

Unterrichtung

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 29.04.2016

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung übersende ich den

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP),

den die Landesregierung am 26.04.2016 mit nachstehendem Hinweis zur Kenntnis genommen hat: „Die bestehenden Regelungen des niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms in Bezug auf die Ertüchtigung der Hafenhinterlandverbindung über die Schiene unterstützen die auch von der Landesregierung geforderte Alpha-Lösung. Die Vorrangssicherung für die Y-Trasse wird daher aufgegeben werden, sobald der Bundesgesetzgeber hierfür die Voraussetzungen im Rahmen der Bundesverkehrswegebedarfsplanung geschaffen hat.“

Hiermit wird dem Landtag gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden. Die erforderliche umfassende Prüfung der Rechtsförmlichkeit (insbesondere zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. cc) wurde bisher nicht abgeschlossen.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Stephan Weil

(Ausgegeben am 03.05.2016)

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Aufgrund des § 7 Abs. 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 5 bis 7 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(LROP)“ durch den Klammerzusatz „(LROP-VO)“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 1.1 Ziffer 07 Satz 3 werden nach dem Wort „Kommunikationstechnologie“ ein Komma und die Worte „vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze,“ eingefügt, nach dem Wort „Tiefbaumaßnahmen“ werden die Worte „in angemessener Weise“ gestrichen und nach dem Wort „Leerrohren“ wird das Wort „bedarfsgerecht“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Abschnitt 1.3 (Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen) wird Abschnitt 1.4 und der bisherige Abschnitt 1.4 (Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres) wird Abschnitt 1.3.
 - c) Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die folgenden neuen Ziffern 04 bis 06 eingefügt:

- „04 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.
- 05 Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.
- 06 ¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. ²Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.“
- bb) Die bisherigen Ziffern 04 bis 09 werden Ziffern 07 bis 12.
- cc) In der neuen Ziffer 11 Satz 3 wird nach der Verweisung „§ 34 Abs. 1“ die Angabe „**und 2**“ eingefügt.
- d) Abschnitt 2.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“.**
- bb) Es werden die folgenden neuen Ziffern 01 und 02 eingefügt:
- „01 ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.
- ²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³ Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnahe in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

02 ¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.

²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. ³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.“

cc) Die bisherigen Ziffern 01 bis 05 werden Ziffern 03 bis 07.

dd) Der neuen Ziffer 03 werden die folgenden Sätze 8 und 9 angefügt:

„⁸Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. ⁹Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.“

ee) Die neue Ziffer 05 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Sofern funktionsbezogene mittel- und oberzentrale Verflechtungsbereiche abgegrenzt werden, sollen Erreichbarkeiten und gewachsene Strukturen berücksichtigt werden.“

bbb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7.

ccc) Der neue Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aaaa) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „**für den spezialisierten höheren Bedarf**“ durch die Worte „**zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs**“ ersetzt.
- bbbb) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „**für den gehobenen Bedarf**“ durch die Worte „**zur Deckung des gehobenen Bedarfs**“ ersetzt.
- cccc) Im dritten Spiegelstrich werden die Worte „**für den allgemeinen täglichen Grundbedarf**“ durch die Worte „**zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs**“ ersetzt.
- dddd) Im vierten Spiegelstrich wird das Wort „**wohntbezogenen**“ durch die Worte „**Sicherung einer flächendeckenden**“ ersetzt.
- ff) In der neuen Ziffer 06 Satz 3 werden nach dem Wort „Bedeutung“ das Komma und die Worte „**die zu beachten ist**“ gestrichen.
- e) Abschnitt 2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“.
 - bb) Die Ziffern 01 und 02 erhalten folgende Fassung:
 - „01 Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.
 - 02 **¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. ³Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).“**

cc) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:

aaa) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze 1 bis 8 ersetzt:

„¹In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

²In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

³In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral). ⁴Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere

- der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,**
- der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,**
- von grenzüberschreitenden Verflechtungen und**
- der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte**

zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.

⁵Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

⁶Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁷Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren. ⁸Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.“

- bbb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 9 und 10.
- ccc) Im neuen Satz 9 werden die Worte „**jenseits der Gemeindegrenze**“ durch die Worte „**mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb**“ ersetzt.
- ddd) Der bisherige Satz 5 wird einziger Satz der neuen Ziffer 04.
- eee) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 1 und 2 der neuen Ziffer 05; in Satz 1 wird das Wort „**innenstadtrelevant**“ durch das Wort „**zentrenrelevant**“ ersetzt und nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „**Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.**“
- fff) Der bisherige Satz 8 wird einziger Satz der neuen Ziffer 06; das Wort „**innenstadtrelevanten**“ wird durch das Wort „**zentrenrelevanten**“, unter Buchstabe a und b das Wort „**innenstadtrelevante**“ jeweils durch das Wort „**zentrenrelevante**“ und unter Buchstabe b das Wort „**raumordnungsverträglich**“ durch das Wort „**raumverträglich**“ ersetzt.
- ggg) Der bisherige Satz 9 wird gestrichen.

hhh) Die bisherigen Sätze 10 bis 16 werden Sätze 1 bis 7 der neuen Ziffer 09; in Satz 2 wird die Angabe „**den Sätzen 1 bis 6**“ durch die Angabe „**Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05**“ ersetzt.

iii) Der bisherige Wortlaut von Satz 17 wird Satz 1 der neuen Ziffer 07 mit Ausnahme des Wortes „**interkommunal**“, das gestrichen wird.

jjj) Der bisherige Satz 18 wird Satz 2 der neuen Ziffer 07 und es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzübereichen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.“

kkk) Der bisherige Satz 19 wird einziger Satz der neuen Ziffer 08.

lll) Nach Ziffer 09 wird folgende Ziffer 10 angefügt:

„10 ¹Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente auf mind. 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn

- **sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind,**
- **sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen,**
- **sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und**
- **ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet.**

²**Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht be-**

einträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen. ³Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. **⁴Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.“**

f) Dem Abschnitt 3.1.1 werden die folgenden Ziffern 05 und 06 angefügt:

„05 ¹Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.

²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.

06 ¹**In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.**

²**Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.**

³Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung nachhaltige, klimaschonende Nutzungen gefördert werden.

⁴**Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.** ⁵Die Träger der Regionalplanung können darüber hinaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Torferhaltung festlegen.

⁶**Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um eine angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.**

⁷Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder „staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist.

⁸Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau von Schwarztorf zulässig, soweit er zwingend als Brennstoff für die Herstellung von Spezialklinkern als regionaltypischer Baustoff benötigt wird.

⁹Der Torfabbau nach den Sätzen 7 und 8 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren.

¹⁰Innerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung im Gnarrenburger Moor, im Marcardsmoor und im Gebiet Hülsberg/Vehnemoor ist auf Basis eines von der obersten Landesplanungsbehörde zu genehmigenden Integrierten Gebietsentwicklungskonzepts abweichend von Satz 1 ein Torfabbau zulässig, sofern der Abbau einen untergeordneten Teil der Vorranggebiete einnimmt und wenn eine räumliche Festlegung der Flächen, auf denen Torfabbau möglich sein soll, im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgt ist. ¹¹Die Festlegung der für den Torfabbau vorgesehenen Flächen des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm soll zeitnah erfolgen. ¹²Zwei Jahre nach Inkrafttreten der LROP-VO wird auf der Grundlage des erreichten Sachstandes geprüft, ob gegebenenfalls erneuter Regelungsbedarf besteht. ¹³**Für die Zulassung von Torfabbau auf Basis des Konzepts gelten die Festlegungen in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 dieser Verordnung.“**

g) Abschnitt 3.1.2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Worte „extensiv genutzte Flächen“ durch die Worte „geeignete Flächen funktional“ ersetzt.

bbb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete

Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. ⁴Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“

bb) Es werden die folgenden neuen Ziffern 03 bis 05 eingefügt:

„03 **Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.**

04 ¹In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. ²**Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.**

05 Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.“

cc) Die bisherigen Ziffern 03 bis 05 werden Ziffern 06 bis 08.

h) Abschnitt 3.2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“.

bb) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Unter den in Ziffer 08 genannten Voraussetzungen ist eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig.“

- bbb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.
- ccc) In den neuen Sätzen 7 und 8 werden jeweils nach den Worten „**Vorranggebieten Rohstoffgewinnung**“ die Worte „**und Vorranggebieten Rohstoffsicherung**“ eingefügt.
- cc) Ziffer 04 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 wird die Angabe „**139.1, 139.2**,“ gestrichen.
- bbb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „**3**,“ gestrichen.
- dd) Nach Ziffer 04 wird die folgende neue Ziffer 05 eingefügt:

„05 ¹Die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (Nrn. 7.1, 13, 38, 48.1, 50.1, 59.2, 59.3, 61.2, 61.3, 72.2, 72.3, 72.5, 72.6, 74.4, 74.5, 80.2, 80.7, 80.8, 80.12, 86.1, 146, 326.2) sind ausschließlich auf Abbaunutzungen beschränkt, die aufgrund besonderer klimaschutzbezogener Kompensationsleistungen mit den Festlegungen in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Sätze 1 und 2 vereinbart werden können. ²Diese klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen umfassen zum einen, eine Fläche entsprechend der Größe der Abbaufäche so herzurichten, dass darauf eine Hochmoorregeneration mit den entsprechenden positiven Effekten für den Klima-, Arten- und Biotopschutz stattfinden kann. ³Zum anderen sind darüber hinaus je angefangenem Hektar Abbaufäche entsprechend der vorhandenen Flächennutzung auf der Kompensationsfläche

- bei naturnaher, ungenutzter, zu trockener Moorfläche 1 Hektar,
- bei Extensivgrünland 0,5 Hektar,
- bei Intensivgrünland 0,33 Hektar oder
- bei Acker auf einem Moorkörper 0,25 Hektar

gemäß Satz 2 herzurichten. ⁴Die Regelungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation nach Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt, eine Kombination beider Kompensationsverpflichtungen für dasselbe Torfabbauvor-

haben ist zulässig. ⁵Die Nachweise über die zusätzlichen Kompensationsleistungen richten sich nach den Vorschriften für die naturschutzrechtliche Kompensation. ⁶Die klimaschutzbezogene Kompensation soll so früh wie möglich realisiert werden.

⁷Ausgenommen von den Regelungen nach Satz 1 sind die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 38 und 59.2, sofern der Torfabbau das jeweils mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmte Integrierte Gebietsentwicklungskonzept umsetzt.

⁸Die Regelungen nach Ziffer 05 Sätze 1 bis 6 sind auch bei allen Planungen zu beachten, die neue Flächen für den Torfabbau ausweisen.“

- ee) Die bisherige Ziffer 05 wird Ziffer 06 und wie folgt geändert:
 - aaa) Die Sätze 8 bis 12 werden gestrichen.
 - bbb) Die bisherigen Sätze 13 bis 20 werden Sätze 8 bis 15.
- ff) Die bisherige Ziffer 06 wird Ziffer 07.
- gg) Die bisherigen Ziffern 07 und 08 werden durch die folgenden neuen Ziffern 08 bis 10 ersetzt:
 - „08 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. ²**Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen.** ³**Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.**

- 09 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. ²Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.
- 10 ¹Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. ²Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.“

hh) Die bisherige Ziffer 09 wird Ziffer 11.

i) Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden im zweiten Spiegelstrich nach den Worten „in Hannover“ ein Komma und die Worte „am Flughafen Hannover-Langenhagen, in“ eingefügt, im vierten Spiegelstrich die Angabe „Göttingen-Bovenden“ durch die Worte „Göttingen und Bovenden“ ersetzt und im fünften Spiegelstrich nach den Worten „Osnabrück mit den landesbedeutenden logistischen Knoten in Osnabrück“ ein Komma und das Wort „Bohmte“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 werden im vierten Spiegelstrich die Angabe „**Göttingen-Bovenden**“ durch die Worte „**Göttingen und Bovenden**“ ersetzt und im siebten Spiegelstrich nach dem Wort „**Osnabrück**“ die Worte „**und Bohmte**“ eingefügt.
- cc) In Satz 6 wird die Verweisung „**Satz 4**“ durch die Verweisung „**Satz 5**“ ersetzt.

j) Abschnitt 4.1.2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 04 wird wie folgt geändert:

aaa) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Die Bahnstrecken Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden), Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow sind zu sichern; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt. ⁵Für die Weiterführung von Wustrow in Richtung Salzwedel ist eine geeignete Trasse zu entwickeln.“

- bbb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 6 und 7.
- bb) Ziffer 05 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Den öffentlichen Personennahverkehr ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiterentwickelt und gestärkt werden.“
 - bbb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- k) Abschnitt 4.1.3 Ziffer 01 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden im dritten Spiegelstrich die Worte „**Küstenautobahn A 22**“ durch die Worte „**Küstenautobahn A 20**“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „**Bundesstraßen**“ die Angabe „**B 72**,“ eingefügt.
- l) Abschnitt 4.1.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 01 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das transeuropäische Netz der Seeschiffahrtsstraßen und Binnenwasserstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.“
 - bbb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen weiterzuentwickeln.“
 - ccc) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden.“
 - bb) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴In Wilhelmshaven ist der Tiefwasserhafen einschließlich der hafenaffinen Logistikflächen bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.“

bbb) In Satz 5 werden im sechsten Spiegelstrich nach dem Wort „**Hannover**“ die Worte „**mit den Standorten Linden, Nordhafen, Misburg und Brink**“ eingefügt.

cc) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bbb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Hierbei sind bei der Flächenbemessung die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.“

dd) Ziffer 04 erhält folgende Fassung:

„04 ¹Die Oberweser ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln. ²Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen sowie der Dortmund-Ems-Kanal zwischen dem Mittellandkanal und Papenburg einschließlich der Verbindung dieser beiden Wasserstraßen über den Küstenkanal sind für Großmotorgüterschiffe auszubauen. ³Inwieweit unter bestimmten Bedingungen auch übergroße Großmotorgüterschiffe (ÜGMS) zugelassen werden könnten, ist zu prüfen. ⁴Am Elbe-Seitenkanal ist am Schiffshebewerk Scharnebeck der Neubau einer Schleuse mit 225 m Kammerlänge erforderlich. ⁵Die Stichkanäle zum Mittellandkanal sind bedarfsgerecht auszubauen; hierbei ist in der Regel von dem ÜGMS als Bemessungsschiff auszugehen.“

m) Abschnitt 4.2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 01 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden; am Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen soll ein landesbedeutendes Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden.“

bbb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

bb) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:

aaa) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³In diesen Vorranggebieten ist ein Neubau von Kraftwerken nur dann zulässig, wenn der Wirkungsgrad mindestens 55 vom Hundert erreicht. ⁴Der Mindestwirkungsgrad nach Satz 3 darf nur unterschritten werden, wenn der Kraftwerksbau zur Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, zum Beispiel Kraftwerke zur Bereitstellung von Spitzenlast und Systemdienstleistungen, oder für industrielle Prozesse erfolgt.“

bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

cc) Ziffer 05 Sätze 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„⁹Mit der Festlegung der Eignungsgebiete ist die Zulassung von Anlagen zur Windenergienutzung an anderer Stelle innerhalb der in Anlage 2 festgelegten Grenzen der Ausschlusswirkung ausgeschlossen. ¹⁰Die Festlegung der Eignungsgebiete endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020; danach erstreckt sich die Ausschlusswirkung auch auf diese Gebiete.“

dd) Ziffer 07 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie mit dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll.“

bbb) In Satz 10 wird die Verweisung „**Satz 14**“ durch die Verweisung „**Satz 15**“ ersetzt.

ccc) Es wird der folgende neue Satz 12 eingefügt:

„¹²Ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.“

ddd) Die bisherigen Sätze 12 bis 14 werden Sätze 13 bis 15.

eee) Der neue Satz 15 wird wie folgt geändert:

Am Ende des zweiten Spiegelstrichs wird das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem dritten Spiegelstrich werden die folgenden Spiegelstriche angefügt:

**„– Dörpen/West – Niederrhein,
– Emden – Conneforde“.**

fff) Es werden die folgenden neuen Sätze 16 bis 18 eingefügt:

„¹⁶Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen

- Wehrendorf und Lüstringen und weiter in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen),**
- Emden Ost und Halbmond,**
- Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen,**
- Dollern und Elsfleth/West,**
- Stade und Landesbergen sowie**
- Wahle und Helmstedt und weiter in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt)**

der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

¹⁷Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass zwischen

- Emden und der Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),**

- Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) sowie zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern)

die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich wird.

¹⁸Bei der Planung von Höchstspannungswechsel- und -gleichstromübertragungsleitungen sind energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.“

ggg) Die bisherigen Sätze 15 bis 20 werden Sätze 19 bis 24.

hhh) Im neuen Satz 19 wird die Verweisung „**Satz 14**“ durch die Verweisung „**Satz 15**“ ersetzt.

ee) Es werden die folgenden neuen Ziffern 09 und 10 eingefügt:

„09 ¹**Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist zusätzlich zu den in Ziffer 05 Satz 12 und Ziffer 08 Satz 1 festgelegten Trassen eine weitere Kabeltrasse über die Insel Norderney in der Anlage 2 festgelegt. ²Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist bei der Querung von Vogelbrut- und Vogelrastgebieten sowie von Seehundsbänken die Verlegung von Leitungen auf dieser Kabeltrasse nur jeweils im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November vorzunehmen. ³Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen sind durch die Nutzung von störungsarmen Verlegeverfahren zu minimieren. ⁴Die Kabel auf dieser festgelegten Trasse sind so zu verlegen, dass im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung die Beeinträchtigungen der Fangmöglichkeiten der Fischerei, insbesondere für die Kutterfischerei, minimiert werden. ⁵Die Trasse ist vom Anlandungspunkt mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz als Kabeltrasse weiterzuführen. ⁶Hierfür ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.**

10 **¹Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist nach Ausschöpfung der Kapazitäten der in Ziffer 05 Satz 12, Ziffer 08 Satz 1 und Ziffer 09 Satz 1 in Anlage 2 festgelegten Trassen die Trassierung von Anbindungsleitungen im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum erforderlich.** ²Im Rahmen der raumordnerischen Abstimmung ist insbesondere zu überprüfen, ob eine in einem Korridor räumlich gebündelte Verlegung oder die Nutzung von mehreren Trassen raumverträglich ist.“

ff) Die bisherige Ziffer 09 wird Ziffer 11 und wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aaaa) Am Ende des zweiten Spiegelstrichs wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bbbb) Am Ende des dritten Spiegelstrichs wird das Wort „und“ gestrichen.

cccc) Der vierte Spiegelstrich wird gestrichen.

bbb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Der Bau von zusätzlichen Kavernen in Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte ausgeschlossen werden.“

gg) Die bisherigen Ziffern 10 und 11 werden Ziffern 12 und 13.

n) Abschnitt 4.3 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 02 erhält folgende Fassung:

„02 Als Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle ist in der Anlage 2 das geplante Endlager Schacht Konrad in der Stadt Salzgitter zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung festgelegt.“

bb) Es wird die folgende Ziffer 03 angefügt:

„03 ¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. ²Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen,

- wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder
- wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt.

³Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.“

o) Anhang 6 (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Satz 18) – Ölschieferlagerstätten – erhält die aus der **Anlage 1** dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

3. Die Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1) – zeichnerische Darstellung – wird entsprechend der als **Anlage 2** dieser Verordnung beigefügten Karte wie folgt geändert:

- a) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06) wird neu eingefügt.
- b) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Biotopverbund (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02) wird neu eingefügt.
- c) Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02) mit den Nrn. 3, 7.2, 15.3, 23, 26, 27, 34, 50.2, 61.1, 69, 72.1, 72.4, 72.7, 79.1, 79.2, 80.3, 80.5, 80.6, 80.9, 80.11, 82.1, 82.2, 82.3, 82.4, 86.2, 112.2, 112.4, 112.5, 112.6, 112.7, 112.8, 112.9, 112.10, 112.11, 112.12, 112.13, 112.14, 112.15, 122, 124.1, 124.3, 124.7, 124.8, 129, 139.1, 139.2, 327.1, 327.2, 335.1, 335.2 werden gestrichen.
- d) Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung „Rintelner Wiesen/Möllenbecker Feld“ (Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09) wird gestrichen.

- e) Als Vorranggebiete Güterverkehrszentrum (Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03) werden die Standorte Bovenden im Raum Göttingen und Bohmte im Raum Osnabrück eingefügt.
- f) Als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken (Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04) werden die Eisenbahnstrecken Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden), Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow eingefügt.
- g) Als Vorranggebiete Seehafen/Binnenhafen (Abschnitt 4.1.4 Ziffer 02) werden die Standorte Nordhafen, Misburg und Brink im Raum Hannover eingefügt.
- h) Bei den Vorranggebieten Leitungstrasse (Abschnitt 4.2 Ziffer 07) werden die Trassen Dörpen/West – Niederrhein bis zur Landesgrenze bei Rheine und Emden – Conneforde ergänzt.
- i) Durch den in der Anlage 2 dargestellten geänderten Verlauf der Grenze der Ausschlusswirkung für die Erprobung der Windenergienutzung auf See (Abschnitt 4.2 Ziffer 05) wird die Ausschlusszone verkleinert.
- j) Als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Abschnitt 4.2 Ziffer 09) wird eine zweite Trasse über die Insel Norderney eingefügt.
- k) Bei den Vorranggebieten Entsorgung radioaktiver Abfälle (Abschnitt 4.3 Ziffer 02) wird das Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle am Standort Gorleben gestrichen.
- l) In der Legende werden in der Auflistung der Vorranggebiete die Vorranggebiete Torferhaltung (zu Abschnitt 3.1.1) und die Vorranggebiete Biotopverbund (zu Abschnitt 3.1.2) mit neuen Planzeichen eingefügt.

4. Die Anlage 3 (zu § 1 Abs. 2) Ziffer 04 wird wie folgt geändert:

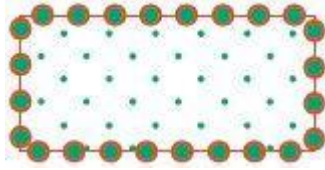
- a) Es werden die folgenden neuen Nummern 10 und 11 eingefügt:

„10. F



Vorranggebiete 3.1.1 06
Torferhaltung

11. F

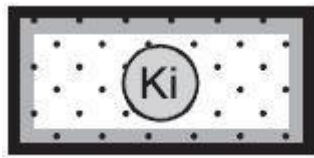


Vorranggebiete
Biotopverbund

3.1.2 02".

- b) Die bisherigen Nummern 10 bis 18 werden Nummern 12 bis 20.
- c) Die bisherige Nummer 19 – Vorranggebiet Rohstoffgewinnung mit Zeitstufen – wird mit allen Angaben gestrichen.
- d) Es wird die folgende neue Nummer 21 eingefügt:

„21. F



Vorranggebiete
Rohstoffsiche-
rung

3.2.2 02“.

- e) Die bisherigen Nummern 20 bis 39 werden Nummern 22 bis 41.

Artikel 2

Das Fachministerium wird ermächtigt, die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3


Diese Verordnung tritt am XXXXXXXX in Kraft.





Änderung der Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1) des
**LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMMS
NIEDERSACHSEN**

Zeichnerische Darstellung
Entwurf Änderung 2016



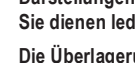
Ziele der Raumordnung

- Vorranggebiet**
-  - Torferhaltung 3.1.1
 -  - Rohstoffgewinnung (verbleibende Vorranggebiete nur der Rohstoff Torf) 3.2.2
 -  - Biotopverbund 3.1.2
 -  - Biotopverbund (linienförmig) 3.1.2
 -  - Biotopverbund (Querungshilfe) 3.1.2
 -  - Güterverkehrszentrum 4.1.1
 -  - Seehafen / Binnenhafen 4.1.4
 -  - sonstige Eisenbahnstrecke 4.1.2
 -  - Leitungsstrasse 4.2
 -  - Kabeltrasse für die Netzanbindung 4.2

- Eignungsgebiet zur**
-  Grenze der Ausschusswirkung für die Erprobung der Windenergienutzung auf See 4.2

- entfallende Vorranggebiete**
-  - Rohstoffgewinnung (nachrichtlich: Gebietsnummer) 3.2.2
 -  - Trinkwassergewinnung 3.2.4
 -  - Entsorgung radioaktiver Abfälle 4.3
 -  - Leitungsstrasse 4.2

Nachrichtliche Darstellungen

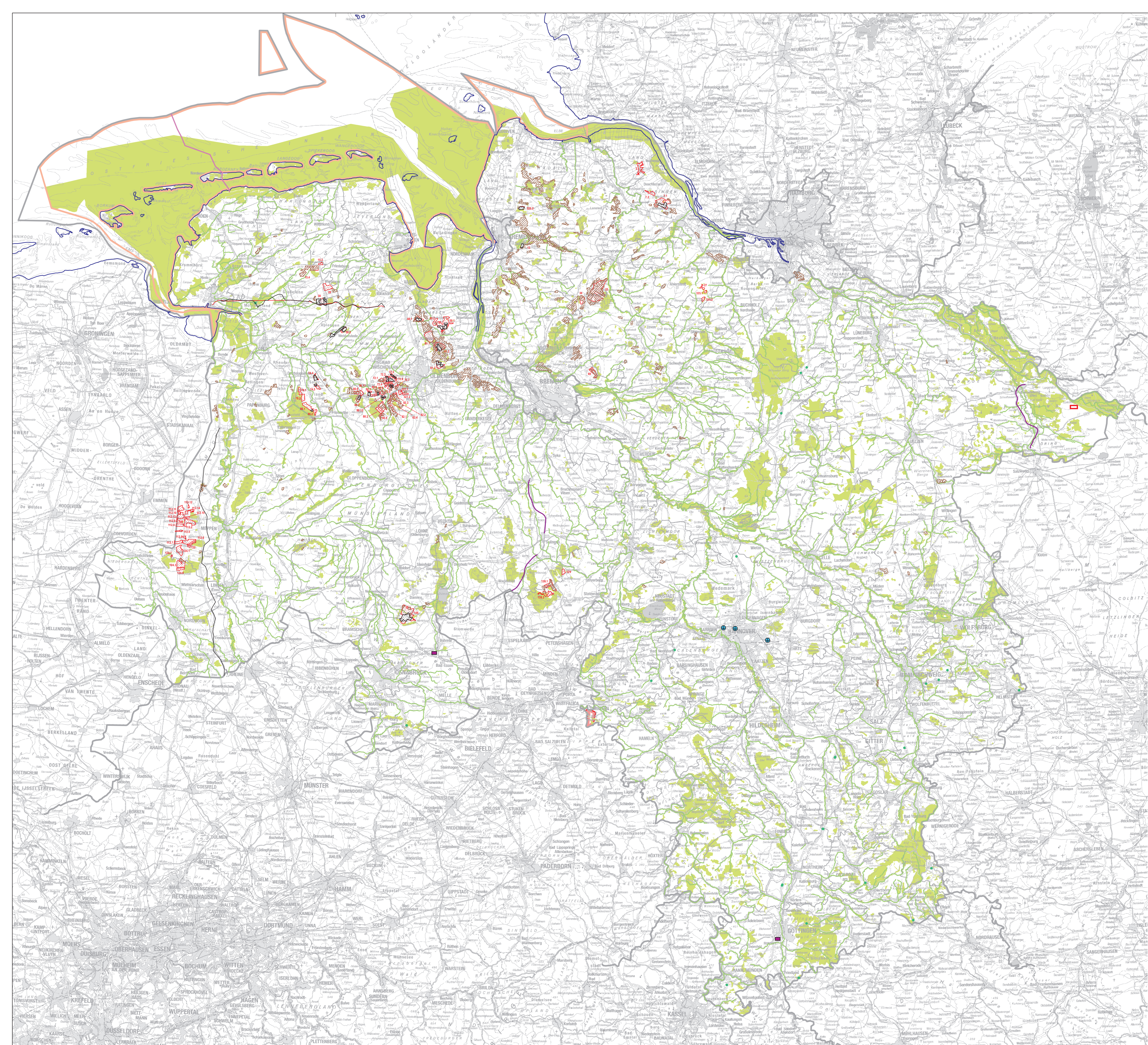
-  Landesgrenze / Grenze des Planungsraums, soweit im Küstenmeer nicht bestimmt
-  Kreisgrenze
-  Mittlere Tide-Hochwasser-Linie (MTHwL)

Darstellungen außerhalb Niedersachsens sind unvollständig.
Sie dienen lediglich dem Verständnis des Planungszusammenhangs.
Die Überlagerung besidelter Gebiete mit Vorrangfestlegungen hat ausschließlich kartographische Gründe.

DIE NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG

Kartengrundlage:
Digitale Topographische Karte 1:500 000
© GeoBasis-DE / BKG 2015

Maßstab 1 : 500 000
0 5 10 15 20 25 30 35 40 45 50 km



Begründung

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Gliederung

A	Allgemeiner Teil	Seite 3
B	Besonderer Teil	Seite 9
C	Fachliche Einzelbegründung	Seite 11
D	Planungsrelevante Einzelinformationen zu Biotopverbund-Biotoptypen (Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe g), Doppelbuchstabe bb) der Änderungsverordnung)	Seite 64
E	Planungsrelevante Einzelinformationen zur dritten Kabeltrasse für die Netzanbindung von Offshore-Windparks, (Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe m), Doppelbuchstabe ee) der Änderungsverordnung)	Seite 77
F	Planungsrelevante Einzelinformationen zur 380 kV Höchstspannungsleitung Dörpen/West – Niederrhein, (Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe ccc) der Änderungsverordnung)	Seite 91
G	Planungsrelevante Einzelinformationen zur 380 kV Höchstspannungsleitung Emden – Conneforde, (Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe ccc) der Änderungsverordnung)	Seite 99
H	Umweltbericht (gem. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 7 ROG)	Seite 109

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Zielsetzung und wesentliche Inhalte des Verordnungsentwurfs

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) ist in seiner Gesamtkonzeption die Grundlage für die nachfolgende Planungsstufe der Regionalen Raumordnungsprogramme und legt gemeinsam mit diesen verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die künftige räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume fest. Dabei ist es so ausgestaltet, dass es den Rahmen und die notwendige Orientierung und Planungssicherheit für nachfolgende Planungen und Maßnahmen gibt, ohne unflexible Einzelfallregelungen zu treffen. Das LROP ist geprägt durch seinen Orientierung gebenden und koordinierenden sowie Rahmen setzenden Charakter. Es ist eine vorausschauende Gesamtplanung, in die die raumrelevanten Fachplanungen und öffentlichen Belange koordiniert und abgestimmt integriert sind.

Verbindliche Regelungen der Raumordnung schaffen Planungssicherheit für öffentliche und private Investitionen und Entscheidungen. Das LROP und die daraus entwickelten Regionalen Raumordnungsprogramme leisten eine vorsorgende Flächensicherung und schaffen die Voraussetzungen zur Umsetzung raumbedeutsamer Infrastrukturprojekte.

Das LROP muss daher laufend aktuell gehalten und zukunftsgerichtet weiterentwickelt werden. Dies hat die Landesregierung mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 24.07.2013 verfolgt.

Das Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren wurde mit einer ersten Entwurfsfassung am 24.07. 2014 eingeleitet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Auswertung aller Anregungen, Hinweise und Bedenken aus diesen Stellungnahmen hat zu Änderungen der Entwurfsunterlagen geführt, für die eine ergänzende Beteiligung am 10.11.2015 eingeleitet wurde. Die Anregungen, Hinweise und Bedenken aus diesem Beteiligungsschritt sowie aus den zwischen dem 27.01.2016 und 18.02.2016 durchgeführten Erörterungsterminen sind in die vorliegende Entwurfsfassung eingearbeitet.

2. Wesentliche Veränderungen in den Regelungsinhalten

Der Entwurf befasst sich mit nachfolgenden Themenbereichen:

➤ Breitbandversorgung

Es sollen Regelungen zum vorzugsweisen Ausbau der Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze ergänzt werden.

➤ Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Zur Begrenzung des Flächenverbrauchs sollen Regelungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der Infrastrukturfolgekosten, des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, des demographischen Wandels, der Konzentration auf Zentrale Orte und des Weiteren auf vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur festgelegt werden.

➤ Entwicklung der Daseinsvorsorge

Für zentralörtliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge sollen neben der Definition grundzentraler Verflechtungsbereiche festgelegt werden, dass bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche Erreichbarkeiten und gewachsene Strukturen berücksichtigt werden und Einrichtungen und Angebote der Nahversorgung außerhalb der Zentralen Orte möglichst flächendeckend eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung sicherstellen.

➤ Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Die vorgesehenen Ergänzungen beziehen sich

- auf die Neufestlegung des Kongruenzgebotes und der Regelungen zu einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereichen (Kongruenzräumen),
- auf die Definition von Begriffen,
- auf die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Integrationsgebot in Bezug auf Waren des täglichen Bedarfs aus städtebaulichen Gründen zuzulassen sowie
- auf die Ermächtigung der Träger der Regionalplanung, zur Stärkung der Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festzulegen, an denen unter bestimmten Bedingungen auch außerhalb Zentraler Orte großflächiger Einzelhandel zulässig sein kann.

➤ Torferhaltung

Es sollen Regelungen zum Schutz kohlenstoffhaltiger Böden getroffen und Vorranggebiete „Torferhaltung“ festgelegt werden, um im Hinblick auf die Klimabilanz und den Klimawandel die Treibhausgasfreisetzung zu vermeiden sowie die biologische Vielfalt zu schützen.

➤ Biodiversität und Biotopvernetzung

Die Regelungen zur Biodiversität und zur Biotopvernetzung sollen im Hinblick auf den vorgesehenen Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes konkretisiert werden. Dies erfolgt durch

- die Festlegung von Kerngebieten als „Vorranggebiete Biotopverbund“,
- den Auftrag zur Ergänzung und funktionalen Vernetzung der Kerngebiete an die nachgeordneten Planungsebenen und
- unterstützende Regelungen zur räumlichen Steuerung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen, um die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen zu verringern.

➤ Rohstoffgewinnung

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf sollen reduziert und mit einer klimaschutzbezogenen Kompensation belegt werden. Darüber hinaus soll zur geordneten Steuerung des Bodenabbaus für andere Rohstoffe anstelle der bisherigen Zeitstufenregelung die Option zur differenzierten Festlegung von Vorranggebieten „Rohstoffgewinnung“ und Vorranggebieten „Rohstoffsicherung“ geschaffen werden.

➤ Verkehr, Logistik

Neben der Neuformulierung umweltpolitischer Aspekte für die Sicherung und Weiterentwicklung der Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sollen insbesondere für den Gütertransport landesbedeutsame Schienenstrecken gesichert und logistische Knoten und Standorte für Güterverkehrszentren (GVZ) konkretisiert werden.

➤ Energie

Es sollen Regelungen getroffen werden

- zur Entwicklung bzw. Festlegung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien,
- zur Festlegung des Mindestwirkungsgrades von 55 % für den Neubau von Kraftwerken in den im LROP bereits festgelegten Vorranggebieten Großkraftwerk mit einer Ausnahmeregelung für Kraftwerke zur Begleitung des Ausbaus erneuerbarer Energien,

- zur Trassensicherung für die raumordnerisch geprüften Trassen Dörpen – Nieder-
rhein und Emden – Conneforde,
- zur Beachtung weiterer nach Energierecht erforderlicher Netzausbaumaßnahmen
unter Ausschöpfung der Möglichkeiten der Verlegung von Erdkabeln,
- zur Trassensicherung einer zusätzlichen Kabeltrasse zur Netzanbindung über
Norderney,
- zur raumordnerische Prüfung einer weiteren Trasse zur Netzanbindung im Bereich
Wangerooge/Langeoog/Baltrum und
- zur Vermeidung von Bodenabsenkungen beim Bau von Kavernen in Salzgestein.

➤ Standorte zur Entsorgung von Abfällen

Das Vorranggebiet für die Entsorgung radioaktiver Abfälle am Standort Gorleben soll gestrichen werden. Des Weiteren soll eine Regelung zu Planungsbedarfen für Depo-
nien, insbesondere der Klasse I, getroffen werden.

3. Alternativen

Alternativen zum LROP mit seinen verbindlichen Zielen und den Grundsätzen der Raum-
ordnung gibt es auf Landesebene nicht. Der Zweck des LROP kann deshalb mit anderen
Mitteln nicht erreicht werden. Das ROG gibt den Ländern vor, für das Landesgebiet einen
Raumordnungsplan aufzustellen (§ 8 ROG). Daraus ergibt sich auch die Pflicht der Ziel-
überprüfung und einer zukunftsgerichteten Weiterentwicklung. Andernfalls kann das
LROP dem Zweck, nachhaltige Raumstrukturen zu schaffen sowie Planungssicherheit für
öffentliche und private Investoren und Planungsträger vor allem in Bezug auf raumbe-
deutsame Infrastrukturprojekte zu bieten, nicht gerecht werden.

4. Auswirkungen auf andere Bereiche

a. Auswirkungen auf die Torfwirtschaft und die Landwirtschaft

Die niedersächsischen Moore und Torflagerstätten sollen erstmalig mit einer flächigen
Funktion zugunsten des Klimaschutzes belegt werden, um Böden mit hohem Kohlen-
stoffgehalt in ihrer Funktion als natürliche Speicher zu erhalten und dadurch klimare-
levante Emissionen zu minimieren. Dabei soll klargestellt werden, dass eine der „gu-
ten fachlichen Praxis“ entsprechende Landwirtschaft in dieser Vorranggebietskulisse
aus raumordnerischer Sicht auch künftig möglich bleibt. In den Vorranggebieten
Torferhaltung soll der Torfabbau künftig in der Regel ausgeschlossen werden. Die
noch in erheblicher Menge bestehenden Abbaurechte der Torfwirtschaft bleiben un-
angetastet. Für ein geordnetes Auslaufen des Torfabbaus in Niedersachsen sollen
darüber hinaus rund 3.400 ha für den industriellen Torfabbau geeignete Gebiete im
LROP gesichert bleiben. Weitere Flächen können in den Regionalen Raumordnungs-
programmen gesichert werden. Für zukünftige Abbauvorhaben in Vorranggebieten
Rohstoffgewinnung für den Torfabbau soll eine klimaschutzbezogene Kompensation
erforderlich werden. Außerhalb raumordnerisch gesicherter Gebiete besteht weiterhin
die Möglichkeit des Torfabbaus, wenn aufgrund fachgesetzlicher Regelungen Ge-
nehmigungen erteilt werden.

b. Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung und Änderung von
Raumordnungsplänen eine sog. Strategische Umweltprüfung durchzuführen. In dieser
sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Die Inhalte der LROP-Änderung und -Ergänzung unterliegen dieser Regelung. Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung dieser LROP-Regelungen auf die Umwelt haben können, werden im anliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Damit soll sichergestellt werden, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht erst im Rahmen von Zulassungsverfahren ermittelt werden und dort zu Problemen und Zeitverzögerungen führen. Auswirkungen auf die Umwelt sollen stattdessen schon in den Prozessen der vorbereitenden Planungen nachvollziehbar ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Ziel ist außerdem, die Planungsprozesse transparenter zu machen und die Öffentlichkeit einzubeziehen.

Bei der Erarbeitung des Umweltberichts wurde strikt darauf geachtet, nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus zu gehen, sondern eine möglichst schlanke und effektive Ausgestaltung der Umweltprüfung vorzunehmen und Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

c. Auswirkungen auf den ländlichen Raum

Der integrative Ansatz des LROP unterstützt die beabsichtigte Stärkung ländlicher Regionen und betont die Gleichrangigkeit aller Regionen.

Die Regelungen in der Programmänderung und -ergänzung führen diesen Ansatz fort, u. a.

- mit einem konkretisierenden Grundsatz zur Verbesserung der flächendeckenden Breitbandversorgung, der insbesondere in Teilräumen mit geringer Bevölkerungsdichte den Zugang zu leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie erleichtern kann, sowie
- Regelungen, die gut erreichbare Versorgungsstrukturen sichern und insbesondere die flächendeckende Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs gewährleisten können.

d. Haushaltsmäßige Auswirkungen

- Haushalt des Landes

Die Regelungen in der Programmänderung und -ergänzung haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Die Verwirklichung raumordnerischer Zielfestlegungen erfolgt nach Maßgabe der dafür in den jeweiligen öffentlichen Haushalten verfügbaren Mittel.

Das LROP unterstützt nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Umweltschutz und effiziente Auslastung der Infrastruktur. Es wirkt insoweit für den Landeshaushalt insgesamt entlastend.

- Haushalte der kommunalen Körperschaften, Konnexität:

Die Regelungen in der Programmänderung und -ergänzung haben keine konnexitätsrechtlichen Folgen für kommunale Haushalte.

Neue oder veränderte Aufgaben mit erheblichen Kostenauswirkungen für kommunale Körperschaften sind nicht beabsichtigt. Im Übrigen sind die Finanzfolgen für die kommunalen Körperschaften von der eigenverantwortlich zu treffenden Entscheidung über die Intensität koordinierender räumlicher Planung abhängig.

- e. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Die Regelungen in der Programmänderung und -ergänzung, insbesondere die Regelungen zur Förderung verkehrsvermeidender Raumstrukturen, zu Zentralen Orten, zur wohnortnahen Versorgung und zur ÖPNV-Versorgung im ländlichen Raum, unterstützen die Gleichstellung und die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und Familien.

- f. Auswirkungen auf den Datenschutz

Im LROP werden keine Festlegungen getroffen, die das Recht auf informelle Selbstbestimmung berühren. Im Beteiligungsverfahren werden keine Personen bezogenen Daten erhoben.

5. Ausnahme von der Befristung

Die Regelungsinhalte des LROP sind auf mittel- und langfristige Verwirklichung angelegt und bieten dadurch in besonderem Maße Planungssicherheit und Verlässlichkeit für private und öffentliche Planungsträger. Sie sind regelmäßig zu aktualisieren und veränderten Rahmenbedingungen anzupassen; eine allgemeine Befristung des LROP kommt jedoch nicht in Betracht, da sie dem langfristigen Vorsorge- und koordinierenden Gestaltungsauftrag der Raumordnung widersprechen würde.

6. Ergebnis der Anhörungen

Die Ergebnisse des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens einschließlich derjenigen der Erörterungstermine sind in den zusammenfassenden Darstellungen der Anregungen und Bedenken zum Entwurf 2014 und zum Entwurf 2015 und aus den Erörterungen aufgeführt und wie dort beschrieben in die überarbeitete LROP-Entwurfassung aufgenommen.

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1

Artikel 1 führt die vorgesehenen Änderungen der Verordnung über das LROP auf:

- Nummer 1: Redaktionelle Anpassung der amtlichen Abkürzung der Verordnung.
- Nummer 2, Buchstaben a) bis n):
Die vorgesehenen Änderungen betreffen die textlichen Festlegungen des LROP in
 - Abschnitt 1.1, Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes,
 - Abschnitt 2.1, Entwicklung der Siedlungsstruktur,
 - Abschnitt 2.2, Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte,
 - Abschnitt 2.3, Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels,
 - Abschnitt 3.1.1, Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz,
 - Abschnitt 3.1.2, Natur und Landschaft,
 - Abschnitt 3.2.2, Rohstoffgewinnung,
 - Abschnitt 4.1.1, Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik,
 - Abschnitt 4.1.2, Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr,
 - Abschnitt 4.1.3, Straßenverkehr,
 - Abschnitt 4.1.4, Schifffahrt, Häfen,
 - Abschnitt 4.2 Energie und
 - Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen
- Nummer 2, Buchstaben o):
Die vorgesehene Änderung betrifft eine redaktionelle Bereinigung des Anhangs 6 (Karte zu Abschnitt 3.2.2).
- Nummer 3:
In Nummer 3 werden die vorgesehenen Änderungen der Anlage 2 der Verordnung über das LROP (zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 500 000) textlich zusammenfassend aufgeführt.
- Nummer 4:
In Nummer 4 werden die vorgesehenen Änderungen der Anlage 3 der Verordnung über das LROP (Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme; Regelungsinhalte von Planzeichen) aufgeführt.

Die fachlichen Einzelbegründungen zu allen vorgesehenen Änderungen sind in Teil C dieser Begründung aufgeführt; ergänzend sind planungsrelevante Einzelinformationen zu Biotopverbund - Biotoptypen in Teil D, zur dritten Kabeltrasse für die Anbindung von Anlagen zur Windenergienutzung auf See in Teil E, zur 380 kV-Höchstspannungsleitungstrasse Dörpen/West – Niederrhein in Teil F sowie zur 380 kV Höchstspannungsleitungstrasse Emden – Conneforde in Teil G aufgeführt.

Der zugehörige Umweltbericht ist Teil H der Begründung.

zu Artikel 2

Angesichts der verschiedenen Änderungen in der beschreibenden Darstellung sowie der zeichnerischen Festlegungen in der Anlage 2 des LROP (zeichnerische Darstellung im Maßstab 1: 500.000) ist eine Neubekanntmachung geboten, um für die Praxis ein vollständiges Text- und Kartenwerk zur Verfügung zu stellen.

zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

C. Fachliche Einzelbegründung

zu Nummer 1

In der Praxis wird die Abkürzung „LROP“ für das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in seiner Funktion als landesweiter Raumordnungsplan im Sinne des § 8 Abs. 1 ROG verwendet, der als Anlage 1 und 2 (beschreibende und zeichnerische Darstellung) Teil der Verordnung über das LROP ist. Gleichzeitig ist „LROP“ jedoch auch als amtliche Abkürzung der Verordnung über das LROP festgelegt und umfasst damit neben dem landweiten Raumordnungsplan auch weitere Verordnungsinhalte, nämlich die in Anlage 3 gemäß § 5 Abs. 8 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) enthaltenen Vorgaben für Darstellungen in Regionalen Raumordnungsprogrammen, wie z. B. landesweit anzuwendende Planzeichen. Um auszuschließen, dass dieselbe Abkürzung für unterschiedliche Gegenstände verwendet wird und Missverständnissen vorzubeugen, soll die Verordnung künftig die Abkürzung „LROP-VO“ erhalten.

zu Nummer 2 *[beschreibende Darstellung]*

zu Buchstabe a)

In Niedersachsen ist inzwischen die Breitbandgrundversorgung für fast alle Anschlüsse hergestellt. Im Hinblick auf die Grundversorgung verbleibt nur noch die Herstellung lokaler Lückenschlüsse. Auf Grund wachsender Anforderungen an Qualität und Geschwindigkeit der Internetversorgung hat sich der Ausbauschwerpunkt auf die Herstellung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (50 – 100 MBit/s) verlagert. Mit der Ergänzung des Satzes 3 in Ziffer 07 wird diesem Erfordernis an die Qualität der Versorgung mit neuen Technologien ein besonderes Gewicht verliehen, um den Gebietskörperschaften und sonstigen Planungsträgern diesen Entwicklungsschritt zu verdeutlichen und die entsprechende Berücksichtigung in der Regional- und Bauleitplanung sowie den Fachplanungen anzuregen. Die Berücksichtigung der Möglichkeiten, im Zusammenhang mit anderen Planungen bei Bedarf bereits vorsorglich Leerrohre vorzusehen, zielt auf die Synergieeffekte und den Mehrwert einer vorausschauenden Infrastrukturplanung. Die Regelung beinhaltet lediglich einen Prüfauftrag für planende öffentliche Stellen. Eine Umsetzungs- oder Finanzierungspflicht ist damit nicht verbunden.

zu Buchstabe b)

Der bisherige Abschnitt 1.3 wird inhaltlich unverändert zu Abschnitt 1.4, der bisherige Abschnitt 1.4 wird zu Abschnitt 1.3.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich ausschließlich auf die Nummerierung bezieht. Sie dient der besseren Umsetzung der Vorgaben gemäß Anlage 3 Ziffer 01, weil diese Ziffern nicht für die Gliederung aller Regionalen Raumordnungsprogramme einschlägig sind.

zu Buchstabe c) *[Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur)]*

Buchstabe c), Doppelbuchstabe aa)

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 04:

Künftige Siedlungsentwicklung soll bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft und den vorhandenen Inf-

rastrukturen ausgerichtet werden. Dabei sollen auch Folgekosten im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit öffentlicher Infrastruktur in mittel- und langfristiger Perspektive berücksichtigt werden.

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 05:

Die Konzentration der künftigen Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Zentralen Orte und darüber hinaus auf vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG unterstützt die Entwicklung nachhaltiger Raumstrukturen in Bezug auf flächensparende Siedlungsentwicklung, die Sicherung der Auslastung und damit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Infrastrukturen und die Reduzierung von Verkehren.

Was unter ausreichender Infrastruktur zu verstehen ist, kann den regionalen/örtlichen Gegebenheiten entsprechend von nachfolgenden Planungsebenen bestimmt werden. Kriterien sind z.B. das Vorhandensein sozialer, gesundheitlicher, kultureller, wirtschaftlicher sowie administrativer Einrichtungen.

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 06:

Planungen und Maßnahmen sollen die gewachsenen Siedlungsstrukturen sowie den Erhalt und die Entwicklung des Siedlungsbestands unterstützen. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.

Buchstabe c), Doppelbuchstabe bb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe c), Doppelbuchstabe cc):

Es handelt sich um die Bereinigung einer unbeabsichtigten Regelungslücke, mit der klargestellt wird, dass im Siedlungsbeschränkungsbereich neue Wohnnutzungen oder lärmempfindliche Einrichtungen i. S. des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen auch dann unzulässig sind, wenn die Eigenart der näheren Umgebung einem der in der Baunutzungsverordnung bezeichneten Baugebiete entspricht.

zu Buchstabe d) *[Abschnitt 2.2 (Entwicklung der Zentralen Orte)]*

Buchstabe d), Doppelbuchstabe aa):

Die Änderung der Überschrift entspricht der inhaltlichen Ergänzung der Festlegungen zur Daseinsvorsorge in diesem Abschnitt.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe bb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die dem besseren Verständnis und der Schlüssigkeit der Gliederungsstruktur des LROP dient.

Die bisherigen Ziffern 01 und 02 des Abschnitts 2.3 werden Abschnitt 2.2 zugeordnet.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe cc):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe dd)

Zu Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 8:

Die Sicherung der Daseinsvorsorge durch die Kommunen ist ein umfassender Versorgungsauftrag zur Deckung des allgemeinen Grundbedarfs der eigenen Bevölkerung. Er ergibt sich auch aus dem kommunalverfassungsrechtlichen Auftrag der Daseinsvorsorge in § 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz. Entsprechend ist die niedersächsische Raumordnung so ausgelegt, dass es in jeder Gemeinde oder Samtgemeinde mindestens ein Grundzentrum geben soll, um so eine flächendeckende grundzentrale Versorgung für die Bevölkerung sicherzustellen. Entsprechend Ziffer 05 Satz 5 nehmen Mittel und Oberzentren für ihr eigenes Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet auch die grundzentrale Versorgungsfunktion wahr.

Die Versorgungsstrukturen werden wesentlich durch die kommunale Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung bestimmt. Jede Gemeinde oder Samtgemeinde hat dabei die Verantwortung für ihr eigenes Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet, aber auch für Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen der Nachbargemeinden. Diese Aufgabenstellung bedingt, dass der zentralörtliche Verflechtungsbereich der Grundzentren mit den politischen Grenzen der Kommunen übereinstimmen muss, damit entsprechende Maßnahmen von den Kommunen ergriffen werden können.

Zu Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9:

Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist maximal das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet. Bei mehr als einem Grundzentrum in der Gemeinde bzw. Samtgemeinde – z.B. infolge einer Gemeindefusion – soll sich der grundzentrale Versorgungsauftrag an dem jeweils zugeordneten Verflechtungsbereich ausrichten, der vom Träger der Regionalplanung im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde im Regionalen Raumordnungsprogramm zu bestimmen ist. Dies gilt sowohl für den Fall, dass in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Grundzentren festgelegt sind, als auch für den Fall, dass neben einem oder mehreren Grundzentren ein Zentraler Ort höherer Stufe festgelegt ist. Die Bestimmung kann sowohl durch textliche Festlegung als auch durch eine zeichnerische Festlegung oder durch Festlegung einer Methode erfolgen. Welche Kriterien dabei Anwendung finden (z.B. Erreichbarkeiten oder administrative Grenzen), steht im regionalplanerischen Ermessen. Die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche dürfen sich nicht überschneiden.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe ee), Dreifachbuchstabe aaa):

Jeder Zentrale Ort hat Versorgungsfunktion für einen über ihn hinausgehenden Verflechtungsbereich. Verflechtungsbereiche sind abhängig von der jeweiligen Versorgungsfunktion und daher erforderlichenfalls funktionsbezogen zu bestimmen.

Auf grundzentraler Ebene gilt entsprechend des umfassenden Versorgungsauftrages der Gemeinden eine umfassende Versorgungsfunktion für den grundzentralen

Verflechtungsbereich. Die Abgrenzung der grundzentralen Verflechtungsbereiche ist in Ziffer 03 geregelt.

Die funktionsbezogenen Verflechtungsbereiche der Ober- und Mittelzentren sowie der Zentrenverbände werden nicht im Landes-Raumordnungsprogramm abgegrenzt.

Diese Festlegungen können im Einzelfall durch die untere Landesplanungsbehörde erfolgen oder der Träger der Regionalplanung kann die Verflechtungsbereiche im Regionalen Raumordnungsprogramm räumlich konkretisiert für seinen Bereich als Ziel der Raumordnung festlegen. Funktionsbezogene Verflechtungsbereiche können auch zu einem, dann generalisierten, multifunktionalen Verflechtungsbereich zusammengezogen werden.

Gemäß der in der Begründung zu Ziffer 03 Sätze 1 und 2 genannten Kriterien und Richtwerte ist die Größe des jeweiligen funktionsbezogenen Verflechtungsbereiches unter Berücksichtigung gewachsener Strukturen bestimmbar aus den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben des betreffenden Oberzentrums bzw. Mittelzentrums und dem räumlichen Abstand zu benachbarten Oberzentren bzw. Mittelzentren sowie den regionalen Erfordernissen

Im Interesse einer flächendeckenden überörtlichen Versorgungsstruktur mit möglichst kurzen Wegen soll die Herleitung der mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche Erreichbarkeiten berücksichtigen. Eine ausschließliche Orientierung an Verwaltungsgrenzen wird den tatsächlichen überörtlichen Verflechtungen über Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinweg in der Regel nicht gerecht. Weitere relevante Kriterien, wie z.B. ÖPNV – Anbindungen, Pendlerbeziehungen und sozialräumliche Verflechtungen, können ebenfalls Berücksichtigung finden. Die oberste Landesplanungsbehörde wird die Träger der Regionalplanung und unteren Landesplanungsbehörden durch Bereitstellung von Daten im Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO) und eine Arbeitshilfe unterstützen.

Die Erforderlichkeit, Verflechtungsbereiche räumlich abzugrenzen, ergibt sich aus der Rechtsprechung nur insoweit, wie in einem Raumordnungsplan Ziele der Raumordnung zur Steuerung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen festgelegt werden, die Bezug auf das Zentrale-Orte-System und die jeweiligen Verflechtungsbereiche nehmen.

Auf Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms werden in Bezug auf Ober- und Mittelzentren nur in Abschnitt 2.3 Festlegungen zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten auf Basis des Zentrale-Orte-Systems getroffen. Daher wird auch nur in Abschnitt 2.3 festgelegt, dass die für das Kongruenzgebot anzuwendenden Verflechtungsbereiche, die Kongruenzräume, abzugrenzen sind. Aus dem Landes-Raumordnungsprogramm ergibt sich kein Erfordernis, weitere funktionsbezogene Verflechtungsbereiche für Ober- und Mittelzentren zu bestimmen.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe ee), Dreifachbuchstabe bbb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe ee), Dreifachbuchstabe ccc):

Kennzeichnend für den jeweiligen zentralörtlichen Versorgungsauftrag sind der Grad der überörtlichen Bedeutung der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote

und das darauf ausgerichtete Nachfragepotenzial der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie die angestrebte Versorgungslage des betreffenden Raumes.

Demnach lassen sich die den zentralörtlichen Versorgungsebenen zugewiesenen Bedarfskategorien wie folgt charakterisieren:

- der spezialisierte höhere Bedarf durch Versorgungsangebote mit überregionalen Einzugsbereichen, die seltener bzw. nur von Teilen der Bevölkerung nachgefragt werden, bspw. im Bildungsbereich durch Universitäten, im Gesundheitsbereich durch Spezialkliniken, im Kultur- und Veranstaltungsbereich durch Opern- und Schauspielhäuser, Kongresszentren, Sport- und Veranstaltungen, Arenen,
- der gehobene Bedarf durch Versorgungsangebote mit regionalen Einzugsbereichen. Dazu gehören im Bildungsbereich Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen im Bereich der Sekundarstufe II, im Gesundheitsbereich Fachärzte und Krankenhäuser der Regelversorgung, im Kulturbereich Museen und Theater, sowie im Bereich der Einzelhandelsversorgung durch ein breites Angebot an Versorgungseinrichtungen mit aperiodischen Sortimenten,
- der allgemeine, tägliche Grundbedarf durch regelmäßige bis tägliche Nachfrage der Grundversorgung, bspw. im Bildungsbereich durch Grundschulen und allgemein bildende Schulen in Sekundarstufe I, im Gesundheitsbereich durch Hausärzte, im Kulturbereich durch öffentliche Bibliotheken, im Bereich der Einzelhandelsversorgung durch Versorgungseinrichtungen, typischerweise mit periodischen Sortimenten.

Im Bereich der Einzelhandelsversorgung ist eine sortimentsbezogene Differenzierung hinsichtlich der Deckung des gehobenen bzw. spezialisierten höheren Bedarfs weder zweckmäßig noch möglich. Deshalb erfolgt in Kapitel 2.3 lediglich eine sortimentsbezogene Differenzierung in periodische und aperiodische Sortimente.

Außerhalb der Zentralen Orte sollen Einrichtungen und Angebote der Nahversorgung möglichst flächendeckend eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung sicherstellen.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe ff):

Bei der Streichung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Beachtungspflicht der oberzentralen Bedeutung als Ziel der Raumordnung ist bereits gesetzlich in § 4 ROG geregelt.

Zu Buchstabe e) [Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen)]

Buchstabe e), Doppelbuchstabe aa):

Die Ergänzung der Abschnittsbezeichnung entspricht der inhaltlichen Ergänzung und Konkretisierung der Festlegungen in diesem Abschnitt. Die Ergänzungen beziehen sich auf die Neufestlegung der einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereiche, des Kongruenzgebotes und der Regelungen zu Agglomeration, auf die Definition von Begriffen (insbesondere Sortimente) sowie auf besondere Erfordernisse grenzüberschreitender Abstimmungen.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe bb):

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 01:

Ziel der Raumordnung ist es, in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und zu erhalten. Dazu zählt auch die möglichst gute Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Angebot an Waren und Dienstleistungen des Einzelhandels in zumutbarer Entfernung vom Wohnort.

Waren, Dienstleistungen und Funktionen des Einzelhandels unterliegen erheblichen raumrelevanten marktwirtschaftlichen Veränderungsprozessen. Der anhaltend rasche Wandel bewirkt insbesondere auf grund- und mittelzentraler Ebene eine beschleunigte und tief greifende Umgestaltung der räumlichen Versorgungsstrukturen. Des Weiteren betrifft diese Umgestaltung auch die veränderungssensible wohnortbezogene Nahversorgung, die für eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren) eine hohe Bedeutung hat. Daher gehört der Einzelhandel als Teil der Daseinsvorsorge in Bezug auf seine räumlichen Wirkungen zum Regelungsbereich der Raumordnung.

Für die Entwicklung und Stabilisierung ausgeglichener Versorgungsstrukturen durch räumliche Steuerung des großflächigen Einzelhandels gelten folgende fünf Grundprinzipien:

- das Kongruenzgebot gem. Ziffer 03. Hiernach darf die Verkaufsfläche eines Einzelhandelsgroßprojektes höchstens so bemessen sein, dass sein Einzugsgebiet dem Versorgungsauftrag des jeweiligen Zentralen Ortes entspricht und der Umsatz im Wesentlichen durch Kaufkraft aus dem maßgeblichen Kongruenzraum erwirtschaftet wird.
- das Konzentrationsgebot gem. Ziffer 04. Es bezweckt eine angemessene und nachhaltige Bündelung von Einzelhandelsgroßprojekten im zentralen Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes zur Erzielung vielfältiger positiver Synergieeffekte.
- das Integrationsgebot gem. Ziffer 05. Es ist das raumordnerische Instrument, das am kleinteiligsten wirkt und die Sicherung und Entwicklung der Handelsfunktionen von Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortsmitten zum Ziel hat. Es verknüpft die raumordnerischen mit den städtebaulichen Gestaltungsmitteln zur zentralörtlichen Standortentwicklung.
- das Abstimmungsgebot gem. Ziffer 07. Die raumordnerische Bewertung von Einzelhandelsgroßprojekten muss im Sinne einer umfassenden Betrachtung in den Kontext der regionalen Einzelhandelsentwicklung gestellt werden. Diesem Erfordernis wird mit dem Abstimmungsgebot Rechnung getragen.
- das Beeinträchtigungsverbot gem. Ziffer 08. Es wirkt mit seinen Tatbestandsmerkmalen als Maßstab und Regulativ bei der Beurteilung der Auswirkungen von Warensortiment und Verkaufsfläche der Einzelhandelsgroßprojekte auf die einzelnen Komponenten ausgeglichener Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung. Eine wesentliche Komponente ausgeglichener Versorgungsstrukturen ist dabei auch die wohnortbezogene Nahversorgung.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 1:

Die raumordnerischen Ziele gemäß den Ziffern 03 - 10 gelten nur für neue Einzelhandelsgroßprojekte. Als neue Einzelhandelsgroßprojekte gelten neben der Neuerichtung auch Erweiterungen oder Nutzungsänderungen bestehender Einzelhandelsgroßprojekte bzw. Einzelhandelsbetriebe, soweit sie durch die Erweiterung oder Nutzungsänderung unter die Definition von Ziffer 02 Satz 2 fallen. Maßgeblich

für die raumordnerische Beurteilung ist dann das Einzelhandelsgroßprojekt als Gesamtvorhaben in der Gestalt nach Realisierung der Erweiterung oder Nutzungsänderung.

Die raumordnerischen Ziele gemäß den Ziffern 03 - 10 sind von den Städten und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung für die vorgenannten Einzelhandelsgroßprojekte zu beachten, unabhängig davon, ob es sich um angebots- oder vorhabensbezogene Bauleitplanungen handelt. Die Ziele gelten auch für rechtskräftige Bauleitplanungen. Diese sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die raumordnerischen Ziele gemäß Ziffern 03- 10 anzupassen.

Der Bestandsschutz bereits errichteter oder genehmigter Einzelhandelsgroßprojekte bleibt unberührt.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 2 und Satz 3:

Der Begriff „Einzelhandelsgroßprojekt“ im Sinne des Landes-Raumordnungsprogramms umfasst Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Zu den Einzelhandelsgroßprojekten gehören auch Hersteller- Direktverkaufszentren. Unter dem Begriff „Hersteller-Direktverkaufszentrum“ subsumiert sich eine Reihe verschiedener Betriebsformen und -typen des gewöhnlichen großflächigen Einzelhandels im Sinne des § 11 Abs. 3 der BauNVO. In Hersteller-Direktverkaufszentren werden in einer Vielzahl von Direktverkaufsstellen der Hersteller unter einem Dach Markenwaren (vornehmlich Textilien, Schuhe und Lederwaren) – unter Ausschaltung des Groß- und Einzelhandels – an Letztverbraucher zu wesentlich niedrigeren Preisen als vom herkömmlichen Facheinzelhandel vertrieben. Bei einer üblicherweise marktfähigen Verkaufsflächengröße ab 10.000 m² handelt es sich nach Angaben der Betreiber um Vorsaisonware, Überschussware, Retouren und I b-Ware etc.

Die Ansiedlungersuchen richten sich vorrangig auf Standorte auf der „Grünen Wiese“ in der Nähe von Autobahnanschlüssen oder -raststätten, in der Nähe touristischer Zentren sowie in Zwischenlagen von großen Verdichtungsräumen. Dort hin sollen Kunden aus einem Einzugsbereich von bis zu 200 km oder bis zu zwei Autostunden angezogen werden. Zur Attraktivitätssteigerung werden die Hersteller- Direktverkaufszentren durch Gastronomie und ggf. Freizeiteinrichtungen abgerundet.

Der Einzelhandel in diesen Hersteller- Direktverkaufszentren ist - auch wenn er im Zusammenhang mit Freizeit-, Gastronomie-, Kultur- und Sportereignissen und -einrichtungen steht - im Hinblick auf seine raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen wie großflächiger Einzelhandel zu behandeln und zu beurteilen. Die Regelungen der Ziffern 2.3 03 -08 gelten daher auch für Hersteller- Direktverkaufszentren. Die interkommunale Abstimmung wird auch durch das Raumordnungsverfahren, das für Hersteller-Direktverkaufszentren stets durchzuführen ist, gewährleistet.

Bei Hersteller- Direktverkaufszentren handelt es sich um großflächigen Einzelhandel mit ausschließlich oder nahezu ausschließlich zentrenrelevantem Sortiment. Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche dürfen Hersteller- Direktverkaufszentren daher ausschließlich innerhalb städtebaulich integrierter Lagen errichtet werden.

Eine Einzelhandelsagglomeration im Sinne von Ziffer 02 Satz 3 liegt vor, wenn mehrere selbstständige, auch jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb städtebaulich integrierter Lagen räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und davon raumordnerische Auswirkungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO wie bei einem Einkaufszentrum oder einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb ausgehen bzw. ausgehen können. Die Gleichstellung von Agglomerationen trägt der Erkenntnis Rechnung, dass auch mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und zentraler Versorgungsbereiche sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung haben können. Die Auswirkungen sind dann mit denen eines einzelnen Einzelhandelsgroßprojektes zu vergleichen. Die Zulässigkeit einer Agglomerationsregelung ist vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden.

Eine Prüfung, ob ein Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung vorliegt, ist spätestens dann erforderlich, wenn eine neue Einzelhandelsagglomeration außerhalb eines zentralen Siedlungsgebietes bzw. eine Einzelhandelsagglomeration mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Lagen planerisch ermöglicht werden soll.

Den Städten und Gemeinden stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um der Entstehung, der Verfestigung oder Erweiterung solcher Einzelhandelsagglomerationen entgegenzuwirken, z.B.:

- der Ausschluss der Nutzungsart „Einzelhandel“ nach § 1 Abs. 5 BauNVO,
- der Ausschluss sortimentsbezogener Einzelhandelstypen (Anlagentypen) gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO,
- die Gliederung des Plangebietes (räumlich nach unterschiedlichen Arten / Unterarten des Einzelhandels, geschoss- und anlagenbezogene Differenzierungen) oder
- die Festsetzung eines Sondergebietes für ein Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO (Fachmarktzentrum) und Untergliederung nach Sortimenten und (Sortiments-) Verkaufsflächen.

Die Begriffsbestimmung nach Ziffer 02 Sätze 2 und 3 erfasst nur solche großflächigen Einzelhandelsvorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO hervorrufen können. Für Einzelhandelsvorhaben, die keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben können, gelten die landes- oder regionalplanerische Vorgaben zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels nicht.

- Keine Einzelhandelsgroßprojekte sind Betriebe mit weniger als 800 m² Verkaufsfläche, sofern sie keine Agglomeration mit anderen Betrieben gemäß Ziffer 02 Satz 3 bilden. Für diese Betriebe unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit wird generalisierend ohne weiteren Nachweis angenommen, dass sie keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben.
- Keine Einzelhandelsgroßprojekte sind Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung. Sie befinden sich auch in Siedlungsgebieten außerhalb der Zentralen Orte, sind Wohngebieten räumlich funktional direkt zugeordnet und dienen überwiegend der Versorgung im fußläufigen Nahbereich, auch für die in der Mobilität eingeschränkten Bevölkerungsgruppen. Zur Sicherstellung, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte sowie die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind,

sind die Voraussetzungen, unter denen ein Vorhaben als Betrieb der wohnortbezogenen Nahversorgung angesehen werden kann, eng zu fassen. Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung sind nur solche, die nachweislich einen überwiegend fußläufigen Einzugsbereich aufweisen. Zur Bestimmung der fußläufigen Erreichbarkeit ist eine maximale Gehzeit von 10 Minuten zugrunde zu legen, dies entspricht einer Entfernung von 700 bis maximal 1.000 m. Ein überwiegend fußläufiger Einzugsbereich liegt vor, wenn der angesprochene Kundenkreis zu mehr als 50 % aus dem fußläufig erreichbaren Umfeld des Betriebes stammt. Als Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung können nur solche gelten, die auf mindestens 90 % der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente anbieten. Dies sind die periodischen Sortimente im Sinne von Ziffer 03 Satz 7 (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren); aperiodische Sortimente fallen nicht hierunter. Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung dürfen die Schwelle der Großflächigkeit von 800 m² Verkaufsfläche im Einzelfall auch überschreiten. Für Betriebe, die diese genannten Voraussetzungen erfüllen und somit Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung darstellen, wird generalisierend angenommen, dass sie keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben.

- Keine Einzelhandelsgroßprojekte sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² und einer Geschossfläche von mehr als 1200 m², die im Einzelfall keine schädlichen Auswirkungen auf die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen und die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung haben können. Es handelt sich um Betriebe, für die konkret die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO widerlegt wurde. Ob von einem großflächigen Betrieb nicht nur unwesentliche Auswirkungen ausgehen können, richtet sich nach dem konkreten Einzelfall. Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauNVO sind dabei insbesondere die Auswirkungen von Bedeutung, die durch Ziele der Raumordnung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels verhindert werden sollen, insbesondere Schutzaufträge in Bezug auf die Versorgungsfunktion Zentraler Orte sowie die Entwicklung der Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte. Im Hinblick auf aperiodische Sortimente ist zu beachten, dass das zentralörtliche System angesichts des mittel- und langfristigen Beschaffungsrhythmus auch längere Wegstrecken für vertretbar hält. Für den Widerlegungsnachweis entscheidend sind insofern Zweckbestimmung, Ausrichtung, Einzugsbereich und Angebot des Vorhabens unter Berücksichtigung der hohen Dichte Zentraler Orte in Niedersachsen, insbesondere auf grundzentraler Ebene, und der damit verbundenen Tragfähigkeitserfordernisse. Anwendungsfälle sind nur in wenigen atypisch gelagerten Fällen denkbar.

Alle übrigen großflächigen Einzelhandelsvorhaben können raumbedeutsame Auswirkungen haben. Solche Vorhaben sind nicht von vornherein unzulässig; die Raumbedeutsamkeit bedeutet lediglich, dass sich ihre Zulässigkeit aus den landes- oder regionalplanerischen Vorgaben zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels ergibt.

Die Bestimmung des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO hinsichtlich des Erfordernisses einer Kern- bzw. entsprechenden Sondergebietsfestsetzung bleibt unberührt.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 1 bis 10:

Das Kongruenzgebot schützt die Zentralen Orte vor einem Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen Zentralen Orten. Das Kongruenzgebot wirkt somit vorsorgend im Vorfeld schädlicher Auswirkungen auf integrierte Versorgungsstandorte und sichert flächendeckend die Tragfähigkeitsvoraussetzungen von Einzelhandelsgroßprojekten in allen Zentralen Orten. Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemeinden dürfen alle neuen (vgl. dazu die Begründung zu Ziffer 02 Satz 1) Einzelhandelsgroßprojekte einen bestimmten Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten. Der Kongruenzraum ist kein generalisierter multifunktionaler Verflechtungsbereich, sondern lediglich ein Bezugsraum für das Kongruenzgebot und damit ausschließlich auf die Funktion „Einzelhandelsversorgung“, d. h. auf die Versorgung mit Gütern des periodischen und aperiodischen Bedarfs, bezogen.

Das Kongruenzgebot orientiert sich am Verhältnis des absatzwirtschaftlich zu bestimmenden Einzugsgebietes eines Einzelhandelsgroßprojektes zu dem raumordnerischen Kongruenzraum des Zentralen Ortes, in dem das Vorhaben geplant ist.

Die Prüfung des Kongruenzgebotes hat derart zu erfolgen, dass in einem ersten Schritt der zu erwartende stationär erzielte Gesamtumsatz des Vorhabens zu ermitteln ist.

Das Kongruenzgebot unterscheidet nur zwischen der Umsatzherkunft aus dem Kongruenzraum und der Umsatzherkunft von außerhalb des Kongruenzraumes. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen und der Kaufkraft ist daher in einem zweiten Schritt der Umsatzanteil zu errechnen, der auf den Kongruenzraum des Zentralen Ortes entfallen wird.

Der Umsatzanteil, der insgesamt mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums erzielt wird, darf 30% des Gesamtumsatzes nicht überschreiten. Wie sich der Umsatzanteil mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums zusammensetzt, ist im Rahmen des Kongruenzgebotes unerheblich. Eine hohe Streuwirkung bei einem großen Einzugsbereich wird nicht anders gewichtet als der deutliche Kaufkraftabzug aus einem benachbarten zentralen Ort. Eine Betrachtung der Konsequenzen der Umsatzumverteilung in Bezug auf einen konkreten benachbarten Zentralen Ort erfolgt erst im Rahmen des Beeinträchtigungsverbotes gemäß Ziffer 08, bei dem die Auswirkungen eines Vorhabens auf die jeweiligen vorhandenen Versorgungsstrukturen und die städtebauliche Entwicklung der Versorgungskerne in den benachbarten Zentralen Orten geprüft werden.

Das Kongruenzgebot steuert ausschließlich Verkaufsflächengrößen und bestimmt nicht die Art zulässiger Warensortimente. Eine Zuordnung von bestimmten Warensortimenten zu den zentralörtlichen Bedarfsstufen z. B. Bekleidung = gehobener Bedarf, Möbel = spezialisierter höherer Bedarf etc. (= qualitatives Kongruenzgebot) ist nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtes nicht hinreichend begründbar und erfolgt daher nicht.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen von Grundzentren einerseits-, sowie Mittel- und Oberzentren andererseits erfolgen jedoch differenzierte Festlegungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Sortimenten und Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03, Satz 1:

Der Kongruenzraum eines Grundzentrums ist der grundzentrale Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9. Im Regelfall ist dies das Stadt- bzw. das Samt-/Einheitsgemeindegebiet (vgl. 2.2 Ziffer 03 Satz 8). Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantiert die kommunale Selbstverwaltung und damit die Planungshoheit für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, nicht aber für überörtliche Angelegenheiten. Im Einklang mit dem Auftrag der gemeindlichen Daseinsvorsorge für die Bevölkerung der eigenen Gemeinde (§ 4 Nds. Kommunalverfassungsgesetz) korrespondiert die Ausrichtung der grundzentralen Kongruenzräume – ebenso wie die grundzentralen Verflechtungsbereichen gemäß Abschnitt 2.2 – daher mit den Gemeindegrenzen.

Weist eine Gemeinde – z.B. durch eine Gemeindefusion – mehrere Grundzentren auf, so ist im Regionalen Raumordnungsprogramm eine Aufteilung des Samt-/Einheitsgemeinde-Gebiets auf die Grundzentren erforderlich und der jeweilige grundzentrale Verflechtungsbereich zu bestimmen (vgl. Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9). Gleiches gilt, wenn in einer Gemeinde ein Grundzentrum und ein Zentraler Ort höherer Stufe festgelegt sind.

Das Kongruenzgebot unterscheidet im Hinblick auf Grundzentren nicht zwischen periodischen und aperiodischen Sortimenten. Der grundzentrale Auftrag zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs betrifft bezüglich der Einzelhandelsversorgung zwar im Wesentlichen den periodischen Bedarf. Im Rahmen des Kongruenzgebotes sind in Grundzentren aber auch Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten raumverträglich, die in ihrer Größenordnung auf die örtliche Nachfrage abzielen. Die Realisierung solcher Einzelhandelsgroßprojekte trägt auch zur Sicherung und Entwicklung vollumfänglicher grundzentraler Versorgungsstrukturen bei. Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemeinden darf das Einzugsgebiet jedes neuen Einzelhandelsgroßprojektes in einem Grundzentrum den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.

Ziffer 03 Sätze 9 und 10 enthalten Ermächtigungsgrundlagen, um im erforderlichen Einzelfall auch in Grundzentren größere Vorhaben zu ermöglichen, z.B. zur Erweiterung bestehender Betriebe, bei fehlenden Flächenverfügbarkeiten für Ansiedlungen oder beim Fehlen realisierbarer Standortalternativen, beispielsweise für alteingesessene, mittelständisch geführte Familienbetriebe. Im Einzelfall können Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte statt im Mittel- oder Oberzentrum im Grundzentrum festgelegt werden; der maßgebliche Kongruenzraum zur Beurteilung des Vorhabens ist dann der des Mittel- oder Oberzentrums. Zu den Einzelheiten siehe Begründung zu den Sätzen 9 und 10.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 2:

Mittel- und Oberzentren nehmen auch eine grundzentrale Versorgungsfunktion wahr. Der grundzentrale Auftrag zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs betrifft bezüglich der Einzelhandelsversorgung im Wesentlichen Sortimente des periodischen Bedarfs. Daneben erfüllen sie überörtliche mittel- und oberzentrale Versorgungsaufgaben.

Der Kongruenzraum eines Mittel oder Oberzentrums in Bezug auf Einzelhandelsversorgung mit periodischen Sortimenten ist der grundzentrale Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9. Im Regelfall ist dies das Stadt- bzw. das Samt-/Einheitsgemeindegebiet (vgl. Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 8). Weist eine Gemeinde – z.B. durch eine Gemeindefusion – neben einem Mittel- oder Oberzentrum noch weitere Zentrale Orte auf, so ist im Regionalen Raumord-

nungsprogramm eine Aufteilung des Samt-/Einheitsgemeinde-Gebiets auf die Zentralen Orte erforderlich und der jeweilige grundzentrale Verflechtungsbereich zu bestimmen (vgl. Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9).

Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantiert die kommunale Selbstverwaltung und damit die Planungshoheit für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, nicht aber für überörtliche Angelegenheiten. Im Einklang mit dem Auftrag der gemeindlichen Daseinsvorsorge für die Bevölkerung der eigenen Gemeinde (§ 4 Nds. Kommunalverfassungsgesetz) korrespondiert die Ausrichtung der grundzentralen Kongruenzräume – ebenso wie die grundzentralen Verflechtungsbereichen gemäß Abschnitt 2.2 - daher mit den Gemeindegrenzen.

Daher ist für Mittel- und Oberzentren der grundzentrale Kongruenzraum für periodische Sortimente von dem mittel- bzw. oberzentralen Kongruenzraum für aperiodische Sortimente zu unterscheiden. Die grundzentralen Versorgungsanforderungen in Bezug auf periodische Sortimente unterscheiden sich in Mittel- und Oberzentren nicht von denjenigen in Grundzentren. Im Interesse der Gleichbehandlung und zur Wahrung der zentralörtlichen Funktionserfüllung benachbarter Grundzentren gilt für periodische Sortimente daher der gleiche Prüfmaßstab wie in Grundzentren.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 3 und 4

Satz 3 regelt das Kongruenzgebot für Mittel- und Oberzentren in Bezug auf Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten.

In aller Regel dienen solche Einzelhandelsgroßprojekte in Mittel- und Oberzentren nicht allein der örtlichen Versorgung, sondern auch der Versorgung der umliegenden Grundzentren und der Siedlungsgebiete außerhalb von Zentralen Orten. Zum Schutz der überörtlichen mittel- und oberzentralen Funktionserfüllung der benachbarten Mittel- und Oberzentren dürfen Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten in Mittel- und Oberzentren jedoch nicht überdimensioniert sein. Auch sie sind unter Berücksichtigung des mittel- bzw. oberzentralen Kongruenzraums auf eine raumverträgliche Größe zu begrenzen.

Für aperiodische Sortimente in Mittel- und Oberzentren ist der Kongruenzraum von der zuständigen unteren Landesplanungsbehörde im Benehmen mit dem betroffenen Mittel- oder Oberzentrum zu ermitteln und das Kongruenzgebot als Grundsatz der Raumordnung zu prüfen. Entsprechend der unterschiedlichen zentralörtlichen Versorgungsaufträge ist für Mittelzentren ein mittelzentraler, für Oberzentren oder Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion Einzelhandelsversorgung ein oberzentraler Kongruenzraum zu ermitteln. Der Kongruenzraum ist vorhabenunabhängig und gilt für alle aperiodischen Sortimente. Er ist spätestens bei der erstmaligen Beurteilung eines Einzelhandelsgroßprojektes, z.B. im Rahmen der Beteiligung eines Bauleitplanverfahrens, durch die untere Landesplanungsbehörde zu ermitteln.

Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 kann mangels landesweit einheitlicher, auf Ebene der Landesplanung abschließend bestimmbarer Faktoren nicht im Landes-Raumordnungsprogramm verbindlich abgegrenzt werden. Die überörtlichen Versorgungs- und Verflechtungsbeziehungen stellen sich im ländlichen Raum anders dar als in Räumen mit nahe beieinanderliegenden Mittel- und Oberzentren. Für Mittel- und Oberzentren an Landesgrenzen sind grenzüberschreitende Beziehungen zu berücksichtigen. Für die Abgrenzung des Kongruenzraumes sind schließlich auch regionale Faktoren erheblich, die der Regelungsebene der Landesplanung entzogen sind. Versorgungs- und Verflechtungsbeziehungen werden

in Niedersachsen nicht nur durch die Landesplanung, sondern auch durch die Regionalplanung bestimmt. Aus der im bundesweiten Vergleich eher kleinteiligen Regionalplanung in Niedersachsen auf Kreisebene ergeben sich zahlreiche regional unterschiedliche Steuerungskriterien, für die gewährleistet sein soll, dass sie in die Bestimmung des Kongruenzraums einfließen können müssen.

Satz 4 benennt diejenigen Kriterien, die für die Ermittlung des Kongruenzraumes mindestens heranzuziehen sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend, die unteren Landesplanungsbehörden können weitere Kriterien verwenden (z.B. Pendlerbeziehungen), soweit diese nicht den Regelungsabsichten des LROP entgegenstehen. Die Erreichbarkeit bildet ein wesentliches Beurteilungskriterium im Rahmen des Kongruenzgebotes. Die Ausrichtung der mittel- und oberzentralen Kongruenzräume am Erreichbarkeitskriterium ist im Interesse einer flächendeckenden Versorgungsstruktur mit möglichst kurzen Wegen gerechtfertigt.

Über das Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO) der obersten Landesplanungsbehörde sind Erreichbarkeits-Karten für die niedersächsischen Mittel- und Oberzentren abrufbar, die zur Abgrenzung der Kongruenzräume herangezogen werden können. Sie sind landesweit einheitlich anwendbar und können im Falle von Veränderungen der Straßeninfrastruktur fortgeschrieben werden.

Die mittel- und oberzentralen Kongruenzräume niedersächsischer Mittel- und Oberzentren können ebenso über die Landesgrenze hinausragen wie die potenziellen Kongruenzräume von Mittel- und Oberzentren in den Nachbarländern nach Niedersachsen hineinragen können. Im Interesse ausgeglichener und tragfähiger Versorgungsstrukturen mit möglichst kurzen Wegen ist diese wechselseitige grenzüberschreitende Betrachtung gerechtfertigt. Eine Berücksichtigung faktischer Versorgungsbeziehungen von Vorhaben auch über die Grenze hinaus muss auch deshalb möglich bleiben, weil andernfalls in Grenzübereichen schlechtere Ansiedlungs- und Versorgungsbedingungen für Investoren und die dort wohnende Bevölkerung eintreten könnten.

Sofern kommunale Einzelhandelskonzepte vorliegen, sollen diese als Grundlage zur Abgrenzung von Kongruenzräumen ebenfalls Berücksichtigung finden. Eine Pflicht zur Aufstellung solcher Konzepte ist mit der Festlegung ausdrücklich nicht verbunden. Kommunale Einzelhandelskonzepte dienen in Mittel- und Oberzentren der strategischen Entwicklung der örtlichen Einzelhandelsstrukturen. Im Rahmen der Analyse der Angebots- und Nachfragesituation wird regelmäßig mithilfe von Berechnungen oder Befragungen das Gebiet abgegrenzt, aus dem die wesentlichen Kundenströme des jeweiligen Zentralen Ortes kommen (in der Regel bezeichnet als Marktgebiete). Die Marktgebiete kennzeichnen somit diejenigen Räume, für die das jeweilige Mittel- oder Oberzentrum aufgrund der Attraktivität des Einzelhandelsangebotes Versorgungsfunktionen wahrnimmt. Marktgebiete werden in der Regel generalisiert über alle Branchen bzw. Sortimente bestimmt. Marktgebiete sind insofern ein relevantes Kriterium zur Bestimmung des maßgeblichen Kongruenzraumes. Sie sind besonders geeignet, die herausgehobene Versorgungsfunktion der Oberzentren bzw. Mittelzentren mit oberzentralen Versorgungsfunktionen abzubilden. Bei der Ermittlung des Kongruenzraums ist die untere Landesplanungsbehörde nicht auf ihr räumliches Zuständigkeitsgebiet beschränkt.

Insbesondere bei nahe beieinander liegenden Mittel- oder Oberzentren hat die untere Landesplanungsbehörde zu entscheiden, ob sich die maßgeblichen Kongruenzräume überlagern. Zu prüfen ist im Falle einer Überlagerung, ob die überlagernden Bereiche für Vorhaben in allen betroffenen Mittel- oder Oberzentren anre-

chenbar sind oder ob jeweils im Einzelfall über eine Entflechtung der Überlagerung zu entscheiden ist. Zu prüfen ist beispielsweise eine anteilige Anrechenbarkeit der Kaufkraft oder eine kleinräumige ausschließliche Zuordnung von Orten, Ortsteilen oder örtlichen Teilbereichen zu benachbarten Mittel- oder Oberzentren.

Die oberste Landesplanungsbehörde wird die unteren Landesplanungsbehörden durch Bereitstellung von Daten im FIS-RO und eine Arbeitshilfe unterstützen.

Satz 4 lässt die Möglichkeiten der Träger der Regionalplanung unberührt, den maßgeblichen Kongruenzraum für Mittel- und Oberzentren in ihrem Planungsraum einheitlich und verbindlich als Ziel der Raumordnung festzulegen und das Kongruenzgebot für neue Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten in Mittel- und Oberzentren im Regionalen Raumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung zu regeln. Dabei sind die Kriterien des Satzes 4 entsprechend anzuwenden. Für Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandelsversorgung gelten die Regelungen entsprechend.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 5

Eine wesentliche Überschreitung im Sinne der Sätze 1 bis 3 und damit eine Verletzung des Kongruenzgebotes ist dann gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde. Voraussetzung zur Prüfung der 30% Schwelle ist in der Regel die Vorlage eines Verträglichkeitsgutachtens, in dem das absatzwirtschaftlich bestimmte Einzugsgebiet eines Vorhabens mit dem raumordnerisch bestimmten Kongruenzraum des Zentralen Ortes in Beziehung gesetzt wird. Zum Einzugsgebiet sind diejenigen Bereiche zu rechnen, in denen ein messbarer Kaufkraftanteil zu Umsätzen in dem zu bewertenden Vorhaben führt. Für das Einzugsgebiet sind auf der Grundlage einer absatzwirtschaftlichen Bewertung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen sowie von Standort, Attraktivität und Erreichbarkeit des Vorhabens Marktanteile bzw. Kaufkraftabschöpfungsquoten zu prognostizieren und ggf. nach Zonen unterschiedlicher Marktdurchdringung zu differenzieren.

Abzustellen ist dabei ausschließlich auf Kaufkraftströme und nicht auf die Umsatzumverteilungen. Die Betrachtung und Bewertung von Umsatzumverteilungen erfolgt ausschließlich im Rahmen des Beeinträchtigungsverbotes.

Hinsichtlich der Kaufkraftströme von außerhalb des Kongruenzraumes sind auch solche Kaufkraftanteile relevant und zu berücksichtigen, die bereits ohne das zu beurteilende Vorhaben in der Ansiedlungsgemeinde gebunden waren, hier zu Umsätzen führen und in der Prognose auf das zu beurteilende Einzelhandelsgroßprojekt umgeleitet werden. Diese Kaufkraftzuflüsse sind dem Kaufkraftanteil von außerhalb des Kongruenzraumes zuzurechnen.

Eine Unterschreitung der 30 % - Schwelle gemäß Satz 6 ist in Abhängigkeit der räumlichen Lage des Vorhabens und der regionalen Versorgungsstrukturen nicht in jedem Fall raumverträglich. Eine Raumunverträglichkeit kann sich insbesondere auch dann ergeben, wenn wesentliche Kaufkraftanteile eines benachbarten Kongruenzraumes abgezogen werden und so die einzelhandelsbezogene Funktionsfähigkeit eines Zentralen Ortes gefährdet wird, weil keine ausreichende Tragfähigkeit für eigene (ggf. noch nicht vorhandene) Versorgungsangebote mehr gegeben sind. Diese Sachverhalte können im Rahmen des Kongruenzgebotes nicht angemessen bewertet werden. Sie sind im Rahmen des Beeinträchtigungsverbotes gemäß Ziffer 08 näher zu prüfen, da hier die Funktionsfähigkeit Zentraler Orte explizit zu den Schutzgütern gehört.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 6

Der Nachweis der Einhaltung des Kongruenzgebotes ist zum einen für das Gesamtvorhaben zu führen. Demnach ist für den Gesamtumsatz des Vorhabens bzw. im Falle unterschiedlicher maßgeblicher Kongruenzräume differenziert in die Teilumsätze für periodische und aperiodische Sortimente nachzuweisen, dass sie nicht mehr als 30 % des Gesamtumsatzes bzw. der Teilumsätze mit Kaufkraft von außerhalb der Kongruenzräume generiert werden können.

Darüber hinaus ist der Nachweis auch sortimentsbezogen für alle Kernsortimente zu führen. So können sich raumunverträgliche Umsatzanteile (z.B. in Einkaufszentren) auch für einzelne Sortimente ergeben.

Der Grundsatzcharakter des Satzes 3 bleibt hiervon unberührt.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 7 und 8

Der für die Prüfung des Kongruenzgebotes maßgebliche Kongruenzraum ergibt sich aus der Periodizität der vom jeweiligen geplanten Einzelhandelsgroßprojekt vorgesehenen Sortimente.

Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus (= periodische Sortimente) sollen möglichst verbrauchernah angeboten werden und gehören daher zum Kernbestand der allgemeinen täglichen Grundversorgung. Einzelhandelsgroßprojekte sind daher in Bezug auf den periodischen Sortimentsbereich in ihrer Größenordnung am jeweiligen grundzentralen Kongruenzraum, also in der Regel dem Gemeinde – bzw. Samtgemeindegebiet auszurichten. Für Einzelhandelsgroßprojekte sind in diesem Segment nahezu ausschließlich Nahrungs- und Genussmittel (einschließlich Getränke) sowie Drogeriewaren (Gesundheits- und Körperpflegeartikel) relevant. Zu den periodischen Sortimenten sind daneben auch die von der Verkaufsflächengröße untergeordneten Warengruppen Schnittblumen und Zeitungen/Zeitschriften zu rechnen.

Sortimente mit mittel- und langfristigem Beschaffungsrhythmus (= aperiodische Sortimente) können zwar die Grundversorgung ergänzen, sie gelten jedoch als Kernbestand der überörtlichen Versorgungsfunktion der Mittel- und Oberzentren. Einzelhandelsgroßprojekte sind daher in Bezug auf ihre aperiodischen Sortimente in ihrer Größenordnung am grundzentralen bzw. jeweils maßgeblichen mittel- oder oberzentralen Kongruenzraum auszurichten. Zu den aperiodischen Sortimenten zählen alle übrigen Sortimente wie z.B. Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Elektronik Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik, Spielwaren und Sportartikel oder Möbel.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe bbb):

Sätze 3 und 4 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 werden inhaltlich unverändert zu Sätzen 9 und 10. Es handelt sich somit um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe ccc):

Zu Ziffer 03, Sätze 9 und 10 (Begründung 2008 mit redaktionellen Änderungen):

Benachbarte Zentrale Orte können sich in ihren zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ergänzen. Im Einzelfall kann es deshalb bei siedlungsstrukturell und funktional eng verflochtenen Gemeinden sinnvoll sein, im regionalen Gesamtinteresse Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten außerhalb des hierzu kongruenten Zentralen Ortes festzulegen. Satz 3 eröffnet daher unter

engen Voraussetzungen diese Möglichkeit für die Träger der Regionalplanung. Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen trotz abweichender Standortfestlegung in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes. Dem Beeinträchtigungsverbot entsprechend dürfen hierdurch keine Nachteile für zentralörtliche Versorgungsfunktionen zu befürchten sein. Gründe für derartige Festlegungen können beispielsweise fehlende Flächenverfügbarkeiten für Ansiedlungen oder das Fehlen realisierbarer Standortalternativen, beispielsweise für alteingesessene, mittelständisch geführte Familienbetriebe, sein. Die Ausnahmeregelung besteht nicht für Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischem Kernsortiment, weil der diesbezügliche grundzentrale Versorgungsauftrag nicht teilbar bzw. übertragbar ist.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe ddd):

Der bisherige Satz 5 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 wird inhaltlich unverändert einziger Satz der neuen Ziffer 04. Es handelt sich somit um eine redaktionelle Änderung.

Zu Ziffer 04: (Begründung 2008 mit redaktionellen Änderungen)

Die standörtliche Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten sichert die Aufrechterhaltung und Erreichbarkeit einer leistungsfähigen Versorgungsinfrastruktur. Der Einzelhandel trägt als Frequenzbringer ganz wesentlich zu ihrer Stabilisierung bei. Es ist daher raumordnerisches Ziel, Einzelhandelsnutzungen den Zentralen Orten zuzuordnen. Das Konzentrationsgebot gilt auch für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment.

Das Konzentrationsgebot ist erfüllt, wenn sich der Standort eines Einzelhandelsgroßprojektes innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes befindet. Bei der Abgrenzung des zentralen Siedlungsgebietes ist nicht ausschließlich auf den baulichen Bestand abzustellen, sondern es sind auch die im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinde zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Zentralen Ortes zu Grunde zu legen.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe eee):

Die bisherigen Sätze 6 und 7 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 werden inhaltlich unverändert Sätze 1 und 2 der neuen Ziffer 05. Es handelt sich somit um eine redaktionelle Änderung.

Zu Ziffer 05, Sätze 1 und 2: (Begründung 2008 mit redaktionellen Änderungen)

Leitvorstellung der Raumordnung ist ein attraktiver und funktionsfähiger Handelsplatz „Innenstadt“ und damit einhergehend eine nachhaltige Nutzung der vorhandenen Siedlungs- und Versorgungsstrukturen. Ziel des Integrationsgebotes ist es, bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten die Funktionsfähigkeit zu wahren und zu stärken.

Städtebaulich integrierte Lagen stehen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 2a BauGB. Sie verfügen über ein vielfältiges und dichtes Angebot an Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, haben einen wesentlichen fußläufigen Einzugsbereich und sind in das ÖPNV-Netz eingebunden. Von Bedeutung ist auch ein attraktives Parkmanagement für den individuellen Verkehr. Entsprechend ihrer unterschiedlichen Versorgungsfunktion können sowohl Innenstädte bzw.

Ortsmitte /-kerne als Hauptzentren sowie Stadtteilzentren als Nebenzentren das Kriterium der „städtebaulich integrierten Lage“ erfüllen.

Nicht alle Einzelhandelsangebote und -formen sind für die Funktionsfähigkeit von städtebaulich integrierten Lagen gleichermaßen bedeutsam. Auch lassen sich nicht alle Sortimentsbereiche zum Beispiel aufgrund ihres hohen Flächenbedarfs in der Präsentation und Lagerung der Waren oder aufgrund des durch sie erzeugten Verkehrs in den zumeist kleinteilig strukturierten städtebaulich integrierten Lagen stadt- und ortsverträglich unterbringen. Das Integrationsgebot ist daher begrenzt auf Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevantem Kernsortiment.

Die Einteilung von zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten in sog. Sortimentskatalogen oder Listen hat sich als Beurteilungs- und Entscheidungshilfe bewährt. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Sortimentsstruktur in keiner Handelsbranche statisch festlegen lässt. Die Erstellung einer abschließenden und landesweit dauerhaft gültigen Liste ist daher nicht möglich. Welche Sortimente in der jeweiligen örtlichen Situation zentrenrelevant sind, bedarf vielmehr einer Betrachtung im Einzelfall und daran anknüpfend einer näheren Konkretisierung durch die planende Gemeinde. In der Regel gelten folgende Sortimente als zentrenrelevant:

- Genuss- und Lebensmittel, Getränke,
- Drogerieartikel, Kosmetika und Haushaltswaren,
- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation,
- Kunst, Antiquitäten,
- Baby- und Kinderartikel, Spielwaren,
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Sportartikel,
- Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltswaren, Foto/Film, Optik,
- Uhren, Schmuck, Musikinstrumente,
- Einrichtungszubehör, Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe,
- Teppiche (ohne Teppichböden),
- Blumen,
- Campingartikel, Fahrräder und Fahrradzubehör,
- Tiernahrung und Zoobedarf,
- Lampen / Leuchten.

Die Raumordnung unterstützt städtebauliche Programme und Aktivitäten zur Vitalisierung der zentralen Versorgungsbereiche in Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortskernen und fordert die Bereitschaft der Kommunen ein, die Innenstädte in ihrer Vielfalt, Lebendigkeit und Attraktivität – insbesondere auch für den Einzelhandel – zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu gehören neben der Bereitstellung von Ansiedlungsflächen für den Einzelhandel in zentralen Lagen eine gute Erreichbarkeit mit einem leistungsfähigen ÖPNV sowie ein attraktives Parkmanagement für den individuellen Verkehr. Strategien und Maßnahmen zur Stärkung der Innenstädte und ihrer Einzelhandelsfunktionen lassen sich im Rahmen kooperativer Ansätze wie Einzelhandelskonzepte, City- und Stadtmarketing, quartiers- oder straßenbezogene Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISG) oder Innovationsbereiche zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (Business Improvement Districts, BID) entwickeln, bündeln und umsetzen.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 05 Satz 3:

Die Ausnahmeregelung gilt für Vorhaben, die nicht dem (engen) Begriff des „Vorhabens der wohnortbezogenen Nahversorgung“ (vgl. Begründung zu Ziffer 02 Sätze 2 und 3) unterfallen. Es handelt sich um Einzelhandelsgroßprojekte, die die Einzelhandelsziele des LROP einzuhalten verpflichtet sind. Die Ausnahmeregelung soll dem Interesse der Raumordnung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Drogeriewaren Rechnung tragen. Veränderte betriebliche Strukturen und veränderte Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung, die in erhöhtem Maße ein motorisiertes Verkehrsaufkommen erwarten lassen, erschweren gerade in historischen Altstädten bei enger Bebauung, geringer Flächenverfügbarkeit oder anderen ungünstigen baulichen Gegebenheiten Neuan-siedlungen oder größere Erweiterungen. In solchen Fällen erscheint es unter raumordnerischen Gesichtspunkten verträglicher, das Vorhaben außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen im zentralen Siedlungsgebiet anzusiedeln. Ein räumlich funktioneller Zusammenhang zu Wohngebieten und eine Einbindung in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs sind erforderlich.

Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nicht nur solche, die erstmalig am Ort angesiedelt werden sollen; die Regelung gilt auch bei der Erweiterung oder Verlagerung bestehender Vorhaben (vgl. dazu die Begründung zu Ziffer 02 Satz 1).

Die Gründe, die die Ausnahme rechtfertigen, müssen auf einer verbindlichen städtebaulichen Konzeption beruhen, die im Rahmen eines Beteiligungs- und Abstimmungsprozesses unter Einbeziehung anderer Träger öffentlicher Belange sowie ggf. der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden/-städte zustande gekommen ist, z.B. einem gemeindlichen Einzelhandelskonzept, einem Stadtentwicklungskonzept oder dem Flächennutzungsplan. Diese Konzeption muss die Ziele und Leitvorstellungen der Raumordnung zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung durch Zentrale Orte und den Schutz vorhandener städtebaulich integrierter Lagen mit berücksichtigen. Es muss sich ferner mit den Fragen auseinandersetzen,

- inwiefern im Zentralen Ort die Gefahr von Versorgungsdefiziten besteht, die nicht in der Innenstadt / Ortsmitte bzw. im Rahmen der wohnortnahen Nahversorgung gedeckt werden können und
- welche Auswirkungen Vorhaben an den Standorten, für die die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen werden soll, auf die städtebauliche Situation und die Versorgungsstrukturen in der Innenstadt/Ortsmitte haben.

Die Prüfungen der übrigen Bestimmungen des Abschnitts 2.3, insbesondere des Beeinträchtigungsverbotes und des Kongruenzgebotes, bleiben unberührt. Im Rahmen der Prüfung, ob das Beeinträchtigungsverbot eingehalten wird, sind insbesondere auch wesentliche Auswirkungen auf die im Zentralen Ort vorhandenen integrierten Versorgungsstandorte beachtlich.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe fff):

Der bisherige Satz 8 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 wird inhaltlich unverändert einziger Satz der neuen Ziffer 06. Es handelt sich somit um eine redaktionelle Änderung.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 06: (Begründung 2008 mit redaktionellen Änderungen)

Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig, soweit das Konzentrationsgebot gemäß Ziffer 04 erfüllt wird. Die gute verkehrliche Erreichbarkeit des Standortes umfasst auch einen Anschluss an

den ÖPNV. Nicht zentrenrelevant sind Kernsortimente, die aufgrund des Flächen- oder Transportbedarfs üblicherweise nicht in der Innenstadt angesiedelt werden und dort auch die städtebaulichen Strukturen stören können (u.a. Möbel-, Bau- und Heimwerkermärkte, Gartencenter.) Um hinsichtlich der für diese Branchen bedeutsamen Randsortimente eine Konkurrenz zum Einzelhandel innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen auf ein hinnehmbares Maß zu begrenzen, muss das zentrenrelevante Randsortiment die nach Buchstabe a genannten Voraussetzungen „nicht mehr als 10 vom Hundert und maximal 800 m² der Gesamtverkaufsfläche“ einhalten.

Mit Buchstabe b wird den Trägern der Regionalplanung zur hinreichenden Sicherung raumordnerischer und städtebaulicher Flexibilität die Möglichkeit eröffnet, auf Basis regional abgestimmter Ziele ein größeres Randsortiment zuzulassen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass je nach Art der vorhandenen Einzelhandelsstrukturen auch mehr als 10 vom Hundert oder über 800 m² hinausgehende Randsortimentsfestlegungen raumverträglich sein können. Voraussetzung dafür ist, dass die Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen und betroffenen Versorgungsstandorte im Einzugsbereich des jeweiligen Vorhabens auf der Grundlage eines hinreichend konkreten und verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzeptes genügend bewertet werden können und die Raumverträglichkeit festgestellt wird. Aus den regionalen Einzelhandelskonzepten muss erkennbar sein, aus welchen Gründen ein größeres Randsortiment für erforderlich erachtet wird. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Einzelfallbewertung nur für das geprüfte Vorhaben gilt, d.h., dass die raumordnerische Zulässigkeit auf das geprüfte Vorhaben beschränkt bleibt. Eine derartige Beschränkung lässt sich mittels der Bauleitplanung oder über Grundbucheintrag herstellen. Deshalb ist die unter Buchstabe b, zweiter Halbsatz, genannte Bedingung zwingend.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe ggg):

Der bisherige Satz 9 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 wird gestrichen, weil der Regelungsinhalt unverändert in Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Sätze 1 und 2 erfasst ist (s. Buchstabe d), Doppelbuchstabe bb)). Es handelt sich somit um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe hhh):

Die bisherigen Sätze 10 bis 16 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 werden Sätze 1 bis 7 der neuen Ziffer 09. Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen ohne dass der Inhalt der Regelung verändert wird.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe iii):

Der bisherige Wortlaut des Satzes 17 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 wird mit Ausnahme des Wortes „interkommunal“, das gestrichen wird, zu Satz 1 der neuen Ziffer 07. Mit der Änderung in Satz 1 wird der raumordnerische Bezug klargestellt und der Vorwurf von Kompetenzverletzungen entkräftet.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe jjj):

Der bisherige Satz 18 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 wird inhaltlich unverändert Satz 2 der neuen Ziffer 07. Es handelt sich somit um eine redaktionelle Änderung.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 07 Satz 3:

Satz 3 soll zu einer verbesserten grenzüberschreitenden Abstimmung beitragen. Da die Versorgung im Bereich Einzelhandel nicht durch öffentliche Träger erfolgt, weist sie – im Gegensatz zu vielen anderen Versorgungsfunktionen- keinen direkten Bezug zu Gemeinde-, Kreis- oder Landesgrenzen auf. Die mittel- und oberzentrale Einzelhandelsversorgung ist daher in besonderem Maße geeignet, auch grenzüberschreitend zu erfolgen. Dies ist auch erforderlich, um Grenzräume in ihrer Entwicklung nicht zu benachteiligen

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe kkk):

Der bisherige Satz 19 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 wird inhaltlich unverändert einziger Satz der neuen Ziffer 08. Es handelt sich somit um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe III):

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 10, Satz 1:

Zur Sicherung einer regional abgestimmten flächendeckenden Nahversorgung können die Träger der Regionalplanung auf der Grundlage eines gesamtträumlichen Planungskonzeptes im Regionalen Raumordnungsprogramm Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung außerhalb der Zentralen Orte festlegen, soweit diese die zentralörtlichen Versorgungsaufträge nicht gefährden. Neue Einzelhandelsgroßprojekte, die nicht die Merkmale von Betrieben zur wohnortbezogenen Nahversorgung unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit (siehe Begründung zu Ziffer 02 Satz 2 und Satz 3) erfüllen, wären an diesen Standorten nicht zulässig, da sie nur im zentralen Siedlungsgebiet eines Zentralen Ortes und dort in der Regel nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig sind. Mit der Regelung des Satzes 4 wird jedoch eine Ermächtigungsgrundlage für die Träger der Regionalplanung geschaffen, um Nahversorgung in der Fläche und zentralörtliche Versorgung miteinander zu verzahnen.

Die Versorgung mit Lebensmitteln und Drogeriewaren ist nicht nur eine zentralörtliche Angelegenheit, sondern in hohem Maße auch Aufgabe von Standorten außerhalb der Zentralen Orte. Die diesbezüglich regionsweit abgestimmte Ergänzung von Zentralen Orten und Standorten außerhalb der Zentralen Orte ist auch eine überörtliche Aufgabe.

Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind an den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig:

- Das Warensortiment des Betriebes dient der Nahversorgung, d.h. auf mind. 90% der Verkaufsfläche werden nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten. Dies sind die periodischen Sortimente im Sinne von Ziffer 03 Satz 7 (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren); aperiodische Sortimente fallen nicht hierunter. Im Fall von Agglomerationen sind alle Sortimente in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Das Erfordernis, auf mindestens 90% der Verkaufsfläche periodische Sortimente anzubieten, muss auch durch die Agglomeration erfüllt sein.

- Das Einzelhandelsgroßprojekt muss die Anforderungen der Ziffern 07 und 08 erfüllen (Abstimmungsgebot und Beeinträchtigungsverbot).
- Der Vorhabensstandort muss im Siedlungszusammenhang stehen, d.h. im Ortskern oder im Zusammenhang mit Wohnbebauung, nicht jedoch auf der grünen Wiese. Die Regelung stellt einen funktionalen Ersatz für das hier nicht anzuwendende Konzentrationsgebot sowie das ebenfalls hier nicht anzuwendende Integrationsgebot dar.
- Das Einzugsgebiet des Einzelhandelsgroßprojektes darf den nach Satz 4 vom Träger der Regionalplanung festzulegenden Bereich nicht überschreiten. Die Regelung stellt einen funktionalen Ersatz für das hier nicht anzuwendende Kongruenzgebot dar und soll sicherstellen, dass die Verkaufsfläche und das Einzugsgebiet eines Vorhabens dem zu versorgenden Bereich entsprechen, so dass die Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte und anderer Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung geschützt werden. Da die Einzelhandelsgroßprojekte ausschließlich der Nahversorgung dienen sollen und die zu versorgenden Bereiche nach Satz 4 ausschließlich im Hinblick auf diese Funktion und das Sortiment des periodischen Bedarfs festgelegt werden, ist es sachgerecht, dass das Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich nicht, d.h. auch nicht nur unwesentlich, überschreiten darf.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 10, Satz 2 und Satz 3:

Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sollen das standörtliche Netz der Zentralen Orte in Bezug auf die Nahversorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs ergänzen, ohne die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte zu beeinträchtigen. Für solche Standorte kommen insbesondere Ortsteile in Frage, für die der nächstgelegene Zentrale Ort im regionalen Maßstab schlecht erreichbar ist.

Bei der Prüfung möglicher Beeinträchtigungen benachbarter Zentraler Orte sind auch agglomerierende Wirkungen zu berücksichtigen. Werden Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt, an denen bereits Einzelhandelsvorhaben bestehen, können Agglomerationen entstehen bzw. sich weiter verfestigen. Zum Umgang mit Agglomerationen bei der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen von Einzelhandelsgroßprojekten an den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung siehe Begründung zu Satz 1.

Aufgrund der erhöhten Distanz zu Zentralen Orten und weil sie, anders als Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung nicht im Wesentlichen überwiegend fußläufig erreichbar sind, sollen die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in das Haltestellennetz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 10, Satz 4:

Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung können auch eine Nahversorgungsfunktion für benachbarte Ortsteile übernehmen. Wenn die Regionalen Raumordnungsprogramme von der Möglichkeit, herausgehobene Standorte für die Nahversorgung festzulegen, Gebrauch machen, müssen für diese Standorte auch die jeweils zu versorgenden Bereiche festgelegt werden. Dies ist notwendig, um die Anforderungen an neue Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des Satzes 1 anwenden zu können. Die zu versorgenden Bereiche können sich nicht überlagern. Die Abgrenzung der zu versorgenden Bereiche kann im Einver-

nehmen mit den betroffenen benachbarten Gemeinden und Trägern der Regionalplanung auch über den jeweiligen Regionalplanungsraum hinaus erfolgen. Die Abgrenzung hat dann als nachrichtliche Darstellung zu erfolgen.

zu Buchstabe f) *[Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz)]*

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05, Satz 1:

„Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“ sind Moore und andere Böden, die bis in eine Tiefe von zwei Metern einen mindestens zehn Zentimeter mächtigen Horizont mit einem Humusgehalt von mindestens 8 % aufweisen. Dies sind im Wesentlichen

- Hoch- und Niedermoore,
- Moorgley,
- Organomarschen,
- kultivierte Moore und
- überlagerte Torfe.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat 2013 auf der Grundlage bodenkundlicher und geologischer Kartenwerke für Niedersachsen eine Gebietskulisse ermittelt, welche die o. g. „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“ darstellt.

Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sind einerseits Speicher, andererseits aber auch potenzieller Emittent von Stoffen, die sich entwässerungsbedingt in Verbindung mit Sauerstoff zu klimarelevanten Gasen wie Kohlendioxid (CO₂) oder Lachgas (N₂O) verbinden und in die Atmosphäre entweichen.

Als Emittent geben diese Böden in Abhängigkeit von Wasserstand, Nutzungsart (z. B. naturnah, intensives oder extensives Grünland, Acker) und Boden- bzw. Moortyp unterschiedliche Mengen klimarelevanter Stoffe ab. Die Bandbreite liegt bei ca. 10 bis 35 t CO₂-Äquivalenten pro ha und Jahr. Die Bodeneigenschaften verschlechtern sich durch Entwässerung und die damit verbundene Durchlüftung, Abnahme der Kohlenstoffvorräte, Zunahme der Dichte und Verschlechterung bodenphysikalischer Eigenschaften, insbesondere der Wasserdurchlässigkeit. Emissionen können deutlich reduziert werden, wenn die Mineralisation bzw. Torfzehrung verlangsamt und die Speicherfunktion unterstützt wird.

Angesichts der nachteiligen Auswirkungen von Klimaveränderungen auf unterschiedliche Schutzgüter besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse daran, kohlenstoffreiche Böden möglichst langfristig zu erhalten.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05, Satz 2:

Organische Böden mit einer Torfaufgabe von mindestens 30 cm und einem Humusgehalt von mehr als 30 % werden als Moore (Hoch- und Niedermoore) bezeichnet. Niedermoore sind grundwasserabhängig, Hochmoore liegen über dem Grundwasserspiegel und sind niederschlagsabhängig.

Hoch- und Niedermoore haben zusammen einen Flächenanteil von ca. 59 % an den „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“. Da sie bedeutsame Kohlenstoffspeicher sind, sind sie und ihre Entwicklung ein wesentlicher Teil der niedersächsischen Klimaschutzpolitik.

Moore sind nicht nur in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu betrachten, sondern auch als Lebensraumtyp mit weiteren vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt, wie Artenschutz (inkl. Funktion als Brut- und Raststätten), Wasserspeicher und -filter, Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Moorentwicklung ist nur auf freiwilliger Basis und unter Berücksichtigung rechtmäßig ausgeübter Nutzungen möglich. Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische und eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung sind auf diesen Böden weiter möglich.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Sätze 1 und 2

Die festgelegte Gebietskulisse der Vorranggebiete Torferhaltung deckt rd. 36.400 ha der Flächen mit kohlenstoffhaltigen Böden ab. Die Festlegung trägt den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 Alt. 2 ROG verlangt von den Ländern, die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Speicher für klimaschädliche Stoffe zu schaffen.

Die Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung bezieht sich allein auf die kohlenstoffbasierten Treibhausgase Kohlendioxid (CO₂) und Methan (CH₄). Für andere Treibhausgase ist derzeit keine flächenbezogene, zu den raumordnerischen Maßstäben passende Regelungsmöglichkeit erkennbar.

Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung sind eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 ha. Damit sind die mächtigsten Torfvorkommen (mit landesweiter Bedeutung) erfasst.

Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens).

An der Erhaltung dieser Gebiete und ihrer Sicherung gegen eine beschleunigte Freisetzung von Treibhausgasen besteht angesichts der Menge der dort gebundenen klimaschädlichen Stoffe ein vorrangiges öffentliches Interesse. Im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen von Klimaveränderungen insbesondere auf den Wasser- und Naturhaushalt, auf landwirtschaftliche Nutzungen und letztlich die Lebensbedingungen und die Gesundheit von Menschen ist es vertretbar, dass andere Nutzungsinteressen, z. B. industrielle Abtorfung, die zu einer wesentlich beschleunigten Freisetzung klimaschädlicher Stoffe führen würden, hinter den Belang der Torferhaltung und des Klimaschutzes zurücktreten müssen. Daher wird der Umfang der bisher für den Torfabbau festgelegten Vorranggebiete reduziert und eine klimaschutzbezogene Kompensation für die verbleibenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf festgelegt (s. Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05). Obwohl die im LROP 2012 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf mit dieser Änderung teilweise zurückgenommen werden, stehen für einen Torfabbau in Niedersachsen weiterhin ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, so dass die vorgesehenen Vorranggebietsfestlegungen zugunsten der Torferhaltung im Zusammenwirken mit anderen LROP-Festlegungen nicht zu unzumutbaren Auswirkungen für die Torfindustrie führen. Zumal noch erhebliche Flächen Niedersachsens mit Abtorfungsgenehmigungen belegt sind.

Vorranggebiete Torferhaltung wurden nur dort festgelegt, wo eine Überlagerung mit nachfolgenden Belangen nicht vorliegt:

- Trinkwassergewinnung: Für Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms ist ein Zielkonflikt mit der Torferhaltung von Niedermooren (Grundwasserabhängigkeit) nicht auszuschließen. Eine Überlagerung der o. g. Wassergewinnungsgebiete mit den Vorranggebieten Torferhaltung wurde für Niedermoore daher nicht zugelassen.
- Natura 2000-Gebiete (Vorranggebiet Natura 2000): Eine Überlagerung mit Natura 2000-Gebieten wurde nicht zugelassen, da die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete als höherrangiges Recht über dem Landes-Raumordnungsprogramm stehen und diese Flächen bereits einem strengen Schutzregime unterliegen.
- Naturschutzgebiete (NSG): Um Eingriffe in die bestehenden Schutzgebietsverordnungen zu vermeiden, wurde auch eine Überlagerung mit Naturschutzgebieten ausgeschlossen.
- Vorranggebiete Biotopverbund: Auch für andere Kernflächen des Biotopverbundes soll ein Zielkonflikt mit Vorranggebieten Torferhaltung ausgeschlossen werden, daher werden in den Vorranggebieten Biotopverbund des LROP keine Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt; zumal bei den Vorranggebieten Biotopverbund überwiegend damit zu rechnen ist, dass diese Festlegung das Ziel der Torferhaltung unterstützt.
- Projektgebiete „Flurbereinigung Klima und Umwelt“: Überlagerungen mit diesen Gebieten (Tannenhausener Moor (Aurich), Langenmoor (Armstorf), M-Teufelsmoor (Hambergen), Steinfelder Moor, Lichtenmoor (Steimbke)) wurden nicht zugelassen, da in diesen Gebieten die Voraussetzungen für eine Moorentwicklung geschaffen werden sollen.
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurden letztmalig in der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2012 überprüft. Sie sollen, sofern es sich nicht um die Rohstoffart Torf handelt, in der 2012 festgelegten Form bestehen bleiben; eine Überlagerung wurde daher nicht zugelassen.

Für die verbleibenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (s. Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05), für die zukünftig das so genannte NABU-IVG-Konzept umgesetzt werden soll, wurde eine Überlagerung ebenso ausgeschlossen.

Eine Überlagerung der Flächen der 3 abgeschlossenen Integrierten Gebietsentwicklungskonzepte (IGEK) (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. 38, 59.2 und 61.1 gem. LROP 2012 Anlage 2) wurde ebenfalls nicht zugelassen, da dort zum Teil Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (s. Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05) vorgesehen werden.

- Genehmigte Torfabbauten genießen Bestandsschutz. Ihre Flächen wurden, soweit bekannt und maßstäblich möglich, nicht als Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt.
- vorhandene Siedlungsgebiete
- Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße, Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke, Vorranggebiete Leitungstrasse: Die Vorranggebiete Torferhaltung sollen

landesweit bedeutsamen linienförmigen Infrastrukturvorhaben nicht entgegenstehen. Maßstabsbedingte Überlagerungen sowie Konkretisierungen von Infrastrukturplanungen in den genannten Vorranggebieten, die sich auf nachfolgenden Planungsstufen ergeben, sind gleichermaßen zu behandeln. Dies gilt auch für in Bundesgesetzen festgelegte Infrastrukturvorhaben.

Bestimmte Kulturlandschaften wie z. B. im Ammerland haben sich gerade aufgrund des Torfabbaus und der Torfnutzung entwickeln können und die Konzentration bestimmter Branchen bewirkt. Diese mit dem Torfsubstrat verbundenen Branchen, wie z. B. der Gartenbau- und Baumschulbereich, sind gerade bei Ausbleiben neuer Torfabbaugenehmigungen bzw. dem stetigen Rückgang der Abbaumengen in den nächsten Jahren (Ausschöpfung der bestehenden Abbaugenehmigungen) auf die Entwicklung von Ersatzsubstraten angewiesen. Den Belangen dieser Branche wird mit den Regelungen zu Torfabbau in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Rechnung getragen.

Die Entwicklung von Torfersatzsubstraten ist von grundsätzlicher Bedeutung und wird vom Land unterstützt.

Satz 2 stellt klar, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung des Bodens durch die Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung nicht beeinträchtigt werden. Ein Vorranggebiet Torferhaltung entfaltet keine unmittelbare Wirkung gegenüber Privatpersonen, es kann sich nur nach Maßgabe des § 4 ROG auf planfeststellungspflichtige oder einzelne genehmigungspflichtige raumbedeutsame Vorhaben Privater auswirken.

In der Regel bleiben folgende die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt:

- Grünlandnutzung einschließlich Grünlandnarbenemuerung,
- vorhandene ackerbauliche Nutzung, soweit sie allen fachrechtlichen Vorgaben entspricht,
- Gartenbau, inkl. erwerbsgärtnerischer Anbau von Moorbeetkulturen,
- Anpflanzung standortgerechter Gehölze, einschließlich der Anlage von Kurzumtriebsplantagen,
- Anlage von Paludi-Kulturen, also von Formen der Bewirtschaftung nasser Standorte z. B. durch Anbau von Schilf oder Torfmoosen,
- Erneuerung und Instandsetzung von Dränungen, die Unterhaltung des dazu notwendigen Ausbauzustandes des Entwässerungssystems, soweit diese Maßnahmen zur Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodennutzung erforderlich sind und die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen,
- land- und forstwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, sofern Bodenaushub und Entwässerungsmaßnahmen auf Vorhabenflächen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben, Bodenaushub sollte möglichst in der Fläche verbleiben. Gleiches gilt für Unterhaltung, Instandsetzung und bedarfsgerechten Ausbau von bestehenden Wirtschaftswegen und Straßenseitengräben, sowie
- Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB,

soweit sie sich auf einen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB beziehen.

Ausgeschlossen ist die Kuhlung von Moorböden wegen der wesentlichen Beschleunigung der Torfzehrung – insbesondere auch durch Erschwernisse für die Torferhaltung auf benachbarten Flächen – sowie sonstige dem jeweils geltenden Naturschutzrecht entgegenstehende Eingriffe.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 3:

Um langfristig die Torfzehrung in den Vorranggebieten Torferhaltung zu verlangsamen, sollen dem angepasste Nutzungen und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen auf freiwilliger Basis unterstützt werden. Bereits jetzt zielen Fördermaßnahmen auf die Entwicklung von Torfersatzstoffen und auf die Bewirtschaftung nasser Moorstandorte.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Sätze 4 und 5:

Die landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Torferhaltung des Landes-Raumordnungsprogramms sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen maßstäblich zu konkretisieren. Sie können durch den Träger der Regionalplanung ergänzt werden. Grundlage dafür können zum einen maßstäbliche Ergänzungen (z. B. Gebiete mit geringerer Flächengröße als im Landes-Raumordnungsprogramm), aktualisierte Bodendaten oder eine geringere Torfmächtigkeit als bei der Festlegung für das Landes-Raumordnungsprogramm sein. Führen Aktualisierungen oder maßstabsbedingte Betrachtungen zu der Erkenntnis, dass Bereiche von Vorranggebieten Torferhaltung des Landes-Raumordnungsprogramms das hier gesetzte Kriterium einer Torfmächtigkeit von mindestens 1,30 m nicht erfüllen, beinhaltet der Konkretisierungsauftrag des Satzes 4 die Option, diese Bereiche im Regionalen Raumordnungsprogramm von der Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung auszunehmen.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 6:

In Vorranggebieten Torferhaltung ist die Zulassung weiteren industriellen Torfabbaus ausgeschlossen (bestehende Abbaugenehmigungen sind davon unberührt). Die Renaturierung von Mooren hängt jedoch maßgeblich von den hydrologischen Verhältnissen ab. Vielfach weisen anthropogen veränderte Moor- und Torfkörper eine inhomogene Oberflächenstruktur auf. Diese ist zu nivellieren, um die für eine aus Klimaschutzgründen wünschenswerte Wiedervernässung – und damit für die Moorrenaturierung und die Herstellung einer Senkenfunktion – erforderlichen hydrologischen Bedingungen und Wasserstände herstellen zu können. Die in Satz 6 geregelten Maßnahmen sollen deshalb ausdrücklich auch in Vorranggebieten Torferhaltung zugelassen werden können

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 7:

Die Strukturen der Gesundheitsversorgung in Niedersachsen sollen gesichert werden. Die anerkannte landesbedeutsame Funktion der Moorheilbäder bzw. der Orte mit Moor-Kurbetrieb soll daher erhalten werden. Dies rechtfertigt die Ausnahmeregelung des Torfabbaus zu heilmedizinischen Zwecken.

In Niedersachsen gibt es aktuell vier staatlich anerkannte Moorheilbäder (Bad Salzdetfurth, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, Bad Zwischenahn) und einen staatlich anerkannten Ort mit Moor-Kurbetrieb (Bad Bederkesa).

Zudem handelt es sich bei Abbauten zur Gewinnung des ortstypischen Heilmittels Torf um vergleichsweise kleinflächige Vorhaben, die die landesweite Zielsetzung

der Torferhaltung regelmäßig nur minimal tangieren. Der Umfang der Ausnahmeregelung ist also gering, die Ausnahme daher vertretbar.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 8:

In Niedersachsen existiert derzeit nur eine Ziegelei, die so genannte „Torfbrandklinker“ produziert. Der Torfbrandklinker wird in der gesamten Region Ostfriesland als regionaltypischer Baustoff, u.a. auch zur Sanierung historischer Gebäude, verwendet. Für die Herstellung dieses Spezialklinkers wird Schwarztorf benötigt, denn ausschließlich unter Verwendung dieses Schwarztorfs als Brennstoff bei der Klinkerherstellung erhalten die für die Region typischen Ziegelprodukte ihre optischen und physikalischen Eigenschaften.

Es ist absehbar, dass es sich um vergleichsweise kleinräumige und auf bestimmte Regionen Niedersachsens beschränkte Abbauten handeln wird (die o. g. Ziegelei benötigt jährlich ca. 2.000 t Torf), so dass die landesweite Zielsetzung der Torferhaltung nur minimal tangiert wird. Der Umfang der Ausnahmeregelung ist also gering, die Ausnahme ist daher angesichts der Bedeutung eines aus kulturhistorischer Sicht erhaltenswerten Produktionsprozesses vertretbar.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 9:

Ein Torfabbau zu heilmedizinischen Zwecken oder als Brennstoff zur Herstellung von Spezialklinkern soll die Zielsetzung der Torferhaltung möglichst wenig beeinträchtigen. Eine Beschränkung des Abbaus auf Randbereiche der Moorkörper stellt sicher, dass im Kern möglichst große, zusammenhängende Torfkörper erhalten bleiben.

Zu Ziffer 06, Sätze 10 bis 13:

Die Interessenskonflikte zwischen Torfabbau, Landwirtschaft und Torferhaltung sind im Gnarrenburger Moor, im Marcardsmoor und im Gebiet Hülsberg/Vehneemoor (Gebiet Nr. 80.3 gem. LROP 2012 Anlage 2) besonders ausgeprägt. Hier soll die Erstellung eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (I-GEK) zum gesteuerten Auslaufen des Torfabbaus unter Beachtung des Klima- und Naturschutzes sowie der Interessen der Landwirtschaft und der Bevölkerung ermöglicht werden. Ein Beispiel ist der Ansatz im Gnarrenburger Moor (Zukunftskonzept) Die Gebiete sind für den Torfabbau wie für die Torferhaltung besonders geeignet. Aufgrund der dort besonders ausgeprägten Konflikte um den Torfabbau ist dieser jedoch nur verträglich, wenn er in ein Konzept eingebunden ist, das unter Beteiligung der relevanten Akteure entsteht und dieses einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungskonflikten sicherstellt, wie es z. B. in der Gnarrenburger Erklärung festgehalten ist. Die Gebiete sollen dabei aus überwiegenden Gründen des Klima- und Landschaftsschutzes in erster Linie der Torferhaltung dienen.

Die Datengrundlagen des LBEG weisen für das Marcardsmoor (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) 15.3 und 15.4 des LROP 2012) keine Torfmächtigkeiten größer 1,30 m aus. Aufgrund der für das Gebiet gestellten Abbauanträge und des aktuellen RROP-Entwurfs des Landkreises Aurich wird jedoch davon ausgegangen, dass die dem LROP-Entwurf zugrunde gelegten Kriterien erfüllt sind. Da sich im Bereich Marcardsmoor das bisherige VRR-Torf 15.4 mit einer Fläche des NABU-IVG-Konzeptes überlagert, bliebe dieser Teil auch zukünftig als VRR-Torf bestehen. Aufgrund erkennbarer Konfliktlagen, der Planungen des Landkreises (RROP-Entwurf des Landkreises Aurich; Gegenstromprinzip) und Nachfragen des Landkreises bezüglich eines (Zukunfts-) Konzeptes für das Gebiet wird das Marcardsmoor als Konzeptgebiet in den überarbeiteten LROP-Entwurf

aufgenommen. Dabei sollte bei der Auswahl von Flächen für das zukünftige VRR-Torf in dem Modellgebiet „Marcardsmoor“ und den späteren Abbaugenehmigungen darauf geachtet werden, dass der spätere Abbau aus Gründen der Beeinträchtigungsminimierung und der Wiedervernässung möglichst auf räumlich zusammenhängenden Flächen erfolgt und die Entstehung eines „Flickenteppichs“ möglichst vermieden wird.

Das IGEK für das Gebiet Hülsberg/Vehnemoor (VRR 80.3) wurde 2007 bis 2013 unternehmensfinanziert erstellt; ein Einvernehmen konnte jedoch noch nicht erteilt werden. Das IGEK kann jedoch Grundlage oder wesentlicher Bestandteil eines Konzepts für das Gebiet Hülsberg/Vehnemoor werden, sofern sich eine Genehmigungsfähigkeit der darin enthaltenen Maßnahmen ergibt.

Mit dem Begriff „untergeordnet“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der Vorrang Torferhaltung in dem Gebiet flächenmäßig und funktional deutlich bedeutsamer sein muss als die Rohstoffgewinnung Torf.

Durch die Festlegung im jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramm wird eine ausreichende Berücksichtigung aller örtlichen und regionalen Belange und die Verhältnismäßigkeit der Vorränge Torferhaltung und Rohstoffgewinnung Torf sichergestellt. Durch eine zeitnahe Festlegung der Ergebnisse des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm wird vermieden, dass das Konzeptergebnis durch Veränderungen der Rahmenbedingungen nicht mehr umsetzbar ist.

Zielsetzung der Sätze 10 bis 13 ist es, die ausgeprägten regionalen Nutzungs- und Interessenskonflikte in den genannten Gebieten im Rahmen einer Konzepterstellung darzulegen und einen tragfähigen Kompromiss zu entwickeln und abzustimmen, der den Torfabbau entsprechend der Vorgaben des Satzes 10 berücksichtigt. Die Landesregierung behält sich ausdrücklich vor, auf Basis einer Überprüfung des erreichten Sachstands der IGEK-Regelungen zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Änderungen an diesem Instrument vorzunehmen. Dabei werden zwei Jahre als ein angemessener Zeitraum erachtet, um im Rahmen der Überprüfung beurteilen zu können, wie weit die Kompromissfindung und ihre Umsetzung im jeweiligen Einzelfall vorangeschritten sind.

Um den Torfabbau im Gnarrenburger Moor, im Marcardsmoor und im Gebiet Hülsberg/Vehnemoor auf Basis des jeweiligen Konzeptes nicht besser zu stellen als den Torfabbau in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung, werden dieselben Regelungen hinsichtlich einer klimaschutzbezogenen Kompensation gem. 3.2.2 Ziffer 05 zur Anwendung gebracht.

zu Buchstabe g) *[Abschnitt 3.1.2 (Natur und Landschaft)]*

Buchstabe g), Doppelbuchstabe aa):

Zu Ziffer 02, Satz 2:

Die Umformulierung dient der Klarstellung und der sprachlichen Anpassung an die nachfolgenden Regelungen zum Biotopverbund,

Zu Ziffer 02, Sätze 3 und 4:

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen; er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG).

Die Schutzgebiete und die zügige Schaffung bzw. Weiterentwicklung eines funktionsfähigen, landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes spielen eine zentrale Rolle bei der Anpassung von Ökosystemen an den Klimawandel. Hierfür ist eine Dimension erforderlich, die das langfristige Überleben der hier heimischen Arten und Lebensräume ermöglicht und zugleich eine Ausstattung mit den erforderlichen biotopvernetzenden Landschaftsstrukturen bietet, die eine geografische Anpassung von Organismen infolge klimatischer Verschiebungen ermöglicht (vgl. Empfehlung für eine niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels 2012, S. 91).

Die Festlegungen zur Biodiversität und zur Biotopvernetzung werden über die zeichnerische Festlegung räumlich konkretisiert. Dabei werden gemäß der Maßstabsebene des LROP Gebiete mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für Arten und Biotope berücksichtigt und als Kerngebiete für den Aufbau eines landesweiten Verbundsystems gesichert. Das landesweite Biotopverbundsystem soll an vorliegende Biotopverbundplanungen der Nachbarländer anknüpfen, somit Teil eines bundesweiten Biotopverbundes sein und auch der Umsetzung von Natura 2000 dienen. In dem Biotopverbundsystem sollen auch funktionale Bezüge zum Grünen Band sowie zum außerhalb des Landes liegenden trilateralen Wattenmeer-Kooperationsgebiet berücksichtigt werden.

Wesentliche Bausteine des Biotopverbundes sind

- die Gebiete des Natura 2000-Netzes,
- die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (hier: Naturschutzgebiete, Nationalparke und Gebietsteil C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalau),
- für den Naturschutz bedeutsame Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms,
- die Flächen des Nationalen Naturerbes,
- Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten,
- Kerngebiete der Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie Gebiete des EU-Förderprogramms LIFE+,
- die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (linienförmige Elemente in der Zeichnerischen Darstellung), sowie
- die prioritären Abschnitte nach dem Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ mit Ergänzungen aus landesweiter Sicht (punktförmige Elemente in der Zeichnerischen Darstellung).

Die Vorranggebiete Biotopverbund der Zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms umfassen somit nur bereits bestehende Schutzgebiete und Förderkulissen der Fachplanung im Bereich Naturschutz. Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Bewirtschaftungsauflagen oder Einschränkungen oder Belastungen für Grundeigentümer, Landbewirtschafter und -nutzer wie auch z. B. die Rohstoffgewinnung, die über die Schutzgebietsverordnungen, Schutzzwecke und Erhaltungsziele bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen.

Zur räumlichen Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund auf nachfolgenden Planungsebenen sollen insbesondere für die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und die Auen wie auch das Programm Niedersächsische Gewässerlandschaften berücksichtigt werden.

Die Übernahme und räumliche Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund in den Regionalen Raumordnungsprogrammen muss nicht durch flächige Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund geschehen, sondern kann durch bereits verwendete Planzeichen (Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts) erfolgen, sofern eindeutig festgelegt wird, welche Gebiete der Umsetzung des Biotopverbundes dienen. Empfehlenswert ist die ergänzende Darstellung als Beikarte.

Buchstabe g), Doppelbuchstabe bb):

Zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 03:

Das Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ sieht in Niedersachsen Querungshilfen für Wildtiere entlang der Autobahnen A 2 (nördlich Hülsede/Süntel, westlich Bad Nenndorf, östlich Helmstedt/Lappwald), A7 (östlich Wilsede bei Evendorf, nordöstlich oder südöstlich von Soltau, westlich Wietze, zwischen Ausfahrt Echte und Ausfahrt Seesen, nördlich Nörten-Hardenberg, bei Hann. Münden, nördlich Bockenem) und A 31 (östlich Emden) sowie B 243 (südöstlich Osterode) vor. Von Seiten des Landes wird darüber hinaus weiteren Querungshilfen hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund zugemessen.

Mit der Festlegung soll sichergestellt werden, dass die Anbindung an und die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen für den Biotopverbund nicht durch benachbarte Nutzungen und deren Auswirkungen und Schutzansprüche beeinträchtigt wird. Dies könnte z. B. bei der Unterschreitung erforderlicher Mindestabstände beim Heranwachsen von Infrastrukturvorhaben oder Gewerbeentwicklungen der Fall sein.

Eine Festlegung auf Landesebene z. B. durch Auflistung unvereinbarer Nutzungen oder die pauschale Festlegung eines Abstandswertes ist auf Grund der Unterschiedlichkeit der Gegebenheiten nicht sachgerecht. Vielmehr muss in jedem Einzelfall eine Prüfung und im Falle von Nutzungskonflikten und Unverträglichkeiten eine Beachtung des Vorranges Biotopverbund erfolgen.

Zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04, Satz 1:

Der landesweite Biotopverbund soll auf der regionalen Maßstabsebene um Vorranggebiete Biotopverbund mit regionaler oder höherer Bedeutung ergänzt werden. Dabei sollen die Hinweise in Teil D der Begründung herangezogen werden.

Die in die Vorranggebiete Biotopverbund des Landes-Raumordnungsprogramms aufgenommenen Gebietskategorien wurden zu dem bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms maßgeblichen Zeitpunkt festgelegt. Dies hat zur Folge, dass zukünftige Weiterentwicklungen in der gültigen Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms nicht berücksichtigt wurden. So konnte beispielsweise im Landes-Raumordnungsprogramm die dritte Tranche der Übertragung der Flächen des Nationalen Naturerbes zeichnerisch nicht dargestellt werden, da eine abschließend abgestimmte Kulisse des Bundes nicht vorlag. Entwicklungen der Ge-

bietskategorien, zum Beispiel durch neue Naturschutzgebiete oder weitere Flächen des Nationalen Naturerbes, kann dann in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Rechnung getragen werden.

Die Darstellung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen muss nicht durch flächige Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund geschehen, sondern kann durch bereits verwendete Planzeichen (Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts) erfolgen. Es sollte festgelegt werden, welche Gebiete der Umsetzung des Biotopverbundes dienen.

Zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04, Satz 2:

Um die Funktionsfähigkeit des landesweiten Biotopverbundes zu sichern, sind die Kerngebiete biotoptypenspezifisch durch geeignete Habitatkorridore zu vernetzen. Dieser Vernetzungsauftrag ist funktional zu betrachten, muss also nicht an allen Orten durch eine räumliche Verbindung geschehen. Bis zum Vorliegen der Aktualisierung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms sollen dabei die Hinweise in Teil D der Begründung (Tabelle „Biotopverbund-Biotoptypen“) berücksichtigt werden. Eine Festlegung von Vernetzungskorridoren auf Ebene des LROP ist auf Basis der vorliegenden Datenlage nicht möglich.

Bei der Bestimmung von Habitatkorridoren sollen insbesondere die Landschaftsrahmenpläne, aber auch das Landeswaldprogramm, die forstliche Rahmenplanung, das Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie der Wildkatzenwegeplan des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) berücksichtigt werden.

Zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05:

Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sollen Regelungen zur räumlichen Steuerung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen aufgenommen werden.

Die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung verbindet die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) mit raumordnerischen Entwicklungsprioritäten. Die Festlegung ist den gesetzlichen Regelungen nachgeordnet. Das Bundesnaturschutzgesetz ermöglicht – unter Wahrung artenschutzrechtlicher Belange und unter Wahrung des Funktionsbezuges zwischen Eingriff und Kompensation – die großräumige Steuerung von Ersatzmaßnahmen innerhalb des durch den Eingriff betroffenen Naturraums. Darüber hinaus sind gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Umsetzung der Eingriffsregelung agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen und insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Diesem Anliegen wird durch die vorrangige Umsetzung von Ersatzmaßnahmen in den Vorranggebieten Biotopverbund des Landes-Raumordnungsprogramms und der Regionalen Raumordnungsprogramme (beinhaltend die Habitatkorridore) und Flächenpools Rechnung getragen.

Buchstabe g), Doppelbuchstabe cc):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Nummerierung.

zu Buchstabe h) *[Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffgewinnung)]*

Buchstabe h), Doppelbuchstabe aa):

Neben der auf den raumverträglichen Rohstoffabbau ausgerichteten Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung sollen die Möglichkeiten für eine langfristige raumordnerische Rohstoffsicherung erweitert werden. Dies soll durch Ergänzung der Überschrift zum Ausdruck kommen.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Ziffer 02, Satz 3:

Den Trägern der Regionalplanung soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms bei der Übernahme und Konkretisierung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung zu differenzieren (siehe auch Begründung zu Ziffer 08).

Buchstabe h), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe bbb):

Folgeänderungen in der Satznummerierung.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe ccc):

Folgeänderungen aufgrund der Festlegung in Buchstabe h), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe aaa).

Buchstabe h), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 04, Satz 2:

Bei den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. 139.1 und 139.2 handelt es sich um Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf, die gänzlich entfallen sollen.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe bbb):

Zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 04, Satz 3:

Bei dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 3 handelt es sich um ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf, das entfallen soll.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe dd):

Zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05, Sätze 1 bis 7:

Kohlenstoffhaltige Böden und insbesondere die Torfkörper der Moore haben eine wichtige Funktion für den Klimaschutz. Deshalb werden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf im Landes-Raumordnungsprogramm zu Gunsten der Torferhaltung reduziert (s. 3.1.1 Ziffer 06).

Um eine höhere Klimakompensation zu erreichen, wie sie im NABU-IVG-Konzept (s. u.) vorgesehen ist, und einen realistischen Ausstiegspfad aus dem Torfabbau zu erreichen, werden daher in deutlich verringertem Umfang festgelegte Vorranggebiete für den Torfabbau beibehalten, in denen zukünftig die Zulassung von Torfabbau möglich ist, wenn den Erfordernissen des Klimaschutzes in besonderer Weise Rechnung getragen wird. Das heißt, dass nicht nur die Abbauflächen auszugleichen sind, sondern darüber hinaus zusätzliche Fläche. So sollen die Nachteil-

le des Torfabbaus für das Klima, die aus der damit zusammenhängenden schnellen Freisetzung großer Mengen Treibhausgase resultieren, abgemildert werden. Dabei soll möglichst frühzeitig mit der Klimakompensation begonnen und so auf ein zeitnahes Torfwachstum oder zumindest eine verminderte Torfzehrung hingewirkt werden.

Die Flächenfaktoren zur Bemessung der klimaschutzbezogenen Kompensationsleistung basieren auf einem Bilanzierungskonzept, das der wirtschaftlichen Bedeutung des Torfes und den Klimaschutzziele der Torferhaltung in einem ausgewogenen Verhältnis Rechnung trägt und ein geordnetes Auslaufen der Torfgewinnung in Niedersachsen ermöglicht. Den Faktoren liegt ein Modell zur Klimabilanzierung („NABU-IVG-Konzept“, s. u.) zugrunde, das gemäß Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nachvollziehbar ist. Mit den Faktoren kann innerhalb von 4 bis 6 Jahrzehnten eine Klimaneutralität des Torfabbaus im Vergleich zur Fortsetzung der aktuellen Nutzung (Referenzsituation) erreicht werden. Damit stellt sich die Situation für den Klimaschutz bei Anwendung der Faktoren deutlich besser dar als bei Verzicht auf klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen.

Eine Festlegung von Flächen, wo die zusätzliche Hochmoorregeneration erbracht werden soll, erfolgt im Landes-Raumordnungsprogramm wie auch im bestehenden Fall von Abbaugenehmigungen nicht, um für den jeweiligen Einzelfall die beste Lösung für Klimaschutz, Naturschutz, Landwirtschaft und andere betroffene Belange zu finden. Sofern nach Abbau eine Wiedervernässung der Abbaufäche erfolgt, ist diese Fläche anrechenbar.

Ebenfalls auf die klimaschutzbezogene Kompensation anrechenbar ist die naturschutzrechtliche Kompensation für dasselbe Vorhaben (Satz 4).

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Kompensation ist geübte Praxis. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, soll die klimaschutzbezogene Kompensation in die Verfahrensabläufe der naturschutzrechtlichen Kompensation integriert und die Dokumentation ebenfalls an die naturschutzrechtliche Kompensation angelehnt werden (Satz 5). Zwecks Nachvollziehbarkeit der tatsächlichen Durchführung der klimaschutzbezogenen Kompensation erscheint es notwendig, die Kompensation innerhalb Niedersachsens zu erbringen.

Die gem. Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau sind für die industrielle Torfgewinnung geeignet. Sie umfassen Flächen, auf denen noch keine Abbaugenehmigung vorliegt und die sich in besonderem Maße dazu eignen, nach Abbau zum Moorschutz und damit auch zum Klimaschutz (Bindung von Kohlenstoff auf regenerierten Hochmooren) beizutragen.

Diese Eignung wurde über verschiedene Konzepte dargelegt, insbesondere über das so genannte „NABU-IVG-Konzept“ („Gemeinsames Positionspapier Entwicklungskonzepte für Hochmoorgebiete unter den Aspekten von Natur- und Klimaschutz und Integration der Rohstoffnutzung“ des NABU Niedersachsen und des Industrieverbands Garten e. V. vom 17.07.2014) sowie über die Integrierten Gebietsentwicklungskonzepte, die auf Grundlage des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP 2012, Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05, Satz 8) erarbeitet und abgestimmt wurden.

Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. 38, 59.2 und 61.1 wurden Integrierte Gebietsentwicklungskonzepte (IGEKs) erarbeitet und dabei ein bisheriges, die jeweilige Vorranggebietsfestlegung ergänzendes Ziel der Landes-Raumordnung umgesetzt. Diese durch Einvernehmenserteilung der obersten Landesplanungsbe-

hörde abgeschlossenen IGEKs stellen eine räumliche und zeitliche Abstimmung des Torfabbaus mit den Belangen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und den Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht dar. Der darin gefundene Kompromiss soll auch wegen des geleisteten zeitlichen und finanziellen Aufwandes weiterhin Grundlage für Torfabbau sein. Eine zusätzliche klimaschutzbezogene Kompensation würde die vor Ort gefundene Abstimmung gefährden und soll daher für die drei Vorranggebiete mit abgeschlossenen IGEKs auch vor dem Hintergrund des vergleichsweise geringen Flächenanteils an allen Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau nicht festgelegt werden. Aufgrund der besonderen Konfliktlagen im Gebiet Nr. 61.1 wird dieses nicht als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung beibehalten, es erfolgt jedoch auch keine dem Torfabbau entgegenstehende Festlegung.

Zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05, Satz 8:

Durch den Abbau von Torf werden erhebliche Mengen an Treibhausgasen freigesetzt, da der im Torf gebundene Kohlenstoff zügig zu Kohlendioxid oxidiert (s. auch oben zu 3.1.1 06). Um diese klimaschädlichen Folgen des Torfabbaus und -einsatzes zu vermindern, wird das Erfordernis einer klimaschutzbezogenen Kompensation auch für die Ausweisung von Flächen für Torfabbau in anderen Plänen, insbesondere in Regionalen Raumordnungsprogrammen oder Bauleitplänen, vorgeschrieben. Dadurch soll verhindert werden, dass planerische Anreize geschaffen werden, die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms mit ihrer die klimaschädlichen Folgen des Abbaus vermindern Festlegung zu umgehen, indem der Torfabbau auf Abbaustätten außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms ausweicht.

Neue Flächen sind nicht nur solche, die planerisch erstmalig für einen Rohstoffabbau festgelegt werden. Dem Begriff unterfallen auch bereits planerisch festgelegte Flächen, sofern diese vom Planungsträger erneut festgelegt werden, damit auch für diese das Erfordernis zusätzlicher Kompensationsmaßnahmen gilt.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe ee), Dreifachbuchstabe aaa):

Die Festlegungen zu Integrierten Gebietsentwicklungskonzepten (IGEKs) beziehen sich auf Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf in ihrer Abgrenzung gem. LROP 2012. Sie sind vor folgendem Hintergrund zu streichen:

- Die drei durch Einvernehmenserteilung der obersten Landesplanungsbehörde abgeschlossenen IGEKs (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. 38, 59.2 und 61.1; s. auch Abschnitt 3.2.2 05 Satz 7) bedürfen der Regelung nicht mehr. Dabei wird die Festlegung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung auf jene Flächen zurückgenommen, die gemäß des jeweiligen IGEKs als Abbauf Flächen vorgesehen sind (für das Gebiet Nr. 59.2 wurde dies mit der LROP-Änderung 2012 bereits vorgenommen). Aufgrund der besonderen Konfliktlagen im Gebiet Nr. 61.1 wird dieses nicht als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung beibehalten, es erfolgt jedoch auch keine dem Torfabbau entgegenstehende Festlegung.
- Drei weitere Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Nr. 48.1, 61.2, 61.3) werden in ihrem Flächenumfang deutlich reduziert, so dass sich die Notwendigkeit der Festlegung eines IGEKs im Landes-Raumordnungsprogramm erübrigt. Die Belange des Torfabbaus im Bereich Hülsberg/Vehneemoor werden über eine Ausnahmeregelung in 3.1.1 Ziffer 06 berücksichtigt.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe ee), Dreifachbuchstabe bbb):

Folgeänderungen in der Satznummerierung.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe ff):

Folgeänderung in der Nummerierung.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe gg):

Zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 08:

In Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung wurde die sogenannte „Zeitstufenregelung“ (Ziffern 07 alt und 08 alt) aufgehoben. Gleichwohl soll den Trägern der Regionalplanung zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus die Möglichkeit eröffnet werden, planerische Lösungen zur Differenzierung der Abbaufolge bezüglich einzelner Rohstoffarten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu treffen. Dafür sollen künftig in Gebieten, die eine hohe Belastung durch Bodenabbau aufweisen, neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt werden können.

Bei Differenzierung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Abbauvorräte für mindestens 20 Jahre umfassen. Dies ist mithilfe eines Monitorings zu belegen. Entsprechend sind bei einer Fortschreibung der Regionalen Raumordnungsprogramme die Vorranggebiete Rohstoffsicherung zu überprüfen und ggfs. als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffversorgung vorzusehen.

Zu Abschnitt 3.2.2 Ziffern 09 und 10:

Die Ziffern 9 und 10 ersetzen die Ziffer 08 alt in Abschnitt 3.2.2 des Landes-Raumordnungsprogramms. Die Inhalte werden dabei beibehalten, es erfolgt nur eine Anpassung an die vorstehende Ziffer 08 (Streichung der „Zeitstufenregelung“, Schaffung einer planerischen Lösung zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus), eine Aktualisierung (sprachliche Korrekturen) sowie ergänzende Hinweise zu Anforderungen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung.

In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, in denen bereits eine erhebliche Belastung durch Rohstoffgewinnung vorliegt, kann der Abbau im Interesse einer geordneten Raum- und Siedlungsentwicklung planvoll dadurch gesteuert werden, dass die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen mit dem Ausschluss dieser Nutzung an anderer Stelle des Planungsraumes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden wird. Eine erhebliche Belastung kann insbesondere vorliegen in Teilräumen mit relativ hoher Bevölkerungs- und Siedlungsdichte (z. B. in baulich verdichteten Bereichen), in denen die baulichen und sonstigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden durch die Rohstoffgewinnung bereits unzumutbar eingeschränkt sind oder ein solcher Zustand absehbar ist.

Die weit reichenden rechtlichen Konsequenzen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung setzen den Nachweis bereits bestehender erheblicher Belastungen sowie eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Teilraumes auf geeignete und für die Rohstoffindustrie zugängliche Gebiete mit schlüssiger Darstellung der Auswahlgründe voraus. Die Ausschlusswirkung bezieht sich nur auf raumbedeutsame Vorhaben und damit in der Regel auf Vorhaben mit einer beanspruchten Gesamtgröße von 10 ha oder mehr. Der in den Regi-

onalen Raumordnungsprogrammen abzugrenzende Geltungsbereich der Ausschlusswirkung wird in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und unter Einbeziehung der Belange möglicher weiterer Betroffener zu bestimmen sein. Die Kenntlichmachung der von der Ausschlusswirkung betroffenen Gebiete kann textlich oder kartografisch vorgenommen werden. Die rechtliche Wirkung der Ausschlusswirkung ergibt sich aus § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG. Für die Rechtswirkung ist dabei entscheidend, dass die mit der Ausschlusswirkung verbundenen Zielsetzungen räumlich und sachlich hinreichend konkret sind.

Soweit von der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung Gebrauch gemacht wird, entfällt in diesen Teilräumen die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung.

Darüber hinaus ist bei der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung die zur Konzentrationsplanung für Windenergie ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu beachten. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden, wenn der Rohstoffgewinnung im Planungsraum substantiell Raum verschafft wird. Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung ist die Erstellung eines gesamträumlichen Konzeptes. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist erforderlich, dass zunächst harte und weiche Tabuzonen für die Rohstoffgewinnung festgelegt werden. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Gebiete, in denen eine Rohstoffgewinnung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Die weichen Tabuzonen sind solche Gebiete, die den planerischen Zielsetzungen für die Rohstoffgewinnung widersprechen. Die verbleibenden Gebiete kommen für die Rohstoffgewinnung in Betracht und werden als Potenzialflächen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung für die letztlich erfolgende Festlegung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung zugänglich gemacht. Ausgehend von einem planerischen Gesamtkonzept kann eine räumliche Differenzierung auch für Teile des Planungsgebiets erfolgen. Diese Vorgehensweise verstößt nicht gegen das in § 5 Abs. 1 Satz 2 NROG enthaltene Teilplanverbot, da Maßstab der Festlegung ein planerisches Gesamtkonzept und daher eine gesamträumliche Betrachtung ist.

Regionalplanerische Festlegungen in diesen Teilräumen sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. Dieser soll unter Berücksichtigung der planungsraumübergreifenden Bedarfslage Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe die Entscheidungsvoraussetzungen für die Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen schaffen und nachvollziehbar machen.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe hh):

Folgeänderung in der Nummerierung.

zu Buchstabe i) *[Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik)]*

Buchstabe i), Doppelbuchstabe aa) und Doppelbuchstabe bb):

Zu Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03, Satz 2 und Satz 5:

Mit der Änderung wird die Konkretisierung bzw. Klarstellung jeweils eigenständiger Knoten und Standorte verfolgt. Insofern werden keine grundsätzlich neuen zusätzlichen Standorte festgelegt, vielmehr sollen die bereits entwickelten landesbedeutenden logistischen Knoten und Güterverkehrszentren an ihren konkreten Standorten für die weitere zukunftsfähige Entwicklung gesichert werden. Damit verbindet sich der Auftrag für eine vorausschauende und nachhaltige Flächenvorsorge auf regionaler und kommunaler Ebene.

Eine darüberhinausgehende Änderung der Logistikknoten und GVZ-Standorte setzt eine Überprüfung der im LROP festgelegten Standorte auf Grundlage einer Fortschreibung des niedersächsischen Logistikkonzeptes voraus.

Für noch nicht realisierte Standorte, bei denen keine Verfestigung der Planung in Aussicht steht, oder bei denen die Planung der Kommune bzw. des Vorhabenträgers endgültig aufgegeben wurde, gilt der Planungsauftrag für die vorausschauende und nachhaltige Flächenvorsorge auf regionaler und kommunaler Ebene für die Sicherung und Entwicklung entsprechend geeigneter Ersatzstandorte.

Buchstabe i), Doppelbuchstabe cc):

Zu Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03, Satz 6:

In Ziffer 03 Satz 6 muss richtigerweise der Bezug auf Satz 5 (statt Satz 4) erfolgen. Im Zuge der Änderungsverordnung vom 24.09.2012 wurde in Ziffer 03 die Satznummerierung geändert, aber versehentlich unterblieb die entsprechende Anpassung des Verweises in Satz 6. Diese rein redaktionelle Anpassung erfolgt jetzt.

zu Buchstabe j) *[Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr)]*

Buchstabe j), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04, Sätze 4 und 5:

Im Rahmen des vom Land beauftragten Gutachtens des Zentrums für Luftfahrt und Raumfahrt (DLR) zu den Hafenhinterlandverbindungen wurde bereits 2008 herausgearbeitet, dass die Strecke Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden) als Teil der durchgehenden Strecke Bremen – Bielefeld eine besondere Bedeutung für den Gütertransport von und zu den Seehäfen hat. In dieser Funktion sollen die Trassen der derzeit stillgelegten Strecke als Alternative zu der überlasteten Strecke Bremen – Hannover für die Sicherung und Weiterentwicklung des Hinterlandverkehrs gesichert werden. Für den bedeutsamen Ostkorridor werden in dem DLR Gutachten die Strecken Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Salzwedel benannt, die ebenfalls für den Hinterlandverkehr zu sichern sind. Hierbei ist der neu von der Deutschen Bahn entwickelte sogenannte Ostkorridor für weitere Güterverkehrskapazitäten zu berücksichtigen.

Buchstabe j), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe bbb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in der Satznummerierung.

Buchstabe j), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Abschnitt 4.1.2 Ziffer 05, Satz 2:

Der Grundsatz dient neben dem Klimaschutz (z. B. durch Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs) insbesondere der flächendeckenden Sicherstellung der Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Wo öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) nicht, nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang angeboten werden kann oder soll, muss die Erreichbarkeit durch ergänzende Mobilitätsangebote verbessert werden. Bei der Entwicklung ergänzender Mobilitätsangebote sollen Linienverkehre, gewerbliche Angebote und weitere Einrichtungen, wie beispielsweise Mobilitätszentralen berücksichtigt werden. Die Entscheidung über das ÖPNV-Angebot bzw. ergänzende Mobilitätsangebote verbleibt beim ÖPNV-Aufgabenträger im Rahmen seiner Zuständigkeiten zur Nahverkehrsplanung sowie der ihm durch das Personenbeförderungsgesetz eröffneten Handlungsmöglichkeiten zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung.

Buchstabe j), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe bbb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in der Satznummerierung.

zu Buchstabe k) *[Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr)]*

Buchstabe k), Doppelbuchstabe aa):

Zu Abschnitt 4.1.3 Ziffer 01, Satz 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Bund hat mit der Linienbestimmung festgelegt, dass für die Küstenautobahn zwischen Westerstede und Drochtersen die Bezeichnung „A 20“ zu verwenden ist.

Buchstabe k), Doppelbuchstabe bb):

Zu Abschnitt 4.1.3 Ziffer 01, Satz 3:

In Satz 3 ist redaktionell die B 72 zu ergänzen, da der geplante Streckenverlauf der auszubauenden E 233 zwischen der Anschlussstelle Meppen (A31) und der Anschlussstelle Cloppenburg (A1) auch den Abschnitt der B 72 von der Stadt Cloppenburg bis zur Anschlussstelle Cloppenburg betrifft. Der genannte Ausbau der Bundesstraßen bezieht sich nur auf Teilabschnitte, die sich im Verlauf der E 233 befinden.

zu Buchstabe l) *[Abschnitt 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen)]*

Buchstabe l), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01, Satz 1:

Die Neuformulierungen beziehen sich auf die Gestaltung der transeuropäischen Netze und dienen der Verdeutlichung verkehrspolitischer und umweltpolitischer Ziele. Die Regelungen verfolgen das Ziel, die Sicherung und Weiterentwicklung der Netze umweltverträglich zu gestalten. Der Bedarf für den Ausbau muss nachgewiesen sein.

Buchstabe l), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe bbb):

Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01, Satz 3:

Vor dem Hintergrund der angestrebten verstärkten Nutzung des am wenigsten umweltbelastenden Gütertransports auf See- und Binnenwasserstraßen soll das Ziel verfolgt werden, die Hafenhinterlandanbindungen mit Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen weiter zu entwickeln.

Buchstabe I), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe ccc):

Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01, Satz 4:

Die Reaktivierung stillgelegter Schienenstrecken ist in besonderer Weise geeignet, flächenschonende Lösungen zu finden und Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, weil auf vorhandene Flächen und Infrastruktur zurückgegriffen werden kann. Sie ist in der Regel raumverträglicher als ein Neubau von Strecken.

Buchstabe I), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 02, Satz 4:

Angesichts der erfolgten Fertigstellung des ersten Bauabschnitts des Tiefwasserhafens wird die geltende Zielsetzung für das Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen in dem bisher festgelegten Umfang präzisiert. Eine Erweiterung des Vorranggebietes erfolgt nicht.

Buchstabe I), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe bbb):

Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 02, Satz 5:

Der Hafen Hannover setzt sich aus insgesamt 4 Standorten zusammen: Linden, Nordhafen, Misburg und Brink. Mit der Ergänzung erfolgt eine Klarstellung des Gewollten. Zusätzlich zum Hafen Hannover mit seinen vier Standorten ist ein weiterer Standort am Mittellandkanal in Wunstorf in Entwicklung, der im räumlichen Zusammenhang zu den Vorranggebieten Güterverkehrszentrum Hannover und Wunstorf steht.

Buchstabe I), Doppelbuchstabe cc):

Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 03, Satz 2:

Zweck der Festlegung ist die Einplanung ausreichend großer Reserveflächen für die Ansiedlung von hafensorientierten Wirtschaftsbetrieben an Binnenwasserstraßen, die gerade für die Entwicklung trimodaler Logistikstandorte mit Hafenanbindung eine immer größere Bedeutung bekommen.

Die Festlegung dient außerdem der Vermeidung von Konflikten zwischen den ausgewiesenen Hafengebieten (Industrieflächen/Gewerbeflächen) und der angrenzenden Wohnbebauung.

Buchstabe I), Doppelbuchstabe dd):

Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 04 Satz 1:

Die Oberweser erhält eine zunehmende verkehrliche Bedeutung, insbesondere für den Schwerlastverkehr bzw. Sondertransporte. Obwohl seitens der Bundesregierung die Oberweser in ihrer verkehrlichen Funktion auf eine sonstige Wasserstraße ohne verkehrliche Bedeutung herabgestuft wurde, ist die Wahrung der verkehrlichen Funktion ein erheblicher öffentlicher Belang zur Umsetzung des Hafens- und des Logistikkonzeptes des Landes. Der Bedarf für eine verkehrliche Weiterentwicklung der Oberweser muss nachgewiesen sein. Bei der Oberweser werden derzeit für einen Ausbau (Vergrößerung der Wasserstrassenquerschnitte) keine Realisie-

rungsnotwendigkeiten gesehen, wohl aber eine Optimierung der Nutzungsmöglichkeiten im Bestand.

Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 04 Sätze 2 bis 5:

Die Anpassung der Mittelweser für das Großmotorgüterschiff (GMS) ist bereits planfestgestellt. Die Umsetzung der Maßnahmen hat begonnen.

Ob und inwieweit die für das GMS planfestgestellte Lösung für die Mittelweser auch für die Befahrbarkeit mit dem übergroßen Großmotorgüterschiff (ÜGMS) geeignet ist, soll geprüft werden. Hierbei stehen technische Maßnahmen an den Schiffen sowie regulative Vorgaben für die Verkehrsabwicklung im Vordergrund.

Die beiden Tröge des Schiffshebewerk Scharnebeck bei Lüneburg sind mit 100 m Länge auf Europaschiffe ausgelegt. Für einen zukunftsgerechten Verkehr auf dem Elbe-Seitenkanal ist es erforderlich, die Engstelle am Schiffshebewerk Scharnebeck um eine Schleuse zu ergänzen, die den Verkehr mit GMS und ÜGMS ermöglicht. Dies erfordert am Schiffshebewerk den Neubau einer Schleuse mit 225 m Kammerlänge.

Der Ausbau bzw. die Anpassung der Stichkanäle zum Mittellandkanal müssen bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der jeweils angemessenen Schiffsgößen auf der Grundlage des Regierungsabkommens mit dem Bund aus dem Jahr 1965 erfolgen. Eine generelle Festlegung auf den GMS-Standard ist nicht sachgerecht. Dieses trifft zwar auf den Stichkanal Hildesheim, jedoch nicht auf den Stichkanal Salzgitter zu. Für den Stichkanal Salzgitter ist als Bemessungsschiff der Schubverband mit 185 m und 11,45 m Breite zu fordern. Demgegenüber wird der Ausbau des Stichkanals Osnabrück (nur noch Schleusenneubauten, Strecke ist fertig) und des Stichkanals Linden nicht mehr gefordert, da sowohl seitens des Bundes als auch des Landes der Bedarf hierfür nicht mehr gesehen wird.

Die Schleuse Dörverden ist bereits fertig gestellt und dem Verkehr übergeben worden. Eine gesonderte Erwähnung im LROP ist nicht mehr notwendig.

zu Buchstabe m) *[Abschnitt 4.2 (Energie)]*

Buchstabe m), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Abschnitt 4.2 Ziffer 01, Satz 4:

Die Regelungen sollen die bisherigen Festlegungen zur Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien weiter konkretisieren und damit zur weiteren Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Hinblick auf die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes beitragen.

Die Entwicklung zukünftiger und die Weiterentwicklung bestehender Energiesysteme bedarf eines intensiven Austausches des vorhandenen Know-Hows der verschiedenen Akteure zur Entwicklung marktfähiger Produkte und Dienstleistungen sowie zur Schaffung von Synergien. Energiecluster zeichnen sich durch innovative Technologien der erneuerbaren Energiegewinnung aus, die eine deutliche Minderung des CO₂-Ausstoßes im Cluster bewirkt. Häufig erfordern Maßnahmen eine hohe technologieübergreifende Vernetzung und Abstimmung der Akteure untereinander sowie den Austausch von kleinen und großen Unternehmen, Hochschulen, Gebietskörperschaften und Bildungseinrichtungen. Überregionale bedeutsame Energiecluster stärken den Dialog zwischen den handelnden Unternehmen und

Einrichtungen. Sie ermöglichen die Vernetzung über die Regionen hinaus und tragen dazu bei, die Wertschöpfung in diesen Sektoren zu steigern.

Dies kann in besonderer Weise durch verbrauchsnahe Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien an Standorten besonders hohen Energiebedarfs erreicht werden. Ein solcher Standort ist der landesbedeutsame Verkehrsflughafen in Hannover-Langenhagen. Nach bereits durchgeführten Untersuchungen ist an diesem Standort die Möglichkeit der Nutzung der Tiefengeothermie gegeben.

Die Standortvorteile für ein landesbedeutsames Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien sind: Anschluss an Nahwärme- und Mittelspannungsnetz, hoher Energieverbrauch direkt am Standort, Einhaltung der Auflagen des Emissionsschutzes und des Gewässerschutzes. Mit der Ausschöpfung dieser Standortvorteile lassen sich dauerhaft erhebliche CO₂-Minderungspotenziale erschließen und nutzen und energiepolitische Ziele der Direkteinspeisung umsetzen.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe bbb):

Folgeänderungen in der Satznummerierung.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Ziffer 03, Satz 3 und Satz 4:

Unter Aspekten der Energieeffizienz und des Klimaschutzes wird mit der Festlegung auf einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 55 Prozent für Kraftwerke die Absicht verfolgt, dass nur Anlagen zur regelmäßigen Stromerzeugung realisiert werden, die eine Nutzung von Prozesswärme vorsehen.

Die Regelungen zu den in Ziffer 03 festgelegten Vorranggebieten Großkraftwerk sollen nur für neu zu genehmigende Vorhaben gelten; bereits erteilte Genehmigungen sollen hiervon nicht berührt werden.

Die Vorgaben sollen nicht für Reservekraftwerke und Gasturbinen zur Bereitstellung von Regel- und Ausgleichsenergie gelten sowie für industrielle Prozesse.

Aufgrund der fluktuierend einspeisenden Wind- und Solarenergie wird kurzfristige Regelenergie benötigt, wie sie konventionell derzeit vor allem mittels Gasturbinen erzeugt werden kann. Für diese Anlagen zur Spitzenlastabdeckung (im Unterschied zu Gasturbinen in KWK-Anlagen) mit relativ wenigen Betriebsstunden, die auch noch über längere Zeiträume zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit nötig sein wird, ist zwar auch der Einsatz moderner, effektiver Anlagen angeraten, auf die Festlegung eines Gesamtwirkungsgrades von 55 Prozent kann hier jedoch nicht abgehoben werden. Die Anlagen erreichen diese Wirkungsgrade nicht und Wärmenutzung ist - angesichts der geringen Einsatzdauern der Anlagen - nicht wirtschaftlich beziehungsweise verlässlich möglich. Auch vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele scheint - angesichts der geringen Einsatzzeiten derartiger Kraftwerke - ein Verzicht auf einen 55-Prozent-Wirkungsgrad für diese Anlagen in Abwägung mit den anderen Zielen des § 1 EnWG notwendig. Ohne die Bereitstellung derartiger zusätzlicher Kraftwerksleistung wäre der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien, der insbesondere auf die unstete Stromerzeugung aus Wind- und Solarstrom gestützt ist, gefährdet.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe bbb):

Folgeänderungen in der Satznummerierung.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe cc):

Die bisherige Ausschlusswirkung galt für die gesamte 12-Seemeilenzone. Mit der vorliegenden Änderung soll der Begriff „12-Seemeilenzone“ durch „Grenze der Ausschlusswirkung“ ersetzt und räumlich neu abgegrenzt werden. Im Lichte der abgeschlossenen Vertragsverhandlungen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Königreich der Niederlande über die Aufteilung von Zuständigkeiten für eine Reihe von Aktivitäten in dem Gebiet des Küstenmeeres zwischen der 3-Seemeilenzone und der 12-Seemeilenzone, für das eine Staatsgrenze nicht festgelegt ist, soll mit den Änderungen in Satz 9 und Satz 10 das Gebiet neu abgegrenzt werden, auf das sich die Ausschlusswirkung bezieht. Die Abgrenzung entspricht der in dem Vertrag festgelegten Linie. Die Zuständigkeiten, Rechte und Verantwortlichkeiten betreffend die Sachgebiete Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien und andere Anlagen sowie Kabel und Rohrleitungen sind in dem Vertrag so geregelt, dass östlich dieser Linie die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist und ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet.

Durch die Verzögerung beim Ausbau der Windenergieparks auf See besteht weiterhin der Bedarf, die Eignungsgebiete für die küstennahe Erprobung offen zu halten. Die Frage, ob die Eignungsgebiete dauerhaft für die Erprobung der Windenergienutzung auf See freigehalten werden sollen, kann erst nach weitergehenden Prüfungen von Nearshore-Standorten für Einzelanlagen beantwortet werden. Die Nachfrage nach Teststandorten ist nach wie vor gegeben, dieser Nachfrage soll mit einer Verlängerung bis 2020 Rechnung getragen werden.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Ziffer 07, Satz 3:

Das Höchstspannungsnetz ist bisher nahezu vollständig in Freileitungstechnik errichtet und betrieben worden. Im vermaschten Drehstromnetz ist die Freileitungstechnik weiterhin als Regeltechnik vorgesehen. Nur bei den im Energieleitungsausbaugesetz und dem Bundesbedarfsplangesetz benannten Pilotprojekten können Teilerdverkabelungsabschnitte in Erdkabeltechnik planfestgestellt werden. Diese technische und rechtliche Möglichkeit der Erdverkabelung soll frühzeitig in die Ermittlung von Planungsalternativen einbezogen werden, insbesondere bei Engstellen der Siedlungsannäherung und Konflikten mit dem Naturschutzrecht.

Für die neuen abzweigfreien in Gleichstromtechnik geplanten Fernleitungsstrecken ist hingegen die Erdverkabelung energierechtlich die Regelbauweise.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe bbb):

Zu Ziffer 07, Satz 10:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Bezugnahme.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe ccc):

Zu Ziffer 07, Satz 12:

Der Wohnumfeldschutz ist für Teilerdverkabelungsabschnitte nicht erforderlich. Teilerdverkabelungsabschnitte stellen somit über die gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz sowie die notwendige Freihaltung der Trasse hinaus keine Einschränkung für die Bauleitplanung dar.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe ddd):

Zu Ziffer 07, Satz 15:

Für die in Satz 15 ergänzend genannten Leitungstrassen wurde die Trassenführung raumordnerisch abgestimmt. Die nach umfassender raumordnerischer Prüfung und Abstimmung gefundenen raumverträglichen Trassen ermöglichen in der Ausführung als kombinierte Kabel- / Freileitungstrassen aufgrund der erzielten Abstimmung und Raumverträglichkeit eine zügige Umsetzung. Die Trassen sind solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

Im Vorfeld dieser Entscheidung ist der Trassenraum in einer ausreichenden Breite freizuhalten, um erforderliche Anpassungen im Zuge der Detailplanung zu ermöglichen.

Sofern sich dadurch im nachfolgenden Zulassungsverfahren Trassenkonkretisierungen ergeben, sind diese wie auch alle übrigen in **Anlage 2** festgelegten Vorranggebiete Leitungstrassen in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen.

Der als Vorranggebiet in **Anlage 2** festgelegten Leitungstrasse zwischen Dörpen/West und der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen Richtung Niederrhein liegt das Ergebnis des am 23.01.2013 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens zu Grunde. Im Raumordnungsverfahren wurden die Belange von Mensch (Gesundheit, Wohnumfeld), Natur und Landschaft, Boden, Natura-2000-Gebieten, Erholung, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Windenergienutzung sowie Vorbelastungen durch vorhandene Leitungstrassen oder andere Bandinfrastrukturen in Abstimmung mit den Belangsträgern intensiv geprüft. Die zum Zeitpunkt der landesplanerischen Feststellung bestehenden fachrechtlichen Möglichkeiten der Erdverkabelung wurden berücksichtigt. Die Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG hat die im Raumordnungsverfahren landesplanerisch festgestellte Trasse als geeignet und raumverträglich bestätigt (s. hierzu den Prüfbericht in Abschnitt F der Begründung). Für die im Sinne von Satz 4 geprüfte und als geeignet festgestellte raumverträgliche Leitungstrasse ist ihre Freihaltung vor entgegenstehenden Nutzungen bis zur Planfeststellung der endgültigen Linienführung gerechtfertigt und zwingend im Hinblick auf die Festlegung in Satz 14. Mit der Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) vom 31.12.2015 wurden die Teilerdverkabelungsmöglichkeiten um naturschutzrechtliche Tatbestände erweitert. Dieses ist in die Planfeststellungsverfahren einzustellen, wobei insbesondere andere Trassenvarianten und zusätzliche Teilerdverkabelungsabschnitte zu prüfen sind.

Der als Vorranggebiet in **Anlage 2** festgelegten Leitungstrasse zwischen Emden und Conneforde liegt das Ergebnis des am 24.06.2015 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens zu Grunde. Im Raumordnungsverfahren wurden die Belange von Mensch (Gesundheit, Wohnumfeld), Natur und Landschaft, Boden, Natura-2000-Gebieten, Erholung, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Windenergienutzung sowie Vorbelastungen durch vorhandene Leitungstrassen oder andere Bandinfrastrukturen in Abstimmung mit den Belangsträgern intensiv geprüft. Dabei wurde auf Basis der Planung des Vorhabenträgers vorausgesetzt, dass die bestehende 220 kV-Freileitung nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung abgebaut wird. Im Ergebnis ist eine raumverträgliche Trassenführung auf Ebene des LROP aus naturschutzfachlichen Gründen nur erkennbar, wenn eine kombi-

nierte Freileitungs- und Kabeltrasse mit Teilerdverkabelungsmöglichkeiten geplant wird. Mit der Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) vom 31.12.2015 wurden die Teilerdverkabelungsmöglichkeiten um naturschutzrechtliche Tatbestände erweitert. Damit wurden die fachrechtlichen Rahmenbedingungen für eine raumverträgliche kombinierte Freileitungs- und Kabeltrasse geschaffen.

Die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG hat die im Raumordnungsverfahren landesplanerisch festgestellte Trasse als raumverträglich bestätigt (s. hierzu den Prüfbericht in Abschnitt G der Begründung). Diese Bewertung erfolgte unter der Vorbedingung, dass die bestehende 220-kV-Freileitung nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung abgebaut wird. Für die im Sinne von Satz 4 geprüfte und als geeignet festgestellte raumverträgliche Leitungstrasse ist ihre Freihaltung vor entgegenstehenden Nutzungen bis zur Planfeststellung der endgültigen Linienführung gerechtfertigt. Im Rahmen der Planfeststellung sind Teilerdverkabelungen im Sinne von Satz 3 zu prüfen.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe eee):

Zu Ziffer 07, Satz 16:

Die beschlossene Stilllegung von atomaren Großkraftwerken, der zunehmende Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung und der verstärkte grenzüberschreitende Stromhandel erfordern einen zügigen Ausbau des deutschen Höchstspannungs-Übertragungsnetzes.

Der Bundesgesetzgeber hat 2006 mit dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) für 24 Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf festgestellt. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plan genehmigung nach den §§ 43 bis 43d des Energiewirtschaftsgesetzes verbindlich (§ 1 Abs. 2 EnLAG). Zu diesen Vorhaben zählen „Neubau Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh, Nennspannung 380 kV“ (Nr. 16, Inbetriebnahme voraussichtlich 2020) und „Neubau Höchstspannungsleitung Stade – Dollern, Nennspannung 380 kV“ (als Teil von Kassø – Hamburg Nord – Dollern, Nr. 1, Inbetriebnahme voraussichtlich 2019).

Im Gesetz über den Bundesbedarfsplan 2013 (Bundesbedarfsplangesetz – BBPIG) in der geänderten Fassung vom 31.12.2015 werden für weitere Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Hier werden folgende Wechselstromleitungen aufgeführt:

Höchstspannungsleitung Stade – Dollern – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Nr. 7) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2021/2022 gemäß bestätigtem NEP 2014)

Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle; Wechselstrom Nennspannung 380 kV (Nr. 10) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2022 gemäß bestätigtem NEP 2014)

Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen (Nr. 6) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2022 gemäß bestätigtem NEP 2014)

Dollern und Elsfleth West (Nr. 38) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2024 gemäß bestätigtem NEP 2014)

Emden Ost und Halbmond (Nr. 37) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2021 gemäß bestätigtem NEP 2014)

Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass für diese neuen Verbindungen im Höchstspannungs-Übertragungsnetz Neutrassierungen erforderlich werden können, wenn vorhandene Trassen mangels Raumverträglichkeit nicht genutzt werden können. Dies ist bspw. in der Regel der Fall, wenn die in Ziffer 07 Satz 6 festgelegten Regelungen zum Wohnumfeldschutz nicht eingehalten werden können oder weil Schutzgebiete des Naturschutzes wesentlich beeinträchtigt werden. Zu dem Ausbau des Übertragungsnetzes und zur Planung der Trassen gehören auch der Aus- und Neubau von Nebenanlagen.

Die Beachtungspflicht gilt insbesondere im direkten Umfeld zu den Umspannwerken am Anfangs- und Endpunkt der Trassen, im Falle von Netzverstärkungsmaßnahmen entlang der vorhandenen Trassen (Vorranggebiete Leitungstrassen gemäß Anlage 2), entlang sich im laufenden Raumordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren verfestigenden Trassenführungen sowie an bereits bekannten Engstellen im Untersuchungsraum gemäß Umweltbericht zum Netzentwicklungsplan.

„Um einen Neubau im Sinne von § 4 Abs. 2 BBPlG handelt es sich, sofern eine weitergehende Übertragungskapazität durch Errichtung neuer Leitungen und neuer Masten geschaffen werden. D. h., der Neubaubegriff umfasst sowohl die Errichtung der Leitung in neuer Trasse als auch in bestehender Trasse.“ (BT. Drs. 18/6909)

Die raumordnerische Prüfung der Netzausbaumaßnahmen sowie deren räumliche Konkretisierung erfolgt im Raumordnungsverfahren. Die Netzausbaumaßnahmen haben einen unterschiedlichen Planungsstand. Es ist davon auszugehen, dass bis 2022 die Vorhabenplanung und die Prüfergebnisse so verlässlich sind, dass eine Beachtung der Planung je nach Verfahrensstand im Rahmen des Geltungszeitraums des LROP möglich ist bzw. notwendig wird.

Zu Ziffer 07, Sätze 17:

Im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPlG) werden für weitere Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Es handelt sich um Vorhaben von europäischer Bedeutung für die Schaffung eines europäischen Verbundnetzes.

Hier werden folgende Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen (HGÜ) aufgeführt, die niedersächsisches Planungsgebiet betreffen:

- Höchstspannungsleitung Emden – Osterath; Gleichstrom (Nr. 1) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2022 gemäß bestätigtem NEP 2014)
- Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach; Gleichstrom (Nr. 3) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2022 gemäß bestätigtem NEP 2014)
- Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld; Gleichstrom (Nr. 4) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2022 gemäß bestätigtem NEP 2014)

Im Rahmen der raumordnerischen Abstimmung dieser großräumigen Punkt-zu-Punkt-Verbindungen in HGÜ-Technik ist zu überprüfen, ob eine räumlich gebün-

delte Verlegung zusammen mit Wechselstromleitungen in einem Korridor oder die Nutzung neuer Korridore raumverträglicher ist. In den betroffenen Räumen ist die gesetzlich festgestellte Notwendigkeit des Baus der Trassen bei möglichen entgegenstehenden Planungen zu berücksichtigen. Zu dem Ausbau der Trassen gehören auch der Aus- und Neubau von Nebenanlagen.

Zu Ziffer 07, Satz 18:

Für viele Vorhaben des EnLAG und des BBPIG für Wechselstromleitungen in Niedersachsen ist die Erprobung der Teilerdverkabelung energiewirtschaftsrechtlich zulässig. Für Gleichstromleitungen ist die Erdverkabelung rechtlich vorrangig vorzunehmen. Somit bestehen technische Alternativen, die auch eine räumliche Alternative für die Trassenführung und Alternativenprüfung sein können. Raumwiderstände von Freileitungen und Erdkabeln sind unterschiedlich und daher sind entsprechende eigene Untersuchungen erforderlich, d.h. Erdverkabelung ermöglicht weitere Trassenoptionen. Es ist möglich, neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen mit Hilfe der Teilerdverkabelung so zu planen, dass Beeinträchtigungen von Schutzgütern verringert und die Trassenlängen verkürzt werden.

Diese Regelung stellt klar, dass die Berücksichtigung der raumordnungs- und energierechtlich zulässigen Erdkabeloptionen bereits im Raumordnungs- und Bundesfachplanungsverfahren erfolgen soll. Damit werden die Möglichkeiten zur Konfliktminimierung und Trassenoptimierung besser genutzt und dem Auftrag der Erprobung dieser Technik Folge geleistet.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe fff):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in der Satznummerierung und der Bezugnahme.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe ee):

Zu Abschnitt 4.2 Ziffer 09:

Mit dieser Änderung des LROP wird neben den beiden bereits festgelegten Trassenkorridoren (Norderney I und dem am Rande des Emsfahrwassers) ein dritter Korridor raumordnerisch gesichert, weil die Kapazitäten der im LROP raumordnerisch gesicherten Bündelungstrassen über die Insel Norderney und am Rande des Emsfahrwassers mit den aktuellen, sich in Planung oder Bau befindlichen Netzanschlussystemen bereits erschöpft sind. Unter Berücksichtigung der politischen Ausbauziele für die Offshore-Windenergienutzung sowie den Vorgaben der von der Bundesnetzagentur genehmigten Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan und den Offshore-Netzentwicklungsplan müssen für den Anschluss von künftigen Windparks in der AWZ neue Korridore gefunden werden. Für diese dritte Bündelungstrasse zur Ableitung der Energie aus den Anlagen zur Windenergienutzung auf See wurde eine raumordnerische Prüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Prüfbericht zusammengefasst sind. Dieser Prüfbericht ist Teil ~~F~~ E der Begründung.

Aufgrund der Vorgaben des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (NWattNPG) in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu prüfen, ob die 12-Seemeilen-Zone außerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ gequert werden kann und wie Eingriffe in Natura-

2000-Gebiete minimiert werden können. Auch zu dieser Thematik enthält der Prüfbericht Ausführungen.

Zu Abschnitt 4.2 Ziffer 10:

Die energiepolitischen Ziele des Bundes und des Landes Niedersachsen sowie die Vorgaben des Bundesfachplans Offshore machen es erforderlich, im niedersächsischen Küstenmeer über die in Ziffern 05, 08 und 09 festgelegten Trassen hinaus für weitere Kabelsysteme die Trassierung abzustimmen und zu sichern. Zunächst sind jedoch die Kapazitäten der in Ziffern 05, 08 und 09 festgelegten Trassen auszuschöpfen, wobei hierbei nicht ausschließlich eine technische Betrachtung zu erfolgen hat, sondern alle raumrelevanten Auswirkungen in die Prüfung einzustellen sind.

Insbesondere besteht ein Bedarf im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum, da einige Systeme durch den im Bundesfachplan Offshore festgelegten Grenzkorridor III zu führen sind. Hinzu kommt, dass seitens des Netzbetreibers landseitig Netzverknüpfungspunkte in Wilhelmshaven und im Bereich Wesermarsch vorgesehen sind. Zur Vermeidung von langen Landstrecken mit den entsprechenden Beeinträchtigungen und Kosten zur Anbindung an diesen Punkten ist eine Trassenführung im Küstenmeer im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum erforderlich.

Die Verlegung von Anbindungsleitungen ist im niedersächsischen Küstenmeer mit einer hohen Konfliktdichte verbunden. Die festgelegten und vorgesehenen Trassen schaffen in Übereinstimmung mit den Festlegungen des Bundesfachplanes Offshore bedarfsgerechte Anbindungsmöglichkeiten von Offshore-Windparks.

Durch die räumliche Bündelung von Leitungen und damit die Konzentration von Beeinträchtigungen in einem Bereich können andere Bereiche störungsfrei gehalten werden. Da die Beeinträchtigungen durch die Kabelsysteme im Küstenmeer aber überwiegend durch den Bau der Leitungen erfolgen und die Verlegearbeiten für mehrere Systeme nicht zeitgleich erfolgen, führt hier eine räumliche Bündelung nicht zu nennenswerten Vermeidungen von Beeinträchtigungen, wenn diese nicht in verträglichen Zeitabständen realisiert werden können. Es ist deshalb im Zuge des Raumordnungsverfahrens für den Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum ergebnisoffen zu prüfen, ob eine räumliche Bündelung der Systeme sinnvoll ist oder ob die Verlegung über mehrere Trassen eine raumverträgliche Variante ist.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe ff), Dreifachbuchstabe aaa):

Ein raumordnerischer Grundsatz zum weiteren Ausbau von Kavernen wird nicht mehr für erforderlich gehalten, da bereits ausreichend Kapazitäten geschaffen wurden.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe ff), Dreifachbuchstabe bbb):

Sofern sich eine Notwendigkeit zum Zubau weiterer Kavernen ergibt, ist zu beachten, dass Kavernen in Salzgestein durch die Konvergenz (verursacht durch die Kriechfähigkeit des Steinsalzes, die zu einer Schrumpfung der Kavernen führt) langfristig großräumige Bodensenkungen verursachen. Diese Senkungen haben in der Regel wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Infrastruktur, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft zur Folge. Im Zuge von Raumordnungs- und Genehmigungsverfahren sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen zusätzlicher Kavernen zu ermitteln. Dabei müssen wesentliche Beeinträchtigungen von Natur

und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte sicher ausgeschlossen werden.

zu Buchstabe m), Doppelbuchstabe gg):

Folgeänderungen in der Nummerierung.

Buchstabe n) *[Abschnitt 4.3 (Sonstige Standort- und Flächenanforderungen)]*

Buchstabe n), Doppelbuchstabe aa):

Mit der Verabschiedung des Standortauswahlgesetzes durch den Deutschen Bundestag wurde die Suche nach einem Endlager für insbesondere hochradioaktive Abfälle in Deutschland ohne Vorfestlegung auf einen Standort neu begonnen. Die Vorranggebietsdarstellung für das Bergwerk am Standort Gorleben kann als solche Vorfestlegung verstanden werden und soll daher entfallen. Eine raumordnerische Sicherung erscheint vor dem Hintergrund des Standortauswahlgesetzes weder benötigt noch hilfreich für den weiteren Standortsuchprozess. Zudem hält die Landesregierung den Standort Gorleben für geologisch ungeeignet.

Das Zwischenlager für radioaktive Abfälle in Gorleben allein genügt für eine Festlegung eines Vorranggebiets Entsorgung radioaktiver Abfälle nicht, da auch die anderen Zwischenlager (Standortzwischenlager an den Kernkraftwerken sowie Landessammelstelle) für radioaktive Abfälle in Niedersachsen nicht dargestellt sind. Eine gesonderte Behandlung des Zwischenlagers in Gorleben erscheint vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt.

Die Streichung des Vorranggebiets berührt die bestehende Rechtslage der Einrichtungen in Gorleben nicht. Die Festlegung kann daher entfallen.

Durch die Ergänzung der bisherigen Festlegung zu Schacht Konrad wird deutlich gemacht, dass Schacht Konrad nicht als Endlager für hochradioaktive Abfälle in Frage kommt. Die Formulierung entspricht der des Planfeststellungsbeschlusses: „Errichtung und Betrieb des im Gebiet der Stadt Salzgitter, Gemarkungen Beddingen, Watenstedt und Bleckenstedt gelegenen Bergwerks Konrad als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung (...) ausschließlich für den nationalen Bedarf eines endlagerbaren Abfallgebinderolumens in Höhe von maximal 303.000 m³“.

Buchstabe n), Doppelbuchstabe bb):

Sofern eine Verwertung von Abfällen nicht möglich ist (Kreislaufwirtschaft), sind sie umweltverträglich zu deponieren. Dafür sind möglichst nah zum Ort des Abfallaufkommens ausreichende Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen vorzuhalten und bei Bedarf zu schaffen (§§ 6, 15 und 30 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit Art. 16 Abfallrahmenrichtlinie).

Je nach Gefährlichkeit und Schadstoffgehalt der zu entsorgenden Abfälle bestehen unterschiedliche Anforderungen an Deponien. Je gefährlicher und schadstoffhaltiger ein Abfall ist, umso aufwändiger sind die technischen Sicherungssysteme einer Deponie, die Emissionen und Umweltbelastungen verhindern sollen.

Insbesondere die Kapazitäten zur Ablagerung von mäßig belasteten mineralischen Abfällen (v. a. nicht verwertbare mineralische Abfälle wie Bodenaushub mit Belas-

tungen und nicht verwertbare Bauschuttgemische) in bestehenden Deponien der Klasse I werden in Niedersachsen in naher Zukunft erschöpft sein. Dennoch werden kaum neue Kapazitäten für Abfälle der Deponieklasse I ausgewiesen. Hinzu kommen erhebliche Disparitäten bei der räumlichen Verteilung der Abfalldeponien: Deponien der Klasse I finden sich v. a. im südlichen Niedersachsen, hingegen fehlen sie im Westen völlig und Norden des Landes weitgehend.

In der Folge des Mangels an Abfalldeponien der Klasse I werden derzeit vermehrt Abfälle der Klasse I auf Deponien der Klasse II (Siedlungsabfälle) abgelagert, die jedoch einen höheren Grad an Sicherheitsvorkehrungen bieten als für Abfälle der Klasse I notwendig. Auf diese Weise wird einerseits mäßig belasteter Abfall der Klasse I ökonomisch wenig sinnvoll entsorgt, andererseits Deponieraum der Klasse II unnötig in Anspruch genommen und verknappt.

Darüber hinaus können aber auch Deponien der Klasse II „als sonstige Deponien für mineralische Massenabfälle“ zur Entsorgungssicherheit der betreffenden Abfallarten maßgeblich beitragen, wenn die technische Ausstattung speziell auf die mineralischen Abfallarten ausgelegt ist, d. h., nicht über Ausstattungsmerkmale wie eine Deponiegaserfassung oder eine Sickerwasserklärung für organisch belastetes Sickerwasser verfügen, die für diese Abfälle nicht erforderlich sind.

Zur Sicherstellung einer langfristigen, ökonomisch wie ökologisch vertretbaren Entsorgung aller Abfallarten ist es daher erforderlich, Regelungen mit dem Charakter eines Ziels sowie eines Grundsatzes der Raumordnung in das Landes-Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Dabei werden Transportradien von mehr als 35 km für Abfälle der Klasse I als ökonomisch nicht angemessen angesehen (entspricht etwa einer Transportentfernung von max. 50 km). Hinzu kommen die ökologisch negativen Aspekte der Auswirkungen längerer Transportwege wie vermehrte Lärm- und Schadstoffemissionen.

Ein „besonderer Bedarf“ für Deponien der Klasse I ist dort anzunehmen, wo bislang eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km (Luftlinie) vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist. Durch diesen Grundsatz der Raumordnung ist klargestellt, dass ein besonderer Bedarf im Hinblick auf die noch zu schaffenden zusätzlichen Kapazitäten vorzugsweise außerhalb dieser Entfernung von 35 km um eine bestehende Deponie besteht.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 KrWG gehalten, für ihr Entsorgungsgebiet adäquate Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder privaten Dritten für Entsorgungssicherheit zu sorgen.

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Bedarfe im Land Niedersachsen sollen rein schematische Betrachtungsweisen vermieden werden.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind durch die o. g. Regelung nicht gehalten, mit Blick auf das orientierende Kriterium der Entfernung von 35 km (Luftlinie) mehr Standorte zu schaffen, als sie nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind. So kann z. B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis ein Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.

In einem Raum mit hohem Aufkommen an mineralischen Abfällen und fehlenden Beseitigungsmöglichkeiten für die betreffenden Abfälle im weiteren Umfeld kann auch ein Standort gerechtfertigt sein, der die 35 km zu einem bestehenden Stand-

ort unterschreitet. Sowohl für die Planungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als auch für private Vorhaben besteht Flexibilität, um den jeweiligen Bedingungen des Entsorgungsgebiets Rechnung zu tragen.

Niedersachsen verfügt derzeit über zehn Deponien der Deponieklasse I, die für die Entsorgung externer (nicht nur betriebseigener) Abfälle zur Verfügung stehen. Dies sind neun öffentlich zugängliche Deponien der Klasse I für mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen und aus sonstigen Herkunftsbereichen sowie eine Deponie insbesondere für die Entsorgung von Kraftwerksaschen. Aufgrund der in Satz 2 festgelegten Restkapazitäten und Restlaufzeiten zeichnet sich innerhalb der nächsten 2 bis 4 Jahre ein Handlungs- bzw. Ersatzbedarf für fünf dieser zehn Deponien ab. Hinzu kommen Räume im Westen und Norden, in denen bereits jetzt die erforderlichen Kapazitäten fehlen.

Die konkrete räumliche Steuerung ist Aufgabe der raumordnerischen Abstimmung der Träger der Regionalplanung mit ihrer Kenntnis der örtlichen Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Entsorgungsträgern.

Die Schaffung von Deponieraum der Klasse I sowie der Betrieb der Deponien obliegt in Erfüllung ihrer Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Landkreisen, kreisfreien Städten und den dazu bestimmten großen selbständigen Städten, soweit sie diese Aufgabe nicht Dritten übertragen haben oder bestimmte Abfallarten zugunsten der Erfüllung durch Dritte von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben. Diese sind somit Adressaten der Regelung.

Durch die dynamische Ausgestaltung der Regelung (5 Jahre ohne konkretes Anfangsdatum) wird sichergestellt, dass dem Belang der Abfallwirtschaft und insbesondere der Entsorgung von Abfällen der Deponieklasse I dauerhaft ein besonderes Gewicht eingeräumt wird. Die 5 Jahre ergeben sich dabei aus Erfahrungswerten der Genehmigungsbehörden für die durchschnittliche Dauer von Genehmigungsverfahren für Abfalldeponien einschließlich des erforderlichen Vorlaufes.

Ausreichende Kapazitäten für Deponieraum der Klasse I sind demnach insbesondere gegeben, wenn in einem Radius von maximal 35 km um den Ort des Abfallaufkommens eine Deponie für Abfälle der Klasse I vorhanden ist, die sowohl über eine Restkapazität von mehr als 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von mehr als 130.000 m³) verfügt als auch zugleich eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren aufweist.

Buchstabe o) **[Anhang 6** (Karte Ölschieferlagerstätten)]

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung durch Anpassung der Bezugsnummer und um eine Berichtigung durch Wegfall der Darstellung der nicht zugehörigen südlichen Teilfläche.

zu Nummer 3 **[Anlage 2** (Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1: 500.000)]

zu Buchstabe a)

Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06) wird neu eingefügt.

zu Buchstabe b)

Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Biotopverbund (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02) wird neu eingefügt.

zu Buchstabe c)

Torfabbau und der nachfolgende -einsatz führen zu einer Beschleunigung von Mineralisierungsprozessen von Torf und damit der Freisetzung klimaschädlicher Substanzen. Insbesondere mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel ist es erforderlich, die Treibhausgasemissionen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten deutlich zu reduzieren. Aus Gründen des Klima- und Biotopschutzes werden deswegen einige Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Torf aus der Anlage 2 des LROP gestrichen, einige verkleinert.

zu Buchstabe d)

Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung „Rintelner Wiesen / Möllenbecker Feld“ südwestlich von Rinteln wird gestrichen. Dieses Gebiet wird einerseits weder für die aktuelle noch die zukünftige Wasserversorgung der Stadt Rinteln benötigt, andererseits weist es qualitative Mängel (Eisen-/ Mangangehalte) auf und ist aus landwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten als problematisch einzustufen.

Zu Buchstabe e)

Die Vorranggebiete Güterverkehrszentren an den Standorten Bovenden und Bohmte (Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 Satz 5) werden ergänzt.

zu Buchstabe f)

Bei den Vorranggebieten sonstige Eisenbahnstrecken werden die Strecken Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden), Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow (Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04 Satz 4) ergänzt.

zu Buchstabe g)

In Konkretisierung der Vorrangfestlegung für den Binnenhafen Hannover (Abschnitt 4.1.4 Ziffer 02) werden die dazu gehörenden Standorte Nordhafen, Misburg und Brink in der Zeichnerischen Darstellung ergänzt.

zu Buchstabe h)

Für die geplanten Höchstspannungsleitungen von Dörpen/West Richtung Niederrhein und Emden – Conneforde werden raumordnerisch verträgliche Trassen als Vorranggebiete Leitungstrasse in die Zeichnerische Darstellung übernommen. Die Ergebnisse der raumordnerischen Prüfung und Abstimmung

mung der Trassen sind in Prüfberichten zusammengefasst (s. Begründung – Teile F und G).

zu Buchstabe i)

Auf der Grundlage des abgeschlossenen Staatsvertrags zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland wird der Verlauf der Grenze der Ausschlusswirkung für die Erprobung der Windenergienutzung auf See nach Abschnitt 4.2.Ziffer 05 Satz 9 geändert. Die Grenze des Planungsraumes bleibt unberührt.

zu Buchstabe j)

Für die dritte Bündelungstrasse zur Ableitung der Energie aus den Anlagen zur Windenergienutzung auf See sind die Ergebnisse der raumordnerischen Prüfung und Abstimmung in einem Prüfbericht zusammengefasst (s. Begründung –Teil E). Das auf der Grundlage dieser Ergebnisse festgelegte Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung wird in die Zeichnerische Darstellung übernommen.

zu Buchstabe k)

Das Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle (Abschnitt 4.3 Ziffer 02) am Standort Gorleben wird gestrichen.

zu Buchstabe l)

Für die neuen räumlichen Festlegungen nach Buchstabe a) und Buchstabe b) werden in der Auflistung der Vorranggebiete in der Legende die Vorranggebiete Torferhaltung (zu Abschnitt 3.1.1) und die Vorranggebiete Biotopverbund (zu Abschnitt 3.1.2) mit neuen Planzeichen eingefügt.

zu Nummer 4 *[Anlage 3 (Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme; Regelungsinhalte von Planzeichen)]*

zu Buchstabe a)

Für die neue räumliche Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung (Abschnitt 3.1. Ziffer 06 Satz 1) wird ein neues Planzeichen eingefügt.

zu Buchstabe b)

Für die neue räumliche Festlegung der Vorranggebiete Biotopverbund (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 3) wird ein neues Planzeichen eingefügt.

zu Buchstabe c)

Mit Aufhebung der sogenannten Zeitstufenregelung (Buchstabe g), Doppelpunkt Buchstabe dd) ist das bisherige Planzeichen Nr. 19 entbehrlich. Daraus folgt eine redaktionelle Änderung der Nummerierung.

zu Buchstabe d)

Für die neue räumliche Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffsicherung (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 3) wird ein neues Planzeichen eingefügt.

zu Buchstabe e)

Redaktionelle Folgeänderung in der Nummerierung der Planzeichen.

Begründung

- Teil D -

Planungsrelevante Einzelinformationen

Biotopverbund-Biototypen

(Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe g), Doppelbuchstabe bb)

Begründung

- Teil D -

Planungsrelevante Einzelinformationen

Biotopverbund-Biototypen

(Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe g), Doppelbuchstabe bb)

Prioritäten für Schutz und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen (LRT) und sonstigen Biototypen (BT) in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens im Rahmen des landesweiten Biotopverbunds

Vorrangige Aufgabe des landesweiten Biotopverbunds gemäß § 20/21 BNatSchG ist die Sicherung, qualitative Verbesserung und ggf. Vergrößerung der international, national und landesweit bedeutsamen Kernflächen der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten LRT und BT. Außerdem sind weitere Lebensräume mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für den Artenschutz zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass bei fast allen LRT auch der Schutz der außerhalb der FFH-Gebiete gelegenen Vorkommen für die Umsetzung der FFH-Richtlinie notwendig ist, da die Bewahrung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands die Erhaltung des gesamten Verbreitungsgebietes und der Gesamtfläche der LRT erfordert.

Neben überregional bedeutsamen Kernflächen sind auch die kleineren bzw. qualitativ schlechter ausgeprägten Vorkommen Teil des Biotopverbunds. Diese sind einerseits Kernflächen für Arten mit geringeren Flächenansprüchen, andererseits vielfach auch wichtige Verbindungsflächen und -elemente für die Biotope mit überregionaler Bedeutung.

Ausgehend von den bestehenden Kernflächen sollen Korridore zur Biotopvernetzung konzipiert und ausgewiesen werden, vorzugsweise entlang von Fließgewässern. Dabei sollte es sich (abgesehen von reinen Grünlandgebieten) vorrangig um halboffene Biotopkomplexe handeln, die sowohl zur Vernetzung von Wäldern als auch von Offenland geeignet sind.

Die in der Tabelle nicht aufgeführten gefährdeten und schutzwürdigen Biototypen (vgl. v. DRACHENFELS 2012) sind keine vorrangigen Bestandteile des landesweiten Biotopverbunds, aber auf regionaler und lokaler Ebene zu integrieren und ggf. in höherwertige Biotope zu entwickeln (z.B. artenreiche Gräben, sekundäre Gesteinsbiotope, halbruderale Gras- und Staudenfluren, Pionierwälder). Das artenärmere Dauergrünland wurde dagegen aufgenommen, da aufgrund der starken Gefährdung des Grünlands die Erhaltung des gesamten Dauergrünlands und die qualitative Aufwertung erheblicher Teilflächen erforderlich sind.

Die Reihenfolge der aufgeführten LRT und sonstigen BT folgt grundsätzlich Anhang I der FFH-Richtlinie, wobei aber einige Typen im Hinblick auf sinnvolle Obergruppen umsortiert wurden.

Viele Einstufungen sind aufgrund der schlechten Datenlage vorläufig und müssen ggf. aufgrund neuer Erkenntnisse angepasst werden.

Begründung, Teil D

Erläuterung der Prioritätsstufen:

A = vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig:

- a) natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die nur in dieser naturräumlichen Region vorkommen oder hier spezifisch ausgeprägt sind (bezogen auf Niedersachsen)
- b) natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die in dieser Region besonders gut und meist auch relativ großflächig ausgeprägt sind
- c) natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die von Natur aus für diese Region kennzeichnend wären, aber - auch landesweit - nur noch fragmentarisch oder überhaupt nicht mehr vorhanden sind (Entwicklungsschwerpunkt aus landesweiter Sicht)
- d) alle gut ausgeprägten Vorkommen landesweit extrem seltener LRT/BT

B = besonders schutz- und entwicklungsbedürftig

- a) natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die für diese Region kennzeichnend sind, aber nicht die Kriterien von A erfüllen (durchschnittlicher Erhaltungszustand, keine ausgeprägten regionaltypischen Besonderheiten).
- b) natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die von Natur aus für diese Region kennzeichnend wären, aber nur noch fragmentarisch oder überhaupt nicht mehr vorhanden sind, jedoch in benachbarten Regionen noch besser erhalten sind (Entwicklungsschwerpunkt aus regionaler Sicht).
- c) natürliche bis halbnatürliche Biotoptypen, die eine etwas geringere Bedeutung haben als ähnliche LRT (z.B. naturnahe Gewässer ohne die für bestimmte LRT maßgebliche Wasservegetation)
- d) LRT bedeutsam, aber mit im bundesweiten Vergleich fragmentarischer Ausprägung

C = schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig

- a) natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die in dieser Region aufgrund der natürlichen Standortvoraussetzungen nur sehr kleinflächig vorkommen (häufig nur in Randbereichen der Region) und in anderen Regionen großflächiger und besser ausgeprägt sind.
- b) sonstige natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die im landesweiten Vergleich nur kleine und/oder schlecht ausgeprägte Vorkommen sowie keine naturraumspezifische Besonderheiten aufweisen
- c) BT, die eine geringere Bedeutung für die biologische Vielfalt haben bzw. stärkeren Nutzungseinflüssen unterliegen

- = derzeit keine bedeutsamen Vorkommen bekannt

Begründung, Teil D

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Küsten- und Meeresbiotope														
Überspülte Sandbänke	1110	A	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ästuarien	1130	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	1140	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lagunen (Strandseen)	1150	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Flache große Meeresarme und - buchten	1160	A	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Riffe	1170	A	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Biotope des tieferen Meeres	KMT	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Queller-Watt	1310	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Atlantische Salzwiesen	1330	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Naturnahe Sandstrände/-platen	KS	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Primärdünen	2110	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Weißdünen mit Strandhafer	2120	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Graudünen mit krautiger Vege-	2130	-	A	-	A ¹	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Begründung, Teil D

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
tation														
Küstendünen mit Krähenbeere	2140	-	A	-	A ¹	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Küstendünen mit Besenheide	2150	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dünen mit Sanddorn	2160	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dünen mit Kriech-Weide	2170	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bewaldete Küstendünen	2180	-	A	-	A ¹	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Feuchte Dünentäler	2190	-	A	-	A ¹	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Binnengewässer														
Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften	3110	-	-	A	A	A	A	-	B	-	-	-	-	-
Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder/oder Zwergbinsenvegetation	3130	-	-	A	B	A	A	C	A	-	A ²	-	B ³	A
Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armelechteralgen	3140	-	-	-	-	-	-	-	C	B	B	-	A	
Natürliche und naturnahe nähr-	3150	-	B	A	B	A	C	A	A	C	B	B	B	-

Begründung, Teil D

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
stoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften														
Dystrophe Stillgewässer	3160	-	C	B	B	A	B	C	A	-	-	-	C	B
Temporäre Karstseen und - tümpel	3180	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	-
Sonstige naturnahe Stillge- wässer	SO, SE, VO, VE, ST, SS	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	3260	-	-	B	A	B	A	B	B	C	C	A	A	A
Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammbanken [ohne Tide- einfluss]	3270	-	-	-	-	C	-	A	C	-	-	-	-	-
Süßwassertidebereiche der Flussunterläufe	(1130) (3270) FFM, FW	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige naturnahe Fließge- wässer	FB, FF	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
Heiden und Magerrasen														

Begründung, Teil D

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen	2310	-	-	B	B	A	B	A	B	-	-	-	-	-
Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen	2320	-	-	-	A	A	B	-	-	-	-	-	-	-
Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen	2330	-	-	B	B	A	B	A	B	-	-	-	-	-
Sonstige Sandtrockenrasen	RS	-	B	B	B	B	A	A	A	-	C	-	B ⁴	-
Feuchte Heiden mit Glockenheide	4010	-	-	B	B	A	A	-	B	-	-	-	-	-
Trockene Heiden	4030	-	-	B	A	B	A	B	B	-	C	C	C	A ⁵
Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen	5130	-	-	C	B	A	A	-	C	-	-	-	A	-
Basenreiche oder Kalk-Pionierasen	6110	-	-	-	-	-	-	-	-	-	C	-	A	-
Subkontinentale basenreiche Sandrasen	6120	-	-	-	-	-	-	A	-	-	-	-	-	-
Schwermetallrasen	6130	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	A	A
Kalktrockenrasen und ihre	6210	-	-	-	-	-	-	-	-	C	B	C	A	-

Begründung, Teil D

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Verbuschungsstadien (*orchideenreiche Bestände)														
Artenreiche Borstgrasrasen	6230	-	A	B	A	A	A	C	B	-	C	C	B	A
Steppenrasen	6240	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	-	-	-
Grünland														
Pfeifengraswiesen	6410	-	A	B	B	B	B	C	B	B	A	-	C	C
Brenndolden-Auenwiesen	6440	-	C ⁶	-	-	-	-	A	-	-	-	-	-	-
Sonstiges Feucht- und Nassgrünland	GN, GF	-	A	A	A	A	A	A	A	C	C	B	B	A
Magere Flachland-Mähwiesen	6510	-	B	B	B	B	B	A	A	C	B	C	A	C
Sonstiges mesophiles Grünland	GM	-	A	B	A	A	B	B	A	C	C	C	B	C
Berg-Mähwiesen	6520	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	B	A
sonstiges schutzwürdiges Dauergrünland ⁷	GE, GI	-	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C
Hoch- und Übergangsmoore														
Lebende Hochmoore	7110	-	B	B	A	A	A	C	A	-	-	-	B	A
Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	7120	-	A	A	A	A	A	B	A	-	-	-	B	C

Begründung, Teil D

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Übergangs- und Schwingrasen- moore	7140	-	B	B	A	A	A	B	B	-	C	-	B	A
Torfmoor-Schlenken mit Schna- belried-Gesellschaften	7150	-	C	B	B	A	A	C	A	-	-	-	C	-
Waldfreie Niedermoore, Sümpfe und Staudenfluren														
Salzwiesen im Binnenland	1340	-	-	-	C	-	C	A	B	C	A	-	C	
Feuchte Hochstaudenfluren	6430	-	B	B	B	B	B	A	B	B	B	B	B	A
Sümpfe und Röhrichte mit Schneide	7210	-	C	-	A	B	-	-	A	C	-	-	-	-
Kalktuffquellen	7220	-	-	-	C	-	-	-	-	B	B	A	A	-
Kalkreiche Niedermoore	7230	-	-	-	A	-	-	-	C	B	B	B	A	B
Sonstige gehölzfreie Nieder- moore und Sümpfe	KR, NR, NS	-	A	A	A	A	A	A	A	C	C	B	A	A
Felsbiotope														
Silikatschutthalden der monta- nen bis nivalen Stufe	8110	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A
Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe	8150	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A
Kalkschutthalden	8160	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	-

Begründung, Teil D

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Kalkfelsen mit Felsspaltenve- getation	8210	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	B
Silikatfelsen mit Felsspaltenve- getation	8220	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	A
Silikatfelsen mit Pionierrasen	8230	-	-	-	-	-	-	-	-	-	B	-	B	-
Nicht touristisch erschlossene Höhlen	8310	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	A
Wälder														
Hainsimsen-Buchenwälder	9110	-	C*	B*	B*	B*	A*	B	B*	C*	B	B*	A	A
Atlantische bodensaure Buchen- Eichenwälder mit Stechpalme	9120	-	-	A	A	A	A	C	C	-	-	C	-	-
Waldmeister-Buchenwälder	9130	-	-	C	B	B	B	B	B	B	A	A	A	B
Orchideen-Kalk-Buchenwälder	9150	-	-	-	-	-	-	-	-	-	B	-	A	C
Feuchte Eichen- und Hainbu- chen-Mischwälder	9160	-	-	B	B	A	B	B	A	A	A	B	B	-
Labkraut-Eichen-Hainbuchen- wälder	9170	-	-	-	-	-	-	C	-	C	B	-	A	-
Sonstige Eichen- und Hainbu- chen-Mischwälder	WCE, WCK	-	-	C	C	C	C	C	C	B	B	B	B	-

Begründung, Teil D

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Schlucht- und Hangmischwälder	9180	-	-	-	-	-	-	-	-	-	C	-	A	A
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	9190	-	-	B	A	A	A	A	A	C	C	-	-	-
Sonstige bodensaure Eichenwälder	WQB, WQE, WDB	-	-	-	-	-	-	-	-	C	C	C	A	B
Moorwälder (Birke, Kiefer, Fichte)	91D0	-	B	B	A	A	A	A	A	-	B	C	A	A
Erlen-Bruchwälder, Erlen-Eschen-Sumpfwälder	WA, WNE	-	B	B	A	A	A	A	A	B	B	B	A	C
Erlen- und Eschen-Auwälder	91E0 (WE)	-	C	B	A	B	A	A	B	B	B	A	A	A
Weiden-Auwälder	91E0 (WW)	-	A	B	C	B	C	A	B	B	C	C	A	-
Hartholzauwälder	91F0	-	C	B	B	B	C	A	A	B	-	-	B	-
Flechten-Kiefernwälder	91T0	-	-	-	-	-	B	A	-	-	-	-	-	-
Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder	9410	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A
Sonstige Gehölzbiotope⁸														
Sonstige Gebüsche	BT, BM, BS, BA, BF, BN	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	C

Begründung, Teil D

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Hecken und Feldgehölze, Streuobst, sonstige Gehölze	HF, HW, HE, HO	-	B	A ⁹	B	B	B	B	B	B	B	B	B	C

¹ betrifft nur Flächen an der Geestkante bei Cuxhaven im Grenzbereich zu Region 1.2 (hohe Bedeutung als einzige primäre Vorkommen dieser Küstendünen-LRT an der Festlandsküste)

² betrifft den Bereich der Riddagshäuser Teiche bei Braunschweig einschließlich ihrer näheren Umgebung

³ betrifft den Bereich der Walkenrieder Teiche am südlichen Harzrand

⁴ hohe Priorität gilt für Ausprägungen auf Flusskies im Harzvorland

⁵ betrifft vorrangig die Bergheiden mit Bärlapp-Arten

⁶ betrifft nur die Winsener Marsch am südöstlichen Rand der Region

⁷ vorwiegend Bestände mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten oder mit gutem Entwicklungspotenzial zu artenreicherem Grünland

⁸ Die hohe Wertigkeit bezieht sich vorrangig auf Gehölzbiotope im Komplex mit wertvollen Offenlandbiotopen (z.B. Weidengebüsche in Auen, Gagelgebüsche in Mooren, alte Baumgruppen in Heiden).

⁹ gilt für die naturraumtypischen alten Wallheckengebiete

* In den westlichen Landesteilen sind die bodensauren Buchenwälder der planaren und kollinen Stufe vorrangig zum LRT 9120 zu entwickeln, da diese dort von Natur aus i.d.R. hohe Anteile von Stechpalme aufweisen.

Begründung

- Teil E -

Planungsrelevante Einzelinformationen

Dritter Bündelungskorridor zur Anbindung von Offshore-Windparks

- Prüfbericht -

(Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe m), Doppelbuchstabe ee)

Gliederung

1.	Rahmen und Bedarf	84
2.	Räumliche Alternativen	85
2.1	Trassierungsgrundsätze	85
2.2	Alternativen in den Ästuaren.....	86
2.2.1	Emsmündung	87
2.2.2	Jadetrasse.....	88
2.2.3	Wesermündung.....	89
2.2.4	Elbemündung	90
2.2.5	Fazit der Alternativenprüfung in den Ästuaren	91
2.3	Alternativen zwischen den Ästuaren.....	91
2.3.1	Trassenalternativen westlich Norderney.....	91
2.3.2	Trassenalternativen östlich Norderney	91
2.3.3	Trasse „Norderney II“	93
3.	FFH-Verträglichkeitsprüfung	93
4.	Zusammenfassende Bewertung	95

1. Rahmen und Bedarf

Landes-Raumordnungsprogramm

Derzeit sind im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zwei Bündelungstrassen raumordnerisch gesichert:

Über die Trasse über Norderney können mit 5 Kabelsystemen 2.960 MW abgeleitet werden, die Trasse am Rande des Emsfahrwassers bietet nach derzeitigen Kenntnissen Platz für drei Systeme (2.700 MW).

Hinzu kommt die über raumordnerisch abgestimmte Einzelanbindungen abzuführende Leistung der Offshore-Windparks im niedersächsischen Küstenmeer von 219 MW (Riffgat 108 MW, Nordergründe 111 MW).

Insgesamt sind somit im niedersächsischen Küstenmeer Trassen für eine Netzanbindung von 5.879 MW raumordnerisch abgestimmt.

Bundesfachplan Offshore

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) hat mit der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 17 Absatz 2a Satz 3 und 4 EnWG) in 2011 die Aufgabe übertragen bekommen, jährlich einen Offshore-Netzplan für die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) aufzustellen. Mit Inkrafttreten des Artikels 1 des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften haben sich mit Wirkung zum 28. Dezember 2012 einige grundsätzliche Änderungen in Bezug auf die Netzplanung und deren nähere Ausgestaltung ergeben. Danach werden die Anforderungen an den Bundesfachplan Offshore nunmehr in § 17a EnWG neue Fassung gesetzlich geregelt. Im Zuge der Gesetzesänderung ist der Begriff "Offshore-Netzplan" durch den Begriff "Bundesfachplan Offshore" ersetzt worden. Inhaltlich ändert sich an der grundsätzlichen Zielrichtung des Fachplans jedoch nichts. Die einzelnen Regelungsgegenstände des Netzplans sind präzisiert bzw. ausdrücklich geregelt worden.

Im Rahmen des Bundesfachplans Offshore werden die Netzanschlusssysteme, insbesondere für Offshore-Windparks, im Sinne einer koordinierten und aufeinander abgestimmten Gesamtplanung unter Zugrundelegung von Planungsgrundsätzen und standardisierten Technikvorgaben innerhalb der AWZ räumlich geplant.

Die Bundesnetzagentur hat mit Schreiben vom 13.02.2013 ihr Einvernehmen zur zweiten Überarbeitung des konsultierten Bundesfachplans Offshore Nordsee 2012 (BFO 2012) erteilt. Der BFO 2012 wurde nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Im BFO 2012 sind im Übergang von der AWZ in die 12-Seemeilen-Zone vier Grenzkorridore (I bis IV) dargestellt, dabei die Korridore I bis III Richtung niedersächsisches Küstenmeer. Grenzkorridor I korrespondiert mit der im LROP raumordnerisch gesicherten Trasse am Rande des Emsfahrwassers, Korridor II mit der Norderney-Trasse im LROP. In Richtung Grenzkorridor III ist im Küstenmeer noch keine Bündelungstrasse raumordnerisch abgestimmt und gesichert. Der raumordnerisch abgestimmte Interkonnektor Nor-Ger (Leitungsverbindung Norwegen – Deutschland) ist auf diesen Grenzkorridor ausgerichtet.

Durch diese drei Grenzkorridore Richtung Niedersachsen sind im BFO für den Planungshorizont 2022 insgesamt 13 Gleichstrom-Seekabelsysteme mit einer zu erwartenden Leistung von ca. 9 GW vorgesehen.

Szenariorahmen und Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans

Am 30. November 2012 hat die Bundesnetzagentur auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiber den Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung 2013 genehmigt. Dieser Szenariorahmen ist die Grundlage für die Erstellung des Netzentwicklungsplans und Offshore-Netzentwicklungsplans 2013. Im Leitszenario B 2023 ist eine installierte Erzeugungsleistung für Wind Offshore von 14,1 GW, davon 12,8 GW für die Nordsee, vorgesehen. Im Ausblick Szenario B 2033 ist für die Nordsee 20,1 GW vorgesehen.

Der am 30. August 2013 genehmigte Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung 2014 sieht unter B 2024 eine Leistung von 12,7 GW, davon 11,0 GW für die Nordsee, vor. Hier ist unter Szenario B 2034 20,1 GW vorgesehen.

Im 2. Entwurf für den Offshore-Netzentwicklungsplan 2013 waren Richtung Niedersachsen neben den beiden sich bereits in Betrieb befindlichen Systemen (NOR-2-1 und NOR-6-1, 460 MW) sowie den 8 Leitungen des Startnetzes (5,2 GW) für den Zeithorizont 2023 weitere 5 Verbindungen (4,5 GW) vorgesehen. Insgesamt hätte damit in 2023 eine Kapazität von rd. 10,4 GW Richtung Niedersachsen abgeleitet werden können.

In der Bestätigung des ONEP 2013 vom 08.01.2014 hat die Bundesnetzagentur bereits die veränderten Erwartungen durch den genehmigten Szenariorahmen für den NEP/ONEP 2014 berücksichtigt. Damit wurden drei Systeme nach Niedersachsen bestätigt, jedoch zwei Systeme als nicht erforderlich noch nicht bestätigt (drei statt fünf Systeme nach Niedersachsen, NOR-3-3 und NOR-7-2 entfallen).

Weitere Änderungen ergeben sich durch die ab dem 01. August 2014 maßgebende Rechtslage zur Vergabe von Kapazitäten gem. § 17d Abs. 3 EnWG, wonach maximal 6.500 MW an Übertragungskapazitäten bis 2020 und danach jährlich maximal 800 MW an Übertragungskapazitäten auf beauftragten Anbindungssystemen durch die Bundesnetzagentur vergeben werden können. Diese Neujustierung bedeutet keine grundsätzliche Umkehr, sondern vielmehr eine zeitliche Streckung der Entwicklung der Offshore-Windkraft. Dadurch verschieben sich Netzausbaumaßnahmen zeitlich nach hinten.

Bedarf

Der Umfang und Zeitrahmen des Ausbaus der Netzanbindung von Offshore-Windparks in der AWZ wird in erster Linie durch den Offshore-Netzentwicklungsplan gesteuert. Dieser berücksichtigt die Vorgaben des Bundesfachplans Offshore für die AWZ und wird jährlich fortgeschrieben. Unabhängig von den detaillierten Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans ist offenkundig, dass es einen kurz- und mittelfristigen Bedarf für die raumordnerische Abstimmung und Sicherung von weiteren Anbindungstrassen im Küstenmeer gibt.

2. Räumliche Alternativen

2.1 Trassierungsgrundsätze

Trassen für die Verlegung von Anbindungskabeln für Offshore-Windparks müssen

- technisch machbar sein sowie
- raum- und umweltverträglich sein.

Im Zuge der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit sind insbesondere die Belange Natur- und Bodenschutz, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Schifffahrt, Küsten-

schutz, Wasserwirtschaft, Fischerei, Rohstoffgewinnung, Tourismus und Militär / Verteidigung relevant.

Daneben ist die wirtschaftliche Vertretbarkeit in die Planung einzustellen. Finanzielle Belange sind für die Raumordnungsplanung insofern relevant, als dass für von vornherein offensichtlich unrealisierbare Planungen kein Planungserfordernis gegeben ist und sie nicht Ausdruck einer sachgerechten Abwägung sind. Es wäre insofern nicht sachgerecht, den gesetzlich zur Netzanbindung verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber auf Trassen zu verweisen, auf denen Kabelverlegungen von vornherein wirtschaftlich gänzlich unvertretbar sind und auf denen daher offensichtlich keinerlei Realisierungschancen bestehen.

Im Suchraum zwischen den Ästuaren kommt dem Naturschutz ein besonders hohes Gewicht zu (vgl. Kapitel 2.2). Es ist deshalb insbesondere zu prüfen, welche Trasse die geringsten Beeinträchtigungen des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer" mit sich bringt.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf

- der Desktop Study „Untersuchung potenzieller Trassenkorridore in der 12 sm-Zone“, die TenneT Offshore zur Vorbereitung eines Raumordnungsverfahrens für weitere Anbindungskorridore erstellt hat,
- auf den Stellungnahmen, die im Rahmen der Antragskonferenz zur Vorbereitung dieses Raumordnungsverfahrens vorgetragen wurden und
- auf ergänzenden eigenen Ermittlungen der obersten Landesplanungsbehörde.

2.2 Alternativen in den Ästuaren

Aufgrund der Vorgaben des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) muss geprüft werden, ob die 12-Seemeilen-Zone außerhalb des Nationalparks (NLP) „Niedersächsisches Wattenmeer“ gequert werden kann und wie Eingriffe in Natura 2000-Gebiete minimiert werden können.

Um in der 12-Seemeilen-Zone eine Querung des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer ganz oder teilweise zu vermeiden, müssten die Anbindungsleitungen durch die Ästuare von Ems, Jade, Weser oder Elbe verlegt werden, denn nur hier befinden sich der Küste vorgelagerte Bereiche, die nicht zum Nationalpark gehören.

Seit 1986 ist das Wattenmeer vor der niedersächsischen Nordseeküste als Nationalpark geschützt. Das Niedersächsische Wattenmeer ist mit einer Fläche von jetzt ca. 345.000 Hektar der zweitgrößte deutsche Nationalpark.

Mit Einrichtung des Nationalparks wurde der Schutzzweck mit drei gleichrangigen Teilzielen festgelegt:

1. Erhalt von Eigenart und charakteristischem Landschaftsbild der Wattenmeerlandschaft,
2. Erhalt der natürlichen Abläufe in den typischen Lebensräumen,
3. Erhalt der biologischen Vielfalt hier lebender Pflanzen- und Tierarten.

Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist in drei Schutzzonen eingeteilt. Sie ermöglichen, dass der Schutz von Tieren, Pflanzen und Landschaft sowie das Naturerlebnis und die Erholung nebeneinander ihren Platz finden.

In der Ruhezone (Zone I) hat der Schutz von Tieren und Pflanzen Vorrang.

Dies gilt auch für die Zwischenzone (Zone II), in der gegenüber der Ruhezone auch naturverträgliche Nutzungen zugelassen sind.

Die Erholungszone (Zone III) dient auch der ruhigen Erholung des Menschen.

Die wichtigste Rechtsgrundlage für den Schutz des Nationalparks ist das Nationalpark-Gesetz (NWattNPG). Daneben gibt es eine Reihe von Gesetzen, Richtlinien, Programmen und Abkommen auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene, die auf den Nationalpark bzw. das Wattenmeer Anwendung finden.

Teile des heutigen Nationalparks wurden bereits 1983 erstmals als Europäisches Vogelschutzgebiet gemeldet. Seit Novellierung des NWattNPG in 2001 ist der Nationalpark mit Ausnahme weniger Teilflächen zum Europäischen Vogelschutzgebiet (V 01) nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU erklärt. Seit 2004 ist der Nationalpark durch Entscheidung der EU-Kommission anerkanntes „Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung“ (DE 2306301)“ nach der FFH-Richtlinie. Der NLP unterliegt somit dem Schutz dieser beiden Natura 2000-Richtlinien.

Die Flächen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und des Dollarts zählen des Weiteren seit 1976 zu den „Feuchtgebieten internationaler Bedeutung“ im Rahmen der Ramsar-Konvention (Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Wattvögel von internationaler Bedeutung vom 2. Februar 1971 (BGBl. 1976 II S. 1266)).

Der Nationalpark ist zudem nahezu flächengleich seit 1992 anerkanntes Biosphärenreservat im Rahmen des UNESCO-Programms "man and biosphere“.

Im Juni 2009 wurde der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer zusammen mit dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und dem niederländischen Wattenmeer zum UNESCO-Weltnaturerbe erklärt.

Als Bestandteil des trilateralen Wattenmeeres zwischen Esbjerg und Den Helder und der damit einhergehenden Kooperation gelten für das Niedersächsische Wattenmeer weitere internationale Abkommen, z. B. das „Abkommen zum Schutz der Seehunde im Wattenmeer“ (1991) oder das „Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in Nord- und Ostsee“ (1992).

2.2.1 Emsmündung

Mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms vom 24.09.2012 wurde neben der Norderney-Trasse ein zweites „Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung“ am östlichen Rand des Emsfahrwassers dargestellt.

Das „Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung“ wird begrenzt durch

- das als „Vorranggebiet Schifffahrt“ dargestellte Fahrwasser sowie durch Begrenzungslinien zum derzeitigen östlichen Fahrwasserrand und zu festen Bauwerken im direkten Umfeld des Kabelkorridors einerseits und
- die Ruhezone (Zone I) des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ andererseits.

Eine Verbreiterung des Vorranggebiets würde erhebliche Beeinträchtigungen der Belange Schifffahrt bzw. Naturschutz mit sich bringen. Vor diesem Hintergrund wird an der Begrenzung des „Vorranggebiets Kabeltrasse für die Netzanbindung“, die mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms vom 24.09.2012 vorgenommen wurde, festgehalten.

Eine Verlegung im Fahrwasser führt – neben der direkten und indirekten Betroffenheit der Schifffahrt während der Verlege- und Betriebsphase – auch wegen der erforderlichen Unterhaltungs- und Vertiefungsbaggerungen zu erheblichen Konflikten.

Am westlichen Fahrwasserrand wurden bereits das NorNed-Stromkabel sowie das Tycom Telekommunikationskabel verlegt.

Eine Trassenführung unmittelbar östlich des NorNed-Kabels ist auszuschließen, da dort – im Bereich der „Alten Ems“ – Notreedeen und ggf. Liegeplätze für Flüssiggastanker freigehalten werden müssen.

Da die Trassenführung des NorNed-Kabels unmittelbar am niederländischen Rand des Ems-Dollart-Vertragsgebietes verläuft, wäre bei einer Trassenführung für den zweiten Kabelkorridor landseitig (westlich) des NorNed-Kabels davon auszugehen, dass ein großer Teil der Trasse auf unzweifelhaft niederländischem Gebiet verlaufen würde.

Somit wäre eine Ausweisung als Bündelungstrasse für die Anbindung von Offshore-Windparks in der deutschen AWZ nur in Kooperation mit den Niederlanden möglich. Die Niederlande beabsichtigen aber, in diesem Bereich die Anbindung von Offshore-Windparks in der niederländischen AWZ zuzulassen, die diesen engen Bereich vollständig ausnutzen.

Eine Darstellung eines Korridors für die Anbindung von Offshore-Windparks in der deutschen AWZ kommt deshalb auf der Westseite des Emsfahrwassers nicht in Betracht.

Die Ems ist damit keine geeignete Alternative für die Verlegung von zusätzlichen Netzanbindungskabeln.

2.2.2 Jadetrasse

Eine Trassenführung im Bereich der Jade war Gegenstand von zwei Raumordnungsverfahren (Netzanbindung Offshore-Windpark Nordergründe, Interkonnektor Norwegen – Deutschland NorGer). In beiden Verfahren wurde Trassen am Ostrand der Jade für die Verlegung landesplanerisch festgestellt.

Durch die Ruhezone I/39 auf der Ostseite der Außenjade und die Erweiterung des Nationalparks um die Ruhezone I/51 „Küstenmeer vor den ostfriesischen Inseln“ im nordwestlichen Bereich der Außenjade ist eine Kabelführung durch die Jade ohne Querung einer Ruhezone nicht möglich. Für Ruhezone I/51 gilt gemäß Anlage 1 zum Nationalparkgesetz die Errichtung von Energieleitungen als zulässige Nutzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Ob dieses möglich ist, kann auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse nicht eingeschätzt werden.

Im Bereich der Außenjade sind Trassenführungen westlich und östlich des Fahrwassers zu prüfen.

Bei einer Trassenführung westlich des Fahrwassers wurde die Unterquerung der Insel Wangerooge an deren Ostende mit einer HD-Bohrung geprüft. Eine Kabelverlegung mit Anlandung in Minsen oder Hooksiel wäre technisch möglich.

Unabhängig vom Anlandungspunkt weisen beide Varianten lange Wattstrecken auf. Sie queren einen der größten zusammenhängenden Ruhezonengebiete vor der ostfriesischen Halbinsel mit ausgedehnten Schlickwattbereichen sowie ein Robbenschutzgebiet. Ferner wird aus Naturschutzsicht die Querung der Blauen Balje südlich der Insel in spitzem Winkel kritisch gesehen. Mit einer Trassenführung über eine lange Wattstrecke wären entsprechend auch Beeinträchtigungen von empfindlichen Wattböden sowie Störungen einer relativ großen Zahl von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern zu erwarten.

Obwohl nach Seekarte kein Munitionsversenkungsgebiet auf der Trasse liegt, ist in den Watten wie auch auf der Insel mit tlw. erheblichen Altlasten an Kriegsmunition zu rechnen. Bei der Bewertung der Trasse sind unter Naturschutzgesichtspunkten auch die ggf. erforderliche Kampfmittelbeseitigung und die damit einhergehenden Störungen und Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Auf der Ostseite des Fahrwassers sind die Verlegemöglichkeiten durch Munitionsversenkungsgebiete, Schüttstellen, Reeden, Steinfelder, Bereiche sehr hoher Morphodynamik und Muschelfischereigeiete stark eingeschränkt. Derzeit ist durch TenneT Offshore noch nicht abschließend geprüft, ob und ggf. wie viele Kabelsysteme hier unter Berücksichtigung des NorGer-Kabels aus technischer Sicht verlegt werden können. Bereits jetzt ist festzustellen, dass auf der Ostseite des Jedefahrwassers aus technischen Gründen auf keinen Fall mehr als zwei Anbindungssysteme verlegt werden können. Eine raumordnerische Prüfung hat dann zu erfolgen, wenn die technische Prüfung mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wird.

Insbesondere wegen der Möglichkeit der Summationsauswirkungen durch die zeitlich voneinander unabhängige Verlegung von mehreren Kabelsystemen können bei allen Varianten erhebliche Beeinträchtigungen der berührten Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf der Ostseite der Jade nach Abschluss der technischen und raumordnerischen Prüfung möglicherweise raumverträgliche Verlegemöglichkeiten für bis zu zwei Kabelsysteme zusätzlich zum NorGer-Kabel bestehen. Auf der Jadewestseite ist eine Kabelverlegung technisch möglich, hier sind jedoch erhebliche Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes insbesondere mit dem Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ erkennbar. Um eine Verlegung aller im Bundesfachplan Offshore für den Grenzkorridor III vorgesehenen Kabelsysteme durch das niedersächsische Küstenmeer raumordnerisch abzustimmen und zu sichern, sind deshalb vertiefte Untersuchungen im Bereich Wangerooge / Langeoog / Baltrum erforderlich.

2.2.3 Wesermündung

Eine Verlegung im Fahrwasser der Weser würde zu direkten und indirekten Betroffenheiten der Schifffahrt während der Verlegephase führen. Fahrwassersperrungen wären nicht zu vermeiden.

Auch wegen der zur Aufrechterhaltung der Schifffahrt erforderlichen Unterhaltungs- und Vertiefungsbaggerungen sind erhebliche Konflikte zu erwarten. Die Morphologie in diesen Bereichen hat einen immensen Sedimenttransport zur Folge. Es besteht ein hohes Risiko einer Kabelbeschädigung im Zuge der erforderlichen Baggerarbeiten. Bei einem Schaden an einem im Fahrwasser verlegten Kabel wäre eine Vollsperrung mit einer Zeitdauer von mehreren Tagen nicht zu vermeiden. Aus diesen Gründen wird diese Variante nicht weiter verfolgt.

Gegenstand der weiteren Betrachtung ist somit eine Kabelverlegung am Rande der Fahrrinne.

Eine Kabelverlegung am Rande der Fahrrinne würde zu Beeinträchtigungen bei den anliegenden Häfen und dem allgemeinen Schiffsverkehr auf der Weser während der Kabelverlegung führen.

In der Außenweser bis auf Höhe Brake befinden sich angrenzend an das Weserfahrwasser zahlreiche Buhnen und Bojen. Ein Queren von Buhnen ist technisch möglich, wäre jedoch anspruchsvoll, zeitaufwändig und entsprechend kostenintensiv.

Hinzu kommt, dass sich zum Teil an den Enden der Buhnen die Fahrwassertonnen befinden, deren Sicherung einen weiteren erheblichen Aufwand mit sich bringen würde und zu Behinderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schifffahrtverkehrs führen würde.

Zur Vermeidung der Querung der Buhnen in der Außenweser müsste die Trasse nach Süden in den Nationalpark verschoben werden. Der Nationalpark ist in diesem Bereich zu großen Teilen der Zone I „Ruhezzone“ zugeordnet und außerdem befindet sich dort in Teilbereichen ein ganzjähriges Robbenschutzgebiet.

Im Trassenverlauf in der Weser ist die Querung von Buhnen, Liegewannen, Häfen und Flachwasserbereichen notwendig. Hier sind die für den nördlichen Teil bereits angesprochenen Auswirkungen zu erwarten.

In Teilbereichen auf Höhe Brake verengt sich die Weser auf ca. 500 m. Auch wenn im nördlichen Teil eine Verlegung ohne eine Vollsperrung des Fahrwassers erfolgen könnte, so würde hier eine Vollsperrung im Zuge der Kabelverlegung unvermeidlich.

Außerdem ist die Weser im relevanten Bereich zum großen Teil als FFH-Gebiet geschützt.

Insbesondere wären die FFH-Gebiete „Unterweser“ (DE 2316-331), „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370) und „Weser zwischen Ochtummündung und Rehum“ (DE 2817-370) sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Unterweser“ (DE2617-401) berührt.

Innerhalb der Weser sind die Randbereiche des Flusses naturschutzfachlich besonders wertvoll.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Trassenführung in der Weser mit erheblichen Beeinträchtigungen der Belange von Schifffahrt und der Umwelt verbunden wäre. Außerdem sind bei dieser Trassenführung erhebliche bautechnische Schwierigkeiten und Unsicherheiten für die Kabelverlegung zu erwarten.

Aus diesen Gründen wird diese Variante nicht weiter verfolgt.

2.2.4 Elbemündung

Ein Korridor im Bereich der Außen- und Untereibe ist technisch nicht machbar, da dieser Bereich der Elbe eine sehr hohe Morphodynamik im Bereich Luechter Grund und Medemgrund aufweist. Die Fahrrinne verläuft dort nicht einheitlich, sondern wird über die Jahre an die Morphodynamik angepasst. Neben dem Hauptfahrwasser liegen in dem Bereich Nebenfahrwasser.

Die erforderliche Überdeckung kann hier nicht gewährleistet werden.

Die Tideelbe ist die meistbefahrenste Schifffahrtsstraße der Welt. Notankerungen sind relativ häufig.

Weiterhin führt der Korridor durch verschiedene Reede-Gebiete.

Aus diesen Gründen ist eine Trassenführung im Bereich der Elbmündung ausgeschlossen.

2.2.5 Fazit der Alternativenprüfung in den Ästuaren

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Im Bereich der Ems ist eine Ausweitung der mit dem festgelegten „Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung“ bestehenden Verlegemöglichkeiten nicht raumverträglich möglich.
- Im Bereich der Jade bestehen auf der Ostseite möglicherweise raumverträgliche Verlegemöglichkeiten für bis zu zwei Kabelsystemen, auf der Jadewestseite ist eine Kabelverlegung technisch möglich, hier sind jedoch erhebliche Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere mit dem Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer", erkennbar.
- Im Bereich der Weser und der Elbe ist eine Kabelverlegung technisch bzw. raumverträglich nicht möglich.

Somit bestehen im Raum der Ästuare lediglich im Jadebereich möglicherweise zusätzliche raumverträgliche Verlegemöglichkeiten. Wegen der noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen ist aber eine raumordnerische Prüfung und Sicherung im Zuge des laufenden LROP-Änderungsverfahrens nicht möglich.

Da kurz- und mittelfristig ein Bedarf für raumordnerisch abgestimmte Trassen zur Anbindung von Offshore-Windparks besteht (siehe Kapitel 1~~4~~), werden nachfolgend Alternativen zwischen den Ästuaren geprüft.

2.3 Alternativen zwischen den Ästuaren

2.3.1 Trassenalternativen westlich Norderney

Im Bereich der Osterems ist die Verlegung von ein bis zwei Kabelsystemen zusätzlich zur vorhandenen Anbindung des Offshore-Windparks Riffgat technisch möglich, auch wenn dieses wegen der intensiven Morphodynamik schwierig ist. Wie die Erfahrungen mit dem Riffgat-Kabel zeigen, ist hier aber mit erheblichen Aufwendungen wegen der Munitionsaltlasten zu rechnen. Hinzu kommt, dass eine Kabelverlegung in der Osterems mit erheblichen Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes einhergehen wird.

2.3.2 Trassenalternativen östlich Norderney

Es besteht ein Bedarf im Bereich östlich Norderney einen Anbindungskorridor auszuweisen, da einige Systeme durch den im Bundesfachplan Offshore festgelegten Grenzkorridor III zu führen sind.

Hinzu kommt, dass landseitig Netzverknüpfungspunkte in Wilhelmshaven und im Bereich Wesermarsch vorgesehen sind. Zur Vermeidung von langen Landstrecken mit den entsprechenden Beeinträchtigungen und Kosten zur Anbindung an diesen Punkten ist eine Trassenführung im Küstenmeer im Bereich östlich Norderney erforderlich.

Begründung, Teil E

Bei einer Kabelverlegung durch eines der Seegatten wären aufgrund der sehr unterschiedlichen Wassertiefen verschiedene Verlegetechniken und damit verbundene Systemwechsel während der Verlegung notwendig. Die starke Strömung, die bei ablaufendem Wasser und gegenläufigen Winden zu einer gefährlichen Brandung führt, bedingt ein hohes Sicherheitsrisiko für die Verlegeeinheiten. Durch die starke Strömung und die damit verbundene hohe Morphodynamik kann außerdem die notwendige Überdeckung des Kabels nicht gewährleistet werden. Damit scheiden diese Alternativen aus.

Hinsichtlich einer Inselquerung von Baltrum, Langeoog, Spiekeroog oder Wangerooge ist festzustellen, dass HDD-Bohrungen wegen der dortigen Infrastruktur (Hafenanlage und Straßen für den Transport des Bohrgeräts) aus technischer Sicht sehr problematisch sind und mit sehr großen Beeinträchtigungen im Sinne des Naturschutzes einhergehen würden. Aufgrund der Längenbegrenzung für HD-Bohrungen sind mögliche Bohreintrittspunkte aufgrund der Wasserstände bei normalem Hochwasser mit den für den Einsatz erforderlichen Schiffen nicht erreichbar.

Eine offene Verlegung durch die Dünenlandschaft ist nach einer vorläufigen Prüfung naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch eine Variante über Wangerooge technisch möglich: Hier ist die Bohrung kürzer (max. 800 m) und die Erreichbarkeit der möglichen Bohreintrittsstelle ist aufgrund der angrenzenden „Blauen Balje“ auch gegeben. Ein kleineres Bohrgerät käme zum Einsatz und die notwendigen Lagerflächen wären aufgrund der besseren Erreichbarkeit auch geringer. Durch die höheren Wassertiefen kann hier ein ausgerüsteter Bohrponton eingeschwommen werden und das Bohrklein kann während der Bohraktivitäten abtransportiert werden. Dies reduziert logistischen Aufwand und die Gesamtdauer der Bohrmaßnahme.

Auch diese Variante ist jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht wegen der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ sehr kritisch.

Vor diesem Hintergrund besteht das Erfordernis, Kabeltrassierungsmöglichkeiten im Bereich Baltrum / Langeoog / Wangerooge auch auf Grundlage von noch durchzuführenden Vor-Ort-Untersuchungen zu entwickeln und abzustimmen. Die Darstellung einer Trasse im Landes-Raumordnungsprogramm auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse ist noch nicht möglich.

Durch die räumliche Bündelung von Leitungen und damit die Konzentration von Beeinträchtigungen in einem Bereich können andere Bereiche störungsfrei gehalten werden. Da die Beeinträchtigungen durch die Kabelsysteme im Küstenmeer aber überwiegend durch den Bau der Leitungen erfolgen und die Verlegearbeiten für mehrere Systeme nicht zeitgleich erfolgen, führt hier eine räumliche Bündelung nicht zu nennenswerten Vermeidungen von Beeinträchtigungen.

Im Bereich Baltrum / Langeoog / Wangerooge ist es denkbar, dass eine Verlegung der erforderlichen Kabel über mehr als eine Trasse die raumverträglichste Variante ist, insbesondere wenn hiermit Beeinträchtigungen im Sinne des Naturschutzes minimiert werden können.

Es ist deshalb in diesem Bereich im Zuge der weiteren Planungen ergebnisoffen zu prüfen, ob eine räumliche Bündelung der Systeme sinnvoll ist oder ob die Verlegung über mehrere Trassen eine raumverträgliche Variante ist.

2.3.3 Trasse „Norderney II“

Bei Berücksichtigung der unter Kapitel 2.1. genannten Grundsätze bietet sich eine Trasse über Norderney an, da die Querungslänge des Rückseitenwatts (berührte Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter) relativ gering ist und wegen der vorhandenen Straßeninfrastruktur auf der Insel der Transport der erforderlichen Großgeräte möglich ist. Durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur werden auch Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung und des Tourismus minimiert. Für diese Trasse sind an die örtlichen Gegebenheiten angepasste, permanent fortentwickelte praktische Erfahrungen mit der Optimierung von Verlegetechniken unter Vermeidungs- und Minimierungsgesichtspunkten aus den bisher durchgeführten Projekten bekannt.

Hinsichtlich der übrigen Belange (Schifffahrt, Küstenschutz, Wasserwirtschaft, Fischerei, Rohstoffgewinnung, Tourismus und Militär / Verteidigung) sind Auswirkungen im Zuge der Verlegearbeiten zu erwarten, diese sind aber relativ geringfügig und würden bei anderen Trassenalternativen in vergleichbarem Umfang auftreten. Insgesamt sind diese Belange in Relation zu den naturschutzfachlichen Gründen, die für diese Trasse sprechen, nachrangig.

Eine Minimierung der Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes erfolgt durch Regelungen zu Bauzeiten und Verlegeverfahren in einer für die Ebene des LROP angemessenen Weise. Weitere Eingriffsminimierungen sind im Zuge der weiteren Planungen insbesondere durch eine geeignete Feintrassierung vorzusehen.

Der Norderney II-Korridor beginnt am Anlandungspunkt Hilgenriedersiel westlich der vorhandenen Kabelsysteme mit einer ca. 1.300 m langen HD-Bohrung bis ins Hilgenriederwatt. Der weitere Verlauf bis Norderney führt westlich parallel zu den vorhandenen Trassen, quert das Riffgat und kommt im Grohdewatt an.

Die Insel Norderney wird mittels 2 langer (ca. 1.000 m und 1.300 m) HD-Bohrungen gequert. Die Bohrungen gehen von einem zentralen Punkt bis ins Grohdewatt und bis zum Nordstrand Norderney. Das vorhandene Leerrohrbauwerk würde unterbohrt. Ab dem Nordstrand von Norderney verläuft die Alternative östlich parallel zum BorWin2-Kabelsystem. Der Korridor bietet voraussichtlich Platz für 6 Systeme.

3. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das mit diesem Programm festgelegte Vorranggebiet 'Leitungstrasse zur Netzanbindung' ist auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen, da ein Vorranggebiet mit dieser Nutzungsbestimmung geeignet sein kann, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in dessen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu führen.

- Die nachfolgenden Vogelschutz- und FFH-Gebiete liegen im potenziellen Auswirkungsbereich des Vorhabens:
- EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401),
- FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301),
- EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431).

Begründung, Teil E

Es ist deshalb eine an den planerischen Konkretisierungsgrad des Landes-Raumordnungsprogramms angepasste FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Mit der Verträglichkeitsprüfung ist zu prognostizieren, ob die mit der Vorrangfestlegung beabsichtigte Nutzung ohne erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets erfolgen kann. Sofern mit der Prognose die Möglichkeit der Nutzungsausübung ohne erhebliche Beeinträchtigungen verneint werden muss, führt dies zur Unzulässigkeit der LROP-Festlegung. Über die Zulässigkeit kann dann aber im Wege der Ausnahmeregelungen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG entschieden werden.

Potenzielle Auswirkungen sind durch baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten. Zu nennen sind in erster Linie

- für Brutvögel: langfristiger, aber kleinräumiger Habitatverluste von Brutrevieren wertbestimmender Arten durch Arbeitsflächen,
- für Rastvögel: kurz- bis langfristige, aber kleinräumig bis örtlich begrenzte Vertreibung, Beunruhigung, Meidung und Störung durch Anwesenheit von Menschen und Maschinen sowie Licht und Lärm,
- mittelfristig wirksame Beeinträchtigung von Böden (Schichtung, Dichte, Sedimentzusammensetzung) und (Watt-) Morphologie im Bereich der Arbeitsflächen und Kabelgräben,
- kleinräumig und mittelfristig wirksame Zerstörung oder Verletzung des Makrozoobenthos durch Fahrzeugbewegungen im Watt, Flächeninanspruchnahme der Pontons und Sedimentumlagerungen.

Da derzeit noch nicht bekannt ist, wie viele Kabelsysteme und in welchem zeitlichen Rahmen (Verlegejahre) verlegt werden, besteht hinsichtlich der Auswirkungsprognose eine große Unsicherheit. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mindestens drei Kabelsysteme, möglicherweise aber auch bis sechs Kabelsysteme zeitlich unabhängig in mehreren Jahren im Bereich des Vorranggebiets verlegt werden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Störungen so häufen und wechselseitig verstärken, dass dieses die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt und erhebliche nachteilige Veränderungen der geschützten Bereiche hervorgerufen werden (Summationswirkungen).

Anlagenbedingte Auswirkungen sowie betriebs- und störfallbedingte Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen bzw. unerheblich.

Eine Minimierung der Natura 2000-relevanten Beeinträchtigungen erfolgt durch Regelungen zu Bauzeiten und Verlegeverfahren in einer für die Ebene des LROP angemessenen Weise. Weitere Eingriffsminimierungen sind im Zuge der weiteren Planungen insbesondere durch eine geeignete Feintrassierung vorzusehen.

Derzeit können erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen insbesondere wegen der zu erwartenden Summationswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Gründe, notwendig ist: An der Weiterleitung von klimaneutral erzeugtem Strom aus der AWZ zu den Verbrauchern am Festland besteht ein Bedarf und ein unbestreitbares öffentliches Interesse. Dieses wird insbesondere auch deutlich durch die Bestätigung des ONEP 2013 durch die Bundesnetzagentur.

Eine zumutbare Alternative, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, besteht nicht: Die Ausführungen in diesem Prüfbericht machen deutlich, dass Trassenvarianten bereits vollständig genutzt, technisch nicht machbar oder mit größeren Beeinträchtigungen verbunden wären. Damit ist, vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung im Zuge der Genehmigungsverfahren für die Kabelsysteme, erkennbar, dass die Ausnahmeregelung des § 34 Abs. 3 BNatSchG voraussichtlich anwendbar ist.

4. Zusammenfassende Bewertung

Mit der Trasse „Norderney II“ wird eine Trasse raumordnerisch als „Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung“ gesichert, die technisch machbar ist und bei der die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umwelt und der Raumnutzungen soweit wie möglich minimiert sind. Mit der Sicherung dieser Bündelungstrasse wird dem mittelfristig zu erwartenden Netzanbindungsbedarf durch das niedersächsische Küstenmeer Rechnung getragen.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass im Bereich östlich von Norderney der Bedarf für weitere Kabelverlegungen besteht. Hier ist eine Trassenabstimmung und -sicherung im Zuge dieses LROP-Änderungsverfahrens aber wegen noch ausstehender Vor-Ort-Untersuchungen nicht leistbar.

Begründung

- Teil F -

Planungsrelevante Einzelinformationen

380 kV-Höchstspannungsleitung Dörpen/West - Niederrhein

- Prüfbericht -

(Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe ccc)

Gliederung

1.	Beschreibung des Vorhabens.....	98
2.	Erforderlichkeit der Netzausbaumaßnahme	98
3.	Beschreibung und Bewertung der Trasse / Trassenalternativen.....	99
4.	Auswirkungen auf die Umwelt.....	100
5.	Weiteres Vorgehen	103

1. Beschreibung des Vorhabens

Die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung führt über eine Strecke von ca. 90 km vom Umspannwerk (UW) Dörpen/West (Gemeinde Heede, Landkreis Emsland) bis zum Übergabepunkt bei Ohne (Samtgemeinde Schüttorf, Landkreis Grafschaft Bentheim) an der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen.

Die geplante Leitung besteht aus zwei Systemen (Stromkreisen) mit einer Nennspannung von 380 kV. Jeder Stromkreis wird aus drei Phasen gebildet, welche an den Querträgern der Maste mittels Isolatoren befestigt sind. Die Trassenbreite ergibt sich aus der Ausladung der Maste und dem Schutzstreifen. Der Schutzstreifen dient dem Schutz der Freileitung und ist eine Fläche, die für die Instandhaltung und den sicheren Betrieb der Leitung aufgrund der vorgegebenen Normen notwendig ist.

Beim Bau kommen Masten sowohl in der Donau als auch Tonnenbauweise mit einer Höhe von 50 bis 70 m und einer Gesamtbreite von ca. 22 bis 30 m zum Einsatz. Der Abstand zwischen zwei aufeinander folgenden Masten wird 300 bis 450 m betragen, wodurch sich eine Breite des Schutzbereiches von 40 bis 60 m ergibt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eines von sechs Pilotvorhaben zur Erprobung einer Teilerdverkabelung von Höchstspannungsdrehstromleitungen nach § 2 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG). Erdkabel können in einem „technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt“ errichtet werden, wenn die Leitung in einem Abstand zur Wohnbebauung von weniger als 400 m im Innenbereich (§ 30 und 34 BauGB) oder 200 m im Außenbereich (§ 35 BauGB) errichtet werden soll (§ 2 Abs. 2 EnLAG). Mit der Änderung des EnLAG vom 31.12.2015 wurden die Teilerdverkabelungsmöglichkeiten um naturschutzrechtliche Tatbestände erweitert.

Als Erdkabel werden in der Regel Kupferleiter benutzt, die von einer Isolierungsschicht aus VPE (vernetztes Polyethylen) ummantelt sind. Der Leiter weist in der Regel einen Durchmesser von 64 mm auf, der Gesamtdurchmesser liegt bei 153 mm. Ein Erdkabel wiegt pro Meter bis zu 40 kg.

Für die Erdkabelabschnitte ist ein Schutzbereich von ca. 23 m vorgesehen, in der Bauphase wird in der Regel eine Trassenbreite von 40 m benötigt. Insgesamt werden vier Erdkabelsysteme zu je drei Phasen verlegt. Diese insgesamt 12 Kabel weisen einen Querschnitt von bis zu 2.500 mm² auf. Der Leiter hat in der Regel einen Durchmesser von 64 mm. Der Gesamtdurchmesser liegt bei 153 mm. Als Erdkabel werden Kupferleiter benutzt, die von einer Isolierungsschicht aus VPE (vernetztes Polyethylen) ummantelt sind. Die Einzeladern werden in Schutzrohren (DN 600) verlegt.

Eine weitere Alternative ist die Nutzung einer gasisolierten Rohrleitung (GIL) für einzelne Abschnitte der Trasse. Eine GIL besteht aus einem Aluminiumleiter, der in einem Metallrohr eingeschlossen ist, das mit Isoliergas gefüllt ist. Als Isoliergas wird ein Stickstoff-Schwefelhexafluorid-Gemisch verwendet, das zu 80 % aus Stickstoff (N₂) und zu 20 % Schwefelhexafluorid (SF₆) besteht. Aufgrund der Gasisolierung zeigen GIL im Gegensatz zu Kabelstrecken ein elektrisch erwünschtes, der Freileitung sehr ähnliches Betriebsverhalten.

Die gesamte Trasse kann bei beiden erdverlegten Techniken landwirtschaftlich genutzt werden. An den Übergangsstellen zwischen Freileitung und Erdkabel sind Kabelübergangsanlagen zu errichten. Diese nehmen jeweils mindestens eine Fläche von 70 m x 50 m in Anspruch und sind einer weiteren (landwirtschaftlichen) Nutzung entzogen.

2. Erforderlichkeit der Netzbaumaßnahme

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben einen gesellschaftlichen Auftrag. Er ist in § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verankert und lautet, ein „sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.“ Die ÜNB sind damit verantwortlich für die Sicherheit und Stabilität des deutschen Energieversorgungssystems.

Die neue 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Dörpen/West und dem Kreis Wesel am Niederrhein dient dazu, die in Windparks auf See und an Land erzeugte Energie abzutransportieren.

Der vordringliche Bedarf und die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens ist in § 1 Abs. 1, 2 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) i.V.m. Nr. 5 der Anlage zum EnLAG festgeschrieben.

Für das Vorhaben wurde bereits mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2012 festgelegt, dass ein vordringlicher Ausbaubedarf besteht und auf eine beschleunigte Trassenplanung und –sicherung hinzuwirken ist (Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 13).

Das Raumordnungsverfahren für den niedersächsischen Teil der Strecke hat der Landkreis Emsland im Januar 2013 abgeschlossen.

Für den Abschnitt zwischen Dörpen/West und dem Punkt Meppen, für den die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin fungiert, wurde das Planfeststellungsverfahren am 30.10.2014 eingeleitet. Für den Abschnitt bis zur nordrhein-westfälischen Landesgrenze hat die zuständige Amprion GmbH am 29.05.2015 die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren eingereicht.

3. Beschreibung und Bewertung der Trasse / Trassenalternativen

Um die Neubelastung durch die neue 380-kV-Höchstspannungsleitung möglichst gering zu halten, ist eine Bündelung mit bestehender Infrastruktur anzustreben. Dieses Bündelungsgebot ist im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegt (Kapitel 4.2, Ziffer 07, Satz 20).

Im Bereich der zu errichtenden Trasse verläuft bereits die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Dörpen/West nach Meppen. Zusätzlich führen mehrere 110-kV-Leitungen sowie die BAB 31 durch den Planungsraum.

Im Raumordnungsverfahren wurden zahlreiche Raumwiderstände festgestellt, deren Überwindung teilweise mittels einer Umgehung durch eine Freileitung oder mittels der Verlegung eines Erdkabels möglich ist.

Die Entscheidung für die dargestellte Trasse ist in einigen Teilbereichen durch die Erwägung geprägt, dass bei diesem Verlauf potenzielle wesentliche Konflikte mit europarechtlichen Naturschutzbestimmungen (Habitat- und Artenschutzrecht), die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gefährden könnten, vermieden werden. Der Abwägungsspielraum wird durch naturschutzrechtliche Vorgaben erheblich eingeschränkt. Relevante Beeinträchtigungen von NATURA-2000-Gebieten müssen sicher ausgeschlossen werden, bei Kenntnislücken ist vom Worst Case auszugehen. Ein Vorhaben ist dann unzulässig, wenn relevante Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können und zumutbare Alternativen bestehen.

Begründung, Teil F

- Zunächst verläuft die Vorzugstrasse vom Umspannwerk in Heede bis nach Haren (Ems) auf einem größtenteils konfliktarmen Abschnitt weitgehend in Parallelführung mit der bestehenden 380-kV-Leitung Dörpen/West-Meppen.
- Im Anschluss erfolgt ein Schwung nach Osten in Annäherung an die Ortslagen von Versen, Groß und Klein Fullen. Auf Höhe der Gemeinden Twist und Geeste verläuft die Trasse östlich entlang der BAB 31 und in Annäherung an die Ortslage Groß Heesepe.
- Im Bereich des Dalum-Wietmarscher Moors verlaufende Trassenalternativen wären mit erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes V13 verbunden. Das europäische Habitat- und Artenschutzrecht verbietet derartige Auswirkungen. Damit sind diese Leitungsführungen nicht weiter zu betrachten, da Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets nicht ausgeschlossen werden können.
- Eine enge Parallelführung zur BAB 31 im gesamten nördlichen Trassenraum wäre ebenfalls eine mögliche Alternative. Im Vergleich zur Vorzugstrasse weist auch diese Variante jedoch verschiedene Nachteile auf, insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Avifauna.
- Ab Dalum bis auf Höhe des Gebietes Tangensand verläuft die Vorzugsvariante östlich weiter entlang bestehender Freileitungen. Sie ist aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes die günstigste Variante und lässt als einzige Variante keine erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ erwarten. Sie ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund ihres Verlaufes durch ausgedehnte Waldbereiche in Bündelung mit parallel verlaufenden bereits bestehenden Leitungen günstiger als die westlich entlang der BAB 31 verlaufenden Varianten, kreuzt aber Vorbehaltsgebiete für Wald insgesamt nur auf vergleichsweise kurzen Abschnitten. Auch bezüglich des Schutzgutes Mensch ist die als Vorranggebiet dargestellte Trasse im Vergleich mit den oben geschilderten westlichen Varianten besser zu bewerten.
- Südlich des Gebietes Tangensand führt die Trasse östlich überwiegend parallel zu vorhandenen Freileitungen durch das Gebiet Lohner Sand bis zum Ems-Vechte-Kanal. Westliche Alternativtrassen jenseits der BAB 31 stehen hier in Konflikt mit der militärischen Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn-Range.
- Südlich des Ems-Vechte-Kanals verläuft die Vorzugsvariante im Bereich Emsbüren entlang der BAB 31. Im Bereich Schüttorf führt sie westlich entlang bestehender Freileitungen bis zur Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen. Geprüfte Alternativen verliefen östlich oder westlich der landesplanerisch festgestellten Trasse in größerem Abstand zur BAB 31. Diese weisen weniger Bündelungsmöglichkeiten sowie eine geringere Verträglichkeit in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen.

In allen Abschnitten weist die Vorzugsvariante jeweils den höchsten Anteil an Bündelung mit vorhandenen Leitungen im Vergleich zu den anderen im Verfahren untersuchten Varianten auf. Auch hinsichtlich des Schutzgutes Mensch führt die Vorzugsvariante im Vergleich zu den geprüften Alternativen zu einer Minimierung der Beeinträchtigungen. Weiterhin ist diese Variante hinsichtlich der Querung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft als raumverträglich einzustufen.

Bei der als Vorranggebiet dargestellten Trasse ist nicht auf allen Abschnitten sichergestellt, dass die Wohnhausabstände gemäß Kapitel 4.2 Ziffer 07 Sätze 6 und 12 LROP

eingehalten werden können. Soweit diese Abstände nicht eingehalten werden können, können die Konflikte mit dem Wohnumfeld durch eine Teilerdverkabelung weitgehend minimiert werden. Die Festlegung von Erdkabelabschnitten ist den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten. Es ist festzustellen, dass in diesem Vorranggebiet eine kombinierte Kabel- und Freileitungstrasse raumverträglich ist.

4. Auswirkungen auf die Umwelt

Der Bedarf für den Bau einer zusätzlichen Leitung wurde bereits dargestellt. Die Umweltauswirkungen der verschiedenen technischen Varianten hinsichtlich der Schutzgüter werden wie folgt eingeschätzt:

Freileitung:

- Schutzgut Mensch

Während des Baus kommt es zu Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit (Lärm, kleinräumige Luftverunreinigungen durch Baumaschinen, Optik). In das Wohnumfeld und den Erholungsraum von Menschen wird durch die unten beschriebenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eingegriffen. Im Bereich von Freileitungen kann es bei bestimmten Wetterlagen zu einer Geräuschentwicklung durch Koronaeffekte kommen. Ferner entstehen elektromagnetische Felder, die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ist im Zuge der Genehmigungsverfahren sicher zu stellen.

- Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Während der Bauphase kommt es zu Beeinträchtigungen durch Störung der Fauna und kleinräumige Vegetationsveränderungen. Durch Freileitungen bestehen Kollisionsrisiken für die Avifauna. Im nördlichen Bereich der Trasse besteht diesbezüglich ein hohes Konfliktpotential durch die in diesem Raum liegenden EU-Vogelschutzgebiete „Emstal von Lathen bis Papenburg“, „Bargerveen“ und „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“. Die Beeinträchtigung dieser Gebiete ist zu minimieren.

Im mittleren und südlichen Bereich des Trassenraumes sind ebenfalls Beeinträchtigungen der Avifauna möglich. Diese geringeren Auswirkungen müssen bei der weiteren Ausgestaltung der Trasse im Planfeststellungsverfahren ebenfalls minimiert werden.

Für das FFH-Gebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ können erhebliche Beeinträchtigungen bei Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für weitere Schutzgebiete im Untersuchungsraum können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Sofern Gehölze nicht überspannt werden, ist der Trassenbereich inklusive eines Schutzstreifens in Breiten zwischen 40 und 60 m dauerhaft von Gehölzen freizuhalten. Daraus resultiert, dass mit der Errichtung einer Freileitung abseits von der Bestandstrasse, wie an mehreren Stellen vorgesehen, mit der Entfernung von Vegetation einhergeht.

- Schutzgut Boden

Während der Bauphase kann es zu Bodenverdichtungen kommen. Dauerhafte Auswirkungen sind kleinflächig im Bereich der Masten zu erwarten.

- Schutzgut Wasser

Begründung, Teil F

Lokale und kleinräumige, bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser sind im Bereich der Maststandorte möglich, sofern Plattenfundamente verwendet werden. Amprion plant die Verwendung von Bohrfahlfundamenten, von denen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

- Schutzgüter Luft und Klima

Es sind lokale negative Auswirkungen während der Bauphase durch Maschinen (Abgase, Staub) zu erwarten.

- Schutzgut Landschaft

Eine Freileitung beeinträchtigt das Landschaftsbild. Bei einer erhebungsarmen Landschaft wie jener, in der die Trasse entstehen soll, ist diese Beeinträchtigung durch die 50-70 m hohen Masten erheblich. Dieser Effekt wirkt sich negativ auf die Erholungseignung der Landschaft aus.

- Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen von Kulturgütern durch die Bautätigkeit sind allenfalls geringfügig und werden in der Detailplanung minimiert.

Erdkabel:

- Schutzgut Mensch

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind deutlich höher als bei einer Freileitung, da hier eine große Tiefbaumaßnahme durchgeführt wird, die mit entsprechenden Auswirkungen durch die Baumaschinen (Optik, Lärm, Staub und Abgase) einhergeht.

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Menschen sind im Vergleich zur Freileitung deutlich verringert. Optische Auswirkungen werden nur indirekt hervorgerufen, da eine Erdkabeltrasse gehölzfrei gehalten werden muss. VPE-Kabel erzeugen kein äußeres elektrisches Feld. Die magnetische Flussdichte ist unmittelbar über dem Kabel höher als unter einer Freileitung. Diese Werte nehmen aber im Umfeld der Leitung schneller als bei einer Freileitung ab.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Neben den erheblichen Beeinträchtigungen in der Bauphase, für die ein 45 m breiter Korridor in Anspruch genommen wird, muss auch während des Betriebs die Trasse auf einer Breite von ca. 23 m von tief wurzelnden Pflanzen und damit von Gehölzen frei gehalten werden.

- Schutzgut Boden

Die baubedingten großflächige Ausgrabung birgt die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenstruktur im Trassenbereich.

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch bodenschonende Bauausführung vermieden werden.

Zudem wird der Bereich der Kabelübergangsanlage teilweise dauerhaft versiegelt.

Die aus dem Betrieb resultierende Erwärmung des Bodens könnte Auswirkungen nach sich ziehen. Bei unterirdischer Führung ist eine Verringerung der Erwärmung durch eine entsprechende Dimensionierung der Kabel möglich. Auf Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Bodenerwärmung sich auf den Nahbereich der Erdkabel beschränkt und für den Naturhaushalt und für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eher eine nachrangige Bedeutung hat. Durch ent-

sprechende Maßnahmen (Bettungsmaterial im Kabelgraben) können mögliche Beeinträchtigungen weiter reduziert werden.

- Schutzgut Wasser

Temporäre Auswirkungen während der Bauphase durch das Abpumpen von Grundwasser aus dem Kabelgraben sind möglich. Darüber hinaus sind auch dauerhafte Beeinträchtigungen der Grundwasserdeckschichten nicht ausgeschlossen. Diese Effekte können durch spezielle Maßnahmen minimiert werden.

- Schutzgüter Luft und Klima

Die Auswirkungen auf Luft und Klima beschränken sich auf die Bauphase.

- Schutzgut Landschaft

Insgesamt ist hier die negative Wirkung auf das Schutzgut geringer einzustufen als bei einer Freileitung. Allerdings ist die Trasse gut erkennbar durch das Verbot der Bepflanzung mit Gehölzen. Zudem beeinträchtigen die eingezäunten Kabelübergangsanlagen mit einer Fläche von ca. 70 m x 50 m das Landschaftsbild.

- Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die Arbeiten in der Bauphase können Bau- und Bodendenkmale (inkl. archäologischer Fundstellen) gefährdet werden.

Im Rahmen der Feintrassierung und des Planfeststellungsverfahrens sind die Beeinträchtigungen in Abwägung mit den anderen berührten Belangen soweit wie möglich zu minimieren. Die verbleibenden Auswirkungen sind zu ermitteln und zu bewerten. Kompensationsmaßnahmen sind auf der Basis der rechtlichen Vorschriften zur Eingriffsregelung zu planen und durchzuführen.

5. Weiteres Vorgehen

Die 380-kV-Höchstspannungsleitung soll im LROP als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt werden (4.2 Ziffer 07, Satz 15). Es besteht für das Vorhaben ein „vordringlicher Ausbaubedarf“. Auf „eine beschleunigte Trassenplanung und -sicherung ist hinzuwirken“ (4.2 Ziffer 07, Satz 14). In den Planfeststellungsverfahren zu den einzelnen Leitungsabschnitten ist den benannten Konfliktpunkten Rechnung zu tragen und die Trassenführung auch hinsichtlich der Teilerdverkabelung im Sinne der Raumverträglichkeit zu optimieren.

Begründung

- Teil G -

Planungsrelevante Einzelinformationen

380 kV-Höchstspannungsleitung Emden - Conneforde

- Prüfbericht -

(Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe m), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe ccc)

Gliederung

1.	Beschreibung des Vorhabens.....	106
2.	Erforderlichkeit der Netzausbaumaßnahme	107
3.	Technische Alternative Höchstspannungsgleichstromleitung	107
4.	Beschreibung und Bewertung der Trasse / Trassenalternativen.....	107
5.	Auswirkungen auf die Umwelt.....	109
6.	Weiteres Vorgehen	112

Beschreibung des Vorhabens

Die geplante 380 kV-Höchstspannungsleitung führt über eine Strecke von ca. 60 km vom Umspannwerk (UW) Emden-Ost (Stadt Emden), das sich derzeit in der Bauvorbereitung befindet, zum UW Conneforde (Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland). Dabei wird auf Teilstrecken die Trasse der bestehenden zweisystemigen 220 kV-Leitung genutzt, die demontiert werden soll.

Die 380-kV-Freileitung war ursprünglich (Raumordnungsverfahren) mit vier Systemen (Stromkreisen) vorgesehen. Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens wurde eine veränderte Planung mit zwei Systemen vorgelegt.

Beim Bau einer Zweisystemfreileitung kommen Masten mit einer Höhe von in der Regel 50 bis 70 m und einer Gesamtbreite von ca. 22 bis 30 m zum Einsatz. Bei vier Systemen beträgt die Masthöhe bis 80 m. Der Abstand zwischen zwei aufeinander folgenden Masten wird 300 bis 450 m betragen. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten können die Masthöhen und -typen variieren. Zum derzeitigen Planungsstand ist für die geplante 380-kV-Leitung von einer Schutzbereichsbreite von ca. 60 m an der breitesten Stelle auszugehen. Bei besonderen Anforderungen können diese Vorgaben angepasst und optimiert werden, um dem Landschaftsbild sowie sensiblen Bereichen gerecht zu werden.

Der Bau einer Freileitung ist nicht auf der gesamten Strecke naturschutzrechtlich zulässig (siehe Kapitel 4.). Hier kann eine Genehmigungsfähigkeit mit der technischen Alternative Erdkabeln erreicht werden. Darüber hinaus ist die Nutzung dieser technischen Option im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch für den übrigen Trassenbereich zu prüfen mit dem Ziel, Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und des Naturschutzes zu minimieren und die Trassenlänge zu verkürzen.

Als Erdkabel werden in der Regel Kupferleiter benutzt, die von einer Isolierungsschicht aus VPE (vernetztes Polyethylen) ummantelt sind. Der Leiter weist in der Regel einen Durchmesser von 64 mm auf, der Gesamtdurchmesser liegt bei 153 mm. Ein Erdkabel wiegt pro Meter bis zu 40 kg.

Bei einer Drehstromübertragung besteht ein System aus drei Leitern. Um die erforderliche Übertragungsleistung für die vorliegende Verbindung zu ermöglichen, wird bei der Erdverkabelung jede Phase eines Systems auf zwei Kabel gesplittet. Für eine zweisystemige Höchstspannungsleitung bedeutet dies, dass insgesamt 12 Kabel verlegt werden. Daraus ergibt sich während der Bauphase eine Trassenbreite von ca. 40 m. Für eine viersystemige Höchstspannungsleitung bedeutet dies, dass insgesamt 24 Kabel verlegt werden. Daraus ergibt sich während der Bauphase eine Trassenbreite von 70 bis 80 m.

Eine weitere Alternative ist die Nutzung einer gasisolierten Rohrleitung (GIL) für einzelne Abschnitte der Trasse. Eine GIL besteht aus einem Aluminiumleiter, der in einem Metallrohr eingeschlossen ist, das mit Isoliertgas gefüllt ist. Als Isoliertgas wird ein Stickstoff-Schwefelhexafluorid-Gemisch verwendet, das zu 80 % aus Stickstoff (N₂) und zu 20 % Schwefelhexafluorid (SF₆) besteht. Aufgrund der Gasisolierung zeigen GIL im Gegensatz zu Kabelstrecken ein elektrisch erwünschtes, der Freileitung sehr ähnliches Betriebsverhalten.

Die für Kabel und GIL benötigte Trasse mit Schutzstreifen darf nicht bebaut werden und muss von tief wurzelnden Pflanzen (Bäumen) freigehalten werden. Bei zwei Systemen sind die Schutzstreifen für die erforderlichen 12 Drehstrom-Erdkabeln ca. 23 m breit, bei GIL beträgt die Trassenbreite ca. 10 m. Bei vier Systemen sind die Schutzstreifen für die

erforderlichen 24 Drehstrom-Erdkabeln ca. 50 m breit, bei GIL beträgt die Trassenbreite ca. 12 m bis 15 m.

Die gesamte Trasse kann bei beiden erdverlegten Techniken landwirtschaftlich genutzt werden. An den Übergangsstellen zwischen Freileitung und Erdkabel sind Kabelübergangsanlagen zu errichten. Diese nehmen jeweils mindestens eine Fläche von 100 m x 150 m in Anspruch.

2. Erforderlichkeit der Netzbaumaßnahme

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben einen gesellschaftlichen Auftrag. Er ist in § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verankert und lautet, ein „sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.“

Die ÜNB sind damit verantwortlich für die Sicherheit und Stabilität des deutschen Energieversorgungssystems.

Das Vorhaben Emden Ost – Conneforde Süd ist in der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes mit der Nr. 34 aufgeführt. Für dieses Vorhaben wird, so § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gemäß § 12e Energiewirtschaftsgesetz festgestellt. Diese Feststellung ist für die Übertragungsnetzbetreiber und die Planfeststellungsbehörden verbindlich (§ 12e Abs. 4 EnWG).

Gemäß der Begründung zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan dient die zu errichtende Leitung dazu, die Offshore-Windparks in Niedersachsen anzuschließen und die Übertragungsleistung in Richtung Conneforde zu erhöhen. Sie ist erforderlich, weil die bisher bestehende 220-kV-Leitung nicht ausreicht, um zukünftig einzuspeisende Strommengen zum UW Conneforde zu transportieren.

Die TenneT TSO GmbH hat ein Raumordnungsverfahren für dieses Vorhaben beantragt, das bereits weit fortgeschritten ist.

3. Technische Alternative Höchstspannungsgleichstromleitung

Als technische Alternativen zur beantragten 380-kV-Drehstromleitung kommt der Bau einer Höchstspannungsgleichstromleitung (HGÜ) als Freileitung oder Erdkabel in Betracht.

Eine HGÜ-Leitung wäre für die Verbindung Emden - Conneforde gegenüber einer Drehstromübertragung mit erheblichen Mehrkosten insbesondere für die erforderlichen Konverterstationen verbunden. Außerdem ist mit umfangreichen Umwandlungsverlusten beim Übergang in das Drehstromnetz zu rechnen. Daher ist eine HGÜ-Leitung wirtschaftlich erst bei einer Mindestlänge, die deutlich über der Entfernung zwischen Emden und Conneforde liegt, vertretbar.

4. Beschreibung und Bewertung der Trasse / Trassenalternativen

Die Bestandstrasse und die kleinräumigen Alternativen haben einen relativ geradlinigen Verlauf. Jede weiträumige Alternative würde zu Mehrlängen führen, die teilweise erheblich sind. Durch diese Mehrlängen würde sich insgesamt das Konfliktpotential erhöhen, da die Trasse entsprechend in einem größeren Raum Beeinträchtigungen (insbesondere

auf Wohnbebauung und das Landschaftsbild) hervorrufen würde. Ein Ausweichen auf grundsätzlich weniger empfindlichere Landschaftsräume ist nicht möglich.

Hinzu kommt, dass großräumige Alternativen durch bisher nicht von Freileitungen gequerte Räume verlaufen würden. Es liegt auf der Hand, dass eine vollkommene Neutrassierung Konflikte verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln könnte. Schwerwiegende Gründe, die eine weiträumige Neutrassierung unerlässlich machen würden, liegen nicht vor.

Im Bereich der bestehenden 220-kV-Leitung existieren schutzbedürftige Bereiche, die in der Planung zu berücksichtigen sind und eine kleinräumige Neutrassierung oder die Nutzung technischer Alternativen erforderlich machen. Dabei handelt es sich um die folgenden Gebiete:

- Die Bestandsleitung durchquert auf den Gebieten der Stadt Emden und des Landkreises Leer das EU Vogelschutzgebiet V10 „Emsmarsch von Leer bis Emden (DE2609-401)“. Durch eine nördliche Umgehung des Gebiets werden Beeinträchtigungen des Gebiets V10 minimiert, auch wenn für den großräumigen Vogelflug eine Barrierewirkung durch die Leitung weiterhin besteht. Auf Ebene des LROP ist nicht abschließend abschätzbar, ob eine Verträglichkeit mit diesem EU Vogelschutzgebiet für eine Freileitung gegeben ist. Im Zuge der weiteren Planung ist bei einer Unverträglichkeit eine Teilerdverkabelung als Alternative einzustellen.
- Die bestehende 220-kV-Leitung verläuft auf dem Gebiet der Landkreise Leer und Aurich durch das EU-Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief und Umgebung (DE 2511-331)“. Der Bau einer Freileitung durch dieses Gebiet, für das noch keine nationale Sicherung durch eine entsprechende Schutzgebietsausweisung erfolgt ist („faktisches Vogelschutzgebiet“), ist naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig und damit nicht raumverträglich.

Eine raumverträgliche Trassenalternative für eine Freileitung besteht in diesem Bereich nicht: Eine Umgehung mit einer Freileitung in nördlicher Richtung ist wegen der Wohnbebauung nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Eine Südumgehung würde zu einer Entwertung von wertvollen und empfindlichen Vogellebensräumen führen, die in funktionaler Beziehung zum Gebiet V07 stehen. Hinzu kommt dass die Trasse erheblich verlängert würde und so Konflikte mit den Belangen Landschaftsbild und Erholung hervorgerufen würden.

Hier können mit einer Erdverkabelung die Beeinträchtigung von V07 erheblich reduziert werden, so dass eine naturschutzrechtliche Zulässigkeit und eine Raumverträglichkeit erreicht werden kann. Die Festlegung der erforderlichen Erdkabelabschnitte, der Trassenführung und der Lage der Kabelübergangsanlagen bleibt der Detailplanung vorbehalten. Insbesondere ist dort zu prüfen, ob eine Querung von V07 auf kürzester Strecke im Bereich der Bestandstrasse naturschutzrechtlich genehmigungsfähig und technisch machbar ist. Als Trassenalternative kommt hier eine Umgehung des Gebietes südwestlich parallel zur BAB 31 und südöstlich zurück Richtung Bestandstrasse in Betracht. Eine Trassenführung nördlich der Bestandsleitung scheidet aus, da dort V07 eine wesentliche größere West-Ost-Ausdehnung hat und entsprechend eine wesentlich längere Erdverkabelungsstrecke erforderlich würde.

Eine raumordnerische Sicherung im Bereich der Bestandstrasse ist nicht erforderlich, da durch den Schutzstatus die Planung und Realisierung von anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht zu erwarten ist. Da auf Ebene des LROP

aber nicht abschließend festgestellt werden kann, ob eine Teilerdverkabelung im Bereich der Bestandstrasse möglich ist, wird die südliche Umgehung als „Vorranggebiet Leitungstrasse“ dargestellt, um einen machbaren und für eine Teilerdverkabelung raumverträglichen Trassenkorridor zu sichern.

- Die 220-kV-Bestandsleitung verläuft eng am Ortsteil Timmel der Gemeinde Großefehn (Landkreis Aurich) entlang. Der 400-Meter-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich, der als Ziel der Raumordnung einzuhalten ist, wird hier über eine längere Strecke unterschritten.

Verschiedene Varianten der Umgehung Timmels wurden geprüft: Eine enge südliche Umgehung verlief innerhalb des 400-m-Abstandsbereich eines geplanten Wohngebiets, eine weitere Verschwenkung würde zu neuen Annäherungen an Außenbereichshäusern führen. Außerdem wären bei allen Südumgehungen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten: Insbesondere die Auswirkungen auf die Brutvogellebensräume sind als sehr erheblich zu bewerten. Bei einer nördlichen Umgehung sind Neuannäherungen an Wohngebäude im Außenbereich unvermeidbar, die Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft sind aber wesentlich geringer als südlich von Timmel. Insgesamt ist hier eine Nordumgehung die raumverträglichste Trassenführung.

- Auf dem Gebiet des Landkreises Leer durchquert die Bestandstrasse das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Legener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers Moor (DE 2613-301)“. Hier wurde jeweils eine Variante untersucht, mit der das Gebiet im Norden bzw. im Süden umgangen wird. Beide Varianten führen jedoch neben einer deutlichen Erhöhung der Trassenlänge zu neuen Annäherungen an Wohngebäude und Beeinträchtigungen anderer ökologisch bedeutsamer Gebiete. Angesichts dieser Konflikte hat die Abwägung als raumverträglichste Lösung eine Orientierung an der Bestandstrasse mit kleinräumigen Optimierungen ergeben, auch wenn eine Umgehung das FFH-Gebiet entlasten würden.
- Der Ortsteil Oltmannsfehn (Gemeinde Uplengen, Landkreis Leer) ist durch die Bestandstrasse im starken Maße beeinträchtigt. Der 400-m-Abstand im Innenbereich wird hier über einen längeren Abschnitt nicht eingehalten. Durch eine Nordumgehung kommt es zu einer Entlastung der Wohnbebauung im Innenbereich. Der 400 m Abstand könnte bei einer weiten Ostumgehung durchgehend eingehalten werden. Dann käme es aber zu starken Annäherungen an Wohngebäude im Außenbereich. Aus diesem Grund wird im Osten des Ortsteils die Bestandstrasse genutzt, denn insgesamt kommt es zu einer Entlastung der Wohnhäuser.
- Schließlich ist im Bereich Bockhornerfeld (Gemeinde Bockhorn, Landkreis Friesland) eine erhebliche Belastung von Wohnbebauung im Innenbereich durch die bestehende 220-kV-Leitung festzustellen. Eine südliche Umgehung würde zu neuen Konflikten führen, da der 200-m-Abstand zu Wohngebäuden nicht eingehalten werden kann. Außerdem käme es zu einer Querung der 380-kV-Leitung Conneforde – Diele. Die dafür erforderlichen sehr hohen Masten würden das Landschaftsbild intensiv beeinträchtigen. Daher ist eine Nordumgehung vorzuziehen, die den Trassenverlauf der 220-kV-Leitung nach Wilhelmshaven aufgreift und eine enge Bündelung mit dieser und der geplanten 380-kV-Leitung nach Wilhelmshaven/Maade ermöglicht. Es kommt zwar zu Neuannäherungen an Wohngebäude nördlich von Bockhornerfeld, aber dennoch ist diese Variante den anderen Optionen vorzuziehen, da sie am raumverträglichsten und konfliktärmsten ist.

Mögliche weitere Beeinträchtigungen der beschriebenen Gebiete und im übrigen Trassenverlauf sind bei Orientierung an der Bestandstrasse im Zuge der folgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren kleinräumig soweit wie möglich zu minimieren.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

Der Bedarf für den Bau einer zusätzlichen Leitung wurde bereits oben dargestellt. Die Umweltauswirkungen der verschiedenen technischen Varianten hinsichtlich der Schutzgüter werden wie folgt eingeschätzt:

Freileitung

- Schutzgut Mensch

Während des Baus kommt es zu Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit (Lärm, kleinräumige Luftverunreinigungen durch Baumaschinen, Optik). In das Wohnumfeld und den Erholungsraum von Menschen wird durch die unten beschriebenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eingegriffen. Im Bereich von Freileitungen kann es bei bestimmten Wetterlagen zu einer Geräuscentwicklung durch Koronaeffekte kommen. Ferner entstehen elektromagnetische Felder, die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ist im Zuge der Genehmigungsverfahren sicher zu stellen.

- Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Während der Bauphase kommt es zu Beeinträchtigungen durch Störung der Fauna und kleinräumige Vegetationsveränderungen. Durch Freileitungen bestehen Kollisionsrisiken für die Avifauna. Im Fall der vorliegenden Trasse ist dies in besonderem Maße bedeutend, da die Trasse für Vögel besonders wichtige Flächen berührt. Als Minimierungsmaßnahme ist eine Markierung des Erdseils sinnvoll. Studien belegen die Effektivität dieser Maßnahme. Auswirkungen auf dieses Schutzgut können nach Änderung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen durch eine Erdverkabelung weitgehend minimiert werden.

Sofern Gehölze nicht überspannt werden, ist der Trassenbereich inklusive eines Schutzstreifens in Breiten zwischen 40 und 60 m dauerhaft von Gehölzen freizuhalten. Daraus resultiert, dass mit der Errichtung einer Freileitung abseits von der Bestandstrasse, wie an mehreren Stellen vorgesehen, mit der Entfernung von Vegetation einhergeht.

Für die Gebiete EU Vogelschutzgebiet V10 „Emsmarsch von Leer bis Emden (DE 2609-401)“, FFH-Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung (DE 2511-331)“ sowie FFH-Gebiet „Legener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeeres Moor (DE 2613-301)“ sind FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen des Planungs- und Genehmigungsverfahrens erforderlich. Auch hier ist nach Änderung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen eine Teilerdverkabelung zu prüfen.

- Schutzgut Boden

Während der Bauphase kann es zu Bodenverdichtungen kommen. Dauerhafte Auswirkungen sind kleinflächig im Bereich der Masten zu erwarten.

- Schutzgut Wasser

Lokale und kleinräumige, bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser sind im Bereich der Maststandorte möglich.

- Schutzgüter Luft und Klima

Es sind lokale negative Auswirkungen während der Bauphase durch Maschinen (Abgase, Staub) zu erwarten.

- Schutzgut Landschaft

Eine Freileitung beeinträchtigt in das Landschaftsbild. Bei einer erhebungsarmen Landschaft wie jener, in der die Trasse entstehen soll, ist diese Beeinträchtigung erheblich und wird durch die größere Höhe im Vergleich zur Bestandsleitung auch wachsen. Dieser Effekt wirkt sich negativ auf die Erholungseignung der Landschaft aus.

- Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen von Kulturgütern durch die Bautätigkeit sind allenfalls geringfügig und werden in der Detailplanung minimiert.

Erdkabel

- Schutzgut Mensch

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind deutlich höher als bei einer Freileitung, da hier eine große Tiefbaumaßnahme durchgeführt wird, die mit entsprechenden Auswirkungen durch die Baumaschinen (Optik, Lärm, Staub und Abgase) einhergehen. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Menschen sind im Vergleich zur Freileitung deutlich verringert. Optische Auswirkungen werden nur indirekt hervorgerufen, da eine Erdkabeltrasse gehölzfrei gehalten werden muss. VPE-Kabel erzeugen kein äußeres elektrisches Feld. Die magnetische Flussdichte, umgangssprachlich Magnetfeld genannt, ist dagegen unmittelbar über dem Kabel höher als unter einer Freileitung. Diese Werte nehmen aber im Umfeld der Leitung schneller als bei einer Freileitung ab.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Neben den erheblichen Beeinträchtigungen in der Bauphase, für die ein 70 bis 80 m breiter Korridor in Anspruch genommen wird, muss auch während des Betriebs auf einer Breite von ca. 50 m die Trasse von tief wurzelnden Pflanzen und damit von Gehölzen frei gehalten werden.

- Schutzgut Boden

Die nötige großflächige Ausgrabung birgt die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenstruktur im Trassenbereich.

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch bodenschonende Bauausführung vermieden werden.

Zudem wird der Bereich der Kabelübergangsanlage teilweise dauerhaft versiegelt.

Die geplante Verbindung zwischen Emden-Ost und Conneforde kreuzt mehrere Moorgebiete und damit sehr empfindliche Böden, die durch den Bau und Betrieb eines Erdkabels erheblichen Schaden nehmen könnten.

Die aus dem Betrieb resultierende Erwärmung des Bodens könnte Auswirkungen nach sich ziehen. Bei unterirdischer Führung ist eine Verringerung der Erwärmung durch eine entsprechende Dimensionierung der Kabel möglich.

- Schutzgut Wasser

Temporäre Auswirkungen während der Bauphase durch das Abpumpen von Grundwasser aus dem Kabelgraben sind möglich. Darüber hinaus sind auch dauerhafte Beeinträchtigungen der Grundwasserdeckschichten nicht ausgeschlossen. Diese Effekte können durch spezielle Maßnahmen minimiert werden.

- Schutzgüter Luft und Klima

Die Auswirkungen auf Luft und Klima beschränken sich auf die Bauphase.

- Schutzgut Landschaft

Insgesamt ist hier die negative Wirkung auf das Schutzgut geringer einzustufen als bei einer Freileitung, allerdings ist die Trasse in Teilbereichen erkennbar durch das Verbot der Bepflanzung mit Gehölzen. Zudem beeinträchtigen die eingezäunten Kabelüberganganlagen mit einer Fläche von min 100 m x 150 m das Landschaftsbild.

- Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die Arbeiten in der Bauphase können Bau- und Bodendenkmale (inkl. archäologischer Fundstellen) gefährdet werden.

GIL

Bei GIL ist die beanspruchte Trasse schmäler als bei den oben beschriebenen VPE-Erdkabeln. Die GIL erzeugt kein äußeres elektrisches Feld und hat im Vergleich zu Freileitung und VPE-Kabel die geringste magnetische Flussdichte. Ebenso ist die Wärmeentwicklung bei GIL geringer als bei Drehstrom-Erdkabeln. Somit sind auch die damit verbundenen Beeinträchtigungen von Schutzgütern als geringer einzustufen.

Allerdings weisen GIL eine besondere Eigenschaft in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima auf: Das für die Gasisolierung genutzte SF₆ wird als stark klimaschädliches Treibhausgas eingestuft, das in der Atmosphäre eine Verweilzeit von über 1.000 Jahren hat und daher strengen Umweltkontrollen unterliegt.

Im Rahmen der Feintrassierung und des Planfeststellungsverfahrens sind die Beeinträchtigungen in Abwägung mit den anderen berührten Belangen soweit wie möglich zu minimieren. Die verbleibenden Auswirkungen sind zu ermitteln und zu bewerten. Kompensationsmaßnahmen sind auf der Basis der rechtlichen Vorschriften zur Eingriffsregelung zu planen und durchzuführen.

6. Weiteres Vorgehen

Die 380 kV-Trasse zwischen Emden-Ost und Conneforde soll im LROP als Vorranggebiet für eine kombinierte Kabel- und Freileitungstrasse gesichert werden. Diese Variante ist technisch machbar und mit ihr werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umwelt und der Raumnutzungen soweit wie möglich minimiert. Die Sicherung erfolgt unter der Vorbedingung, dass die bestehende 220-kV-Freileitung nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung abgebaut wird. Mit der Sicherung dieser Trasse werden die Anforderungen des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan beachtet, der eine Notwendigkeit der Verbindung zum Abtransport von Offshore-Windenergie festgelegt hat.

Bei einem Weiterbetrieb der bestehenden 220-kV-Freileitung nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung käme es zu erheblicheren Beeinträchtigungen von Schutzgütern insbesondere Mensch, Avifauna und Landschaftsbild. Sollte dieses zum Gegenstand von Ge-

Begründung, Teil G

nehmigungsverfahren gemacht werden, ist eine entsprechende erweiterte Prüfung der Raumverträglichkeit im Rahmen der Planfeststellung erforderlich.

Insbesondere ist eine Verträglichkeitsprüfung unter Beachtung des Weiterbetriebs der 220-kV-Leitung für die Gebiete

- EU Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief“ (DE 2611-401)
- EU Vogelschutzgebiet V10 „Emsmarsch von Leer bis Emden (DE 2609-401)“
- FFH-Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung (DE 2511-331)“
- FFH-Gebiet „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeeres Moor (DE 2613-301)“

durchzuführen.

Möglicherweise sind Teilerdverkabelungen zur Konfliktminimierung (Vermeidung von zwei parallelen Mastenreihen von unterschiedlichen Höhen) sinnvoll; dieses ist in die Prüfung der Auswirkungen einzustellen.

Begründung

- Teil H -

**Umweltbericht zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm
Niedersachsen**

Umweltbericht zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

Inhaltsübersicht		Seite
1	Einleitung	113
1.1	Die Umweltprüfung zur LROP-Änderung.....	113
1.2	Zielsetzung und Inhalte der LROP-Änderung	114
1.3	Zustand und Ziele der Umwelt in Niedersachsen	117
1.4	Vorgehensweise, Methodik und verwendete Daten bei der Umweltprüfung.....	144
2	Umweltauswirkungen der LROP-Änderung (LROP-Abschnitt)	151
2.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes: Regelung zu Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (1.1).....	151
2.2	Entwicklung der Siedlungsstruktur: Regelungen zur Inanspruchnahme von Fläche (2.1).....	151
2.3	Entwicklung der Daseinsvorsorge und der Zentralen Orte (2.2).....	155
2.4	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels (2.3).....	157
2.5	Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz (3.1.1, Anlage 2)	160
2.6	Natur und Landschaft: Regelungen zum Biotopverbund und zur Steuerung der großräumigen Kompensation (3.1.2, Anlage 2)	167
2.7	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung: Regelung zur Abfolge von Rohstoffgewinnung (3.2.2 02, 08, 09, 10)	172
2.8	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung: Streichung einiger Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau und Folgeänderungen (3.2.2 04, 05, 06, Anlage 2)	175
2.9	Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz: Streichung eines Vorranggebiets Trinkwassergewinnung (3.2.4, Anlage 2)	183

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

2.10	Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik: Regelungen zu Logistikregionen und Güterverkehrszentren (4.1.1, Anlage 2)	188
2.11	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr: Bahnstrecke Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden) (4.1.2, Anlage 2)	191
2.12	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr: Bahnstrecke Dannenberg – Lüchow – Landesgrenze (Salzwedel) (4.1.2, Anlage 2)	195
2.13	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr: ÖPNV-ergänzende Mobilitätsangebote (4.1.2)	203
2.14	Schifffahrt, Häfen: Schifffahrtsstraßen umweltverträglich sichern und ausbauen (4.1.4 01 Satz 1)	206
2.15	Schifffahrt, Häfen: Hafenhinterlandanbindungen (4.1.4 01 Sätze 3 und 4)	208
2.16	Schifffahrt, Häfen: Tiefwasserhafen Wilhelmshaven weiterentwickeln (4.1.4 02 Satz 4)	212
2.17	Schifffahrt, Häfen: Hafenstandorte Hannover (4.1.4 02 S. 5, Anlage 2)	213
2.18	Schifffahrt, Häfen: Flächenbemessung hafensorientierter Wirtschaftsbetriebe (4.1.4 03 Satz 2)	213
2.19	Schifffahrt, Häfen: Oberweser (4.1.4 04 Satz 1)	213
2.20	Schifffahrt, Häfen: Großmotorgüterschiffe, Stichkanäle Mittellandkanal (4.1.4 04 Sätze 2 bis 5)	216
2.21	Energie: Regelung zu Energieclustern (4.2 01 Satz 4)	217
2.22	Energie: Regelung zum Wirkungsgrad in Vorranggebieten Großkraftwerke (4.2 03 Sätze 3 und 4)	221
2.23	Energie: Grenze der Ausschlusswirkung zur Windenergienutzung auf See und zeitliche Befristung der Eignungsgebiete für die Erprobung der Windenergienutzung auf See (4.2 05 Sätze 9 und 10, Anlage 2)	224
2.24	Energie: Regelung zur unterirdischen Führung von Höchstspannungsleitungen (4.2 07 Satz 3)	225
2.25	Energie: Regelung zur Bauleitplanung bei unterirdischer Führung von Höchstspannungsleitungen (4.2 07 Satz 12)	226
2.26	Energie: Regelung zum Vorranggebiet Leitungstrasse Dörpen Richtung Niederrhein (4.2 07 Satz 15, Anlage 2)	227

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

2.27	Energie: Regelung zum Vorranggebiet Leitungstrasse Emden - Conneforde (4.2 07 Satz 15, Anlage 2).....	232
2.28	Energie: Regelungen zum Neubau von Höchstspannungsleitungen (4.2 07 Sätze 16 und 17).....	238
2.29	Energie: Regelung zur frühzeitigen Einbeziehung von Erdkabeloptionen als Alternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung (4.2 07 Satz 18)	241
2.30	Energie: Regelungen zur Offshore-Netzanbindung (4.2 09 und 10, Anlage 2)	244
2.31	Energie: Regelung zu Kavernen in Salzgestein (4.2 11).....	248
2.32	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen: Streichung des Vorranggebiets Entsorgung radioaktiver Abfälle in Gorleben (4.3 02, Anlage 2)	250
2.33	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen: Regelungen zu Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen (4.3 03).....	253
2.34	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	257
2.35	Zusammenfassende Prüfung der Umweltauswirkungen.....	261
3	Zusätzliche Angaben.....	274
3.1	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	274
3.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	277
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	278
	Quellenverzeichnis.....	282

1 Einleitung

1.1 Die Umweltprüfung zur LROP-Änderung

Bei Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) besteht gem. § 9 i. V. m. § 7 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung (auch „Strategische Umweltprüfung“, nachfolgend SUP). Diese Verpflichtung geht auf die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 197 S. 30) zurück, die für den Anwendungsbereich der Raumordnung über das Raumordnungsgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde.

Ziel der SUP ist eine frühzeitige Einbeziehung und angemessene Beschreibung, Bewertung und Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Ausarbeitung, Annahme (Beschluss) oder Änderung von bestimmten Plänen und Programmen. Bei der SUP handelt es sich demnach um ein Instrument der Umweltfolgenprüfung, das auf der vorausgehenden Plan- und Programmebene die spätere Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Vorhaben ergänzt. Die SUP ist unselbstständiger Teil des behördlichen Verfahrens zur Aufstellung und wesentlichen Änderung von Plänen und Programmen. Die Verfahrensschritte der Umweltprüfung werden in das Verfahren zur Änderung des LROP integriert. Hierdurch ist es möglich, dass die von der beabsichtigten LROP-Änderung ausgehenden möglichen Auswirkungen auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt und in den Planungsprozess einbezogen werden. Im *Umweltbericht* werden die ermittelten, voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

beschrieben und bewertet (s. hierzu § 9 Abs.1 S. 1 ROG).

Das Verfahren zur Änderung des LROP (mit integrierter SUP) sieht folgende Bearbeitungs- / Verfahrensschritte vor:

- Mit der *Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten* im niedersächsischen Ministerialblatt wird das Aufstellungsverfahren (Änderung) für das LROP begonnen.
- Die *überschlägige Prüfung* (das sogenannte „Screening“, § 9 Abs. 2 ROG), um festzustellen, ob bei geringfügigen Planänderungen eine Ausnahme von der Umweltprüfungspflicht besteht, kommt im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung. Aufgrund des nicht nur geringfügigen Charakters der LROP-Änderung besteht eine SUP-Pflicht.
- Die Festlegung des Untersuchungsrahmens der SUP als Basis des Umweltberichts ist in § 9 Abs. 1 S. 2 ROG vorgeschrieben. In diesem Verfahrensschritt (sogenanntes „Scoping“) legt der Planungsträger den Detaillierungsgrad und den erforderlichen inhaltlichen und räumlichen Umfang des Umweltberichts fest. Hierfür sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 ROG die öffentlichen Stellen (zuständigen Behörden), deren *umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgaben-*

bereich von den Umweltauswirkungen berührt wird, zu beteiligen. Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens zum LROP wird dieser Beteiligungskreis um weitere Behörden und Umwelt-Institutionen, wie z. B. anerkannte Umwelt- und Naturschutzverbände, erweitert. Das Scoping erfolgt in schriftlicher Form, indem an die Beteiligten eine *Scoping-Unterlage* (Vorschlag) mit der Bitte um Hinweise und Anregungen zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung versendet wird. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt die *Festlegung des Untersuchungsrahmens* der Umweltprüfung im *Scoping-Dokument*, das insbesondere den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG enthält.

- Während der Erarbeitung des *LROP-Entwurfs* erfolgt die Prüfung, wie sich die einzelnen geplanten Festlegungen auf Umweltbelange auswirken, so dass im Einzelfall Erkenntnisse zu problematischen Umweltauswirkungen frühzeitig in die Entwurfserarbeitung einfließen können. Hierdurch wird die Berücksichtigung etwaiger Umweltauswirkungen bereits bei der planerischen Abwägung zum LROP-Entwurf gewährleistet.
- Damit zusammenhängend erfolgt die Erarbeitung eines *Umweltberichts auf Grundlage des LROP-Entwurfs*, in dem unter anderem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der LROP-Änderung auf verschiedene Schutzgüter der Umwelt sowie die Umweltauswirkungen vernünftiger Planungsalternativen zu beschreiben und zu bewerten sind (§ 9 Abs. 1 S. 1 ROG). Der Umweltbericht zum Entwurf enthält gemäß Anlage 1 Nr. 2c ROG Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und gemäß Anlage 1 Nr. 3 b ROG auch *Vorschläge* zu den *geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt*.
- Mit der *Bekanntgabe des LROP-Entwurfs* und des dazu gehörigen *Entwurfs des Umweltberichts* wird die *Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung* (§ 10 Abs.1 ROG), inklusive der *grenzüberschreitenden Beteiligung* (§ 10 Abs.2 ROG), eingeleitet.
- Die in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (inkl. der grenzüberschreitenden Beteiligung) *abgegebenen Stellungnahmen* zu den LROP-Entwurfsunterlagen (inkl. Begründung und Umweltbericht) werden bei der planerischen Abwägung und Entscheidung über die Änderung von Festlegungen des LROP *berücksichtigt* (§ 7 Abs. 2 ROG).
- Das Verfahren endet mit der *Verkündung der Verordnung zur Änderung des LROP* und der *öffentlichen Bereithaltung des Plans* (einschl. Begründung), der *Dokumentation der Umweltprüfung durch den Umweltbericht* sowie der *Zusammenfassenden Erklärung*, die neben der Beschreibung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, auch eine Aufstellung der *Überwachungsmaßnahmen* nach § 9 Abs. 4 ROG enthält (§ 11 ROG).

1.2 Zielsetzung und Inhalte der LROP-Änderung

Das LROP ist der zusammenfassende und übergeordnete Raumordnungsplan, der die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes Niedersachsen darstellt. Ein solcher Raumordnungsplan ist gemäß bundesgesetzlicher Vorgaben für jedes Bundesland aufzustellen. Das LROP wird von der Landesregierung Niedersachsen als Verordnung beschlossen.

Im LROP werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in textlicher und zeichnerischer Form festgelegt.

Die Inhalte des LROP haben als Rechtsnormen allgemeine Geltung. Die einzelnen Festlegungen sind nach Maßgabe des § 4 ROG von öffentlichen Stellen (z. B. Kommunen, Fachbehörden) und unter bestimmten Bedingungen auch von Personen des Privatrechts zu beachten oder zu berücksichtigen. Festlegungen des LROP, die abschließend abgewogen und in ihrem Sach- und Raumbezug eindeutig bestimmt oder bestimmbar sind („Ziele der Raumordnung“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG), bewirken eine Beachtungspflicht, d. h. diese Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie Planfeststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren mit vergleichbaren Rechtswirkungen zwingend zu beachten. Eine erneute Abwägung dieser Ziele in nachfolgenden Planungen und den o. a. Entscheidungen ist nicht zulässig. Neben den „Zielen der Raumordnung“ beinhaltet das LROP auch „Grundsätze der Raumordnung“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG; dies sind allgemein gehaltene Aussagen zur Entwicklung oder Ordnung des Raumes, die eine Berücksichtigungspflicht auslösen. Berücksichtigungspflicht heißt: Grundsätze wirken als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, von denen in begründeten Fällen aber abgewichen werden darf. Eine erneute Abwägung der Grundsätze ist damit möglich.

Diese Bindungswirkung gilt insbesondere auch für die Träger der Regionalplanung, die in Niedersachsen die Regionalen Raumordnungsprogramme aufstellen. Die Regionalen Raumordnungsprogramme sind aus dem LROP zu entwickeln. An die Ziele beider Planungsebenen sind wiederum die von den Gemeinden aufzustellenden Bauleitpläne anzupassen. Umgekehrt sind die Entwicklungserfordernisse von Teilräumen (wie Gemeinden, Regionen) bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung eines Gesamtraums zu berücksichtigen (Gegenstromprinzip). Innerhalb der hierarchisch gestuften Raumplanung mit LROP, Regionalen Raumordnungsprogrammen und Bauleitplänen gibt es dadurch einen wechselseitigen Abgleich der Entwicklungsvorstellungen und Festlegungen zwischen den Planungsebenen.

Vergleichbares gilt für Fachpläne und Fachprogramme öffentlicher Träger, die aus sektoraler Sicht Anforderungen an die Nutzung des Raumes definieren. Sie bilden einerseits eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung des LROP, andererseits ist ihre Aufstellung nach § 4 ROG an die Beachtung bzw. Berücksichtigung der Inhalte von Raumordnungsplänen gebunden.

Das LROP muss als Gesamtkonzeption für eine tragfähige Landesentwicklung und als Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme aktuell gehalten und zukunftsgerichtet weiterentwickelt werden.

Im Anschluss an die 2012 abgeschlossene Änderung des LROP wurde eine Fortschreibung u. a. zu den Themen „Reduzierung des Flächenverbrauchs“, „Biodiversität und Biotopverbund“ ange-regt. Darüber hinaus werden auch Regelungen aufgegriffen und konkretisiert, zu denen sich aufgrund aktueller Rechtsprechung Änderungsbedarf ergeben hat. Aktualisiert werden zudem solche Regelungen, bei denen sich zwischenzeitlich die fachlichen Rahmenbedingungen verän-dert haben, vorhabenbezogene raumordnerische Prüfverfahren abgeschlossen sind oder sich planungspolitische Zielrichtungen konkretisiert haben.

Das Änderungsverfahren umfasst folgende beschreibende und zeichnerische Festlegungen:

- **In Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes)** sollen die Festlegungen zur Kommunikationstechnologie um den Zusatz „vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitband-netze“ ergänzt werden.
- **In Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur)** sollen zur Begrenzung des Flächenverbrauchs Regelungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der Infrastrukturfolgekosten, des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, des demographischen Wandels, der Konzentration auf Zentrale Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur festgelegt werden.

- **In Abschnitt 2.2 (Entwicklung der Zentralen Orte)** sollen neben der Definition grundzentraler Verflechtungsbereiche bei der Abgrenzung mittelzentraler Verflechtungsbereiche von Mittel- und Oberzentren die Berücksichtigung von Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen normiert werden.
- **In Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen)** sind Regelungen vorgesehen zur Konkretisierung der Begriffe „periodisches“ und „aperiodisches Sortiment“ und zu „neuen“ Einzelhandelsgroßprojekten sowie zur Neufassung des Kongruenzgebotes.
- **In Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes, Bodenschutz)** sollen Regelungen zu kohlenstoffhaltigen Böden getroffen und Vorranggebiete „Torferhaltung“ festgelegt werden, um im Hinblick auf die Klimabilanz und den Klimawandel die Treibhausgasfreisetzung zu vermindern sowie die biologische Vielfalt zu schützen.
- **In Abschnitt 3.1.2 (Natur und Landschaft)** sollen die Regelungen zur Biodiversität und zur Biotopvernetzung im Hinblick auf den vorgesehenen Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes konkretisiert werden. Dies erfolgt durch die Festlegung von Kerngebieten als Vorranggebiete „Biotopverbund“, den Auftrag zur Ergänzung und Vernetzung der Kerngebiete an die nachgeordneten Planungsebenen und den Aufbau des Biotopverbundes unterstützende Regelungen zur räumlichen Steuerung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen.
- **In Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffgewinnung)** sollen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf teilweise gestrichen werden. In den verbleibenden Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf ist ein Torfabbau in der Regel nur zulässig, wenn eine zusätzliche klimaschutzbezogene Kompensation geleistet wird. Darüber hinaus soll zur geordneten Steuerung des Bodenabbaus für andere Rohstoffe anstelle der bisherigen Zeitstufenregelung die Option zur differenzierten Festlegung von Vorranggebieten „Rohstoffgewinnung“ und Vorranggebieten „Rohstoffsicherung“ geschaffen werden.
- In der Zeichnerischen Darstellung (Anlage 2 des LROP) wird, unter thematischem Bezug zu **Abschnitt 3.2.4 (Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz)**, ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung gestrichen.
- **In Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik)** sollen logistische Knoten und Standorte für Güterverkehrszentren (GVZ) konkretisiert werden.
- **In Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr)** sollen Regelungen zur Sicherung stillgelegter, für den Gütertransport landesbedeutsamer Schienenstrecken getroffen werden. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Erschließung ländlicher Räume werden Regelungen neu aufgenommen, die ergänzende Mobilitätsangebote des ÖPNV weiter entwickeln und stärken sollen.
- **In Abschnitt 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen)** erfolgt eine Neuformulierung umweltpolitischer Aspekte für die Sicherung und Weiterentwicklung der Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen, insbesondere mit Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen.
- **In Abschnitt 4.2 (Energie)** sollen Regelungen zur Entwicklung bzw. Festlegung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien, die Festlegung des Mindestwirkungsgrades von 55 % für den Neubau von Großkraftwerken in den im LROP bereits festgelegten Vorranggebieten Großkraftwerk mit einer Ausnahmeregelung für Kraftwerke zur Begleitung des Ausbaus erneuerbarer Energien, die Verlängerung der Festlegung der Eignungsgebiete für die Erprobung der Windenergie auf See bis zum 31. Dezember 2020, die Präzisierung der Regelungen zum Leitungsbau für Höchstspannungsgleichstromleitungen, die Präzisierung der Regelungen für die Erdverkabelung, die Trassensicherung für die raumordnerisch geprüfte Trasse Dörpen – Niederrhein, sowie Emden – Conneforde raumordnerische Regelungen zur Beachtung weiterer nach Energierecht erforderlicher Netzausbaumaßnahmen, die Festlegung einer zusätzlichen Kabeltrasse zur Netzanbindung über Norderney, Regelungen für die raumordnerische Prüfung einer weiteren Trasse zur Netzanbindung im Bereich Wangerooog/Langeoog/Baltrum und Regelungen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Bodenabsenkungen beim Bau von Kavernen in Salzgestein getroffen werden.

- **In Abschnitt 4.3 (Sonstige Standort- und Flächenanforderungen)** soll eine Festlegung von Regelungen zu Bedarfsräumen für die Deponien der Klasse I (z. B. Bauschutt) getroffen werden und das Vorranggebiet für die Entsorgung radioaktiver Abfälle am Standort Gorleben gestrichen werden.

1.3 Zustand und Ziele der Umwelt in Niedersachsen

1.3.1 Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Menschen umfasst dessen Gesundheit und Wohlbefinden. Die Umweltziele und relevanten Probleme für das Schutzgut Menschen befassen sich mit dem Schutz vor negativen Einwirkungen auf das Schutzgut. Mögliche negative Einwirkungen sind insbesondere Lärmimmissionen, Schadstoffimmissionen und eine verringerte Erholungseignung der Landschaft.

Die Erholungseignung der Landschaft wird primär beim Schutzgut Landschaft behandelt. Bezüglich Schadstoffen sind Angaben auch beim Schutzgut Luft enthalten. Folglich wird nachstehend auf das Thema Schutz vor gesundheitsschädigenden Lärmimmissionen fokussiert.

- **Ziele und Zustand**

Schall gehört zu unserer natürlichen Umwelt. Schall wird zu Lärm, wenn er Menschen beeinträchtigt oder gar zu Erkrankungen führt.

Verschiedene gesetzliche und untergesetzliche Regelungen zielen auf den Schutz und die Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Lärm, insbesondere indem Grenz- oder Richtwerte für die Beurteilung verschiedener Geräusquellenarten festgelegt sind. Solche finden sich z. B. in der 16. und der 18. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung, 18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung) sowie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmschutzgesetz) bezweckt bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz in der Umgebung von Flugplätzen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Fluglärm mit der Einrichtung von Lärmschutzbereichen sicherstellen. Für raumbedeutsame Planungen ist insbesondere die Bestimmung des § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) wesentlich, wonach die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass u. a. schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Darüber hinaus existiert mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25. Juni 2002 (Umgebungslärmrichtlinie) auch eine gemeinschaftsrechtliche Regelung zur Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm. Mit der Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen strategische Lärmkarten zu erstellen, die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren, Aktionspläne aufzustellen, wenn bestimmte festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und zur Erhaltung ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind und die EU-Kommission über die Schallbelastung und die Betroffenheit der Bevölkerung zu informieren. Die Richtlinie wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die

Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 zwischenzeitlich in deutsches Recht umgesetzt.

Für die zivilen Flugplätze Hannover und Braunschweig sowie die militärischen Flugplätze Wunstorf und Wittmundhafen wurden bereits oder werden noch Lärmschutzbereiche festgesetzt. Für weitere militärische Flugplätze wird noch geprüft, ob ein Lärmschutzbereich festzusetzen ist.

Auf raumordnungsrechtlicher Ebene ist § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 ROG zu beachten, der als Grundsatz der Raumordnung die Sicherstellung des Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm verlangt. Als Zielsetzung legt das Landes-Raumordnungsprogramm für den wichtigsten Verkehrsflughafen des Landes, den Flughafen Hannover, einen Siedlungsbeschränkungsbe-
reich fest, um eine vorsorgliche Vermeidung weiterer Konflikte durch Lärmbeeinträchtigungen zu erreichen.

- **Relevante Probleme**

Lärm durch Straßenverkehr steht an erster Stelle der Lärmbelästigungen. Nach Untersuchungen des Umweltbundesamtes fühlten sich im Jahr 2012 mehr als 50 Prozent der Menschen in Deutschland durch Straßenverkehrslärm belästigt. In den letzten 10 Jahren wurden die Grenzwerte für Fahrzeuggeräusche bei Neuzulassungen zwar gesenkt, diese Lärmmin-
derung wird jedoch durch die starke Zunahme vor allem des Lkw-Verkehrs wieder aufgehoben. Die Auswertung der Lärmkartierung 2012 zeigt deutlich, dass auch in Niedersachsen der Schutz vor Verkehrslärm weiter verbessert werden muss.

Vom Schienenverkehrslärm fühlt sich rund ein Drittel der Bevölkerung belästigt, davon zirka 10 Prozent stark oder äußerst belästigt. Dabei ist die nächtliche Belästigung relativ groß, da der Güterverkehr vornehmlich nachts abgewickelt wird.

Luftverkehr ist die Geräuschquellenart, die von rund einem Viertel der Bevölkerung als be-
lästigend empfunden wird.

1.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- **Ziele und Zustand**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zur Erhaltung der Arten- und Lebensraumvielfalt in internationalen Abkommen verpflichtet und ist darüber hinaus als Mitgliedsstaat der Europäischen Union aufgefordert, einen Beitrag zum Schutzsystem Natura 2000 zu leisten. Die internationalen und europäischen Abkommen und Rechtsverpflichtungen finden ihre nationale und landesrechtliche Verankerung insbesondere in den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen.

Die 1994 völkerrechtlich in Kraft getretene Biodiversitätskonvention (Übereinkommen über die Biologische Vielfalt) verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, die Artenvielfalt und auch die Vielfalt an Lebensgemeinschaften in ihren Lebensräumen (Ökosystemen) und die genetische Vielfalt zu erhalten. Nur eine ausreichend breite genetische Basis mit einer ausreichenden Zahl von Merkmalen und Merkmalskombinationen sichert einer Art die erforderliche Fähigkeit, sich ändernden Umweltbedingungen anpassen zu können. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Ausgestaltung bestehender Nutzungen der biologischen Vielfalt.

Entsprechend ihrer weltweiten Zielsetzung hat die Biodiversitätskonvention das gesamte, weltweite Verbreitungsgebiet jeder Art im Blick. Aus dieser weltweiten Sicht lassen sich Verantwortungen für den Artenerhalt von der europäischen Ebene über die Bundesebene bis auf die Ebene der Bundesländer konkretisieren. Dabei wird davon ausgegangen, dass der

Schutz einer Art in ihrem Verbreitungsschwerpunkt ansetzen muss, denn hier entscheidet sich das Überleben einer Art. Eine besondere Schutzverantwortung trägt Niedersachsen für die Arten, die in der Bundesrepublik oder gar weltweit nur hier vorkommen (endemische Arten).

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Überblick über den Planungsraum

Niedersachsen weist eine große landschaftliche Vielfalt auf. Geomorphologisch ist im Norden die Küstenregion mit dem Wattenmeer, den Düneninseln, den See- und Flussmarschen zu nennen. Nach Süden schließen sich die Geestlandschaften an, die mehr als zwei Drittel des Landes einnehmen und vorwiegend aus sandigen Eiszeitablagerungen, Hoch- und Niedermooren bestehen. Das südniedersächsische Berg- und Hügelland ist durch den Wechsel lößbedeckter Ebenen und meist aus Sand- oder Kalkgestein aufgebauten Erhebungen gekennzeichnet. Eine Sonderstellung nimmt der bis zur hochmontanen Stufe aufsteigende Harz ein.

Die Landschaft ist heute überwiegend eine vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft. Die Fläche wird wie folgt genutzt.

Tab. 1: Umwelt und Landwirtschaft - Bodenfläche in ha in Niedersachsen (Niedersachsen in Zahlen 31.12.2012, Niedersächsisches Landesamt für Statistik, NLS)

Bodenfläche insgesamt	4.761.378 ha
Landwirtschaftsfläche	2.858.645 ha
Waldfläche	1.042.106 ha
Verkehrsfläche	245.050 ha
Erholungsfläche	45.711 ha
Betriebsfläche	33.654 ha
Gebäude- u. Freifläche	351.478 ha
Wasserfläche	110.920 ha
Flächen anderer Nutzung	73.814 ha

Arten

In Niedersachsen sind mehr als 40.000 Pflanzen- und Tierarten heimisch. Sie kommen „natürlich“ überall da vor, wo ihre Lebensraumsprüche erfüllt sind, gleichgültig ob inmitten der technisierten Zivilisation oder in der freien Landschaft. Viele Arten sind in ihren ursprünglichen niedersächsischen Verbreitungsgebieten allerdings nicht mehr anzutreffen, mehr oder weniger stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht.

- **Relevante Probleme**

Von den in Deutschland vorkommenden 133 endemischen Gefäßpflanzen wachsen 70 in Niedersachsen. Weiterhin kommen im Land acht europaweit gefährdete, 15 weltweit gefährdete sowie eine weltweit vom Aussterben bedrohte Pflanzenart (Schierlings-Wasserfenchel) vor.

Für 33 der in Niedersachsen vorkommenden Brutvogel-Arten trägt das Land eine besondere Verantwortung.

In Niedersachsen liegen für 22 Gruppen von Tier- und Pflanzenarten so gute Kenntnisse vor, dass sie hinsichtlich ihrer Gefährdung nach den bundesweit geltenden Kriterien bewertet werden konnten. Demnach ist die Hälfte der heimischen Arten auf dem Rückzug. Die Haupt-

ursachen dafür sind starke Veränderung ihrer spezifischen Lebensräume, (bspw. durch Trockenlegung, Überbauung, Zerschneidung, Nutzungsänderung, Schadstoff- und Stoffeinträge), starker Erholungsdruck, Beeinträchtigungen durch Freizeitaktivitäten (u. a. Wassersport) sowie z. T. die direkte Verfolgung und Entnahme von Individuen aus der Natur. In erster Linie sind solche Arten besonders bedroht, die sehr spezielle Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Gefährdet sind aber weiterhin auch Arten, die aus klimatischen Gründen in Niedersachsen am Rande ihres Areals siedeln. Insgesamt ist ein großer Teil der hier ehemals vorkommenden Arten bereits ausgestorben. Gewinner sind demgegenüber diejenigen Arten, die sich veränderten Lebensraumbedingungen (z. B. der hohen Nährstoffzufuhr) anpassen und anthropogene Sonderstandorte nutzen können.

Besondere Lebensräume

Als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt haben natürliche oder nur extensiv genutzte, naturnahe und halbnatürliche Ökosysteme eine besondere Bedeutung. Dazu gehören die naturnahen Biotope wie das Wattenmeer, Hochmoore, Seen, manche Flüsse und Wälder, die Relikte der ursprünglichen Naturlandschaft repräsentieren, sowie Biotope der Kulturlandschaft wie z. B. Heiden, Magerrasen, Feuchtwiesen, Gehölzinseln. Diese Lebensräume mit landesweiter Bedeutung nahmen nach den Daten der landesweiten Biotopkartierung mit Stand 2004 (Erfassungszeitraum 1984-2004) insgesamt ca. 360.000 ha ein, das entspricht 7 % der Landesfläche. Davon betrug der terrestrische Anteil (ohne Wattflächen und Küstengewässer) ca. 250.000 ha (5,2 % der Landesfläche). Der aktuelle Bestand ist nicht bekannt. Tendenziell hat die Flächengröße schutzwürdiger Wälder, Moore und Gewässer infolge von Biotopentwicklungsmaßnahmen und aufgrund veränderter Bewertungskriterien (höhere Bewertung von FFH-Lebensraumtypen im Vergleich zu den 1980er-Jahren) zugenommen, im Grünland hingegen infolge von Nutzungsintensivierung stark abgenommen.

Die naturnahen Biotoptypen der Wälder, Moore, Gewässer, Küstenlebensräume und Felsen sowie die halbnatürlichen Biotoptypen wie Extensivgrünland, Heiden und Magerrasen haben eine Schlüsselfunktion für die landschaftliche Eigenart sowie für die Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt.

Natura 2000

Die von der Europäischen Union 1992 verabschiedete Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) und die darauf gründenden bundes- und landesrechtlichen Rechtsvorschriften verpflichten Niedersachsen zum Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietsnetzes mit der Bezeichnung „Natura 2000“.

In das Netz Natura 2000 werden die besonderen Schutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie), in der kodifizierten Fassung als Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, und die gemäß den Vorgaben der FFH-Richtlinie von den Bundesländern ausgewählten und der Kommission in Brüssel gemeldeten FFH-Gebiete einbezogen. 16,2 % der Landesfläche Niedersachsens (inkl. der 3-Seemeilenzone) sind Bestandteil des Netzes Natura 2000 (Stand Juni 2012).

Mit der Einbringung der Flächen in das Schutzgebietsnetz Natura 2000 ist das Land Niedersachsen die Verpflichtung eingegangen, diese Gebiete dauerhaft zu erhalten und für einen guten Erhaltungszustand der in den europäischen Richtlinien aufgeführten Lebensraumtypen und Arten zu sorgen. Die Umsetzung dieser Verpflichtung erfordert u. a. eine nachhaltige Raumentwicklung und Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.

Schutzgebiete spielen eine wesentliche Rolle zur Umsetzung rechtlicher Anforderungen in Natura 2000-Gebieten. Inwieweit die niedersächsischen Natura-2000-Gebiete durch hoheitliche Schutzgebiete überlagert sind, wird aus nachfolgender Tabelle ersichtlich (Tab. 2).

Tab. 2: Natura 2000-Gebiete; Statistische Angaben über Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen (Stand: Juni 2012): Gesamtflächen gemäß Meldung an die EU-Kommission

Kategorie	Fläche – gesamt (in ha) (inkl. mariner Bereiche)	% der Lan- desfläche (inkl. mari- ner Berei- che)	Fläche (in ha) (exkl. mariner Bereiche)	% der Landfläche (exkl. mari- ner Berei- che)
FFH-Gebiete (385 Gebiete)	610.044	11,4	325.215	6,8
Vogelschutzgebiete (71 Gebiete)	686.794	12,9	338.826	7,1
Natura 2000-Gebiete (FFH-Ge- biete und Vogelschutzgebiete; z. T. sich überlagernd)	861.996	16,2	499.042	10,5
Natura 2000-Gebiete bzw. -Ge- bietsteile, die als Nationalpark / Naturschutzgebiet, Biosphären- reservat (ohne Zone „A“) oder Landschaftsschutzgebiet ge- schützt sind	710.935	13,3	371.631	7,8
- davon als Nationalpark oder Naturschutzgebiet geschützt (inkl. Zone „C“ Biosphärenreser- vat Elbtalaue)	553.706	10,4	214.410	4,5
- davon als Landschaftsschutz- gebiet geschützt (inkl. Zone „B“ Biosphärenreservat Elbtalaue)	157.229	2,9	157.221	3,3

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Gemäß dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzbarkeit der Naturgüter sowie der Pflanzen- und Tierwelt unter anderem durch den Schutz und die Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft zu gewährleisten.

Seit nunmehr über 70 Jahren ist die Ausweisung von Schutzgebieten und Schutzobjekten auf naturschutzrechtlicher Grundlage wichtiger Bestandteil der Naturschutzarbeit zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Ohne die Sicherung und Pflege von Schutzgebieten wären zahlreiche wertvolle Gebiete in Niedersachsen mit ihren Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten nicht mehr oder nur verändert erhalten. Dabei kommt der vorsorgenden Steuerung der Nutzungen und der Schaffung eines Systems von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie Biotopverbund in den Raumordnungsprogrammen eine besondere Bedeutung zu.

In Niedersachsen gibt es derzeit (Stand: 31.12.2012) insgesamt 774 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 200.809 ha, was einem Anteil von 3,8 % der Landesfläche entspricht.

Außerdem gibt es zwei Nationalparke („Niedersächsisches Wattenmeer“ und „Harz“) mit einer Fläche von zusammen 361.676 ha, die jeweils durch ein eigenständiges Nationalparkgesetz geschützt sind.

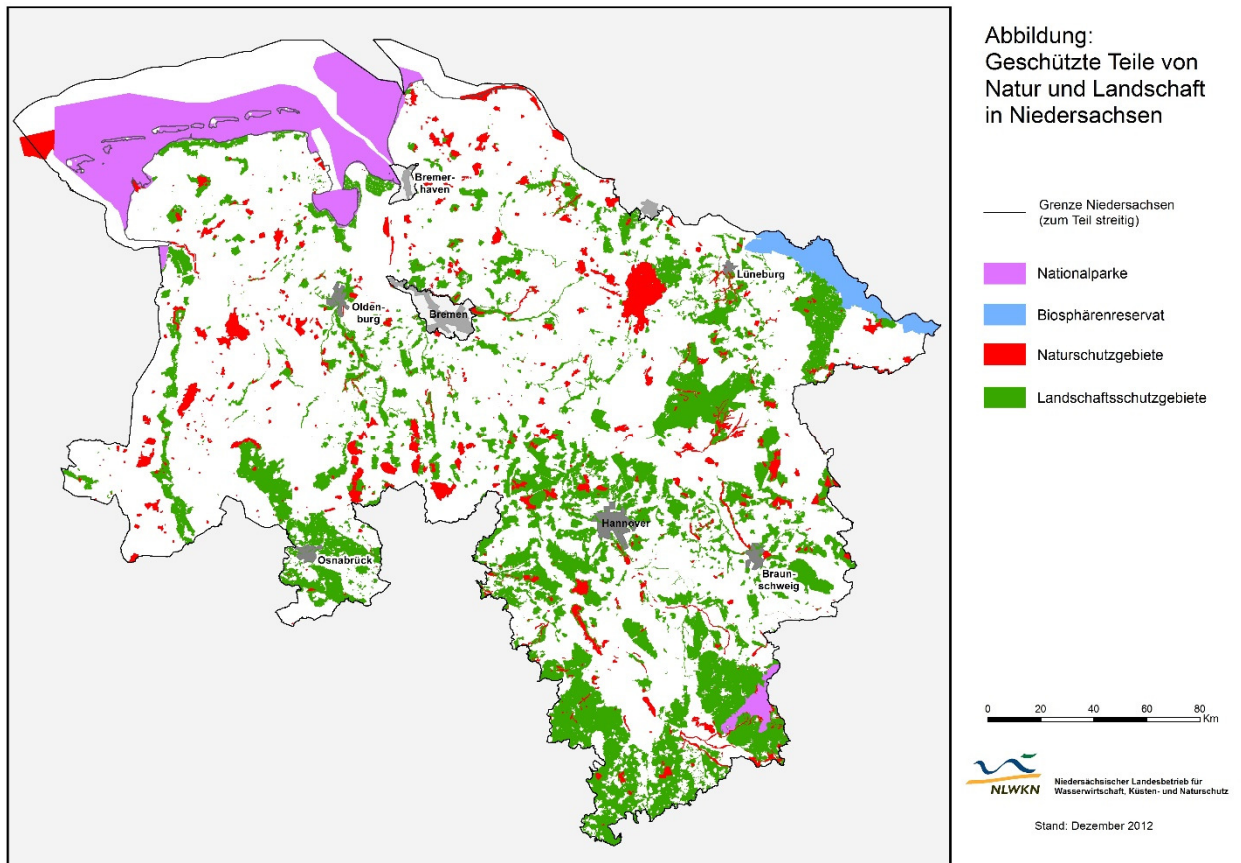


Abb. 1: Geschützte Teile von Natur und Landschaft (NLWKN)

Tab. 3: Überblick über naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte in Niedersachsen

Schutzkategorie	Anzahl		Fläche in ha		% der Landesfläche	
	2004	2012	2004	2012	2004	2012
Naturschutzgebiete	717	774	147.033	200.809	2,9	3,8
Nationalparke	2	2	293.540	361.676	5,2	6,8
Biosphärenreservate	1	1	56.760	56.760	1,1	1,1
streng geschützte Gebiete			326.856	473.631	6,4	9,0
Naturdenkmale	4.140	3.551	2.059	1.363	0,04	0,03
Landschaftsschutzgebiete	1.426	1.279	971.496	993.357	19,0	18,7
Geschützte Landschaftsbestandteile	470	593	1.039	1.254	0,02	0,02
Naturparke	12	13	797.032	1.025.100	15,6	19,3

Ebenfalls durch Gesetz festgesetzt wurde 2002 das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ mit einer Größe von 56.760 ha. Als Bestandteil der von Lauenburg bis zur Landesgrenze nach Sachsen reichenden „Flusslandschaft Elbe“ wurde ihm auch von der UNESCO das internationale Prädikat eines Biosphärenreservats verliehen.

Streng geschützte Gebiete umfassen Naturschutzgebiete sowie ausgewählte Teilflächen der Nationalparke und des Biosphärenreservats. In Niedersachsen bestehen streng geschützte Gebiete auf 9,0 % der Landesfläche.

Ferner gibt es in Niedersachsen derzeit 1.279 Landschaftsschutzgebiete, die eine Fläche von 993.357 ha umfassen, was 18,7 % der Landesfläche entspricht. Die insgesamt 3.551 ausgewiesenen Naturdenkmäler sind Einzelschöpfungen der Natur und setzen sich überwiegend aus einzelnen besonders bedeutsamen Laubbäumen und nur zum geringen Teil aus flächenhaften Objekten wie Teichen oder Steinbrüchen zusammen. Auch durch die 593 Geschützten Landschaftsbestandteile werden zumeist kleinflächige Objekte wie Hecken und Feldgehölze sowie Kleingewässer und Wasserläufe geschützt (Stand jeweils 31.12.2012). Die 13 niedersächsischen Naturparke erstrecken sich auf fast 1.025.100 ha Fläche bzw. rund 19 % des Landes. Sie sind ein Planungs- und Entwicklungsinstrument des Naturschutzes für großräumige Erholungslandschaften, die größtenteils aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen.

Tab. 4: Naturparke in Niedersachsen (Stand: 31.12.2012)

Name des Naturparks	Gründung	Fläche (ha) (Anteil in Niedersachsen)	Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörden
Dümmer	1972	99.000 ha	Diepholz, LK Osnabrück, Vechta
Elbhöhen-Wendland	1968	116.000 ha	Lüchow-Dannenberg, Lüneburg
Elm-Lappwald	1977	46.900 ha	Helmstedt, Wolfenbüttel
Harz	1960	90.900 ha	Goslar, Osterode am Harz
Lüneburger Heide	1922	107.900 ha	Harburg, Heidekreis, Lüneburg
Münden	1959	45.500 ha	LK Göttingen
Nördl. Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – Terra.vita	1962	104.100 ha	LK Osnabrück, Stadt Osnabrück, Emsland
Solling-Vogler im Weserbergland	1963	55.500 ha	Holzminden, Northeim
Steinhuder Meer	1974	31.000 ha	Region Hannover, Nienburg, Schaumburg
Südheide	1964	48.000 ha	LK Celle, Stadt Celle
Weserbergland	1975	116.000 ha	LK Hameln-Pyrmont, Schaumburg
Wildeshauser Geest	1984	151.300 ha	Diepholz, LK Oldenburg, Vechta, Cloppenburg
Internationaler Naturpark Bourtanger Moor - Bargerveen	2006	11.200 ha	Emsland, Grafschaft Bentheim

Die „Besonders geschützten Biotope“ sind auf Grund des § 30 BNatSchG und des § 24 NAG-BNatSchG unmittelbar gesetzlich geschützt. Es bestehen weitreichende räumliche Überschneidungen zu den vorgenannten Schutzgebietskategorien.

Maßstabsbedingt spielen Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile und Besonders geschützte Biotope im LROP in aller Regel keine Rolle; sie sind auf nachfolgenden Planungsebenen eingehender zu berücksichtigen.

Lebensräume - relevante Probleme

Wälder

Wälder wurden und werden durch verschiedenste Nutzungseinflüsse beeinträchtigt. Im Hinblick auf die Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms stehen dabei zunächst Flächenverluste durch Waldumwandlung alter, naturnaher Wälder zu Gunsten anderer Nutzungen im Vordergrund. Aufgrund der langen Entwicklungsdauer naturnaher Wälder können Flächenverluste durch Neuaufforstungen (die landesweit zusammen mit der natürlichen Bewaldung von Brachflächen zu einer positiven Flächenbilanz führen) nicht wertgleich kompensiert werden. Die Rodung von Wäldern zur Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzflächen spielt heute - anders als in früheren Jahrhunderten - keine nennenswerte Rolle. Hauptverursacher sind gegenwärtig der (Aus-)Bau von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen sowie Rohstoffgewinnung. Neben den Flächenverlusten ist dabei auch die qualitative Beeinträchtigung durch Zerschneidung zu beachten (Störung des Waldinnenklimas, Stoffeinträge, Ausbreitungsbarrieren für wenig mobile Tierarten). Besonders schwerwiegende Konflikte mit dem Bodenabbau ergeben sich in den Gipskarstgebieten des südlichen und südwestlichen Harzvorlands (aufgrund der Einzigartigkeit und Seltenheit von Wäldern in Gipskarstgebieten) sowie in den Tongebieten der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest (die zu den bundesweit waldärmsten Naturräumen gehört, so dass weitere Flächenverluste bei naturnahen, historisch alten Wäldern leicht zur Unterschreitung notwendiger Mindestflächengrößen und -qualitäten führen können). Weitere Konfliktbereiche mit dem Bodenabbau liegen in Hartgesteinsvorkommen (v. a. bei naturnahen Laubwäldern auf Jurakalk).

Die Mehrzahl der sonstigen qualitativen Beeinträchtigungen von Wäldern kann nicht oder nur teilweise durch Festlegungen von Raumordnung und Landesplanung beeinflusst werden, so der Anbau standortfremder Baumarten, Wegebau oder unzureichende Erhaltung von Alt- und Totholz im Rahmen forstwirtschaftlicher Nutzung, Störungen durch Freizeitnutzungen, Säure- und Nährstoffeinträge durch Immissionen, Austrocknung von Feuchtwäldern durch Grundwasserabsenkung. Nach der Waldzustandserhebung 2014 weisen 16 % der Waldbäume in Niedersachsen eine mittlere Kronenverlichtung und rd. 1,3 % stärkere Schäden auf, wobei die Ursachen aus einer Kombination von anthropogenen (Stoffeinträge u. a.) und natürlichen Stressfaktoren (Witterungsverlauf, Insekten- und Pilzbefall) bestehen.

Fast alle naturnahen Waldtypen gehören zu den Lebensraumtypen (LRT), für die nach FFH-Richtlinie ein günstiger Erhaltungszustand gesichert werden muss. Entsprechend dem nationalen FFH-Bericht 2013, den die Bundesrepublik Deutschland am 15.11.2013 der Europäischen Kommission übermittelt hat, weisen sämtliche Wald-Lebensraumtypen in der atlantischen biogeographischen Region, an der Niedersachsen von allen Bundesländern den größten Flächenanteil hat, einen ungünstigen (unzureichenden bis schlechten) Erhaltungszustand auf. In der kontinentalen Region ist die Situation etwas günstiger. Hier haben bundesweit vier von zwölf der in Niedersachsen vorkommenden Wald-LRT einen günstigen Erhaltungszustand. Aufgrund eines stärker ökologisch ausgerichteten Waldbaus (vgl. Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE-Programm) und Waldschutzgebietskonzept in den Landeswäldern, Umbau von standortfremden Nadelholzbeständen zu Laub- und Mischwäldern in allen Waldbesitzarten u. a.) besteht in vielen Waldgebieten eine deutliche Tendenz zu naturnäheren Wäldern.

Küstenbiotop

Der überwiegende Teil der Küstenbiotop ist durch den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer gesichert. Belastungen bestehen dennoch, u. a. durch Fischerei, Schiffsverkehr, Maßnahmen des Küstenschutzes, Wasserverschmutzung, Einschleppung gebietsfremder Arten, Trinkwassergewinnung in Dünengebieten und Freizeitnutzungen (vgl. Statusbe-

richt zum trilateralen Wattenmeer-Monitoring: Wadden Sea Quality Status Report 2004, Wadden Sea Ecosystem No 19 - 2005). Weitere raumordnungsrelevante Belastungen können insbesondere durch den Bau neuer Häfen, Leitungen und der Anlage von Offshore-Windkraftanlagen entstehen.

Fast alle naturnahen Küsten-Lebensraumtypen sind in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt. Von den 18 Küsten-Lebensraumtypen mit Vorkommen in Niedersachsen weisen nach dem nationalen Bericht 2013 in der atlantischen Region, zu der auch die niedersächsische Küste gehört, zehn einen günstigen und sieben einen unzureichenden bis schlechten Erhaltungszustand auf. Bei einem LRT kann der Erhaltungszustand in Ermangelung ausreichender Daten nicht hinreichend beurteilt werden. Besonders schlecht ist der Erhaltungszustand der Ästuare. Diese sind nur zu einem kleinen Teil als Schutzgebiete ausgewiesen und insbesondere durch den Ausbau und die fortschreitende Fahrwasservertiefung für den Schiffsverkehr in ihren Strukturen und ökologischen Funktionen stark beeinträchtigt. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des von der FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustands ist hier stärker als bei den meisten anderen Lebensräumen in Frage gestellt.

Binnengewässer

Ein großer Teil der Fließ- und Stillgewässer ist hinsichtlich der Wasserqualität durch Abwassereinleitungen bzw. diffuse Einträge von Nährstoffen, Schadstoffen und Feinsedimenten beeinträchtigt. Während die Belastung durch Einleitungen in den letzten Jahrzehnten deutlich abgenommen hat, sind diffuse Einträge - v. a. aus landwirtschaftlichen Nutzflächen - nach wie vor ein erhebliches Problem für die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Die Mehrzahl der größeren Fließgewässer ist durch Ausbau und Begradigung sowie die Einschränkung der natürlichen Überflutungsräume nachhaltig beeinträchtigt. Letzteres gilt auch für einige der größten Seen, die zudem in besonderem Maß durch Wassersport belastet sind.

Weitere Beeinträchtigungen von Gewässern resultieren aus der Wassergewinnung (Quellfassung, Austrocknung von Oberläufen), Fischerei (z. B. Fischbesatz, Teichanlagen an Fließgewässern), Verfüllung von Tümpeln oder die Einschränkung der natürlichen Abflussverhältnisse durch bestehende Talsperren.

Nur ein kleiner Teil der niedersächsischen Gewässer entspricht aufgrund ihrer Ausprägung den Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Der Erhaltungszustand ist im nationalen FFH-Bericht 2013 für die atlantische Region bei allen acht Gewässer-Lebensraumtypen, für die kontinentale Region bei sieben von acht dort in Niedersachsen vorkommenden Gewässer-LRT als unzureichend oder schlecht bewertet worden, so dass hier – auch im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie – ein vorrangiger Handlungsbedarf besteht.

Waldfreie Moore und Moorheiden

Fast alle größeren Hochmoore sind durch Entwässerung, Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Flächen und Abtorfung beeinträchtigt. Durch Renaturierung nach Abschluss des Torfabbaus verbessert sich die Situation in vielen Hochmoorgebieten allmählich, ohne dass der ursprüngliche Zustand auf absehbare Zeit wieder herstellbar wäre.

Naturnahe Moorheiden sowie Übergangsmoore sind durch Entwässerung, Nährstoffeinträge und Aufgabe traditioneller Nutzungen landesweit sehr selten geworden.

Die Lebensraumtypen der Hoch- und Übergangsmoore sowie Moorheiden sind vollständig in Anhang I der FFH-Richtlinie enthalten. Der Erhaltungszustand aller fünf in Niedersachsen vorkommenden Lebensraumtypen der Hoch- und Übergangsmoore sowie Moorheiden ist in beiden Regionen gemäß FFH-Bericht 2013 unzureichend bis schlecht, so dass auch hier Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen besonders wichtig sind.

Von den waldfreien Niedermooren sind nur zwei basenreiche Ausprägungen in Anhang I der FFH-Richtlinie enthalten, beide 2013 mit schlechtem Erhaltungszustand in der atlantischen und unzureichendem Zustand in der kontinentalen Region. Die Niedermoore der anderen

Standorttypen (z. B. Großseggenriede, Landröhrichte) sind ebenfalls gefährdet und bei künftigen Moorentwicklungskonzepten zu berücksichtigen.

Grünland

Die Hauptgefährdung liegt nach wie vor in dem fortschreitenden Artenverlust durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (insbesondere starke Düngung, Umbruch, Entwässerung) einerseits und das Brachfallen von Flächen auf ertragsschwachen Standorten andererseits. Über 90 % des niedersächsischen Grünlands weist aufgrund intensiver Nutzung nur noch eine geringe Artenvielfalt auf. Lokal führen außerdem Ausweisungen von Baugebieten, Aufforstungen und Gesteinsabbau (v. a. Gips) zu erheblichen Flächenverlusten. Weitere Beeinträchtigungen resultieren u. a. auf früheren Eindeichungen oder Grundwasserabsenkungen durch Wassergewinnung.

Nur ein sehr kleiner Teil des niedersächsischen Grünlands (deutlich unter 5 %) entspricht Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Der Erhaltungszustand ist im nationalen Bericht 2013 bei allen vier Grünland-Lebensraumtypen als schlecht eingestuft worden.

Heiden, Magerrasen, Felsen

Heiden und Magerrasen sind im überwiegenden Teil des Landes durch frühere Aufforstungen und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf kleinste Restflächen (unter 0,3 % der Landesfläche) zurückgedrängt worden, die durch Nutzungsaufgabe und Nährstoffeinträge weiteren Flächenverlusten unterliegen. Regional treten Beeinträchtigungen durch Freizeitaktivitäten sowie Flächenverluste durch Gesteinsabbau auf.

Die meisten größeren Flächen wurden inzwischen als Naturschutzgebiete ausgewiesen oder liegen in Truppenübungsplätzen mit bezogen auf diese Lebensraumtypen zielkonformer Nutzung. Aus diesem Grund ist der Erhaltungszustand bei großen Flächenanteilen der als FFH-Gebiete gemeldeten Vorkommen günstig. Dies gilt aber nicht für alle Ausprägungen und Regionen gleichermaßen. Magerrasen sind stärker gefährdet als Heiden und die Vorkommen im nordwestlichen Tiefland sind deutlich schlechter erhalten als diejenigen der zentralen Lüneburger Heide. Felsen und Felsschutthalden sind dagegen überwiegend in einem vergleichsweise günstigen Zustand. Insgesamt ist der Erhaltungszustand gemäß FFH-Bericht 2013 in der atlantischen Region bei drei von elf dieser LRT günstig, in der kontinentalen bei sechs von fünfzehn, also mehrheitlich unzureichend bis schlecht. Dabei spielen Pflegedefizite bei Heiden und Magerrasen eine maßgebliche Rolle.

1.3.3 Boden

• Ziele und Zustand

Die Böden sind ein empfindliches Teilsystem unserer Umwelt, das es zu schützen gilt: Böden sind Lebensraum und Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Sie wirken als Filter für das Grundwasser, können Nährstoffe speichern (insbesondere Kohlenstoff-Speicher) und Stoffe umwandeln. Ihnen kommt damit eine Schlüsselrolle im Umweltschutz zu. Die Böden unterscheiden sich in Abhängigkeit von Gestein, Relief, Wasserhaushalt und Klima voneinander. Sie werden in Bodenregionen (z. B. Böden des Bergvorlandes) und weiter in Bodengroßlandschaften (z. B. Lössböden) unterteilt.

Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. In Niedersachsen werden auf fachbehördlicher Ebene diese Funktionen durch die folgenden Kriterien bewertet (GUNREBEN & BOESS 2003): Besondere Standorteigenschaften (Extremstandorte), Naturnähe, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen, naturgeschichtliche und kulturgeschichtliche Bedeutung sowie Seltenheit. Die Ausprägung dieser Eigenschaften entscheidet über Wert und Schutzwürdigkeit der Böden.

Außerdem kann das Filterpotenzial (gegenüber Schwermetallen, organischen Schadstoffen oder Nitrat) bewertet werden.

Der Schutz der Böden ist mit dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und dem Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG) auf eine eigene gesetzliche Grundlage gestellt worden. Zusammen mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind damit Voraussetzungen geschaffen worden, die insbesondere den stofflichen Bodenschutz und die Altlastenbearbeitung verbessern. Im Zuge der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union wird bei der Gewährung von Direktzahlungen an die Landwirtschaft die Einhaltung von Umweltstandards verlangt (Cross-Compliance), die auch den Boden betreffen, u. a. Regelungen zum Erosionsschutz und zur Erhaltung der organischen Bodensubstanz.

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG normiert, dass der Raum u. a. in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden entwickelt, gesichert oder – soweit möglich – wiederhergestellt werden soll und dass die Inanspruchnahme von Freiflächen zu minimieren ist, was einer Neuversiegelung von Böden entgegenwirken soll.

Neben den gesetzlichen Regelungen gibt es auf anderer Ebene eine Reihe von Umweltzielen des Bundes und Landes zum Bodenschutz.

Ein Zielkonzept für die Bodenqualität des Landes Niedersachsen wird von den Bodenschutz-Fachbehörden des Landes ressortübergreifend erarbeitet. In einem ersten Teil sind 2003 Zielaussagen zur Bodenerosion und zur Bodenversiegelung empfohlen worden. Danach empfehlen Landwirtschafts- und Umweltressort gemeinsam, die Gefährdung durch Bodenerosion in Abhängigkeit von der Gründigkeit des Bodens zu klassifizieren und durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen die Bodenfruchtbarkeit nicht zu gefährden (SCHÄFER ET AL. 2003). Darüber hinaus wurden Qualitätsziele zur Belastung der Böden mit Schwermetallen, Organika und Säurebildnern entwickelt (FORTMANN ET AL. 2007). In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden des Landes sind Mindestdichten für die Bebauung vorgeschlagen worden, die die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen und für die Versiegelung von Böden reduzieren soll. Angestrebt werden sollte danach, eine Grundflächen- und eine Geschossflächendichte von zumindest 50 % der Obergrenzen der Grundflächen- bzw. Geschossflächenzahl (nach Baunutzungsverordnung - BauNVO) bei der Bebauung zu erreichen (GUNREBEN ET AL. 2003).

Einen Überblick über den Zustand der niedersächsischen Böden liefern auch die repräsentativ angelegten Boden-Dauerbeobachtungsflächen (HÖPER & MEESENBURG 2012). An diesen Flächen werden kontinuierlich Daten zur Bewirtschaftung, Stoffeinträgen, stofflichen und nicht stofflichen Parametern im Boden und Grundwasserqualitätsdaten erhoben, um zeitliche Entwicklungen zu verfolgen und möglichen Verschlechterungen des Zustands zeitnah entgegenwirken zu können.

- **Relevante Probleme**

Die Böden in Niedersachsen haben in der Regel mehrere Tausend Jahre zu ihrer Entwicklung und Ausprägung gebraucht. Sie sind deshalb bei Verlust (z. B. durch Bodenerosion oder Versiegelung) nicht oder nur schwer wieder herstellbar. Böden können durch stoffliche Belastungen (z. B. durch Schwermetalle, Säuren und Säurebildnern oder organische Schadstoffe) und Klimawandel in ihrer Funktionserfüllung beeinträchtigt sein. Durch Entwässerung von Mooren und anderen grundwassergeprägten Standorten oder durch Grünlandumbruch kommt es zu einem Verlust an organischer Substanz. Der aus dem Humus stammende Kohlenstoff wird als Kohlendioxid in die Atmosphäre freigesetzt und trägt zum anthropogenen Treibhauseffekt bei. Freigesetzter Stickstoff kann, sofern der Bedarf der Kulturpflanzen überschritten wird, in das Grundwasser ausgewaschen werden.

Schwermetallgehalte in Böden

Natürlich vorkommende Schwermetallkonzentrationen resultieren zum größten Teil aus den Gesteinen, aus denen sich die Böden entwickelt haben. Darüber hinaus tragen diffuse Einträge aus der Luft, durch Landwirtschaft, Verkehr und Industrie zu den so genannten Hintergrundwerten bei.

Großräumige Schwermetallbelastungen treten in Niedersachsen vor allem in Flussauen auf. Häufige Ursache sind frühere Bergbau- und Verhüttungsaktivitäten oder auch industrielle Einleitungen. Die Schwermetallgehalte überschreiten z. T. die Prüfwerte oder die Maßnahmenwerte der Bodenschutzverordnung.

Belastungen mit organischen Schadstoffen

In den niedersächsischen Böden treten auch organische Schadstoffe auf, die im Wesentlichen auf anthropogene Einwirkungen zurückzuführen sind. Sie stammen z. B. aus industriellem Eintrag oder aus unvollständigen Verbrennungsprozessen und gelangen über den Luftpfad oder durch Sedimenteintrag in Flussauen in die Böden.

Versauerung von Waldböden

Waldböden werden durch die Filterwirkung der Vegetation deutlich stärker als andere Nutzungen durch Stoffeinträge aus der Atmosphäre belastet. Allerdings hat der direkte Eintrag versauernder Substanzen u. a. durch die zurückgehenden Schwefel- und Stickstoffemissionen in die Atmosphäre in den letzten 20 – 30 Jahren deutlich abgenommen. Trotzdem sind die kritischen Belastungsschwellen (Critical Loads) für versauernde Stoffeinträge noch vielerorts überschritten.

Die Versauerung der Waldböden geht einher mit einer Auswaschung von Nährstoffen, wie langjährige Messreihen auf Boden-Dauerbeobachtungsflächen zeigen. Um diese auszugleichen und um die eingetragenen Säuren zu neutralisieren, werden versauerungsempfindliche Waldböden gekalkt.

Bodenerosion

Vor allem bei ackerbaulichen intensiv genutzten Böden kann Wassererosion zu Schäden führen. In Niedersachsen sind dabei besonders die Gebiete mit Löss- oder Sandlössdecke in geneigten Lagen und die schluffig-lehmigen Verwitterungsböden des Berg- und Hügellandes gefährdet. Insgesamt gelten in Niedersachsen ca. 290.000 ha landwirtschaftlicher Fläche potenziell als hoch bis sehr hoch erosionsgefährdet. Dies sind ca. 10 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche.

Potenziell winderosionsgefährdet sind in Niedersachsen vor allem die leichten und trockenen Sandböden der Geestlandschaften und ackerbaulich genutzte Moorböden. Unter Berücksichtigung von Bodenart, Windhindernissen und Windrichtung sind in Niedersachsen ca. 650.000 ha landwirtschaftlicher Fläche potenziell hoch oder sehr hoch winderosionsgefährdet, was ca. 23 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche entspricht.

Versiegelung

Die Versiegelung hat gravierende Auswirkungen auf die Böden: Natürliche Bodenfunktionen gehen verloren, ein Gas- und Wasseraustausch mit der Atmosphäre findet nicht mehr statt und die Böden scheiden für die Filterung und Pufferung des Sickerwassers aus. In Niedersachsen sind bereits 5,5 % der Landesfläche versiegelt, wobei die höchsten Versiegelungsgrade in den Ballungsgebieten liegen (vgl. Abb. 2).

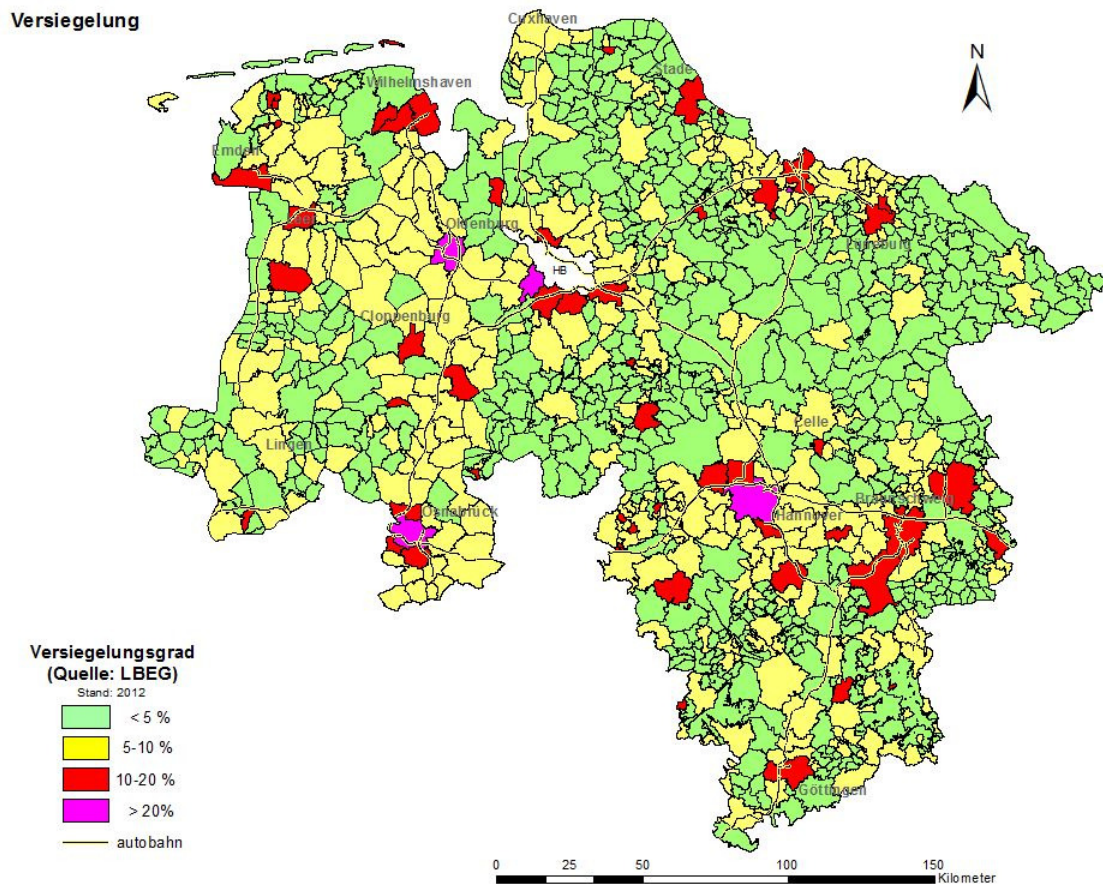


Abb. 2: Bodenversiegelung auf Gemeindeebene in Niedersachsen in % (LBEG, 2012)

Die zunehmende Versiegelung von Böden ist eng an die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Niedersachsen gekoppelt.

Deren Anteil an der Landesfläche beträgt bereits mehr als 13,5 % bei steigender Tendenz. Im Jahre 2012 wurden täglich mehr als 9,8 ha in Niedersachsen zusätzlich für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Die neuen Überbauungen gehen dabei zum größten Teil auf Kosten landwirtschaftlich genutzter Böden, deren Anteil zurückgeht. Nicht selten sind von dieser Flächeninanspruchnahme wertvolle Böden betroffen, die besonders fruchtbar oder auch aus anderen Gründen besonders schutzwürdig sind.

- **Voraussichtliche Entwicklung**

Der Netto-Versiegelungsgrad stieg in Niedersachsen zwischen 1990 und 2012 von 4,6 % auf 5,5 % der Landesfläche an. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche beträgt derzeit mehr als 13,5 % der Landesfläche bei steigender Tendenz. Im Jahre 2004 wurde ein Spitzenwert von täglich mehr als 18 ha in Niedersachsen zusätzlich für Siedlungs- und Verkehrsfläche in Anspruch genommen, danach hat sich die Flächeninanspruchnahme bis 2012 auf 9,8 ha pro Tag reduziert.

Konkrete Festsetzungen, wie z. B. die zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für Bodenschutz, sieht das geltende Landes-Raumordnungsprogramm nicht vor. Das Schutzgut Boden wird allerdings mittelbar über zeichnerische und textliche Festsetzungen zu Natur und Landschaft und Wasser sowie über die textlich formulierten Grundsätze und Ziele der Raumordnung positiv beeinflusst. Das geltende Landes-Raumordnungsprogramm enthält textliche Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Freiraumstrukturen

und Freiraumnutzungen von denen angenommen werden kann, dass sie sich positiv auf das Schutzgut auswirken (vgl. LROP Abschnitt 3.1.1, Ziffer 04). Danach ist eine Entwicklung zu erwarten, bei der Belange des Bodenschutzes gleichberechtigt neben dem Schutz anderer Güter des Naturhaushalts bestehen und ihren gesellschaftlichen und politischen Stellenwert behalten. Die geplante Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms enthält zu LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffern 05 und 06 Ergänzungen, die den o. a. Umweltzielen Rechnung tragen und von denen angenommen werden kann, dass sie sich positiv auf das Schutzgut Boden auswirken.

1.3.4 Wasser

- **Ziele und Zustand**

Ziel einer zukunftsorientierten Wasserwirtschaft ist es, im Rahmen eines integrativen Umweltschutzes nachteilige Belastungen der Gewässer zu vermeiden, die Möglichkeiten zur Verbesserung der Gewässerqualität zu nutzen, den Wasserschatz sparsam zu bewirtschaften und einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungsinteressen herzustellen. Darüber hinaus ist es notwendig, im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements Strategien zu Umgang mit extremen Hochwasserereignissen und Sturmfluten zu entwickeln.

Die rechtliche Grundlage dafür bildet das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und das Niedersächsische Wassergesetz (NWG). Die Gesetze verpflichten dazu, das Wasser auch für kommende Generationen in ausreichender Menge und Güte zu sichern und in seinen ökologischen Funktionen zu erhalten. Das Niedersächsische Deichgesetz bildet den gesetzlichen Rahmen insbesondere für Maßnahmen des Küstenschutzes.

Mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) vom 23. Oktober 2000 wurden zum ersten Mal europaweit einheitliche und damit vergleichbare, umfassende und verbindliche Vorgaben für den Zustand aller Gewässer gemacht. Ziel der Richtlinie ist, dass die Bewirtschaftung der Gewässer künftig grenzüberschreitend koordiniert für die einzelnen Flussgebietseinheiten vorgenommen wird. Niedersachsen ist von den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein berührt. Umweltziele sind das Erreichen eines guten ökologischen Zustands für alle Oberflächengewässer und eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands für das Grundwasser bis 2015; Ausnahmen sind zu begründen. Der gute ökologische Zustand ist in erster Linie auf die Vielfalt vorhandener Pflanzen- und Tierarten ausgerichtet; dabei werden eine naturnahe Gewässerstruktur und die Einhaltung chemischer Emissions- und Immissionsgrenzwerte vorausgesetzt. Um einen guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erreichen, dürfen Wasserentnahmen die Rate der Grundwasserneubildung nicht überschreiten. Der gute chemische Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers ist gegeben, wenn die Schadstoffkonzentrationen die geltenden Qualitätsnormen nicht überschreiten.

Durch erhebliche Anstrengungen auf dem Gebiet der Abwasserbehandlung in den letzten Jahrzehnten hat Niedersachsen erhebliche Fortschritte auf dem Gebiet des Gewässerschutzes erreicht.

Für den Umgang mit den Übergangs- und Küstengewässern sind analog zu den Oberflächengewässern des Binnenlandes die WRRL, zusätzlich aber auch internationale Meeresschutzabkommen wie z. B. die Oslo – Paris – Kommission (OSPAR) von entscheidender Bedeutung.

Für Niedersachsen ergeben sich somit folgende Zielsetzungen:

Die nach der WRRL festzustellenden Defizite bezüglich des guten ökologischen Zustands beruhen im Wesentlichen auf einer weitgehend unbefriedigenden Gewässerstruktur, die es weiter zu verbessern gilt.

Die erhöhten Nährstoffeinträge über die Fläche in das Grundwasser sind weiter zu verringern. Hiervon hängt die Erreichung der Umweltziele der WRRL für das Grundwasser maßgeblich ab.

Teilweise werden die Fließgewässer durch direkte Einträge (Abschwemmung) und diffuse Einträge über das Grundwasser übermäßig mit Nährstoffen belastet. Die hohen Nährstofffrachten wirken sich insbesondere in der Nordsee negativ aus. Um die Umweltziele der WRRL auch für die Küstengewässer zu erreichen, aber auch um den Verpflichtungen aus den Meeresschutzübereinkommen nachzukommen, müssen die Nährstoffeinträge weiter erheblich reduziert werden. Hierfür sind vor allem Maßnahmen im Gewässernahbereich (Randstreifen) und in der Fläche erforderlich.

Der Eintrag von prioritären Stoffen in die Gewässer ist weiter einzuschränken, der Eintrag von prioritär gefährlichen Stoffen ist bis 2020 einzustellen.

Die Mengenbewirtschaftung des Grundwassers hat unter Berücksichtigung der Schutzgüter „Grundwasserabhängige Landökosysteme und Oberflächengewässer“ und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter führt zur Zielverfehlung nach WRRL für das Grundwasser.

Um die Umsetzung von kostenintensiven Maßnahmenprogrammen zur Erreichung der Umweltziele nach der WRRL zu fördern, sind geeignete Finanzierungsinstrumente unter wesentlicher Einbeziehung der Wassernutzer zu entwickeln. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen soweit möglich zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Fließgewässer und Seen eingesetzt werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG soll der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts entwickelt, gesichert oder – soweit möglich – wiederhergestellt werden und Grundwasservorkommen sollen geschützt werden.

- **Relevante Probleme**

- Flüsse und Seen**

- Fließgewässerqualität**

- Das Ziel des Gewässerschutzes in Niedersachsen war bisher die sogenannte Gewässergütekategorie II (mäßig belastet), die den chemisch-biologischen Zustand aufgrund der Sauerstoffzehrung beschreibt. Dieser Zustand war in Niedersachsen bis 2000 bei knapp der Hälfte der Gewässer erreicht. Ein weiterer großer Teil der Gewässer ist mit der Gütekategorie II-III (kritisch belastet) bewertet worden. Hauptsächlich im Tiefland- bzw. Küstenbereich gibt es schlechter bewertete Gewässer. Auch unter natürlichen Bedingungen können die sehr langsam fließenden Marschgewässer die Gütekategorie II oft nicht erreichen.

- In Niedersachsen wurde im Rahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie eine Bestandsaufnahme für 1.500 Gewässerabschnitte (Wasserkörper, Einzugsgebietsgröße > 10 km²) mit gut 16.000 km Gewässerstrecke durchgeführt.

- Ergebnis der Bestandsaufnahme in Niedersachsen ist: Bei ca. 19 % der Gewässer ist die Umweltzielerreichung nach derzeitiger Einschätzung wahrscheinlich, bei ca. 61 % der Wasserkörper wird sie als unklar und bei ca. 21 % als unwahrscheinlich angesehen.

- Gewässerstruktur**

- Neben der Wasserqualität werden die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere in und an den Bächen und Flüssen von der Struktur des Gewässers, vom Gewässerbett und der Aue

bestimmt. Verbauung, Begradigungen, die Beseitigung von Röhricht und Ufergehölzen und die Nutzung der Auen bis unmittelbar an den Gewässerrand verändern die natürliche Struktur eines Gewässers erheblich. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme zeigen erhebliche Defizite im Hinblick auf den morphologisch-strukturellen Zustand der Fließgewässer: Viele Bäche und Flüsse sind aufgrund menschlicher Nutzungen (insbesondere durch Siedlung und Landwirtschaft) in einem eher naturfernen Zustand.

Schwermetalle

Schwermetalle kommen im Wasser häufig nur in relativ geringen Konzentrationen vor. Über längere Zeit hinweg können sie sich jedoch in den Gewässersedimenten durch Anlagerung an feinkörnige Partikel anreichern (Sedimentbelastung als "Langzeitgedächtnis" eines Gewässers). Auf diese Weise kann eine hohe Sedimentbelastung verursacht werden.

In Niedersachsen sind es vor allem die Gewässer aus dem Harz, die infolge des früheren Erzbergbaus deutliche Schwermetallbelastungen aufweisen. Die Folgen industrieller Aktivitäten zeigen sich ebenfalls an der Elbe und im Südwesten Niedersachsens.

Phosphor in Seen

Der entscheidende, die Eutrophierung steuernde Nährstoff ist Phosphor. 96 % aller P-Einträge in die Gewässer sind in Deutschland anthropogen bedingt; weniger als 4 % lassen sich natürlichen Quellen und Prozessen zuordnen.

Fischbestände

Fische stellen eine wichtige biologische Qualitätskomponente nach der WRRL dar. Gemessen an den Anforderungen der WRRL liegen hierzu bisher für Niedersachsen nur wenige belastbare Daten vor. Aufgrund der hohen Anzahl an Querbauwerken in den niedersächsischen Fließgewässern, die oft ein Wanderungshindernis z. B. für Langdistanzwanderfische wie den Lachs darstellen, sowie Beeinträchtigungen der natürlichen Fischlaichgründe durch erhöhte Sandeinträge ist davon auszugehen, dass zur Wiederherstellung natürlicher Fischbestände in Zukunft erhebliche Anstrengungen zu unternehmen sind.

Übergangs- und Küstengewässer

Übergangsgewässer liegen in der Nähe von Flussmündungen und werden im Wesentlichen von Süßwasserströmungen beeinflusst – wegen der Nähe zur Küste weisen sie aber einen erhöhten Salzgehalt auf. Sie sind gekennzeichnet durch den Übergang von Süßwasser zum Salzwasser, durch Stofftransporte infolge der Wasserbewegungen und durch einen Wechsel der Tier- und Pflanzenwelt.

Die Zielerreichung in den niedersächsischen Küstengewässern nach den Anforderungen der WRRL ist insbesondere wegen der Nährstoffeinträge aus den Flüssen und aus der Luft in die Nordsee sowie den daraus resultierenden Eutrophierungseffekten (z. B. Algenblüten) als unwahrscheinlich einzustufen. Die identifizierten, auf Erfordernissen des Küstenschutzes und der Seeschifffahrt beruhenden morphologischen Veränderungen im Bereich der Küstengewässer werden vorläufig für den Qualitätszustand als nicht signifikant eingestuft, da sie bei den großen Wasserkörpern der Küstengewässer allenfalls nur sehr kleinräumige Auswirkungen haben und daher wahrscheinlich nicht ins Gewicht fallen. Die niedersächsischen Küstengewässer werden daher zunächst nicht als erheblich verändert betrachtet. Bei den Übergangsgewässern (Unterbäche von Ems, Weser und Elbe einschl. der Hafenanlagen) handelt es sich hingegen aufgrund der bestehenden Nutzungen (Schifffahrt, Küstenschutz) nach heutiger Kenntnis eindeutig um erheblich veränderte Gewässer. Für sie kann als Umweltziel lediglich ein gutes ökologisches Potenzial zugrunde gelegt werden.

Grundwasser

Verglichen mit anderen Bundesländern ist Niedersachsen ein wasserreiches Land, das 85 % seiner Wasserversorgung aus dem Grundwasser deckt.

Die **Beschaffenheit** des Grundwassers wird durch eine Vielzahl natürlicher (geogener) und anthropogener Faktoren beeinflusst.

In einigen Gebieten ist das Grundwasser durch punktuelle oder flächenhafte Problemstoffeinträge belastet (Nitrat- und Pflanzenschutzmitteleinträge). Die allgemein zu beobachtende Versauerung der Gewässer macht dort, wo eine Pufferung durch basische Gesteine fehlt, auch vor dem Grundwasser nicht halt und äußert sich in steigenden Aluminium- und Schwermetallgehalten. Punktuelle Schadstoffeinträge sind in erster Linie auf Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen, Rüstungsaltslasten) zurückzuführen. Besonders gefährdet ist das Grundwasser sowohl für punktuelle als auch für flächenhafte Einträge in Regionen, in denen über dem Grundwasserleiter keine schützenden, wenig durchlässigen Bodenschichten ausgebildet sind, so dass mit der Grundwasserneubildung ein schnelles Eindringen von Problemstoffen erfolgen kann.

Die Bestandsaufnahme für das Grundwasser in Niedersachsen gemäß WRRL hat ergeben, dass 39 von 121 Grundwasserkörpern (GWK) bezüglich der Beschaffenheit (chemische Qualitätskomponente) in einem guten Zustand (Umweltzielerreichung wahrscheinlich) und 82 intensiver zu untersuchen sind, weil hier die Umweltzielerreichung unklar / unwahrscheinlich ist.

Der **mengenmäßige** Zustand des Grundwassers in Niedersachsen ist weitgehend als gut einzustufen. Als Ergebnis der Bestandsaufnahme gemäß WRRL sind für Niedersachsen sieben Grundwasserkörper im Monitoring mengenmäßig intensiver zu untersuchen.

Nitrat

Die landwirtschaftliche Bodennutzung auf 61 % der Landesfläche ist die größte potenzielle Belastungsquelle für das Grundwasser. Die Nitratgehalte sind in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stark angestiegen, hauptsächlich durch die intensive landwirtschaftliche Düngung. Regionen mit Intensivtierhaltung, Gemüseanbau oder sehr leichten Böden sind hiervon besonders stark betroffen. Hohe Nitratgehalte beeinträchtigen die Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser.

Die Belastung ist seit 1995 relativ konstant, die landwirtschaftlichen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Düngung beginnen sich bislang nur im oberflächennahen Grundwasserbereich positiv auszuwirken.

Pflanzenschutzmittel

Obwohl Pflanzenschutzmittel grundsätzlich vollständig im Boden abgebaut werden sollen, können sie dennoch in das Grundwasser eingewaschen werden. In Niedersachsen wird das Grundwasser in Sonderuntersuchungen auf Pflanzenschutzmittelwirkstoffe untersucht. Der Trinkwassergrenzwert von 0,1 Mikrogramm je Liter wurde an 10 % der 131 untersuchten Messstellen von einem der Wirkstoffe überschritten (Vergleichswert für Deutschland: 7,9 % (Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser - LAWA 2003).

Aluminium

Die Versauerung der Niederschläge hat sich auch in den Böden, im Grundwasser und in einigen Quellgewässern bemerkbar gemacht. Die Versauerung des Grundwassers fördert die Löslichkeit von toxischen Spurenstoffen. Auch Aluminium, das zu den häufigsten in der Erdkruste vorkommenden Elementen zählt, wird im sauren Milieu zunehmend gelöst und wirkt dann toxisch auf viele Lebewesen. Die Grundwasserproben werden seit 1990 alle fünf Jahre auf Aluminium untersucht.

Auffallend ist der hohe Prozentsatz der mit Aluminium belasteten Messstellen, an denen der Trinkwassergrenzwert überschritten wird (1995: 13,6 %, 2000: 21,4 %). Derartig hohe Anteile an Grenzwertüberschreitungen können nur mit der fortschreitenden Versauerung des Grundwassers erklärt werden. Auch die Zunahme der versauerungsbelasteten Messstellen in den fünf Jahren von 1995 bis 2000 deutet auf anthropogene Einflüsse hin.

Wasserschutzgebiete

Um eine gute Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten und den Aufwand für die Aufbereitung gering zu halten, können Wasserschutzgebiete eingerichtet und zusätzliche Regelungen zum Schutz des für die Trinkwasserversorgung vorgesehenen Grundwassers verordnet werden. Ein vorrangiges Ziel in Niedersachsen ist es, alle Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserwerken als Wasserschutzgebiete auszuweisen.

Die Wasserschutzgebiete überdecken rd. 15 % der Fläche Niedersachsens.

- **Voraussichtliche Entwicklung**

Flüsse und Seen

Die Durchführung wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten wird seit 2000 ganz wesentlich durch die Inhalte der WRRL bzw. deren Implementierung in das NWG geprägt. Der darin enthaltene Ansatz, losgelöst von administrativen Grenzen nunmehr auf der Basis von hydrologischen Grenzen im Sinne von Bearbeitungsgebieten bzw. Flussgebietseinheiten tätig zu werden, stellt neue Herausforderungen an alle Beteiligten. Dies gilt auch und in besonderem Maße für die Ebene der fachgebietsübergreifenden Raumordnung. Eine sektorale Fachplanung wie die Wasserwirtschaft bedarf zwangsläufig der zielgerichteten Abstimmung mit anderen, ggf. konkurrierenden räumlichen Planungen und damit der Unterstützung durch sowie der Einbindung in die Raumordnung.

Darüber hinaus wurden bereits 2008 und 2012 raumordnerische Ziele aktualisiert oder gänzlich neu formuliert, etwa hinsichtlich der Erreichung von Bewirtschaftungszielen oder der Minimierung von Schadstoffeinträgen. Dabei erhält die integrierte Betrachtung aller relevanten Wirkfaktoren unter besonderer Berücksichtigung sozioökonomischer Belange eine neue Qualität.

Übergangs- und Küstengewässer

Für den Umgang mit den Übergangs- und Küstengewässern sind analog zu den Oberflächengewässern des Binnenlandes die WRRL, zusätzlich aber auch internationale Meeresschutzabkommen wie z. B. die Oslo – Paris – Kommission (OSPAR) von entscheidender Bedeutung. Zur zielgerichteten Bearbeitung der relevanten Belange soll künftig verstärkt ein integriertes Küstenzonenmanagement zum Tragen kommen.

Grundwasser

Der landesweite Schutz des Grundwassers wird weiterhin über Planungen und Maßnahmen nach dem WHG und NWG, insbesondere durch die Berücksichtigung der Inhalte der WRRL, umgesetzt. Weitere Instrumente zu dessen Schutz sind die Düngeverordnung zur Umsetzung der Nitratrichtlinie, das BBodSchG beim Schutz des Grundwassers vor punktuellen Einträgen aus Altlasten und die landesweiten Vorgaben für die Erteilung von Entnahmerechten.

Ein Sonderfall liegt für den Bereich der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung vor. Hier wurden bisher durch die Ausweisung der Vorranggebiete im Landes-Raumordnungsprogramm zukünftige Erfordernisse der öffentlichen Trinkwasserversorgung gegenüber anderen Nutzungen geschützt, was auch weiterhin gewährleistet werden soll.

1.3.5 Klima

Der Begriff Klima steht für die Gesamtheit aller Wetterphänomene über einen Zeitraum von 30 Jahren. Zur Beschreibung des Klimas wird der Durchschnitt der einzelnen Wettergrößen gebildet, zum Beispiel der Mittelwert der über die Jahre gemessenen Temperaturwerte.

Eine entscheidende Rolle für das globale Klima spielen sogenannte Treibhausgase wie etwa Kohlendioxid (CO₂), die in einer bestimmten Konzentration in unserer Atmosphäre vorkommen. Diese Gase verhindern, dass die auf die Erde eingestrahlte Wärme wieder vollständig ins All entweicht. Da dieser Effekt dem eines Treibhauses ähnlich ist, spricht man vom natürlichen Treibhauseffekt. Ohne den natürlichen Treibhauseffekt würde auf der Erde eine mittlere Temperatur von nur ca. -18 Grad Celsius vorherrschen.

- **Ziele und Zustand**

Zentrales Ziel der internationalen Klimapolitik ist es, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf insgesamt maximal 2°C gegenüber vorindustriellem Niveau zu begrenzen. Die Industrieländer haben sich hierfür im Rahmen des Kyoto-Protokolls 1997 erstmals völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen in der Zeit von 2008 bis 2012 um durchschnittlich 5,2 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern. Sowohl die Europäische Union als auch Deutschland konnten ihre im Rahmen des Kyoto-Protokolls eingegangenen Minderungsverpflichtungen von -8 % (EU-15) bzw. -21 % (Deutschland) erfüllen. Da im Rahmen der internationalen Klimaverhandlungen keine Einigung auf ein Folgeabkommen erzielt werden konnte, wurde das Kyoto-Protokoll nach seinem Auslaufen im Jahr 2012 ohne schärfere Reduktionsvorgaben bis zum Jahr 2020 verlängert. Ziel der internationalen Klimaverhandlungen ist es, im Jahr 2015 ein neues globales Klimaabkommen mit verbindlichen Minderungszielen für alle Mitgliedsstaaten der UN-Klimarahmenkonvention für die Zeit nach 2020 zu verabschieden.

Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 um 20 % gegenüber 1990 zu verringern, wovon im Jahr 2011 bereits 17,5 % erreicht wurden. Zentrales Instrument der europäischen Klimapolitik ist dabei der EU-Emissionshandel. Hierüber soll in den Sektoren Energieerzeugung und Industrie bis 2020 eine Reduktion der Treibhausgase um 21 % gegenüber 2005 erreicht werden. In den nicht vom Emissionshandel erfassten Sektoren Verkehr, Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und Landwirtschaft werden bis 2020 Emissionsminderungen von insgesamt 10 % gegenüber 2005 angestrebt. In diesen Sektoren unterliegen die Mitgliedsstaaten je nach Wirtschaftskraft unterschiedlich hohen Minderungsverpflichtungen. Deutschland muss seine Treibhausgasemissionen hier um 14 % reduzieren. Für einen über 2020 hinausreichenden klimapolitischen Rahmen der EU liegen erste Vorschläge der Kommission vor, wonach bis 2030 eine Emissionsreduktion von 40 % gegenüber 1990 angestrebt wird – unter anderem durch eine Reform des Emissionshandels.

Ziel der Bundesregierung ist es, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 %, bis 2030 um 55 %, bis 2040 um 70 % und bis 2050 um 80 bis 95 % zu reduzieren (jeweils bezogen auf das Basisjahr 1990). Zwischen 1990 und 2011 konnte bundesweit bereits eine Emissionsreduktion um 25,6 % erreicht werden.

Die Bundesländer tragen durch eigene Politiken und Maßnahmen zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele bei. Niedersachsen will über ein Klimaschutzgesetz rechtlich verbindliche Ziele für eine Reduktion der Treibhausgasemissionen für die Jahre 2020 und 2050 festschreiben und in einem integrierten Klimaschutz- und Energieprogramm die notwendigen Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung benennen. Von der Regierungskommission Klimaschutz wurden bereits im Jahr 2012 zentrale Klimaschutzmaßnahmen für Niedersachsen empfohlen. Insgesamt sind die energiebedingten CO₂-Emissionen des Landes von 1990 bis 2010 um 12,79 % gesunken.

An Umweltziele des Klimaschutzes knüpfen auch die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Sätze 7 und 8 ROG formulierten Grundsätze der Raumordnung an, die für das Landes-Raumordnungsprogramm von besonderer Bedeutung sind. Danach soll den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind insbesondere die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer (luftschadstoffarmer/ -freier) Energien sowie für die Erhaltung und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe zu schaffen.

Bei der Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms wird die Treibhausgas-Relevanz der getroffenen Festlegungen in den Abwägungsprozessen einbezogen.

- **Relevante Probleme**

Seit Beginn der Industrialisierung nimmt die Konzentration der Treibhausgase in der Atmosphäre kontinuierlich zu. Vor allem durch den Einsatz fossiler Brennstoffe wie Kohle und Gas werden große Mengen an zusätzlichem CO₂ freigesetzt und so der natürliche Treibhauseffekt verstärkt. Man spricht in diesem Fall von einem anthropogenen (d. h. vom Menschen verursachten) Treibhauseffekt. Für den zusätzlichen Treibhauseffekt sind größtenteils die Industriestaaten verantwortlich. Ihr bisheriger Anteil an der CO₂-Anreicherung in der Atmosphäre wird auf grob vier Fünftel geschätzt.

Vor allem aufgrund der Zunahme der Treibhausgase hat sich die globale Jahresmitteltemperatur in den letzten hundert Jahren um etwa 0,74 °C erwärmt. In Niedersachsen ist allein im Zeitraum von 1950-2000 ein Anstieg der mittleren Temperatur von etwa 1,4 °C zu verzeichnen.

Klimaprojektionen zeigen, dass – je nach Zunahme der Treibhausgasemissionen – bis Ende des 21. Jahrhunderts eine mittlere globale Erwärmung von etwa 1,8 bis 4,0 °C im Vergleich zur vorindustriellen Zeit zu erwarten ist. Ein Temperaturanstieg deutlich über 2 °C ist mit gravierenden Folgen für Mensch und Natur verbunden, etwa dem Anstieg des Meeresspiegels und dadurch verursachten Überschwemmungen in tiefliegenden Gebieten in Küstennähe und im Bereich von Inseln oder der Zunahme von Extremwetterereignissen wie Dürreperioden, Stürmen oder Starkregen.

1.3.6 Luft

- **Ziele und Zustand**

Die Luft gehört zu den unverzichtbaren Medien unseres Lebens. Neben der Natur selbst (mit zum Beispiel Fäulnisprozessen, Waldbränden, Vulkanausbrüchen) beeinflusst der Mensch die Güte der Luft, indem er Luftschadstoffe wie Ruß, Staub und Gase erzeugt.

Luftschadstoffe können beim Menschen zu akuten Beeinträchtigungen oder chronischen Schädigungen der Atemwege und anderer Organe führen. Sie beeinflussen aber auch andere Schutzgüter wie Tiere, Pflanzen und Materialien.

Zu einer erfolgreichen Luftreinhaltepolitik gehört zum einen, den Schadstoffausstoß bei den Verursachern zu ermitteln und zu reduzieren sowie emissionsmindernde Maßnahmen zu überwachen und durchzusetzen, zum anderen, die Schadstoffkonzentrationen in der Fläche kontinuierlich zu messen. Diese Immissionsüberwachung dient als Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit der Emissionsminderungsmaßnahmen und als Bestandsaufnahme für die Belastung der Bevölkerung durch verschmutzte Luft. Die nach objektiven Methoden gewonnenen und dokumentierten Ergebnisse sind für umweltrelevante Weichenstellungen zur Vorsorge für Mensch und Ökosysteme von erheblicher Bedeutung.

Grundlage der Luftreinhaltung bildet das 1974 in Kraft getretene Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Durch das BImSchG wurde der anlagen- und produktbezogene Immissionsschutz als Instrument der Luftreinhaltung eingeführt. Beim anlagenbezogenen Immissionsschutz werden Höchstmengen beziehungsweise -konzentrationen für die von Anlagen ausgehenden Luftverunreinigungen festgelegt, beispielsweise für Emissionen aus Kraftwerken (Großfeuerungsanlagen), Abfallverbrennungsanlagen, Heizungen (Kleinfeuerungsanlagen) oder chemischen Reinigungen. Der produktbezogene Immissionsschutz setzt direkt bei den verwendeten Produkten an und regelt zum Beispiel die Inhaltsstoffe von Kraftstoffen. Ferner sieht das Gesetz die Erstellung von Emissionskatastern, die flächendeckende Erfassung bestimmter Luftverunreinigungen sowie die Festsetzung von Untersuchungsgebieten und die Aufstellung von Luftreinhalteplänen bei möglichen Grenzwertüberschreitungen durch Luftschadstoffe vor.

Unmittelbare Auswirkungen auf raumbedeutsame Planungen hat § 50 BImSchG, wonach die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass u. a. schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Ferner müssen danach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte noch nicht überschritten werden, Belange der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität berücksichtigt werden.

Die mit den o. a. Vorschriften verfolgte Reinhaltung der Luft wird ferner als Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 ROG aufgegriffen und wird bei Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm berücksichtigt.

Emissionen

Luftschadstoffe werden von verschiedenen Emissionsquellen, die wiederum Emittentengruppen wie beispielsweise Verkehr, Gebäudeheizungen oder Industrie zugeordnet werden können, freigesetzt.

Immissionen

Die flächendeckende Immissionsüberwachung in Niedersachsen erfolgt durch das Lufthygienische Überwachungssystem Niedersachsen (LÜN, <http://www.luen-ni.de/>). Es dokumentiert kontinuierlich die Luftqualität in Niedersachsen. Die Beurteilung der Luftgüte erfolgt durch eine Kombination von Messung und Modellierung. 22 Messstationen erfassen die allgemeine Luftqualität in Reinluftgebieten, im ländlichen Raum und in industriell geprägten Räumen, 7 Stationen liegen an stark befahrenen innerstädtischen Straßen und erfassen besonders die verkehrsbedingten Luftschadstoffe. Die stündlich aktualisierten Messwerte werden im Internet veröffentlicht. Das LÜN wird vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim betrieben. Die Messungen des LÜN werden ergänzt durch zeitlich oder räumlich begrenzte Sonderuntersuchungen sowie darüber hinaus durch Schadstoffausbreitungsrechnungen zur Ermittlung der flächenhaften Belastung und für Prognosen, vor allem als Vorbereitung für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen.

Deposition

Nicht nur gasförmige Verbindungen und Staub verunreinigen die Luft, auch feste Schadstoffe belasten die Atmosphäre. Sie durchlaufen vielfältige chemische Reaktionen und physikalische Umwandlungen und werden nach unterschiedlichen Verweilzeiten in der Atmosphäre wieder ausgetragen. Grobe Staubpartikel werden zum Teil durch Sedimentation auf dem Erdboden abgelagert und treten dort als so genannter Staubbiederschlag in Erscheinung (trockene Deposition). Feine Staubpartikel, vor allem die durch chemische und physikalische

Reaktionen aus gasförmigen Luftschadstoffen wie zum Beispiel Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Ammoniak gebildeten Aerosole, werden in Wassertröpfchen gelöst und mit Regen oder Schnee auf die Erdoberfläche getragen; dieses ist die nasse Deposition.

Die messtechnische Ermittlung dieser Depositionen ist von großer Bedeutung, um den Eintrag von Luftschadstoffen in Böden, Gewässer und Vegetation zu beschreiben und zu bewerten. In Niedersachsen wird die Gesamtdeposition an fünfzehn Stationen des LÜN-Messnetzes und an zwei Belastungsschwerpunkten (Oker-Harlingerode und Nordenham) erfasst. Diese Ermittlungen werden seit 1991 durchgeführt. Hinzu kamen im Jahr 2008 ein zeitlich befristetes Programm zur Beurteilung der Deposition von PCB und PCDD/F im nördlichen Niedersachsen sowie das Messprogramm Küste im Jahr 2011.

Gebietsbezogene Luftreinhaltung

Die Ziele der Luftreinhalteplanung sind darauf ausgerichtet, die Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern. Insoweit musste die Luftreinhaltung über konkrete Maßnahmen an einzelnen Anlagen hinausgehen. Die Vorgaben der EG-Richtlinien erforderten daher eine Weiterentwicklung der Luftreinhalteplanung, hier insbesondere der gebietsbezogenen Luftreinhaltung. Auf der Grundlage des BImSchG wurde deshalb zur Umsetzung von Luftqualitätsrichtlinien der EU die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) erlassen. Ziel der 39. BImSchV ist es, schädliche Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch die Einhaltung der vorgeschriebenen Immissionswerte und Emissionshöchstmengen zu vermeiden oder zu verringern sowie die Bevölkerung umfassend über die Luftqualität zu informieren. Darüber hinaus enthält sie unter anderem Regelungen für die Luftschadstoffe PM₁₀, NO₂, NO_x, SO₂, Ozon, CO, Benzol und Staubinhaltsstoffe und führt darüber hinaus erstmals Grenz- und Zielwerte für besonders kleine Partikel mit einem Durchmesser von weniger als 2,5 µm (PM_{2,5}) ein.

- **Relevante Probleme**

Luftschadstoffe können beim Menschen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen und haben zugleich Auswirkungen auf andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen sowie Materialien.

Emissionsminderungsmaßnahmen, wie Rauchgasentschwefelungs-, -entstaubungs- und -entstickungsanlagen, Abgasnachbehandlung in Fahrzeugen (geregelter Katalysator, Partikelfilter), Entschwefelung von Brennstoffen, effizienterer Energieeinsatz oder die veränderte Benzinzusammensetzung haben auch in Niedersachsen dazu beigetragen, dass sowohl von Großfeuerungsanlagen als auch in Haushalten und Verkehr deutlich weniger Massenschadstoffe wie Schwefeldioxid, Staub und Stickstoffoxide ausgestoßen werden. Dazu kamen Stilllegungs- und Sanierungsmaßnahmen bei großen Industrieanlagen in den neuen Bundesländern, die sich positiv auf die Luftqualität in Niedersachsen auswirkten (hinsichtlich des zeitlichen Verlaufs vgl. Abb. 3).

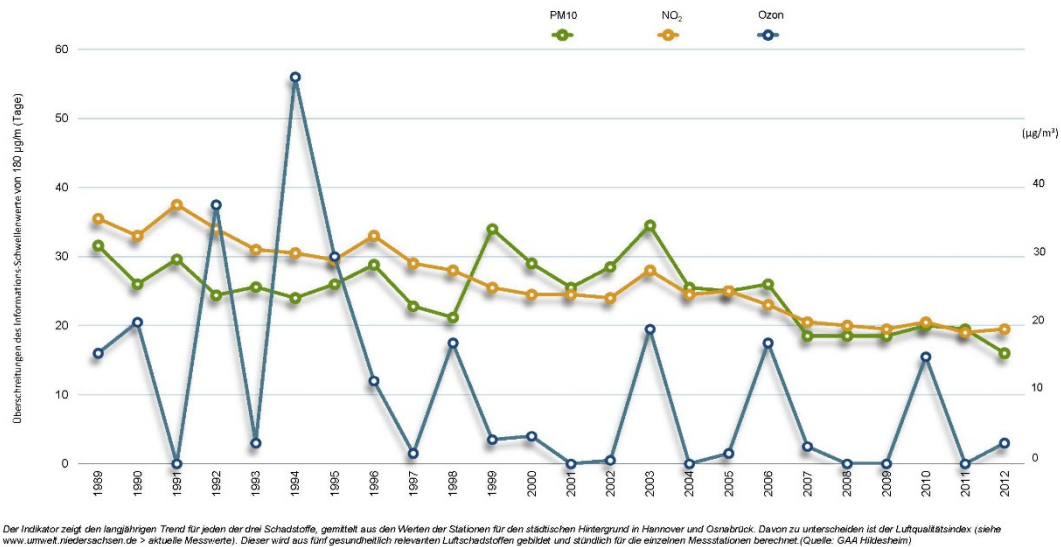


Abb. 3: Indikator für Luftqualität der Länderinitiative Kernindikatoren

Probleme verursachen nach wie vor die kraftfahrzeugspezifischen Luftschadstoffe vor allem mit den krebserregenden Komponenten des Feinstaubes sowie mit Stickstoffoxiden und flüchtigen organischen Verbindungen, welche die Vorläuferstoffe des bodennahen Ozons sind.

- **Voraussichtliche Entwicklung**

Die Luftverunreinigungen durch Schwefeldioxid, Stickoxide und Staub weisen in Niedersachsen im Mittel einen abnehmenden Trend auf. Dies steht im Einklang mit den in Folge gesetzlicher Maßnahmen rückläufigen Emissionen insbesondere aus Feuerungsanlagen und dem Wirksamwerden der Abgasminderungsmaßnahmen bei Anlagen und Fahrzeugen. Der Rückgang wird wesentlich stärker durch die Abnahme der Schwefeldioxidkonzentrationen als durch die Abnahme der Staub- und Stickoxidkonzentrationen geprägt.

Der Jahresgrenzwert für Stickstoffdioxid wurde in den bisher untersuchten Bereichen in Niedersachsen punktuell auch 2013 noch überschritten. Die betroffenen Kommunen haben gegenüber der EU mitgeteilt, die Möglichkeiten der Fristverlängerung für Stickstoffdioxid nutzen zu wollen. Sie mussten dabei nachvollziehbar aufzeigen, wie sie bis Ende 2014 die Probleme angehen und lösen wollen. Die Mitteilungen auf Fristverlängerung wurden im Februar 2013 - in zwei Fällen unter formellen Auflagen - von der EU genehmigt.

Die Immissionsgrenzwerte für Partikel werden in Niedersachsen seit dem Jahr 2007 eingehalten.

Die höchsten Ozonwerte werden bedingt durch die Ozonchemie und Transportvorgänge im Allgemeinen im verkehrsfernen ländlichen Raum gemessen. Die mittlere Belastung durch bodennahes Ozon ist seit 2003 etwa gleichbleibend. Meteorologisch bedingt treten von Jahr zu Jahr geringfügige Unterschiede auf. Ein Trend ist bislang nicht zu erkennen. Demgegenüber sind die Spitzenbelastungen durch Ozon stark witterungsabhängig. Auch bei diesen Spitzenbelastungen ist kein ausgeprägter Trend erkennbar.

1.3.7 Landschaft

- **Ziele und Zustand**

Um dem Trend zu nivellierten, monotonen Landschaften zu begegnen, hat der Europarat im Oktober 2000 eine „Europäische Landschaftskonvention“ verfasst. Entsprechend dieser Konvention wird „Landschaft“ als „ein vom Menschen als solches wahrgenommenes Gebiet, dessen Charakter das Ergebnis des Wirkens und Zusammenwirkens natürlicher und/oder anthropogener Faktoren ist“ (Kapitel I Artikel 1 Begriffsbestimmungen) definiert. Ziel dieser Konvention ist es, die unterschiedlichen Landschaften Europas zu erfassen, zu bewerten und Ziele für ihre Erhaltung festzulegen. Deutschland hat diese Konvention noch nicht ratifiziert. Zahlreiche Ziele, die auf europäischer und nationaler Ebene für den Schutz von Lebensräumen, Arten, einzelnen Schutzgütern und zur Sicherung unverbauter Freiräume gefasst worden sind, haben auch eine unmittelbare Wirkung auf das Landschaftserleben und die Voraussetzung für landschaftsgebundene Erholung und Freizeit sowie die Nutzung und Pflege der landschaftsprägenden Elemente. Exemplarisch zu nennen sind die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes zur Errichtung eines europäischen ökologischen Netzes, zur Schaffung eines Biotopverbunds in den Ländern auf mindestens 10% der Landesfläche sowie das Ziel zur Reduzierung des Siedlungs- / Verkehrsflächenzuwachses der Bundesregierung.

Die Bewahrung und Gestaltung einer Raumstruktur, in der möglichst ungestörte Natur- und Landschaftsräume die Voraussetzung für die Erholung und Freizeitgestaltung bieten, ist eine zentrale Aufgabe der Raumordnung.

Jede Landschaft verfügt über charakteristische Eigenschaften, die sie unverwechselbar macht und ihre Eignung für Freizeit und Erholung bestimmt. Prägend ist ein Zusammenspiel der natürlichen Geländeformen, der standortbedingten Flora und Fauna und der historisch gewachsenen landschaftstypischen Nutzungs- und Siedlungsstrukturen. Das Zusammenspiel von natürlichen, naturnahen und kulturhistorisch bedingten Strukturen bestimmen die Schönheit und Eigenart einer Landschaft.

Zwischen Harz und Nordseeküste erstreckt sich in Niedersachsen eine vielfältige Landschaft mit unterschiedlichen Natur- und Kulturräumen und großer biologischer Vielfalt. Von der Mittelgebirgsregion im Süden, über Heide- und Mooregebiete bis an das Wattenmeer finden sich zahlreiche unterschiedliche Naturräume, die der Erholung dienen. Neben kleinen Resten von Naturlandschaften findet man vor allem eine Kulturlandschaft, die schon seit Jahrtausenden vom Menschen besiedelt, genutzt und verändert wird.

Für Niedersachsen prägend sind neben der Nordseeküste mit den vorgelagerten Inseln, den Watten und Marschen vor allem die Geesten (Ostfriesisch-Oldenburgische Geest, Stader Geest, Ems-Hunte Geest, Dümmer Geestniederung), die großen Moorniederungen, die Flussniederungen von Elbe, Weser/Aller und Ems, Heidegebiete (v. a. Lüneburger Heide), die Börden und die großen zusammenhängenden Waldgebiete, die sich vor allem im südlichen Landesteil im Bereich des Harzes und des Weser- und Leineberglandes, des Ostbraunschweigischen Hügellandes und des Osnabrücker Hügellandes erstrecken.

Diese Vielfalt unterschiedlich geprägter Landschaftsräume mit ihren charakteristischen Merkmalen zu bewahren ist gesetzlicher Auftrag gemäß Naturschutzrecht, welches zahlreiche Instrumente zur Verfügung stellt, um Natur und Landschaft auch im Hinblick auf ihre große Bedeutung für das Naturerleben durch den Menschen zu schützen.

- **Relevante Probleme**

Der jeweilige Zustand der Landschaft ist eine Augenblicksaufnahme innerhalb einer langen Entwicklung. Überkommene Nutzungen, deren Intensität durch die Leistungskraft des Standortes begrenzt wurde, drücken die Erfahrungen aus, die die Bevölkerung über Jahrhunderte

mit der ihr vorgegebenen Natur und Landschaft gesammelt hatte. Durch den enormen zivilisatorisch-technischen Wandel vor allem in den letzten Jahrzehnten haben sich die meisten Nutzungsformen zunehmend von natürlichen Voraussetzungen gelöst.

Heute wird fast die gesamte Fläche des Landes - zunehmend auch die des Wattenmeeres und der Nordsee - intensiv genutzt. Häufig sind damit Veränderungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und auch des Landschaftsbilds verbunden. Das kann in vielen bisher noch intakten Bereichen zum Verlust der regionalen Eigenart, der Vielfalt und Schönheit der prägenden Landschaften führen.

Ein weiteres Problem ist der weiterhin hohe Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr, die zunehmende Zerschneidung und technische Überprägung der Landschaft durch Verkehrsstrassen, bauliche Anlagen im Außenbereich und andere technische Elemente (wie Stromtrassen, Windkraftanlagen etc.) mit negativen Auswirkungen auf das ungestörte Naturerleben bzw. Landschaftsbild.

1.3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- **Ziele und Zustand**

Für das Landes-Raumordnungsprogramm relevant sind kulturelle Sachgüter, auf die nachfolgend eingegangen wird. Zu sonstigen Sachgütern können auf der Planungsebene des Landes-Raumordnungsprogramms keine spezifischen Aussagen getroffen werden.

Die in Niedersachsen vorhandene Vielfalt sowohl an Kulturdenkmälern als auch hinsichtlich der Biodiversität ist das Produkt historischer Prozesse, in denen sich Baukultur, Erwerbsleben und die natürliche Umwelt gegenseitig beeinflussen. Diese Vielfalt beinhaltet neben der geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Bedeutung immer auch den Aspekt der regional gewachsenen Identität, die im Interesse der Nachhaltigkeit auf den Ausgleich mit der biologischen Umwelt abzielt. In diesem Sinne handelt es sich bei den Natur- und Kulturdenkmälern um einen Bestandteil des kollektiven Gedächtnisses.

Um das Entwicklungspotenzial der Kulturdenkmäler sowie der historischen Kulturlandschaftselemente stärken und nutzen zu können, müssen sie als Bestandteile der natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und gepflegt werden. Die historische Baukultur in Bezug auf den umgebenden Raum vermittelt in hohem Maße Lebensmodelle, die entwicklungs- und anpassungsfähige Potenziale für künftige Entwicklungen vorhalten (z. B. Kulturdenkmale als Lebensräume für Pflanzen und Tiere, die Nutzung ökologisch verträglicher Baustoffe und nachwachsender sowie vor Ort verfügbarer Ressourcen sowie die Nutzung von Wasser- und Windkraft).

Das Land Niedersachsen bekennt sich zum Schutz des kulturellen Erbes in Art. 6 seiner Landesverfassung (Nds. Verfassung). Als behördliche Aufgabe sind Denkmalschutz und Denkmalpflege im 1979 in Kraft getretenen Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) festgeschrieben. § 2 NDSchG definiert die Erhaltung der Kulturdenkmale als gemeinschaftliche Aufgabe aller Beteiligten im Lande und weist den Planungsbehörden die Pflicht zur besonderen Berücksichtigung des öffentlichen Belanges zu. Ergänzend zum NDSchG haben zudem europäische Vereinbarungen wie das europäische Übereinkommen zum Schutz des Archäologischen Erbes („Konvention von Malta“, revidiert, La Valetta 1992) und die Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles („Charta von Venedig“ 1964) Gesetzeskraft. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch die europäische Landschaftskonvention (Florenz 2000). Niedersachsen zeichnet sich vom Wattenmeer bis ins Mittelgebirge durch eine große naturräumliche, biologische und kulturlandschaftliche Vielfalt aus, die auch eine Vielfalt historischer Prozesse und kulturlandschaftlicher Entwicklungen bedingt. Die einzelnen Landschaften sind geprägt durch die jahrtausendelange Anwesenheit des Menschen, dessen Aktivitäten bis heute zur

Veränderung und Umgestaltung seiner Umwelt führten und führen und so die Entwicklung und Herausbildung verschiedener, einzigartiger Kulturlandschaften bewirkt haben.

Der Harz, der aufgrund der Metallagerstätten seit mindestens 4.000 Jahren überregionale Bedeutung besitzt, spiegelt mit einer Fülle hochrangiger Kulturdenkmale die montanwirtschaftliche Nutzung des Gebirges wider. Von beispielhafter Bedeutung ist das Erzbergwerk Rammelsberg. Die mittelalterliche Wirtschaftskraft wird anhand der Reste mehrerer Kaiserpfalzen und der Stadt Goslar sichtbar.

Das Berg- und Hügelland prägt Niedersachsen südlich der Linie Osnabrück-Hildesheim-Wolfenbüttel. Die jahrtausendelange landwirtschaftliche Nutzung der fruchtbaren Lössböden im Leinetal und Eichsfelder Becken und vor allem die Nutzung der reichen Vorkommen an Ton und Erden, Natursteinen, Eisen und Holz haben das heutige Landschaftsbild geprägt.

Insbesondere in den waldreichen Berg- und Hügelländern hat sich ein vielfältiger Bestand obertägig noch sichtbarer Bodendenkmäler wie Burgwälle, Landwehren oder Altstraßenreste erhalten.

Das an Hinterlassenschaften aller Zeiten reiche, nördlich anschließende, sanft gewellte Bergvorland entwickelte sich mit seinen fruchtbaren Lössböden seit dem frühen Mittelalter zur wichtigsten Wirtschafts- und Herrschaftsregion in Norddeutschland.

Die weiträumige Landschaft der Geest in der norddeutschen Tiefebene wird bis heute von einer in Europa einmalig großen Zahl erhaltener jungsteinzeitlicher Großsteingräber und bronzezeitlicher Grabhügel charakterisiert. Die weiträumigen Moore waren für die Menschen seit Jahrtausenden Hindernis, Gefahrenquelle, heilige Landschaft und Lebensgrundlage zugleich. Bemerkenswert sind die Moorwege – darunter die mit fast 7.000 Jahren ältesten Kunststraßen der Welt – als Versuche, die Moorbarrieren zu überwinden. Die Strukturen der Moorkolonisation seit dem Mittelalter sind vielfach noch sehr gut erhalten. Die hervorragenden Erhaltungsbedingungen für organisches Material machen die Moore zu einem einzigartigen archäologischen Archiv.

Die für die Küste typischen Kulturlandschaften finden sich in den See- und Flussmarschen von Elbe, Weser und Ems, den ostfriesischen Inseln und dem Wattenmeer. Erhaltene Wurtten, Deiche und Entwässerungssysteme lassen den Aufwand der Neulandgewinnung bzw. der Verteidigung von Siedelgebieten durch den Menschen erkennen. Die langschmalen Fluren des Alten Landes z. B. zeigen bis heute die Struktur der mittelalterlichen Landgewinnung. Der erreichte Wohlstand lässt sich an zahlreichen Baudenkmalen wie Tuffsteinkirchen, kostbaren Orgeln, Gulfhäusern oder technischen Anlagen, Mühlen oder Schöpfwerken aufzeigen. Die historischen Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen haben ebenso wie die erhaltenen Kulturdenkmale einen hohen Informationswert für die landeskundliche wie überregionale Forschung. Den archäologischen Funden und Befunden wie z. B. Gräberfeldern, Siedlungen, Befestigungen, Produktionsstätten oder Kultplätzen, die überwiegend untertägig erhalten und nur selten oberirdisch sichtbar sind, kommt dabei besondere Bedeutung zu. Sie stellen die einzige Informationsquelle für den langen Zeitraum ohne schriftliche Überlieferung dar. Darüber hinaus können sie für jüngere Zeiträume Aspekte beleuchten, die in Schriftquellen gar nicht, verfälscht oder nur sehr ungenau wiedergegeben werden. Dem Boden kommt ein mit einem Archiv vergleichbarer Stellenwert zu. Eingriffe in den Boden können deshalb einen unwiederbringlichen Verlust nichtschriftlicher Geschichtsquellen bedeuten, die zum Verständnis und zur Rekonstruktion der Kulturlandschaftsentwicklung notwendig sind.

- **Relevante Probleme**

Die von Menschenhand geschaffenen und über Jahrhunderte gewachsenen Kulturdenkmäler und historischen Kulturlandschaften sind einem ständigen, natürlichen Wandlungs- und Entwicklungsprozess unterworfen. Sie sind für sich und in ihrer Umgebung als sensible Ökosysteme einer Vielzahl von Umwelteinflüssen ausgesetzt. Probleme tauchen überall dort auf, wo

über den natürlichen Wandel- und Alterungsprozess hinaus im Zuge eines anhaltenden und sich beschleunigenden Strukturwandels für viele bauliche Zeugnisse die historische Nutzungskontinuität unterbrochen wird. Davon sind verstärkt auch die Bau- und Kunstdenkmale betroffen, denen die unverzichtbaren Grundlagen für eine kontinuierliche Bauunterhaltung und sinnvolle (wirtschaftliche) Nutzung entzogen werden.

Zunehmender Leerstand, fehlende Nutzung, unterlassene Bauunterhaltung, "herrenlose" Objekte, mangelnde finanzielle Ausstattung sowie fehlende Entwicklungsperspektiven gefährden zunehmend den landesweiten Bestand der Kulturzeugnisse. Innerhalb des Landes sind das Leine- und Weserbergland, das Eichsfeld, der Harz, das Harzvorland sowie das Hannoversche Wendland, die Städte Wilhelmshaven und Salzgitter, die Landkreise an Weser-, Ems- und Elbemündung sowie an der Küste besonders stark betroffen. Insbesondere die historischen Siedlungskerne der Wohnplätze, Dörfer, Flecken und kleinen Landstädte mit der Mehrzahl der kulturellen Zeugnisse stehen in der akuten Gefahr, ihre historische Identität zu verlieren. Mit der Intensivierung der Landwirtschaft, dem zunehmenden Verschwinden einer kleinbäuerlichen, integrierten Landwirtschaft und der Zunahme der Forstflächen drohen die historisch gewachsenen Kulturlandschaften zu veröden.

Nach wie vor sind die Flächeninanspruchnahme und damit die Zerstörung von Bodendenkmalen erheblich. Nutzungsänderungen führen häufig zum Verschwinden der im Boden erhaltenen Spuren menschlichen Handelns. Spektakuläre Funde wie die altsteinzeitlichen Speere aus dem Braunkohlerevier Schöningen – die ältesten Jagdwaffen der Welt – zeigen, welche Qualität das kulturelle Erbe haben kann, das ggf. undokumentiert zerstört wird.

Die flächenzehrende Tiefbautätigkeit durch die Anlage von Verkehrs-, Ver- und Entsorgungssowie Pipelinetrassen, Wohn- und Gewerbegebieten und den Rohstoffabbau ist eine große Herausforderung für die archäologische Denkmalpflege, die an vielen Stellen die Bodendenkmäler vor ihrer unwiederbringlichen Zerstörung durch Rettungsgrabungen sichern muss. Die Schwierigkeit besteht darin, dass nur etwa 20 % der im Bodenarchiv überlieferten archäologischen Substanz bereits bekannt ist, während nur noch 2 bis 3 % der Fundstellen oberflächlich sichtbar sind. Die archäologische Flugprospektion macht deutlich, dass im Boden komplexe archäologische Landschaften unterschiedlicher Zeitstellung überliefert sind. Ein besonderes Problem bereiten die Auftragsböden in den Geestgebieten: Zur Verbesserung der Bodenqualität wurden seit dem Mittelalter stallgedüngte Grassoden und Heideplaggen auf die Äcker gebracht. Diese Eschwirtschaft hat zu bis zu einem Meter mächtigen Auftragsböden geführt, unter denen sich archäologische Strukturen zwar hervorragend erhalten haben, die sich aber nicht an die Oberfläche „durchpausen“.

Allgemein können Bodeneingriffe jeglicher Art leicht zur Vernichtung von Bodendenkmalen führen. Auch die üblichen und zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Maßnahmen sind mit einer schleichenden Zerstörung der Bodendenkmale verbunden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen führt der Einsatz schweren Arbeitsgeräts seit Jahrzehnten zu messbaren Substanzverlusten. Der Pflug reicht in bisher ungestörte Schichten hinein. Darüber hinaus stellt der regelmäßige Düngereintrag eine zunehmende chemische Bedrohung für das archäologische Fundmaterial dar. Moderne forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden können sich negativ auf die unter dem Schutz des Waldes eigentlich gut konservierten Bodendenkmale wie Wallburgen, Grabhügel und Steinsetzungen auswirken.

Die Trockenlegung der Moore führt zum Verfall der hierin seit Jahrtausenden konservierten organischen Funde. Der Einsatz moderner Torfabbaumaschinen ist Ursache dafür, dass spektakuläre archäologische Entdeckungen wie Moorleichen immer seltener werden. Ein anderes Problem ist die Wiedervernässung von Moorflächen, die sich dann der archäologischen Prospektion entziehen.

Veränderungen der Gewässerstruktur in Form von Rückbau, Begradigung, Vertiefung, Verbauung und Beseitigung von Uferbewuchs können massive Auswirkungen auf Fließgeschwindigkeit und Wasserhaushalt der näheren Umgebung haben. Damit verbunden ist auch die Gefahr der maschinellen oder erosionsbedingten Zerstörung archäologischer Fundstellen

wie beispielsweise Wracks. Neu entstehende künstliche Gewässer bedrohen Fundstellen und verändern durch landschaftsgestalterische Maßnahmen historische Kulturlandschaften. Grundwasserabsenkungen können zur Austrocknung ursprünglich vernässter oder feuchter Bodendenkmale und dadurch unweigerlich zum Zerfall wertvoller organischer Funde und Befunde (Holz, Knochen, Textilien etc.) führen und z. B. die Standsicherheit von auf Pfählen und Holzrosten gegründeten Baudenkmalen gefährden – schlimmstenfalls ganzer historischer Stadtkerne.

Hervorragende Erhaltungsbedingungen für organische Materialien finden sich in der Marsch und im Wattenmeer. Auf dem Meeresboden zeugen zusedimentierte steinzeitliche Fundstellen, Kulturlandschaftselemente und z. T. verlagerte Artefakte von einer submarinen prähistorischen Landschaft, die einen wichtigen Einblick in die Klima-, Landschafts- und Menschheitsgeschichte gewähren. Der Bestand dieser einmaligen Kulturdenkmale wird beispielsweise durch Fahrrinnenvertiefungen, Schleppnetze, Offshore-Anlagen oder den Pipelinebau stark gefährdet.

Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes verändern oft historische Deiche und die Materialbeschaffung führt zur großflächigen Abdeckung von Kleischichten, die schützend über potenziellen archäologischen Fundstellen liegen.

1.4 Vorgehensweise, Methodik und verwendete Daten bei der Umweltprüfung

1.4.1 Vorgehensweise und Methodik bei der Umweltprüfung

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach *gegenwärtigem Wissensstand* und den *allgemein anerkannten Prüfmethoden* sowie nach *Inhalt und Detaillierungsgrad* des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Der *Untersuchungsumfang* ist vor dem Hintergrund des zumutbaren Aufwands an das zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen notwendige Maß anzupassen. Die Beurteilungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen für die einzelnen Festlegungen beziehen sich auf die jeweilige Änderung gegenüber der bisherigen Regelung des geltenden Landes-Raumordnungsprogramms (LROP). Daher ist der Untersuchungsumfang auf die Änderungen des LROP ausgerichtet; die mit dem Plan beabsichtigten raumordnerischen Festlegungen entscheiden über die Untersuchungstiefe bestimmter Aspekte: *Prüfumfang* und *Prüftiefe* müssen der Ebene des LROP entsprechen und im Hinblick auf das "Raster" bzw. den Detaillierungsgrad des Plans angemessen sein. Die Prüfung der Umweltauswirkungen kann nur mit der Konkretheit erfolgen, wie diese Wirkungen bereits an Hand der Festlegungen sachlich und auf der Maßstabsebene (1:500.000) des LROP räumlich erkennbar werden.

Gegenstand der Prüfung von Umweltauswirkungen sind die textlichen und zeichnerischen Festlegungen von *Zielen und Grundsätzen der Raumordnung* im Zuge der LROP-Änderung, sofern deren Abstraktionsgrad Umweltauswirkungen erwarten lässt. Die fachliche Begründung zur Änderung des LROP erläutert die Planinhalte lediglich und trifft keine eigenständigen Regelungen. Sie ist daher zwar notwendiger Bestandteil der Verfahrensunterlagen und Gegenstand des Beteiligungsverfahrens, aber insoweit nicht Gegenstand der Umweltprüfung.

Durch die Änderung des LROP werden nicht unmittelbar Eingriffsvorhaben und -maßnahmen festgesetzt, die mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein können.

Jedoch werden über einen raumbezogenen Abwägungsprozess unterschiedlicher Nutzungsinteressen durch die Festlegung Rahmen setzender Ziele und Grundsätze (einschließlich der zeichnerischen Darstellung von Vorranggebieten) Entscheidungen über Flächennutzungen vorbereitet. Von einer Umsetzung der Änderung des LROP auf nachfolgenden Planungsebenen können - je nach Art und Wirksamkeit der Steuerungswirkung - daher erhebliche positive oder negative Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die vorhandenen Umweltgüter gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 ROG ausgehen.

Die *Bewertung des Umweltzustands* erfolgt neben einer allgemeinen Betrachtung nur bezogen auf den Prüfumfang und den Untersuchungsraum der Festlegungen und nur insoweit, wie Änderungen des Umweltzustands erkennbar bzw. zu erwarten sind. Unveränderte Festlegungen des LROP, Informationen über bestehende Nutzungen sowie nachrichtliche Übernahmen zu geplanten Nutzungen bzw. Nutzungsentwicklungen werden gegebenenfalls als künftige Vorbelastung bzw. Entlastung der Umweltsituation berücksichtigt. Die *Berücksichtigung* der in nationalen und internationalen Fachplänen und Programmen, sowie Fachgesetzen festgelegten *Ziele des Umweltschutzes* erfolgt im Rahmen der Abwägung der planerischen Festlegungen des LROP. Sie erfolgt im Zuge des Verfahrens in einer Art, die der Maßstabsebene des LROP (1 : 500.000) und der Stellung des LROP als übergeordneter landesweiter Raumordnungsplan entspricht. Umweltziele, die sich auf lokal begrenzte Gebiete oder im Einzelfall sehr kleinräumige Umweltgüter beziehen (z. B. geschützte Landschaftsbestandteile), können ggf. erst auf nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen konkretisierender Planungen berücksichtigt werden. Zur Erfassung des Umweltzustandes und der Umweltziele dienen insbesondere die im folgenden Kapitel beispielhaft genannten Umweltdaten.

Um den Bezug zum Gesamtplan (LROP) zu gewährleisten, wird zweistufig vorgegangen. In einem **ersten Schritt** werden Festlegungen im Zuge der LROP-Änderung untersucht, die geeignet sind, erhebliche - und insbesondere erhebliche nachteilige - Umweltauswirkungen zu entfalten. Die Beurteilung berücksichtigt jedoch auch positive Wirkungen, wie sie insbesondere mit einer Festlegung von Vorranggebieten zum Schutz bestimmter Umweltgüter verbunden sind. Geprüft werden neue oder geänderte

- Festlegungen des LROP mit Bezug zu einzelnen Vorhaben oder Festlegungen, aus denen sich nach Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsstufen konkrete Projekte ergeben können,
- nicht konkret vorhabensbezogene Festlegungen,
- unmittelbar die Umwelt bzw. einzelne Medien schützende Festlegungen.

Stehen bestimmte neue oder geänderte Festlegungen in einem eindeutigen inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang, so werden sie gebündelt beurteilt.

Nicht geprüft werden Änderungen bzw. Regelungen, die keine *neuen* Umweltauswirkungen hervorrufen, weil sie einer Klarstellung der gültigen Festlegung, deren Umweltauswirkungen bereits zum gültigen LROP geprüft wurden, dienen.

Soweit Alternativen zu den Planinhalten in Betracht kommen, werden deren Umweltauswirkungen in dem Maße untersucht, wie dies für eine ggf. zu treffende Auswahlentscheidung notwendig ist.

Die Beurteilung berücksichtigt die übergeordnete Stellung des LROP in der Hierarchie der Instrumente der räumlichen Gesamtplanung. An geeigneten Textstellen werden Hinweise zu nachgeordneten Plänen, auf die die neuen oder geänderten LROP-Festlegungen Bindungswirkungen entfalten (z. B. Regionale Raumordnungsprogramme und deren Umweltfachbeiträge), gegeben, insbesondere dann, wenn erkennbar wird, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Vorhabensgenehmigung) eine vertiefte Untersuchung bestimmter Umweltauswirkungen erforderlich ist.

Für Umweltauswirkungen, die bereits auf der Maßstabsebene des LROP erkennbar sind, erfolgt eine Beurteilung maßstabsbezogen. Während Zielfestlegungen im Hinblick auf die damit verbundenen Umweltauswirkungen zumeist vergleichsweise direkt beurteilt werden können, gilt dies bezogen auf die Festlegung von Grundsätzen immer nur vorbehaltlich der Ausgestaltung dieser Grundsätze durch die jeweils angesprochenen zuständigen Stellen.

Bezüglich der *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands* und der *Untersuchungsräume* ergeben sich somit folgende Beurteilungsansätze:

A) *Allgemeine Beurteilung*: Bei Festlegung von Zielen, die sich räumlich nicht konkretisieren lassen, ist eine Beurteilung nur verbal-argumentativ und ohne konkreten Raumbezug möglich; relevante Umwelteffekte werden ggf. in die summarische Beurteilung einbezogen.

B) *Raumbezogen unspezifische Beurteilung*: Bei raumbezogenen Festlegungen für Nutzungen, die nur textlich, nicht aber kartographisch gefasst werden bzw. die keinen gebietsscharfen Bezug erlauben und damit einen weiten Rahmen setzen, erfolgt die Beurteilung dem Planungsmaßstab entsprechend durch raumbezogene Auswertungen.

C) *Raumbezogen spezifische Beurteilung*: Bei Festlegungen für raumbezogene Nutzungen, die zeichnerisch gebietsscharf konkretisiert werden, erfolgt die Beurteilung dem Planungsmaßstab entsprechend durch gebietsbezogene Auswertungen, v. a. wenn nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In einem **zweiten Schritt** erfolgt eine **übergreifende (summarische) und kumulative Betrachtung und Bewertung** der vorgesehenen Änderungen des LROP vor dem *Hintergrund der unverändert fortbestehenden Festlegungen*. Eine Kumulierung von – belastenden – Umweltauswirkungen kann entstehen, wenn unterschiedliche einzelne zeichnerische Festlegungen mit potenziell umweltbelastenden Steuerungsgehalten sich in einem Raum konzentrieren. In diesen Fällen erfolgt eine verbale Abschätzung zur Relevanz von Belastungskumulation.

Bei der summarischen Beurteilung der raumbezogenen Wirkungen (Prognosen) werden alle textlichen bzw. zeichnerischen Festlegungen der LROP-Änderung insgesamt unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet. Ergänzend werden hier – falls vorhanden – raumunabhängige Aspekte der Umweltwirkungen, die von den jeweils angesprochenen Aktivitäten ausgehen (können), aufgeführt. Vergleichsbasis bildet hier das LROP in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. Nr. 10/2008, S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2012 (Nds. MBl. Nr. 20/2012, S. 350). Die summarische Beurteilung (Prognose) wird im Umweltbericht separat in einem Unterkapitel aufgeführt.

Aussagen zur *Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung* der LROP-Änderungen (Anlage 1 Nr. 2b zu § 9 Abs. 1 ROG) erfolgen, in Anlehnung an die oben genannten Beurteilungsmaßstäbe (A bis C), verbal-argumentativ in den jeweiligen Unterkapiteln des Kapitels 2. Des Weiteren sind hier *in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten* (Anlage 1 Nr. 2d zu § 9 Abs. 1 ROG) von Bedeutung, die dem Zweck der Planung entsprechen und im Zuge der Entwurfserstellung ernsthaft in Betracht gezogen werden können, aufgeführt.

Mit den neuen oder geänderten Festlegungen im LROP könnten grundsätzlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete von *gemeinschaftlicher Bedeutung und auf Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes* (europäisches ökologisches Netz Natura 2000) einhergehen. Ist dies im Einzelfall nicht auszuschließen, so sind für den jeweiligen Bestandteil zugleich Aussagen zur *FFH-Verträglichkeit* zu treffen (§ 34 BNatSchG). Auswirkungen auf einzelne Natura 2000-Gebiete werden entsprechend der Planungsstufe und dem Detail-

lierungsgrad des LROP beurteilt. Ergebnis könnte eine Empfehlung zur planerischen Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch eine veränderte Entwurfsgestaltung oder zur Konkretisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen sein. Aussagen hierzu erfolgen im Rahmen der Umweltprüfung als eigenständiger Baustein innerhalb der Unterkapitel des Kapitels 2.

Aufgrund des abstrakten Charakters der LROP-Festlegungen und des LROP-Maßstabes (1:500.000) ist eine Prüfung des *Artenschutzrechts* (allgemeiner und besonderer Artenschutz nach BNatSchG) im Umweltbericht i. d. R. nicht zielführend. Diese Aspekte werden auf nachfolgende Planungsebenen abgeschichtet, sofern die LROP-Regelung einen entsprechenden Abstraktionsgrad behält bzw. genügend raumgreifende Alternativen auf nachfolgenden Planungsebenen zulässt.

Dies gilt gleichermaßen für die Angaben zu geplanten *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen* (gem. Anlage 1 Nr. 2 c ROG). Auch sie werden – soweit sie erkennbar und beschreibbar sind – entsprechend der Planungsstufe und dem Detaillierungsgrad des LROP beurteilt. Bezug genommen wird dabei immer auf einen möglichen Ausgestaltungsspielraum innerhalb der Regelung (Alternativen inkl. Nichtdurchführung der Planung werden gesondert betrachtet). Soweit erkennbar, werden im Umweltbericht Hinweise für eine Konkretisierung der Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen gegeben.

Angaben zu erheblichen *grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen* werden in einem gesonderten Kapitel dargestellt.

Der Umweltbericht enthält auch *Vorschläge zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt* (gemäß Anlage 1 Nr. 3 b ROG) und *Hinweise*, ob bestimmte erhebliche Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig auf nachfolgenden Planungsebenen geprüft werden sollen.

1.4.2 Verwendete Daten bei der Umweltprüfung

Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgte unter Verwendung der landesweit verfügbaren Umweltdaten. Umweltdaten der lokalen oder regionalen Ebene wurden aufgrund des Planungsmaßstabs von 1:500.000 nicht systematisch einbezogen.

Als wesentliche Datenquellen wurden das Niedersächsische Umweltinformationssystem (NUMIS) sowie weitere Datenbestände etwa des niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zum Schutzgut Boden (NIBIS) und des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege zum Schutzgut Kulturelle Sachgüter (ADABweb) verwendet. Zusätzlich zu den schutzgutbezogenen Informationen standen topographische Karten, Luft- und Satellitenbilder zur Verfügung. Die Bearbeitung erfolgte unter Verwendung eines Geographischen Informationssystems (GIS).

Bei Übernahme von oder Anlehnung an Trassen aus Raumordnungsverfahren konnte bei hinreichender Aktualität auf Bestandsdaten aus den zugehörigen Umweltprüfungen zurückgegriffen werden.

Die Grundinformation variiert schutzgutbezogen und ist neben den Bewertungsmaßstäben des jeweiligen Schutzgutes auch von den Umweltauswirkungen der LROP-Festlegungen abhängig.

Nachfolgend wird dies beispielhaft erläutert und die verwendeten Datengrundlagen tabellarisch aufgelistet.

Die Bewertungsmaßstäbe für das Schutzgut Mensch orientieren sich an den Schutzansprüchen des Menschen und seiner Gesundheit gegenüber Flächenverlusten sowie betriebsbedingten Lärm- und Schadstoffbelastungen von Wohn- und Erholungsbereichen. Daher stehen die Wohn- und Wohnumfeldqualitäten im Vordergrund. So sind die Siedlungen und hier insbesondere die zu Wohnzwecken genutzten Ortsteile sowie die wohnergänzenden Nutzungen wie Schulen und innerörtliche Grünflächen von herausgehobener Bedeutung. Die menschliche Gesundheit ist darüber hinaus mittelbar mit der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, d. h. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Erholung verbunden (Wechselwirkungen).

Die Bewertungsmaßstäbe der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt orientieren sich am europäischen und nationalen Naturschutz- und Artenschutzrecht (BNatSchG, FFH-RL und Vogelschutz-RL). Eine besondere Bedeutung kommt den gemäß der nationalen und internationalen Regelungen ausgewiesenen Schutzgebieten zu (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete). Darüber hinaus werden mit dem Artenschutzrecht bestimmte gefährdete Tier- aber auch Pflanzenarten einem besonderen Schutz unterstellt. Soweit aufgrund des vorbereitenden Charakters des LROP kein unmittelbarer Bezug zu beeinträchtigenden Vorhaben besteht, ist dieser besondere Schutz nicht Gegenstand der Prüfung. Die im Rahmen von Umweltprüfungen zu berücksichtigenden Aspekte der biologischen Vielfalt sind mit der Prüfung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen grundsätzlich abgedeckt und fließen z. B. durch die Einbeziehung der genannten Gebietskategorien ein.

Als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt haben nicht oder nur extensiv genutzte natürliche, naturnahe und halbnatürliche Ökosysteme eine besondere Bedeutung. Diese haben eine Schlüsselfunktion für die Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt sowie für die landschaftliche Eigenart (Schutzgut Landschaft).

Im Hinblick auf die Festlegungen der Vorranggebiete Torferhaltung und der Vorranggebiete Biotopverbund ist das Niedersächsische Moorschutzprogramm (MSP) von besonderer Bedeutung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, 2009). Zu den Zielen und Forderungen des Moorschutzprogramms gehört, dass ca. 50.000 ha nicht abgetorfte Hochmoorflächen (naturnahe Hochmoore und Degenerationsstadien) als Naturschutzgebiete (NSG) gesichert werden. Weitere mindestens 31.000 ha Hochmoorflächen sollen nach Abtorfung regeneriert und ebenfalls als Naturschutzgebiet gesichert werden. Für die Erarbeitung des Umweltberichts wurden die aktuellen Datengrundlagen zum Niedersächsischen Moorschutzprogramm verwendet. Inwieweit die betroffenen Flächen aus dem Moorschutzprogramm durch z. B. landwirtschaftliche Nutzung aus heutiger Sicht eine Wertminderung (Vorbelastung) im Bezug auf ihre naturschutzfachliche Qualität erlitten haben, konnte im Rahmen des Umweltberichts weder überprüft noch quantifiziert werden. Es muss aber weiterhin von einem insgesamt hohen naturschutzfachlichen Wert ausgegangen werden, da bestehende Nutzungen weitestgehend auch vor der letzten Bestandsaufnahme von 1994 schon existierten und der Aufnahme der Flächen in das Moorschutzprogramm damals nicht entgegenstanden.

Die Böden sind ein empfindliches Teilsystem unserer Umwelt, das es zu schützen gilt. Böden sind Lebensraum und Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Sie wirken als Filter für das Grundwasser, können Nährstoffe speichern und Stoffe umwandeln. Ihnen kommt damit eine Schlüsselrolle im Umweltschutz zu. Der Schutz der Böden ist mit dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (NBodSchG) auf eine eigene gesetzliche Grundlage gestellt worden. Nach den Bewertungen und Informationen des niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (GUNREBEN & BOESS 2003) werden Böden mit hohem Ertragspotenzial, besonderen Standorteigenschaften (trocken / feucht), seltenen Böden sowie

Plaggenesch besondere Bodenfunktionen zugeordnet. Zunehmend relevant werden zudem aufgrund ihrer natürlichen Speicherfunktion für Treibhausgase Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten.

Das Schutzgut Wasser setzt sich aus den Teilschutzgütern Grund- und Oberflächenwasser zusammen. Wasser ist in seinen verschiedenen Formen ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushalts und bestimmt den natürlichen Wasserhaushalt der Landschaft. Es hat wesentliche Funktionen als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen, als Transportmedium für Nährstoffe sowie als belebendes und gliederndes Landschaftselement (vgl. BNatSchG §§ 1, 2; § 1a WHG). Neben diesen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Lebensgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, für die Landwirtschaft, die Fischerei sowie für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Datengrundlagen zum Schutzgut Wasser beziehen sich zum einen auf Fließgewässer (prioritäre Fließgewässerabschnitte nach EU-Wasserrahmenrichtlinie für die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund), zum anderen auf bestehende oder geplante Wassergewinnung (Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Wassergewinnungsgebiete / Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des LROP für die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung).

Klima- und immissionsökologische Aspekte des *Lokalklimas* (Geländeklima) bestimmen maßgeblich die Lebensbedingungen von Pflanzen, Tieren und Menschen sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum. Gemäß den gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen sind der Immissionsschutz sowie die Erhaltung von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen die wesentlichen zu betrachtenden raumbezogenen Aspekte. Im Vordergrund der Betrachtung steht das Vermögen landschaftlicher Teilräume (Ausgleichsräume), bei austauscharmen Wetterlagen über Luftaustauschprozesse klimatischen und lufthygienischen Belastungen entgegenzuwirken. Wesentlich ist die räumlich-funktionale Zuordnung entsprechender Landschafts(teil)räume zu Belastungsräumen. Im Immissionsschutz bildet die Luftreinhalteplanung das wesentliche Instrument zur Verbesserung der Luftqualität. Grundlage ist die Neufassung der Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa (RL 2008/50/EG vom 21.05.2008). Die Umsetzung erfolgt über Pläne zur Luftreinhaltung.

Klimaänderungen stellen bei globaler Betrachtungsweise ein weltweit zunehmendes Risiko für Wohlstand und biologische Vielfalt dar. Als Klimawandel wird derjenige Anteil der globalen Klimaveränderung verstanden, der auf den von Menschen verursachten (anthropogenen) Treibhausgasausstoß zurückgeht. Auf der Weltklimakonferenz in Kyoto 1997 hat sich die Staatengemeinschaft auf die verbindliche Senkung von Treibhausgas-Emissionen verständigt und als Instrument den Emissionshandel sowie projektorientierte Instrumente eingeführt. Für eine Beurteilung wird der Einfluss unterschiedlicher Festlegungen auf die Treibhausgas-Emissionen geprüft. Belastbare Prognosen bezogen z. B. auf die zu erwartenden CO₂-Emissionen in Folge von Bodenbearbeitung bzw. Grundwasserabsenkung von in Boden gebundenen Kohlenwasserstoffen können auf Ebene des LROP nicht geleistet werden, da die hierzu notwendigen Angaben zur Grundwasserabsenkung und Torfzehrung auf dieser Ebene nicht erhoben werden können. Es muss auch bei einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Moorstandorten grundsätzlich mit der Freisetzung erheblicher CO₂-Mengen gerechnet werden.

Das Schutzgut Klima / Luft in seiner räumlichen Ausprägung wird aufgrund der für eine landesweite Betrachtung fehlenden Beurteilungsgrundlage nicht in die raumbezogene Bewertung einbezogen und ist daher in der folgenden Tabelle nicht aufgeführt.

Tab. 5: Informationsbasis für Schutzgüter

Grundinformation	Datenbasis
Schutzgut Menschen (einschl. menschliche Gesundheit):	
Siedlungsflächen	Luft- und Satellitenbilder, Topographische Karten, ATKIS
Schutzgut Tiere / Pflanzen (biologische Vielfalt)	
Nationalpark	NLWKN - Daten
Natura-2000-Gebiete	NLWKN - Daten
Naturschutzgebiete	NLWKN - Daten
Biosphärenreservat	NLWKN - Daten
wertvolle Flächen des Moorschutzes (Moorschutzprogramme I und II)	NLWKN - Daten
Flächen des nationalen Naturerbes	GIS-Daten der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) und der Nabu-Stiftung
Landnutzung (Wald, Grünland)	Luftbilder
Schutzgut Boden:	
Bodentypen (Bodenübersichtskarte M=1:50.000)	LBEG, NIBIS-Kartenserver
Schutzgut Wasser:	
Im LROP festgelegte Vorranggebiete Trinkwassergewinnung	ML, LROP - Daten
Haupt- / Nebengewässer des Fließgewässerschutzprogramms	NLWKN - Daten
Prioritäre Fließgewässer nach EU-Wasserrahmenrichtlinie	NLWKN - Daten
Heilquellenschutzgebiete	NLWKN - Daten
Schutzgut Landschaft:	
Biosphärenreservat	NLWKN - Daten
Naturschutzgebiete, Nationalparks	NLWKN - Daten

2 Umweltauswirkungen der LROP-Änderung (LROP-Abschnitt)

2.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes: Regelung zu Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (1.1)

In Ziffer 1.1 07 Satz 3 findet dahingehend eine Präzisierung statt, dass die dort festgelegte vorsorgliche Verlegung von Leerrohren für den Breitbandausbau vorzugsweise für den Ausbau der Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze zu nutzen ist. Die Änderung der Regelung bezieht sich somit lediglich auf eine Spezifizierung des Verwendungszwecks der Leerrohre.

Des Weiteren werden im gleichen Satz die Worte „in angemessener Weise“ durch „bedarfsgerecht“ ersetzt.

2.1.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Regelungsänderung hat auf alle Schutzgüter voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen. Da die Regelungsänderung keine räumlich konkrete Festlegung beinhaltet, sind unmittelbar keine Natura-2000-Gebiete betroffen.

2.1.2 Alternativenprüfung

Alternativen zur Regelungsänderung mit positiveren Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

2.1.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Gegenüber der Nichtdurchführung der Festlegung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.

2.2 Entwicklung der Siedlungsstruktur: Regelungen zur Inanspruchnahme von Fläche (2.1)

Die Regelungen zielen auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Zwecke der Siedlungsentwicklung. Bei der Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll der Belang des Flächensparens durch Berücksichtigung demographischer Entwicklungen und Infrastrukturfolgekosten stärker gewichtet werden.

Dabei soll die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und des Weiteren auf vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.

Für die weitere bauliche Entwicklung in den Siedlungsgebieten soll die Innenentwicklung Vorrang haben, wobei jedoch innerorts die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen davon unberührt bleibt.

2.2.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	<p>Die Regelungen haben unterschiedliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch: Sie wirken Zersiedlungseffekten entgegen und unterstützen die Erhaltung und Entwicklung kompakter und verkehrsvermeidender Siedlungsstrukturen. Dadurch können verkehrsbedingte Belastungen (Lärm, Schadstoffe) reduziert, siedlungsnahe Freiflächen für die Naherholung geschützt und das System der Zentralen Orte in seiner Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung gestärkt werden.</p> <p>Denkbare negative Auswirkungen beziehen sich auf den möglichen Verlust von Freiflächen innerhalb von Siedlungsgebieten, die beispielsweise Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung oder das Mikroklima im Siedlungsbereich haben können.</p> <p>Aus diesem Grund wurde in Ziffer 06 Satz 2 bestimmt, dass die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen vom Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung unberührt bleibt.</p>	<p>Durch Ziffer 06 Satz 2, der die Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im besiedelten Bereich von der Regelung ausnimmt, werden potenzielle negative Auswirkungen der Regelung auf das Schutzgut vermieden.</p>
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Die beabsichtigten Regelungen haben mehrere positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen</p>	<p>Innerörtliche Freiräume weisen z. T. eine hohe Bedeutung für die Schutzgüter auf (z. B. durch alten Baumbestand). Durch Ziffer 06</p>

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	und biologische Vielfalt: Die Regelungen wirken Zersiedlungseffekten entgegen und tragen damit zur Erhaltung von Freiräumen und Biotopstrukturen bei. Durch die Sicherung und Entwicklung verkehrsvermeidender Siedlungsstrukturen können verkehrsbedingte negative Umweltauswirkungen (Zerschneidungseffekte, Lärmemissionen, Kollisionen) vermieden bzw. verringert werden.	Satz 2, der die Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im besiedelten Bereich von der Regelung ausnimmt, werden potenzielle negative Auswirkungen der Regelung auf die Schutzgüter vermieden.
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Schutzzweck und Erhaltungsziele sämtlicher Natura 2000-Gebiete werden durch die Regelung absehbar nicht beeinträchtigt. Es ist somit pauschal eine FFH-Verträglichkeit gegeben.	-
Schutzgut Boden	Die Regelungen zielen auf den sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden und sind somit positiv zu bewerten.	-
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	Die Regelungen zielen auf den sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden und die Reduzierung der Versiegelung von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Aufgrund der Versickerungs-, Speicher und Filterfunktion unversiegelter Böden sind durchweg positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.	Innerörtliche Freiräume weisen z. T. eine Bedeutung für das Schutzgut auf (z. B. Versickerung in ansonsten stark versiegeltem Umfeld). Durch Ziffer 06 Satz 2, der die Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im besiedelten Bereich von der Regelung ausnimmt, werden potenzielle negative Auswirkungen der Regelung auf das Schutzgut vermieden.
Schutzgüter Luft, Klima	Aufgrund der Freihaltung von Flächen vor baulicher Inanspruchnahme hat die Festlegung grundsätzlich positive Auswirkungen (Sicherung von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten). Beeinträchtigungen der Schutzgüter könnten sich im Einzelfall ergeben, wenn Nachverdichtung in bereits städtebaulich verdichteten Bereichen sich negativ auf das Siedlungsklima auswirken. Aus diesem Grund wurde in Ziffer 06 Satz 2 bestimmt, dass die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen	Durch Ziffer 06 Satz 2, der die Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im besiedelten Bereich von der Regelung ausnimmt, werden potenzielle negative Auswirkungen der Regelung auf die Schutzgüter vermieden.

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	Bereichen aus städtebaulichen Gründen vom Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung unbenommen bleibt.	
Schutzgut Landschaft	Der Schutz der Landschaft vor Zersiedlungseffekten ist eine positive Auswirkung der Regelungen.	-
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Die Regelungen zielen u. a. auf eine bedarfsgerechte Baulandentwicklung unter Berücksichtigung von demographischen Entwicklungen und von Infrastrukturfolgekosten. Sie wirken dadurch einer Abwertung des Immobilienbestands (Schutz der Sachgüter) und dem Leerfallen historischer Ortsmitten durch übermäßige Baulandausweisung entgegen (Schutz von Sach- und Kulturgütern). Des Weiteren unterstützt der Vorrang der Innenentwicklung die Wieder- bzw. Umnutzung baulicher Kulturgüter, bspw. ortsprägender Gebäude. Der mit der Regelung intendierte sparsame Umgang mit Freiflächen wirkt darüber hinaus positiv in Bezug auf die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und die Vermeidung von Eingriffen in Bodendenkmale in der freien Landschaft. Im Zuge der Nachverdichtung in historischen Ortskernen können sich aber auch negative Umweltauswirkungen der Regelung ergeben (Beeinträchtigung von Baudenkmalen, auch bezüglich ihres Umfeldschutzes, sowie von Bodendenkmalen).	Innerörtliche Freiräume weisen z. T. eine Bedeutung für die Schutzgüter auf (z. B. Blickachsen auf Baudenkmale). Durch Ziffer 06 Satz 2, der die Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im besiedelten Bereich von der Regelung ausnimmt, werden potenzielle negative Auswirkungen der Regelung auf die Schutzgüter vermindert. Bei Baumaßnahmen im Umfeld von Baudenkmalen kann durch angepasste Architektur Rücksicht auf die denkmalpflegerischen Belange genommen werden.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Es ergeben sich positive Wechselwirkungen. Die Erhaltung und die Entwicklung flächensparender und verkehrsvermeidender Raumstrukturen wirken positiv auf Natur und Landschaft, was u. a. eine Aufwertung für die Erholungseignung nach sich ziehen kann.	-

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Die positiven Umweltauswirkungen der Festlegung auf die verschiedenen Schutzgüter wirken kleinräumig auch grenzüberschreitend. In grenznahen Räumen ist theoretisch eine Verlagerung von Siedlungsentwicklung in den benachbarten Grenzraum mit entsprechenden negativen Umweltwirkungen (Zersiedlung, zusätzliche Verkehre usw.) möglich. Diese Entwicklungen sind jedoch nicht prognostizierbar.	-

2.2.2 Alternativenprüfung

Durch Verzicht auf die Regelungen entfielen die genannten positiven Umweltauswirkungen. Eine Verschärfung der Regelungen könnte die positiven Umweltauswirkungen zwar erhöhen, aber gleichzeitig die Gefahr einer schädlichen Verdichtung erhöhen. Eine sehr eng gefasste Beschränkung der Entwicklung auf die Zentralen Orte und auf Siedlungsteile mit ausreichender Infrastruktur würde jedoch die Handlungsspielräume der Kommunen unverhältnismäßig beschränken.

2.2.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Bei Verzicht auf die Regelung entfielen die vorgenannten positiven Umweltauswirkungen.

2.3 Entwicklung der Daseinsvorsorge und der Zentralen Orte (2.2)

Der Inhalt der Regelung lässt sich in folgende Bestandteile aufgliedern:

a)	03 S. 8 u. 9	Die grundzentralen Verflechtungsbereiche werden normativ festgelegt.
b)	05 S. 2	Die Berücksichtigungspflicht von Erreichbarkeiten und grenzüberschreitenden Verflechtungen bei der Abgrenzung mittel- und oberzentraler Verflechtungsbereiche wird normiert.

2.3.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	zu a): Die Regelung hinsichtlich der grundzentralen Verflechtungsbereiche unterstützt die Sicherung und Entwicklung verkehrsvermeidender Raumstrukturen, woraus positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut Menschen resultieren. zu b): Die Regelung hinsichtlich der Erreichbarkeiten und grenzüberschreitenden Verflechtungen unterstützen die Sicherung und Entwicklung verkehrsvermeidender Raumstrukturen, woraus positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut Menschen resultieren.	-
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	zu a) und b): Direkte Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. Mittelbar resultieren positive Umwelteffekte durch die Sicherung und Entwicklung verkehrsvermeidender Raumstrukturen.	-
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Umweltauswirkungen auf Natura 2000 sind nicht erkennbar.	-
Schutzgut Boden	zu a) und b): Die Regelungen stärken das Zentrale-Orte-System und bewirken durch das Bündelungsprinzip und die Unterstützung der Sicherung und Entwicklung verkehrsvermeidender Raumstrukturen mittelbar eine verminderte Inanspruchnahme von Boden.	-
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	zu a) und b): Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.	-
Schutzgüter Luft, Klima	zu a) und b): Direkte Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. Mittelbar ist durch die Unterstützung der Sicherung und Entwicklung verkehrsvermeidender	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	dender Raumstrukturen eine Minderung verkehrsbedingter Emissionen zu erwarten.	
Schutzgut Landschaft	zu a) und b): Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.	-
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	zu a) und b): Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.	-
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Durch verkehrsvermeidende Strukturen sowie eine geringere Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden werden auch die Entwicklungen der übrigen Schutzgüter positiv beeinflusst.	-
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Die positiven Umweltauswirkungen der Festlegung sind auch grenzüberschreitend zu erwarten.	-

2.3.2 Alternativenprüfung

Die Regelungen stärken und entwickeln dauerhaft die flächendeckende, gute Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge. Alternativen, die eine Zielerreichung mit noch positiveren Umweltauswirkungen verbinden lassen, sind nicht erkennbar.

2.3.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Gegenüber den aktuellen Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm wird möglichen negativen Umweltauswirkungen stärker entgegengewirkt. Ein Verzicht auf die Änderungen wäre im Hinblick auf die Umweltauswirkungen ungünstiger zu beurteilen.

2.4 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels (2.3)

Der Inhalt der Regelung lässt sich in mehrere Bestandteile zergliedern:

a)	02	Klarstellung und Begriffsdefinition
b)	03 S. 1 u. 2	Festlegung des grundzentralen Kongruenzgebotes
c)	03 S. 3 u. 4	Festlegung des Kongruenzgebotes aperiodisch mittel- und oberzentral
d)	03 S. 6	Konkretisierung des Kongruenzgebotes
e)	03 S. 8	Begriffsbestimmung von Sortimenten

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

f)	05 S. 3	Ausnahmeregelung für Einzelhandelsgroßbetriebe mit periodischen Sortimenten vom Integrationsgebot
g)	10	Ausnahmeregelung für Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung
h)		redaktionelle Änderungen der Nummerierung, ohne Umweltauswirkungen

2.4.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	zu a), d), e), f), g) und h): Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. zu b) und c): Die Bestimmung des Gemeinde- bzw. Stadtgebietes als grundzentraler Kongruenzraum bzw. die Festlegung, dass die untere Landesplanungsbehörde den Kongruenzraum von Mittel- und Oberzentren in Bezug auf aperiodische Sortimente zu ermitteln hat, dient einer flächendeckenden Versorgungsstruktur mit möglichst kurzen Wegen. Dies unterstützt die Sicherung und Entwicklung verkehrsvermeidender Raumstrukturen, woraus positive Umweltwirkungen für das Schutzgut Menschen resultieren.	-
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	zu a), d), e), f), g) und h): Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. zu b) und c): Direkte Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. Mittelbar resultieren positive Umwelteffekte durch die Sicherung und Entwicklung verkehrsvermeidender Raumstrukturen.	-
FFH-Verträglichkeitsprüfung	zu a) bis h): Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.	-
Schutzgut Boden	zu a), d), e), f), g) und h): Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. zu b) und c): Die Regelungen stärken das Zentrale-Orte-System und bewirken durch die Sicherung und	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	Entwicklung verkehrsvermeidender Raumstrukturen mittelbar eine verminderte Inanspruchnahme von Boden.	
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	zu a) bis h): Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.	-
Schutzgüter Luft, Klima	zu a), d), e), f), g) und h): Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. zu b) und c): Direkte Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. Mittelbar ist durch die Unterstützung der Sicherung und Entwicklung verkehrsvermeidender Raumstrukturen eine Minderung verkehrsbedingter Emissionen zu erwarten.	-
Schutzgut Landschaft	zu a) bis h): Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.	-
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	zu a) bis h): Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.	-
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	zu a), d), e), f), g) und h): Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. zu b) und c): Durch verkehrsvermeidende Strukturen sowie eine geringere Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden werden auch die Entwicklungen der übrigen Schutzgüter positiv beeinflusst.	-
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Die positiven Umweltauswirkungen sind auch grenzüberschreitend zu erwarten.	-

2.4.2 Alternativenprüfung

Die Regelungen stärken und entwickeln dauerhaft die flächendeckende, gute Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Einzelhandelsversorgung. Alternativen, die eine Zielerreichung mit noch positiveren Umweltauswirkungen verbinden lassen, sind nicht erkennbar.

2.4.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Gegenüber den aktuellen Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm wird möglichen negativen Umweltauswirkungen stärker entgegengewirkt. Ein Verzicht auf die Änderungen wäre im Hinblick auf die Umweltauswirkungen ungünstiger zu beurteilen.

2.5 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz (3.1.1, Anlage 2)

Die Änderungen in 3.1.1 LROP dienen dem Schutz kohlenstoffhaltiger Böden im Allgemeinen und von mächtigen Torfkörpern im Besonderen. Zielsetzung ist dabei in erster Linie der Klimaschutz (Bindung von klimaschädlichen Stoffen) unter gleichzeitiger Berücksichtigung weiterer Funktionen der Böden im Naturhaushalt. Um das Ziel der Torferhaltung zu erreichen, dürfen keine Nutzungen stattfinden, die eine stark beschleunigte Torfzehrung wie bei der Rohstoffgewinnung zur Folge haben. Eine landwirtschaftliche Nutzung kann in den Vorranggebieten Torferhaltung weiterhin erfolgen. Zudem sind einzelne Ausnahmen vorgesehen, unter deren Voraussetzungen ein Rohstoffabbau in den Vorranggebieten Torferhaltung auch zukünftig genehmigt werden kann.

2.5.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen der Regelungen hängen von ihrer Umsetzung ab: Wesentliche Parameter bei der Realisierung der Zielsetzungen sind die Ausgestaltung und Akzeptanz von Maßnahmen und Förderprogrammen sowie, als Rahmenbedingungen, Entwicklungen im Bereich der Torfersatzstoffe, der Reduzierung des Torfeinsatzes und, damit zusammenhängend, des Torfimports. Generell gilt, dass die Kompensation absehbarer reduzierter Abbaumengen durch Torfimporte die Umweltauswirkungen nicht nur verlagern, sondern zu weiteren transportbedingten negativen Umweltauswirkungen führen würde. Diese Verlagerung unterliegt Marktmechanismen, die durch das LROP nicht steuerbar sind.

Gleiches gilt für die Landbewirtschaftung. Das LROP entfaltet keine direkte Bindungswirkung gegenüber Privaten, gleichwohl erfolgt eine Festlegung, die dies klarstellt. Die Verwirklichung einer klimaschonenden Landbewirtschaftung kann daher zunächst nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Sie ist nicht durch die Raumordnung steuerbar und zurzeit allenfalls über die Ausgestaltung von Förderprogrammen und weiterer Rechtsnormen, z. B. dem Grünlandumbruchverbot, realisierbar.

Veränderungen der Rahmenbedingungen können die Umweltauswirkungen der Regelung – positiv wie negativ – verstärken oder abschwächen. Mit Blick auf erhebliche Prognoseunsicherheiten werden diese Aspekte daher nachstehend nur randlich behandelt. Der Fokus liegt auf absehbaren Umweltauswirkungen.

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Die Regelungen führen zu Einschränkungen der industriellen Torfgewinnung. Negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Torf-Abbautätigkeit (Lärm, Beeinträchtigung ruhiger Erholung in Natur und Landschaft) werden vermindert.	Durch die Ausnahme für Torfabbau zwecks Gewinnung als Heilmittel wird sichergestellt, dass die gesundheitliche Anwendung unverändert fortgesetzt werden kann.
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die Zielsetzung, kohlenstoffhaltige Böden und insbesondere torfmächtige Moore zu erhalten, führt grundsätzlich zu einer Beibehaltung der Habitatstrukturen für auf Moorlebensräume spezialisierte Arten (z. B. Torfmoose oder bestimmte Schmetterlinge), da die lokalen Standortbedingungen (z. B. Wasserstände) grundsätzlich unverändert bleiben.	Die anderen natürlichen Funktionen der kohlenstoffhaltigen Böden bzw. insbesondere der Moore – und damit gerade auch der Artenschutz – finden in der Festlegung Erwähnung und sind daher bei allen Vorhaben und Maßnahmen auf diesen Flächen zu berücksichtigen. Um Zielkonflikte im Bereich des Arten- und Biotopschutzes weiter zu minimieren, wurden Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete nicht in die Vorranggebietskulisse Torferhaltung aufgenommen. Potenziell negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden so vermieden.
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 werden nicht in die Vorranggebietskulisse Torferhaltung aufgenommen, um Zielkonflikte mit Natura 2000-Schutzzwecken und -Erhaltungszielen von vornherein auszuschließen. Potenzielle Beeinträchtigungen von Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten durch benachbarte Vorranggebiete Torferhaltung sind aufgrund der rechtlichen Vorgaben im Rahmen der notwendigen Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen zu lösen.	Durch den Ausschluss der Natura 2000-Gebiete zur Aufnahme in die Vorranggebietskulisse und der notwendigen Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen werden potenzielle Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete vollständig vermieden.
Schutzgut Boden	Die Regelungen dienen dem Schutz kohlenstoffhaltiger Böden im Allgemeinen und von mächtigen Torfkörpern im Besonderen und	Nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Boden infolge einer landwirtschaftlichen Nutzung können zurzeit nur durch freiwillige Maßnahmen verringert werden.

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>entfalten daher positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.</p> <p>Da sich aber große Bereiche wie die Landwirtschaft einer raumordnerischen Steuerungsmöglichkeit entziehen, erfolgt je nach Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung der entwässerten Moorböden eine mehr oder minder starke, kontinuierliche Torfzehrung. Diese setzt sich mit einem Schwund von 1 – 3 cm Torf pro Jahr fort, oftmals bis die Torfschicht vollständig verschwunden ist.</p>	<p>Solche sind z. B. besondere Flurbereinigungsverfahren Klima und Umwelt oder Maßnahmen im Rahmen des Projektes Niedersächsische Moorlandschaften.</p>
<p>Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)</p>	<p>Die Regelung zur Torferhaltung beinhaltet keinerlei Wasserstandsverhältnisse betreffende Vorgaben. Es kommt aufgrund der Regelung weder zu Wasserstandsanhebungen noch zu Wiedervernässungen. Grundsätzlich ist deswegen davon auszugehen, dass die Regelung „Torferhaltung“ sich positiv auf die Beibehaltung der Retentionsfähigkeit des Bodens auswirkt und damit z. B. Hochwasserrisiken weiterhin mindern kann.</p> <p>Auswirkungen auf die Wasserqualität ergeben sich aufgrund der zulässigen Drainage und landwirtschaftlichen Nutzung der Vorranggebietsflächen. Sie sind einzelfall- und maßstabsbedingt ebenfalls auf Ebene des LROP nicht zu prüfen, sondern in nachfolgenden Planungsebenen zu betrachten.</p> <p>Bei der Festlegung der Gebietskulisse für die Vorranggebiete Torferhaltung werden Niedermoorflächen nicht aufgenommen, wenn sie sich mit einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet, einem Trinkwassergewinnungsgebiet oder einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung des LROP überlagern. So wird sichergestellt, dass es nicht zu</p>	<p>Gebiete mit Trinkwassergewinnung, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete und Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des LROP werden, sofern sie Niedermooore betreffen, aufgrund der Grundwasserabhängigkeit der Niedermooore nicht in die Vorranggebietskulisse Torferhaltung aufgenommen, um Zielkonflikte mit aktueller oder zukünftiger Trinkwassergewinnung von vornherein auszuschließen. Potenzielle negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden so vermieden.</p>

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	Rückkopplungen mit der Gewinnung von Trink- oder Heilwasser kommt. Die Herausnahme der genannten Überlagerungsfälle Trinkwassergewinnung / Niedermoor bleibt auf Niedermoore beschränkt, da die gewählten Hochmoorflächen hinreichend grundwasserunabhängig sind und somit keine Beeinflussung durch die Festlegung erkennbar ist.	
Schutzgüter Luft, Klima	Moorflächen sind grundsätzlich Kaltluftentstehungsgebiete und haben aufgrund ihres Wasserreichtums generell eine regulierende (positive) Wirkung für den lokalen und regionalen Klimahaushalt. Die Regelungen dienen der Erhaltung von Moorflächen und haben insofern positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft.	-
Schutzgut Landschaft	Natürliche oder naturnahe Moorflächen waren ein prägendes Landschaftselement weiter Bereiche Niedersachsens, sind aber auf einen Bruchteil ihrer ursprünglichen Fläche zurückgedrängt worden. Die Festlegungen unterstützen den Schutz dieser Landschaften und haben daher positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.	-
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Kulturgüter, die sich in Mooren befinden (z. B. Kultstätten, Bohlenwege), werden durch das nasse, sauerstoffarme Milieu erhalten. Der Schutz dieser Kulturgüter wird durch die Festlegung im LROP bedingt unterstützt, da die landwirtschaftliche Nutzung und die dafür erforderliche Entwässerung weiterhin möglich sind. Die damit verbundene Torfzehrung kann mit der Zeit etwaige Kulturgüter sowohl zerstören als auch zu Tage befördern. Erhebliche Auswirkungen auf Sachgüter (z. B. Zerstörung von Bauwerken) sind aufgrund einer	Sollten ursprünglich im Moorboden eingebettete Kulturgüter aufgrund der Torfzehrung freigelegt werden, so ist der Denkmalschutz hinzu zu ziehen. Über die Ausnahme für Torfabbau zwecks Gewinnung von Brenntorf zur Herstellung von Torfbrandklinker wird die Produktion eines regionaltypischen Baustoffs, der eine Bedeutung für den Denkmalschutz aufweist, weiter ermöglicht; mögliche negative Auswirkungen auf Kulturgüter werden dadurch vermieden.

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	bloßen Torferhaltung nicht anzunehmen.	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft ziehen grundsätzlich ebenfalls positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (menschliche Gesundheit z. B. durch Klimaverbesserung, Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft) als auch auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nach sich.	-
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Die Festlegung dient dem globalen Klimaschutz (positive Umweltauswirkungen). Die beschriebenen lokalen und regionalen Auswirkungen auf die Schutzgüter können kleinräumig auch grenzüberschreitend wirksam werden. Es handelt sich grundsätzlich um positive Umweltauswirkungen. Hinsichtlich Umweltauswirkungen durch eine etwaige Verlagerung des Torfabbaus bestehen zu große Prognoseunsicherheiten, als dass konkrete Aussagen getroffen werden können. Abstrakt betrachtet führt eine Verlagerung zunächst zu negativen Umweltauswirkungen am neuen Abbauort (Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und evtl. sonstige Sachgüter durch Beseitigung der gewachsenen Oberfläche, Veränderung des Wasserstands und die Abbautätigkeit selbst). Ggf. kann es, wie in Niedersachsen auch, nach Abbau zu positiven Umweltauswirkungen durch Wiedervernässung kommen. Bei einer Verlagerung des Torfabbaus weg von den Verbrauchsorten entstehen jedoch weitere negative Umweltauswirkungen durch den dann notwendigen (weiteren)	Maßnahmen, die zu einer Reduzierung des Torfeinsatzes führen, vermeiden oder verringern negative Umweltauswirkungen einer Verlagerung des Torfabbaus.

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	Transport. Dieser führt, je nach Verkehrsmittel und -strecke, zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (Lärm, Schadstoffe, Beeinträchtigung Erholung in der Landschaft), Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt (Zerschneidungseffekte, Erhöhung Kollisionsrisiken), Boden / Wasser / Klima / Luft (Schadstoffausstoß bzw. -einträge, vermehrter Ausstoß von Treibhausgasen), Kultur- und sonstige Sachgüter (Beeinträchtigung von Bauwerken und Denkmälern durch Schadstoffeinwirkung und Erschütterungen).	

2.5.2 Alternativenprüfung

Eine anders gefasste Regelung im LROP, die die Zielsetzung mit entsprechend positiven Umweltauswirkungen erreichen könnte, würde deutlich über das Ziel der Torferhaltung hinausgehen. Sie müsste auf eine Veränderung der Wasserstände und letztendlich die Wiedervernässung der festgelegten Vorranggebiete abzielen. Maßnahmen zur Wiedervernässung können jedoch nur in Absprache mit Ober- und Unterliegern und nur auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. Sie werden nicht von der Raumordnung geregelt und durchgeführt, so dass eine derartige alternative Regelung nicht erfolgt.

Hinsichtlich der Kriteriensetzung für die Abgrenzung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Torferhaltung wäre zwar auch die Wahl anderer Torfmächtigkeiten als die gewählten 1,30 m denkbar. Deswegen wurde anhand der vorliegenden Daten eine Gebietsabgrenzung für Torfmächtigkeiten ab 2 m überprüft. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass dadurch der Flächenumfang geringfügig kleiner ausfiele. Entsprechend blieben die o.g. positiven Umweltauswirkungen auf diese etwas kleinere Flächenkulisse beschränkt. Würden hingegen geringere Torfmächtigkeiten herangezogen werden, würden deutlich mehr Flächen in die Vorranggebietskulisse überführt werden. Dies würde zu immensen Flächennutzungskonflikten mit Landnutzungen führen.

Ein Verzicht auf die Ausnahmeregelung für Moor-Gewinnung als Heilmittel hätte zwar grundsätzlich positive Umweltauswirkungen durch weniger Torfabbau, dem würde jedoch eine negative Auswirkung auf das Schutzgut Mensch (menschliche Gesundheit) gegenüber stehen. Die jährlich in Niedersachsen gewonnene Menge an Moor als ortstypisches Heilmittel ist gering, so dass die Zielsetzung der Torferhaltung kaum berührt wird.

Die Ausnahmeregelung für Torfabbau, der aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um eine gewünschte Wiedervernässung zu erreichen, hat positive Umweltauswirkungen, die anders nicht zu erzielen sind.

Auch ein Verzicht auf die Ausnahmeregelung für Torfgewinnung zur Herstellung von Torfbrandklinker hätte zwar grundsätzlich einige positive Umweltauswirkungen durch weniger Torfabbau. Dem würden jedoch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter gegenüber stehen, da die Sanierung historischer Gebäude mit dem regionaltypischen Torfbandklinker bei einem Verzicht nicht mehr erfolgen könnte. Der für die Herstellung von Torfbrandklinker jährlich benötigte Schwarztorf ist mengenmäßig von untergeordneter Bedeutung und berührt die landesweite Zielsetzung der Torferhaltung somit nur minimal.

Eine weitere Ausnahme für Torfabbau in den Vorranggebieten Torferhaltung gilt für bestimmte Konzeptgebiete. Die negativen Auswirkungen des Abbaus werden durch die Gestaltung der Festlegung in engen Grenzen gehalten. Auf diese Ausnahme soll trotz teilweiser negativer Umweltauswirkungen nicht verzichtet werden, um nachfolgenden Planungsebenen einen angemessenen raumordnerischen Ausgleich der Nutzungsinteressen – einschließlich Torfgewinnung – in diesen Gebieten zu ermöglichen. Dadurch, dass für diese Torfabbauten die Festlegung zu Klimaschutzbezogener Kompensation gelten soll, werden negative Umweltauswirkungen vermindert.

Aus Sicht der Raumordnung steht das Vorranggebiet Torferhaltung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen sowie einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegen. Die Tatsache, dass das LROP keine unmittelbare Bindungswirkung für Privatpersonen entfaltet, wird aufgrund der besonderen Betroffenheit der großen Zahl von Landwirten klargestellt.

2.5.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Bei Verzicht auf die Festlegung entfallen die – zumeist positiven – Umweltauswirkungen. Torfabbau könnte auch auf den als Vorranggebiete Torferhaltung vorgesehenen Flächen weiterhin stattfinden (Genehmigung neuer Vorhaben). Dieser führt zu Umweltauswirkungen, die grundsätzlich negativ zu werten sind (Lärm, Beeinträchtigung Landschaftsbild, Beeinträchtigung Artenschutz, Klima und Wasserhaushalt, Zerstörung Kulturgüter). In Abhängigkeit von der Folgenutzung können zwar durchaus auch positive Wirkungen aus abgetorften Flächen hervorgehen (Schaffung weiträumig wiedervernässter Bereiche mit positiven Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das regionale Klima, den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild), jedoch treten diese zum einen erst zeitversetzt ein und zum anderen geht diesen eine erhebliche, stark beschleunigte torfabbau- und wiedervernäsungsbedingte Freisetzung klimaschädlicher Gase (CO₂, Methan) voraus.

Auf entwässerten, zumeist landwirtschaftlich genutzten Moorböden kommt es zu Mineralisierungsprozessen, die zu einem Schwund der Torfmächtigkeit in Größenordnungen bis 3 cm/a führen können. Um die heutige land- oder forstwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten zu können, wird die Entwässerung i. d. R. sukzessive nachgeführt. Auf lange Sicht (Dauer abhängig von Torfmächtigkeit und Torfzersetzungsrate) verschwinden so die Moorböden vollständig und es werden erhebliche Mengen des klimaschädigenden CO₂ freigesetzt. Abhängig vom mineralischen Untergrund unter der Torfaufgabe kann eine landwirtschaftliche Nutzung oftmals nach Verschwinden des Torfs nicht weitergeführt werden und ist an diesen Standorten somit bei Beibe-

haltung heutiger Bewirtschaftungspraktiken, die eine Entwässerung erfordern, endlich. Die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung kann somit bei positiven Umweltauswirkungen die sowieso notwendige Veränderung der Bewirtschaftung fördern.

Die angestrebte Vermeidung der Freisetzung von Treibhausgasen hängt von der Ausgestaltung der Umsetzung der Regelungen ab. Bei Nichtumsetzung der Regelungen wird die Klimabilanz schlechter ausfallen. Die Regelungen stellen für die kohlenstoffhaltigen Böden den Einstieg in einen langfristigen, in mehreren Dekaden zu denkenden Prozesses zum Klimaschutz dar. Es ist offensichtlich, dass eine wirkliche Torferhaltung weit mehr bedarf als nur das bloße Belassen des entwässerten Torfes in der Fläche. Ab Rest-Torfaufgaben von weniger als 50 cm ist die Torfzehrung ggf. kaum mehr umzukehren, da dies nach bisherigen Erfahrungen das Mindestmaß für eine erfolgreiche Wiedervernässung und Ansiedlung / Wachstum von Torfmoosen ist.

Zusammenfassend überwiegen die positiven Umweltauswirkungen der Festlegung.

2.6 Natur und Landschaft: Regelungen zum Biotopverbund und zur Steuerung der großräumigen Kompensation (3.1.2, Anlage 2)

Die Regelungen sollen den Aufbau eines Biotopverbunds unterstützen und insbesondere Kerngebiete des Biotopverbunds und ihre Funktionalität gegenüber entgegenstehenden Planungen schützen. Ferner ergeht ein Handlungsauftrag zur Vernetzung der Kerngebiete.

Des Weiteren ist als Grundsatz vorgesehen, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und Flächen des Biotopverbunds umgesetzt werden sollen.

2.6.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Es sind keine direkten Auswirkungen der Regelung auf das Schutzgut Menschen erkennbar. Effekte ergeben sich z. B. indirekt, wenn naturnahe Verbundflächen oder Flächenpools den Erholungswert einer Landschaft erhöhen.	-
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Es sind positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten: Der Austausch zwischen den Populationen verringert die Gefahr genetischer Verarmung aufgrund kleiner Populationsgrößen. Zudem wird die	

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>Wiederbesiedlung geeigneter, aber derzeit unbesiedelter Habitate durch die jeweilige Tier- oder Pflanzenart gefördert, wodurch lokal und regional die Artenvielfalt erhöht wird.</p> <p>Der Grundsatz der Bündelung von Kompensationsmaßnahmen in Flächenpools und zur Unterstützung des Biotopverbunds steht im Einklang mit dem Naturschutzrecht. Durch die planerisch-räumliche Steuerung von Kompensationsmaßnahmen sind i.d.R. positive Umweltauswirkungen zu erwarten, z. B. weil die die vorhabenübergreifende Bündelung von Kompensationsmaßnahmen zu naturschutzfachlich besseren Lösungen führt (u. a. in Bezug auf Flächengrößen oder die Einbindung von Maßnahmen in naturschutzfachliche Konzepte).</p>	<p>Die Regelung zu Kompensationsmaßnahmen ist als Grundsatz der Raumordnung einer Abwägung zugänglich. Aus naturschutzfachlichen Gründen z. B. ist deshalb eine Abweichung von dieser Festlegung begründet möglich; potenziell negative Umweltauswirkungen werden so durch Handlungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen abgewendet.</p>
FFH-Verträglichkeitsprüfung	<p>Es sind sämtliche Natura 2000-Gebiete in der Vorrangfestlegung enthalten. Bereits aus der Bezeichnung von Natura 2000 als „zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz“ (§ 31 BNatSchG) ergibt sich der Auftrag der Vernetzung der Gebiete, zumindest in funktionaler Hinsicht. Die Festlegung unterstützt somit die Umsetzung der FFH-Richtlinie (92/43/EWG).</p> <p>Die Schutzzwecke und Erhaltungsziele sämtlicher Natura 2000-Gebiete werden durch die Festlegung absehbar nicht beeinträchtigt, sondern ggf. unterstützt. Es ist somit pauschal eine FFH-Verträglichkeit gegeben.</p>	-
Schutzgut Boden	<p>Aufgrund der Freihaltung der Flächen vor entgegenstehenden Nutzungen, z. B. Versiegelungen, wirken die Festlegungen grundsätzlich</p>	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>bodenschützend. Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden können sich im Einzelfall ergeben, wenn Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionalität des Biotopverbunds in den Boden eingreifen (z. B. Abschieben des Oberbodens, um magere Standort zu etablieren). Dies ist jedoch im Einzelfall bei Planung der jeweiligen Maßnahme vor Ort zu prüfen und maßstabsbedingt im LROP nicht erkennbar.</p> <p>Der Grundsatz der Bündelung von Kompensationsmaßnahmen in Flächenpools kann den Entzug von aus Sicht der Landwirtschaft wertvollen Flächen reduzieren, wodurch die Flächenkonkurrenz und Intensivierung der Landwirtschaft etwas vermindert werden kann.</p>	
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	<p>Aufgrund der Freihaltung der Flächen vor entgegenstehenden Nutzungen, z. B. Versiegelungen, wirkt die Festlegung grundsätzlich wasserschützend. Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser können sich im Einzelfall ergeben, wenn Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionalität des Biotopverbunds in Gewässer eingreifen oder deren stoffliche Zusammensetzung beeinflussen (z. B. Bodenveränderungen und dadurch stoffliche Freisetzungen, die ins Oberflächen- oder Grundwasser gespült werden). Dies ist jedoch im Einzelfall bei Planung der jeweiligen Maßnahme vor Ort zu prüfen und maßstabsbedingt im LROP nicht erkennbar.</p>	-
Schutzgüter Luft, Klima	<p>Aufgrund der Freihaltung der Flächen vor entgegenstehenden Nutzungen, z. B. Bauwerken, die Frischluftschneisen beeinträchtigen können, hat die Festlegung grundsätzlich positive Auswirkungen.</p>	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	Beeinträchtigungen der Schutzgüter können sich im Einzelfall ergeben, z. B. wenn zur Vernetzung von Waldbiotopen ein Offenland-Bereich aufgeforstet wird, der Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiet im Umfeld eines Verdichtungsraumes ist. Dies ist jedoch im Einzelfall bei Planung der jeweiligen Maßnahme vor Ort zu prüfen und maßstabsbedingt im LROP nicht erkennbar.	
Schutzgut Landschaft	<p>Aufgrund der Freihaltung der Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen, z. B. landschaftsbildbeeinträchtigende Bauwerke, wirkt die Festlegung grundsätzlich landschaftsschützend. Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft können sich im Einzelfall ergeben, wenn Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionalität des Biotopverbunds in die Landschaft, insbes. in das Landschaftsbild, negativ eingreifen. Dies ist jedoch im Einzelfall bei Planung der jeweiligen Maßnahme vor Ort zu prüfen und maßstabsbedingt im LROP nicht erkennbar.</p> <p>Zumeist werden jedoch die positiven Auswirkungen einer Biotopvernetzung überwiegen, da sich eine Bereicherung der Artenvielfalt zumeist auch positiv auf Landschaft (Landschaftshaushalt) und Landschaftsbild auswirkt.</p>	-
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Es sind keine direkten Auswirkungen der Regelung auf Kultur- und sonstige Sachgüter erkennbar. Positive Synergien von Biotopverbundmaßnahmen, die zugleich die Pflege einer historischen Kulturlandschaft bzw. historischer Kulturlandschaftselemente sicherstellen, sind denkbar.</p> <p>Beeinträchtigungen der Schutzgüter können sich im Einzelfall ergeben, z. B. wenn bei Eingriffen in den</p>	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	Boden Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden. Dies ist jedoch im Einzelfall bei Planung der jeweiligen Maßnahme vor Ort zu prüfen und maßstabsbedingt im LROP nicht erkennbar. Dabei sind die Umweltziele für die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter zu beachten.	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Es ergeben sich positive Wechselwirkungen. So kann z. B. eine Biotopverbundmaßnahme das Landschaftsbild beleben, was eine Aufwertung für die Erholungseignung nach sich ziehen kann. Konkrete Maßnahmen sind maßstabsbedingt auf nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen.	-
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Die Umweltauswirkungen der Festlegung auf die verschiedenen Schutzgüter gelten auch grenzüberschreitend.	-

2.6.2 Alternativenprüfung

Die positiven Umweltauswirkungen der Festlegung würden grundsätzlich verstärkt, wenn auch die Vernetzungskorridore und -elemente im LROP festgelegt werden könnten. Dazu fehlen jedoch bislang hinreichende Datengrundlagen.

2.6.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Die ergänzenden Regelungen zum Biotopverbund führen zu positiven Umweltauswirkungen. Die Regelungen zur Bündelung von Kompensationsmaßnahmen beinhalten die notwendige Flexibilität, um im Einzelfall potenziell negative Auswirkungen abzuwenden.

Ein Verzicht auf die Regelung würde daher im Allgemeinen dazu führen, dass diese positiven Umweltauswirkungen nicht oder nicht in ihrer Gesamtheit eintreten können.

2.7 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung: Regelung zur Abfolge von Rohstoffgewinnung (3.2.2 02, 08, 09, 10)

Die Regelungen zur räumlichen Steuerung des Bodenabbaus (Abbaustufenregelung) werden der aktuellen Rechtsprechung angepasst.

Zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus soll den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit eröffnet werden, Festsetzungen zur Differenzierung der Abbaufolge für einzelne Rohstoffarten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu treffen. Dafür sollen in Planungsräumen oder -teilräumen, die eine hohe Belastung durch Bodenabbau aufweisen, neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt werden können. Letztere stehen für einen Rohstoffabbau nicht zur Verfügung, sondern dienen lediglich der Freihaltung der Lagerstätten vor konkurrierenden Nutzungen, die eine spätere Rohstoffgewinnung erheblich erschweren würden.

Bei der Differenzierung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung müssen die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung zusammen Abbauvorräte für mindestens 30 Jahre umfassen, wovon Abbauvorräte für mindestens 20 Jahre über Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern sind. Zur Überwachung des Abbaufortschritts und zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist ein Monitoring vorzusehen und sind die Regionalen Raumordnungsprogramme rechtzeitig fortzuschreiben.

2.7.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Regelungen dienen der Reduzierung von mit dem Rohstoffabbau verbundenen negativen Umweltauswirkungen in durch Bodenabbau besonders belasteten Räumen.

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Die Regelungen zur differenzierenden räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in der Regionalplanung wirken negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen (z.B. Verkehrsbelastungen, Lärm- und Staubemissionen, Verlust von Erholungsräumen) in durch Bodenabbau besonders belasteten Räumen entgegen, indem die mit einem Bodenabbau verbundenen Umweltauswirkungen gebündelt bzw. konzentriert werden und so Beeinträchtigungen andernorts vermieden werden können.	-
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die Regelungen zur differenzierenden räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in der Regionalplanung	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>wirken negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (z.B. Verkehrsbelastungen, Lärm- und Staubemissionen, Verlust von Lebensräumen, Erschütterungen, Zerschneidung von Biotopstrukturen, Störung und Verlust von Pflanzen und Tieren) in durch Bodenabbau besonders belasteten Räumen entgegen.</p> <p>Dabei wirkt positiv, dass während der Dauer des Abbaus in den betroffenen Gebieten tendenziell größere Rückzugsgebiete für störungsempfindliche Arten, Vernetzungskorridore und Lebensräume erhalten bleiben, da die Vorranggebiete Rohstoffsicherung bis zu einer Neufestlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nicht für einen Abbau zur Verfügung stehen.</p>	
FFH-Verträglichkeitsprüfung	<p>Es kann davon ausgegangen werden, dass der mit der Abbausteuerung verbundene geringere Zerschneidungseffekt bzw. Verbleib größerer Rückzugsgebiete und Potenzialflächen und die daraus resultierenden Umweltauswirkungen sich grundsätzlich positiv auf Natura 2000 auswirken.</p>	-
Schutzgut Boden	<p>Es sind weder positive noch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.</p>	-
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	<p>Die Regelungen zielen auf die Reduzierung von Anzahl und Intensität von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zur gleichen Zeit. Dies unterstützt das Regenerationsvermögen der Oberflächen- und Grundwasserkörper und ist daher als positive Umweltauswirkungen zu werten.</p>	-
Schutzgüter Luft, Klima	<p>Die Regelungen zielen auf die Reduzierung der Anzahl und Intensität von Emissionsquellen, von denen zur gleichen Zeit Staubemissionen</p>	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	ausgehen. Daher sind grundsätzlich positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht erkennbar.	
Schutzgut Landschaft	Die Regelungen zur differenzierenden räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in der Regionalplanung wirken negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (z. B. Verkehrsbelastungen, Lärm- und Staubemissionen, Erschütterungen, Zerschneidungseffekte, Verlust von prägenden Landschaftselementen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) in durch Bodenabbau besonders belasteten Räumen durch zeitliche und räumliche Staffelung des Abbaus entgegen.	-
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Es sind weder positive noch negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.	-
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Es sind positive Wechselwirkungen zu erwarten, da die Reduzierung zeitgleicher negativer Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter insgesamt eine höhere Regenerationsfähigkeit insbesondere der Schutzgüter Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt begünstigt.	-
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter können kleinräumig auch grenzüberschreitend wirksam werden. Es handelt sich grundsätzlich um positive Umweltauswirkungen. Eine Aussage zu möglichen Umweltauswirkungen hervorgerufen durch eine etwaige Verlagerung von Bodenabbau in Räume außerhalb des Planungsraumes in Folge der Abbaustufenregelung kann nicht getroffen werden, weil das Eintreten einer solchen Fallkonstellation derzeit nicht prognostizierbar ist.	-

2.7.2 Alternativenprüfung

Eine anders gefasste Regelung im LROP, die die Zielsetzung mit noch mehr positiven Umweltauswirkungen erreichen lässt, ist nicht erkennbar.

2.7.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Bei Verzicht auf die Festlegung entfallen die – zumeist positiven – Umweltauswirkungen.

2.8 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung: Streichung einiger Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau und Folgeänderungen (3.2.2 04, 05, 06, Anlage 2)

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) für den Torfabbau, die zuletzt im LROP 2012 umfassend überarbeitet wurden, werden nun aus dem LROP teilweise gestrichen (s. Zeichnerische Darstellung (Anlage 2) des LROP). Dies ergibt Folgeänderungen in den textlichen Regelungen des LROP (s. LROP 3.2.2 Ziffern 04 und 06), wie z. B. die Streichung von Vorranggebietsnennungen und der Festlegungen zu den noch nicht begonnenen integrierten Gebietsentwicklungskonzepten. Für die verbleibenden VRR-Torf werden Festlegungen, wie eine klimaschutzbezogene Kompensation, getroffen, unter deren Voraussetzung ein Torfabbau möglich ist (s. LROP 3.2.2 Ziffer 05).

2.8.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Mit der teilweisen Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) für den Torfabbau entfällt für diese gestrichenen Gebiete die in 3.2.2 Ziffer 02 Satz 2 festgelegte Übernahmeverpflichtung dieser LROP-Vorrangflächen in die Regionalen Raumordnungsprogramme. Aus Gründen des Klima- und Biotopschutzes sind grundsätzlich positive Umweltauswirkungen insbesondere beim Schutzgut Klima zu erwarten, da die Freisetzung von im Boden (Torf) gebundenen klimaschädlichen Gasen verzögert oder (bei ausreichender Vernässung) sogar verhindert werden kann, sofern kein Torfabbau stattfindet. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Streichung von VRR für den Torfabbau für sich genommen nicht dazu führt, dass ein Torfabbau auf diesen Flächen nicht mehr genehmigungsfähig wäre. Es entfällt nur der Vorrang des Torfabbaus vor entgegenstehenden Nutzungen.

Die künftige Entwicklung der Flächen, die bislang als VRR für den Torfabbau festgelegt sind, ist nicht prognostizierbar. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die derzeit i. d. R. landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen beibehalten wird. Wird für die Flächen eine andere Nutzung vorgesehen (z. B. Baugebiet), so sind deren Umweltauswirkungen im Rahmen der jeweiligen Planung zu betrachten.

Sofern diese Flächen zukünftig als Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt werden, bestehen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen enge Zusammenhänge zu dieser Regelung (sh. dazu Kap. 2.5): Die Aufhebung von VRR für den Torfabbau schafft eine Grundlage dafür, im LROP

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

Abschnitt 3.1.1 und der Zeichnerischen Darstellung des LROP neue Ziele zur Torferhaltung festzulegen, die voraussichtlich mit weitergehenden positiven Umweltauswirkungen verbunden sein werden. Diese Umweltauswirkungen sind jedoch keine unmittelbare Folge allein der Aufhebung der VRR für den Torfabbau und deshalb an dieser Stelle nicht einzubeziehen.

In den verbleibenden VRR für den Torfabbau ist zukünftig ein Torfabbau möglich (Zulassung neuer Torfabbauteile) unter der Voraussetzung, dass besondere klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen erbracht werden. Dabei wird den Wertigkeiten der Flächen durch besondere klimaschutzbezogene Faktoren Rechnung getragen.

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Mit einer Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) für den Torfabbau entfällt der Vorrang der Rohstoffgewinnung gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Dies führt potenziell zu Einschränkungen der industriellen Torfgewinnung. Somit werden negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen durch Torf-Abbautätigkeit (Lärm, Beeinträchtigung ruhiger Erholung in Natur und Landschaft) tendenziell vermieden. Dies gilt nicht für die Gebiete, in denen zukünftig Torfabbau weiterhin zulässig ist.	-
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Mit einer Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) für den Torfabbau entfällt der Vorrang der Rohstoffgewinnung gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Dies führt potenziell zu Einschränkungen der industriellen Torfgewinnung. Somit werden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt tendenziell vermieden: Die im Umweltbericht zur LROP-Änderung 2012 festgestellten negativen Auswirkungen durch die Ausweitung der VRR für den Torfabbau entfallen größtenteils (sehr großflächige Beeinträchtigung von Standorten mit aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Funktionen für Flora und Fauna oder entsprechen-	Da für die verbleibenden VRR für den Torfabbau bestimmte, klimaschutzbezogene Maßnahmen (Wiedervernässung) festgelegt werden, die zumeist auch positive Folgen für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt haben, werden die grundsätzlich negativen Folgen eines Torfabbaus auf diese Schutzgüter verringert.

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>den Entwicklungspotenzialen, Betroffenheit von Flächen des Niedersächsischen Moorschutzprogramms mit insgesamt erheblichem Konfliktpotenzial, potenzielle Beeinträchtigung angrenzender Schutzgebiete durch Entwässerung).</p> <p>Auf den gestrichenen Vorrangflächen entfällt allerdings auch die potenzielle, zumindest auf Teilflächen mögliche langfristige Aufwertung des Umweltzustandes durch Kompensationsleistungen im Anschluss an den Torfabbau. Diese Leistungen sind allerdings auch bislang nicht Bestandteil der VRR-Festlegung. Eine Streichung der VRR für den Torfabbau umfasst daher nicht direkt das Ausbleiben dieser potenziellen positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.</p>	
FFH-Verträglichkeitsprüfung	<p>Einige VRR für den Torfabbau grenzen an oder liegen zum Teil bzw. gänzlich in Gebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Für diese VRR sind im LROP Regelungen festgelegt, die auf einen FFH-verträglichen Rohstoffabbau bzw. eine Reduzierung von Abbauflächen abzielen. Durch eine Streichung von VRR für den Torfabbau werden tendenziell mit einem Bodenabbau verbundene Störungen vermieden. Damit hat die LROP-Änderung positive Auswirkungen bezüglich des Aspektes „FFH-Verträglichkeit“.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzwecken und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.</p>	-
Schutzgut Boden	<p>Rohstoffgewinnung bedeutet immer einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden, da das Bodengefüge stark verändert wird und im Falle des Torfabbaus wesentliche Bodenbestandteile entnommen</p>	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>werden. Durch eine Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau werden in den betreffenden Gebieten tendenziell die negativen Auswirkungen des Torfabbaus auf das Schutzgut vermieden. Die Regelung hat insofern positive Auswirkungen. Für die verbleibenden VRR für den Torfabbau sind negative Auswirkungen grundsätzlich möglich; diese Umweltauswirkungen sind bereits mit der Umweltprüfung zum LROP 2012 erfasst.</p>	
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	<p>Torfabbau führt immer zu erheblichen Eingriffen in den Wasserhaushalt. Durch die teilweise Streichung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung werden tendenziell die negativen Auswirkungen des Torfabbaus auf das Schutzgut vermieden. Andererseits erfolgt ohne den Torfabbau eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung. Diese erfordert in der Regel eine Flächenentwässerung mittels Drainagen und bedingt den Eintrag von Nährstoffen und anderen in der Landwirtschaft eingesetzten Stoffen. Die Regelung hat somit positive und negative Auswirkungen.</p>	-
Schutzgüter Luft, Klima	<p>Durch die Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau werden tendenziell die negativen Auswirkungen des Torfabbaus auf das Schutzgut Klima vermieden: Durch die Erhaltung von Lagerstätten wird der im Torf gebundene Kohlenstoff deutlich langsamer mineralisiert als im Falle eines Abbaus. Auf Flächen, die für eine Wiedervernässung vorgesehen sind, wird zudem die Freisetzung von CO₂ mittelfristig vollständig ge-</p>	<p>In den Fällen, in denen keine Streichung der Vorranggebiete erfolgt und somit Vorrangfestlegungen zugunsten des Torfabbaus beibehalten werden, sollen negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch eine möglichst rasche Wiedervernässung der Abbauflächen (oder anderer geeigneter Flächen im gleichen Umfang) und zusätzliche klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen vermieden oder verringert werden.</p>

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>stoppt (nach einer Übergangsphase mit ggf. verstärkten Treibhausgasemissionen).</p> <p>Die Streichung der VRR für den Torfabbau leistet also zunächst grundsätzlich einen Beitrag zum globalen Klimaschutz.</p> <p>Bei den VRR für den Torfabbau handelt es sich allerdings um zu meist entwässerte, intensiv (landwirtschaftlich) genutzte Flächen, die aufgrund des Kontakts mit Sauerstoff laufend mineralisieren und somit CO₂ freisetzen. Dem steht nach Torfabbau i. d. R. eine Wiedervernässung gegenüber, die idealerweise wieder ein wachsendes und damit Kohlenstoff bindendes Moor etabliert.</p> <p>Die positiven Umweltauswirkungen der Streichung von VRR für den Torfabbau auf das globale Klima gelten also nur insoweit, wie rechtzeitig der heutigen Entwässerung der Flächen entgegengesteuert wird (Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Flächen).</p> <p>Da es hinsichtlich wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz jedoch insbesondere auf die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten ankommt, überwiegen die positiven Auswirkungen der Streichung von VRR für den Torfabbau auf das Schutzgut Klima.</p> <p>In den Fällen, in denen keine Streichung der VRR-Torf vorgenommen wird, können abbaubedingt beschleunigt große Mengen Treibhausgase freigesetzt werden; hier bestehen negative Umweltauswirkungen des LROP grundsätzlich fort.</p>	

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	Für das Schutzgut Luft ist durch die Streichung der VRR für den Torfabbau kleinräumig mit der Vermeidung negativer Auswirkungen des Torfabbaus zu rechnen (Vermeidung von Schadstoff- und Staubemissionen von den Abbauflächen).	
Schutzgut Landschaft	Bei den VRR für den Torfabbau handelt es sich zumeist um Grünland oder Ackerflächen, die für das Landschaftsbild prägend geworden sind. Durch die Streichung von Vorrangflächen Rohstoffgewinnung für den Torfabbau werden in diesen Bereichen tendenziell Beeinträchtigungen des infolge der früheren Meliorationsmaßnahmen bis heute entstandenen Landschaftsbildes vermieden. Die Regelung hat auf diesen Typus somit positive Auswirkungen. Dort, wo VRR für den Torfabbau bestehen bleiben, entsteht auf der Grundlage einer Folgenutzung Wiedervernässung sukzessive das ursprüngliche Bild einer Moorlandschaft wieder. Dieser Teil der Regelung hat somit auf diesen Typus positive Auswirkungen.	In den Fällen, in denen keine Streichung der Vorranggebiete erfolgt und somit Vorrangfestlegungen zugunsten des Torfabbaus beibehalten werden, werden negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch eine möglichst rasche Wiedervernässung der Abbauflächen (oder anderer geeigneter Flächen im gleichen Umfang) und zusätzliche klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen, die i.d.R. auch positiv auf das Landschaftsbild wirken werden, verringert werden, indem zügig und umfassend das natürliche Bild einer Moorlandschaft wieder entsteht.
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	In den Moorböden befinden sich vielfältige Kulturgüter (z. B. jahrtausendealte Bohlenwege, Kultstätten usw.), die durch das feuchte, sauerstoffarme Milieu erhalten wurden. Eine industrielle Abtorfung führt häufig zu deren vollständiger Zerstörung; aufgrund der heute üblichen maschinellen Bearbeitung zumeist auch ohne Dokumentationsmöglichkeit. Der Schutz dieser Kulturgüter wird daher durch die Streichung von VRR für den Torfabbau im LROP unterstützt. Erhebliche Auswirkungen auf Sachgüter sind auf dieser Maßstabsebene nicht erkennbar.	-

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Durch die Streichung eines Großteils der VRR für den Torfabbau werden eine Reihe negativer Umweltauswirkungen, u. a. auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Landschaft, tendenziell vermieden. Damit sind grundsätzlich positive Wechselwirkungen auf weitere Schutzgüter verbunden, bspw. die Erhaltung der Erholungsqualität für den Menschen in den für die Vorranggebietsstreichung vorgesehenen Gebieten.	In den Fällen, in denen keine Streichung der Vorranggebiete erfolgt und somit Vorrangfestlegungen zugunsten des Torfabbaus beibehalten werden, werden negative Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter durch eine möglichst rasche Wiedervernässung der Abbauflächen und zusätzliche klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen, die i.d.R. auch positiv auf andere Schutzgüter wirken werden, verringert werden. Z. B. kann so die Erholungsqualität der Landschaft vergrößert werden, was positive Folgen für das Schutzgut Menschen nach sich zieht.
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Die beschriebenen Auswirkungen der Regelung auf die Schutzgüter können kleinräumig auch grenzüberschreitend wirksam werden. Es handelt sich grundsätzlich um positive Umweltauswirkungen. Hinsichtlich der mit einer etwaigen Verlagerung des Torfabbaus (in Gebiete außerhalb Niedersachsens) verbundenen Umweltauswirkungen bestehen zu große Prognoseunsicherheiten, als dass Aussagen getroffen werden können.	Um etwaigen Verlagerungsprozessen und den damit verbundenen negativen Umweltauswirkungen entgegen zu wirken, werden weiterhin VRR für den Torfabbau festgelegt. In diesen ist die Zulassung weiteren Torfabbaus unter der Voraussetzung der Realisierung einer zusätzlichen klimaschutzbezogenen Kompensation auch zukünftig möglich.

2.8.2 Alternativenprüfung

Eine anders gefasste Regelung im LROP, mit der die Zielsetzung mit noch mehr positiven Umweltauswirkungen erreicht werden könnte, ist nicht erkennbar (sh. aber auch Kap. 2.5). Zwar ist auch ein vollständiger Verzicht auf die Festlegung von VRR für den Torfabbau im LROP denkbar. Aufgrund des Fehlens ausreichender Mengen und Qualitäten von Torfersatzstoffen wäre bei einer kurzfristigen vollständigen Streichung aller VRR für den Torfabbau aus dem LROP allerdings damit zu rechnen, dass sich der Torfabbau zu erheblichen Teilen inkl. negativer Umweltauswirkungen nur verlagert und zugleich negative Umweltauswirkungen durch den verlängerten Transportweg hinzukommen. Deshalb wurde von einer vollständigen Streichung aller VRR für den Torfabbau abgesehen.

Um dennoch positive Umweltauswirkungen der LROP-Änderung insbesondere im Bereich des Klimaschutzes auch bei Beibehaltung von VRR für den Torfabbau zu erreichen, ist eine Festlegung vorgesehen, die neue Torfabbauten in den VRR für den Torfabbau nur unter der Bedingung

einer Klimaschutzbezogenen Kompensation zulässt. Der Umfang dieser Kompensation übersteigt i.d.R. den Umfang einer Kompensation nach Naturschutzrecht und gibt zudem dem Klimaschutz ein höheres Gewicht.

Die bei der klimaschutzbezogenen Kompensation anzuwendenden Faktoren basieren auf einem Bilanzierungskonzept, das der wirtschaftlichen Bedeutung des Torfes und den Klimaschutzzielen der Torferhaltung in einem ausgewogenen Verhältnis Rechnung trägt und ein geordnetes Auslaufen der Torfgewinnung in Niedersachsen ermöglicht. Die Wahl von Faktoren, die mehr Fläche für eine klimaschutzbezogene Kompensation vorgesehen hätte, hätte aufgrund daraus folgender Unwirtschaftlichkeit eines Torfabbaus eine deutlich verstärkte Verlagerung des Abbaugeschehens zur Folge gehabt mit den o. g. negativen Umweltauswirkungen, so dass die positiven Umweltauswirkungen der Regelung zur klimaschutzbezogenen Kompensation in der Praxis wenig bis keine Wirkung für den globalen Klimaschutz zur Folge hätte. Daher werden die dem Verordnungstext zu entnehmenden Flächenfaktoren festgelegt.

Für drei VRR für den Torfabbau erfolgt eine Ausnahme von der Festlegung der klimaschutzbezogenen Kompensation, da für diese VRR bereits jeweils ein abgestimmtes Integriertes Gebietsentwicklungskonzept besteht, das in Umsetzung bestehender Ziele der Raumordnung erstellt wurde. Der Verzicht auf diese Ausnahme und damit eine weitergehende klimaschutzbezogene Kompensation hätte überwiegend positive Umweltauswirkungen. Um jedoch der Umsetzung der Integrierten Gebietsentwicklungskonzepte Rechnung zu tragen und nicht im Nachhinein ein zusätzliches Erschwernis für den Torfabbau in diesen Flächen zu schaffen, wird für diese VRR die Ausnahme von der klimaschutzbezogenen Kompensation vorgesehen, soweit das Integrierte Gebietsentwicklungskonzept umgesetzt wird.

Die Regelung in Ziffer 05 Satz 9, nach der die Festlegungen zur klimaschutzbezogenen Kompensation auch bei allen Planungen zu beachten sind, die neue Flächen für den Torfabbau ausweisen, weiten den Regelungsbereich der klimaschutzbezogenen Kompensation mit ihren positiven Umweltauswirkungen weitestmöglich aus; eine Festlegung mit positiveren Umweltauswirkungen ist nicht erkennbar.

2.8.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Bei Verzicht auf die Festlegung entfallen die – zumeist positiven – Umweltauswirkungen. Torfabbau bliebe auf den Flächen gegenüber allen anderen Raumnutzungen vorrangig. Torfabbau führt zu jeweils im konkreten Fall zu prüfenden Umweltauswirkungen, die grundsätzlich negativ (Lärm, Beeinträchtigung Landschaftsbild, Klima und Wasserhaushalt, Zerstörung Kulturgüter), z. T. aber auch positiv sein können (Eröffnung der Option, nach Abtorfung weiträumig wiedervernässte Bereiche zu schaffen: positiv für Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, das regionale Klima, den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild).

In der Gesamtbetrachtung überwiegen die positiven Umweltauswirkungen der teilweisen Streichung der VRR für den Torfabbau, bei allerdings erheblichen Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungen, die auf den Flächen stattfinden können.

Die Festlegung von klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen auf den verbleibenden VRR für den Torfabbau hat positive Umweltauswirkungen, die bei Verzicht auf diese Regelung entfallen würden.

2.9 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz: Streichung eines Vorranggebiets Trinkwassergewinnung (3.2.4, Anlage 2)

In der Zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) des LROP wird das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung in den Gebieten Rinteln-Süd („Rintelner Wiesen“ / „Möllenbecker Feld“) südwestlich von Rinteln gestrichen, da es sich für die Trinkwasserversorgung der Stadt Rinteln nicht mehr eignet.

2.9.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sichern Wasservorkommen für die Trinkwassergewinnung gegenüber entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen. Während bei der planerischen Sicherung grundsätzlich von positiven Umweltauswirkungen auszugehen ist, können mit der Trinkwassergewinnung negative Umweltauswirkungen verbunden sein.

Umweltauswirkungen an anderen Standorten, die ggf. aus einer Verlagerung der Trinkwassergewinnung resultieren könnten, sind nicht zu erwarten, da das zu streichende Vorranggebiet Trinkwassergewinnung gegenwärtig nicht für eine öffentliche Trinkwassergewinnung genutzt wird.

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Direkte Umweltauswirkungen der Streichung auf das Schutzgut sind nicht erkennbar. Die Wasserversorgung ist über andere Wassergewinnungsgebiete sichergestellt. Potenzielle, insbesondere baubedingte negative Auswirkungen durch Aufnahme einer Wassergewinnung (Lärm, Schadstoffe und Stäube bei Bauarbeiten) werden vermieden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Streichung des Vorranggebiets für sich genommen nicht dazu führt, dass eine Trinkwassergewinnung auf	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	diesen Flächen nicht mehr stattfinden kann.	
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Direkte erhebliche Umweltauswirkungen der Streichung auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar. Indirekt werden potenzielle negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, die bei Aufnahme einer Wasserentnahme durch eine Grundwasserabsenkung (Absenktrichter um die Entnahmestellen) entstehen könnten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Streichung des Vorranggebiets für sich genommen nicht dazu führt, dass eine Trinkwassergewinnung auf diesen Flächen nicht mehr stattfinden kann.</p> <p>Ebenfalls indirekt kann es zu Auswirkungen dadurch kommen, dass Vorhaben durch Entfallen des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung genehmigungsfähig werden. Deren Umweltauswirkungen sind jedoch nicht durch das LROP verursacht und im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu betrachten.</p>	-
FFH-Verträglichkeitsprüfung	<p>Im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung befindet sich ein FFH-Gebiet (FFH-Gebiet 373 „Ostenuther Kiesteiche“, EU-Kennzahl: 3820-331). Eine Beeinflussung des FFH-Gebiets durch die Streichung des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung ist auszuschließen, da das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dort nicht für eine Wasserentnahme genutzt wird und sich durch die Streichung somit die tatsächlichen Verhältnisse für das FFH-Gebiet nicht ändern.</p>	-
Schutzgut Boden	<p>Die Streichung vermeidet negative Auswirkungen auf das Schutzgut, die bau- und anlagebedingt durch eine Wasserentnahme entstehen könnten (Bohrung und Verlegung von Leitungen zu den Brunnen mit entsprechenden Eingriffen in den</p>	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>Boden). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Streichung des Vorranggebiets für sich genommen nicht dazu führt, dass eine Trinkwassergewinnung auf diesen Flächen nicht mehr stattfinden kann.</p> <p>Indirekt kann es zu Auswirkungen dadurch kommen, dass Vorhaben durch Entfallen des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung genehmigungsfähig werden. Deren Umweltauswirkungen sind jedoch nicht durch das LROP verursacht und im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu betrachten.</p>	
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	<p>Die Streichung vermeidet negative Umweltauswirkungen des Vorranggebiets, da bei der Umsetzung des Ziels eine Wasserentnahme und somit eine quantitative Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers zu erwarten wäre.</p> <p>Gleichzeitig entfällt der Schutz, den der Vorrang gegenüber anderen Nutzungen für das Grundwasser etabliert. Dadurch kann es zu (v. a. negativen) Auswirkungen kommen, da Vorhaben durch Entfallen des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung ggf. erst genehmigungsfähig werden. Deren Umweltauswirkungen sind jedoch nicht durch das LROP verursacht und im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu betrachten.</p>	-
Schutzgüter Luft, Klima	<p>Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen der Streichung des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung auf die Schutzgüter erkennbar.</p>	-
Schutzgut Landschaft	<p>Die Streichung vermeidet negative Auswirkungen auf das Schutzgut, die bau- und anlagebedingt durch eine Wasserentnahme entstehen könnten (Bauarbeiten, oberirdische Bauwerke in der freien Landschaft).</p>	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Streichung des Vorranggebiets für sich genommen nicht dazu führt, dass eine Trinkwassergewinnung auf diesen Flächen nicht mehr stattfinden kann. Indirekt kann es zu Auswirkungen dadurch kommen, dass Vorhaben durch Entfallen des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung genehmigungsfähig werden. Deren Umweltauswirkungen sind jedoch nicht durch das LROP verursacht und im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu betrachten.</p>	
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Die Streichung vermeidet negative Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bau- und anlagebedingt durch eine Wasserentnahme entstehen könnten (Bauarbeiten mit Lärm, Erschütterungen und Schadstoff- und Staub-Freisetzung, oberirdische Bauwerke in Sichtbeziehungen um Denkmale, Beeinträchtigung von Bodendenkmalen durch unterirdische Anlagenteile). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Streichung des Vorranggebiets für sich genommen nicht dazu führt, dass eine Trinkwassergewinnung auf diesen Flächen nicht mehr stattfinden kann. Indirekt kann es zu Auswirkungen dadurch kommen, dass Vorhaben durch Entfallen des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung genehmigungsfähig werden. Deren Umweltauswirkungen sind jedoch nicht durch das LROP verursacht und im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu betrachten.</p>	-
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<p>Die vermiedenen Umweltauswirkungen einer Wasserentnahme wirken als vermiedene Auswirkungen gleichermaßen auch für andere Schutzgüter:</p>	-

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds (bau- und anlagebedingt) vermeidet Beeinträchtigungen der Erholungseignung der Landschaft (Schutzgut Menschen), • quantitative Erhaltung des Grundwasserkörpers vermeidet potenziell negative Umweltauswirkungen einer Grundwasserabsenkung auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, • Wegfall der Schutzfunktion des Vorranggebiets für das Grundwasser kann über den Wasserpfad zu (negativen) Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden führen (jedoch als Auswirkungen anderer Planungen). <p>Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Streichung des Vorranggebiets für sich genommen nicht dazu führt, dass eine Trinkwassergewinnung auf diesen Flächen nicht mehr stattfinden kann.</p>	
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Das Vorranggebiet grenzt an Nordrhein-Westfalen. Vorstehend beschriebene Umweltauswirkungen sind daher kleinräumig auch grenzüberschreitend möglich, jedoch als marginal zu werten. Erhebliche direkte grenzüberschreitende Umweltauswirkungen der Streichung des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung sind nicht erkennbar.	-

2.9.2 Alternativenprüfung

Alternativen sind nicht erkennbar. Der Bedarf für ein anderes Gebiet als Ersatz ist nicht gegeben.

2.9.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Die Streichung des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung vermeidet potenzielle negative Umweltauswirkungen einer Wasserentnahme, gleichzeitig entfällt jedoch der mit der Vorrangfestlegung verbundene Schutz des Grundwasservorkommens vor entgegenstehenden Nutzungen. Die mit anderen Planungen verbundenen Umweltauswirkungen sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Da dem Gebiet keine landesweite Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwassergewinnung zukommt und auch qualitative Gründe gegen eine zukünftige Entnahme sprechen, ist die Streichung des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung sachgerecht.

2.10 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik: Regelungen zu Logistikregionen und Güterverkehrszentren (4.1.1, Anlage 2)

In 4.1.1 Ziffer 03 Satz 2 sollen im zweiten Spiegelstrich der Standort Flughafen Hannover-Langenhagen, im vierten Spiegelstrich jeweils die Standorte Göttingen und Bovenden sowie im fünften Spiegelstrich Bohmte als landesbedeutsamer logistischer Knoten als Grundsatz ergänzt werden.

In Ziffer 03 Satz 5 erfolgt eine Klarstellung, dass es sich bei den bisherigen Standorten Göttingen-Bovenden und Osnabrück jeweils um zwei räumlich getrennte Güterverkehrszentren handelt: Göttingen und Bovenden einerseits, Osnabrück und Bohmte andererseits. Die Zeichnerische Darstellung (Anlage 2) des LROP wird entsprechend ergänzt.

Die Prüftiefe hinsichtlich Konkretisierungsgrad und Verbindlichkeit erfolgt bezogen auf die mit der LROP-Festlegung einschätzbaren Auswirkungen. Detailliertere Einschätzungen sowie die Darstellung entsprechender Alternativen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich müssen auf der Basis konkreter Flächenausweisungen auf den nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.

2.10.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Es ist bei der Weiterentwicklung der Standorte bedingt durch steigendes Verkehrsaufkommen und ggf. die Inanspruchnahme weiterer Flächen von negativen Umweltauswirkungen, insbesondere durch Lärm- und	In den räumlich konkretisierenden Planungsebenen sollten je nach Umfang und Erfordernis geeignete Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes festgesetzt

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	Abgasemissionen sowie Versiegelung, auszugehen.	werden. Zudem sind Verkehrsführungen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu bevorzugen.
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Es ist von negativen Umweltauswirkungen, insbesondere durch Lärm- und Abgasemissionen sowie der Versiegelung von Flächen und Lichtemissionen auszugehen. Zudem sind baubedingte Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten.	In den räumlich konkretisierenden Planungsebenen sollten je nach Umfang und Erfordernis Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen des aktiven Schallschutzes festgesetzt werden.
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Die Regelung hat keine erkennbaren Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.	-
Schutzgut Boden	Aus zu erwartenden Baumaßnahmen und Versiegelungen werden negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden resultieren.	In den räumlich konkretisierenden Planungsebenen sollten je nach Umfang und Erfordernis geeignete Vorkehrungen zur Verringerung der Inanspruchnahme von Boden festgesetzt werden.
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	Im Einzelfallfall können von der Festlegung Oberflächengewässer betroffen sein. Das muss jedoch im Rahmen der räumlichen Konkretisierung (nachgeordnete Planungsebenen) geprüft werden. Hinsichtlich der Versiegelung sind negative Umweltauswirkungen auf den Grundwasserhaushalt möglich.	In den räumlich konkretisierenden Planungsebenen sollten je nach Umfang und Erfordernis geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich negativer Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorgesehen werden.
Schutzgüter Luft, Klima	Es ist sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase von negativen Umweltauswirkungen, insbesondere durch Lärm- und Abgasemissionen, auszugehen.	In den räumlich konkretisierenden Planungsebenen sollten je nach Umfang und Erfordernis geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich negativer Wirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft vorgesehen werden.
Schutzgut Landschaft	Bedingt durch Gebäude und Versiegelungen ist mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Erholungseignung der vom Eingriff betroffenen Landschaft zu rechnen.	In den räumlich konkretisierenden Planungsebenen sollten je nach Umfang und Erfordernis geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich negativer Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft vorgesehen werden (z. B. Eingrünung, landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung).

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Bedingt durch Baumaßnahmen, Gebäude und Versiegelungen, ggf. in Verbindung mit Eingriffen in den Naturhaushalt, können je nach örtlicher Betroffenheit negative Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter auftreten.	In den räumlich konkretisierenden Planungsebenen können negative Auswirkungen durch vorausschauende Planung und je nach Umfang und Erfordernis geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich negativer Wirkungen auf Sach- und Kulturgüter vorgesehen werden
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Durch Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds kann auch die Erholungseignung und damit das Schutzgut Menschen negativ beeinflusst werden. Dies ist jedoch nur im räumlich konkreten Zusammenhang in den nachgeordneten Planungsebenen einzuschätzen.	In den räumlich konkretisierenden Planungsebenen sollten je nach Umfang und Erfordernis geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verringerung negativer Wechselwirkungen getroffen werden. Es bestehen hierbei möglicherweise ausgeprägte Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen der einzelnen Schutzgüter. So können die Maßnahmen für die Minderbelastung eines Schutzguts (z. B. Lenkung des Verkehrs weg von Wohnbebauung) negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter (z. B. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt oder Luft, Klima) haben. Diese müssen entsprechend berücksichtigt werden.
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	voraussichtlich keine, da die Standorte hinreichend weit von den Planungsgrenzen entfernt liegen	-

2.10.2 Alternativenprüfung

Ein Vergleich oder gar eine Gesamtbilanzierung konkreter, flächenbezogener Umweltauswirkungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Maßstabsebene des LROP nicht möglich.

2.10.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Mit der Änderung wird die Konkretisierung bestehender Festlegungen vorgenommen bzw. für die Standorte Bovenden und Bohmte klargestellt, dass Sie als eigenständige GVZ planerisch gesichert werden. Insofern werden keine grundsätzlich neuen zusätzlichen Standorte festgelegt, vielmehr sollen die bereits entwickelten landesbedeutsamen logistischen Knoten und Güterverkehrszentren an ihren konkreten Standorten für die weitere zukunftsfähige Entwicklung gesichert

werden. Damit verbindet sich der Auftrag für eine vorausschauende und nachhaltige Flächenversorgung auf regionaler und kommunaler Ebene.

Da mit der Regelung keine neuen Standorte entwickelt, sondern nur bereits existierende erfasst und hinsichtlich Ihrer Bedeutung als landesbedeutsame logistische Knoten benannt werden, treten die Umweltauswirkungen auch bei Nichtdurchführung der Regelung auf.

2.11 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr: Bahnstrecke Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden) (4.1.2, Anlage 2)

In Ziffer 4.1.2 04 Satz 4 wird die raumordnerische Sicherung der Bahntrasse Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden) festgeschrieben. Diese Strecke ist zwar nicht mehr durchgängig im Bahnbetrieb, z. T. sind kleinere Gleisabschnitte entfernt oder nicht mehr nutzbar. Gleichwohl handelt es sich um eine im RROP des Landkreises Diepholz festgelegte und gewidmete Strecke, die als potenzielle Anbindung der Seehäfen vorgehalten und daher landesplanerisch gesichert werden soll.

Die Regelung zielt zunächst auf die planerische Absicherung der Freihaltung des Trassenkorridors vor entgegenstehenden Nutzungen. Folgen einer etwaigen Wiederinbetriebnahme bzw. einer Ertüchtigung der Strecke einschl. ggf. erforderlich werdender Baumaßnahmen können zum jetzigen Zeitpunkt nur überschlägig beurteilt werden.

2.11.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachstehend wird explizit auf die Umweltauswirkungen der Regelung entlang der Strecke eingegangen. Parallel ergeben sich durch die Schienenstrecke bei großräumigerer Betrachtung grundsätzlich positive Umweltauswirkungen durch Verlagerung von Verkehr von der Straße auf die umweltfreundlichere Schiene (energieeffizienter, klimafreundlicher und weniger Schadstoffemissionen im Vergleich zur Straße), auf die Schutzgüter Menschen (auch: Erholung), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter. Durch Reaktivierung vorhandener Bahnstrecken kann im Allgemeinen von geringeren Zerschneidungseffekten gegenüber einem Neubau ausgegangen werden; dies ist daher im Vergleich positiv zu werten insbesondere für die Schutzgüter Menschen (auch: Erholung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu werten.

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Bei Wiederinbetriebnahme und Ertüchtigung der Strecke ist mit bau- und betriebsbedingten Lärmbelastungen für die Anwohner zu rechnen. Deren Ausprägung ist jedoch gegenwärtig nicht abzuschätzen.	Im Falle einer möglichen Wiederinbetriebnahme oder Ertüchtigung der Strecke können Maßnahmen ergriffen werden, um die negativen Umweltauswirkungen zu vermindern (z. B. Lärmschutz).

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bei Wiederinbetriebnahme und Ertüchtigung der Strecke ist mit bau- und betriebsbedingten Lärmbelastungen und Zerschneidungseffekten, bei Ausbau der Strecke auch mit bau- und anlagebedingten negativen Umweltauswirkungen auf Arten und Biotope selbst zu rechnen. Deren Ausprägung ist jedoch gegenwärtig nicht abzuschätzen.	Im Falle einer möglichen Wiederinbetriebnahme oder Ertüchtigung der Strecke können Maßnahmen ergriffen werden, um die negativen Umweltauswirkungen zu vermindern (z. B. Lärmschutz). Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen im Zuge evtl. Ausbaumaßnahmen können im Zuge der Detailplanung vermieden oder verringert werden (möglichst flächensparender Bau und unter Umgehung von seltenen Biotopen oder Vorkommen seltener Arten). Durch die Nutzung der bereits vorhandenen Trasse werden gegenüber einem Neubau auf neuer Trasse erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vermieden.
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Bei Wiederinbetriebnahme und Ertüchtigung könnten ggf. folgende Natura 2000-Gebiete beeinträchtigt werden: <ul style="list-style-type: none"> • FFH-Gebiet „Geestmoor und Klosterbachtal“ (Melde-Nr. 3118-331), • FFH-Gebiet „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ (Melde-Nr. 3218-332), • EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ (EU-Kennzeichen DE3418-401), • FFH-Gebiet „Renzeler Moor“ (Melde-Nr. 3418-301), wobei keines dieser Gebiete von der Trasse unmittelbar durchquert wird. Ob und in welchem Umfang konkrete Auswirkungen entstehen, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht abschließend beurteilt werden.	Ob und in welchem Umfang konkrete Auswirkungen entstehen, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Insofern können auch keine Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen bestimmt werden. Durch die Nutzung der bereits vorhandenen Trasse werden gegenüber einem Neubau auf neuer Trasse erhebliche negative Umweltauswirkungen vermieden.
Schutzgut Boden	Bei Wiederinbetriebnahme und Ertüchtigung ist baubedingt, ggf. auch anlagebeding, mit Eingriffen zu	Im Falle einer möglichen Wiederinbetriebnahme oder Ertüchtigung der Strecke können Maßnahmen

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	rechnen. Deren Ausprägung ist jedoch gegenwärtig nicht abzuschätzen.	ergriffen werden, um die negativen Umweltauswirkungen zu vermindern (z. B. möglichst flächensparende Trassenführung). Durch die Nutzung der bereits vorhandenen Trasse werden gegenüber einem Neubau auf neuer Trasse erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut vermieden.
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	Bei Wiederinbetriebnahme und Ertüchtigung ist bedingt durch Baumaßnahmen mit Eingriffen zu rechnen. Deren Ausprägung ist jedoch gegenwärtig nicht abzuschätzen.	Im Falle einer möglichen Wiederinbetriebnahme oder Ertüchtigung der Strecke können Maßnahmen ergriffen werden, um die negativen Umweltauswirkungen zu vermindern (z. B. möglichst Umgehung von Oberflächengewässern). Durch die Nutzung der bereits vorhandenen Trasse werden gegenüber einem Neubau auf neuer Trasse erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut vermieden.
Schutzgüter Luft, Klima	Bei Wiederinbetriebnahme und Ertüchtigung der Strecke sind erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima nicht zu erwarten. Die perspektivische Sicherung von Schienentransportkapazitäten für die Seehäfenanbindung lässt – mit Blick auf die Alternative Straße / LKW – durch die Vermeidung bzw. Verminderung von Treibhausgasausstoß und Abgasemissionen eine positivere Bilanz erwarten. Im Umfeld der Trasse kann es jedoch, sofern keine Elektrifizierung erfolgt, zu negativen Umweltauswirkungen durch den Schadstoffausstoß der Lokomotiven kommen.	-
Schutzgut Landschaft	Bei Wiederinbetriebnahme und Ertüchtigung der Strecke ist bedingt durch Baumaßnahmen mit Eingriffen in voraussichtlich eher geringem Umfang zu rechnen. Deren Ausprägung ist jedoch gegenwärtig nicht abzuschätzen.	Im Falle einer möglichen Wiederinbetriebnahme oder Ertüchtigung der Strecke können Maßnahmen ergriffen werden, um die negativen Umweltauswirkungen zu vermindern (z. B. Nutzung vorhandener oder Anpflanzung weiterer bahnbe-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
		gleitender Gehölze zwecks Einbindung der Strecke in das Landschaftsbild). Durch die Nutzung der bereits vorhandenen Trasse werden gegenüber einem Neubau auf neuer Trasse erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut vermieden.
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Bei Wiederinbetriebnahme und Ertüchtigung der Strecke können bau-, anlage- und betriebsbedingt einzelne negative Auswirkungen möglich sein. Deren Ausprägung ist jedoch gegenwärtig nicht abzuschätzen.	Im Falle einer möglichen Wiederinbetriebnahme oder Ertüchtigung der Strecke können Maßnahmen ergriffen werden, um die negativen Umweltauswirkungen zu vermindern (z. B. möglichst weitgehende Nutzung vorhandener Bausubstanz, möglichst wenig Erschütterungen im Umfeld von Baudenkmalern, Berücksichtigung von Denkmälern bei evtl. Ausbau der Strecke). Durch die Nutzung der bereits vorhandenen Trasse werden gegenüber einem Neubau auf neuer Trasse erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut vermieden.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können bei Wiederinbetriebnahme und Ertüchtigung der Strecke auftreten. Diese sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend zu beurteilen. Denkbar sind z. B. negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch einen Ausbau, der ebenfalls negativ auf das Schutzgut Menschen (Erholungseignung der Landschaft) wirkt.	Die Maßnahmen, die zu Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter beitragen, wirken i. d. R. auch positiv auf die durch Wechselwirkungen damit verknüpften Schutzgüter.
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Bei Wiederinbetriebnahme und Ertüchtigung ist mit der Entlastung alternativer Transportrouten – also positiven Umweltauswirkungen – zu rechnen.	-

2.11.2 Alternativenprüfung

Die Festlegung soll der Sicherung und Weiterentwicklung der Hinterlandanbindung der Seehäfen, vor allem Bremens dienen. Da die Bestandsstrecken, insbesondere Bremen – Hannover, perspektivisch kaum mehr zusätzliche Transportkapazitäten aufnehmen können, bedarf es alternativer Trassen. Die Bahnverbindung Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden) stellt hier eine raum- und fachplanerisch nach wie vor gesicherte Möglichkeit dar, deren Nichtinanspruchnahme eine Abwicklung der entstehenden Seehafenhinterlandverkehre nur mit

- der Führung über die Bestandsstrecken, verbunden mit der Folge der Überlastung, also auch steigenden Umweltbelastungen,
- den Neubau von (Teil-) Strecken oder
- der Verlagerung der Verkehre, beispielsweise von der Schiene auf die Straße,

möglich machen würde. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Umweltbelastungen sind diese Alternativen nach derzeitigem Erkenntnisstand als schlechter zu werten.

Ein Vergleich oder gar eine Gesamtbilanzierung konkreter, trassenbezogener Umweltauswirkungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilbar.

2.11.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Die Nichtdurchführung der Regelung würde – für den Fall der Streckenentwidmung und der Inanspruchnahme der Flächen zugunsten konkurrierender Raumnutzungen – i. W. zu den bereits im Punkt 2.11.2 erörterten Alternativen führen.

Die Festlegung führt somit zu relativ konkreten, lokalisierbaren negativen Umweltauswirkungen, denen globale, positive Effekte gegenüberstehen. Die Umweltauswirkungen einer ggf. stattfindenden Ertüchtigung und insbesondere die FFH-Verträglichkeit sind auf den nachfolgenden Planungsebenen detaillierter zu prüfen.

2.12 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr: Bahnstrecke Dannenberg – Lüchow – Landesgrenze (Salzwedel) (4.1.2, Anlage 2)

In Ziffer 4.1.2 04 Satz 4 wird die raumordnerische Sicherung der Bahntrassen Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow sowie die Entwicklung einer Trasse Wustrow – Landesgrenze (Salzwedel) als sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. Die Strecke soll als potenzielle Anbindung der Seehäfen (Ostkorridor) gesichert und entwickelt werden.

Die Strecke ist nicht mehr durchgängig betriebsbereit, z. T. sind die Gleiskörper entfernt oder nicht mehr nutzbar. Der Streckenabschnitt Dannenberg (Ost) – Lüchow ist betriebsbereit, Lüchow – Wustrow wurde 1996 stillgelegt, Wustrow (Han) – Landesgrenze (und weiter nach

Salzwedel) ist größtenteils abgetragen, insbesondere im Abschnitt Lübbow – Landesgrenze, rechtlich jedoch weiterhin größtenteils als stillgelegte Bahnstrecke anzusehen (Folgen der innerdeutschen Teilung).

Die Regelung bezieht sich hinsichtlich des Abschnitts Dannenberg (Ost) – Lüchow und Lüchow – Wustrow auf die räumliche Sicherung des Bahnkörpers. Für den Abschnitt Wustrow – Landesgrenze (Salzwedel) wird festgelegt, dass eine geeignete Trasse zu entwickeln ist.

2.12.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachstehend wird explizit auf die Umweltauswirkungen der Regelung entlang der Strecke eingegangen. Parallel ergeben sich durch die Schienenstrecke bei großräumiger Betrachtung grundsätzlich positive Umweltauswirkungen durch Verlagerung von Verkehr von der Straße auf die umweltfreundlichere Schiene (energieeffizienter, klimafreundlicher und weniger Schadstoffemissionen im Vergleich zur Straße), auf die Schutzgüter Menschen (auch: Erholung), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter. Durch Reaktivierung vorhandener Bahnstrecken kann im Allgemeinen von geringeren Zerschneidungseffekten gegenüber einem Neubau ausgegangen werden; dies ist daher im Vergleich positiv zu werten insbesondere für die Schutzgüter Menschen (auch: Erholung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu werten.

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Soweit Teile der Strecke bereits in Betrieb sind, ergeben sich durch die Regelung keine Auswirkungen, da der tatsächliche Betrieb auf der Strecke durch die raumordnerische Sicherung nicht beeinflusst wird. Bei Wiederinbetriebnahme der anderen Abschnitte und im Falle einer Ertüchtigung sowie bei Neubau auf neuer Trasse sind bau- und anlagebedingte, v. a. betriebsbedingte erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten: Anwohner werden durch Lärm und Schadstoffe belastet. Umfang und Intensität der Belastungen sind im gegenwärtigen Planungsstadium nicht abschätzbar.	Bei Entwicklung der neuen Trasse können durch Abstände zu besiedelten Bereichen negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut vermieden oder zumindest verringert werden. Durch Bauzeitenbeschränkung und günstige Organisation des Betriebs können Lärmbelastungen, insbesondere zu Ruhezeiten, vermieden und verringert werden. Dies ist auf nachfolgenden Planungsebenen weiter zu untersuchen.
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im baulich nicht mehr vorhandenen Abschnitt im Bereich Lübbow – Landesgrenze hat die Wiedererrichtung des Bahnkörpers absehbar erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zur Folge und auch eine	Konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erst entwickelt werden, wenn der Umfang der Eingriffe nach einer detaillierteren Planung ermittelbar wird. Im Zuge der Planung ergeben sich

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>neue Trasse (Lüchow –) Wustrow – Salzwedel würde die Schutzgüter tangieren: Das Gebiet ist als für Brut- und Gastvögel wertvoller Bereich kartiert (Gebiet 3033/3.1, Lüchower Landgraben; Quelle: Umweltserver MU). Des Weiteren finden sich Biotop der landesweiten Biotopkartierung in diesem Bereich (Quelle: Umweltserver MU). Der gesamte Bereich liegt im Naturpark Elbhöhen-Wendland (ebd.). Die Querung erfolgt zudem im Verlauf des „Grünen Bandes“, des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens, der heute besondere Funktionen in der Biotopvernetzung übernehmen soll.</p> <p>Die Jeetzel, die nahe der Bahnstrecke verläuft, ist FFH-Gebiet, teilweise Biotop der landesweiten Biotopkartierung und Bestandteil des niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems.</p> <p>Sofern der bestehende Bahnkörper genutzt wird, werden die anlagebedingten Auswirkungen auf die umliegenden geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche reduziert. In diesem Fall wäre allerdings auf nachfolgenden Planungsebenen zu überprüfen, inwiefern der stillgelegte Bahnkörper zwischenzeitlich durch geschützte Arten besiedelt wurde.</p> <p>Im Falle einer abschnittswisen Neutrassierung ist auf die Schutzgebiete und die Belange des Artenschutzes entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>vielfältige Berücksichtigungsmöglichkeiten und z. T. -pflichten hinsichtlich der Schutzgüter (z. B. Beachtung des Artenschutzrechts).</p>
FFH-Verträglichkeitsprüfung	<p>Es ist das EU-Vogelschutzgebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ (V 29, DE 3032-401) zu queren wie auch das gleichnamige FFH-Gebiet (75, 3031-301).</p>	<p>Aufgrund der Lage und Ausdehnung des FFH- und des Vogelschutzgebiets kommt für die angestrebte Verbindung (Lüchow –)</p>

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>Wird im Bereich des nicht mehr vorhandenen Streckenabschnitts die frühere Trasse wieder gewählt, erfolgt die Querung auf einer Länge von unter 300 m, parallel zur Bundesstraße B 248. In diesem Bereich ist bereits ein erheblicher Zerschneidungseffekt durch die Bundesstraße vorhanden, dementsprechend wird die Wiederherstellung der Bahnstrecke zu keiner Neuzerschneidung führen, jedoch die bereits vorhandenen Zerschneidungseffekte verstärken.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebiets rührt aus der „Repräsentanz verschiedener Lebensraumtypen und Arten im zur kontinentalen Region gehörenden Ostteil des niedersächsischen Tieflands, u. a. Erlen-Eschenwälder, Fließgewässer, Binnensalzstelle, Fischotter, Kleinfische, Bachmuschel“ (Meldebogen des FFH-Gebiets).</p> <p>Die Schutzwürdigkeit des Vogelschutzgebiets wird wie folgt beschrieben (Standarddatenbogen): „Sehr hohe Bedeutung für Großvogelarten (Seeadler, Rotmilan, Kranich) mit großen Raumansprüchen (großflächige, unzerschnittene, störungsarme Landschaftskomplexe), Schwerpunkt vorkommen für Kleinvogelarten halboffener Niederungslandschaft.“</p> <p>Trotz der vorgenannten relativ kurzen Querung der Natura 2000-Gebiete und der beschriebenen Bündelung entlang der Vorbelastung durch die Bundesstraße können erhebliche Beeinträchtigungen des FFH- und des Vogelschutzgebiets nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist eine – maßstabsangepasste – FFH-Verträglich-</p>	<p>Wustrow – Salzwedel nur die Querung der Natura 2000-Gebiete als vernünftige Planungsalternative in Betracht.</p> <p>Findet die Querung über den Landgraben in Anlehnung an die frühere Trassenführung, östlich nahe der B 248 an einer besonders schmalen Stelle, statt (auf etwa 300 m), können so die Beeinträchtigungen der Gebiete grundsätzlich minimiert werden (vorbehaltlich genauerer Prüfung der Arten- und Lebensraumtyp-Vorkommen auf der Trasse). Zerschneidungseffekte werden durch die Nähe zur vorhandenen B 248, also den damit bereits wirksamen Effekten, im Vergleich zu unbelasteten Räumen relativ gering gehalten (Vorbelastung / Bündelungseffekt).</p> <p>Durch technische Ausgestaltung der Querung und Wahl einer entsprechenden Bautechnologie können Beeinträchtigungen des Fließgewässers vermindert bzw. vermieden werden.</p> <p>Diese und weitere mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind auf den weiteren Planungsebenen zu prüfen, zu ergänzen und zu konkretisieren.</p> <p>Die nicht vermeidbaren bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen durch die (Wieder-) Errichtung des Bahnkörpers können im Rahmen der vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung und Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung voraussichtlich durch Kohärenzsicherungsmaßnahmen bzw. naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden (z. B. durch Neuanlage von Grünland und Extensivierung der Bewirtschaftung). Auch dieser As-</p>

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>lichkeitsprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorzunehmen. Diese ist auf nachfolgenden Planungsebenen bedarfsgerecht zu aktualisieren und zu konkretisieren.</p> <p>An der Schienenverbindung Dannenberg über Lüchow nach Salzwedel besteht ein – voraussichtlich zwingendes überwiegendes – öffentliches Interesse.</p> <p>Die Unterbrechung der Strecke resultiert aus der innerdeutschen Teilung, nicht aus Wirtschaftlichkeitsabwägungen jüngerer Zeit. Gleichwohl sind weite Teile der Strecke (z. T. vom Rechtsstatus her, z. T. auch real) noch vorhanden, was als Beleg für das überwiegende öffentliche Interesse für die Gesamtstrecke gewertet werden kann. Zudem besteht ein starkes öffentliches Interesse an einer Wiederinbetriebnahme der Streckenverbindung als großräumige Anbindung für Hafenhinterlandverkehre (Ostkorridor). In der Summe wird daher von einem zwingenden überwiegenden öffentlichen Interesse an der Strecke ausgegangen.</p> <p>Zumutbare Alternativen bestehen nicht.</p> <p>Bei Querung des Landgrabens an der Stelle der früheren Trassenführung (östlich nahe der Bundesstraße B 248), werden das FFH- und das Vogelschutzgebiet jeweils an einer ihrer schmalsten Stellen gequert, die Beeinträchtigung also grundsätzlich geringer gehalten (vorbehaltlich genauerer Prüfung der Arten- und Lebensraumtyp-Vorkommen auf der Trasse). Da die Gebiete mit großer Längsausdehnung quer zur nord-südlichen Ver-</p>	<p>pekt ist auf nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen und vertieft zu behandeln.</p>

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>bindung Lüchow – Salzwedel liegen, gibt es keine zumutbare Alternative zu einer Querung.</p> <p>Somit können die Zulassungsvoraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sein und kann auf dieser Plan- und Datenebene von der Zulässigkeit der raumordnerischen Festlegung ausgegangen werden.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung von prioritären natürlichen Lebensraumtypen oder prioritären Arten (vgl. § 34 Abs. 4 BNatSchG) ist auf Ebene des LROP nicht erkennbar und ist auf nachfolgenden Ebenen im Einzelnen zu prüfen.</p>	
Schutzgut Boden	<p>Insbesondere im baulich nicht mehr vorhandenen Abschnitt im Bereich Lübbow – Landesgrenze ist bei der notwendigen Errichtung eines Bahnkörpers sowohl bei Führung auf alter als auch auf neuer Trasse mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden zu rechnen.</p>	<p>Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden können insbesondere durch flächensparende Planung und bauliche Umsetzung sowie baubegleitende Maßnahmen (z. B. Verhinderung von Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge) gemindert werden.</p>
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	<p>Im baulich nicht mehr vorhandenen Abschnitt im Bereich Lübbow – Landesgrenze ist bei der notwendigen Errichtung eines Bahnkörpers sowohl bei Führung auf alter als auch auf neuer Trasse mit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu rechnen: Zu nennen sind insbesondere ein für die Verbindung erforderliche Brückenbau über den Lüchower Landgraben sowie potenzielle Auswirkungen auf das Grundwasser, z. B. durch Schadstoffeintrag.</p>	<p>Die potenziellen Beeinträchtigungen können durch entsprechende technische Planung und bauliche Umsetzung der Strecke sowie des Brückenbauwerks sowie baubegleitende Maßnahmen gemindert werden.</p>
Schutzgüter Luft, Klima	<p>Anlagebedingte Auswirkungen sind auf der Maßstabsebene des LROP nicht zu erkennen.</p> <p>Bau- und betriebsbedingt werden Schadstoffemissionen auftreten, die jedoch voraussichtlich nicht erheblich sind.</p>	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Landschaft	<p>Da der Bahnkörper auch auf den stillgelegten Streckenabschnitten noch größtenteils erkennbar ist, wird die Wiederinbetriebnahme der Strecke voraussichtlich nur mit relativ geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden sein.</p> <p>In den Bereichen, in denen ein Ausbau oder eine Neutrassierung der Strecke erforderlich ist, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen.</p>	<p>Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können durch die landschaftsgerechte Einbindung des Bahnkörpers (bahnbegleitende Gehölze) verringert bzw. ggf. ganz vermieden werden.</p> <p>Bei der Neutrassierung der Teilstrecke Wustrow – Landesgrenze (Salzwedel) können negative Auswirkungen darüber hinaus wesentlich durch die Trassenführung verringert werden.</p>
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Die Wiederinbetriebnahme der historischen Bahnstrecke kann zur Erhaltung dieses Kulturguts und seiner Nebenanlagen beitragen. Ausbaumaßnahmen (z. B. Brückenerneuerung etc.) können sich allerdings auch negativ auf den historischen Baubestand auswirken (z. B. Beeinträchtigung der unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Empfangsgebäude in Jameln und Grabow).</p> <p>Der Neubau auf einer zu entwickelnden Trasse kann ebenfalls Denkmale, insbesondere Bodendenkmale, beeinträchtigen. Bei einer Querung des Lüchower Landgrabens im Bereich Lübbow nahe der Bundesstraße B 248 sind die bekannten dortigen Bodendenkmale (Burg, Damm) auf den nachfolgenden Planungsebenen bei der Trassenwahl zu berücksichtigen. Mit Vorkommen weiterer, noch nicht bekannter Bodendenkmale ist zu rechnen.</p> <p>Im Bereich des ehemaligen Empfangsgebäudes in Wustrow stehen Gebäude auf der früheren Trasse, die bei Wiederinbetriebnahme beseitigt werden müssten (nachteilige Auswirkung auf sonstige Sachgüter).</p>	<p>Negative Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter können vermieden werden, indem bei der Wiederinbetriebnahme möglichst die vorhandenen baulichen Anlagen genutzt bzw. instand gesetzt werden.</p> <p>Bei Neubauabschnitten können negative Auswirkungen auf Denkmale durch genügenden Abstand verringert werden. Mithilfe rechtzeitiger archäologischer Prospektion können ggf. bislang unbekannte Bodendenkmale auffindig gemacht und entsprechend bei der Trassenplanung berücksichtigt werden.</p>

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Mögliche Wechselwirkungen beziehen sich auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit negativen Auswirkungen auf die Erholungseignung (Schutzgut Menschen) sowie auf mögliche Verunreinigungen von Gewässern bei Bau oder Betrieb (auch: Unfälle), was zu Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenarten führen kann.	Die Maßnahmen, die zu Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter beitragen, wirken i. d. R. auch positiv auf die per Wechselwirkung damit verknüpften Schutzgüter.
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Kleinräumig können oben beschriebene Umweltauswirkungen grenzüberschreitend nach Sachsen-Anhalt wirken. Da allerdings auch dort die Strecke im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens wieder zu errichten ist, sind nicht nur die Auswirkungen, sondern auch das Vorhaben grenzüberschreitend zu betrachten. Bei den dabei notwendigen Umweltprüfungen der nachfolgenden Planungsebenen ist durch die grenzüberschreitende Art des Vorhabens sichergestellt, dass auch die Auswirkungen grenzüberschreitend analysiert werden. Dabei wird insbesondere auf die Thematik des „Grünen Bandes“ (Erhaltung der Vernetzungsfunktion unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Bundesstraße) einzugehen sein.	Es gelten die oben zu den einzelnen Schutzgütern beschriebenen Maßnahme-Möglichkeiten.

2.12.2 Alternativenprüfung

In Bereichen, in denen kein Bahnkörper mehr vorhanden oder dieser nicht ausreichend bemessen ist, ergeben sich zumeist Trassenalternativen. Diese sind maßstabsbedingt erst auf den nachfolgenden Planungsebenen konkretisierbar.

Aufgrund der West-Ost-Ausdehnung des FFH- und Vogelschutzgebiets „Landgraben- und Dumeniederung“ ist davon auszugehen, dass auch bei Trassenalternativen eine Querung – und somit voraussichtlich Beeinträchtigung – der Gebiete unvermeidbar ist (s. o.). Diese Alternativen dürften grundsätzlich mehr negative Umweltauswirkungen aufweisen, da die Gebiete auf größerer Länge zu queren wären – für eine abschließende Aussage sind allerdings die Vorkommen von Arten und Lebensraumtypen genauer zu untersuchen.

Eine Alternative, die das Ziel einer Schienenverbindung Dannenberg – Lüchow – Landesgrenze (Salzwedel) insgesamt mit geringeren Umweltauswirkungen erreicht, ist nicht erkennbar. Durch die LROP-Festlegung, dass für den Abschnitt Wustrow – Landesgrenze (Salzwedel) eine geeignete (raumverträgliche) Strecke zu entwickeln ist, werden nachfolgende Planungsebenen beauftragt, eine Trasse zu wählen, die auch die (negativen) Umweltauswirkungen berücksichtigt.

2.12.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Die Festlegung dient einer Förderung des Schienenverkehrs gegenüber anderen Verkehrsträgern. Eine Nichtfestlegung würde daher den Verzicht auf eine Regelung bedeuten, die durch Verlagerung von Verkehr auf die Schiene grundsätzlich positive Umweltauswirkungen nach sich zieht (weniger LKW-Fahrten und dadurch insgesamt weniger Lärm, Schadstoffausstoß und Zerschneidungseffekte). Negative Umweltauswirkungen sowohl einer Wiederinbetriebnahme der Strecke, die entlang der Trasse auftreten, als auch entlang einer neu gewählten Trasse würden bei Nichtfestlegung allerdings vermieden.

Die Festlegung führt somit zu relativ konkreten, lokalisierbaren negativen Umweltauswirkungen, denen globale, positive Effekte gegenüberstehen. Die Umweltauswirkungen einer ggf. stattfindenden Neuerrichtung auf alter oder neuer Trasse und insbesondere die FFH-Verträglichkeit sind auf den nachfolgenden Planungsebenen detaillierter zu prüfen.

2.13 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr: ÖPNV-ergänzende Mobilitätsangebote (4.1.2)

Die Festlegung in Ziffer 4.1.2 05 Satz 2 dient der Sicherung und Verbesserung der Mobilität insbesondere auch in ländlichen Räumen. So sind ÖPNV-ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen weiter zu entwickeln und zu stärken, um die flächendeckende Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen der Daseinsvorsorge insbesondere in den Grund- und Mittelzentren sicherzustellen. Wo öffentlicher Personennahverkehr nicht tragfähig ist, muss die Erreichbarkeit durch ergänzende Mobilitätsangebote unterstützt werden.

2.13.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Die Regelung hat voraussichtlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, weil sie darauf abzielt, eine verbesserte, vom eigenen Automobil unabhängige Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sicherzustellen. Tendenziell führt eine Stärkung des ÖPNV bzw. ÖPNV-ergänzender Mobilitätsangebote zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs, so dass in Folge der Regelung grundsätzlich von einer Minderung verkehrsbedingter negativer Umweltauswirkungen (Lärm, Schadstoffe, etc.) ausgegangen werden kann.	-
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Tendenziell führt eine Stärkung des ÖPNV bzw. ÖPNV-ergänzender Mobilitätsangebote zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs, so dass des Weiteren von einer Minderung verkehrsbedingter negativer Umweltauswirkungen (Lärm, Schadstoffe, Zerschneidungswirkung und Kollisionsrisiken für die Fauna etc.) ausgegangen werden kann.	-
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Von der Regelung sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen.	-
Schutzgut Boden	Tendenziell führt eine Stärkung des ÖPNV bzw. ÖPNV-ergänzender Mobilitätsangebote zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs, so dass von einer Reduzierung der verkehrsbedingten negativen Umweltauswirkung (Schadstoffeinträge in Böden) ausgegangen werden kann.	-
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	Tendenziell führt eine Stärkung des ÖPNV bzw. ÖPNV-ergänzender Mobilitätsangebote zur Reduzie-	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p> rung des motorisierten Individualverkehrs, so dass von einer Reduzierung der verkehrsbedingten Umweltauswirkung (Schadstoffeinträge in Oberflächen- und Grundwasser) ausgegangen werden kann.</p>	
Schutzgüter Luft, Klima	<p>Tendenziell führt eine Stärkung des ÖPNV bzw. ÖPNV-ergänzender Mobilitätsangebote zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs, so dass von einer Reduzierung der verkehrsbedingten Umweltauswirkung (Emissionen) ausgegangen werden kann.</p>	-
Schutzgut Landschaft	<p>Tendenziell führt eine Stärkung des ÖPNV bzw. ÖPNV-ergänzender Mobilitätsangebote zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs, so dass von einer Reduzierung der verkehrsbedingten Umweltauswirkung auf das Schutzgut (z. B. Lärm, der das Erleben der Landschaft stört) ausgegangen werden kann.</p>	-
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Tendenziell führt eine Stärkung des ÖPNV bzw. ÖPNV-ergänzender Mobilitätsangebote zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs, so dass von einer Reduzierung der verkehrsbedingten Umweltauswirkungen (Schadstoff-Emissionen oder Erschütterungen, die z. B. Gebäudesubstanz angreifen) ausgegangen werden kann.</p>	-
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<p>Die mit der Stärkung des ÖPNV bzw. der ÖPNV-ergänzenden Mobilitätsangebote verbundene Reduzierung der verkehrsbedingten Umweltauswirkungen, insbesondere die reduzierten Stoffeinträge in verschiedenen Schutzgütern, rufen positive Wechselwirkungen hervor (beispielsweise können sich verminderte Schadstoffmengen in der Luft oder in Gewässern positiv auf Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten auswirken).</p>	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Es kann davon ausgegangen werden, dass die Regelungsänderung die o. g. positiven Umweltauswirkungen auch in grenznahen Übergangsbereichen bewirkt.	-

2.13.2 Alternativenprüfung

Alternativen zur Regelungsänderung mit positiven Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich. Ein Verzicht auf die Änderung wäre im Hinblick auf die Umweltauswirkungen ungünstiger zu beurteilen.

2.13.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Bei Verzicht auf die Festlegung entfallen die verkehrsmindernden Wirkungen und damit die positiven Umwelteffekte. Die Sicherstellung der Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unabhängig vom eigenen Automobil wäre insbesondere in dünn besiedelten Räumen gefährdet.

2.14 Schifffahrt, Häfen: Schifffahrtsstraßen umweltverträglich sichern und ausbauen (4.1.4 01 Satz 1)

In 4.1.4 Ziffer 01 Satz 1 erfolgt eine Präzisierung der bisherigen Regelung, wonach die Sicherung und der Ausbau des transeuropäischen Netzes der Seeschifffahrtsstraßen und Binnenwasserstraßen umweltverträglich und nur bei entsprechendem Bedarf erfolgen sollen.

Die ergänzte Regelung stellt somit eine stärker auf Umweltbelange ausgerichtete Festlegung als bisher dar, betont die Umweltverträglichkeit und stellt einen möglichen Ausbau unter den Vorbehalt eines entsprechenden Bedarfs.

2.14.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Die Regelungsergänzung hat voraussichtlich positive Umweltauswirkungen, da aufgrund der Festlegung insgesamt weniger Ausbauarbeiten zu erwarten sind.	-
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die Regelungsergänzung hat voraussichtlich positive Umweltauswirkungen, da aufgrund der Festlegung insgesamt weniger Ausbauarbeiten zu erwarten sind.	-
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Die Regelungsergänzung hat voraussichtlich positive Umweltauswirkungen, da aufgrund der Festlegung insgesamt weniger Ausbauarbeiten zu erwarten sind.	-
Schutzgut Boden	Die Regelungsergänzung hat voraussichtlich positive Umweltauswirkungen, da aufgrund der Festlegung insgesamt weniger Ausbauarbeiten zu erwarten sind.	-
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	Die Regelungsergänzung hat voraussichtlich positive Umweltauswirkungen, da aufgrund der Festlegung insgesamt weniger Ausbauarbeiten zu erwarten sind.	-
Schutzgüter Luft, Klima	Die Regelungsergänzung hat voraussichtlich positive Umweltauswirkungen, da aufgrund der Festlegung insgesamt weniger Ausbauarbeiten zu erwarten sind.	-
Schutzgut Landschaft	Die Regelungsergänzung hat voraussichtlich positive Umweltauswirkungen, da aufgrund der Festlegung insgesamt weniger Ausbauarbeiten zu erwarten sind.	-
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Die Regelungsergänzung hat voraussichtlich positive Umweltauswirkungen, da aufgrund der Festlegung insgesamt weniger Ausbauarbeiten zu erwarten sind.	-
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine	-

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Die Regelungsergänzung hat voraussichtlich positive Umweltauswirkungen, da aufgrund der Festlegung insgesamt weniger Ausbauarbeiten zu erwarten sind.	-

2.14.2 Alternativenprüfung

Zur geplanten Regelung sind keine geeigneten Alternativen mit positiveren Umweltauswirkungen erkennbar, mit denen die mit der Festlegung beabsichtigten Zielsetzungen erreicht werden könnten.

2.14.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Bei Nichtdurchführung der Regelung bliebe der Status Quo erhalten, die positiven Umweltauswirkungen der Regelung würden nicht eintreten.

2.15 Schifffahrt, Häfen: Hafenhinterlandanbindungen (4.1.4 01 Sätze 3 und 4)

In Ziffer 01 erfolgt in den Sätzen 3 und 4 eine Änderung der bestehenden Regelung dahingehend, dass die Hinterlandanbindung der Seehäfen durch Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen weiterentwickelt werden soll. Es wird zudem im Grundsatz in Satz 4 festgelegt, dass dafür nach Bedarf auch die Reaktivierungsmöglichkeit von stillgelegten Bahnstrecken genutzt werden soll.

2.15.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Mit der Weiterentwicklung der Hafenhinterlandanbindungen einschließlich der Reaktivierung stillgelegter Strecken sind bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen verbunden.	Für Ausbaumaßnahmen und im Falle der Wiederinbetriebnahme und / oder der Ertüchtigung stillgelegter Strecken sollten geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>Die jeweilige konkrete Beeinträchtigung ist jedoch aufgrund des Abstraktionsgrades der Regelung nicht abzuschätzen.</p> <p>Dem stehen positive Umweltauswirkungen durch Vermeidung von Lärm- und Schadstoffeinwirkungen auf das Schutzgut durch Verlagerung von Verkehren von der Straße auf Schiff und Schiene gegenüber.</p>	<p>nachteiliger Umweltauswirkungen (z. B. Lärmschutz) geprüft werden.</p>
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Mit der Weiterentwicklung der Hafenhinterlandanbindungen einschließlich der Reaktivierung stillgelegter Strecken sind bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen verbunden. Deren Beeinträchtigungsgrad ist jedoch gegenwärtig nicht abzuschätzen. Darüber hinaus sind mit den Baumaßnahmen direkte Eingriffe in die Biozöten verbunden. Des Weiteren kann die Anlage oder die Erweiterung von Wasser- und Schienentrassen zu Zerschneidungseffekten und Querungerschwernissen führen.</p> <p>Dem stehen positive Umweltauswirkungen durch Vermeidung von Lärm- und Schadstoffeinwirkungen sowie Zerschneidungseffekten auf die Schutzgüter durch Verlagerung von Verkehren von der Straße auf Schiff und Schiene gegenüber.</p> <p>Die jeweilige Ausprägung ist jedoch aufgrund des Abstraktionsgrades der Regelung nicht abzuschätzen.</p>	<p>Für Ausbaumaßnahmen und im Falle der Wiederinbetriebnahme und / oder der Ertüchtigung stillgelegter Strecken sollten geeignete Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (z. B. Lärmschutz, Querungshilfen, Kompensation) geprüft werden.</p>
FFH-Verträglichkeitsprüfung	<p>Die Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten kann im Rahmen der LROP-Änderung aufgrund fehlender räumlicher Konkretisierung der Regelung nicht abschließend beurteilt werden und muss deswegen in den nachgeordneten Planungsebenen erfolgen.</p>	-
Schutzgut Boden	<p>Sowohl im Falle von Ausbauarbeiten an Bahn- und Schifffahrtstrassen sowie bei der Ertüchtigung und Wiederinbetriebnahme stillgelegter</p>	<p>Im Falle der Wiederinbetriebnahme und / oder der Ertüchtigung stillgelegter Strecken sollten geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich</p>

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>Bahnstrecken ist mit negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen. Deren Ausprägung ist jedoch gegenwärtig nicht abzuschätzen. Mit der Weiterentwicklung der Hafenhinterlandanbindungen einschließlich der Reaktivierung stillgelegter Strecken sind bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen verbunden.</p> <p>Dem stehen positive Umweltauswirkungen durch Vermeidung von Schadstoffeinwirkungen und weiteren Versiegelungen durch Straßenausbaumaßnahmen auf das Schutzgut durch Verlagerung von Verkehren von der Straße auf Schiff und Schiene gegenüber.</p> <p>Die jeweilige Ausprägung ist jedoch aufgrund des Abstraktionsgrades der Regelung nicht abzuschätzen.</p>	<p>nachteiliger Umweltauswirkungen (z. B. Kompensation) geprüft werden.</p>
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	<p>Im Falle von Ausbauarbeiten und insbesondere der Ertüchtigung und Wiederinbetriebnahme stillgelegter Bahnstrecken ist mit Eingriffen zu rechnen.</p> <p>Dem stehen positive Umweltauswirkungen durch Vermeidung von Schadstoffeinwirkungen auf das Schutzgut durch Verlagerung von Verkehren von der Straße auf Schiff und Schiene gegenüber.</p> <p>Die jeweilige Ausprägung ist jedoch aufgrund des Abstraktionsgrades der Regelung nicht abzuschätzen.</p>	<p>Im Falle der Wiederinbetriebnahme und / oder der Ertüchtigung stillgelegter Strecken sollten geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (z. B. Kompensation) geprüft werden.</p>
Schutzgüter Luft, Klima	<p>Die durch die Regelung erfolgte veränderte Gewichtung der Hafenhinterlandanbindung zu Gunsten von Schiene und Wasserstraße gegenüber dem Gütertransport über die Straße ist im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Klima durch Vermeidung von Straßenverkehren positiv zu bewerten.</p> <p>Kleinräumig kann es im Umfeld der Trassen zu mehr Schadstoffausstoß kommen. Die jeweilige Ausprä-</p>	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	gung ist jedoch aufgrund des Abstraktionsgrades der Regelung nicht abzuschätzen.	
Schutzgut Landschaft	<p>Im Falle von Ausbauarbeiten und insbesondere der Ertüchtigung und Wiederinbetriebnahme stillgelegter Bahnstrecken ist mit negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Dem stehen positive Umweltauswirkungen durch Vermeidung von Einwirkungen auf das Landschaftsbild durch Straßenausbaumaßnahmen durch Verlagerung von Verkehren von der Straße auf Schiff und Schiene gegenüber.</p> <p>Die jeweilige Ausprägung ist jedoch aufgrund des Abstraktionsgrades der Regelung nicht abzuschätzen.</p>	<p>Im Falle der Wiederinbetriebnahme und / oder der Ertüchtigung stillgelegter Strecken sollten geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (z. B. Kompensation) geprüft werden.</p> <p>Durch Schutz bestehender landschaftsgerechter Einbindung (insbesondere bahn- und Schifffahrtsstraßen-begleitende Gehölze) können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermieden oder zumindest verringert werden.</p>
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Im Falle von Ausbauarbeiten und insbesondere der Ertüchtigung und Wiederinbetriebnahme stillgelegter Bahnstrecken ist mit negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Dem stehen positive Umweltauswirkungen durch Vermeidung von Einwirkungen auf z. B. Denkmale durch Straßenausbaumaßnahmen durch Verlagerung von Verkehren von der Straße auf Schiff und Schiene gegenüber.</p> <p>Die jeweilige Ausprägung ist jedoch aufgrund des Abstraktionsgrades der Regelung nicht abzuschätzen.</p>	<p>Im Falle der Wiederinbetriebnahme und / oder der Ertüchtigung stillgelegter Strecken sollten geeignete Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (z. B. Kompensation) geprüft werden.</p>
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<p>Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen der Schutzgüter sind nicht auszuschließen, können jedoch aufgrund des geringen räumlichen Konkretisierungsgrades der Regelung nicht abschließend beurteilt werden.</p>	<p>Möglicherweise entstehende Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen der Schutzgüter sollten in den nachgeordneten Planungsebenen genauer betrachtet werden.</p>
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	<p>Die perspektivische Sicherung von Schienentransport- und Binnenwasserstraßenkapazitäten für die Seehäfenanbindung lässt eine Entlastung alternativer Transportrouten – auch grenzüberschreitend – mit positiven Umweltauswirkungen erwarten.</p>	-

2.15.2 Alternativenprüfung

Ein Vergleich oder gar eine Gesamtbilanzierung konkreter, trassenbezogener Umweltauswirkungen lässt zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Maßstabsebene des LROP keine umweltverträglicheren Alternativen erkennen.

2.15.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Vor dem Hintergrund der angestrebten verstärkten Nutzung des am wenigsten umweltbelastenden Gütertransports auf See- und Binnenwasserstraßen soll das Ziel verfolgt werden, die Hafenhinterlandanbindungen mit Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen weiter zu entwickeln. Im Falle der Nichtfestsetzung würden die Anbindungsverkehre voraussichtlich in größerem Maße über Straße / LKW abgewickelt.

Die Reaktivierung stillgelegter Schienenstrecken ist in besonderer Weise geeignet, flächenschonende Lösungen zu finden und Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, weil auf vorhandene Flächen und Infrastruktur zurückgegriffen werden kann. Sie ist in der Regel raumträglicher als ein Neubau von Strecken.

Die Festlegung führt somit zu relativ konkreten, lokalisierbaren negativen Umweltauswirkungen entlang der – hier jedoch nicht festgelegten – Trassen, denen globale, positive Effekte gegenüberstehen.

2.16 Schifffahrt, Häfen: Tiefwasserhafen Wilhelmshaven weiterentwickeln (4.1.4 02 Satz 4)

Die Festlegung in Ziffer 02 Satz 4 sieht nach der erfolgten Fertigstellung des Bauabschnittes des Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Hafens sowie der hafenauffinen Logistikflächen vor.

Mit dieser textlichen Ergänzung wird die vorhandene Regelung des LROP innerhalb des in Anlage 2 (zeichnerische Darstellung) bereits festgelegten Vorranggebietes „hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ präzisiert.

Weitergehende Festlegungen, z. B. über das Vorranggebiet hinausreichende Flächenansprüche, sind mit der Ergänzung nicht verbunden. Die Umweltauswirkungen sind somit bereits mit dem gültigen LROP abgeprüft. Da keine Veränderungen der Umweltsituation bekannt sind, ist eine neuerliche Betrachtung der Umweltauswirkungen nicht notwendig und entfällt daher.

2.17 **Schifffahrt, Häfen: Hafenstandorte Hannover (4.1.4 02 S. 5, Anlage 2)**

In Ziffer 4.1.4 02 Satz 5 des LROP werden für den Hafen Hannover vier Standorte aufgezählt, diese werden auch in Anlage 2 des LROP dargestellt.

Diese vier Standorte waren auch bislang von der Regelung umfasst. Es handelt sich somit um eine redaktionelle Klarstellung, sowohl textlich als auch zeichnerisch.

Dementsprechend verursacht die Regelung keinerlei Umweltauswirkungen.

2.18 **Schifffahrt, Häfen: Flächenbemessung hafenorientierter Wirtschaftsbetriebe (4.1.4 03 Satz 2)**

Die Regelung besagt, dass bei der Flächenbemessung zur Ansiedlung hafenorientierter Wirtschaftsbetriebe die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für Lärmschutz zu berücksichtigen sind.

Mit dieser Ergänzung wird die vorhandene Regelung des LROP zur Ansiedlung hafenorientierter Wirtschaftsbetriebe (LROP 4.1.4 03 Satz 1) präzisiert. Weitergehende Anforderungen z. B. an die Flächensicherung resultieren aus der Ergänzung mit Satz 2 nicht. Aus der Regelung ergeben sich keine Umweltauswirkungen.

2.19 **Schifffahrt, Häfen: Oberweser (4.1.4 04 Satz 1)**

Die Regelung legt fest, dass die Oberweser in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln ist.

2.19.1 **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Erhaltung der verkehrlichen Funktion der Oberweser hat keine Umweltauswirkungen, die über den Status quo hinausgehen. Bezüglich der bedarfsgerechten Entwicklung liegen noch keine Informationen über konkrete Maßnahmen vor. Entsprechend kann die Beurteilung der Umweltauswirkungen nur sehr pauschal und überblicksartig sein (erhebliche Prognoseunsicherheiten über Umfang und Eintrittswahrscheinlichkeit der Umweltauswirkungen).

Offen bleiben muss auch, inwiefern nach einem möglichen Ausbau eine Verkehrsverlagerung auf die Oberweser stattfinden könnte, was Belastungen durch Verkehr andernorts vermindern würde.

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Bei Ausbau einer Wasserstraße kann es zu erheblichen baubedingtem Lärm und Schadstofffreisetzung	Konkrete Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind im LROP auf Grund

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>gen mit entsprechenden Belastungen für Anwohner und Erholungssuchende kommen.</p> <p>Durch eine nach Ausbau zu erwartende Zunahme des Schifffahrtverkehrs sind voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu erwarten.</p>	<p>des Abstraktionsgrads der Regelung nicht möglich und daher im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen (z. B. Bauzeitenbeschränkung, Festlegungen zur Ausführung der Baumaßnahme usw.).</p>
<p>Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>	<p>Beim Ausbau kann es zu erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommen (z. B. Lärm, Freisetzung von Schadstoffen, Sedimentaufwirbelungen, Zerstörung von Lebensräumen in der aquatischen und der terrestrischen Uferzone, Veränderungen der Gewässersohle und des Fließverhaltens), die sich negativ auf die Tier- und Pflanzenwelt (und damit auch die biologische Vielfalt) im Fluss und am Uferbereich auswirken können.</p> <p>Je nach Umfang und Intensität der Eingriffe werden Individuen oder Populationen vorübergehend oder – bei deutlicher Änderung der Gewässerstruktur oder -güte – dauerhaft verdrängt.</p>	<p>Konkrete Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind im LROP aufgrund des Abstraktionsgrads der Regelung nicht möglich und daher im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen (z. B. Steinschüttungen anstelle von betonierten Uferbefestigungen; sofern möglich Verzicht auf uferbegleitende Arbeitsstreifen usw.).</p>
<p>FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>	<p>Im Bereich der Oberweser liegen mehrere Natura 2000-Gebiete (sowohl FFH- als auch EU-Vogelschutzgebiete). Da es keine konkreten Ausbauplanungen gibt, sind generelle Aussagen zur FFH-Verträglichkeit auf Ebene des LROP nicht möglich.</p> <p>Zudem erstreckt sich keines der Natura 2000-Gebiete von einem Ufer der Oberweser bis zum anderen, abgesehen vom großflächigen EU-Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ (DE4022-431). Dieses Vogelschutzgebiet dient v. a. dem Schutz von Großvogelarten wie Rotmilan und Uhu. Da diese nicht die Weser selbst, sondern ihre Ufer</p>	<p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen kommen Bauzeitbeschränkungen wie auch eine andere Ausgestaltung von Maßnahmen in Betracht. Die konkreten Vermeidungs- und ggf. Kohärenzsicherungsmöglichkeiten können erst bei Vorliegen konkreter Planungen auf nachfolgenden Planungsebenen entwickelt werden.</p>

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	und die angrenzenden Grünlandbereiche als Nahrungshabitate und ggf. Bruthabitate nutzen, betrifft sie der Ausbau nicht unmittelbar. Erhebliche Störungen können wiederum durch die Verlagerung der Baumaßnahmen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit vermieden werden.	
Schutzgut Boden	Bau- und anlagebedingt kann es, insbesondere im Bereich des Uferstreifens der Wasserstraße zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts kommen (Verdichtung durch Baufahrzeuge, Versiegelung, Abgrabungen).	Erhebliche Beeinträchtigungen können durch Maßnahmen zumindest teilweise vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, z. T. dürfte durch die konkrete Ausgestaltung des Ausbaus und der Bautechnologie auch eine Vermeidung möglich sein.
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	Bau-, anlage- und betriebsbedingt kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts kommen (Sedimentverwirbelung durch Bauarbeiten, Schadstoffeintrag beim Bau oder bei Unfall auf der Wasserstraße).	Erhebliche Beeinträchtigungen können durch Maßnahmen zumindest teilweise vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden; konkrete Maßnahmen können erst bei Vorliegen konkreter Planungen auf nachfolgenden Planungsebenen entwickelt werden.
Schutzgüter Luft, Klima	Bau-, anlage- und betriebsbedingt kann es zu Beeinträchtigungen des Schutzguts kommen (bau- und betriebsbedingte Abgase), die jedoch voraussichtlich nicht erheblich sind.	-
Schutzgut Landschaft	Bau-, anlage- und betriebsbedingt kann es bei Ausbau einer Wasserstraße zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds kommen.	Erhebliche Beeinträchtigungen können durch Maßnahmen zumindest teilweise vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden bzw. das Landschaftsbild neu gestaltet werden.
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Kulturgüter und sonstige Sachgüter entlang der Oberweser können baubedingt und anschließend anlagebedingt erheblich beeinträchtigt werden (z. B. Beeinträchtigung von Denkmalensembles am Weserufer).	Erhebliche Beeinträchtigungen können durch Maßnahmen zumindest teilweise vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, z. T. dürfte durch die konkrete Ausgestaltung des Ausbaus und der Bautechnologie auch eine Vermeidung möglich sein.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können auch die Erholungseignung (z. B. Weserradweg) und damit das Schutzgut Menschen negativ beeinflussen.	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu den einzelnen Schutzgütern wirken in der Folge positiv auch auf die durch Wechselwirkungen verknüpften Schutzgüter (z. B.

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
		Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindern die Beeinträchtigung der Erholungseignung).
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Die beschriebenen Auswirkungen können kleinräumig auch grenzüberschreitend (hier: nach Hessen und Nordrhein-Westfalen) auftreten. Konkrete Auswirkungen können erst bei Vorliegen konkreter Ausbauplanungen ermittelt und beurteilt werden.	Konkrete Maßnahmen können erst bei Vorliegen konkreter Ausbauplanungen erarbeitet werden.

2.19.2 Alternativenprüfung

Neben dem Verzicht auf die Regelung sind keine Alternativen erkennbar.

2.19.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Der Verzicht auf die Regelung bedeutet zunächst Beibehaltung des Status quo und führt weder zu unmittelbaren positiven noch negativen Umweltauswirkungen.

2.20 Schifffahrt, Häfen: Großmotorgüterschiffe, Stichkanäle Mittellandkanal (4.1.4 04 Sätze 2 bis 5)

In 4.1.4 Ziffer 04 Satz 2 wird der Bemessungsstandard „übergroße Großmotorgüterschiff“ durch „Großmotorgüterschiff“ ersetzt, so dass die dort im gültigen LROP genannten Wasserstraßen nicht mehr zwingend für „übergroße Großmotorgüterschiffe“ auszubauen sind, sondern auch ein Ausbau für „Großmotorgüterschiffe“ möglich ist. Es wird ein neuer Satz 3 ergänzt, der festlegt, dass zu prüfen ist, inwieweit unter bestimmten Bedingungen auch übergroße Großmotorgüterschiffe zugelassen werden können.

Im Satz 4 wird die Nennung der Schleuse in Dörverden gestrichen, da diese mittlerweile fertig gestellt ist (keine Umweltauswirkungen). Die alte Regelung zum Schiffshebewerk in Scharnebeck wird auf Grund fortgeschrittener Planungen konkretisiert und der Neubau einer Schleuse neben den bestehenden Hebewerk festgelegt.

Satz 5 legt anstelle der bisherigen Ausbaufestlegung fest, dass der Ausbau differenzierter auf Basis einer konkreten Bedarfsermittlung erfolgen soll.

Die neuen Regelungen stellen somit eine Reduzierung gegenüber der bisherigen Ausbaufestlegung dar.

2.20.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Regelung hat, im Vergleich zur bisherigen, voraussichtlich positive Umweltauswirkungen auf alle Schutzgüter, da mit der Festlegung insgesamt weniger Ausbauarbeiten anfallen: Die an dieser Stelle im LROP genannten Wasserstraßen sind nicht mehr zwingend, sondern nur nach Prüfung für übergroße Großmotorgüterschiffe auszubauen, ansonsten genügt der kleinere Standard für Großmotorgüterschiffe. Die Ausbaufestlegung für die Stichkanäle zum Mittellandkanal wird vom Bedarf abhängig gemacht.

Wechselwirkungen sind keine erkennbar.

2.20.2 Alternativenprüfung

Zur geplanten Regelung sind keine geeigneten Alternativen mit positiveren Umweltauswirkungen erkennbar, mit denen die mit der Festlegung beabsichtigten Zielsetzungen erreicht werden könnten.

2.20.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Die Nichtdurchführung der Regelung würde zu insgesamt negativeren Umweltauswirkungen führen.

2.21 Energie: Regelung zu Energieclustern (4.2 01 Satz 4)

An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dafür erscheint eine verbrauchsnahe Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien an Standorten mit hohem Energiebedarf in besonderer Weise geeignet. Am Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen soll ein landesbedeutsamer Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden.

2.21.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Bedingt durch den allgemeinen, Rahmen setzenden Charakter der Regelung sind derzeit keine direkten Auswirkungen der Regelung auf	Durch Maßnahmen der Bautechnik oder Bauzeitbeschränkungen können negative Umweltauswirkungen ggf. vermindert oder vermieden werden.

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	das Schutzgut Menschen erkennbar. Denkbar sind Auswirkungen grundsätzlicher Art, z. B. baubedingte Erschütterungen, Lärm- und Schadstoffemissionen, die das Schutzgut beeinträchtigen können. Diese Aspekte sind, abhängig von konkreten Planungen, auf nachfolgenden Planungsebenen genauer zu betrachten.	
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die Regelungen haben weder einen konkreten Flächenbezug noch wird die Art der Nutzung erneuerbarer Energien abschließend bestimmt. In Abhängigkeit von der Art der Energieträger und deren Nutzung (ober- oder unterirdisch, wie für den Standortbereich Flughafen Hannover –Langenhagen zur Berücksichtigung empfohlen) können sich unterschiedliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ergeben. Eine konkretere standortbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen muss daher auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und zum Ausgleich sind auf nachfolgenden Planungsebenen in Abhängigkeit von festgestellten Belastungswirkungen zu konkretisieren. In der Regel bestehen dabei gute Möglichkeiten einer Minimierung negativer Umweltauswirkungen.
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Bedingt durch den allgemeinen, Rahmen setzenden Charakter der Regelung sind derzeit keine direkten Auswirkungen der Regelung auf Natura 2000 erkennbar. Bei hinreichend raumkonkreten Festlegungen auf nachfolgenden Planungsebenen und nicht auszuschließender erheblicher Beeinträchtigung ist eine einzelgebietliche Prüfung erforderlich.	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und zum Ausgleich sind auf nachfolgenden Planungsebenen in Abhängigkeit von festgestellten Belastungswirkungen zu konkretisieren. In der Regel bestehen dabei gute Möglichkeiten einer Minimierung negativer Umweltauswirkungen.
Schutzgut Boden	Die Regelungen haben weder einen konkreten Flächenbezug noch wird die Art der Nutzung erneuerbarer Energien abschließend bestimmt. Allgemein kann bei der Nutzung erneuerbarer Energien das Schutzgut Boden beeinträchtigt werden (z. B. bau- und anlagebedingt durch Erschütterungen, Bohrungen, Fundamente und Leitungen). Dies gilt	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und zum Ausgleich sind auf nachgeordneten Planungsebenen in Abhängigkeit von festgestellten Belastungswirkungen zu konkretisieren.

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	auch bei der unterirdischen Nutzung erneuerbarer Energien, wie Tiefengeothermie.	
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	Insbesondere bei der unterirdischen Nutzung erneuerbarer Energien, wie Tiefengeothermie, können direkte oder mittelbare Wirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht ausgeschlossen werden.	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und zum Ausgleich sind auf nachgeordneten Planungsebenen in Abhängigkeit von festgestellten Belastungswirkungen zu konkretisieren.
Schutzgüter Luft, Klima	Die Regelung verfolgt die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und die Senkung von Treibhausgasemissionen; sie hat somit positive Wirkungen auf das Schutzgut Klima. Das Schutzgut Luft kann insbesondere baubedingt ggf. zeitweise beeinträchtigt werden, z. B. durch Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge oder Aufwirbelung von Stäuben.	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und zum Ausgleich sind auf nachgeordneten Planungsebenen in Abhängigkeit von festgestellten Belastungswirkungen auf das Schutzgut Luft zu konkretisieren.
Schutzgut Landschaft	Die Regelungen nehmen grundsätzlich keinen Bezug auf konkrete Flächen und die Art der Nutzung erneuerbarer Energien. In Abhängigkeit von der Art der Energieträger und deren Nutzung (ober- oder unterirdisch, wie für den Standortbereich Flughafen Hannover –Langenhagen zur Berücksichtigung empfohlen) können sich unterschiedliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut ergeben. Eine konkretere standortbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen muss daher auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und zum Ausgleich sind auf nachgeordneten Planungsebenen in Abhängigkeit von festgestellten Belastungswirkungen zu konkretisieren. Denkbar sind z. B. Eingrünungen, um die Einbindung der technischen Anlagen in die Landschaft zu verbessern.
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Die Regelungen nehmen grundsätzlich keinen Bezug auf konkrete Flächen und die Art der Nutzung erneuerbarer Energien. In Abhängigkeit von der Art der Energieträger und deren Nutzung (ober- oder unterirdisch, wie für den Standortbereich Flughafen Hannover –Langenhagen zur Berücksichtigung empfohlen) können sich unterschiedliche Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und zum Ausgleich sind auf nachgeordneten Planungsebenen in Abhängigkeit von festgestellten Belastungswirkungen zu konkretisieren. In der Regel bestehen dabei gute Möglichkeiten einer Minimierung räumlicher Umweltauswirkungen, z. B. durch Abstandhalten gegenüber Baudenkmalen.

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	auf die betr. Schutzgüter ergeben. Eine konkretere standortbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen muss daher auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Regelung zielt auf die Vermeidung des Ausstoßes von Treibhausgasen. Indirekt werden so Schutzgüter, die durch den anthropogen verursachten Treibhauseffekt beeinträchtigt werden, entlastet (z. B. best. Tier- und Pflanzenarten). Diese Effekte sind jedoch nicht direkt mit Bezug zur Regelung quantifizierbar. Negative Umweltauswirkungen wie Lärm und Schadstoffausstoß, v. a. baubedingt, können über die abiotischen Schutzgüter (Luft, Wasser, Boden) auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und den Menschen (auch: Erholungseignung der Landschaft) zurückwirken mit i.d.R. negativen Auswirkungen.	Maßnahmen, die negative Auswirkungen auf die Schutzgüter vermeiden oder verringern bzw. zum Ausgleich beitragen, wirken i.d.R. dann auch positiv auf die biotischen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Menschen inkl. landschaftsbezogener Erholung).
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Die Regelung zielt auf die Vermeidung des Ausstoßes von Treibhausgasen. Indirekt werden so Schutzgüter, die durch den anthropogen verursachten Treibhauseffekt beeinträchtigt werden, entlastet. Diese Effekte gelten auch grenzüberschreitend, sind jedoch nicht direkt mit Bezug zur Regelung quantifizierbar. Die Regelungen nehmen grundsätzlich keinen Bezug auf konkrete Flächen und die Art der Nutzung erneuerbarer Energien. In Abhängigkeit von der Art der Energieträger und deren Nutzung können sich unterschiedliche – auch negative – bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter grenzüberschreitend ergeben. Eine konkretere standortbezogene Prüfung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und zum Ausgleich sind auf nachgeordneten Planungsebenen in Abhängigkeit von festgestellten Belastungswirkungen zu konkretisieren.

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	kann und muss daher auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.	

2.21.2 Alternativenprüfung

Eine Regelungsalternative mit günstigeren Umweltauswirkungen ist nicht erkennbar.

Der Regelungsbedarf für den Standort des Flughafens Hannover-Langenhagen resultiert aus dem besonders hohen Energiebedarf und aus der Möglichkeit der verbrauchsnahe Nutzung der Tiefengeothermie.

2.21.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Ein Verzicht auf die Änderung wäre im Hinblick auf die positiven Umweltauswirkungen insbesondere durch die klimafreundliche Energiegewinnung ungünstiger zu beurteilen. Die kleinräumigen negativen Umweltauswirkungen am jeweiligen Vorhabensort würden hingegen vermieden.

Die Regelungen sollen die bisherigen Festlegungen zur Nutzung erneuerbarer Energien weiter konkretisieren und deren Nutzung erhöhen und damit zur weiteren Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes beitragen.

2.22 Energie: Regelung zum Wirkungsgrad in Vorranggebieten Großkraftwerke (4.2 03 Sätze 3 und 4)

Für die – im LROP bereits festgelegten – Vorranggebiete Großkraftwerk wird eine ergänzende Regelung als Ziel der Raumordnung aufgenommen, die besagt, dass der Wirkungsgrad eines neu zu bauenden Großkraftwerks in diesen Vorranggebieten mindestens 55 % erreichen muss (LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 03 Satz 3). Dies soll dazu führen, dass an den Standorten nur Kraftwerke realisiert werden, bei denen auch die Prozesswärme genutzt wird. Sofern der Kraftwerksneubau zur Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien (als Reserve-, Regel- oder Ausgleichskraftwerke) oder für industrielle Prozesse erfolgt, darf der Mindestwirkungsgrad unterschritten werden (LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 03 Satz 4).

2.22.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Regelung wird aufgrund ihrer positiven Umweltauswirkungen (höhere Effizienz beim Ressourceneinsatz, geringerer Ausstoß an Treibhausgasen und Schadstoffen) in das LROP aufgenommen.

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

Die Umweltauswirkungen der Vorranggebiete Großkraftwerk und dort errichteter Kraftwerke selbst sind nicht Bestandteil dieser LROP-Änderung und nachstehend daher nicht als neue Umweltauswirkungen einbezogen.

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Direkte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht erkennbar. Indirekt ergeben sich positive Auswirkungen durch die Verringerung von Treibhausgas- und Schadstoffausstoß (dadurch weniger negative Auswirkungen von Folgen des Klimawandels und von Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Schadstoffe).	-
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Direkte Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar. Indirekt ergeben sich positive Auswirkungen durch die Verringerung von Treibhausgas- und Schadstoffausstoß (dadurch weniger negative Auswirkungen von Folgen des Klimawandels und von Beeinträchtigungen durch Schadstoffe).	-
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Negative Auswirkungen auf Natura 2000 sind auszuschließen. Ggf. ergeben sich indirekt positive Auswirkungen durch die Verringerung von Treibhausgas- und Schadstoffausstoß.	-
Schutzgut Boden	Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht erkennbar.	-
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht erkennbar.	-
Schutzgüter Luft, Klima	Die Schutzgüter Klima und Luft werden durch die Festlegung geschont: Die Regelung dient dem globalen Klimaschutz und der Verringerung des Ausstoßes von Schadstoffen (bei Einsatz fossiler Brennstoffe in den Großkraftwerken). Auswirkungen auf Lokal- und Regionalklima sind nicht erkennbar.	-
Schutzgut Landschaft	Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht erkennbar.	-
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Direkte Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter sind nicht er-	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>kennbar. Indirekt ergeben sich positive Auswirkungen durch die Verringerung von Schadstoffausstoß (dadurch weniger Beeinträchtigungen insbesondere von Baudenkmalen durch Schadstoffe).</p> <p>Für das Schutzgut sonstige Sachgüter ergeben sich durch die Festlegung eines Mindestwirkungsgrads positive Umweltauswirkungen durch verminderten Einsatz endlicher Ressourcen (hier: fossiler Brennstoffe). Bezüglich anderer Sachgüter wie z. B. Gebäuden ergeben sich des Weiteren die Auswirkungen wie bei Kulturgütern beschrieben.</p>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen und Schadstoffen wirkt über die Schutzgüter Klima und Luft positiv auf Menschen (auch: menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.	-
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Die Festlegung dient dem globalen Klimaschutz und der Vermeidung des Ausstoßes von Schadstoffen (bei Einsatz fossiler Brennstoffe in den Großkraftwerken). Diese positiven Umweltauswirkungen greifen grenzüberschreitend und bezüglich des Klimaschutzes sogar global.	-

2.22.2 Alternativenprüfung

Denkbar ist die Festlegung anderer Wirkungsgrade: Ein höherer Wirkungsgrad hätte zwar grundsätzlich mehr positive Umweltauswirkungen, erscheint jedoch in der großmaßstäblichen Anwendung als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fläche des Vorranggebiets noch nicht praktikabel. Ein geringerer Wirkungsgrad hätte weniger positive Umweltauswirkungen und wird daher nicht gewählt.

Ein Verzicht auf die Einschränkung gem. LROP 4.2 03 Satz 4, nach der der Mindestwirkungsgrad unter bestimmten Voraussetzungen unterschritten werden darf, brächte zwar zunächst aufgrund der geringeren Ressourceneffizienz der Ausnahme mehr positive Umweltauswirkungen mit sich. Mit dieser Ausnahmeregelung wird jedoch zum einen der Ausbau der erneuerbaren

Energien, der grundsätzlich zumeist positive Umweltauswirkungen zur Folge hat (Vermeidung von Treibhausgas- und Schadstoffemissionen, nachhaltige Energieversorgung), gefördert. Diese Unterstützung des Umbaus der Energieinfrastruktur ist allerdings nicht quantifizierbar. Zum anderen gilt die Ausnahme der Unterschreitung des Mindestwirkungsgrads für Kraftwerke, die für industrielle Prozesse errichtet werden sollen. Hier wird die Energie verbrauchsnahe (und damit vergleichsweise umweltschonend) eingesetzt, zumeist wird nicht nur Strom, sondern auch Wärme genutzt, so dass sich hier oftmals von selbst eine relativ hohe Energieeffizienz ergibt. Des Weiteren wird hier der Belang des Schutzes der Industrien, die auf diese Kraftwerke bislang angewiesen sind, höher gewichtet als die möglichen größeren positiven Umweltauswirkungen bei Verzicht auf diese Ausnahme vom Mindestwirkungsgrad.

2.22.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Bei Verzicht auf die Festlegung würden auch ihre positiven Umweltauswirkungen entfallen. Die Regelung soll daher getroffen werden.

2.23 Energie: Grenze der Ausschlusswirkung zur Windenergienutzung auf See und zeitliche Befristung der Eignungsgebiete für die Erprobung der Windenergienutzung auf See (4.2 05 Sätze 9 und 10, Anlage 2)

Mit der Änderung der Regelung wird die Grenze der Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung auf See im Küstenmeer räumlich im strittigen Grenzgebiet zu den Niederlanden an staatsvertragliche Regelungen angepasst. Zusätzlich soll die zeitliche Festlegung der Eignungsgebiete um drei Jahre verlängert werden und erst mit Ablauf des 31. Dezember 2020 enden. So soll der weiterhin bestehenden Nachfrage begegnet werden.

2.23.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da die Grenze der Ausschlusswirkung für Anlagen der Windenergienutzung auf See inhaltlich gänzlich unverändert bleibt und räumlich nur im strittigen Grenzgebiet zu den Niederlanden an die geplanten staatsvertraglichen Regelungen angepasst wird, ergeben sich aus der Verkleinerung des Ausschlussgebiets im LROP keine erheblichen Umweltauswirkungen. Durch grenzvertragliche Regelungen mit den Niederlanden ergibt sich ein neuer Zuschnitt des Ausschlussgebiets: Dieses wird etwas verkleinert. Jenseits dieser Grenzziehung ist das Königreich der Niederlande zuständig. Eventuelle Planungen zur Windenergienutzung und daraus resultierende Umweltauswirkungen sind nicht dem LROP anzulasten, da sie nicht auf einer Planänderung des LROP fußen. Vielmehr sind solche Umweltauswirkungen im Zuge von Neuplanungen durch den

Planungsträger, auch grenzüberschreitend, zu betrachten. Insoweit löst die LROP-Änderung auch keine direkten grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen aus.

Durch die Verlängerung des Zeitpunktes, ab dem sich die Ausschlusswirkung auf die gesamte 12-Seemeilen erstreckt, können negative Umweltauswirkungen durch den Bau von Anlagen zur Nutzung der Windenergie in den festgelegten Eignungsgebieten zur Erprobung der Windenergienutzung auf See auch nach 2017 auftreten. In der Summe sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die festgelegten Kriterien für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zur Windenergienutzung unverändert bleiben und es hierbei um eine zeitlich Verschiebung des Auftretens der Umweltauswirkungen handelt. Die Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen wurden im Rahmen der Festlegung dieser Gebiete umfassend geprüft.

2.23.2 Alternativenprüfung

Die Anpassung an staatsvertragliche Regelungen ist alternativlos.

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Laufzeit der Eignungsgebiete würde ein Auftreten der baubedingten Auswirkungen ab dem Jahr 2017 vermeiden, die vorgesehene Erprobung der Windenergie auf See, die auch Umweltziele verfolgt, jedoch begrenzen.

2.23.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Die zu erwartenden Auswirkungen durch die geänderte Regelung sind im Vergleich zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen für den Fall der Beibehaltung der bisherigen Regelung nicht ungünstiger zu bewerten, da es sich im Wesentlichen um eine zeitliche Verschiebung der bisherigen Ausbauplanung handelt.

2.24 Energie: Regelung zur unterirdischen Führung von Höchstspannungsleitungen (4.2 07 Satz 3)

In Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 3 LROP wird die Regelung zur unterirdischen Führung von Höchstspannungsleitungen präzisiert. Bezüglich der Erprobung wird verdeutlicht, dass diese zur Konfliktlösung bei Siedlungsannäherung sowie bei Konflikten mit dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll.

2.24.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Es handelt sich lediglich um eine Präzisierung der Regelung und um eine Anpassung an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen, so dass keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und an dieser Stelle auf den Umweltbericht zur LROP-Änderung 2012 verwiesen wird. Wenn eine Erdverkabelung zur Lösung von Konflikten mit dem Naturschutzrecht durchgeführt werden soll, kann dies – trotz der Umweltauswirkungen der Erdverkabelung – die Umweltauswirkungen, die durch einen Ausbau des Höchstspannungsleitungsnetz insgesamt zu erwarten wären, verringern (insbesondere in sehr empfindlichen Umweltbereichen).

2.24.2 Alternativenprüfung

Die Präzisierung der Regelung in Ziffer 07 Satz 3 soll die zu berücksichtigenden gesetzlichen Grundlagen (NABEG; EnWG, EnLAG, BBPlG) stärker hervorheben und eine Berücksichtigung von Erdkabelalternativen in Konfliktfällen einfordern. Eine Regelung für Erdkabel über den gesetzlichen Rahmen hinaus ist nicht möglich. Ein Verzicht auf die Prüfung von Erdkabelalternativen erhöht das Konfliktpotenzial beim Netzausbau und birgt das Risiko, dass möglicherweise umweltverträglichere Varianten in den Raumordnungs-, Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren nicht geprüft werden.

2.24.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Ein Verzicht auf die Präzisierung würde den Einsatz von Erdkabeln möglicherweise verringern. Eine vermehrte Prüfung von Erdkabelalternativen erhöht die Zahl der zu prüfenden Alternativen und damit die Möglichkeit, eine raum- und umweltverträgliche Trassenführung zu finden.

2.25 Energie: Regelung zur Bauleitplanung bei unterirdischer Führung von Höchstspannungsleitungen (4.2 07 Satz 12)

Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 12 macht deutlich, dass die Einhaltung des Abstandes von 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse bei der Ausweisung von Baugebieten, die dem Wohnen dienen sollen, nicht notwendig ist, sofern im Zuge der Planfeststellung auf diesem Trassenabschnitt eine Genehmigung zur Erdverkabelung erteilt wurde. In diesem Fall ist der Wohnumfeldschutz, der nur für den Freileitungsbau gilt, nicht erforderlich.

2.25.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Falle der Erdverkabelung müssen die Regelungen von Ziffer 07 Satz 6, 7, 8 und 13, die ausschließlich für Höchstspannungsfreileitungen gelten, nicht beachtet werden. Umgekehrt muss in solchen Fällen die Bauleitplanung auch das Vorranggebiet Leitungsbau nicht über die gesetzlichen Regelungen zum Immissionsschutz hinaus berücksichtigen. Hierzu bedarf es jedoch einer Festlegung der Erdverkabelung auf bestimmten Abschnitten in der Planfeststellung. Dadurch ist ein Siedlungsbau in Trassennähe möglich.

2.25.2 Alternativenprüfung

Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine Einhaltung der 400 m Abstände auch bei Erdverkabelung möglich.

2.25.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Ein Verzicht auf die Regelung würde zu einer unbegründeten Einschränkung der kommunalen Planung führen.

2.26 Energie: Regelung zum Vorranggebiet Leitungstrasse Dörpen Richtung Niederrhein (4.2 07 Satz 15, Anlage 2)

In Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 15 LROP wird eine ergänzende Zielfestlegung zur Sicherung der Leitungstrasse des 380 kV-Höchstspannungsnetzes Dörpen – Niederrhein als kombinierte Kabel – Freileitungstrasse mit entsprechender zeichnerischer Festlegung als Vorrangtrasse vorgenommen.

Die raumordnerische Prüfung im Zuge eines Raumordnungsverfahrens wurde mit der Landesplanerischen Feststellung vom 23.01.2013 durch den Landkreis Emsland abgeschlossen.

Für das Vorhaben wurde bereits mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2012 festgelegt, dass ein vordringlicher Ausbaubedarf besteht und auf eine beschleunigte Trassenplanung und -sicherung hinzuwirken ist (Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 14 LROP).

2.26.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Die im LROP festgesetzten Mindestabstände zu Wohnhäusern können nicht eingehalten werden. Da es sich gemäß EnLAG um ein Pilotvorhaben handelt, sind Teilerdverkabelungen möglich, so dass auf diesem Wege Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes vermieden werden können.	Die in Kapitel 4.2 Ziffer 07 Sätzen 6 und 7 als Ziele bzw. 13 und 24 als Grundsätze festgelegten Planungsleitlinien tragen im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Planungsebene dazu bei, erhebliche negative Umweltauswirkungen zu vermindern. Die Eingriffe wurden durch die Trassenfestlegung (siehe nachfolgend unter Alternativen) minimiert. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind im Zuge der Detailplanung vorzusehen. Durch Teilerdverkabelungen können Beeinträchtigungen des Schutzguts vermieden oder zumindest vermindert werden.
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	bei oberirdischer Führung: <ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsrisiken für die Avifauna • Sofern Gehölze nicht überspannt werden, ist der Trassenbereich inklusive eines Schutzstreifens in Breiten zwischen 40 und 60 m (100 m) dauerhaft von Gehölzen frei zu halten bei unterirdischer Führung: <ul style="list-style-type: none"> • Trasse ist von tief wurzelnden Pflanzen und damit von Gehölzen frei zu halten Somit sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.	Die Eingriffe wurden durch die Trassenfestlegung (siehe nachfolgend unter Alternativen) minimiert. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind im Zuge der Detailplanung vorzusehen.
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind bei Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Minde-	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	rungsmaßnahmen bei der als Vorranggebiet dargestellten Trasse nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	<p>Verdichtungen im Zuge der Bauphase sind nicht ausgeschlossen.</p> <p>bei oberirdischer Führung :</p> <ul style="list-style-type: none"> dauerhafte Auswirkungen durch Versiegelungen sind nur kleinflächig im Bereich der Masten zu erwarten <p>bei unterirdischer Führung:</p> <ul style="list-style-type: none"> großflächige Aufgrabung mit der Gefahr von Beeinträchtigungen der Bodenstruktur Erwärmung 	<p>Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch bodenschonende Bauausführung vermieden werden.</p> <p>Bei unterirdischer Führung ist eine Verringerung der Erwärmung durch geeignetes Bettungsmaterial im Kabelgraben möglich.</p>
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	<p>bei oberirdischer Führung:</p> <ul style="list-style-type: none"> lokale und kleinräumige, bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser sind im Bereich der Maststandorte möglich <p>bei unterirdischer Führung:</p> <ul style="list-style-type: none"> möglicherweise temporäre Auswirkungen während der Bauphase durch Abpumpen von Grundwasser aus dem Kabelgraben bau- und anlagebedingte Eingriffe in die Grundwasserdeckschichten 	Die Auswirkungen sind durch entsprechende Maßnahmen minimier- bzw. weitgehend vermeidbar.
Schutzgüter Luft, Klima	Es sind lokale, negative Auswirkungen während der Bauphase durch Maschinen (Abgase, Staub) zu erwarten.	-
Schutzgut Landschaft	<p>bei oberirdischer Führung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen der 50 - 90 m hohen, weithin sichtbaren Masten und Leitungsbündel <p>bei unterirdischer Führung:</p> <ul style="list-style-type: none"> in gehölzreichen Bereichen Erkennbarkeit, da Trasse nicht mit Gehölzen bepflanzt werden darf 	Die mit Kapitel 4.2 Ziffer 07 Sätze 6 und 7 als Ziele bzw. 13 und 24 als Grundsätze festgelegten Planungsleitlinien tragen im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Planungsebene dazu bei, erhebliche negative Umweltauswirkungen zu vermindern.

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	bei Übergang von Freileitung zu Erdkabel wirken die eingezäunten Kabelübergangsanlagen mit einer Fläche von ca. 50 x 50 m negativ auf das Landschaftsbild	Die Eingriffe wurden durch die Trassenfestsetzung (siehe nachfolgend unter Alternativen) minimiert. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind im Zuge der Detailplanung vorzusehen. In gehölzarmen Bereichen können durch Teilerdverkabelungen Beeinträchtigungen des Schutzguts vermieden oder zumindest vermindert werden.
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Durch die Arbeiten in der Bauphase können Bau- und Bodendenkmale (inkl. archäologischer Fundstellen) gefährdet werden. Durch die Anlage der Freileitungen kann es in der Nähe von Kulturgütern zu visuellen Beeinträchtigungen kommen.	Beeinträchtigungen können im Zuge der Detailplanung durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen minimiert werden.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Auswirkungen auf das Landschaftsbild wirken sich auch auf den Menschen aus (Erholungseignung der Landschaft).	-
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Auswirkungen sind aufgrund deutlicher Entfernung zum Staatsgebiet der Niederlande nicht zu erwarten. Da die Trasse an Nordrhein-Westfalen grenzt bzw. dort weitergeführt wird, ergeben sich sämtliche oben genannten Auswirkungen kleinräumig auch beiderseitig grenzüberschreitend.	-

2.26.2 Alternativenprüfung

Im nördlichen Trassenbereich von Dörpen bis auf Höhe Geeste würde eine Trasse östlich des dargestellten Vorranggebiets zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Menschen führen, da dort größere Siedlungsbereiche gequert werden müssten. Hinzu kommt, dass die Trasse hier durch das hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft sensible Emstal führen würde.

Eine Trassenverschiebung nach Westen in diesem Abschnitt würde das EU-Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ berühren. Es wäre nicht ausgeschlossen, dass es auch bei Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen dieses Gebietes in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck

maßgeblichen Bestandteilen kommt. Mit der als Vorranggebiet dargestellten Trassenführung können solche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, deshalb werden Alternativtrassen in diesem Bereich ausgeschlossen.

Hinzu kommt, dass im Bereich Twist bei einer Trasse westlich der A 31 die Austauschbeziehungen zwischen Wasserflächen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Bargerveen“ (Niederlande) und den Nahrungsflächen um das Naturschutzgebiet „Versener Heideseesee“ gestört würden.

Im Bereich Meppen Nord (Hüntel) ist sowohl eine Bündelung mit der bestehenden 380 kV-Leitung als auch eine Trassenführung westlich der als Vorranggebiet dargestellten Trasse hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen konfliktreicher als die mit dem Vorranggebiet festgelegte Trasse, da die Querung des avifaunistisch bedeutsamen FFH-Gebiets „Ems“ zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten führen würde.

Die Abwägung der Trassenwahl ist somit im nördlichen Abschnitt von unüberwindbaren Vorgaben des europäischen Habitat- und Artenschutzrechts gekennzeichnet und somit der gewählte Trassenkorridor alternativlos.

Im mittleren Abschnitt gelten hinsichtlich von weiter östlich liegenden Alternativen die Aussagen, die zum nördlichen Abschnitt gemacht wurden, in gleicher Weise.

In diesem Bereich hat die als Vorranggebiet dargestellte Trasse einen hohen Bündelungsanteil mit vorhandenen Leitungen. Sie ist aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes günstig, weil sie, im Gegensatz zu weiter westlich verlaufenden Alternativen, keine erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ erwarten lässt.

Sie ist beim Landschaftsbild aufgrund ihres Verlaufes durch ausgedehnte Waldbereiche in Bündelung mit parallel verlaufenden bereits bestehenden Leitungen günstiger als Alternativen in anderen Bereichen. Trotzdem kreuzt sie Waldgebiete insgesamt nur auf vergleichsweise kurzen Abschnitten, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.

Auch im südlichen Abschnitt hat die als Vorranggebiet dargestellte Trasse einen hohen Bündelungsanteil mit vorhandenen Leitungen. Auch hinsichtlich des Schutzguts Menschen führt die dargestellte Variante zu einer Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Weiterhin ist diese Variante hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt geeignet.

Auf der gesamten Länge werden erhebliche Umweltauswirkungen durch eine möglichst weitgehende Bündelung des dargestellten Vorranggebiets Leitungstrasse mit vorhandenen Leitungen, soweit deren Trassenführung raumverträglich ist, soweit wie möglich minimiert.

Da die 380 kV-Leitung Dörpen – Niederrhein, für die durch das Vorranggebiet Leitungstrasse eine raumordnerische Sicherung erfolgt, zu den im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) festgelegten Pilotvorhaben gehört, ist bei Wohnhausannäherungen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für eine Teilerdverkabelung möglich. Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Schutzgüter Menschen und Landschaft) können durch die technische Alternative weitgehend minimiert werden. Die festgelegte Trasse ist hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen die beste Lösung, um den erforderlichen Transportbedarf zu erfüllen.

2.26.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Die bei Realisierung dieser Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umweltmedien würden bei einer Nichtdurchführung vermieden. Die Leitung ist aber insbesondere im Zuge des Umbaus der Energieversorgung auf regenerative Quellen erforderlich. Ohne diese Leitung könnte in Nordwestdeutschland klimafreundlich erzeugte regenerative Energie nicht in die west- und süddeutschen Lastschwerpunkte transportiert werden. Zur dortigen Bedarfsdeckung wäre die Erzeugung von Strom durch fossile oder atomare Kraftwerke mit den entsprechenden Umweltbeeinträchtigungen erforderlich.

2.27 Energie: Regelung zum Vorranggebiet Leitungs- trasse Emden - Conneforde (4.2 07 Satz 15, Anlage 2)

In Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 15 LROP wird eine ergänzende Zielfestlegung zur Sicherung der Leitungstrasse des 380 kV-Höchstspannungsnetzes Emden - Conneforde als kombinierte Kabel – Freileitungstrasse mit entsprechender zeichnerischer Festlegung als Vorrangtrasse vorgenommen.

Die raumordnerische Prüfung im Zuge eines Raumordnungsverfahrens wurde am 10.02.2014 eingeleitet. Der Erörterungstermin wurde am 23.07.2014 durchgeführt. Dieses Raumordnungsverfahren wurde am 24.06.2015 abgeschlossen.

2.27.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Die im LROP festgesetzten Mindestabstände zu Wohnhäusern können nicht auf allen Streckenabschnitten eingehalten werden. Das aktuelle Bundesrecht schließt den Bau von Erdkabeln – auch auf Teilabschnitten – aus. Derzeit ist eine Gesetznovelle im Verfahren, die für diese Leitung eine Teilerdverkabelungsoption eröffnen würde. Kritische Siedlungsannäherungen sind	Die in Kapitel 4.2 Ziffer 07 Sätzen 6 und 7 als Ziele bzw. 13 und 24 als Grundsätze festgelegten Planungsleitlinien tragen im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Planungsebene dazu bei, erhebliche negative Umweltauswirkungen zu vermindern.

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	identifiziert und in der Planfeststellung auf Teilerdverkabelung zu prüfen.	Die Eingriffe wurden durch die Trassenfestlegung (siehe nachfolgend unter Alternativen) minimiert. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind im Zuge der Detailplanung vorzusehen. Durch Teilerdverkabelungen können Beeinträchtigungen des Schutzguts vermieden oder zumindest vermindert werden.
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>bei oberirdischer Führung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsrisiken für die Avifauna • Sofern Gehölze nicht überspannt werden, ist der Trassenbereich inklusive eines Schutzstreifens in Breiten zwischen 40 und 60 m (100 m) dauerhaft von Gehölzen frei zu halten <p>bei unterirdischer Führung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trasse ist von tief wurzelnden Pflanzen und damit von Gehölzen frei zu halten <p>Somit sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.</p>	Die Eingriffe wurden durch die Trassenfestlegung (siehe nachfolgend unter Alternativen) minimiert. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind im Zuge der Detailplanung vorzusehen.
FFH-Verträglichkeitsprüfung	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets V07 „Fehntjer Tief und Umgebung (DE 2511-331) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wären bei einer Freileitung nicht auszuschließen. Der Bau einer Freileitung durch dieses Gebiet ist naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig und damit nicht raumverträglich.</p> <p>Eine raumverträgliche Trassenalternative für eine Freileitung besteht in diesem Bereich nicht. Hier können mit einer Erdverkabelung im Rahmen einer südlichen Umgehung des Gebietes parallel zur BAB 31 die Beeinträchtigung</p>	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>von V07 erheblich reduziert werden, so dass eine naturschutzrechtliche Zulässigkeit und eine Raumverträglichkeit erreicht werden kann.</p> <p>Für die Gebiete EU Vogelschutzgebiet V10 „Emsmarsch von Leer bis Emden (DE 2609-401)“, FFH-Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung (DE 2511-331)“ sowie FFH-Gebiet „Legener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeeres Moor (DE 2613-301)“ sind FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen des Planungs- und Genehmigungsverfahrens erforderlich. Auch hier ist nach Änderung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen eine Teilerdverkabelung zu prüfen.</p>	
Schutzgut Boden	<p>Verdichtungen im Zuge der Bauphase sind nicht ausgeschlossen.</p> <p>bei oberirdischer Führung :</p> <ul style="list-style-type: none"> • dauerhafte Auswirkungen durch Versiegelungen sind nur kleinflächig im Bereich der Masten zu erwarten <p>bei unterirdischer Führung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • großflächige Aufgrabung mit der Gefahr von Beeinträchtigungen der Bodenstruktur • Erwärmung 	<p>Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch bodenschonende Bauausführung vermieden werden.</p> <p>Bei unterirdischer Führung ist eine Verringerung der Erwärmung durch geeignetes Bettungsmaterial im Kabelgraben möglich.</p>
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	<p>bei oberirdischer Führung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • lokale und kleinräumige, bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser sind im Bereich der Maststandorte möglich <p>bei unterirdischer Führung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • möglicherweise temporäre Auswirkungen während der Bauphase durch Abpumpen von Grundwasser aus dem Kabelgraben 	<p>Die Auswirkungen sind durch entsprechende Maßnahmen minimier- bzw. weitgehend vermeidbar.</p>

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<ul style="list-style-type: none"> • bau- und anlagebedingte Eingriffe in die Grundwasserdeckschichten 	
Schutzgüter Luft, Klima	Es sind lokale, negative Auswirkungen während der Bauphase durch Maschinen (Abgase, Staub) zu erwarten.	-
Schutzgut Landschaft	<p>bei oberirdischer Führung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen der 50 - 60 m hohen, weithin sichtbaren Masten und Leitungsbündel <p>bei unterirdischer Führung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in gehölzreichen Bereichen Erkennbarkeit, da Trasse nicht mit Gehölzen bepflanzt werden darf <p>bei Übergang von Freileitung zu Erdkabel wirken die eingezäunten Kabelübergangsanlagen mit einer Fläche von min 100 m x 150 m negativ auf das Landschaftsbild</p>	<p>Die mit Kapitel 4.2 Ziffer 07 Sätze 6 und 7 als Ziele bzw. 13 und 24 als Grundsätze festgelegten Planungsleitlinien tragen im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Planungsebene dazu bei, erhebliche negative Umweltauswirkungen zu vermindern.</p> <p>Die Eingriffe wurden durch die Trassenfestsetzung (siehe nachfolgend unter Alternativen) minimiert. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind im Zuge der Detailplanung vorzusehen.</p> <p>In gehölzarmen Bereichen können durch Teilerdverkabelungen Beeinträchtigungen des Schutzguts vermieden oder zumindest vermindert werden.</p>
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Durch die Arbeiten in der Bauphase können Bau- und Bodendenkmale (inkl. archäologischer Fundstellen) gefährdet werden.</p> <p>Durch die Anlage der Freileitungen kann es in der Nähe von Kulturgütern zu visuellen Beeinträchtigungen kommen.</p>	Beeinträchtigungen können im Zuge der Detailplanung durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen minimiert werden.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Auswirkungen auf das Landschaftsbild wirken sich auch auf den Menschen aus (Erholungseignung der Landschaft).	-
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Auswirkungen sind aufgrund deutlicher Entfernung zum Staatsgebiet der Niederlande nicht zu erwarten.	-

2.27.2 Alternativenprüfung

Die Bestandstrasse und die kleinräumigen Alternativen haben einen relativ geradlinigen Verlauf. Jede weiträumige Alternative würde zu Mehrlängen führen, die teilweise erheblich sind. Durch diese Mehrlängen erhöht sich insgesamt das Konfliktpotential, da die Trasse entsprechend in einem größeren Raum Beeinträchtigungen (insbesondere auf das Schutzgut Mensch/Wohnbau und das Landschaftsbild) hervorrufen wird. Ein Ausweichen auf grundsätzlich weniger empfindlichere Landschaftsräume ist nicht möglich.

Hinzu kommt, dass großräumige Alternativen durch bisher nicht von Freileitungen gequerte Räume verlaufen würden. Es liegt auf der Hand, dass eine vollkommene Neutrassierung Konflikte verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken, in gewissem Umfang erhöhen könnte. Schwerwiegende Gründe, die eine weiträumige Neutrassierung unerlässlich machen würden, liegen nicht vor.

Im Bereich der bestehenden 220-kV-Leitung existieren schutzbedürftige Bereiche, die in der Planung zu berücksichtigen sind und eine Neutrassierung oder die Nutzung technischer Alternativen erforderlich machen. Dabei handelt es sich um die folgenden Gebiete:

- Die Bestandsleitung durchquert auf den Gebieten der Stadt Emden und des Landkreises Leer das EU Vogelschutzgebiet V10 „Emsmarsch von Leer bis Emden (DE2609-401)“. Durch eine nördliche Umgehung des Gebiets werden Beeinträchtigungen des Gebiets V10 minimiert, auch wenn für den großräumigen Vogelflug eine Barrierewirkung durch die Leitung weiterhin besteht. Auf Ebene des LROP ist nicht abschließend abschätzbar, ob eine Verträglichkeit mit diesem EU Vogelschutzgebiet für eine Freileitung gegeben ist. Im Zuge der weiteren Planung ist bei einer Unverträglichkeit eine Teilerdverkabelung als Alternative einzustellen.
- Die bestehende 220-kV-Leitung verläuft auf dem Gebiet der Landkreise Leer und Aurich durch das EU-Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief und Umgebung (DE 2511-331)“. Der Bau einer Freileitung durch dieses Gebiet ist naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig und damit nicht raumverträglich.
Eine raumverträgliche Trassenalternative für eine Freileitung besteht in diesem Bereich nicht: Eine Umgehung mit einer Freileitung in nördlicher Richtung ist wegen der Wohnbebauung nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Eine Südumgehung würde zu einer Entwertung von wertvollen und empfindlichen Vogellebensräumen führen, die in funktionaler Beziehung zum Gebiet V07 stehen. Hinzu kommt dass die Trasse erheblich verlängert würde und so Konflikte mit den Belangen Landschaftsbild und Erholung hervorgerufen würden.
Hier können mit einer Erdverkabelung im Rahmen einer südlichen Umgehung des Gebietes parallel zur BAB 31 die Beeinträchtigung von V07 erheblich reduziert werden, so dass eine naturschutzrechtliche Zulässigkeit und eine Raumverträglichkeit erreicht werden kann.
- Die 220-kV-Bestandsleitung verläuft eng am Ortsteil Timmel der Gemeinde Großefehn (Landkreis Aurich) entlang. Der 400-Meter-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich, der als Ziel der Raumordnung einzuhalten ist, wird hier über eine längere Strecke unterschritten.
Verschiedene Varianten der Umgehung Timmels wurden geprüft: Eine enge südliche Umgehung verlief innerhalb des 400-m-Abstandsbereich eines geplanten Wohnge-

biets, eine weitere Verschwenkung würde zu neuen Annäherungen an Außenbereichshäuser führen. Außerdem wären bei allen Südumgehungen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten: Insbesondere die Auswirkungen auf die Brutvogellebensräume sind als sehr erheblich zu bewerten. Bei einer nördlichen Umgehung sind Neuannäherungen an Wohngebäude im Außenbereich unvermeidbar, die Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft sind aber wesentlich geringer als südlich von Timmel. Insgesamt ist hier eine Nordumgehung die raumverträglichste Trassenführung.

- Auf dem Gebiet des Landkreises Leer durchquert die Bestandstrasse das FFH-Gebiet „Legener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers Moor (DE 2613-301)“. Hier wurde jeweils eine Variante untersucht, mit der das Gebiet im Norden bzw. im Süden umgangen wird. Beide Varianten führen jedoch neben einer deutlichen Erhöhung der Trassenlänge zu neuen Annäherungen an Wohngebäude und Beeinträchtigungen anderer ökologisch bedeutsamer Gebiete. Angesichts dieser Konflikte hat die Abwägung als raumverträglichste Lösung eine Orientierung an der Bestandstrasse mit kleinräumigen Optimierungen ergeben, auch wenn eine Umgehungen das FFH-Gebiet entlasten würden.
- Der Ortsteil Oltmannsfehn (Gemeinde Uplengen, Landkreis Leer) ist durch die Bestandstrasse im starken Maße beeinträchtigt. Der 400-m-Abstand im Innenbereich wird hier über einen längeren Abschnitt nicht eingehalten. Durch eine Nordumgehung kommt es zu einer Entlastung der Wohnbebauung im Innenbereich. Der 400 m Abstand könnte bei einer weiten Ostumgehung durchgehend eingehalten werden. Dann käme es aber zu starken Annäherungen an Wohngebäude im Außenbereich. Aus diesem Grund wird im Osten des Ortsteils die Bestandstrasse genutzt, denn insgesamt kommt es zu einer Entlastung der Wohnhäuser.
- Schließlich ist im Bereich Bockhornerfeld (Gemeinde Bockhorn, Landkreis Friesland) eine erhebliche Belastung von Wohnbebauung im Innenbereich durch die bestehende 220-kV-Leitung festzustellen. Eine südliche Umgehung würde zu neuen Konflikten führen, da der 200-m-Abstand zu Wohngebäuden nicht eingehalten werden kann. Außerdem würde es zu einer Querung der 380-kV-Leitung Conneforde – Diele kommen, wobei die erforderlichen sehr hohen Masten das Landschaftsbild intensiv beeinträchtigen würden. Daher ist eine Nordumgehung vorzuziehen, die den Trassenverlauf der 220-kV-Leitung nach Wilhelmshaven aufgreift und eine enge Bündelung mit dieser und der geplanten 380-kV-Leitung nach Wilhelmshaven/Maade ermöglicht. Es kommt zwar zu Neuannäherungen an Wohngebäude nördlich von Bockhornerfeld, aber dennoch ist diese Variante den anderen Optionen vorzuziehen, da sie am raumverträglichsten und konfliktärmsten ist.

Mögliche weitere Beeinträchtigungen der beschriebenen Gebiete und im übrigen Trassenverlauf sind bei Orientierung an der Bestandstrasse im Zuge der folgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren kleinräumig soweit wie möglich zu minimieren.

2.27.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Die bei Realisierung dieser Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umweltmedien würden bei einer Nichtdurchführung vermieden. Die Leitung ist aber insbesondere im Zuge des Umbaus der Energieversorgung auf regenerative Quellen erforderlich. Ohne diese Leitung könnte in Nordwestdeutschland klimafreundlich erzeugte regenerative Energie nicht in die west- und süddeutschen Lastschwerpunkte transportiert werden. Zur dortigen Bedarfsdeckung wäre

die Erzeugung von Strom durch fossile oder atomare Kraftwerke mit den entsprechenden Umweltbeeinträchtigungen erforderlich.

2.28 Energie: Regelungen zum Neubau von Höchstspannungsleitungen (4.2 07 Sätze 16 und 17)

Für die Höchstspannungswechselstromleitungen

- zwischen Wehrendorf und Lüstringen und weiter in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen)
- Emden Ost und Halbmond
- Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen
- Dollern und Elsfleth West
- Stade und Landesbergen sowie
- Wahle und Helmstedt und weiter in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt)

wird als Ziel der Raumordnung geregelt, dass die Trassen und Nebenanlagen als Neubauvorhaben zwischen den festgelegten Netzknotenpunkten wegen ihrer hohen Bedeutung gesichert werden und deshalb alle anderen Planungen und Maßnahmen mit den künftigen Leitungsvorhaben verträglich sein müssen.

Für die Höchstspannungsgleichstromleitungen

- Emden und der Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen)
- Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) sowie zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern)

wird als Grundsatz der Raumordnung geregelt, dass die Trassen und Nebenanlagen als Neubauvorhaben zwischen den festgelegten Netzknotenpunkten wegen ihrer Bedeutung gesichert werden und von allen anderen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden müssen.

Eine räumliche Festlegung im Sinne einer Trassenführung ist nicht Gegenstand dieser Regelung und bleibt weiteren Verfahren vorbehalten.

2.28.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle werden zunächst die Umweltauswirkungen beschrieben, die in Folge der raumordnerischen Sicherung der Leitungsvorhaben zu erwarten sind.

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Mit dem Bau von Höchstspannungsleitungen erfolgt ein optischer Eingriff in den Lebens- und Erholungsraum von Menschen. Mit dem Betrieb werden elektrische und magnetische Felder erzeugt,	Die mit den Sätzen 6 und 7 als Ziele bzw. 13 und 24 als Grundsätze festgelegten Planungsleitlinien tragen im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Planungsebene

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	die sich auf die menschliche Gesundheit auswirken können.	dazu bei, erhebliche negative Umweltauswirkungen zu vermindern.
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>bei oberirdischer Führung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsrisiken für die Avifauna • Sofern Gehölze nicht überspannt werden, ist der Trassenbereich inklusive eines Schutzstreifens in Breiten zwischen 40 und 60 m (100 m) dauerhaft von Gehölzen frei zu halten <p>bei unterirdischer Führung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trasse ist von tief wurzelnden Pflanzen und damit von Gehölzen frei zu halten 	Die Eingriffe können im Zuge der weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren durch eine raumverträgliche Trassenführung minimiert werden.
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Ob erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind, kann noch nicht abgeschätzt werden, da noch keine räumlichen Festlegungen erfolgt sind.	Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Schutzgut Boden	<p>Verdichtungen im Zuge der Bauphase sind nicht ausgeschlossen bei oberirdischer Führung</p> <ul style="list-style-type: none"> • dauerhafte Auswirkungen durch Versiegelungen sind nur kleinflächig im Bereich der Masten zu erwarten <p>bei unterirdischer Führung</p> <ul style="list-style-type: none"> • großflächige Aufgrabung mit der Gefahr von Beeinträchtigungen der Bodenstruktur während der Bauphase • Erwärmung 	<p>Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch bodenschonende Bauausführung vermieden werden.</p> <p>Eine Verringerung der Erwärmung kann durch geeignetes Bettungsmaterial erfolgen.</p>
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	<p>bei unterirdischer Führung</p> <ul style="list-style-type: none"> • möglicherweise temporäre Auswirkungen während der Bauphase durch Abpumpen von Grundwasser aus dem Kabelgraben 	-
Schutzgüter Luft, Klima	lokale Auswirkungen während der Bauphase durch Maschinen (Abgase, Staub)	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Landschaft	bei oberirdischer Führung <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen der Masten und Leitungsbündel bei unterirdischer Führung <ul style="list-style-type: none"> • in gehölzreichen Bereichen Erkennbarkeit, weil Trasse nicht mit Gehölzen bepflanzt werden darf bei Übergang von Freileitung zu Erdkabel wirken die eingezäunten Kabelübergangsanlagen mit einer Fläche von ca. 50 x 50 m auf das Landschaftsbild	Die mit den Sätzen 6 und 7 als Ziele bzw. 13 und 24 als Grundsätze festgelegten Planungsleitlinien tragen im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Planungsebene dazu bei, erhebliche negative Umweltauswirkungen zu vermindern. Die Eingriffe können im Zuge der weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren durch eine raumverträgliche Trassenführung minimiert werden.
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Durch die Arbeiten in der Bauphase können Boden-, Kultur- und Baudenkmäler sowie archäologische Fundstellen gefährdet werden. Durch die Anlage der Freileitungen kann es in der Nähe von Kulturgütern zu visuellen Beeinträchtigungen kommen.	Beeinträchtigungen können im Zuge der Detailplanung minimiert werden.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Auswirkungen auf das Landschaftsbild wirken sich auch auf den Menschen aus.	-
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	kann noch nicht abgeschätzt werden, da noch keine räumlichen Festlegungen erfolgt sind	-

Die mit diesem Ziel der Raumordnung erfolgende Steuerung von anderen Planungen und Maßnahmen wird hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen wie folgt eingeschätzt: Soweit andere Planungen und Maßnahmen diesem Ziel widersprechen, sind sie unzulässig und dürfen nicht realisiert werden, entsprechende Umweltauswirkungen entfallen dann. Möglicherweise werden Planungen und Maßnahmen in Folge des Ziels verändert (beispielsweise andere Standorte oder Trassen) mit der Folge, dass stärkere Umweltbeeinträchtigungen erfolgen.

2.28.2 Alternativenprüfung

Alternativen zu den festgelegten Netzknotenpunkten bestehen nicht, da diese durch Bundesvorgaben (Energieleitungsausbaugesetz, Bundesbedarfsplangesetz und Netzentwicklungsplan 2013) festgelegt sind.

Ein Neubau ist alternativlos, da zwischen den Netzknotenpunkten nicht durchgehend vorhandene Leitungen bestehen oder bei vorhandenen Leitungen eine Bündelung ganz oder in Teilbereichen nicht raumverträglich wäre, insbesondere weil die in 4.2 07 Satz 6 ff. LROP festgelegten Mindestabstände zu Wohngebäuden und anderen sensiblen Anlagen unterschritten würden.

Eine Festlegung von „Vorranggebieten Leitungstrasse“ als Alternative zu dieser Regelung in der beschreibenden Darstellung kommt in diesem Verfahren noch nicht in Betracht, da die Ermittlung von raum- und umweltverträglichen Trassenführungen nur in Zusammenarbeit mit den Übertragungsnetzbetreibern erfolgen kann, da diese die technischen Sachverhalte einbringen müssen. Diese für die Planung relevanten Rahmenvorgaben liegen aber noch nicht vor. Die Alternativen- (und Umwelt-) Prüfung erfolgt in den nachfolgenden Verfahren nach Bundesfachplanung oder Raumordnungsverfahren sowie Planfeststellungsverfahren.

2.28.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Die bei Realisierung der Leitungsvorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umweltmedien würden bei einer Nichtdurchführung vermieden. Die Leitungen sind aber insbesondere im Zuge des Umbaus der Energieversorgung auf regenerative Quellen erforderlich. Ohne diese Leitung könnte in Nordwestdeutschland klimafreundlich erzeugte regenerative Energie nicht in die west- und süddeutschen Lastschwerpunkte transportiert werden. Zur dortigen Bedarfsdeckung wäre die Erzeugung von Strom durch fossile oder atomare Kraftwerke mit den entsprechenden Umweltbeeinträchtigungen erforderlich. Gleichzeitig würden auch die Auswirkungen auf andere Planungen und Maßnahmen nicht eintreten.

2.29 Energie: Regelung zur frühzeitigen Einbeziehung von Erdkabeloptionen als Alternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung (4.2 07 Satz 18)

In Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 18 LROP wird die bezüglich der unterirdischen Führung von Höchstspannungsleitungen geregelt, dass diese frühzeitig als Planungsalternative in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen ist.

2.29.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die gesetzliche Möglichkeit zur Teilerdverkabelung der Leitungsbaumaßnahmen wird durch die Regelung nicht geändert. Eine frühzeitige Einbeziehung der Möglichkeiten in die Planung könnte jedoch insbesondere bei der Bundesfachplanung, deren Ergebnis für das Planfeststellungsver-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

fahren verbindlich ist, den Anteil der Teilerdverkabelung erhöhen. Dies erhöht die Umweltauswirkungen von Erdkabeln – gleichzeitig kann die Erdverkabelung verstärkt zur Lösung natur-schutzfachlicher Konflikte herangezogen werden.

Prüfgegenstand	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Mit dem Bau von Höchstspannungsleitungen erfolgt ein optischer Eingriff in den Lebens- und Erholungsraum von Menschen. Mit dem Betrieb werden elektrische und magnetische Felder erzeugt, die sich auf die menschliche Gesundheit auswirken können.	Die mit den Sätzen 6 und 7 als Ziele bzw. 13 und 24 als Grundsätze festgelegten Planungsleitlinien tragen im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Planungsebene dazu bei, erhebliche negative Umweltauswirkungen zu vermindern.
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die Trasse ist von tief wurzelnden Pflanzen frei zu halten.	Die Eingriffe können im Zuge der weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren durch eine raumverträgliche Trassenführung minimiert werden.
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Ob erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind, kann noch nicht abgeschätzt werden, da noch keine räumlichen Festlegungen erfolgt sind.	Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Schutzgut Boden	Verdichtungen im Zuge der Bauphase sind nicht ausgeschlossen <ul style="list-style-type: none"> • großflächige Aufgrabung mit der Gefahr von Beeinträchtigungen der Bodenstruktur während der Bauphase • Erwärmung 	Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch bodenschonende Bauausführung vermieden werden. Eine Verringerung der Erwärmung kann durch geeignetes Bettungsmaterial erfolgen.
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	Möglicherweise temporäre Auswirkungen während der Bauphase durch Abpumpen von Grundwasser aus dem Kabelgraben	-
Schutzgüter Luft, Klima	lokale Auswirkungen während der Bauphase durch Maschinen (Abgase, Staub)	-
Schutzgut Landschaft	In gehölzreichen Bereichen ist eine Erkennbarkeit gegeben, weil die Trasse nicht mit Gehölzen bepflanzt werden darf. Beim Übergang von Freileitung zu Erdkabel wirken die eingezäunten	Die mit den Sätzen 6 und 7 als Ziele bzw. 13 und 24 als Grundsätze festgelegten Planungsleitlinien tragen im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Planungsebene

Prüfgegenstand	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	Kabelübergangsanlagen mit einer Fläche von ca. 50 x 50 m negativ auf das Landschaftsbild.	dazu bei, erhebliche negative Umweltauswirkungen zu vermindern. Die Eingriffe können im Zuge der weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren durch eine raumverträgliche Trassenführung minimiert werden.
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Durch die Arbeiten in der Bauphase können Boden-, Kultur- und Baudenkmäler sowie archäologische Fundstellen gefährdet werden.	Beeinträchtigungen können im Zuge der Detailplanung minimiert werden.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Auswirkungen auf das Landschaftsbild wirken sich auch auf den Menschen (Erholungsqualität der Landschaft) aus.	-
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	kann noch nicht abgeschätzt werden, da noch keine räumlichen Festlegungen erfolgt sind	-

2.29.2 Alternativenprüfung

Eine Regelung für Erdkabel über den gesetzlichen Rahmen hinaus ist nicht möglich. Dieser soll jedoch durch die Regelung maximal ausgeschöpft werden, um möglichst alle umweltverträglichen Varianten frühzeitig zu identifizieren und im Rahmen der weiteren Planung mit zu prüfen. Eine Prüfung der Erdkabelalternativen erst während der Planfeststellung führt dazu, dass möglicherweise verträglichere Trassenvarianten nicht entdeckt und geprüft werden. Dies vereinfacht zwar den Planungsprozess, ist aber aus Sicht der Umweltverträglichkeit weniger erstrebenswert.

2.29.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Ein Verzicht auf die Regelung führt dazu, dass gesetzlichen Möglichkeiten und Anforderungen zur Teilerdverkabelung erst auf sehr später Planungsebene umgesetzt werden. Dadurch werden jedoch voraussichtlich Planungsalternativen übersehen, die ggf. im Vergleich mit reinen Freileitungsvarianten umweltverträglicher wären.

2.30 Energie: Regelungen zur Offshore-Netzanbindung (4.2 09 und 10, Anlage 2)

Es erfolgt eine Darstellung der Trasse „Norderney II“ sowie eine Trassierung von Anbindungsleitungen im Bereich Wangerooge / Langeoog / Baltrum mit folgenden Inhalten:

- Zielfestlegung eines dritten Ableitungskorridors für in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) erzeugte Windenergie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Naturschutzes,
- Zielfestlegungen für die unterirdische Weiterführung und Vorgaben für die Regionalen Raumordnungsprogramme zur Festlegung des Korridors,
- Regelungen zum Bedarf für weitere Anbindungsleitungen im Bereich Wangerooge / Langeoog / Baltrum.

Der Korridor „Norderney II“ beginnt am Anlandungspunkt Hilgenriedersiel westlich der vorhandenen Kabelsysteme mit einer ca. 1.300 m langen HD-Bohrung bis ins Hilgenriederwatt. Mit dieser Horizontalbohrung ist es möglich, nachhaltige Veränderungen von Lebensraum und Arten der Salzwiesen zu vermeiden.

Der weitere Verlauf bis Norderney führt westlich parallel zu den vorhandenen Kabeltrassen, quert das Riffgat und kommt im Grohdewatt an. Die Trasse verläuft mit Ausnahme des Riffgats überwiegend in Sand- und Mischwatt. Im Zuge der Detailplanung ist die Trasse so zu wählen, dass die empfindlichen Bereiche des Rückseitenwatts umgangen werden.

Die Insel Norderney wird mittels 2 langer HD-Bohrungen gequert. Die Bohrungen gehen von einem zentralen Punkt im Grohdepolder bis ins Grohdewatt und bis zum Nordstrand Norderney. Durch diese Technik werden Beeinträchtigungen der Lebensräume und Arten beispielsweise der als Ruhezone geschützten Dünen vermieden. Es ist kein Leerrohrbauwerk wie bei Norderney I notwendig.

Das vorhandene Leerrohrbauwerk würde im Bereich der Kreuzung an der Baueinrichtungsfläche Karl Rieger Weg unterbohrt. Mittels des HDD-Verfahrens würden die neuen Kabel schnell eine ausreichende Tiefe erlangen, die das sichere Kreuzen der bestehenden Systeme gewährleistet.

Ab dem Nordstrand von Norderney verläuft die Trasse östlich parallel zum BorWin2-Kabelsystem durch die Küstenverkehrszone und das Verkehrstrennungsgebiet „Terschelling German Bight“ zur Grenze der deutschen Hoheitsgewässer / Grenze zur Ausschließlichen Wirtschaftszone. Dabei verläuft die Trasse durch das System der Sandbänke und Riffs.

Die Trasse liegt auf einer Länge von 26 km im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Die Ruhezone nördlich des Norderneyer Wattfahrwassers wird auf einer Länge von 1,4 km durchquert.

Für den weiteren Netzanbindungsbedarf wird das Erfordernis von weiteren Kabeltrassierungen im Bereich Wangerooge / Langeoog / Baltrum formuliert.

2.30.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	geringfügige kleinräumige Auswirkungen ausschließlich während der Bauphase im Zuge der Inselquerung Norderney durch Lärm, Abgas und Staub	Die Auswirkungen können ggf. durch Bauzeitenbeschränkungen oder best. Bautechnik verringert werden.
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Eine direkte Betroffenheit durch Bautätigkeiten ergeben sich für die Lebensraumtypen `Sandbänke` (Lebensraum-Typ Nr. 1110), `Wattflächen` (Lebensraum-Typ Nr. 1140) und `Pioniervegetation` (Lebensraum-Typ Nr. 1310). Diese Lebensräume weisen eine hohe Regenerationsfähigkeit auf. Die Schwere der Beeinträchtigungen ist deshalb v. a. von der Dauer der Beeinträchtigungen abhängig. Bei den baubedingten Auswirkungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Störung von Lebensräumen, Sedimentumlagerungen und Verdichtungen, Vegetationsbeeinträchtigungen, Schadstoffbelastungen durch Baumaschinen sowie allgemeine Störungen durch Menschen und Baumaschinen in einer Weise häufen und wechselseitig so verstärken, dass Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang auftreten.	Die Eingriffe wurden durch die Trassenfestsetzung (siehe nachfolgend unter Alternativen) und die Bauzeitenregelungen in Satz 2 minimiert. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind im Zuge der Detailplanung vorzusehen. Insbesondere durch geeignete Verlegemethoden können Beeinträchtigungen vermieden werden.
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Ausführungen sind in Kapitel 4 des Prüfberichts (Teil F zur Begründung des LROP) enthalten.	-
Schutzgut Boden	Die Auswirkungen auf die Wattmorphologie werden überwiegend kurz- bis mittelfristig und überwiegend kleinräumig auftreten, die auf die Bodentypen mittelfristig und ebenfalls kleinräumig.	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	Auswirkungen auf das Wasser mit Ausnahme von kurzfristigen Trübungen während der Bauphase werden nicht erwartet.	-
Schutzgüter Luft, Klima	Keine erheblichen Auswirkungen. Lokal begrenzte Auswirkungen während der Bauphase durch Maschinen (Abgase, Staub).	-
Schutzgut Landschaft	geringfügige Auswirkungen ausschließlich während der Bauphase durch Vorhandensein von Baumaschinen	-
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Durch die Arbeiten in der Bauphase können Boden-, Kultur- und Baudenkmäler sowie archäologische Fundstellen gefährdet werden.	Beeinträchtigungen können im Zuge der Detailplanung minimiert werden.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	bestehen zwischen den Schutzgütern Mensch, Klima, Luft und Landschaft: Negative, insbesondere baubedingte Auswirkungen auf Klima, Luft und Landschaft wirken ebenfalls negativ auf die Erholungseignung und damit auf das Schutzgut Menschen.	Eine Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter minimiert auch die Wechselwirkungen zum Schutzgut Menschen entsprechend.
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	sind nicht zu erwarten	-

2.30.2 Alternativenprüfung

Bei der Trassierung von Anbindungsleitungen sind erhebliche Umweltauswirkungen in erster Linie hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten (vgl. Kapitel 2.30.1).

Kabelverlegungen in den Flussästuaren von Ems, Jade, Weser und Elbe wurden im Zuge der Entwurfsaufstellung mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Im Bereich der Ems ist eine Ausweitung der mit dem festgelegten „Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung“ bestehenden Verlegungsmöglichkeiten wegen der entgegenstehenden Belange der Schifffahrt nicht raumverträglich möglich.
- Im Bereich der Jade bestehen auf der Ostseite möglicherweise raumverträgliche Verlegungsmöglichkeiten für bis zu zwei Kabelsystemen, auf der Jadewestseite ist eine Kabelverlegung technisch möglich, hier sind jedoch erhebliche Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere mit dem Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer", erkennbar.
- Im Bereich der Weser und der Elbe ist eine Kabelverlegung technisch nicht möglich bzw. wegen erheblicher Konflikte mit dem Belang Schifffahrt nicht raumverträglich

Trassierungen im Bereich westlich von Norderney würden wegen der langen Wattstrecken mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter einhergehen.

Bei einer Kabelverlegung östlich von Norderney scheiden die Seegatten aus technischen Gründen aus. Inselquerungen wären mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden verbunden, insbesondere weil die Verkehrsinfrastruktur der Inseln nicht für das erforderliche Baugerät ausreicht und entsprechend ausgebaut werden müsste.

Die Trasse „Norderney II“ ist hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen die beste Lösung für den anstehenden Transportbedarf.

Es besteht das Erfordernis von weiteren Kabeltrassierungen im Bereich Wangerooge / Langeoog / Baltrum. Zu einer Kabelverlegung in diesem Raum bestehen keine sinnvollen räumlichen Alternativen, da eine Trassierung von dem im Bundesfachplan Offshore an der Grenze zwischen AWZ und der 12 sm-Zone festgelegten Grenzkorridor III zu den Netzverknüpfungspunkten Wilhelmshaven, Elsflath-West und Unterweser westlich oder östlich dieses Raumes zu erheblichen Trassenmehrlängen und den damit einher gehenden Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter führen würde. Konkrete Trassenalternativen in diesem Raum sind im Zuge der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Hinsichtlich von Trassenalternativen wird auch auf den vorliegenden Prüfbericht verwiesen, der als Teil E der Begründung zur Änderung des LROP beigefügt ist.

2.30.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Die bei Realisierung dieser Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umweltmedien würden bei einer Nichtdurchführung vermieden.

Die Netzanbindung von Offshore-Windparks ist jedoch im Zuge des Umbaus der Energieversorgung auf regenerative Quellen erforderlich. Die Offshore-Windenergie soll einen wesentlichen

Beitrag zur zukünftigen Stromversorgung leisten. Ohne Netzanbindung könnten Offshore-Windparks diesen Beitrag nicht leisten, eine Kompensation könnte durch regenerative Stromerzeugung an Land nur sehr bedingt geleistet werden (weniger Vollaststunden).

2.31 Energie: Regelung zu Kavernen in Salzgestein (4.2 11)

In 4.2 Ziffer 11 Satz 1 des LROP soll der Grundsatz, dass zur Sicherung der Gasversorgung zusätzliche Lagerstätten (Kavernen) geschaffen werden sollen, gestrichen werden. Die beabsichtigte Regelung in Satz 2 legt fest, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Infrastruktur, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft beim Bau von Kavernen in Salzgestein ausgeschlossen werden müssen.

2.31.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Streichung und die neue Regelung haben positive Auswirkungen auf Natur und Landschaft und damit auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sowie über Wechselwirkungen auch auf andere Schutzgüter, da Beeinträchtigungen zu vermeiden sind. Negative Umweltauswirkungen sind durch die Regelung nicht zu erwarten.

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Über Wechselwirkungen hat die Festlegung positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen (i. S. der landschaftsbezogenen Erholung, die durch die positiven Auswirkungen der Festlegung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft ausgelöst werden).	-
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die Regelung hat positive Auswirkungen auf die Schutzgüter, indem sie für den Ausgleich negativer Auswirkungen von Kavernen sorgt.	-
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Auswirkungen auf Natura 2000 werden auf dieser Planungsebene nicht gesehen.	-
Schutzgut Boden	Es sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	Es sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.	-
Schutzgüter Luft, Klima	Es sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.	-
Schutzgut Landschaft	Die Regelung hat positive Auswirkungen auf das Schutzgut, indem sie für den Ausgleich negativer Auswirkungen von Kavernen sorgt (z. B. bessere Einbindung der Absenkbereiche in das Landschaftsbild).	-
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Es sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.	-
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die positiven Auswirkungen der Festlegung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft wirken über die Erholungseignung positiv auf das Schutzgut Menschen.	-
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.	-

2.31.2 Alternativenprüfung

Das Erfordernis für die Änderung ergibt sich aus der Zielsetzung, die Auswirkungen von Bodensenkungen, die durch Kavernenspeicher verursacht werden, auf die Umgebung sowie ihre Nutzungen und Schutzansprüche zu minimieren. Zur Erreichung dieser Ziele bestehen keine realistischen Alternativen, insbesondere keine mit günstigeren Umweltauswirkungen.

2.31.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Bei Beibehaltung des Grundsatzes in 4.2 Ziffer 11 Satz 1 LROP, dass zusätzliche Kavernen geschaffen werden sollen, würden die negativen Auswirkungen der Regelung fortbestehen. Bei einem Verzicht auf die Regelung in 4.2 Ziffer 11 Satz 2 LROP würden ausschließlich die fachgesetzlichen Regelungen, insbesondere die des Bundesberggesetzes, zur Anwendung kommen. Durch die Regelung wird ein erhöhter Schutz- und Kompensationsanspruch formuliert, auf den ansonsten verzichtet würde.

2.32 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen: Streichung des Vorranggebiets Entsorgung radioaktiver Abfälle in Gorleben (4.3 02, Anlage 2)

In Abschnitt 4.3, Ziffer 02 wird das Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle für das Bergwerk Gorleben sowie das benachbarte Zwischenlager für radioaktive Abfälle in der Gemeinde Gorleben gestrichen.

Das Standortauswahlgesetz (StandAG) für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle wurde am 26. Juli 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 27. Juli 2013 in Kraft. Eine Kommission soll bis Ende des Jahres 2015 u. a. Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen (u. a. allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Lagerung, geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung geologischer Formationen für die Endlagerung) erarbeiten (StandAG § 4, Abs. 2, Nr. 2)

Nach § 29, Abs. 1 StandAG wird der Salzstock Gorleben wie jeder andere in Betracht kommende Standort gemäß den nach dem Standortauswahlgesetz festgelegten Kriterien und Anforderungen in das Standortauswahlverfahren einbezogen. Gemäß § 29, Abs. 2 StandAG ist die bergmännische Erkundung des Salzstockes mit Inkrafttreten des Standortauswahlgesetzes beendet, jedoch ist das Bergwerk bis zu der Standortentscheidung unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offen zu halten, sofern der Salzstock nicht nach § 29 (1) Standortauswahlgesetz aus dem Verfahren ausgeschlossen wurde.

Zusätzlich wird die verbleibende Vorranggebietsfestlegung bezüglich des Endlagerstandorts Schacht Konrad bei Salzgitter gemäß dem bestehenden Planfeststellungsbeschluss textlich angepasst und dementsprechend auf die Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung ausschließlich für den nationalen Bedarf bezogen. Dies war auch bislang Inhalt der Festlegung, es handelt sich somit um eine redaktionelle Klärstellung ohne Umweltauswirkungen.

2.32.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Die Streichung des bisherigen VR hat keine unmittelbaren Umweltauswirkungen auf das Schutzgut. Sie drückt die Offenheit der Standortsuche nach StandAG aus, allerdings wird das Bergwerk Gorleben bis zur Standortentscheidung nach dem Standortauswahlgesetz unter	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offen gehalten. Mit der möglichen Wahl eines anderen Standortes werden die Menschen in der Region von allen Belastungen durch Transport und Endlagerung entlastet.</p> <p>Da es für das Endlager Schacht Konrad einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss gibt, ist daraus die Abfallbezeichnung zu übernehmen. So soll sichergestellt werden, dass Schacht Konrad nicht in das laufende Standortauswahlverfahren für demgegenüber andersartige radioaktive Abfälle einbezogen werden kann.</p>	
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Die Streichung hat keine unmittelbaren Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter, da die bestehenden Anlagen und die damit verbundene Belastung des Standortes erhalten bleiben. Sie ist allerdings in Verbindung mit der ergebnisoffenen Standortsuche für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle zu sehen. Sollte Gorleben aufgrund des Standortauswahlverfahrens zukünftig nicht mehr als Endlager infrage kommen, wäre dies positiv für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in der Region.</p>	-
FFH-Verträglichkeitsprüfung	<p>Da keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erkennen sind, gilt dies auch für Beeinträchtigungen der FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen.</p>	-
Schutzgut Boden	<p>Die Streichung des bisherigen VR hat keine unmittelbaren Umweltauswirkungen auf das genannte Schutzgut.</p>	-
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	<p>Die Streichung des bisherigen VR hat keine unmittelbaren Umweltauswirkungen auf das genannte Schutzgut.</p>	-

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	Da das Bergwerk Gorleben bis zur Standortentscheidung nach dem Standortauswahlgesetz unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offen gehalten werden soll, ist davon auszugehen, dass weiterhin Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein werden und dass Emissionen erfolgen können (z. B. Salzausträge aus der Halde).	
Schutzgüter Luft, Klima	Die Streichung des bisherigen VR hat keine unmittelbaren Umweltauswirkungen auf das genannte Schutzgut. Da das Bergwerk Gorleben bis zur Standortentscheidung nach dem Standortauswahlgesetz unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offen gehalten werden soll, ist davon auszugehen, dass Emissionen erfolgen können.	-
Schutzgut Landschaft	Die Streichung des bisherigen VR hat keine unmittelbaren Umweltauswirkungen auf das genannte Schutzgut, da das Bergwerk Gorleben bis zur Standortentscheidung nach dem Standortauswahlgesetz unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offen gehalten werden soll und sich somit bzgl. oberirdischer Anlagen und Bauwerken keine Veränderungen ergeben.	-
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Die Streichung des bisherigen VR hat keine unmittelbaren Umweltauswirkungen auf das genannte Schutzgut. Grundsätzlich werden eher positive Effekte erwartet.	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine erheblichen Auswirkungen	-
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	keine erheblichen Auswirkungen	-

2.32.2 Alternativenprüfung

Mit der Streichung soll einer Vorfestlegung im Standortsuchverfahren entgegengewirkt werden. Der Verzicht auf die Streichung ist somit alternativlos.

Die Alternative zur Streichung der Vorrangfestlegung wäre es, den Status Quo zu belassen. Gemäß Standortauswahlgesetz (StandAG) ist aber die bergmännische Erkundung des Salzstockes Gorleben beendet (§ 29 Abs. 2 StandAG). Zukünftig soll über ein abgestuftes Verfahren (übertägige, untertägige und vertiefte geologische Erkundung) insbesondere für hoch radioaktive Abfälle ein Standort für eine Anlage zur Endlagerung gefunden werden, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet (§ 1 StandAG). Zur Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens wird eine Kommission eingesetzt, die einen Bericht erarbeitet und diesen bis zum 31.12.2015 beschließt. Das Standortauswahlverfahren soll bis zum Jahr 2031 abgeschlossen sein. Frühestens nach Vorlage des Kommissionsberichts, in dem auch Empfehlungen für Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und weitere Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden sollen, könnte der grundsätzliche Ausschluss des Standortes Gorleben aus dem Standortauswahlverfahren erfolgen. Ohne einen solchen Ausschluss würde der Standort Gorleben gleichsam mit anderen infrage kommenden Standorten geprüft und unter Umständen beibehalten werden.

2.32.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Sh. Kap. 2.32.2.

2.33 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen: Regelungen zu Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen (4.3 03)

Mit der Regelung in Abschnitt 4.3 Ziffer 03 LROP-Entwurf wird dafür Sorge getragen, dass in allen Landesteilen ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung stehen. Die Regelungen der Ziffer 03 tragen dem besonderen Bedarf an Deponiekapazitäten der Deponieklasse I Rechnung, lassen aber gleichzeitig Raum für speziell abgestimmte regionale Entsorgungslösungen und Konzepte.

2.33.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	<p>Im Hinblick auf verbleibende Restkapazitäten bzw. Restvolumina, Restlaufzeiten ist unter Beachtung des Prinzips der räumlichen Nähe für überwiegende Teile des Landes ein besonderer Bedarf für die Schaffung von Deponiekapazitäten der Klasse I erkennbar.</p> <p>Eine geordnete Abfallentsorgung ist aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich und bezogen auf das Schutzgut Mensch grundsätzlich positiv zu bewerten (z. B. Vermeidung der Ausbreitung von Schadstoffen und deren Aufnahme durch den Menschen). Im Umfeld eines Deponiestandortes – das LROP legt diese ausdrücklich nicht fest – kann es zu Emissionen (Staub, Lärm etc.) kommen. Die Schaffung von Deponien unter Beachtung des Prinzips der räumlichen Nähe zwischen dem Ort der Abfallentstehung und -entsorgung wirkt verkehrsreduzierend.</p>	Nachteiligen Umweltauswirkungen wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren für eine Abfallentsorgungsanlage Rechnung getragen.
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Die Festlegung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter, da die LROP-Regelung keine räumlich konkretisierten Standortfestlegungen beinhaltet.</p> <p>Eine direkte Betroffenheit der Schutzgüter wird erst durch die Entwicklung und Umsetzung von konkreten fachlichen Planungen für neue Deponiestandorte der Klasse I in den identifizierten Bedarfsräumen ausgelöst. Die Umweltauswirkungen sind daher auf den nachfolgenden Planungsebenen zu betrachten.</p>	Nachteiligen Umweltauswirkungen und der Vorsorge zu ihrer Minimierung wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren für eine Abfallentsorgungsanlage Rechnung getragen.

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Da es sich nicht um die Planung konkreter Deponiestandorte handelt, sondern um die Identifizierung von Bedarfsräumen, ist eine Beeinträchtigung von Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten nicht ersichtlich. Im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung von konkreten fachlichen Planungen für neue Deponiestandorte der Klasse I muss die FFH-Verträglichkeit erneut geprüft werden.	Nachteiligen Umweltauswirkungen wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren für eine Abfallentsorgungsanlage Rechnung getragen.
Schutzgut Boden	Die Festlegung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das genannte Schutzgut, da keine Festlegungen zu konkreten Deponiestandorten getroffen werden.	Nachteiligen Umweltauswirkungen wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren für eine Abfallentsorgungsanlage Rechnung getragen.
Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	Die Festlegung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das genannte Schutzgut, da keine Festlegungen zu konkreten Deponiestandorten getroffen werden.	Nachteiligen Umweltauswirkungen wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren für eine Abfallentsorgungsanlage Rechnung getragen.
Schutzgüter Luft, Klima	Die Schaffung ausreichender Deponiekapazitäten in allen Teilräumen des Landes führt zu einer Verminderung der Abfalltransporte. Dadurch können verkehrsbedingte Emissionen reduziert werden.	Nachteiligen Umweltauswirkungen wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren für eine Abfallentsorgungsanlage Rechnung getragen.
Schutzgut Landschaft	Die Festlegung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das genannte Schutzgut, da keine Festlegungen zu konkreten Deponiestandorten getroffen werden.	Nachteiligen Umweltauswirkungen wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren für eine Abfallentsorgungsanlage Rechnung getragen.
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Die Festlegung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das genannte Schutzgut, da keine Festlegungen zu konkreten Deponiestandorten getroffen werden.	Nachteiligen Umweltauswirkungen wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren für eine Abfallentsorgungsanlage Rechnung getragen.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Durch die Festlegung können Transportwege zu Deponien verkürzt werden. Dies hat direkt positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft und in der Folge positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Wasser.	Nachteiligen Umweltauswirkungen wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren für eine Abfallentsorgungsanlage Rechnung getragen.

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	Die genannten Auswirkungen der Festlegung können im grenznahen Raum grenzüberschreitend wirken. Die grenzüberschreitenden Auswirkungen bleiben jedoch gleichermaßen abstrakt wie die vorgenannten Auswirkungen innerhalb Niedersachsens.	Nachteiligen Umweltauswirkungen wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren für eine Abfallentsorgungsanlage Rechnung getragen.

2.33.2 Alternativenprüfung

Im Rahmen der Alternativenprüfung käme in Betracht, die der Bestimmung von Bedarfsräumen für die Schaffung von Deponiekapazitäten zugrunde liegenden Kriterien in Abschnitt 4.3, Ziffer 03 Satz 2 LROP-Entwurf zu modifizieren (Entfernung zu Deponien, Restlaufzeiten und verbleibende Aufnahmekapazitäten von vorhandenen Deponien der Klasse I). Die gewählten Kriterien sind mit der Fachplanung abgestimmt und berücksichtigen Erfahrungswissen sowohl im Hinblick auf die für die Schaffung von Deponiekapazitäten erforderlichen Vorlaufzeiten (Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren) als auch der unter Transportkostenaspekten noch vertretbaren Einzugsgebiete von Deponien der Klasse I. Eine Verringerung der Einzugsgebietsgrößen ist aus Sicht der Transportentfernungen nicht geboten und insbesondere für einen wirtschaftlich sinnvollen Deponiebetrieb abträglich (auskömmliches Mengengerüst). Da es sich bei der Regelung um einen Grundsatz handelt, ist in begründeten Fällen eine Abweichung möglich; diese kann sich z. B. auf Transportentfernungen oder Kooperationen mit anderen Entsorgungsträgern beziehen. Eine Festlegung mit positiveren Umweltauswirkungen ist nicht erkennbar bzw. nicht zu treffen (kein Ziel der Raumordnung aufgrund der fehlenden Schlussabgewogenheit).

2.33.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Gem. Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen fehlen bereits heute Entsorgungskapazitäten der Deponieklasse I. Um Transportverkehre zu reduzieren und eine ersatzweise Inanspruchnahme hochwertigen Deponieraums der Klasse II zu vermeiden, ist es notwendig, den abfallwirtschaftlichen Belang im Rahmen planerischer Abwägungen höher zu gewichten. Bei Verzicht auf die Regelung ist eine Beseitigung des Entsorgungseingpasses nicht zu erwarten.

2.34 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Gemäß § 10 Abs. 2 ROG ist für den Fall, dass die Durchführung eines Plans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates hat, dieser Staat nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit nach § 14j i.V.m. § 8 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beteiligen. Es werden sämtliche voraussichtlich erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG betrachtet, d.h. sowohl negative als auch positive Auswirkungen.

Die voraussichtlich erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf benachbarte Staaten oder Bundesländer, die jede einzelne geänderte bzw. neue Regelung des LROP hervorruft, sind in den vorhergehenden Kapiteln aufgeführt.

Nachfolgend erfolgt zur besseren Nachvollziehbarkeit eine zusammenfassende Darstellung der voraussichtlich erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen. Nicht aufgeführt sind Regelungen, die keine erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen hervorrufen (z. B. die Streichung des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung „Rintelner Wiesen“ / „Möllenbecker Feld“ südwestlich von Rinteln).

Die Aufzählung erfolgt in der Reihenfolge der geänderten LROP-Abschnitte (mit Nennung der LROP-Ziffern) getrennt nach positiven und negativen Auswirkungen.

• Positive Auswirkungen

Die positiven Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter der Festlegungen in **Ziffer 2.1**, die auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und -versiegelung für Zwecke der Siedlungsentwicklung zielen, wirken kleinräumig auch grenzüberschreitend. Insbesondere wird die Erhaltung und Entwicklung kompakter und verkehrsvermeidender Siedlungsstrukturen unterstützt. Dadurch können verkehrsbedingte Belastungen (Lärm, Schadstoffe) reduziert, siedlungsnahen Freiflächen für die Naherholung geschützt und das System der Zentralen Orte in seiner Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung auch grenzüberschreitend gestärkt werden. Des Weiteren unterstützt der Vorrang der Innenentwicklung die Wieder- bzw. Umnutzung baulicher Kulturgüter, beispielsweise ortsprägender Gebäude, und wirkt dem Leerstand in historischen Ortsmitten entgegen (Schutz von Sach- und Kulturgütern).

Die Regelungen zu Verflechtungsbereichen und Erreichbarkeitsräumen unterstützen die Sicherung und Entwicklung verkehrsvermeidender Raumstrukturen und die flächendeckende, gute Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge. Die positiven Umweltauswirkungen der Festlegungen in **Ziffer 2.2** wirken auf verschiedene Schutzgüter und sind auch grenzüberschreitend zu erwarten.

Die mit den Regelungen in **Ziffer 2.3** beabsichtigte Sicherung und Entwicklung verkehrsvermeidender Raumstrukturen führt zu positiven Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Menschen, Boden, Klima, Luft (einschl. deren Wechselwirkungen).

Die Festlegungen zum Schutz kohlenstoffhaltiger Böden und zu Vorranggebieten Torferhaltung in **Ziffer 3.1.1** leisten einen Beitrag zum globalen Klimaschutz. Das damit verbundene Auslaufen des Torfabbaus könnte grenzüberschreitend relevante Verlagerungsprozesse auslösen.

Die Festlegungen zum Biotopverbund und zur räumlichen Steuerung von Kompensationsmaßnahmen in **Ziffer 3.1.2** haben positive Umweltauswirkungen, da sie grenzüberschreitend Biotopvernetzungen berücksichtigen.

Da die Regelung zur Abbaufolge in **Ziffer 3.2.2** die Reduzierung zeitgleicher Belastungen für Schutzgüter – wie Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt – bewirkt und eine höhere Regenerationsfähigkeit begünstigt, sind durch die Regelung positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Negative Umweltauswirkungen in durch Bodenabbau besonders belasteten grenznahen Räumen – beispielsweise Verkehrsbelastungen, Lärm- und Staubemissionen, Verlust von Erholungsräumen – können auch grenzüberschreitend gemindert werden. Eine Aussage zu möglichen Umweltauswirkungen, hervorgerufen durch eine etwaige Verlagerung von Bodenabbau in Räume außerhalb des Planungsraumes in Folge der Regelung zur Abbaufolge, kann nicht getroffen werden, weil das Eintreten einer solchen Fallkonstellation derzeit nicht prognostizierbar ist.

Durch die Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) für den Torfabbau in der **Ziffer 3.2.2** und der **Anlage 2** des LROP werden eine Reihe negativer Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, die insbesondere durch einen industriellen Abbau hervorgerufen werden, vermieden. Diese positiven Umweltauswirkungen können kleinräumig auch grenzüberschreitend wirksam werden. Die Streichung von VRR für den Torfabbau, mit der eine stärkere Gewichtung des Klimaschutzes beabsichtigt ist, führt dazu, dass der in den Rohstofflagerstätten (im Torf) gebundene Kohlenstoff deutlich langsamer mineralisiert wird als im Falle eines Abbaus, insbesondere wenn der heutigen Entwässerung bzw. der Torfzehrung entgegengesteuert wird. Da es beim globalen Klimaschutz auf die Reduzierung von Treibhausgasemissionen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten ankommt, überwiegen die mit der Streichung von VRR für den Torfabbau verbundenen positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Klima. Hinsichtlich der mit einer etwaigen Verlagerung des Torfabbaus in Gebiete außerhalb Niedersachsens verbundenen Umweltauswirkungen bestehen zu große Prognoseunsicherheiten, als dass Aussagen getroffen werden können. Um einer solchen Problemverlagerung entgegen zu wirken, sollen in begrenztem Umfang und nur unter der Voraussetzung einer klimaschutzbezogenen Kompensationsleistung weiterhin VRR für den Torfabbau festgelegt werden. Dies soll auch zu einem geordneten Auslaufen des Torfabbaus und zur Entwicklung von geeigneten Alternativen beitragen.

In **Ziffer 4.1.2 04 Satz 4** wird die raumordnerische Sicherung der Bahntrassen Bassum – Sulingen – Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen (Rahden), Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow sowie die Entwicklung einer Bahntrasse Wustrow – Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt (Salzwedel) als sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. Diese Strecken sind nicht mehr durchgängig im Bahnbetrieb. Bei Wiederinbetriebnahme und Ertüchtigung ist mit der Entlastung alternativer Transportrouten außerhalb des Planungsraums und damit positiven Umweltauswirkungen zu rechnen.

Die in **Ziffer 4.1.2 05 Satz 2** getroffene Festlegung führt zu einer Stärkung des ÖPNV bzw. der ÖPNV-ergänzenden Mobilitätsangebote und damit tendenziell zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs, so dass von einer Reduzierung der verkehrsbedingten Umweltauswirkungen auf Schutzgüter auch in grenznahen Bereichen ausgegangen werden kann.

Die Festlegung in **Ziffer 4.1.4 01 Satz 1** zur Sicherung und zum Ausbau des transeuropäischen Netzes der Seeschiffahrtsstraßen und Binnenwasserstraßen stellt eine stärker auf Umweltbelange ausgerichtete Präzisierung der bisherigen Festlegung dar, die einen möglichen Ausbau unter den Vorbehalt eines entsprechenden Bedarfs stellt. Die Festlegung wirkt tendenziell auch grenzübergreifend positiv, da dadurch insgesamt weniger Ausbaurbeiten zu erwarten sind.

Die bestehende Festlegung in **Ziffer 4.1.4 01 Sätze 3 und 4** wird dahingehend präzisiert, dass für die erforderliche Hinterlandanbindung der Seehäfen Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen zu stärken sind. Bei Bedarf sollen auch stillgelegte Bahnstrecken reaktiviert werden.

Neben der verstärkten Nutzung von wenig umweltbelastenden Gütertransporten für die Seehäfenanbindung lässt die perspektivische Sicherung von Schienentransport- und Binnenwasserstraßenkapazitäten eine Entlastung alternativer, insbesondere straßengebundener Transportrouten – auch grenzüberschreitend – mit positiven Umweltauswirkungen erwarten.

An Standorten mit hohem Energiebedarf sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. Die Festlegung in **Ziffer 4.2 01 Satz 4** zielt, wie auch die Festlegung zum Mindestwirkungsgrad in Vorranggebieten Großkraftwerk (**Ziffer 4.2 03 Sätze 3 und 4**) auf die Verringerung des Ausstoßes von klimaschädlichen Gasen und Schadstoffen. Indirekt werden so Schutzgüter, die durch den anthropogen verursachten Treibhauseffekt oder durch Schadstoffeinwirkung beeinträchtigt werden, entlastet. Diese Effekte sind auch grenzüberschreitend.

Durch die Festlegung in **Ziffer 4.3 03** können Transportwege zu Deponien verkürzt werden. Die Vermeidung von Transportverkehren hat positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Wasser. Sie wirken im grenznahen Raum kleinräumig grenzüberschreitend. Eine unmittelbare Betroffenheit der Schutzgüter wird erst durch die Entwicklung und Umsetzung von konkreten fachlichen Planungen für neue Deponiestandorte der Klasse I in den identifizierten Bedarfsräumen ausgelöst, da die LROP-Regelung keine räumlich konkretisierten Standortfestlegungen beinhaltet. Die unmittelbaren Umweltauswirkungen sind daher auf den nachfolgenden Planungsebenen zu betrachten.

- **Negative Auswirkungen**

Die neuen Regelungen in **Ziffer 2.1**, die auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und -versiegelung für Zwecke der Siedlungsentwicklung zielen, wirken kleinräumig auch grenzüberschreitend. In grenznahen Räumen kann es prinzipiell zu einer Verlagerung von Siedlungsentwicklungen in den benachbarten Grenzraum mit entsprechenden negativen Umweltauswirkungen (Zersiedlung, zusätzliche Verkehre usw.) kommen.

Hinsichtlich von Umweltauswirkungen durch eine etwaige Verlagerung des Torfabbaus auf Grund der neuen Regelungen in den **Ziffern 3.1.1 und 3.2.2** bestehen zu große Prognoseunsicherheiten, als dass konkrete Aussagen getroffen werden können. Die Verlagerung des Abbaus führt zunächst zu negativen Umweltauswirkungen am neuen Abbauort. (Ggf. kann es, wie in Niedersachsen auch, nach dem Abbau zu positiven Umweltauswirkungen durch Wiedervernässung kommen.) Bei einer Verlagerung des Torfabbaus in weiter entfernte Gebiete (z. B. Baltikum) entstehen zusätzliche transportbedingte negative Umweltauswirkungen. Diesen potenziellen negativen Umweltauswirkungen wird durch die Beibehaltung von einigen VRR für den Torfabbau entgegengewirkt.

Bei den ergänzenden Regelungen zum Biotopverbund und zur Bündelung von Kompensationsmaßnahmen in **Ziffer 3.1.2** sind nur im Einzelfall Beeinträchtigungen der Schutzgüter auch grenzüberschreitend bzw. in grenznahen Räumen denkbar, z. B. wenn zur Vernetzung von Waldbiotopen ein Offenland-Bereich aufgeforstet wird, der Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiet im Umfeld eines Verdichtungsraums ist. Darüber hinaus können sich im Einzelfall grenzüberschreitende Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft ergeben, wenn Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionalität des Biotopverbunds in die Landschaft bzw. das Landschaftsbild negativ eingreifen.

Mit der raumordnerischen Sicherung der Bahntrassen Bassum – Sulingen – Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen (Rahden), Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow sowie der Entwicklung einer Bahntrasse Wustrow – Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt (Salzwedel) als sonstige Eisenbahnstrecke (**Ziffer 4.1.2 04 Satz 4**) können über die Landesgrenze hinaus weitere Ertüchtigungs- bzw. Aktivierungsmaßnahmen erforderlich sein. In diesem Fall sind mit diesen Maßnahmen verbundene bau-, anlage- und betriebsbedingte negative Umweltauswirkungen zu erwarten.

In Bezug auf die Oberweser wird eine Festlegung (in **Ziffer 4.1.4 04 Satz 1**) getroffen, die besagt, dass die verkehrliche Funktion erhalten und nach Bedarf entwickelt werden soll. Die Erhaltung der verkehrlichen Funktion der Oberweser hat grundsätzlich keine Umweltauswirkungen, die über den Status quo hinausgehen. Bezüglich der bedarfsgerechten Entwicklung liegen noch keine Informationen über konkrete Maßnahmen vor. Entsprechend kann die Beurteilung der Umweltauswirkungen diesbezüglich nur sehr pauschal erfolgen. Generell kann es bei einem Ausbau zu erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommen (z. B. Lärm, Freisetzung von Schadstoffen, Sedimentaufwirblungen, Zerstörung von Lebensräumen in der aquatischen und der terrestrischen Uferzone, Veränderungen der Gewässersohle und des Fließverhaltens), die sich negativ auf die Schutzgüter, auch grenzübergreifend nach Hessen und Nordrhein-Westfalen, auswirken können.

An verbrauchsnahe Standorten mit hohem Energiebedarf sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. Die Regelungen in **Ziffer 4.2 01 Satz 4** nehmen grundsätzlich keinen Bezug auf konkrete Flächen und die Art der Nutzung erneuerbarer Energien. In Abhängigkeit von der Art der Energieträger und deren Nutzung können sich unterschiedliche – auch negative – bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter grenzüberschreitend ergeben. Eine konkretere standortbezogene Prüfung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen muss auf den nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.

In **Ziffer 4.2 07 Satz 15** wird eine Zielfestlegung zur Sicherung der Leitungstrasse des 380 kV-Höchstspannungsnetzes Dörpen – Niederrhein als kombinierte Kabel- – Freileitungstrasse mit entsprechender zeichnerischer Festlegung als Vorrangtrasse vorgenommen. Bei oberirdischer Führung können die im LROP festgesetzten Mindestabstände zu Wohnhäusern nicht durchgängig eingehalten werden. Da es sich gemäß EnLAG um ein Pilotvorhaben handelt, sind Teilerdverkabelungen möglich, so dass auf diesem Wege Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes vermieden werden können. Im Allgemeinen sind weitere erhebliche negative Auswirkungen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, wie Gefährdung von Bodendenkmalen, Schaffung von gehölzfreien Streifen, optische Störungen und die Erzeugung von magnetischen Feldern zu erwarten. Eine Beschreibung von konkreten negativen Auswirkungen bei oberirdischer bzw. unterirdischer Führung und deren Vermeidung, Minderung und Kompensation ist erst auf detaillierteren Planungsebenen möglich. Aufgrund deutlicher Entfernung zum Staatsgebiet der Niederlande sind insoweit grenzübergreifend keine Auswirkungen zu erwarten. Da die Trasse an Nordrhein-Westfalen grenzt bzw. dort weitergeführt wird, ergeben sich die in Kapitel 2.26 genannten Auswirkungen für den niedersächsischen Trassenteil hier kleinräumig grenzüberschreitend.

Zudem wird eine Zielfestlegung zur Sicherung der Leitungstrasse des 380 kV Höchstspannungsnetzes Emden – Conneforde als Freileitungstrasse mit entsprechender zeichnerischer Festlegung als Vorrangtrasse vorgenommen. Die im LROP festgesetzten Mindestabstände zu Wohnhäusern können nicht durchgängig eingehalten werden. Die Querung des EU-Vogelschutzgebietes V07 „Fehntjer Tief und Umgebung“ ist in Freileitungstechnik naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig und damit nicht raumverträglich. Nur mit Hilfe einer rechtlichen Freigabe der

Trasse für die Teilerdverkabelung könnten die Beeinträchtigungen reduziert werden. Im Allgemeinen sind weitere erhebliche negative Auswirkungen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, wie Kollisionsrisiken für die Avifauna, optische Störungen, Gefährdung von Bau- und Bodendenkmalen sowie die Erzeugung von elektrischen und magnetischen Feldern. Eine Beschreibung von konkreten negativen Auswirkungen und deren Vermeidung, Minderung und Kompensation ist erst auf detaillierteren Planungsebenen möglich. Aufgrund deutlicher Entfernung zum Staatsgebiet der Niederlande sind insoweit grenzübergreifend keine Auswirkungen zu erwarten.

Für den in **Ziffer 4.2. 07 Satz 16 und 17** genannten Neubau von Höchstspannungsleitungen wird das Ziel bzw. der Grundsatz festgelegt, dass zwischen den festgelegten Netzknotenpunkten die Vorhaben (wegen ihrer hohen Bedeutung) gesichert werden und alle anderen Planungen und Maßnahmen die künftigen Leitungsvorhaben je nach Planungsstand der Netzausbauvorhaben zu beachten haben, so dass Wege für eine umweltverträgliche Lösung nicht verbaut werden. Eine räumliche Festlegung im Sinne einer Trassenführung ist nicht Gegenstand dieser Regelung und bleibt weiteren Verfahren vorbehalten. Da noch keine räumlichen Festlegungen erfolgt sind, können noch keine konkreten Auswirkungen genannt werden. Deswegen wird auf die oben bzw. in Kapitel 2.28 genannten möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten negativen Auswirkungen von Höchstspannungsleitungen verwiesen. Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen können ebenfalls noch nicht abgeschätzt werden.

2.35 Zusammenfassende Prüfung der Umweltauswirkungen

Nachstehend werden die Auswirkungen der Festlegungen der LROP-Änderung je Schutzgut summarisch betrachtet. Danach erfolgt die schutzgutübergreifende Betrachtung der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms.

2.35.1 Schutzgutweise summarische Betrachtung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Viele Festlegungen der LROP-Änderung haben keine (z. B. Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze) oder positive Auswirkungen (Zentrale Orte, Versorgungsstrukturen, Rohstoffgewinnung mit Regelungen zur Abbauabfolge, zur Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Torf, Torfabbau nur mit klimaschutzbezogener Kompensation, Biotopverbund, Erhaltung kohlenstoffhaltiger Böden / Torferhaltung,	Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut können durch geeignete Maßnahmen bei der Umsetzung bzw. durch geeignete Ausgestaltung der Vorhabensplanung vermieden, verringert oder ausgeglichen werden, z. B. durch Lärmschutz oder durch landschaftsgerechte Einbindung / Eingrünung von Vorhaben (Erholungswert der Landschaft erhalten).

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>flexible Bedienformen im ÖPNV, umweltverträglicher Ausbau der Schifffahrtsstraßen, Mindestwirkungsgrad in Vorranggebieten Großkraftwerk, Kavernen, Verkürzung von Transportwegen zu Deponien) auf das Schutzgut Mensch. Negative Auswirkungen ergeben sich v. a. bei raumkonkreten Festlegungen zur Sicherung und Entwicklung von Infrastrukturen (z.B. logistischen Knoten / Güterverkehrszentren, Wasserstraßen, Schienenstrecken, Hafenhinterlandanbindungen, Höchstspannungsleitungen), z. B. durch Lärm und Schadstoffbelastungen. Diesen stehen z. T. positive Auswirkungen gegenüber (z. B. durch Verlagerung von Straßenverkehr auf die weniger umweltbelastenden Verkehrsträger Schiene und Schiff und damit Vermeidung von Belastungen durch Lärm und Schadstoffe).</p> <p>Insgesamt überwiegen die positiven Auswirkungen der LROP-Änderung auf das Schutzgut Menschen.</p>	
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Viele Festlegungen der LROP-Änderung haben keine (z. B. Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze) oder positive Auswirkungen auf die Schutzgüter. Dabei können indirekte (Regelungen zur Inanspruchnahme von Fläche, Zentrale Orte, Versorgungsstrukturen, flexible Bedienformen im ÖPNV, Mindestwirkungsgrad in Vorranggebieten Großkraftwerk) und direkte positive Auswirkungen unterschieden werden (z. B. Sicherung kohlenstoffhaltiger Böden / Torferhaltung, Biotopverbund, Rohstoffgewinnung mit Regelungen zur Abbauabfolge,</p>	<p>Den negativen Auswirkungen bestimmter Festlegungen auf die Schutzgüter kann durch geeignete Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen entgegengewirkt werden, z. B. durch Anlage von Querungshilfen bei linienförmigen, bodengebundenen Infrastrukturvorhaben oder durch Aufwertung von Biotopen als Kompensationsmaßnahmen.</p>

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>zur Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Torf, Torfabbau nur mit klimaschutzbezogener Kompensation, Kavernen).</p> <p>Bezogen auf die Schutzgüter kommt der Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund besondere Bedeutung zu, da sie wegen ihrer positiven Auswirkungen auf diese Schutzgüter vorgenommen wird.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben sich v. a. entlang raumkonkreter Infrastruktur-Festlegungen wie den logistischen Knoten / Güterverkehrszentren, Höchstspannungsleitungen, Schienenstrecken, Hafenhinterlandanbindungen, Binnenwasserstraßen einschl. der Regelung zur Oberweser. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den konkreten negativen Auswirkungen nahe dem Vorhabensort z. T. großräumige, hinsichtlich der konkreten Festlegung nicht quantifizierbare positive Auswirkungen gegenüberstehen (z. B. durch Verlagerung von Straßenverkehr auf die weniger umweltbelastenden Verkehrsträger Schiene und Schiff, dadurch z. B. geringere Zerschneidungseffekte).</p> <p>Insgesamt überwiegen die positiven Umweltauswirkungen der LROP-Änderung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,</p>	
FFH-Verträglichkeitsprüfung	<p>Der überwiegende Teil der Festlegungen der LROP-Änderung berührt, auch in Summation, Natura 2000-Gebiete nicht oder absehbar in nicht erheblichem Ausmaß.</p> <p>Maßstabsbedingt und / oder aufgrund des Konkretisierungsgrades</p>	<p>Einige Regelungen wurden in der Entwurfserarbeitung zwecks Gewährleistung der FFH-Verträglichkeit verändert: So wurden die Vorranggebiete Torferhaltung auf Flächen außerhalb der Natura 2000-Gebiete beschränkt. Die Schienenstrecke Lüchow – Landesgrenze</p>

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>lassen sich bei einigen Festlegungen keine abschließenden Aussagen treffen. Die LROP-Festlegungen belassen in diesen Fällen hinreichenden Spielraum für nachfolgende Planungsebenen, um bei der weiteren Konkretisierung der Planungen eine FFH-Verträglichkeit sicherzustellen (z. B. Vorranggebiete Torferhaltung, Entwicklung der Schienenstrecken (Lüchow) Wustrow –Landesgrenze (Salzwedel) und Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden), Hafenhinterlandanbindungen, Regelungen zur Oberweser, zu Energieclustern und Höchstspannungsleitungen).</p> <p>Die erstmalige Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund unterstützt das zusammenhängende europäische ökologische Netz Natura 2000 gem. § 31 BNatSchG. Weitere positive Auswirkungen der LROP-Änderung sind aus der Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau, der Regelung zur Abbauabfolge und zum umweltverträglichen Ausbau der Schifffahrtsstraßen zu erwarten.</p> <p>Es ist daher eine FFH-Verträglichkeit der LROP-Änderung erkennbar.</p>	<p>(Salzwedel) wird nur bis Wustrow zeichnerisch dargestellt, für die restliche Strecke mit notwendiger Querung von Natura 2000-Gebieten erfolgt der planerische Auftrag, eine verträgliche Trasse zu entwickeln.</p>
Schutzgut Boden	<p>Neben Regelungen ohne Auswirkung auf das Schutzgut (z. B. Änderung zu Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen) sind mit vielen Festlegungen positive Umweltauswirkungen verbunden: beispielsweise direkte Auswirkungen der Festlegungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung (sparsamer Umgang mit Boden), zum Schutz kohlenstoffhaltiger Böden, zu den Vorranggebieten Torferhal-</p>	<p>Neben den Vermeidungsmaßnahmen der Inanspruchnahme von Fläche, die aus Regelungen der LROP-Änderung selbst bestehen, ist auf nachfolgenden Planungsebenen gemäß den rechtlichen Vorgaben sparsam mit Grund und Boden umzugehen und der Flächenbedarf möglichst zu reduzieren.</p>

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p> tung, Vorranggebieten Biotopverbund, zur Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Torf und_Torfabbau nur mit klimaschutzbezogener Kompensation. Indirekte positive Wirkungen gibt es bei Regelungen zu Zentralen Orten, zur Versorgungsstruktur und flexiblen Bedienformen im ÖPNV, die auf konzentrierte Siedlungsformen und damit eine geringere Inanspruchnahme von Boden hinwirken. Negative Auswirkungen der LROP-Änderung auf das Schutzgut resultieren aus Festlegungen zu Infrastrukturvorhaben (logistischen Knoten / Güterverkehrszentren, Schienenstrecken und Hafenhinterlandanbindungen, Oberweser, Energiecluster und Höchstspannungsleitungen) durch Versiegelung oder sonstiger Inanspruchnahme von Boden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den konkreten negativen Auswirkungen z. T. großräumige, hinsichtlich der konkreten Festlegung nicht quantifizierbare positive Auswirkungen gegenüberstehen (z. B. durch Verlagerung von Straßenverkehr auf die weniger Fläche in Anspruch nehmenden Verkehrsträger Schiene und Schiff). </p> <p> Zusammenfassend überwiegen die positiven Auswirkungen der LROP-Änderung auf das Schutzgut Boden, insbesondere durch die erstmalige Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung sowie von Vorranggebieten Biotopverbund und den Festlegungen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. </p>	

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
<p>Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)</p>	<p>Neben Regelungen ohne Auswirkung auf das Schutzgut (Änderung zu Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen) sind bei vielen Festlegungen – zumindest grundsätzlich – positive Umweltauswirkungen festzustellen: bei den Festlegungen zur sparsamen Inanspruchnahme von Fläche, zu kohlenstoffhaltigen Böden / Vorranggebieten Torferhaltung, zu Vorranggebieten Biotopverbund, zur Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Torf, zu Torfabbau nur mit klimaschutzbezogener Kompensation (weniger Entwässerung, mehr Wiedervernässung) und umweltverträglichem Ausbau der Schifffahrtsstraßen.</p> <p>Negative Auswirkungen der LROP-Änderung auf das Schutzgut Wasser resultieren aus Festlegungen zu Infrastrukturvorhaben (logistischen Knoten / Güterverkehrszentren, Schienenstrecken und Hafenhinterlandanbindungen, Oberweser, Energiecluster und Höchstspannungsleitungen) und den damit verbundenen Versiegelungen (Einschränkung Grundwasserneubildung) oder sonstigen Eingriffen in das Grundwasser. Auch Oberflächengewässer können im Einzelfall betroffen sein. Diese Festlegungen sind bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser allerdings zumeist noch sehr unkonkret; eine eingehendere Prüfung muss auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass den konkreten negativen Auswirkungen z. T. großräumige, hinsichtlich der konkreten Festlegung nicht quantifizierbare positive Auswirkungen gegenüberstehen (z. B. durch Verlagerung</p>	<p>Neben den Vermeidungsmaßnahmen der Inanspruchnahme von Fläche, die aus Regelungen der LROP-Änderung selbst bestehen, können konkrete Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut zumeist erst auf nachfolgenden Planungsebenen bei fortgeschrittener Konkretisierung der einzelnen Vorhaben festgelegt werden.</p>

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>von Straßenverkehr auf die weniger umweltbelastenden Verkehrsträger Schiene und Schiff und dadurch Reduzierung von Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässer und Grundwasser).</p> <p>Sowohl positive als auch negative Auswirkungen hat die Streichung eines Vorranggebiets Trinkwassergewinnung bei Rinteln.</p> <p>Zusammenfassend überwiegen die positiven Auswirkungen der LROP-Änderung auf das Schutzgut Wasser.</p>	
Schutzgüter Luft, Klima	<p>Eine Reihe von Festlegungen hat absehbar keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft (Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, Kavernen in Salzgestein, Streichung Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle in Gorleben).</p> <p>Positiv wirken sich Festlegungen aus, die die Reinhaltung der Luft und entweder den klimatischen Ausgleich oder den globalen Klimaschutz fördern. Dazu gehören Festlegungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs, zu Zentralen Orten und verkehrsmindernden Versorgungsstrukturen, zum Schutz kohlenstoffhaltiger Böden / Vorranggebieten Torferhaltung, zur Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Torf und Torfabbau nur mit Klimaschutzbezogener Kompensation, zum Biotopverbund, zu flexiblen Bedienformen im ÖPNV, zum umweltverträglichen Ausbau der Schifffahrtsstraßen, zum Mindestwirkungsgrad in Vorranggebieten Großkraftwerk sowie zu Abfallentsorgungskapazitäten durch Ver-</p>	<p>Festlegungen mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter lassen sich auf nachfolgenden Planungsebenen noch klimaschonender bzw. luftreinhaltender konzipieren (z. B. durch verkehrsvermeidende räumliche Anordnung von Bestandteilen in Güterverkehrszentren).</p>

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>minderung der Treibhausgasemissionen und / oder Verminderung des Schadstoffausstoßes. Positiv für das Schutzgut Klima (wegen des globalen Klimaschutzes), zugleich aber mit keinen oder vergleichsweise geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zeigen sich des Weiteren die Festlegungen zur Wiederinbetriebnahme von Schienenstrecken und Hafenhinterlandanbindung, zu Energieclustern und Höchstspannungsleitungen (inkl. Offshore-Anbindung). Negative Auswirkungen sind insbesondere bei logistischen Knoten / Güterverkehrszentren zu erwarten.</p> <p>Zusammenfassend überwiegen die positiven Auswirkungen der LROP-Änderung auf die Schutzgüter Klima und Luft. Dabei wirken einige Festlegungen positiv in Bezug auf den globalen Klimaschutz, haben aber keine oder geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.</p>	
Schutzgut Landschaft	<p>Neben Regelungen ohne oder mit lediglich geringen Auswirkungen auf das Schutzgut (z. B. Änderung zu Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen, Mindestwirkungsgrad in Vorranggebieten Großkraftwerk, Offshore-Netzanbindung, Streichung Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle in Gorleben, Regelung zu Abfallentsorgungskapazitäten) sind mit vielen Festlegungen positive Umweltauswirkungen verbunden: direkt bei den Regelungen zur Inanspruchnahme von Fläche (sparsamer Umgang mit Boden), zu kohlenstoffhaltigen Böden / Vorranggebieten Torferhaltung, zu Vorranggebieten Biotopverbund, bei Streichung von</p>	<p>Bei Einbindung der Vorhaben in die Landschaft, u. a. durch Anordnung der Baukörper und landschaftsgerechte Eingrünung, können Beeinträchtigungen des Schutzguts vermindert oder sogar vermieden werden. Diese Maßnahmen können maßstabsbedingt erst auf nachfolgenden Planungsebenen genauer beschrieben werden.</p>

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Torf, bei Torfabbau nur mit klimaschutzbezogener Kompensation, zur Abbaufolge bei Vorranggebieten Rohstoffgewinnung, zum umweltverträglichem Ausbau der Schifffahrtsstraßen und zu Kavernen in Salzgestein. Indirekte positive Wirkungen gibt es bei Regelungen zu Zentralen Orten, zur Versorgungsstruktur und flexiblen Bedienformen im ÖPNV durch die Förderung konzentrierter, verkehrsmindernder Siedlungsstrukturen und dadurch Schonung der freien Landschaft.</p> <p>Negative Auswirkungen der LROP-Änderung auf das Schutzgut resultieren aus Festlegungen zu Infrastrukturvorhaben (logistischen Knoten / Güterverkehrszentren, Schienenstrecken und Hafenhinterlandanbindungen, Oberweser, Energiecluster und insbesondere Höchstspannungsleitungen).</p> <p>Dabei ist bei diesen Verkehrsinfrastrukturvorhaben zu berücksichtigen, dass den konkreten negativen Auswirkungen nahe dem Vorhabensort z. T. großräumige, hinsichtlich der konkreten Festlegung nicht quantifizierbare positive Auswirkungen gegenüberstehen (durch Verlagerung von Straßenverkehr auf die Verkehrsträger Schiene und Schiff, wodurch die Erholungseignung der Landschaft in den entlasteten Bereichen geschont wird und diese Bereiche vor weiteren Eingriffen in das Landschaftsbild bewahrt werden).</p> <p>Insgesamt sind sowohl positive als auch negative Auswirkungen durch die LROP-Festlegungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.</p>	

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Einige Festlegungen der LROP-Änderung haben keine oder lediglich geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter (Regelung zu Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen, zu Zentralen Orten und Versorgungsstruktur, zum Biotopverbund, zur Abbauabfolge der Rohstoffgewinnung, zur Streichung des Vorranggebiets in Gorleben und zu Abfallentsorgungskapazitäten).</p> <p>Positive Auswirkungen resultieren aus den Festlegungen zur Sicherung kohlenstoffhaltiger Böden und zur Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung sowie aus der Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabau.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter können verursacht werden durch die Festlegungen zu Infrastrukturvorhaben (logistischen Knoten / Güterverkehrszentren, Schienenstrecken und Hafenhinterlandanbindungen, Oberweser, Energiecluster und Höchstspannungsleitungen inkl. Offshore-Netzanbindung).</p> <p>Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei diesen Infrastrukturvorhaben den konkreten negativen Auswirkungen nahe dem Vorhabensort z. T. großräumige, hinsichtlich der konkreten Festlegung nicht quantifizierbare positive Auswirkungen gegenüberstehen (durch Verlagerung von Straßenverkehr auf die Verkehrsträger Schiene und Schiff, wodurch weniger Schadstoffe und Erschütterungen z. B. Baudenkmale beeinträchtigen).</p> <p>Ebenfalls ambivalent verhält sich die Festlegung zur sparsamen Inanspruchnahme von Fläche: dadurch werden zwar Kulturgüter in</p>	<p>Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter lassen sich durch Planungsmöglichkeiten nachfolgender Ebenen vermeiden oder vermindern, z. B. durch Schonung von archäologischen Verdachtsflächen, durch behutsame Um- oder Nachnutzung von Baudenkmalen und, bezüglich Schutzgut Sachgüter, durch möglichst Weiternutzung des Bestands an Bauwerken.</p>

Begründung, Teil H - Umweltbericht -

	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung	Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
	<p>der freien Landschaft geschont, ggf. jedoch solche im besiedelten Bereich durch Nachverdichtung potenziell beeinträchtigt; zugleich eröffnet sich aber auch die Chance, Baudenkmale im besiedelten Bereich durch entsprechend sensibel geplante Umnutzung zu erhalten.</p> <p>Insgesamt stehen einige positive Auswirkungen der LROP-Änderung auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter einigen negativen gegenüber. Das konkrete Verhältnis dieser Auswirkungen hängt zum größten Teil von der Konkretisierung der Festlegungen auf den nachfolgenden Planungsebenen ab.</p>	
<p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</p>	<p>Wechselwirkungen bestehen v. a. zwischen den abiotischen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima, Luft) und den biotischen Schutzgütern (Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) sowie zwischen den Schutzgütern Landschaft und Kulturgüter und dem Schutzgut Menschen (Erholungseignung der Landschaft).</p> <p>Vorstehend beschriebene direkte Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter, Landschaft und Kulturgüter ziehen Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter nach sich. Diese wirken in gleicher Weise, d. h. positive direkte Wirkungen ziehen positive weitere Wirkungen nach sich; umgekehrt ziehen negative Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter negative Wirkungen auf die biotischen nach sich.</p> <p>Erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.</p>	<p>Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wirken aufgrund der Wechselwirkungen positiv auf die sekundär, indirekt betroffenen Schutzgüter (sh. dazu bei den einzelnen Festlegungen).</p>

2.35.2 Schutzgutübergreifende summarische Betrachtung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Eine Kumulation von Umweltauswirkungen kann sich zumeist nur bei hinreichender räumlicher Nähe der Festlegungen zueinander ergeben. Die Änderung des LROP beinhaltet zum einen nicht raumkonkrete, landesweite Festlegungen (z. B. zu Versorgungsstruktur) oder weiträumig gültige raumkonkrete Festlegungen (Vorranggebiete Torferhaltung, Vorranggebiete Biotopverbund), die vielfach positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter aufweisen. Überlagerungen dieser positiven Auswirkungen verstärken die positiven Effekte.

Zum anderen werden raumkonkrete Festlegungen zur Sicherung und Entwicklung von Infrastruktur getroffen, die zwar zum Teil – vor allem bei großräumiger Betrachtung – positive Umweltauswirkungen haben (z. B. durch Verlagerung von Verkehren auf umweltfreundliche Transportmittel oder durch globalen Klimaschutz aufgrund vermehrter Nutzung erneuerbarer Energien), im Umfeld der Festlegung aber überwiegend negative Umweltauswirkungen haben oder haben können. Kumulationswirkungen sind aufgrund der räumlichen Lage oder der nicht hinreichenden Konkretisierung der Infrastrukturvorhaben auf Ebene des LROP nicht erkennbar.

Der Aspekt möglicher Kumulationswirkungen insbesondere negativer Umweltauswirkungen ist daher auf nachfolgenden Planungsebenen besonders zu prüfen. Bei der Konkretisierung bleibt nachfolgenden Planungsebenen absehbar genügend planerischer Spielraum, um unzulässige Kumulationen negativer Auswirkungen (z. B. Überschreiten von Grenzwerten bei Lärm oder Schadstoffen) zu vermeiden.

Insgesamt führt die LROP-Änderung zu weiträumig positiven Umweltauswirkungen mit vereinzelt negativen Umweltauswirkungen. Es bleiben gewisse Prognoseunsicherheiten bezüglich der Entwicklung von Rahmenbedingungen (Verdrängungseffekte, Auslastung von Infrastruktur usw.).

In der Gesamtschau über alle Schutzgüter hinweg überwiegen die positiven Umweltauswirkungen der LROP-Änderung.

2.35.3 Alternativenprüfung

Alternativen ergeben sich einerseits bei den jeweiligen Festlegungen (sh. vorstehende Kapitel) sowie bei der Gesamtalternative der Nichtdurchführung der LROP-Änderung (sh. nachstehend). Weitere Alternativen bestehen nicht.

2.35.4 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis

Die mit der LROP-Änderung verbundenen vielfach positiven Umweltauswirkungen würden bei Nichtdurchführung der LROP-Änderung nicht eintreten.

Die konkreten Umweltauswirkungen hängen dabei ab von

- den einzelnen Festlegungen, die Bestandteil der LROP-Änderung sind,
- der Ausgestaltung der einzelnen Festlegungen (sh. Spalte Vermeidungsmaßnahmen zu den einzelnen Kapiteln) sowie
- von Rahmenbedingungen, die nicht im Regelungsbereich des LROP liegen (z. B. Fördermittelanreize).

Auch vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten und insbesondere den nicht im Einwirkungsbereich des LROP liegenden Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass die Durchführung der LROP-Änderung zu mehr positiven als negativen Umweltauswirkungen führt.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen, insbesondere die nachteiligen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für die Landesplanung zuständigen Stelle (hier: oberste Landesplanungsbehörde des Landes Niedersachsen) zu überwachen. Die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht und mit Abschluss des LROP-Änderungsverfahrens in einer zusammenfassenden Erklärung zu beschreiben (Nr. 3 b Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, § 11 Abs. 3 ROG). Hierbei sollen Angaben zu Art, Zeitpunkt und Wiederholungsintervall der Überwachungsmaßnahmen enthalten sein.

Ziel der Überwachung ist es insbesondere, *frühzeitig* unvorhergesehene (und demzufolge im Umweltbericht nicht beschriebene) nachteilige Umweltauswirkungen festzustellen, um bei Bedarf geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können (Etablierung eines sog. Frühwarnsystems). Eine Pflicht, solche Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, besteht gemäß ROG und UVPG jedoch nicht.

Der zeitliche Abstand zur Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des LROP¹ wird als Überwachungsroutine genutzt; d. h., die Überwachung erfolgt gemeinsam mit der Erhebung der Umweltzustandsdaten für den Umweltbericht im neuen SUP-Verfahren.

Es bietet sich an, die aktive² Überwachung zu konzentrieren auf

- negative Umweltauswirkungen, deren Prognose mit Unsicherheiten behaftet ist, so dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit unvorhergesehene Entwicklungen eintreten können,
- die Wirkung von Maßnahmen, mit denen erhebliche negative Umweltauswirkungen verhindert, verringert oder kompensiert werden sollen und
- die Programmdurchführung, insbesondere die Umsetzung von LROP-Festlegungen auf nachfolgenden Planungsstufen („aktive Umsetzungskontrolle“).

Demgegenüber ist eine Überwachung auf der Ebene des LROP nicht zweckmäßig, wenn von den vorgenommenen Festlegungen unmittelbar keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen können, weil

- die getroffenen Festlegungen einen abstrakten, nicht raumbezogenen Regelungscharakter haben (z. B. die Grundsätze zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes) oder

¹ Das Landes-Raumprogramm wird kontinuierlich weiterentwickelt. Bei Betrachtung der letzten Jahre wurde es alle 2 bis 4 Jahre fortgeschrieben.

² gemeint ist hier eine Überwachung durch den Planungsträger (hier: oberste Landesplanungsbehörde)

- räumlich-konkrete Regelungen auf der Grundlage getroffener Festlegungen erst auf der nachgeordneten Ebene der Regional- und Bauleitplanung erfolgen.

Vielmehr müssen hier die Überwachungsmaßnahmen auf derjenigen Ebene der Planung erfolgen, auf der die konkreten räumlichen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben und bewertet werden können. Hierbei ist die überwachende Stelle auf LROP-Ebene auf Mitteilungen der nachfolgenden Ebenen der Regional- und Bauleitplanung (sog. „Gegenstromprinzip“) über die festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. -veränderungen angewiesen, um eine sog. „passive Kontrolle“ im Umweltüberwachungskonzept des LROP integrieren zu können.

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung der Änderung des LROP ergeben, baut auf bestehenden Überwachungsmechanismen, Daten und Informationsquellen des Landes und seiner Behörden auf.

Folgende **Überwachungsmechanismen** sind wesentlich:

- **Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten gem. § 9 Abs. 4 ROG / Umsetzungskontrolle des Landes-Raumordnungsprogramms**

Bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen kommt den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu. Gemäß § 9 Abs. 4 S. 2 ROG ist die oberste Landesplanungsbehörde zu unterrichten, sofern den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Erkenntnisse vorliegen, dass die Durchführung der Änderung des LROP erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Aufgrund dieser Mitteilungspflichten erhält die oberste Landesplanungsbehörde Kenntnis über die unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar in Verbindung mit Festlegungen der Änderung des LROP stehen.

Insbesondere fallen unter die Unterrichtungspflicht die erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen im Zusammenhang mit Festlegungen, die im Gefolge der Änderung des LROP auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme zu beurteilen sind. Dazu gehören z. B. Vorhaben im Rahmen der Vorranggebietsfestlegungen für Rohstoffgewinnung. Die oberste Landesplanungsbehörde ist dabei als Genehmigungsbehörde an den Regionalen Raumordnungsprogrammen beteiligt.

- **Überwachung des Umweltzustands aufgrund von EU- Gemeinschaftsrecht**

Es existieren unterschiedliche Vorgaben, aufgrund derer der Zustand der Umwelt zu überwachen ist. Die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und die Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik) begründen jeweils Verpflichtungen zum Monitoring und zur regelmäßigen Berichterstattung an die EU-Kommission über den Zustand der Schutzgüter. Dem Land Niedersachsen als Verordnungsgeber stehen hierfür die Überwachungsinstrumente seiner Umweltfachverwaltung zur Verfügung. Die Erkenntnisse aus den Monitoringmaßnahmen können in Verbindung mit den oben genannten Mitteilungspflichten auch für die Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Änderung des LROP genutzt werden.

Aufgrund des Abstraktionsgrades und des häufig fehlenden konkreten Raumbezugs der Festlegungen wird allerdings ein unmittelbarer Zusammenhang zu beobachteten Umweltwirkungen nur selten zu belegen sein, nämlich nur dann, wenn sowohl ein räumlicher als auch ein zeitlicher Zusammenhang zu der jeweiligen Festlegung besteht, ein sachlicher Zusammenhang nahe liegt und gleichzeitig andere Ursachen ausgeschlossen werden können. Nachteilige Veränderungen des Umweltzustands können auch von anderen menschlichen Einflüssen (z. B. Nutzungsänderungen, anderen Planungen oder umweltrelevanten politischen Beschlüssen) und nicht zuletzt durch natürliche Prozesse verursacht werden.

Die effiziente Nutzung der vorhandenen Fachinformationssysteme soll gefördert werden. Dabei kommt der Schaffung einer homogenen Datengrundlage für ganz Niedersachsen eine besondere Bedeutung zu. Als Informationsquellen kommen folgende Systeme in Betracht:

- **Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO)**

Die für die Raumordnung relevanten Informationen des LROP und der Regionalen Raumordnungsprogramme werden auf der Basis der Geodateninfrastruktur Niedersachsen (GDI-NI) im Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO) zusammengeführt. Im FIS-RO werden die nach § 15 NROG mitzuteilenden Informationen zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben aufgenommen. Auch enthält das FIS-RO raumbezogene umweltrelevante Fachinformationen, die Grundlage bzw. Abwägungsmaterial für Festlegungen des LROP sind. Dazu gehören z. B. die raumbezogenen Daten zu den besonders schutzwürdigen Bereichen aus Fachprogrammen des Naturschutzes sowie raumbezogene Daten zu den Schutzgütern Wasser und Boden. Das FIS-RO ist eine wichtige Informationsgrundlage für die Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen des LROP.

- **Umweltbezogene Fachinformationssysteme**

Zu den verwendbaren umweltbezogenen Fachinformationssystemen gehört das Niedersächsische Umweltinformationssystem (NUMIS). In diesem werden die vorgenannten raumbezogenen Umweltinformationen im GEOSUM (GEOinformations- System Umwelt) auf dem jeweils aktuellsten Stand vorgehalten und auch als interaktive Fachkarten im Internet bereit gestellt. Weiterhin ist auf die Informationen des Umweltdatenkatalogs (UDK) abzustellen, in welchem verschiedene fachspezifische Daten mit Bedeutung für die Überwachung zur Verfügung stehen.

Folgende **Ansätze für eine Überwachung** ergeben sich vor diesem Hintergrund für die unterschiedlichen Inhalte der Änderung des LROP:

- **Keine Überwachung** soll bei den Festlegungen stattfinden, bei denen aufgrund ihres abstrakten, nicht konkreten raumbezogenen Regelungscharakters eine Messbarkeit nicht gegeben ist).
- Überwachung durch **aktive Kontrolle der Festlegungen auf den nachgeordneten Ebenen** der Regional- und Bauleitplanung, Abgleich mit den Aussagen des Umweltberichts und ggf. passive Kontrolle durch Prüfung einer Anpassung der zeichnerischen Darstellung für alle in Anlage 2 des LROP vorgenommenen Festlegungen.

- Sofern eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** durchgeführt wurde bzw. entsprechende Vorgaben zur FFH-Verträglichkeit für nachgeordnete Planungsebenen enthalten sind, ist deren Einhaltung durch aktive bzw. passive Kontrolle zu prüfen. Aus dem Ergebnis dieser FFH-Verträglichkeitsprüfungen kann ggf. Anpassungsbedarf resultieren.

Durch die genannten Informationssysteme und -verpflichtungen wird gewährleistet, dass die in den Fachverwaltungen des Landes, der Kommunen und in weiteren öffentlichen Einrichtungen vorliegenden Erkenntnisse für die Überwachung der LROP induzierten Umweltauswirkungen genutzt werden können.

Dadurch wird zum einen nachvollziehbar, ob und inwieweit die erwarteten bzw. vorhersehbaren Wirkungen tatsächlich eintreten. Zum anderen kann bei einer späteren Änderung, Ergänzung oder Neuaufstellung des LROP überprüft werden, ob und inwieweit nicht vorhergesehene erhebliche Negativwirkungen im Zusammenhang mit Festlegungen der Änderung des LROP stehen und Anlass für eine Revision des Programms geben sollten.

3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten ergeben sich bei den Prognosen von Umweltauswirkungen, da diese mit mehr oder weniger großen Unsicherheiten behaftet sind.

Des Weiteren ergeben sich Schwierigkeiten, wenn Datengrundlagen nicht flächendeckend mit passendem Detaillierungsgrad und hoher Aktualität vorliegen. Ungewissheiten ergeben sich diesbezüglich bspw. hinsichtlich von Torfmächtigkeiten bzw. des Zustands von Torfkörpern (als Eingangsgröße für die Vorranggebiete Torferhaltung) und bezüglich der Informationen über Natura 2000-Gebiete (für die FFH-Verträglichkeitsprüfung der einzelnen Festlegungen; Aktualität der Vorkommen von Arten und Lebensraumtypen).

Bei der Abschätzung der Umweltauswirkungen ergeben sich Schwierigkeiten insbesondere bei vorhabenunabhängigen, rahmensetzenden Festlegungen. Hier kann zwar einerseits eine „worst-case-Betrachtung“ erfolgen, die die maximal möglichen negativen Umweltauswirkungen der Regelung aufzeigt, doch eine realistische Abschätzung ist erst im Zusammenhang mit dem konkreten Vorhaben möglich. Die Aussagen bleiben daher regelmäßig nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten. Diese Einschränkung gilt vor allem für die Festlegungen zu Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen, zum Schienenverkehr / Hafenhinterlandanbindungen, zu Energieclustern und zu Deponiekapazitäten.

Aus diesen Unsicherheiten resultieren weitere Wissensdefizite: Zum einen bei der Beurteilung von Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen, zum anderen bei der Abschätzung von sekundären oder langfristigen (Folge-) Wirkungen der Regelungen, insbesondere wenn sie stark von Rahmenbedingungen, die nicht durch das LROP gesetzt werden, abhängig sind. Letzteres gilt z. B. für die Entwicklung und Marktfähigkeit von Torfersatzprodukten respektive der möglichen Verlagerung von Torfabbauaktivitäten ins Ausland. In diesem Zusammenhang können sich positive und negative Umweltauswirkungen überlagern; eine Gesamtbeurteilung, ob die positiven oder negativen Umweltauswirkungen überwiegen, ist stark von der Gewichtung einzelner Parameter abhängig, sofern überhaupt eine Quantifizierung möglich wird.

Maßstabsbedingt muss die Umweltprüfung zum Landes-Raumordnungsprogramm daher vielfach auf die Konkretisierung im Zuge der Umweltprüfungen nachfolgender Planungsschritte verweisen. Auf Ebene des LROP fehlt ein aktueller landschaftsplanerischer Fachbeitrag (Landschaftsprogramm), der für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen werden könnte. Die Landschaftsrahmenpläne, die auf Ebene der Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte mit eigener unterer Naturschutzbehörde vorliegen, sind vielfach bereits zu detailliert, auf zu unterschiedlichen Aktualitätsständen und methodisch nicht einheitlich genug, um im landesweiten Zusammenhang unter vertretbarem Aufwand für sachgerechte Aussagen herangezogen werden zu können.

Ein geeignetes Instrument, um auf derartige Unsicherheiten angemessen zu reagieren, ist die Überwachung im Sinne des § 9 Abs. 4 ROG.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen soll geändert werden. Da es sich um mehr als nur geringfügige Änderungen handelt, ist gemäß gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen. Die verfügbaren Informationen, die für diese Prüfung relevant sind, werden in diesem Umweltbericht zusammengetragen und im LROP-Änderungsverfahren berücksichtigt.

Das LROP wird als Rahmen für eine tragfähige Landesentwicklung und als Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) aktuell gehalten und weiterentwickelt. Es besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Die Inhalte des LROP haben als Rechtsnormen (Verordnung) allgemeine Geltung. Die einzelnen Festlegungen sind von öffentlichen Stellen (z. B. Landkreise, Städte und Gemeinden, aber auch Fachbehörden) und unter bestimmten Bedingungen auch von Personen des Privatrechts zu beachten oder zu berücksichtigen.

Methodik, Vorgehensweise

Die Umweltprüfung nimmt dabei Bezug auf das LROP in der Fassung vom 8. Mai 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2012. Zu berücksichtigen ist dabei die übergeordnete Stellung des LROP in der Hierarchie der gesamtträumlichen Planung. Die weitere Umsetzung des LROP erfolgt i. d. R. durch Regionale Raumordnungsprogramme und andere Pläne und Programme nachfolgender (Fach-) Planungsebenen, die selber wiederum einer Umweltprüfung unterzogen werden. Gleichwohl wird vielfach bereits bei Prüfung der einzelnen Festlegungen des LROP erkennbar, ob erhebliche Umweltauswirkungen entstehen können. Die Umweltauswirkungen können nur insoweit beurteilt werden, wie sie bereits auf der Maßstabsebene des LROP erkennbar sind (Maßstab der zeichnerischen Darstellung 1:500.000, d. h. 1 mm in der Karte entspricht 500 m in der Realität). Auch ist der Charakter der jeweiligen Festlegung relevant, mit zu beachtender Bindungswirkung bei den abschließend abgewogenen Zielen der Raumordnung auf der einen Seite und mit der einer planerischen Abwägung zugänglichen Berücksichtigungspflicht für Grundsätze der Raumordnung auf der anderen Seite. Viele Festlegungen setzen einen Rahmen, dessen genaue Ausgestaltung erst auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgt. Dementsprechend kann hierbei die Umweltprüfung nur gröber durchgeführt werden

als bei räumlich konkreten Festlegungen, wie es die Vorranggebiete der zeichnerischen Darstellung des LROP sind.

Der Ablauf der LROP-Änderung und die darin eingebettete Umweltprüfung werden in Kap. 1.1 erläutert. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt wird, beteiligt. Ihre Anregungen wurden berücksichtigt. Die Erstellung dieses Umweltberichts erfolgte parallel zu den Entwurfsarbeiten für die LROP-Änderung. Dementsprechend konnten negative Umweltauswirkungen, die bei Erarbeitung des Umweltberichts auffielen, noch durch Änderung der Festlegungen teilweise vermieden oder verringert werden.

Die Prüfung der – positiven wie negativen – Umweltauswirkungen erfolgt anhand der sog. „Schutzgüter“ der Umweltprüfung:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Klima, Luft,
- Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Die Ziele des Umweltschutzes und der derzeitige Zustand dieser Schutzgüter in Niedersachsen werden in Kap. 1.3 dargestellt. Die Vorgehensweise bei der Umweltprüfung und die Datengrundlagen werden in Kap. 1.4 näher erläutert.

In Kap. 2 werden dann die geänderten (also sowohl gänzlich neue oder gestrichene als auch in sich veränderte) Festlegungen des LROP auf ihre Umweltauswirkungen hin einzeln geprüft. Dabei werden zum einen die Auswirkungen auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet, zum anderen auch sogleich Maßnahmen festgehalten, die negative Umweltauswirkungen der Festlegung verhindern, verringern oder zumindest ausgleichen können. Diese Maßnahmen sind vielfach als Hinweis für nachfolgende Planungsebenen zu verstehen, auf denen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ansetzen können. Neben den o. g. Schutzgütern werden auch mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern betrachtet und die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen gesondert beschrieben. Des Weiteren wird jeweils in einem gesonderten Abschnitt die sog. „FFH-Verträglichkeit“ geprüft, d. h. die Vereinbarkeit der jeweiligen Festlegung mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Auch die Alternativen, mit denen sich der beabsichtigte Zweck der Festlegung mit anderen Umweltauswirkungen erreichen ließe, sowie die Alternative der Nichtdurchführung der LROP-Änderung werden je Festlegung einzeln dargestellt.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen werden zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Beteiligung gesondert hervorgehoben.

Abschließend werden in Kap. 2 die Festlegungen gemeinsam in ihren Umweltauswirkungen betrachtet, um zu einer Gesamtschätzung der Umweltauswirkungen der LROP-Änderung zu kommen.

In Kap. 3 werden die Schwierigkeiten bei der Erstellung der Angaben für den Umweltbericht beschrieben und geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen der LROP-Änderung dargelegt.

Die wichtigsten Ergebnisse

Aus vielen Festlegungen der LROP-Änderung resultieren positive Umweltauswirkungen für einige oder alle Schutzgüter.

Negative Umweltauswirkungen resultieren v. a. aus den Festlegungen zur Infrastruktur in Abschnitt 4 des LROP, also den Regelungen zu Logistikregionen und Güterverkehrszentren, zu den Schienenstrecken Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden) und Dannenberg - Lüchow – Wustrow – Landesgrenze (Salzwedel) sowie den Hafenhinterlandanbindungen im Allgemeinen, zum Ausbau im Bereich der Wasserstraßen und Häfen, zu Energieclustern und Höchstspannungsleitungen (inkl. Offshore-Netzanbindung). Hierbei können Schutzgüter insbesondere beeinträchtigt werden durch

- Lärm während der Bauarbeiten und zum Teil beim Betrieb (Schutzgüter Menschen und Tiere),
- Störungen, Zerschneidungswirkungen und Lebensraumverluste (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt),
- Versiegelung, Bodenschädigung und -verdichtung (Schutzgut Boden),
- Versiegelung von für die Grundwasserneubildung wichtigen Böden, Eintrag von Stoffen in Gewässer oder das Grundwasser (Schutzgut Wasser),
- Ausstoß von Schadstoffen und Treibhausgasen (Schutzgüter Luft und Klima),
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Erholungswertes der Landschaft (Schutzgüter Landschaft und Menschen),
- Erschütterungen oder Zerstörung und Beeinträchtigung durch Schadstoffe bei Bau und Betrieb (Kulturgüter hinsichtlich Bau-, Bodendenkmale sowie Sachgüter).

Diesen negativen Umweltauswirkungen entlang der Standorte und Trassen steht eine Reihe von nicht genau messbaren positiven Umweltauswirkungen gegenüber, die durch eine Verlagerung von Verkehr von der Straße auf die weniger umweltbelastenden Verkehrsträger Schiene und Schiff hervorgerufen werden bzw. durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen anstelle von Kohleverstromung und Kernenergie.

Manche Festlegungen der LROP-Änderung werden ausdrücklich im Hinblick auf ihre *positiven Auswirkungen* auf Schutzgüter getroffen: Die Vorranggebiete Biotopverbund dienen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die neuen Vorranggebiete Torferhaltung werden aus Gründen des globalen Klimaschutzes und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt festgelegt. Aus den gleichen Gründen werden viele Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau

verkleinert oder gestrichen. Die Festlegungen zum sparsamen Umgang mit der Fläche reduzieren die negativen Auswirkungen, die durch Flächeninanspruchnahme entstehen (insbesondere für das Schutzgut Boden). Gleichzeitig entstehen bei diesen Regelungen überwiegend positive Umweltauswirkungen für andere Schutzgüter (Menschen durch den Erholungswert der Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter).

Andere Festlegungen haben absehbar *keine oder sehr geringe Auswirkungen* auf die Umwelt (z. B. die Regelung, dass Leerrohre im Zuge ohnehin anstehender Bauarbeiten v. a. für die Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen zusätzlich verlegt werden sollen) oder *eher indirekte Wirkungen*, z. B. Festlegungen zu Zentralen Orten und Versorgungsstruktur oder zu flexiblen Bedienformen im öffentlichen Personennahverkehr, die eine komprimierte Siedlungsstruktur fördern und damit den „Verbrauch“ freier Landschaft und Verkehrsströme reduzieren helfen.

Je mehr Ausgestaltungsspielraum den nachfolgenden Planungsebenen bleibt (z. B. durch die Festlegung von Grundsätzen der Raumordnung im LROP) oder je mehr die Umsetzung der Festlegung von Rahmenbedingungen, die nicht über das LROP steuerbar sind, abhängt (z. B. Art und Intensität der Nutzung in den Vorranggebieten Torferhaltung), desto ungewisser ist das Eintreten der Umweltauswirkungen.

Bei den meisten Festlegungen ist pauschal absehbar, dass die FFH-Verträglichkeit gegeben ist, da Natura 2000 zumeist gar nicht betroffen ist oder, wie bei den Vorranggebieten Biotopverbund, gezielt unterstützt wird. Bei anderen Festlegungen ist erkennbar, dass Natura 2000 betroffen sein könnte (z. B. bei den Vorranggebieten Torferhaltung oder bei einer Bahnstrecke Lüchow – Wustrow – Landesgrenze (Salzwedel)). Die FFH-Verträglichkeit wurde in diesen Fällen, dem LROP-Maßstab angemessen, genauer geprüft. Die Regelungen sind nun so gefasst, dass die nachfolgenden Planungsebenen die erforderlichen Gestaltungsmöglichkeiten zur Gewährleistung der FFH-Verträglichkeit haben. Für die LROP-Änderung ist daher eine Verträglichkeit mit Natura 2000 (FFH-Verträglichkeit) gegeben.

Hinsichtlich *grenzüberschreitender Umweltauswirkungen* ergeben sich keine zusätzlichen Aspekte an Umweltauswirkungen.

Auch in der Gesamtbetrachtung bleiben diese Einschätzungen zu den Umweltauswirkungen gleich: Weder die Gesamtauswirkungen noch die FFH-Verträglichkeit verschlechtern sich bei Gesamtschau aller Festlegungen. *Die LROP-Änderung hat somit ganz überwiegend positive Umweltauswirkungen* – wie stark, hängt jedoch von der konkreten Umsetzung der Festlegungen ab.

Quellenverzeichnis

Rechtsnormen

Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324)

Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP), Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 24. Juli 2013 (Nds. MBl. S. 556)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 8.4.2013 (BGBl. I S. 734)

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553)

Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005

Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG) vom 19. Februar 1999, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 19. Februar 1999, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417)

Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der Fassung vom 23. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) vom 18. Juli 2012, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Raumordnungsrechts vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) vom 23. Oktober 2000

Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) (ABl. L 189 vom 18. Juli 2002, S. 12)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-RL, Vogelschutz-RL) (Amtsblatt der Europäischen Union L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)

Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S.132) (LROP 2008)

Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S.132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2012 (Nds. GVBl. S.350) (LROP 2012)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Literatur

Fortmann, H., Gunreben, M., Kleefisch, B., Meesenburg, H., Meiwes, K.-J., Merkel, D., Schneider, J. & K. Severin 2007: Bodenqualitätszielkonzept Niedersachsen. Teil 2: Schwermetalle, organische Belastungen und Säurebildner. - 64 S., 28 Abb., 8 Tab., 1 Anh., (Hannover).

Gunreben, M., Dahlmann, I. & J. Tharsen 2003: Bodenversiegelung. In: Nachhaltiges Niedersachsen, Heft 23, S. 30-41.

Gunreben, M. & J. Boess 2003: Schutzwürdige und schutzbedürftige Böden in Niedersachsen. In: Nachhaltiges Niedersachsen, Heft 25

Höper, H. & H. Meesenburg (Hrsg.) 2012: Tagungsband 20 Jahre Bodendauerbeobachtung in Niedersachsen. - GeoBerichte 23: 256 S., 172 Abb., 43 Tab., 4 Anh.; Hannover (LBEG).

Niedersachsen in Zahlen 31.12.2012, Niedersächsisches Landesamt für Statistik (NLS).

Schäfer, W., Severin, K., Mosimann, T., Brunotte, J., Thiermann, A. & R. Bartelt 2003: Bodenerosion durch Wasser und Wind. In: Nachhaltiges Niedersachsen, Heft 23, S. 13-29.

Statusbericht zum trilateralen Wattenmeer-Monitoring: Wadden Sea Quality Status Report 2004, Wadden Sea Ecosystem No 19 - 2005

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2012

mit eingearbeiteten Änderungen des Entwurfs 2016 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das LROP (ohne Anhänge und Anlagen)

Hinweis:

Zum besseren Verständnis sind die nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs der Änderungsverordnung zum LROP 2012 in diese nicht amtliche Lesefassung eingefügt.

Die entsprechenden Stellen sind gekennzeichnet:

- Textergänzungen sind unterstrichen
- Textstreichungen sind ~~durchgestrichen~~.

ENTWURF

Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)

§ 1

(1) Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen besteht aus einer beschreibenden Darstellung (**Anlage 1**) und einer zeichnerischen Darstellung (**Anlage 2**).

(2) Regelungen zur Darstellung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen werden in der **Anlage 3** getroffen.

§ 2*)

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der Beschluss der Landesregierung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – vom 25. Mai 1982, Anlage zur Bekanntmachung des Innenministeriums vom 16. Juni 1982 (Nds. MBl. S. 717), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. März 1993, Anlage zur Bekanntmachung des Innenministeriums vom 6. April 1993 (Nds. MBl. S. 371) außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18. Juli 1994 (Nds. GVBl. S. 317). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnungen.

ENTWURF

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)

¹Nachfolgend werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) festgelegt sowie nähere Bestimmungen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß einzelner Ziele und Grundsätze der Raumordnung der Regionalen Raumordnungsprogramme in beschreibender Weise getroffen (§ 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes - NROG -^{*)}. ²Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

01 ¹In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.

²Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

02 ¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. ²Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,

^{*)} zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014, Nds. GVBl. S. 168

- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.

³Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

03 Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

04 Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll

- auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen,
- integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,
- einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,
- mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie
- die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.

05 ¹In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. ²Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.

06 Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.

07 ¹Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten

und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. ²Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionale Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. ³Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen ~~in angemessener Weise~~ die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren bedarfsgerecht ausgeschöpft werden.

⁴Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
- die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,
- die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.

08 Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.

09 Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.

10 Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.

11 ¹Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

- 01 ¹In allen Teilräumen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden. ²Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.
- 02 Die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in der Raumordnung und Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden.
- 03 Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur Niedersachsens so entwickelt werden, dass
- die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,
 - die Lagevorteile Niedersachsens mit Seehäfen, Flughäfen und den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden,
 - die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden,
 - in Abstimmung mit den europäischen Nachbarstaaten die Nordsee als Drehscheibe der weltweiten Vernetzung der Güterströme und mit ihren Potenzialen für die Gewinnung von Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen unter Beachtung ihrer besonderen ökologischen Sensibilität und Umweltrisiken und ihrer Bedeutung für den Tourismus genutzt wird,
 - Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.
- 04 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maß zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.
- 05 ¹In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen
- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
 - die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
 - die Arbeitsmarktschwerpunkte und
 - die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur
- gestärkt werden. ²In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden; in den Metropolregionen Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen dazu verbindliche, landesgrenzenübergreifende Regelungen geschaffen werden.

³In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitanen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.

⁴Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.

06 ¹Die Teilräume außerhalb der Metropolregionen sollen als leistungsfähige Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt und in ihrer Bedeutung für Forschung, Wissen, Kommunikation und Kultur weiterentwickelt werden.

²Regionale Kooperationen und Wachstumsinitiativen wie die Ems-Achse und die Wachstumskooperation Hansalinie A 1 sollen unterstützt werden.

1.43 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

01 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Küstenzone sind die nachfolgenden Grundsätze eines integrierten Küstenzonenmanagements zu berücksichtigen:

– ²In der Küstenzone soll eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden.

– ³In der Küstenzone soll eine thematisch wie geografisch umfassende Betrachtungsweise erfolgen und alle berührten Belange sollen integriert werden.

– ⁴In die Planungs- und Entwicklungsprozesse sollen alle betroffenen Bereiche, Gruppen und Akteure sowie die maßgeblichen lokalen, regionalen und nationalen Verwaltungsstellen einbezogen werden.

– ⁵Planungen und Maßnahmen sollen reversibel und anpassungsfähig sein, um der Dynamik, der Veränderbarkeit und einem späteren Kenntniszuwachs Rechnung tragen zu können. ⁶Wirkungskontrollen sollen die Planungs- und Entscheidungsprozesse unterstützen.

02 **¹In der niedersächsischen Küstenzone sind durch eine ganzheitliche abwägende räumliche Steuerung frühzeitig Nutzungskonflikte zu vermeiden und bestehende Nutzungskonflikte zu minimieren.**

²Öffentliche Belange raumbedeutsamer Nutzungen sind frühzeitig und koordinierend zum Ausgleich zu bringen; die dafür erforderlichen Flächen sind zu sichern und zu entwickeln.

03 **¹Die niedersächsische Küste und die vorgelagerten Ostfriesischen Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen. ²Die dafür erforderlichen Flächen einschließlich derjenigen für die Sand- und Kleigewinnung sind zu sichern.**

³Flächen für die Kleigewinnung für den Küstenschutz sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vorrangig binnendeichs festzulegen.

⁴Soweit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine ausreichende Flächensicherung für die Kleigewinnung für den Küstenschutz binnendeichs erfolgen kann, sind Nutzungsmöglichkeiten entsprechender, geeigneter Vordeichsflächen zu prüfen.

⁵Flächen für die Entnahme von Sand oder Bodenmaterial zum Ausgleich von Sedimentdefiziten auf den ostfriesischen Inseln und zur Erhaltung von Einrichtungen des Insel- und Küstenschutzes können im Küstenmeer nördlich der Inseln in Anspruch genommen werden, soweit dies dem Schutzzweck und den sonstigen Schutzbestimmungen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ nicht entgegensteht.

⁶Die Inanspruchnahme von Flächen für die Sandgewinnung zum Ausgleich von Sedimentdefiziten soll im Einklang mit einem schonenden Umgang mit Ressourcen und mit den ökologischen, naturschutzrechtlichen, touristischen, fischereiwirtschaftlichen und archäologischen Belangen erfolgen. ⁷Bei der Sand- und Kleientnahme sollen der Flächenverbrauch zulasten landwirtschaftlicher Nutzflächen minimiert und die Möglichkeiten einer verträglichen Entnahme auf Vordeichsflächen einzelfallbezogen geprüft und ausgeschöpft werden.

⁸Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im deichnahen Bereich ist der Belang der Sand- und Kleigewinnung für den Küstenschutz zu berücksichtigen.

⁹Zur vorsorgenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen in sturmflutgefährdeten Gebieten an der Küste bei allen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten der Risikovorsorge gegen Überflutungen in die Abwägung einbezogen werden. ¹⁰Dies gilt auch in durch Deiche und Sperrwerke geschützten Gebieten sowie in durch Hauptdeiche und Schutzdünen geschützten Gebieten auf den ostfriesischen Inseln. ¹¹In diesen Gebieten soll Überflutungsrisiken durch flexible hochwasserangepasste Planungen und Maßnahmen sowie geeignete Standort- und Nutzungskonzepte Rechnung getragen werden. ¹²Bereiche mit besonders hohem Gefährdungspotenzial sollen als Vorbehaltsgebiete Hochwasser ausgewiesen werden.

04 **¹Schutzwürdige marine Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.**

²Nutzungen, die schädliche Auswirkungen haben könnten, sollen diese Bereiche nicht berühren. ³Beeinträchtigungen sollen vorzugsweise in marinen Lebensräumen kompensiert werden.

⁴Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt auch durch angepasste Entwicklung in der Umgebung zu erhalten, zu unterstützen und zu entwickeln. ⁵Auf ein abgestimmtes Schutzsystem, das die schutzwürdigen marinen Gebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone berücksichtigt, soll hingewirkt werden.

05 **¹Touristische Nutzungen in der Küstenzone sind zu sichern und nachhaltig zu entwickeln.**

²Die touristischen Schwerpunkträume auf den Ostfriesischen Inseln sind zu sichern und zu entwickeln.

- 06 ¹Die kulturhistorischen und landschaftlichen Besonderheiten des Küstenraumes sollen als Identität stiftende Merkmale für die maritime Landschaft erhalten werden. ²Sie sollen in die touristische und wirtschaftliche Nutzung einbezogen werden, wenn es ihrem Erhalt dient.
- 07 Der freie Blick auf das Meer und den unverbauten Horizont soll als Landschaftserlebnis erhalten werden.
- 08 **¹Die Voraussetzungen für eine dauerhafte und nachhaltige Besiedlung der Ostfriesischen Inseln sind zu gewährleisten. ²Die Fährverbindungen sowie die sonstige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind bedarfsgerecht anzupassen.**
- 09 ¹Die Voraussetzungen für eine nachhaltige Küstenfischerei sollen unter dem Aspekt der Existenzsicherung, der Förderung einer traditionellen, maritimen Wirtschaftsform und wegen ihrer Bedeutung für das maritime Landschaftsbild und den Tourismus gesichert und weiterentwickelt werden.
- ²Die für die Küstenfischerei bedeutsamen Fanggebiete sollen von konkurrierenden Nutzungen und Beeinträchtigungen freigehalten werden; bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist im Einzelfall die Raumbedeutsamkeit der betroffenen Fanggebiete zu berücksichtigen. ³Geeignete Räume für Marikulturformen sind zu berücksichtigen.
- 10 ¹Die im Küstenraum vorhandenen oberflächennahen und tief liegenden Rohstoffe sollen nutzbar gehalten werden. ²Beim Abbau der Lagerstätten sind die übrigen Belange der Küstenzone zu berücksichtigen, insbesondere sollen nachteilige Auswirkungen durch Veränderungen in der Materialbilanz des Küstenvorfeldes und des Festlandssockels vermieden werden.
- 11 **¹Planungen und Maßnahmen im Küstenmeer dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs weder dauerhaft noch wesentlich beeinträchtigen.**
- ²Durch die Schifffahrt und die Hafenwirtschaft begründete Standortvorteile der Küstenzone sollen für die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und der Teilräume genutzt, ausgebaut und gesichert werden.
- ³Die Funktion der Küstenverkehrszone, der Flussmündungen, gekennzeichneten Fahrwasser und Häfen für die Schifffahrt ist zu sichern.**
- ⁴Die subaquatische Unterbringung von unbelastetem Baggergut durch Umlagerung des Baggergutes im System soll einer Entsorgung an Land vorgezogen werden.
- ⁵Baggergut darf in die Küstengewässer nur eingebracht werden, wenn marine Arten und Lebensräume dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden. ⁶Mit Schadstoffen hoch belastetes Baggergut ist an Land zu entsorgen.**
- 12 Vor dem Hintergrund zu erwartender Klimaveränderungen soll der Erforschung, Entwicklung und Erprobung alternativer Küstenschutzstrategien Rechnung getragen werden.

1.34 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen

- 01 Die räumliche Entwicklung Niedersachsens in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Bremen und Bremerhaven soll durch besondere Formen der interkommunalen Abstimmung und Kooperation auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet werden:
- Stärkung der lokalen Siedlungsschwerpunkte, der Zentren und der Ortskerne,
 - regionale Steuerung des großflächigen Einzelhandels,
 - Zusammenführung lokaler Siedlungsentwicklungen mit regionalen Planungen des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - Bündelung regionaler Wirtschaftskompetenzen und Entwicklung gemeinsamer Gewerbestandorte,
 - Ausbau der Voraussetzungen für Mobilität in der Region und
 - Sicherung und Weiterentwicklung regionaler Landschafts- und Freiräume.
- 02 Das gemeinsam von niedersächsischen Kommunen und der Stadtgemeinde Bremen erarbeitete Interkommunale Raumstrukturkonzept Region Bremen sowie der gemeinsam von niedersächsischen Kommunen und der Stadtgemeinde Bremerhaven eingerichtete Prozess des Regionalforums sollen ausgestaltet und vertieft werden.
- 03 Im Einvernehmen mit den berührten niedersächsischen Kommunen und dem Land Bremen sollen regional abgestimmte Planungen zur raumstrukturellen Entwicklung erarbeitet werden, die dazu geeignet sind, als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen zu werden, sofern das Land Bremen eine vergleichbare Bindungswirkung sicherstellt.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- 01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.
- 02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.
- 03 Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.
- 04 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.
- 05 Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.
- 06 ¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. ²Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.
- 07 Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.**
- 08 ¹Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. ²**Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden.** ³Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.
- 09 ¹Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nut-

zungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.

²Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.

³Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.

10 Für militärische Flug- und Übungsplätze, für die Lärmschutzverordnungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm erlassen worden sind, sind mindestens die Schutzzonen 1 und 2 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Lärmbereiche festzulegen.

11 ¹Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung im Bereich des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen und zur langfristigen Sicherung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des Vorrangstandortes Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist in der als **Anhang 1 beigefügten Karte ein Siedlungsbeschränkungsbereich abschließend festgelegt. ²Innerhalb dieses Siedlungsbeschränkungsbereichs dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Flächen und Gebiete für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm nicht dargestellt oder festgesetzt werden. ³Das Gleiche gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB), wenn auf den nicht bebauten Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BauGB Wohngebäude oder besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zulässig wären.**

⁴Die erstmalige bauleitplanerische Inanspruchnahme von Flächen oder Gebieten für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm darf in Bereichen, die ab dem 30. Januar 2008 erstmals im Siedlungsbeschränkungsbereich liegen, nur noch für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 höchstens 5 vom Hundert der Siedlungsfläche in den neu hinzugekommenen Bereichen betragen.

⁵Ist eine Ausweisung von Flächen oder Gebieten nach Satz 4 innerhalb der in Satz 4 festgelegten Übergangsfrist in Flächennutzungsplänen erfolgt, so bleibt die Umsetzung in verbindliche Festlegungen durch Bebauungspläne auch nach dem 31. Dezember 2015 zulässig.

⁶Flächen für lärmempfindliche Nutzungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm, an die aufgrund der Art ihrer Nutzung keine Anforderungen an den nächtlichen Lärmschutz zu stellen sind, z. B. Schulen und Tageseinrichtungen, können in dem nach Satz 1 festgelegten Siedlungsbeschränkungsbereich ausnahmsweise neu festgelegt werden, wenn

- die Fläche außerhalb des Lärmschutzbereichs nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm liegt,**

- es sich um eine Ersatzfläche für eine vorhandene Einrichtung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 handelt, für die ein dringendes öffentliches Interesse besteht und die der Nahversorgung mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs dient, und die lärmempfindliche Nutzung auf der vorhandenen Fläche eingestellt wird und
- auf der Ersatzfläche in höherem Maß Schallschutz gewährleistet wird als am vorhandenen Standort.

12 ¹Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen sind in der als Anlage 2 beigefügten zeichnerischen Darstellung festgelegt am seeschiff-tiefen Fahrwasser in den Städten Cuxhaven, Emden, Stade und Wilhelmshaven.

²In den Vorranggebieten hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen sind nur solche raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zulässig, die mit der Ansiedlung hafensorientierter Wirtschaftsbetriebe vereinbar sind.

³Im Westteil des Vorranggebiets hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Wybelsumer Polder, Stadt Emden, ist ausnahmsweise auch die planungsrechtliche Festlegung von Kompensationsflächen möglich, soweit sie der Umsetzung hafensorientierter Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten Wybelsumer Polder und Rysumer Nacken dienen. ⁴Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist deren Verträglichkeit mit der angrenzenden hafensorientierten Nutzung sicherzustellen. ⁵Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in diesem Gebiet ist die verkehrliche Anbindung und Erschließung der Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen im Bereich Wybelsumer Polder und Rysumer Nacken, Stadt Emden, zu berücksichtigen.

⁶Im Bereich des neuen Tiefwasserhafens in der Stadt Wilhelmshaven sind ausreichend Flächen für die Hafenvirtschaft und die hafensorientierte Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. ⁷Es sind frühzeitig die räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das in der Stadt Wilhelmshaven festgesetzte Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Voslapper Groden mittelfristig auch in den Teilflächen genutzt werden kann, die unter den Schutz der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: EG-Vogelschutzrichtlinie) fallen.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

01 ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und

entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

02 ¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.

²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. ³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

03 ¹Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

³In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.

⁴Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. ⁵In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

⁶Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁷In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. ⁸Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.

⁹Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.

04 Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.

05 ¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. ²Sofern funktionsbezogene mittel- und oberzentrale Verflechtungsbereiche abgegrenzt werden, sollen Erreichbarkeiten und gewachsene Strukturen berücksichtigt werden.

³Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

⁴Es sind zu sichern und zu entwickeln

- in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des für den spezialisierten höheren Bedarfs,
- in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des für den gehobenen Bedarfs,
- in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des für den allgemeinen täglichen Grundbedarfs,
- außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur ~~wohnortbezogenen~~ Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.

⁵Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

⁶Für Zentrenverbände sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen. ⁷Durch Festlegungen von Zentralen Orten und Zentrenverbänden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.

06 ¹Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg.

²Die Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden in enger räumlicher Verflechtung zum Mittelzentrum in Wolfenbüttel einen oberzentralen Verbund; landes- und regionalplanerische Entscheidungen, die den oberzentralen Verbund betreffen, haben von den unterschiedlichen Entwicklungsschwerpunkten der Städte auszugehen und den gegebenen Bestand oberzentraler Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln.

³Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen, Bremerhaven, Groningen, die Netzwerkstadt Twente, Münster, Bielefeld, Paderborn und Kassel haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung, ~~die zu beachten ist~~.

⁴Die Mittelzentren in Delmenhorst, Emden, Hameln, Langenhagen, Lingen (Ems) und Nordhorn haben oberzentrale Teilfunktionen.

⁵Die Mittelzentren in Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen bilden einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen.

07 Mittelzentren sind in den Städten Achim, Alfeld (Leine), Aurich (Ostfriesland), Bad Gandersheim, Bad Harzburg, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, der Gemeinde Bad Zwischenahn, den Städten Barsinghausen, Brake (Unterweser), Bramsche, Bremervörde, Buchholz in der Nordheide, Bückeburg, Burgdorf, Burgwedel, Buxtehude, Clausthal-Zellerfeld, Cloppenburg, Cuxhaven, Delmen-

horst, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Emden, Friesoythe, Garbsen, Georgsmarienhütte, Gifhorn, Goslar, Hameln, Hann. Münden, Helmstedt, Hemmoor, Holzminden, Jever, Laatzten, Langenhagen, Leer (Ostfriesland), Lehrte, Lingen (Ems), Lohne (Oldenburg), Lüchow (Wendland), Melle, Meppen, Munster, Neustadt am Rübenberge, Nienburg (Weser), Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Papenburg, Peine, Quakenbrück, der Gemeinde Rastede, den Städten Rinteln, Rotenburg (Wümme), Sarstedt, Seesen, der Gemeinde Seevetal, den Städten Soltau, Springe, Stade, Stadthagen, der Gemeinde Stuhr, den Städten Sulingen, Syke, Uelzen, Uslar, Varel, Vechta, Verden (Aller), Walsrode, Westerstede, Wildeshausen, Winsen (Luhe), Wittingen, Wittmund, Wolfenbüttel, Wunstorf und Zeven.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

~~01 ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.~~

~~²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.~~

~~⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.~~

~~02 ¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.~~

~~²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. ³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.~~

01 Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

02 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 09 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. ³Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).

03 ~~¹Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen (Kongruenzgebot). ²Der Umfang neuer Flächen bestimmt sich auch aus den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur.~~

¹In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

²In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

³In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzraum aperiodisch mittel- und oberzentral). ⁴Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere

- der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,
- der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,
- von grenzüberschreitenden Verflechtungen und
- der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte

zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.

⁵Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

⁶Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁷Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren.

⁸Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.

⁹Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb jenseits der Gemeindegrenze des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. ¹⁰Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes.

04 ⁵Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).

05 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente ~~innenstadtrelevant~~ zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ³Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.

06 ⁹Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht ~~innenstadtrelevanten~~ zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,

a) wenn die Verkaufsfläche für ~~innenstadtrelevante~~ zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder

b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als ~~raumordnungsverträglich~~ raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das ~~innenstadtrelevante~~ zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

~~⁹Hersteller-Direktverkaufszentren sind Einzelhandelsgroßprojekte und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Sätze 1 bis 8 und 17 bis 19 entsprechen.~~

07 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind ~~interkommunal~~ abzustimmen (Abstimmungsgebot). ²Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. ³Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzübereichen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.

08 ⁴⁹Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).

09 ¹In der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide soll die touristische Entwicklung auch durch Ausschöpfung der Möglichkeiten einer verträglichen Kombination von touristischen Großprojekten und Einzelhandelsgroßprojekten gestärkt werden, sofern diese keine entwicklungshemmenden Beeinträchtigungen für die vorhandenen innerstädtischen Einzelhandelsstrukturen der im Einzugsbereich befindlichen Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion mit sich bringen. ²Abweichend von den Sätzen 1 bis 6 Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 kann in der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide an nur einem Standort ein Hersteller-Direktverkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von höchstens 10 000 m² zugelassen werden, sofern und soweit dieses raumverträglich ist. ³Die Raumverträglichkeit einschließlich einer genauen Festlegung des Standortes und einer raumverträglichen Sortimentsstruktur des Hersteller-Direktverkaufszentrums ist in einem Raumordnungsverfahren zu klären. ⁴Dieses Raumordnungsverfahren ist nach dem Inkrafttreten des Landes-Raumordnungsprogramms durchzuführen. ⁵Der Standort dieses Hersteller-Direktverkaufszentrums muss die räumliche Nähe und funktionale Vernetzung mit vorhandenen touristischen Großprojekten haben. ⁶Das Hersteller-Direktverkaufszentrum hat sich in ein landesbedeutsames Tourismuskonzept für die überregional bedeutsame Tourismusregion Lüneburger Heide einzufügen, in welchem auch die Wechselwirkungen zwischen touristischen Großprojekten und Einzelhandelsgroßprojekten berücksichtigt werden, sofern ein raumverträglicher Standort gefunden wird. ⁷Sollte im Raumordnungsverfahren die Raumverträglichkeit eines Hersteller-Direktverkaufszentrums nachgewiesen werden, so sind die hierfür im Raumordnungsverfahren definierten Bedingungen, insbesondere zur Sortimentsstruktur und zur Integration in das Tourismuskonzept, in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Standortgemeinde und dem Projektbetreiber näher festzulegen.

10 ¹Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente auf mind. 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn

- sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind,
- sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen,
- sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und
- ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet.

²Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen. ³Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ⁴Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

01 ¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

²In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. ³In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.

⁴Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. ⁵Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.

02 **¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.** ²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
- naturbetonte Bereiche ausgespart und
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

03 ¹Siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. **²Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnaher Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.**

04 ¹Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. ²Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. ³Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor

Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

05 ¹Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.

²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.

06 ¹In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.

²Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.

³Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung nachhaltige, klimaschonende Bewirtschaftungsweisen, insbesondere in der Landwirtschaft, gefördert werden.

⁴Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ⁵Die Träger der Regionalplanung können darüber hinaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Torferhaltung festlegen.

⁶Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um die angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.

⁷Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder „staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist.

⁸Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau von Schwarztorf zulässig, soweit er zwingend als Brennstoff für die Herstellung von Spezialklinkern als regional-typischer Baustoff benötigt wird.

⁹Der Torfabbau nach den Sätzen 7 und 8 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren.

¹⁰Innerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung im Gnarrenburger Moor, im Marcardsmoor und im Gebiet Hülsberg/Vehnemoor ist auf Basis eines von der obersten Landesplanungsbehörde zu genehmigenden Integrierten Gebietsentwicklungskonzepts abweichend von Satz 1 ein Torfabbau zulässig, sofern der Abbau einen untergeordneten Teil der Vorranggebiete einnimmt und wenn eine räumliche Festlegung der Flächen, auf denen Torfabbau möglich sein soll, im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgt ist. ¹¹Die Fest-

legung der für den Torfabbau vorgesehenen Flächen des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm soll zeitnah erfolgen. ¹²Zwei Jahre nach Inkrafttreten der LROP-VO wird auf der Grundlage des erreichten Sachstandes geprüft, ob gegebenenfalls erneuter Regelungsbedarf besteht. ¹³Für die Zulassung von Torfabbau auf Basis des Konzepts gelten die Festlegungen in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 dieser Verordnung.

3.1.2 Natur und Landschaft

- 01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.
- 02 ¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionstüchtiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch ~~extensiv genutzte~~ geeignete Flächen funktional verbunden werden. ³Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. ⁴Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.
- 03 Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.
- 04 ¹In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. ²Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.
- 05 Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.
- 06 ¹Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. ²**In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.**

07 ¹Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. ²Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.

08 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:

1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,
2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,
3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,
5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.

²Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.

³Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.

⁴Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.

3.1.3 Natura 2000

01 **Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.**

02 ¹In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig. ²Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die

1. in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr.

L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),

2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder
3. Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.

³Sie sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt. ⁴Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

⁵Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen.

⁶Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

- 03 ¹Für die Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden in Wilhelmshaven sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Gebiete mittelfristig für die weitere hafensorientierte wirtschaftliche Entwicklung verfügbar sind.

²Um das Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen in der Stadt Wilhelmshaven sind frühzeitig Flächen zu bestimmen und so zu entwickeln, dass sie als Lebensraum für Vogelarten, die in den Vogelschutzgebieten nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden wertbestimmend sind, eine gleichwertige Eignung haben, um den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ insgesamt zu sichern und so eine hafensorientierte wirtschaftliche Nutzung des gesamten Voslapper Grodens zu ermöglichen.

³Die Festlegung der Vorranggebiete Natura 2000 auf dem Voslapper Groden entfällt, wenn und soweit im Rahmen von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34, auch in Verbindung mit § 36, BNatSchG oder § 34 c NNatG die Zulässigkeit einer direkten Inanspruchnahme der vom Vorrang umfassten Flächen sowie die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ durch Gebiete nach Satz 2 festgestellt wird.

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

- 01 Der Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtal- aue“ (Großschutzgebiete) sind gemäß den jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und zu entwickeln.

- 02 **Das UNESCO Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist außerhalb seiner Kern- und seiner Pufferzone, die im Wesentlichen der Ruhe- und der Zwischenzone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ entsprechen, durch das modellhafte Erproben und Umsetzen nachhaltiger umweltgerechter Nutzungen weiterzuentwickeln.**
- 03 ¹Die Großschutzgebiete sollen für eine nachhaltige Regionalentwicklung über ihr Gebiet hinaus Impulse geben und Beiträge leisten. ²Planungen und Maßnahmen in den Großschutzgebieten und deren jeweiligem Umfeld sollen aufeinander abgestimmt werden.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

- 01 ¹Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.
- ²Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. ³Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.
- ⁴Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.
- 02 ¹Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ²Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.
- ³In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.
- 03 ¹Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden. ²Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.
- 04 In waldreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden.
- 05 Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

- 01 ¹Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. ²Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. ³Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. ⁴Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. ⁵Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. ⁶Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen. ⁷Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden.
- 02 ¹Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. ²Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.
- ³Unter den in Ziffer 08 genannten Voraussetzungen ist eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig.
- ⁴Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn
- der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder
 - die in Ziffer 04 Satz 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind.
- ⁵Flächenreduzierungen sind zu begründen.
- ⁶Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn
- unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,
 - überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und
 - die fachlich berührten Stellen ihr Einverständnis erklären.
- ⁷Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. ⁸Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorrangge-

biehen Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

- 03 ¹Die in Anhang 3 bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. ²Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

³Kleinflächige Gipslagerstätten (kleiner als 25 ha) im Landkreis Osterode am Harz sind in den Anhängen 4 a und 4 b und der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

- 04 ¹Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt.

²In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. 29.1 bis 29.3, 128, 132, 138.3, ~~139.1, 139.2~~, 145.2, 145.3, 160.4, 177, 192, 194, 201, 226, 229, 272, 319, 1195.1 und 1195.2, die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegen, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht.

³Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. ~~3~~13, 18, 22, 61.2, 61.3, 94, 131, 151.1, 151.2, 151.3, 154, 173.2, 216.1, 216.2, 222, 223, 227.1, 235.1, 235.2, 235.3, 236.1, 237.1, 237.2, 242, 244, 249.1, 250, 262.2, 1217, 1253.2 und 1282, die an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ grenzen oder zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.

- 05 ¹Die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (Nrn. 7.1, 13, 38, 48.1, 50.1, 59.2, 59.3, 61.2, 61.3, 72.2, 72.3, 72.5, 72.6, 74.4, 74.5, 80.2, 80.7, 80.8, 80.12, 86.1, 146, 326.2) sind ausschließlich auf Abbaunutzungen beschränkt, die aufgrund besonderer klimaschutzbezogener Kompensationsleistungen mit den Festlegungen in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Sätze 1 und 2 vereinbart werden können. ²Diese klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen umfassen zum einen, eine Fläche entsprechend der Größe der Abbaufäche so herzurichten, dass darauf eine Hochmoorregeneration mit den entsprechenden positiven Effekten für den Klima-, Arten- und Biotopschutz stattfinden kann. ³Zum anderen sind darüber hinaus je angefangenem Hektar Abbaufäche entsprechend der vorhandenen Flächennutzung auf der Kompensationsfläche

- bei naturnaher, ungenutzter, zu trockener Moorfläche 1 Hektar,
- bei Extensivgrünland 0,5 Hektar,
- bei Intensivgrünland 0,33 Hektar oder
- bei Acker auf einem Moorkörper 0,25 Hektar

gemäß Satz 2 herzurichten. ⁴Die Regelungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation nach Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt, eine Kombination beider Kompensationsverpflichtungen für dasselbe Torfabbauvorhaben ist zulässig. ⁵Die Nachweise über die zusätzlichen Kompensationsleistungen richten sich nach den Vorschriften für die naturschutzrechtliche Kompensation. ⁶Die Klimaschutzbezogene Kompensation soll so früh wie möglich realisiert werden.

⁷Ausgenommen von den Regelungen nach Satz 1 sind die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 38 und 59.2, sofern der Torfabbau das jeweils mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmte Integrierte Gebietsentwicklungskonzept umsetzt.

⁹Die Regelungen nach Ziffer 05 Sätze 1 bis 6 sind auch bei allen Planungen zu beachten, die neue Flächen für den Torfabbau ausweisen.

06 ¹Für einzelne Lagerstätten gelten folgende Ziele:

- ²Der obertägige Gipsabbau im Landkreis Osterode am Harz ist auf die in den Anhängen 4 a und 4 b im Maßstab 1 : 50 000 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu beschränken. ³Unter den in Ziffer 02 Satz 4 genannten Bedingungen kann auf eine Übernahme dieser Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osterode am Harz verzichtet werden, wenn dadurch besonders hochwertige Belange des Naturschutzes unterstützt werden.
- ⁴Die Schwermineral-Lagerstätten in Midlum und Holbel, Landkreis Cuxhaven, sowie die Kieselgurlagerstätte nördlich von Bergen im Landkreis Celle (Lagerstätte Kg 3 der Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen, Kartenblatt 3126) sind langfristig von Nutzungen frei zu halten, die einen eventuell erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. ⁵Für die räumliche Abgrenzung gelten die dazu bestehenden Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.
- ⁶Die Sandlagerstätte von überregionaler Bedeutung östlich von Ohlendorf im Landkreis Harburg (Lagerstätte S 16 der Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen, Kartenblatt 2626) ist im Regionalen Raumordnungsprogramm zu sichern und von Nutzungen frei zu halten, die einen Abbau langfristig erschweren oder verhindern können.
- ⁷Bei einem Abbau der Gipslagerstätte bei Lüthorst-Portenhagen (Anhang 3, Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr.1308) ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bewer, ihrer Aue und Nebenflüsse auftreten.
- ~~⁸Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 38, 48.1, 59.2, 61.1, 61.2, 61.3 und 80.3 sind integrierte Gebietsentwicklungskonzepte zu erarbeiten, die eine räumliche und zeitliche Abstimmung des Bodenabbaus mit den Belangen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und den Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht ermöglichen. ⁹Den Konzepten ist ein langfristiges Leitbild für Entwick~~

~~lungsziele und Flächennutzung im jeweiligen Vorranggebiet zugrunde zu legen.¹⁰ Der Betrachtungsraum für die Konzeptentwicklung kann über das festgelegte Vorranggebiet Rohstoffgewinnung hinausgehen.¹¹ Die Konzepte bedürfen des Einvernehmens der obersten Landesplanungsbehörde und sind danach Grundlage für die nähere Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.¹² Die Konzepte sollen Grundlage für die Genehmigung von Bodenabbauten und für alle anderen Flächen beanspruchenden Nutzungen und Maßnahmen sein.~~

- ⁸Die Sandlagerstätte südlich von Achim (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 92) darf nur abgebaut werden, wenn keine erhöhte Gefährdung durch Hochwasser oder durch Schadstoffaustrag aus der Altablagerung in das Grundwasser auftritt. ⁹Die Standsicherheit der Altablagerung im Bereich der Lagerstätte ist zu gewährleisten.
- ¹⁰Die Naturwerksteinlagerstätte bei Königslutter am Elm (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 184), welche die Wasserschutzgebiete Lutter spring und Erkeroder Quellen überlagert, darf nur ausnahmsweise und in Einzelfällen kleinflächig und mit geringer Tiefe und nur zur Deckung des Naturwerksteinbedarfs des Denkmalschutzes abgebaut werden. ¹¹Voraussetzung für einen Abbau des Rohstoffes ist, dass geeignete Maßnahmen, die eine mögliche Beeinträchtigung des Trinkwasservorkommens im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit ausschließen, ergriffen werden.
- ¹²Die beiden Ölschiefer-Lagerstätten nördlich von Hondelage, Stadt Braunschweig, und Wendhausen, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, sowie zwischen Flechtorf, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, und Schandelah, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel, sind als national bedeutsame Energiereserve von Nutzungen frei zu halten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. ¹³Für ihre räumlichen Abgrenzungen gelten die in Anhang 6 festgelegten Gebiete. ¹⁴Innerhalb dieser Gebiete dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Baugebiete nicht dargestellt oder festgesetzt werden. ¹⁵Vorhaben, die nur auf beschränkte Zeit errichtet werden, sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen.

07 ¹Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. ²Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.

~~07~~ ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können zur geordneten räumlichen und zeitlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in zwei Zeitstufen festgelegt werden. ²Vorranggebiete der Zeitstufe II sind

~~der langfristigen Sicherung vorbehalten und erst in Anspruch zu nehmen, wenn Vorranggebiete der Zeitstufe I für neue Abbaugenehmigungen grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung stehen.³Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Zeitstufe I sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Nachfolgenutzungen zu bestimmen.~~

~~08 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus neben der Zeitstufenregelung Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. ²Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.~~

~~³Festlegungen zu Zeitstufen und Ausschlusswirkung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. ⁴Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.~~

08 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. ²**Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. ³Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.**

09 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. ²Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.

10 ¹Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. ²Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.

11 **¹Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind bei Bedarf in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern.**

²Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und den Transport tief liegender Rohstoffe im Bereich des Kalibergwerks bei Wunstorf, Region Hannover, des Steinsalzbergwerks bei Grasleben, Landkreis Helmstedt, sowie des betriebsbereit gehaltenen Kalibergwerks bei Giesen, Landkreis Hildesheim, sind im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Rohstoffgewinnung und Verarbeitung zu sichern.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

01 ¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

²Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. ³Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.

⁴In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.

⁵Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

01 Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.

02 **¹Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.**

²Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.

03 **¹Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. ²Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.**

04 ¹Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils gel-

tenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege zu berücksichtigen.

²Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.

05 **Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.**

06 **¹Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen.**

²Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.

07 **¹Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten.**

²Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden.

³Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.

08 **¹Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.**

²Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.

09 **¹Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.**

²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.

³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen. ⁴Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.

10 ¹Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.

²Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen.

³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.

⁴Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen.

11 **¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.**

²Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.

12 **¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.**

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

³Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.

⁴Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

01 **¹Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.**

²Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.

³Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.

02 **¹Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren.** ²Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.

03 ¹Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden. ²Logistikregionen sind

- Hamburg mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Stade, Maschen, Lüneburg, Uelzen und Hamburg-Harburg,
- Hannover-Hildesheim mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Hannover, am Flughafen Hannover-Langenhagen, in Lehrte, Wunstorf und Hildesheim,
- Südostniedersachsen mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg und Peine,
- Südniedersachsen mit dem landesbedeutsamen logistischen Knoten ~~Göttingen-Bovenden~~ Göttingen und Bovenden,
- Hansalinie Bremen, Cloppenburg, Vechta, Osnabrück mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Osnabrück, Bohmte, Verden (Aller) und Bremen,
- Nord-West mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Wilhelmshaven, Nordenham, Emden, Brake (Unterweser), Leer (Ostfriesland), Friesoythe-Saterland (C-Port), Oldenburg (Oldenburg), Bremerhaven und Cuxhaven,
- Soltau-Fallingb.,
- Emsland/Grafschaft Bentheim mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Papenburg, Dörpen, Meppen-Haren und Coevorden-Emlichheim.

³In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen. ⁴Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.

⁵Als Vorranggebiete Güterverkehrszentren sind in der Anlage 2 festgelegt die Güterverkehrszentren

- Braunschweig,
- Coevorden-Emlichheim,
- Emsland-Dörpen,
- Göttingen- und Bovenden,
- Hannover, Hildesheim, Lehrte und Wunstorf,
- Oldenburg,
- Osnabrück und Bohmte,
- Salzgitter,
- Stade,
- Uelzen,
- Verden,
- Wilhelmshaven und
- Wolfsburg.

⁶Die gemäß Satz 4 5 festgelegten Güterverkehrszentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen.

⁷Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sind ergänzend weitere Vorranggebiete Güterverkehrszentren in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen zu sichern.

04 ¹Die logistischen Funktionen der See- und Binnenhäfen sind zu sichern und weiterzuentwickeln. ²Dabei sollen die Verlagerungspotenziale von der Straße auf Schiene und Wasserwege einschließlich Küstenschifffahrt und Kurzstrecken-seeverkehre berücksichtigt und genutzt werden. ³Die Häfen Cuxhaven und Emden sind in ihrer unterstützenden Funktion für die Nutzung der Windenergie im Offshorebereich zu sichern und weiter zu entwickeln. ⁴Im Hafen Norddeich sind ausreichende Flächen für ergänzende logistische Funktionen und Dienstleistungen für die Offshore-Windenergienutzung zu sichern.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

01 ¹Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr.

²Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. ³Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden.

⁴Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.

02 ¹Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden.

²Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden.

³Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.

03 **¹Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken**

- **Hannover–Hamburg und Hannover–Bremen,**
- **Hamburg–Bremen–Osnabrück,**
- **Ruhrgebiet–Hannover–Berlin**

aus- und teilweise neu zu bauen.

²**Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern; die Strecke Hannover–Göttingen–Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern.**

³**Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.**

04 **¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken**

- **Cuxhaven–Hamburg,**
- **Cuxhaven–Bremerhaven–Bremen,**
- **Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen,**
- **Norddeich–Emden–Leer (Ostfriesland)–Münster,**
- **Groningen–Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen,**
- **Langwedel–Uelzen–Stendal,**
- **Hannover–Braunschweig–Magdeburg,**
- **Amsterdam–Hengelo–Bad Bentheim–Osnabrück–Löhne–Hannover–Berlin,**

- Paderborn–Hameln–Hannover,
- Löhne–Hameln–Hildesheim,
- Hildesheim–Braunschweig–Wolfsburg,
- Hildesheim–Lehrte–Celle (Güterverkehr),
- Lehrte–Hannover–Seelze (Güterverkehr),
- Minden–Nienburg (Weser)–Verden (Aller)–Rotenburg (Wümme),
- Hannover–Wunstorf–Nienburg (Weser)–Langwedel–Bremen,
- Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra,
- Kassel–Hann. Münden–Halle,
- Lüneburg–Lübeck

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

²Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

³Der Ausbau der Strecke Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen ist im Hinblick auf die Realisierung des Tiefwasserhafens Wilhelmshaven und die hafenwirtschaftliche Entwicklung zwingend erforderlich und daher vorrangig umzusetzen.

⁴Die Bahnstrecken Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden), Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow sind zu sichern; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt. ⁵Für die Weiterführung von Wustrow in Richtung Salzwedel ist eine geeignete Trasse zu entwickeln.

⁶Die Anbindung des Hafens Emden an den Ost-West-Verkehr ist langfristig über eine Verbindungskurve zwischen den Bahnstrecken Norddeich–Rheine und Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg) zu verbessern.

⁷Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.

05 ¹Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Den öffentlichen Personennahverkehr ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiterentwickelt und gestärkt werden. ³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.

06 In den verdichteten Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Oldenburg und Osnabrück ist der schienengebundene öffentliche

Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.

07 ¹Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.

²Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.

4.1.3 Straßenverkehr

01 ¹Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.

²Ergänzungen sind:

- Fortführung des Baues der A 26 zur Anbindung des Untereiberlandes an das Oberzentrum Hamburg,
- Realisierung der aus Schleswig-Holstein kommenden A 20 mit neuer Elbquerung bei Glückstadt–Drochtersen,
- Weiterführung der A 20 nach Westen als Küstenautobahn ~~A 22~~ A 20 von der Elbquerung bei Drochtersen über den Wesertunnel zur Anbindung an die A 28 bei Westerstede,
- A 21 Ostumfahrung Hamburg,
- Neubau der A 39 Wolfsburg–Lüneburg einschließlich einer Querspange von der B 4 bei Breitenhees bis zur A 14 Magdeburg–Schwerin,
- Fertigstellung der Lückenschlüsse im Verlauf der A 33 und der A 39 und
- durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 1 und der A 7.

³Zur besseren Verknüpfung der A 1 bei Cloppenburg mit dem niederländischen Straßennetz sind die Bundesstraßen B 72, B 213 und B 402 bedarfsgerecht auszubauen.

02 ¹Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.

³Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbau-gesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.

- 03 **¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.** ²Soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder -querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.
- 04 **Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen.**

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

- 01 ~~**¹Das transeuropäische Netz der Seeschiffahrtsstraßen und Binnenschiffahrtsstraßen ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.**~~

¹Das transeuropäische Netz der Seeschiffahrtsstraßen und Binnenwasserstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

²Die Seezufahrten der in Ziffer 02 Satz 2 genannten Seehäfen und der für das Land ebenso bedeutsamen Seehäfen Hamburg, Bremen und Bremerhaven sind zu sichern und – soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar und mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar – den sich ändernden Anforderungen der Seeschifffahrt anzupassen.

~~³Die Hinterlandverbindungen der Seehäfen sind zu sichern und – soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar – den Erfordernissen anzupassen; dies gilt insbesondere für den Schienen- und Binnenwasserstraßenanschluss.~~

³Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen weiterzuentwickeln.

⁴Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden.

- 02 **¹Die landesbedeutsamen See- und Binnenhäfen sowie die Inselversorgungshäfen sind bedarfsgerecht zu sichern und zu entwickeln.**

²Als Vorranggebiete Seehafen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Seehäfen festgelegt:

- Brake,
- Cuxhaven,
- Emden,
- Leer (Ostfriesland),
- Nordenham,

- Oldenburg (Oldenburg),
- Papenburg,
- Stade-Bützfleth und
- Wilhelmshaven.

³Die Seehäfen sind zu Mehrzweckhäfen zu entwickeln.

~~⁴In Wilhelmshaven ist ein Tiefwasserhafen zu bauen.~~

⁴In Wilhelmshaven ist der Tiefwasserhafen einschließlich der hafenaffinen Logistikflächen bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

⁵Als Vorranggebiete Binnenhafen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Binnenhäfen festgelegt:

- Braunschweig,
- Bückeburg,
- C-Port (Küstenkanal),
- Dörpen,
- Eurohafen Emsland (Haren/Meppen),
- Hafen Hannover mit den Standorten Linden, Nordhafen, Misburg und Brink,
- Hildesheim,
- Lingen,
- Lüneburg,
- Nienburg,
- Osnabrück/Bohmte,
- Peine,
- Salzgitter-Beddingen,
- Spelle,
- Uelzen,
- Wittingen und
- Wolfsburg-Fallersleben.

⁶Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße der in den Sätzen 2, 4 und 5 genannten Häfen ist zu sichern und auszubauen.

- 03 ¹Zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern. ²Hierbei sind bei der Flächenbemessung die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Ent-

wicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.

~~04 ¹Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen sowie der Dortmund-Ems-Kanal zwischen dem Mittellandkanal und Papenburg einschließlich der Verbindung dieser beiden Wasserstraßen über den Küstenkanal und die Stichkanäle zum Mittellandkanal sind für übergroße Großmotorgüterschiffe auszubauen. ²Hierzu gehört auch der Bau einer Schleuse in Dörverden und der Bau des Schiffshebewerkes in Scharnebeck im Zuge des Elbe-Seiten-Kanals.~~

04 ¹Die Oberweser ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln. ²Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen sowie der Dortmund-Ems-Kanal zwischen dem Mittellandkanal und Papenburg einschließlich der Verbindung dieser beiden Wasserstraßen über den Küstenkanal sind für Großmotorgüterschiffe auszubauen. ³Inwieweit unter bestimmten Bedingungen auch übergroße Großmotorgüterschiffe (ÜGMS) zugelassen werden könnten, ist zu prüfen. ⁴Am Elbe-Seitenkanal ist am Schiffshebewerk Scharnebeck der Neubau einer Schleuse mit 225 m Kammerlänge erforderlich. ⁵Die Stichkanäle zum Mittellandkanal sind bedarfsgerecht auszubauen; hierbei ist in der Regel von dem ÜGMS als Bemessungsschiff auszugehen.

4.1.5 Luftverkehr

01 ¹Die Einbindung des Landes in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen sowie die Verkehrsflughäfen Hamburg, Bremen und Münster/Osnabrück zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

²Der Luftverkehr ist in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden, insbesondere verkehrsträgerübergreifend mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen.

³Zur Ansiedlung von flughafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen.

02 ¹Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festgelegt. ²Seine Entwicklungschancen im transeuropäischen Flughafennetz sind zu sichern. ³Sie dürfen nicht durch das Heranrücken von Bebauung behindert werden.

03 ¹Der Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Er ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festzulegen.

³Der Verkehrslandeplatz Emden ist zu sichern. ⁴Er ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festzulegen.

⁵Bei der Siedlungsentwicklung ist zu beachten, dass Ausbau und Erweiterungen des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg und des Verkehrslandeplatzes Emden nicht behindert werden.

⁶Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.

4.2 Energie

01 ¹Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

²Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. ³Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

⁴An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden; am Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen soll ein landesbedeutsames Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden.

⁵**Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**

02 Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden.

03 ¹**Folgende Standorte sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Großkraftwerk festgelegt:**

- Buschhaus,
- Dörpen,
- Emden,
- Emden/Rysum,
- Grohnde,
- Landesbergen,
- Lingen,
- Mehrum,
- Meppen,

- Stade,
- Unterweser,
- Wilhelmshaven.

²Diese Vorranggebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. ³In diesen Vorranggebieten ist ein Neubau von Kraftwerken nur dann zulässig, wenn der Wirkungsgrad mindestens 55 vom Hundert erreicht. ⁴Der Mindestwirkungsgrad nach Satz 3 darf nur unterschritten werden, wenn der Kraftwerksbau zur Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, zum Beispiel Kraftwerke zur Bereitstellung von Spitzenlast und Systemdienstleistungen, oder für industrielle Prozesse erfolgt. ⁵Bei Umstrukturierungs- und Ersatzmaßnahmen soll von einem Flächenbedarf von 40 bis 50 ha ausgegangen werden, bei Neubaumaßnahmen von 80 bis 100 ha.

- 04 ¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. ²In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:

- Landkreis Aurich, 250 MW,
- Landkreis Cuxhaven, 300 MW,
- Landkreis Friesland, 100 MW,
- Landkreis Leer, 200 MW,
- Landkreis Osterholz, 50 MW,
- Landkreis Stade, 150 MW,
- Landkreis Wesermarsch, 150 MW,
- Landkreis Wittmund, 100 MW,
- Stadt Emden, 30 MW,
- Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.

³Ein grenzübergreifender Ausgleich ist möglich. ⁴Ein Ausgleich ist auch mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie möglich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.

⁵In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

⁶Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete,

zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

⁷Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

⁸Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klima-ökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. ⁹Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

05 **¹Die Windenergienutzung auf See ist aus Gründen des Klimaschutzes und zur weiteren Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung zu fördern.**

²Anlagen zur Windenergienutzung auf See sollen in der ausschließlichen Wirtschaftszone errichtet werden. **³Innerhalb des Planungsraumes zwischen der Mittleren Tide-Hochwasserlinie und der 12-Seemeilen-Grenze, im Folgenden als 12-Seemeilen-Zone bezeichnet, dürfen in gemeinde- und kreisfreien Gebieten nur Anlagen für die Erprobung der Windenergienutzung auf See und für ihre Erschließung errichtet werden.** ⁴Die Leitungen für die Netzanbindung der Anlagen zur Windenergienutzung in der ausschließlichen Wirtschaftszone sollen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone räumlich konzentriert und gebündelt verlegt werden.

⁵Im Hinblick auf die Funktionen der Küste, der vorgelagerten Inseln, der Küstengewässer und des Wattenmeeres ist bei der Errichtung, der Erschließung und dem Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung auf See

- eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen der Küstengewässer und des Wattenmeeres zu vermeiden,
- das Freihalten besonders schützenswerter Bereiche von Anlagen zur Windenergienutzung sicherzustellen,
- zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Tourismus ein Abstand von mindestens 10 km zwischen den Anlagen und der Küste sowie den Inseln einzuhalten,
- im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung die Beeinträchtigung der Fangmöglichkeiten insbesondere der Kutterfischerei zu minimieren,
- eine Beeinträchtigung des Schiffsverkehrs in den als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegten Haupt- und Nebenfahrwassern zu verhindern,

- zum Schutz vor Schiffshavarien und zur Risikominimierung ein Abstand von mindestens 2 Seemeilen zwischen den Anlagen und der Außengrenze der als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegten Verkehrstrennungsgebiete, der Tiefwasserreedee sowie den Ansteuerungen von Ems, Jade, Weser und Elbe einzuhalten, sofern dieser Schutz nicht anderweitig gewährleistet ist, und
- die Beeinträchtigung des Aufsuchens und Gewinnens von Rohstoffen zu minimieren, insbesondere in Bezug auf Erlaubnisfelder zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen.

⁶In der Anlage 2 sind innerhalb der 12-Seemeilen-Zone das Eignungsgebiet Nordergründe und das Eignungsgebiet Riffgat zur Erprobung der Windenergienutzung auf See festgelegt.

⁷Die Feinabstimmung für Vorhabenplanungen innerhalb dieser Eignungsgebiete mit den übrigen raumbedeutsamen Belangen erfolgt im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens. ⁸Für Vorhabenplanungen innerhalb des Eignungsgebiets Riffgat ist das Benehmen mit den betroffenen niederländischen Stellen herbeizuführen.

~~⁹Mit der Festlegung der Eignungsgebiete ist die Zulassung von Anlagen zur Windenergienutzung an anderer Stelle innerhalb der 12-Seemeilen-Zone ausgeschlossen. ¹⁰Die Festlegung der Eignungsgebiete endet mit Ablauf des 31. Dezember 2017; danach erstreckt sich die Ausschlusswirkung auf die gesamte 12-Seemeilen-Zone.~~

⁹Mit der Festlegung der Eignungsgebiete ist die Zulassung von Anlagen zur Windenergienutzung an anderer Stelle innerhalb der in Anlage 2 festgelegten Grenzen der Ausschlusswirkung ausgeschlossen. ¹⁰Die Festlegung der Eignungsgebiete endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020; danach erstreckt sich die Ausschlusswirkung auch auf diese Gebiete.

¹¹Die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten nach § 34 BNatSchG wird durch eine Festlegung nach Satz 6 nicht berührt.

¹²In der Anlage 2 ist zur Netzanbindung von Anlagen zur Windenergienutzung aus Windparks in der Ausschließlichen Wirtschaftszone eine Kabeltrasse über die Insel Norderney festgelegt. ¹³Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist bei der Querung von Vogelbrut- und Vogelrastgebieten sowie von Seehundsbänken die Verlegung von Leitungen auf dieser Kabeltrasse nur jeweils im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November vorzunehmen. ¹⁴Die auf dieser Trasse bestehenden Kapazitäten der Kabelverlegung sind bestmöglich auszuschöpfen.

- 06 ¹Für die Weiterführung der in Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse vom Anlandungspunkt bei Hilgenriedersiel bis zum Anschlusspunkt an das Hoch- und Höchstspannungsnetz ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.
- 07 ¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Lei-

leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. ²Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ³Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll. ⁴Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.

⁵Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.

⁶Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
- b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

⁷Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

⁸Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.

⁹Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn

- a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
- b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

¹⁰Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz ~~14~~ 15 einzuhalten. ¹¹Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind.

12 Ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.

⁴²¹³Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.

⁴³¹⁴Für das Höchstspannungsnetz besteht auf den Leitungstrassen zwischen

- Wilhelmshaven und Conneforde,
- Ganderkesee und Diepholz, Sankt Hülfe,
- Dörpen und dem Niederrhein sowie
- Wahle und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,

ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf eine beschleunigte Trassenplanung und -sicherung ist hinzuwirken.

⁴⁴¹⁵Für die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungsleitungen

- Wilhelmshaven – Conneforde,
- Ganderkesee – Diepholz, Sankt Hülfe, sowie
- Wahle – Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,
- Dörpen/West – Niederrhein,
- Emden – Conneforde

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich.

⁴⁵¹⁶**Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen**

- Wehrendorf und Lüstringen und weiter in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen),
- Emden Ost und Halbmond,
- Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen,
- Dollern und Elsfleth/West,
- Stade und Landesbergen sowie
- Wahle und Helmstedt und weiter in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt)

der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

¹⁷Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass zwischen

- Emden und der Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),
- Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) sowie zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern),

die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich wird.

¹⁸Bei der Planung von Höchstspannungswechsel- und -gleichstromübertragungsleitungen sind energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

⁴⁵¹⁹**Die in Satz 14 15 genannten sowie die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.**

⁴⁶²⁰**Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Leitungstrasse festzulegen.** ⁴⁷²¹**Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.** ⁴⁸²²Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes soll so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.

⁴⁹²³Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

²⁰²⁴Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.

08 ¹**Der zu erwartende Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone hat nach Ausschöpfung der Kapazitäten der unter Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse über die in der Anlage 2 am Rande des Emsfahrwassers festgelegte Trasse zu erfolgen.**

²**Im Hinblick auf die besonderen Funktionen des Emsästuars für die Schifffahrt, den Naturschutz und die Fischerei sowie den Küstenschutz sind die Kabel auf dieser festgelegten Trasse so zu verlegen, dass**

- **Beeinträchtigungen der Schifffahrt bei der Verlegung, dem Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 5 westlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden;**
- **Beeinträchtigungen der Bauwerke des Küstenschutzes durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 5 östlich des Vorranggebietes**

- Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden;
- das Emsfahrwasser und das Fahrwasser zum Inselhafen Borkum während der Verlegearbeiten freigehalten bleibt, die Schifffahrt mit notwendiger Geschwindigkeit passieren kann und die Bereiche zwischen Fahrwasserrand und westlicher Begrenzungslinie insgesamt für den Verkehr nutzbar bleiben;
 - die Nutzung der Klappstellen vor Borkum nicht eingeschränkt wird;
 - Verlegearbeiten im Bereich von Vogelrast- und Nahrungsgebieten sowie Seehundsbänken nur im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November eines jeden Jahres erfolgen und dabei zu Seehundsliegeplätzen ein möglichst großer Abstand eingehalten wird;
 - Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen durch die Nutzung von störungsarmen Verlegeverfahren minimiert werden;
 - Beeinträchtigungen der Fangmöglichkeiten der Fischerei, insbesondere für die Kutterfischerei minimiert werden.

³Die Kabel sind so zu verlegen, dass der verfügbare Raum bestmöglich für viele Kabelsysteme genutzt wird.

⁴Die Kabelsysteme sollen mindestens der Übertragungsleistung von Gleichstromkabeln von 1 000 MW je System entsprechen.

⁵Die in Satz 1 genannte Trasse ist vom Anlandungspunkt bei Campen in der Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich, mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilernetz als Kabeltrasse weiterzuführen. ⁶Hierfür ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.

09 ¹Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist zusätzlich zu den in Ziffer 05 Satz 12 und Ziffer 08 Satz 1 festgelegten Trassen eine weitere Kabeltrasse über die Insel Norderney in der Anlage 2 festgelegt. ²Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist bei der Querung von Vogelbrut- und Vogelrastgebieten sowie von Seehundsbänken die Verlegung von Leitungen auf dieser Kabeltrasse nur jeweils im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November vorzunehmen. ³Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen sind durch die Nutzung von störungsarmen Verlegeverfahren zu minimieren. ⁴Die Kabel auf dieser festgelegten Trasse sind so zu verlegen, dass im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung die Beeinträchtigungen der Fangmöglichkeiten der Fischerei, insbesondere für die Kutterfischerei minimiert werden. ⁵Die Trasse ist vom Anlandungspunkt mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz als Kabeltrasse weiterzuführen.

6Hierfür ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.

10 1Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist nach Ausschöpfung der Kapazitäten der in Ziffer 05 Satz 12, Ziffer 08 Satz 1 und Ziffer 09 Satz 1 in Anlage 2 festgelegten Trassen die Trassierung von Anbindungsleitungen im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum erforderlich. ²Im Rahmen der raumordnerischen Abstimmung ist insbesondere zu überprüfen, ob eine in einem Korridor räumlich gebündelte Verlegung oder die Nutzung von mehreren Trassen raumverträglich ist.

11 1Zur Sicherung der Gasversorgung sollen

- Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt,
- die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen und
- das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut ~~und~~
~~zusätzliche Lagerstätten (Kavernen) geschaffen~~

werden.

2Der Bau von zusätzlichen Kavernen in Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte ausgeschlossen werden.

12 1Leitungstrassen sowie Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung erforderlich oder vorsorgend zu sichern sind, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ²Dabei sollen die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung sowie des Landschaftsbildes und -erlebens durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden. ³Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

13 1Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. **2Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.** ³Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

01 ¹Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren. ²Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

~~02 Als Vorranggebiete Entsorgung radioaktiver Abfälle sind in der Anlage 2 festgelegt~~

~~– das in Bau befindliche Erkundungsbergwerk Gorleben sowie das benachbarte Zwischenlager für radioaktive Abfälle in der Gemeinde Gorleben,~~

~~– das geplante Endlager Schacht Konrad in der Stadt Salzgitter.~~

02 Als Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle ist in der Anlage 2 das geplante Endlager Schacht Konrad in der Stadt Salzgitter zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung festgelegt.

03 ¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. ² Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen.

– wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder

– wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt.

³Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.“

ENTWURF

Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen;

Grundlage für die Erörterung der Stellungnahmen zum Entwurf 2014 und die Überarbeitung des Entwurfs 2014

Zusammenfassung der im Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2014 eingegangenen Stellungnahmen und Erwiderung

[Stand: 10.11.2015]

ML, 303.1-20302/26-6-6

Gliederung

1	Vorbemerkungen	2
2	Erläuterung zu dieser zusammenfassenden Darstellung der bisherigen Beteiligungsergebnisse.....	2
3	Stellungnahmen zu allgemeinen Themen, Verfahrensangelegenheiten.....	3
3.1	Allgemeine Verfahrens- und Formfragen, Grundsätze der Abwägung	3
3.2	allg. Aspekte zu Planungsinhalten	8
3.3	allg. positive oder neutrale Rückmeldungen zur gepl. Änderung des LROP	9
4	Stellungnahmen zu den textlichen Inhalten des LROP-Entwurfs.....	10
4.1	Zu Abschnitt 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes.....	10
4.2	Zu Abschnitt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	14
4.3	Über die LROP-Änderungen in Abschnitt 2.1 hinausgehende Stellungnahmen	18
4.4	Zu Abschnitt 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte.....	19
4.5	Über die LROP-Änderungen in Abschnitt 2.2 hinausgehende Stellungnahmen	24
4.6	Zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	27
4.7	Über die LROP-Änderungen in Abschnitt 2.3 hinausgehende Stellungnahmen	46
4.8	Zu Abschnitten 3.1.1 und 3.2.2 Torferhaltung und Moorentwicklung, Torfabbau...49	
4.8.1	Stellungnahmen zu 3.1.1 von Institutionen/TÖB.....	49
4.8.2	Stellungnahmen zu 3.1.1 von Torfabbauunternehmen / Baumschulen.....	63
4.8.3	Stellungnahmen zu 3.1.1 von Privaten (Landwirte)	71
4.9	Zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft.....	77
4.10	Zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	91
4.11	Über die LROP-Änderungen in Abschnitt 3 hinausgehende Stellungnahmen	91
4.12	Zu Abschnitt 3, Anlage 2 (Zeichnerische Darstellung)	104
4.13	Zu Abschnitt 4.1. Mobilität, Verkehr, Logistik	106
4.14	Über die LROP-Änderungen in Abschnitt 4.1 hinausgehende Stellungnahmen ..	120
4.15	Zu Abschnitt 4.2 Energie	125
4.16	Über die LROP-Änderungen in Abschnitt 4.2 hinausgehende Stellungnahmen ..	141
4.17	Zu Abschnitt 4.3 Sonstige Standort und Flächenanforderungen	147
5	Stellungnahmen zu den Inhalten des Umweltberichts.....	157

1 Vorbemerkungen

Mit Schreiben vom 24. Juli 2014, 303-20203/26-6-1, wurde das Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren für den Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP-Entwurf 2014) eröffnet.

Beteiligt waren gem. § 3 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) die Träger der Regionalplanung sowie diejenigen Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht selbst Träger der Regionalplanung sind, die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, die kommunalen Spitzenverbände, die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Kammern und Vereinigungen der Industrie und des Handwerks, Behörden des Bundes und des Landes, die Niederlande, die Nachbarländer sowie weitere öffentliche Planungsträger, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung von Bedeutung ist; beteiligt wurden auch Unternehmen z.B. aus der Energie- und Rohstoffversorgung und des Verkehrswesens.

Darüber hinaus wurde auf Grundlage des § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die entsprechenden Bekanntmachungen des ML vom 09. Juli 2014 und 13. November 2014 wurden im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 25/2014 und 41/2014 veröffentlicht.

Die Frist zur Stellungnahme endete am 31. Dezember 2014. Im Rahmen des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens sind rd. 8000 Stellungnahmen abgegeben worden, davon rd. 700 von öffentlichen Stellen.

Auf Grundlage der Erwiderung zu den Stellungnahmen wurde der Entwurf überarbeitet. Die veränderten Teile sind Gegenstand einer erneuten Beteiligung der aufgeführten Stellen.

Im weiteren Verfahren sind die von den Trägern der Regionalplanung, den Landkreisen und kreisfreien Städten, die nicht selbst Träger der Regionalplanung sind, den kommunalen Spitzenverbänden und den anerkannten Naturschutzvereinigungen in beiden Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken mit diesen Stellen zu erörtern.

Die Erörterungen sollen stattfinden in:

Hildesheim	27./28.01.2016
Braunschweig	01.02.2016
Osnabrück	03./04.02.2016
Oldenburg	10./11.02.2016
Lüneburg	17./18.02.2016

2 Erläuterung zu dieser zusammenfassenden Darstellung der bisherigen Beteiligungsergebnisse

Diese zusammenfassende Darstellung der Anregungen und Bedenken soll einen Überblick über die im schriftlichen Beteiligungsverfahren vorgetragenen Argumente zu den Inhalten der vorgesehenen Änderung des LROP geben sowie über Prüfungs- und Abwägungsvorschläge (Erwiderung).

Die zusammenfassende Darstellung über die bisherigen Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens ist die wesentliche Grundlage für die kommenden Erörterungen. Sie wird deshalb ergänzend zu den geänderten Teilen des LROP-Entwurfs als Erläuterung zu den Änderungen, ebenso wie die Information über Orte und Zeiten der Erörterungstermine, im Internet zur Verfügung gestellt.

Die zusammenfassende Darstellung ist gegliedert nach den Abschnitten des LROP und enthält vorangestellt die zu allgemeinen Themen und zum Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen. Neben den Ausführungen zu den textlichen Inhalten des LROP-Entwurfs

enthält diese Darstellung auch die Ausführungen zu den zeichnerischen Inhalten und zum Umweltbericht. Ergänzend werden auch die Argumente zu Inhalten des LROP dargestellt, die nicht Gegenstand des Entwurfs der Änderung des LROP sind, da sie Hinweise auf künftige Prüf- oder Änderungsbedarfe enthalten können.

Diese zusammenfassende Darstellung erhebt keinen Anspruch auf vollständige Wiedergabe aller im Beteiligungsverfahren vorgetragene Anregungen und Bedenken. Sie enthält zudem noch keine endgültigen Prüfungs- und Abwägungsergebnisse, da diese erst in Kenntnis aller vorgetragene Bedenken und Anregungen und unter Einbezug der Ergebnisse der Erörterungstermine und grundsätzlicher Entscheidungen zusammengefasst werden können.

3 Stellungnahmen zu allgemeinen Themen, Verfahrensangelegenheiten

3.1 Allgemeine Verfahrens- und Formfragen, Grundsätze der Abwägung

1. Vorwurf des Ignorierens von Argumenten, Beanstandung des Dialogprozess

1. Vorwurf, Stellungnahmen zu Planungsabsichten seien ignoriert worden. Zum Umgang damit hätte eine Abwägungstabelle oder ein Abwägungsprotokoll verteilt werden sollen (entspräche bewährter Praxis bei gemeindlicher Bauleitplanung, um ordnungsgemäße Abwägung zu sichern).

Erwiderung: Der Vorwurf ist unbegründet. Eine ordnungsgemäße Auswertung der Stellungnahmen zu den Planungsabsichten ist erfolgt. Eine öffentliche Information hierüber ist weder gesetzlich vorgesehen noch üblich. Das Ergebnis ist aus dem Planentwurf ersichtlich, der Gegenstand der Beteiligung ist. Etwaige Praxis der örtlichen Bauleitplanung mit einem vergleichsweise überschaubaren Kreis berührter Stellen kann nicht auf einen landesweiten Raumordnungsplan übertragen werden. Da unberücksichtigte Hinweise auch in das Beteiligungsverfahren zum Planentwurf neu eingebracht werden können, sind zudem keine Abwägungsdefizite zu befürchten (s. auch § 7 Abs. 2 NROG).

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2. Vorwurf, fachliche Argumente würden ignoriert und auf konstruktiven Austausch kein Wert gelegt; daher Antrag auf Erörterung der Stellungnahmen gem. NROG.

Erwiderung: Der Vorwurf ist unbegründet. Es wird ein umfassendes Beteiligungsverfahren durchgeführt, zu dem auch nach § 3 Abs. 5 NROG mündliche Erörterungstermine gehören, die 2016 stattfinden. Im Rahmen des Verfahrens werden alle vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken ordnungsgemäß geprüft und abgewogen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen bzw. Kenntnisnahme wg. Erörterung

3. Allg. Vorbemerkungen, dass Vorschläge u. Kritik kreisangehöriger Gemeinden unberücksichtigt blieben.

Erwiderung: Der Vorwurf ist unbegründet. Es wird ein umfassendes Beteiligungsverfahren durchgeführt, das jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Im Rahmen des Verfahrens werden alle vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken ordnungsgemäß geprüft und abgewogen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4. Die im Sept. 2013 in Stellungnahmen zu Planungsabsichten erbetene intensive Einbindung des Landvolks sei bei der Vorbereitung des VO-Entwurfs nicht erfolgt sondern erst wieder 2014 im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf.

Erwiderung: Eine ordnungsgemäße Auswertung der Stellungnahmen zu den Planungsabsichten ist erfolgt. Das Ergebnis ist aus dem Planentwurf ersichtlich, der Gegenstand der Beteiligung war. Eine Verpflichtung zur Einbindung von Interessensverbänden vor dem Beteiligungsverfahren besteht nicht. Inzwischen hat ML mit Vertretern der Landwirtschaft bereits weitere Gespräche geführt. Im Rahmen des Verfahrens werden alle vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken ordnungsgemäß geprüft und abgewogen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

5. Vorwürfe wegen unzureichenden Beteiligungsverfahrens und fehlenden Dialogprozesses (keine Umsetzung der in Begründung Teil A erwähnten Abläufe zur Konkretisierung, Milderung und Abwägung von Betroffenheiten, unzureichende Information der Politik vor Ort über mögliche Konsequenzen des LROP-Entwurfs insbes. zu geplanten Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung (VR TEuME)). Für eine echte Berücksichtigung der Belange müssten Informationen weiter aufbereitet, zügig vor Ort kommuniziert und diskutiert werden.

Erwiderung: Die Vorwürfe sind unbegründet. Es wird ein umfassendes Beteiligungsverfahren durchgeführt, das jedoch noch nicht abgeschlossen. Es wurden sämtliche Landkreise, Städte, Gemeinden und Samtgemeinden in Niedersachsen beteiligt, so dass alle kommunalen Entscheidungsträger eingebunden sind. Im Rahmen des Verfahrens werden alle vorgebrachten Hinweise zu Betroffenheiten, Anregungen und Bedenken ordnungsgemäß geprüft und abgewogen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2. Rüge von Beteiligungsmängeln aufgrund zu ungenauer Karten i.M. 1:500.000

1. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sei unzureichend, weil aus den einsehbaren Karten die konkret betroffenen Flächen nicht genau hervor gingen und die jeweiligen Eigentümer nicht informiert wurden.
2. Bei VR Biotopverbund lasse sich aus den Karten kaum erkennen, inwieweit sie über bestehende unter Schutz gestellte Flächen hinausgehen. Bei allen VR-Kulissen müsse ein Vorher-Nachher-Vergleich für Flächeneigentümer und -bewirtschafter möglich sein und jede einzelne Festlegung sei vor Ort zu erörtern. Der Kartenmaßstab sollte dem entsprechen.
3. Das Kartenmaterial sei nicht geeignet, eine gebietsscharfe Abgrenzung betroffener Räume nachzuvollziehen. Insoweit würden Beteiligungsrechte nicht ausreichend gewürdigt.
4. Wunsch nach detaillierterer Kartendarstellung i.M. 1:5.000.

Erwiderung zu 1) bis 4): Bedenken gegen den Maßstab und der Forderung nach parzellenscharfen Karten zu den VR-Kulissen kann nicht gefolgt werden, da sich Planunterlagen zum LROP einschl. zeichnerischer Darstellung innerhalb des gesetzlich normierten Rahmens halten müssen. Dieser fordert eine „überörtliche“ Raumordnungsplanung und „großräumige“ Ordnung des Raums (§ 1 ROG) mit einem gestuften gesamträumlichen Planungssystem aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet und hieraus zu entwickelnden regionalen Raumordnungsplänen für Teilräume des Landes (§ 8 ROG), welche u. a. Rahmen für die örtliche Bauleitplanung setzen, die den Zielen der Raumordnung angepasst sein muss (§ 1 BauGB, § 4 ROG). Das LROP als übergeordneter Raumordnungsplan des Landes weist daher zulässigerweise in der zeichnerischen Darstellung einen geringen Detaillierungsgrad auf. Eine räumliche Konkretisierung erfolgt durch die RROP und ggf. Bauleitpläne. In Niedersachsen gibt es

- das LROP im Maßstab 1:500.000, d. h., 1 mm auf der Karte entspricht 500 m in der Realität (dieser Maßstab wird bereits seit 1994 verwendet),
- die RROP im Maßstab 1:50.000, d. h., 1 mm auf der Karte entspricht 50 m in der Realität sowie
- die kommunalen Bauleitpläne mit dem Flächennutzungsplan für das gesamte (Samt-)Gemeindegebiet und den Bebauungsplänen für Teilflächen der Gemeinden in entsprechend detaillierteren Maßstäben.

Mit einer parzellenscharfen Darstellung des LROP i. M. 1: 5.000, die (auf Basis der DGK 5 bzw. AK 5) mehr als 10.000 Kartenblätter erfordern würde, würde der Konkretisierungsspielraum nachfolgender Planungsebenen unzulässig auf Null reduziert und seitens des Landes rechtswidrig in die Planungshoheit der jeweiligen kommunalen Träger eingegriffen.

Dem Beteiligungsverfahren lag ordnungsgemäßes Kartenmaterial zu Grunde, dessen Maßstab der gesetzlichen Funktion des LROP entspricht und auf dieser Planungsebene großräumig die Identifizierung betroffener Gebiete erlaubt. Eine unzulässige Verkürzung von Beteiligungsrechten ist zudem nicht gegeben, da sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung jedermann unabhängig von eigenen Betroffenheiten zum LROP-Entwurf äußern konnte und bei Konkretisierung der LROP-Festlegung auf nachfolgenden Planungsstufen in den dafür vorgesehenen Verfahren ebenfalls Beteiligungsmöglichkeiten bestehen. Sämtliche Flächeneigentümer/innen oder alle Bürger/innen im Planungsraum individuell zu informieren ist weder gesetzlich vorgesehen, noch leistbar.

Dennoch wurden Stellungnahmen mit Bezug zur zeichnerischen Darstellung, soweit sie sich hinreichend verorten ließen, unabhängig von Maßstabsfragen in die Überprüfung der Vorranggebietskulissen einbezogen. Aufgrund der vorgeannten zwingenden Maßstäblichkeit des LROP ist jedoch das jeweilige Ergebnis nicht überall aus der zeichnerischen Darstellung erkennbar; insoweit wird ergänzend auf die unten folgenden fachlichen Erwiderungen zu Stellungnahmen verwiesen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

5. Es wird pauschal Widerspruch gegen die LROP-Änderung erhoben, ohne dass dies näher erläutert wird und ohne dass eine Anlage beigefügt wäre.

Erwiderung: Es ist nicht ersichtlich, welche Beeinträchtigungen abwägungsrelevanter Belange befürchtet werden. Einer pauschalen Ablehnung sämtlicher LROP-Änderungen kann ohne Begründung nicht gefolgt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

6. Forderungen nach Rücknahme des Entwurfs oder nach neuem bzw. erheblich geändertem Entwurf und neuem Beteiligungsverfahren.
7. Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren mit der Möglichkeit, eine weitere Stellungnahme anzugeben.

Erwiderung zu 6) und 7): Im Rahmen des Verfahrens werden alle vorgebrachten Hinweise zu Betroffenheiten, Anregungen und Bedenken ordnungsgemäß geprüft und abgewogen. Notwendige Änderungen des Planentwurfs können erst in einer Gesamtschau nach Auswertung sämtlicher Stellungnahmen abschließend beurteilt werden. Ob und inwieweit danach ein ergänzendes Beteiligungsverfahren erforderlich ist, hängt von Umfang und Art der zu erwartenden Entwurfsänderungen ab. Die gesetzlichen Verfahrensvorschriften regeln, dass grundsätzlich ein weiteres Beteiligungsverfahren erforderlich ist, wenn neue/andere Betroffenheiten ausgelöst werden. Da zwischenzeitlich die Ergebnisse der bisherigen Beteiligung ausgewertet und infolge dessen Änderung des Plan-

entwurfs erfolgt sind, wird eine ergänzende Beteiligung vorgesehen. Regelungen im ROG und NROG erlauben jedoch Verfahrensvereinfachungen.

Das NROG regelt, dass mit der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen beginnt. Da die allgemeinen Planungsabsichten, mit deren öffentlicher Bekanntmachung am 24.07.2013 das laufende Verfahren zur Änderung des LROP eingeleitet wurde, weiterhin gelten, kann die Einleitung eines gänzlich neuen Verfahrens derzeit nicht begründet werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

8. Forderung, dass sich Landesregierung ausreichend Zeit für Würdigung aller Belange und Ansprüche nimmt und angesichts der Tragweite der Planung nicht innerhalb der avisierten, zu kurz bemessenen Zeitschiene entscheidet.

Erwiderung: Die Zeitplanung für die Weiterführung und den Abschluss des LROP-Änderungsverfahrens wurde und wird im Lauf des Verfahrens bedarfsgerecht angepasst und trägt den notwendigen Prüf-, Abwägungs- und Beteiligungsprozessen Rechnung.

Abwägungsvorschlag: folgen

3. allg. Vorwürfe, dass grundlegende Planungs- u. Abwägungsprinzipien missachtet wurden

1. Vorwurf von kommunaler Seite, das Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG werde nicht beachtet und damit gegen das Abwägungsgebot nach § 7 Abs. 2 ROG verstoßen.

Erwiderung: Weder das Gegenstromprinzip, noch die im ROG verankerten Abwägungsgrundsätze sichern zu, dass stets den kommunalen Belangen Vorrang einzuräumen ist. Ein Verstoß gegen die fraglichen Regelungen liegt nicht vor, denn die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume des Landes und die einen hohen Stellenwert genießende kommunale Planungshoheit werden im Rahmen der planerischen Abwägung angemessen gewürdigt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme mit Verweis auf die Abwägung der Anregungen und Bedenken zu den einzelnen LROP-Festlegungen

2. Allg. Vorbemerkungen, dass kommunalverfassungsrechtliche Bedenken bestehen, weil Planungshoheit von Städten u. Gemeinden (insbes. kleine u. mittlere) und Grundzentren inhaltlich stark eingeschränkt werde.

Erwiderung: Die kommunale Planungshoheit hat große Bedeutung und wird im Rahmen der planerischen Abwägung aller Belange angemessen gewürdigt. Die Planungshoheit der Städte und Gemeinden nach Art. 28 GG ist jedoch auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beschränkt. Sie unterliegt zulässigerweise Grenzen, wenn es um überörtliche, landesweit bedeutsame Entwicklungen geht und – wie im vorliegenden Verfahren – eine überregionale raumordnerische Steuerung aus gewichtigen Gründen notwendig ist. In welchem Umfang kommunalen Belangen gefolgt werden kann, muss sich aus der Abwägung aller Belange im Einzelfall ergeben.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4. allg. Anregungen zur Verbesserung der Lesbarkeit, Klarheit und Verständlichkeit des LROP

1. Anregung, alle Änderungen der Zeichnerischen Darstellung zur besseren Lesbarkeit in einer "Neufassung" zusammenzuführen.

2. Forderung, nach Abschluss des Verfahrens eine Komplettfassung des LROP vorzulegen, da ein effektives und übersichtliches Arbeiten anhand diverser Textteile, Begründungen, Karten und Anhänge sonst fast nicht mehr möglich sein werde.

Erwiderung zu 1) und 2): Der VO-Entwurf sieht in Artikel 2 eine Neubekanntmachungsermächtigung vor, so dass nach Abschluss des Änderungsverfahrens eine Neubekanntmachung der LROP-Verordnung mit Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung des LROP in der dann geltenden Gesamtfassung erfolgen kann.

Dies betrifft jedoch nicht die VO-Begründungen, sie sind nicht Bestandteil der Rechtsnorm. Inwieweit später ggf. eine "nicht-amtliche" zusammengeführte Fassung der Begründungen/ Erläuterungen zu LROP-Regelungen als Arbeitshilfe bereitgestellt werden kann, wird zu gegebener Zeit geprüft.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3. Festlegungen im LROP mit Handlungsaufträgen für Träger der Regionalplanung sollten klar formuliert sein, so dass Regionalplanungsträger dem Anpassungsgebot (§ 5 Abs. 3 Satz 3 NROG) bzw. dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 ROG) eindeutig Rechnung tragen und erkennen können, welche regionalplanerischen Festlegungen erforderlich werden und welchen Planungsspielraum sie haben, z. B. wenn eine Vorranggebietskulisse Torferhalt und Moorentwicklung bzw. Biotopverbund im RRÖP räumlich näher zu konkretisieren ist. Alle neuen LROP-Festlegungen sollten hierfür bestimmten Kategorien zugeordnet werden.

Erwiderung: Es wird darauf geachtet, dass Festlegungen dem Gebot der Normenklarheit entsprechen und sie ausreichend begründet werden. Bei der Umsetzung von Handlungsvorgaben des LROP bestehen jedoch i.d.R. Konkretisierungs- und Ausgestaltungsspielräume, deren Ausfüllung gerade zu den Angelegenheiten der Regionalplanungsträger gehört und Kenntnisse über regionale und örtliche Belange und Gegebenheiten verlangt. Die Aufgaben können daher nicht bis ins Kleinste durch das LROP nebst zugehörigen Unterlagen beschrieben werden. Dies gilt gerade auch hinsichtlich der räumlichen Konkretisierung von Vorranggebieten in den RRÖP.

Die geforderte "Kategorisierung" von LROP-Festlegungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Ggf. kann sie später außerhalb des Ordnungsverfahrens im Zuge der Fortschreibung einer formlosen Arbeitshilfe berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

4. Forderung, in Begründung Teil C die Zielsetzungen und die Zuständigkeiten nachvollziehbarer zu erläutern und durchgängig Bezugnahme auf Zuständigkeiten vorzusehen (wie für Abschnitt 2.3, Ziffer 09).

Erwiderung: Es wird darauf geachtet, dass Festlegungen ausreichend begründet werden. Die Begründung zu Abschnitt 2.3 Ziffer 09 des LROP-Entwurfs 2014 spricht die für die Bauleitplanung zuständigen Städte und Gemeinden an, weil diese auch explizit im zugehörigen Ziel der Raumordnung genannt sind. Meist sind Festlegungen aber für unterschiedlichste öffentliche Stellen von Belang, die den Bindungswirkungen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung nach § 4 ROG unterliegen. Ergänzende durchgängige Erläuterungen zu „Zuständigkeiten“ oder Beachtungspflichten entsprechen nicht dem Charakter und der Funktion der Begründung einer Verordnung.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.2 allg. Aspekte zu Planungsinhalten

1. Wunsch nach mehr finanzieller Unterstützung für kleinere Städte u. Gemeinden und Förderprogrammen zur Entwicklung des ländlichen Raums

1. Wunsch nach verändertem vertikalen Finanzausgleich zu Gunsten kleinerer Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und konkreten Förderprogramme zugunsten von Innenentwicklungskonzepten zur maßvollen Weiterentwicklung ländlicher Regionen.
2. Das Land werde im Rahmen der Fördermöglichkeiten zum Städtebau seinen eigenen Zielen nicht gerecht, wenn fast nur Städtebau-Förderprogramme für große Städte (z. B. "Soziale Stadt") mit Mitteln ausgestattet würden. Gerade Förderprogramme, die der Entwicklung des ländlichen Raums dienen (z. B. "Kleine Städte und Gemeinden"), sollten mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden.

Erwiderung zu 1) und 2): LROP-Festlegungen dürfen den Regelungsauftrag der Raumordnung i. S. von § 1 ROG nicht überschreiten. Finanzwirtschaftliche Regelungen etwa zur Gestaltung des Finanzausgleichs, Schaffung neuer finanzieller Förderprogramme o.Ä. gehen über die raumordnerische Regelungskompetenz hinaus und sind daher im LROP unzulässig.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2. allg. Kritik wegen fehlendem ganzheitlichen Landesentwicklungsprogramm, fehlender Stärkung ländlicher Regionen u. unzureichender Berücksichtigung ländlicher Siedlungsbelange

1. Allg. Vorbemerkungen, dass Koalitionsvereinbarung, S. 14, zur Regionalentwicklung in Niedersachsen und angestrebtem Landesentwicklungsprogramm nicht umgesetzt worden sei, sondern ländliche, kleinstrukturierte Räume teils sogar benachteiligt würden. Aspekte des demographischen Wandels hätten stärker berücksichtigt und konkretisiert werden müssen und es hätte stärkere Akzentuierung zur Stärkung von Regionen erfolgen sollen.

Erwiderung: Die Aufstellung eines LEP u. a. als Basis eines koordinierten Fördermitteleinsatzes zur Unterstützung regionaler Entwicklungen und Setzen von Förderschwerpunkten geht über die Inhalte einer Landesraumordnungsplanung i. S. des ROG hinaus und erfolgt unter übergeordneter Zielsetzung der Förder- und Landesentwicklungspolitik unter Federführung der Staatskanzlei. Eine Zurückstellung der Aktualisierung des nach § 8 Abs. 1 ROG erforderlichen Raumordnungsplans des Landes – dem LROP – bis zur Erarbeitung eines LEP ist nicht vertretbar, weil sonst die Gefahr besteht, dass sich räumliche Entwicklungen verfestigen, die den Landesinteressen zuwider laufen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2. Allg. Vorbemerkungen, dass Stärkung ländlicher Regionen entgegen Begründung Teil A, Nr. 4c), nicht erreicht würde. Vorteile des ländlichen Raumes durch ausreichende Flächenverfügbarkeit für Grundbedürfnisse "Wohnen" und "Arbeit" seien durch Neuregelungen in Frage gestellt.
3. Allg. Vorbemerkungen, dass Zielsetzung, Niedersachsen und seine Regionen nachhaltig zu entwickeln, nur bedingt erreicht werde.
4. Allg. Vor- oder Nachbemerkungen, dass generelle Bedenken gegen Ziele und Grundsätze zu Themen Siedlungsentwicklung, Grundzentren mit mittelzentralen Teilfunktionen, mittelzentrale Erreichbarkeitsräume des Einzelhandels sowie Torferhaltung und Moorentwicklung bestehen, die sich negativ auf ländliche Siedlungs- und Gewerbeflächen, Lebens- und Entwicklungsgrundlage von Menschen und die Wirtschaftsentwicklung auswirken würden.

Erwiderung zu 1) bis 4): Die allgemeinen Bemerkungen sind pauschaler Art und spezifischen Einzeleinwänden zusammenfassend voran- oder nachgestellt. Eine Auseinandersetzung mit einzelnen Punkten der Stellungnahme erfolgt im Zusammenhang mit den jeweils betroffenen LROP-Abschnitten. Kommunale Belange fließen in die Abwägung ein; in welchem Umfang ihnen gefolgt werden kann, ergibt sich aus der Abwägung aller einzustellenden Belange.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

5. Anregung, kleinere Schulklassen zuzulassen, um Schulen auch in schwach besiedelten Regionen zu erhalten (öffentl. Einrichtungen zur Daseinsvorsorge).

Erwiderung: LROP-Festlegungen dürfen den Regelungsauftrag der Raumordnung i. S. von § 1 ROG nicht überschreiten. Regelungen ohne Raumbezug wie z. B. zu Schülerzahlen je Klasse gehen über die raumordnerische Regelungskompetenz hinaus und sind daher im LROP unzulässig.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3. allg. Vorbemerkungen aus Sicht der Tourismus- und Hafenwirtschaft

1. Allg. Vorbemerkungen, dass hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus in Niedersachsen bzw. in der Mittelweser-Region zu berücksichtigen sei und LROP-Vorgaben nicht zu Lasten dieses Wirtschaftszweiges mit seinen standortsicheren Arbeitsplätzen gehen dürfen.
2. Allg. Vorbemerkung, dass die hohe gesundheitswirtschaftliche Bedeutung der Heilbäder und Kurorte für Niedersachsen zu beachten sei und LROP-Vorgaben nicht zu Lasten des Gesundheitstourismus in Niedersachsen (etablierter Wirtschaftszweig mit standortsicheren Arbeitsplätzen) gehen dürfen.
3. Allg. Vorbemerkung, dass hohe wirtschaftliche Bedeutung der landeseigenen Seehäfen und ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu beachten sei. Trotz Befürwortung von Natur- und Umweltschutz als Teil eines nachhaltigen Hafenmanagements, müssen wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten, leistungsfähige Hafen- und Verkehrsinfrastruktur und Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet bleiben.

Erwiderung zu 1) bis 3): Die allgemeinen Bemerkungen sind pauschaler Art und spezifischen Einzeleinwänden zusammenfassend vorangestellt. Eine Auseinandersetzung mit einzelnen Punkten der Stellungnahme erfolgt im Zusammenhang mit den jeweils betroffenen LROP-Abschnitten. Belange des Tourismus bzw. Gesundheitstourismus und Belange der Hafenwirtschaft fließen in die Abwägung ein; in welchem Umfang ihnen gefolgt werden kann, ergibt sich aus der Abwägung aller einzustellenden Belange.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.3 allg. positive oder neutrale Rückmeldungen zur gepl. Änderung des LROP

1. Allg. Vorbemerkung, dass die Vorhaben des "LROP 2014" voraussichtlich die Planungssicherheit der kommunalen Ebene durch besser geregelte Vorgaben auf Landes- und (anzupassender) Regionalebene erhöhen werden (mit Ausnahme einzelner Punkte bei 2.1, 2.2/2.3 und 4.1.1).
2. Allg. Vorbemerkung, dass stärkere Berücksichtigung von Natur und Umwelt und der sich verschlechternden Umweltsituation (Flächenverbrauch; Biodiversität; Klimawandel u.a.) begrüßt wird.
3. LROP-Entwurf wird im Sinne der Ökologie ausdrücklich begrüßt.

4. Kenntnisnahme des LROP-Entwurfs ohne Eingaben oder Änderungswünsche

Erwiderung zu 1) bis 4): Es ergibt sich kein Handlungsbedarf im lfd. Verfahren.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4 Stellungnahmen zu den textlichen Inhalten des LROP-Entwurfs (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs der Änderungsverordnung)

4.1 Zu Abschnitt 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

1.1 Ziffer 07

Die vorgesehenen Regelungen zur Breitbandversorgung werden ganz überwiegend begrüßt. Folgende Anregungen werden gegeben:

1. Vor einem Ausbau eines Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzes sollten im ländlichen Raum erst einmal flächendeckend Mindeststandards für eine Breitbandversorgung zur Verfügung stehen, da der ländliche Raum ansonsten abgehängt wird. Es soll eine flächendeckende Grundversorgung mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 25 MBit/s verpflichtend sein. Eine flächendeckende Grundversorgung wird u.a. für die Bildung und gewerbliche Entwicklung benötigt. Ein zügiger Ausbau wird auch für die darauf angewiesenen Firmen erwartet.

Erwiderung: Das Angebot von breitbandigen Internetanschlüssen unterliegt nach dem Telekommunikationsgesetz nicht den Vorgaben der Grundversorgung. Damit ist kein Anbieter verpflichtet, Endkunden mit einem breitbandigen Internetanschluss zu versorgen. Eine entsprechende Verpflichtung wäre nur im Rahmen eines Universaldienstes möglich, was zu einer Remonopolisierung führen würde. Aber gerade von der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes im Jahr 1998 haben Verbraucher durch günstigere und/oder innovative neue Angebote in großem Umfang profitiert. Die flächendeckende Versorgung soll deshalb neben der marktgetriebenen Erschließung durch eine ergänzende Förderung des Breitbandausbaus erzielt werden.

Es existieren mittelfristige Ziele, wie z. B. durch die Bundesregierung mit einer Versorgung von 50 MBit/s bis 2018 oder durch die Europäische Kommission mit 30 MBit/s bis 2020. Die niedersächsische Breitbandstrategie unterstützt dieses Ziel eines flächendeckenden, schnellen und zukunftssicheren Netzzuganges für alle, gerade in den ländlichen Räumen. Dabei sollen die zu tätigen Investitionen möglichst nachhaltig sein.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2. Es muss ein flächendeckender Ausbau der Höchstgeschwindigkeitsnetze stattfinden, nicht nur auf die Bereiche beschränkt, in denen bei der Durchführung anderer Baumaßnahmen „Leerrohre“ mitverlegt werden können. Leerrohre alleine reichen nicht aus, um den Bedarf abzudecken. Die für den Ausbau benötigten Trassen und Gebäudestellflächen sollten vorrangig bereitgestellt werden.

Erwiderung: Mangels Rechtsgrundlagen kann die Raumordnung keine verbindlichen Vorgaben zum Ausbau des Höchstgeschwindigkeitsnetzes machen. Gegenüber Gebietskörperschaften und sonstigen Planungsträgern kann sie jedoch im Rahmen ihres Auftrages zur Koordinierung und Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anregen, Erfordernisse zum Ausbau des Höchstgeschwindigkeitsnetzes bei deren Vorhaben zu berücksichtigen. Dies betrifft den Fall der Verlegung von Leerrohren und der Beteiligung von / Abstimmung mit Vorhabenträgern, die mit dem Netzausbau beschäftigt sind. Ggf.

können bei öffentlich geförderten Maßnahmen die Bestimmung zur Berücksichtigung der Möglichkeiten der Leerrohrverlegung in die Fördervoraussetzungen einbezogen werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3. 50 MBit/s Übertragungsraten und mehr sollten (möglichst kurzfristig) das Ziel sein. Der Ausbau darf nicht „bedarfsgerecht“ erfolgen – Bedarf besteht unumstritten -, er muss vielmehr „zukunftsicher“ erfolgen – sowohl funktional als auch technologisch.

Um die absehbaren Bedarfe über 50 MBit/s sicherzustellen, bedarf es einer Ergänzung bezüglich des Ausbaus von Glasfasernetzen. Hierzu wird eine Klarstellung / Ergänzung zur Nutzung des aktuellen Stands der Technik und zur Forcierung des schnellen Ausbaus des Glasfasernetzes erwartet.

Derzeit besteht eine Tendenz, erhebliche staatliche Fördermittel allein zur Subventionierung der Leitungs- und Trassenverbesserung etablierter Anwender zu verwenden. Die Anbieter, die in Kooperation mit kleinen Kommunen neue Versorgungsnetze bauen, haben einen Nachteil, wenn 50 MBit/s als ausreichende Versorgungsgröße gesehen wird. FTTC Lösungen müssen nachrangig sein und dürfen nicht in vollem Umfang gleichberechtigt mit FTTH-Strategien gefördert werden.

Erwiderung: Wie unter Nr. 1 erläutert, unterstützt die Landesregierung die Ziele des Bundes und der EU. Seitens des Marktes werden beim Ausbau bzw. der Modernisierung i.d.R. Geschwindigkeiten von 50 MBit/s angeboten/erreicht. Ergänzende Förderung durch das Land wird allerdings nicht flächendeckend kurzfristig möglich sein.

Die EU schreibt nach ihren Breitbandleitlinien die Technologieneutralität vor, die im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden muss. Über die Auswahlkriterien zur Förderung von Breitbandprojekten werden Vorhaben mit nachhaltigen Lösungsansätzen wie FTTH besser bewertet und erhalten eine höhere Chance auf Förderung. Forschungsprioritäten und Kriterien sind nicht Gegenstand der Raumordnung. Daher sind dazu im LROP keine Festlegungen möglich.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4. Dieser Teil der staatlichen Infrastrukturversorgung als Teil der Daseinsvorsorge soll nun offensiv noch weiter kommunalisiert werden. In peripheren Lagen vollzieht sich der Ausbau am freien Markt nur langsam. Die Festlegung im LROP ist dahingehend zu hinterfragen, dass die Aufgabe des Lückenschlusses den Kommunen übertragen wird.

Erwiderung: Zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung gehört traditionell die sogenannte Daseinsvorsorge, was insbesondere bedeutet, dass die Versorgung der Bevölkerung mit essentiellen Dienstleistungen und Gütern, außerhalb des Bereichs von gesetzlich begründeten Sonderzuständigkeiten, durch die Gemeinden zu gewährleisten ist. Im Mittelpunkt der Daseinsvorsorge steht der Gedanke, dass der Einzelne individuelle Freiheiten nur wahrnehmen kann, wenn hierfür die entsprechenden wirtschaftlichen und infrastrukturellen Grundvoraussetzungen bestehen. Aufgrund des Stellenwertes, den ein leistungsfähiger Internetzugang für das Dasein des Einzelnen in der Informationsgesellschaft besitzt, hat der niedersächsische Landtag gefordert, auf europäischer und nationaler Ebene Einfluss darauf zu nehmen, dass im Telekommunikationsrecht die Möglichkeit einer flächendeckenden Breitbandgrundversorgung als kommunale Daseinsvorsorge aufgenommen und damit die Voraussetzung für eine entsprechende Gestaltung des Kommunalverfassungsrechts in Niedersachsen geschaffen wird. (LT-Drs. 17/2586). Gleichwohl können Kommunen einen Eigenausbau betreiben, der auch förderfähig ist. LROP-Regelungen können kein Ersatz für gesetzliche Regelungen sein.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

5. Die Netzbetreiber sind hierfür stärker in die Verantwortung zu nehmen. Es sollen die (rechtlichen) Rahmenbedingungen für einen zügigen, verpflichtenden und vorrangigen / gleichrangigen Ausbau im ländlichen Raum geschaffen werden. Es müssen Regelungen für die letzte Meile geschaffen werden. Breitbandversorgung soll als gesetzlich verankerter Standard des Versorgungsauftrages der Netzbetreiber gelten. Hierfür fehlen klare Aussagen im LROP-Änderungsentwurf.

Erwiderung: Eine gesetzliche Verpflichtung zum Netzausbau wie es beispielsweise im Bereich der Stromnetze vorgegeben ist, gibt es im Bereich Breitbandausbau nicht. Allenfalls bestehen freiwillige Selbstverpflichtungen. Von daher ist derzeit eine verbindliche Einflussnahme auf die Netzbetreiber nicht möglich. Eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist nicht absehbar.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

6. Das ML soll sich darüber hinaus auf landes- und bundesgesetzlicher Ebene für einen zügigen Ausbau einsetzen.

Erwiderung: ML und MW als Teile der Landesregierung setzen sich für einen raschen Ausbau ein. ML hat gemeinsam mit anderen Bundesländern auf der Agrarministerkonferenz den Bund aufgefordert, zügig weitere Schritte zum Breitbandausbau einzuleiten. Die Regelungskompetenz der Raumordnung reicht nicht so weit.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

7. Der Ausbau moderner Infrastruktur im ländlichen Raum darf sich nicht nur auf Breitband beschränken sondern muss auch das Mobilfunknetz als ebenfalls wichtigen Wettbewerbsfaktor umfassen.

Erwiderung: Beide Technologien ergänzen einander. Der Mobilfunk ist in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut worden, nicht zuletzt durch die Versorgungsaufgaben aus der Funkfrequenzversteigerung anlässlich der sogenannten Digitalen Dividende I auch in ländlichen Räumen. Im Rahmen der nächsten, kurzfristig anstehenden Frequenzversteigerung der Digitalen Dividende II erhalten die Mobilfunkunternehmen die Auflage, eine flächendeckende Versorgung mit 10 MBit/s in 97 % der Haushalte Niedersachsens zu gewährleisten.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

8. Es bedarf finanzieller Regelungen zur zügigen Versorgung des ländlichen Raumes mit Breitbandnetzen. Es wird geschätzt, dass für den notwendigen flächendeckenden Ausbau mehr finanzielle Mittel benötigt werden, als hierfür vorhanden bzw. mittelfristig eingestellt sind. Die finanziellen Möglichkeiten der Maßnahmeträger sollten berücksichtigt werden („im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten“). Lücken könnten bestehen bleiben. Der Ausbau muss ohne finanzielle Inanspruchnahme ohnehin kaum vorhandener kommunaler Mittel erfolgen.

Erwiderung: Das „Modell Niedersachsen“ für die Breitbandförderung sieht vor, in den kommenden Jahren einen Förderschwerpunkt im Bereich Breitband zu schaffen und diesen mit Zuschüssen aus den Europäischen Fonds ELER und EFRE, aus Mitteln der „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie aus Mitteln zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) mit einem Gesamtvolumen von mehr als 60 Millionen Euro auszustatten. Die Förderung wird durch ein umfangreiches Darlehensprogramm der NBank aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank ergänzt.

Ein sofortiger flächendeckender Ausbau ist mit den gegenwärtig bekannten Mitteln nicht erzielbar. Allerdings sind durch die Versteigerungserlöse aus der Digitalen Dividende weitere, momentan noch nicht abzuschätzende Mittel für Nie-

dersachsen zu erwarten. Darüber hinaus plant der Bund ein eigenes Förderprogramm für den Breitbandausbau.

Der Einsatz von Fördermitteln kann auch einen kommunalen Anteil erfordern.

Im Übrigen gehen finanzwirtschaftliche Regelungen, etwa zur Schaffung neuer finanzieller Förderprogramme, über die raumordnerische Regelungskompetenz hinaus und sind daher im LROP unzulässig.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

9. Regionale Initiativen sollten gezielt unterstützt werden, sofern eine rein marktgesteuerte Erschließung nicht realistisch ist. Diesbezüglich darf auch der Begriff „bedarfsgerecht“ nicht zu einer Benachteiligung des ländlichen Raumes führen und bedarf einer näheren Erläuterung. Der Begriff „bedarfsgerecht“ ist um den Zusatz „insbesondere im ländlichen Raum“ zu ergänzen, ansonsten entstehe eventuell der Eindruck, dass ausschließlich Ballungsräume gemeint sein könnten.

Erwiderung: Gerade durch die Formulierung „bedarfsgerecht“ wird vermieden eine verbindliche Regelung vorzuschreiben, die zu einer Benachteiligung führen könnte. Aus dem Kontext, explizit Satz 1 der Nummer 7, wird deutlich, dass mit bedarfsgerecht im Satz 3 der Nummer 7 nur der ländliche Raum gemeint ist. Regionale Initiativen z. B. durch Kommunen können den notwendigen Bedarf der privaten und gewerblichen Nutzer in ihrer Region erfragen bzw. die Daten des Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen in Osterholz-Scharmbeck nutzen (Breitbandatlas).

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

10. Es wird vorgeschlagen, eine Festlegung für die Zuständigkeit der fachlichen Planungen für den Breitbandausbau zu treffen. Zudem ist unklar, welche Instrumente zur Verfügung gestellt werden sollen.

Erwiderung: Die Breitbandförderung Niedersachsen besteht aus Zuschüssen und Darlehen.

Entsprechend den Vorgaben der Landesregierung (Kabinettsbeschluss vom 10. Juni 2014) soll die NBank die zentrale Institution für die Förderung und Finanzierung kommunaler Breitbandvorhaben in Niedersachsen werden. Sie soll die Vorhaben und Anträge in wirtschaftlicher Hinsicht begutachten und Förderempfehlungen abgeben. Die verschiedenen Förderachsen (z. B. ELER, GAK, EFRE, Darlehen) werden effizient miteinander verknüpft, um eine Beratung aus einer Hand für die antragstellenden Gebietskörperschaften sicherzustellen. Angesichts der großen Bedeutung des Breitbandausbaus für die regionalwirtschaftliche Entwicklung werden dabei die Ämter für regionale Landesentwicklung eingebunden.

Im Übrigen dürfen LROP-Festlegungen den Regelungsauftrag der Raumordnung i. S. von § 1 ROG nicht überschreiten. Regelungen zur Zuständigkeit fachlicher Planungen gehen über die raumordnerische Regelungskompetenz hinaus und sind daher im LROP unzulässig.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

11. Der Grundsatz greift viel zu kurz. Politische Zielsetzungen müssen als Ziele der Raumordnung formuliert und in der Begründung mit konkreten Schritten und Angaben zur Umsetzung ergänzt werden.

Der Aufbau von Informations- und Kommunikationsstrukturen sollte ein eigenes Kapitel bekommen mit der Zielsetzung eines zügigen Ausbaus der Breitbandinfrastruktur.

- a. Vor dem Hintergrund der Digitalen Agenda (Ziel Versorgung aller Haushalte mit 50 MBit/s bis 2018) sollte das Thema eine höhere Berücksichtigung finden.
- b. Prioritäres Ziel sollte es sein, Unterschiede in der Breitbandversorgung zwischen Ballungsräumen und ländlichen Regionen zu nivellieren.
- c. Es sollte geprüft werden, ob in Gebieten in denen leitungsgebundene Lösungen nicht wirtschaftlich sind, funkbasierte Lösungen als Brückentechnologie realisiert werden können.

Erwiderung: Das politische Ziel der Landesregierung im Bereich Breitbandausbau wird hier mitverfolgt und in eigenen Förderrichtlinien konkretisiert.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2 Zu Abschnitt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Der LROP Entwurf 2014 enthält Regelungen zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte, zum Flächensparen, zu Siedlungsentwicklungskonzepten und zum Vorrang der Innenentwicklung. Die Regelungen sollen unter Mitwirkung der Regionalplanung eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung unterstützen.

2.1 Allgemeines

1. Grundsätzlich werden eine flächensparende und nachhaltige Siedlungsflächenentwicklung begrüßt.
2. Grundsätzliche Vorgaben zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und die Stärkung der Innenentwicklung werden begrüßt und mitgetragen.

Abwägungsvorschlag zu 1.+2.: Kenntnisnahme

3. Bestehende Normen im Bauplanungsrecht und Raumordnungsrecht werden als völlig ausreichend angesehen.
4. "Flächen sparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung" ist durch das Baugesetzbuch § 1a grundsätzlich geregelt und bedarf somit keiner raumordnerischen Festlegung.
5. Die BauGB Novelle 2013 regelt unter § 1 Abs. 5, Satz 3 BauGB Verringerung der Flächenneuanspruchnahme und ist von den Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu beachten, so dass kein Erfordernis besteht, weitergehende Regelungen in das LROP aufzunehmen.
6. Die grundsätzliche Forderung „Innen- vor Außenentwicklung“ wird begrüßt, ist jedoch auch im BauGB verankert und wird im Rahmen der Genehmigung von Flächennutzungsplänen geprüft.
7. Es besteht kein Bedarf, ein zusätzliches Instrument der Regionalplanung zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und zur Stärkung des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung einzuführen.

Erwiderung zu 3.-7.: Das Baugesetzbuch (BauGB) enthält in §1 und §1a allgemeine Vorschriften zum Vorrang der Innenentwicklung und zur Minderung des Flächenverbrauchs. Das Raumordnungsgesetz (ROG) formuliert in §2 Abs. 2 Grundsätze der Raumordnung, die ebenfalls allgemeine Ausführungen zu diesen Themenstellungen enthalten. Nach § 2 Abs. 1 ROG sind diese Grundsätze anzuwenden und, soweit erforderlich, in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Die Festlegungen in Kapitel 2.1 des LROP Entwurfs sind eine Konkretisierung der Grundsätze in § 2 Abs. 2 Nr. 6 des ROG. Mit der Aufnahme von Fest-

legungen zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme und zum Vorrang von Innen- vor Außenentwicklung in das LROP drückt sich zudem die vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsstrategie und des demographischen Wandels gestiegene Bedeutung dieser Themenstellungen für die niedersächsische Raumordnung aus.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

8. Isolierte Aussagen ohne das Vorhandensein eines ganzheitlichen Landesentwicklungsprogramms, wie dies in der Koalitionsvereinbarung angekündigt wurde, werden für wenig zielführend erachtet.

Erwiderung: Das LROP hat einen ganzheitlichen Regelungsanspruch, ein LEP muss hierzu nicht abgewartet werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

9. Es wird angeregt für die Änderung des LROP, den Aspekt der dörflichen Kooperationen hinsichtlich der Grunddaseinsfunktionen im ländlichen geprägten Raum in der Verordnung aufzugreifen.

Erwiderung: Mittelbar ist dieser Gesichtspunkt im Grundsatz 2.1 03, wonach sich benachbarte Gemeinden zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotentiale abstimmen sollen, enthalten. Die Formen der interkommunalen Zusammenarbeit sind allgemein als effektivitäts- und effizienzsteigernd anzusehen und der Vorschlag daher grundsätzlich unterstützenswert. Allerdings ist der Steuerungsauftrag der Raumordnung auf überörtliche, raumbedeutsame Belange beschränkt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.1 Ziffer 04 (Siedlungsentwicklungskonzepte)

1. Einvernehmlich mit den Gemeinden abgestimmte Siedlungsentwicklungskonzepte stellen einen Eingriff in den Kernbereich der gemeindlichen Selbstverwaltung und damit die Planungshoheit nach dem Baugesetzbuch dar.
2. Mit der Einführung einer Pflicht zu einvernehmlich entwickelten Siedlungskonzepten und den damit verbundenen umfangreichen Darlegungspflichten (Leerstand, Folgekosten, Infrastruktur) würde letztlich die Bauleitplanung von den Gemeinden an die untere Raumordnungsbehörden wechseln. Von einer "zwangsweisen" Verpflichtung zur Aufstellung von Siedlungsentwicklungskonzepten sollte daher Abstand genommen werden, da sie sachlich nicht gerechtfertigt ist.
3. Etwaige Siedlungsentwicklungskonzepte – z.B. auch über die Landkreisgrenzen hinweg – sind bereits heute ohne Regelungen aus der Raumordnung heraus möglich und sinnvoll. Von einer "zwangsweisen" Verpflichtung zur Aufstellung von Siedlungsentwicklungskonzepten sollte daher Abstand genommen werden.
4. Die Erarbeitung informeller Siedlungsentwicklungskonzepte wird unter dem Aspekt einer sachgerechten Kosten-, Nutzenanalyse als nicht zielführend angesehen.
5. Einführung der Pflicht zu "einvernehmlich entwickelten Siedlungskonzepten mit Potenzialen und Maßnahmen für eine Flächen sparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung in Abstimmung mit dem Landkreis als Träger der Regionalplanung" wird entschieden abgelehnt. Es existiert hier die klare Zuständigkeit der Städte und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.

Erwiderung zu 1.-5.: Die vorgetragenen Bedenken wären gerechtfertigt, wenn sich der Begriff Siedlungsentwicklungskonzept ausschließlich auf kommunale Siedlungsentwicklungskonzepte beziehen würde. Sie gehören zum Kerngehalt der kommunalen Selbstverwaltung. Angesprochen ist im LROP Entwurf 2014

jedoch die Aufgabe der Träger der Regionalplanung, die Siedlungsentwicklung konzeptionell zu begleiten. Dies erfolgte bisher bereits im Rahmen der Aufstellung informeller Konzepte. Da eine verbindliche Regelung zur Aufstellung solcher Konzepte sowohl von kommunaler als auch von Seiten der Träger der Regionalplanung als nicht erforderlich erachtet wird, soll auf die verbindliche Festlegung solcher Konzepte verzichtet werden.

Abwägungsvorschlag: folgen, die Ziffer 2.1 04 soll gestrichen werden.

2.1 Ziffer 06 (Konzentration der Siedlungsentwicklung)

1. Der Forderung, die Wohnentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren, kann gefolgt werden, zumal damit auch ein sparsamer Verbrauch von Flächen im Außenbereich, insbesondere von landwirtschaftlichen Flächen, einhergeht.
2. Die Siedlungsentwicklung ist mit den tatsächlich vorhandenen Gemeinbedarfseinrichtungen abzustimmen; Gemeinden sollten aufgefordert werden, den Bürgerinnen und Bürgern in den Orten und den Bürgerinnen und Bürgern, die sich mit dem Ort verbunden fühlen, einen Lebens- und Entwicklungsraum zu garantieren.
3. Kritik am Zentrale-Orte-Konzept (ZOK) - übrige Siedlungsgebiete bzw. die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, werden von der Entwicklung abgekoppelt.
4. Eine Konzentration der Entwicklung von Wohngebieten und Arbeitsstätten auf Zentrale Orte darf nicht stattfinden, es wird eine Benachteiligung und Schwächung des ländlichen Raums befürchtet. Eine Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten auf Zentrale Orte führe dazu, dass kleinere Ortschaften ausbluten und der ÖPNV zurückgefahren wird.
5. Eine Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf Teilräume mit Anbindung an den liniengebundenen ÖPNV darf nicht stattfinden: die Benachteiligung ländlicher Gemeinden wäre eklatant und es wird ein Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Grundsatz, im Land gleiche Lebensbedingungen zu schaffen, gesehen.
6. Dass Siedlungsentwicklung künftig nur noch in den Grundzentren oder in den durch den liniengebundenen öffentlichen Personennahverkehr versorgten Siedlungsteilen erfolgen soll, wirkt sich negativ auf viele kleine Ortschaften aus, deren individuelle Entwicklungsmöglichkeiten damit zerstört werden. Eine Beschränkung auf die Entwicklung der Teilräume mit Anbindung an den liniengebundenen ÖPNV wird daher abgelehnt und trägt den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nicht ausreichend Rechnung. Bisherige Bemühungen werden konterkariert, das Leben und das Arbeiten in den ländlichen Räumen attraktiver zu gestalten und werden als Eingriff in die garantierte kommunale Planungshoheit wahrgenommen. Ziffer 06 wird als teilweise nicht nachvollziehbar wahrgenommen, da die Regelung vor allem in ländlichen Bereichen die Möglichkeit der Siedlungsentwicklung von der Netzstruktur eines ggf. von Dritten betriebenen ÖPNV abhängig machen würde; eine Sicherung des ÖPNV für Siedlungsstrukturen, die unter dem demographischen Wandel und dem Handlungsdruck erhalten werden, sollten nicht dauerhaft in das ÖPNV-Netz angebunden werden, hier könnten Formen unterhalb des ÖPNV zum Tragen kommen.
7. Die Zielsetzung einer Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den sog. Hauptort sowie entlang des liniengebundenen ÖPNV sollte nach Abstimmung mit der Gemeinde im Regionalen Raumordnungsprogramm ortsspezifisch konkretisiert werden.

Erwiderung zu 1.-7.: Gerade in ländlichen Räumen kommt dem Erhalt der Grund- und Mittelzentren mit ihrer Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und des Einzelhandels insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels eine besondere Bedeutung zu. Nur ein Netz leistungsfähiger Zentraler Orte sichert eine tragfähige Versorgung in der Fläche. Darüber

hinaus ist die Bündelung von Einrichtungen an einem zentralörtlichen Standort eine Grundvoraussetzung, um einen liniengebundenen ÖPNV zu betreiben.

Gleichwohl kann die Frage gestellt werden, ob das Vorhandensein eines liniengebundenen ÖPNV ein durchgehend anzuwendendes Kriterium sein kann. Im ländlichen Raum ist der ÖPNV heute gegenüber dem Individualverkehr meist nicht konkurrenzfähig. Die dünne Besiedlung kann zudem längere Wege zu den Haltestellen zur Folge haben. Auch neuen flexiblen Bedienformen, die nicht immer im herkömmlichen Sinne liniengebunden sind, wird nicht Rechnung getragen. Für die Ansiedlung neuer Wohn- und Arbeitsstätten kann der ÖPNV daher nur ein nachrangiger Gesichtspunkt sein. Wichtigstes Kriterium ist die Zentralität und eine ausreichende Infrastruktur.

Ziffer 06 greift nicht unzulässig in die kommunale Planungshoheit ein, allein schon weil es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung bei gewichtigen entgegenstehenden Belangen überwunden werden kann. Es wird lediglich ein Rahmen für die Planungen gesetzt, der im Einzelfall mit entsprechender Begründung Ausweisungen von Siedlungsgebieten zulässt.

Die Durchführung des ÖPNV durch einen Dritten bewirkt im Übrigen keine Abhängigkeit der Planung von dessen Entscheidungen, weil der ÖPNV stark reguliert ist und Anschlüsse von Orten vorgegeben werden können.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und teilweise folgen, Abschnitt 2.1 Ziffer 06 Satz 1 wird an § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG angepasst, so dass die vorrangige Entwicklung neben Zentralen Orten auch auf „vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur“ ausgerichtet werden kann. Damit entfällt eine Bindung an den liniengebundenen ÖPNV.

2.1 Ziffer 07 (Innen- vor Außenentwicklung)

1. Die Zielvorgabe der Eigenentwicklung auf den Dörfern wird durch die neu geplanten Regelungen im LROP noch weiter erschwert. Der Begriff der Eigenentwicklung sollte im Sinne einer landesweit vergleichbaren Anwendung in der Begründung näher definiert werden.

Erwiderung: Die Regelungen des LROP schränken eine auf den lokalen Bedarf ausgerichtete Eigenentwicklung nicht unverhältnismäßig ein.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2. Das LROP enthält jetzt schon einen Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung und wirksame Regelungen zur Begrenzung des "Flächenverbrauchs".
3. "Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung" wird generell positiv bewertet, allerdings können sich in der Praxis Probleme ergeben, wenn beispielsweise innerörtliche Baulücken aufgrund von Eigentumsrechten nicht frei verfügbar sind.
4. "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" würde in der Praxis zu einer für die Entwicklung des Landes nachteiligen Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden führen und wird abgelehnt.

Erwiderung zu 2.-4.: Wie im Abschnitt 2.1 Allgemeines dargestellt, werden die im BauGB und ROG bereits bestehenden Maßgaben zur Flächenschonung im LROP konkretisiert. Da die Regelung als Grundsatz ausgestaltet ist, besteht die Pflicht zur sachgerechten Abwägung. In begründeten Fällen, wie z. B. bei dem dargestellten Problem der Nutzbarkeit von innerörtlichen Baulücken, kann somit der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung überwunden werden. Somit besteht kein erheblicher Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

5. Es sollte ergänzt werden: "aus städtebaulichen oder ökologischen Gründen", da die gezielte Erhaltung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen z. B. auch zur Vermeidung von Eingriffen in erhaltenswerten Baumbestand oder zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten des Siedlungsbereichs erforderlich sein kann.

Erwiderung: In Abschnitt 2.1 Ziffer 07 wird bereits auf die „Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen“ hingewiesen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.3 Über die LROP-Änderungen in Abschnitt 2.1 hinausgehende Stellungnahmen

1. Im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland ist die bereits bauleitplanerisch abgesicherte Erweiterung des Hafengebietes in Papenburg als Vorrang-, bzw. Vorhaltegebiet für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen dargestellt. Diese Darstellung sollte konsequenterweise auch in das Landesraumordnungsprogramm aufgenommen werden.

Erwiderung: Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Änderungsverfahrens.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2. Ziffer 09, Satz 1 Begriff "Fremdenverkehr" ist als seit Jahren nicht mehr als zeitgemäß zu streichen.

Erwiderung: Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Änderungsverfahrens.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3. Ausführungen zu touristischen Großprojekten sind dahingehend anzupassen, dass gerade in der Destination Harz die Entwicklung derartiger Projekte nicht ausschließlich aufgrund ihrer Lagegunst an zentrale Orte ausgerichtet sind. Daher wird um eine entsprechende Formulierung in Ziffer 09 Satz 3 gebeten. Es wird eine Formulierungsänderung für Ziffer 09, Satz 3 angeregt: "Die Einrichtungen sollen grundsätzlich räumlich und infrastrukturell an zentrale Orte angebunden sein. In Ausnahmefällen können sie in touristischen Schwerpunkten an nachgewiesenen besonders gut geeigneten Standorten realisiert werden. Auch die Erweiterung bestehender touristischer Großprojekte an nicht zentralörtlichen Standorten kann beim Nachweis ihrer Verträglichkeit ermöglicht werden."

Erwiderung: Die vorgeschlagene Formulierungsänderung bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Änderungsverfahrens. Die bestehende Regelung des LROP 2012 deckt die mit der vorgeschlagenen Formulierung zum Ausdruck gebrachten Planungskonstellationen und Ausnahmen mit ab. Da die bestehende Regelung Grundsatz der Raumordnung ist, lässt sie eine Einbeziehung regionaler und örtlicher Belange in die Endabwägung zu. Damit ist ein entsprechender Planungsspielraum gegeben.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4. Zur Vermeidung von Lärmkonflikten zwischen Flughafen und Wohnnutzungen und für den Erhalt der Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafenstandortes muss auch in Zukunft sichergestellt werden, dass innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches keine neue Wohnbebauung ausgewiesen wird.

Erwiderung: Der vorgebrachte Einwand ist nicht Gegenstand des laufenden Änderungsverfahrens, das Ziel bleibt jedoch auch in der Änderung des LROP 2014 Abschnitt 2.1 Ziffer 12 erhalten.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

5. Der notwendige Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen soll noch stärker betont werden. Folgende Formulierung soll als Ziel aufgenommen werden: Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Erwiderung: Der vorgebrachte Einwand wird in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 02 aufgegriffen und umfasst in Satz 1 bereits die Formulierung „Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastrukturen ist zu minimieren“.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.4 Zu Abschnitt 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

In Abschnitt 2.2 sollen im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung die Regelungen zu Verflechtungsbereichen der Zentralen Orte konkretisiert werden. Jeder Zentrale Ort hat Versorgungsfunktion für einen über ihn hinausgehenden Verflechtungsbereich. Die funktionsbezogenen Verflechtungsbereiche sollen für den Bürger und die Wirtschaft in Niedersachsen neben der grundzentralen Versorgung eine flächendeckende, gute Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren und somit der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen und spezialisierten höheren Bedarfs gewährleisten. Verflechtungsbereiche sind abhängig von der jeweiligen Versorgungsfunktion und daher erforderlichenfalls funktionsbezogen zu bestimmen.

2.2 Ziffer 03 Satz 7 (Verflechtungsbereich eines Grundzentrums)

1. Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt, dörfliche Strukturen in den Grundzentren, die der Daseinsvorsorge dienen, würden durch die Raumordnung gestärkt und geschützt.
2. Der Zielsatz, dass der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet ist (Kommunalgrenzenprinzip), stehe im Widerspruch zur Begründung zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 3, in dem ausgeführt wird, dass „zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemeinden ... alle neuen Einzelhandelsgroßprojekte in Grundzentren den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten (dürfen)“, weil so doch ein gewisser Spielraum der Generierung von Kaufkraft außerhalb der eigentlichen Kommunalgrenzen besteht.
3. Mit Ausnahme des einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereichs sei die Beschränkung des Verflechtungsbereichs auf das jeweilige Gemeinde- oder Samtgemeindegebiet sinnvoll, da der Zuständigkeitsbereich i.d.R. auf die politische Gemeinde beschränkt ist. Vorschlag: Unterscheidung zwischen einem allgemeinen (hoheitlichen) Verflechtungsbereich und einem einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereich.
4. Die Berücksichtigung von faktischen Versorgungsbeziehungen müsse auch für randlich gelegene Grundzentren innerhalb eines Gemeindegebietes gelten.
5. Mit der Regelung sei eine weitere Erschwerung der Entwicklung des Einzelhandels verbunden. Auch wenn grundsätzlich die Zielrichtung zu begrüßen sei, den Grundbedarf in dem jeweiligen Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet zu befriedigen, so halte diese auf die jeweilige Gemeinde bzw. Samtgemeinde eingeeengte Betrachtung der Wirklichkeit nicht stand. Faktisch ergäben sich in der Regel Einkaufsbeziehungen unabhängig von Gemeindegrenzen bzw. Samtgemeindegrenzen, oft deutlich

über diese hinaus (z.B. durch Einpendler, die nach der Arbeit im Zentrum einkaufen). Dies gelte auch und insbesondere für die Grundversorgung.

6. Die Festlegung sei ein Eingriff in die eigenverantwortliche Planung der Gemeinden und würde die tatsächlichen Einkaufsbeziehungen, die vielfach über die Gemeindegrenzen hinaus reichten, nicht beachten.
7. Eine Ausnahme von vorgenannter Regelung müsse gegeben sein. Möglich wäre ein Passus zur kommunalen Abstimmung.

Erwiderung zu 1.-7.: Die Sicherung der Daseinsvorsorge durch die Kommunen ist ein umfassender Versorgungsauftrag zur Deckung des allgemeinen Grundbedarfs der eigenen Bevölkerung. Er ergibt sich auch aus dem kommunalverfassungsrechtlichen Auftrag der Daseinsvorsorge in § 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz. Entsprechend ist die niedersächsische Raumordnung so ausgelegt, dass es in jeder Gemeinde oder Samtgemeinde mindestens ein Grundzentrum geben soll, um so eine flächendeckende grundzentrale Versorgung für die Bevölkerung sicherzustellen. Dies beinhaltet auch die Nahversorgung und Grundversorgung mit Einzelhandelssortimenten des periodischen Bedarfs.

Dem Zentrale Orte System liegt der Leitgedanke zugrunde, dass jeder Zentrale Ort seinen eigenen Verflechtungsbereich versorgen soll, nicht aber eine Überversorgung auf Kosten anderer Zentraler Orte beanspruchen darf. Wenn ein Einzelhandelsgroßprojekt mit periodischem Kernsortiment in einem Zentralen Ort nur dadurch tragfähig wird, dass mehr als 30 % der Kaufkraft aus den Einzugsgebieten umliegender Zentren abgeschöpft werden, werden damit die umliegenden Zentralen Orte hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Versorgungsaufträge und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten geschwächt.

Die Versorgungsstrukturen werden wesentlich durch die kommunale Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung bestimmt. Jede Gemeinde oder Samtgemeinde hat dabei die Verantwortung für ihr eigenes Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet, aber auch für Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen der Nachbargemeinden.

Diese Aufgabenstellung bedingt, dass der zentralörtliche Verflechtungsbereich der Grundzentren mit den politischen Grenzen der Kommunen übereinstimmen muss, damit entsprechende Maßnahmen von den Kommunen ergriffen werden können. Zwar ist es richtig, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse teilweise anderes entwickelt haben, dies stellt jedoch das Planungsprinzip, mit dem am besten flächendeckend eine ausgeglichene Versorgungsstruktur sichergestellt werden kann, nicht in Frage. Die beabsichtigten Regelungen in 2.3 03 Satz 2 lassen bei der Beurteilung von großflächigen Ansiedlungsvorhaben eine nicht wesentliche Überschreitung des Verflechtungsbereichs zu. Damit kann den geschilderten Fällen (Gemeinden mit randlich gelegenen Grundzentren etc.) hinreichend entsprochen werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen, an der verbindlichen, abschließenden Festlegung des Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebietes als grundzentralem Verflechtungsbereich wird festgehalten.

2.2 Ziffer 03 Satz 8 (teilörtliche grundzentrale Verflechtungsbereiche)

1. Da keine einheitliche Methodik der Abgrenzung teilörtlicher Verflechtungsbereiche vorgegeben sei, werde dies in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu einem heterogenen Bild derartiger Bereiche führen. Anregung, einheitliche Kriterien vorzugeben.

2. Das Erfordernis der Festlegung teilörtlicher Verflechtungsbereiche sollte gestrichen werden (keine einheitlichen Kriterien denkbar).
3. Die Festlegung teilörtlicher Verflechtungsbereiche bei mehreren Grundzentren im Gemeindegebiet ist neu und mit Gemeinden abzustimmen.
4. Die Bestimmung der teilörtlichen grundzentralen VB innerhalb von Hoheitsgebieten der Kommunen durch die Regionalplanung stehe nicht im Einklang mit der kommunalen Planungshoheit.
5. Die Festlegung teilörtlicher Verflechtungsbereiche könne zu Schwierigkeiten mit bereits inhaltlich festgelegten Verflechtungsbereichen (Schuleinzugsbezirken, Brand-schutz/Löschzüge) führen.

Erwiderung zu 1.-5.: Die Träger der Regionalplanung können die Abgrenzung nach jeweils eigenen regional bzw. lokal abgeleiteten und praktikablen Kriterien vornehmen. Maßgeblich sollten die für raumordnerische Prüfungen relevanten Versorgungsbezüge sein, fachrechtliche Anforderungen bleiben unberührt. Die seitens des Landes bezeichneten Kriterien Erreichbarkeit und administrative Grenzen können dabei berücksichtigt werden. Ein sich aus der Anwendung unterschiedlicher Kriterien ergebendes „heterogenes Bild“ ist dabei aus Landes-sicht durchaus sachgerecht und für die Praktikabilität der Regelung nicht hin-derlich. Die Festlegung sollte in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde er-folgen.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen, eine Anpassung soll klarstellen, dass die Abgrenzung erstens im Benehmen mit den Gemeinden erfolgen soll und zweitens sowohl durch textliche Festlegung als auch durch eine zeichnerische Festlegung oder durch Festlegung einer Methode erfolgen kann.

2.2 Ziffer 05 Satz 2 (Erreichbarkeitsräume)

1. Der eingeschlagene Weg wird begrüßt, die Ermittlung der Erreichbarkeitsräume sei ein probates Mittel und entspreche dem Stand der Technik.
2. Die Erreichbarkeit eines Zentralen Ortes sei nicht gleichzusetzen mit seinem Verflechtungsbereich.
3. Die Methodik zur Ermittlung der Erreichbarkeitsräume sei nicht nachvollziehbar, unbegründet und fehlerhaft. Außer MIV gehörten mindestens dazu:
 - a. ÖPNV, SPNV, Fuß- und Radverkehr
 - b. Einbezug von Autobahnen
 - c. Pendlerbeziehungen,
 - d. Wegeketten,
 - e. unterschiedliche Sortimentsangebote und Attraktivität der Zentren
 - f. Kaufkraftaufkommen- und Kaufkraftbindung
 - g. sozialräumliche Verflechtungen
 - h. Bevölkerungszahl
 - i. demografische Entwicklung
 - j. Haushaltseinkommen
 - k. Anzahl der Haushalte
 - l. Historische Verflechtungen.
4. Bei den Kriterien zur Ermittlung der Erreichbarkeitsräume müsse zumindest zwischen ländlichen Räumen und Ballungs-/ Verdichtungsräumen mit ihren mit öffentli-

chen Mitteln geförderten sehr guten ÖPNV und SPNV- Angeboten differenziert werden.

5. Die Übertragung der für die Funktion Einzelhandel festgelegten Erreichbarkeitsräume/ Berechnungsräume auch für andere oberzentrale Funktionen sei nicht sachgerecht, da hier von mittelzentralen Erreichbarkeiten ausgegangen wird.
6. Formulierung 2.2 05 Satz 2 sollte so gewählt sein, dass die mittelzentralen Erreichbarkeitsräume nicht für Oberzentren angewendet werden sollen. Begründung: Mittel- und oberzentrale Verflechtungsbereiche müssen grundsätzlich unterschiedliche Reichweiten haben.
7. Erreichbarkeitsräume sollten nur in Kap 2.3 und nicht auch in Kap. 2.2 geregelt werden.
8. Die im Entwurf des LROP in Anhang 7 abgegrenzten Erreichbarkeitsräume widersprechen dem Zentrale-Orte-Konzept und würden der Funktion der Oberzentren nicht gerecht und sind dementsprechend nicht zielführend. Spezifische oberzentrale Funktionen (spezialisierte höherer Bedarf) existierten auch im Einzelhandel.
9. Die Berücksichtigungspflicht der im Anhang 7 festgelegten Mittelbereiche für alle mittelzentralen Verflechtungsbereiche sei nicht sachgerecht (besser „kann berücksichtigt werden“).
10. Berücksichtigung von Anlage 7 für andere Zentralörtliche Funktionen sei nicht sachgerecht. Einzelne Bereiche der Daseinsvorsorge seien beispielsweise an kommunale Einheiten gebunden, die zum Teil erheblich von den – primär für den Einzelhandel festgelegten - Erreichbarkeitsräumen abweichen.

Erwiderung zu 1.-10.: Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sollten die Erreichbarkeitsräume berücksichtigt werden, die in der als Anhang 7 beigefügten Karte des LROP Entwurfs 2014 festgelegt worden sind. Diese orientieren sich nicht an Kommunalgrenzen, sondern nur an der jeweils besten Erreichbarkeit eines Mittel- oder Oberzentrums für die Bürgerinnen und Bürger. Die Festlegung der Erreichbarkeitsräume in Anlage 7 des LROP Entwurfs 2014 erfolgte nach einem niedersachsenweit einheitlichen und transparenten Verfahren zur Ermittlung der MIV-basierten Erreichbarkeit der Mittel- bzw. Oberzentren. Dem Entwurf 2014 zufolge dienen Erreichbarkeitsräume als Grundlage zur Festlegung von funktionsbezogenen Verflechtungsbereichen, welche funktionspezifisch durch weitere Kriterien zu ergänzen sind, spezifisch oberzentrale Verflechtungen können berücksichtigt werden.

Das Beteiligungsverfahren zum LROP Entwurf 2014 zeigt, dass aufgrund der bestehenden heterogenen Raumstrukturen eine verbindliche Abgrenzung von ober- und mittelzentralen Bezugsräumen zur Festlegung von Verflechtungsbereichen nicht allen Belangen gerecht wird. Zudem ruft eine solche Abgrenzung eine Vielzahl von Einzelfragen hervor, die im Interesse einer einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterienanwendung auf Ebene der Landesraumordnung nur eingeschränkt bzw. mangels Daten auch gar nicht berücksichtigt werden können.

Auf die Festlegung von Erreichbarkeitsräumen als Bezugsraum zur Festlegung von Verflechtungsbereichen soll daher verzichtet werden. Eine Festlegung bzw. Bestimmung soll vielmehr im Einzelfall, wie bisher möglich, durch die untere Landesplanungsbehörde oder konzeptionell durch die Träger der Regionalplanung erfolgen. Dabei sind Erreichbarkeiten zu berücksichtigen. Weitere im Beteiligungsverfahren als relevant benannte Kriterien wie z. B. ÖPNV - Anbindung, Pendlerbeziehungen, sozialräumliche Verflechtungen können ebenfalls Berücksichtigung finden. Die oberste Landesplanungsbehörde kann die Träger der Regionalplanung und unteren Landesplanungsbehörden dabei durch Bereitstel-

lung von Daten im Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO) sowie eine Arbeitshilfe unterstützen.

Abwägungsvorschlag: folgen, auf die Festlegung von Erreichbarkeitsräumen in Anlage 7 soll verzichtet werden. Aufgenommen werden soll lediglich ein Grundsatz in Ziffer 05, demzufolge bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche Erreichbarkeiten zu berücksichtigen sind.

2.2. 05 Satz 7 LROP (Streichung mittelzentraler Teilfunktionen)

1. Die Streichung mittelzentraler Teilfunktionen sei positiv, da die konkrete Anwendung des Instrumentariums in der Praxis kritisch bewertet werde.
2. Die Streichung der Möglichkeit, Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zuzuweisen, komme einer Abstufung gleich und beschränke künftige Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen. Sie entwerfe auch die bisherigen Anstrengungen besonders aktiver Grundzentren, sich innerhalb des aktuell zulässigen Spielraumes weiterzuentwickeln. Grundsätzlich sollte die Möglichkeit einer Ausweisung von Grundzentren mit mittelzentralen Teilfunktionen beibehalten werden. Die Begründung sollte dann Hinweise auf entsprechende Kriterien beinhalten.
3. Die Streichung mittelzentraler Teilfunktionen sollte sich ausschließlich auf Einzelhandel beziehen.
4. Mittelzentrale Teilfunktionen sollten beibehalten werden, da das Zentrale Orte Konzept sonst zu starr und unflexibel sei.
5. Die Streichung mittelzentraler Teilfunktionen sollte verbunden werden mit der Möglichkeit sog. „Ergänzungsfunktionen“ festzulegen.
6. In Räumen, die überwiegend durch Grundzentren geprägt sind, wird es erschwert, ein durchlässiges schulisches Angebot im Sekundarbereich vorzuhalten.
7. Streichung mittelzentraler Teilfunktionen kann einerseits fachlich nachvollzogen werden, andererseits sollte Planzeichen für spezifische Ergänzungsfunktionen z. B. im Bildungs- und Gesundheitsbereich einzelner Gemeinden geprüft werden.

Erwiderung zu 1.-7.: Angesichts der bisherigen Praxis bestehen zwar fachliche Zweifel an der Wirksamkeit der Festlegung von mittelzentralen Teilfunktionen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Ermächtigung in Kap 2.2 in die Zukunft gerichtet ein sinnvolles Element zur Flexibilisierung des Zentrale Orte Konzeptes und zur Stärkung dynamischer Grundzentren sein kann. Die Ermächtigung zur Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen soll deshalb bestehen bleiben. Die Träger der Regionalplanung sind jedoch angehalten, bei der Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme genau zu prüfen, ob eine solche Zuweisung funktional und standörtlich gerechtfertigt ist und der Ausnahmecharakter der Regelung beachtet wurde.

Abwägungsvorschlag: folgen

2.2 Ziffer 07 Satz 2 (Mittelzentren in Nachbarländern, NL)

1. Diese Vorgehensweise wird positiv bewertet, würden doch damit Städte wie Gronau, Ibbenbüren, Lengerich, Rheine und Warendorf in ihrer Versorgungsfunktion für niedersächsische Kommunen anerkannt. Dass damit umgekehrt grenznahe nordrhein-westfälische Kommunen wie z.B. die Gemeinde Lotte dem Einzugsbereich von Osnabrück zugeordnet würden, sei eine folgerichtige Konsequenz.
2. Die Zentren außerhalb Niedersachsens sollten hinsichtlich der mittelzentralen Funktion für das nds. Umland gestrichen werden.

3. Die Regelung wird, auch unter Verweis auf § 8 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ein Raumordnungsplan ist für das Landesgebiet aufzustellen), abgelehnt.
4. Die nachrichtlich dargestellten Erreichbarkeitsräume außerhalb Niedersachsens weichten von den als Grundsatz festgelegten mittelzentralen Funktionsräumen im Landesentwicklungsprogramm Thüringen sowie von festgelegten Mittelbereichen im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ab.
5. Laut LROP Entwurf sind die zeichnerisch festgelegten funktionsbezogenen Verflechtungsbereiche in den Nachbarbundesländern "nachrichtlich" dargestellt und entfalten damit keine Bindungswirkung. Nachrichtliche Darstellungen könnten allerdings nur erfolgen, wenn entsprechende Festlegungen im Nachbarland vorliegen. Dies sei für Sachsen-Anhalt nicht der Fall.
6. In diesem Zielsatz werden Mittelzentren namentlich aufgeführt die in den Nachbarstaaten bzw. -ländern liegen; es werde als Ziel festgelegt, dass sie für das niedersächsische Umland mittelzentrale Bedeutung hätten. Im umgekehrten Fall werde eine derartige Zielfestlegung der in Abschnitt 2.2 Ziffer 07 Satz 1 festgelegten niedersächsischen Mittelzentren nicht vorgenommen. Damit liege eine ungleiche Normwirkung in Bezug auf den im jeweiligen Nachbarland gelegenen Verflechtungsbereich vor, die es gleichzustellen gelte.
7. Es sollte sichergestellt werden, dass die grenzüberschreitende Betrachtung nicht allein von Niedersachsen, sondern auch von den angrenzenden Mittelzentren außerhalb Niedersachsens Beachtung findet und es nicht zu einer Ausdünnung des mittelzentralen Versorgungsangebotes auf niedersächsischer Seite komme.
8. Es werde ausschließlich von Mittelzentren gesprochen („die Mittelzentren in ...“), obwohl die nachfolgende Liste auch Oberzentren enthalte.

Erwiderung zu 1.-8.: Es gehört zur Aufgabe der Raumordnung, Planungsraumgrenzenüberschreitende Beziehungen zu berücksichtigen und Grenzräume in ihrer Entwicklung nicht zu benachteiligen. Die grenzüberschreitende zentralörtliche Bedeutung benachbarter Mittelzentren entlang der niedersächsischen Landesgrenze für die Versorgung sollte daher als ein öffentlicher Belang konkretisiert werden, damit dieser bei gegenseitigen Auswirkungen in die Prüfung und Abstimmung einbezogen wird. Da einige benachbarte Länder eine so weit gehende raumordnerische Abstimmung ablehnen bzw. auf entgegenstehende Regelungen ihrerseits hinweisen, soll der Ansatz einer gleichberechtigten, gegenseitigen Anerkennung von zentralörtlichen Funktionen für die mittelzentrale Ebene im Rahmen dieses LROP Änderungsverfahrens aufgegeben und der Versorgungsauftrag grenznaher niedersächsischer Mittelzentren auf den innerniedersächsischen Bereich beschränkt bleiben. Der grundsätzliche Auftrag, auch Erreichbarkeiten zu berücksichtigen, beinhaltet gleichwohl auch die Auseinandersetzung mit landesgrenzenüberschreitenden Verflechtungen und bleibt davon unberührt. Für Oberzentren bleibt der bisherige Ansatz (2.2 Ziffer 06 Satz 3) bestehen.

Abwägungsvorschlag: folgen, Ziffer 07 Satz 2 soll gestrichen werden

4.5 Über die LROP-Änderungen in Abschnitt 2.2 hinausgehende Stellungnahmen

1. Zu 2.2 Ziffer 01 Satz 2: Der Teil: "unter Berücksichtigung der besonderen Anforderung von jungen Familien" sollte gestrichen werden. Zur Sicherung der dauerhaft gleichwertigen Lebensverhältnisse müsse dieses für alle Bevölkerungsgruppierungen gelten.

Erwiderung: Die Änderung im LROP-Entwurf, wonach die Ziffern 01 und 02 des Abschnitts 2.3 zukünftig Abschnitt 2.2 zugeordnet werden, ist rein redaktionell

und dient dem besseren Verständnis und der Schlüssigkeit der Gliederungsstruktur. Inhaltlich wird in Ziffer 01 eine besondere Berücksichtigung „der Anforderungen von jungen Familien“ und „der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen“ gefordert, da insbesondere in der Mobilität eingeschränkte Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Jugendliche, Haushalte ohne PKW und ältere Menschen, auf gut erreichbare Versorgungsstrukturen angewiesen sind. Zudem erfordert der demographische Wandel eine Anpassung der Angebote der Daseinsvorsorge für die kleiner werdende Gruppe von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen. Den Auswirkungen auf diese Gruppe sollte bei Standortentscheidungen Rechnung getragen werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2. Zu 2.2. Ziffer 01 Satz 4: Es sei nicht verständlich, was mit "möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung" gemeint ist. Hier sollte zumindest festgelegt werden, zu welchem Bereich die zumutbare Entfernung berücksichtigt werden sollte.

Erwiderung: Aus Sicht der Landesraumordnung ist die Formulierung verständlich und in ihrer Bindungswirkung klar. Sie beschreibt als Grundsatz der Raumordnung einen Belang, der bei nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3. Zu 2.2 Ziffer 03 Satz 4: Es wird angeregt, das Wort "abschließend" zu streichen. Anderenfalls ergebe sich ein Widerspruch zwischen der - insoweit dann abschließenden, da im LROP nicht näher eingegrenzten - Bezeichnung der Zentralen Orte ohne Einschränkung auf Teile des Gemeindegebiets in 2.2 06 und 2.2 07 einerseits und Regelungen wie 2.1 05, 2.2 04 oder 2.2 06 andererseits, die offensichtlich davon ausgehen, dass der Zentrale Ort enger zu fassen ist als das gesamte Gemeindegebiet.

Erwiderung: Das Netz der Ober- und Mittelzentren wird wegen seiner herausragenden landesweiten Bedeutung für eine ausgeglichene und nachhaltige Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Landesraumordnungsprogramm abschließend festgelegt. Abschließend ist in diesem Zusammenhang so zu verstehen, dass eine Ergänzung des Netzes mittels Festlegung weiterer Mittel- oder Oberzentren durch die Träger der Regionalplanung ausgeschlossen ist. Laut Begründung zu dieser Ziffer (LROP 2008 und LROP Änderung 2012) bezieht sich die räumliche Festlegung auf den landes- und regionalbedeutsamen Zusammenhang der Siedlungs- und Standortstrukturen, also nicht auf das jeweilige gesamte Gemeindegebiet, und verweist auf Ziffer 04 (neu), wonach Zentrale Orte räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen sind. Entsprechend der Intention, dass nicht das gesamte Stadt-bzw. Gemeindegebiet Zentraler Ort ist, ist in Ziffer 06 bzw. 07 formuliert: „Ober- bzw. Mittelzentren sind in den Städten...“ und nicht „Ober- bzw. Mittelzentren sind die Städte...“. Eine einfache Streichung des Wortes „abschließend“ würde dem eingangs dargestellten Regelungsgehalt und der Normenklarheit daher nicht gerecht werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4. Zu 2.2 Ziffern 04, 06 und 07: Die Gemeinden sollten flächendeckend als Zentraler Ort anerkannt werden; die Gesamtstadt bzw. -gemeinde sei als Standort für zentralörtliche Funktionen zu betrachten

Erwiderung: Eine Steuerungswirkung entfaltet das Zentrale Orte Konzept nur, wenn zentralörtliche Funktionen im zentralen Siedlungsgebiet gebündelt werden. Daher erfolgen zentralörtlichen Festlegungen in Raumordnungsplänen standörtlich und nicht für das gesamte Stadt- bzw. Gemeindegebiet.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

5. Zu 2.2. Ziffer 05 Satz 4 (Zentralörtlicher Versorgungsauftrag und Nahversorgung): Es wird angeregt, den vierten Spiegelstrich um „grundzentrale Ergänzungsstandorte der Nahversorgung“ zu ergänzen. Die Träger der Regionalplanung sollten die Möglichkeit erhalten, außerhalb des grundzentralen Ortes großflächige Ergänzungsstandorte der Nahversorgung in Abstimmung mit den Gemeinden festzulegen. Gerade in ländlichen Räumen könne es erforderlich sein, dass außerhalb des Zentralen Ortes auch großflächige nahversorgungsorientierte Ansiedlungen zur Sicherung der Nahversorgungsstruktur zugelassen werden. Die Standorte sollten ausschließlich auf die Versorgung mit Waren des allgemeinen täglichen Bedarfs ausgerichtet sein und die Versorgungsstrukturen benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigen. Die Ergänzungsstandorte seien fachlich als Einzelfall zu begründen und bei Ansiedlungen im Zentralen Ort zu berücksichtigen.

Erwiderung: Im Interesse einer leistungsfähigen Daseinsvorsorge mit tragfähigen Standortstrukturen, die in das Netz des ÖPNV eingebunden sind, ist die Bündelung aller zur Deckung des Grundbedarfs erforderlichen Einrichtungen und Angebote an einem Standort geboten. Daran soll festgehalten werden. Davon abzugrenzen sind Einrichtungen und Angebote der wohnortbezogenen Nahversorgung, die im Wesentlichen fußläufig erreichbar sein sollen und aufgrund ihrer nur ortsteilbezogenen Auswirkungen nicht den Zielen der Landes-Raumordnung unterliegen.

Um den geänderten Rahmenbedingungen (vgl. Bericht der AG „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel“) stärker Rechnung tragen zu können, soll im LROP im Kap. 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“ vorgesehen werden, die Nahversorgungsstrukturen ergänzen und somit stärken zu können. Für die Träger der Regionalplanung soll eine Ermächtigung zur räumlichen Koordination der Nahversorgungsstrukturen in Abstimmung mit den zentralörtlichen Versorgungsstrukturen geschaffen werden. Den Trägern der Regionalplanung soll die Möglichkeit eröffnet werden, dem Anliegen der Stärkung der flächendeckenden Nahversorgung durch Festlegung herausgehobener Nahversorgungsstandorte bedarfsgerecht entsprechen zu können, ohne den gebotenen Schutz ausgeglichener Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte zu vernachlässigen.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen (unter 2.3 Ziffer 02, 2.2 Ziffer 05 Satz 4 wird entsprechend angepasst)

6. Zu 2.2 Ziffern 06 und 07: Diverse Hochstufungswünsche von einzelnen Städten, u.a.
- a. Aufstufung zu einem Oberzentrum: Stadt Lingen (Ems)
 - b. Aufstufung zu einem Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen: Städte Cuxhaven, Garbsen, Goslar, Leer, Soltau und Walsrode
 - c. Aufstufung zu einem Mittelzentrum: Städte Bergen, Damme, Lönigen, Schneverdingen, Schortens und Wiesmoor sowie Samtgemeinde Gronau

Erwiderung: Niedersachsen verfügt über ein ausgeglichenes und gestuftes Netz an Ober-, Mittel- und Grundzentren, das zuletzt 2008 angepasst worden ist. Eine Überprüfung ist nicht Thema des laufenden LROP Verfahrens. Sie müsste in einem erneuten Verfahren stattfinden, in dem das Gesamtkonzept fortgeschrieben wird.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

7. Zu 2.2. Ziffern 06 und 07: Es sollte darauf verzichtet werden, die bereits in Ziffer 06, Satz 4 aufgeführten "Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen" in Ziffer 07, Satz 1 zusätzlich als "Mittelzentren" zu definieren.

Erwiderung: In Ziffer 06 werden Festlegungen zu Oberzentren, oberzentralen Verbänden, Oberzentren in benachbarten Bundesländern sowie oberzentralen

Teilfunktionen getroffen. Ziffer 07 trifft entsprechende Festlegungen zu Mittelzentren, insbesondere werden hier die Städte mit Mittelzentren aufgezählt. Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen stellen keine eigene Stufe im zentralörtlichen System dar. Die Systematik der Zentralen Orte soll beibehalten werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

8. Wunsch nach Aufteilung der grundzentralen Funktion und Einführung grundzentraler Teilfunktionen, insb. wenn kein Ort in der Gemeinde für sich allein eine Festlegung als Zentraler Ort rechtfertigt.

Erwiderung: Der grundzentrale Versorgungsauftrag ist nicht teilbar. Im Interesse einer leistungsfähigen Daseinsvorsorge mit tragfähigen Standortstrukturen, die in das Netz des ÖPNV eingebunden sind, ist die Bündelung aller zur Deckung des Grundbedarfs erforderlichen Einrichtungen und Angebote an mindestens einem Standort im Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet geboten, sofern nicht die Notwendigkeit und hinreichende Tragfähigkeiten für zwei grundzentrale Standorte gegeben sind.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.6 Zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

(zu 2.3 allgemein)

1. Änderungen im Kap 2.2 und 2.3 werden begrüßt
2. Gewünscht wird eine „Arbeitshilfe“ zu 2.3
3. Vor dem Hintergrund der Entwicklung des Online-Handels wird die Stärkung des stationären Einzelhandels durch raumordnerischen "Flankenschutz" unverzichtbar.
4. Die Herausforderungen durch den Online-Handel sollten in der Begründung benannt werden
5. Wunsch nach klaren und verständlichen Vorgaben der Raumordnung.
6. Die Festlegungen mit ihren Beschränkungen würden einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit darstellen.
7. Obwohl an die Dokumentationspflicht hohe Anforderungen bestehen, seien die Rechtsfolgewirkungen der Festlegungen in der Begründung nicht dargelegt.
8. Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels sollen als Grundsätze festgelegt werden.
9. Es soll ein „Planspiel“, das gutachterliche Berechnungen und Untersuchungen zu den zu erwartenden Wirkungen der Regelungen beinhaltet, durchgeführt werden.
10. Der Bezug auf die periodischen Sortimente verkompliziere die Genehmigungsverfahren und sei ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit.

Erwiderung zu 1.-10.: Die Festlegungen zur raumordnerischen Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten haben sich in der Praxis grundsätzlich bewährt und sind mit Ausnahme des Kongruenzgebotes in der bisherigen Fassung auch von der Rechtsprechung bestätigt. Sie sollen daher fortbestehen und wo erforderlich an geänderte Anforderungen angepasst werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

11. Regionale Einzelhandelskooperationen haben teilweise auf der Grundlage des LROP geltende Regelungen beschlossen, die unter Umständen dem neuen LROP-

Entwurf widersprechen. Regionale Einzelhandelskonzepte sollten, insbesondere sofern sie landesübergreifend geschlossen sind, namentlich im LROP erwähnt werden. Das bestärkt vereinbarte Verträge und gibt ihnen die raumordnerische Grundlage.

Erwiderung: Die angesprochenen bestehenden regionalen Einzelhandelskooperationen sind sehr unterschiedlich im Hinblick auf rechtliche Verbindlichkeit und inhaltliche Reichweite. Die Bedeutung bestehender regionaler Einzelhandelskonzepte soll zukünftig auch bei der Anwendung des Kongruenzgebotes für die aperiodische Versorgung in Mittel- und Oberzentren betont werden.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

(zu Nahversorgung):

1. Den Trägern der Regionalplanung sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, außerhalb des grundzentralen Ortes auch großflächige „Ergänzungsstandorte der Nahversorgung“ in Abstimmung mit den Gemeinden festzulegen und kartographisch darzustellen. Die Standorte sollten ausschließlich auf die Versorgung mit Waren des allgemeinen täglichen Bedarfs ausgerichtet sein und die Versorgungsstrukturen benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigen. Die Ergänzungsstandorte sind fachlich als Einzelfall zu begründen und bei Ansiedlungen im Zentralen Ort zu berücksichtigen.
2. Vorgehen des Landkreises Osnabrück / der Region Hannover zur Festlegung herausgehobener Nahversorgungsbereiche /Ergänzungsstandorte hat sich bewährt.
3. Begünstigung von Nahversorgern im Abstand von mehr als 5 km zum GZ
4. Kriterien zur überwiegenden Fußläufigkeit von Nahversorgern sollten überarbeitet werden (Vorschlag 10-15 min Zeitschone zu Fuß)
5. Auch Fahrrad als Maßstab für Nahversorger, nicht nur Fußläufigkeit berücksichtigen
6. Strikte Bindung an Fußläufigkeit sollte gelockert werden oder Modell NRW umsetzen (Ausnahmen vom Integrationsgebot) Verweis auf Widerspruch in der Begründung: wesentlich / überwiegend

Erwiderung zu 1.-6.: Die Sicherung der Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte hat aus raumordnerischer Sicht vor dem Hintergrund des Zieles ausgeglichener, verbrauchernaher Versorgungsstrukturen eine große Bedeutung. Die Nahversorgung berührt den Kern gemeindlicher Selbstverwaltung. Regionalplanerische Ansätze zur Entwicklung eines nahversorgungsbezogenen Standortnetzes bedürfen daher einer engen Abstimmung mit der gemeindlichen Ebene. Unter diesen Rahmenbedingungen sind regionalplanerische Handlungsansätze möglich und sinnvoll.

Um den geänderten Rahmenbedingungen (vgl. Bericht der AG „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel“) stärker Rechnung tragen zu können, soll im LROP vorgesehen werden, die Nahversorgungsstrukturen ergänzen und somit stärken zu können. Insofern sollen über eine Ausnahmeregelung zum Kongruenz-, Konzentrations- und Integrationsgebot und eine Ermächtigung für die Träger der Regionalplanung zur besseren räumlichen Koordination der Nahversorgungsstrukturen in Abstimmung mit den zentralörtlichen Versorgungsstrukturen die Ansiedlungsmöglichkeiten großflächiger Nahversorgungsvorhaben (Versorgung mit Lebensmitteln und Drogeriewaren) erweitert werden. Eine verbindliche Festlegung in der Verordnung und entsprechende Hinweise in der Begründung sollen den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit eröffnen, dem Anliegen der Stärkung der flächendeckenden Nahversorgung bedarfsgerecht entsprechen zu können, ohne den gebotenen Schutz ausgeglichener Versorgungs-

strukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte zu vernachlässigen.

Abwägungsvorschlag: folgen

2.3 Ziffer 01 Satz 2 (Verflechtungsbereiche Einzelhandel)

(Allgemeines):

1. Die rechtliche Notwendigkeit einer transparenten Abgrenzung zentralörtlicher Verflechtungsbereiche wird anerkannt und der Versuch hierzu begrüßt.
2. Erreichbarkeitsräume nur in Kap 2.3 und nicht 2.2
3. Auf Ausweisung von VB gänzlich verzichten
4. Anregung, die einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereiche unter Einbeziehung der vorhandenen aperiodischen Einzelhandelszentralität und eines gravitationstheoretischen Ansatzes in Bezug auf die Mittel- und Oberzentren festzulegen, da damit die Schiefelage der räumlichen Abgrenzung der Erreichbarkeitsräume ausgeglichen werden kann.
5. Die Begriffe „Verflechtungsbereiche“ und „Erreichbarkeitsräume“ werden synonym verwendet. Hinsichtlich der angewandten Methodik sei zu hinterfragen, ob die als Ziel festgelegten Erreichbarkeitsräume hinreichend sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sind und in der vorgelegten Form Zielqualität entfalten können.
6. Die Erreichbarkeit eines Zentralen Ortes sei nicht gleichzusetzen mit seinem Verflechtungsbereich.
7. Anregung, von „einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereichen“ zu sprechen, da sie insbesondere im Rahmen des Kongruenzgebotes zur Anwendung kommen.
8. Der Zielsatz sei um die Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen und Oberzentren zu ergänzen.
9. Die Formulierung „... innerhalb Niedersachsens“ sei in Zusammenhang mit den in Anhang 7 abgegrenzten Erreichbarkeitsräumen nicht kompatibel. Die Erreichbarkeitsräume gehen über die Landesgrenze Niedersachsens hinaus
10. Die Abgrenzung derartiger „Erreichbarkeitsräume“ sei für die raumordnerische Beurteilung mittels einzelhandelsbezogener Verflechtungsbereiche im Rahmen des Kongruenzgebotes nicht geeignet, weil sie nicht den tatsächlichen einzelhandelsbezogenen zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Mittel- und Oberzentren treffen.
11. Die ausschließliche Anwendung des Kriteriums „schnellste Erreichbarkeit“ mittels MIV reiche nicht aus, einen einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereich zu definieren.
12. Die Attraktivität eines zentralen Ortes werde neben der Verkehrsanbindung bestimmt durch die Qualität und Quantität der vorhandenen Verkaufsflächen, dem Branchenmix und der Kaufkraft im Marktgebiet. Diese Komponenten können durch den Indikator Einzelhandelszentralität abgebildet werden.
13. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die im LROP angewandte Methodik „schnellste Erreichbarkeit“ des benachbarten Mittel- oder Oberzentrums im Fall der Oberzentren zu unterdimensionierten und im Fall der im ländlichen Raum gelegenen Mittelzentren zu überdimensionierten Erreichbarkeitsräumen führt.
14. Anregung, zur Abgrenzung von einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereichen auch einzelhandelsbezogene Kriterien, wie z.B. die aperiodische Einzelhandelszentralität herzunehmen, wie sie für die Zentralen Orte in Niedersachsen vorhanden sind (Bsp. Bayern). Die höhere Attraktivität der Oberzentren im Vergleich zu Mittelzentren werde kombiniert mit der tatsächlichen Einzelhandelszentralität im aperiodischen

Bedarfsbereich der Ober- und Mittelzentren. Je attraktiver ein zentraler Ort sei, dementsprechend größer sei sein Verflechtungsbereich. Das Ergebnis, dieses in Richtung eines Gravitationsmodells gehenden Ansatzes, liefere plausible einzelhandelsbezogene Verflechtungsbereiche.

15. Zwingende Zuordnung der Kaufkraft auf einen Zentralen Ort („Einräumigkeit“) ist angesichts der Überschneidungsbereiche der einzelnen einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte methodisch äußerst zweifelhaft. Dieses Prinzip der „Einräumigkeit“ wäre in den sich überschneidenden einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereichen aufzulösen.
16. Formulierung „innerhalb Niedersachsens“ ist nicht kompatibel mit Anhang 7 (die Bevölkerungstabelle umfasst auch Bereiche außerhalb Niedersachsens).

Erwiderung zu 1.-16.: Das Beteiligungsverfahren zum LROP Entwurf 2014 zeigt, dass aufgrund der bestehenden heterogenen Raumstrukturen die verbindliche Festlegung von landesweit vorgegebenen „Verflechtungsbereichen Einzelhandel“ für Mittel- und Oberzentren eine Vielzahl von Fragen hervorruft, die im Interesse einer einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterienanwendung auf Ebene der Landesraumordnung nur eingeschränkt oder gar nicht berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund erscheint auch die angeregte vereinheitlichende Bezugnahme auf Einzelhandelszentralitäten und Attraktivitätsmerkmale auf Landesebene nicht sachgerecht. Eine Berechnungsmethodik nach tatsächlichen Verhältnissen wird nicht dem Anspruch an eine gleichwertige und flächendeckend ausgeglichene Versorgung gerecht, weil hiervon eher die starken Zentren profitieren würden und die jetzt schon schwachen Zentren in ihrer Entwicklungsfähigkeit noch mehr geschwächt würden.

Zur Operationalisierung des Kongruenzgebotes ist die eindeutige Abgrenzung eines Bezugsraumes (künftig Kongruenzraumes) erforderlich, zu dem einzelfallbezogen das projektbezogene Einzugsgebiet ins Verhältnis zu setzen ist. Soweit das Kongruenzgebot als Ziel der Raumordnung eine strikte Bindungswirkung auslösen soll, ist die Abgrenzung eines Bezugsraumes als Berechnungsmaßstab unverzichtbar. Zulässig ist, das Kongruenzgebot differenziert nach Fallgruppen auszugestalten und diese Fallgruppen mit unterschiedlich starker Bindungswirkung zu versehen. Für die grundzentrale Versorgung sind die Gemeinde- und Stadtgrenzen ein zu vereinheitlichender, sachgerechter Abgrenzungsmaßstab (grundzentrales Kongruenzgebot). Für die aperiodische Versorgungsfunktion der Mittel- und Oberzentren soll der Kongruenzraum einzelfallbezogen ermittelt werden. Durch diese nach Fallgruppen differenzierte normative Ausgestaltung des Kongruenzgebotes können ein Großteil der vorgebrachten Bedenken ausgeräumt werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und überwiegend folgen; auf die Festlegung von „Verflechtungsbereichen Einzelhandel“ gemäß Anhang 7 soll verzichtet werden

(Zur Abgrenzungsmethodik):

1. Die Ausrichtung der einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereiche für die Ober- und Mittelzentren mittels MIV erscheint vom Ansatz her sachgerecht.
2. Angeregt werden nähere Erläuterungen in der Planbegründung sowie weitere qualitative Ansätze hinsichtlich:
 - a. Topographischer Überquerungshindernisse
 - b. Attraktivitätsfaktoren bestimmter Zentren
 - c. Kommunalgrenzen

- d. Einbeziehen der Autobahnen in die Berechnungen
 - e. Qualitative Berücksichtigung von Sondereinflüssen, die z. B. in Grenzlagen aus unterschiedlichen Feiertagsregelungen der Bundesländer resultieren
 - f. Optimierung der kartographischen Genauigkeit der Kartengrundlage
 - g. ÖPNV, SPNV, Fuß- und Radverkehr
 - h. Pendlerbeziehungen,
 - i. Wegekette,
 - j. unterschiedliche Sortimentsangebote
 - k. Kaufkraftaufkommen- und Kaufkraftbindung und
 - l. sozialräumliche Verflechtungen
 - m. Bevölkerungszahl
 - n. demografische Entwicklung
 - o. Haushaltseinkommen
 - p. Anzahl der Haushalte
3. Bei den Kriterien zur Ermittlung der Erreichbarkeitsräume müsse zumindest zwischen ländlichen Räumen und Ballungs-/ Verdichtungsräumen mit ihren mit öffentlichen Mitteln geförderten sehr guten ÖPNV und SPNV- Angeboten differenziert werden.
 4. Die Herleitung der Erreichbarkeitsräume ohne ÖPNV sei widersprüchlich, da gemäß Kapitel 2.1 06 Satz 1 LROP-E die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten in den über den liniengebundenen ÖPNV angebotenen Siedlungsgebiete konzentriert werden soll und gemäß Kapitel 2.3 05 Satz 2 LROP die Flächen neuer Einzelhandelsgroßprojekte mit innenstadtrelevanten Kernsortimenten in das Netz des ÖPNV eingebunden sein müssen.
 5. Die normative Festlegung der Erreichbarkeitsräume möge in ihrer Methodik für Infrastrukturausstattungen im ländlichen Raum geeignet sein, aber nicht für den Einzelhandel.
 6. Für die in der Tabelle verzeichneten Einwohnerzahlen werde als Quelle der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen benannt, während für die Karte (Anhang 7) als Quelle die kleinräumige Einwohnerschätzung des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung angeführt wird.
 7. Es sei nicht nachvollziehbar, warum für die Erfüllung mittel- und oberzentraler Funktionen nicht (wie bei Grundzentren auch) das ganze Stadtgebiet zugrunde gelegt wird. Damit eine Stadt ihr gesamtes Stadtgebiet versorgen darf, seien Überlappungen der Verflechtungsbereiche nötig.
 8. Die Landesgrenzen überschreitende Betrachtung sei sachgerecht, dürfe aber nicht einseitig zu Lasten nds. Oberzentren angewandt werden. Deshalb müsse die Analysemethodik auch von den nicht nds. Kommunen angewandt werden.
 9. Der Verflechtungsbereich Einzelhandel entspreche nicht dem aus dem städtischen Märkte- und Zentrenkonzept abgeleiteten Marktgebiet der Stadt (z.B. Osnabrück). Grundlage für die Festlegung von einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereichen sollen auch kommunale und regionale Einzelhandelskonzepte sein. Innerstädtische Zentrenkonzepte sollen ebenso wie bei Hamburg und Bremen zu berücksichtigen sein. Kommunale Einzelhandelskonzepte würden ansonsten konterkariert.

10. Die rein „mechanische“ Herleitung von Erreichbarkeitsräumen lasse die bestehenden kulturhistorischen und identitätsstiftenden Bindungen oder naturräumliche Verbindungen unberücksichtigt und sei nicht zufriedenstellend.
11. Die Methodik zur Ermittlung der Erreichbarkeitsräume ausschließlich auf dem Kriterium des MIV führe zu dynamischen Räumen, da Änderungen im Straßennetz regelmäßig Änderungen der räumlichen Abgrenzung der Erreichbarkeitsräume bewirken. Es sollte geprüft werden, ob sich aus temporär fehlerhaften Räumen Folgen für die Rechtswirkung des auf langfristige Planungssicherheit ausgerichteten LROP ergeben können.
12. Die Methodik der Ermittlung sei nicht hinreichend transparent. Die Berücksichtigung von wesentlichen, die Reisezeit maßgeblich beeinflussenden Kriterien bleibe unklar. Es fehle die Definition der zentralen Punkte zur Berechnung der Fahrzeit und die einzelnen Ergebnisse der Fahrzeiten im Straßenverkehr, die zur Abgrenzung geführt haben. Es sei unklar,
 - a. ob Hindernisse im Straßenverkehr, wie bspw. Fähren mit entsprechenden Wartezeiten, in die Berechnungen eingeflossen sind
 - b. wie Straßenschilder und Lichtsignalanlagen die berechnete Reisezeit beeinflussen
 - c. ob die Art der Lichtsignalanlage (Bedarfsfußgängerampel oder reguläre Kreuzungssampel) und deren Schaltung („Grünen Welle“) berücksichtigt wurden
 - d. wie oft Erreichbarkeitsräume überarbeitet werden sollen.
13. Es wird begrüßt, dass auch außerhalb des Landes gelegene Zentrale Orte, die eine zentralörtliche Bedeutung für das niedersächsische Umland besitzen, stärker berücksichtigt werden sollen. Es ist jedoch kritisch zu hinterfragen, ob das Land Nds. die Kompetenz besitzt, niedersächsische Landesteile den Erreichbarkeitsräumen Zentraler Orte der Nachbarländer zuzuordnen.
14. Würde man zur Festlegung der Mittelzentralität bzw. Oberzentralität eines Ortes im Bereich Einzelhandel auch auf das Vorhandensein bestimmter Infrastrukturen, nicht Waren oder Sortimente, abstellen, ließe sich eine eindeutige räumliche Abgrenzung erstellen. Es gebe Handelseinrichtungen, welche sich in ihrem Einzugsgebiet von einer mittel- oder oberzentralen Betrachtung loslösen. Moderne Kaufhäuser oder Möbelmärkte könnten als Indikator dienen.
15. Der mittelzentrale Verflechtungsbereich Einzelhandel soll abweichend von der Erreichbarkeitskarte das gesamte Kreisgebiet umfassen.
16. Regionales Einzelhandels und Zentrenkonzept (REHZK) der Region Bremen berücksichtigen.
17. Abgrenzung der Erreichbarkeitsräume kann nicht nachvollzogen werden. Gewohnheiten der Bevölkerung, Attraktivität der Zentren, politische Grenzen, Pendlerverflechtungen, ÖPNV etc. müssen berücksichtigt werden.
18. Mittelzentrale Verflechtungsbereiche der außerhalb von Niedersachsen gelegenen Mittel- und Oberzentren dürfen nicht dazu führen, dass einer niedersächsischen Stadt oder Gemeinde Einschränkungen insbesondere bei der Einzelhandelsentwicklung entstehen. Die über die Landesgrenze hinausgehenden Erreichbarkeitsräume sollten erst dann festgelegt werden, wenn zuvor eine gegenseitige Anerkennung dieser Verflechtungen auch auf z.B. nordrhein-westfälischer und niederländischer Seite verbindlich garantiert wird.
19. Erreichbarkeiten seien dem tatsächlichen Einkaufsverhalten der Bevölkerung, welches u.a. in kommunalen Einzelhandelskonzepten dokumentiert wird, anzupassen.
20. Sondersituation des Doppelzentrums Holzminden / Höxter mit einem gemeinsamen Verflechtungsbereich werde ignoriert.

21. Zuordnung von Ortsteilen zu benachbarten MZ sei dann abzulehnen, wenn diese über keinerlei ÖPNV Verbindungen verfügen.
22. Regelvermutung für VB und Ausnahme bei abweichenden ÖPNV Erreichbarkeiten.
23. IV Methode ist auch insofern fehlerhaft als lange Überlandfahrten theoretisch kürzere Fahrzeiten produzieren als relativ kurze innerörtliche Wegstrecken.
24. Territorialprinzip müsse grundsätzlich auch für MZ /OZ gelten.
25. Für Hannover sei die Berücksichtigung weiterer Versorgungszentren mit mittelzentraler Funktionen erforderlich.
26. Aperiodische Einzelhandelszentralität müsse Grundlage für die Festlegung der VB sein.
27. Festlegung von VB auf der Grundlage einer Kombination der Kriterien EH-Zentralität und akzeptablen Fahrzeiten differenziert für MZ /OZ. Überlagerungen seien in diesem Modell möglich und auch sachgerecht (Bsp. Wolfsburg, Braunschweig), Einräumigkeit sei insofern in Zweifel zu ziehen.
28. Da für ein Grundzentrum kein Versorgungsauftrag außerhalb der Kommune besteht, sei die unterschiedliche Methode zur Bestimmung der einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereiche im Vergleich zum Mittel- bzw. Oberzentrum vertretbar, aber das LROP sollte Spielräume für atypische Situationen belassen.
29. Berücksichtigung von Kosten (u.a. Fahren aber auch Parkgebühren) Kopplung mit anderen Wegen (Arbeitsplatz, Schule).
30. Reduzierung auf einen zentralen Punkt benachteiligt flächige Zentren bzw. Orte mit mehreren Zentren, Wahl des zentralen Punktes südlich oder nördlich eines Zentrums kann großen Einfluss haben.
31. Festlegung der zentralen Punkte erfolgte ohne Einbindung der unteren Landesplanungsbehörde.
32. Die Absicht VB Einzelhandel festzulegen, wird ausdrücklich begrüßt.
33. Divergenz der tatsächlichen „Marktgebiete“ der Oberzentren Bremerhaven und Bremen zu den festgelegten Verflechtungsbereichen (wird anhand der jeweiligen kommunalen Einzelhandelskonzepte dargestellt).
34. Anregung, die VB Einzelhandel nicht anhand eines einzigen zentralen Punktes sondern anhand des zentralen Siedlungsgebietes zu bestimmen: Begründung: Reduktion auf einen Punkt bildet die Erreichbarkeit nicht zentrenrelevanter EH – Angebote nicht ausreichend ab.
35. Nicht nachvollziehbar ist, dass im derzeitigen Entwurf vorhandene EH Standorte außerhalb des VB von HB liegen, obwohl sie im zentralen Siedlungsgebiet liegen. Dies kann nicht sein.
36. Kosten und Wartezeiten von Weserfähren berücksichtigen.
37. Differenzierte VB für OZ bzw. MZ mit OZ TF
38. Bei der Abgrenzung sollte nicht auf schnellstmögliche sondern zumutbare Erreichbarkeiten abgestellt werden. Gegen sich dadurch einstellende Überlagerungen ist nichts einzuwenden. Überschneidungsfreie Abgrenzung führt hingegen teilweise zu mangelnder Tragfähigkeit (< 30.000 EW).
39. Möglichkeit der Berücksichtigung mehrerer zentraler Punkte für die Berechnung sollte wie in HB und HH auch für niedersächsische Oberzentren gelten.
40. Mittelzentren werden begünstigt, da sie mit einem größeren Verflechtungsbereich zusätzliche Verkaufsflächen ausweisen können, obwohl möglicherweise schon eine dem bisherigen Verflechtungsbereich entsprechende Verkaufsfläche vorhanden ist. Dies wird zu unabsehbaren Folgen für den Einzelhandel führen.

41. Eine Konkretisierung der Verflechtungsbereiche sowie des Kongruenzgebotes sollte in enger Abstimmung mit den Kommunen und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände erfolgen.
42. Überlagerung der Verflechtungsräume in Verdichtungsräumen sei zu berücksichtigen. Vorschlag zur Ermächtigung für Träger der Regionalplanung, entsprechende Überlagerungsbereiche im RROP festzulegen. Z.B. „ Die Ortsteile xy gehören auch zum Kongruenzraum Z“.
43. Verflechtungsbereiche müssten sich im Regelfall überlagern.
44. Es sollen praxisbezogene Kriterien zusammen mit IHK, Trägern der Regionalplanung und Gutachtern erarbeitet werden.
45. Forderung nach einem Planspiel
46. Als geeignete Kriterien seien insbesondere die vorhandenen Bahnstrecken, die Ausrichtung der Regionalbuslinien sowie die sehr unterschiedliche Struktur und Ausstattung der vorhandenen Mittelzentren bei der Abgrenzung zu berücksichtigen.
47. Punktansatz ignoriere die flächige Verteilung von Versorgungsstandorten im zentralen Verflechtungsbereich; ggf. Erreichbarkeitsräume nach zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten differenzieren, da Bezugspunkt der nicht zentrenrelevanten Sortimente nicht der gewählte Verkehrsknoten in der Stadtmitte, sondern das gesamte zentrale Siedlungsgebiet ist.
48. Unterschiedliche Zuordnungen von Ortsteilen zu benachbarten MZ gefährden einheitliche Lebensbedingungen im Gemeindegebiet.
49. Zu berücksichtigende mittelzentrale Funktion exterritorialer MZ führt zu einer Ungleichbehandlung niedersächsischer MZ/OZ an der Landesgrenze.
50. Eine genauere Definition der Versorgungsbereiche Einzelhandel wird durchaus begrüßt. Allerdings bestehen gegen die strikte räumliche Begrenzung ohne Berücksichtigung von Überschneidungsbereichen sowie gegen die mit maximal 30 % strikte und enge Begrenzung der Umsätze, die außerhalb dieses Bereiches erwirtschaftet werden dürfen, in dieser Form erhebliche Bedenken.
51. Ausnahmen auf der Grundlage eines regionalen Einzelhandelskonzeptes - wie dem Regionalen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Region Bremen - sollten ermöglicht werden.
52. Für HH und HH-Harburg sei eine Betrachtung oberzentraler VB geboten. Für die sog. B-Zentren Bergedorf, Billstedt, Neugraben-Fischbeck sind die Mittelbereiche grundsätzlich sachgerecht.
53. Das zentrale Siedlungsgebiet der Stadtgemeinde Bremen insgesamt hat oberzentrale Bedeutung (incl. Vegesack).
54. Darstellung mittelzentraler Erreichbarkeitsräume wird auch unter Verweis auf § 8 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ein Raumordnungsplan ist für das Landesgebiet aufzustellen), abgelehnt und ist für das Gebiet des Freistaats Thüringen zu streichen. Ziel- oder Grundsatzcharakter ist nicht erkennbar. In Anhang 7 sind eben nicht "funktionsbezogene Verflechtungsbereiche" jenseits der Landesgrenze zu Thüringen nachrichtlich dargestellt. Die Darstellung gibt lediglich das Ergebnis einer Erreichbarkeitsanalyse wieder. Nachrichtliche Darstellung hätte unter Zugrundelegung des LEP Thüringen 2025 zu erfolgen. Dieser legt „mittelzentrale Funktionsräume (wie folgt) fest“: Ermittlung und räumliche Bestimmung erfolgte durch Verschneidung der erreichbarkeitsnächsten Gemeinden mit Pendlerdominanzbereichen Die Funktionsräume ergeben sich aus der räumlichen Verteilung des Angebots an und der Nachfrage nach mittelzentralen Funktionen. Als Indikator für das Angebot wurden Einzugsgebiete herangezogen, welche sich durch das Minimum an Zeitaufwand zur Erreichung eines entsprechenden Zentralen Orts unter Nutzung des motorisierten Indi-

vidualverkehrs (MIV) definieren. Die Inanspruchnahme (Nachfrage) mittelzentraler Funktionen wurde anhand der Arbeitsplatzzentralität bezogen auf das Auspendlermaximum (Zeitraum 2008 bis 2012) bestimmt. Sofern beide Indikatoren übereinstimmen wird von einem hohen funktionalen Zusammenhang ausgegangen. Stimmen beide Indikatoren nicht überein, d. h. entspricht die Pendlerausrichtung nicht dem Erreichbarkeitsminimum, erfolgt im Sinne der variablen Geometrie keine Zuordnung zu einem mittelzentralen Funktionsraum (siehe Karte 4). Die Tab. 3 enthält die Bevölkerungszahl innerhalb des jeweiligen mittelzentralen Funktionsraums. Sofern keine eindeutige Zuordnung zu einem mittelzentralen Funktionsraum erfolgt ist („bilaterale Ausrichtung“), ist die Bevölkerungszahl jeweils zur Hälfte den mittelzentralen Funktionsräumen zugeordnet.

Erwiderung zu 1.-54.: Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum LROP Entwurf 2014 zeigt, dass aufgrund der bestehenden heterogenen Raumstrukturen eine verbindliche Abgrenzung von ober- und mittelzentralen Bezugsräumen zur Festlegung von Verflechtungsbereichen sowie zur Operationalisierung des Kongruenzgebotes eine Vielzahl von Einzelfragen hervorruft, die im Interesse einer einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterienanwendung auf Ebene der Landesraumordnung nur eingeschränkt oder gar nicht berücksichtigt werden können. Auf die Festlegung von Bezugsräumen / Verflechtungsbereichen bzw. der abschließenden räumlichen Operationalisierung des Kongruenzgebots für aperiodische Sortimente in Mittel- und Oberzentren soll daher verzichtet werden. Die Festlegung soll vielmehr im Einzelfall durch die untere Landesplanungsbehörde oder konzeptionell durch die Träger der Regionalplanung erfolgen. Das Kongruenzgebot ist insofern in dieser Hinsicht als Grundsatz der Raumordnung zu formulieren. Damit entfällt auch die Festlegung von Erreichbarkeitsräumen (Anhang 7). Als ein wesentliches Beurteilungskriterium zur Ermittlung des Kongruenzraums wird auch weiterhin die Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren zu berücksichtigen sein. Das dem bisherigen Entwurf zugrunde liegende Erreichbarkeitsmodell soll entsprechend der Anregungen weiterentwickelt und die Daten über das Geoinformationssystem der obersten Landesplanungsbehörde (FIS-RO) zugänglich gemacht werden. Weitere im Beteiligungsverfahren als relevant benannte Kriterien wie z. B. ÖPNV - Anbindung, Pendlerbeziehungen, sozialräumliche Verflechtungen können bei der Ermittlung des Kongruenzraums ebenfalls berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und überwiegend folgen; auf die Festlegung von Bezugsräumen zur Operationalisierung des Kongruenzgebotes für aperiodische Sortimente in Mittel- und Oberzentren soll zugunsten einer Festlegung im Einzelfall bzw. auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme verzichtet werden.

2.3 Ziffer 02 Satz 2 (Legaldefinition Einzelhandelshandelsgroßprojekt)

1. Legaldefinition erweitern: "Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren sowie Einzelhandelsagglomerationen, die in der Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie Einkaufszentren oder großflächiger Einzelhandel hervorrufen."
2. Definition Einzelhandelsgroßprojekt führt dazu, dass schematisch alle großflächigen Betriebe darunter fallen, der dem § 11 Abs.3 BauNVO innewohnende Spielraum ist nicht mehr nutzbar.
3. Gleichbehandlung von FOC wird ausdrücklich begrüßt.
4. Es wird angeregt, die maximale Verkaufsfläche in der Definition eines Einzelhandelsgroßprojektes von 800 m² auf 1.200 m² anzuheben.

5. Nachfolgende Begriffe sollten eindeutig definiert werden:
 - a. innenstadtrelevant/zentrenrelevant
 - b. periodisch und aperiodisch
 - c. Einzugsgebiet
 - d. Erreichbarkeitsraum und
 - e. Verflechtungsbereich

Erwiderung zu 1.-5.: Soweit rechtlich erforderlich werden die Begriffsbestimmungen bereits in der Verordnung vorgenommen, weitere Begriffe werden in der Begründung erläutert. Den Wünschen nach Definition/ Erläuterung kann insoweit nicht nachgekommen werden, als die Stellungnahmen auf einer unzutreffenden Rechtsauffassung (unzutreffende Norminterpretation) beruhen. Der bundesweit geltende Schwellenwert ist nicht für die Raumordnung, sondern insbesondere für die Ebene der Bauleitplanung entwickelt worden und gerichtlich seit Jahren anerkannt. Eine Anpassung müsste bundesweit einheitlich im Zusammenwirken von Raumordnung und Baurecht erfolgen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und teilweise folgen

2.3 Ziffer 03 Satz 1 (Kongruenzgebot allgemein)

1. Im Sinne einer einheitlichen Sprachregelung wird angeregt, statt von Erreichbarkeitsräumen von einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereichen der Zentralen Orte zu sprechen.
2. Kongruenzgebot kann nachvollzogen werden.
3. Kongruenzgebot widerspricht Ziel 2.2 (Vorhandene) „Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist zu sichern“.

Erwiderung zu 1.-3.: Da ein Bezugsraum für die funktionalen Verflechtungen Zentraler Orte nur noch einzelfall- (=projekt-) -bezogen im Rahmen des Kongruenzgebotes verwendet wird, soll nicht mehr der Begriff Verflechtungsbereich sondern der Begriff Kongruenzraum verwendet werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und teilweise folgen

2.3 Ziffer 03 Satz 2 (Kongruenzgebot Grundzentren)

1. Die verbindliche Festlegung, dass der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums das jeweilige Gemeinde- oder Samtgemeindegebiet ist, wird begrüßt.
2. Bei einem randlich gelegenen Grundzentrum sei nicht auszuschließen, dass auch benachbarte Ortschaften einer anderen Kommune mitversorgt werden. Deshalb muss auch für randlich gelegene Grundzentren innerhalb eines Gemeindegebietes gelten, dass auch für sie die Anwendung des Kongruenzgebotes für Verflechtungsbereiche an der Landesgrenze entsprechend 2.3 03. S. 5 gilt.
3. Es wird beanstandet, dass in Grundzentren Einzelhandelsgroßprojekte möglich sind. Die Festlegung, dass in einem Grundzentrum das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten darf, gehe zu Lasten der Mittelzentren. Diese Festlegung widerspreche der Regelung, wonach in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf zu sichern und zu entwickeln sind.
4. Zulässigkeit aller Sortimente in GZ stärke die städtebauliche Bedeutung der umliegenden Grundzentren zu Lasten des Mittelzentrums 2.3 03 Satz 2
5. Abgestimmte Siedlungsflächenentwicklungskonzepte berücksichtigen.

6. Bereits 3 von 8 GZ hätten keinen nennenswerten EH Besatz mehr, strenge Regeln zur Nahversorgung begünstigen eine solche negative Entwicklung
7. Regelung zu teilörtlichen VB in Grundzentren überdenken / einheitliche Kriterien benennen
8. Grundzentrale VB: Ausführungen in der Begründung zu niedersächsischen Grenzräumen müssten auch für grundzentrale Orte gelten die am Rand einer Gemeinde liegen. (Berücksichtigung faktischer Versorgungsbeziehungen über die Gemeindegrenze hinweg)
9. Möglichkeit auch in GZ Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten anzusiedeln widerspreche mittel-/oberzentralem Versorgungsauftrag, im VB Bedarf zu decken.
10. Forderung: Keine Einzelhandelsgroßprojekte in GZ
11. Beschränkung der grundzentralen VB auf das Gemeindegebiet wird abgelehnt.

Erwiderung zu 1.-11.: Maßgeblicher Kongruenzraum für Grundzentren soll weiterhin das Gemeinde- und Stadtgebiet sein. Er korrespondiert mit den räumlichen Grenzen der kommunalen Daseinsvorsorge und dem verfassungsmäßig verankerten Recht der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu regeln. Dieses Recht steht jeder Gemeinde zu. Ziel der raumordnerischen Einzelhandelssteuerung ist der Schutz der bestehenden Versorgungsstrukturen sowie deren Entwicklungspotentiale in allen Grundzentren. Besondere Bedingungen bei Randlage eines Grundzentrums können im Rahmen der 30 %-Regelung hinreichend berücksichtigt werden. Im Interesse einer allgemeinen Stärkung des ländlichen Raumes sowie auch zur Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung soll für Grundzentren aber auch ausdrücklich die Möglichkeit gesichert werden, Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten anzusiedeln, soweit sich die Verkaufsfläche an der Nachfrage im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet ausrichtet.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3 Ziffer 03 Sätze 3 bis 5 (Kongruenzgebot Mittelzentren und Oberzentren)

(Kongruenzgebot für Mittelzentren)

1. Regelungen zu GZ dürfen MZ nicht schwächen.
2. Gegen die Festlegung von Erreichbarkeitsräumen für MZ bestehen keine Bedenken.
3. Die Änderungen und Ergänzungen werden grundsätzlich begrüßt, weil sie ein Mittelzentrum vor einem Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile aus seinem Verflechtungsbereich durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen zentralen Orten (Nachbarkommunen) schützen.
4. LROP müsse Gewähr dafür bieten, dass MZ ihre Versorgungsfunktionen erfüllen können und nicht durch Ansiedlungen außerhalb der MZ diese Aufträge gefährdet werden.
5. Die Konkretisierung im LROP ist zu begrüßen. Eine Aufweichung würde gerade kleine Mittelzentren belasten
6. Die Stadt (als solche) lebe maßgeblich von dem breit aufgestellten, auch großflächigen Einzelhandel und versorgt eine ganze Region mit Waren des periodischen, aber vor allem des aperiodischen Bedarfs.
7. Unter Bezugnahme des nun definierten Verflechtungsbereichs wird die Ausrichtung der überörtlichen Versorgungsfunktion mit aperiodischem Sortiment auch von Oberzentren auf den mittelzentralen Verflechtungsbereich als sachgerecht erachtet, da

eine Unterscheidung zwischen mittel- und oberzentralen Sortimenten nicht begründbar erscheint.

8. Die Festlegung, dass in einem Mittel- oder Oberzentrum ein neues Einzelhandelsgroßprojekt in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den mittelzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten darf, lasse außer Acht, dass es Sonderstandorte für großflächigen Einzelhandel gibt, die „mit der Raumordnung“ außerhalb der Zentren festgelegt wurden.
9. Die Beschränkung zur Beurteilung der Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten auf die mittelzentralen Erreichbarkeitsräume lasse eine Entwicklungsblockade erwarten. Diese löse nicht die Gefahr der Kannibalisierung schwächerer Mittelzentren durch stärkere Mittel- und Oberzentren.
10. Die mittelzentralen Erreichbarkeitsräume seien so klein, dass aus wirtschaftlichen Gründen keine neuen Einzelhandelsgroßprojekte tragfähig wären. Besonders in peripheren oder strukturschwachen Räumen werden sich auf diese Weise die Mittel- und Oberzentren gegenseitig blockieren.
11. Schwache MZ im Umfeld sprächen gegen Gleichbehandlung MZ / OZ.

Erwiderung zu 1.-11.: Das Beteiligungsverfahren zum LROP Entwurf 2014 zeigt, dass aufgrund der bestehenden heterogenen Raumstrukturen eine verbindliche Abgrenzung von ober- und mittelzentralen Bezugsräumen zur Operationalisierung des Kongruenzgebotes eine Vielzahl von Fragen hervorruft, die im Interesse einer einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterienanwendung auf Ebene der Landesraumordnung nur eingeschränkt oder gar nicht berücksichtigt werden können. Auf die abschließende räumliche Festlegung von Bezugsräumen zur Operationalisierung des Kongruenzgebotes für aperiodische Sortimente in Mittel- und Oberzentren auf der Grundlage von Erreichbarkeiten soll daher verzichtet werden. Die Festlegung soll vielmehr im Einzelfall durch die untere Landesplanungsbehörde oder konzeptionell durch die Träger der Regionalplanung erfolgen. Das Kongruenzgebot soll insofern in dieser Hinsicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden. Die für die Abgrenzung insbesondere maßgeblichen Kriterien sollen in der Begründung zum LROP benannt werden. Als ein Beurteilungskriterium zur Ermittlung des Kongruenzraums wird dabei auch weiterhin die Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren zu berücksichtigen sein. Das dem bisherigen Entwurf zugrunde liegende Erreichbarkeitsmodell soll entsprechend der Anregungen weiterentwickelt und die Daten über das Geoinformationssystem der obersten Landesplanungsbehörde (FIS-RO) zugänglich gemacht werden. Als ein weiteres relevantes Kriterium sollen die Marktgebiete gemäß kommunaler Einzelhandelsgutachten berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und überwiegend folgen; auf die räumlich abschließende Festlegung von Bezugsräumen zur Operationalisierung des Kongruenzgebotes für aperiodische Sortimente in Mittel- und Oberzentren soll zugunsten einer Festlegung im Einzelfall durch die untere Landesplanungsbehörde bzw. einer Festlegung auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme verzichtet werden.

(Kongruenzgebot für Oberzentren):

1. In Oberzentren seien zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf zu sichern und zu entwickeln. Dies müsse auch bezogen auf den Einzelhandel gelten. Die Aufhebung der oberzentralen Einzelhandelsfunktion für Oberzentren durch Zuweisung von lediglich mittelzentralen Verflechtungsbereichen bei der Einzelhandelsentwicklung in der hier vorgelegten Ausgestaltung sei raumplanerisch nicht zielführend. Die Auffassung, es gebe keine spezifisch oberzentralen

Einzelhandelssortimente, wird nicht geteilt. Dies mag in Orientierung am „Garbsen-Urteil“ für einzelne Sortimente gelten. Jedoch seien Unterschiede bei den Angeboten hinsichtlich der

- a. Betriebsformen,
- b. Betriebsgrößen,
- c. Sortimentsbreiten und -tiefen sowie
- d. auch im Hinblick auf spezialisierte Angebotsformen erkennbar.

Diese oberzentral ausgerichtete Einkaufsstruktur habe im Zusammenwirken mit dem in der Regel deutlich größeren Verkaufsflächenangebot in den Oberzentren zu größeren Einzugsgebieten der Oberzentren im Vergleich zu den Mittelzentren geführt. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, soll den Oberzentren gegenüber den Mittelzentren auch im Einzelhandelsbereich ein eigenständiger oberzentraler Versorgungsauftrag eingeräumt werden.

2. Bei der Festlegung der Berechnungsräume für das Kongruenzgebot sei die „Gravitationskraft“ der Oberzentren zu berücksichtigen. Hierzu zählt auch die Attraktivität der Oberzentren, die sich durch
 - die Verkehrsanbindung,
 - die Qualität und Quantität der vorhandenen Verkaufsflächen,
 - den Branchenmix und
 - die Kaufkraft im Marktgebiet bestimmt.
3. Ohne Festlegung oberzentraler Verflechtungsbereiche wären die Weiterentwicklung und Sicherung der Einzelhandelsversorgung für Stadt, Kreis und Region gefährdet.
4. Dies könnte durch einen geeigneten Faktor bei der Abgrenzungsberechnung der Erreichbarkeits-/Verflechtungsräume erfolgen.
5. Es seien oberzentrale Verflechtungsbereiche festzulegen, welche die mittelzentralen Verflechtungsbereiche überlagern.
6. Es wird die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen gehobenem und höherem spezialisiertem Bedarf anerkannt.
7. Oberzentren werden den Mittelzentren gleichgesetzt, was eine Benachteiligung und Schwächung der Oberzentren hinsichtlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten bedeute. Dies stehe im Widerspruch zum Zentrale-Orte-Konzept und hätte auch eine Stärkung des Onlinehandels zur Folge.
8. Die gesamte Attraktivität von Oberzentren sei wesentlich höher als die von Mittelzentren und damit verbunden seien viel größere Verflechtungsbereiche. Einzelne oberzentrale Funktionen ließen sich nicht willkürlich herausnehmen und auf mittelzentrales Niveau absenken.
9. Zwischen Ober- und Mittelzentren bestünden hinsichtlich der angebotenen Sortimentsbreite- und tiefe signifikante Unterschiede. In Oberzentren würden Einkaufszentren- und Galerien auch den spezialisierten höheren Bedarf abdecken, spezialisierte Anbieter sogar den Bedarf von Teilbereichen Niedersachsens und angrenzender Bundesländer.
10. Es müsse zwischen gehobenem und höherem spezialisiertem Bedarf unterschieden werden.
11. Oberzentren stünden im überregionalen Wettbewerb in Konkurrenz zueinander, nds. Oberzentren insbesondere in Konkurrenz zu Oberzentren außerhalb Nds.
12. Hannover erziele mit der Innenstadt insbesondere mit den Sortimenten Bekleidung, Schuhe, Sportwaren sowie Uhren, Schmuck, Foto, Medien eine Kaufkraftbindung

von über 700 % (2008). Hannover müsse konkurrenzfähig bleiben gegenüber Städten wie Hamburg, Berlin, Bremen oder Magdeburg, aber nicht im Vergleich mit Barsinghausen, Holzminden oder Wittmund. Die Bedeutung der an Hannover angrenzenden Mittelzentren werde zu Lasten Hannovers überbewertet. Der seit Jahren konstante Erfolg des innerstädtischen Einzelhandels Hannovers basiert wesentlich auf der großen räumlichen Ausstrahlung in ein mit rd. 1,8 Mio. Einwohnern stattlich dimensioniertes Einzugsgebiet mit einem Einzelhandelsnachfragevolumen von mehr als 10 Mio. €. Die Marktdurchdringung ist relativ stark. Hierzu leistet die exzellente verkehrliche Erreichbarkeit der City aus der gesamten Region sowohl via PKW als auch dem ÖPNV einen maßgeblichen Beitrag (COMFORT Städtereport Hannover vom 08.11.2013).

13. Oberzentren hätten für Mittelzentren und das gesamte Umland/ Region einzelhandelsbezogene ober- und mittelzentrale Versorgungsfunktionen.
14. In Oberzentren müsse das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbe- reich („Standortstadtteil“) wesentlich überschreiten dürfen.
15. Die Festlegung, dass periodische Sortimente das jeweilige Gemeindegebiet nicht wesentlich überschreiten dürfen, könne nicht eingehalten werden, weil ein spezialisiertes und hochwertiges Angebot von Nahrungs- und Genussmitteln zur typischen oberzentralen Ausstattung gehört.
16. Die Sicherung einer wohnortnahen Grundversorgung wird unterstützt, aber für spezialisierte Angebote seien Ausnahmen nötig.
17. Die gegenüber MZ abgesetzte Versorgungsfunktion der OZ muss angemessen zum Ausdruck kommen
18. OZ und MZ mit OZ Teilfunktionen können ihren Versorgungsaufträgen nicht mehr gerecht werden.
19. Es besteht die Gefahr einer erheblichen Schwächung der Entwicklungsmöglichkeiten der Oberzentren auch im Hinblick auf den nationalen und internationalen Standortwettbewerb. Oberzentren außerhalb des Landes Niedersachsen erhielten einen Wettbewerbsvorteil.

Erwiderung zu 1.-19.: siehe zunächst vorangehende Erwiderung zu Mittelzentren

Die vorgesehene Ausgestaltung des Kongruenzgebotes für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten in Mittel- und Oberzentren als Grundsatz wird auch den spezifischen Erfordernissen der Einzelhandelsteuerung in Oberzentren auf der Grundlage oberzentraler Versorgungsfunktionen gerecht. Deren Berücksichtigung kann in zweifacher Hinsicht erfolgen: Zum einen nimmt die vorgesehene Regelung auf den Versorgungsauftrag des jeweiligen Zentralen Ortes Bezug, zum anderen spiegeln Markt- bzw. Einzugsgebiete gemäß kommunaler Einzelhandelskonzepte oberzentrale Funktionen wieder und sollen bei der Festlegung von Kongruenzräumen als Kriterium berücksichtigt werden. Eine grundsätzliche sortimentsbezogene Differenzierung in gehobenen und spezialisierten höheren Bedarf erscheint jedoch nicht möglich. Diesbezüglich hat auch die Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen keine neuen, weiterführenden Erkenntnisse gebracht. Auch lässt sich anhand der vorliegenden GfK Kennziffern 2005 und 2015 zur Einzelhandelszentralität kein grundsätzlich von der Regelung für Mittelzentren abweichendes Kongruenzgebot für Oberzentren bzw. Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion Einzelhandel rechtfertigen (Durchschnittliche Handelszentralität liegt 2015 in Oberzentren mit 1,16 bzw. Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion Einzelhandel mit 1,18 nur wenig höher als in Mittelzentren mit einem Wert von 1,06).

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und überwiegend folgen; auf die räumlich abschließende Festlegung von Bezugsräumen zur Operationalisierung des Kongruenzgebots für aperiodische Sortimente in Mittel- und Oberzentren soll zugunsten einer Festlegung im Einzelfall bzw. einer Festlegung auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme verzichtet werden. Auf diese Weise können die oberzentralen Versorgungsfunktionen im Einzelhandel angemessen berücksichtigt werden.

2.3 Ziffer 03 Satz 6 (Schwellenwert 30 %)

1. Anregung, die bestehende Zielformulierung: „Der Umfang neuer Flächen bestimmt sich auch aus den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur.“ beizubehalten. Sie stelle einerseits auf den vorhandenen Versorgungsgrad (Einzelhandelszentralität) und andererseits auf die zu schützenden innergemeindlichen zentralen Versorgungsbereiche ab (Letzteres könne gegebenenfalls auch beim Integrationsgebots untergebracht werden).
2. Der Schwellenwert 30 % sei nicht in Zweifel zu ziehen.
3. Der Schwellenwert sei ein wesentlicher Bestandteil in der Anwendung des Kongruenzgebotes.
4. Der Schwellenwert werde in Kombination mit den in Anhang 7 räumlich abgegrenzten Bereichen der Erreichbarkeitsräume zur Anwendung gebracht. Bei einem (z.B. für Oberzentrum Braunschweig) festgelegten, räumlich sehr eng bemessenen Erreichbarkeitsraum wäre die Ansiedlung mancher Vorhaben (z.B. der Schlossarkaden, z.B. DOC Wolfsburg) heute nicht mehr möglich, weil das Vorhaben seinen Vorhabenumsatz mit Kaufkraft mit mehr als 30 % außerhalb des festgelegten Erreichbarkeitsraumes generiere. Derartige Einzelhandelsgroßprojekte sollen aber nach dem LROP aufgrund ihrer funktionalen Bedeutung gerade in Oberzentren angesiedelt werden.
5. Ansiedlung von Möbelmärkten wäre nicht mehr möglich, die i.d.R. große Einzugsbereiche aufweisen, die weit über die festgelegten Erreichbarkeitsräume hinausgehen. 30 %-Schwelle sei zu niedrig, um Entwicklungen insbesondere im Bereich Möbeleinzelhandel realistisch abbilden zu können.
6. Wenn eine Ansiedlung bestimmter Einzelhandelsgroßprojekte landesweit nicht mehr möglich sei, werde die Einzelhandelsentwicklung in den Oberzentren „gedeckt“.
7. Andererseits erfahren die Mittelzentren im ländlichen Raum aufgrund ihrer großen Erreichbarkeitsräume die Möglichkeit, in Zukunft größere Einzelhandelsprojekte anzusiedeln als es ihrer Bedeutung im Zentrale-Orte-System zukommt. Es stellt sich die Frage, ist diese Entwicklung so gewollt?
8. Statt eines eigenen oberzentralen Verflechtungsbereichs wäre denkbar, den Oberzentren - basierend auf den derzeit vom Land abgegrenzten Erreichbarkeits-/Verflechtungsräumen - bei der Prüfung des Kongruenzgebotes einen Bonus einzuräumen (beispielsweise 50 Prozent zulässiger Kaufkraftzufluss von außerhalb des Verflechtungsbereiches). Auf diese Weise ließe sich die Dreistufigkeit des Zentrale-Orte-Prinzips auch im Einzelhandelsbereich erhalten und die Leistungsfähigkeit niedersächsischer Oberzentren auch im Einzelhandel im nationalen und internationalen Wettbewerb sichern.
9. Die 30 %-Regelung könnte Neuansiedlungen verhindern und eine Konzentration weniger Sortimentsbereiche in bestimmten Mittel- bzw. Oberzentren zur Folge haben.
10. Das Wesentlichkeitskriterium / Obergrenze 30 % sei offensichtlich nicht empirisch hergeleitet und könne auch nicht empirisch hergeleitet werden. Es sei daher näher zu begründen.

11. Anregung, die Art und Weise der Prüfung der 30 %-Schwelle eingehender zu erläutern, um in Zukunft eine sachlich richtige, einheitliche und abschließende Bewertung des Kongruenzgebotes vornehmen zu können. Hierzu sei eine Arbeitshilfe sinnvoll.
12. Zur Wesentlichkeitsschwelle wird die Festlegung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses, welches eine bestehende Atypik klar definiert, angeregt. Auch hierbei sei in der Begründung eine Auseinandersetzung und Abwägung zu einer etwaigen Obergrenze vorzunehmen. Als Vorbild wird § 11 Abs. 3 BauNVO benannt.
13. 30 % Regel lasse die Situation in LK mit nahe beieinander liegenden MZ außer Betracht. Gängige Fachmarktgrößen überschreiten hier den VB bereits wesentlich.
14. Berücksichtigung bereits gebundener Kaufkraftzuflüsse bei der 30 %-Regel mache Neuansiedlungen in Oberzentren / Mittelzentren praktisch unmöglich.
15. Im Rahmen des Kongruenzgebotes sei mindestens das Maß der wesentlichen Überschreitung nach Mittelzentren / Oberzentren zu staffeln
16. Auch Unterschreitungen der 30 %-Schwelle können u.U. raumunverträglich sein.
17. Der Spielraum von mehr als 30 % sei viel zu groß. Angesichts stagnierender bis — preisbereinigt — sogar rückläufiger Einzelhandelsumsätze bedeute eine Abschöpfung von Kaufkraft aus Gebieten jenseits des maßgeblichen Verflechtungsbereichs einen Kaufkraftentzug, für den es keine Kompensation in Gestalt eines wachsenden Marktes gebe. Die Abschöpfung richte in den betroffenen Gebieten einen Dauerschaden an, der den Bestand und die Zukunftsfähigkeit dieser Standorte gefährden könne. Dies gelte vor allem für dünner besiedelte Gebiete, die vom demographischen Wandel stärker betroffen sind und deren Versorgungsstrukturen des Einzelhandels ohnehin labil sind. Aus diesem Grunde sollte "Verträglichkeitsschwelle" deutlich herabgesetzt werden auf unter 20 %.
18. Erweiterungen von Fachmärkten müssen möglich bleiben. Kommunale Einzelhandelskonzepte können Grundlagen hierfür liefern.
19. Die Berücksichtigung bereits bestehender Kaufkraftzuflüsse bei der Beurteilung von neuen Einzelhandelsprojekten sei grundsätzlich sinnvoll. Allerdings sei nicht erkennbar, in welcher Weise bestehende Kaufkraftzuflüsse bei der auf ein konkretes, neues Einzelhandelsprojekt zielenden Prüfung des Kongruenzgebotes angerechnet werden sollen. Hier seien detailliertere Erläuterungen bzw. Verfahrenshinweise erforderlich, auch vor dem Hintergrund, dass in der Praxis bei den verfahrensleitenden Behörden erhebliche Unsicherheiten im Hinblick auf die Anrechnung bestehender Kaufkraftzuflüsse bestehen.
20. Regionale Planungserfordernisse und Rahmenbedingungen können im Einzelfall auch eine andere Prozentzahl als raumordnerisch verträglich ausweisen. Unter Umständen sei zu prüfen, ob gegebenenfalls auch ein Regel-Ausnahme-Verhältnis formuliert werden könne, das eine Herleitung und Prüfung der Verträglichkeit unter Berücksichtigung von
 - a. regionalen Planungserfordernissen,
 - b. vereinbarten Kooperationsmodellen und
 - c. anhand des Einzelfalls ermögliche.
21. Bezieht sich „in der Regel“ auf
 - a. die Vorlage eines Verträglichkeitsgutachten an sich oder
 - b. auf dessen inhaltliche Zielrichtung?
22. Bei der Definition des Einzugsgebietes sei unklar, ob
 - a. auf den „messbaren Kaufkraftanteil“ aus der Vorhabenperspektive oder der Nachfrageperspektive abgezielt wird,

- b. der Kaufkraftanteil absolut oder relativ zu messen ist und
 - c. welcher Rahmen hinsichtlich der Spannweite möglicher Auslegungen anzulegen ist.
23. Eine methodische Klarstellung sei erforderlich hinsichtlich der Frage, ob sich die Prognose der Marktanteile bzw. Kaufkraftabschöpfungsquoten auf den Anteil am Umsatz in einer Wettbewerbseinheit oder auf den Anteil der Nachfrageströme aus einer Raumeinheit der Kaufkraftherkunft bezieht.
24. Unklar sei, ob die Auflistung „auf der Grundlage einer absatzwirtschaftlichen Bewertung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen sowie von Standort, Attraktivität und Erreichbarkeit des Vorhabens...“ abschließend sei oder weitere konkretisierende Aspekte aufgegriffen werden können.
25. Hinsichtlich der Berücksichtigung von bereits ohne das zu beurteilende Vorhaben in der Ansiedlungsgemeinde gebundenen Kaufkraftanteile ist unklar, ob die Kongruenz (sich ergebend aus der Kundenherkunft und den Kaufkraftströmen)
- a. allein auf das Vorhaben bezogen ist oder
 - b. im Sinne einer summarischen Betrachtung auch bestehende Kaufkraftströme einbezogen werden sollen.

Letzteres würde dazu führen, dass attraktive Vorhaben im Sinne der Regelung in Gemeinden mit bereits hoher Zentralität erhebliche Hürden überwinden müssten, die nicht aus dem Vorhaben selbst erwachsen (möglicherweise „Windhundprinzip“ und Wettbewerbsbeschränkung).

26. Es sei klarzustellen, ob bei einer (angenommenen) summarischen Betrachtung auch auf die 30 %-Schwelle abgezielt wird oder eine andere Größenordnung zu berücksichtigen ist.
27. Mit dem Bezug auf die Beeinträchtigung sei unklar, warum auf die ausreichende Tragfähigkeit für die jeweiligen Versorgungsangebote in den Kommunen Bezug genommen wird.
28. Explizit begrüßt wird aber die Klarstellung in der Begründung zu Ziffer 03, Satz 6, wonach bei der absatzwirtschaftlichen Bewertung neuer Vorhaben auf die vorhandenen Versorgungseinrichtungen abzustellen ist und nicht zusätzlich auf planungsrechtlich mögliche, aber noch nicht ausgeschöpfte Potenziale.
29. Das bisherige Kongruenzgebot (Satz 2) hatte auch eine Auswirkung auf den gesamten Einzelhandelsbesatz in einer Gemeinde. So konnte sichergestellt werden, dass eine Gemeinde Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel, nur in dem Umfang auswies, der ihrem Eigenbedarf entsprach. Hatte eine Gemeinde beispielsweise im Warensortiment periodischer Bedarf eine Handelszentralität von über 100 % erreicht, wurde die Ausweisung neuer Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel erschwert, auch wenn das geplante neue Einzelhandelsprojekt isoliert betrachtete kongruent mit der Funktion des Zentralen Ortes war. Der Aspekt der Gesamtbetrachtung sei durch Streichung des bisherigen Satzes 2 verloren gegangen. Es wird angeregt, das Kongruenzgebot so neu zu formulieren, dass dieser inhaltliche Aspekt des bisherigen Gebotes (weiterhin) stärkere Beachtung findet.
30. Der inhaltliche Aspekt der Kongruenz des Gesamteinzelhandelsbesatzes sei verlorengegangen. Es wird als problematisch bewertet, dass entsprechend den neuen Festlegungen Zentrale Orte mit einer Einzelhandelszentralität größer 100 % nunmehr trotzdem SO für großflächigen Einzelhandel ausweisen können, da nur die Kongruenz für das einzelne Vorhaben nachgewiesen werden muss.

31. Gesamtbesatz an Einzelhandel sei einzubeziehen sonst drohe weitere Verödung der Innenstädte

Erwiderung zu 1.-31.: Die 30 %-Schwelle ist eine seit langem in der niedersächsischen Planung und Bewertungspraxis etablierte Größe. Für Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Sortimenten in Grund-, Mittel- und Oberzentren sowie für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten in Grundzentren wird die verbindliche Festlegung der 30 %-Schwelle im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung weiterhin als sachgerecht eingestuft; Sachverhalte, die eine größere, noch raumverträgliche Überschreitung des maßgeblichen Kongruenzraumes als 30 % rechtfertigen könnten, sind diesbezüglich nicht ersichtlich. Bei der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten mit aperiodischen Sortimenten in Mittel- und Oberzentren hingegen soll zur Wahrnehmung der notwendigen Versorgungsfunktionen die 30 %-Schwelle einer einzelfallbezogenen Abwägung zugänglich sein; das Kongruenzgebot wird auch aus diesem Grunde für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten in Mittel- und Oberzentren als Grundsatz der Raumordnung festgelegt.

Den in den Stellungnahmen aufgezeigten Umständen des Einzelfalles, die aus Sicht von Beteiligten dazu führen, dass die im LROP Entwurf 2014 festgelegten Erreichbarkeitsräume keine geeignete Grundlage für die Anwendung des Kongruenzgebotes sind, wird insofern in zweifacher Sicht Rechnung getragen:

- 1. Bereits bei der nunmehr vorgesehenen einzelfallbezogenen Festlegung von Kongruenzräumen können regionalspezifische Besonderheiten wie die Überlagerung von Kongruenzräumen bei nahe beieinander liegenden Mittel- oder Oberzentren (siehe Punkt 13) berücksichtigt werden.*
- 2. Bei der Prüfung der 30 %-Schwelle ist ebenfalls eine Abwägung möglich, um regionalspezifische Besonderheiten - wie bereits in der Ansiedlungsgemeinde gebundene Kaufkraftzuflüsse (siehe Punkt 14) oder die besondere oberzentrale Ausrichtung eines Einzelhandelsgroßprojektes - angemessen berücksichtigen zu können.*

Die weiterhin aufgeworfenen Fragen zur Berechnung sollen im Rahmen einer Arbeitshilfe der obersten Landesplanungsbehörde aufbereitet und einer weitgehenden Klärung zugeführt werden. Dies betrifft u.a. die Einbeziehung der Kaufkraftbindung bereits bestehender Betriebe bei der Ermittlung des Einzugsgebietes eines Vorhabens.

Die im LROP 2008 in 2.3 Ziffer 03 Satz 2 noch enthaltene Ausrichtung des Kongruenzgebotes auch auf den Gesamtbestand an Einzelhandelseinrichtungen in der Ansiedlungsgemeinde (siehe Punkte 29-31) kann jedoch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht aufrechterhalten werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und teilweise folgen

2.3 Ziffer 03 Satz 7 (Regelung zur sortimentsbezogenen Prüfung)

1. Es sei nicht klar, wie eine sortimentsbezogene Regelung bei Mischsortimenten praktikabel erfolgen solle.
2. Begriffe periodische / aperiodische Sortimente seien verzichtbar. Es sollte ausschließlich auf nahversorgungsrelevante, (nicht) zentrenrelevante Sortimente abgestellt werden.
3. Kongruenz jeder einzelnen Warengruppe ggf. zu prüfen.
4. Ist die eingeforderte sortimentsbezogene Betrachtung zulässig?

Erwiderung zu 1.-4.: Die sortimentsbezogene Prüfung des Kongruenzgebotes gemäß Satz 7 soll sich nur auf Kernsortimente und nicht auf Randsortimente

beziehen. Sie ist als Ziel der Raumordnung erforderlich, da in Abhängigkeit des Sortimentes unterschiedliche maßgebliche Kongruenzräume zu betrachten sind. Weitere konkrete Fragen zur sortimentsweisen Berechnung der 30 % Schwelle, bezogen auf den Anteil des Umsatzes, der durch Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums erzielt wird, sollen im Rahmen einer Arbeitshilfe aufbereitet und weitergehend erläutert werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3 Ziffer 03 Satz 8 und 9 (Legaldefinitionen von Sortimenten)

1. Die Kommunen hätten eigene spezifische Sortimentslisten zu erstellen, wenn ein Vorhaben rechtlich sicher umgesetzt werden solle.
2. Eine im LROP enthaltene Sortimentsliste könne nur erläuternden Charakter haben und sollte wie bisher nur Teil der Begründung sein.
3. Einordnung der Sortimente Heimtiernahrung, Arzneimittel und Parfümeriewaren zu periodisch/ aperiodisch sei unklar.
4. Begrenzung der Angebote des periodischen Bedarfs auf den grundzentralen Verflechtungsbereich verhindere die Deckung des gehobenen Bedarfs in MZ
5. Forderung: Abschließende Liste periodische/ aperiodische Sortimente im LROP

Erwiderung zu 1.-5.: Um die notwendigen Spielräume zur erforderlichen Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls vor Ort zu ermöglichen, verbleibt es bei der bestehenden Liste zentrenrelevanter Leitsortimente in der Begründung zum LROP. Verbindliche Listen zentrenrelevanter Sortimente werden hingegen auf kommunaler Ebene festgelegt. Eine qualitative Unterscheidung innerhalb eines Sortiments lässt sich weder fachlich herleiten noch rechtlich umsetzen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3 Ziffer 09 (Agglomerationen)

1. Das neue Ziel zu Einzelhandelsagglomerationen wird begrüßt.
2. Es fehle eine Definition dieses Begriffs.
3. Es werden hier nur die Städte und Gemeinden angesprochen, während der Auftrag an die Träger der Regionalplanung zur raumordnerischen Steuerung fehle.
4. Ergänzungsvorschlag: Mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, sind wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen.
5. In Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 2 wird abschließend aufgeführt, welche Einzelhandelsansiedlungen als Einzelhandelsgroßprojekte anzusehen sind. Um zu verdeutlichen, dass Einzelhandelsagglomerationen den Vorgaben der Raumordnung unterliegen, sollten diese auch in die Aufzählung aufgenommen werden. Vorschlag Legaldefinition: Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren sowie Einzelhandelsagglomerationen, die in der Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie Einkaufszentren oder großflächiger Einzelhandel hervorrufen."
6. Es bleibt abzuwarten inwiefern die neue Agglomerationsregelung auch angewendet wird.

7. Agglomerationsregelung wird kritisch gesehen: unbestimmte Begriffsdefinition, Mehraufwand für Kommunen / ggf. auch Entschädigungsforderungen.
8. Agglomerationsregelung wird begrüßt. Kein Eingriff in die kommunale Planungshoheit sondern aktive Feinsteuerung durch Gemeinden ist möglich.
9. Agglomerationsregelung wird begrüßt, wenn diese nicht für Agglomerationen gilt, die ausschließlich der Nahversorgung dienen.

Erwiderung zu 1.-9.: Die Gleichstellung von Agglomeration mit Einzelhandelsgroßprojekten besteht bereits nach geltender Rechtslage. Im Sinne der Normklarheit sollte lediglich die bislang in der Begründung vorgenommene Gleichstellung in die Verordnung verschoben werden, ohne dass sich die Voraussetzungen und Grenzen für die Zulässigkeit von Agglomerationen ändern.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und teilweise folgen (Die Verschiebung in die Verordnung soll normativ als Begriffsbestimmung in Ziffer 02 mitaufgenommen werden. Ansammlungen von Einzelhandelsbetrieben, die ausschließlich der Nahversorgung dienen, fallen nicht unter den Begriff der Agglomeration. Eine eigenständige Regelung in Ziffer 09 ist dann entbehrlich.)

4.7 Über die LROP-Änderungen in Abschnitt 2.3 hinausgehende Stellungnahmen

2.3 Ziffer 05 (Integrationsgebot)

1. Die Lage der Ansiedlung neuer Einzelhandelseinrichtungen (im Zentrum oder am Ortsrand) soll der Gemeinde bei nachgewiesenem Bedarf freigestellt werden, da ansonsten Kommunen, in denen integrierte Lagen nicht möglich sind, bei jeder weiteren Entwicklung benachteiligt sind.
2. In vielen Gemeinden stünden beispielsweise in der zentralen Ortslage keine oder keine geeigneten Flächen zur Verfügung. In der Folge drohe ein völliger Verlust der Nahversorgung, wenn nicht an geeignete Flächen am Ortsrand ausgewichen werden kann. Es wäre zu prüfen, ob das Zentralitäts- und das Integrationsgebot für die Gemeinden gelockert werden kann, denen geeignete Flächen nicht zur Verfügung stehen.
3. Aufgrund dörflicher Strukturen, der Enge des Ortskerns, einer dichten Bebauung, eines erheblichen Fachwerkbestands (Denkmalschutz), sei ein "Zurück zur Mitte" aus den Randlagen heraus nicht möglich.
4. Der Begriff „städtebaulich integrierte Lage“ in der Landesplanung gehe nicht mit der städtebaulichen Definition einher, sondern verenge den Begriff auf Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortsmitten, um an anderen Stellen großflächigen Einzelhandel auszuschließen. Gerade größere Städte hätten jedoch integrierte und gut erschlossene Zwischenbereiche, die sich sehr wohl für die Ansiedlung oder Erneuerung von Einzelhandelsvorhaben zur Versorgung eines Stadtgebiets anböten, sich jedoch nicht den genannten Kategorien zuordnen ließen. Dies gelte umso mehr, wenn die städtebauliche Struktur wie beispielsweise in Göttingen historisch gewachsen sei.
5. Das LROP sollte wie in NRW eine Ausnahmemöglichkeit vom Integrationsgebot vorsehen.

Erwiderung zu 1.-5.: Bei nachgewiesener Unmöglichkeit einer Ansiedlung in integrierten Lagen sollte das Integrationsgebot Ausnahmen für Einzelhandelsangebote zur Deckung des periodischen Bedarfs (z.B. Lebensmittel, Drogeriewaren) ermöglichen, um so die Versorgung sicherzustellen. Gerade in historischen Altstädten, bei enger Bebauung, geringer Flächenverfügbarkeit oder anderen ungünstigen städtebaulichen Gegebenheiten erscheint es unter raumordneri-

schen Gesichtspunkten verträglicher, ein Vorhaben außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen im zentralen Siedlungsgebiet anzusiedeln.

Abwägungsvorschlag: folgen (zukünftig soll eine Ausnahme von Integrationsgebot ermöglichen, in bestimmten Fällen, insbesondere aufgrund ungünstiger städtebaulicher Gegebenheiten, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Versorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an anderer gut erreichbarer Stelle im zentralen Siedlungsgebiet zulassen zu können)

Bestandsschutz

1. Da in vielen Fällen in Zentralen Orten Fachmarktzentren nicht in zentralen Versorgungsbereichen des Zentralen Ortes entstanden sind und vielfach die Anforderungen an das Integrationsgebot nicht erfüllen, wären diese Fachmarktzentren auf den Status quo festgeschrieben. Die Rechtswirkung dieser Zielformulierung bedeute den Stillstand der Einzelhandelsentwicklung in derartigen Zentralen Orten.
2. Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung ist das Einzelhandelsgroßprojekt als Gesamtvorhaben in der Gestalt nach Realisierung der Erweiterung oder Nutzungsänderung. In der Praxis werden bislang oftmals nur die durch die jeweiligen Erweiterungsflächen ausgelösten Kaufkraftumlenkungen und Umsatzumverteilungen berücksichtigt. Die bereits vorhandenen Teile des Einzelhandelsprojekts werden in die Beurteilung dann nicht einbezogen. Ob lediglich die Erweiterung oder das erweiterte Gesamtprojekt berücksichtigt wird, führt zu Ungleichbehandlungen. Die einheitliche Rechtsanwendung sollte daher auch als Direktive für die verfahrensleitenden Behörden verbindlich gemacht werden.
3. Vermeiden, dass raumordnungsrechtlich Erweiterungen bestehender Betriebe gegenüber Neuansiedlungen benachteiligt werden.
4. Bestehende Sonderstandorte: Großflächige Einzelhandelseinrichtungen an raumunverträglichen Standorten hätten wesentliche Struktureffekte gerade für ländliche Regionen und würden wichtige Versorgungsfunktionen übernehmen. Ohne künftige Erweiterungsmöglichkeiten würden sie u.U. dauerhaft nicht bestehen können. Dies würde dann den Wert bereits getätigter Investitionen unangemessen herabsetzen. In den Festlegungen des künftigen LROP sollte daher der ausdrückliche Hinweis aufgenommen werden, dass dem Anliegen des dynamischen Bestandsschutzes dieser Betriebe im Rahmen des im NROG definierten Zielabweichungsverfahrens ggfs. entsprochen werden kann. Unter Umständen können auch zentrenübergreifende bzw. regionale Einzelhandelskonzepte Ansatzpunkte liefern.
5. Es wird vermutet, dass die Festlegungen hinsichtlich des Bestandsschutzes im Widerspruch zu bestehenden Rechtsgebieten stehen könnten.
6. Sonderregelungen für alteingesessene Betriebe erforderlich.
7. Bestandsschutz für bestehende Betriebe bedeutet einen dauerhaften Wettbewerbsvorteil.
8. Ab wieviel % Erweiterung bzw. Nutzungsänderung muss die raumordnerische „Neubewertung“ eines bestehenden Einzelhandelsgroßprojektes erfolgen? In der Begründung sollte deutlich gemacht werden, ob bei jeder Erweiterung eines Einzelhandelsgroßprojektes eine raumordnerische Beurteilung erforderlich wird, oder ob dies nur bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte erfolgen muss.
9. Durch die Festlegungen werden längerfristig großflächige, innenstadtnahe Standorte in Frage gestellt. Davon sind vor allem die Frequenzbringer der Innenstadt betroffen. Sollte für solche Firmen keine maßvolle Erweiterung, Umstrukturierung oder Neuansiedlung mehr möglich sein, werden diese Standorte unattraktiv oder sogar aufgegeben. In diesem Fall ist von einem erheblichen Trading-Down-Effekt in der Innen-

stadt auszugehen, der das Erscheinungsbild der Innenstadt nachhaltig negativ beeinflussen wird.

10. Bestehende Einzelhandelsgroßprojekte verlieren für Erweiterungen bei verkleinertem Verflechtungsbereich ihre Beurteilungsgrundlage

Erwiderung zu 1.-10.: Da im Zuge des laufenden LROP Änderungsverfahrens keine belastbaren empirischen Erkenntnisse über Anzahl und räumliche Verteilung von Bestandsbetrieben gewonnen werden konnten, die im Konflikt mit den raumordnerischen Zielen zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten stehen, ist eine eigenständige Ausnahmeregelung zur Sicherung eines erweiterten Bestandschutzes nicht möglich. Ggf. kann in besonders gelagerten Fällen geprüft werden, ob auf Grundlage der vom bestehenden Betrieb übernommenen Versorgungsfunktion eine Zielabweichung zugelassen werden kann. Ebenfalls hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die weiterhin vorgesehene Ausnahmeregelung des Kap.2.3 Ziffer 03 Sätze 10,11 im LROP Entwurf 2014.

Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung mit Lebensmitteln und Drogeriewaren können schon nach bestehender Rechtslage auch außerhalb der zentralörtlichen Standorte zugelassen werden, wenn sie überwiegend der Versorgung der Bevölkerung aus einem fußläufigen Einzugsgebiet dienen. Dies gilt auch für die Erweiterung bestehender Betriebe.

Nach geltender Rechtslage können auch andere Vorhaben außerhalb der zentralörtlichen Standorte zugelassen werden, wenn sie nachweislich keine schädlichen Auswirkungen auf die zentralörtlichen Versorgungsstandorte und die Nahversorgung haben können. Dabei handelt es sich um Betriebe, für die im konkreten Fall die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO widerlegt wurde. Die geltende Rechtslage bietet insofern bereits angemessene Möglichkeiten für Erweiterungen, ohne den gebotenen Schutz Zentraler Orte zu vernachlässigen, die durch klarstellende Formulierungen und entsprechende Hinweise in der Begründung näher erläutert werden sollen.

Des Weiteren ist eine Ermächtigung der Träger der Regionalplanung, Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festzulegen, vorgesehen. An diesen Standorten ist eine Ausnahme vom Kongruenz-, Konzentrations- und Integrationsgebot beabsichtigt; diese Regelung gilt ebenfalls auch für die Erweiterung entsprechender Betriebe der Nahversorgung. Gleiches gilt für die geplante Ausnahme vom Integrationsgebot, von der ebenfalls Bestandsbetriebe profitieren können.

Die Einzelheiten zum Umgang und zur Prüfung der Voraussetzungen von Erweiterungen an bestehenden Standorten sollen in einer Arbeitshilfe näher dargestellt werden

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen.

Sonderregelungen für das Einzelhandelsgroßprojekt „Dodenhof“

1. Der Standort sollte gesichert und eine Weiterentwicklung planungsrechtlich ermöglicht werden. Bei konsequenter Anwendung der Ziele des LROP hätte die großflächige Einzelhandelseinrichtung "Dodenhof" keine Entwicklungsperspektive mehr und würde auf den Bestandsschutz reduziert. Ausweislich der Begründung zum LROP-Änderungsentwurf müssten auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 BauGB die Bebauungspläne geändert und auf den Bestandsschutz minimiert werden. Diese Reduzierung kann jedoch weder im Interesse der örtlichen Wirtschaft noch im Sinne des örtlichen und regionalen Arbeitsmarktes liegen (2100 Arbeitsplätze).
2. Es handele sich um einen Sonderfall, der nach einer landesplanerischen Sonderregelung verlange. Die großflächigen Einzelhandelseinrichtungen "Dodenhof" seien histo-

risch in über 100 Jahren gewachsen. Die eingetretene Entwicklung sollte akzeptiert werden, auch wenn sie heute als neuer Standort nicht mitgetragen würde. Eine Umsiedlung an einen Standort in einem Ober- oder Mittelzentrum wäre aufgrund des Flächenbedarfes von ca. 50 Hektar von den Städten nicht zu leisten.

3. Dodenhof übernehme eine wichtige Versorgungsfunktion auch für das dünn besiedelte Umland. Der Standort "Dodenhof" sei optimal verkehrlich zu erreichen und leiste somit einen Beitrag zur Versorgung des ländlichen Raums.
4. In Bezug auf das Mittelzentrum Achim gebe es ein Missverhältnis zwischen dem sich aus dem Verflechtungsbereich ergebenden Versorgungsauftrag und dem vorhandenen Einzelhandelsangebot. Die mittelzentrale Funktion Achims bezüglich des Einzelhandelsangebotes sei nur schwach ausgeprägt, weil die umgebenden Einkaufszentren (Dodenhof/Weserpark) die Entwicklungsspielräume des Achimer Handels limitierten.

Erwiderung zu 1.-4.: Das Einkaufszentrum Dodenhof liegt in einem Gebiet, das die Gemeinde in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel“ festgesetzt hat. Auch wenn der besagte Bebauungsplan vor dem Hintergrund der seit 2002 geltenden Ziele zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels im LROP heute nicht mehr genehmigungsfähig wäre, ändert das nichts an seiner Gültigkeit und Wirksamkeit. Nach dem BauGB sind Bauleitpläne zwar an die Ziele der Raumordnung anzupassen, daraus ergibt sich aber keine unmittelbare Handlungspflicht. Vielmehr liegt es im Ermessen der Gemeinde, über die Erforderlichkeit und den Zeitpunkt einer Anpassung eigenverantwortlich zu entscheiden.

Damit genießt das Einkaufszentrum Bestandsschutz, und das Unternehmen kann darüber hinaus Erweiterungen – soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen – vornehmen. Schon deshalb bedarf es keiner darüber hinausgehenden Sonderregelung im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP).

Angesichts der Vielzahl von Einzelhandelsbetrieben im Land wäre eine Einzelfallregelung zu Gunsten eines einzelnen Unternehmens nicht begründbar.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen.

4.8 Zu Abschnitten 3.1.1 und 3.2.2 Torferhaltung und Moorentwicklung, Torfabbau

Vorbemerkung zu Abschnitt 3.1.1

Die Auswertung der Stellungnahmen zu Abschnitt 3.1.1 betrifft den Großteil der insgesamt im LROP-Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und überwiegend private Stellungnahmen. Wegen der umfangreichen und ablehnenden Stellungnahmen zum LROP-Ansatz des Klimaschutzes durch Torferhaltung und - wo möglich - Wiedervernässung, erfolgt die Auswertung der Stellungnahmen nach Betroffenheiten von Belangsträgern. Dadurch können die Auswirkungen der geplanten LROP-Regelungen, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit, klarer herausgearbeitet und überprüft werden.

4.8.1 Stellungnahmen zu 3.1.1 von Institutionen/TÖB

- 1) Die Kommunen machen sich vielfach die Positionen der Unternehmen (Torfindustrie, Baumschulwirtschaft, Erwerbsgartenbau) in ihrem Einzugsbereich zu Eigen. Auch auf die Situation der Landwirte gerade im historischen Rückblick der Moorbesiede-

lung und der Meliorationsmaßnahmen mit Umwandlung in Mineralstandorte wird häufig in Stellungnahmen eingegangen.

Erwiderung: Moore wurden im Verlauf der letzten Jahrhunderte durch Kultivierungsmaßnahmen unserer Vorfahren entwässert und werden heute überwiegend landwirtschaftlich, aber auch forstwirtschaftlich und durch den industriellen Torfabbau genutzt. Doch die gesellschaftlichen Zielvorstellungen haben sich weiterentwickelt und man weiß heute, dass kohlenstoffhaltige Böden erhebliche Mengen an Treibhausgasen speichern, aber auch emittieren können. Für Niedersachsen machen diese Emissionen einen Anteil von rund 12 % der gesamten hier von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen aus. Solche Zahlen erfordern ein Umdenken und Umsteuern, denn die Gesellschaft steht vor der großen Herausforderung, das Klima zu schützen und langfristig die potenziellen Auswirkungen des Klimawandels zu minimieren. Das heißt aber nicht, dass die zum Teil unter schwersten Bedingungen durchgeführten Moor-Kultivierungsmaßnahmen unserer Vorfahren nicht wertgeschätzt würden. Gleichwohl müssen Veränderungen eingeleitet werden können, was für die geplante LROP-Änderung die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung sowie der Streichung von vielen Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau mit dem Ziel der Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Gründen des Klimaschutzes bedeutet.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2) In Stellungnahmen werden begrüßt:

- Die Schaffung von Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung aus Gründen des Klimaschutzes,
- die Streichung der bisherigen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Torf) und
- das NABU-IVG-Konzept, da dadurch eine Wiedervernässung der abgetorften Moore erfolgen würde und die Moorrenaturierung gesichert wäre.

Erwiderung: Befürwortende Äußerungen unterstützen das Ansinnen der Landesregierung.

Allerdings soll die Zielsetzung des Vorranggebietes Torferhaltung und Moorentwicklung (VR TEuME) im überarbeiteten LROP-Entwurf aufgrund der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren auf Torferhaltung (TE) reduziert werden. Moorentwicklung wird aus Gründen der Abgrenzung zum Moorschutz und entsprechenden Wiedervernässungsmaßnahmen zukünftig nicht mehr eigenständiger Teil der Vorranggebietskulisse Torferhaltung sein. Stattdessen findet Moorentwicklung i.d.R. für die Gebiete, die zukünftig noch raumordnerisch für Torfabbau gesichert werden, in Form von Wiedervernässung nach Abbau und Kompensation statt. Außerdem soll aufgrund der Stellungnahmen im überarbeiteten LROP-Entwurf ein Teil der VR Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Torf, mit einer Maßgabe versehen, beibehalten werden. Demnach soll Torfabbau nur zulässig sein, wenn zusätzlich zu naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen für die Abbauflächen eine klimaschutzbezogene Kompensation geleistet wird. Ziel ist es, dadurch eine voraussichtlich auftretende Substrat-Deckungslücke in den nächsten Jahrzehnten zu mildern, aber gleichzeitig das Ausmaß der daraus resultierenden Klima-Belastung zu verringern.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3) Es werden teilweise Hinweise auf bestehende, den geplanten Vorranggebieten entgegenstehende Nutzungen gegeben.

Erwiderung: Es gibt Nutzungen wie z. B. Siedlungsstrukturen auf Hoch- oder Niedermoorstandorten oder Trinkwassergewinnung in Niedermoorgebieten, die den geplanten Vorranggebieten definitiv entgegenstehen. Andere Nutzungen bedürfen einer genaueren Betrachtung. Windenergieanlagen beispielsweise stehen nach hiesiger Einschätzung dem Vorrangzweck nicht entgegen, zumal

z. B. entnommener Torf (beispielsweise für die Erstellung des Fundamentes) in der Fläche belassen werden kann.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 4) Es wird gefordert, dass bestehende rechtmäßige (und natur- und ressourcenschonende) landwirtschaftliche Bodennutzungen weiterhin zulässig bleiben sollen.

Erwiderung: *Das LROP ist nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Die Raumordnung kann daher auch nicht die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung steuern. Eine Betroffenheit könnte dann ausgelöst werden, wenn raumrelevante, genehmigungspflichtige Vorhaben und Maßnahmen umgesetzt werden sollen, die dem Vorrangzweck entgegenstünden. In der Vergangenheit wurde die Frage der Raumrelevanz von Vorhaben und Maßnahmen von Privatpersonen (z. B. Stallneubauten) jedoch zumeist negativ beantwortet. Um den Befürchtungen der Landwirtschaft zu begegnen, soll dennoch eine Klarstellung in den überarbeiteten LROP-Entwurf aufgenommen werden und an geeigneter Stelle deutlich gemacht werden, dass auch zukünftig in den geplanten Vorranggebieten „Torferhaltung“ aus Sicht der Raumordnung so wie bisher entsprechend der guten fachlichen Praxis landwirtschaftlich gewirtschaftet werden kann.*

Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass die landwirtschaftliche Nutzung entwässerter Moorböden je nach Nutzungsintensität zu einer unterschiedlich starken Freisetzung von Treibhausgasemissionen und damit zu einer Torfzehrung führt. Auch wenn die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion auf den Vorranggebietsflächen selbstverständlich nicht aufgegeben werden soll, so sollten langfristig dennoch Anstrengungen unternommen werden, um zumindest auf freiwilliger Basis Anpassungsmaßnahmen in der Landwirtschaft zu initiieren und so die Treibhausgas-Emissionen aus diesem Bereich langfristig zu reduzieren. Dies ist auch im Eigeninteresse der Landwirtschaft, da jede Verringerung der Torfzehrung zur Erhaltung ihrer notwendigen Wirtschaftsgrundlage – des Bodens – beiträgt.

Dass die landwirtschaftliche Flächennutzung durch die Vorranggebiete Torferhaltung nicht gesteuert wird, wird zwecks Klarstellung in der LROP-Begründung folgendermaßen festgehalten:

„In der Regel bleiben folgende die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt:

- Grünlandnutzung einschließlich Grünlandnarbenerneuerung *[ergänzender Hinweis: hierunter ist aus Klimaschutzgründen eine Grünlandnarbenerneuerung ohne Umbruch im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz zu verstehen],*
- vorhandene ackerbauliche Nutzung, soweit sie allen fachrechtlichen Vorgaben entspricht,
- Gartenbau, inkl. erwerbsgärtnerischer Anbau von Moorbeetkulturen,
- Anpflanzung standortgerechter Gehölze, einschließlich der Anlage von Kurzumtriebsplantagen,
- Anlage von Paludi-Kulturen, also von Formen der Bewirtschaftung nasser Standorte z. B. durch Anbau von Schilf oder Torfmoosen,
- Erneuerung und Instandsetzung von Dränungen, die Unterhaltung des dazu notwendigen Ausbaustandes des Entwässerungssystems, soweit diese Maßnahmen zur Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodennutzung erforderlich sind und die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen,
- land- und forstwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, sofern Bodenaushub und Entwässerungsmaßnahmen auf Vorhabenflächen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben, Bodenaushub sollte möglichst in der Fläche verbleiben. Gleiches gilt für Unterhaltung, Instandsetzung und bedarfsgerechten Ausbau von bestehenden Wirtschaftswegen und

Straßenseitengräben, sowie Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.“

Abwägungsvorschlag: folgen, Klarstellung in der LROP-Verordnung und -Begründung

- 5) Z. T. wird die Ausnahme, aus hydrologischen Gründen einen Torfabbau zuzulassen, abgelehnt, weil befürchtet wird, dass dies als Hintertür genutzt werden könnte, um zukünftig weiteren Torfabbau zu genehmigen.

Erwiderung: Die Anwendung der Ausnahme bedarf eines entsprechenden Torfabbauantrags, der durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu prüfen und zu entscheiden ist. Dabei ist bei der Prüfung ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahme vorliegen. Entsprechende Aufgaben sind fach- und sachgerecht durch die zuständigen Behörden wahrzunehmen und unterliegen der Fachaufsicht staatlicher Stellen.

Die Ausnahme wird aus naturschutzfachlichen, aber auch aus klimaschutzfachlichen Gründen benötigt: Torf in Bereichen, die nicht wiedervernässt werden können – z. B. einzelne, schmale „Blöcke“ innerhalb großflächiger, nach Abbau wiedervernässter Torfabbauten – wird zügig und unaufhaltsam zersetzt. Auch aus Klimaschutzgründen ist es hier empfehlenswert, den Torf wenigstens zu nutzen, bevor er, zu Treibhausgasen zersetzt, in die Atmosphäre entweicht.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

- 6) Es erfolgt mehrfach der Hinweis, dass flächenhafte Anfangsvernässungen häufig mit Überstau verbunden sind, der wiederum zu anaeroben Verhältnissen und der Freisetzung von Methan (CH₄), einem um ein Vielfaches klimawirksamerem Gas als CO₂, führt.

Erwiderung: Der beschriebene Umstand ist bekannt und wurde bei der Abwägung der Auswirkungen dementsprechend berücksichtigt. Fachlich ist dennoch festzustellen, dass, selbst bei einer deutlich höheren Klimawirksamkeit des Gases Methan im Vergleich zu Kohlendioxid, die Summe der Treibhausgasemissionen (Kohlendioxid + Methan + Lachgase) nach Vernässungsmaßnahmen auf lange Sicht in der Regel deutlich geringer ausfällt als ohne Vernässung. Entscheidend ist hierbei auch der Betrachtungszeitraum. Lediglich in Einzelfällen, z.B. bei hohem Überstau oder bei Vernässung üppiger Pflanzenbestände, wird sehr viel Methan freigesetzt, was die Klimabilanz der Vernässungsmaßnahme deutlich verschlechtert. Diese Situationen gilt es zu vermeiden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 7) Es wird kritisiert, dass bereits naturschutzfachlich geschützte Moore grundsätzlich nicht in der Kulisse enthalten sind. Und es wird dazu vorgeschlagen, eine textliche Festlegung aufzunehmen, wonach auch in diesen Gebieten Torferhaltung und -bildung sowie torfschützende Nutzungsänderungen vorrangig realisiert werden sollen.

Erwiderung: Die Vorranggebiete des LROP haben keinen Schutzgebietscharakter im naturschutzfachlichen Sinne, sondern belegen Flächen mit einem bestimmten Nutzungsziel, das Vorrang vor anderen, diesem Ziel entgegenstehenden Nutzungen hat.

Die Bestimmungen für naturschutzrechtlich geschützte Gebiete legen dabei in der Regel sehr konkret – und für den Einzelnen bindend – fest, was in den Gebieten geschehen darf und was nicht und gehen damit sehr viel weiter als raumordnerische Vorranggebiete. Sie bedürfen daher, analog zu den Trinkwassergewinnungsgebieten, die bereits durch ein Wasserschutzgebiet geschützt werden, keiner Freihaltung seitens des LROP.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

- 8) Insbesondere die Landkreise und Gemeinden im Nordwesten Niedersachsens weisen
- auf erhebliche negative wirtschaftliche Konsequenzen der geplanten LROP-Festlegungen zu Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten und VR Torferhaltung und Moorentwicklung für die Baumschulen,
 - auf die wirtschaftliche Bedeutung des Torfabbaus für die Kommunen,
 - auf die mangelnde Planungssicherheit für ortansässigen Unternehmen, die auf der Grundlage des auf mittel- und langfristige Verwirklichung angelegten LROP 2012 erhebliche Investitionen getätigt haben,
 - auf die Verfügbarkeit und Bedarf ausreichender Mengen Weißtorf als Substratausgangsstoff sowie auf Freilandkulturflächen sowie
 - auf mangelnde Verfügbarkeit, Quantität und Qualität (Strukturstabilität von bis zu zwei Jahren) von Torfersatzstoffen hin.

Erwiderung: Bereits bei der letzten LROP-Änderung (LROP 2012) hat es im Beteiligungsverfahren eine erhebliche Diskussion um den Torfabbau gegeben. Ergebnis war, dass die damals festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) letztmalig fortgeschrieben werden sollten, um ein geordnetes Auslaufen des Torfabbaus bis 2050 zu ermöglichen.

Um Folgen für den Erwerbsgarten- und Pflanzenbaus zu mildern bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen, ist es wichtig, bis zum endgültigen Ende des Torfabbaus

- geeignete Torfersatzstoffe zu entwickeln,
- den Einsatz des verfügbaren Torfs auf den Erwerbsgarten- und Pflanzenbau zu beschränken und somit zu strecken und deshalb
- den Torfeinsatz im Hobbygartenbereich einzustellen.

In Anbetracht der Zielsetzung, den Einsatz von Torf durch die Entwicklung von Torfersatzsubstraten in den Substraten und Erden für den Gartenbau zu reduzieren, wurde am 25. März 2015 das fachbereichsübergreifende Forum „Nachhaltiger Torfersatz aus nachwachsenden Rohstoffen für den Gartenbau“ gegründet. Das Forum bietet Akteuren der gesamten Prozesskette eine Plattform für den wissenschaftlichen und methodischen Austausch. Durch den fachübergreifenden Wissenstransfer innerhalb des Forums mit Teilnehmern aus dem Gartenbau, der Land- und Forstwirtschaft, der Wissenschaft, der Wirtschaft sowie Vertretern von Verbänden und Behörden wird ein zielführender Fortschritt in der Entwicklung von Alternativen zur Torfnutzung und der Förderung von Ersatzstoffen im Gartenbau erwartet.

Die Landesregierung erwägt im überarbeiteten LROP-Entwurf, weitere Torfabauflächen durch Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern, dies aber unter der Voraussetzung, dass für die Abbauvorhaben i.d.R. zusätzlich eine klimaschutzbezogene Kompensation erbracht wird, die mit anderen Kompensationsmaßnahmen kombiniert werden kann.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme bzw. teilweise folgen

- 9) Es wird gefordert, dass
- vor Ort erarbeitete regionale Konzepte wie IGEKs oder die Gnarrenburger Erklärung und das Zukunftskonzept im LROP-Entwurf Berücksichtigung finden und zukünftig noch umgesetzt werden können,
 - Baumschulen auf Freilandstandorten in den geplanten VR eine Bestandsgarantie und betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten erhalten müssten und
 - der Torfabbau fortgesetzt wird und anschließend eine gärtnerische oder landwirtschaftliche Nachnutzung erfolgen soll.

Erwiderung: Vorhandene Nutzungen haben Bestandsschutz. Sollte ein weiterer Torfabbau raumordnerisch gesichert werden, um die sich abzeichnende Versorgungslücke zu schließen, würde dies i.d.R. eine Kompensation beinhalten, um die Ziele der Landesregierung hinsichtlich des Klimaschutzes, die mit einem weiteren Torfabbau zunächst konterkariert würden, letztlich annähernd zu erreichen. Daher wird für den überarbeiteten LROP-Entwurf die raumordnerische Sicherung weiterer Torfabbauflächen mit i.d.R. Folgenutzung Wiedervernässung plus einer Wiedervernässung weiterer zusätzlicher Flächen aus Klimaschutzgründen vorgesehen.

Regionale Entwicklungskonzepte: Die integrierten Gebietsentwicklungskonzepte (IGEK) gemäß LROP 2012 Abschnitt 3.2.2 05 Satz 8 sollten eine räumliche und zeitliche Abstimmung des Torfabbaus mit den Belangen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und den Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht ermöglichen und so den Konflikt zwischen beabsichtigtem Torfabbau und entgegenstehenden Belangen (z. B. Naturschutz) auflösen. Sie sind im Ansatz vergleichbar mit den hier geforderten regionalen Entwicklungskonzepten.

IGEK's sind aber keinesfalls die Regel. Gemäß Abschnitt 3.2.2 Ziff. 05 Sätze 8 ff. des gültigen LROP 2012 ist für sieben VRR für den Torfabbau festgelegt, dass in diesen Gebieten oder einem darüber hinaus gehenden Betrachtungsraum solche IG EK zu erarbeiten sind. Drei IG EK's sind noch nicht begonnen, eines befindet sich in der Abstimmung, bei drei IG EK's wurde das Einvernehmen erteilt.

Die Erfahrung zeigt, dass u. a. auch aufgrund der umfangreichen Beteiligung von Akteuren je IG EK mit Kosten im fünf-, ggf. sogar sechsstelligen Euro-Bereich zu rechnen ist. Das erste IG EK war vom Land, die anderen drei sind von Abbaununternehmen auf eigene Kosten beauftragt worden. Aufgrund des bislang im LROP 2012 festgeschriebenen Zielcharakters der IG EK-Erstellung ist das Planungsergebnis und die dafür durch die Unternehmen getätigten Investitionen für Untersuchungen und Grundlagenermittlung und die Abstimmung zu berücksichtigen und mit erheblichem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Die Umsetzung bestehender, abgeschlossener Konzepte soll aufgrund des bereits entstandenen Aufwandes möglich sein. Sie ist nicht in Abschnitt 3.1.1, sondern in Abschnitt 3.2.2 LROP zu regeln. Die Berücksichtigung einer zusätzlichen Klimakompensation nach dem Beispiel des NABU-IVG-Konzeptes soll aus vorstehenden Erwägungen bei bereits fertiggestellten IG EK nachträglich nicht verlangt werden.

Bestandsgarantie und betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten: Rechtlich gesicherte Nutzungen haben bei LROP-Änderungen Bestandsschutz. Für andere Nutzungen kann dies nicht geltend gemacht werden. Den Belangen der Baumschulen soll hinsichtlich der identifizierten Deckungslücke mit einer teilweisen Berücksichtigung des NABU-IVG-Konzeptes Rechnung getragen werden. Die unmittelbare Nutzung der vorhandenen Torfkörper für den Anbau, die Pflege und Entwicklung von Gehölzen und Stauden wird weiterhin möglich sein. Dies soll in dem überarbeiteten LROP-E – im Zusammenhang mit den Klarstellungen bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung (sh. oben) – entsprechend klargestellt werden.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

- 10) Die geplanten VR TEuME sind zum überwiegenden Teil durch landwirtschaftliche Nutzungen stark anthropogen veränderte Moorflächen; stellenweise unterliegen sie auch einem bereits genehmigten Bodenabbau.

Erwiderung: Trotz einer anthropogenen Veränderung der oberen Bodenschicht z. B. durch Düngung oder Entwässerung liegen im Untergrund teilweise Torf-

körper großer Mächtigkeiten. Voraussetzung für Vernässungsmaßnahmen wäre dort die Beseitigung des sog. Sanierungshorizontes vor Maßnahmebeginn. Da das Thema Moorentwicklung aber zukünftig nicht mehr Teil der geplanten LROP-Änderung sein soll, geht es in erster Linie darum, den Kohlenstoff im Boden zu belassen bzw. zu erhalten. Die Freisetzung des so gebundenen Kohlenstoffs in Form von Treibhausgasen würde eine erhebliche Belastung für den Klimaschutz darstellen.

Ein genehmigter Bodenabbau hat Bestandsschutz, die geplanten Vorranggebiete Torferhaltung haben keinen Einfluss darauf. Genehmigte Abbauten waren in der Kulisse des LROP-Entwurf 2014 aufgenommen, da sie infolge der späteren Wiedervernässung mit dem Ziel der Moorentwicklung in Einklang gewesen wären. Da die Moorentwicklung aus dem geplanten VR Torferhaltung herausgenommen ist, erfolgt ein Abgleich der VR-Kulisse sowohl mit den abgebauten bzw. in Torfgewinnung befindlichen als auch mit den als gekuhlt oder tiefgepflügt gemeldeten Flächen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme, ggf. teilweise folgen.

- 11) Es wird kritisiert, dass die fachlichen Gründe für den Flächenzuschnitt bzw. die Flächenauswahl nicht benannt seien und sie somit nicht nachvollziehbar seien.

Erwiderung: Die Kriterien, die zur Auswahl der Flächen herangezogen wurden sind in der Begründung zum LROP-Entwurf ausführlich dargestellt. Es wurden, anhand digital vorliegender Informationen Moorflächen (Hoch- oder Niedermoo- re) mit einer Mindestmächtigkeit von 1,3 m und einer Mindestfläche von 25 ha ausgewiesen, damit liegen klare Kriterien für die Flächenauswahl vor. Im Vordergrund stehen (a) die Moorböden, die im Vergleich mit anderen Böden besonders stark Treibhausgase freisetzen, (b) Moorböden mit einer hohen Mindestmächtigkeit, die somit einen besonders hohen Kohlenstoffvorrat im Boden und eine potenziell, über die Jahre betrachtet, hohe Menge an freisetzbarem Kohlendioxid aufweisen und (c) einen relevanten und auf Karten im Maßstab 1:500.00 ausweisbaren Flächenanteil einnehmen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme bzw. nicht folgen

- 12) Es wird moniert, dass entwässerte Hoch- und Niedermoorflächen in VR TEuME keine Kohlenstoffspeicher mehr sind, da sie im entwässerten Zustand weiterhin Kohlenstoff freisetzen und aufgrund der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung auch nicht vernässt werden dürften.

Erwiderung: Moore sind generell Kohlenstoffspeicher. In ihnen ist Kohlenstoff in Form von Torf gespeichert. Allerdings wird dieser Speicher in den entwässerten Mooren jährlich kleiner, aufgrund der Torfmineralisation und der Freisetzung von Kohlenstoff als Kohlendioxid. Eine direkte Vernässung von Mooren allein aufgrund des LROP ist nicht geplant und nicht möglich.

Das LROP ist nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Es kann daher auch nicht die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung steuern und auch keine Wiedervernässungsmaßnahmen veranlassen. Daher kann auch zukünftig in den geplanten Vorranggebieten „Torferhaltung“ aus Sicht der Raumordnung so wie bisher landwirtschaftlich gewirtschaftet werden. Dies bedeutet aber auch zukünftig, dass auf den Flächen eine kontinuierliche, entwässerungsbedingte Torfzehrung stattfindet.

Wiedervernässungs- und Moorentwicklungsmaßnahmen können nur auf freiwilliger Basis gemeinsam mit Landwirten und in Abstimmung mit Ober- und Untertliegern erfolgen. Derartige Maßnahmen fallen aber nicht in den Zuständigkeitsbereich der Raumordnung.

Darüber hinaus haben etliche Landwirte in ihren Stellungnahmen zum LROP-Beteiligungsverfahren Hinweise gegeben, welche Flächen in der Vergangenheit

gekuhlt oder tiefgepflügt wurden und auf denen deshalb kein homogener, raumordnerisch sicherungswürdiger Torfkörper mehr existiert. Nach erfolgter fachlicher Überprüfung dieser Stellungnahmen durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wurde die Vorranggebietskulisse entsprechend angepasst.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 13) Es wird ein Nachweis dafür gefordert, dass die zur Torferhaltung und Moorentwicklung geplanten Maßnahmen umsetzbar bzw. finanzierbar sind und positive Auswirkungen für die Belange des Naturschutzes, des Klimaschutzes und der Wirtschaft entfalten.

Erwiderung: Die Raumordnung sichert Flächen für eine bestimmte Nutzung und hält sie soweit möglich (z. B. bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen) von entgegenstehenden Nutzung frei. Raumordnung entscheidet weder über solche Maßnahmen abschließend noch führt sie solche durch. Daher entzieht sich der geforderte Nachweis der Zuständigkeit der Raumordnung.

Für Maßnahmen in diesen Gebieten wird derzeit ein eigenes Förderprogramm „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ aufgelegt, das auf den Fördermöglichkeiten des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) basiert. Die Reduzierung von Treibhausgasen ist eine zwingend zu erfüllende Zuwendungsvoraussetzung. Synergieeffekte der beantragten Maßnahmen zum Naturschutz sowie zur Wirtschaft (insbesondere Tourismus und Landwirtschaft) werden erwartet.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme.

- 14) Teilweise wird gefordert, den vorgelegten LROP-Entwurf zurückzunehmen und auf Basis aktueller Daten und der vorgetragenen Stellungnahmen zu überarbeiten. Zum Teil liefern die Kommunen auch Detailinformationen zu einzelnen Moorengebieten und dort stattfindenden Nutzungen.

Erwiderung: Die verwendeten Fachdaten des LBEG sind grundsätzlich nicht in Frage zu stellen. Ungeachtet dessen werden selbstverständlich aktuellere Flächenhinweise aus dem Beteiligungsverfahren geprüft und bei einer Überarbeitung des LROP-Entwurfs berücksichtigt.

Ein neues Planverfahren mit der Konsequenz, das derzeit laufende Verfahren abzubrechen, wäre für die Überarbeitung und Verbesserung der Plangrundlage nicht förderlich. Daher soll dem nicht gefolgt werden.

Abwägungsvorschlag: folgen, soweit die Prüfergebnisse eine Anpassung/Änderung der Gebietskulisse erfordern.

- 15) Eine Kommune lehnt die Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung ab, weil sie zur Erfüllung des Kyoto-Protokolls als ungeeignet bewertet werden.

Erwiderung: Weitergehende Festlegungen zu Gunsten des Klimaschutzes können nicht auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG) erfolgen, sondern nur bei entsprechend weitgehender neuer fachgesetzlicher Grundlagen (Klimaschutzgesetz) geregelt werden. Die vorgesehenen Festlegungen dienen dem Klimaschutz, unabhängig von einer Einbindung in die Verpflichtungen zur Erfüllung des Kyoto-Protokolls.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme.

- 16) Eine Stellungnahme fragt nach der Auseinandersetzung mit aktuellen Studien im Vorfeld der Entwurfserstellung und weist auf eine LBEG-Veröffentlichung hin, wonach mächtig überlagerte Torfböden ebenso wie kultivierte Moore ohne Bedeutung für den Klimaschutz seien und nur ein sehr geringes bis geringes CO₂-Minderungspotenzial aufwiesen.

Erwiderung: Sandmischkulturen und mächtig überlagerte Moore sind generell nicht in die Kulisse der VR TEuME aufgenommen worden, aus den in der Stellungnahme genannten Gründen. Dagegen wurden (flach überlagerte) Sanddeckkulturen aufgenommen. Diese führen, wenn sie gepflügt werden und dabei Torf in die Pflugfurche eingearbeitet wird, zu hohen Treibhausgasemissionen. Allerdings entfaltet das LROP keine unmittelbare Rechtswirkung auf Bewirtschafter und Eigentümer der Fläche.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 17) Es gab Bedenken seitens der Planer und Betreiber von Windparks auf geplanten VR TEuME, die sich u. a. auf wirtschaftliche Aspekte (Beteiligungen, Einlagen), auf zukünftige Anpassungsmaßnahmen, auf einen vermeintlichen Widerspruch zu den Zielen für erneuerbare Energien, auf Konflikte zum Ziel Biotopverbund beziehen.

Erwiderung: Der Bau von Windenergieanlagen wurde in den VR nach eingehender Prüfung als unkritisch bewertet, insbesondere wenn z. B. etwaiger Bodenaushub in der Fläche verbleibt, und auch weil die Eingriffe auf wenige Bereiche beschränkt bleiben.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme.

- 18) Private Waldbesitzer kritisieren die Überplanung ihrer Flächen mit Hochwald auf Moorstandorten, die im Vergleich zu landwirtschaftlich genutzten Flächen extensiv bewirtschaftet werden und durch die Beschattung des Bodens die Torfzehrung verlangsamen. Darüber hinaus würden die Waldbestände bei einer Wiedervernässung absterben und dadurch große Mengen des bis dato gespeicherten CO₂ freisetzen.

Erwiderung: Das LROP hat keine Konsequenz für Einzelflächen. Allein auf Grundlage des LROP kann keine Vernässung von Flächen veranlasst werden. Im überarbeiteten LROP-Entwurf (Verordnung und Begründung) soll klargestellt werden, dass die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung nicht berührt wird.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

- 19) Es wird rechtl. in Frage gestellt,
- dass der Schutz von Böden aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach den Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes in die Zuständigkeit des Landes fällt;
 - dass öffentliche und private Belange hinreichend gegeneinander abgewogen wurden, da der LROP-Entwurf 2014 überwiegend Standorte in privater Hand als VR TEuME gesichert werden -> Abwägungsmangel nach § 7 Abs. 2 ROG?
 - ob gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes verstoßen wird.

Erwiderung: Zunächst ist festzustellen, dass es keine umfassende Gesetzkompetenz des Bundes für den Bodenschutz gibt, sondern lediglich verschiedene Kompetenznormen im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung, auf denen u. a. das Bundesbodenschutzgesetz fußt, ohne dass die Länder damit von der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Bodenschutzgesetzes generell ausgeschlossen wären. Unabhängig davon steht außer Frage, dass es zu den Aufgaben der Raumordnung und hier des vom Land aufzustellenden Landes-Raumordnungsprogramms gehört, den Schutz der Böden betreffende Regelungen zu treffen. Dies ergibt sich bereits aus den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz, wonach der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen ist.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

- 20) Es wird auch in Frage gestellt, ob tatsächlich bis zu 35 t CO₂-Äquivalente je ha und Jahr emittieren; dazu wird ein Rechenbeispiel für eine Emission von 25 t CO₂/ha an-

geführt, in dem die chemische Reaktion von 7 t C mit 18 t O zu einer Sackung von 15 cm/a führt.

Erwiderung: Die Treibhausgasemissionen von ackerbaulich genutzten Hoch- und Niedermooren sowie von Intensivgrünland auf Moor liegen in der Größenordnung von 28 bis 35 t CO₂-Äquivalente je ha und Jahr. 25 t CO₂ entsprechen gut 7 t C, entsprechen 14 t Trockensubstanz bei einem C-Gehalt von 50 %. Bei einer Dichte der Torfe von 150 g/l sind dies 93 m³ Torf pro Hektar, entsprechend einem Höhenverlust von 0,9 cm.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 21) Milchviehhalter seien besonders davon betroffen, dass zukünftige Bauanträge aufgrund der Rechtsprechung, wegen einer faktischen Nulltoleranz zusätzlicher Stickstoffeinträge in FFH-Gebiete, Wald oder eben Moorgrundstücke abgelehnt werden.

Erwiderung: Das LROP trifft keine Regelungen zu Stickstoffeinträgen. Es kann auch nicht die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung steuern und auch keine Wiedervernässungsmaßnahmen veranlassen. Daher kann auch zukünftig in den geplanten Vorranggebieten „Torferhaltung“ aus Sicht der Raumordnung so wie bisher landwirtschaftlich gewirtschaftet werden. Dies bedeutet aber auch zukünftig, dass auf den Flächen eine kontinuierliche, entwässerungsbedingte Torfzehrung stattfindet.

Wiedervernässungs- und Moorentwicklungsmaßnahmen können nur auf freiwilliger Basis gemeinsam mit Landwirten und in Abstimmung mit Ober- und Unterliegern erfolgen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme; z. T. wird dem vorgebrachten Belang durch die im überarbeiteten LROP-Entwurf vorgesehene Klarstellung zur Landwirtschaft in Vorranggebieten Torferhaltung Rechnung getragen bzw. gefolgt.

- 22) In vielen Stellungnahmen wird darauf eingegangen, dass die Zielsetzung Klimaschutz mit Nutzungsextensivierung und Wiedervernässung keinen landwirtschaftlichen Betrieb in seinem Bestand gefährden darf.

Erwiderung: Die Festlegungen des LROP sind als öffentlicher Belang an öffentliche Stellen adressiert und relevant z. B. bei Genehmigungsentscheidungen, sofern im jeweiligen Fachrecht eine Raumordnungsklausel vorgesehen ist und es sich um raumbedeutsame Planungen handelt. Hinsichtlich der Belange der Landwirtschaft wird im überarbeiteten LROP-Entwurf klargestellt, dass die geplanten VR Torferhaltung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Nutzung und einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung aus Sicht der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 23) Nach aktuellen Erkenntnissen des LBEG sollen kultivierte Moore für den Klimaschutz im Vergleich zur Renaturierung wesentlich vorteilhafter sein, da dort der Torfkörper versiegelt ist und kein CO₂ entweichen kann.

Erwiderung: Kultivierte Moore sind nicht generell vorteilhafter für den Klimaschutz als eine Renaturierung. Bei der Anlage von Sandmischkulturen geht in den ersten 15 Jahren etwa die Hälfte der in die Krume eingemischten Torfe durch Mineralisation verloren. Die Torfbalken im Unterboden sind zwar weitgehend stabil, können aber bei tiefen Wasserständen auch nicht vollständig konserviert werden. Auch Sanddeckkulturen können den Torfkörper nicht „versiegeln“. Neuere Untersuchungen haben gezeigt, dass ackerbaulich genutzte Sanddeckkulturen ähnlich hohe Treibhausgasemissionen haben wie Schwarzkultur auf Moor. Bei einer Grünlandnutzung, die auch für Sanddeckkulturen empfohlen ist, werden die Emissionen halbiert, finden aber noch statt. Renaturierungen sind umso erfolgreicher, je höher die Wasserstände angehoben wer-

den können. Im Idealfall kann ein vollständiger Stopp der Treibhausgasemissionen erreicht werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 24) Der zunehmende Flächenverbrauch erhöht auf den verbleibenden Nutzflächen zwangsläufig die Bewirtschaftungsintensität. Die VR TEuME würden dies verstärken.

Erwiderung: Das LROP ist nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Es kann daher auch nicht die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung steuern und auch keine Wiedervernässungsmaßnahmen veranlassen. Daher kann auch zukünftig in den geplanten Vorranggebieten „Torferhaltung“ aus Sicht der Raumordnung so wie bisher landwirtschaftlich gewirtschaftet werden. Dies bedeutet aber auch zukünftig, dass auf den Flächen eine kontinuierliche, entwässerungsbedingte Torfzehrung stattfindet.

Wiedervernässungs- und Moorentwicklungsmaßnahmen können nur auf freiwilliger Basis gemeinsam mit Landwirten und in Abstimmung mit Ober- und Untertägern erfolgen.

Die Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung (und Moorentwicklung) ist folglich nicht mit einer Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung gleichzusetzen.

Folglich werden Bewirtschaftungsintensität auf den und Flächendruck auf die sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zwangsläufig verstärkt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 25) Das LROP-Ziel der „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ in den ländlichen Regionen wird durch die VR TEuME gerade nicht erreicht. Es wird die Gefahr des „Ausblutens“ von Regionen gesehen. Insbesondere für die Wesermarsch wird ein nachteiliger Einfluss der Wiedervernässung auf das Landschaftsbild und den Tourismus befürchtet.

Erwiderung: Das LROP ist nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Es kann daher auch nicht die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung steuern und auch keine Wiedervernässungsmaßnahmen veranlassen. Daher kann auch zukünftig in den geplanten Vorranggebieten „Torferhaltung“ aus Sicht der Raumordnung so wie bisher landwirtschaftlich gewirtschaftet werden. Dies bedeutet aber auch zukünftig, dass auf den Flächen eine kontinuierliche, entwässerungsbedingte Torfzehrung stattfindet.

Wiedervernässungs- und Moorentwicklungsmaßnahmen können nur auf freiwilliger Basis gemeinsam mit Landwirten und in Abstimmung mit Ober- und Untertägern erfolgen.

Ein „Ausbluten“ von Regionen aufgrund der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 26) Forderung, die Landwirtschaft und den ländlichen Raum aktiv an der Überarbeitung des LROP-Entwurfs zu beteiligen und durch die Entscheidungen nicht zu gefährden, sondern zu stärken. Darüber hinaus wird eine Klarstellung gefordert, dass die Umsetzung der geplanten LROP-Festlegungen nur unbeschadet der bestehenden Nutzungsrechte privater Dritter erfolgen dürfe.

Erwiderung: Die Beteiligungsrechte sind für alle gleich und über die gemäß NROG/ROG vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten kann sich jedermann am Verfahren beteiligen. Dies wurde zahlreich wahrgenommen. Eingegangene Stellungnahmen werden ausgewertet und abgewogen.

Über die formellen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus wurden mit landwirtschaftlichen Verbänden Gespräche geführt. Zur Klarstellung der Betroffenheiten wird im überarbeiteten LROP-Entwurf klargestellt, dass Landwirtschaft in den Vorranggebieten Torferhaltung aus Sicht der Raumordnung durch diese Festlegung nicht eingeschränkt wird (siehe auch oben).

Im Übrigen können Wiedervernässungs- und Moorentwicklungsmaßnahmen nur auf freiwilliger Basis gemeinsam mit Landwirten und in Abstimmung mit Ober- und Unterliegern erfolgen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 27) Ablehnung weiteren Torfabbaus wird für nicht zielführend erachtet, da dann die landwirtschaftlich genutzten Flächen dauerhaft und langfristig weiterhin CO₂-emittieren und mittel- bis langfristig durch Tiefumbruchmaßnahmen als Entwicklungsflächen für CO₂-Senken entfallen.

Erwiderung: Der Torfabbau stellt eine deutliche Beschleunigung der Torfzehrung und damit der Freisetzung von Treibhausgasen im Vergleich zu einer fortgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung dar. Daher ist es angemessen, den Umfang der Festlegungen zu Torfabbau im LROP zu reduzieren, um dem Klimaschutz ein höheres Gewicht einzuräumen. Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung können über das LROP nicht gesteuert werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 28) Der Torfabbau sollte in begrenztem Umfang auch durch Neugenehmigungen zulässig sein.

Erwiderung: Durch Berücksichtigung des NABU-IVG-Konzepts im überarbeiteten LROP-Entwurf wird dem vorgebrachten Belang Rechnung getragen.

Abwägungsvorschlag: folgen

- 29) Ein Landkreis begrüßt das NABU-IVG-Konzept und macht folgende Textvorschläge zu dessen Aufnahme in das LROP.

- Textvorschlag zu Ziffer 06, Satz 6 (neu):

- "Abweichend von Satz 1 ist der Torfabbau in Vorranggebieten "Torferhaltung und Moorentwicklung" ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydraulischen Gründen erforderlich ist, um die angestrebte Moorentwicklung durch Wiedervernässung bereits während des Abbaus zu erreichen."

- Textvorschlag einzufügender Satz 07 (neu; der bisherige Satz 7 würde zu Satz 8):

- "Die durch die zusätzliche Torfgewinnung entnommenen CO₂-Äquivalente sind auf Flächen des gleichen Moorkomplexes zu kompensieren."

Erwiderung: Eine Umsetzung des NABU-IVG-Konzepts erfolgt im überarbeiteten LROP-Entwurf auf der Grundlage der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Torf (VRR-Torf, LROP 2012). Die sich mit den Abbaufächen des NABU-IVG-Konzepts überlagernden VRR-Torf sollen unter der Maßgabe einer zusätzlichen Klimaschutz-Kompensation i.d.R. weiterhin für den Torfabbau raumordnerisch gesichert und somit – anders als im LROP-Entwurf 2014 vorgesehen – nicht gestrichen werden.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

- 30) Naturschutzfachlich ist ein neuer Torfabbau in einigen Gebieten erforderlich, um sachgerechte Wiedervernässungsmaßnahmen auf ehemals stark zerstochenen Hochmoorblöcken durchführen zu können. Nur so lassen sich mit Hilfe der Torfindustrie größere Moorkomplexe naturschutzfachlich aufwerten und CO₂-Senken herstellen.

Erwiderung: Die Notwendigkeit, aus Gründen der Wiedervernässung Torf-Restblöcke auch zukünftig abtorfen zu können, wurde auch seitens der Entwurfsverfasser gesehen und wurde und wird von daher bereits in Form einer Ausnahmereglung berücksichtigt (s. LROP-Entwurf 2014 3.1.1 06 Satz 6).

Abwägungsvorschlag: folgen

- 31) Insbesondere im Großbereich des Naturschutzgebietes „Tausendschrittmoor“ im Kreuzungsbereich zwischen Haren-Rütenbrock-Kanal/B 408 und der Autobahn BAB A 31 (Abfahrt Haren/Rütenbrock) sind VR TEuME vorgesehen. Für den unmittelbaren Nahbereich des Naturschutzgebietes bzw. der Flächen nördlich der B 408 und östlich der BAB A 31 kann der Ausweisung zugestimmt werden. Südlich der B 408, jedoch außerhalb des Nahbereiches des Naturschutzgebietes kann einer Festlegung von VR TEuME nicht zugestimmt werden. Es handelt sich um intensiv bewirtschaftete, aus (land-)wirtschaftlicher Sicht existenzielle, tiefgepflügte/gekühlte Ackerflächen. Die Flächen grenzen an ein VR Erholung und tangieren ein Vorsorgegebiet des RROP 2010 des Landkreises Emsland. Torfkörper sind faktisch nicht mehr vorhanden.

Erwiderung: Im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen werden die Flächen überprüft und ggfs. das VR Torferhaltung zurückgenommen.

Abwägungsvorschlag: folgen, soweit die Kriterien gemäß Prüfergebnis nicht erfüllt sind

- 32) Die Gemeinde Stelle fordert, die im nordwestlichen Gemeindebereich geplante Festlegung der VR TEuME aufzuheben, da eine Wiedervernässung im Konflikt mit den bereits im RROP verankerten naturschutzfachlichen Zielen steht. Es wird eine Gefährdung der in diesem Bereich international, national, landesweit und regional bedeutsamen Avifauna befürchtet.

Erwiderung: Da Moorentwicklung im überarbeiteten LROP-Entwurf nicht mehr Bestandteil der Vorranggebietskulisse sein wird, entfällt die vermeintliche Ursache der befürchteten Folgen. Das Vorranggebiet Torferhaltung führt zu keiner Änderung der lokalen Gegebenheiten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

- 33) Die Festlegung des Vorranggebietes Torferhaltung und Moorentwicklung wird abgelehnt, da die Vielzahl von vorhandenen Festlegungen wie VR Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung und Freiraumfunktion die Entwicklungsmöglichkeiten eines Mittelzentrums dermaßen einschränken, dass zukünftig die außerhalb naturschutzrechtlicher Festlegungen liegenden weiteren Funktionen nicht mehr zielgerecht erfüllt werden können.

Erwiderung: Moorentwicklung wird im überarbeiteten LROP-Entwurf nicht mehr Bestandteil der Vorranggebietskulisse (VR-Kulisse) sein. Das verbleibende Vorranggebiet Torferhaltung wirkt sich in erster Linie auf Nutzungen aus, die eine beschleunigte Torfzehrung zur Folge haben, allerdings wurden Überlagerungen mit Siedlungsgebieten aus der VR-Kulisse ausgeschnitten. Bereits die maßstabsbedingte Konkretisierung eröffnet den Kommunen in diesem Zusammenhang weitere Handlungsspielräume, die als hinreichend gewertet werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

- 34) Die Hansestadt Buxtehude kritisiert, dass die VR-Festlegung Gebiete betrifft, die durch die kommunale Bauleitplanung bereits mit anderen Zielplanungen belegt wurden.

- Für einige Flächen wurde der Anspruch auf eine geordnete Siedlungsentwicklung durch Darstellungen im rechtverbindlichen Flächennutzungsplan der Hansestadt Buxtehude (FNP) und durch verbindliches Planrecht formuliert oder durch rahmensetzende Dorfentwicklungskonzepte dargelegt. Die Ziele der kommunalen

Entwicklungsplanung werden in allen Fällen aufrechterhalten und eine Inanspruchnahme dieser Flächen für die im LROP aufgeführten VR TEuME abgelehnt. Es wird gefordert, diese Belange im Hinblick auf das Gegenstromprinzip gem. § 1 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 S.2 ROG bei der Aufstellung des LROP zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

- Durch das geplante Vorranggebiet werden zum Teil durch die kommunale Bauleitplanung definierte Baurechte oder bereits besiedelte Bereiche überlagert.
- Ein Großteil (rd. 60 %) des Gemeindegebietes wird durch naturschutzrechtliche Vorrangflächen, Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Eignungsgebiete für Windkraft sowie durch Rohstoffsicherungsgebiete überlagert und steht daher keiner weiteren städtebaulichen Entwicklung zur Verfügung. Ca. 21% des Gemeindegebietes sind besiedelte Flächen bzw. Bauflächen; rein theoretisch stünden nur noch 19 % des Gemeindegebietes als Entwicklungsflächen zur Verfügung.
- Die Hansestadt Buxtehude hat gemäß LROP und RROP die für das Kreisgebiet wichtige Funktion eines Mittelzentrums zu erfüllen und benötigt dafür ausreichende Möglichkeiten zur Flächenentwicklung.
- Das VR TEuME betrifft beidseits der Ortschaft Dammmhausen und westlich bis an die K 36n landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe mit Milchvieh- und Rinderhaltung.
- Im nördlichen Abschnitt befinden sich erhebliche Flächen, die eine deutliche Kleiüberdeckung aufweisen und teilweise auch ackerfutterbaulich genutzt werden.

Erwiderung: Städtebau ist ein Belang, der v.a. bei der Konkretisierung auf Ebene des RROP einzubeziehen ist. Überlagerungen mit Siedlungsbereichen wurden bei der Entwurfserstellung überwiegend ausgeschnitten. Verbliebene Überlagerungsfälle können im Zuge der Konkretisierung auf Ebene des RROP aufgelöst werden.

Die angegebenen Flächen wurden überprüft und, soweit maßstäblich erforderlich, aus der Kulisse der VR Torferhaltung herausgeschnitten.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung wird es im überarbeiteten Entwurf eine Klarstellung geben.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

- 35) Die Entwicklung Buxtehudes ist aufgrund der Lage in der Kernzone der Metropolregion Hamburg weiterhin sehr dynamisch. Durch die zum Teil überbordende Ausweisung von Vorbehaltsflächen im Bereich Natur und Landschaft werden diese Planungsräume grundsätzlich einer Entwicklung entzogen. Dieses steht der für die Landesentwicklung ebenfalls wichtigen Stärkung der sich dynamischen entwickelnden Wirtschaftsräume absolut entgegen. Vor diesem Hintergrund sollten die geplanten Vorrangfestlegungen durch weichere Festlegungen der Abwägung der kommunalen Bauleitplanung zugänglich gemacht werden (z.B. durch Grundsatzdefinition anstelle der Zieldefinition). Die vielschichtigen Nutzungsansprüche und Nutzungskonflikte werden durch die weitere Festschreibung von Vorranggebieten insbesondere in den stark wachsenden Regionen zusätzlich verschärft. Mit der durch die Landesregierung verfolgten raumordnerischen Zielplanung können die ebenfalls verfolgten Ziele zur Bereitstellung, Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie Arbeitsstätten nicht mehr erfüllt werden. Bereits heute besteht die Schwierigkeit, einen tragfähigen Ausgleich zwischen weiter erforderlicher Flächenentwicklung, der landwirtschaftlichen Nutzung und den bereits existierenden Restriktionen, die sich aus dem Naturschutzrecht ergeben, zu schaffen. Dabei ist aufgrund der Tragweite der beabsichtigten Zielplanung aus Sicht der Hansestadt Buxtehude bereits auf der Ebene der Landesplanung der jeweiligen örtlichen Situation, wie sie zum Beispiel in Buxtehude aufgrund der zahlreich existierenden Schutzgebietsausweisungen vorzufinden ist, Rechnung zu tragen.

Erwiderung: Aufgrund der nachteiligen Auswirkungen von Klimaveränderungen wird die Steuerung von Nutzungen, die zu einer wesentlich beschleunigten Freisetzung klimaschädlicher Stoffe führen würden, mittels eines Ziels der Raumordnung für erforderlich gehalten.

Moorentwicklung wird im überarbeiteten LROP-Entwurf nicht mehr Bestandteil der Vorranggebietskulisse sein. Die Nutzungssteuerung ist eine Aufgabe der Raumordnung, sie dient gerade der Vermeidung von Nutzungskonflikten. Eine Einschränkung der Siedlungsentwicklung ist nicht intendiert. Überlagerungen mit Siedlungsbereichen wurden bei der Entwurfserstellung überwiegend ausgeschnitten. Verbliebene Überlagerungsfälle können im Zuge der Konkretisierung auf Ebene des RROP aufgelöst werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

- 36) Die Stellungnahmen weisen in Bezug auf Moorentwicklung auf verschiedenste, betroffene wasserwirtschaftliche Belange hin, wie z. B. Auswirkungen auf Vorflutsysteme und die Oberflächenentwässerung oder die Überlagerungen mit Flächen des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

Erwiderung: Moorentwicklung wird im überarbeiteten LROP-Entwurf nicht mehr Bestandteil der Vorranggebietskulisse (VR-Kulisse) sein. Somit entfällt die vermeintliche Ursache der befürchteten Folgen. Das Vorranggebiet Torferhaltung führt zu keiner Änderung der lokalen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten. Hinsichtlich aus landwirtschaftlicher Sicht erforderlicher Drainagen und Entwässerungssysteme wird es im überarbeiteten LROP-Entwurf eine Klarstellung geben.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 37) Die Genehmigungen der Planungen für den mit 33 Anlagen größten Onshore-Windpark in Nordwestniedersachsen der Gemeinden Ganderkesee und Lemwerder stehen kurz bevor. Ein Projekt dieser Größenordnung wäre auf vernässten Flächen nicht zu realisieren bzw. zu bauen. Schaden 100 Mio. Euro.

Erwiderung: Da Gebiete für die Moorentwicklung, in denen gezielt Maßnahmen zur Wiedervernässung geplant sind, nicht mehr im überarbeiteten LROP-E enthalten sein sollen, entfällt die vermeintliche Ursache der befürchteten Folgen.

Der Bau von Windenergieanlagen wurde in den VR Torferhaltung nach eingehender Prüfung als unkritisch bewertet, insbesondere wenn z. B. etwaiger Bodenaushub in der Fläche verbleibt, und auch weil die Eingriffe auf wenige Bereiche beschränkt bleiben.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.8.2 Stellungnahmen zu 3.1.1 von Torfabbaunternehmen / Baumschulen

In ihren Stellungnahmen gehen die Unternehmen im Wesentlichen auf die Bedrohung ihrer Existenz durch die geplante LROP-Änderung, auf ihrer Meinung nach bestehende inhaltliche Mängel des Entwurfs, auf Fragen der Produktionsverlagerung, auf Torfersatzstoffe und rechtliche Fragen wie Schadensersatzansprüche ein. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Argumente:

- 1) Im Vertrauen auf die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des LROP 2012, bei deren Festlegung gerade auch die Torfthematik intensiv diskutiert wurde, haben die Unternehmen weitreichende Investitionen getätigt für
 - intensive planerische Voruntersuchungen (Avifauna, Insekten, Amphibien, Vegetation, Stratigraphie)
 - langatmige, zeit- und kostenintensive Verhandlungen um Flächenpachtverträge und -kaufverträge

- den Flächenkauf,
- für Konzepte (IGEK und Planaufstellungen),
- Infrastruktur, Logistik, Gerätschaften und
- Arbeitsplätze

Im Übrigen konnten Flächenkäufe nur zu hohen Erwerbspreisen getätigt werden, was bei Nichtnutzbarkeit für das Kerngeschäft einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden zur Folge hätte.

Zudem wird angeführt, dass es in der Begründung zum LROP 2012 heißt: „Die Regelungsinhalte des LROP sind auf mittel- und langfristige Verwirklichung angelegt und bieten dadurch in besonderem Maße Planungssicherheit und Verlässlichkeit für private und öffentliche Planungsträger.“ Dies würde offenkundig nicht stimmen, wenn man die Festlegungen des LROP-Entwurfes 2014 gegenüberstellt.

Erwiderung: Ziel der Landesregierung ist ein geordnetes Auslaufen des Torfabbaus. Diese Zielsetzung lag auch bereits der LROP-Änderung 2012 zu Grunde. Bereits genehmigter Torfabbau hat Bestandsschutz, z.T. bis zum Jahre 2050. Bis dahin nehmen die Abbaumöglichkeiten stetig ab.

Aus Gründen der Bedarfsdeckung soll ein Teil der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Torf bestehen bleiben. Dies soll zugleich möglichst klimaverträglich geregelt werden. Daher soll in den Vorranggebieten ein Torfabbau nur dann zulässig sein, wenn zusätzlich zur naturschutzfachlichen Kompensation für die Torfabbauflächen eine Klimaschutzkompensation auf angrenzenden Flächen geleistet wird.

Abwägungsvorschlag: Teilweise folgen. Aufgrund der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren werden im überarbeiteten LROP-Entwurf weitere Torfabbauflächen durch Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gesichert, dies aber i.d.R. unter der Voraussetzung, dass für dort geplanten Torfabbau eine zusätzliche klimaschutzbezogene Kompensation geleistet wird. Fertiggestellte integrierte Gebietsentwicklungskonzepte (IGEK) sollen berücksichtigt werden.

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhaltung von Kohlenstoffspeichern ohne das Zutun von außen fachlich nicht möglich sei, da in entwässerten Mooren eine kontinuierliche Torfzehrung erfolgt und sich der Torf quasi von alleine „abbaut“.

Erwiderung: Das LROP ist nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Es kann daher auch nicht die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung steuern und auch keine Wiedervernässungsmaßnahmen veranlassen. Daher kann auch zukünftig in den geplanten Vorranggebieten „Torferhaltung“ aus Sicht der Raumordnung so wie bisher landwirtschaftlich gewirtschaftet werden. Dies bedeutet aber auch zukünftig, dass auf den Flächen eine kontinuierliche, entwässerungsbedingte Torfzehrung stattfindet.

Mit der Torfzehrung ist ein Verlust an Torfmächtigkeit und Geländehöhe verbunden. Wenn aufgrund der Vorflutverhältnisse und der Präsenz stauender Schichten im Unterboden ein Ausbau der Entwässerung nicht mehr möglich ist, kann es durch die Sackung zu einer Selbstvernässung der Moore und damit zu einer Verringerung bis hin zu einem Stopp der Torfzehrung kommen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 3) Klimaschonende (landwirtschaftliche) Bewirtschaftungsweise bedeutet nicht automatisch das Erreichen der Torferhaltung und der Moorentwicklung. Diese Ziele seien nur über eine komplette Wiedervernässung mit vorheriger Moorsanierung zu erreichen. Dies würde bedeuten, dass jegliche Bewirtschaftung aufgegeben werden müsste. Die Landesregierung stellt damit selbst unter Beweis, dass es letztlich nicht um die selbst gesetzten Ziele, sondern tatsächlich um eine Beendigung der Torfgewinnung geht.

Erwiderung: Die Erkenntnisse zum Klimawandel erfordern ein Umdenken der Gesellschaft und die Vermeidung oder Reduzierung der Freisetzung von klimaschädlichen Stoffen wie CO₂. Entwässertes Torf ist in Niedersachsen eine maßgebliche Emissionsquelle solcher Stoffe. Es ist folglich richtig, dass Torfzehrung und CO₂-Freisetzung langfristig durch Wasserstandsanhebungen und Vernässungsmaßnahmen reduziert werden können. Derartige Wiedervernässungs- und Moorentwicklungsmaßnahmen können aber nur langfristig vorbereitet werden und nur auf freiwilliger Basis gemeinsam mit Landwirten und Flächeneigentümern und in Abstimmung mit Ober- und Unterliegern erfolgen.

Um den Prozess des erforderlichen Umdenkens einzuleiten, sah der LROP-Entwurf 2014 die Festlegung von VR Torferhaltung und Moorentwicklung aus Klimaschutzgründen vor. Aufgrund der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum LROP-Entwurf 2014 werden Gebiete für die Moorentwicklung, in denen gezielt Maßnahmen der Wiedervernässung geplant sind, im überarbeiteten LROP-Entwurf nicht mehr aufgenommen. Die verbleibenden Vorranggebiete Torferhaltung stehen Nutzungen, die zu einer beschleunigten Torfzehrung führen (dazu zählt z. B. Torfabbau), entgegen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 4) Die Torfunternehmen kritisieren, dass
- die neuen Festlegungen faktisch zu einem Verbot der Torfgewinnung führen,
 - nicht nur die Torfindustrie, sondern auch etliche Arbeitsplätze in einer strukturschwachen Region vernichtet würden und
 - die bislang von den Unternehmen finanzierte Folgenutzung Wiedervernässung der Mooregebiete und die damit verbundene Renaturierung vollständig und ersatzlos entfallen würden.

Erwiderung: Ziel der Landesregierung ist ein geordnetes Auslaufen des Torfabbaus. Dies wurde auch bereits bei der LROP-Änderung 2012 kommuniziert. Bereits genehmigter Torfabbau genießt Bestandsschutz und läuft etwa 2050 aus, mit zum Ende hin mengenmäßig stark abnehmender Tendenz. Gleichwohl führt die Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen dazu, dass zukünftig aus Gründen der Bedarfsdeckung ein Teil der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Torf bestehen bleiben soll, in denen ein Torfabbau aber nur dann zulässig ist, wenn zusätzlich zur naturschutzfachlichen Kompensation für die Torfabbauflächen eine Klimaschutzkompensation auf angrenzenden Flächen geleistet wird.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

- 5) Bei der bisherigen Torfgewinnung wurde auf den Flächen nach dem Abbau nicht nur das geplante Ziel "Moorentwicklung" quasi schon umgesetzt, sondern auch, da 50 cm Resttorfauflage in der Fläche verbleiben, zumindest für einen Teil des Rohstoffs auch das Ziel "Torferhaltung" erreicht. Aufgrund der Wiedervernässung nach Torfgewinnung sei es auch umweltpolitisch vertretbar, die Zwischenetappe "Torfgewinnung" zu nutzen, um Flächen in den Moor- und Klimaschutz auf Kosten der Industrie zu überführen.

Erwiderung: Die Aussagen zur „Moorentwicklung“ und zur „Torferhaltung“ treffen für Abtorfungsvorhaben mit Folgenutzung Naturschutz und Wiedervernässung der Resttorfe weitgehend zu. Aus Sicht des Klimaschutzes ist allerdings die Torfgewinnung mit erheblichen Treibhausgasemissionen verbunden, die mit den geplanten LROP-Festlegungen reduziert werden sollen. Vom NABU zusammen mit dem Industrieverband Garten (IVG) ist ein Konzept vorgelegt worden, wie durch die Torfgewinnung freigesetzte Treibhausgase über eine Renaturierung und Vernässung von Klimakompensationsflächen zumindest teilweise ausgeglichen werden können. Dieses Konzept fließt in die Abwägung ein.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 6) Es wird kritisiert, dass bei einer Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung im Vergleich zum Torfabbau in der Regel die 50 cm Resttorf auch noch oxidieren, so dass letztlich der gesamte Torfkörper verschwinden würde. Verschärft wird das Problem noch dadurch, dass die Unternehmen aus Gründen der Schadensbegrenzung gar keine Alternative als die Veräußerung bzw. Verpachtung und landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Intensivgrünland) ihrer ursprünglich für den Torfabbau gedachten Flächen hätten. *"Die Landwirtschaft auf Moorböden verursacht ca. 84 % der Treibhausgasemissionen aus den Mooren. Sie ist damit quantitativ viel bedeutender als der Torfabbau, der nur für ca. 7 % der Treibhausgasemissionen verantwortlich ist."* (Quelle: Internetseite der Aktion Moorschutz)

Erwiderung: Die Aussage ist richtig. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass durch Abtorfung (oberhalb der 50 cm Resttorf) jährlich etwa 10 cm und durch landwirtschaftliche Nutzung etwa 1-2 cm pro Jahr an Torf „verschwinden“. Eine 2 m mächtige Torfaufgabe wird durch Abtorfung innerhalb von 15 Jahren auf 0,5 m Resttorf abgebaut, während dies unter landwirtschaftlicher Nutzung 75 bis 150 Jahre dauert. Erst ab diesem Zeitpunkt wäre eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung klimatisch ungünstiger als eine Abtorfung, vorausgesetzt, agrarpolitische, gesellschaftlich-soziale oder technologische Entwicklungen führen nicht zu Veränderungen bei der landwirtschaftlichen Moornutzung.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 7) Des Weiteren wird auf die Entwicklung von Ersatzsubstraten eingegangen, deren Qualität und Verfügbarkeit (geringe Menge und Konkurrenz zu anderen Verwertungswegen organischer Stoffe) unzureichend sei. Insbesondere mindere Qualität könne erhebliche Schadensersatzforderungen des Erwerbsgartenbaus bei Verlust der Kulturen auslösen. Die Versorgung des Erwerbsgartenbaus mit verlässlichen Kultursubstraten sei daher unabdingbar und trage zu einer gesunden Ernährung der Bevölkerung zu akzeptablen Preisen bei.
- 8) Es gibt Pflanzen, die als Torfersatzstoffe dienen könnten, welche aber nur in geeigneten Maisanbaugebieten und mit erheblichen Mehrkosten (Maschinen und Düngereinsatz) ertragreich wären. Mit diesem Produkt stünden die Abbauunternehmen in direkter Konkurrenz mit den Landwirten, da die erforderlichen Anbauflächen im Verhältnis etwa 9-mal so groß sein müssten wie die Torfabbauflächen.

Erwiderung 7 und 8:

Um das Thema „Torfersatzstoffe“ zu befördern, hat ML das Torfersatzforum eingerichtet. Gleichwohl ist aber erkennbar, dass die bis zum Jahre 2050 genehmigten Torfabbaumengen, selbst wenn es gelingt den Anteil an Torfersatzstoffen auf 20-25 % der eingesetzten Substratmengen zu erhöhen, nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Diese Deckungslücke soll abgemildert bzw. aufgefangen werden, indem abweichend vom LROP-Entwurf 2014 die VRR-Torf gemäß LROP 2012, die sich mit dem NABU-IVG-Konzept überlagern, i.d.R. beibehalten werden sollen und somit dort neue Torfabbauvorhaben zugelassen werden können, verbunden mit einer zusätzlichen klimaschutzbezogenen Kompensation.

Abwägungsvorschlag: folgen

- 9) Als Alternative zur heimischen Torfgewinnung werden in den Stellungnahmen vielfach Torfimporte aus dem Baltikum angekündigt, was dem Klimaschutz aufgrund der damit verbunden höheren CO₂-Emissionen entgegensteht.

Erwiderung: Erhöhte Torfimporte sind mit erhöhten Kosten verbunden und können daher nicht ohne Weiteres zur Begründung des hiesigen Torfabbaus dienen. Die im überarbeiteten LROP-Entwurf getroffenen Festlegungen zu Torferhaltung und zur Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau treten den geäußerten Befürchtungen entgegen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 10) Es wird darauf hingewiesen, dass mit der LROP-Änderung getätigte Investitionen in integrierte Gebietsentwicklungskonzepte (IGEK) überflüssig werden. Es wird die Umsetzung der IGEK gefordert.

Erwiderung: Die Umsetzung der bereits abgeschlossenen drei IGEK soll mit dem überarbeiteten LROP-Entwurf ermöglicht werden.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

- 11) Rechtsgrundlage für die Abbaugenehmigungen ist § 10 NAGBNatSchG, wonach eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist. Die Norm sieht also eine gebundene Entscheidung vor.

Erwiderung: Im Rahmen einer Planfeststellung nach Wasserrecht sind die Ziele der Raumordnung über § 4 ROG zu beachten. Bei gebundenen Entscheidungen nach § 10 NAGBNatSchG sind die Ziele der Raumordnung über die Raumordnungsklausel des § 35 Abs. 3 BauGB zu beachten. Sie können einer Abtortungsgenehmigung entgegenstehen und somit zu einer Versagung führen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 12) Aus rechtlicher Sicht sei dem Vertrauen Rechnung zu tragen, das die Betroffenen Abbauunternehmen in den Fortbestand der derzeitigen Ordnung setzen würden (vgl. BVerfGE 53, 257 (309), NJW 1980, 692; BVerfGE 71, 230 (252), NJW 1986, 1669 sowie BVerfGE 95, 64 (82), NJW 1997, 722).

Der LROP- Entwurf 2014 sei eine 180 Grad-Wende im Vergleich zum LROP 2012 und bräche das Vertrauen der Unternehmer in das gerade erst vor zwei Jahren verabschiedete LROP. Alle von den Unternehmen getätigten Investitionen wären daher als nutzlose Aufwendungen bzw. als Vertrauensschaden zu betrachten. Die Eigentumsflächen der Torfunternehmer wertlos, was einer faktischen Enteignung gleich käme. Dies sei ein rechtswidriger hoheitlicher Eingriff, der einen Entschädigungsanspruch (vgl. BGH, NJW 1984, 1169) gegenüber der öffentlichen Hand auslösen würde.

Erwiderung: Die Rechtsauffassung wird im Hinblick auf die Regelungen des LROP nicht geteilt. Richtig ist, dass die Belange der Abbauunternehmen in die Abwägung einzufließen haben, was u.a. durch Berücksichtigung des NABU-IVG-Konzepts auch geschieht. Dabei ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass Investitionen getätigt wurden. Andererseits dienen die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau einer bloßen Flächensicherung; sie verschaffen jedoch den Abbauunternehmen keine direkten Abbaurechte. Unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Abwägung ist die Aufhebung von Vorranggebieten daher anerkanntermaßen ohne Entschädigung zulässig. Der Tatbestand einer „faktischen Enteignung“ wird nicht gesehen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 13) In den Stellungnahmen wird drauf hingewiesen, dass damit ein Eingriff in den nach Art. 14 GG geschützten, eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß § 823 Abs.1 BGB erfolgen würde und ein Verbot der Torfgewinnung auch mittelbar ein Berufsverbot sei und in die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG eingreifen würde.

Erwiderung: Die Rechtsauffassung wird im Hinblick auf die Regelungen des LROP nicht geteilt. Der Tatbestand eines „mittelbaren Berufsverbotes“ wird nicht gesehen, zumal zukünftige Torfabbauvorhaben außerhalb der VR Torferhaltung von dieser Festlegung nicht betroffen sind. Die Belange der Abbauunternehmen fließen in die Abwägung ein, u.a. durch Berücksichtigung des NABU-IVG-Konzepts.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 14) Die Einstellung des Torfabbaus gefährdet bzw. erschwert die Tilgung der bestehenden Kredite und führt zu Ertragsausfällen der Abbaunternehmen.

Erwiderung: Die Belange der Abbaunternehmen fließen in die Abwägung ein.

Die Landesregierung plant, wie auch bereits bei der letzten LROP-Änderung 2012 diskutiert, ein geordnetes Auslaufen des Torfabbaus. Bis 2050 stehen noch – zwar mit mengenmäßig abnehmender Tendenz - bereits genehmigte Torfabbauten zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 15) Ausgehend von rund 5.000 ha Abbauf Flächen in Niedersachsen liegt deren Wertschöpfungspotenzial bei ca. 1,025 Mrd. €. Die Umsetzung der LROP-Änderung würde diese Potenziale ungenutzt lassen. Das Ausbleiben dieser Kapitalflüsse würde einen nachhaltigen und irreparablen wirtschaftlichen Schaden für die Region bedeuten. Es wären etliche Arbeitsplätze sowohl direkt bei den Abbaunternehmen als auch indirekt bei Zulieferern, Spediteuren, Gemüseproduzenten, Maschinenbauern etc. gefährdet.

Erwiderung: Die unternehmerischen Betroffenheiten und die Belange der Regionalentwicklung fließen in die Abwägung ein

Durch eine Berücksichtigung des NABU-IVG-Konzepts kann in begrenztem Umfang weiterer Torfabbau ermöglicht werden, wenn dabei auch den Klimaschutzziele soweit wie möglich Rechnung getragen wird. Damit würde eine Übergangsphase ermöglicht, die ein geordnetes Auslaufen des Torfabbaus und eine Neuorientierung der Unternehmen unterstützt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 16) Es werden verschiedene wirtschaftliche Argumente vorgetragen:

- Größere Betriebe in Europa würden darauf warten, dass der Torfabbau in Niedersachsen zum Erliegen kommt, um dann ihre Produkte in Deutschland zu verkaufen.
- Der Wettbewerbsvorteil der Transportkosten des Pflanzsubstrates gegenüber den anderen Gemüseherstellern (z.B. in Spanien und Südfrankreich) ginge hierigen Gemüseproduzenten verloren.

Erwiderung: Die unternehmerischen Betroffenheiten und die wirtschaftlichen Belange fließen in die Abwägung ein.

Durch eine Berücksichtigung des NABU-IVG-Konzepts kann in begrenztem Umfang weiterer Torfabbau ermöglicht werden, wenn dabei auch den Klimaschutzziele soweit wie möglich Rechnung getragen wird. Dies würde sich auch günstig für assoziierte Branchen wie die Gemüsehersteller auswirken. Damit würde eine Übergangsphase ermöglicht, die ein geordnetes Auslaufen des Torfabbaus und eine Neuorientierung der Unternehmen bzw. der Branche ermöglichen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 17) Es wird kritisiert, dass der Entwurf für die Betriebe im Unklaren lässt, wie Möglichkeiten einer Milderung der Auswirkungen aussehen und welcher Rechtsanspruch darauf besteht. Es ist nicht verständlich, dass die Betroffenheit der Betriebe erst im Rahmen des Beteiligungsverfahrens konkretisiert werden und in die Abwägung eingehen.

Erwiderung: Ein Rechtsanspruch auf Milderung besteht nicht. Die schutzwürdigen Belange der Torfabbaunternehmen werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Berücksichtigung des NABU-IVG-Konzepts trägt den Mög-

lichkeiten einer Minderung Rechnung. Eine Abwägung kann erst nach Vorliegen aller Belange und Betroffenheiten und erst nach Einbezug aller Belangsträger in eine gesamthafte Erörterung aller Belange erfolgen. So sieht es das Gesetz auch vor.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 18) Die bestehende Vorflut in der Kulturlandschaft wurde für die verschiedenen bestehenden Nutzungen angelegt und ist bei allen Planungen in der Kulturlandschaft zu beachten. Dieser Sachverhalt würde im LROP-Entwurf laut Abbauunternehmen keine Berücksichtigung finden. Stattdessen würden ganze Kulturlandschaften bei Umsetzung der Ziele des LROP-Entwurfes preisgegeben.

Erwiderung: Kulturlandschaftliche und wasserwirtschaftliche Belange fließen in die Abwägung ein.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 19) Torfabbauunternehmen geben ihre gestellten Abbauanträge z. T. samt Flurstücksbezeichnung an und verweisen auf die in diesem Zusammenhang getätigten Investitionen und finanziellen Vorleistungen sowie auf ihre mit den VR TEuME verbunden hohen wirtschaftlichen Verlusten.

Insbesondere dort, wo ein erweiterter Abbau ausschließlich in VR Rohstoffgewinnung des LROP 2012 vorgesehen war und auf dieser Grundlage Investitionen getätigt wurden, schätzten die Torfabbauunternehmen angesichts der gerade erst 2012 erfolgten Änderung des LROP im Rohstoffteil das wirtschaftliche und unternehmerische Risiko der Planungs- und Flächenerwerbskosten für die Firmen als überschaubar ein und vertrauten auf die eigentlich mit dem LROP verbundene Planungssicherheit.

Erwiderung: Die oberste Landesplanungsbehörde hat 2014 bei den Landkreisen den Stand der Abbauanträge abgefragt. Die Anträge haben sehr unterschiedliche Ausarbeitungsstände – manche sind entscheidungsreif, andere stehen ganz am Anfang.

Einige Anträge fallen in die Kulisse, für die eine Beibehaltung der VRR-Torf unter der Voraussetzung einer klimaschutzbezogenen Kompensation in Anlehnung an das NABU-IVG-Konzept vorgeschlagen ist.

Einige Anträge liegen außerhalb der verbleibenden VRR-Torf-Kulisse und innerhalb der geplanten VR Torferhaltung - ein industrieller Torfabbau wäre dort zukünftig, abgesehen von den im überarbeiteten LROP-Entwurf vorgesehenen Ausnahmen, nicht mehr möglich.

Abbauanträge, die außerhalb der geplanten VR Torferhaltung liegen, sind auch zukünftig genehmigungsfähig, wenn die fachrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme bzw. teilweise folgen

- 20) Die Unternehmen führen an, dass ihre mit VR TEuME belegten Flächen teilweise abgetorft sind, und dass man im Zusammenhang mit dem gerade erst in 2012 geänderten LROP auf eine weitere Abbaumöglichkeit auf gerade diesen Flächen vertraut hätte.

Erwiderung: Im überarbeiteten Entwurf sind genehmigte Abbauflächen aus den VR Torferhaltung herausgeschnitten worden. Für Restblöcke wäre zu prüfen, ob sie unter die Ausnahmeregelung fallen; ein Abbau wäre dann ggf. noch möglich.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 21) Die Unternehmen führen an, dass sich bei Nicht-Erteilung von Genehmigungen z. T. eine Gefährdung von Wiedervernässungserfolgen ergeben würde und z. T. Verbesserungen des Wasserregimes entfielen.

Erwiderung: Für Restblöcke wäre zu prüfen, ob sie unter die Ausnahmeregelung fallen; ein Abbau wäre dann ggf. noch möglich.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 22) In Erwartung einer späteren Genehmigung wurden infrastrukturell und planungstechnisch umfassende Vorleistungen realisiert und zahlreiche stratigraphische Messungen und faunistische und vegetative Untersuchungen beauftragt; dies hat erhebliche Kosten und Arbeitszeitaufwendungen verursacht.

Erwiderung: Unternehmerische Belange fließen in die Abwägung ein.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 23) Die Torfabbauunternehmen fordern eine Übergangsregelung, wonach zumindest die vor Veröffentlichung des LROP-Änderungsentwurfs 2014 eingereichten Abbauanträge genehmigt werden können.

Erwiderung: Die Festlegungen des LROP sind für eine Abbaugenehmigung nur dann relevant, wenn sie einer Genehmigung entgegenstehen. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen. Eine pauschale Regelung wird der Zielstellung zum Klimaschutz nicht gerecht.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

- 24) Des Weiteren wurde der Sonderfall des sog. „Klappkonzeptes“ im Bereich Esterweger Dose (v. a. Landkreis Cloppenburg) angeführt, bei dem Abbauunternehmen für weiteren Torfabbau am Rande des Moorkomplexes naturschutzrechtliche Kompensation in den Kernbereich des Moores „hineinklappen“, wo aufgrund alter Abbaugenehmigungen landwirtschaftliche Nachnutzung nach Torfabbau vorherrscht. Damit werden Natura 2000-Ziele im Moor umgesetzt. Die Unternehmen sind dabei z. T. in Vorleistung getreten, haben also Kompensationsmaßnahmen im Kernbereich des Moores für geplante, aber noch nicht genehmigte Abbauten im Randbereich bereits durchgeführt; diese geplanten Abbauten liegen nun in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung des LROP-Entwurfs 2014.

Erwiderung: Das geplante Vorranggebiet TEuME hatte eine Größe von 797 ha. Es erstreckt sich entlang des Ostrand des Naturschutzgebiets (NSG) Esterweger Dose. Innerhalb des heutigen NSG befanden sich in den 90er Jahren noch größere private Abtorfungskomplexe mit einer genehmigten, aber nicht naturschutzkonformen Folgenutzung. Da die Abtorfung auf diesen Flächen weitgehend abgeschlossen war, drängten die Grundbesitzer auf die Umsetzung dieses Rechtsanspruches.

In Kooperation mit den dort tätigen Torffirmen wurde daher das sog. Klappkonzept entwickelt. Es hatte zum Inhalt, dass den Torffirmen Abtorfungsgenehmigungen östlich des damals geplanten NSG unter der Bedingung erteilt wurden, dass sie im Gegenzug auf eine nach den gültigen Torfabbaugenehmigungen zulässige landwirtschaftliche Folgenutzung mit Tiefumbruch der Flächen im NSG verzichten. Diese Abtorfungen außerhalb des NSG laufen derzeit bzw. werden in den nächsten Jahren abgeschlossen, es stehen jedoch auch noch einzelne Genehmigungen aus. Die Flächen wurden bzw. werden kultiviert und den Grundbesitzern zur uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung zurückgegeben. Die Folgenutzung „Naturschutz“ wurde bereits Ende der 90-er in das westlich angrenzende NSG „geklappt“ und umgesetzt. Fast der gesamte im LROP dargestellte Komplex östlich des NSG ist daher entweder in Abtorfung mit einer landwirtschaftlichen Folgenutzung oder aber gekuhlt. Zusammenhängende Komplexe, in denen entweder langfristig Torf erhalten oder Moor entwi-

ckelt werden könnte, sind dort nicht mehr vorhanden bzw. werden dort aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht bleiben. Des Weiteren dient die Umsetzung des „Klappkonzeptes“ auch der Verbesserung der Situation im Natura 2000-Gebiet im Bereich Esterweger Dose, die ein höherrangiges Recht darstellen. Die Darstellung eines Vorranggebiets TE im LROP entfällt daher für diesen Bereich.

Abwägungsvorschlag: folgen

4.8.3 Stellungnahmen zu 3.1.1 von Privaten (Landwirte)

Die überwiegende Zahl der Stellungnahmen privater Landwirte beruht auf vorformulierten Serienbriefen bzw. verschiedenen, dem jeweiligen Bedarf entsprechend kombinierten vorformulierten Textbausteinen. Viele Stellungnahmen gehen auf die Historie der Besiedelung und Kultivierung der Mooregebiete und die damaligen, überaus schwierigen Bedingungen ein.

- 1) Es wird vorgetragen, dass der Entwurf zur Änderung des LROP die Existenzgrundlage des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebs betrifft und wo der Hof liegt (im Landkreis ____, Gemeinde ____, Ortsteil ____). Zur Darlegung der flächenmäßigen Betroffenheit und der Betriebsstruktur sind vielfach die Betriebsspiegel dargestellt.

Erwiderung: Das LROP ist nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Es kann daher auch nicht die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung steuern und auch keine Wiedervernässungsmaßnahmen veranlassen. Aufgrund der im Beteiligungsverfahren zum LROP-Entwurf überwiegend geäußerten großen Bedenken hinsichtlich der Moorentwicklung und der politischen Diskussion wird Moorentwicklung nicht mehr Ziel des überarbeiteten LROP-Entwurf sein. Aus Sicht der Raumordnung kann auf den verbleibenden Vorrangflächen Torferhaltung wie bisher gewirtschaftet werden. Im überarbeiteten LROP-Entwurf (Verordnung und Begründung) soll daher klargestellt werden, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von der raumordnerischen Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung unberührt bleiben. Dies gilt auch für eine Vielzahl von Vorhaben, so dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe ebenfalls nicht eingeschränkt werden. Dies bedeutet aber, dass auch zukünftig auf den Flächen eine kontinuierliche, entwässerungsbedingte Torfzehrung stattfindet.

Durch die vorgenannte Überarbeitung des Entwurfs wird den insbesondere seitens der Landwirtschaft vorgetragenen Belangen Rechnung getragen.

Abwägungsvorschlag: folgen; Klarstellung in LROP-Verordnung und -Begründung

- 2) Die Landwirte erklären, dass die vorgesehenen Regelungen im LROP zum Schutz kohlenstoffreicher Böden und zur Torferhaltung und Moorentwicklung
 - bei ihren Betrieben erhebliche wirtschaftliche Betroffenheiten auslösen,
 - unmittelbar zur Wertminderung ihrer Eigentumsflächen führen,
 - die Kreditwürdigkeit ihrer Betriebe mindern,
 - die zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Betriebe notwendigen Entwicklungsschritte gefährden,
 - die Refinanzierung der in der Vergangenheit getätigten Investitionen in Frage stellen und
 - sowohl bestehende als auch neu zu schaffende Arbeitsplätze gefährden.

Erwiderung: s. 1)

Abwägungsvorschlag: s. o.

- 3) Es wird gefordert, dass vor der Verabschiedung der geplanten Änderungen eine umfassende **Betroffenheitsanalyse** durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde durchgeführt wird, in die jeweils der eigene Betrieb einbezogen werden soll.

Erwiderung: s. 1)

Abwägungsvorschlag: s. o.

- 4) Die Stellungnehmer erklären, dass sie mittel- und langfristig um die Existenz ihrer Betriebe, Familien und Hofnachfolger fürchten. Die in der Begründung angesprochene Betroffenheit der Landwirtschaft (Begründung zum LROP-Entwurf, Seite 5) zeigt ihrer Meinung nach, dass ihre Befürchtungen über die Konsequenzen berechtigt sind, aber bisher nicht berücksichtigt wurden.

Erwiderung: s. 1)

Abwägungsvorschlag: s. o.

- 5) Die Landwirte kritisieren, dass es keine Folgenabschätzung für die von ihnen bewirtschafteten Flächen gibt.

Erwiderung: Die Belange der Landwirtschaft fließen in die Abwägung ein, die gilt auch für Betroffenheiten die als Folgewirkung in die Zukunft reichen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

- 6) Es wird angeführt, dass nicht erkennbar bzw. im Änderungsentwurf nicht dargelegt sei, inwieweit die, den Folgen der geplanten Festlegungen (z. B. Nutzungsextensivierung, Wiedervernässung oder Entwicklung naturnaher Moore) widersprechenden, Belange der landwirtschaftlichen Betriebe und des Grundeigentums in späteren / zukünftigen Behördenentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Erwiderung: s. 1)

Abwägungsvorschlag: s. o.

- 7) Es wird kritisiert, dass die Betroffenheiten erst im Rahmen des Beteiligungsverfahrens konkretisiert werden und in die Abwägung eingehen sollen.

Erwiderung: s. 1)

Die Beteiligungsrechte sind für alle gleich und über die gemäß NROG / ROG vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten kann sich jedermann am Verfahren beteiligen. Dies wurde zahlreich wahrgenommen. Eingegangene Stellungnahmen werden ausgewertet und abgewogen.

Über die formellen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus wurden mit landwirtschaftlichen Verbänden Gespräche geführt. Zur Klarstellung der Betroffenheiten wird im überarbeiteten LROP-Entwurf klargestellt, dass Landwirtschaft in den Vorranggebieten Torferhaltung aus Sicht der Raumordnung durch diese Festlegung nicht eingeschränkt wird (siehe auch oben).

Abwägungsvorschlag: s. o.

- 8) Der LROP-Entwurf spricht zwar Möglichkeiten einer Milderung an, lässt aber im Unklaren, wie diese aussehen und welcher Rechtsanspruch darauf besteht. Es wird gefordert Milderungsmöglichkeiten nicht nur aufzuzeigen, sondern sie ausdrücklich in die Verordnung zum LROP aufzunehmen und für die nachgeordneten Behörden verbindlich vorzugeben.

Erwiderung: s. 1)

Abwägungsvorschlag: s. o.

- 9) Es wird erklärt, dass sich Hofstellen und die dazugehörigen landwirtschaftlichen Nutzflächen auf einem Standort befinden, der von den Regelungen zu kohlenstoff-

reichen Böden und den Festlegungen zu Vorranggebieten „Torferhaltung und Moo-
rentwicklung“ sehr stark betroffen ist (mehr als 5 % der Betriebsfläche). Die landwirt-
schaftliche Nutzbarkeit dieser Flächen und damit die wirtschaftliche Existenzgrund-
lage der jeweiligen Betriebe beruhen auf der intensiven Entwässerung der Standor-
te, die nicht nur für die Hofstellen und die nachhaltige Bewirtschaftung der unmittel-
bar angrenzenden hofnahen Flächen erforderlich ist, sondern auch für die in größerer
Entfernung gelegenen Nutzflächen. Weiter wird erklärt, dass alternative Nutzflä-
chen auf Mineralbodenstandorten mit weniger als 8 % Humusgehalt, zu wirtschaftli-
chen Bedingungen in vertretbarer Entfernung zu dem jeweiligen Betrieb nicht zur
Verfügung stehen.

Erwiderung: s. 1)

Abwägungsvorschlag: s. o.

- 10) Mit der Änderung des LROP in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 und 06 soll bei kohlenstoff-
reichen Böden auf eine Anhebung des Grundwasserstandes und Nutzungsexteni-
sierung hingewirkt werden. Es wird bemängelt, dass keine alternativen Möglichkeiten
zur Verminderung der Treibhausgasemissionen, die die Beibehaltung der herkömm-
lichen, wettbewerbsfähigen Landwirtschaft ermöglichen würden, wie z. B. die Sand-
misch- oder Sanddeckkultur, in der Begründung erwähnt werden.

Erwiderung: s. 1)

Abwägungsvorschlag: s. o.

- 11) Es wird befürchtet, dass Behörden sollten die Festlegungen des LROP-Entwurfes in
Kraft treten verpflichtet seien, anzeige- oder genehmigungspflichtige Maßnahmen,
die einer Wiedervernässung entgegenstehen stünden, grundsätzlich zu untersagen.
Damit würden jegliche Entwicklungsschritte der Betriebe, sofern diese unvermeidbar
mit Entwässerungsmaßnahmen oder Bodenaushub verbunden seien, z. B. bei Ände-
rung oder Neuerrichtung von Wirtschaftsgebäuden, verhindert.

Erwiderung: s. 1)

Abwägungsvorschlag: s. o.

- 12) In den Stellungnahmen wird auch auf die notwendige Aufrechterhaltung der Entwäs-
serung der Nutzflächen durch Gräben und Dränagen und die zur Funktionsfähigkeit
dieser Anlagen notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung einer entsprechenden Vor-
flut eingegangen. Es wird erklärt, dass bei einer Anhebung des Grundwasserstandes
oberhalb der nach DIN-Regelwerken für die konventionelle Landwirtschaft erforderli-
chen Dräntiefe von den betroffenen Flächen keine Wertschöpfung und kein Ein-
kommensbeitrag mehr erzielt werden kann. Notwendige Anpassungen des für Nutz-
flächen notwendigen Gewässernetzes und -ausbauzustandes (z. B. als notwendige
Reaktion auf Veränderungen der Niederschlagsintensitäten, in Folge des Klimawan-
dels), seien angesichts der geplanten Vorgaben nur noch in Ausnahmefällen ge-
nehmigungsfähig. Damit sei die Existenzgrundlage der Betriebe in Frage gestellt.

Erwiderung: s. 1)

*Die zum Ausdruck kommenden Ziele der Minimierung einer Inanspruchnahme
von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, der Sicherung und Entwick-
lung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Böden sowie insbesondere der
Erhalt von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sind aus Sicht des Boden-
schutzes ausdrücklich zu begrüßen.*

*Dies vorangestellt, ist festzuhalten, dass Aussagen zur Wasserhaltung (hier:
Aufrechterhaltung der Entwässerung, Drainbedürftigkeit von Böden) oder sol-
che, die notwendige Anpassungen des Gewässernetzes für die erforderliche
Vorflut für Drainagen betreffen, hier textlich zunächst nicht zu erkennen sind. Al-
lerdings können die unter Abschnitt Nr. 3.1.1 Ziffer 05 und 06 des LROP-
Entwurfs 2014 ausgeführten Ziele und Festlegungen mit Eingriffen in die Was-*

serhaltung insbesondere auf Grünlandflächen auf kohlenstoffreichen Standorten verbunden sein. Sofern solche Flächen nicht gänzlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfallen sollen, wären hierfür ggf. standortangepasste Regeln einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft festzulegen.

Abwägungsvorschlag: s. o.

- 13) Die mit dem LROP-Entwurf angestrebte Entwicklung naturnaher Moore würde unmittelbar zur Entstehung naturschutzrechtlich streng geschützter Biototypen und FFH-Lebensraumtypen führen. Nach der jüngeren Rechtsprechung erstreckt sich dieser Schutz auch auf Nährstoffeinträge, die eine Eutrophierung bewirken können und damit dem Schutz- und Entwicklungsziel entgegenstünden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nds. Fachbehörde für Naturschutz, NLWKN, sogar die Auffassung vertritt, dass diese Rechtsauslegung auch bei anderen geschützten nährstoffempfindlichen Biotypen zu berücksichtigen sei. Sowohl von der Tierhaltung der bestehenden Betriebe als auch von der notwendigen Düngung der Nutzflächen würden aber unvermeidbare Emissionen an Nährstoffen ausgehen, die auf dem Luftpfad in die Zielflächen des LROP eingetragen würden. Damit wären die Entwicklungsmöglichkeiten auf den jeweiligen Hofstellen und auch die zukünftige landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Betriebsflächen, die an solche potenziellen Entwicklungsflächen angrenzen, massiv gefährdet.

Erwiderung: s. 1)

Intensive Landwirtschaft und industrielle Tierproduktion gehen mit der Emission von Stickstoffverbindungen einher, die negative Auswirkungen auf Böden, Wasser und Ökosysteme haben. Diese sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu betrachten, auch in Bezug auf stickstoffempfindliche Biotope.

Das landesplanerische Ziel des Torferhalts im LROP (und im Entwurf 2014 auch noch der Moorentwicklung) führt nicht auf direktem Wege zur Entwicklung naturnaher Moore mit gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen. Hierfür wären weitergehende Maßnahmen, die eigene Planungs- und Genehmigungsverfahren erfordern, notwendig. Im Rahmen solcher Verfahren sind auch betriebswirtschaftliche Auswirkungen für Private zu berücksichtigen. Inwieweit landwirtschaftliche Vorhaben den Entwicklungszielen der geplanten Vorranggebiete entgegenstehen und welche Konsequenzen dies für die Ausgestaltung oder die Zulässigkeit eines Vorhabens hat, ist auf Zulassungsebene im Einzelfall zu beurteilen.

Abwägungsvorschlag: s. o.

- 14) Gemäß Textbaustein erklären Landwirte, dass ein jeweils bestimmter Anteil ihrer Nutzflächen (und ihrer Hofstellen) innerhalb der geplanten Vorranggebiete für Torferhaltung und Moorentwicklung liegen, in denen der Spielraum für behördliche Abwägungen zwischen den Regelungen des LROP und einer wirtschaftlich wettbewerbsfähigen Flächennutzung weiter eingeengt wäre als bei anderen kohlenstoffreichen Böden. Sie weisen darauf hin, dass für die in einer beigefügten Anlage bezeichneten Flächen die in der LROP-Begründung genannten Kriterien für die Vorranggebietskulisse nicht vorliegen würden. Und sie verlangen deshalb, dass wegen der damit nicht mehr vorhandenen Eignung als Senke für Treibhausgase die Einbeziehung dieser Flächen in das Vorranggebiet neu geprüft und zurückgenommen werden muss.

Erwiderung: s. 1)

Das LROP erfolgt auf Maßstabsebene 1:500.000. Ein Millimeter auf der Karte entspricht daher 500m in der Natur, eine parzellenscharfe Zuordnung des Vorrangs ist auch bereits aufgrund der rechtlichen Vorgaben für die Raumordnung nicht möglich. Auf Grundlage des LROP sind keine Maßnahmen geplant, die die Flächennutzung einschränken.

Abwägungsvorschlag: s. o.

- 15) Insbesondere die Milchviehhalter/-betriebe kritisieren die Überlagerung der VR TEuME mit ertragreichem Intensivgrünland, auf das sie aufgrund des generellen Mangels an Flächen zur Grundfuttermittellieferung ihrer Tiere dringend angewiesen seien.

Erwiderung: s. 1)

Abwägungsvorschlag: s. o.

- 16) Es wird gefordert, dass zur Erhaltung von Entwicklungsmöglichkeiten auf den betroffenen Hofstellen diese ebenso wie die Siedlungsbereiche einschließlich einer breiten Pufferzone aus dem Vorranggebiet herausgenommen werden sollen. Auch hinsichtlich der von einer Tierhaltung (unter Verweis auf den häufig beigefügten Betriebsspiegel) ausgehenden Stickstoffemissionen sei diese Pufferzone so festzulegen, dass an der nächstgelegenen für Nutzungsextensivierung, Wiedervernässung oder Moorentwicklung vorgesehene Vorranggebietsfläche eine Belastungsgrenze von max. 0,1 kg Stickstoff pro Hektar (Irrelevanz- /Bagatellschwelle für eine dauerhafte N-Zusatzbelastung) nicht überschritten würde.

Erwiderung: s. 1)

Abwägungsvorschlag: s. o.

- 17) Es wird auch die Befürchtung geäußert, dass die durch das LROP langfristig erzwungene Wiedervernässung zu einer Vermehrung von Mücken und anderen Insekten führen würde, mit der Folge einer Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Gesundheit von Mensch und Tier, von Leistungseinbußen der Tiere sowie vermehrtem Auftreten und Einschleppung neuer Tierseuchen. Dieser Aspekt müsse auch im LROP berücksichtigt werden, z. B. durch entsprechende Pufferzonen oder das Verbot einer Überstauung von Flächen.

Erwiderung: s. 1)

Das LROP kann, insbesondere durch das Ziel Torferhaltung, keine Wiedervernässung erzwingen.

Abwägungsvorschlag: s. o.

- 18) Manche Landwirte stellen auch ihre Betriebsspiegel dar:

- Größe des Betriebes in ha LF
- Betriebe, die vom Vorranggebiet TEuME betroffen sind, sollten dieses Gebiet im Betriebsspiegel möglichst präzise benennen (z. B. besonders betroffen durch VR bei Gnarrenburg oder VR im Bereich Ipweger Moor,...)
- Durchschnittliche Hof-Feldentfernung, ggf. Entfernung betroffener Flächen zur Hofstelle (insbesondere bei hofnahen Flächen, Arrondierung etc.)
- Nutzung der LF getrennt nach Intensivgrünland, Ackerland, Extensivgrünland, Dauerkulturen etc.;
- Nutzungsrichtung (Marktfrüchte, Feldfutterbau, Silage, Heu, Weideland,..)
- Betroffenheit der einzelnen Nutzungen durch die Gebietskategorie „kohlenstoffreicher Boden" in % bzw. ha (Flächen mit ≥ 8 % Humusgehalt - mind. aber alle Flächen mit dem Kennzeichen „Mo" nach Reichsbodenschätzung also Hochmoor, Niedermoor, Anmoor, Moorgley)
- Betroffenheit der einzelnen Nutzung durch die Gebietskategorie „Vorranggebiet für Torferhaltung und Moorentwicklung" in % der jeweiligen Nutzungsrichtung bzw. in ha

- Betroffenheit der Hofstelle bzw. ausgelagerten Stallungen / Betriebsstandorten durch die Vorranggebiete (ggf. Karte beifügen mit Kennzeichnung der Hofstelle)
- Angaben zur Tierhaltung (Tierarten, Anzahl der Stallplätze, Nutzungsrichtungen/Betriebszweige), Angaben zur Höhe der tierischen Leistungen (kg Milch etc.)
- ggf. Angaben zur Erstbesiedlung der Hofstelle
- ggf. Angaben zu durchgeführten Meliorationen in den letzten 30 Jahren, Wegebaumaßnahmen, Flurbereinigungen, etc.;
- Umfang der drainierten Fläche, Dräntiefe, erforderliche Vorflut zur Erhaltung der Dränwirkung

Erwiderung: s. 1)

Abwägungsvorschlag: s. o.

- 19) Die Landwirte weisen auf ihre wirtschaftliche Betroffenheit hin, indem sie die Summen der von ihnen getätigten Investitionen in den Hof (Stallbau, Tierhaltung, etc.) bzw. in Entwässerungseinrichtungen in den letzten 25 bis 30 Jahren angeben. Bei Investitionen in jüngerer Zeit erfolgt dies mit Angabe des Jahres, der konkreten Art der Investition und der konkreten Höhe der Einzelinvestition (z. B. Erweiterung um neuen Boxenlaufstall in 2012 für 150 Kühe mit Melkhaus und neuer Melktechnik für 1,4 Mio. €).

Erwiderung: s. 1)

Abwägungsvorschlag: s. o.

- 20) Um die befürchteten wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten LROP-Festlegungen deutlich zu machen, werden die Anzahl der Familienarbeitskräfte und der Fremdarbeitskräfte angegeben und die über Lohnarbeiten durchgeführten Maßnahmen incl. der daraus resultierenden Jahresbeträge dargestellt.

Erwiderung: s. 1)

Abwägungsvorschlag: s. o.

- 21) Über die Textbausteine erfolgt vielfach eine Auflistung der bewirtschafteten Flächen bzw. Teilflächen in den geplanten Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die nach eigener Auffassung der Landwirte

- eine Torfmächtigkeit von weniger als 1,30 Meter aufweisen
- tiefgepflügt, gekuhlt, übersandet bzw. anderweitig melioriert sind
- andere Besonderheiten aufweisen, die (außer der landwirtschaftlichen Nutzung) den LROP-Zielsetzungen bzw. -Kriterien entgegenstehen (z. B. Weil sie im Einzugsbereich von Förderbrunnen für Beregnung oder Brauchwasser liegen)

Viele Landwirte haben dabei entsprechend dem Textbaustein eine Auflistung mindestens des Flächenumfangs und der FLIK-Nummern beigefügt, häufig auch einen Ausdruck der Feldblockkarte von der ANDI-CD mit Markierung der betreffenden Fläche.

Der Anteil, der für eine Überarbeitung geeigneten, hinreichend konkreten und flächenmäßig abgrenzbaren Flächenangaben liegt schätzungsweise bei etwa 15 % der Stellungnahmen aus der Landwirtschaft.

Erwiderung: s. 1)

Sofern sich inhaltlich verwertbare und räumlich lokalisierbare Angaben aus den Stellungnahmen ableiten ließen, wurden diese bei der Herleitung der Vorranggebiete Torferhaltung aus der Kulisse der VR TEuME einbezogen.

Abwägungsvorschlag: folgen, soweit verwertbare Inhalte; s. o.

- 22) Es wird vorgetragen, dass der Bodenzustand der bereits jahrzehntelang landwirtschaftlich genutzten Moorflächen so stark von den natürlichen Bedingungen eines Moores abweicht, dass eine Rückführung in den natürlichen Zustand durch Wiedervernässung mehr als fraglich sei. Die betrachteten Moore seien im Sinne der Definition schlichtweg keine Moore mehr, die sich für eine Wiedervernässung eignen.

Erwiderung: s. 1)

Das LROP entfaltet keine unmittelbare rechtliche Konsequenz im Hinblick auf die Umsetzung von Vernässungsmaßnahmen auf Einzelflächen. Moore sind gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung Böden aus Torfen (> 30 Masseprozent organischer Substanz) mit mindestens 30 cm Torfmächtigkeit (einschließlich zwischengelagerter mineralischer Schichten und Mudden mit einem Flächenanteil von weniger als 30 %). Die Eignung pedogen entwickelter Moore zur Wiedervernässung weist moortypologische und regionale Unterschiede auf. Eine grundsätzliche Eignung zur Wiedervernässung langjährig landwirtschaftlich genutzter Moorflächen ist aber nicht in Frage zu stellen.

Moorentwicklung wird kein Ziel mehr des überarbeiteten LROP-Entwurfs sein. Im Übrigen können Wiedervernässungs- und Moorentwicklungsmaßnahmen nur auf freiwilliger Basis gemeinsam mit Landwirten und in Abstimmung mit Ober- und Unterliegern erfolgen. Derartige Maßnahmen fallen aber nicht in den Zuständigkeitsbereich der Raumordnung bzw. des ML, sondern in den des MU.

Abwägungsvorschlag: s. o.

- 23) Es werden Ausnahmeregelungen für Sonderkulturen gefordert.

Erwiderung: s. 1)

Das LROP ist für Privatpersonen nicht unmittelbar bindend, sondern kommt über raumrelevante, genehmigungsbedürftige Planungen und Maßnahmen zum Tragen.

Abwägungsvorschlag: s. o.

4.9 Zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft

1. Grundsätzlich wird der Biotopverbund als Ziel der Raumordnung befürwortet.

Erwiderung: Die Befürwortung wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2. Es besteht die Forderung, die geplanten Änderungen zu 3.1.2 zu streichen.

Erwiderung: Da die Schaffung eines Biotopverbunds auf mind. 10 % der Landesfläche ein gesetzlicher Auftrag ist (§ 20 Abs. 1 BNatSchG) und der Landtag in seiner Stellungnahme zur LROP-Änderung 2012 ebenfalls Regelungen zum Biotopverbund gefordert hat, soll die Regelung weiterhin als Ziel der Raumordnung festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3. Es bestehen Unklarheiten und Bedenken, dass das VR Biotopverbund zu Nutzungs- und Entwicklungseinschränkungen führt.

Erwiderung: Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- / Nutzungseinschränkungen oder Einschränkungen

der Siedlungsentwicklung oder auch des Rohstoffabbaus führt, soll durch eine entsprechende Klarstellung begegnet werden, denn dies ist nicht Ziel der Festlegung. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen nur bestehende Schutz- und Fördergebiete zusammen und ergänzen diese um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.

Abwägungsvorschlag: *Kenntnisnahme, Ergänzung der LROP-Begründung*

4. Kaum noch überschaubare Vielfalt naturschutzbezogener Planungskategorien, Anregung: Verzicht Vorranggebieten Biotopverbund.

Erwiderung: *Kritisiert wird mehrfach die Vielfalt an Regelungen und Planzeichen. Daher soll zwar weiterhin ein neues Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund“ in Anlage 3 des LROP ergänzt, aber zugleich klargestellt werden, dass die Träger der Regionalplanung auch vorhandene Planzeichen für die Umsetzung verwenden können, sofern sie verdeutlichen, wo zugleich der Vorrang Biotopverbund festgelegt wird.*

Abwägungsvorschlag: *teilweise folgen, Ergänzung des LROP-Entwurfs und der -Begründung*

5. Das LROP und die kommunale Bauleitplanung (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB) sehen schon jetzt ausreichend bedeutsame umweltbezogene Belange vor, die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Die neuen Formulierungen sind daher als Grundsatz zu fassen.

Erwiderung: *Da die Schaffung eines Biotopverbunds auf mind. 10 % der Landesfläche ein gesetzlicher Auftrag ist (§ 20 Abs. 1 BNatSchG) und der Landtag in seiner Stellungnahme zur LROP-Änderung 2012 ebenfalls Regelungen zum Biotopverbund gefordert hat, soll die Regelung weiterhin als Ziel der Raumordnung festgelegt werden.*

Abwägungsvorschlag: *nicht folgen*

6. Das raumordnerische Ziel für die linienartigen Elemente des Biotopverbundsystems zu einem Grundsatz machen, der der kommunalen Abwägung zugänglich ist.

Erwiderung: *Da die Schaffung eines Biotopverbunds auf mind. 10 % der Landesfläche ein gesetzlicher Auftrag ist (§ 20 Abs. 1 BNatSchG) und der Landtag in seiner Stellungnahme zur LROP-Änderung 2012 ebenfalls Regelungen zum Biotopverbund gefordert hat, soll die Regelung weiterhin als Ziel der Raumordnung festgelegt werden.*

Der NLWKN hat darauf hingewiesen, dass aufgrund eines Datenfehlers zu viele Fließgewässer als Vorranggebiete Biotopverbund in der Zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfs 2014 dargestellt werden: Es sind alle berichtspflichtigen Fließgewässer der WRRL enthalten, nicht nur die prioritären Fließgewässer, die auch ausweislich der Begründung für eine Aufnahme in die VR Biotopverbund vorgesehen waren und sind.

Die Zeichnerische Darstellung wird entsprechend angepasst.

Abwägungsvorschlag: *nicht folgen, aber Korrektur der Zeichnerischen Darstellung*

7. Die Siedlungsentwicklung wird beeinträchtigt: Genehmigungsfähigkeit des privilegierten Bauens im Außenbereich in Gefahr.

Erwiderung: *Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- / Nutzungseinschränkungen oder Einschränkungen der Siedlungsentwicklung oder auch des Rohstoffabbaus führt, soll begegnet werden, denn dies ist nicht Ziel der Festlegung. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen nur bestehende Schutz- und Fördergebiete zusammen und ergänzen diese um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.*

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme, Ergänzung der LROP-Begründung

8. Die Planungshoheit und die Entwicklung der stark landwirtschaftlich geprägten ländlichen Gemeinden darf nicht unnötig beeinträchtigt werden.

Erwiderung: *Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- / Nutzungseinschränkungen oder Einschränkungen der Siedlungsentwicklung oder auch des Rohstoffabbaus führt, soll begegnet werden, denn dies ist nicht Ziel der Festlegung. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen nur bestehende Schutz- und Fördergebiete zusammen und ergänzen diese um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.*

Dieser Vernetzungsauftrag ist funktional zu betrachten, muss also nicht an allen Orten zwangsläufig durch eine räumliche Verbindung geschehen. Hierbei sind auch Trittsteine in die Betrachtung einzubeziehen. Dies erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme, Ergänzung der LROP-Begründung

9. Die fachliche Begründung der zum Änderungsentwurf getroffenen Aussagen über die vorrangigen Ziele des Biotopverbundes gemäß §§ 20 und 21 des BNatSchG finden sich so konkret nicht in der Rechtsgrundlage wieder und sind daher zu überarbeiten.

Erwiderung: *Da die Schaffung eines Biotopverbunds auf mind. 10 % der Landesfläche ein gesetzlicher Auftrag ist (§ 20 Abs. 1 BNatSchG) und der Landtag in seiner Stellungnahme zur LROP-Änderung 2012 ebenfalls Regelungen zum Biotopverbund gefordert hat, soll die Regelung weiterhin als Ziel der Raumordnung festgelegt werden.*

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme, Ergänzung der LROP-Begründung

10. Die mangelnde Qualität bzw. Auflösung der jetzt zur Verfügung stehenden Karten erschwert die Feststellung einer möglichen Betroffenheit für den Benutzer erheblich. Insofern wird es für wichtig erachtet, dass im Zuge des weiteren Verfahrens höher auflösende Karten im Internet zeitnah bereitgestellt werden.

Erwiderung: *Bedenken gegen den Maßstab und der Forderung nach parzellenscharfen Karten zu den VR-Kulissen kann nicht gefolgt werden, da sich die Planunterlagen des LROP einschl. Zeichnerischer Darstellung innerhalb des gesetzlich normierten Rahmens halten müssen. Dieser fordert eine „überörtliche“ Raumordnungsplanung und „großräumige“ Ordnung des Raums (§ 1 ROG) mit einem gestuften gesamtäumlichen Planungssystem aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet und hieraus zu entwickelnden regionalen Raumordnungsplänen für Teilräume des Landes (§ 8 ROG), welche u. a. Rahmen für die örtliche Bauleitplanung setzen, die den Zielen der Raumordnung angepasst sein muss (§ 1 BauGB, § 4 ROG). Das LROP als übergeordneter Raumordnungsplan des Landes weist daher zulässigerweise in der zeichnerischen Darstellung einen geringen Detaillierungsgrad auf. Eine räumliche Konkretisierung erfolgt durch die RROP und ggf. Bauleitpläne. In Niedersachsen gibt es*

- das LROP im Maßstab 1:500.000, d. h., 1 mm auf der Karte entspricht 500 m in der Realität (dieser Maßstab wird bereits seit 1994 verwendet),

- die RROP im Maßstab 1:50.000, d. h., 1 mm auf der Karte entspricht 50 m in der Realität sowie

- die kommunalen Bauleitpläne mit dem Flächennutzungsplan für das gesamte (Samt-)Gemeindegebiet und den Bebauungsplänen für Teilflächen der Gemeinden in entsprechend detaillierteren Maßstäben.

Mit einer parzellenscharfen Darstellung des LROP würde der Konkretisierungsspielraum nachfolgender Planungsebenen unzulässig auf Null reduziert und seitens des Landes rechtswidrig in die Planungshoheit der jeweiligen kommunalen Träger eingegriffen.

Dem Beteiligungsverfahren liegt Kartenmaterial zu Grunde, dessen Maßstab der gesetzlichen Funktion des LROP entspricht und auf dieser Planungsebene großräumig die Identifizierung betroffener Gebiete erlaubt. Eine unzulässige Verkürzung von Beteiligungsrechten ist zudem nicht gegeben, da sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung jedermann, unabhängig von eigenen Betroffenheiten, zum LROP-Entwurf äußern konnte und bei Konkretisierung der LROP-Festlegung auf nachfolgenden Planungsstufen in den dafür vorgesehenen Verfahren ebenfalls Beteiligungsmöglichkeiten bestehen.

ergänzender Hinweis: Stellungnahmen mit Bezug zur zeichnerischen Darstellung wurden, soweit sie sich hinreichend verorten ließen, unabhängig von Maßstabsfragen in der Überarbeitung der Vorranggebietskulissen berücksichtigt. Aufgrund der vorgenannten zwingenden Maßstäblichkeit des LROP ist jedoch das jeweilige Ergebnis zwangsläufig nicht überall erkennbar.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

11. Die Ziffern 03 bis 05 durch Zusatz ergänzen, der eine Beteiligung der Organe der Landwirtschaft in jedem Fall vorsieht.

Erwiderung: Es wird zur LROP-Änderung sowie zur Aufstellung und Änderung von Regionalen Raumordnungsprogrammen jeweils ein umfassendes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Hierbei können sich auch die Organe der Landwirtschaft äußern. Im Rahmen des Verfahrens werden alle vorgebrachten Hinweise zu Betroffenheiten, Anregungen und Bedenken ordnungsgemäß geprüft und abgewogen. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Festlegung bezüglich der Beteiligung erübrigt sich dadurch.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

12. Die Möglichkeiten einer Bündelung von Schutzgebieten zu Biotopverbänden sollten im Rahmen der Regionalen Raumordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten geprüft werden.

Erwiderung: Diese Möglichkeiten im Rahmen der Regionalen Raumordnung bestehen, unabhängig von einer Regelung im LROP.

Es wird klargestellt, dass die Träger der Regionalplanung auch vorhandene Planzeichen für die Umsetzung verwenden können, sofern sie verdeutlichen, wo zugleich der Vorrang Biotopverbund festgelegt wird.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

13. Für die Weiterentwicklung und Ergänzung des landesweiten Biotopverbundes ist eine Wiederaufnahme der Kartierung landesweit wertvoller Biotope als Datengrundlage unerlässlich.

Erwiderung: Die Träger der Regionalplanung können im Zuge der Konkretisierung und Ergänzung der Vorranggebiete Biotopverbund auf aktualisierte und detailliertere Kartierungen zurückgreifen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

14. In der Begründung Teil C fehlt bislang der Aspekt des Schutzes wandernder Tierarten. Da die Begründung auch als Auslegungshilfe und Arbeitshilfe für die Träger der regionalen Raumordnung formuliert wird, sollte dort näher beschrieben und in den Fachhinweisen der Anlage zur Begründung (Teil E) bezogen auf verschiedene Artengruppen konkretisiert werden, dass der Biotopverbund auch zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbezie-

hungen gemäß den räumlich-funktionalen Ansprüchen wandernder Tierarten dienen soll.

Erwiderung: Bei der Biotopvernetzung sind auch Tiere zu berücksichtigen (s. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 1 LROP). Aufgrund der vorliegenden landesweiten Datenlage bleibt Begründung Teil E (des LROP-Entwurfs 2014) zunächst auf Biotoptypen beschränkt, die als Planungsgrundlage für weitergehende Vernetzungen für bestimmte Arten und Artengruppen dienen. Die Tierarten werden in einem einleitenden, ergänzten Begründungsteil zur Biotopverbund-Regelung aufgenommen.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen, Ergänzung der LROP-Begründung

15. Als Ergänzung für Ziffer 02, Satz 3 wird vorgeschlagen: "International, national und überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt."

Erwiderung: Die Ergänzung um die Begriffe „international“ und „national“ ist nicht notwendig, da diese Gebiete zugleich eine überregionale Bedeutung aufweisen und deshalb von der Regelung bereits erfasst sind.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

16. Der Arbeitsauftrag zur Ergänzung des Biotopverbundes an die Regionalplanung sollte insgesamt stringenter als Ziel und nicht als Soll-Grundsatz verfasst werden.

Erwiderung: Der Auftrag zur Vernetzung der über das LROP festgelegten Kerngebiete des Biotopverbundes ist mit Ziffer 04 Satz 2 LROP-Entwurf bereits als Ziel vorgesehen. Da die Datenlage nicht ausreichend ist, um abschließend beurteilen zu können, dass sämtliche Träger der Regionalplanung über weitere Kerngebiete des Biotopverbundes in ihrem Planungsraum verfügen, erscheint eine Festlegung mit Zielcharakter als nicht sachgerecht. Darüber hinaus ist auf die fortbestehenden Regelungen in Ziffer 08 hinzuweisen, nach der bestimmte Gebiete mit naturschutzfachlicher Bedeutung nach Abwägung ihrer Schutzerofordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und als bestimmte Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zu sichern sind.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

17. In der Begründung fehlt der Aspekt ‚Anpassung an den Klimawandel‘ durch den Biotopverbund.

Erwiderung: Die Anregung wird in die Begründung aufgenommen.

Abwägungsvorschlag: folgen, Ergänzung der LROP-Begründung

Zu Ziffer 02 (Vorranggebiet Biotopverbund: Gebietskulisse und Kartendarstellung)

1. Die Gebietszuschnitten und die Voraussetzungen für eine Darstellung als Vorranggebiet sollen geprüft werden.

Erwiderung: Die Gebietszuschnitte basieren auf den seitens der Fachplanung gelieferten amtlichen Daten zu Schutzgebieten bzw. Natura 2000-Gebieten und Fördergebieten und werden daher raumordnerisch nicht in Frage gestellt. Über die Klarstellung, dass das VR Biotopverbund keine zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen o.ä. nach sich zieht, sollen entsprechende Bedenken, die ggf. dazu geführt haben, die Gebietskulisse zu kritisieren, ausgeräumt werden.

Fehler in der Zeichnerischen Darstellung werden bereinigt.

Abwägungsvorschlag: folgen

2. Die Darstellung der Kerngebiete in Anlage 2 erscheint planerisch willkürlich und nicht nachvollziehbar.

Erwiderung: Die Gebietszuschnitte basieren auf den seitens der Fachplanung gelieferten amtlichen Daten zu Schutzgebieten bzw. Natura 2000-Gebieten und Fördergebieten und werden daher raumordnerisch nicht in Frage gestellt. Über die Klarstellung, dass das VR Biotopverbund keine zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen o.ä. nach sich zieht, sollen entsprechende Bedenken, die ggf. dazu geführt haben, die Gebietskulisse zu kritisieren, ausgeräumt werden.

Der NLWKN regt an, in die Begründung einen Hinweis auf die Bedeutung der §§ 20 und 21 des BNatSchG mit den Bezügen zu Natura 2000 aufzunehmen, um den Trägern der Regionalplanung die Auslegung der Regelungen des LROP zum Biotopverbund weiter zu erleichtern. Andere Stellungnehmer fordern, die Schutzgebietstypen nach BNatSchG aufzulisten, die in die VR Biotopverbund aufgenommen wurden. Dem soll zugunsten größerer Klarheit und Rechtssicherheit gefolgt werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme, Ergänzung der LROP-Begründung

3. Viele Stellungnahmen verweisen auf kleinteiligste Gebietszuschnitte, die aus der Kulisse heraus- oder in die Kulisse hereingenommen werden sollen.

Erwiderung: Zum Teil werden einzelne Gebietszuschnitte oder -festlegungen kritisiert. Diese basieren jedoch insbesondere auf den seitens der Fachplanung gelieferten amtlichen Daten zu Schutzgebieten bzw. Natura 2000-Gebieten und werden daher raumordnerisch nicht in Frage gestellt. Über die Klarstellung, dass das VR Biotopverbund keine zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen o.ä. nach sich zieht, sollen entsprechende Bedenken, die ggf. dazu geführt haben, die Gebietskulisse zu kritisieren, ausgeräumt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4. Teilweise erfüllen Biotope laut Rechtsgrundlage Anforderungen nicht.

Erwiderung: Die Gebietszuschnitte basieren auf den seitens der Fachplanung gelieferten amtlichen Daten zu Schutzgebieten bzw. Natura 2000-Gebieten und Fördergebieten und werden daher raumordnerisch nicht in Frage gestellt.

Der NLWKN merkt an, dass die Datenlage zu Arten und Biotopen schlecht ist, so dass Kartierungen auf regionaler Ebene auch Gebiete für den Biotopverbund identifiziert werden, die eine höhere als regionale Bedeutung haben.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

5. Wertvolle Gewässer- und Gehölzstrukturen sowie Splitterflächen artenreichen Grünlands werden in ihrer Funktion als Trittsteinbiotop nicht berücksichtigt.

Erwiderung: Der Vernetzungsauftrag ist funktional zu betrachten, muss also nicht an allen Orten zwangsläufig durch eine räumliche Verbindung geschehen. Hierbei sind auch Trittsteine in die Betrachtung einzubeziehen. Dies erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

6. Grünzüge entlang bestehender Bahnstrecken sollen als Biotopverbundachsen aufgenommen werden können.

Erwiderung: Es ist nachfolgenden Planungsebenen möglich, die vorgeschlagenen Flächen / Elemente in die planerische Sicherung des Biotopverbunds aufzunehmen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

7. Eine generelle Übernahme von NATURA 2000-Gebieten soll vermieden werden. Da diese i.d.R. in den RROP schon als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt werden.

Erwiderung: Einzelne Gebietszuschnitte oder -festlegungen basieren insbesondere auf den seitens der Fachplanung gelieferten amtlichen Daten zu Schutzgebieten bzw. Natura 2000-Gebieten und werden daher raumordnerisch nicht in Frage gestellt. Über die Klarstellung, dass das VR Biotopverbund keine zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen o.ä. nach sich zieht, sollen entsprechende Bedenken, die ggf. dazu geführt haben, die Gebietskulisse zu kritisieren, ausgeräumt werden.

Es wird klargestellt, dass die Träger der Regionalplanung auch vorhandene Planzeichen für die Umsetzung verwenden können, sofern sie verdeutlichen, wo zugleich der Vorrang Biotopverbund festgelegt wird.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen, Ergänzung des LROP-Entwurfs und der Begründung

8. Die Vogelschutzgebiete sind nahezu keine geschützten Biotope.

Erwiderung: Die EU-Vogelschutzgebiete, die Bestandteil der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP-Entwurfs sind, sind Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Ihre Wertigkeit ergibt sich daher nicht daraus, inwieweit es sich um geschützte Biotope handelt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

9. Künstliche Gewässer im Sinne der WRRL sollten aus der Konkretisierung der Vorranggebiete "Biotopverbund" herausgenommen werden.

Erwiderung: Der NLWKN hat darauf hingewiesen, dass aufgrund eines Datenfehlers zu viele Fließgewässer als Vorranggebiete Biotopverbund in der Zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfs 2014 dargestellt werden: Es sind alle berichtspflichtigen Fließgewässer der WRRL enthalten, nicht nur die prioritären Fließgewässer, die auch ausweislich der Begründung für eine Aufnahme in die VR Biotopverbund vorgesehen waren und sind. Die Zeichnerische Darstellung wird entsprechend angepasst.

Abwägungsvorschlag: folgen, Berichtigung der Zeichnerischen Darstellung

10. Es wird auf großflächige Überlagerungen zwischen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung und den Vorranggebieten Biotopverbund, vor allem im Bereich von Fließgewässern und in Natura 2000-Gebieten, hingewiesen.

Erwiderung: Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- / Nutzungseinschränkungen oder Einschränkungen der Siedlungsentwicklung oder auch des Rohstoffabbaus führt, soll begegnet werden, denn dies ist nicht Ziel der Festlegung. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen nur bestehende Schutz- und Fördergebiete zusammen und ergänzen diese um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme, Ergänzung der LROP-Begründung

11. Da das alte Gebiet gesamtstaatlicher Bedeutung (GR-Gebiet) "Hannoversche Moor-geest" nicht mehr existent ist und durch LIFE+ abgelöst wurde, wird darum gebeten, die Flächenabgrenzung ausschließlich auf die LIFE+-Projektgebietskulisse zu beschränken.

Erwiderung: Der NLWKN weist darauf hin, dass das Gebiet „Hannoversche Moor-geest“, das ursprünglich als Gebiet gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (GR-Gebiet) eine Bundesförderung erhalten sollte, nun in verkleinerter Kulisse als Projekt des EU-Förderprogramms „LIFE+“ weiterläuft. Die Grundlage für die bisherige Abgrenzung ist entfallen. Die Kulisse der VR Biotopverbund

soll in diesem Bereich dementsprechend an das Projektgebiet angepasst werden; die LIFE+-Projekte werden zusätzlich in der LROP-Begründung ergänzt.

Abwägungsvorschlag: folgen, Berichtigung der Zeichnerischen Darstellung

12. Die kleinräumigen und linienhaften Elemente der Vorranggebiete "Biotopverbund" sind aufgrund des großen Maßstabes des Kartenmaterials nur schwer zu erkennen bzw. in der Örtlichkeit abzugrenzen. Im Maßstab 1:500.000 sind teilweise sehr kleinflächige bzw. lineare Strukturen als Biotopverbund ausgewiesen.

Erwiderung: Dem Beteiligungsverfahren liegt ordnungsgemäßes Kartenmaterial zu Grunde, dessen Maßstab der gesetzlichen Funktion des LROP entspricht und auf dieser Planungsebene großräumig die Identifizierung betroffener Gebiete erlaubt.

Der Maßstab der Zeichnerischen Darstellung des LROP ist auf 1:500.000 festgelegt.

Der NLWKN hat darauf hingewiesen, dass aufgrund eines Datenfehlers zu viele Fließgewässer als Vorranggebiete Biotopverbund in der Zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfs 2014 dargestellt werden: Es sind alle berichtspflichtigen Fließgewässer der WRRL enthalten, nicht nur die prioritären Fließgewässer, die auch ausweislich der Begründung für eine Aufnahme in die VR Biotopverbund vorgesehen waren und sind.

Die Zeichnerische Darstellung der Vorranggebiete Biotopverbund wird dahingehend überarbeitet, dass eine Differenzierung zwischen Punkt-, Linien- und Flächendaten möglich ist, was die Lesbarkeit der Darstellung und ihr Verständnis erleichtert.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

13. Über Änderung des Maßstabes des Kartenmaterials ist nachzudenken oder die Daten im Rahmen der Beteiligungsverfahren in vergrößerungsfähigen elektronischen Formaten zur Verfügung zu stellen.

Erwiderung: Dem Beteiligungsverfahren liegt ordnungsgemäßes Kartenmaterial zu Grunde, dessen Maßstab der gesetzlichen Funktion des LROP entspricht und auf dieser Planungsebene großräumig die Identifizierung betroffener Gebiete erlaubt.

Der Maßstab der Zeichnerischen Darstellung des LROP ist auf 1:500.000 festgelegt.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

14. Beiderseits eines (Fließ-) Gewässers sind mindestens ca. 100 m breite Streifen für Vernetzungselemente (wie Sümpfe, Gräben, Gehölze) zu berücksichtigen.

Erwiderung: Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) weist auf die Funktion der Auen hin im Zusammenhang mit den prioritären Fließgewässern nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die im VR Biotopverbund enthalten sind. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

15. Die in Anlage 2 festgelegte Gewässerstrecken (Linienelemente) sollen gemäß der Begründung des Änderungsentwurfs (Teil C, S. 28) von nachfolgenden Planungsebenen um die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete (Flächenelemente) konkretisiert werden.

Erwiderung: Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen nur bestehende Schutz- und Fördergebiete zusammen und ergänzen diese um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen. Eine entsprechende Ergänzung der

planerischen Sicherung des Biotopverbunds ist auf nachfolgenden Planungsebenen möglich. Ausweislich der LROP-Begründung sollen die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete bei der räumlichen Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag: folgen

16. Es sollte textlich exakt definiert werden, welche rechtlichen und fachlichen Flächenkategorien zum Biotopverbund gehören.

Erwiderung: Der NLWKN regt an, in die Begründung einen Hinweis auf die Bedeutung der §§ 20 und 21 des BNatSchG mit den Bezügen zu Natura 2000 aufzunehmen, um den Trägern der Regionalplanung die Auslegung der Regelungen des LROP zum Biotopverbund weiter zu erleichtern.

Andere Stellungnehmer fordern, die Schutzgebietstypen nach BNatSchG aufzulisten, die in die VR Biotopverbund aufgenommen wurden. Dem soll zugunsten größerer Klarheit und Rechtssicherheit gefolgt werden, die Begründung zur Auslegung der „Schutzgebietstypen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG“ wird daher ergänzt. Für weitere Hinweise auf das BNatSchG wird keine Notwendigkeit gesehen, da das Gesetz für sich steht.

Abwägungsvorschlag: folgen, Ergänzung der LROP-Begründung

17. Durch linienhafte Darstellung kommt es zu Überlagerungen mit zentralen Siedlungsgebieten, um Konflikte zu vermeiden sollten für die Siedlungsentwicklung besonders geeignete Gebiete ausgenommen werden.

Erwiderung: Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- / Nutzungseinschränkungen oder Einschränkungen der Siedlungsentwicklung oder auch des Rohstoffabbaus führt, soll begegnet werden, denn dies ist nicht Ziel der Festlegung. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen nur bestehende Schutz- und Fördergebiete zusammen und ergänzen diese um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.

Der NLWKN hat darauf hingewiesen, dass aufgrund eines Datenfehlers zu viele Fließgewässer als Vorranggebiete Biotopverbund in der Zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfs 2014 dargestellt werden: Es sind alle berichtspflichtigen Fließgewässer der WRRL enthalten, nicht nur die prioritären Fließgewässer, die auch ausweislich der Begründung für eine Aufnahme in die VR Biotopverbund vorgesehen waren und sind.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen, Berichtigung der Zeichnerischen Darstellung

18. Zur vorgesehenen Ergänzung von Ziffer 02 um Satz 3 ist zu ergänzen, dass in Ortslagen dieser Vorrang hinter die Siedlungsfunktion zurücktritt.

Erwiderung: Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- / Nutzungseinschränkungen oder Einschränkungen der Siedlungsentwicklung oder auch des Rohstoffabbaus führt, soll begegnet werden, denn dies ist nicht Ziel der Festlegung. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen nur bestehende Schutz- und Fördergebiete zusammen und ergänzen diese um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.

Der NLWKN hat darauf hingewiesen, dass aufgrund eines Datenfehlers zu viele Fließgewässer als Vorranggebiete Biotopverbund in der Zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfs 2014 dargestellt werden: Es sind alle berichtspflichtigen Fließgewässer der WRRL enthalten, nicht nur die prioritären Fließgewässer, die auch ausweislich der Begründung für eine Aufnahme in die VR Biotopverbund vorgesehen waren und sind.

Damit ist der Forderung – auch vor dem Hintergrund des Spielraums bei der Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen - hinreichend genüge getan.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen, aber Berichtigung der Zeichnerischen Darstellung und Ergänzung der LROP-Begründung

19. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete Biotopverbund enthält fälschlicherweise eine Vielzahl von Fließgewässern und nicht wie beabsichtigt nur die prioritären Fließgewässer nach WRRL.

Erwiderung: Der NLWKN hat darauf hingewiesen, dass aufgrund eines Datenfehlers zu viele Fließgewässer als Vorranggebiete Biotopverbund in der Zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfs 2014 dargestellt werden: Es sind alle berichtspflichtigen Fließgewässer der WRRL enthalten, nicht nur die prioritären Fließgewässer, die auch ausweislich der Begründung für eine Aufnahme in die VR Biotopverbund vorgesehen waren und sind. Die Zeichnerische Darstellung wird entsprechend angepasst.

Abwägungsvorschlag: folgen, Berichtigung der Zeichnerischen Darstellung

20. Es wird eine Festlegung gefordert, dass Gebietsabgrenzungen zum Biotopverbund ausschließlich über die Regionale Raumordnung erfolgen dürfen.

Erwiderung: Da die Schaffung eines Biotopverbunds auf mind. 10 % der Landesfläche ein gesetzlicher Auftrag ist (§ 20 Abs. 1 BNatSchG) und der Landtag in seiner Stellungnahme zur LROP-Änderung 2012 ebenfalls Regelungen zum Biotopverbund gefordert hat, soll die Regelung weiterhin als Ziel der Raumordnung im LROP festgelegt werden.

Es erscheint darüber hinaus als nicht sachgerecht, einen Biotopverbund, der überregionale Bedeutung hat, nur auf regionaler Ebene planerisch zu sichern.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

21. Für die Gebietskulisse innerhalb der Vorranggebiete Biotopverbund sollten besondere Anreize für die Flächeneigentümer zum Verkauf ihrer Flächen an die Kommunen geschaffen werden.

Erwiderung: Diese Regelung geht über die Regelungsintention der LROP-Änderung hinaus und ist daher nicht Bestandteil des LROP-Änderungsentwurfs.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

22. Eine Beschränkung der Fließgewässer auf ihren Gewässerkörper (s. Anlage 2) leugnet die funktionale Verbindung der Gewässer zu ihrer lebenswichtigen, für ihre Eigendynamik, ihre Wasserrückhalte- und Speicherfunktion wichtigen Niederungen und Aue, diese funktionale Beziehung sollte im LROP anklingen.

Erwiderung: Die funktionale Verbindung der Gewässer zu ihren Auen wird berücksichtigt. Es liegen jedoch keine hinreichend belastbaren landesweiten Daten vor, um eine kartografische Vorrangdarstellung festlegen zu können. Dies bleibt nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten, ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung zum LROP-Änderungsentwurf enthalten.

Abwägungsvorschlag: folgen

Zu Ziffer 03 (Querungshilfen)

1. Querungshilfen sind auf der Kartendarstellung nicht deutlich erkennbar, sie sind nur schwer in der Karte zu finden und lesbar.

Erwiderung: Die Querungshilfen wie auch die Fließgewässer (Punkt- und Liniendaten) sind in der Zeichnerischen Darstellung bislang nicht von den flächen-

haften Festlegungen unterscheidbar. Da jedoch insbesondere an die Querungshilfen andere (weitere) Regelungen geknüpft werden, soll die Darstellung unterschiedlich sein. Die Darstellung der Punktdaten (Querungshilfen) und Liniendaten (Fließgewässer) erfolgt daher zukünftig erkennbar gesondert, aber zugleich weiterhin mit erkennbarer Zugehörigkeit zum VR Biotopverbund in der Zeichnerischen Darstellung.

Abwägungsvorschlag: folgen, Änderung der Zeichnerischen Darstellung

2. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine überarbeitete Darstellungsart gewählt werden.

Erwiderung: Die Querungshilfen wie auch die Fließgewässer (Punkt- und Liniendaten) sind in der Zeichnerischen Darstellung bislang nicht von den flächenhaften Festlegungen unterscheidbar. Da jedoch insbesondere an die Querungshilfen andere (weitere) Regelungen geknüpft werden, solle die Darstellung unterschiedlich sein. Die Darstellung der Punktdaten (Querungshilfen) und Liniendaten (Fließgewässer) erfolgt daher zukünftig erkennbar gesondert, aber zugleich weiterhin mit erkennbarer Zugehörigkeit zum VR Biotopverbund in der Zeichnerischen Darstellung.

Abwägungsvorschlag: folgen, Änderung der Zeichnerischen Darstellung

3. Formulierungsvorschlag: "Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete Biotopverbund auswirken, dürfen weder die Biotopverbundfunktion für Arten und Lebensgemeinschaften noch die Anbindung und die Funktionsfähigkeit von Querungshilfen beeinträchtigen."

Erwiderung: Die Regelungsintention des Formulierungsvorschlags ist durch die vorgesehenen Regelungen bereits hinreichend enthalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4. Formulierungsvorschlag: "Planungen und Maßnahmen dürfen nicht die Anbindung und die Funktionsfähigkeit von vorhandenen oder als Bedarf dargestellter Querungshilfen an Fernstraßen beeinträchtigen."

Erwiderung: Die Regelungsintention des Formulierungsvorschlags ist durch die vorgesehenen Regelungen bereits hinreichend enthalten.

Eine pauschale Einbeziehung aller vorhandenen oder als Bedarf dargestellten Querungshilfen (dynamischer Verweis, also auch zukünftige Planungen umfassend) erscheint schwerlich als Ziel der Raumordnung (also abschließend abgewogen) festlegbar.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Zu Ziffer 04 (Habitatkorridore)

1. Einige Gewässer erfüllen nicht den Anspruch den Biotopverbund weiterzuentwickeln.

Erwiderung: Die Gebietszuschnitte basieren auf den seitens der Fachplanung gelieferten amtlichen Daten zu Schutzgebieten bzw. Natura 2000-Gebieten und Fördergebieten und werden daher raumordnerisch nicht in Frage gestellt. Über die Klarstellung, dass das VR Biotopverbund keine zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen o.ä. nach sich zieht, sollen entsprechende Bedenken, die ggf. dazu geführt haben, die Gebietskulisse zu kritisieren, ausgeräumt werden.

Der NLWKN hat darauf hingewiesen, dass aufgrund eines Datenfehlers zu viele Fließgewässer als Vorranggebiete Biotopverbund in der Zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfs 2014 dargestellt werden: Es sind alle berichtspflichtigen Fließgewässer der WRRL enthalten, nicht nur die prioritären Fließ-

gewässer, die auch ausweislich der Begründung für eine Aufnahme in die VR Biotopverbund vorgesehen waren und sind.

Abwägungsvorschlag: *Kenntnisnahme, Berichtigung der Zeichnerischen Darstellung*

2. Habitatkorridore im Sinne des Biotopverbundes werden nicht benötigt.

Erwiderung: *Zur Sicherung und Entwicklung der Biotopverbundfunktionen werden Vernetzungselemente benötigt, die planerisch auf nachfolgenden Planungsebenen gesichert werden sollen. Das Konzept der Habitatkorridore soll dabei vielfältige, effektive Vernetzungsfunktionen auf zugleich möglichst geringer Fläche verwirklichen. Habitatkorridore – aufgrund funktionaler Betrachtungsweise auch als Trittsteine des Biotopverbunds – werden als Ergänzung der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP-Entwurfs benötigt, da dieser nur Kerngebiete des Biotopverbunds umfasst, die für sich keine ausreichende Vernetzung aufweisen (vgl. auch Auftrag der FFH-Richtlinie und des BNatSchG).*

Die Tabelle „Planungsrelevante Einzelinformationen zu Biotopverbund-Biototypen“ im Teil E (LROP-Entwurf 2014) der Begründung zielt laut NLWKN nicht nur auf Korridore ab, sondern vorrangig auf die zu vervollständigenden Kernflächen von regionaler und überregionaler Bedeutung. Bei der Bestimmung von Habitatkorridoren und zusätzlichen Kernflächen sind die Daten des NLWKN aus den landesweiten Erfassungen zu Biotopen und Arten vorrangig zu berücksichtigen. Dies sollte gegenüber den Trägern der Regionalplanung in der Begründung klar zum Ausdruck kommen.

Abwägungsvorschlag: *nicht folgen*

3. Naturschutzfachliche Konzepte sind mit den Interessenverbänden der Landwirtschaft einvernehmlich zu erstellen.

Erwiderung: *Es wird zur LROP-Änderung sowie zur Aufstellung und Änderung von Regionalen Raumordnungsprogrammen jeweils ein umfassendes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Hierbei können sich auch die Organe der Landwirtschaft äußern. Im Rahmen des Verfahrens werden alle vorgebrachten Hinweise zu Betroffenheiten, Anregungen und Bedenken ordnungsgemäß geprüft und abgewogen.*

Vorschriften zur Arbeitsweise bei der Erarbeitung naturschutzfachlicher Konzepte entziehen sich der Regelungskompetenz der Raumordnung.

Abwägungsvorschlag: *nicht folgen*

4. Der Habitatkorridor Wildkatzenwegeplan des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland ist in die Gebietskulisse mit aufzunehmen.

Erwiderung: *Die Flächen sind nicht hinreichend konkret und in ihren Nutzungen raumordnerisch entflochten, als dass eine landesweite Ziieldarstellung derzeit möglich wäre. Er findet jedoch bereits in der Begründung zur Festlegung Erwähnung als Hinweis an die nachfolgenden Planungsebenen, den Wildkatzenwegeplan bei der Bestimmung der Habitatkorridore zu berücksichtigen.*

Abwägungsvorschlag: *nicht folgen*

Zu Ziffer 05 (Kompensationsmaßnahmen)

1. Die Niedersächsischen IHKs bewerten die Einführung von Regelungen zu Flächenpoolmodellen für den ökologischen Ausgleich grundsätzlich positiv.

Abwägungsvorschlag: *Kenntnisnahme*

2. Die Aufnahme von Regelungen zur räumlichen Steuerung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen beeinträchtigen die kommunale Planungshoheit.

Erwiderung: Es wird von Stellungnehmern zum Teil ein Widerspruch zu Regelungen des BNatSchG oder BauGB gesehen, da diese Zusammenhänge zum Eingriffsort und beeinträchtigten Funktionen herstellen.

Es soll deshalb klargestellt werden, dass die vorgesehene LROP-Regelung sich den gesetzlichen Regelungen nachordnet und daher kein Konflikt auftritt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme, Ergänzung der LROP-Begründung

3. Eine Kompensation soll auch außerhalb des Biotopverbundes gewährleistet sein.

Erwiderung: Die Regelung des LROP-Entwurfs zur Steuerung der Verortung von Kompensationsmaßnahmen ist ein Grundsatz der Raumordnung, von dem in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb von Flächenpools und für den Biotopverbund festgelegten Gebieten bleibt deshalb möglich, insbesondere auch zur Umsetzung naturschutzrechtlicher (z. B. artenschutzrechtlicher) Vorschriften.

Abwägungsvorschlag: folgen

4. Der Biotopverbund stellt eine zusätzliche Hürde dar, bei der ohnehin schon schwierigen Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen.

Erwiderung: Die Regelung des LROP-Entwurfs zur Steuerung der Verortung von Kompensationsmaßnahmen ist ein Grundsatz der Raumordnung, von dem in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb von Flächenpools und für den Biotopverbund festgelegten Gebieten bleibt deshalb möglich, insbesondere auch zur Umsetzung naturschutzrechtlicher (z. B. artenschutzrechtlicher) Vorschriften.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

5. Widerspruch zu Grundsätzen des BauGB.

Erwiderung: Es soll ergänzend in der Begründung zum LROP-Entwurf klargestellt werden, dass die vorgesehene LROP-Regelung sich den gesetzlichen Regelungen nachordnet und daher kein Konflikt auftritt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme, Ergänzung der LROP-Begründung

6. Kompensationsflächen vorrangig an Gewässer legen.

Erwiderung: Die konkrete Verortung von Kompensationsmaßnahmen richtet sich in erster Linie nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, naturschutzfachlichen Kriterien und Flächenverfügbarkeiten. Eine übergeordnete, landesweite raumordnerische Festlegung, die die Maßnahmen in erster Linie nur an Gewässer lenkt, erscheint vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt. Gleichwohl ist die Bedeutung von Fließgewässern für die Biotopvernetzung bekannt und wird über die Einbeziehung prioritärer Fließgewässer in die Vorranggebiete Biotopverbund des LROP-Entwurfs beachtet.

Der LROP-Entwurf enthält in der Begründung bereits den Hinweis, bei der Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund auf nachfolgenden Planungsebenen die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete zu berücksichtigen, so dass bereits eine hinreichende Fokussierung auf Fließgewässer erfolgt.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

7. Aus Sicht der Niedersächsischen Landesforsten ist es sinnvoll, vorhandene Flächen, die der Bevorratung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen und die von den Landkreisen anerkannt sind, in die für den Biotopverbund festgelegten Gebiete zu integrieren.

Erwiderung: Flächen der Niedersächsischen Landesforsten, die im Waldschutzgebietssystem enthalten sind, sind bereits Bestandteil der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP-Entwurfs.

Vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit und der Datenverfügbarkeit wird von einer Einbeziehung weitergehender Flächen, die der Bevorratung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen, auf Ebene des LROP zum derzeitigen Zeitpunkt abgesehen. Eine Einbeziehung dieser Flächen auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme ist möglich.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

8. Kompensationsmaßnahmen innerhalb von Biotopverbänden oder Flächenpools werden positiv gesehen: Formulierung als verbindliches Ziel wird jedoch abgelehnt, so stellt § 1 a (3) S. 2 BauGB fest, dass der Ausgleich am Ort des Eingriffs - durch Festsetzungen im entsprechenden Bauleitplan - zu erfolgen hat.

Erwiderung: Die Regelung des LROP-Entwurfs zur Steuerung der Verortung von Kompensationsmaßnahmen ist ein Grundsatz der Raumordnung, von dem in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb von Flächenpools und für den Biotopverbund festgelegten Gebieten bleibt deshalb möglich, insbesondere auch zur Umsetzung naturschutzrechtlicher (z. B. artenschutzrechtlicher) Vorschriften.

Es soll ergänzend in der Begründung zum LROP-Entwurf klargestellt werden, dass die vorgesehene LROP-Regelung sich den gesetzlichen Regelungen nachordnet und daher kein Konflikt auftritt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme, Ergänzung der LROP-Begründung

9. Lenkung von Kompensationsmaßnahmen zur Nutzung von Synergieeffekten und zur Entschärfung von Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und Naturschutz notwendig.

Erwiderung: Die geforderte Lenkung von Kompensationsmaßnahmen soll durch die vorgesehene Regelung im LROP-Entwurf bezweckt werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

10. Einschränkungen für bestehende u. a. landwirtschaftliche Nutzungen und für bauliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Erwiderung: Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- / Nutzungseinschränkungen oder Einschränkungen der Siedlungsentwicklung oder auch des Rohstoffabbaus führt, soll begegnet werden, denn dies ist nicht Ziel der Festlegung. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen nur bestehende Schutz- und Fördergebiete zusammen und ergänzen diese um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.

Die Regelung des LROP-Entwurfs zur Steuerung der Verortung von Kompensationsmaßnahmen ist ein Grundsatz der Raumordnung, von dem in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb von Flächenpools und für den Biotopverbund festgelegten Gebieten bleibt deshalb möglich, insbesondere auch zur Umsetzung naturschutzrechtlicher (z. B. artenschutzrechtlicher) Vorschriften.

Es soll ergänzend in der Begründung zum LROP-Entwurf klargestellt werden, dass die vorgesehene LROP-Regelung sich den gesetzlichen Regelungen nachordnet und daher kein Konflikt auftritt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme, Ergänzung der LROP-Begründung

11. Weiterer Flächenverlust für die Landwirtschaft durch den Biotopverbund. Die Inanspruchnahme und Zerteilung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsflächen sollte vermieden werden.

Erwiderung: Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- / Nutzungseinschränkungen oder Einschränkungen der Siedlungsentwicklung oder auch des Rohstoffabbaus führt, soll begegnet werden, denn dies ist nicht Ziel der Festlegung. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen nur bestehende Schutz- und Fördergebiete zusammen und ergänzen diese um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.

Der Vernetzungsauftrag ist funktional zu betrachten, muss also nicht an allen Orten zwangsläufig durch eine räumliche Verbindung geschehen. Hierbei sind auch Trittsteine in die Betrachtung einzubeziehen. Dies erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Die Bündelung von Kompensationsmaßnahmen in Flächenpools und für den Biotopverbund festgelegten Gebieten, wie es der LROP-Entwurf vorsieht, dient der Minderung des Flächenverlusts für die Landwirtschaft.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme, Ergänzung der LROP-Begründung

12. Eine Lenkung von Kompensationsmaßnahmen auch auf landwirtschaftlich wertvolle Flächen in den Vorranggebieten Biotopverbund wird abgelehnt. Die Nutzung von Landwirtschaft, Erholung und Tourismus, erneuerbarer Energien wird eingeschränkt.

Erwiderung: Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- / Nutzungseinschränkungen oder Einschränkungen der Siedlungsentwicklung oder auch des Rohstoffabbaus führt, soll begegnet werden, denn dies ist nicht Ziel der Festlegung. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen nur bestehende Schutz- und Fördergebiete zusammen und ergänzen diese um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.

Die Bündelung von Kompensationsmaßnahmen in Flächenpools und für den Biotopverbund festgelegten Gebieten, wie es der LROP-Entwurf vorsieht, dient der Minderung des Flächenverlusts für die Landwirtschaft.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme, Ergänzung der LROP-Begründung

4.10 Zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

In vielen Stellungnahmen werden vor dem Hintergrund der im LROP-Entwurf 2014 geplanten Streichung aller Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau Belange zum Themenkomplex Torfabbau / Gartenbau, Baumschulen / Schutz kohlenstoffreicher Böden vorgebracht; siehe dazu Abschnitt 3.1.1.

Des Weiteren werden Anregungen und Bedenken zu LROP-Festlegungen im Abschnitt 3.2.2 vorgebracht, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Einige hiervon können zu einer nachrichtlichen Änderung des LROP-Entwurfs führen.

Darüber hinaus werden Anregungen und Bedenken zur Möglichkeit der Differenzierung in Abbaustufen vorgebracht.

4.11 Über die LROP-Änderungen in Abschnitt 3 hinausgehende Stellungnahmen

1. Es wird die Streichung einzelner Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR), die nicht der Rohstoffart Torf zugehören, gefordert (z. B.: VRR 45.3, 156, 170, 197.1, 197.2, 214.3, 267, 311, 313, 336, 1266, Ölschiefer-Lagerstätten (nördlich Hondelage und

bei Flechtorf)). Die Streichung von Teilen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) wird gefordert; zumeist, da diese Bereiche ausgebeutet sind bzw. Hinderungsgründe für einen Abbau vorliegen (z.B.: VRR 115.2, 125, 128, 138.1, 138.3, 138.4, 145.1 (im Bereich Müsleringen), 145.3, 231).

Erwiderung: Die geforderten Streichungen von VRR sind nicht Bestandteil des LROP-Änderungsentwurfs.

Eine teilweise oder vollständige Streichung der genannten Vorranggebiete wird aus Rohstoffsicht abgelehnt. Für den weitaus größten Teil der aufgezählten Vorranggebiete liegen Genehmigungen vor und es findet dort aktuell Abbau statt. Wo der Abbau in Teilbereichen bereits vollständig abgeschlossen und die Fläche renaturiert ist, könnte eine entsprechende Konkretisierung der Vorranggebiete maßstabsbedingt nur in den Regionalen Raumordnungsprogrammen sachgerecht erfolgen, nicht aber auf der Ebene des LROP.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) im Rahmen der Änderung des LROP 2012 umfassend überprüft und aktualisiert worden ist, so dass die VRR im aktuellen Verfahren zur Änderung des LROP keiner erneuten Überprüfung bedürfen. Zudem zeigt die Erfahrung in der Vergangenheit, dass vorschnelle Streichungen von Vorrangausweisungen zu ganz erheblichen Problemen für die Unternehmen bei zukünftig ggf. erforderlichen Änderungsgenehmigungen, Erweiterungen oder Verlängerungen führen können, die damit begründet werden, dass das jeweilige Gebiet nicht mehr Vorranggebiet sei.

Eine erneute Prüfung der VRR bleibt einem nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) des LROP sollen beibehalten werden (betrifft hier andere Rohstoffarten als Torf); hier VRR Nr. 214.3, 267, 1266

Erwiderung: Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist.

Die genannten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung bleiben somit im LROP festgelegt.

Abwägungsvorschlag: folgen

3. Es wird die Erweiterung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung gefordert (hier: VRR 136 Brelinger Berg, 159.1 Kiesabbau Wipshausen)

Erwiderung: Die geforderte Erweiterung von VRR ist nicht Bestandteil des LROP-Änderungsentwurfs.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) im Rahmen der Änderung des LROP 2012 umfassend überprüft und aktualisiert worden ist, so dass die VRR im aktuellen Verfahren zur Änderung des LROP keiner erneuten Überprüfung bedürfen.

Eine erneute Prüfung der VRR bleibt einem nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4. Das bloße Rohstoffvorkommen allein reicht nicht aus, um eine Einstufung als VRR zu rechtfertigen. Es sind Aspekte, wie Belange von Natur und Landschaft, Erschließungsvoraussetzungen, Auswirkungen des Abbaubetriebes / Abtransport des Rohstoffes einer (landesplanerischen) Abwägung zu zuführen.

Erwiderung: Die Einstufung als VRR im LROP erfolgt nicht nach dem bloßen Rohstoffvorkommen, sondern auf Grundlage der Rohstoffsicherungskarte

(RSK) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und hierbei nur für Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung. In der RSK sind neben der Rohstoffqualität u. -quantität generelle Erschließungs- und wirtschaftliche Abbauvoraussetzungen bereits berücksichtigt. Belange auf landesplanerischer Ebene, wie z.B. Natura 2000-Gebiete, werden bei der Abgrenzung der VRR berücksichtigt. Aspekte, die den konkreten Abbaubetrieb, wie z.B. Abbautechnologie oder Abtransporte des Rohstoffs, betreffen, werden im Rahmen der Abbaugenehmigung geregelt.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

5. Die Regelungen zu Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung (3.2.2 LROP) beziehen sich primär auf die Ermöglichung der Rohstoffgewinnung. Der Schutz vor den Folgen und Umweltbelastungen werde hingegen zu wenig in Betracht gezogen. Es solle keine Überlagerungen mit Natura 2000-Gebieten geben.

Erwiderung: Die geforderten Änderungen bei Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) sind nicht Bestandteil des LROP-Änderungsentwurfs. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von VRR im Rahmen der Änderung des LROP 2012 umfassend überprüft und aktualisiert worden ist, so dass die VRR im aktuellen Verfahren zur Änderung des LROP keiner erneuten Überprüfung bedürfen. Eine erneute Prüfung der VRR bleibt einem nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

6. Mit der Differenzierung in Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung werde eine komplett neue Betrachtung auf das Thema eingeführt. Das Thema Rohstoffsicherung sei nun gleichbedeutend mit dem Thema Rohstoffgewinnung. Dies werde im LROP-Entwurf inkl. Begründung mit Umweltbericht zu wenig berücksichtigt. Die tatsächliche Belastung der Planungsräume bleibe unerwähnt und unabgewogen.

Erwiderung: Der LROP-Entwurf sieht die Aufnahme der Rohstoffsicherung in den Teil 3.2.2 Rohstoffgewinnung vor. Der Bereich Rohstoffgewinnung inkl. der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) ist im Rahmen der Änderung des LROP 2012 umfassend überprüft und aktualisiert worden, so dass dieser Teil inkl. zeichnerischer Darstellung der VRR im aktuellen Verfahren zur Änderung des LROP keiner erneuten Überprüfung bedürfen. Eine erneute Prüfung der Rohstoffgewinnung und VRR bleibt einem nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.

Die Ergänzung der Rohstoffsicherung als Möglichkeit einer Differenzierung der Abbaufolge macht keine erneute, umfassende Befassung mit dem Thema Rohstoffgewinnung notwendig.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

7. Zu Ziffer 05 Satz 12 und Anhang 6 — Ölschieferlagerstätten: Das LROP spricht im Zielsatz von zwei Ölschieferlagerstätten, in Anhang 6 (LROP 2012) sind jedoch drei Lagerstätten dargestellt. Die dritte nicht beschriebene Lagerstätte ist südlich von Weddel dargestellt. Diese ist im Anhang 6 zu streichen.

Erwiderung: Im Anhang 6 ist in der Kartendarstellung am unteren Blattrand, südlich von Weddel, ein kleines Teilstück einer Sandlagerstätte ebenso umrandet wie die Ölschieferlagerstätten. Da es sich bei dieser Fläche nicht um Ölschiefer handelt, wird hier eine entsprechende redaktionelle Änderung (Streichung) erfolgen.

Abwägungsvorschlag: folgen

8. Die Festlegungen zu Rohstoffgewinnung werden begrüßt.

Erwiderung: -

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

9. 3.2.2 Ziffer 01 Satz 3 soll entfallen, da der Begriff „bedarfsgerechte Erschließung“ vermieden werden sollte, da eine Erschließung der Flächen / Lagerstätten unabhängig vom jeweiligen Bedarf erfolgen sollte, und die „umweltgerechte Nutzung“ bereits gesetzlich geregelt sei.

Erwiderung: Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Er bleibt der Prüfung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

10. 3.2.2 Ziffer 01 Satz 7 soll als Ziel anstelle eines Grundsatzes formuliert werden.

Erwiderung: Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Er bleibt der Prüfung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

11. Es wird gefordert, bei der Festlegung von Standorten [hier gemeint: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und ggf. Rohstoffsicherung] zwingend vorab das jeweilig ausgehende Vogelschlagrisiko für die internationale Luftfahrt zu prüfen, bevor es zu Festsetzungen und entsprechenden Bauleitplanverfahren kommt. Die vorherige Prüfung und Einhaltung dieser Belange erhöht die Flugsicherheitsstandards am Flughafen Hannover und vereinfacht damit einhergehende Prozessabläufe bereits im Vorfeld proaktiv.

Erwiderung: Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Er bleibt der Prüfung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

12. Es wird die Aufnahme von Lagerstätten und Aufsuchungsstätten von Gas und Öl in das LROP gefordert.

Erwiderung: Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Er bleibt der Prüfung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.

Im Übrigen bezieht sich die Anregung auf einen Bereich, der nach herrschender Rechtsauffassung dem Bundesberggesetz (BBergG) unterliegt und sich einer raumordnerischen Regelung entzieht.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

13. Es werden Ergänzungen der Festlegungen zu Rohstoffgewinnung (3.2.2 LROP) vorgeschlagen, die einen Vorrang der Windenergienutzung vor der Rohstoffgewinnung festlegen würden.

Erwiderung: Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Er bleibt der Prüfung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen zu Rohstoffgewinnung im Rahmen der Änderung des LROP 2012 umfassend überprüft und aktualisiert worden sind, so dass diese im aktuellen Verfahren zur Änderung des LROP keiner erneuten Überprüfung bedürfen.

Darüber hinaus ist nicht vorstellbar, wie eine planerische Abwägung im LROP begründet werden soll, die allort pauschal die Nutzung der Windenergie als einen gewichtigeren Belang festlegt als die Rohstoffgewinnung bzw. Rohstoffsicherung.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

14. Es wird vorgeschlagen, 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5 LROP („Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten.“) zu streichen.

Erwiderung: Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Er bleibt der Prüfung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen zu Rohstoffgewinnung im Rahmen der Änderung des LROP 2012 umfassend überprüft und aktualisiert worden sind, so dass diese im aktuellen Verfahren zur Änderung des LROP keiner erneuten Überprüfung bedürfen.

Die in Rede stehende Regelung hat die umweltschützende Funktion, die Zahl der Abbaustätten über eine möglichst weitgehende Ausbeutung bereits vorhandener Abbauten gering zu halten. Es ist derzeit nicht erkennbar, warum diese Regelung entfallen sollte. Sollten andere fachrechtliche Belange einer vollständigen Ausbeutung entgegenstehen, wie z.B. durch das Belassen einer Resttorfauflage für eine Wiedervernässung nach Beendigung des Torfabbaus, ist eine entsprechende Entscheidung zu Gunsten dieser Belange möglich.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

15. Es wird vorgeschlagen, 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5 oder Ziffer 06 Sätze 1 und 2 LROP (Festlegung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen) jeweils um den Halbsatz zu ergänzen: „sofern die kommunalen Gremien der betroffenen Städte und Gemeinden dem durch Beschlüsse stattgegeben haben und die direkt oder indirekt Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme und zum Einspruch hatten.“

Erwiderung: Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Er bleibt der Prüfung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen zu Rohstoffgewinnung im Rahmen der Änderung des LROP 2012 umfassend überprüft und aktualisiert worden sind, so dass diese im aktuellen Verfahren zur Änderung des LROP keiner erneuten Überprüfung bedürfen.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist den Kommunen bei Festlegungen zu Rohstoffgewinnung im Rahmen der Änderungen und Aufstellungen von Raumordnungsplänen gegeben. Im Übrigen obliegt dem Träger der Regionalplanung die Pflicht, alle Belange sachgerecht abzuwägen; hierzu gehören auch die kommunalen Belange.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

16. 3.2.2 Ziffer 02 Satz 6 (Regelung zum Flächentausch) soll dahingehend geändert werden, dass die Forderung nach einer gleichwertigen Flächenfestlegung und das Einvernehmen fachlich berührter Stellen entfallen soll, da diese Regelung die Regionalplanung unzumutbar bevormundet.

Erwiderung: Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Er bleibt der weiteren Prüfung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen zu Rohstoffgewinnung im Rahmen der Änderung des LROP 2012 umfassend überprüft und aktualisiert worden sind, so dass diese im aktuellen Verfahren zur Änderung des LROP keiner erneuten Überprüfung bedürfen.

Die vorgeschlagene Änderung würde zudem zu Möglichkeiten führen, die Zielvorgaben des LROP im Bereich Rohstoffgewinnung zu umgehen und damit das Gewicht der Belange Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung in unangemessener Weise verringern.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Ziffer 02

1. Es wird begrüßt, dass das Thema „Rohstoffsicherung“ im Sinne der „Nachhaltigkeit“ durch die Aufnahme im Regelungstext ein höheres Gewicht erhält.

Erwiderung: -

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2. Es wird eine deutlichere Darstellung gefordert, die besagt, dass die in Satz 3 festgelegte Differenzierungsmöglichkeit für großflächige VRR in „Rohstoffgewinnung“ und „Rohstoffsicherung“ auch für kleinflächige VRR gemäß Ziffer 03 gelten sollte.

Erwiderung: *Es ergibt sich nach Auskunft der Fachbehörde und des Fachressorts bislang keine Notwendigkeit, die Regelung explizit auch für kleinflächige Lagerstätten zu treffen. Deshalb wird von einer diesbezüglich ergänzenden Konkretisierung abgesehen.*

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3. 3.2.2 Ziffer 02 Sätze 7 und 8: Die Ergänzungen werden begrüßt.

Erwiderung: -

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4. 3.2.2 Ziffer 02 Satz 3 soll gestrichen werden; der Bezug über das Wort „dabei“ verwirre

Erwiderung: *Die planerische Option der Differenzierung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung soll den Planungsträgern weiterhin angeboten werden, um die räumliche Entflechtung des Bodenabbaus in belasteten Räumen zu ermöglichen. Das Wort „dabei“ kann entfallen.*

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Ziffer 05

1. Das integrierte Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) im VRR 80.3 (Hülseberg/Vehnemoor) wurde unter Beteiligung und Abstimmung der Landkreise, der Regierungsvertretung Oldenburg, sowie weiteren Interessengruppen in der Zeit von 2007 bis 2012 erstellt (Kosten: ca. EUR 80.000; durch Abbaufirma finanziert). Nacharbeiten am IGEEK gab es in 2013. Die Einvernehmensklärung steht aus. Ein Abbauantrag im Bereich des IGEEK verdient aufgrund der umfangreichen und langjährigen Vorbereitungsarbeiten besonderen Vertrauensschutz.

Erwiderung: *Die Vorlage eines IGEEKs stellt keinen rechtlichen Anspruch auf eine Genehmigung eines Abbauantrags dar. In dem vorliegenden Fall steht die Einvernehmensklärung des ML als oberste Landesplanungsbehörde zum IGEEK deshalb noch aus, weil wasserrechtliche Bedenken des Landkreises noch nicht ausgeräumt sind. Im Übrigen wird auf den Vorspann zu 3.1.1 verwiesen.*

Den vorgetragenen Belangen wird jedoch insoweit Rechnung getragen, als für die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung in diesem Bereich eine Ausnahme festgelegt werden soll, die unter bestimmten Voraussetzungen weiteren Torfabbau zulässt. [siehe dazu auch Abschnitt 3.1.1]

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

Ziffer 07-08

1. Die zukünftigen Regelungen zur geordneten Steuerung des Bodenabbaus sind sinnvoll und werden begrüßt.

Erwiderung: -

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2. Die Neueinführung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung / einer Abbaustufenregelung wird abgelehnt. Das planerische Erfordernis für die Differenzierung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung wird nicht gesehen. Für eine sachgerechte, steuerbare Abbaufolge soll die bisherige Regelung der Zeitstufen bei den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung beibehalten werden. Es wird die Auffassung vertreten, dass eine rechtssichere Ausgestaltung der Zeitstufenregelung möglich ist; daher wird vorgeschlagen, die alte Regelung beizubehalten oder als Alternative anzubieten.

Erwiderung: Gemäß der aktuellen Rechtsprechung ist eine räumliche Steuerung der Abbaufolge (unter raumordnerischen Gesichtspunkten) durch die „Zeitstufenregelung“ nicht möglich.

Mit der Differenzierung in Vorranggebiete „Rohstoffgewinnung“ und Vorranggebiete „Rohstoffsicherung“ soll den Trägern der Regionalplanung eine planerische Lösung zur räumlichen Steuerung des Bodenabbaus an die Hand gegeben werden. Die Abbaustufenregelung stellt eine Option dar, die bei Bedarf bzw. bei einem planerischen Erfordernis von dem Träger der Regionalplanung angewendet werden kann.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3. Es wird jegliche Form der zeitlichen Staffelung von Gebietsausweisungen abgelehnt. Die Festlegung von Vorranggebieten diene dazu, Engpässe zu vermeiden, die überregional zu betrachten sind. Die Beurteilung kann bei überregionalem Bedarf nicht der Landkreisebene überlassen werden. Es gibt in den Formulierungen zur zeitlichen Staffelung keine klaren Regelungen und Voraussetzungen für die Einteilung der Flächen. Daher sei die gewählte Regelung nicht anwendbar und juristisch äußerst bedenklich und sollte komplett gestrichen werden.

Erwiderung: Mit der Differenzierung in Vorranggebiete "Rohstoffgewinnung" und Vorranggebiete "Rohstoffsicherung" soll den Trägern der Regionalplanung eine planerische Lösung zur räumlichen Steuerung des Bodenabbaus an die Hand gegeben werden. Die Abbaustufenregelung stellt eine Option dar, die bei Bedarf bzw. bei einem planerischen Erfordernis von dem Träger der Regionalplanung angewendet werden kann.

Grundlage für eine differenzierte Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung ist zwangsläufig die rückschauende Betrachtung auf die Abbaumengen im Planungsraum sowie eine Bedarfsprognose, die gem. LROP-Änderung mit einem Monitoring zu verifizieren ist. Sowohl die Ermittlung des Abbaus in der Vergangenheit wie auch die Prognose sind also nicht allein auf den regionalen Verbrauch beschränkt; der überregionale Bedarf wird mit abgebildet.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4. Die neue Kategorie "Vorranggebiete Rohstoffsicherung" erscheint schwer handhabbar und schwierig umzusetzen. Die vorzeitige Inanspruchnahme von "Vorranggebieten Rohstoffsicherung" vor der vollständigen Ausbeutung der "Vorranggebiete Rohstoffgewinnung" könne damit nicht verhindert werden.

Erwiderung: Die LROP-Regelung stellt ein raumordnerisches Steuerungsinstrument dar. Eine Steuerung des Abbaus bzw. Abbaufortschrittes wird damit nicht bezweckt und ist auf raumordnerischer Ebene nicht leistbar.

Die Abbaustufenregelung stellt eine Option dar, die bei Bedarf bzw. bei einem planerischen Erfordernis von dem Träger der Regionalplanung angewendet werden kann.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

5. Die Differenzierung der Abbaufolge solle in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen erfolgen.

Erwiderung: Die Differenzierung in VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung wird durch den Träger der Regionalplanung vorgenommen. Bei der Aufstellung und Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist eine Beteiligung der Städte und Gemeinden im Planungsraum gesetzlich vorgeschrieben. Darüber hinaus gehende Abstimmungen fallen in das Ermessen des Trägers der Regionalplanung. Dem Träger der Regionalplanung obliegt die Pflicht, alle Belange sachgerecht abzuwägen; hierzu gehören auch die kommunalen Belange.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

6. Der Übergang von VR Rohstoffgewinnung zu VR Rohstoffsicherung mache Zielabweichungsverfahren notwendig, die einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeuteten.

Erwiderung: Der Übergang von VR Rohstoffgewinnung zu VR Rohstoffsicherung wird in der Regel nicht über Zielabweichungsverfahren, sondern über eine Änderung oder bei einer Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms geschehen. Ein zusätzlicher Arbeitsaufwand für den Träger der Regionalplanung im Vergleich zu einer Zeitstufen-Steuerung ist nicht erkennbar. Zudem steht es dem Träger der Regionalplanung frei, ob der von der Abbaustufenregelung Gebrauch macht oder nicht (wie auch bislang schon die Zeitstufenregelung).

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

7. Die Festlegungen zur Abbaustufenregelung werden abgelehnt, da
1. diese die Unternehmen in Ihrer Planungssicherheit erheblich einschränkt,
 2. die mit der Regionalplanung beauftragten Landkreise mit den in Ziffer 07 — 09 geforderten Bedingungen für die Anwendung der Abbaustufenregelung (Monitoring der Rohstoffvorräte, regionsübergreifende Bedarfsermittlung) in vielen Fällen sowohl finanziell als auch im Hinblick auf deren Personalstärke überfordert sein dürften,
 3. die Objektivität der Monitoringberichte und der darauf basierenden Bedarfsprognose / Flächenausweisung aufgrund der in Punkt 2 angesprochenen Ausstattung der Landkreise infrage gestellt werden kann,
 4. es sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass viele Landkreise ihrer Verpflichtung zur Fortschreibung der Regionalpläne nur zeitverzögert nachkommen, insbesondere, wenn aufwändige Planungsthemen (z.B. Windenergiestandorte) anstehen
 5. Gerade im Hinblick auf Punkt 4 wird befürchtet, dass aufgrund des erforderlichen Untersuchungs- und Planungsumfanges im Falle eines Fortschreibungserfordernisses des Regionalplans aufgrund von zu geringem Flächenvorrat, Unternehmen erhebliche Schwierigkeiten bekommen werden, rechtzeitig Planungen auf Flächen aus der Rohstoffsicherung durchführen zu können, um so neue Projekte zur Rohstoffgewinnung in Angriff nehmen zu können.

6. Zudem wird befürchtet, dass bei einer Bedarfsplanung durch die Landkreise die Qualität der Lagerstätten erkundung (Lagerstätten sind in der Regel nicht so weit erkundet, dass ohne weitere Untersuchungen ein Abbau erfolgen kann) sowie der Rohstoffqualität nicht in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden. Dadurch bestehe die Gefahr, dass bei der Flächenfestlegung von zu positiven Lagerstättenvoraussetzungen ausgegangen wird.
7. Weiterhin werden Bedenken geäußert, dass durch die Abbaustufenregelung die Möglichkeiten der Unternehmen, auf Marktschwankungen flexibel zu reagieren, eingeschränkt werden.

Erwiderung:

zur Ablehnung der Abbaustufenregelung: Den Trägern der Regionalplanung soll die Möglichkeit eröffnet werden, zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in durch Bodenabbau hoch belasteten Räumen eine differenzierte Festlegung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung vornehmen zu können, auch um die Möglichkeiten für eine langfristige raumordnerische Rohstoffsicherung zu erweitern. Es wird daher an der Regelung und an der zugehörigen Ziffer festgehalten.

Die Planungssicherheit für die Abbauunternehmen bleibt bestehen, denn langfristig sind auch die VR Rohstoffsicherung für einen Rohstoffabbau vorgesehen. Die Unternehmen können in ihren zukünftigen Entscheidungen besser differenzieren, ob sie für einen kurzfristigen Abbau oder für eine langfristige Perspektive auf Abbau investieren wollen.

Die ausreichende Versorgungssicherheit als öffentlicher Belang bleibt unverändert bestehen, denn die Anforderung an die Träger der Regionalplanung, dass sie ausreichende Rohstoffreserven festlegen müssen, wird durch die geplanten Regelungen nicht verändert (gültiges LROP). Durch die Formulierung und Auslegung der Abbaustufenregelung wird sichergestellt, dass es durch die differenzierte Festlegung von VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung über den Planungszeitraum nicht zu einem Versorgungsengpass kommt.

Die Regelungen zu Abbaustufen bzw. zur Festlegung von VR Rohstoffsicherung erweitern die Möglichkeiten für eine langfristige raumordnerische Rohstoffsicherung.

Aspekte der Bündelung von Abbauflächen, Einbeziehung naturschutzfachlich begrüßenswerter Abbaukonzepte usw. sind originäre Aufgabe der Planungsträger und sollen Eingang finden in die räumliche Festlegung zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und auch Rohstoffsicherung, sofern von der Differenzierung in die beiden Vorranggebiete Gebrauch gemacht wird. Eine Ergänzung oder Änderung der vorgeschlagenen Regelung ist daher nicht erforderlich.

zum Monitoring: Das mit 3.2.2 Ziffer 07 Satz 3 LROP-Entwurf 2014 vorgesehene Monitoring dient dazu, den Planungsträgern aufzuzeigen, wenn sich ein Planungserfordernis ergibt aus der Erschöpfung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. Da eine Bedarfsprognose immer gewisse Unwägbarkeiten einbezieht und sich immer auch auf die beobachtete Entwicklung der Vergangenheit stützt, wird die Erfassung über ein Monitoring als Grundlage für die Abschätzung des zukünftigen Bedarfs als notwendig erachtet.

In der Praxis werden die Träger der Regionalplanung dabei auf die Daten der Genehmigungsbehörden (Überwachung des Bodenabbaus) und, soweit zugänglich, der Unternehmen zugreifen. Vorarbeiten für eine entsprechende Datenaustauschmöglichkeit sind im Rahmen der Bundesinitiative zum Aufbau von Geodaten systemen bereits geleistet worden.

An der Objektivität der Träger der Regionalplanung wird auch vor dem raumordnungsrechtlichen Hintergrund (Anforderungen an eine rechtssaubere Abwägung) nicht gezweifelt.

Gemäß der Begründung zu 3.2.2 Ziffer 07 LROP-Entwurf 2014 sollen die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, die einem sofortigen Abbau zur Verfügung stehen, Abbauvorräte für mindestens 20 Jahre umfassen. Die Langfristigkeit dieser Prognose sorgt für eine Nivellierung von konjunkturellen Schwankungen des Bedarfs.

Die Stimmigkeit dieser Prognose wird über das Monitoring verifiziert und so wird rechtzeitig erkannt, falls die Vorräte schneller als erwartet zur Neige gehen und dadurch ein Planungserfordernis ausgelöst wird, das zur Überführung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RRÖP führt.

Der Zeithorizont von 20 Jahren ist ausreichend. Ein RRÖP ist gem. NROG binnen 10 Jahren dahingehend zu überprüfen, ob eine Fortschreibung erforderlich ist. Nach weiteren 10 Jahren würde das RRÖP außer Kraft treten, wenn es nicht durch ein fortgeschriebenes oder neu aufgestelltes RRÖP abgelöst wurde. Damit ist sichergestellt, dass ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung nach spätestens 20 Jahren einem Rohstoffabbau nicht mehr entgegensteht oder festgestellt wurde, dass die Abbauvorräte der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für wiederum mindestens 20 Jahre ausreichen. Ein Engpass in der Rohstoffversorgung ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar; an dem Zeithorizont von 20 Jahren wird daher festgehalten.

Ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung steht zwar der Erteilung einer Abbaugenehmigung entgegen, nicht jedoch vorbereitenden Arbeiten (Planung, Flächenerwerb usw.) der Abbaubetriebe. Dementsprechend zügig kann nach Streichung eines VR Rohstoffsicherung (auch bei Umwandlung in ein VR Rohstoffgewinnung) eine Genehmigung erlangt werden. Die Einbeziehung der Aspekte des Genehmigungsverfahrens führt daher nicht dazu, dass der Zeithorizont von 20 Jahren verlängert werden müsste.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

8. Streichung der Ziffer 07 LROP-Entwurf 2014 wird gefordert; alternativ Aufnahme eines Satzes 4: „Eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffsicherung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ist für die folgende Fortschreibung des regionalen Planungsraumes anzustreben.“

Erwiderung: Den Trägern der Regionalplanung soll die Möglichkeit eröffnet werden, zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in durch Bodenabbau hoch belasteten Räumen eine differenzierte Festlegung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung vornehmen zu können, auch um die Möglichkeiten für eine langfristige raumordnerische Rohstoffsicherung zu erweitern. Es wird daher an der Regelung und an der entsprechenden Ziffer festgehalten.

Der hier vorgeschlagene Satz 4 wird als nicht zielführend erachtet, da eine Fortschreibung eines RRÖP auch teilräumlich oder themenspezifisch (z. B. Windenergie) erfolgen kann. Da jedoch gem. NROG das RRÖP binnen 10 Jahren dahingehend zu prüfen ist, ob es noch hinreichend aktuell ist und dabei auch der Bereich Rohstoffgewinnung / Rohstoffsicherung zu überprüfen ist, ist gewährleistet, dass es bei entsprechendem Bedarf rechtzeitig zu einer ergänzten Festlegung von VR Rohstoffgewinnung – ggf. unter Umwidmung bisheriger VR Rohstoffsicherung – kommt. Eine zusätzliche textliche Regelung wird nicht für notwendig gehalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

9. Da befürchtet wird, dass es zu Engpässen beim Flächenvorrat für die Rohstoffgewinnung in Landkreisen mit Abbaustufenregelung kommen kann, wird vorgeschlagen, dass folgender Satz 4 zu Ziffer 07 hinzugefügt wird, um so der Aussage des letzten Satzes in der Begründung Teil C, Buchstabe g), Doppelbuchstabe ee) [zum LROP-Entwurf 2014] mehr Gewicht zu verleihen: "Eine Überführung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung in die Kategorie Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ist bei jeder folgenden Regionalplanfortschreibung vorzunehmen."

Erwiderung: Der hier vorgeschlagene Satz 4 wird als nicht zielführend erachtet, da eine Fortschreibung eines RRÖP auch teilträumlich oder themenspezifisch (z. B. Windenergie) erfolgen kann. Da jedoch gem. NROG das RRÖP binnen 10 Jahren dahingehend zu prüfen ist, ob es noch hinreichend aktuell ist und dabei auch der Bereich Rohstoffgewinnung / Rohstoffsicherung zu überprüfen ist, ist gewährleistet, dass es bei entsprechendem Bedarf rechtzeitig zu einer ergänzten Festlegung von VR Rohstoffgewinnung – ggf. unter Umwidmung bisheriger VR Rohstoffsicherung – kommt. Eine zusätzliche textliche Regelung wird nicht für notwendig gehalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

10. Die mit der Regionalplanung beauftragten Landkreise seien mit Blick auf das Monitoring der Rohstoffvorräte sowie auf regionsübergreifende Bedarfsermittlung in vielen Fällen sowohl finanziell, fachlich als auch im Hinblick auf deren Personalstärke überfordert. Außerdem wird die Objektivität der Monitoringberichte und der darauf basierenden Bedarfsprognose / Flächenausweisung bezweifelt. Es wird daher angeregt, das LBEG mit sehr starker Position mit in dieses Verfahren einzubeziehen.

Erwiderung: Das mit 3.2.2 Ziffer 07 Satz 3 LROP-E. 2014 vorgesehene Monitoring dient dazu, den Planungsträgern aufzuzeigen, wenn sich ein Planungserfordernis ergibt aus der Erschöpfung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. Da eine Bedarfsprognose immer gewisse Unwägbarkeiten einbezieht und sich immer auch auf die beobachtete Entwicklung der Vergangenheit stützt, wird die Erfassung über ein Monitoring als Grundlage für die Abschätzung des zukünftigen Bedarfs als notwendig erachtet.

In der Praxis werden die Träger der Regionalplanung dabei auf die Daten der Genehmigungsbehörden (Überwachung des Bodenabbaus) und, soweit zugänglich, der Unternehmen zugreifen. Eine entsprechende Zusammenarbeit mit den Abbaunehmen und dem LBEG wird sich dabei vielfach automatisch ergeben; die Notwendigkeit für eine entsprechende raumordnerische Regelung wird vor diesem Hintergrund nicht gesehen.

An der Objektivität der Träger der Regionalplanung wird auch vor dem raumordnungsrechtlichen Hintergrund (Anforderungen an eine rechtssaubere Abwägung) nicht gezweifelt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

11. Die Abbaustufenregelung werde durch das Monitoring zu nicht unerheblichem Aufwand im Bereich der Regionalplanung führen.

Erwiderung: Ein zusätzlicher Arbeitsaufwand für den Träger der Regionalplanung im Vergleich zu einer Zeitstufen-Steuerung ist nicht erkennbar. Zudem steht es dem Träger der Regionalplanung frei, ob der von der Abbaustufenregelung Gebrauch macht oder nicht (wie auch bislang schon die Zeitstufenregelung).

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

12. Es bleibe unklar, wie zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung im Rahmen der differenzierenden Festlegung der beiden Vorranggebietstypen ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen ist.

Erwiderung: Das Monitoring dient der rechtssicheren Umsetzung der Abbaustufenregelung. Die Rahmenbedingungen für dessen Ausgestaltung ergeben sich neben den Hinweisen aus der Begründung zur LROP-Änderung aus der konkreten Planungssituation vor Ort und werden deshalb nicht landesweit vorgegeben.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

13. Es wird vorgeschlagen, Ziffer 07 Satz 1 durch das Wort „zusätzlich“ zu ergänzen. Satz 1 lautet dann: "In regionalen Planungsräumen können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den ... neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung zusätzlich auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden."

Es wird angeregt, bei der Differenzierung zwischen Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung eine Verknüpfung im Sinne von „erst wenn..., dann...“ zu ergänzen.

Erwiderung: ROG und 3.2.2 Ziffer 01 LROP verlangen von den Planungsträgern die Sicherung von Rohstoffvorkommen. Da ausweislich der Begründung zu 3.2.2 Ziffer 07 LROP-E. 2014 die Abbauvorräte in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung, die einem sofortigen Abbau zur Verfügung stehen, mindestens 20 Jahre umfassen, ergibt sich von selbst, dass eine Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung erst erfolgen kann, wenn im selben Planwerk hinreichend umfänglich Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt sind. Dies ergibt sich auch über das Wort „neben“ in Ziffer 07 Satz 1 LROP-Entwurf 2014. Eine weitere Ergänzung wird daher für nicht notwendig erachtet.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

14. In Ziffer 07 soll hinter dem Satz 2 und vor Satz 3 folgender Satz eingefügt werden: „Der aktuelle Abbau von Rohstoffen in Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf erst erfolgen, wenn der Abbau in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung abgeschlossen ist.“ Satz 3 wird an seinem Anfang neu gefasst: „Für den Übergang von der Rohstoffsicherung in einer aktuellen Rohstoffgewinnung und zur Vermeidung von Engpässen ...“

Erwiderung: Es wäre unzureichend, auf den Abschluss von Abbauten abzuheben, da dieser in den Entscheidungsbereich des einzelnen Unternehmens fällt. Es ergäbe sich eine Lücke in der Deckung des Rohstoffbedarfs zwischen Abschluss des Abbaus in VR Rohstoffgewinnung und Zulassung und dann Beginn des Abbaus in VR Rohstoffsicherung.

Darüber hinaus ähnelt die vorgeschlagene Regelung sehr der rechtlich unzulässigen „Zeitstufenregelung“. Mit der LROP-Änderung wird hingegen eine planerische Lösung zur Steuerung des Rohstoffabbaus angeboten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

15. In Ziffer 07, Satz 3 wird als Ziel ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände gefordert. Dieses wird abgelehnt, da die Genehmigungsbehörden unabhängig davon regelmäßig den Abbaufortschritt kontrollieren.

Erwiderung: Die Kontrolle des Abbaufortschrittes durch die Genehmigungsbehörde erfolgt in der Regel pro Abbaugenehmigung. Das in Satz 3 geforderte Monitoring geht darüber hinaus. Es umfasst das gesamte Vorranggebiet bzw. alle Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung einer Rohstoffart eines Bedarfs- / Planungsraumes bzw. Teilraumes, um insbesondere -wie in der Begründung beschrieben- die Abbauvorräte pro Rohstoffart für mindestens 20 Jahre zu dokumentieren.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

16. Es wird angeregt, durch Verordnung oder Erlass des Landes konkret vorzugeben, welche Informationen im Rahmen des in Ziffer 07 festgelegten Monitorings durch die Abbaunternehmer erbracht werden sollen. So könnten Vorgaben im Planfeststellungsbeschluss bzw. in der Abbaugenehmigung konkret formuliert werden.

Erwiderung: Die Anregung übersteigt den Regelungsbereich der LROP-Verordnung. Denkbar wäre eine Arbeitshilfe.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

17. In Ziffer 07 und 08 bleibt unerwähnt, wie stark und wodurch "Regionale Planungsräume, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind" tatsächlich belastet sind.

Erwiderung: Die Festlegung zu „erheblich durch Rohstoffgewinnung belasteten regionalen Planungsräumen“ wurde nicht geändert und gilt entsprechend den derzeit gültigen LROP fort. In der Begründung zu Ziffer 08 des LROP 2008 steht z.B., dass erhebliche Belastungen durch Rohstoffgewinnung in regionalen Teilräumen mit hoher Bevölkerungs- und Siedlungsdichte auftreten können. Eine Differenzierung in „stark“ bzw. „schwach“ belastete regionale Räume kann im Maßstab des LROP nicht erfolgen, zumal hierbei auch die -nur in den RROP festgelegten- VRR mit zu berücksichtigen wären.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

18. Es wird begrüßt, dass in Ziffer 08 die Möglichkeit der Festlegung von VRR mit Ausschlusswirkung bestehen bleibt. Es wird davon ausgegangen, dass der Aufwand für den hierfür benötigten Bodenabbauleitplan in den Bereichen Regionalplanung, Naturschutzes und Wasserwirtschaft der Landkreise zu erbringen ist.

Erwiderung: -

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

19. Es wird vorgeschlagen, in 3.2.2 Ziffer 08 Satz 1 LROP-Entwurf (Ausschlusswirkung) den Satzteil „die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind“ zu ergänzen um den Teilsatz „oder belastet werden können“.

Erwiderung: Die vorgeschlagene Ergänzung würde den möglichen Geltungsbereich einer Ausschlusswirkung nach hiesiger Auffassung weiter ausdehnen, als es die gesetzliche Privilegierung der Rohstoffgewinnung zuließe.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

20. Es wird vorgeschlagen, in 3.2.2 Ziffer 08 Satz 2 LROP-Entwurf ("Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.") hinter 'Rohstoffarten' zu ergänzen: "oder Fördermethoden".

Erwiderung: Die Anregung bezieht sich auf einen Bereich (Förderung tiefliegender Rohstoffe), der nach herrschender Rechtsauffassung dem Bundesberggesetz (BBergG) unterliegt und sich einer raumordnerischen Regelung entzieht.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Ziffer 09

1. Mit der Forderung nach einem Bodenabbauleitplan werden der Kommune zusätzliche Aufwendungen auferlegt ohne entsprechende Mittel bereitzustellen. Des Weiteren wird die Gefahr des Eingriffs in die Planungshoheit der Gemeinde gesehen, weil die Erforderlichkeit der Aufstellung von Bauleitplänen sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde richtet.

Erwiderung: Der Bodenabbauleitplan wird im LROP nicht generell gefordert, sondern nur in Planungsräumen, in denen der Träger der Regionalplanung Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festlegen möchte. In solchen Fällen sind auch die zusätzlichen Aufwendungen in die Entscheidung, ob eine Ausschlusswirkung festgelegt werden soll, mit einzubeziehen. Rohstoffsicherung hat eine regionale bis bundesweite Bedeutung und unterliegt damit nicht nur der Planungshoheit der Gemeinden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2. Das Wort "planungsraumübergreifend" soll gestrichen werden. Dafür muss das Wort "regional" stehen. Denn die Parameter des Bodenabbauleitplanes sollten ortsnahe und damit regional erfasst werden.

Erwiderung: Der Bodenabbauleitplan wird im LROP nicht generell gefordert, sondern nur in Planungsräumen, in denen der Träger der Regionalplanung Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festlegen möchte. Rohstoffsicherung hat eine regionale bis bundesweite Bedeutung und unterliegt damit nicht nur der Planungshoheit der Gemeinden. Eine inselhaftige Betrachtung des Planungsraums könnte zu Versorgungsengpässen bei der Rohstoffversorgung führen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.12 Zu Abschnitt 3, Anlage 2 (Zeichnerische Darstellung)

Hinweis: bezüglich der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) siehe auch oben unter Abschnitt 3.1.1.

1. Die Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) der Rohstoffart Torf wird begrüßt (z. T. mit Hinweisen auf bestehende Abbaugenehmigungen).

Erwiderung: -

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2. Die Streichung der VRR der Rohstoffart Torf wird abgelehnt. Der Verlust von Arbeitsplätzen, Wegzug junger Menschen (Abwanderung) wird befürchtet. Diese privaten Belange sind zu berücksichtigen und gemäß höchstrichterlicher Entscheidungen kommt bei den Abwägungsgrundsätzen gemäß § 7 Abs. 2 ROG den öffentlichen Belangen nicht automatisch ein Vorrang gegenüber entgegenstehenden privaten Belangen zu. Mit der Streichung der VRR-Torf verliere der Raum, der ohnehin wenige Arbeitsplätze bietet, weiter an Wirtschaftskraft und Arbeitsplatzangebot. Torfabbau sollte daher in maßvollem Rahmen wie bisher auch zu gewährleisten. Langfristige Entwicklungsperspektiven sind sicher zu stellen.

Erwiderung: Ein Torfabbau ist nicht auf Flächen innerhalb der VRR-Torf des LROP beschränkt. Er kann auch außerhalb dieser Vorranggebiete stattfinden, sofern andere raumordnerische Festlegungen oder weitere Belange einem Abbauantrag nicht entgegenstehen. Die Streichung der VRR-Torf aus dem LROP verbietet keinen Torfabbau, es entfällt lediglich die raumordnerische Zielsetzung, die vor entgegenstehenden Raumnutzungsansprüchen schützt (Freihalteziel). Im Zuge der raumordnerischen Abwägung werden öffentliche Belange gegenüber privaten Belangen nicht automatisch bevorzugt.

Aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken soll auf eine vollständige Streichung der VRR der Rohstoffart Torf verzichtet werden.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3. Die Streichung der VRR für den Torfabbau wird abgelehnt, da diese Vorranggebiete eine Konzentration zulassen und somit andere Bereiche von Torfabbau freihalten.

Durch das RROP wurde der Torfabbau bisher auf die VRR-Torf konzentriert und sensible Bereiche so geschont.

Erwiderung: Ein Torfabbau ist nicht auf Flächen innerhalb der VRR-Torf des LROP beschränkt. Er kann auch außerhalb dieser Vorranggebiete stattfinden, sofern andere raumordnerische Festlegungen oder weitere Belange einem Abbauantrag nicht entgegenstehen. Die Streichung der VRR-Torf aus den LROP verhindert keinen Torfabbau, es entfällt lediglich die raumordnerische Zielsetzung, die vor entgegenstehenden Raumnutzungsansprüchen schützt (Freihalteziel).

In den RROP kann weiterhin eine Konzentration der Abbauflächen und eine Ausschlusswirkung greifen, wenn dem nicht übergeordnete Belange und Ziele des LROP entgegenstehen.

Aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken soll auf eine vollständige Streichung der VRR der Rohstoffart Torf verzichtet werden.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

4. Die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung und die Streichung der VRR für den Torfabbau im Bereich Wiesmoor wird abgelehnt: Eine dort ansässige Ziegelei benötigt den Schwarztorf – in im Vergleich zum Gartenbau geringen Mengen – zum Herstellen von hartgebranntem Klinker, der vor allem im Raum Ostfriesland insbesondere zur Sanierung denkmalgeschützter Bauten benötigt wird. Es wird eine Ausnahmeregelung gefordert.

Erwiderung: In Niedersachsen existiert derzeit nur eine Ziegelei, die so genannte „Torfbrandklinker“ produziert. Der Torfbrandklinker wird in der gesamten Region Ostfriesland als regionaltypischer Baustoff, u.a. auch zur Sanierung historischer Gebäude, verwendet. Für die Herstellung dieses Spezialklinkers wird Schwarztorf benötigt, denn ausschließlich unter Verwendung dieses Schwarztorfs als Brennstoff bei der Klinkerherstellung erhalten die für die Region typischen Ziegelprodukte ihre optischen und physikalischen Eigenschaften.

Es ist absehbar, dass es sich um vergleichsweise kleinräumige und auf bestimmte Regionen Niedersachsens beschränkte Abbauten handeln wird (die o. g. Ziegelei benötigt jährlich ca. 2.000 t Torf), so dass durch eine Ausnahmeregelung die landesweite Zielsetzung der Torferhaltung nur minimal tangiert wird. Der Umfang der Ausnahmeregelung ist also gering, die Ausnahme ist daher angesichts der Bedeutung eines aus kulturhistorischer Sicht erhaltenswerten Produktionsprozesses vertretbar.

Abwägungsvorschlag: folgen (Festlegung einer Ausnahme innerhalb der Regelungen zu Vorranggebieten Torferhaltung)

5. Es wird ein Vertrauensbruch im Hinblick auf das erst im Jahr 2012 verabschiedete LROP gesehen, wo alle VRR überarbeitet und sogar neue Vorranggebiete festgelegt wurden. Es wird gefordert, die VRR-Torf, wie im LROP 2012 bislang vorgesehen, langfristig zu erhalten und die Existenz der Torfindustrie in Niedersachsen zu sichern. Für den Fall, dass die VRR-Torf durch die VR „Torferhaltung und Moorentwicklung“ ersetzt werden sollten, ist eine Übergangsregelung zu schaffen, wonach zumindest die vor Veröffentlichung des Änderungsentwurfs zum LROP 2014 eingereichten Abbauanträge raumordnerisch nicht untersagt werden können.

Erwiderung: Eine gänzliche Beibehaltung der VRR-Torf widerspricht der neuen raumordnerischen Zielsetzung zu Gunsten des Klimaschutzes, wonach Torf und damit der im Boden gebundenen Kohlenstoff zu erhalten ist.

Aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken soll auf eine vollständige Streichung der VRR der Rohstoffart Torf verzichtet werden.

Dadurch wird den Belangen des Torfabbaus in verhältnismäßiger Weise Rechnung getragen. Eine darüber hinaus gehende pauschale Zulassung von beantragten Torfabbauten in Vorranggebieten Torferhaltung würde den Regelungszweck dieser neu festgelegten Vorranggebiete in Frage stellen.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

6. Es wird angeregt, dass nach Streichung bestimmter VRR für den Torfabbau die Flächen im LROP als VR Torferhaltung und Moorentwicklung festgelegt werden, sofern nicht städtebauliche Planungen für die Flächen bestehen

Erwiderung: s. Abschnitt 3.1.1

Abwägungsvorschlag: s. Abschnitt 3.1.1

7. Es wird bezweifelt, ob die grundsätzliche Ablehnung des Torfabbaus sinnvoll ist.

Erwiderung: Das LROP darf keine Regelungen treffen, die einer grundsätzlichen Ablehnung des Torfabbaus in Niedersachsen gleich kämen. Auch ohne Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung können Abbauanträge gestellt werden. Diese müssen auch bearbeitet und genehmigt werden, soweit einer Genehmigung kein öffentliches Recht entgegensteht.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.13 Zu Abschnitt 4.1. Mobilität, Verkehr, Logistik

Zu Abschnitt 4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Der LROP-Entwurf sieht im Kapitel 4.1 u.a. Änderungen zur Konkretisierung bzw. Klarstellung von logistischer Knoten und Güterverkehrszentren in den bestehenden Logistikregionen vor. Insofern werden keine neuen Standorte festgelegt. Zur stärkeren Berücksichtigung umweltpolitischer Aspekte bei der Sicherung und Weiterentwicklung der Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sollen neben der Sicherung bestehender, insbesondere die Reaktivierung stillgelegter Schienenstrecken für den Gütertransport eine besondere Berücksichtigung im LROP finden. So sind Schifffahrtstraßen und natürliche Oberflächengewässer in ihrer verkehrlichen Funktion umweltverträglich zu sichern und nach Bedarf auszubauen. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Erschließung ländlicher Räume werden Festlegungen neu aufgenommen, die ÖPNV-ergänzende Mobilitätsangebote, wie z. B. flexible Bedienformen weiter entwickeln und stärken sollen.

4.1.1 Ziffer 03 (Logistikregionen, logistische Knoten, GVZ)

Die ausdrückliche Benennung des Standortes Flughafen Hannover-Langenhagen in der Aufzählung der landesbedeutsamen logistischen Knoten in Ziffer 03, Satz 2 wird begrüßt.

Folgende Anregungen werden gegeben:

1. Am Logistikknoten „Flughafen Hannover-Langenhagen“ wird auf die Zielsetzungen des kommunalen Entwicklungskonzepts und F-Plan-Entwurfs hingewiesen, wonach Gewerbeansiedlungen am Flughafen favorisiert werden, weil weitere Logistikansiedlungen eine bessere Erschließung / Anbindung an die A 352 als derzeit erfordern würden. Andererseits wird eine nur auf den Gewerbesektor (also ohne Logistiksektor) ausgerichtete B-Planausgestaltung abgelehnt.

Erwiderung: Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen und Bedenken betreffen bauleitplanerische Belange, die auf nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden können.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2. Für das landesbedeutsame Logistikcluster „Flughafen Hannover-Langenhagen“ wird der Ausbau der BAB-Anschlussstelle „Hannover-Flughafen“ an der A 352 und weitere kleinere Straßenbaumaßnahmen zur besseren Erschließung des Westbereichs des Airports gefordert.

Erwiderung: Die in der Stellungnahme vorgebrachte Anregung betrifft verkehrsplanerische Belange, die auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden können.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3. Die kartographischen Festsetzungen im derzeit in Neuaufstellung befindlichen RROP 2015 der Region Hannover und das Piktogramm in Anlage 2 des LROP sollen sowohl die neuen bestehenden Ansiedlungen als auch anstehende Baurechtschaffung im Bereich des Logistikknötens „Flughafen Hannover-Langenhagen“ berücksichtigen.

Erwiderung: Die zeichnerische Darstellung des LROP enthält keine Piktogramme für landesweit bedeutsame Logistikknötens. Am Flughafen Hannover befindet sich nur ein Piktogramm „Verkehrsflughafen“. Eine Verschiebung / Versetzung des Piktogramms „Verkehrsflughafen“ in der zeichnerischen Darstellung kann aufgrund von neuen Logistikflächen nicht erfolgen.

Die Anregungen der Stellungnahme zur Neuaufstellung des RROP 2015 der Region Hannover kann im dazugehörigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4. Nachbargemeinden des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen befürchten durch die Aufnahme des Flughafens in das LROP (als landesbedeutsamer Logistikknötens) eine Zunahme von nächtlichen Frachtflügen und Lärmbelastungen und fordern daher eine Ergänzung der Sätze 2 und 3 in Ziffer 03, die eine Prüfung, ob im Umfeld des logistischen Knötens eine -unter Umweltgesichtspunkten- relativ konfliktarme Erweiterung möglich ist, festlegt. Des Weiteren werden von Nachbargemeinden Beschränkungen der Siedlungsentwicklungen auf eigenem Gemeindegebiet befürchtet.

Erwiderung: Im LROP werden für logistische Knötens keine räumlichen Abgrenzungen vorgenommen. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Erweiterungsplanungen zu Logistik- bzw. Gewerbeflächen erfolgt auf einer detaillierten Planungsebene im Bauleitplanungs- bzw. Zulassungsverfahren. Die Ausweitung von Gewerbegebietskazapazitäten und bzw. des geflogenen Luftfrachtvolumens führt nicht zwingend zu zusätzlichen Lärmbelastungen. Die Gebietserweiterungen können auf nachfolgenden, räumlich konkretisierenden Planungsebenen so gestaltet werden, dass z.B. durch Festlegung von Lärmschutzmaßnahmen die Lärmbelastungen verringert werden können. Zudem können Verkehrsführungen mit möglichst geringen Lärm- und Umweltauswirkungen bevorzugt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Die mit der Änderung in Ziffer 03, Sätze 2 und 5 verfolgte Konkretisierung bzw. Klarstellung der Logistikknötens und GVZ in Göttingen und Bovenden, dass es sich hierbei um eigeneigenständige Standorte handelt, wird begrüßt. Es erfolgt der Hinweis, dass es sich hierbei um 4 Teilstandorte handelt (davon 3 im Gebiet der Stadt Göttingen). Eine räumliche Konkretisierung ist den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten.

Folgende Anregung wird gegeben:

1. Obwohl das LROP keine konkrete Abgrenzung und Lage des Standortes Bovenden festsetzt, wird eine Streichung des GVZ aus dem LROP und dem RROP gefordert, weil bei einer Realisierung wertvolle Ackerböden verloren gingen.

Erwiderung: Der Standort Bovenden ist seit Jahren Bestandteil des Gesamtkonzeptes der Logistikregion Göttingen. Die bereits im LROP 2008 getroffene raumordnerische Festlegung des GVZ-Standortes in Bovenden ist im Regionalen Raumordnungsprogramm zu konkretisieren. Dabei sind entgegenstehende Belange einzubeziehen. Die bereits bei der Konzeption des GVZ Göttingen einschließlich Bovenden festgelegte Flächennutzung dient einer sparsamen Flächeninanspruchnahme. So wurde vermieden, dass ein Vielfaches an Fläche für Logistik und andere Zwecke der Landwirtschaft verloren geht.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

Die mit der Änderung in Ziffer 03, Satz 5 verfolgte Konkretisierung bzw. Klarstellung der Güterverkehrszentren (GVZ) in Bohmte und Osnabrück, dass es sich hierbei um eigenständige Standorte handelt, wird begrüßt.

Folgende Anregung wird gegeben:

1. Eine Schwächung des Standortes Osnabrück darf mit dieser Konkretisierung bzw. Klarstellung nicht erfolgen.

Erwiderung: Eine Prioritätenstufung der im LROP festgelegten GVZ-Standorte existiert nicht. Die LROP-Festlegung des Standortes in Bohmte ist eine Ergänzung der standörtlichen Gegebenheiten der Region. Bei der Entwicklung des Standortes Bohmte ist das Vorranggebiet Güterverkehrszentrum in Osnabrück zu beachten. Osnabrück und Bohmte sind weiterhin sich ergänzende Standorte.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Zu Abschnitt 4.1.2 Schienenverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

4.1.2 Ziffer 04 (Bahnstrecken)

Die Aufnahme der Bahnstrecken „Bassum-Sulingen-Landesgrenze (Rahden)“, „Dannenberg-Lüchow“ und „Lüchow-Wustrow“ in Ziffer 04, Satz 4 und in die zeichnerische Darstellung (Anlage 2) als "Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke" wird befürwortet; z.T. werden auch nur einzelne Bahnstrecken begrüßt. Die hier genannten Bahnstrecken haben eine besondere Bedeutung für den Gütertransport von und zu den Seehäfen, also für Hafenhinterlandverkehre.

Folgende Anregungen werden gegeben:

1. Es wird gefordert, dass die Strecke „Bassum-Sulingen“ auch um die Strecke „Sulingen-Nienburg“ zu erweitern ist, damit der Raum Hannover bahnseitig angeschlossen werden kann. Von anderer Seite wird die Aufnahme eines Bahnbetriebes auf der Strecke „Sulingen-Loher Kreuz (Nienburg)“ weder im gewerblichen, noch im Bereich der Personenbeförderung mittelfristig gesehen.

Erwiderung: Aus regionaler Sicht wird die Aufnahme eines Bahnbetriebes auf der Strecke „Sulingen-Loher Kreuz (Nienburg)“ weder im gewerblichen, noch im Bereich der Personenbeförderung mittelfristig gesehen. Ob die Teilstrecke Sulingen-Nienburg in Anbetracht ihres derzeitigen Zustands –sie ist seit Jahren stillgelegt und teilweise bereits zurückgebaut– tatsächlich zur Anbindung des Raumes Hannover dienen kann, ist fachlich nicht nachgewiesen. Die Notwendigkeit einer Aufnahme in das LROP wird daher nicht gesehen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2. Der Satz 4 in Ziffer 04 soll um die Strecke „Uelzen-Dannenberg“ erweitert werden. Diese Strecke ist zwingend, wie die Strecken „Dannenberg-Lüchow“ und „Lüchow-Salzwedel“, als Vorranggebiet sonstige Einbahnstrecken für die Sicherung der Hinterlandverkehre festzulegen.

Erwiderung Die Verbindung „Uelzen-Dannenberg“ würde nicht als „Lückenschluss“ zwischen vorhandenen Zugverbindungen (bis Dannenberg und ab Salzwedel) dienen. Sie wäre nur die Reaktivierung einer Zugverbindung mit regionaler Bedeutung, die ein ländliches Grundzentrum an ein Mittelzentrum des Nachbarlandkreises anbinden würde. Wegen des zu erwartenden sehr geringen Fahrgast- und Güteraufkommens wird das Erfordernis einer raumordnerischen Sicherung der Verbindung „Uelzen-Dannenberg“ daher derzeit nicht gesehen. In Bezug auf den Hinterlandverkehr stellt die Verbindung Uelzen – Dannenberg keine Entlastung dar. Eine verbesserte Anbindung Dannenbergs sollte über die bestehende Strecke Lüneburg – Dannenberg erfolgen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Strecke „Salzwedel-Dannenberg“ sowie die ebenfalls stillgelegte Strecke „Bünde (Westf)-Bassum“ nicht in die Rangliste der letzten 8 weiter zu verfolgenden Strecken im durch das Land Niedersachsen initiierten Projekt „Reaktivierung von Bahnstrecken“ aufgeführt ist. Eine Reaktivierung dieser Strecken sei unwirtschaftlich. Es wird daher nicht die Notwendigkeit gesehen diese Strecken in das LROP aufzunehmen.

Erwiderung: Das in der Stellungnahme genannte Projekt „Reaktivierung von Bahnstrecken“ bezieht sich in erster Linie auf den schienengebundenen Personenverkehr. Wie in der Begründung zu der Regelung in Ziffer 04 Satz 4 aufgeführt, kann den im LROP-Entwurf genannten Bahnstrecken eine besondere Bedeutung für den Gütertransport von und zu den Seehäfen, also für Hafenhinterlandverkehre und damit für den schienengebundenen Güterverkehr, zu kommen. Insoweit kann den Bedenken nicht gefolgt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.1.2 Ziffer 05 (ÖPNV, ergänzende Mobilitätsangebote, flexible Bedienformen)

Das im Landesraumordnungsprogramm-Entwurf in Ziffer 05 Satz 2 formulierte Ziel, flexible Bedienformen und ÖPNV-ergänzende Mobilitätsangebote, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung der ländlichen Räume, weiterentwickeln und stärken zu wollen, wird begrüßt.

Folgende Anregungen werden gegeben:

1. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Ziel nur bedingt umgesetzt werden kann, weil zurzeit der rechtliche Rahmen nicht förderlich für die Entwicklung von Angeboten unterhalb des klassischen ÖPNV ist. In Satz 2 sollte das Wort „sind“ durch das Wort „sollte“ ersetzt werden. Es wird angeregt, die Festsetzung nicht als Ziel, sondern als Grundsatz darzustellen und textlich dahingehend zu präzisieren, dass die Umsetzung als nachrangige Ergänzung zum klassischen Linienverkehr erfolgen soll.
2. Es sollte vor Ort entschieden werden, welches ÖPNV-Angebot bzw. welche -Bedienform eingesetzt werden soll. Daher sollte Satz 2 folgendermaßen lauten: „Insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit von Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume können flexible ÖPNV-Bedienformen und ÖPNV-ergänzende Mobilitätsangebote eingesetzt werden“

Erwiderung zu 1 und 2: Da die räumliche Konkretisierung des Satzes 2 auch auf regionaler Ebene viel Spielraum lässt und Abwägung erfordert, ist es angemessen ihn nur als ein raumordnerischen Grundsatz darzustellen und textlich anzupassen. Zur Verdeutlichung, dass flexible Bedienformen auch den ÖPNV ergänzen, wird der Satzanfang geändert.

Abwägungsvorschlag: folgen, Satz 2 erhält als Grundsatz folgende Form: „Den ÖPNV ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen sollen, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und

Mittelzentren und der Erschließung ländlicher Räume, weiter entwickelt und gestärkt werden.“

3. In Ziffer 05 bzw. nach Satz 1 in Ziffer 06 sollte der folgende Satz zusätzlich eingebaut werden: "Auch in den ländlichen Regionen ist der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zu sichern, in seiner Leistungsfähigkeit zu verbessern und dauerhaft an das überregionale Eisenbahnnetz anzubinden“.

Erwiderung: In ländlichen Regionen mit z.T. rückläufigen Bevölkerungs- und Fahrgastzahlen muss einzelfallbezogen geprüft werden, inwieweit eine Verbesserung des schienengebundenen öffentlichen Personenverkehrs darstellbar ist.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4. Um gewerbliche Angebote nicht zu benachteiligen, soll Ziffer 05, Satz 2 durch folgenden Halbsatz ergänzt werden: „...zu stärken, sofern gewerbliche und eigenwirtschaftliche Angebote nicht benachteiligt werden.“

Erwiderung: Den Satz 2 um das Benachteiligungsverbot für gewerbliche und eigenwirtschaftliche Angebote zu ergänzen stellt kein raumordnerischen Belang dar. Der Ergänzungsvorschlag beinhaltet letztlich die Berücksichtigung wettbewerblicher bzw. vergaberechtlicher Aspekte z.B. für Liniengenehmigungen. Dafür gibt es spezialgesetzliche Vorgaben. Zudem wäre sie missverständlich, weil auch eigenwirtschaftliche Verkehre (im Gegensatz zu gemeinwirtschaftlichen Verkehren) gewerblich sind bzw. sein können. Bei Formulierung des Satzes 2 als Grundsatz besteht genügend Raum für die Berücksichtigung dieser letztlich eher vergaberechtlichen Themen. Eine Ergänzung sowohl des Verordnungstextes als auch der Begründung kann hierbei entfallen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

5. Zur Betonung der Integration von „Straße-Schiene“ sollte in Ziffer 05 folgender Satz eingefügt werden: „Die Angebotsqualität im öffentlichen Nahverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen und Buslinien weiter erhöht werden“.

Erwiderung: Die vorgeschlagene Ergänzung ist insbesondere wegen Satz 3 nicht erforderlich. Bereits danach ist eine Abstimmung zwischen straßen- und schienengebundenem ÖPNV sicherzustellen. Zudem würden bei der vorgeschlagenen Ergänzung bedarfsgesteuerte Verkehre nicht berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

6. Mobilitätszentralen sollen Auskunft über öffentliche Mobilitätsdienstleistungen anbieten, die Reservierung bzw. Bestellung von Bedarfsverkehren ermöglichen und je nach örtlicher Verantwortung und Rahmenbedingungen auch die Disposition der Bedarfsverkehre übernehmen. Für den Fall, dass für den ländlichen Raum die Einrichtung von Mobilitätszentralen verfolgt wird, sollte Ziffer 05 mit dem folgenden Satz erweitert werden: „Zur Erreichung dieses Ziels wird die Einrichtung von Mobilitätszentralen angestrebt“.

Erwiderung: Mobilitätszentralen sollen den Informationsfluss gewährleisten. Die Bürger sollen bei der Gestaltung ihrer Mobilität unterstützt und deren Bedarf aufgenommen und aufbereitet werden, um so den ÖPNV weiterzuentwickeln. Raumordnerische Belange stehen nicht zwingend im Vordergrund, so dass eine Ergänzung der Ziffer 05 entbehrlich ist. Mobilitätszentralen stellen zwar im Einzelfall sinnvolle Lösungsansätze dar, es sind jedoch auch weitere Ansätze zur Stärkung flexibler Bedienformen möglich. In der Begründung kann ein Hinweis aufgenommen werden, dass Mobilitätszentralen eine mögliche Umsetzung der neuen Festlegung der Landesraumordnung darstellen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen, aber Ergänzung der Begründung, dass Mobilitätszentralen (neben anderen Einrichtungen) bei der Entwicklung von ergänzenden Mobilitätsangeboten berücksichtigt werden sollen.

7. Aussagen zu flexiblen Bedienungsformen und ÖPNV-ergänzende Mobilitätsangebote gehören weder zu den Aufgaben der Landesraumordnung noch der Regionalplanung, sondern sollten den Nahverkehrsplänen vorbehalten bleiben. Der Satz 2 in Ziffer 05 sollte daher entfallen.

Erwiderung zu 7: Die Entscheidung, welches ÖPNV-Angebot bzw. ÖPNV-ergänzende Mobilitätsangebot im Einzelfall einzusetzen ist, verbleibt auch mit Aufnahme einer raumordnerischen Festlegung zur Weiterentwicklung ÖPNV-ergänzender Mobilitätsangebote beim Aufgabenträger der Nahverkehrsplanung. Ein entsprechender klarstellender Hinweis kann in die Begründung aufgenommen werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen, aber Ergänzung der Begründung.

8. Eine Umsetzung dieses Zieles auf regionaler Ebene kann nur erfolgen, wenn die dafür die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die gegenwärtig vom Land für den ÖPNV im Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel reichen schon nicht aus, um den Status quo des ÖPNV-Angebotes zu sichern.

Erwiderung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das LROP trifft keine Aussagen zu denkbaren Finanzierungsoptionen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

9. Es wird ein Zielkonflikt mit Abschnitt 2.1 Ziffer 06 gesehen: Die Regelung eine Siedlungsentwicklung vorrangig auf eine starke ÖPNV-Anbindung festzulegen, sollte daher entfallen.

Erwiderung: Ein Zielkonflikt zu Ziel in Abschnitt 2.1, Ziffer 06 des LROP-Entwurfs 2014 besteht nicht, da unterschiedliche Regelungsinhalte angesprochen werden. ÖPNV ist nicht der einzige Parameter für eine Siedlungsentwicklung. Ziffer 06 in Abschnitt 2.1 des LROP-Entwurfs 2014 wird angepasst.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen (s.a. Erwiderungen zu Abschnitt 2.1 Ziffer 06)

Zu Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr)

4.1.3 Ziffer 01

Zur redaktionellen Änderung der Bezeichnung der Küstenautobahn zwischen Westerstede und Drochtersen von A 22 zu A 20 in Ziffer 1, Satz 2 werden keine Bedenken vorgebracht.

Folgende Anregungen werden gegeben:

Die B 72 ist in der zeichnerischen Darstellung des LROP (Anlage 2) als Vorranggebiet „Hauptverkehrsstraße, vierstreifig“ dargestellt. Im Zusammenhang mit dem in Ziffer 01 Satz 3 aufgeführten Ausbau der Europastraße E 233 zwischen der Anschlussstelle (AS) Meppen (A31) und der AS Cloppenburg (A1) ist redaktionell die B 72 zu ergänzen, da der geplante Streckenverlauf der auszubauenden E 233 auch den Abschnitt der B 72 von der Stadt Cloppenburg bis zur AS Cloppenburg betrifft.

Erwiderung: Der Anregung zur redaktionellen Änderung des Satzes 3 wird gefolgt.

Abwägungsvorschlag: folgen

Zu Abschnitt 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen)

1. Es wird als notwendig erachtet, dass bei allen Ausbaumaßnahmen und Schifffahrtswirtschaftsentwicklungen die Belange der Fischerei gewürdigt und berücksichtigt werden. Daher wird angeregt entsprechende Hinweise hierzu in den LROP-Änderungsentwurf, Abschnitt 4.1.4 aufzunehmen.

Erwiderung: Die Belange der Fischerei sind im Zuge der Verfahren zu den fachlichen Entwicklungs- und Ausbauplanungen zu berücksichtigen. Hinweise hierzu sind daher im LROP nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.1.4 Ziffer 01, Satz 1 (TEN-Verkehr, VR Schifffahrt)

Die Einfügung des Wortes „umweltverträglich“ in Ziffer 01, Satz 1, wird begrüßt. Es bezieht sich auf die Gestaltung der Transeuropäischen Netze. Die Neuformulierungen „umweltverträglich“ und „bei Bedarf“ dienen der Umsetzung verkehrspolitischer und umweltpolitischer Ziele.

Folgende Anregungen werden gegeben:

1. Der Satz 1 in Ziffer 01 ist -wie nachfolgend vorgeschlagen- um das Wort „umweltverträglich“ zu ergänzen, so dass neben der umweltverträglichen Sicherung auch ein „umweltverträglicher Ausbau“ festgelegt wird. Vorschlag: „... ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen; ...“

Erwiderung: Wie in Begründung aufgeführt, dienen die Neuformulierungen „umweltverträglich“ und „bei Bedarf“ der Umsetzung verkehrspolitischer und umweltpolitischer Ziele. Sie beziehen sich auf die Gestaltung der Transeuropäischen Netze (und damit auf die SUP). Der geforderte Zusatz würde sich auf die Umsetzung / Bau einer Einzelmaßnahme beziehen, deren Umweltverträglichkeit im Zuge des Zulassungs- / Planungsverfahren ausreichend geregelt ist.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2. In Ziffer 01 Satz 1 sollte der Begriff "umweltverträglich" gestrichen werden, da durch die Umweltverträglichkeitsprüfung im Planungsverfahren die Umweltbelange ausreichend berücksichtigt werden.
3. Die Neuformulierung der Zielvorgabe in Ziffer 01 Satz 1, die Sicherung und Weiterentwicklung der Netze der See- und Binnenschifffahrt umweltverträglich zu gestalten, wird kritisch gesehen, da durch diese raumordnerische Vorgabe weitere Einschränkungen der hafenorientierten Entwicklungsmöglichkeiten zu erwarten sind. Die alte Formulierung sollte beibehalten werden.

Erwiderung zu 2 und 3: Wie in Begründung aufgeführt, dienen die Neuformulierungen „umweltverträglich“ und „bei Bedarf“ der Umsetzung verkehrspolitischer und umweltpolitischer Ziele. Sie beziehen sich auf die Gestaltung der Transeuropäischen Netze (und damit auf die SUP) und nicht auf die Umsetzung der Einzelmaßnahmen (wie z.B. zu hafenorientierten Entwicklungen) und deren Planverfahren (mit einer Projekt-UVP).

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4. Aus Gründen des Hochwasserschutzes, der Biodiversität, der ökologischen Funktion von natürlichen Oberflächengewässern soll eine Differenzierung / Rangfolge zu künstlichen Wasserstraßen nach Satz 1 festgelegt werden. Die Ziffer 01 soll um folgenden neuen Satz 2 ergänzt werden: „Der Ausbau der Schifffahrtskanäle als Schifffahrtsstraße hat Vorrang vor dem Ausbau von Oberflächengewässern, die als Schifffahrtsstraßen genutzt werden.“

Erwiderung: Die Aufnahme des o.g. Satzes in die Verordnung setzt voraus, dass die Anwendungsfälle bekannt bzw. hinreichend konkret und umwelt- bzw. raumverträglich sind. Die vorgeschlagene Differenzierung zwischen natürlichen Oberflächengewässern und künstlichen Wasserstraßen stellt eine systemfremde Entscheidung dar, weil aus verkehrlicher Sicht zwischen natürlichen Fließgewässern, stauregulierten Flüssen und Schifffahrtskanälen unterschieden wird. Für das niedersächsische Binnenschifffahrtsnetz wird keine Erforderlichkeit für eine vorweggenommene Vorrangfestlegung gesehen. Die Planungsprioritäten werden im konkreten Fall ermittelt und entschieden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.1.4 Ziffer 01, Satz 3 (Hafenhinterlandanbindung)

Das Ziel in Ziffer 01, Satz 3 die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen mit Eisenbahnstrecken und Binnenschifffahrtsstraßen weiter zu entwickeln wird begrüßt.

Folgende Anregungen werden gegeben:

1. Es wird angeregt im Satz 3, vor dem Wort „Eisenbahnstrecken“ das Wort „vorhandenen“ oder die Wörter „bevorzugt mit vorhandenen“, einzufügen.
2. Im neuen Satz 3 soll in Anlehnung an die derzeit gültige Regelung das Wort „umweltverträglich“ wieder aufgenommen werden.

Erwiderung: Die Entscheidung, ob im Zuge der Hafenhinterlandanbindung der Seehäfen vorhandene Eisenbahnstrecken einer Neubaustrecke vorzuziehen ist, ist im Einzelfall insbesondere unter verkehrlichen und Umweltverträglichkeitsgesichtspunkten zu entscheiden. Eine raumordnerische Festlegung auf Landesebene, wie sie hier gefordert wird, würde sich auf alle Einzelfälle beziehen und wäre daher nicht sachgerecht.

Der geforderte Zusatz „umweltverträglich“ würde sich auf die Umsetzung / Bau einer Einzelmaßnahme beziehen, deren Umweltverträglichkeit im Zuge des Zulassungs- / Planungsverfahren geprüft wird.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3. Auswirkungen auf die vorhandene Infrastruktur sollen bei der Entwicklung der Hafenhinterlandanbindungen berücksichtigt werden. Es wird angeregt, die Regelung in Ziffer 01 Satz 3 dahingehend zu ergänzen.

Erwiderung: Die in der Stellungnahme vorgebrachte Anregung betreffen verkehrsplanerische Aspekte, die einzelfallbezogen, entsprechend der jeweiligen Situation vor Ort, in detaillierten Planungsstufen und den dazugehörigen Verfahren standardmäßig berücksichtigt werden. Der Ergänzung einer landesweiten raumordnerischen Regelung bedarf es daher nicht.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4. Es zeichnet sich ein Zielkonflikt mit der geforderten Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und dem Vorrang der Innenentwicklung in LROP-Abschnitt 2.1 ab, wenn den Gemeinden durch neue Lärmkorridore entlang von Bahnstrecken naheliegende Möglichkeiten der Innenentwicklung erheblich erschwert werden.

Erwiderung: Etwaige neue Lärmkorridore durch Bahntrassen oder andere Verkehrsinfrastruktur werden bei Aus- und Neubauvorhaben der Strecken verursacht, wobei dann die Lärmvorsorgewerte (gegebenenfalls mit Lärmschutzmaßnahmen) einzuhalten sind. Die Beeinträchtigung der Innenflächen wird insofern möglichst gering gehalten.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

5. In Satz 3 wird statt „Sicherung und Anpassung“ die „Weiterentwicklung“ der Hafenhinterlandanbindungen forciert, allerdings ohne den Verkehrsträger Straße. Während in der bisher gültigen Fassung der Sicherung und der Anpassung der Schienen- und Binnenwasserstraßenanschlüsse Vorrang gewährt wurde, der Ausbau des Straßennetzes dabei aber nicht ausgeschlossen worden ist, schließt die Änderung des LROP den Verkehrsträger Straße zukünftig aus. Daher wird folgende Formulierungsänderung angeregt: „Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind weiterzuentwickeln; dies gilt insbesondere für den Schienen- und Binnenwasserstraßenanschluss.“
6. Zur Sicherung und Förderung der Trimodalität der Häfen wird folgende neue Formulierung für Satz 3 vorgeschlagen: „Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind hinsichtlich der Sicherung ihrer trimodalen Funktionalität bedarfsgerecht weiter zu entwickeln; dies gilt sowohl für den Schienen- und Binnenwasserstraßen-, als auch für den landseitigen Straßenanschluss.“

Erwiderung 5 und 6: Wie in Begründung aufgeführt, dienen die Neuformulierungen des raumordnerischen Ziels „der verstärkten Nutzung des am wenigsten umweltbelastenden Güterverkehrs auf See- und Binnenschiffahrtsstraßen“ der Umsetzung verkehrspolitischer und umweltpolitischer Ziele. Durch die in Satz 3 festgelegte Zielsetzung „Eisenbahnstrecken und Binnenschiffahrtsstraßen weiter zu entwickeln“, wird dem vorgebrachten Vorschlag, die „trimodale Funktionalität der Häfen weiter zu entwickeln“, entsprochen. Einer Änderung des Satzes 3 bedarf es daher nicht.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.1.4 Ziffer 01, Satz 4 (stillgelegte Strecken für die Hafenhinterlandanbindung)

Die Festlegung in Ziffer 01, Satz 4 stillgelegte Strecken für die Hafenhinterlandanbindung bei Bedarf nutzbar zu machen, wird positiv gesehen. [ID 1708, 6195]

Folgende Anregungen werden gegeben:

1. Mit der Festlegung stillgelegte Strecken für die Hafenhinterlandanbindung nutzbar zu machen, sollte die Y-Trasse aus dem LROP gestrichen werden.

Erwiderung: Die Streichung der Y-Trasse ist im laufenden Änderungsverfahren nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs. Sie bleibt der Prüfung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten. Voraussetzung für die Prüfung ist, dass die Alternativenprüfung zur Y-Trasse durch den Bund -bei der auch das Ergebnis des Dialogforums „Schiene-Nord berücksichtigt wird- durchgeführt wurde und die anschließende gesetzliche Festlegung im neuen Bundesbedarfsplan erfolgt ist. Derzeit ist die Y-Trasse eine von mehreren Möglichkeiten zur Schaffung erforderlicher Infrastrukturaufkapazitäten in Norddeutschland. Erst nach Identifizierung einer anzustrebenden Lösungsvariante kann beurteilt werden, ob die Y-Trasse noch Gegenstand des LROP sein sollte.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2. Weil die Reaktivierung so viel Umweltbeeinträchtigungen hervorrufen können, wie ein Neubau, soll der Satz 4 in Ziffer 01 folgendermaßen lauten: „Der bedarfsgerechte Ausbau von Bestandsstrecken ist vorrangig vor Neubaustrecken zu verfolgen. Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden; soweit mit der Reaktivierung ein erheblicher Ausbau verbunden ist, ist die Reaktivierung als Streckenneubau anzusehen.“

Erwiderung: Der Grundsatz, im Bedarfsfall auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar zu machen, schließt nicht aus, dass andernorts auch Neubaustrecken gebaut werden können. Ebenso ist mit diesem Satz keine Festlegung verbun-

den, ob mit der Nutzbarmachung ein Neubau, eine Wiederinbetriebnahme oder ein Ausbau verbunden ist.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.1.4 Ziffer 02, Begründung (VR Binnenhafen)

1. Der in der Begründung zu Ziffer 02, Satz 5 genannte Hafenstandort Wunstorf zählt nicht zum Hafen Hannover, er ist somit separat zu betrachten. Es wird daher angeregt, Wunstorf in die Auflistung des Satzes 5 und in die zeichnerische Darstellung der Vorranggebiete Binnenhafen aufzunehmen.

Erwiderung: Bei dem Hafenstandort Wunstorf handelt es sich um eine Zukunftsplanung und nicht um ein verfestigtes Ziel als landesbedeutsamer Binnenhafen. Daher kann es derzeit nicht in die Auflistung des Satzes 5 und in die zeichnerische Darstellung aufgenommen werden. Der Hafenstandort Wunstorf steht im räumlichen Zusammenhang mit den im LROP festgelegten GVZ-Standorten Hannover und Wunstorf. Die Begründung kann zur besseren Nachvollziehbarkeit geändert werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen, aber Änderung der Begründung

4.1.4 Ziffer 03, Satz 2 (VR Hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen)

Die neue raumordnerische Zielsetzung in Satz 2, dass bei Ansiedlung hafensorientierter Wirtschaftsbetriebe ausreichend Abstandsflächen für die verkehrliche Entwicklung sowie den Lärmschutz zu berücksichtigen sind, wird begrüßt.

1. Es wird angeregt diese raumordnerische Zielvorgabe als Grundsatz zu formulieren oder als Zielvorgabe abzuschwächen.

Erwiderung: Die Trimodalität mit Hafenanbindung bekommt eine immer höhere Bedeutung. Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere an den Binnenhäfen werden durch unzureichende Reserveflächen verhindert. Eine Ansiedlung hafensorientierter Wirtschaftsbetriebe soll erleichtert werden durch Vermeidung von Konflikten mit angrenzenden Nutzungen, insbesondere angrenzender Wohnbebauung. Dies erfordert ein raumordnerisches Ziel mit verbindlicher Vorgabe für nachfolgende Planungen, damit bei der Ansiedlung von hafensorientierten Wirtschaftsbetrieben ausreichende Reserveflächen für die verkehrliche Entwicklung und den Lärmschutz vorgesehen werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2. Es wird die Streichung des Satzes 2 gefordert, weil die Attraktivität der Hafenstandorte als Gewerbe- und Industriestandorte beschnitten, die Vermarktung erschwert und potenzielle Arbeitsplätze (durch möglicherweise verhinderte Neuansiedelungen) verloren gehen könnten.

Erwiderung: Die vorgebrachten Bedenken werden nicht gesehen, weil Gewerbe und Industriestandorte mit ausreichenden Abstandsflächen zur angrenzenden Wohnbebauung, für Lärmschutz, die verkehrliche Entwicklung und Einbindung in die Landschaft eine größere Attraktivität für Gewerbeneuansiedlungen und Arbeitsplätze bieten und in der Regel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung hervorrufen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.1.4 Ziffer 04, Satz 1 (Oberweser)

Es wird begrüßt, dass im LROP-Änderungsentwurf, Abschnitt 4.1.4, Ziffer 04, Satz 1 ausdrücklich Bezug auch auf die Oberweser genommen wird mit dem raumordnerischen Ziel, die Oberweser in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln.

Folgende Anregungen werden gegeben:

1. Satz 1 in Ziffer 04 sollte folgende Formulierung haben: „Die Oberweser ist zum Erhalt ihrer verkehrlichen Funktion bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.“

Erwiderung: Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt, weil mit der Formulierung „bei Bedarf“ die verkehrspolitische und umweltpolitische Zielsetzung, dass für einen Ausbau bzw. eine verkehrlichen Weiterentwicklung der Oberweser zunächst der Bedarf nachzuweisen ist, betont werden soll. Ein erklärender Hinweis kann in die Begründung aufgenommen werden (analog wie bereits bei 4.1.4, Ziff. 01, S.1), wie z.B. „Der Bedarf für eine verkehrliche Weiterentwicklung der Oberweser muss nachgewiesen sein. Bei der Oberweser werden derzeit für einen Ausbau (Vergrößerung der Wasserstrassenquerschnitte) keine Realisierungsnotwendigkeiten gesehen, wohl aber eine Optimierung der Nutzungsmöglichkeiten im Bestand.“

Abwägungsvorschlag: nicht folgen, aber Ergänzung der Begründung

2. Bei der in Ziffer 04, Satz 1 genannten Erhaltung der verkehrlichen Funktion und Entwicklung der Oberweser muss auch der touristische Schiffsverkehr berücksichtigt werden. Dieser soll erhalten bleiben.

Erwiderung: Die in Satz 1 genannte verkehrliche Funktion beinhaltet auch den touristischen Schiffsverkehr. Er bleibt daher weiterhin erhalten.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.1.4 Ziffer 04, Sätze 2 und 3 (Mittelweser, DEK, KK, Ausbaustandard)

Die in Ziffer 04, Satz 2 beabsichtigte Abstufung des Ausbaustandards auf „Großmotorgüterschiffe“ und der in Satz 3 neu festgelegte „bedarfsgerechte“ Ausbau für das übergroße Großmotorgüterschiff werden befürwortet.

Folgende Anregungen werden gegeben:

1. Es fehle eine Erklärung für die in der neuen Ziffer 04, Sätzen 2 und 3 vorgenommene Rückstufung vom „übergroßen Großmotorgüterschiff“ auf „Großmotorgüterschiff“.
2. Die in Ziffer 04, Satz 2 beabsichtigte Abstufung des Ausbaustandards auf „Großmotorgüterschiffe“ wird abgelehnt, weil es das Ziel sein sollte, die Konkurrenzfähigkeit des Wasserstraßennetzes gegenüber der Straße weiter zu stärken und gewünschte Verlagerungs- und Entlastungseffekte zu stützen.
3. Die in Ziffer 04, Satz 2 beabsichtigte Abstufung des Ausbaustandards auf „Großmotorgüterschiffe“ wird abgelehnt, weil ein etwaiger Ausbau, egal welcher Größenordnung, einer abschließenden Prüfung im Rahmen der Planfeststellung bedarf. Dieser Vorbehalt ist daher überflüssig. Der LROP sollte genutzt werden wünschenswerte langfristige Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen.
4. Der Satz 3 in Ziffer 04 habe keinen Zielcharakter, sondern sei vielmehr eine Erläuterung (ebenso im Übrigen S. 4). Die Begründung für diese Änderung, in der auf das Ergebnis der Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Mittelweser verwiesen wird, wird für nicht ausreichend gehalten. Es wird angeregt, die Zieländerung sachlich zu begründen und zu erläutern.

Erwiderung zu 1 - 4: Die Neuformulierungen im LROP dienen der Umsetzung verkehrspolitischer und umweltpolitischer Ziele.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

5. Die Zulassung von übergroßen Großmotorgüterschiffen (ÜGMS) liegt nicht in der Kompetenz der Länder, sondern beim Bund. Die in Ziffer 04 Satz 2 und 3 aufgeführten Ziele binden den Träger der zuständigen Bundesfachplanung nicht, sondern nur die Träger anderer raumbedeutsamer Maßnahmen (wie die Gemeinden) und hält somit den Standort von anderer Raumnutzung frei (Freihalteziel).

Erwiderung: Kenntnisnahme:

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

6. Es wird angeregt, folgende Ergänzung in Ziffer 04 aufzunehmen: „Eine Befahrbarkeit der Mittelweser durch das übergroße Großmotorgüterschiff unter Nutzung verkehrslenkender und schifftechnischer Maßnahmen ist anzustreben.“
7. Es wird angeregt in Ziffer 04 Satz 2, für die Mittelweser von Minden bis Bremen den Ausbau für den „uneingeschränkten Begegnungsverkehr“ für das Großmotorgüterschiff auszubauen. Nur der uneingeschränkte Begegnungsverkehr ermöglicht den zügigeren Verkehr mit größeren Schiffseinheiten, um eine den zukünftigen Anforderungen an eine leistungsfähigere und schnellere Wasserstraßenverbindung zu den deutschen Nordseehäfen herzustellen.

Erwiderung zu 6 und 7: Der nachfolgende Satz 3 in Ziffer 04 beinhaltet die Offenheit für die verkehrliche Nutzung und greift dem Prüfergebnis, ob auch übergroße Großmotorgüterschiffe zugelassen werden können, nicht vor. Dies ist sachgerecht und soll erst dann angepasst werden, wenn das entsprechende Prüfergebnis vorliegt.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

8. Es wird angeregt in Ziffer 04 Satz 2, eine Formulierung hinzuzufügen, die besagt, dass vor dem Ausbau zu klären ist, ob der Ausbau umweltverträglich ist.

Erwiderung: Der geforderte Zusatz würde sich auf die konkrete Fachplanung beziehen. Hier ist die Umweltverträglichkeit im Zuge der Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zu prüfen. Eine raumordnerische Regelung auf Ebene des LROP bedarf es daher nicht.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

9. Eine Unterscheidung zwischen künstlichen Schifffahrtsstraßen und zur Schifffahrt genutzten natürlichen Oberflächengewässern sollte deutlich herausgestellt werden. Daher sollte Satz 2 folgendermaßen lauten: „Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln; sowie der Dortmund-Ems-Kanal zwischen dem Mittellandkanal und Papenburg einschließlich der Verbindung dieser beiden Wasserstraßen über den Küstenkanal sind für Großmotorgüterschiffe auszubauen.“

Erwiderung: Der vorgeschlagene Satz verändert die mit der Regelung verfolgte Aussage inhaltlich. Dem Änderungsvorschlag kann nicht gefolgt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

10. Die beabsichtigte Abstufung in Satz 2 darf nicht zu einer Schwächung der Funktion des Eurohafens Emsland einschließlich des Industriegebietes "Industriepark Eurohafen" bzw. einer Verhinderung der weiteren Entwicklung und Ausbaus dieses Gebiets führen und wird daher abgelehnt.

Erwiderung: Die Befürchtungen sind nicht gerechtfertigt. Es ist Ziel die Funktionen zu sichern und zu entwickeln.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

11. Es wird einen Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals für übergroße Großmotorgüterschiffe gefordert. Ein Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals auch für übergroße Großmotorgüterschiffe sollte als Ziel in Satz 2 des LROP weiterhin festgelegt werden.
12. Für Abschnitt 4.1.4 Ziffer 04 Sätze 2 bis 5 werden folgende Neuformulierungen vorgeschlagen: "Der Küstenkanal als Verbindung zum Dortmund-Ems-Kanal ist für Großmotorgüterschiffe auszubauen. Inwieweit unter bestimmten Bedingungen hier auch übergroße Großmotorgüterschiffe (ÜGMS) zugelassen werden könnten, bedarf noch durchzuführender Prüfungen. Der Dortmund-Ems-Kanal zwischen dem Mittellandkanal und Papenburg und die Mittelweser zwischen Minden und Bremen sind für übergroße Großmotorgüterschiffe (ÜGMS) auszubauen. Hierzu gehört auch der Neubau eines Schleusenbauwerks, das die Nutzung des Elbe-Seitenkanals für übergroße Großmotorgüterschiffe (ÜGMS) möglich macht".

Erwiderung zu 11 und 12: Am Dortmund-Ems-Kanals (DEK) soll die Umsetzung des Neubaus von 5 Schleusen in dem Zeitraum zwischen 2015 und 2025 erfolgen. Damit ist jedoch noch nicht die durchgängige freizügige Befahrbarkeit mit dem GMS gewährleistet, da die notwendigen Planungen für die Strecken Anpassung und die Anpassung der Brücken noch nicht begonnen worden ist. Dennoch ist der Neubau der 5 Schleusen in größeren Abmessungen als der wichtigste Schritt zur Herstellung einer grundsätzlichen Befahrbarkeit mit größeren Schiffseinheiten anzusehen. Ob darüber hinaus künftig auch die Befahrbarkeit mit dem ÜGMS gewährleistet werden kann, ist noch zu untersuchen. Daher kann der Anregung derzeit nicht gefolgt werden. Eine Anpassung an den Bemessungsstandard ÜGMS bleibt daher zukünftigen LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.1.4 Ziffer 04, Satz 4 (Schleuse Dörverden, Schiffshebewerk Scharnebeck)

Die Schleuse Dörverden ist bereits fertig gestellt und dem Verkehr übergeben worden. Eine gesonderte Erwähnung dieser Schleuse ist im LROP nicht mehr notwendig. Sie wird daher in Satz 4 gestrichen, so dass in der raumordnerischen Festlegung nur noch der Bau des Schiffshebewerks in Scharnebeck aufgeführt ist.

Folgende Anregungen werden gegeben:

1. In Ziffer 04 sollte Satz 4 zur Konkretisierung, wie folgt, ersetzt werden: „Hierzu gehört auch der Neubau eines weiteren Auf- bzw. Abstiegsbauwerkes neben dem bestehenden Schiffshebewerk „Lüneburg“ im Zuge des Elbe-Seitenkanals“.

Erwiderung: Der Anregung wird gefolgt, da das Schiffshebewerk „Lüneburg Scharnebeck“ bereits seit 1974 in Betrieb ist. Ein Konkretisierungsbedarf des LROP-Entwurfs wird gesehen.

Abwägungsvorschlag: folgen. Der Satz 4 wird in der Verordnung und Begründung konkretisiert. Er lautet nun: „Am Elbe-Seitenkanal ist am Schiffshebewerk Scharnebeck der Neubau einer Schleuse mit 225 m Kammerlänge erforderlich.“

2. In Ziffer 04 sollte Satz 4 wie folgt neu gefasst werden: „Das bisherige Schiffshebewerk Scharnebeck am Elbe-Seiten-Kanal ist durch eine Schleuse zu ersetzen, die über 100 m lange Einzelfahrer nicht mehr von der Verbindung zwischen Hamburg und dem Hinterland in der Region um den Mittellandkanal ausschließt. 135 m lange Einzelfahrer (ÜGMS) sind auf den zentralen Achsen Mittelland- und Elbe-Seiten-Kanal erforderlich, um Transporte von und zu den Seehäfen in Norddeutschland unter vergleichbaren Bedingungen wie Transporte von und zu den Seehäfen in den Niederlanden und Belgien kostengünstig und umweltfreundlich mit dem Binnenschiff durchführen zu können.“

Erwiderung: Die Stellungnahme hat einen erläuternden Charakter aus der ersichtlich wird, dass ein Konkretisierungsbedarf im LROP-Entwurf besteht.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen. Der Satz 4 wird in der Verordnung und Begründung konkretisiert und lautet nun: „Am Elbe-Seitenkanal ist am Schiffshebewerk Scharnebeck der Neubau einer Schleuse mit 225 m Kammerlänge erforderlich.“

4.1.4 Ziffer 04, Satz 5 (Stichkanäle zum MLK, Ausbaustandard)

Die Stichkanäle zum Mittellandkanal sind bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der jeweils angemessenen Schiffsgrößen, in der Regel für das übergroße Großmotorgüterschiff (ÜGMS), auszubauen. Dieses Ziel soll durch die Neuaufnahme des Satzes 5 in Ziffer 04, Abschnitt 4.1.4 eine gesonderte Erwähnung im LROP erhalten.

Folgende Anregungen werden gegeben:

1. Bei dem Ausbau der Stichkanäle zum Mittellandkanal sollte nicht das übergroße Großmotorgüterschiff (ÜGMS) als Regel-Bemessungsschiff angegeben werden. Es wird die Streichung des zweiten Halbsatzes in Satz 5 gefordert, um insbesondere einer sachgerechten Abwägung im Zulassungsverfahren nicht vorzugreifen.

Erwiderung: Der Ausbaustandard für die Stichkanäle zum Mittellandkanal muss grundsätzlich dem Ausbaustandard des Hauptkanals entsprechen, um die an den Stichkanälen gelegenen Wirtschaftsregionen zu erreichen. Dies gilt jedoch nicht für den Stichkanal Osnabrück, bei dem der Streckenausbau bereits abgeschlossen ist. Der Ausbau des Stichkanals nach Hannover-Linden ist zurückgestellt; aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit ist der Ausbau inzwischen mehr als unwahrscheinlich.

Die Stichkanäle nach Salzgitter und Hildesheim sollen dem ÜGMS-Standard entsprechen. Der Forderung kann daher nicht gefolgt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.1.4 Ziffer 04, Begründung (Stichkanäle, Ausbaustandard)

1. In der Begründung zu Ziffer 04 Sätze 2 und 5 wird folgende Änderung und Ergänzung angeregt: „Demgegenüber ... nicht mehr gefordert. Bei der Planung von zur Erhalt der verkehrlichen Funktion notwendigen umfangreichen Investitionen an den Schleusen sind wirtschaftlich sinnvolle Ausbaup Optionen nach GMS-/ÜGMS-Standard zu prüfen.“

Erwiderung: Eine Vorgabe für den Planungsträger ist nicht erforderlich, weil die erforderliche Alternativenprüfung dies beinhaltet.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2. Durch die in der Begründung zu Ziffer 04 Sätze 2 und 5 beschriebene Verzicht auf die Forderung eines Ausbau des Stichkanals Osnabrück wird eine Schwächung des Osnabrücker Hafens, insbesondere durch im LROP gestärkte Position des Hafens- und Logistikstandorts Bohmte, gesehen.

Erwiderung: Der Stichkanal Osnabrück ist bereits ausgebaut. Beide Häfen sind im regionalen Zusammenhang als Ergänzung anzusehen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.14 Über die LROP-Änderungen in Abschnitt 4.1 hinausgehende Stellungnahmen

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Ziffer 03

1. Für alle zu entwickelnden Logistiknoten (Ziffer 03), insbesondere den Flughafen Hannover ist die Prüfung der relevanten Umweltbelange verbindlich aufzunehmen. Ergänzungsvorschlag: „Im Umfeld der logistischen Knoten ist zu prüfen, ob unter Umweltsichtspunkten eine konfliktarme Erweiterung möglich ist. Die maximal zu erwartenden generellen wirkenden Gesamtemissionen und die verkehrliche Situation der betroffenen Ortschaften sind zu berücksichtigen“
2. Es wird eine Neuaufnahme von Logistikstandorten als landesbedeutsamer Logistiknoten in den LROP (Ziffer 03, Satz 2) gewünscht. Es handelt sich um Standorte in Walsrode, Goslar, Achim, Soltau, Nörten-Hardenberg, Northeim.
3. Die Festlegungen in Ziffer 03, Satz 3 sei zu unbestimmt, so dass ohne weitere Konkretisierungen nicht absehbar ist, welche Entwicklungen dadurch ermöglicht werden und welche überregionalen Auswirkungen zu erwarten insbesondere Gewerbe- und Industriebereichen im Münsterland sind.
4. Zur Klarstellung, dass es sich bei dem Standort "Güterverkehrszentrum Verden" um den Raum Verden und nicht konkret um das Stadtgebiet Verden handelt, wird angeregt das Ziel unter Ziffer 03, Satz 5, Spiegelstrich 11 in "Raum Verden" anzupassen, so wie bereits in der Begründung aufgeführt.
5. Es wird eine Neuaufnahme von Vorranggebieten „Güterverkehrszentren“ in den LROP (Ziffer 03, Satz 5 und zeichnerische Darstellung) gewünscht. Es handelt sich um Standorte in Nienburg/Weser (Leeseringen), Cuxhaven, Goslar, Seesen, Langelsheim, Bad Harzburg.

Ziffer 04

1. In Ziffer 04, Satz 3 sollen die Häfen Brake, Wilhelmshaven, Norddeich ergänzt werden, da sie ebenfalls unterstützende Funktion für die Nutzung der Windenergie im Offshorebereich haben sollen.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Ziffer 01 und 02

1. In Abschnitt 4.1.4 wird festgelegt, dass das transeuropäische Netz der Seeschiffahrtsstraßen und Binnenschiffahrtsstraßen zu sichern und auszubauen ist. Entsprechende Zielformulierungen in den Abschnitten 4.1.2 und 4.1.3 für die transeuropäischen Netze im Schienen- und Straßenverkehr fehlen. Es wird daher angeregt, hier entsprechende Zielformulierungen aufzunehmen.
2. Wie im Abschnitt zur Hafenhinterlandanbindung sollte auch Bereich des Personenverkehrs eine Festlegung, stillgelegte Bahnstrecken zu reaktivieren, im LROP-Abschnitt 4.1.2, Ziffer 01 aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das in Aufstellung befindliche regionalplanerische Ziel, die geplante Reaktivierung und Wiedereinführung des Personenverkehrs auf der Bahnstrecke Stade — Bremervörde — Bremen, verwiesen. In der Reaktivierung der Bahnstrecke Buchholz-Maschen-Hamburg/Harburg für den Schienengebunden Personennahverkehr (SPNV) wird ein wesentlicher und flankierender Beitrag gesehen, den SPNV innerhalb der Metropolregion Hamburg in beiden Richtungen deutlich zu verbessern

3. Der Bahnhof Geeste im Ortsteil Osterbrock ist für den öffentlichen Personennahverkehr zu sichern, in seiner Leistungsfähigkeit zu verbessern und dauerhaft an das überregionale Eisenbahnnetz anzubinden.
4. Es wird angeregt im Rahmen der von der Landesregierung durchgeführten Prüfung „Reaktivierung ehemaliger Bahnstationen“ auch die Reaktivierung ehemaliger drei Haltestellen im Zuge der Eisenbahnstrecke „Oldenburg-Leer“ anhand der aufgestellten Kriterien zu prüfen. Es handelt sich um die Haltestellen Stickhausen-Velde, Filsum und Nortmoor.

Ziffer 03

1. Es wird begrüßt, dass die Y-Trasse weiterhin im Entwurf des LROP (Ziffer 03) als raumordnerisches Ziel enthalten ist.
2. Es wird die Herausnahme der Y-Trasse aus dem LROP (Ziffer 03) gefordert. Begründet wird dies u.a. damit, dass das Ergebnis des ergebnisoffenen Verfahrens zur Findung von Alternativtrassen noch völlig offen ist. Eine von mehreren möglichen Varianten im LROP auszuweisen, wird für nicht gerechtfertigt gehalten. Ein Festhalten am bisherigen Streckenverlauf der Y-Trasse im LROP könnte daher auch als Vorfestlegung des Landes verstanden werden.
3. In dem abgeschlossenen Raumordnungsverfahren (ROV) zur Y-Trasse seien ökologische und andere Umweltauswirkungen fehlerhaft ermittelt worden. Sollte es entgegen den im ROV angenommenen Güterverkehren zu einer Steigerung dieser kommen, so sind grundsätzlich neue Untersuchungen vorzunehmen.
4. Die geplante Trassenführung der Y-Trasse wird grundsätzlich abgelehnt. Im Falle einer Umsetzung des Projektes wird ein Haltepunkt im Stadtgebiet Walsrode gefordert, ggfs. im Nahbereich von Autobahnanschlussstellen zur A 7 und A 27 mit einer Umschlagsmöglichkeit für Güter.
5. In Ziffer 03 auch die Strecke Bad Bentheim-Osnabrück-Hannover-Berlin als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu ergänzen
6. Es wird die Aufnahme eines Hinweises auf ein Abstimmungserfordernis zu im LROP aufgeführten Eisenbahnstrecken (z.B. Y-Trasse) , die einen Einfluss auf die Schienennetzen und räumliche Entwicklungen im Bezirk Hamburg-Harburg haben könnten, mit der Freien Hansestadt Hamburg gefordert.

Ziffer 04

1. In der zeichnerischen Darstellung (LROP-Anlage 2) sind als Vorranggebiet „sonstige Eisenbahnstrecke“ die Strecken „Ocholt bis Sedelsberg“ und „Friesoythe bis Cloppenburg“ aufgenommen. Die Lücke „Sedelsberg bis Friesoythe“ ist aber nicht geschlossen, was die tatsächliche Entwicklung des Interkommunalen Industrieparks Küstenkanal C-Port im Sinne des LROP-Abschnitts 4.1.2, Ziffer 04, Satz 2 nicht realisieren lässt. Im Rahmen der Änderung sollte daher die Darstellung der gesamten Strecke „Ocholt bis Cloppenburg“ als Vorranggebiet „sonstige Eisenbahnstrecke“ komplett aufgenommen werden.
2. Die Strecke Strecke Amsterdam - Osnabrück - Hannover - Berlin soll einen besonderen Stellenwert bekommen, nachdem sie zum Corridor 2 der transeuropäischen Verkehrsnetze der EU (TEN-T) gehört, und deshalb ihr Ausbau mit Priorität umgesetzt werden sollte.
3. Für den Raum „Braunschweig — Wolfsburg — Salzgitter“ und für die Häfen wäre es von großem Vorteil, wenn neben dem Lückenschluss der A 39 eine ähnlich geführte Eisenbahnneu- bzw. -ausbaustrecke als Hafenhinterlandverbindung etwa im Zuge „Hamburg — Lüneburg — Uelzen — Vorsfelde — Wolfsburg — Braunschweig — Salzgitter/Hildesheim — Göttingen (- Süddeutschland)“ entstehen würde. Mit Neu-/Ausbaustrecken von begrenzter Länge und einigen Ausbaumaßnahmen könnte eine Hafenhinterlandverbindung unter Entlastung des Knotens Hannover und unter Drei-

fach-Bündelung von Verkehrswegen („Elbe-Seiten-Kanal — A 39 – Eisenbahnstrecke“) erreicht werden.

4. Um das im LROP als Vorranggebiet festgelegte Güterverkehrszentrum Dörpen optimal und zukunftsorientiert betreiben und weiterentwickeln zu können, sei ein Ausbau der Bahnstrecke zwischen Dörpen und Aschendorf zeitnah und zwingend erforderlich.
5. Der im LROP-Abschnitt 4.1.2, Ziffer 04, Satz 1, 9.Spiegelstrich genannte Ausbau der Haupteisenbahnstrecke „Paderborn — Hameln — Hannover soll zu Gunsten der Kur- und Heilbadnutzung sowie des Naturpark Weserbergland gestrichen werden.
6. In Ziffer 04 wird angeregt, die Strecken Hannover-Walsrode-Buchholz und Lüneburg-Dannenberg-Lüchow-Salzwedel ebenfalls als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken festzulegen.
7. Die Anbindung des GVZ Coevorden-Emlichheim an den West-Ost-Verkehr auf der in Ziffer 04 genannten Bahnstrecke Amsterdam - Berlin sollte durch eine Verbindungskurve zwischen den Bahnstrecken Coevorden/Emlichheim - Bad Bentheim in Richtung Osnabrück - Berlin verbessert werden.
8. Es wird angeregt, neben den in Ziffer 04 genannten, die eingleisige Strecke Nordenham — Hude — Bremen zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen bzw. in die Auflistung aufzunehmen. Der SPNV und der Güterverkehr werden über die gleichen Strecken geführt, wobei die Güterverkehre gegenwärtig vornehmlich in der Nacht abgewickelt werden, da in dieser Zeit wenige / keine Personenzüge verkehren.
9. Es wird eine Formulierung für einen notwendigen Schienenanschluss des Flughafen Münster/Osnabrück im LROP gewünscht, denn der Flughafen Münster/Osnabrück ist der einzige internationale Flughafen ohne Schienenanschluss. (s.a. Abschnitt 4.1.5)

Ziffer 07

1. Im LROP-Abschnitt 4.1.2, Ziffer 07 sollte eine regional vergleichbare Ausstattung mit Fahrradwegen festgeschrieben werden. Dabei sollen Landesstraßen mit Schulwegfunktion vorrangig ausgebaut werden. Um einen flächensparenden und Kosten minimierenden Ausbau von Fahrradwegen zu ermöglichen, können vorrangig Wirtschafts- oder Feldwege, als Ersatz von Straßen begleitenden Fahrradwegen, hergestellt werden.
2. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von Fahrrädern mit elektrischer Unterstützung (Pedelec) wird es zukünftig bedeutsamer, dass auch gute Fahrradabstellanlagen in einer hohen Qualität an den Haltepunkten und Bahnhöfen des Regionalverkehrs vorhanden sind. Daher wird angeregt Satz 3 in Ziffer 02 um folgenden Halbsatz zu ergänzen: „... und sichere Abstellanlagen für Fahrräder aufweisen“. Des Weiteren vergrößert sich der Aktionsradius mit dem Fahrrad. Gerade zwischen benachbarten Zentren kann es zukünftig sinnvoll sein, neue Radschnellwege (= neue Straßenkategorie, die nur Radfahrern vorbehalten ist, welche eine kreuzungsfreie bzw. kreuzungsarme Verkehrsführung für ein zügiges Fortkommen garantiert) anzulegen. Deshalb soll nach Satz 1 in Ziffer 07 folgender neuer Satz 2 eingefügt werden: „Dazu können auch neue Radschnellwege zwischen benachbarten Zentren entwickelt werden“. Der vorhandene Satz 2 wird neuer Satz 3 und soll als raumordnerisches Ziel folgendermaßen lauten: „Die europäischen (Euro-Velo-Routen), nationalen (D-Netz) und landesweit bedeutenden Radfernrouen sollen gesichert und weiterentwickelt werden.“

4.1.3 Straßenverkehr

Ziffer 01

1. In Abschnitt 4.1.4 wird festgelegt, dass das transeuropäische Netz der Seeschiff- fahrtsstraßen und Binnenschiffahrtsstraßen zu sichern und auszubauen ist. Entspre-

chende Zielformulierungen in den Abschnitten 4.1.2 und 4.1.3 für die transeuropäischen Netze im Schienen- und Straßenverkehr fehlen. Es wird daher angeregt, hier entsprechende Zielformulierungen aufzunehmen.

2. Die A 20, die im LROP als Vorranggebiet Autobahn festgesetzt ist, soll gestrichen werden. Sie stehe im Widerspruch zu anderen Festsetzungen (Zielen und Grundsätzen) des LROP. Die A 20 soll im neuen RROP dargestellt werden.
3. Für eine verbesserte Verknüpfung des Verkehrsraums „Nordharz“ ist unter Punkt "4.1.3 Straßenverkehr in Ziffer 06 [gemeint ist vermutlich Ziffer 01] als Satz 4 der Ausbau der Bundesstraße 6 bis zur Autobahnanschlussstelle im Bereich Baddeckenstedt zur A7 zu ergänzen. Zusätzlich sind in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) die Straßenverbindungen der B 82 von Goslar bis zur Anschlussstelle Rhüden der BAB 7 und der B 6 von Goslar bis zur Anschlussstelle Derneburg der BAB 7 durchgehend als „Hauptverkehrsstraße, vierstreifig“ einzustufen.
4. Es wird auf die Notwendigkeit einer OU Rübke im Zuge der Planungen zur A 26 angesprochen. [1121] Von der Freien Hansestadt Hamburg wird ein Hinweis im LROP gefordert, dass im Zuge der Planungen zur A 26 verkehrliche Maßnahmen, wie die OU abzustimmen sind. Die OU Rübke wird abgelehnt.
5. In Ziffer 01 Satz 2 soll folgender Bindestrich ergänzt werden: „- Bedarfsgerechter 8-streifiger Ausbau der A 2 in den Bereichen Hannover und Braunschweig, - Bedarfsgerechter 6-streifiger Ausbau der A 30 im Bereich Osnabrück“.
6. Es wird vorgeschlagen, eine Verlängerung der A 39 vom Dreieck Salzgitter bis Paderborn in Ziffer 01 des LROP aufzunehmen.
7. Der Bau/Weiterbau der Autobahnen A 20 und A 26 und somit der Anschluss der Region Kehdingen an das Autobahnnetz soll unverzüglich erfolgen.
8. Es wird die Streichung der A39 in Ziffer 01 und Anlage 2 gefordert. Die A 39 sei nicht raum- und umweltverträglich.
9. Zur Stärkung des Hafenhinterlandverkehrs des Braker Hafens wird die Weiterführung der A 20 und den damit verbundenen Lückenschluss zwischen der A 27 und der A 28 befürwortet.

Ziffer 02

1. Zu Ziffer 02 wird folgender Ergänzungswunsch vorgebracht: Bei Projektmeldungen zum Fernstraßenausbaugesetz ist der Bedarf auch anhand der regionalen demografischen Entwicklung zu prüfen.

Ziffer 04

1. Es wird die Streichung der Elbquerung in Ziffer 04 bei Darchau / Neu Darchau gefordert. Der Bau des Bauwerkes sei nicht umweltverträglich.
2. Andere Stellungnahmen begrüßen die Nennung der A39 und der Elbquerung im LROP.

Anlage 2 (Zeichnerische Darstellung)

1. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bietet den Austausch von Shape-Files zur Aktualisierung des Bundesfernstraßennetzes in der zeichnerischen Darstellung des LROP an.
2. In der zeichnerischen Darstellung sollte der Verlauf der B 73 im Raum Cuxhaven-Altenbruch sich den aktuellen Planungen der Straßenbaubehörde angleichen.
3. Die Darstellung der "B212n (Südvariante) soll im LROP zurückgenommen werden, obwohl die B 212n OU Delmenhorst nicht Gegenstand des LROP-Änderungsverfahrens ist. Die B 212n ist nach Bundesfernstraßengesetz bereits li-

nienbestimmt. Für die B212n wird ein neues Raumordnungsverfahren gefordert, weil die Südvariante nicht umweltverträglich sei.

4. Der Ausbau bzw. Neubau der B 404 zur A 21 als Verbindung der A 39 und der A 25 wird abgelehnt.
5. Der Ausbau der B 211 (B 211n) und B 212 (B212n) soll als Hauptverkehrsstraßen in die zeichnerische Darstellung aufgenommen werden.
6. Anregung, die A 20n und B 211n im Raum Brake in der zeichnerischen Darstellung darzustellen.

Sonstiges zu Abschnitt 4.1.3

1. Es wird der Wunsch geäußert das Projekt B 210n OU Aurich auf seine nachhaltige Wirkung in der Raumordnung unter Berücksichtigung der Strategischen Umweltprüfung SUP zu prüfen.
2. Es wird eine Zielsetzung gefordert, die besagt, dass die vorhandenen Landesstraßen in einen Zustand zu versetzen, sind, der den aktuellen und zukünftigen Transportanforderungen gerecht wird.
3. Der Landkreis Nienburg hat in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 einen Suchraum für eine Entlastungsstraße der Landesstraße 351 ausgewiesen. Dieser Suchraum sollte in die Begründung des LROP aufgenommen werden. Sofern eine Verlegung der Landesstraße 351 nicht in die nähere Betrachtung rückt, sollte das Land Niedersachsen in jedem Fall eine Erhöhung des Straßenkörpers im alten Ortskern "Weine" vorsehen.
4. Der Flughafen Hannover-Langenhagen benötigt, um den Anforderungen eines landesbedeutsamen Logistikclusters gerecht zu werden, den Ausbau der AS Hannover-Flughafen an der A 352 und weitere kleinere Straßenbaumaßnahmen zur besseren Erschließung des Westbereichs des Airports und insbesondere zur besseren Abwicklung der Landverkehre (LKW und PKW).
5. Anregung, die Planung und den zügigen Bau einer OU Eschershausen [B 240] zu unterstützen.
6. Anregung, bessere Straßenanbindung der Region Eschershausen-Stadtoldendorf an die Großräume Göttingen und Hannover zu planen.
7. Die B 74 verstoße im Raum / Bereich OU Ritterhude gegen Umweltrecht. Es wird bis zu Klärung der Fragestellungen die Streichung gefordert.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Ziffer 02

1. Es wird angeregt in Ziffer 02, Satz 5, zum Hafen Bückeburg den Zusatz "in Verbindung mit dem RegioPort Weser" aufzunehmen. Der Hafen Bückeburg-Berenbusch ist Teil des länderübergreifenden Hafenprojektes RegioPort Weser.
2. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass das in Ziffer 02, Satz 2 genannte Vorranggebiet Seehafen „Papenburg“ neben der primären Funktion als Seehafen auch Aufgaben eines Binnenhafens wahrnimmt. In Bezug auf die umweltverträgliche Sicherung der Schifffahrtsstraßen soll der besonderen Situation der Meyer Werft in der Stadt Papenburg Rechnung getragen werden.
3. Der in Ziffer 02 genannte Hafen Brake soll als Vorranggebiet „Seehafen / Binnenhafen“ in die zeichnerische Darstellung aufgenommen werden. [Erwiderung: Der Hafen Brake ist in der Anlage 2 des gültigen LROP als Vorranggebiet (Piktogramm) enthalten. Im derzeitigen Änderungsverfahren ist an dieser Festle-

gung keine Änderung vorgesehen. Daher wurde das Vorranggebiet (Piktogramm) nicht in die Änderungskarte aufgenommen].

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine umweltverträgliche Reparatur bzw. ein Ausbau der "Reststrecke" (von Dömitz bis Lauenburg) der Elbe ist unumgänglich sei, um die Elbe und insbesondere die "Reststrecke" in ein transeuropäisches Netz der Binnenschifffahrtsstraßen einzubeziehen.

4.1.5 Luftverkehr

Ziffer 01

1. Es wird angeregt den in Ziffer 01, Satz 1 genannten Flughafen Münster-Osnabrück im LROP stärker herauszustellen und insbesondere seine Funktion für die luftverkehrsmäßige Erschließung auch der westlich an Niedersachsen angrenzenden niederländischen Region Twente und der Netzwerkstadt Enschede-Hengelo-Oldenzaal angemessen zu erwähnen. Die noch fehlende Anbindung des Flughafens Münster-Osnabrück per Schienenpersonenverkehr sollte hier ebenfalls vom Land als erstrebenswertes Ziel berücksichtigt werden. (s.a. Abschnitt 4.1.2)

Ziffer 03

1. Sollte er in Ziffer 03, Satz 1 genannte „bedarfsgerechte Ausbau des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg" mit einem tatsächlichen Ausbau gleich gesetzt werden, wird dieser abgelehnt, weil neue Flughafenpleiten zu Lasten der Steuerzahler befürchtet werden.

4.15 Zu Abschnitt 4.2 Energie

4.2 Ziffer 01 (Energiecluster)

In Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Satz 4 soll in Form eines Grundsatzes der Raumordnung die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern geschaffen werden. Der Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen soll als landesbedeutsames Energiecluster insbesondere bezüglich der Tiefengeothermie entwickelt werden. Dieses Vorhaben wurde von einigen Stellungnehmern begrüßt.

Folgende Hinweise / Bedenken wurden geäußert:

1. Es fehlen Planungsgrenzen (Vorranggebiete) in der LROP-Karte für das Energiecluster Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen. Anstreben der Aufnahme des Ziels in das Regionale Raumordnungsprogramm.

Erwiderung: Die Regelung ist lediglich ein Grundsatz der Raumordnung, eine räumliche Ausweisung in der LROP-Karte ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Die inhaltliche und ggf. kartografische Konkretisierung erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. Eine Verräumlichung ergibt sich durch die Standorte der Maßnahmen, die im Rahmen der Clusterentwicklung verfolgt werden, z. B. Tiefengeothermie.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG sind Regionale Raumordnungsprogramme „Änderungen und einer Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms unverzüglich anzupassen“. Mit der Aufnahme der Regelung in das LROP ist die Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungsebenen somit gesetzlich vorgeschrieben.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2. Vorschlag zur Ergänzung um eine Passage „Mit der Bildung eines Energieclusters erfolgt über das Landesraumordnungsprogramm kein dirigistischer Eingriff in den Energieversorgungsmarkt. Es ist nicht zulässig, im Laufe der nachgeordneten planungsrechtlichen Prozesse und Verfahren Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen festzulegen.“

Erwiderung: Die Regelung ist als Grundsatz der Raumordnung formuliert und ist somit der Abwägung zugänglich. Ein dirigistischer Eingriff in den Energieversorgungsmarkt ist rechtlich ausgeschlossen, weil raumordnerische Festlegungen keinen Einfluss auf Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen haben.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3. Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH ist bei der Planung und Realisierung des Energieclusters einzubinden.

Erwiderung: Die Erforschung und der beabsichtigte Ausbau der Tiefengeothermie am Flughafen Hannover-Langenhagen beruht auf der Initiative der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH; insoweit ist die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH eingebunden. In Bezug auf den öffentlichen Auftrag Flugverkehr ist die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH als Träger öffentlicher Belange bei allen Planungsverfahren zu beteiligen, die den Flughafen betreffen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4. Es wird angeregt, den Begriff „Energiecluster“ im Text oder in der Begründung genauer (wenn auch nicht abschließend) zu definieren. Zudem wird gefordert, die Qualifikationen eines landesbedeutsamen Energieclusters zu erläutern (es gibt weitere Regionen in Niedersachsen die clusterähnliche Strukturen im Bereich Erneuerbare Energien aufweisen).

Erwiderung: Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.

Abwägungsvorschlag: folgen

5. Auch kleinere Energiekonzepte auf Basis erneuerbarer Energien für ganze Ortschaften können aufgrund ihres Pilotcharakters landesbedeutsam sein.

Erwiderung: Die Regelung sieht vor, dass Energiecluster geschaffen werden sollen, somit können Pilotprojekte bspw. auf Ebene der Regionalplanung eine Rolle spielen. Die in der Begründung enthaltene Definition für landesweit bedeutsame Energiecluster dient als Abgrenzung zu vielen weiteren interessanten Pilotprojekten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

6. Beantragung der Ausweisung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes für den Bereich der erneuerbaren Energien mit dem Schwerpunkt der Tiefen-Geothermie in Heede und Dersum (Samtgemeinde Dörpen). Dort befindet sich der Green-Energy-Park, ein interkommunaler Gewerbe- und Industriepark, für den derzeit eine Machbarkeitsstudie zur Realisierung eines Referenzkraftwerkes für Tiefen-Geothermie erstellt wird (90 % Förderung durch das Land).

Erwiderung: Das Projekt Green-Energy-Park ist ein vielversprechendes Projekt, das jedoch in seinen Dimensionen deutlich kleiner ist als das am Standort des Flughafens Hannover-Langenhagen geplante Energiecluster. Der Standort wurde insbesondere aufgrund des hohen Energiebedarfs als landesbedeutsam eingestuft. Eine Berücksichtigung des Projektes Green-Energy-Park könnte über das Regionale Raumordnungsprogramm in Form einer Konkretisierung der LROP-Vorgaben erfolgen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.2 Ziffer 03 (Wirkungsgrad von Kraftwerken)

In Abschnitt 4.2 Ziffer 03 Satz 3 soll geregelt werden, dass Kraftwerksneubauten nur noch mit einem Wirkungsgrad von mindestens 55 % möglich sind. Ausnahmen bilden Projekte, die zur Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien oder für industrielle Prozesse erfolgt. Diese Regelung wird von einigen Stellungnehmern begrüßt. Sie unterstütze den Klimaschutz und die Energieeffizienz und berücksichtigt wirtschaftliche Interessen beim Neubau. Es wurden jedoch auch zusätzliche Regelungshinweise gegeben bzw. Argumente gegen die Regelung abgegeben.

1. Jeglicher Neubau von Kohlekraftwerken werde grundsätzlich abgelehnt. Konventionelle Energieproduktion auf dem Weg hin zu erneuerbaren Energien wäre allenfalls in Form von Gaskraftwerken vertretbar.

Erwiderung: Die Formulierung dient der Priorität für hocheffiziente Gaskraftwerke.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2. Das LROP solle nur noch nachweislich notwendige Vorranggebiete für Kraftwerke ausweisen (mit einem deutlich höheren Wirkungsgrad). Stattdessen solle ausschließlich auf erneuerbare Energien gesetzt werden anstatt die Entwicklung vor Ort durch eine Ausweisung zu behindern.

Erwiderung: Die Regelung dient der dauerhaften Sicherung der Standorte. Sie soll nicht nur den aktuellen sondern auch möglichen künftigen Bedarf abdecken. Angesichts der dynamischen Entwicklung der erneuerbaren Energien ist nicht auszuschließen, dass künftig solche Standorte auch für Großkraftwerke für regenerative Energien benötigt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen – die Standorte sollen dauerhaft gesichert werden um möglichen künftigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können.

3. 55 % Wirkungsgrad seien nicht innovativ sondern Standard. Die Unterschreitung des Wirkungsgrads, wenn das Kraftwerk den Ausbau erneuerbarer Energien oder industrielle Prozesse begleitet, wird kritisch gesehen. Stattdessen sollten Energieverbundsysteme vorangestellt werden.

Erwiderung: Je höher der Wirkungsgrad ist, desto besser wird ein Brennstoff ausgenutzt. Der Wirkungsgrad gibt in Prozent an, wie viel im Brennstoff enthaltene Energie in Nutzenenergie umgewandelt wird. Der Rest geht als Umwandlungsverluste oder als Abwärme verloren. Je höher der Wirkungsgrad, desto weniger Kohlendioxid (CO₂) wird pro erzeugte Kilowattstunde frei.

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass konventionelle fossile Kraftwerke nur noch genehmigt werden sollen, wenn diese einen Wirkungsgrad von mindestens 55 Prozent erreichen. Dieses Ziel soll für die Vorrangstandorte für Großkraftwerke im Landes-Raumordnungsprogramm festgeschrieben werden.

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Vorrangstandorte für Kraftwerkstypen freigehalten werden, die diesem technischen Stand entsprechen und damit einen geringen CO₂ - Ausstoß pro Kilowattstunde verursachen. Der geplante Wirkungsgrad erfordert in der Regel auch die Nutzung der Abwärme, da so der Anlagenwirkungsgrad höher ausfällt. Die Voraussetzung für die Abwärmenutzung ist an den Vorrangstandorten gegeben.

Die Regelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 Satz 4 dient dazu, Kraftwerksneubau, der in Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien oder für industrielle Prozesse erfolgt, auch bei Unterschreitung des Mindestwirkungsgrades zu ermöglichen. Vorranggebiete Großkraftwerke, in denen keine Kraft-Wärme-Kopplung durchgeführt werden kann, können somit in Kombination mit einem Konzept zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auch in Zukunft genutzt wer-

den. So wird dennoch ein Beitrag zur Energiewende und zum Umweltschutz sichergestellt, gleichzeitig ist ein Kraftwerksneubau bspw. ein Reservekraftwerk zur Bereitstellung von Regel- und Ausgleichsenergie auch an Standorten ohne größere Wärmeabnehmer möglich.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4. 55 % sind zu wenig und sollten zudem auch für bestehende Kraftwerke gefordert werden.

Erwiderung: Bestehende Kraftwerke haben Bestandsschutz. Die Raumordnungsregelungen können nur für die Standortsuche von neuen Kraftwerksvorhaben angewandt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

5. Es sollte zusätzlich eine Grenze des Abgasausstoßes fixiert werden.

Erwiderung: Die Festlegung von Grenzen des Abgasausstoßes entzieht sich der Regelungskompetenz der Raumordnung. Dies ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten und richtet sich nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

6. Die Regelung diene nur der Absicherung des Kohlekraftwerks Stade, Energie- und Prozesswärme könne an dem Standort jedoch auch durch umweltgerechtere, innovativere Alternativen erzeugt werden.

Erwiderung: Die Niedersächsische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass neue konventionelle fossile Kraftwerke in den 12 Vorranggebieten für Großkraftwerke nur noch genehmigt werden sollen, wenn diese einen Wirkungsgrad von mindestens 55 Prozent erreichen. Dieses Ziel gilt für alle Vorrangstandorte für Großkraftwerke im Landes-Raumordnungsprogramm gleichermaßen.

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass in Niedersachsen nur noch Kraftwerkstypen gebaut werden, die dem technischen Stand entsprechen und damit einen geringen CO₂ - Ausstoß pro Kilowattstunde verursachen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

7. Sofern der Kraftwerksstandort Emden / Rysum beibehalten werden soll, müsse der Betrieb mit Kohle, Öl oder Müll ausgeschlossen werden.

Erwiderung: Es ist keine Streichung des Standortes Emden / Rysum als Vorranggebiet Großkraftwerke erfolgt.

Der Standort Emden-Rysum kann gemäß Begründung zum LROP 2008 zusätzlich auch für ein regeneratives Großkraftwerk sowie die Forschung und Entwicklung zu regenerativer Energiegewinnung genutzt werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

8. Der Wirkungsgrad von Kraftwerken hat keinen raumordnerischen Bezug (keine Regelung von Raumnutzungsansprüchen und -konflikten). Damit sei die Regelung raumordnungsrechtlich unzulässig.

Erwiderung: Aufgabe der Raumordnung ist es, „unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen“ (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ROG). Dabei ist die Leitvorstellung eine „nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt“ (§ 2 Abs. 2 ROG). Um den Nutzungsanspruch „Energieerzeugung mittels Großkraftwerken“ mit den sozialen und ökologischen Funktionen vor Ort gemäß der aktuellen politischen Zielstellung in Einklang zu bringen, ist eine derartige Regelung erforderlich.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

9. Technische Anforderungen an Kraftwerke seien bundesrechtlich abschließend geregelt.

Erwiderung: Dies gilt für die Genehmigungsverfahren. Die „Reservierung“ von Standorten für Großkraftwerke ist ein öffentlicher Belang, der nur dadurch zu rechtfertigen ist, dass diese Eignungen nur an wenigen Standorten gegeben sind und deshalb eine optimale Ausnutzung dieser Standorte zwingend erforderlich ist. Auch die Entwicklung in der Umgebung der Standorte ist der Vorrangfestlegung anzupassen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

10. Aspekte des Umweltschutzes würden bereits über das Genehmigungsverfahren nach BImSchG geregelt.

Erwiderung: Aspekte des Umweltschutzes sind als öffentlicher Belang auch in die LROP-Regelung einzubeziehen. In LROP Abschnitt 1.1 Ziffer 02 Satz 3 wird bezüglich der Entwicklung der räumlichen Struktur als Grundsatz der Raumordnung u. a. formuliert, die Umweltbedingungen zu verbessern, die Folgen für das Klima zu berücksichtigen und Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes zu nutzen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

11. Es müsse Ziel des Landes sein, einen wirtschaftlichen Betrieb der Großkraftwerke zu ermöglichen (Beispiel Gaskraftwerk Lingen, das trotz hohem Wirkungsgrad aus wirtschaftlichen Gründen heruntergefahren werden musste).

Erwiderung: Die LROP-Änderung bezieht sich auf neue Großkraftwerke und kann somit nicht die Belange bestehender Kraftwerke regeln.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

12. Die Regelung werde begrüßt, solange diese nicht bereits bestehende Kraftwerke mit Beschränkungen belege. Ablehnung der Änderung, wenn dadurch die in Ziffer 03 festgelegten Vorranggebiete Großkraftwerk langfristig in Frage gestellt würden. In dünner besiedelten Regionen würden größere Wärmeabnehmer fehlen, ein Wirkungsgrad von 55 % könnte zumindest bei Kohlekraftwerken dort nicht erreicht werden. Mit dem Auslaufen des Betriebes müsste somit der Standort aufgegeben werden.

Erwiderung: Die Regelung bezieht sich auf den Kraftwerksneubau. Sie dient dazu, Kraftwerksneubau, der in Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien oder für industrielle Prozesse erfolgt, auch bei Unterschreitung des Mindestwirkungsgrades zu ermöglichen. Vorranggebiete Großkraftwerke, in denen keine Kraft-Wärme-Kopplung durchgeführt werden kann, können somit in Kombination mit einem Konzept zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auch in Zukunft genutzt werden. So wird dennoch eine gewisse Umweltfreundlichkeit sichergestellt, gleichzeitig ist ein Kraftwerksneubau bspw. ein Reservekraftwerk zur Bereitstellung von Regel- und Ausgleichsenergie auch an Standorten ohne größere Wärmeabnehmer möglich.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

13. Zur Stabilisierung des Stromnetzes müssten die ausgewiesenen Vorranggebiete Großkraftwerk nachhaltig gesichert werden.

Erwiderung: Die Regelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 Satz 4 regelt den Ausbau von Kraftwerken zur Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien – für den der Mindestwirkungsgrad in Ausnahmefällen unterschritten werden kann. Damit soll laut Begründung sichergestellt werden, dass das Stromnetz stabil

bleibt und Schwankungen in der Produktion erneuerbarer Energien ausgeglichen werden können.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

14. Bereits aktuelle Gegebenheiten schränken die Bereitschaft für notwendige Investitionen in neue Kraftwerke ein. Vorgaben zu Mindestwirkungsgraden würden die Situation verschärfen. Konventionelle Kraftwerke seien nachweislich wichtig zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit (Vorhaltung angesichts volatiler Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien).

Erwiderung: Ein Mindestwirkungsgrad von 55 % ist mit dem gegenwärtigen Stand der Technik unter Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung möglich. Eine bestmögliche Ausnutzung der produzierten Energie sollte zudem von wirtschaftlichem Interesse sein.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

15. Vorschlag zum ersatzlosen Streichen der Sätze 3 und 4.

Erwiderung: Eine ersatzlose Streichung läuft den Planungsabsichten zuwider.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.2 Ziffer 05 (Grenze der Ausschlusswirkung)

1. Die Regelung wird von einer Gemeinde begrüßt.

Erwiderung: Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2. Die Verschiebung der Grenze der Ausschlusswirkung wird durch einige Naturschutzverbände und –behörden und eine Inselkommune kritisiert.

Erwiderung: Die Grenze der Ausschlusswirkung wurde an den deutsch-niederländischen Vertrag zur Nutzung und Verwaltung des Küstenmeeres zwischen 3 und 12 Seemeilen angepasst. Für das Gebiet westlich der Grenze der Ausschlusswirkung obliegt es nach diesem Vertrag ausschließlich den Niederlanden, hier Regelungen zur Nutzung von regenerativen Energien zu treffen. Die Regelungen erhöhen die Planungssicherheit und Abstimmung im strittigen Grenzgebiet und werden deshalb befürwortet und unterstützt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2 Ziffer 07, Satz 14 (Aufnahme der 380 kV Dörpen-Niederrhein als Ziel der Raumordnung)

Im Energiekapitel Ziffer 07 Satz 14 werden alle Höchstspannungsleitungstrassen raumordnerisch gesichert, sobald diese ein ROV durchlaufen haben. Dadurch soll eine raumverträgliche Trasse vor entgegenstehenden Planungen gesichert werden – eine Sicherung, die durch die landesplanerische Feststellung alleine nicht möglich ist. Hierfür wird die landesplanerische Feststellung geprüft, die Festlegung im Rahmen des LROP-Beteiligungsverfahrens erörtert und somit einer eigenen Abwägung im LROP-Verfahren zugeführt. Die Regelung bleibt bestehen, bis im Rahmen der Planfeststellung eine endgültige Trassenführung festgelegt und damit gesichert wird (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 16). Dies wurde z. T. begrüßt mit dem Argument, dass die Regelung das Prüf- und Abstimmungsergebnis der zuständigen Landesbehörde wiedergibt. Es wurden jedoch auch Argumente gegen die Regelung aufgeführt.

1. Die Festlegung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens als Ziel der Raumordnung wird bemängelt. Es sei nicht erkennbar, dass die nach § 7 Abs. 2 ROG erforderliche Abwägung stattgefunden habe. Ohne diese könne aber nur eine nachrichtliche Übernahme erfolgen. Die Festlegung vermenge verschiedene Instrumente des Raumordnungsrechts in Umgehung der rechtsstaatlichen Abwägung (Erschwerung der Wahrung der Rechte der Betroffenen). Ziele der Raumordnung und landesplanerische Feststellungen als Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens haben unterschiedliche Bindungswirkung. Im Planfeststellungsverfahren werden ggf. auch andere Varianten geprüft, die Erforderlichkeit des Ziels sei in Frage zu stellen. Ein Vorranggebiet schließe eine Trassenfestlegung neben dem Korridor nicht aus, es entfalte nur innergebietliche Ausschlusswirkung für andere raumbedeutsame Vorhaben – allerdings entstehe der Eindruck, dass das Ziel eher im Sinne eines Eingungsgebietes (d.h. Ausschlusswirkung nach außen) zu sehen sei – dadurch wäre bei einer Trassenabweichung ein Zielabweichungsverfahren notwendig. Diese Auslegung wird abgelehnt. Das jetzt festgelegte Vorranggebiet gefährde andere Trassenvarianten, da sich hier andere raumbedeutsame Vorhaben ansiedeln könnten, ohne dass sie frei gehalten werden müssten. Die jetzige Ausdehnung des Vorranggebietes drohe die zügige Realisierung zu behindern.

Erwiderung: Es ist richtig, dass die Festlegung eines Vorranggebietes als Ziel der Raumordnung eine eigene planerische Abwägung erfordert, die hier vorgenommen wurde. Es ist sachgerecht, dass in diese Abwägung die Erkenntnisse aus dem Raumordnungsverfahren maßgeblich einfließen. Richtig ist ferner, dass die Festlegung in einem Raumordnungsplan und das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens zwei getrennt voneinander bestehende Instrumente mit unterschiedlicher Bindungswirkung sind; diese können gleichwohl inhaltlich miteinander korrespondieren.

Die Sicherungsfunktion ist gerade eine Hauptaufgabe eines Vorranggebietes und stellt die Erforderlichkeit des Gebiets nicht in Zweifel, sondern begründet sie gerade. Mit der Regelung in Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 14 in Verbindung mit Anlage 2 (zeichnerische Darstellung) wird für die 380 kV-Höchstspannungsleitung Dörpen Richtung Niederrhein eine raumverträgliche Leitungstrasse vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert. Diese Sicherung erfolgt gemäß Satz 16 solange, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist. Das Vorranggebiet stellt sicher, dass eine raumverträgliche Trassierungsmöglichkeit bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nicht durch anderweitige Nutzungen obsolet wird.

Mit der Trassensicherung auf Ebene des LROP erfolgt keine Vorwegnahme der Entscheidung, welche Trasse Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und des Planfeststellungsbeschluss sein wird. Hierfür sind vertiefte Ermittlungen und Prüfungen erforderlich, die auf Ebene des LROP nicht geleistet werden können und müssen. Soweit durch das Vorranggebiet für den gesicherten Trassenbereich nicht vereinbare Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden, was beispielsweise zu Einschränkungen bei der gemeindlichen Bauleitplanung führt, so erfolgt diese Steuerung zeitlich befristet bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist. Auch bei Darstellung des Vorranggebiets können andere Trassenvarianten Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und des Planfeststellungsbeschluss sein; insoweit erfolgt keine Vorfestlegung.

Die Entscheidung für die dargestellte Trasse ist durch die Erwägung geprägt, dass bei diesem Verlauf potenzielle wesentliche Konflikte mit europarechtlichen Naturschutzbestimmungen (Habitat- und Artenschutzrecht), die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gefährden könnten, vermieden werden. Der Abwägungsspielraum wird durch naturschutzrechtliche Vorgaben erheblich eingeschränkt. Im Zuge des Raumordnungsverfahrens hat die untere Naturschutzbehörde bestätigt, dass eine Umsetzung der sogenannten „Bürgermeistervariante“ naturschutzrechtlich unmöglich sei und diese somit keine detaillierte Betrachtung

tung erfordere. Relevante Beeinträchtigungen von NATURA-2000-Gebieten müssen sicher ausgeschlossen werden, bei Kenntnislücken, die durch Vor-Ort-Untersuchungen nicht geschlossen werden können, ist vom Worst-Case auszugehen. Ein Vorhaben ist dann unzulässig, wenn relevante Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können und zumutbare Alternativen bestehen.

Auf Ebene des LROP können bei der von den Einwendern vorgeschlagenen Trasse solche relevanten Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es wird deshalb eine Trasse gesichert, die in diesem entscheidungsprägenden Grund unkritischer ist. Dass es entlang der nun zu sichernden Trasse Raumwiderstände gibt, die zu Beeinträchtigungen führen, ist unumstritten. Diese sind aber nach Einschätzungen der obersten Landesplanungsbehörde überwindbar, wenn die Abwägung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ergibt, dass die Belange des Naturschutzes bei den Trassenalternativen nicht überwindbar sind oder ein höheres Gewicht als die von den Einwendern vorgetragenen Belange haben. Dieses schließt es wie oben bereits ausgeführt nicht aus, dass im Zuge der Detailplanung und des Planfeststellungsverfahrens die Auswirkungen vertieft untersucht werden, ggf. auf dieser Ebene relevante Beeinträchtigungen der von den Einwendern vorgeschlagenen Trasse ausgeschlossen werden und diese Trasse genehmigt wird. Auch mögliche Gesetzesänderungen zur Teilerdkabelung könnten Möglichkeiten zur Überwindung von Raumwiderständen bieten, die im Planfeststellungsverfahren intensiv geprüft werden müssen.

Dass außerhalb der freigehaltenen Trasse andere Vorhaben und Nutzungen entstehen können, ist richtig. Diese Entwicklung könnte aber auch eintreten, wenn gar kein Vorranggebiet gesichert würde. Andererseits wäre es unverhältnismäßig und abwägungsfehlerhaft, vorsorglich auch weitere Trassenvarianten freizuhalten.

Eine genauere Beschreibung der eigenen Abwägung gemäß ROG § 7 Abs. 2 wird aufgrund der Stellungnahmen als Prüfbericht in Form von planungsrelevanten Einzelinformationen zu der Begründung (Teil F) hinzugefügt.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2. Gegen die landesplanerisch festgestellte Trasse im Abschnitt A werden diverse Argumente aufgezählt, die zur Abwägung hinzugezogen werden sollen. Im Raumordnungsverfahren habe es nur eine unzulängliche natur- und artenschutzrechtliche Prüfung gegeben. Zusammengefasst sei es für die Betroffenen nicht nachvollziehbar, dass ein Alternativvorschlag der Gemeinden im Raumordnungsverfahren nicht geprüft wurde. Die Gründe hierfür seien nachweislich nicht belastbar bzw. gelten z. T. auch für andere Varianten. Für die Trasse werden weitere Alternativvorschläge gemacht. Die landesplanerisch festgestellte Trasse bevorzuge den Naturschutz gegenüber dem Schutzgut Mensch. Es gibt kein Einverständnis mit der landesplanerisch festgestellten Trasse aufgrund der Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit. Die landesplanerische Stellungnahme vom 23.01.2013 und die zugrunde liegenden Gutachten hätten Teil der Auslegungsunterlagen zur Änderung des LROPs sein müssen.

Erwiderung: Mit der Regelung in Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 14 in Verbindung mit Anlage 2 (zeichnerische Darstellung) wird für die 380 kV-Höchstspannungsleitung Dörpen Richtung Niederrhein eine raumverträgliche Leitungsstrasse vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert. Diese Sicherung erfolgt gemäß Satz 16 solange, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist. Mit der Trassensicherung auf Ebene des LROP erfolgt keine Vorwegnahme der Entscheidung, welche Trasse Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und des Planfeststellungsbeschluss sein wird. Hierfür sind vertiefte Ermittlungen und Prüfungen erforderlich, die auf Ebene des LROP nicht geleistet werden können und müssen.

Deshalb geht es bei der Festlegung nur um die Frage, ob diese auf Ebene der Landes-Raumordnung raumverträglich ist, nicht aber ob es möglicherweise weitere raumverträgliche Varianten gibt. Eine Prüfung weiterer Varianten bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Die genannten Argumente gegen die Trasse wurden im Rahmen der Abwägung geprüft. Viele Bedenken werden als nachvollziehbar eingeschätzt (bspw. die eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gewerbegebiete Dalum und Versen, Flächenverluste in der Landwirtschaft bzw. erschwerte landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen, Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten). Bezüglich des Schutzgutes Mensch hält die Trasse die gemäß Bundesimmissionsschutz vorgeschriebenen Vorgaben zum Ausschluss gesundheitlicher Beeinträchtigungen ein. Zudem gelten die Regelungen des LROP zum Wohnumfeldschutz. Die Entscheidung für die dargestellte Trasse ist durch die Erwägung geprägt, dass bei diesem Verlauf potenzielle wesentliche Konflikte mit europarechtlichen Naturschutzbestimmungen (Habitat- und Artenschutzrecht), die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gefährden könnten, vermieden werden. Der Abwägungsprozess wird durch naturschutzrechtliche Vorgaben erheblich eingeschränkt. Relevante Beeinträchtigungen müssen sicher ausgeschlossen werden, bei Kenntnislücken, die durch Vor-Ort-Untersuchungen nicht geschlossen werden können, ist vom Worst-Case auszugehen. Ein Vorhaben ist dann unzulässig, wenn relevante Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können und zumutbare Alternativen bestehen. Auf Ebene des LROP können bei der von den Einwendern vorgeschlagenen Trasse solche relevanten Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es wird deshalb eine Trasse gesichert, die in diesem entscheidungsprägenden Grund unkritischer ist.

Die Planungshoheit der Kommunen stößt bei höherrangigem Recht an ihre Grenzen. So sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Soweit durch das Vorranggebiet für den gesicherten Trassenbereich nicht vereinbare Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden, was beispielsweise zu Einschränkungen bei der gemeindlichen Bauleitplanung führt, so erfolgt diese Steuerung zeitlich befristet bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

Die landesplanerische Feststellung und die zugrunde liegenden Gutachten sind lediglich eine – wenn auch maßgebliche - Grundlage für die eigene Abwägung bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung gemäß ROG § 7 Abs. 2. Ein Versand dieser Unterlagen ist somit nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3. Um dem größeren Maßstab der Landesraumordnung gerecht zu werden, müsste ein weniger detailscharfer Korridor für die Trasse festgelegt werden. Dieser könnte / müsste die gesamte Breite der im Raumordnungsverfahren geprüften Varianten umfassen. Wenn eine Neubewertung der landesplanerischen Festlegung getroffen werden muss, ist dem in der Raumordnung Rechnung zu tragen (z. B. durch einen verbreiterten Korridor).

Erwiderung: Die Festlegung des Vorranggebietes dient der Sicherung einer raumverträglichen Trasse vor entgegenstehenden Planungen (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 16). Sie stellt jedoch keinen Ausschluss für die Entwicklung einer anderen Variante im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dar. Für die Festlegung von Vorranggebieten Leitungstrasse im LROP gibt es bestimmte planerische Standards. Eine Trassenbreite, die räumlich alle geprüften Varianten abdeckt, wäre einerseits unkonkret hinsichtlich der räumlichen Trassensicherung und andererseits auch unverhältnismäßig, weil ein Vorranggebiet alle entgegenstehenden Nutzungen ausschließt. Insofern hat sich das Vorranggebiet auf die aus raumordnerischer Sicht vorzugswürdigste Trassenvariante zu beschränken.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4. Wenn die Trasse im Planfeststellungsverfahren wieder völlig offen wäre, hätte das Raumordnungsverfahren seinen Zweck verfehlt.

Erwiderung: Landesplanerische Feststellungen sind grundsätzlich nicht bindend für die Planfeststellung, sie gilt lediglich als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 ROG. Eine Abweichung von der landesplanerischen Feststellung muss jedoch dementsprechend begründet werden. Dies ist eine gesetzliche Regelung die nicht den Regelungsmöglichkeiten des LROP unterliegt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

5. Aufgrund des Bündelungsgebots müssen bei der Festlegung von Leitungstrassen immer auch die künftige Betroffenheiten mit berücksichtigt werden, die über die konkrete Leitung hinaus gehen.

Erwiderung: Durch den intensiven Ausbau der Leitungsnetze entstehen hohe Betroffenheiten in Niedersachsen. Bei dem Bau von Leitungen werden aufgrund des Bündelungsgebotes häufig Räume mehrfach belastet. Dabei muss jedoch darauf geachtet werden, dass nicht durch eine sogenannte Überbündelung die Raumverträglichkeit des Vorhabens nicht mehr gegeben ist. Dies muss entsprechend in den Planungsverfahren berücksichtigt werden. Künftige Bauvorhaben sollen dabei gemäß dem Planungsstand mitbedacht werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

6. Es wird empfohlen, die Leitung als Dörpen-West – Niederrhein zu bezeichnen (offizielle Bezeichnung gemäß Antrag auf Planfeststellung).

Erwiderung: Die Leitung wird im Netzentwicklungsplan 2013 als Dörpen/West – Niederrhein bezeichnet. Diese Bezeichnung sollte übernommen werden.

Abwägungsvorschlag: folgen

4.2 Ziffer 07, Satz 15 (Aufnahme der Netzausbauvorhaben aus dem Bundesbedarfsplan als Ziel der Raumordnung – bei allen Planungen und Maßnahmen muss davon ausgegangen werden, dass die Neutrassierung von diesen Höchstspannungsleitungen erforderlich ist)

Die Regelung bezieht sich auf Vorhaben aus dem Energieleitungsausbaugesetz, dem Bundesbedarfsplangesetz sowie dem bestätigten Netzentwicklungsplan 2013. Mit ihr entsteht eine Beachtungspflicht der Leitungsplanung (nach dem jeweiligen Stand der Planung) bei möglichen entgegenstehenden Vorhaben. Dabei geht es nicht um die Festlegung von Trassenverläufen sondern um die Formulierung der Priorität der anstehenden Trassenplanungen. Die Regelung wurde von einigen Stellungnehmern begrüßt, es gab jedoch auch viele Hinweise und Anmerkungen.

1. Zu den einzelnen Trassen wurden diverse Hinweise gegeben: Hinweise auf Raumwiderstände / Widersprüche zu LROP-Regelungen / Widersprüche zum ROG, die gegen eine Trassenführung in bestimmten Landkreisen / Gemeinden sprechen; (Vorsorgliches) Widersprechen gegen eine Trassenführung im Landkreis / in der Gemeinde; Hinweis auf Bedrohung der Existenz aufgrund der Trassenplanung; Hinweis auf zu beachtende Belange (Betrieb und die Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Hannover-Langenhagen, Belange des Deutschen Wetterdienstes und der Deutschen Flugsicherung, Bauleitplanung); Forderung nach einer Vermeidung von Belastungen durch unzumutbaren Restriktionen (deshalb Bündelung der Trasse Wahle-Helmstedt mit der A 2); Ablehnung der Trasse Halbmond-Emden / Infragestellen der Notwendigkeit des Konverterstandorts Halbmond; Überlastung des

Emslands durch die Trasse Emden-Osterath (die geplante 380 kV-Leitung Dörpen-Niederrhein ist bereits ein großer Beitrag zur Energiewende).

Erwiderung: Der Netzausbau als Bestandteil der Energiewende löst viele Betroffenenheiten in Niedersachsen aus. Die Landesregierung hat sich klar zur Energiewende bekannt. Dennoch muss es das Ziel sein, den Netzausbau so raumverträglich wie möglich zu gestalten. Das LROP sowie das NROG und ROG setzen hierfür wichtige Rahmenbedingungen. Mit der Regelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 15 sollen die Maßnahmen, deren Ausbau aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Bundesbedarfsplangesetz sowie dem Energieleitungsausbaugesetz notwendig ist bzw. laut Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2013 sehr wahrscheinlich notwendig sein wird, bereits vor entgegenstehenden Planungen geschützt werden. So sollen neue Raumnutzungskonflikte im Zuge der Planung vermieden werden. Die Regelung ersetzt jedoch nicht die intensive raumordnerische Abwägung sowie die Umweltprüfung bei der Identifizierung eines raum- und umweltverträglichen Trassenverlaufs im Rahmen der Raumordnungs-, Bundesfachplanungs- und die darauf folgenden Planfeststellungsverfahren. Hinweise auf Raumwiderstände, zu beachtende Belange, sinnvolle Alternativen, hohe Belastungen, Überbündelung, Forderungen u. ä. werden in den jeweils erforderlichen Planungsverfahren von dem jeweils zuständigen Planungsträger aufgenommen und sind dort Bestandteil des Abwägungsprozesses.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2. Es fehlt eine zeichnerische Darstellung zum Verlauf in der Karte. Die Regelungen zu den Leitungen aus dem Bundesbedarfsplan wird als verfrüht angesehen, solange noch keine Trassenführung feststeht (raumordnerische Vorentscheidung, anstatt das Raumordnungsverfahren abzuwarten). Ohne ein Feststehen der Trasse ist eine Beurteilung dieses Ziels der Raumordnung nicht möglich. Die Regelung ist als Ziel der Raumordnung unzulässig – sie kann höchstens als Grundsatz gelten, da keine abschließende Abwägung unter konkreter Betrachtung jedes Einzelfalls vor Ort stattgefunden hat. Durch die noch nicht konkrete Aufnahme eines Verfahrens behindert die Festlegung die Planungshoheit der Kommunen.

Erwiderung: Die Netzentwicklungsplanung nach dem Bundesbedarfsplangesetz befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines einzelnen Bundeslandes, ist jedoch durch dieses zu beachten. Die Regelung dient deshalb dem Schutz der laut Bundesbedarfsplangesetz sowie dem Energieleitungsausbaugesetz notwendigen bzw. laut Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2013 sehr wahrscheinlich notwendigen Leitungen. Ein konkreter Trassenverlauf wird mit der Regelung nicht festgelegt, er wird in den jeweils erforderlichen Planungsverfahren ermittelt. Insbesondere die Leitungen mit einem Anfangs- und Endpunkt in Niedersachsen haben jedoch gewisse Zwangspunkte. Hinzu kommt, dass viele der in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 15 dargestellten Leitungsbauvorhaben Netzverstärkungsvorhaben sind. Die bereits bestehenden Leitungstrassen sollen vor Planungen und Maßnahmen geschützt werden, die einem Neubau in bestehender Trasse widersprechen würden. Die Trassen, auf denen Ersatzneubau stattfindet, sind auch als Vorranggebiete Leitungstrasse in der Anlage 2 festgelegt. Sie sind so lange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist. Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogrammen zu übernehmen und räumlich näher festzulegen (LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 16). Für Maßnahmen, die einen vollständigen Trassenneubau beinhalten sind die Untersuchungsräume durch die Netzentwicklungsplanung bereits bekannt. Mögliche Flaschenhälse für die Planung sind deshalb bereits in Ansätzen erkennbar, diese sollen ebenfalls freigehalten werden. Viele dieser Maßnahmen sind bereits im Raumordnungsverfahren oder in der Vorbereitung dieser Verfahren. Von einer Fertigstellung bis 2021-2024 ist bei diesen Maßnahmen auszugehen.

Für Maßnahmen der Bundesfachplanung (die HGÜ-Leitungen Wilster-Grafenrheinfeld, Brunsbüttel-Großgartach und Emden-Osterath) sind hingegen bislang nur sehr große Untersuchungsräume bekannt. Eine Beachtung der derzeit stattfindenden Planung ist zwar ebenfalls nach dem jeweiligen Stand der Planung erforderlich. Bislang ist aber kaum erkennbar, wo die Trassen künftig tatsächlich entlangführen werden. Die Regelung für diese Leitungen soll deshalb künftig in Form eines Grundsatzes erfolgen.

Die Planungshoheit der Kommunen darf durch die LROP-Regelungen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Die Planungshoheit der Gemeinden stößt bei höherrangigem Recht – wie dem zum Netzausbau – jedoch an ihre Grenzen. Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung unterliegen dagegen der Abwägung.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3. Es werden Bedenken gegen einzelne Trassen an sich erhoben. Vor der Aufnahme von Trassen sollten erst alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um eine bedarfsgerechte Stromversorgung zu erreichen. Es fehlt eine Ergänzung, dass sich Planungen und Maßnahmen an den tatsächlichen Bedarf anzupassen haben. Die Sinnhaftigkeit der Aufnahme der Trassen angesichts der kurzen Fortschreibungszeiträume für die Netzentwicklungspläne und das Bundesbedarfsplangesetz wird infragegestellt. Der Satz wird abgelehnt, da keine Offenlegung der Daten zur Stromerzeugung und -verteilung bei der Netzentwicklungsplanung und damit keine nachvollziehbare Herleitung des tatsächlichen Bedarfs stattfindet.

Erwiderung: Das Bundesbedarfsplangesetz ist vom Bundestag am 25.04.2013 beschlossen und vom Bundestag am 06.07.2013 bestätigt worden. Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 26.07.2013 erlangte das Gesetz Rechtskraft. In dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) werden darüber hinaus Vorhaben aufgeführt, für die ein vordringlicher Bedarf besteht. Ein Großteil der Projekte aus dem Bundesbedarfsplan und dem EnLAG befindet sich im Bereich Niedersachsens. Das Land Niedersachsen hat den gesetzlichen Auftrag, bei der Verwirklichung der Projekte / Vorhaben mitzuwirken. Bei den Untersuchungen für den Netzentwicklungsplan verfahren die Netzbetreiber stets nach dem sogenannten NOVA-Prinzip – Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau. Viele der in Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 15 festgelegten Maßnahmen sind deshalb auch Netzverstärkungsmaßnahmen, d.h. Ausbau bereits bestehender Leitungen. Sollten Leitungen künftig aus dem Bundesbedarfsplan, dem Energieleitungsausbaugesetz oder dem bestätigten Netzentwicklungsplan herausfallen, so sind diese ebenfalls aus dem LROP zu streichen. Bis dahin hat das Land jedoch den Auftrag, die Umsetzung dieser Maßnahmen, deren Bedarf wiederholt in den Netzentwicklungsplänen festgestellt wurde und der größtenteils über das Bundesbedarfsplangesetz und das Energieleitungsausbaugesetz bestätigt wurde, zu unterstützen. Mit Hilfe der Regelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 15 sollen die geplanten Leitungsbauvorhaben deshalb vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen geschützt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4. Es sollte nach Maßnahmen des EnLAG, des BBPIG und des NEP 2013 differenziert werden. Es sollten die im BBPIG festgelegten Bezeichnungen der Projekte verwendet werden (Anmerkung bezieht sich auf die Vorhaben 6 und 7). Die Leitung Elsfleth/West ist noch nicht durch die BNetzA bestätigt. Es wird folgender Formulierungsvorschlag gemacht: *Ziffer 07 gilt nur unter der Voraussetzung der Bestätigung durch die Bundesnetzagentur in der Netzentwicklungsplanung.*

Erwiderung: Eine Differenzierung der Maßnahmen nach ihren gesetzlichen Verankerungen im Regelungstext selbst wird im Sinne der Lesbarkeit als nicht

sinnvoll erachtet. Es ist jedoch geplant, diese Differenzierung im Begründungstext vorzunehmen. Bestandteil der Regelung sind ausschließlich Maßnahmen, deren Bedarf entweder im Rahmen des Energieleitungsausbaugesetzes bzw. des Bundesbedarfsplangesetzes gesetzlich bestätigt wurde oder der durch die Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2014 äußerst wahrscheinlich ist. Die Maßnahme Dollern-Elsfleth/West wurde im Netzentwicklungsplan 2014 vorgeschlagen und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Für die Leitung Conneforde und Cloppenburg und Merzen wurde die Bezeichnung des Netzentwicklungsplans 2014 für den Regelungstext des LROP gewählt. Die Bezeichnung unterscheidet sich von dem im Bundesbedarfsplan festgelegten Trassenverlauf. Die derzeit anlaufenden Planungen für die Trasse sind jedoch bereits auf die Endpunkte gemäß Netzentwicklungsplan ausgelegt. Da es hierzu keinen Dissens gibt, ist davon auszugehen, dass dieser Trassenverlauf bei der nächsten Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes entsprechend übernommen wird. Grundsätzlich gilt, dass Leitungen, die künftig aus dem Bundesbedarfsplan, dem Energieleitungsausbaugesetz oder dem bestätigten Netzentwicklungsplan herausfallen, künftig aus dem LROP zu streichen sind.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

5. Es wurden mehrere Hinweise zu dem Begriff der „Neutrassierung“ gemacht: Es fehlt ein Verweis auf ein laufendes Raumordnungsverfahren, das zudem ein Ersatzneubau ist (keine Vorentscheidung über Neutrassierung durch das LROP). Es gibt einen Widerspruch zwischen der Regelung und der Begründung, so dass eine eindeutige Begründung fehlt, die deutlich macht, was gemeint ist. Laut Regelung müsste immer eine Neutrassierung stattfinden (d.h. eine Nutzung vorhandener Trassen wäre ausgeschlossen). Laut Begründung wird jedoch nur von einer Neutrassierung „zumindest in Teilbereichen“ gesprochen. Auf einigen Trassen ist nur abschnittsweise eine Neutrassierung vorzunehmen. Laut Begründung ist dies auch gemeint, dies muss im Verordnungstext jedoch klarer herausgestellt werden. Die Regelung einer grundsätzlichen Neutrassierung ignoriert die Ausnahmetatbestände zu den Abstandsvorgaben, die in Ziffer 07 Satz 9 geregelt sind sowie die Grundsatzqualität des Satzes 12. Die Formulierung zu den Mindestabständen in der Begründung ignoriert ebenfalls die Ausnahmetatbestände sowie die Grundsatzqualität von Satz 12. Es gibt einen Widerspruch zu Ziffer 07 Satz 5, der der Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und -korridore Vorrang von neuen Trassen gibt. Es erfolgt eine Missachtung des Prinzips der Vorbelastung. Vorhandene Regelungen reichen für die durch dieses neue Ziel anscheinend beabsichtigte Sicherung der Einhaltung von Mindestabständen aus (Erhöhung von ohnehin bestehenden Rechtsunsicherheiten bei der Ausführung der LROP-Vorgaben zwischen Ziffer 07 Satz 5 und den Sätzen 6 und 12). Die Formulierung passt nicht zu der Möglichkeit des oftmals geplanten Ausbaus in vorhandener Trasse. Es wird vorgeschlagen, statt des Begriffs „Neutrassierung“ die Bezeichnung „Erhöhung der Übertragungskapazität“ zu verwenden.

Erwiderung: Die Formulierung der „Neutrassierung“ im Regelungstext und der Hinweis auf die „zumindest in Teilbereichen erforderliche Neutrassierung“ in der Begründung sind in der Tat widersprüchlich. Es ist geplant, den Begriff „Neutrassierung“ im Regelungstext durch den Begriff „Neubau“ zu ersetzen. Der Begründungstext soll ebenfalls deutlicher formuliert werden. Die Aussage bezüglich des Wohnumfeldschutzes in der Begründung wird ebenfalls überarbeitet um die Widersprüche zu den LROP-Regelungen aufzulösen. Durch die Regelungen sollen keine Trassenverläufe festgelegt werden. Es ist auch nicht beabsichtigt, bei Netzverstärkungsmaßnahmen eine komplett neue Trasse zu suchen. Die Regelung dient in erster Linie dem Schutz der Trassenplanung vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen. Auch bei Netzverstärkungsmaßnahmen wird ein Planungsverfahren notwendig sein. Dabei soll selbstverständlich gemäß LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 5 möglichst die Nutzung

vorhandener Leitungstrassen stattfinden. Dennoch wird dies voraussichtlich nicht entlang der gesamten Trasse raumverträglich und gemäß den Regelungen des LROP möglich sein. In solchen Fällen sind Abweichungen unvermeidlich.

Abwägungsvorschlag: folgen

6. Es fehlt ein Verweis auf die Nutzung von Teilerdverkabelungsmöglichkeiten. Satz 16 sollte auch für Satz 15 gelten, sofern dort bereits eine Trasse vorhanden ist. Die Trasse Emden-Osterrath kann allenfalls als Kabel geführt werden, allerdings auch nur unter Einhaltung der Schutzansprüche (Raum- und Umweltverträglichkeit) und bei gemeinsamer Trassensuche mit dem betroffenen Landkreis sowie Gemeinden. Erdkabel können zur Akzeptanz und Beschleunigung beitragen. Zudem darf sich der Untersuchungsraum nicht nur auf die westlichen Landkreise beschränken sondern muss größer gefasst werden um die Belastungen gleichmäßig zu verteilen. Es sollten nicht nur die Leitungen sondern auch die Nebenanlagen erwähnt werden, Vorschlag: "Bei allen Planungen und Maßnahmen ist davon auszugehen, dass zwischen [...] eine Erhöhung der Übertragungskapazitäten im Höchstspannungsnetz sowie eine mögliche Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist. Weitere Vorhaben eines Bundesbedarfsplangesetzes können darüber hinaus auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen in den kommenden Jahren zu realisieren.“).

Erwiderung: Die Netzentwicklungsplanung nach dem Bundesbedarfsplangesetz befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines einzelnen Bundeslandes, ist jedoch durch dieses zu beachten. Das gilt sowohl für die grundsätzliche Frage des Bedarfs bestimmter Leitungen, für die Festlegung des Untersuchungsraums als auch für Fragen des Rechts zur Teilerdverkabelung. Nicht für alle Vorhaben der Regelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 15 gibt es – im Gegensatz zu den Leitungsbauvorhaben in Satz 14 – die Möglichkeit zur Teilerdverkabelung. Bei den Vorhaben, für die eine Teilerdverkabelung möglich ist, setzt sich die Niedersächsische Landesregierung für eine Nutzung dieser Möglichkeiten ein. Es ist geplant, eine Regelung in das LROP zu übernehmen, die eine Berücksichtigung der Teilerdverkabelungsmöglichkeiten bereits zu Beginn der Planung erforderlich macht.

Satz 16 gilt nicht nur für Satz 14 sondern auch für alle anderen in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen. Diese umfassen sämtliche Trassen aus Satz 15, die bereits vorhanden sind und mit den neuen Maßnahmen verstärkt werden sollen.

Es wird in der Begründung eine Ergänzung bezüglich der Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erfolgen.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

4.2 Ziffer 07, Satz 14 und 15

1. Vorschlag, alle vorrangig festgelegten Leitungstrassen räumlich und sachlich hinreichend zu bestimmen und gemäß § 7 Abs. 2 ROG abschließend abzuwägen. So könne auf eine „Nachjustierung“ der Raumverträglichkeit der Vorranggebiete in den Verwaltungsverfahren verzichtet werden. Für die zu erwartenden Stromtrassen sollten Voraussetzungen geschaffen werden, die schlanke Raumordnungsverfahren ermöglichen bei denen der gesamträumliche Zusammenhang zu anderen Trassen betrachtet werden kann.

Erwiderung: Das Landes-Raumordnungsprogramm dient der Rahmensetzung für nachfolgende Planverfahren. Zudem können Ergebnisse von Raumordnungsverfahren nach einer intensiven Prüfung im Landes-Raumordnungsprogramm gesichert werden. Die intensiven Abwägungsprozesse und die Trassen

sensuche eines Raumordnungsverfahrens kann jedoch nicht durch ein Fortschreibungsverfahren des Landes-Raumordnungsprogramms ersetzt werden. Durch die Freihaltung vorhandener Trassen vor entgegenstehenden Planungen in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 16 wird jedoch sichergestellt, dass zumindest künftig keine entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen eine Netzverstärkung in vorhandener Trasse verhindern. So werden zusätzliche Raumwiderstände vermieden und Planungsverfahren ggf. verkürzt. Darüber hinaus ist die oberste Landesplanungsbehörde in enger Abstimmung mit den Planfeststellungsbehörden stets bemüht, für einen schnelleren Ablauf der Raumordnungsverfahren und eine engere Verzahnung mit dem Planfeststellungsverfahren zu sorgen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.2 Ziffer 07, Satz 9 b (Ausnahme zu der Unterschreitung der Mindestabstände von Leitungen zu Wohngebäuden, wenn ansonsten keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante möglich ist)

1. Zu Satz 9 Ziffer 07 wird befürchtet, dass in jedem Fall energiewirtschaftliche Interessen deutlich machen, dass die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist. Es wird die Streichung des gesamten Satzes gefordert. Zudem wird die Aufnahme des Satzes „Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, ist die Höchstspannungsleitung in Erdverkabelung auszuführen.“ gefordert.

Erwiderung: Die Prüfung der Möglichkeiten zur Streichung des Satzes b war Gegenstand der Planungsabsichten vom 24.07.2013. Von der Möglichkeit wurde jedoch abgesehen, da der gegenwärtige Stand der Bundesgesetzgebung eine Erdverkabelung bei der Unterschreitung der Mindestabstände nicht für jede Leitung zulässt und somit diese Ausnahme notwendig ist. Ein Missbrauch dieses Satzes ist dennoch nicht zu befürchten, da durch den Satz hohe Hürden und großer Begründungsaufwand (inklusive des Nachweises fehlender Alternativen für diese Ausnahme) gesetzt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.2 Ziffer 09 (zweite Norderneytrasse)

1. Die Regelung wird von einer Gemeinde und den niedersächsischen IHKs begrüßt.

Erwiderung: Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2. Mehrere Privatpersonen und Windenergieverbände bitten um Erdverkabelung der Leitungen am Festland.

Erwiderung: Der Bau der Anbindungsleitungen erfolgt nach derzeitiger bundesrechtlicher Regelung ausschließlich als Erdkabel. Die Regelungen des LROP greifen dies auf und legen eine Erdverkabelung mindestens bis zum nächsten Netzverknüpfungspunkt fest. Es ist Aufgabe der Regionalplanung entsprechende Planungen raumordnerisch zu unterstützen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.2 Ziffer 10 (Anbindungsleitungen im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum)

1. Kommunen weisen darauf hin, dass es hinsichtlich der Festlegung von weiteren Offshore-Trassen, die mit Inselquerungen einhergehen, noch einen großen Ab-

stimmungsbedarf gibt. Es wird auf die potentiellen Auswirkungen auf die Belange Naturschutz und Tourismus hingewiesen.

Erwiderung: Kenntnisnahme, weitere Ermittlungen und Bewertungen bleiben den weiteren Verfahren vorbehalten.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wertet die Regelung positiv, da diese mit den Planungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone korrespondieren.

Erwiderung: Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2 Ziffer 11 (Kavernen)

1. Die Regelung wird von mehreren Kommunen begrüßt.

Erwiderung: Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2. Ein Naturschutzverband weist darauf hin, dass Umweltauswirkungen durch Kavernen nicht nur durch Bodenabsenkungen sondern auch durch Störfälle wie Leckagen hervorgerufen werden können. Auch diese anderen Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Erwiderung: Der Hinweis ist grundsätzlich richtig in Bezug auf mögliche Risiken.

Abwägungsvorschlag: Zum Teil folgen (allgemeine Formulierung „und andere Effekte“)

3. Einige Kommunen und Fachbehörden regen die Aufnahme von zusätzlichen Schutzgütern (Bebauung, Wald) an.

Erwiderung: Der Stellungnahme wird gefolgt, die Formulierung wird entsprechend ergänzt.

Abwägungsvorschlag: folgen

4. Eine IHK-Arbeitsgemeinschaft regt an, diese Regelung durch eine Positivformulierung „Bau von zusätzlichen Salzkavernen im Zuge der Energiewende soll ermöglicht werden“ zu ergänzen.

Erwiderung: Wenn die beschriebenen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, ist eine Zulässigkeit nach den fachrechtlichen Vorgaben des BBergG gegeben. Eine Positivregelung im LROP ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

5. BDEW/ Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Landesgruppe Norddeutschland und der Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. regen eine Formulierung an, die nicht so weitgehend ist. Durch die aktuelle Formulierung in Kapitel 4.2.11 Satz 2 würde aber der Bau neuer Kavernen verhindert, da Bodenabsenkungen und damit Veränderungen der Umwelt beim Bau und Betrieb der Speichern unvermeidbar sind.

Erwiderung: Wenn die beschriebenen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, ist eine Zulässigkeit nach den fachrechtlichen Vorgaben des BBergG gegeben.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

6. Eine Unternehmer regt an, die Förderung des Ausbaus der Kavernenspeicher weiterhin im LROP Niedersachsen aufrechtzuerhalten und die vertiefte Prüfung der Auswirkungen von Kavernenspeicher auf die Nachbarn, die ohnehin im bergrechtli-

chen Genehmigungsverfahren für Betriebspläne gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG ausreichend geregelt ist, nicht das LROP aufzunehmen.

Erwiderung: Wenn die beschriebenen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, ist eine Zulässigkeit nach den fachrechtlichen Vorgaben des BBergG gegeben.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

7. Begrüßung der Regelung unter der Voraussetzung, dass die Kavernen ausschließlich für die Gasspeicherung und nicht etwa für radioaktive Abfälle genutzt werden.

Erwiderung: Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.16 Über die LROP-Änderungen in Abschnitt 4.2 hinausgehende Stellungnahmen

Windenergie

1. Wunsch nach einer Festlegung von Vorgaben zum Windenergieausbau im LROP in Anlehnung an den Windenergieerlass zur Erleichterung der Umsetzung des politischen Ziels.
 - a. Es werden klare Aussagen und begründete Vorgaben benötigt.
 - b. Der Windenergieerlass kann die planerischen Vorgaben des LROP nicht ersetzen.
 - c. Der Windenergieerlass kann die planenden Gebietskörperschaften nicht binden.
 - d. Durch die Ansätze des Windenergieerlasses können Wachstumsimpulse gesetzt werden.
2. Begrüßung, dass keine Festlegungen in Anlehnung an den Windenergieerlass im LROP-Entwurf getroffen wurden.
3. Eine Regelung zum Ausbau der Windenergie wird als zwingend notwendig angesehen, die Vorgehensweise im Windenergieerlass wird jedoch abgelehnt, da hierdurch die Beeinträchtigungen noch größer würden.
4. Aufgrund der Einhaltung des Grundsatzes, dass keine Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebietes festgelegt werden dürfen (Ziffer 04, Satz 5), ist eine Ausweisung gemäß der Vorgaben des Windenergieerlasses nicht möglich. Es müssen Ausnahmeregeln im Erlass geschaffen werden.
5. Forderung nach der Einhaltung von Mindestabständen anderer Bundesländer bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Grenznähe (Schutzgut Mensch, optische Einflüsse, Infraschall, Vermeidung von „Umzingelungen“).
6. Vorsorgliches Widersprechen gegen Regelungen, die dem geplanten Bau von Windenergieanlagen in einem bestimmten Gebiet entgegenstehen.
7. Forderung nach einer Ausrichtung des Ausbaus der Windenergie an der Windhöufigkeit zur ressourcen- und flächensparenden Umsetzung der Energiewende.
8. Ablehnung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung, das in einem RROP ausgewiesen wurde, obwohl es von vornherein als problembehaftet eingestuft wurde (u. a. aus Natur- und Landschaftsschutzgründen sowie geringer Siedlungsabstände).
9. Es sollten 2 % der relevanten Flächen als Vorrang- oder Eignungsgebiete für Windenergie ausgewiesen werden.

10. Windenergieanlagen sollten mindestens 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung haben.
11. Forderung nach einer Begründung für die Ausschluss- und Abstandskriterien zur Windkraft.
12. Nutzung der Länderöffnungsklausel und Festlegung von Mindestabständen (z. B. 7 H) (Schutz von Gesundheit und Eigentum)
13. Forderung der Zulassung der Windenergie in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in Einzelfällen.
14. Widerspruch zwischen dem Ziel des Ausbaus der Windenergie und dem Ziel der Erhaltung des Landschaftsbildes und der Rücksicht auf den Naturschutz. Infragestellen des Nutzens des Ausbaus in Gebieten ohne ausreichende Windhöflichkeit (ineffizient, kein Beitrag zur Versorgungssicherheit, teuer, nicht verbraucherfreundlich).
15. Wunsch zur Eröffnung der Möglichkeiten zur Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen (z. B. aus Landschaftsschutzgründen oder in Abhängigkeit vom Abstand zur Wohnbebauung) (Streichung Ziffer 04. Satz 5).
16. Hinweis auf die Notwendigkeit der Beteiligung des Deutschen Wetterdienstes bei Planungen im Nahbereich zu Messstationen (insbesondere in Bezug auf Windenergienutzung).
17. Bedauern, dass die Idee der Energiealleen nicht aufgegriffen wurde.
18. Ergänzung der Ziffer 04 um einen Satz 9: "Außerhalb von Naturschutzgebieten und mit ausreichendem Abstand zu Ortschaften wird ein 1.000m-Streifen rechts und links bestehender Autobahnen automatisch als Vorrang- bzw. Eignungsgebiet Windenergienutzung ausgewiesen, wenn keine erheblichen Argumente dagegen stehen."
19. Ablehnung der Regelungen für die Windenergie im LROP, da diese den Bau eines bestimmten Windparks begünstigen, der mehrere Probleme verursacht (Vogelschlag, Moorschutzbelange).
20. Eine Inselkommune fordert, eine maximale Nabenhöhe (entsprechend dem Bestand) für Windkraftanlagen im Eignungsgebiet "Riffgatt" festzulegen.
21. Erweiterung des Zeitraumes für die Nutzung der Eignungsgebiete entsprechend der Verzögerungen in der Entwicklung der Offshore-Windenergienutzung, damit der Erprobungszweck erfüllt werden kann.

Erwiderung: Der Landesregierung sind Vorhabenplanungen bekannt, die den Testerfordernissen entsprechen. Die Vorhabenplanungen sollen berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag: Anpassung des Zeitraumes entsprechend der Verzögerung.

Windenergienutzung im Wald

1. In Ziffer 04 Satz 8 soll neben der klimaökologischen Bedeutung des Waldes auch dessen Bedeutung für Natur und Landschaft ergänzt werden. Satz 9 ist gänzlich zu streichen.
2. Anregung, die Entscheidung über die Windenergienutzung im Wald den Trägern der Regionalplanung zu überlassen für eine passgenaue Energiepolitik z. B. auf Basis regionaler Energiekonzepte.
3. In Ziffer 04 Satz 9 soll zur Vermeidung zu hoher Hürden in Regionen mit ansonsten wenig Potenzialflächen für die Windenergienutzung
 - a. Der letzte Halbsatz gestrichen werden.
 - b. Das „und“ beim ersten Spiegelstrich durch ein „oder“ ersetzt werden.

4. In Südniedersachsen sind die am besten geeigneten Windstandorte auf den Höhenzügen im Wald. Die Nutzung der Flächen muss ermöglicht werden.
5. Es wird darum gebeten zu prüfen, inwieweit im Interesse des Klimaschutzes, des Waldes und seiner Eigentümer die Windkraftnutzung im Wald voran gebracht werden kann.
 - a. Möglichkeiten zur Nutzung von Windenergie im Wald ist ein wichtiger Beitrag zum 2020 Ziel der EU.
 - b. Wälder bieten vielerorts geeignete Standorte für Windkraftanlagen.
 - c. Durch die Produktion erneuerbarer Energien wird der globale Temperaturanstieg begrenzt, dies sichert die Zukunft der Wälder. Eine Verweigerung der Windenergieproduktion im Wald ist nicht zielführend.
 - d. Durch die Einschränkungen in 04 Satz 9 sind die Vorgaben so hoch, dass die Nutzung von Windenergie im Wald nicht in einem nennenswerten Umfang möglich ist.
 - e. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Stromleitungen großflächig alle Waldfunktionen einschränken dürfen, während Windenergieanlagen mit einem geringen Flächenverbrauch nicht im Wald errichtet werden dürfen.
 - f. Windenergieproduktion im Wald würde den Waldbesitzern Wertschöpfungsmöglichkeiten bieten. Diese werden benötigt, um die Herausforderungen des Klimawandels und die dadurch nötigen Anpassungen der Wälder finanzieren zu können

Erneuerbare Energien - allgemein

1. Forderung zur Streichung des zweiten Satzes der Ziffer 13, da diese für den Belang Photovoltaik Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft faktisch zu Vorranggebieten macht. Dies schränke die Photovoltaik zu stark ein.
2. Ergänzung der Ziffer 13 um einen neuen Satz 3: „Zulässig ist die Kombination von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit Auslaufgeländen für Tiere wie z.B. für Hühner, Gänse, Hasen, Ziegen, Schafe und Schweine.“
3. Genereller Wunsch nach klaren Vorgaben zum Ausbau aller Formen erneuerbarer Energien für die Träger der Regionalplanung.
4. Vor der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie müssen Energiekonzepte entwickelt werden, die nicht nur die Windenergie berücksichtigen sondern auch andere Formen der erneuerbaren Energien sowie die Speicherung. Stattdessen wird die Photovoltaik stark eingeschränkt und die Windenergie so hoch subventioniert, dass dies die Versorgungssicherheit und angemessene Strompreise gefährdet.
5. Klimaschutz wurde nicht ausreichend gewürdigt.
 - a. Zur regenerativen Energieproduktion (die einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leistet) muss die umfängliche Nutzbarkeit von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zur Produktion von Biomasse und als Standort für Anlagen (z. B. PV oder Biogas) strategisch frei gehalten werden.
 - b. Eine Erweiterung der Naturschutzflächen durch die Schaffung eines Biotopverbundes mit erheblichen Pufferzonen und die Ausweitung von weiteren Vorranggebieten auf bisher noch nicht geschätzte Gebiete schränkt den Klimaschutz ein (Einschränkung der Nutzbarkeit).
 - c. Für die Windenergie muss ein konsequentes Einhalten der gesetzlich geregelten Abstände, der Bau von Anlagen im Wald sowie ein neues Überdenken bei der Abwägung naturschutzfachlicher Belange (z. B. Milanschutz) vor dem Hintergrund des Klimaschutzes sichergestellt werden.

6. Hinweis, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien den ländlichen Raum unverhältnismäßig hoch belastet (Windenergieanlagen, Netzausbau) und dieser somit unattraktiv für die Bewohner wird. Dies widerspricht den Zielen in Kapitel 1.1 Ziffer 03.
 - a. Ländlicher Raum verkommt zum Energieversorger der Städte und Ballungsräume, in denen die Wohnraumförderung den Zuzug begünstigt.
 - b. Forderung nach dezentralem Wohnen und Arbeiten mit dezentraler Energieversorgung, nur so kann Natur und Landschaft erhalten werden.
 - c. Riesenstädte beuten den ländlichen Raum aus und beeinträchtigen Natur und Landschaft.
 - d. Beklagen der Mitteleinschränkung des Förderprogramms „kleine Städte und Gemeinden“ zugunsten des Städteprogramms „Soziale Stadt“.
7. Der Ausbau der Wasserkraft (Ziffer 01 Satz 2) steht im Konflikt mit dem Umweltschutz. Es sollte ein Hinweis im LROP erfolgen, dass Wasserkraft nur unter ganz bestimmten Gesichtspunkten in Frage kommt.
8. In der Begründung sollen die Besonderheiten des IVG Geländes (Flecken Steyberg und Liebenau) aufgrund der Entwicklungsmöglichkeiten für Energiewende – insbesondere der Speichertechnologie – hervorgehoben werden.
9. Die restriktiven Aussagen zu Wind im Wald und zur Photovoltaik macht es vielerorts in Südniedersachsen schwer, das Ziel 100 % Ökostrom zu erreichen.
10. Unterstützung Ziffer 01 Satz 5, insbesondere für die Konverterstandorte Diele, Dörpen-West und Emden-Ost.

Leitungstrassen

1. Forderung, Waldgebiete bei der Suche nach neuen Trassen möglichst auszusparen. Neben Entschädigungen sind auch Ersatzaufforstungen vorzunehmen, für die kaum Flächen verfügbar sind.
2. Hinweis, dass die kartographische Darstellung der Trasse Wahle-Mecklar nicht der Trasse entspricht, die derzeit im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegt wird.

Erwiderung: Für die Leitung Wahle-Mecklar gibt es keinen neuen, planerisch verfestigten Stand gegenüber der landesplanerischen Feststellung. Somit ist keine ausreichende Grundlage für eine Abwägung zur Aufnahme in das LROP vorhanden.
3. Anregung, das Vorranggebiet für die Leitungstrasse Emden/Ost-Conneforde an die gegenwärtig im Raumordnungsverfahren diskutierte Linienführung anzupassen.
4. Hinweis auf die Tangierung von FFH-Gebieten durch die derzeit geplante Wahle-Mecklar-Trasse.
5. Forderung nach der Ausweitung des 400 m Abstandes zu Wohngebäuden auf den Außenbereich (Ziffer 07, Satz 6).
6. Ziffer 07 Satz 7 sollte nicht nur für den Innenbereich sondern generell gelten. Sensible Einrichtungen sollen auch im Außenbereich besonders geschützt werden.
7. Forderung, dass die Siedlungsabstände auch für den Ausbau vorhandener Stromtrassen gelten.
8. Ziffer 07 Satz 6 soll geändert werden „Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass diese einen Abstand von mindestens dem zehnfachen der Anlagenhöhe zu Wohngebäuden einhalten müssen, mindestens jedoch 400 m, wenn...“
 - a. Freileitungen führen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer und einen erheblichen Wertverlust für ihre Häuser.

- b. „Was in Bayern für Windräder gilt muss in Niedersachsen auch für HGÜ-Masten gelten können.“
9. Zur Verringerung des Eingriffs in Natur und Landschaft bzw. die landwirtschaftliche Flächennutzung sind Netzausbaumaßnahmen möglichst zu bündeln und vorhandene Leitungen größtmöglich auszunutzen.
10. Zur Eingriffsminimierung ist beim Netzausbau eine frühzeitige Abstimmung der vielfältigen Vorhaben notwendig.
11. Zur Konfliktvermeidung u. a. beim Trassenbau sollten Friedwälder und Ruheforsten raumordnerisch geschützt werden.
12. Erweiterte Ausführungen zur Erdverkabelung, um diese auch beim Ausbau vorhandener Leitungen / bei Bündelung zuzulassen
 - c. Ergänzung Satz 5 Ziffer 01 um den Satz „Im Konfliktfall ist statt Freileitungen eine Erdverkabelung auszuführen.“
 - d. Ergänzung Satz 5 Ziffer 07 um den Satz „Für Abstände gelten ebenfalls die nachfolgenden Regelungen bezüglich Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen Satz 6 bis einschließlich Satz 12“.
13. Höchstspannungs-Erdkabel haben gravierende Auswirkungen auf das Eigentum und die landwirtschaftliche Nutzbarkeit. Es werden mehrjährige Untersuchungen an einer Teststrecke mit wechselnden Boden- und Feuchteverhältnissen vorgeschlagen, die den regionalen Besonderheiten mit ihren heterogenen Standorten gerecht wird. Die Feinplanungen sind eng mit den Betroffenen und den Fachbehörden abzustimmen zur Berücksichtigung diverser Belange und Ausgleichsmöglichkeiten.
14. Ziffer 07 Satz 3 soll geändert werden „Dabei ist zu berücksichtigen, dass HGÜ-Trassen grundsätzlich unterirdisch geführt werden müssen. Eine oberirdische Führung ist nur in besonderen Ausnahmefällen erlaubt.“
 - a. Die Erprobung hat sich überholt, da im Emsland für die Offshore-Anbindung bereits diverse Kabel verlegt wurden – es gibt genug Erfahrung.
 - b. Freileitungen sind der Bevölkerung nicht zuzumuten.
 - c. Oberirdische Trassenführungen vernichten erheblich mehr Waldflächen,
 - d. Oberirdische HGÜ-Leitungen haben einen höheren Verlust als HGÜ-Erdkabel.
15. Es sollte im LROP festgeschrieben werden, „dass der Wald, vor allem der Privatwald nicht überproportional im Vergleich zu anderen Landnutzungsarten betroffen sein darf.“
 - a. Beim Netzausbau ist damit zu rechnen, dass im großen Umfang (private) Waldflächen in Anspruch genommen werden. Dies ist z. B. bei den Trassenkorridoren für SuedLink über Gebühr der Fall.
 - b. Waldflächen unter Leitungen müssen dauerhaft von Baumbewuchs freigehalten werden (gravierende ökologische Auswirkungen).
 - c. Nutzung von Waldflächen steht gegen Kapitel 3.2.1 Ziffer 03 (Grundsatz gegen die Zerschneidung von Wald durch Versorgungsstrassen).
 - d. In Wäldern ist die Natur weitestgehend intakt. Dies darf nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.
 - e. Wenn der Wald den Leitungen weichen muss, kann er seine gesellschaftlich geforderten Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) in keiner Weise erfüllen.
16. Leitungsbau durch Wald entzieht den Waldbesitzern ihre Nutzungsgrundlage, verhindert i. d. R. eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft und muss entsprechend entschädigt werden.

17. Es wird mit Befremden angemerkt, dass in der LROP-Karte im Bereich der Gemeinde Burgwedel ein Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt ist. Diese deckt sich mit der geplanten SuedLink-Trasse, verläuft aber später nach Westen, wo sie dann bei Nienburg nach Norden verläuft.
 - a. Bereits bei dieser Planung wäre eine Trassenführung westlich von Hannover kürzer / sinnvoller gewesen.
 - b. Die Landesregierung müsste zu Großprojekten klare Stellung beziehen.
 - c. Gegen SuedLink in diesem Bereich werden diverse Umweltaspekte aufgezählt.
18. Sofern SuedLink gebaut wird, muss sichergestellt sein, dass auf das Recht zur Erweiterung entlang des Korridors verzichtet wird.
19. Ausweisung des gesamten vorgesehenen Trassenbereiches für SuedLink und die Y-Trasse als Schutzbereich durch Einrichtung entsprechender Vorranggebiete zum Ausschluss des Nordkreises Celle als Trassengebiet.
20. Festlegung einer Entwicklungstrasse für Strom- und schienengebundenen Gütertransit entlang der BAB 7.
21. Die Regelungen für den Bau von Leitungstrassen (bspw. Abstand zur Wohnbebauung) sollten sowohl für Hoch- als auch für Höchstspannungsleitungen gelten.
22. Forderung nach einem bedarfsgerechten Ausbau des Stromnetzes (NOVA Prinzip – Optimierung vor Ausbau) unter Einbeziehung neuer technischer Entwicklungen und das Lastmanagementverfahren. Die vorausschauende Planung des NEP ist aufgrund von sich ändernden politischen Vorgaben (bspw. massive Reduzierung des Ausbaus der Offshore-Windenergie), immer mehr dezentraler Stromerzeugung und industrielles Lastmanagement nicht zielführend.

Fracking und CCS (Carbon Capture and Storage)

1. Bitte um Darstellung der Ausschlussflächen für Fracking analog zum Erlass zur „Zulassung von Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten“.
 - a. Auflistung diverser Gründe, die dem Fracking in einer Region im Weg stehen.
2. Forderung nach einem kompletten Umschreiben der Ziffer 11, da der Grundsatz zur vollständigen Erschließung und Nutzung der Erdgasvorkommen so zu interpretieren sei, dass Fracking zwingend erforderlich ist. Es werden diverse Argumente gegen Fracking aufgeführt. Es wird betont, dass Fracking gegen eine moderne Klimaschutzpolitik, gegen Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung (v. a. Kapitel 1.1 Ziffer 02 und 07) und gegen Forderungen zum Wassermanagement (Kapitel 3.2.4 Ziffer 05 und 06) steht.
3. Ablehnung des Frackings zum Schutz des Grundwassers (es muss ein entsprechender Ausschluss im LROP erfolgen).
 - a. Stützung der These durch Kapitel 1.1 Ziffer 07 Satz 4 und Kapitel 3.2.4.
 - b. Stützung der These durch diverse Verweise auf Studien und Regelungen im LROP.
 - c. Formulierungsvorschläge
4. Kapitel 3.2.2 Ziffer 01 hebt die Bedeutung tief liegender Rohstoffvorkommen hervor, fordert deren Sicherung und die möglichst vollständige Ausbeutung von Rohstoffvorkommen. Hier muss ein Hinweis aufgenommen werden, dass auf die Frackingmethode vollständig verzichtet wird.
5. Es gibt kein umweltverträgliches Fracking.

6. Fracking ist eine Risikotechnologie die von der Bevölkerung weit mehrheitlich abgelehnt wird.
7. Ablehnung des Aufsuchens von Erdöl und Erdgas und dessen Gewinnung mit Hilfe von Fracking.
8. Forderung nach Regelungen zum Fracking und CCS.
 - a. Nennung des Beispiels Regionalplan Münster
9. Forderung der Ergänzung von Kapitel 4.2 Ziffer 11 um folgende Ziele:
 - a. Für Lagerstättenwasserleitungen dürfen ausschließlich Materialien verwendet werden, die nachweislich und ohne jeden Zweifel diffusionsdicht sind. Die Verfahren zur Feststellung der Dichtigkeit sind unter Berücksichtigung der Schadensfälle anzupassen. Die vorhandenen Leitungen dürfen nicht weiter genutzt werden und müssen aus dem Boden entfernt werden.
 - b. Die Verpressung von Lagerstättenwasser in Versenkbohrungen und die Verlegung von Lagerstättenwasserleitungen in Wasserschutz- und potenziellen Trinkwassergewinnungsgebieten werden auf Grund des besonderen Gefahrenpotenzials beendet.
 - c. Vor dem Einsatz des Fracking-Verfahrens ist zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür sind umgehend zu schaffen. Bis dahin ist dieses Verfahren nicht mehr zuzulassen.
10. Frackingverbot v. a. zum Schutz des Trinkwassers
11. Erweiterung der Vorranggebiete für Trinkwasserschutz
12. Forderung nach Ergänzungen im UVP-Verordnungsentwurf des Landes um Wassereinzugs- und Wassergewinnungsgebiete und deren angrenzenden Gebiete mit Grundwasserzustrom, Naturschutzgebiete, Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung

Sonstiges

1. Ein Windparkbetreiber weist auf die geplante Erweiterung eines Offshore-Windparks im Küstenmeer und die Wechselwirkungen mit Kabelvorhaben hin. Im Gegenzug weist der Übertragungsnetzbetreiber auf die Abstände hin, die von Windenergieanlagen zu den genehmigten Kabelsystemen einzuhalten sind.
2. Bei flächenbeanspruchenden Infrastrukturmaßnahmen ist ein verantwortungsvoller Umgang mit den Flächen und der Umgebung zu praktizieren (Flächenmanagement, Schutz vor Immissionen).
- 3.

4.17 Zu Abschnitt 4.3 Sonstige Standort und Flächenanforderungen

4.3 Ziffer 02 Entsorgung radioaktiver Abfälle, Standort Gorleben

1. Aufgrund des Standortauswahlgesetzes (StandAG) und der Einigung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen wird die Erkundung am Standort Gorleben eingestellt und das Bergwerk auf einen minimalen Offenhaltungsbetrieb eingerichtet. Dadurch gehen im Bereich der Samtgemeinde Gartow und im Landkreis Lüchow-Dannenberg erhebliche Arbeitsplätze verloren.

Erwiderung: Die Reduzierung auf einen Offenhaltungsbetrieb und die damit verbundenen Konsequenzen für das Arbeitsplatzangebot resultieren aus dem StandAG und der Einigung zwischen Bund und Land. Die Aufgabe des Vorranggebietes am Standort Gorleben ist nicht ursächlich für den Verlust von Arbeitsplätzen, sondern ebenfalls eine Konsequenz des StandAG.

Der pauschalen Aussage, es gingen Arbeitsplätze verloren, kann so nicht gefolgt werden. Das Bergwerk Gorleben befindet sich derzeit in einem Übergang zum Offenhaltungsbetrieb, der noch erhebliche bergtechnische Arbeiten erfordert. Damit wird das Stammpersonal noch geraume Zeit beschäftigt sein.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2. Zur Kompensierung der Arbeitsplatzverluste hat der Rat der Samtgemeinde Gartow mit Beschluss vom 23. Juni 2014 von der Bundesrepublik Deutschland ein Nutzungs- und Entwicklungskonzept gefordert. Eine Streichung des Planzeichens radioaktive Entsorgung für das Bergwerksgelände würde bedeuten, dass es sich um einen unbeplanten Außenbereich handelt. Sollten jedoch im Rahmen des Nutzungs- und Entwicklungskonzeptes Alternativen für das Bergwerksgelände aufgezeigt werden, würde dies bedeuten, dass aufgrund des unbeplanten Außenbereichs keine Nutzungen stattfinden könnten, die nicht durch bergrechtliche Bestimmungen abgedeckt sind. Aus diesem Grunde schlägt die Samtgemeinde vor, diesen Bereich als Industrie- und Gewerbegebiet darzustellen, in dem Forschung und Entwicklung sowie eine Weitererkundung des Bergwerkes nicht ausgeschlossen werden.

Erwiderung: Der Hinweis, dass in dem entstehenden unbeplanten Außenbereich nur bergrechtliche Alternativnutzungen zulässig sind, ist nicht zutreffend. Die Beibehaltung des Vorranggebiets Entsorgung radioaktiver Abfälle in Gorleben würde einer andersartigen Nutzung, wie hier angesprochen, entgegenstehen. Daher ermöglicht erst die Streichung des Vorranggebiets eine Umsetzung eines solchen Entwicklungskonzepts.

Das LROP stellt jedoch – allein maßstabsbedingt – keine Industrie- und Gewerbegebiete dar. Hierfür wird auf die Darstellungsmöglichkeiten der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Bauleitplanung, verwiesen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3. Streichung des VR Entsorgung radioaktiver Abfälle in Gorleben wird begrüßt.

Erwiderung: Die positive Äußerung unterstützt das Ansinnen der Landesregierung.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4. Die Festlegung Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle am Schacht Konrad ließe auch die Entsorgung hochradioaktiver Abfälle zu. Die Festlegung ist auf die planfestgestellte Entsorgung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle zu begrenzen. Entsprechend ist das Planzeichen anzupassen, damit nicht ein Standort für alle radioaktiven Abfallarten in der Bundesrepublik Deutschland präjudiziert wird. In einem offenen Brief zur Auswahl des Standortes Schacht Konrad hat sich die Stadt zusammen mit weiteren Akteuren vor Ort klar positioniert. Schacht Konrad soll als Endlager nicht weiterhin als gesetzt angesehen werden, sondern im Rahmen der Standortauswahl einer Neubewertung nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik unterzogen werden.

Erwiderung: Die LROP-Festlegung zum Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle am Standort Salzgitter (Schacht Konrad) ist nicht Gegenstand der laufenden LROP-Änderung. Eine Festlegung der Abfallart durch das LROP erfolgt grundsätzlich nicht, insbesondere bewirkt die pauschale Einstufung als Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle kein Präjudiz für die Nutzung als Endlager für hochradioaktive Stoffe. Eine solche Nutzung ist in dem Planfeststellungsbeschluss nicht zugelassen. Daher besteht grundsätzlich auch kein Anlass für die geforderte Begrenzung auf schwach- und mittelradioaktive im LROP. Gleichwohl soll durch eine Ergänzung der bisherigen Festlegung hinsichtlich der gemäß Planfeststellungsbeschluss für Schacht Konrad zugelassenen Abfälle deutlich gemacht werden, dass Schacht Konrad nicht als Endlager für hochradioaktive Abfälle in Frage kommt. Eine Lagerung hochradioaktiver

Stoffe käme in Schacht Konrad nur in Betracht, wenn dieser Standort nach dem Durchlaufen des Auswahlprozesses nach dem StandAG als Standort ausgewählt würde. Schacht Konrad ist in diesem Verfahren wie jeder andere Standort in Deutschland zu behandeln.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme, teilweise folgen; Klarstellung des bestehenden Regelungsinhalts durch Ergänzung der Verordnung und Begründung

5. Der Entwurf einer neuen Ziffer 2 zum geplanten Endlager Schacht Konrad wird abgelehnt und ist ersatzlos zu streichen.

Erwiderung: Die Festlegung betreffend Schacht Konrad entspricht der bisherigen Festlegung und stellt inhaltlich keine Neufestlegung dar. Es handelt sich um eine notwendige Umformulierung durch Änderungen in der Satzstruktur (bedingt durch Streichung VR in Gorleben). Eine (neue) Festlegung zu Schacht Konrad ist daher nicht Bestandteil dieses LROP-Änderungsentwurfs.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

6. Schacht Konrad darf nicht erweitert werden.

Erwiderung: Eine inhaltliche Neufestlegung zu Schacht Konrad ist nicht Bestandteil dieses LROP-Änderungsentwurfs. Da die bestehende LROP-Festlegung auf dem planfestgestellten Vorhaben basiert, soll die Formulierung der gemäß Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Abfälle für die Formulierung in Abschnitt 4.3 02 des LROP übernommen werden. Dadurch würde deutlich gemacht, dass Schacht Konrad nicht als Endlager für hochradioaktive Abfälle in Frage kommt.

Eine Erweiterung des geplanten Endlagers Schacht Konrad wäre nur nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens/Planänderungsverfahrens zulässig und wäre unabhängig von der Festlegung im LROP umsetzbar.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme, teilweise folgen; Klarstellung des bestehenden Regelungsinhalts durch Ergänzung der Verordnung und Begründung

7. Die alleinige Festlegung des geplanten Endlagers Schacht Konrad als Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle wird kritisch gesehen.

Erwiderung: Die alleinige Festlegung von Schacht Konrad als Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle entspricht der bestehenden Gesetzeslage.

Für die übrigen Standorte gilt: Für den Standort Gorleben ist der Vorrang zu streichen, da die Erkundung des Salzstocks Gorleben durch das StandAG beendet wurde und Gorleben wie jeder andere in Betracht kommende Standort dem Standortauswahlverfahren nach dem StandAG unterzogen wird. Die Schachanlage Asse II ist gerade nicht für die Entsorgung radioaktiver Abfälle vorgesehen, da sich aus dem Atomgesetz das Gebot der Rückholung der Abfälle aus der Altanlage ergibt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

8. Für das benachbarte Zwischenlager besteht aufgrund der Genehmigungslage keine Veranlassung, das Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle zu streichen. Die tatsächliche Nutzung wird aufgrund der ungeklärten Endlagerungsfrage noch Jahrzehnte dauern.

Erwiderung: Zwischenlager für radioaktive Abfälle werden im LROP auch an den anderen Standorten nicht dargestellt. An der Streichung des Vorranggebiets radioaktiver Abfälle am Standort Gorleben wird daher festgehalten.

Die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen im Transportbehälterlager Gorleben wird durch die Streichung nicht berührt, da sich keine Auswirkungen auf die bereits erteilte Aufbewahrungsgenehmigung ergeben.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

9. Planzeichen für das Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle am Schacht Konrad fehlt in der Karte, muss noch eingetragen werden.

Erwiderung: Das Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle Schacht Konrad in Salzgitter ist in der zeichnerischen Darstellung des gültigen LROP enthalten. Da es nicht verändert wird, ist es in der zeichnerischen Darstellung des LROP-Änderungsentwurfs nicht dargestellt.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

1. Die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle sowie die Standortzwischenlager sollen inkl. ausreichender Pufferzone ggü. konkurrierenden Nutzungen als Vorranggebiete Entsorgung radioaktiver Abfälle gesichert werden.

Erwiderung: Die Landessammelstelle und die Standortzwischenlager dienen nur der vorübergehenden Lagerung radioaktiver Abfälle. Das Vorranggebiet dient hingegen der Sicherung von Endlagern. Die Abstände sind im Rahmen der Genehmigung der Anlagen bzw. umliegender Planungen festzulegen und einzuhalten. Die Notwendigkeit einer raumordnerischen Festlegung wird auch vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit derzeit nicht gesehen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.3 Ziffer 03 Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen, Deponiekapazitäten insbes. der Deponieklasse I

Es wurde von Stellungnehmern, insbesondere von Kommunen, die Benennung eines 35 km-Radius‘ zur Beschreibung von Bedarfsräumen für Deponien der Deponieklasse I kritisiert.

Der allgemeine Bedarf zur planerischen Sicherung von Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ergibt sich aus der gewünschten maximalen Transportentfernung, ab der die ökonomischen und ökologischen Kosten erheblich steigen. Hier werden seitens des Fachministeriums 35 km Luftlinie, die grob geschätzt 50 km Transportentfernung entsprechen, als maximal angemessene Transportentfernung angegeben.

Bezogen auf die Landesfläche Niedersachsens ergeben sich bei angenommenen Bedarfsräumen mit einem Radius von 35 km ca. 13-14 Standorte der Deponieklasse I, d. h. einen Deponiestandort je 3-4 öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Ein solches Entsorgungsgebiet wird seitens des Fachministeriums als ausreichend groß eingeschätzt, um eine Deponie von der Auslastung her wirtschaftlich betreiben zu können.

2. Eine grundsätzliche Sicherung und bedarfsabhängige Festlegung von Abfallentsorgungsanlagen in der Nähe des Abfallaufkommens wird begrüßt.

Erwiderung: -

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3. Ein zunehmender Bedarf an Deponieraum der Klasse 1 kann aus praktischer Erfahrung bestätigt werden. Es wird begrüßt, dass dem Träger der Regionalplanung ein Instrument an die Hand gegeben wird, um die Entsorgung dezentral und bedarfsgerecht zu steuern.

Erwiderung: -

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4. Es ist dringend erforderlich, dass zeitnah neue Deponien ausgewiesen werden, da es andernfalls zu Entsorgungsproblemen und damit auch zu einer unnötigen Verteuerung bei der Beseitigung von mineralischen Bauabfällen kommen würde.

Erwiderung: -

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

5. Die Regelung, die textlich den Bedarf an DK 1 Deponien festlegt, ist nicht ausreichend um die Versorgungssicherheit in Niedersachsen sicherzustellen.

Erwiderung: Es bleibt unklar, wie die ausreichenden Entsorgungskapazitäten über die geplante Regelung hinaus im LROP gesichert werden sollte.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

6. In Ziffer 03 Satz 1 muss neben dem bereits aufgenommenen "Prinzip der Nähe" ergänzend auch auf den "konkreten Bedarf vor Ort" oder auf die „natürlichen Voraussetzungen“ abgestellt werden, um einen angemessenen Ausgleich der Interessen zu gewährleisten.

Erwiderung: Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 KrWG gehalten, für ihr Versorgungsgebiet adäquate Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder privaten Dritten für Versorgungssicherheit zu sorgen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind durch die o. g. Regelung nicht gehalten, mit Blick auf das orientierende Kriterium der Entfernung von 35 km (Luftlinie) mehr Standorte zu schaffen, als sie nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Versorgungsgebiets erforderlich sind. So kann z. B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis ein Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.

Bundesweit einheitliche Kriterien ergeben sich aus der Deponieverordnung (DepV). Abstände zu schützenswerten Gebieten sind im Rahmen der Prüf- und Abwägungsprozesse im Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort und der einschlägigen Methoden, z.B. nach dem Immissionsschutzrecht, abzuprüfen. Daher werden natürliche Voraussetzungen bei der konkreten Standortplanung berücksichtigt. Die bundesrechtlich vorgegebenen Kriterien schließen bei sachgerechter Anwendung aus, dass Deponien an ungeeigneten Standorten zugelassen werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

7. Vollständige Überarbeitung des Abschnittes 4.3, neue Ziffer 03, alternativ die Sätze 2 und 3 dieser Ziffer ersatzlos streichen.

Erwiderung: Der Bedarf an Deponiekapazitäten insbesondere für Abfälle der Deponieklasse I ist vorhanden und soll weiterhin als wichtiger Belang (Grundsatz der Raumordnung) durch die Planungsträger zu berücksichtigen sein; daher sollen die Sätze nicht gestrichen werden.

[Zu den einzelnen Inhalten sh. nachstehende Punkte.]

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

8. Nicht weitere Deponien festlegen, sondern stattdessen ein "Konzept der Abfallvermeidung" entwickeln. Dafür ist es nötig, das Prinzip "Cradle to Cradle" gesetzlich zu verankern.

Erwiderung: Der Bedarf an Deponiekapazitäten insbesondere für Abfälle der Deponieklasse I ist vorhanden und soll weiterhin als wichtiger Belang (Grundsatz der Raumordnung) durch die Planungsträger zu berücksichtigen sein; daher sollen die Sätze nicht gestrichen werden.

[Zu den einzelnen Inhalten sh. nachstehende Punkte.]

Gesetzliche Regelungen können nicht über das LROP geschaffen werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

9. Keine Notwendigkeit, im LROP einen besonderen Bedarf für ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen mit starren Einzugsgrenzen festzuschreiben.

Erwiderung: Der Bedarf an Deponiekapazitäten insbesondere für Abfälle der Deponieklasse I ist vorhanden und soll weiterhin als wichtiger Belang (Grundsatz der Raumordnung) durch die Planungsträger zu berücksichtigen sein; daher sollen die Sätze nicht gestrichen werden.

[Zu den einzelnen Inhalten sh. nachstehende Punkte.]

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

10. Der 35 km-Radius um Abfalldeponien der Klasse I mit ausreichenden Kapazitäten, der die Grenze zum besonderen Bedarfsraum definiert, wird als zu gering angesehen / sollte gestrichen werden.

Erwiderung: Bei der im LROP-Entwurf enthaltenen Luftlinien-Distanz von 35 km handelt es sich um die Festlegung von besonderen Bedarfsräumen für Deponiekapazitäten der Deponieklasse I, die jenseits dieser Distanz auftreten. Es handelt sich um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Die Planungsträger können daher begründet davon abweichen. Es verbleibt somit ein ausreichender Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung dieser Regelung auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Da der Regelungsgehalt vielfach missverstanden wurde, wird nachstehender klarstellender Text zur Ergänzung der Begründung des LROP-Änderungsentwurfs vorgeschlagen, einzufügen zwischen dem bestehenden 6. Absatz (beginnend mit „Zur Sicherstellung“) und dem bestehenden 7. Absatz (beginnend mit „Niedersachsen verfügt derzeit über zehn Deponien“) der LROP-Begründung zu 4.3:

„Ein „besonderer Bedarf“ für Deponien der Klasse I besteht dort, wo bislang eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km (Luftlinie) vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist. Durch diesen Grundsatz der Raumordnung ist klargestellt, dass ein besonderer Bedarf im Hinblick auf die noch zu schaffenden zusätzlichen Kapazitäten vorzugsweise außerhalb dieser Entfernung von 35 km um eine bestehende Deponie besteht.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 KrWG gehalten, für ihr Entsorgungsgebiet adäquate Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder privaten Dritten für Entsorgungssicherheit zu sorgen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind durch die o. g. Regelung nicht gehalten, mit Blick auf das orientierende Kriterium der Entfernung von 35 km (Luftlinie) mehr Standorte zu schaffen, als sie nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind. So kann z. B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis ein Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.

In einem Raum mit hohem Aufkommen an mineralischen Abfällen und fehlenden Beseitigungsmöglichkeiten für die betreffenden Abfälle im weiteren Umfeld kann auch ein Standort gerechtfertigt sein, der die 35 km zu einem bestehenden Standort unterschreitet. Sowohl für die Planungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als auch für private Vorhaben besteht Flexibilität, um den jeweiligen Bedingungen des Entsorgungsgebiets Rechnung zu tragen.“

Abwägungsvorschlag: nicht folgen, Ergänzung der Begründung

11. Ziffer 03 Satz 2, der einen besonderen Bedarf für ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen näher beschreibt und daher Satz 1 für diesen Bereich konkretisiert, in der vorliegenden Form streichen. Ergebnis der 7. Kommission der Nie-

dersächsischen Landesregierung "Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung" ist einvernehmlich insbesondere unter Beteiligung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die "Empfehlung zur Sicherstellung ausreichender Deponiekapazitäten" beschlossen worden. Dabei ist nach intensiver Diskussion letztendlich vorgesehen worden, den Deponiebedarf "aufkommensgerecht" im Landes-Raumordnungsprogramm zu verankern. Insofern sind die bisher vorgesehenen Kriterien (v. a. Abstandsregelung von 35 km, aber auch Restkapazität und Restlaufzeit) nicht geeignet, einen aufkommensgerechten Deponiebedarf zu beschreiben. Dies wird insbesondere in größeren Flächenlandkreisen, die nach der beabsichtigten Regelung - unabhängig vom tatsächlichen Abfallaufkommen - gleich mehrere Standorte im Kreisgebiet ausweisen müssten, besonders deutlich. Vielmehr sollte hier eine abstrakte Formulierung dergestalt aufgenommen werden, dass ausreichende Deponiekapazitäten für Abfälle der Deponieklasse I aufkommensgerecht zu sichern und bei Bedarf festzulegen sind. Auf eine Entfernungsangabe ist generell zu verzichten.

Erwiderung: Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 KrWG gehalten, für ihr Entsorgungsgebiet adäquate Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder privaten Dritten für Entsorgungssicherheit zu sorgen. Die Beurteilung, was „aufkommensgerecht“ im jeweiligen Bedarfsraum bedeutet, kann nicht auf Landesebene festgelegt werden, sondern ist Auftrag der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer Abfallplanung.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

12. Einige Städte und Landkreise und weitere Stellungnehmer legen z.T. dezidiert dar, wo nach ihrer Einschätzung bei Anwendung dieser Definition (35 km-Radius) neue Deponien der Deponieklasse I entstehen müssten. Dabei betrachten sie die Zuständigkeitsbereiche der kommunalen Entsorgungsträger (Landkreise, bestimmte Städte) in der Regel als „Insel“.

Erwiderung: Es besteht die Möglichkeit der Kooperation mit anderen Planungsträgern, um dem Bedarf an Deponiekapazitäten auch der Deponieklasse I zu begegnen. (Siehe auch oben)

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

13. Es wird die Einführung einer Entfernungsangabe von 70 / 75 km für Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte und die Entfernungsangabe von 35 km für Regionen mit höherer Bevölkerungsdichte angeregt.

Erwiderung: Bei der im LROP-Entwurf enthaltenen Luftlinien-Distanz von 35 km handelt es sich um die Festlegung von besonderen Bedarfsräumen für Deponiekapazitäten der Deponieklasse I, die jenseits dieser Distanz auftreten. Es handelt sich um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Die Planungsträger können daher begründet davon abweichen. Es verbleibt somit ein ausreichender Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung dieser Regelung auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Da der Regelungsgehalt vielfach missverstanden wurde, wird ein klarstellender Text zur Ergänzung der Begründung des LROP-Änderungsentwurfs vorgeschlagen (s. o.).

Abwägungsvorschlag: nicht folgen, aber Ergänzung der Begründung

14. Der 35 km-Radius um Abfalldeponien der Klasse I mit ausreichenden Kapazitäten, der die Grenze zum besonderen Bedarfsraum definiert, ist unbegründet / erscheint willkürlich.

Erwiderung: Der allgemeine Bedarf zur planerischen Sicherung von Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ergibt sich aus der gewünschten maximalen Transportentfernung, ab der die ökonomischen und ökologischen Kosten erheblich steigen. Hier werden seitens des Fachministeriums 35 km Luftlinie, die grob geschätzt 50 km Transportentfernung entsprechen, als maximal angemessene Transportentfernung angegeben.

Bezogen auf die Landesfläche Niedersachsens ergeben sich bei angenommenen Bedarfsräumen mit einem Radius von 35 km ca. 13-14 Standorte der Deponieklasse I, d. h. einen Deponiestandort je 3-4 öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Ein solches Entsorgungsgebiet wird seitens des Fachministeriums als ausreichend groß eingeschätzt, um eine Deponie von der Auslastung her wirtschaftlich betreiben zu können.

Der 35 km-Radius ist damit begründet.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

15. Es sollten andere Standortkriterien als der 35 km-Radius festgelegt werden.

Erwiderung: Es bleibt unklar, welche Kriterien stattdessen auf Landesebene festgelegt werden sollten, die dem Bedarf insbesondere an Deponiekapazitäten der Deponieklasse I gerecht werden (vgl. auch zu Ausschlusskriterien).

Die konkrete Standortfestlegung soll auf regionaler bzw. lokaler Ebene erfolgen, um den jeweiligen Gegebenheiten gerecht zu werden und die vor Ort bestmögliche Lokalisation der Deponiestandorte vornehmen zu können.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

16. Es sollten, zusätzlich zu den allgemeinen Schutzerfordernissen, landesweite Vorgaben bzw. Ausschlusskriterien für die Standortfestlegungen von Deponieraum gemacht werden, um insbesondere die Inanspruchnahmen durch private Entsorgungsträger zu vereinheitlichen:

- a) Ausschluss von Standorten innerhalb von festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Trinkwassergewinnungs- bzw. -schutzgebieten sowie Wasservorranggebieten (zusätzlich ist ein Mindestabstand erforderlich).
- b) Ausschluss von Standorten innerhalb eines festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Überschwemmungsgebietes (zusätzlich ist ein Mindestabstand erforderlich).
- c) Ausschluss der unter den Punkten 3.1.2, neue Ziffer 08, 3.1.3 und 3.1.4 genannten Gebiete sowie von ausgewiesenen oder sichergestellten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten und Vorranggebieten für Natur- und Landschaft (zusätzlich ist ein Mindestabstand erforderlich).
- d) Einhaltung eines Mindestabstandes zu vorhandenen und ausgewiesenen Wohnbebauungen von 1000 Metern bei Deponieklasse 1
- e) Ausschluss von Standorten in erdbebengefährdeten Gebieten und tektonisch aktiven Störungszonen. Eine allgemeine landesweite Regelung von Vorgaben für die Standortplanung von Deponien der Klasse 1 halten wir auch für eine Planungssicherheit von privatwirtschaftlichen Vorhabensträgern für notwendig. Nur damit ist bei einer Standortauswahl eine Akzeptanz bei den direkt betroffenen Anwohnern zu erreichen.

Erwiderung: Auf die Festlegung von Ausschlusskriterien für Deponiestandorte im LROP wird auch zukünftig verzichtet, da sich bundesweit einheitliche Kriterien aus der Deponieverordnung (DepV) ergeben. Abstände zu schützenswerten Gebieten sind im Rahmen der Prüf- und Abwägungsprozesse im Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort

*und der einschlägigen Methoden, z.B. nach dem Immissionsschutzrecht, abzu-
prüfen. Daher wäre es rechtlich fragwürdig (Einengung von Bundesrecht) und
fachlich nicht zielführend, die vorgenannten Kriterien auf Landesebene enger
als in der DepV zu beregeln. Die bundesrechtlich vorgegebenen Kriterien
schließen bei sachgerechter Anwendung aus, dass Deponien an ungeeigneten
Standorten zugelassen werden.*

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

17. Eine pauschale Festlegung von Deponiestandorten anhand von Entfernungen wird sehr kritisch gesehen.

Erwiderung: *Es werden im LROP keine Deponiestandorte festgelegt, sondern nur Bedarfsräume mit besonderem Bedarf an Deponiekapazitäten der Deponieklasse I definiert.*

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

18. Die Standorte für DK I-Deponien, die derzeit in Niedersachsen geplant werden, stoßen zudem auf Grund ihrer Ungeeignetheit überall in der Bevölkerung auf höchsten Widerstand. Hier müssen Flächen erhalten, die einfach nur im Besitz der Antragsteller sind, ohne geeignet zu sein. Das bestehende Deponierecht reicht nicht aus, um ernstzunehmende Umweltgefahren für die Zukunft auszuschließen. Forderung: Eignungs- bzw. Ausschlusskriterien für Standorte festlegen.

Erwiderung: *Es werden im LROP keine Deponiestandorte festgelegt, sondern nur Bedarfsräume mit besonderem Bedarf an Deponiekapazitäten der Deponieklasse I definiert.*

Auf die Festlegung von Ausschlusskriterien für Deponiestandorte im LROP wird verzichtet (s. oben), da diese bundeseinheitlich geregelt sind (siehe auch Nr. 15).

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

19. Die Folge (der Festlegung) sind nicht nur Deponien an eigentlich ungeeigneten Standorten, sondern auch die mögliche unkontrollierte Beseitigung von gefährlichen Stoffen auf dafür ungeeignete Deponien aus Gründen der Gewinnoptimierung.

Erwiderung: *Die Beseitigung von Abfall unterliegt den einschlägigen Vorschriften.*

Es werden im LROP keine Deponiestandorte festgelegt, sondern nur Bedarfsräume mit besonderem Bedarf an Deponiekapazitäten der Deponieklasse I definiert.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

20. Die Stellungnehmer sprechen sich gegen den Standort Döhlen-Haschenbrok aus, da sie persönlich betroffen sind und für ihren landwirtschaftlichen Betrieb existenzbedrohende Folgen habe.

Erwiderung: *Es werden im LROP keine Deponiestandorte festgelegt, sondern nur Bedarfsräume mit besonderem Bedarf an Deponiekapazitäten der Deponieklasse I definiert.*

Die Beseitigung von Abfall unterliegt den einschlägigen Vorschriften.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

21. Es ist zunächst nachzuweisen, dass ein Bedarf an Deponiekapazitäten der Deponieklasse I besteht. / Es wird angezweifelt, dass (am konkreten Ort / im ländlichen Raum allgemein usw.) ein Bedarf besteht. Es besteht kaum Kenntnis über die Mengen schwach belasteter mineralischer Abfälle, da diese Abfälle seit Jahren privaten Entsorgern zur Verfügung gestellt statt dem Landkreis zur Beseitigung überlassen werden. Auch das LROP liefert keine Zahlen (-> soll Zahlen liefern). Es wird ange-

zweifelt, ob die Bedarfsermittlung Aufgabe der (Landes-) Raumordnung ist oder ob diese nicht besser der regionalen Fachplanung vorbehalten bleiben sollte. Daher sollte die Festlegung (4.3 Ziffer 03) entfallen.

Erwiderung: Ein grundsätzlicher Bedarf aus Sicht des Landes ergibt sich aus der landesweiten Deponieverteilung und den zugehörigen Restkapazitäten bzw. Restlaufzeiten der existierenden 10 Deponien der Deponieklasse I. Der allgemeine Bedarf zur planerischen Sicherung von Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ergibt sich aus der gewünschten maximalen Transportentfernung, ab der die ökonomischen und ökologischen Kosten erheblich steigen. Hier werden fachlich 50 km, entsprechend ca. 35 km Luftlinie, als maximal angemessene Transportentfernung angegeben.

Es handelt sich um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Die Planungsträger können daher begründet davon abweichen. Es verbleibt somit ein ausreichender Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung dieser Regelung auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist es, Aufkommen und Bedarf regionsspezifisch zu ermitteln und der Planung und Standortsuche zugrunde zu legen. Der konkrete Bedarf an Deponiekapazitäten ergibt sich daher erst im regionalen Kontext und fließt in die konkreten Planungen der Planungsträger ein.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

22. Es bestehen ausreichende Deponiekapazitäten, wenn man die Deponien der Deponieklasse II einbezieht.

Erwiderung: Das Verbringen von für Deponieklasse I geeigneten Abfällen auf höherwertig gesicherte Deponien der Klasse II wird als aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht wenig sinnvolles Vorgehen erachtet.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

23. Die Gemeinde ist über die vorhandene Mülldeponie ausreichend versorgt. Im RROP ist ein Deponiestandort gesichert.

Erwiderung: -

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

24. Dem absehbaren Deponiebedarf kann aus hiesiger Sicht nur in Zusammenwirkung mit anderen (Land, Landkreisen, Entsorgungsträgern usw.) begegnet werden.

Erwiderung: Es besteht die Möglichkeit der Kooperation mit anderen Planungsträgern, um dem Bedarf an Deponiekapazitäten auch der Deponieklasse I zu begegnen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

25. Die Frage nach dem Bedarf an Deponiekapazitäten ist landkreis- / bundesländerübergreifend zu betrachten. Hier sind verbindliche, landesgrenzübergreifende Regelungen zu schaffen. Die Standortsuche für Deponien ist kreisgrenzen- und landesgrenzenübergreifend durchzuführen.

Erwiderung: Es besteht die Möglichkeit der Kooperation mit anderen Planungsträgern, um dem Bedarf an Deponiekapazitäten auch der Deponieklasse I zu begegnen. Eine bindende Festlegung hierzu erscheint nicht erforderlich, da so die Planungsträger selbst wählen können, ob und wie weit gehend sie kooperieren möchten.

Die konkrete Standortfestlegung soll auf regionaler bzw. lokaler Ebene erfolgen, um den jeweiligen Gegebenheiten gerecht zu werden und die vor Ort bestmögliche Lokalisation der Deponiestandorte vornehmen zu können.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

26. Die Kriterien der Suchverfahren und der Standortwahl sind in öffentlichen Beteiligungsverfahren abzustimmen und festzulegen.

Erwiderung: Es werden im LROP keine Deponiestandorte oder Suchräume festgelegt, sondern nur Bedarfsräume mit besonderem Bedarf an Deponiekapazitäten der Deponieklasse I definiert.

Viele Schutzanforderungen ergeben sich bereits aus fachgesetzlichen Regelungen.

Die konkrete Standortfestlegung soll auf regionaler bzw. lokaler Ebene erfolgen, um den jeweiligen Gegebenheiten gerecht zu werden und die vor Ort bestmögliche Lokalisation der Deponiestandorte vornehmen zu können.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

27. Ziffer 03 Satz 3, der "sonstige Deponien" und "Deponien der Klasse I" gleichstellt, sollte entfallen: Die Gleichstellung von "sonstige Deponie" und "Deponie der Klasse I" ist unklar dargestellt. Man könnte vermuten, dass eine fast verfüllte "Bodendeponie" als Rechtfertigung für die Errichtung einer "Deponie der Klasse I" dienen könnte.; es wird nicht klar, worauf sich "eine sonstige Deponie für.... der Klasse 1 gleichgestellt" bezieht

Erwiderung: Die Begründung zum LROP-Entwurf stellt klar, dass 4.3 Ziffer 03 Satz 3 darauf hinweisen soll, dass sonstige Deponien für mineralische Massenabfälle zur Entsorgungssicherheit der betreffenden Abfallarten maßgeblich beitragen können, wenn die technische Ausstattung entsprechend ausgelegt ist. Eine Umdefinition in Richtung weiterer Bedarf an Deponieraum wäre also eine fälschliche Auslegung der Regelung.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

28. Standorte der Rohstoffgewinnung sollten hinsichtlich ihrer möglichen Nachnutzung als Deponien bewertet werden.

Erwiderung: Eine solche Regelung ist nicht Bestandteil des LROP-Änderungsentwurfs. Vorgaben für die Standortsuche werden bewusst nicht gegeben. Bundesweit einheitliche Kriterien für die Standortplanung ergeben sich aus der Deponieverordnung (DepV).

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

5 Stellungnahmen zu den Inhalten des Umweltberichts

1. Die Behauptung, der Wassersport schädige die Umwelt, im Umweltbericht zur Änderung des LROP ist ersatzlos zu streichen. Die Behauptung wird im Bericht nicht begründet.

Erwiderung: Der Umweltbericht, anders als das LROP selbst, weist nicht den Charakter einer Rechtsnorm auf; es kann sich folglich aus dem Umweltbericht kein Regelungsgehalt ergeben. Der Umweltbericht kann nicht zu Beeinträchtigungen von Projekten führen.

Die angesprochenen Textpassagen wurden vom Fachministerium erstellt und sind Teil der allgemeinen Zustandsbeschreibung der Schutzgüter, die in der Umweltprüfung zu behandeln sind - in diesem Fall die Schutzgutgruppe Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Darin wird festgestellt, dass Wassersport im Allgemeinen zu Beeinträchtigungen z. B. für bestimmte Tiere und Pflanzen in Binnengewässern führt. Diese Auswirkungen sind naturwissenschaftlich belegt

und daher z. B. auch als Vorbelastung der Gewässer in der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2. *[im Zusammenhang mit Torferhaltung und Moorentwicklung:]* Es fehlt eine Bilanz der gesamten umwelt- und klimarelevanten Wirkungen, die angemahnt wird. In dieser Bilanz darf auch nicht nur CO₂ betrachtet werden; es muss zwingend auch CH₄ in die Bilanz einberechnet werden.

Erwiderung: *Eine solche Bilanz ist aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Regelungen (genauer Flächenumfang und v. a. Umfang und Intensität von Maßnahmen) in den Vorranggebieten Torferhaltung nicht aussagekräftig.*

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3. Es wurden anscheinend im Zuge des Umweltberichts keine Umweltdaten, insbesondere zum Natur- und Artenschutz, spezifisch erhoben, sondern nur auf Daten des NLWKN zurückgegriffen. Da diese Daten überwiegend älter als 20 Jahre alt sind, was auch auf die so genannten Roten Listen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zutrifft, muss ich hier von einem Planungsfehler ausgehen. Nach meiner Kenntnis geht die Rechtsprechung bei Eingriffsvorhaben davon aus, dass Umweltdaten, die älter als 5 Jahre sind, i.d.R. nicht mehr zu verwenden sind. Ähnliches muss m.E. auch für die Raumordnung gelten.

Erwiderung: *Die Umweltprüfung darf, insbesondere bei der Maßstäblichkeit des LROP, in erster Linie auf vorhandene Daten gestützt werden.*

Der Aufwand, die angesprochenen Daten zu aktualisieren, würde den vertretbaren Aufwand bei der Umweltprüfung für eine LROP-Änderung deutlich übersteigen (zeitlich wie auch Ressourceneinsatz).

Es ist auch nicht erkennbar, dass aktuellere und umfangreichere Daten zu anderen Festlegungen führen würden, da die angesprochenen Daten für diese LROP-Änderung nicht entscheidungserheblich sind.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4. Es sei nicht nachvollziehbar, wie der Umweltbericht bezüglich der LROP-Änderungen in 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung zu dem Ergebnis kommt, dass "weder positive noch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten" seien; diese Kritik gelte auch für Kultur- und sonstige Sachgüter.

Erwiderung: *Die Umweltprüfung bezieht sich auf die Teile des LROP, die Bestandteil der Änderung des LROP sind und setzt diese im Rahmen einer Gesamtbetrachtung in Beziehung zum gesamten LROP.*

Im Bereich 3.2.2 Rohstoffgewinnung wird die Rohstoffsicherung hinzugefügt. Dies geschieht rein textlich; die konkrete, flächenhafte Ausgestaltung ist Sache des Trägers der Regionalplanung, sofern er überhaupt von der Möglichkeit der differenzierten Festlegung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung Gebrauch machen möchte.

Da die Vorranggebiete Rohstoffsicherung wie die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für einen Abbau vorgesehen sind – nur der Zeitpunkt der Inanspruchnahme verschiebt sich – und zugleich die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des LROP, abgesehen von der Rohstoffart Torf, unangetastet bleiben, ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Aufnahme der „Rohstoffsicherung“ in das LROP auf die Schutzgüter Boden sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (Umweltauswirkungen bleiben im Wesentlichen unverändert zur bisherigen Festlegung).

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

5. Auf S. 96 des Umweltberichts heißt es: "Um einen guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erreichen, dürfen Wasserentnahmen die Rate der Grundwasserneubildung nicht überschreiten." Diese Aussage ist in Bezug auf den Zustand der Oberflächengewässer fachlich falsch. Es wird daher gefordert, folgende sachlich zutreffende Formulierung aufzunehmen: "Um einen guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers und des Oberflächenwassers zu erreichen, dürfen Wasserentnahmen die Rate der Grundwasserneubildung nicht nur nicht überschreiten, es muss abhängig von der hydrogeologischen Situation vor Ort sichergestellt werden, dass Oberflächengewässer im Basisabfluss ökologisch nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Dabei sind kumulative Effekte verschiedener Wasserentnahmen zu beachten." Ein entsprechendes Ziel der Raumordnung ist ins LROP aufzunehmen. Auf S. 99 des Umweltberichts heißt es: "Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers in Niedersachsen ist weitgehend als gut einzustufen." Diese Aussage ist für den Grundwasserkörper im Landkreis Harburg (Fördergebiet Hamburg Wasser) so nicht mehr zutreffend. Auf S. 100 des Umweltberichts heißt es: "Um eine gute Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten und den Aufwand für die Aufbereitung gering zu halten, können Wasserschutzgebiete eingerichtet und zusätzliche Regelungen zum Schutz des für die Trinkwasserversorgung vorgesehenen Grundwassers verordnet werden. Ein vorrangiges Ziel in Niedersachsen ist es, alle Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserwerken als Wasserschutzgebiete auszuweisen. "In den Landkreisen Harburg und Lüneburg besteht dringender Bedarf, die vorhandenen Wasserschutzgebiete auszuweiten und die Notwendigkeit zusätzlicher Wasserschutzgebiete zu prüfen. Insbesondere im Bereich der Nordheide (Trinkwasserförderung Hamburg) besteht ein eklatanter Mangel an Wasserschutzgebieten, um den Einzugsbereich bestehender Brunnen tatsächlich zu schützen. Es wird gefordert, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Abschnitt 3.2.4 des LROP entsprechend den genannten Punkten anzupassen. Dazu ist insbesondere Ziffer 05 zu ergänzen: "Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer begleitenden Biotope sowie der grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen."

Erwiderung: Die angesprochenen Textpassagen wurden vom Fachministerium erstellt und sind Teil der allgemeinen Zustandsbeschreibung der Schutzgüter, die in der Umweltprüfung zu behandeln sind. In diesem Fall (S. 96 des Umweltberichts) handelt es sich um eine Zielaussage, die sich auf die Wasser-Rahmenrichtlinie bezieht.

Die angesprochene beabsichtigte Regelung ist nicht Bestandteil dieses LROP-Änderungsentwurfs.

Die Aussage zum mengenmäßigen Zustand des Grundwassers (S. 99 des Umweltberichts) ist vom Fachministerium auf Basis landesweiter Daten formuliert.

Ein Korrekturbedarf des Umweltberichts ist daher nicht erkennbar.

Auch die geforderte Ergänzung in 3.2.4 Ziffer 05 LROP ist nicht Bestandteil dieses LROP-Änderungsentwurfs.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

**Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen;
Grundlage für die Erörterung der Stellungnahmen
zum Entwurf 2015
Zusammenfassung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen
Anregungen und Bedenken
[Stand: 22.03.2016]**

ML, 303-201302/26-6-6

Gliederung

Zu allgemeinen Themen, Verfahrensangelegenheiten	1
Zu Abschnitt 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	27
Zu Abschnitt 1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	31
Zu Abschnitt 1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres	31
Zu Abschnitt 1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen	33
Zu Abschnitt 2 Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur (Allgemein)	34
Zu Abschnitt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	38
Zu Abschnitt 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	49
Zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	74
Zu Abschnitt 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz (inkl. Torferhaltung)	134
Zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft (inkl. Biotopverbund)	308
Zu Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	372
Zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung (inkl. Torfabbau)	373
Zu Abschnitt 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- u Hochwasserschutz	436
Zu Abschnitt 4.1. Mobilität, Verkehr, Logistik	438
Zu Abschnitt 4.2 Energie	452
Zu Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	494
Zu Anlage 3 (Planzeichen)	504
Zu den Inhalten des Umweltberichts (SUP gem. § 9 ROG)	504

ML, 303-201302/26-6-6

0	allgemeine Themen, Verfahrensfragen, geografische Darstellung	
0-2	Argumente bereits im Verfahren 2014	
	<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
	Es werden Argumente vorgetragen, die bereits Gegenstand des ersten Beteiligungsverfahrens zum LROP-Entwurf 2014 waren.	Die zum Entwurf 2015 vorgetragenen Aspekte bzw. Sachargumente wurden bereits aufgrund von Stellungnahmen zum Entwurf 2014 erfasst und ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen. Sofern neue Belange oder Begründungen vorgebracht werden, erfolgt die Bearbeitung bei den jeweiligen fachlichen Abschnitten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
0-3	Unterstützung der Stellungnahmen von Dritten	
	<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
	Es werden Stellungnahmen anderer Institutionen unterstützt.	Kenntnisnahme.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
0-4	Umgang mit Stellungnahmen im Verfahren 2014 positiv	
	<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
	Der Umgang mit den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens 2014 vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird begrüßt.	Im Rahmen des planerischen Abwägungsprozesses werden alle Belange, Anregungen und Bedenken ordnungsgemäß unter- und gegeneinander abgewogen. Stellungnahmen, in denen das daraus resultierende Ergebnis begrüßt wird, verdeutlichen, dass ein angemessener Interessensausgleich erfolgt ist.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
0-5	Nicht Bestandteil des Änderungsentwurfs	
	<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
	Es werden Anregungen oder Bedenken vorgebracht zu Regelungen, deren Änderung mit dem LROP-Entwurf nicht vorgesehen ist.	Regelungen, deren Änderung mit dem LROP-Entwurf nicht vorgesehen ist, sind nicht Gegenstand des aktuellen Änderungsverfahrens und bleiben der Prüfung, ob sie in einem weiteren, nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren aufgenommen werden können, vorbehalten. Anregungen, noch im laufenden Verfahren weitere LROP-Regelungen zu ändern oder noch ergänzende Regelungen neu ins LROP aufzunehmen, betreffen verschiedene Fachthemen und können aus unterschiedlichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Hierzu gehören beispielsweise

- das Fehlen der dafür notwendigen Beurteilungs-/ Planungsgrundlagen, die eine angemessene planerische Aufarbeitung und Würdigung des Für und Wider noch kurzfristig im laufenden Verfahren erlauben würde, und deren Beschaffung und Aufarbeitung zu unververtretbaren Verzögerungen des laufenden Verfahrens führen würde
- das Fehlen eines ausdrücklichen politischen Auftrags, einer erkennbaren fachlichen Dringlichkeit oder einer überregionalen, landesweiten Bedeutung
- Unwägbarkeiten infolge aktueller Umbrüche im Fachrecht, die eine sachgerechte Aufbereitung des Themas derzeit nicht erlauben oder nicht sinnvoll erscheinen lassen
- fehlender Handlungsbedarf, weil ein Thema erst vor wenigen Jahren im LROP aufgearbeitet wurde und die LROP-Festlegungen noch als hinreichend aktuell betrachtet werden und insoweit unverändert bleiben können und sollen
- fehlende sachliche und rechtliche Rechtfertigung, Einzeländerungen eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes (z. B. zur Änderung des zentralörtlichen Standortnetzes) ohne vorherige landesweite Überprüfung und Bewertung aller Standorte vorzunehmen
- fehlende, hinreichende Verfestigung von Planungen und Maßnahmen, so dass ihre ergänzende raumordnerische Sicherung und die Einräumung eines generellen Vorrangs vor anderen konkurrierenden Nutzungen derzeit nicht gerechtfertigt ist (z. B. bei Infrastrukturplanungen, weil über Aufnahme im Bundesbedarfsplan noch nicht entschieden wurde und daher ihre Gewichtung im Abwägungsvorgang gegenüber anderen Belangen noch nicht ausreicht, um neue Festlegungen zu ihren Gunsten zu treffen)
- fehlende Ermächtigungsgrundlagen im Raumordnungsrecht, weil gewünschte Festlegungen über den raumordnerischen Auftrag nach § 1 ROG hinausgehen und die Regelungskompetenz der Raumordnung übersteigen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

0-6 **kurze Beteiligungsfrist**

Sachargument

Erwiderung

Die kurze Beteiligungsfrist wird kritisiert. Zum Teil wird ausgeführt, dass eine Beteiligung über die Winterpause die Befassung der jeweiligen Gremien, insb. auf kommunaler Ebene, erheblich erschwere. Ggf. werde die Stellungnahme zu einem späteren Zeitpunkt

Die Fristsetzung zur Abgabe von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur LROP-Änderung ist raumordnungsrechtlich geregelt. Das Raumordnungsrecht sieht Mindestfristen vor, die bei erneuten Beteiligungen zu Änderungen des

ergänzt.

Planentwurfs außerdem gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 NROG noch verkürzt werden dürfen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass Planungsverfahren in angemessenen Zeiträumen abgeschlossen werden können. Die Beteiligungsfrist zum geänderten LROP-Entwurf 2015 wurde unter Wahrung der gesetzlichen Anforderungen lediglich um einen Tag verkürzt. Die gesetzte Frist war trotz der einbezogenen Feiertage angemessen, denn Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren nur die zwischenzeitlich vorgenommenen Entwurfsänderungen. Eine Verletzung der Grundsätze des rechtlichen Gehörs ist somit nicht gegeben. Auch den meisten beteiligten Kommunen und Interessensverbänden war eine Stellungnahme in dem gesetzten Zeitrahmen möglich. War ausnahmsweise einzelnen Stellen oder Personen aus besonderen Gründen in diesem Zeitraum eine fristgerechte Stellungnahme nicht möglich, wurden auch später eingehende Stellungnahmen berücksichtigt. Ungeachtet dessen werden auch nach den Erörterungsterminen vorgebrachte Anregungen und Bedenken in die Abwägung einbezogen, falls sie neue abwägungsrelevante Aspekte beinhalten und für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

0-7

Kurze Zeitspanne zwischen Beteiligung und Erörterungsterminen

Sachargument

Die sehr kurze Zeitspanne zwischen Fristende und Erörterung führe dazu, dass sowohl die Erarbeitung der Stellungnahmen als auch deren Auswertung unter hohem Zeitdruck geschehen müsse. Die erforderliche Gründlichkeit und Qualität gehe damit verloren.

Erwiderung

Die Sichtung und Auswertung eingehender Stellungnahmen erfolgte kontinuierlich schon während des Beteiligungsverfahrens, so dass die für die Erörterung nach § 3 Abs. 5 NROG maßgeblichen Anregungen und Bedenken zu wesentlichen Inhalten der Planung angemessen erfasst werden konnten. Darüber hinaus bieten die Erörterungstermine die Möglichkeit für ergänzende Vorträge, so dass keine Defizite zu befürchten sind. Der Abwägungsprozess erfolgt insgesamt mit der gebotenen Gründlichkeit. Eine abschließende Entscheidung wird unter Würdigung aller Belange, Stellungnahmen und Erkenntnisse am Ende des Ordnungsverfahrens getroffen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

0-8

keine Abgabe einer eigenen Stellungnahme

Sachargument

Es wird keine eigene Stellungnahme abgegeben. Dies wird Dritten überlassen (z. B. Mitgliedsverbänden).

Erwiderung

Die von anderer Seite abgegebenen Stellungnahmen werden ordnungsgemäß ausgewertet und in der Abwägung berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

0-9	keine Bedenken gegen die Änderungen 2015
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es bestehen keine Bedenken gegen / Anmerkungen zu den geplanten Änderungen des LROP.	Kenntnisnahme.
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme	
0-10	keine Anmerkungen zur zeichnerischen Darstellung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Zur zeichnerischen Darstellung habe ich keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme	
0-11	Notwendige Abwägung von Stellungnahmen, die über die LROP-Änderungen hinaus gehen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Der LROP-Entwurf klammert wesentliche Aspekte aus, die in den letzten Jahren eine veränderte Sachlage erfahren haben.</p> <p>In der Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Entwurf 2014 wird nur ein Teil der Stellungnahmen aufgeführt und dies bspw. in Abschnitt 3.2.2 damit begründet, dass "Anregungen und Bedenken zu LROP-Festlegungen im Abschnitt 3. 2. 2" vorgebracht wurden, "deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs" ist. Zum Bereich Energie wurden relevante Aspekte gar nicht berücksichtigt. Dies entspricht nicht der Zielsetzung einer Überarbeitung raumordnerischer Vorgaben (Anpassung an neue Entwicklungen, Erfordernisse und Erkenntnisse).</p> <p>Im überarbeiteten LROP-Entwurf sind nicht nur Änderungen an bestehenden Regelungen vorgenommen sondern auch neue Regelungen getroffen worden. Deshalb steht einer Aufnahme neuer Ziele und Grundsätze formell nichts entgegen. Ziel eines offenen Beteiligungsverfahrens ist es, Stellungnahmen unvoreingenommen auszuwerten und relevante Punkte ohne Vorabfestlegung aufzunehmen. Andernfalls wäre das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens bereits im Vorfeld festgelegt worden.</p> <p>Eine Notwendigkeit zur Berücksichtigung neuer Aspekte ergibt sich insbesondere aus rechtlichen Vorschriften oder relevante Änderungen der Sach- oder Erkenntnislage.</p> <p>In jedem Fall muss zumindest eine Abwägung erfolgen. Andernfalls wäre dies unsachgemäß und würde eine Neufassung des LROP verlangen.</p>	<p>Bei der aktuellen Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsens handelt es sich um eine Teilfortschreibung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 NROG, d.h. es erfolgte keine vollständige Überarbeitung. Das Verfahren wurde durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 24.07.2013 eingeleitet. Darin wurde angekündigt, welche Themenbereiche Gegenstand der Teilfortschreibung sein würden. Dies umfassten u. a. politisch als vordringlich geforderte Änderungen sowie Anpassungen an gesetzliche Vorschriften und rechtliche Anforderungen (bspw. die rechtskonforme Wiederherstellung des Kongruenzgebotes). Hierzu konnten Stellungnahmen eingereicht werden, die auch Vorschläge für weitere Themen beinhalten konnten. Diese wurden ausgewertet und abgewogen, das Ergebnis ist im ersten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms 2014 erkennbar. Eine Vorfestlegung erfolgte demnach nicht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum LROP-Entwurf 2014 bezog sich <u>nur</u> auf die vorgenommenen Änderungen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Entwurf des Erwidernspapiers zusammengefasst. Auch zum Energiekapitel und Verkehrskapitel gibt es einen Abschnitt zu Stellungnahmen, die nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs waren. Diese wurden somit dokumentiert und können als Grundlage für mögliche, künftige LROP-Verfahren dienen, sofern eine entsprechende Änderung für erforderlich gehalten wird oder im Rahmen der Raumordnung überhaupt möglich ist.</p> <p>Auch bei neuen Sach- und Erkenntnislagen (z. B. zum Thema Fracking) ist nicht zwingend ein sofortiges raumordnerisches Regelungsbedürfnis gegeben, insbesondere bei noch unklaren rechtlichen Regelungen und Rahmenbedingungen oder bei komplexen</p>

	<p>Fragestellungen, die eine intensive Aufarbeitung notwendiger, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegender Planungsgrundlagen und Abwägung möglicher Regelungsalternativen unter Würdigung aller dafür und dagegen sprechender Belange erfordern würde, die im laufenden Verfahren nicht ohne unzumutbare Verzögerung leistbar wäre. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Bindungswirkung raumordnerischer Festlegungen nach Maßgabe des § 4 ROG begrenzt ist und daher verschiedene Sachverhalte (insbesondere Vorhaben Privater) Regelungsmöglichkeiten im Bereich der Raumordnung nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind. Es ist vor diesem Hintergrund im Rahmen der Planungshoheit des Landes legitim, zu manchen Themenfeldern auf Regelungen zu verzichten bzw. das LROP schrittweise zu aktualisieren und zu manchen Themenkomplexen zunächst weitere Entwicklungen abzuwarten und erst in einem späteren Verfahren über die Notwendigkeit und Möglichkeiten einer Einbindung in das LROP zu entscheiden. Zudem wird auf die Erwiderung zu dem Sachargument 0-5 verwiesen.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

0-12	Karte zu ungenau, detailliertere Karten erforderlich
-------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Karten sind zu ungenau, so dass nicht nachvollzogen werden kann, für welche Flächen / Bereiche eine Festlegung getroffen wird und für welche nicht. Es wird eine Konkretisierung gefordert.</p>	<p>Bedenken gegen den Maßstab und Forderungen nach parzellenscharfen Karten zu den VR-Kulissen kann nicht gefolgt werden, da sich Planunterlagen zum LROP einschl. zeichnerischer Darstellung innerhalb des gesetzlich normierten Rahmens halten müssen. Dieser fordert eine "überörtliche" Raumordnungsplanung und "großräumige" Ordnung des Raums (§ 1 ROG) mit einem gestuften gesamträumlichen Planungssystem aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet und hieraus zu entwickelnden regionalen Raumordnungsplänen für Teilräume des Landes (§ 8 ROG), welche u. a. Rahmen für die örtliche Bauleitplanung setzen, die den Zielen der Raumordnung angepasst sein muss (§ 1 BauGB, § 4 ROG). Das LROP als übergeordneter Raumordnungsplan des Landes weist daher zulässigerweise in der zeichnerischen Darstellung einen geringen Detaillierungsgrad auf. Eine räumliche Konkretisierung erfolgt durch die RROP und ggf. Bauleitpläne. In Niedersachsen gibt es</p> <ul style="list-style-type: none"> • das LROP im Maßstab 1:500.000, d. h., 1 mm auf der Karte entspricht 500 m in der Realität (dieser Maßstab wird bereits seit 1994 verwendet), • die RROP im Maßstab 1:50.000, d. h., 1 mm auf

- der Karte entspricht 50 m in der Realität sowie
- die kommunalen Bauleitpläne mit dem Flächennutzungsplan für das gesamte (Samt-)Gemeindegebiet und den Bebauungsplänen für Teilflächen der Gemeinden in entsprechend detaillierteren Maßstäben.

Mit einer parzellenscharfen Darstellung des LROP i. M. 1: 5.000, die (auf Basis der DGK 5 bzw. AK 5) mehr als 10.000 Kartenblätter erfordern würde, würde der Konkretisierungsspielraum nachfolgender Planungsebenen unzulässig auf Null reduziert und seitens des Landes rechtswidrig in die Planungshoheit der jeweiligen kommunalen Träger eingegriffen. Ergänzend wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts (OVG) verwiesen. Das Nds. OVG hat zu einem Regionalen Raumordnungsprogramm mit Normenkontroll-Urteil vom 30.07. 2015, 12 KN 220/14 folgendes ausgeführt: "Angesichts des Charakters des Raumordnungsplans als überörtliche rahmensetzende Planung, [...], sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG bei der Aufstellung der Raumordnungspläne private Belange nur abzuwägen, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Wegen des nur groben Rasters der raumordnerischen Abwägung und der damit verbundenen Ungenauigkeiten kann der Plangeber sich darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise, als Gruppenbelange zu berücksichtigen, [...]. Darüber hinausgehende individuelle Betroffenheiten sind nicht Gegenstand der Abwägung im Rahmen eines regionalen Raumordnungsplans, sondern bleiben der Feinsteuerung im Verfahren auf Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Genehmigung [...] vorbehalten [...]."

Diese Ausführungen gelten erst recht für das LROP, das als landesweiter Raumordnungsplan den Rahmen für die nachfolgende RROP-Planungsebene sowie die spätere bauleitplanerische Feinsteuerung und konkrete Zulassungsverfahren setzt, und bei dem daher der Planungsmaßstab zwangsläufig noch gröber ist als auf RROP-Ebene. Es ist nicht nur zulässig, sondern im Hinblick auf die Planungshoheit der für nachfolgende Planungsebenen zuständigen Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung sogar geboten, sich auf der LROP-Planungsebene auf eine Berücksichtigung von Belangen zu beschränken, die auf der Maßstabsebene 1:500.000 erkennbar sind. Daher können im aktuellen LROP-Änderungsverfahren private Eigentümerbelange nur pauschal und typisierend, nicht aber flurstücksgenau, betrachtet und in die Abwägung einbezogen werden. Eine Konkretisierung der raumordnerischen Zeichnerischen Darstellung bis auf

den Maßstab der Bauleitplanung steht nicht im Einklang mit den gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen.

Dem Beteiligungsverfahren lag ordnungsgemäßes Kartenmaterial zu Grunde, dessen Maßstab der gesetzlichen Funktion des LROP entspricht und auf dieser Planungsebene großräumig die Identifizierung betroffener Gebiete erlaubt. Eine unzulässige Verkürzung von Beteiligungsrechten ist zudem nicht gegeben, da sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung jedermann unabhängig von eigenen Betroffenheiten zum LROP-Entwurf äußern konnte und bei Konkretisierung der LROP-Festlegung auf nachfolgenden Planungsstufen in den dafür vorgesehenen Verfahren ebenfalls Beteiligungsmöglichkeiten bestehen. Dennoch wurden Stellungnahmen mit Bezug zur zeichnerischen Darstellung, soweit sie sich hinreichend verorten ließen, unabhängig von Maßstabsfragen in die Überprüfung der Vorranggebietskulissen einbezogen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

0-13 Umgang mit Stellungnahmen im Verfahren 2014 negativ

Sachargument

Die überarbeitete Neufassung des LROP stelle in vielen Punkten keine grundlegende Verbesserung gegenüber dem ersten Entwurf dar. Es würden zwar manche geplante Eingriffe zurückgenommen, aber den im ersten Beteiligungsverfahren vorgetragenen Belangen werde nicht hinreichend Rechnung getragen (z.B. würden weder die Entscheidungskompetenz der Kommunen im Allgemeinen, noch die Städte und Gemeinden im ländlichen Raum im Besonderen gestärkt).

Erwiderung

Im Rahmen des planerischen Abwägungsprozesses werden alle Belange, Anregungen und Bedenken ordnungsgemäß unter- und gegeneinander abgewogen. Das daraus resultierende Ergebnis gewährleistet einen weitestmöglichen Ausgleich der widerstreitenden Interessen, bedeutet aber auch, dass nicht allen Anregungen und Bedenken vollumfänglich entsprochen werden kann oder manche Belange zurücktreten müssen. Die wesentlichen Gründe, warum bestimmte Regelungen - trotz ggf. vorgetragener Bedenken - im LROP geboten sind, ergeben sich insbesondere aus der fachlichen Begründung zum Entwurf der LROP-Änderungsverordnung. Soweit Regelungen gegenüber dem Entwurf 2014 im Entwurf 2015 unverändert geblieben sind, wird ergänzend auf die Erwiderungen zu Stellungnahmen des 1. Beteiligungsverfahrens verwiesen, die ebenso wie die Stellungnahmen im 2. Beteiligungsverfahren erörtert werden.

Im Rahmen der Abwägung hat die kommunale Planungshoheit große Bedeutung und wird angemessen gewürdigt. Die Planungshoheit der Städte und Gemeinden nach Art. 28 GG ist jedoch auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beschränkt und unterliegt insoweit zulässiger Weise Grenzen, wenn überörtliche, landesweit bedeutsame Erwägungen dies erfordern. Obwohl daher nicht allen kommunalen Anregungen und Bedenken vollumfänglich gefolgt

		werden kann, wurden aber im Entwurf 2015 zahlreiche Forderungen von kommunaler Seite berücksichtigt und so kommunalen Belangen angemessen Rechnung getragen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
0-14	Ankündigung, dass im E-2015 nur Flächen beplant werden, die auch im E-2014 waren, trifft nicht zu	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Im Beteiligungsverfahren wurde vom Ministerium die Aussage getroffen, dass sich im Änderungsverfahren nur die Flächen befinden würden, die auch im ersten Entwurf beplant worden sind. Es handelt sich bei dem Marcardsmoor um die einzige Fläche, die neu mit einer belastenden Planung belegt worden ist und vorher im LROP-E 2014 eine "weiße" Fläche darstellte. Auch landwirtschaftlich genutzte Flächen seien im Entwurf 2015 zusätzlich hinzugekommen.	Bezüglich Vorranggebieten Torferhaltung (VR TE) des LROP-Entwurfs 2015, auf die sich die Aussage bezieht, ist es nach wie vor richtig, dass VR TE im LROP-Entwurf 2015 nur dort festgelegt wurden, wo bereits im LROP-Entwurf 2014 Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung (VR TEuME) vorgesehen waren, also keine neuen Flächen hinzu genommen wurden (es sind allerdings aus verschiedenen Gründen, z.B. aufgrund des Wegfalls der "Moorentwicklung", viele Flächen der VR TEuME nicht in die VR TE aufgenommen worden). Einzige Ausnahme ist der Bereich Marcardsmoor, wo auf Basis der dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Aurich zugrunde liegenden Erkenntnisse die Kriterien zur Festlegung als VR TE auch für Bereiche erfüllt sind, die im LROP-Entwurf 2014 nicht als VR TEuME vorgesehen waren. Nur hier geht also die Kulisse der VR TE über die VR TEuME des LROP-Entwurfs 2014 hinaus. Diese Flächen werden v.a. landwirtschaftlich genutzt. Diesbezüglich wird auf die Regelungen in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 LROP-Entwurf 2015 verwiesen (Klarstellung u.a. zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft in VR TE).	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
0-15	Stellungnahme enthält Bestandteile, die sich nicht auf das LROP beziehen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die Stellungnahme und / oder ihre Anhänge enthalten Bestandteile, die sich auf andere Regelwerke beziehen (z. B. Stellungnahme zum RROP Aurich).	Stellungnahmen zu anderen Regelwerken oder Planungen anderer Stellen wie bspw. zu einem RROP, dessen Aufstellung allein in der Planungshoheit des jeweiligen Planungsträgers liegt, können nicht im Rahmen der Änderung des LROP herangezogen werden. Argumente zu anderen, verfahrensfremden Gegenständen müssen in den jeweiligen Beteiligungsverfahren zu der angesprochenen Planung oder gegenüber der für ein Regelwerk zuständigen Stelle geäußert werden. Sie können im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen zum LROP lediglich als Hintergrundinformationen dienen (Erläuterung von Standpunkten) und werden im entsprechenden Kontext zur Kenntnis genommen. Da sie aber nicht die LROP-Änderungsplanung als solche betreffen, ist eine	

		weitergehende Auseinandersetzung mit derartigen Argumenten im laufenden Ordnungsverfahren nicht geboten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
0-16	Prüfen, ob mit aktuellem Kartenmaterial gearbeitet worden ist	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Ich fordere Sie auf, genau zu überprüfen, ob mit aktuellem Kartenmaterial gearbeitet worden ist."	<p>Das Sachargument wurde in erster Linie im Zusammenhang mit den Festlegungen zum Biotopverbund vorgebracht und ist daher im Zusammenhang zu sehen zu befürchteten (Bewirtschaftungs-) Einschränkungen (sh. entsprechende Sachargumente und Erwiderungen zum Biotopverbund).</p> <p>Es wurde zur Erstellung des LROP-Entwurfs mit dem jeweils verfügbaren aktuellsten Kartenmaterial gearbeitet; bezüglich der Vorranggebiete Biotopverbund beispielsweise mit den zum Stand der Entwurfserarbeitung neuesten Datensätzen etwa zu Schutzgebieten oder Gewässerabschnitten.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
0-17	fehlender Hinweis zur Karte	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Falls die Gesamtkarte vom 08. Mai 2008 nicht berührt wird, fehlt dazu ein entsprechender Hinweis auf der Anlage 2 (wie z. B. 2010: "Allgemeiner Hinweis: In dieser Karte sind nur die Veränderungen gegenüber der Neubekanntmachung vom 08. Mai 2008 enthalten. Die übrigen Festlegungen der damaligen Neubekanntmachung bleiben unverändert.") Art. 1 Nr. 2 der Verordnung ersetzt diesen Hinweis nicht, da er nicht darauf hinweist, dass alle anderen Festlegungen unberührt bleiben.</p> <p>Eine Einschätzung möglicher Berührungen von Belangen ist so nicht möglich.</p>	<p>Der "Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom . " enthält explizit gemäß dem Wortlaut in Art. 1 Nr. 1 die Änderungen der beschreibenden Darstellung und in Art. 1 Nr. 2 die Änderungen der Zeichnerischen Darstellung.</p> <p>Ein ergänzender Hinweis in einer Änderungsverordnung, wonach alle anderen, nicht geänderten Festlegungen der geltenden Verordnung unberührt bleiben, ist weder erforderlich noch üblich.</p> <p>Eine Regelung, die alle anderen Festlegungen der geltenden Verordnung über das LROP aufhebt, enthält der Entwurf der Verordnung nicht, so dass an der Fortgeltung der anderen Festlegungen der geltenden Verordnung über das LROP kein Zweifel besteht. Insofern ist die Möglichkeit der Einschätzung möglicher Berührungen von Belangen durch die Änderungen der Verordnung gegeben.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
0-18	Neubekanntmachung der Verordnung soll Begründung umfassen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es wird begrüßt, dass eine Neubekanntmachung der Verordnung sowie der zeichnerischen und beschreibenden Darstellung erfolgen soll. Dies sollte	VO-Begründungen sind kein Bestandteil der Rechtsnorm und unterfallen daher nicht der Neubekanntmachungsermächtigung in Artikel 2 der	

auch für die Begründung durchgeführt werden (wichtig für eine effektive und übersichtliche Arbeit mit dem LROP).

Änderungsverordnung. Da Änderungen des LROP regelmäßig begründet wurden und diese Begründungen - ebenso wie im laufenden Verfahren - ordnungsgemäß bekannt gegeben wurden, sind Informationsdefizite nicht zu befürchten.

Inwieweit ggf. eine "nicht-amtliche" zusammengeführte Fassung der Begründungen/ Erläuterungen zu LROP-Regelungen als Arbeitshilfe außerhalb des Ordnungsverfahrens bereit gestellt werden kann, kann erst später geprüft werden und hängt von den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen ab.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

0-19

Belange der Kommunen wurden nicht ausreichend berücksichtigt

Sachargument

Die Belange und Wünsche der Kommunen aus den Beteiligungsverfahren wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist somit unzutreffend, dass der "integrative Ansatz des LROP" die ländlichen Regionen stärken und unterstützen. Der Vorteil des ländlichen Raumes (ausreichend Fläche zur Erfüllung der Grundbedürfnisse (Wohnen und Arbeit) wird in Frage gestellt.

Erwiderung

Der Entwurf der Änderungsverordnung über das LROP trifft insbesondere in den Abschnitten 1 und 2 Regelungen, die der Stärkung und Unterstützung ländlicher Regionen dienen. Inwieweit Belange und Wünsche von Kommunen hier Berücksichtigung finden, ist den jeweiligen Fachkapiteln zu entnehmen.

Grundsätzlich werden alle Belange, Anregungen und Bedenken im Rahmen des planerischen Abwägungsprozesses ordnungsgemäß unter- und gegeneinander abgewogen. Eine abschließende Entscheidung, welchen Anregungen und Bedenken vollumfänglich entsprochen werden kann oder welche Belange ggf. zurücktreten müssen, wird unter Würdigung aller Belange, Stellungnahmen und Erkenntnisse am Ende des Ordnungsverfahrens getroffen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

0-20

Hinweis auf zu beachtende Belange

Sachargument

Es werden allgemeine Hinweise auf Belange gemacht, die ggf. zu beachten bzw. nicht zu beeinträchtigen sind, ohne konkrete Regelungen anzusprechen (z. B. Nichtbeeinträchtigung von Telekommunikationsleitungen).

Erwiderung

Eine unmittelbare Kollision mit im Zuge des LROP vorgesehenen Festlegungen ist nicht ersichtlich. Sollen künftig konkrete Maßnahmen umgesetzt werden, zugunsten derer Festlegungen im LROP vorgesehen sind, wären die entsprechenden Belange im jeweiligen Zulassungsverfahren geltend zu machen und zu prüfen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

0-21

Nichterfüllung des Koalitionsauftrags zur Regionalentwicklung

Sachargument

In der Koalitionsvereinbarung steht "Es bedarf der Wiederentdeckung einer strategisch orientierten und

Erwiderung

Die Umsetzung des Koalitionsvertrags obliegt nicht allein dem LROP, sondern ist auf breiterer Basis durch

<p>wirksamen Landesplanung und Landesentwicklung, die sowohl den Impulsfunktionen der Stadtregionen als auch dem Potential in den ländlichen Räumen Rechnung trägt. Wichtig für die Chancen aller Teilräume ist außerdem die Verbesserung der Infrastrukturausstattung." Diese Aussagen sind mit dem LROP-Entwurf 2015 nicht umgesetzt worden.</p>	<p>unterschiedliche Programme und Maßnahmen zu leisten. Die Aufstellung eines Landesentwicklungsprogramms (LEP), das u. a. als Basis eines koordinierten Fördermitteleinsatzes zur Unterstützung regionaler Entwicklungen in ländlichen Räumen und Stadtregionen und Setzen von Förderschwerpunkten zur Verbesserung der Infrastruktur in Betracht käme, geht über die Inhalte einer Landesraumordnungsplanung i. S. des ROG hinaus und erfordert ein separates Verfahren (Federführung StK). Eine Zurückstellung der Aktualisierung des nach § 8 Abs. 1 ROG erforderlichen Raumordnungsplans des Landes dem LROP bis zur Erarbeitung eines LEP ist nicht vertretbar, weil sonst die Gefahr besteht, dass sich räumliche Entwicklungen verfestigen, die den Landesinteressen zuwider laufen.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

0-22	Hinweis auf ggf. erforderliche Ergänzung der Stellungnahme
-------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Aufgrund der kurzen Beteiligungsfristen konnten politische Gremien nicht beteiligt werden, ggf. wird deshalb nachträglich noch eine Ergänzung von Stellungnahmen erfolgen.</p>	<p>Die Fristsetzung zur Abgabe von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur LROP-Änderung erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Auch den meisten beteiligten Kommunen und Interessensverbänden war eine Stellungnahme in dem gesetzten Zeitrahmen möglich. War ausnahmsweise einzelnen Stellen oder Personen aus besonderen Gründen (z. B. wegen besonderem Zeitbedarf für Beteiligung politischer Gremien) in diesem Zeitraum eine fristgerechte Stellungnahme nicht möglich, wurden auch später eingehende Stellungnahmen berücksichtigt.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

0-23	Verweis auf ältere Stellungnahmen
-------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird auf die weiterhin bestehende Gültigkeit von vorangegangenen Stellungnahmen (Beteiligung 2014, vergangene Fortschreibungsverfahren) hingewiesen, sofern die dort gemachten Anregungen nicht bereits umgesetzt wurden.</p>	<p>Anregungen und Bedenken, die zum LROP-Entwurf 2014 gemacht wurden, wurden sorgfältig abgewogen und sind in die Änderungen im LROP-Entwurf 2015 eingeflossen. Soweit sie im Rahmen der Abwägung nicht vollständig berücksichtigt werden konnten, sondern hinter anderen gewichtigeren Belangen zurücktreten mussten, sind die Gründe hierfür aus der Begründung der einzelnen Fachkapitel und der zusammenfassenden Übersicht über den Umgang mit Anregungen und Bedenken ersichtlich.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

0-24	kommunale Selbstverwaltung / gleichwertige Lebensverhältnisse
-------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>

<p>Das LROP soll nur Rahmenbedingungen zur Verteilung und Nutzung von Flächen vorgeben (Verweis auf kommunale Selbstverwaltung und -verantwortung). Andernfalls würde dies zu einer Verschärfung regionaler Disparitäten führen. Der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird der Entwurf bisher nur unzureichend gerecht.</p> <p>Das LROP soll seine Steuerungsfunktion behalten, ohne zusätzliche, unnötige Entwicklungshürden der Gemeinden zu errichten.</p>	<p>Im Rahmen des planerischen Abwägungsprozesses werden alle Belange, Anregungen und Bedenken ordnungsgemäß unter- und gegeneinander abgewogen. Das daraus resultierende Ergebnis gewährleistet einen weitestmöglichen Ausgleich der widerstreitenden Interessen, bedeutet aber auch, dass nicht allen Anregungen und Bedenken vollumfänglich entsprochen werden kann oder manche Belange zurücktreten müssen. Im Rahmen der Abwägung hat die kommunale Planungshoheit große Bedeutung und wird angemessen gewürdigt. Die Planungshoheit der Städte und Gemeinden nach Art. 28 GG ist jedoch auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beschränkt und unterliegt insoweit zulässiger Weise Grenzen, wenn überörtliche, landesweit bedeutsame Erwägungen dies erfordern. Obwohl daher nicht allen kommunalen Anregungen und Bedenken vollumfänglich gefolgt werden kann, wurden aber im Entwurf 2015 zahlreiche Forderungen von kommunaler Seite berücksichtigt und so kommunalen Entwicklungsbelangen angemessen Rechnung getragen. Der Entwurf der Änderungsverordnung über das LROP trifft insbesondere in den Abschnitten 1 und 2 Regelungen, die der Stärkung und Unterstützung ländlicher Regionen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse (z. B. Breitbandausbau) und der Sicherstellung angemessener Versorgungsstrukturen in allen Landesteilen dienen. Inwieweit Belange und Wünsche von Kommunen hier Berücksichtigung finden, ist den jeweiligen Fachkapiteln zu entnehmen.</p>
---	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

0-25	schwere Nachvollziehbarkeit des Umgangs mit Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren
-------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Zusammenfassung der Stellungnahmen zum ersten Beteiligungsverfahren erschweren aufgrund der starken Komprimierung der einzelnen Punkte die Nachvollziehbarkeit, inwieweit einzelne Anregungen und Bedenken berücksichtigt wurden.</p>	<p>Der LROP-Entwurf 2015 spiegelt wider, welchen Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren 2014 gefolgt wurde, so dass das bisherige Ergebnis des Abwägungsvorgangs nachvollziehbar ist. Bei einem landesweiten Planungsverfahren, in dem - wie auch im vorliegenden Fall - Tausende von Stellungnahmen auszuwerten und abzuwägen sind, ist eine Einzelbeantwortung nicht möglich. Eine solche ist auch gesetzlich nicht vorgesehen.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

0-26	Parallelität mit RROP Fortschreibung
-------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Parallelität zu einer RROP-Fortschreibung erschwert die Berücksichtigung der Änderungen im RROP-Entwurf. Man möchte ein weiteres</p>	<p>Auf die Parallelität der Verfahren kann kein Einfluss mehr genommen werden. Laut § 8 Abs. 2 ROG sind die Regionalpläne aus dem landesweiten</p>

Beteiligungsverfahren durch nun erforderliche neue Anpassungen vermeiden.	Raumordnungsplan zu entwickeln, und gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG sind RROP Änderungen des LROP anzupassen. Aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtungen lassen sich neue Anpassungserfordernisse auf regionaler Planungsebene leider nicht vermeiden. Im Abwägungsvorgang zum LROP wurden jedoch im Zuge des Gegenstromprinzips auch regionale Belange gewürdigt, sie müssen aber teilweise aufgrund gewichtigerer überregionaler Belange zurücktreten.
---	---

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

0-27	Bitte um Beantwortung der Stellungnahme
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird um die Zusendung einer Abwägung/ Beantwortung der Stellungnahme gebeten (teilweise mit einer Fristangabe).	Das Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen ist im ROG und NROG geregelt. Danach ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit ausschließlich durch öffentliche Bekanntmachungen vorgesehen. Einzelanschreiben an Private zum Umgang mit ihren jeweiligen Anregungen oder Bedenken sind gesetzlich nicht vorgesehen und auch nicht üblich. Bei einem landesweiten Planungsverfahren, in dem (wie im vorliegenden Fall) Tausende von Stellungnahmen eingehen können, ist dies auch nicht leistbar. Wie mit den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens 2014 umgegangen wurde, ergibt sich aus dem überarbeiteten LROP-Änderungsentwurf 2015, der öffentlich bekannt gemacht wurde und Gegenstand einer erneuten Beteiligung war, und einer zusammenfassenden Übersicht zum Umgang mit Anregungen und Bedenken, die im Internet verfügbar war. Eine Übersicht zum Umgang mit Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren 2015 zum geänderten Planentwurf wird zu gegebener Zeit ebenfalls im Internet veröffentlicht. Letztlich wird als Ergebnis des Verfahrens und der Gesamtabwägung zu gegebener Zeit die Änderung des LROP als Verordnung im Nds. GVBl. verkündet und ferner öffentlich bekannt gemacht, wo der festgestellte Plan mit seiner Begründung und weiteren Unterlagen in Papierform öffentlich einsehbar ist und wo er im Internet einsehbar ist (vergl. § 11 ROG, § 3 Abs. 7 NROG u. § 4 Abs. 3 NROG).

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

0-28	es ist unklar, warum nur bestimmte Änderungen vorgenommen wurden
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es erschließt sich nicht, welcher Anlass nur für diese ausgewählten Änderungen waren bzw. sind. Deshalb werden auch über die Änderungen hinausgehende Anmerkungen, bspw. zur fehlenden Beschäftigung mit der Rohstoffgewinnung Erdgas/Erdöl und allen damit	Bei der aktuellen Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsens handelt es sich um eine Teilfortschreibung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 NROG, d.h. es erfolgte keine vollständige Überarbeitung. Das Verfahren wurde durch die

verbundenen Randerscheinungen.

öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 24.07.2013 eingeleitet. Darin wurde angekündigt, welche Themenbereiche Gegenstand der Teilfortschreibung sein würden. Dies umfassten u. a. politisch als vordringlich geforderte Änderungen sowie Anpassungen an gesetzliche Vorschriften und rechtliche Anforderungen (bspw. die rechtskonforme Wiederherstellung des Kongruenzgebotes). Hierzu konnten Stellungnahmen eingereicht werden, die auch Vorschläge für weitere Themen beinhalten konnten. Diese wurden ausgewertet und abgewogen, das Ergebnis ist im ersten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms 2014 erkennbar. Im Übrigen wird auf die Erwiderung zu den Sachargumenten 0-5 und 0-11 verwiesen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

0-29	Ablehnung der Änderungen insgesamt
-------------	---

Sachargument

Erwiderung

Der Entwurf zur Änderung des LROP wird insgesamt abgelehnt.

Der Ablehnung liegt zugrunde, dass nicht allen Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren von 2014 gefolgt wurde und insbesondere der gemeindlichen Planungshoheit nicht ausreichend Rechnung getragen worden sei. Die verschiedenen Festlegungen im LROP basieren jedoch auf einer Abwägung unterschiedlicher Belange, so dass nicht in jedem Fall eine vollumfängliche Berücksichtigung aller vorgetragenen Anregungen und Bedenken möglich ist. Im Einzelnen wird auf die Begründung zur Änderung des LROP und die Erwiderungen zu den verschiedenen vorgebrachten Sachargumenten verwiesen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

0-30	Petitionen müssen vor Verabschiedung des LROP beantwortet werden
-------------	---

Sachargument

Erwiderung

Vor der Verabschiedung des überarbeiteten LROP müssen die Petitionen bearbeitet und beantwortet werden.

Im Rahmen der Fortschreibung des LROP erfolgte 2014 ein Beteiligungsverfahren. Parallel dazu wurden einzelne Petitionen im Landtag eingebracht. Hierbei handelt es sich um voneinander unabhängige Verfahren. Das LROP-Beteiligungsverfahren folgt den gesetzlichen Verfahrensvorschriften des ROG und NROG; es dient als Basis der Abwägung der verschiedenen Belange im Ordnungsverfahren. Eine Petition an den Landtag basiert auf dem grundgesetzlich garantierten Petitionsrecht und ist keine Stellungnahme im Rahmen des LROP-Verfahrens. Petitionen unterliegen anderen Verfahrensabläufen; über den Abschluss entscheidet letztlich der Landtag. Fachliche Stellungnahmen zu den in den Petitionen vorgebrachten Argumenten konnten der Landtagsverwaltung erst nach Abwägung aller

	<p>Stellungnahmen zum ersten LROP-Beteiligungsverfahren zugeleitet werden. Erst diese Abwägung ermöglichte eine Aussage zum Umgang mit den verschiedenen Belangen und zum Umfang der Änderungen am LROP-Entwurf als Voraussetzung für eine Beratung der Petitionen im Landtag. Auf die Beratungen und Termine von Ausschuss- und Plenarsitzungen des Nds. Landtags hat die Landesregierung keinen Einfluss. Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass eine Beantwortung der Petitionen erst deutlich nach dem zweiten Beteiligungsverfahren erfolgt.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

0-31 Kritik an der Beschränkung auf geänderten Textteile

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Beschränkung der Anhörung auf die geänderten Textteile schränkt die Beteiligungsmöglichkeit erheblich ein. Es findet keine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Grundlagen der Raumordnung des Landes statt. Genannt wird hierzu z. B. die Anpassung der Funktion und Bedeutung der Zentralen Orte (geänderte ökonomische, demografische und verkehrliche Rahmenbedingungen). So findet keine ergebnisoffene, sachorientierte Abstimmung statt und ein Konsens wird erschwert.</p>	<p>Bei der aktuellen Änderung des LROP handelt es sich um eine Teilfortschreibung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 NROG, d.h. es erfolgte keine vollständige Überarbeitung. Das Verfahren wurde durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 24.07.2013 eingeleitet. Darin wurde angekündigt, welche Themenbereiche Gegenstand der Teilfortschreibung sein würden. Dies umfassten u. a. politisch als vordringlich geforderte Änderungen sowie Anpassungen an gesetzliche Vorschriften und rechtliche Anforderungen (bspw. die rechtskonforme Wiederherstellung des Kongruenzgebotes). Hierzu konnten Stellungnahmen eingereicht werden, die auch Vorschläge für weitere Themen beinhalten konnten. Diese wurden ausgewertet und abgewogen, das Ergebnis ist im ersten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms 2014 erkennbar. Im Übrigen wird auf die Erwiderung zu den Sachargumenten 0-5 und 0-11 verwiesen, die sich auf Anregungen beziehen, noch im laufenden Verfahren weitere LROP-Regelungen zu ändern oder noch ergänzende Regelungen neu ins LROP aufzunehmen.</p> <p>Zu Einwendungen dagegen, dass im Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2015 nur zu geänderten Entwurfsteilen Stellung genommen werden konnte: Der Entwurf zur Änderung des LROP war bereits 2014 Gegenstand eines ersten Beteiligungsverfahrens und es bestand umfassend Gelegenheit zur Stellungnahme sowie auch zum Vorbringen grundsätzlicher Erwägungen. Nach Überarbeitung des Entwurfs in 2015 war es sachgerecht und gesetzeskonform, im zweiten Beteiligungsverfahren die Stellungnahmemöglichkeit auf die Passagen des Entwurfs zu beschränken, die geändert wurden und daher nicht bereits im ersten Beteiligungsverfahren beurteilt werden konnten. Das Verfahren ist durch die</p>

	<p>Regelung in § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG gedeckt. Eine unzulässige Verkürzung von Beteiligungsrechten liegt nicht vor.</p> <p>Da sowohl die Ergebnisse des ersten als auch des zweiten Beteiligungsverfahrens sowie die Ergebnisse der umfangreichen mündlichen Erörterungen in den Abwägungsvorgang einfließen, ist der Vorwurf, es fände kein ergebnisoffenes sachorientiertes Verfahren statt, unbegründet.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

0-32	Bitte um Zusendung von Eingangsbestätigungen oder Benachrichtigungen
-------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird gebeten um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zusendung einer Eingangsbestätigung - eine Benachrichtigung zu Anhörungsterminen 	<p>Das Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen ist im ROG und NROG geregelt. Danach ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit ausschließlich durch öffentliche Bekanntmachungen vorgesehen. Einzelanschriften an Private wie Eingangsbestätigungen zu Einwendungen oder separate Einladungsschreiben zu Erörterungsterminen sind gesetzlich nicht vorgesehen und auch nicht üblich. Bei einem landesweiten Planungsverfahren, in dem (wie im vorliegenden Fall) Tausende von Stellungnahmen eingehen können, ist dies auch nicht leistbar. Wo und wann die Erörterungstermine stattfinden, wurde im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung zum Beteiligungsverfahren 2015 zum geänderten Planentwurf öffentlich bekannt gemacht und ergänzend im Internet veröffentlicht. Die Informationen waren damit für jedermann zugänglich.</p> <p>Eine Einzelbeantwortung von Anregungen und Bedenken ist ebenfalls gesetzlich nicht vorgesehen, sondern als Ergebnis des Verfahrens wird zu gegebener Zeit die Änderung des LROP als Verordnung im Nds. GVBl. verkündet und ferner öffentlich bekannt gemacht, wo der festgestellte Plan mit seiner Begründung und weiteren Unterlagen in Papierform öffentlich einsehbar ist und wo er im Internet einsehbar ist (vergl. § 11 ROG, § 3 Abs. 7 NROG u. § 4 Abs. 3 NROG).</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

0-33	fehlende Berücksichtigung des LROP-Entwurfs bei aktuellen RROP-Fortschreibungen
-------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass in einem RROP-Entwurf in einem aktuellen Fortschreibungsverfahren die wesentlichen Vorschläge zur Änderung des LROP 2015 nicht berücksichtigt und textlich ausgeführt werden. Die oberste Landesplanungsbehörde wird gebeten im Rahmen der Genehmigung auf diesen Sachverhalt hinzuweisen und auf die Einhaltung der</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf etwaige Defizite eines im Verfahren befindlichen RROP-Entwurfs und enthält keine Anregungen und Bedenken zum Gegenstand des Verordnungsverfahrens zur Änderung des LROP. Auf Inhalte des LROP-Änderungsentwurfs wird im Übrigen in laufenden Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von RROP regelmäßig hingewiesen. In</p>

LROP-Vorgaben aus dem Entwurf 2015 einzuwirken.	Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung haben jedoch zunächst nur den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Sie sind daher von Regionalplanungsträgern zwar in ihren Abwägungsprozess einzubeziehen, eine <i>Beachtungspflicht</i> nach § 4 ROG bzw. eine Anpassungspflicht an das LROP nach § 5 Abs. 3 NROG besteht jedoch nur für rechtswirksam gewordene Ziele.
---	--

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

0-34	Bitte um Darstellung in der Anlage 2
-------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
In der zeichnerischen Darstellung, Anlage 2 zum LROP Entwurf 2015 soll ein Piktogramm für den Flughafen Hannover eingefügt werden, um eine bessere Überschaubarkeit für mögliche Querbeziehungen zu anderen Festlegungen herzustellen.	Die zeichnerische Darstellung enthält nur Änderungen der Karte zum LROP. Die Gesamtfassung der Anlage 2 aus dem Jahr 2012 enthält bereits ein Piktogramm für den Flughafen Hannover.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

0-35	Bitte um Berücksichtigung eines Zitats
-------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Bei der Gesamtbeurteilung des LROP soll folgendes Zitat berücksichtigt werden: "Aufgabe der Raumordnung und Bauleitplanung ist es, dazu beizutragen, für die Landwirtschaft und damit kombinierbare neue Nutzungen günstige Standortbedingungen zu sichern und zu entwickeln und gleichzeitig mit Blick auf die übrige Raumfunktion die Belange der landwirtschaftlichen Nutzung verträglich in eine nachhaltige Gesamtentwicklung der Region einzubinden." (Peithmann, Zeck (Hrsg.) 2005: Integration landwirtschaftlicher Funktion in die Raumplanung, S. 4).	Der Grundgedanke des Zitats wird insoweit berücksichtigt, dass im Rahmen des planerischen Abwägungsprozesses alle öffentlichen und privaten Belange, Anregungen und Bedenken ordnungsgemäß unter- und gegeneinander abgewogen werden, auch Belange der Landwirtschaft und privater Flächeneigentümer. Es ist jedoch einerseits zu beachten, dass sich die LROP-Planungsebene auf eine Berücksichtigung von Belangen beschränkt, die auf der Maßstabsebene 1:500.000 erkennbar sind und eine Konkretisierung nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten bleibt. Andererseits ist zu beachten, dass neben dem hohen Stellenwert der Landwirtschaft auch andere gewichtige Belange im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung einzubeziehen sind und § 1 ROG fordert, unterschiedliche Anforderungen an den Raum zu koordinieren. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Änderungen von Abschnitt 3 des LROP-Änderungsentwurfs verwiesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 4 ROG die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für nicht genehmigungsbedürftige Maßnahmen von Personen des Privatrechts - wie im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung - keine Bindungswirkungen entfalten. Im überarbeiteten Entwurf zur Änderung des LROP wurde dies auch herausgestellt.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

0-36	Hinweis auf einen Abwägungsmangel
<p><i>Sachargument</i></p> <p>"Es liegt ein Verstoß gegen § 7.Abs.2ROG vor: Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen, bei der Festlegung von Zielen ist abschließend abzuwägen! Eigentumsschutz: Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits im Jahr 2000 entschieden, dass gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes verstoßen wird, wenn nicht genügend Raum für einen nützigen Gebrauch des Eigentums verbleibt oder wenn eine Nutzung, die sich nach Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird! BbodSchG: der Bodenschutz fällt grundsätzlich in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und im Bundesbodenschutzgesetz (§17) ist festgelegt, dass die gute landwirtschaftliche Praxis den Boden ausreichend schützt!"</p>	<p><i>Erwiderung</i></p> <p>Im Rahmen des planerischen Abwägungsprozesses werden alle öffentlichen und privaten Belange, Anregungen und Bedenken ordnungsgemäß unter- und gegeneinander abgewogen, auch Belange der Landwirtschaft und privater Flächeneigentümer. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die LROP-Planungsebene auf eine Berücksichtigung von Belangen beschränkt, die auf der Maßstabsebene 1:500.000 erkennbar sind. Daher können im aktuellen LROP-Änderungsverfahren private Eigentümerbelange nur pauschal und typisierend, nicht aber flurstücksgenau, betrachtet und in die Abwägung einbezogen werden.</p> <p>Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat dies in einem Normenkontroll-Urteil vom 30.07. 2015, 12 KN 220/14 zu einem Regionalen Raumordnungsprogramm grundsätzlich bestätigt und folgendes ausgeführt: "Angesichts des Charakters des Raumordnungsplans als überörtliche rahmensetzende Planung, [...], sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG bei der Aufstellung der Raumordnungspläne private Belange nur abzuwägen, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Wegen des nur groben Rasters der raumordnerischen Abwägung und der damit verbundenen Ungenauigkeiten kann der Plangeber sich darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise, als Gruppenbelange zu berücksichtigen, [...]. Darüber hinausgehende individuelle Betroffenheiten sind nicht Gegenstand der Abwägung im Rahmen eines regionalen Raumordnungsplans, sondern bleiben der Feinsteuerung im Verfahren auf Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Genehmigung [...] vorbehalten [...]."</p> <p>Ein Abwägungsmangel im Verhältnis Bodenschutz - Landwirtschaft ist nicht ersichtlich. Es gehört zu den Aufgaben des LROP, den in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG verankerten Grundsatz der Raumordnung zu konkretisieren, wonach der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen ist. Diesbezüglich sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung auch unter Würdigung landwirtschaftlicher Belange vorgesehen. Gemäß § 4 ROG entfalten die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für nicht genehmigungsbedürftige Maßnahmen von Personen des Privatrechts (wie im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung) jedoch keine Bindungswirkungen. Im überarbeiteten Entwurf zur Änderung des LROP wurde dies auch herausgestellt.</p>

<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
0-37	Widersprüchliche Aussagen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Im aktuellen Entwurf des LROP steht, dass abgegebene Stellungnahmen bei der planerischen Abwägung und Entscheidung über die Änderung von Festlegungen des LROP berücksichtigt werden (§ 7 Abs. 2 ROG). Gleichzeitig wird in der Zusammenfassung der im Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2014 eingegangenen Stellungnahmen und Erwiderung aufgeführt, dass das Papier keinen Anspruch auf die vollständige Wiedergabe aller vorgetragenen Anregungen und Bedenken enthalte. Zudem seien die Prüfungs- und Abwägungsergebnisse noch nicht endgültig, da dies eine Einbeziehung der Ergebnisse der Erörterungstermine und eine Kenntnis aller vorgetragenen Bedenken und Anregungen bedürfe.</p>	<p>Gemäß § 7 Abs. 2 ROG werden bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abgewogen. Diese Aussage bezieht sich auf das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens und stellt somit keinen Widerspruch zu anderen Aussagen dar. Eine finale Abwägung kann erst stattfinden, nachdem sämtliche Beteiligungsverfahren sowie die Erörterungstermine durchgeführt wurden und somit alle Anregungen und Bedenken vorliegen. Die Abwägungen aus dem Beteiligungsverfahren 2014 sowie der Änderungsentwurf 2015 können somit nur einen Zwischenstand darstellen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
0-38	Bitte um Zusendung von genauerem Kartenmaterial und Flurstücksangaben
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Zur Einschätzung der Überarbeitung des LROP wird um die Zusendung von genauerem Kartenmaterial gebeten. Einige Stellungnehmer forderten eine detaillierte Auflistung (Flurstücksnummer / Fluridentifikationsnummer) der betroffenen Flächen des Stellungnehmers.</p>	<p>Planunterlagen zum LROP einschl. zeichnerischer Darstellung müssen sich innerhalb des gesetzlich normierten Rahmens halten. Dieser fordert eine "überörtliche" Raumordnungsplanung und "großräumige" Ordnung des Raums (§ 1 ROG) mit einem gestuften gesamtträumlichen Planungssystem aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet und hieraus zu entwickelnden regionalen Raumordnungsplänen für Teilräume des Landes (§ 8 ROG), welche u. a. Rahmen für die örtliche Bauleitplanung setzen, die den Zielen der Raumordnung angepasst sein muss (§ 1 BauGB, § 4 ROG). Das LROP als übergeordneter Raumordnungsplan des Landes weist daher zulässigerweise in der zeichnerischen Darstellung einen geringen Detaillierungsgrad und nur einen Maßstab von 1:500.000 auf. Mit einer parzellenscharfen Darstellung des LROP i. M. 1: 5.000, die (auf Basis der DGK 5 bzw. AK 5) mehr als 10.000 Kartenblätter erfordern würde, würde der Konkretisierungsspielraum nachfolgender Planungsebenen unzulässig auf Null reduziert und seitens des Landes rechtswidrig in die Planungshoheit der jeweiligen kommunalen Träger eingegriffen. Eine derartige LROP-Kartendarstellung oder eine Flurstücksauflistung stehen deshalb nicht zur Verfügung.</p> <p>Ergänzend wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts (OVG) verwiesen. Das Nds. OVG hat zu einem Regionalen Raumordnungsprogramm mit Normenkontroll-Urteil vom</p>

	<p>30.07. 2015, 12 KN 220/14 folgendes ausgeführt:</p> <p>"Angesichts des Charakters des Raumordnungsplans als überörtliche rahmensetzende Planung, [...], sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG bei der Aufstellung der Raumordnungspläne private Belange nur abzuwägen, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Wegen des nur groben Rasters der raumordnerischen Abwägung und der damit verbundenen Ungenauigkeiten kann der Plangeber sich darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise, als Gruppenbelange zu berücksichtigen, [...]. Darüber hinausgehende individuelle Betroffenheiten sind nicht Gegenstand der Abwägung im Rahmen eines regionalen Raumordnungsplans, sondern bleiben der Feinsteuerung im Verfahren auf Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Genehmigung [...] vorbehalten [...]."</p> <p>Dem Teilnahmeverfahren lag ordnungsgemäßes Kartenmaterial zu Grunde, dessen Maßstab der gesetzlichen Funktion des LROP entspricht und auf dieser Planungsebene großräumig die Identifizierung betroffener Gebiete erlaubt.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

0-39	Verweis auf das RROP ist unzulässig
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Ein Verweis auf die Regionalen Raumordnungsprogramme bezüglich der Anmerkungen zur Karte ist nicht rechtmäßig. Die dortigen Planungen stützen sich auf das LROP - etwaige Einwendungen werden abgelehnt mit dem Hinweis auf die Vorschriften des LROP. Sollte die Planungshoheit tatsächlich bei dem Regionalen Planungsträger liegen (d.h. keine Anlehnung an das LROP erforderlich sein), muss dies eindeutig im LROP dokumentiert sein.</p>	<p>Regionale Raumordnungsprogramme sind an Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms unverzüglich anzupassen (NROG § 5 Abs. 3 Satz 3). Dabei dürfen sie den Zielen und Grundsätzen des LROP nicht widersprechen (NROG § 5 Abs. 3 Satz 2). D. h. es können im RROP keine dem grundsätzlichen Ziel des LROP abweichenden Festlegungen getroffen werden. Gleichwohl präzisieren sie die Vorgaben des LROP weiter. Insbesondere die kartografische Darstellung wird aufgrund des kleineren Maßstabes des RROP genauer. Dabei können - unter Berücksichtigung der Vorgaben des LROP - auch Anpassungen erfolgen. Bezüglich der Vorranggebiete Torferhaltung wird hierzu im überarbeiteten LROP Entwurf zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 4 und 5 in der Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

0-40	Es ist keine Anstoßfunktion gegeben
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Eine Anstoßfunktion wie in der Bauleitplanung ist bei der vorliegenden Plankonzeption kaum gegeben.</p>	<p>Die Wirkung der Bekanntmachung über eine beabsichtigte Raumordnungsplanung ist mit der Wirkung der Bekanntmachungen über eine</p>

beabsichtigte Bauleitplanung insoweit vergleichbar, als damit der Öffentlichkeit - also jedermann - Gelegenheit gegeben wird, sich über die beabsichtigte Planung zu informieren und sich dazu zu äußern. Allerdings unterscheiden sich die beiden Planungsgegenstände aufgrund ihrer unterschiedlichen, gesetzlich festgelegten Zweckbestimmungen erheblich in ihrem Konkretisierungsgrad und auch in ihrer Bindungswirkung. Die sog. Anstoßwirkung, die öffentliche Bekanntmachungen über beabsichtigte Planungen auf die Mitwirkung der Öffentlichkeit haben, ist daher unterschiedlich ausgeprägt.

Planunterlagen zum LROP einschl. zeichnerischer Darstellung müssen sich innerhalb des gesetzlich normierten Rahmens halten. Dieser fordert eine "überörtliche" Raumordnungsplanung und "großräumige" Ordnung des Raums (§ 1 ROG) mit einem gestuften gesamträumlichen Planungssystem aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet und hieraus zu entwickelnden regionalen Raumordnungsplänen für Teilräume des Landes (§ 8 ROG), welche u. a. Rahmen für die örtliche Bauleitplanung setzen, die den Zielen der Raumordnung angepasst sein muss (§ 1 BauGB, § 4 ROG). Das LROP als übergeordneter Raumordnungsplan des Landes weist daher zulässigerweise in der zeichnerischen Darstellung einen geringen Detaillierungsgrad und einen Maßstab von 1:500.000 auf. Daher können im aktuellen LROP-Änderungsverfahren private Eigentümerbelange nur pauschal und typisierend, nicht aber flurstücksgenau, betrachtet und in die Abwägung einbezogen werden. Eine Konkretisierung der raumordnerischen Zeichnerischen Darstellung bis auf den Maßstab der Bauleitplanung steht nicht im Einklang mit den gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen.

Dem öffentlich bekannt gemachten Beteiligungsverfahren zur geplanten LROP-Änderung lag ordnungsgemäßes Kartenmaterial zu Grunde, dessen Maßstab der gesetzlichen Funktion des LROP entspricht und auf dieser Planungsebene großräumig die Identifizierung betroffener Gebiete erlaubt. Eine unzulässige Verkürzung von Beteiligungsrechten ist nicht gegeben, da sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung jedermann unabhängig von eigenen Betroffenheiten zum LROP-Entwurf äußern konnte und bei Konkretisierung der LROP-Festlegung auf nachfolgenden Planungsstufen in den dafür vorgesehenen Verfahren ebenfalls Beteiligungsmöglichkeiten bestehen.

Dennoch wurden Stellungnahmen mit Bezug zur zeichnerischen Darstellung, soweit sie sich hinreichend verorten ließen, unabhängig von Maßstabsfragen in die

	Überprüfung der Vorranggebietskulissen einbezogen.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
0-41	Planungssicherheit für Betriebe (der Landwirtschaft / Forstwirtschaft / des Gartenbaus) gefordert	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es wird Planungssicherheit für Betriebe (der Landwirtschaft / Forstwirtschaft / des Gartenbaus) gefordert (z. T. für einen bestimmten Bereich / eine bestimmte Region, Gemeinde o.ä.).	Insbesondere für den Bereich der VR TE wurde eine spezielle Regelung für Landwirtschaft / Forstwirtschaft / Gartenbau aufgenommen, zu der in der Begründung die Planungen und Maßnahmen benannt werden, die von den VR TE unberührt bleiben. Dies ist eine Möglichkeit, mit der Planungssicherheit für die Betriebe geschaffen wird.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
0-42	Plangeber müsse Betroffene über Betroffenheiten informieren	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es wird ausgeführt, dass der Plangeber in der Pflicht sei, Betroffene über eventuell durch den Plan eintretende Betroffenheiten zu informieren.	Das Verfahren ist im ROG und NROG geregelt. Danach ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit ausschließlich durch öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bereitstellung der Unterlagen vorgesehen. Sämtliche Flächeneigentümer/innen oder alle Bürger/innen im Planungsraum darüber hinaus individuell zu informieren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Bei einem landesweiten Planungsverfahren ist dies auch nicht leistbar. Das Beteiligungsverfahren wurde ordnungsgemäß entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung konnte sich jedermann - auch unabhängig von eigenen Betroffenheiten - zum LROP-Entwurf äußern. Dem Beteiligungsverfahren lag ordnungsgemäßes Kartenmaterial zu Grunde, dessen Maßstab der gesetzlichen Funktion des LROP entspricht und auf dieser Planungsebene großräumig die Identifizierung betroffener Gebiete erlaubt. Eine Konkretisierung erfolgt auf nachfolgenden Planungsstufen, wo in den jeweiligen Verfahren die Öffentlichkeit ebenfalls beteiligt wird.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
0-43	Bitte um Informationen zur Betroffenheit	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es wird um Auskunft gebeten, ob Flurstücke u. ä. vom Vorranggebiet Torferhaltung betroffen sind. Alternativ wird um eine Kontaktadresse gebeten, bei der man sich hierzu erkundigen kann.	Planunterlagen zum LROP müssen sich innerhalb des gesetzlich normierten Rahmens halten. Dieser fordert eine "überörtliche" Raumordnungsplanung und "großräumige" Ordnung des Raums (§ 1 ROG) mit einem gestuften gesamträumlichen Planungssystem aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet und hieraus zu entwickelnden regionalen Raumordnungsplänen für Teilräume des Landes, die	

	<p>einen Rahmen für die örtliche Bauleitplanung setzen. Das LROP als übergeordneter Raumordnungsplan des Landes weist zulässigerweise in der zeichnerischen Darstellung einen geringen Detaillierungsgrad und nur einen Maßstab von 1:500.000 auf. Eine parzellenscharfe LROP-Kartendarstellung oder eine Flurstücksauflistung stehen deshalb nicht zur Verfügung.</p> <p>Dem Beteiligungsverfahren lag ordnungsgemäßes Kartenmaterial zu Grunde, dessen Maßstab der gesetzlichen Funktion des LROP entspricht und auf dieser Planungsebene großräumig die Identifizierung betroffener Gebiete erlaubt.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>	
<p>0-44</p>	<p>neues Fristende für die Abgabe von Stellungnahmen gefordert</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Es wird eine neue Festsetzung des Fristendes für die Abgabe von Stellungnahmen gefordert.</p>	<p>Die Fristsetzung zur Abgabe von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur LROP-Änderung ist raumordnungsrechtlich geregelt. Das Raumordnungsrecht sieht Mindestfristen vor, die bei erneuten Beteiligungen zu Änderungen des Planentwurfs außerdem gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 NROG noch verkürzt werden dürfen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass Planungsverfahren in angemessenen Zeiträumen abgeschlossen werden können. Die Beteiligungsfrist zum geänderten LROP-Entwurf 2015 wurde unter Wahrung der gesetzlichen Anforderungen lediglich um einen Tag verkürzt. Die gesetzte Frist war trotz der einbezogenen Feiertage angemessen, denn Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens waren nur die zwischenzeitlich aufgrund des ersten Beteiligungsverfahrens vorgenommenen Entwurfsänderungen. Eine Verletzung der Grundsätze des rechtlichen Gehörs ist somit nicht gegeben. War ausnahmsweise einzelnen Stellen oder Personen aus besonderen Gründen in diesem Zeitraum eine fristgerechte Stellungnahme nicht möglich, wurden auch später eingehende Stellungnahmen berücksichtigt.</p> <p>Soweit eine verlängerte Stellungnahmefrist verlangt wurde, um gleichzeitig gefordertes, konkreteres (parzellenscharfes) Kartenmaterial beurteilen zu können, scheidet eine Berücksichtigung aus, weil derartiges Kartenmaterial nicht Gegenstand des Verfahrens ist und auch nicht ergänzend zur Stellungnahme bereit zu stellen ist. Dem Beteiligungsverfahren lag ordnungsgemäßes Kartenmaterial zu Grunde, dessen Maßstab der gesetzlichen Funktion des LROP entspricht und auf dieser Planungsebene großräumig die Identifizierung betroffener Gebiete erlaubt.</p>

<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
0-45	der ländliche Raum darf nicht für die Ver- und Entsorgung von Ballungsräumen genutzt werden
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Der ländliche Raum dient mehr und mehr dem reibungslosem Funktionieren von Ballungsräumen und wird so ausschließlich zur Ver- und Entsorgung genutzt. Dies gefährdet geschützte Naturräume.	Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (vgl. §1 Abs. 2 ROG). Gemäß Abschnitt 1.1 Ziffer 07 des geltenden LROP sollen die ländlichen Regionen sowohl mit ihrem gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten bleiben und weiterentwickelt werden. Dem Schutz von Naturräumen wird im vorliegenden LROP-Entwurf durch die neuen Festlegungen zum Biotopverbund zusätzlich Rechnung getragen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
0-46	Verantwortungsvoller Umgang mit Flächen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es sollte bei Infrastrukturmaßnahmen ein verantwortungsvoller Umgang mit Flächen und der Umgebung praktiziert werden. Zusätzlich zu einem frühzeitigen und geordneten Flächenmanagement sollten landwirtschaftliche Betriebe von gesundheitsgefährdenden Immissionen geschützt werden.	Der verantwortungsvolle Umgang mit Flächen und der Umgebung ist ein grundsätzliches Prinzip der Raumordnung. Gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) § 1 Abs. 1 Satz 2 sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen. Im ROG finden sich in § 2 mehrere raumordnerische Grundsätze, die für Flächeneinsparungen eintreten. Ein wichtiges Prinzip für bspw. Leitungstrassen ist das Bündelungsgebot, das eine weitere Zerschneidung der freien Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden versucht (ROG § 2 Abs. 2 Pkt. 2 Satz 6). Immissionsschutz wird über das BImSchG geregelt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
0-51	VR Sperrgebiet für besondere öffentliche Zwecke in LROP aufnehmen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Entsprechend der 2009 geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), über den Schutz von Natur und Landschaften auf militärisch genutzten Flächen des Bundes beantrage ich die explizite Umbenennung militärisch genutzter Flächen als Sperrgebiete für "besondere öffentliche Zwecke" und die Aufnahme	Die angesprochene Regelung ist nicht Bestandteil des LROP-Änderungsentwurfs. Festlegungen der Raumordnung sind keine "Umbenennung", sondern entfalten eine Bindungswirkung für öffentliche Stellen. Eine Festlegung kann erst nach Abwägung mit den anderen, für die Festlegung relevanten Belangen vorgenommen werden. Die Sperrgebiete werden als Planzeichen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen dargestellt. Eine Darstellung im Landes-Raumordnungsprogramm

dieser Speerflächen in die zeichnerische Darstellung (Anlage 2 LROP). Eine parallele Benennung als Vorbehaltsgebiete wird nicht mitgetragen. Als Speergebiete sollten insbesondere folgende Flächen benannt werden:

- Truppenübungsplatz Munster-Nord,
- Truppenübungsplatz Munster-Süd,
- Truppenübungsplatz Bergen,
- Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn-Ränge,
- Wehrtechnische Dienststelle (WTD) 91

sowie alle Standortübungsplätze der Bundeswehr."

erfolgt nicht.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

0-52

VR Landwirtschaft einführen

Sachargument

Es wird die Einführung eines landesweit geltendes Planzeichens "Vorranggebiet Landwirtschaft" vorgeschlagen. Dies wäre die grundlegende Voraussetzung dafür, dass die Planungsträger zu einer ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen und zur Entwicklung alternativer Lösungsvorschläge bewegt würden.

Erwiderung

Planungsträger der Raumordnung setzen sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten und aufgrund der gesetzlichen Aufträge mit der Landwirtschaft als Hauptflächennutzer, aber auch mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und möglicher Lösungen für diese Problematik auseinander. Dazu bedarf es keines Vorranggebiets (VR) Landwirtschaft.

Die Festlegung von VR Landwirtschaft erscheint auf Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) bereits maßstabsbedingt als nicht praktikabel. Es ist zu berücksichtigen, dass Raumordnung auf Landes- wie auf regionaler Ebene flächen-, aber nicht parzellenscharf ist und Art und Intensität der Landnutzung nicht steuern kann, da sich Raumordnung an öffentliche Stellen richtet, nicht jedoch an die einzelnen Bewirtschafter von Flächen.

Den Trägern der Regionalplanung steht die Möglichkeit offen, VR Landwirtschaft in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) festzulegen.

Allerdings wäre zunächst der Inhalt dieser Festlegung hinreichend zu bestimmen, also z.B., welchen Planungen und Maßnahmen diese Festlegung entgegenstehen würde.

Für VR Landwirtschaft ist anzunehmen, dass ihr Planungszweck vornehmlich die Sicherung wertvoller landwirtschaftlich genutzter Böden als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft ist. VR Landwirtschaft würden somit z.B. grundsätzlich allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entgegenstehen, die Fläche versiegeln. Dies könnte auch auf Stallbauten oder Biogasanlagen zutreffen. Es ist fraglich, ob die Vertreter der Landwirtschaft dies wünschen.

In der Folge einer Festlegung von VR Landwirtschaft müssten neue Infrastrukturvorhaben, zum Beispiel

	<p>Straßen, um VR Landwirtschaft herum geplant werden, da sie in VR Landwirtschaft unzulässig wären. Dies würde jedoch die Flächeninanspruchnahme aufgrund der längeren Wegstrecken der Infrastrukturvorhaben noch erhöhen.</p> <p>Zu berücksichtigen ist auch, dass ein Vorranggebiet immer nur einen Teil des Planungsraums einnehmen kann, damit keine Verhinderungsplanung (gegenüber Planungen und Maßnahmen, denen das VR entgegensteht) vorgenommen wird, die rechtlich unzulässig ist. Es wäre somit nicht zulässig, sämtliche landwirtschaftlich genutzten Flächen eines Planungsraums als VR Landwirtschaft (respektive alle forstwirtschaftlich genutzten Flächen als VR Forstwirtschaft) festzulegen. Als Vorarbeit für die Festlegung von VR Landwirtschaft (bzw. VR Forstwirtschaft) wären daher die Flächen in ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft (bzw. Forstwirtschaft) im Planungsraum zu beurteilen. Aufgrund der Maßstabsebene kann die Betrachtung weder für das LROP noch für das RROP der einzelne landwirtschaftliche Betrieb sein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird daher von einer Festlegung von VR Landwirtschaft (oder auch VR Forstwirtschaft) im LROP weiterhin abgesehen.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

0-53	Begriff "Aquakultur" in 3.2.1 LROP aufnehmen
-------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"In Abschnitt 3.2.1 Ziffer 05 sollte der Begriff Aquakultur in der Aufzählung explizit genannt werden, so dass der Abschnitt folgende Fassung erhält: "Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sowie der Aquakultur sind bei allen...".</p> <p>Begründung: In der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU und den daraus folgenden Rechtsvorschriften werden die Begriffe Binnenfischerei und Aquakultur getrennt. Die weitere intensive Entwicklung der Aquakultur ist ein Kernthema der GFP. Folgerichtig sollte sich auch die Landesraumordnung hieran ausrichten."</p>	<p>Die angesprochene Regelung ist nicht Gegenstand des LROP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Eine entsprechende Änderung (Ergänzung) der Regelung würde absehbar das Erfordernis einer erneuten Beteiligung zum LROP-Entwurf nach sich ziehen. Der vorgeschlagenen Änderung wird nicht ein solch starkes Gewicht zugemessen, als dass das Interesse an dieser Änderung (Ergänzung) das Interesse des Planungsträgers an einem zügigeren Abschluss des LROP-Änderungsverfahrens überwiegen könnte. Von der Aufnahme dieser Änderung in den LROP-Änderungsentwurf wird daher abgesehen. Die vorgeschlagene Änderung (Ergänzung) könnte Gegenstand eines nachfolgenden LROP-Änderungsverfahrens werden.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

0-54	Forderung nach Ausweisung von VR Wald und Forstwirtschaft
-------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>

<p>"Trotz Ergänzung positiver Regelungen für die Wald und Forstwirtschaft (z. B. in Abschnitt 3.1.1 und 3.1.2) wird die beträchtliche Bedeutung des Waldes und der Forstwirtschaft in Niedersachsen nach wie vor unzureichend berücksichtigt. Zielführend wäre eine Ausweisung von Vorranggebieten Wald und Forstwirtschaft sowie eine textliche Erläuterung hierzu."</p>		<p>Dieses Sachargument ist analog zur Forderung nach VR Landwirtschaft zu betrachten; sh. dazu unter Nr. 0-52. Im Landes-Raumordnungsprogramm werden daher keine VR Wald und/oder Forstwirtschaft festgelegt.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>		
0-55	Stellungnahme nicht zu E-2014 nicht/nicht vollständig erwidert	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird kritisiert, dass die Stellungnahme zum LROP-E 2014 nicht / nicht vollständig erwidert wurde.</p>		<p>Folgende Gründe können dazu geführt haben, dass der Eindruck entstanden ist, eine Stellungnahme sei nicht erwidert worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorgetragenen Argumente wurden z. T. an anderer Stelle oder von anderen Stellungnehmern vorgebracht und wiederholen sich genau so oder in ähnlicher Form, so dass die Erwiderung an anderer Stelle erfolgte; • Oder aber die vorgetragenen Argumente sind durch eine vorgenommene Änderung des Entwurfes gegenstandslos geworden; • Oder die vorgetragenen Argumente sind nicht unmittelbar relevant für Festlegungen (textl./zeichn.) und deren Änderung.
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>		
1	Gesamträumliche Entwicklung des Landes	
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes (Breitband)	
1.1-01	Begrüßung der Regelung	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Die Absicht, die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie vorzugsweise auf Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze abzustellen, wird begrüßt.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>		
1.1-02	keine Differenzierung zwischen Regionen / Ausbau vorzugsweise im ländlichen Raum	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Notwendigkeit für den Ausbau uneingeschränkt auch für ländliche Regionen und entlegeneren Ortsteilen anerkannt wird. Der ländliche Raum benötigt für die zukünftige Entwicklung Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze. Der Ausbau muss deshalb im ländlichen Raum besonders vorangetrieben werden. Hier gibt es gerade in Niedersachsen erheblichen Nachholbedarf.</p>		<p>Grundsätzlich strebt die Landesregierung die flächendeckende Versorgung an. Gleichzeitig hat die Raumordnung keine Rechtsgrundlage für verbindliche Vorgaben zum Ausbau des Höchstgeschwindigkeitsnetzes. Sie kann lediglich gegenüber Gebietskörperschaften und sonstigen Planungsträgern anregen, im Rahmen ihres Auftrages zur Koordinierung und Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen Erfordernisse zum Ausbau</p>

	des Höchstgeschwindigkeitsnetzes zu berücksichtigen (bspw. durch die Verlegung von Leerrohren). Auf die Möglichkeiten der Regulierung und der Förderung der flächendeckenden Versorgung wurde bereits in den Erwiderungen zu den Stellungnahmen zum LROP-Entwurf 2014 eingegangen. Dem Erwiderungspapier hierzu können entsprechende Informationen entnommen werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
1.1-03	Es fehlt eine Definition zum Begriff bedarfsgerecht
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es ist ungeklärt, wer den Bedarf bestimmt und ab wie vielen potenziellen Nutzern ein Ausbau erfolgt.	Das Wort "bedarfsgerecht" bezieht sich nicht auf den Ausbau der Breitbandtechnologie sondern die Verlegung von Lehrrohren. Nicht überall ist die Verlegung solcher Rohre notwendig bzw. sinnvoll. Zur Verdeutlichung soll das Wort "bedarfsgerecht" in der Formulierung verschoben werden ("sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren <u>bedarfsgerecht</u> ausgeschöpft werden").
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
1.1-04	Bedenken wegen Kommunalisierung der Aufgabe Breitbandversorgung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es bestehen Bedenken zur vorbereiteten Kommunalisierung des Lückenschlusses der Breitbandverkabelung, dort wo er sich am freien Markt nicht vollzieht (Leerrohrverlegung). Es soll auf europäischer und nationaler Ebene Einfluss genommen werden, die Breitbandgrundversorgung als kommunale Daseinsvorsorge aufzunehmen (Vorbereitung zur Anpassung des Kommunalverfassungsrecht in Niedersachsen) - flächendeckende Breitbandverkabelung ist demnach nicht Gegenstand der kommunalen Daseinsvorsorge. Das LROP überschreitet somit seine Regelungskompetenz, da es finanzwirtschaftliche Regelungen trifft und eine Verlagerung der Kostenlasten auf die Kommunen faktisch erfolgen soll.	Bereits in der Stellungnahme zum LROP-Entwurf 2014 wurden Anmerkungen zur Daseinsvorsorge gemacht. Aufgrund des Stellenwertes, den ein leistungsfähiger Internetzugang für das Dasein des Einzelnen in der Informationsgesellschaft besitzt, hat der niedersächsische Landtag gefordert, auf europäischer und nationaler Ebene Einfluss darauf zu nehmen, dass im Telekommunikationsrecht die Möglichkeit einer flächendeckenden Breitbandgrundversorgung als kommunale Daseinsvorsorge aufgenommen und damit die Voraussetzung für eine entsprechende Gestaltung des Kommunalverfassungsrechts in Niedersachsen geschaffen wird. (Drs. 17/2586) Zudem werden mit dem LROP nur die Planungsgrundlagen bspw. zum Vorsehen von Leerrohren gegeben. Es erfolgt keine Aufgabendelegation. Das LROP bekräftigt dabei die Notwendigkeit, die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung bedarfsgerecht auszuschöpfen. Gerade durch die Formulierung "bedarfsgerecht" wird vermieden eine verbindliche Regelung vorzuschreiben, die zu einer Benachteiligung führen könnte.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
1.1-05	Es gibt keine flächendeckende Grundversorgung

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
In der Begründung zu Abschnitt 1.1 Ziffer 07 wird davon ausgegangen, dass für fast alle Anschlüsse in Niedersachsen eine Grundversorgung besteht. Das ist in der Gemeinde des Stellungnehmers nicht flächendeckend der Fall.		In der Begründung zu Abschnitt 1.1 Ziffer 07 steht, dass es noch lokaler Lückenschlüsse bedarf. Es wird somit deutlich, dass Niedersachsen keine flächendeckende Grundversorgung hat, sie besteht lediglich für fast alle Anschlüsse. Bezüglich der Frage der Aufnahme einer Regelung zur flächendeckenden Versorgung wird auf das Erwidierungspapier zum LROP-Entwurf 2014 verwiesen.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
1.1-06	Förderkulissen sollen den Bedarf des ländlichen Raums berücksichtigen		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Insbesondere mit Blick auf weite Wege und teilweise kaum erschlossene Gebiete müssen Förderkulissen den Bedarf des ländlichen Raumes berücksichtigen.		Die Verteilung und Gestaltung von Fördermitteln ist nicht Gegenstand von Raumordnungsplänen. Im Übrigen gibt es entsprechende Förderprogramme und Initiativen zur Verbesserung des Ausbaus leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologien (siehe auch Erwidierungspapier zum LROP-Entwurf 2014).	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
1.1-07	Erwartungen an Ausbaustandards		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Aufgrund der sehr niedrigen Umsetzungsrate im ländlichen Raum ist man noch weit vom beabsichtigten Standard entfernt. Breitbandanschlüsse sind ein wichtiger Standortvorteil. Es wird folgendes erwartet: - zügiger Ausbau (für private Haushalte und Firmen - inklusive landwirtschaftlicher Unternehmen) - vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze und LTESprechzeiten Technologie - Verbesserungen im Bereich des Mobilfunks - Schaffen der grundgesetzlich garantierten gleichwertigen Lebensverhältnisse Durch geringe Qualitäten des Kommunikationsnetzausbaus wird der ländliche Raum benachteiligt, Unternehmen ziehen nur an Standorte, die diesbezüglich hohen Anforderungen gerecht werden. Dies führt zur Entleerung des ländlichen Raums.		Bereits in der Stellungnahme zum LROP-Entwurf 2014 wurden Anmerkungen zum zügigen Ausbau gemacht. Das Ziel der niedersächsischen Breitbandstrategie ist ein flächendeckender, schneller und zukunftssicherer Netzzugang für alle, gerade in den ländlichen Räumen. Dabei sollen die Investitionen möglichst nachhaltig sein. Ein Zwischenziel auf diesem Weg ist es, bis 2020 entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 10. Juni 2014 möglichst flächendeckend alle Haushalte in Niedersachsen mit einem Breitbandanschluss von 30 MBit/s zu versorgen. Dieses Ziel wird auch durch die Breitbandförderung unterstützt. Um dieses Ziel zu erreichen fördert das Land Niedersachsen in dieser Förderperiode (bis 2020) den Breitbandausbau aus Zuschüssen aus den Europäischen Fonds ELER und EFRE, aus Mitteln der "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) sowie aus Mitteln der Digitalen Dividende II mit einem Gesamtvolumen von rund 120 Millionen Euro. Die Förderung wird durch ein umfangreiches Darlehensprogramm ergänzt.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
1.1_0	über die LROP-Änderungen hinaus gehende Stellungnahmen zum Abschnitt 1.1		
1.1_0-1	Zielkonflikt durch erheblichen Schutz des Außenbereichs		

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
In Abschnitt 1.1 soll in zahlreichen Punkten die Wirtschaft gestärkt werden. Dem stehen erhebliche Schutzfestlegungen im Außenbereich stark entgegen. Dies ist ein Zielkonflikt.		Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Gemäß § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, für eine nachhaltige Raumentwicklung zu sorgen und unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Abschnitt 1.1 enthält Grundsätze der Raumordnung zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes. Im Sinne der Nachhaltigkeit werden dabei sowohl wirtschaftliche Entwicklungsvorstellungen als auch der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen thematisiert.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
1.1_0-2	keine Berücksichtigung unterschiedlicher räumlicher Entwicklungen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
In Abschnitt 1.1 Ziffer 01 wird die unterschiedliche räumliche Entwicklung gerade in Südniedersachsen gegenüber dem Westen und Nordwesten nicht berücksichtigt. Dabei ist die Herstellung und Sicherung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingung in allen Landesteilen Aufgabe der Raumordnung.		Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Er bleibt der Prüfung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten. Grundsätzlich soll jedoch gemäß Abschnitt 1 Ziffer 01 eine regionsspezifische Entwicklung erfolgen, so dass unterschiedliche Entwicklungen durchaus Gegenstand der Planung sein sollen. Auch im weiteren Verlauf des Abschnittes 1.1 werden Regelungen für eine nachhaltige Entwicklung insbesondere ländlicher Räume getroffen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
1.1_0-3	keine Behebung massiver Eingriffe in das kommunale Selbstverwaltungsrecht	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Abschnitt 1.1 Ziffer 02, 03 und 04 stellen einen massiven Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der ländlichen Gemeinden dar: - die Verpflichtung der Gemeinden zum Klimaschutz regelt das BauGB, alles darüber hinausgehende belastet den ländlichen Raum - angesichts des demografischen Wandels ist der ländliche Raum nicht weiter zu beschränken - zur Vermeidung großer umweltbelastender Ballungszentren ist der ländliche Raum zu fördern		Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Er bleibt der Prüfung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten. Im Übrigen gibt es noch andere Fachgebiete neben dem Baurecht und es geht nicht nur um Klimaschutz, sondern auch um Anpassung an den Klimawandel.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
1.1_0-4	eingeschränkte Begrüßung der Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die in Abschnitt 1.1 Ziffer 02 Satz 3 Nr. 5 angestrebte Reduzierung der Neuinanspruchnahme und		Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des

-versiegelung von Freiflächen ist zu begrüßen. Dies darf aber nicht Baumaßnahmen nach § 35 Abs. 1 verhindern (betriebliche Entwicklung).	LROP-Entwurfs ist. Er bleibt der Prüfung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten. Im Übrigen ist Abschnitt 1.1 Ziffer 02 Satz 3 ein Grundsatz der Raumordnung. Damit unterliegt er der planerischen Abwägung. Sinnvoller bzw. notwendiger Ausbau auch z.B. von Betrieben ist somit weiterhin möglich wie gehabt.
--	--

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

1.1_0-5	Landwirtschaft soll gestärkt werden
----------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Abschnitt 1.1 Ziffer 07 Satz 4 Nr. 2 wird zugestimmt und soll zur Stärkung der Landwirtschaft und der Wirtschaftskraft generell unbedingt beibehalten werden.	Die Anmerkung betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

1.2	Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung (über die LROP-Änderungen hinaus gehende Stellungnahmen)
------------	--

1.2-1	Ergänzung weiterer Kooperationen
--------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die alleinige Differenzierung des Landes in Metropolregionen und ländliche Räume ist weder sachgerecht noch hilfreich für die Gesamtentwicklung des Landes und dem Ziel der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit. Nachbesserungs-/Ergänzungsbedarf zu Abschnitt 1.2: In Ziffer 06 fehlen deutlich ältere und mindestens ebenso erfolgreiche Kooperationen wie das Städtedreieck MONT, die EUREGIO und die Strukturkonferenz Osnabrück, die einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen geleistet haben.	Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Er bleibt der Prüfung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

1.3	Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres
------------	---

1.3-01	Anmerkung zur Kleigewinnung
---------------	------------------------------------

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es gab keine Erwiderung zur Stellungnahme zu Abschnitt 1.4 Ziffer 03 Satz 3 "Kleigewinnung". Zudem wird ergänzt, dass die in der Begründung dargestellten hohen Transportkosten die Aufnahme von Kleigewinnungsflächen äußerst erschwert. Diese Kosten stehen bei weiter Entfernung zwischen Landkreisen und Küste der Festlegung von Kleigewinnungsflächen über den eigenen Bedarf hinaus u. U. entgegen. Für die vorgesehenen Gebiete besteht überwiegend landwirtschaftliche Nutzung. Rohstoffsicherungsgebiete schränken die Landwirtschaft ein (zusätzlicher	Der Vorschlag betrifft eine Thematik, die nicht Gegenstand der mit den Planungsabsichten angekündigten Änderungen war. Er kann somit nicht in das laufende Verfahren aufgenommen werden. Er bleibt der Prüfung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.

Flächendruck steht im Gegensatz zu Abschnitt 1.1 Ziffer 02 Satz 3 Nr. 5), deshalb muss zwingend die Prüfung von Außendeichflächen erfolgen (z. B. Außendeichpolder, die in diesem Zusammenhang ihrer ursprünglichen Zustand zugeführt werden können). Zudem ist unklar, ob auch bestehende wie künftige landwirtschaftlich genutzte Gebäude unter die Aussage "eine landwirtschaftliche Flächennutzung sollte diesem vorrangigen Zweck nicht entgegen stehen" fallen. In jedem Fall müsste beim Durchsetzen dieser Regelung eine entsprechende Entschädigung (Wachstumsverhinderung) erfolgen. Ausgleichsmaßnahmen dürfen nicht zu sehr einseitig die Landwirtschaft belasten, diese muss bei allen Planungen mit berücksichtigt werden. Eine Erörterung aller Belange mit den Betroffenen kann zu einer verträglichen Lösung führen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

1.3-02 **fehlende Festlegung der bedeutsamen Fanggebiete**

Sachargument

In Abschnitt 1.3 Ziffer 09 wird nicht genau festgelegt, wo die bedeutsamen Fanggebiete liegen und was von dem Freihalteverbot erfasst wird.

Erwiderung

Der Vorschlag betrifft eine Regelung, die erst im LROP 2012 geändert wurde. Eine weitere Änderung ist aktuell nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs.

Bedeutsame Fanggebiete sind in Abhängigkeit vom Verhalten und den Wanderbewegungen der Fischeschwärme veränderlich. Unter anderem deshalb ist die Formulierung in Abschnitt 1.3 Ziffer 09 ein Grundsatz der Raumordnung. D.h. die Gebiete sind nicht abschließend festgelegt. Eine Prüfung der Bedeutsamkeit erfolgt im Einzelfall bei konkreten Planungen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

1.3-03 **Begrüßung der redaktionellen Änderung**

Sachargument

Die redaktionelle Änderung, dass der bisherige Abschnitt 1.3 inhaltlich unverändert zu Abschnitt 1.4 sowie der bisherige Abschnitt 1.4 zu Abschnitt 1.3 wird, wird begrüßt. Dies verbessert die Lesbarkeit.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

1.3-04 **Hochwasserschutz bedeutsamer als Natur- und Landschaftsschutz**

Sachargument

Hochwasserschutz (Abschnitt 1.3 Ziffer 03 Sätze 9-12) sollte über dem Natur- und Landschaftsschutz stehen. Lösungen müssen gemeinsam mit der Landwirtschaft gefunden werden, um die Belange aller Seiten aufzugreifen. Ein Ausbau vorhandener

Erwiderung

Der Vorschlag betrifft eine Regelung, die erst im LROP 2012 aus Gründen der Anpassung an den Klimawandel geändert wurde. Eine weitere Änderung im aktuellen Verfahren ist nicht vorgesehen und somit nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs.

Hochwasserrückhaltebecken hat Vorteile gegenüber einer Neuausweisung auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit (Existenzgefährdung durch Überspülung). Zudem muss ein Ausgleich von Schäden erfolgen.

Die Erhaltung, Unterstützung und Entwicklung des Nationalparks ist auf das ausgewiesene Gebiet zu beschränken. Der Begriff "Umgebung" ist zu unbestimmt für eine Folgenabschätzung. Eine flächendeckende landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist unbedingt zu gewährleisten (v. a. angesichts der Entwicklung des Anbaus salztoleranter Nutzpflanzen).

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

1.4	Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen
------------	---

1.4-1	Nennung regionaler Einzelhandelskonzepte
--------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Zu Abschnitt 1.4 (Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen) wird gefordert, dass Regionale Einzelhandelskonzepte , insbesondere sofern sie landesübergreifend geschlossen sind, namentlich in der Begründung des LROP erwähnt werden sollten. Das bestärke vereinbarte Verträge und gebe ihnen die raumordnerische Grundlage. Angeregt wird ferner, die regionalen Einzelhandelskonzepte in dem Geoinformationssystem der oberen Landesplanungsbehörde zur Verfügung zu stellen und in der Arbeitshilfe zur Bestimmung von Kongruenzräumen zu berücksichtigen.</p>	<p>In der Nennung von Regionalen Einzelhandelskonzepten in der Begründung zum Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) wird wenig Mehrwert gesehen. Die Rechtsnorm LROP-Verordnung einschließlich ihrer jeweiligen Begründung "altert", sodass eine zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossene Aufzählung von Konzepten mit Zeitablauf nicht nur zunehmend an Wert verliert, sondern darüber hinaus sogar einen nicht der Realität entsprechenden Eindruck vermittelt. Eine Nennung von Konzepten in der LROP-Begründung ist zudem nur eine Nennung, also eine Aufzählung, an die sich keine Rechtsfolge knüpft.</p> <p>Um die regionalen Einzelhandelskonzepte im Geoinformationssystem der obersten Landesplanungsbehörde zur Verfügung stellen zu können, bedürfte es der Diziplin aller Träger der Regionalplanung, selbige sowohl bei Inkrafttreten als auch bei Änderungen und Erlöschen zu melden. Hierauf könnten sich die Träger der Regionalplanung mit der obersten Landesplanungsbehörde einvernehmlich einigen. Zum Themenkomplex "Regionale Einzelhandelskonzepte" soll es in der Arbeitshilfe weitere Ausführungen geben.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

1.4-2	Vorschlag zur Einbindung des Infrastrukturkonzeptes Achim-West
--------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>In Abschnitt 1.4 Ziffer 03 sollte ergänzt werden: "Dieses gilt beispielsweise für das gemeinsam getragene Infrastrukturkonzept "Achim-West" als raumordnerische Zielsetzung im Verflechtungsbereich Bremen/Niedersachsen." Diese Maßnahme soll die Verkehrsqualität im Bereich</p>	<p>Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Er bleibt der Prüfung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten. Die Festlegung konkreter Verkehrsprojekte erfolgt im LROP im Abschnitt 4.1. Dieser orientiert sich</p>

des Bremer Kreuzes verbessern und wird gemeinsam vom Land Bremen und den Kommunen Achim und Oyten vorangetrieben.	jedoch in erster Linie am Bundesverkehrswegeplan, der derzeit fortgeschrieben wird. Diese Fortschreibung soll vor neuen Festlegungen im LROP abgewartet werden.
---	---

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2	Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur
2.0	Abschnitt 2 allgemein
2.0-1	Verwirklichung des Zentrale-Orte-Prinzips durch Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten positiv

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Nach Auffassung des nds. Oberverwaltungsgerichts seien Kongruenz-, Konzentrations- und Integrationsgebot Prinzipien zur Verwirklichung des zentralörtlichen Prinzips. Die Gebote hätten mithin die Aufgabe, zur Erreichung der mit dem Zentrale Orte-Prinzip verfolgten Absichten beizutragen, eine Zersiedlung des Raumes, überflüssige Verkehrsbewegungen und damit unnötige Immission sowie den Bau neuer Straßen zu verhindern und sicherzustellen, dass der zentrale Versorgungsstandort Innenstadt sowie Nahversorgungsstandorte im Interesse u.a. der nichtmotorisierten Bevölkerung erhalten und gestärkt werden. Sie seien mithin Teil eines Bestrebens, das auf den Schutz der Umwelt, Schonung der Ressourcen, Verkehrsvermeidung, Bewahrung der Zentren und Sicherung der verbrauchernahen Versorgung gerichtet ist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10. 7. 2014, Az. : 1 KN 121/11). NLT und NST stimmen dem zu und begrüßen das Bestreben, den vorbenannten Prinzipien im Rahmen des Landes-Raumordnungsprogramms Geltung zu verschaffen.	Kenntnisnahme.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.0-2	Zentrale-Orte-Prinzip zur Steuerung des Einzelhandels unzeitgemäß
--------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Der NSGB fordert, im LROP das Ziel einer wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung in allen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden in den Vordergrund zu stellen. Angesichts der rasanten Veränderung des Kaufverhaltens durch das Internet, des strukturellen Wandels im Einzelhandel und der demografischen Entwicklung entspräche die starre Einteilung des Einzelhandels gegliedert nach Grund-, Mittel- und Oberzentren und nach "Standorten außerhalb der Zentralen Orte" (Nr. 2. 2. 05 des LROP) mit "allgemeinem", "gehobenem" und "höherem" Bedarf nicht mehr der Lebenswirklichkeit. Zur Steuerung des Einzelhandels in Nr. 2. 2. 05 des LROP reiche zukünftig die Regelung, wonach Art und Umfang der	Zentrales Instrument zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen ist das Zentrale-Orte-Konzept. Das zentralörtliche System der Ober-, Mittel- und Grundzentren bildet für die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge die räumliche Basis. Die Ausrichtung der Daseinsvorsorge - und dazu gehören Einrichtungen, Angebote, Waren, Dienstleistungen und Funktionen des Einzelhandels - auf ein leistungsfähiges zentralörtliches System deckt sich mit den Zielen einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsentwicklung und entspricht den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der

zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote (einschließlich des Einzelhandels) an die Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft auszurichten und die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte in der jeweiligen Festlegung zu sichern und zu entwickeln sind.

öffentlichen und privaten Infrastruktur. Sie entspricht den Anforderungen an einen effizienten Einsatz öffentlicher Mittel und liegt daher im öffentlichen Interesse.

Der LROP-Entwurf 2015 legt in Kapitel 2.3 01 fest, dass zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden sollen.

Ziel der Raumordnung ist es, in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und zu erhalten. Dazu zählt auch die möglichst gute Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Angebot an Waren und Dienstleistungen des Einzelhandels in zumutbarer Entfernung vom Wohnort.

Waren, Dienstleistungen und Funktionen des Einzelhandels unterliegen erheblichen raumrelevanten marktwirtschaftlichen Veränderungsprozessen. Der anhaltend rasche Wandel bewirkt insbesondere auf grund- und mittelzentraler Ebene eine beschleunigte und tief greifende Umgestaltung der räumlichen Versorgungsstrukturen; dies insbesondere vor dem Hintergrund der sich durch die demographische Entwicklung verschärfenden struktur-, bevölkerungs- und finanzpolitischen Gesamtlage. Des Weiteren betrifft diese Umgestaltung auch die veränderungssensible wohnortbezogene Nahversorgung, die für eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren) eine hohe Bedeutung hat. Daher gehört der Einzelhandel als Teil der Daseinsvorsorge in Bezug auf seine räumlichen Wirkungen zum Regelungsbereich der Raumordnung.

Für die Entwicklung und Stabilisierung guter Versorgungsstrukturen durch räumliche Steuerung des großflächigen Einzelhandels gelten folgende fünf Grundprinzipien:

- das Kongruenzgebot gem. Ziffer 03. Hiernach darf die Verkaufsfläche eines Einzelhandelsgroßprojektes höchstens so bemessen sein, dass sein Einzugsgebiet dem Versorgungsauftrag des jeweiligen Zentralen Ortes entspricht und der Umsatz überwiegend durch Kaufkraft aus dem maßgeblichen Kongruenzraum erwirtschaftet wird.
- das Konzentrationsgebot gem. Ziffer 04. Es bezweckt eine angemessene und nachhaltige Bündelung von Einzelhandelsgroßprojekten im

zentralen Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes zur Erzielung vielfältiger positiver Synergieeffekte.

- das Integrationsgebot gem. Ziffer 05. Es ist das raumordnerische Instrument, das am kleinteiligsten wirkt und die Sicherung und Entwicklung der Handelsfunktionen von Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortsmitten zum Ziel hat. Es verknüpft die raumordnerischen mit den städtebaulichen Gestaltungsmitteln zur zentralörtlichen Standortentwicklung.
- das Abstimmungsgebot gem. Ziffer 07. Die raumordnerische Bewertung von Einzelhandelsgroßprojekten muss im Sinne einer umfassenden Betrachtung in den Kontext der regionalen Einzelhandelsentwicklung gestellt werden. Diesem Erfordernis wird mit dem Abstimmungsgebot Rechnung getragen.
- das Beeinträchtigungsverbot gem. Ziffer 08. Es wirkt mit seinen Tatbestandsmerkmalen als Maßstab und Regulativ bei der Beurteilung der Auswirkungen von Warensortiment und Verkaufsfläche der Einzelhandelsgroßprojekte auf die einzelnen Komponenten ausgeglichener Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung. Eine wesentliche Komponente ausgeglichener Versorgungsstrukturen ist dabei auch die wohnortbezogene Nahversorgung.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.0-4

Kap. 2.2 und 2.3 beibehalten wie im LROP-Entwurf 2014

Sachargument

Die gegenüber dem Entwurf von 2014 wieder zurückgenommenen Regelungsansätze, insbesondere zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung, welche die Landesplanung auf ein neues und vor allem handlungsfähiges Niveau gehoben hätte, werden ausdrücklich bedauert. Die jüngsten Änderungen kämen dem Verzicht des Landes auf eine Landesplanung nahe und damit dem Rückzug aus einer staatlichen Pflichtaufgabe. Das Land sollte nicht auf seine Gestaltungsziele für das Zentrensystem und für die Entwicklung der Versorgungsstrukturen verzichten - eine Delegation dieser Aufgabe auf die landkreisorientierte Regionalplanung würde den Anforderungen einer Landesplanung nicht gerecht und absehbar nicht zu rechtlich tragfähigen Lösungen in Niedersachsen führen. Die Abschnitte 2.2 und 2.3

Erwiderung

Die Erwägungen, die zu dem überarbeiteten LROP-Entwurf geführt haben, sind in der Begründung des Entwurfs und in dem Papier "Erwiderungen zum LROP-Entwurf 2014", das mit dem überarbeiteten LROP-Entwurf veröffentlicht worden ist, dargelegt und können hier nicht wiederholt werden. Das Land ist bei seinem Ansatz geblieben, die Ansiedlung von Einzelhandelsagglomerationen durch verschiedene verbindliche Vorgaben (Ziele der Raumordnung) zu steuern. Es wurde lediglich die Intention aufgegeben, für aperiodische Sortimente bereits auf Ebene des LROP ober- und mittelzentrale Kongruenzräume auf Basis landesweit einheitlicher Kriterien verbindlich abzugrenzen. Lediglich diese Abgrenzung wurde auf die Landkreisebene verlagert. Die Einzelhandelsregelungen als solche werden jedoch

sollten für das neue LROP daher wie im Entwurf von 2014 ausgeführt beibehalten werden.

weiterhin im LROP selbst formuliert. Insofern liegt den Regelungen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels ein ausdifferenziertes Planungskonzept zu Grunde, so dass von einem Verzicht des Landes auf eine Landesplanung nicht gesprochen werden kann.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.0-5 Begründung zur Kürze der Beteiligungsfrist ist nicht nachvollziehbar

Sachargument

Die Begründung hinsichtlich der festgelegten Beteiligungsfrist, es handele sich in diesem Verfahrensschritt lediglich um eine Überarbeitung und große Teile des ursprünglichen Entwurfes seien unverändert geblieben, sei nicht nachvollziehbar, denn es wurden aufgrund von zahlreichen Stellungnahmen wesentliche Teile des vorangegangenen Entwurfes nachhaltig verändert, bzw. neu erarbeitet. Dies beziehe sich unter anderem auf die Punkte 2. 1 Entwicklung der Siedlungsstruktur, 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und zentraler Orte und auf den Punkt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstruktur des Einzelhandels.

Erwiderung

Die Dauer der Beteiligungsfrist war gerechtfertigt, da die überarbeiteten Entwurfsteile in Kapitel 2.3 zwar in manchen Details erheblich verändert wurden, jedoch die mit dem 1. Entwurf dargelegte große Linie der Regelungen nicht verlassen wurde. Somit war allen Beteiligten begründet zuzumuten, in kürzerer Zeit als bei dem 1. Entwurf ihre Belange mittels einer qualifizierten Stellungnahme vorzutragen. Dies spiegelt sich auch in der Qualität der eingegangenen Stellungnahmen wider. In Kapitel 2.1 sind die Änderungen des 2. Entwurfes lediglich marginal, in Kapitel 2.2 lediglich durch die Verschränkung mit 2.3 etwas anspruchsvoller.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.0-6 Änderung von Überschrift und Text, um Belange des Handwerks zu berücksichtigen

Sachargument

Es sollten die Überschriften und Texte so geändert werden, dass auch die Belange des Handwerks angemessen berücksichtigt werden würden.

Erwiderung

Einrichtungen und Angebote des Handwerks werden oberhalb der bauleitplanerischen Ebene räumlich nicht gesteuert und unterliegen deshalb auch nicht dem Regelungsregime der Raumordnung.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.0-7 Änderungen 2.2 positiv

Sachargument

Die Änderungen zur Entwicklung der Daseinsfürsorge und dem zentrale Orte Konzept werden begrüßt.

Erwiderung

Kenntnisnahme.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.0-8 Regelungen zu Abschnitt 2 komplett aufheben

Sachargument

Bei der Gemeinde Amt Neuhaus handele es sich um eine Flächengemeinde mit einer Einwohnerzahl von 4.800 auf 240 qkm Gemeindefläche. Die Gemeinde Amt

Erwiderung

Zentrales Instrument zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs,- Verkehrs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen ist das

Neuhaus sei stark dem demografischen Wandel unterlegen. Von daher sei es zwingend erforderlich, dass in den gesamten Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung angestrebt werden könne. Gleichfalls sei es zwingend erforderlich, die Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen im gesamten Gemeindegebiet sichern und weiter entwickeln zu können.

Zentrale-Orte-Konzept. Das zentralörtliche System der Ober-, Mittel- und Grundzentren bildet für die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge die räumliche Basis. Die Ausrichtung der Daseinsvorsorge - und dazu gehören Einrichtungen, Angebote, Waren, Dienstleistungen und Funktionen des Einzelhandels - auf ein leistungsfähiges zentralörtliches System deckt sich mit den Zielen einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsentwicklung und entspricht den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastruktur. Sie entspricht den Anforderungen an einen effizienten Einsatz öffentlicher Mittel und liegt daher im öffentlichen Interesse.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur
------------	--

2.1-1	Geänderte Textfassung wird begrüßt
--------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
---------------------	-------------------

Die geänderte Textfassung von Kapitel 2.1 wird begrüßt.	Kenntnisnahme.
---	----------------

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.1-2	Neue Grundsätze in Kap. 2.1 werden (weiterhin) begrüßt
--------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
---------------------	-------------------

Die Grundsätze zur flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung werden (weiterhin) begrüßt.	Kenntnisnahme
---	---------------

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.1-3	Bedeutung einer energiesparenden Raum- und Stadtstruktur
--------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
---------------------	-------------------

Aus Gründen des Klimaschutzes sollte bereits auf Ebene des LROP auf die Wichtigkeit einer kompakten und energiesparenden Raum- und Stadtstruktur hingewiesen werden.	Das LROP setzt in vielen Bereichen einen Rahmen für nachfolgende Behörden und Institutionen. Das LROP kann, darf und braucht nicht alle Themen abschließend bearbeiten. Es würde auch den Rahmen des LROP sprengen, die Beziehungen aller Themen untereinander in aller Ausführlichkeit zu benennen. Energie wird im LROP in Kap. 4.2 behandelt, der Zusammenhang Energie und Siedlungsstrukturen in 4.2 02. Das wird als ausreichend auf der Ebene des LROP bewertet.
--	--

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

2.1-4	Verpflichtung zu kostensparendem Bauen
--------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
---------------------	-------------------

Es wird als sinnvoll erachtet, in Gebieten mit einem hohen Angebot an Arbeitsstätten bzw. Arbeitsplätzen und einem bereits bestehenden oder absehbarem Mangel an preisgünstigem Wohnraum die Gemeinden	Verpflichtungen für kostensparendes Bauen, die über die bereits bestehenden oder vorgesehenen raumordnerischen Festlegungen wie nachhaltige Siedlungsentwicklung oder Berücksichtigung der
--	--

zu Anstrengungen für kostensparendes Bauen zu verpflichten.	Infrastrukturfolgekosten hinausgehen, fallen nicht unter die Regelungen der Raumordnung. Derartige Verpflichtungen ergeben sich eher aus den Bestimmungen des Baugesetzbuches oder obliegen zur Gänze der kommunalen Planungshoheit.
---	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.1-5 Demographischer Wandel sei nicht nur Schrumpfung

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Zu 2.1 05 und 06 wird angemerkt, dass die beabsichtigte Formulierung impliziere, dass der demographische Wandel grundsätzlich gleichbedeutend mit schrumpfendem Bedarf sei. Eine derartige Einschätzung treffe nicht für alle Kommunen des Landes zu. Daher müsse es zusammen mit dem Träger der Regionalplanung weiterhin möglich sein, auf spezifische Entwicklungen unterschiedlich zu reagieren.</p>	<p>Die zukünftige demografische Entwicklung hat im Wesentlichen drei Ursachen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die niedrige Geburtenhäufigkeit, 2. die hohe und weiter steigende Lebenserwartung und 3. die Zu- und Abwanderung. <p>Die Folgen dieser zukünftigen Bevölkerungsentwicklung lassen sich mit den vier Schlagworten "weniger, grauer, vereinzelter und bunter" zusammenfassend charakterisieren:</p> <p><i>weniger</i> für den Bevölkerungsrückgang, der sich vor allem aus der zu niedrigen Geburtenhäufigkeit ergibt, sodass in Zukunft die negative Bilanz von Geburten und Sterbefällen in immer weniger Kommunen durch Wanderungsgewinne ausgeglichen werden kann.</p> <p><i>grauer</i> für die Bevölkerungsalterung wegen des steigenden Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung bei gleichzeitig geringer werdender Besetzung der nachwachsenden Jahrgänge. Dies geht einher mit einer tief greifenden Veränderung der familiären Strukturen.</p> <p><i>vereinzelter</i> für die fortschreitende Singularisierung zum einen wegen des zukünftig höheren Anteils älterer Menschen bei längerer Lebenserwartung von Frauen, zum anderen wegen des Bedeutungsverlustes der Normbiographie mit Partnerschaft und Familiengründung.</p> <p><i>bunter</i> für die Internationalisierung bzw. Heterogenisierung der Bevölkerung wegen der in Zukunft verstärkten Verlagerung des Zuzugspotenzials auf außereuropäische Räume und wegen der relativ jungen Altersstruktur der Bevölkerungsgruppe mit Migrationshintergrund.</p> <p>All diese Phänomene haben zudem in der räumlichen Konsequenz differenzierte Auswirkungen, die von der lokalen (z. B. vom Wohnquartier) bis zur regionalen Ebene, zwischen Ballungsräumen und ländlichen Räumen variieren und Entwicklungen in den einzelnen sektoralen Bereichen mit unterschiedlicher Intensität beeinflussen, sodass sie zu stärkeren räumlichen</p>

	Disparitäten führen werden. Vor diesem Hintergrund sind alle kommunal verantwortlich Handelnde aufgefordert, ihre Siedlungsentwicklung im gesetzlichen Rahmen auf Nachhaltigkeit auszurichten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.1-6	Grundsatz der Siedlungsentwicklungskonzentration unter Einbezug des liniengebundenen ÖPNV beibehalten
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Festlegung eines Grundsatzes zur vorrangigen Entwicklung von Wohn- und Arbeits-Stätten in Zuordnung zu den Zentralen Orten und den Einzugsbereichen des liniengebundenen ÖPNV sei unverzichtbar und grundlegend für eine nachhaltige Raumentwicklung. Deshalb wird angeregt, den im LROP-Entwurf 2014 enthaltenen Grundsatz zur Konzentration der Siedlungsentwicklung - unter Einbezug des liniengebundenen ÖPNV - beizubehalten.	Unverzichtbare Regelungen können nur als Ziele festgelegt werden, damit sie keiner Abwägung zugänglich sind und nicht überwunden werden können. Der LROP-Vorschlag sah hingegen vor, den liniengebundenen ÖPNV in den Grundsatz einzubeziehen, womit er hätte begründet überwunden werden können. Weil sich der überwiegende Teil der Verfahrensbeteiligten gegen diesen von der Landes-Raumordnung vorgegebenen Einbezug ausgesprochen haben und die Berücksichtigung dieses Kriteriums gleichwohl in jedem Fall möglich bleiben kann, wird auf den Einbezug des liniengebundenen ÖPNV verzichtet.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.1-7	Es fehlt Hinweis auf Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Das Ziel flächensparender Umgang sei begrüßenswert. Es fehle jedoch ein Hinweis auf die Erhaltung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Eine Beschränkung auf die Verringerung der Versiegelung allein reiche nicht aus, da es insbesondere gelte, die wirtschaftliche Nutzung der Flächen zu erhalten.	Die Regelungen in Kapitel 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur haben im Wesentlichen die Entwicklung nachhaltiger Raumstrukturen in Bezug auf flächensparende Siedlungsentwicklung, die Sicherung der Auslastung und damit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Infrastrukturen, die Reduzierung von Verkehren und die Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden zum Ziel. Dies ist ein umfassender Ansatz und somit weitaus mehr als nur die Verringerung der Versiegelung. Durch diesen umfassenden Ansatz wird der wirtschaftliche Belang zum Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen angemessen berücksichtigt, ohne andere Belange in ihrer Bedeutung zurück zu stellen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.1_04a	Streichung der Siedlungsentwicklungskonzepte
2.1_04a-1	Streichung der Siedlungsentwicklungskonzepte wird begrüßt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Streichung der Regelung, wonach von den Trägern der Regionalplanung zusammen mit den Gemeinden ermittelte Potentiale und Maßnahmen für eine	Kenntnisnahme.

flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung zur Grundlage für einvernehmlich mit den Gemeinden abgestimmte Siedlungsentwicklungskonzepte gemacht werden sollten, wird begrüßt.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.1_04a-2	Hinweis zu Siedlungsentwicklungskonzepten in Begründung aufnehmen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Ein Hinweis auf das Instrument gemeinsamer Siedlungsentwicklungskonzepte sollte in die Begründung aufgenommen werden, da diese für die Entwicklung des Raumes positiv sein können.	Das Beteiligungsverfahren zum LROP-Entwurf 2014 hat sehr deutlich gezeigt, dass es auf kommunaler Ebene ein gut ausgebildetes Bewusstsein über die Möglichkeit der Erstellung und den Sinn eines gemeinsamen Siedlungsentwicklungskonzeptes gibt. Deshalb bedarf es keines weiteren Hinweises in der Begründung zum LROP, dass gemeinsame Siedlungsentwicklungskonzepte für die Entwicklung des Raumes positiv sein können.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.1_04a-3	Einer Streichung der Siedlungskonzepte hätte es nicht bedurft
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Ein mit den Gemeinden im Einvernehmen abgestimmtes Siedlungsentwicklungskonzept - ohne dabei die Planungshoheit der Gemeinde einzuschränken - hätte ein sinnvolles, ergänzendes Instrument der Regionalplanung sein können, um die Gemeinden bei der Steuerung ihrer Siedlungsentwicklung zu unterstützen und dies bereits frühzeitig mit der Regionalplanung zu koordinieren. Einer Streichung der Siedlungsentwicklungskonzepte hätte es nicht bedurft, wenn in der Begründung deutlicher auf die von den Siedlungsentwicklungskonzepten unangetastete Planungshoheit der Gemeinden eingegangen worden wäre.	Das Beteiligungsverfahren zum LROP-Entwurf 2014 hat sehr deutlich gezeigt, dass es auf kommunaler Ebene ein gut ausgebildetes Bewusstsein über die Möglichkeit der Erstellung und den Sinn gemeinsamer Siedlungsentwicklungskonzepte gibt. Gleichwohl forderte eine sehr große Mehrheit der Verfahrensbeteiligten die Streichung dieses abwägungsfähigen Grundsatzes. Auch ohne Grundsatz im rahmensetzenden LROP besteht natürlich die Möglichkeit, dieses sinnvolle, ergänzende Instrument der Regionalplanung, die Gemeinden bei der Steuerung ihrer Siedlungsentwicklung zu unterstützen und dies bereits frühzeitig mit der Regionalplanung zu koordinieren, anzuwenden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.1_04a-4	Freiwillige regionale Siedlungsentwicklungskonzepte sinnvoll
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Siedlungsentwicklungskonzepte seien gerade mit einer regionalen Perspektive inhaltlich sehr sinnvoll. Die Kommunen sollten jedoch ein solches Konzept im Rahmen ihrer Planungshoheit selbständig erarbeiten. Dabei sollte die (Samt-)Gemeindeebene eng durch die übergeordneten Planungsebenen begleitet werden.	Kenntnisnahme.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.1_04a-5	Streichung der Siedlungsentwicklungskonzepte wieder zurücknehmen und ergänzen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>

<p>Im Zuge der Überarbeitung sei der bislang unter Ziffer 04 aufgezeigte planerisch-konzeptionelle Ansatz aus dem Entwurf herausgefallen, was letztlich symptomatisch für weite Teile des überarbeiteten LROP-Entwurfs sei, der konzeptionell sehr zurückgenommen worden wäre. Es wird vorgeschlagen, den ursprünglich vorgesehenen Passus wieder aufzunehmen und ihn um den Halbsatz "zur Stärkung der zentralen Orte" zu ergänzen. Dies bedeute eine deutliche Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an den vorhandenen Zentren, welche u. a. einen Ausgleich in der Hinsicht liefern würde, dass Wohn- und Arbeitsstätten in einer guten Erreichbarkeit zueinander liegen.</p>	<p>Das Beteiligungsverfahren zum LROP-Entwurf 2014 hat sehr deutlich gezeigt, dass es auf kommunaler Ebene ein gut ausgebildetes Bewusstsein über die Möglichkeit der Erstellung und den Sinn gemeinsamer Siedlungsentwicklungskonzepte gibt. Gleichwohl forderte eine sehr große Mehrheit der Verfahrensbeteiligten die Streichung dieses abwägungsfähigen Grundsatzes. Auch ohne Grundsatz im rahmensetzenden LROP besteht natürlich die Möglichkeit, dieses sinnvolle, ergänzende Instrument der Regionalplanung, die Gemeinden bei der Steuerung ihrer Siedlungsentwicklung zu unterstützen und dies bereits frühzeitig mit der Regionalplanung zu koordinieren, anzuwenden.</p> <p>Im Übrigen wäre die vorgeschlagene Ergänzung des Grundsatzes um den Halbsatz "zur Stärkung der zentralen Orte" auch bei Beibehaltung des Grundsatzes keinesfalls erfolgt. Die damit verfolgte Intention der deutlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an den vorhandenen Zentren, welche u. a. einen Ausgleich in der Hinsicht liefern würde, dass Wohn- und Arbeitsstätten in einer guten Erreichbarkeit zueinander liegen, hätten den Sinn des Grundsatzes verfehlt. Zudem hat 2.1 05 LROP-Entwurf 2015 eben diesen vorgeschlagenen Zweck.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.1_04a-6 Streichung der Siedlungsentwicklungskonzepte negativ

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Ein regionaler Abgleich der Siedlungsentwicklungen der Kommunen in Reflektion auf die zentralörtlichen Bedeutungen der einzelnen Orte, die Größenordnungen sowie die demografischen Perspektiven sei elementare Aufgabe der Regionalplanung. Die im LROP- Entwurf 2014 enthaltene verbindliche Feststellung zur Erstellung informeller Konzepte hätte der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes vor Ort Umsetzungskraft verleihen können, die Streichung dieser regionalplanerischen Kernaufgabe liefe den Zukunftsbestrebungen des Bundes diametral entgegen.</p>	<p>Der LROP-Entwurf 2014 enthielt als Vorschlag einen zu berücksichtigenden und somit abwägungsfähigen Grundsatz zur Erstellung gemeinsamer Siedlungsentwicklungskonzepte, das war keinesfalls eine verbindliche Feststellung zur Erstellung informeller Konzepte.</p> <p>Das Beteiligungsverfahren zum LROP-Entwurf 2014 hat sehr deutlich gezeigt, dass es auf kommunaler Ebene ein gut ausgebildetes Bewusstsein über die Möglichkeit der Erstellung und den Sinn gemeinsamer Siedlungsentwicklungskonzepte gibt. Gleichwohl forderte eine sehr große Mehrheit der Verfahrensbeteiligten die Streichung dieses Grundsatzes. Auch ohne Grundsatz im rahmensetzenden LROP besteht natürlich die Möglichkeit, dieses sinnvolle, ergänzende Instrument der Regionalplanung, die Gemeinden bei der Steuerung ihrer Siedlungsentwicklung zu unterstützen und dies bereits frühzeitig mit der Regionalplanung zu koordinieren, anzuwenden.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.1_04b	Flächensparende Siedlungsentwicklung	
2.1_04b-1	Vorschlag "bedarfsgerecht" zu ergänzen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird vorgeschlagen, Ziffer 04 um das Wort "bedarfsgerecht" zu ergänzen ("Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll bedarfsgerecht und flächensparend [...]"). Dies korrespondiere mit der Begründung, in der von einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gesprochen werde. In der Folge könnte eine noch stärkere Fokussierung auf eine nachfrageorientierte Siedlungsentwicklung (demografischer Wandel, Infrastrukturfolgekosten) erreicht werden.</p>		<p>Der Begriff "bedarfsgerecht" würde suggeriert, dass der Regelung in LROP Bedarfsvorgaben bzw. Daten zu künftigen Bedarfen bezüglich Wohnbevölkerung oder Wohnungsbau zu Grunde lägen. Das ist nicht der Fall und auch künftig nicht gewollt.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
2.1_04b-2	Entwicklung der Wirtschaft aufnehmen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Die "Entwicklung der Wirtschaft" könnte im Verordnungstext erwähnt werden. Damit würde diesem Belang hinsichtlich der Siedlungsentwicklung - wie er auch in der Begründung zu Ziffer 04 aufgeführt werde - mehr Gewicht beigemessen werden.</p>		<p>Vor dem Hintergrund sich künftig verändernder Bedarfe ist die Intention des Grundsatzes die Minimierung des Flächenverbrauchs und der Infrastrukturfolgekosten bei der künftigen Siedlungsentwicklung.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
2.1_04b-3	Formulierung ist irritierend	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Die Formulierung "Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten" sei irritierend, da es kein Planzeichen der Raumordnung und Landesplanung darstellen würde.</p>		<p>Die Träger der Regionalplanung können Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festlegen. Diese können auch Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten sein. Daneben existiert in der Regionalplanung das Planzeichen "Vorranggebiet Siedlungsentwicklung". Die Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze im LROP beschränkt sich im Übrigen nicht auf nachgeordnete Raumordnungsplanungen, sondern auf alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen. Dies umfasst insb. die kommunale Bauleitplanung.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.1_05	Konzentration der Siedlungsentwicklung	
2.1_05-1	Änderung von 2.1 05 wird begrüßt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Die Änderung der Regelung wird begrüßt.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		

2.1_05-2	Streichung liniengebundener ÖPNV positiv	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die Ersetzung des Kriteriums einer Anbindung an den liniengebundenen ÖPNV durch das Kriterium vorhandener Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur wird begrüßt und als zielführend erachtet.	Kenntnisnahme.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.1_05-3	Streichung liniengebundener ÖPNV negativ	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die Streichung der Festlegung, dass die Siedlungsentwicklung des Weiteren auf über den liniengebundenen ÖPNV angebundene Siedlungsgebiete konzentriert werden soll, wird bedauert bzw. als nicht sinnvoll erachtet, z.B. da <ul style="list-style-type: none"> - dadurch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen erzeugt werden könne, - die Vorsorge für die älter werdende Bevölkerung schwieriger werde und - die keine Fortentwicklung von regionalen Verkehrs- und Mobilitätskonzepten forciert würde. Teilweise wird gefordert, dass die Gründe für die Streichung der ursprünglich vorgesehenen Festlegung erläutert werden sollten.	Im Beteiligungsverfahren 2014 ist das Kriterium des Vorhandenseins eines liniengebundenen ÖPNV vielfach kritisiert worden. Somit war zu hinterfragen, ob das Vorhandensein eines liniengebundenen ÖPNV ein durchgehend anzuwendendes Kriterium sein kann. Im ländlichen Raum ist der ÖPNV heute gegenüber dem Individualverkehr meist nicht konkurrenzfähig. Die dünne Besiedlung kann zudem längere Wege zu den Haltestellen zur Folge haben. Auch neuen flexiblen Bedienformen, die nicht immer im herkömmlichen Sinne liniengebunden sind, wird nicht Rechnung getragen. Für die Ansiedlung neuer Wohn- und Arbeitsstätten kann der ÖPNV daher nur ein nachrangiger Gesichtspunkt sein. Wichtigstes Kriterium ist die Zentralität und eine ausreichende Infrastruktur.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.1_05-4	Vorgabe des ROG nicht einschränken	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die Neuregelung, wonach die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten auf die zentralen Orte und vorhandenen Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden soll, ginge über die Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) hinaus. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG sollte die Siedlungstätigkeit "vorrangig" auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte ausgerichtet werden. Das ROG ließe es ausdrücklich zu, auch außerhalb der zentralen Orte und der vorhandenen Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur Wohn- und Arbeitsstätten zu entwickeln. Diese Regelung sollte durch landesrechtliche Vorschriften nicht eingeschränkt werden. U.a. wird darauf hingewiesen, dass viele Gewerbegebiete typischerweise in der Nähe von Autobahnen und damit häufig außerhalb der vorhandenen Siedlungsgebiete entwickelt würden.	Mit der Regelung war und ist nicht beabsichtigt, die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten außerhalb Zentraler Orte und vorhandener Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur auszuschließen. Deshalb handelt es sich bei der Festlegung um einen Grundsatz der Raumordnung, der bei entgegenstehenden gewichtigen Belangen auch überwunden werden kann. Abschnitt 2.1 Ziffer 05 soll um den Begriff "vorrangig" ergänzt werden, um dem Grundsatz-Charakter der Festlegung noch stärker Ausdruck zu verleihen, ohne dass die Intention der Regelung verlassen würde.	

<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
2.1_05-5	Ansiedlung außerhalb Zentraler Orte nicht einschränken
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Möglichkeit der Ansiedlung von Arbeitsstätten im ländlichen Raum dürfe nicht eingeschränkt werden, da Gewerbegebiete oft außerhalb vorhandener Siedlungsbereiche entwickelt würden, auch um Nutzungskonflikte zu vermeiden. Beispielsweise solle entlang von übergeordneten klassifizierten Straßen auch weiterhin die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten möglich sein, um den ländlichen Raum zu stärken. Gerade auch die Ansiedlung von Gewerbegebieten an Autobahnen sei für den ländlichen Raum wichtig. Es solle so die Abwanderung von Unternehmen vermieden werden und den Unternehmen sollten neue Entwicklungspole für zukünftige Erweiterungen angeboten werden. Hierdurch könne eine Attraktivierung des ländlichen Raumes erfolgen und neue Eigeneffekte geschaffen werden.	Es handelt sich bei der vorgesehenen Festlegung um einen Grundsatz der Raumordnung, der von nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist, aber bei entgegenstehenden gewichtigen Belangen auch überwunden werden kann. Die hier vorgebrachten Belange sind geeignet, entgegenstehende gewichtige Belange darzustellen. Insofern ist einem Grundsatz der Raumordnung immanent, dass Ausnahmen möglich sind. Deshalb steht die vorgesehen Regelung der Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten auch außerhalb Zentraler Orte und vorhandener Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur nicht automatisch entgegen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.1_05-6	"Ausreichende Infrastruktur" definieren
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Kriterien für den Begriff "ausreichende Infrastruktur" seien zu unbestimmt, so dass konkreter definiert werden müsse, welche Qualität und Quantität eine Siedlungsstruktur aufweisen muss, um als "ausreichend" zu gelten (Mindeststandard).	Was unter ausreichender Infrastruktur zu verstehen ist, hängt auch von den regionalen und örtlichen Gegebenheiten ab. Somit kann den nachfolgenden Planungsebenen überlassen werden, das Kriterium näher zu bestimmen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.1_05-7	Vorschlag ergänzende Formulierung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Nach wie vor ergäben sich Konflikte mit Gewerbestandorten, insbesondere bei der Ansiedlung des Logistikgewerbes. Die hierfür vorgesehenen Gewerbegebiete verfügten über die notwendige Infrastruktur, würden jedoch ganz bewusst nicht an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. Es wird vorgeschlagen, die Formulierung so zu ändern, dass sie der Ansiedlung des Logistikgewerbes nicht entgegenstehen und Z. B. stärker auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten sowie auf die wirtschaftlichen Bedarfe (Nachfrage) abzielen würde.	Es handelt sich bei der vorgesehenen Festlegung um einen Grundsatz der Raumordnung, der von nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist, aber bei entgegenstehenden gewichtigen Belangen auch überwunden werden kann. Die hier vorgebrachten Belange sind geeignet, entgegenstehende gewichtige Belange darzustellen. Insofern ist einem Grundsatz der Raumordnung immanent, dass Ausnahmen möglich sind. Deshalb steht die vorgesehen Regelung der Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten auch außerhalb Zentraler Orte und vorhandener Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur nicht automatisch entgegen. Eine ausdrückliche Erwähnung von einzelnen Ausnahmetatbeständen im LROP würde den Eindruck erwecken, dass nur aus diesen Gründen Ausnahmen möglich sind und die Regelung damit verschärfen. Das ist aber nicht intendiert.

<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.1_05-8	Ursprüngliche Formulierung beibehalten und ergänzen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Insbesondere die Ausrichtung auf die Zentren in Ziffer 05 (vorher 06) solle einen Hinweis darauf erhalten, dass eine stärkere Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten dort stattfindet, wo 1. Zentren höherer Stufe bestehen und 2. die Anbindung über den (insbesondere liniengebundenen) ÖPNV gewährleistet ist. An dieser Stelle könne ein großer Beitrag zur Thematik Umwelt- und Ressourcenschutz geleistet werden. Vorschlag, den ursprünglich vorgesehenen Passus wiederaufzunehmen und ihn um "vorrangig konzentriert werden" zu ergänzen.	Auch außerhalb der Ober- und Mittelzentren findet eine Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten statt. Die Festlegung umfasst ausdrücklich auch Grundzentren und darüber hinaus weitere vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur, um auch in dünn besiedelten Räumen die Entwicklung nachhaltiger Raumstrukturen in Bezug auf flächensparende Siedlungsentwicklung, die Sicherung der Auslastung und damit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Infrastrukturen und die Reduzierung von Verkehren zu unterstützen. Dem Vorschlag, die Formulierung um den Begriff "vorrangig" zu ergänzen, soll gefolgt werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen	
2.1_05-10	Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten auch in Grundzentren
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Auch Grundzentren müsse die Möglichkeit gegeben werden, Wohn- und Arbeitsstätten zu entwickeln.	Auch Grundzentren sind Zentrale Orte. Daher bezieht die Festlegung, dass die Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren ist, die Grundzentren ausdrücklich mit ein. Grundzentren haben nicht nur die Möglichkeit, Wohn- und Arbeitsstätten zu entwickeln, sondern die Entwicklung soll dort sogar schwerpunktmäßig erfolgen. Somit wurde dem Argument bereits gefolgt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
2.1_05-11	Streichung nachrangige Siedlungsentwicklung wurde gefolgt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Der Forderung, die Formulierung einer "nachrangigen" Siedlungsentwicklung zu streichen, sei nachgekommen worden.	Kenntnisnahme.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.1_05-12	Wiederaufnahme von Satz 2
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Streichung von Satz 2 in 2.1 05 wird als negativ für die Siedlungsentwicklung angesehen. Dieser Zusatz müsse wieder in das LROP aufgenommen werden, damit sichergestellt sei, dass die Raumordnung einer Entwicklung von Ortsteilen, die fast keine Infrastruktur aufweisen, nicht grundsätzlich entgegensteht. Auch in stark dörflich geprägten Lagen müsse eine gewisse Entwicklung möglich sein, da ansonsten diese Dörfer überaltern und das kulturelle (Vereins-)Leben keine Zukunft hat.	Der im Entwurf 2014 enthaltene Satz 2 in Abschnitt 2.1 Ziffer 05 ist teilweise als zusätzliche Einschränkung einer Entwicklung außerhalb der Zentralen Orte wahrgenommen worden. Satz 2 ergänzte jedoch nur spiegelbildlich den Satz 1, ohne eine zusätzliche Steuerungswirkung zu entfallen. Wenn die Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte und des Weiteren auf Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden soll, ergibt sich daraus per se, dass die Siedlungsentwicklung außerhalb dieser

		Gebiete nachrangig erfolgen soll. Bei der Festlegung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der bei gewichtigen entgegenstehenden Belangen überwunden werden kann. Weder die Festlegungen im Entwurf 2014 noch die Regelung im Entwurf 2015 machen eine Siedlungsentwicklung in kleinen Ortsteilen unmöglich. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass eine auf den lokalen Bedarf ausgerichtete Eigenentwicklung durch die Raumordnung grundsätzlich nicht eingeschränkt wird.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
2.1_06	Vorrang Innenentwicklung	
2.1_06-1	Regelung als Ziel festlegen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
In der Begründung zum LROP-Entwurf würde dieser Grundsatz (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) zwar angestrebt, zugleich hat die entsprechende Regelung jedoch ihren Status als Ziel der Regionalplanung eingebüßt. Anregung, der Regelung wieder Zielcharakter zu verleihen.		Bereits im LROP-Entwurf 2014 war diese Regelung sinnvollerweise ein Grundsatz.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
2.1_06-2	Ausnahmeregelung Gewerbe und Industrie	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Eine zukünftige Ausweisung flächenintensiver Gewerbe- und Industriegebiete durch die Kommunen müsse in der Landesplanung berücksichtigt werden. Es wird folgende Formulierung angeregt: "Insbesondere bei der Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen zulässig, wenn Erfordernisse der Flächenintensität, des Immissionsschutzes oder der Erschließung ein unmittelbares Angrenzen entsprechender Nutzungen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen."		Es handelt sich bei der vorgesehenen Festlegung um einen Grundsatz der Raumordnung, der von nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist, aber bei entgegenstehenden gewichtigen Belangen auch überwunden werden kann. Die in der vorgeschlagenen Formulierung genannten Kriterien/ Erfordernisse sind geeignet, entgegenstehende gewichtige Belange darzustellen. Insofern ist einem Grundsatz der Raumordnung immanent, dass Ausnahmen möglich sind. Eine ausdrückliche Erwähnung von einzelnen Ausnahmetatbeständen im LROP würde den Eindruck erwecken, dass nur aus diesen Gründen Ausnahmen möglich sind und die Regelung damit verschärfen. Das ist aber nicht intendiert.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
2.1_06-3	Außenentwicklung muss in begründeten Fällen möglich sein	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
In begründeten Fällen müsse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterhin eine Außenentwicklung möglich sein. Beispielsweise wird angeführt, dass es trotz verstärkter		Es handelt sich bei der vorgesehenen Festlegung um einen Grundsatz der Raumordnung, der von nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist, aber bei entgegenstehenden gewichtigen Belangen

<p>Innenentwicklung in Teilbereichen vonnöten sei, bisher unversiegelte Flächen neu zu bebauen, um für eine wachsende Einwohnerschaft ausreichenden Wohn- und Arbeitsraum bereitzustellen.</p> <p>U.a. wird darauf verwiesen, dass es für die Träger der Regionalplanung also auch weiterhin möglich sein müsse, auf die spezifischen Entwicklungen der einzelnen Städte und Gemeinden auch unter Beachtung ihrer zentralörtlichen Funktion, unterschiedlich zu reagieren.</p>	<p>auch überwunden werden kann.</p> <p>Insofern ist einem Grundsatz der Raumordnung immanent, dass Ausnahmen möglich sind.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: folgen

2.1_06-4	Regelung gut, aber kombinieren mit Förderprogrammen
-----------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Der Vorrang der Innenentwicklung sei gut, müsse jedoch unbedingt mit Förderprogrammen und der Vereinfachung zum Abriss von "alten" Gebäuden einhergehen. Leerstehende ältere Gebäude entsprächen in der Regel nicht den Wünschen bauwilliger "junger" Familien, die ein klassisches Einfamilienhaus im Außenbereich anstreben. Wenn die letzte Möglichkeit nur noch in Zentralen Orten gegeben sei, trüge dieser Entwurf des LROP zur Beschleunigung der Abwanderung aus dem ländlichen Raum bei und würde die Wohnraumprobleme in Ballungsgebieten vergrößern.</p>	<p>Förderprogramme sind kein raumordnerisches Instrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung. Bei dieser Regelung handelt es sich zudem um einen zu berücksichtigenden Grundsatz der Raumordnung, der somit der Abwägung, was den Vorrang im Einzelfall genießt, zugänglich ist.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.1_06-5	Vermeidung von Nutzungskonflikten sichern
-----------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Eine Nachverdichtung oder Nutzungsintensivierung gemäß § 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit dem §§ 13 und 13a Baugesetzbuch oder dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch dürfe nicht zu Lasten des Immissionsschutzes oder der Vermeidung nachbarlicher Nutzungskonflikte gehen. Das Landesraumordnungsprogramm dürfe einen Vorrang der Innenentwicklung oder Nachverdichtung für gemischte Siedlungsgebiete, Gemengelagen oder in Nachbarschaft emittierender Gewerbebetriebe nicht begründen, wenn dadurch der Immissionsschutz oder Nachbarschaftskonflikte verschärft würden. Die Vermeidung von Nutzungskonflikten gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 15 Baunutzungsverordnung dürfe als städtebauliches Ziel in seiner Bedeutung nicht geschwächt werden.</p>	<p>Da es sich bei dieser Regelung um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist sie der Abwägung zugänglich, weshalb ihr entgegenstehende Ziele in ihrer Bedeutung nicht geschwächt werden können.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.1_99	Über LROP-Änderung hinausgehende Stellungnahmen	
2.1_99-1	Umformulierung der Regelung 2.1 08 Satz 3	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird gefordert, die Regelung umzuformulieren, da sonst manche Neuansiedlungen und Erweiterungen bestehender Großprojekte mit erheblichen regionalen Wettbewerbsnachteilen verhindert würden.		Die Regelungen in 2.1 08 LROP 2012 sind nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs 2015. Eine Änderung dieser Regelungen wurde weder in den Planungsabsichten bekanntgegeben noch nach Bekanntmachung der Planungsabsichten gefordert. Sie standen während des LROP-Änderungsverfahrens auch zu keinem Zeitpunkt zur Debatte. Ein Änderungserfordernis wurde und wird bis auf einen Verfahrensbeteiligten nicht gesehen und ist aus genannten formal-rechtlichen Gründen nicht möglich.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
2.1_99-2	Ausnahmeregelung zum Siedlungsbeschränkungsbereich	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird bedauert, dass keine Ausnahmeregelung zum Siedlungsbeschränkungsbereich eingeführt wurde und somit im Zuge des geänderten LROP keine neuen Planungsspielräume für Wohnbebauung in Bezug auf die Konversionsfläche "Nortagelände" eingeräumt würden.		Kenntnisnahme.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	
2.2_03_7	Mittelzentrale Teilfunktionen	
2.2_03_7-1	Beibehaltung mittelzentraler Teilfunktionen positiv	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Rücknahme der Streichung der Möglichkeit, Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zuzuweisen, wird begrüßt.		Kenntnisnahme.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.2_03_7-2	Forderung nach konkreter Festlegung mittelzentraler Teilfunktion	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Hier sollten auf der entsprechenden Planungsebene jeweils genaue Festlegungen getroffen werden, um welche Teilfunktionen es sich handelt. Teilweise wird ergänzend gefordert, dass diese zugewiesene Teilfunktion dann auch verlässlich realisiert werden müsse.		In der Begründung des derzeit geltenden LROP (2012) heißt es: "Soweit von der Ermächtigung gemäß Satz 7 Gebrauch gemacht werden soll, ist die jeweilige Teilfunktion in der beschreibenden Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms eindeutig zu benennen." Der Forderung ist somit bereits gefolgt worden. Gemäß der Begründung ist Voraussetzung für die Zuweisung, dass die Grundzentren bereits jetzt in den jeweiligen Teilbereichen über ihre grundzentrale Versorgungsfunktion hinaus mittelzentrale Aufgaben für umliegende Gemeinden mit Grundzentren wahrnehmen. Durch die Zuweisung von mittelzentralen Teilfunktionen

	sollen diese Funktionen gestärkt werden, was auch einen Entwicklungsauftrag beinhaltet. An die Verwirklichung dieses Auftrages sind keine anderen Ansprüche zu stellen als an die Verwirklichung der Entwicklungsaufträge "normaler" Grund- oder Mittelzentren.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.2_03_7-3	Wiederherstellung mittelzentraler Teilfunktionen wird bedauert
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird bedauert, dass die Festlegung von mittelzentralen Teilfunktionen von Grundzentren nunmehr wieder ermöglicht werden sollen bzw. für die Beibehaltung einer zentralörtlichen Gliederung ohne mittelzentrale Teilfunktionen gemäß LROP-Entwurf 2014 plädiert.</p> <p>U.a. wird befürchtet, dass die Wiederherstellung der Möglichkeit, mittelzentrale Teilfunktionen zuzuweisen, landesweit zu nicht nachvollziehbaren Festlegungen führt, eine Vergleichbarkeit der einzelnen Planungsräume verloren geht und das Zentrale-Orte-System "verwässert".</p>	<p>Im Zuge der Novellierung des LROP 2008 forderten zahlreiche Grundzentren eine Aufstufung ihrer zentralörtlichen Festlegung. Diese Aufstufungsbegehren wurden im Vorfeld der Entwurfsaufstellung intensiv erörtert, auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erneut geprüft und mit den im Rahmen der Erörterungstermine vorgebrachten Belangen abgeglichen. Dabei ergab sich hinsichtlich des Netzes bestehender Mittelzentren ausschließlich für das Grundzentrum Stuhr ein landesweit begründbarer Aufstufungsbedarf.</p> <p>Allerdings war auch anzuerkennen, dass sich aus regionaler Sicht durchaus Aufstufungsbedarf begründen kann. Dieser Aufstufungsbedarf soll in der Regionalplanung Berücksichtigung finden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • dies für die regionale Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft tragfähig und förderlich ist, • die Funktionen und die Leistungsfähigkeit der bestehenden Mittelzentren nicht geschwächt werden und • dies mit den übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar ist. <p>Deswegen wurde mit dem LROP 2008 das in Nds. neue und auf Einzelfälle beschränkte raumordnerische Instrument der Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen an Grundzentren eingeführt.</p> <p>Das LROP-Änderungsverfahren 2014 sah vor, diese Möglichkeit der ausnahmsweisen mittelzentralen Funktionszuweisung zuzurückzunehmen. Das Beteiligungsverfahren hierzu ergab ein überwältigendes kommunales Interesse an der Beibehaltung dieses regionalplanerischen Instrumentariums. Der Träger der Regionalplanung steht in der Verantwortung und Pflicht, mit dem regionalplanerischen Instrument der mittelzentralen Funktionszuweisung keinen "Etikettenschwindel" zu betreiben.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.2_03_7-4

Ersatzweise Festlegung besonderer Entwicklungsaufgaben angeregt

Sachargument

Es wird angeregt, anstatt der Wiedereinführung mittelzentraler Teilfunktionen besser weitere besondere Entwicklungsaufgaben zu definieren, die einerseits Sondersituationen Rechnung tragen, aber nicht in das Zentrale-Orte-System eingreifen.

Erwiderung

In der LROP-Begründung ist ausgeführt: "Grundzentren, die bereits jetzt in einzelnen Teilbereichen über ihre grundzentrale Versorgungsfunktion hinaus für umliegende Gemeinden mit Grundzentren mittelzentrale Aufgaben wahrnehmen, sollen in Einzelfällen durch Stärkung dieser Funktionen einen besonderen Beitrag zur Regionalentwicklung leisten. Eine Aufgabenergänzung mit bestehenden Mittelzentren muss dabei im Interesse der Regionalentwicklung geboten sein. Jede Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen hat den landes- und regionalbedeutsamen Zusammenhang der Siedlungs- und Standortstrukturen für die Festlegung von Mittelzentren zu beachten. " Die Einführung besonderer Entwicklungsaufgaben kann dem nicht gerecht werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.2_03_7-5

Hinweis in der Arbeitshilfe

Sachargument

Die Arbeitshilfe könnte zusätzlich Anhaltspunkte enthalten, welche Einzelfallkriterien für die Ausweisung mittelzentraler Teilfunktionen gelten sollen.

Erwiderung

Die Arbeitshilfe befasst sich ausschließlich mit Fragen zur Entwicklung der Einzelhandelsversorgungsstrukturen. In Folge dessen wird sie sich auch nur mit Fragestellungen zum Thema "mittelzentrale Teilfunktion Einzelhandelsversorgung" befassen können. Die Kriterien für die Ausweisung mittelzentraler Teilfunktionen finden sich im Übrigen in der LROP-Begründung.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.2_03_7-6

Begründung müsse überarbeitet werden

Sachargument

In der Begründung sollte aufgeführt werden, in welchen Einzelfällen bzw. unter welchen Bedingungen diese Funktion festgelegt werden kann. Zudem sollte in Analogie zu den anderen Zentralen Orten ausgeführt werden, dass - zumindest bei Zuweisung einer mittelzentralen Teilfunktion Einzelhandel - auch der zugehörige Verflechtungsbereich ggf. festzulegen ist.
Die Begründung zu diesem Plansatz sei in jedem Fall zu überarbeiten, da die Begründung LROP 2012 nach den nunmehrigen Festlegungen als veraltet gelten könne.

Erwiderung

In der Begründung des derzeit geltenden LROP (2012) heißt es: "Soweit von der Ermächtigung gemäß Satz 7 Gebrauch gemacht werden soll, ist die jeweilige Teilfunktion in der beschreibenden Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms eindeutig zu benennen. Soweit eine mittelzentrale Teilfunktion im Bereich Einzelhandel festgelegt werden soll, ist in der Begründung auch der Verflechtungsbereich der mittelzentralen Teilfunktion Einzelhandel zu benennen." Gemäß der Begründung ist Voraussetzung für die Zuweisung, dass die Grundzentren bereits jetzt in den jeweiligen Teilbereichen über ihre grundzentrale

		Versorgungsfunktion hinaus mittelzentrale Aufgaben für umliegende Gemeinden mit Grundzentren wahrnehmen. Der Forderung ist somit bereits gefolgt worden. Das Argument, dass die Begründung des LROP 2012 in diesen Punkten veraltet sei, kann nicht nachvollzogen werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
2.2_03_7-7	Neuzuweisungen restriktiv handhaben	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Neuzuweisungen sollten restriktiv gehandhabt werden, da es in der Vergangenheit in Ausnahmefällen zu Fehlallokationen und -entwicklungen gekommen sei.	<p>Gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 7 des LROP soll eine Zuweisung nur "in Einzelfällen erfolgen". Zudem wird in der Begründung darauf verwiesen, dass jede Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen den landes- und regionalbedeutsamen Zusammenhang der Siedlungs- und Standortstrukturen für die Festlegung von Mittelzentren zu beachten habe und die Leistungsfähigkeit der bestehenden Mittelzentren durch Funktionszuweisungen nicht beeinträchtigt werden dürfe.</p> <p>Die konkrete Festlegung unter den im LROP genannten Bedingungen obliegt den Träger der Regionalplanung.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.2_03_7-8	Inkonsequente Regelung	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es sei inkonsequent, wenn das Land für sich in Anspruch nimmt, zwar die Mittelzentren zu bestimmen, die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktionen aber den Landkreisen überließe.	<p>Das Netz der Ober und Mittelzentren wird wegen seiner herausragenden landesweiten Bedeutung für eine ausgeglichene und nachhaltige Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend räumlich festgelegt. Die räumliche Festlegung bezieht sich auf den landes- und regionalbedeutsamen Zusammenhang der Siedlungs- und Standortstrukturen.</p> <p>Es wird jedoch auch anerkannt, dass sich aus regionaler Sicht durchaus Aufstufungsbedarf begründen kann. Dieser Aufstufungsbedarf soll in der Regionalplanung Berücksichtigung finden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • dies für die regionale Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft tragfähig und förderlich ist, • die Funktionen und die Leistungsfähigkeit der bestehenden Mittelzentren nicht geschwächt werden und • dies mit den übrigen Zielen der Raumordnung 	

	vereinbar ist.
Deswegen wurde mit dem LROP 2008 das in Nds. neue und auf Einzelfälle beschränkte raumordnerische Instrument der Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen an Grundzentren eingeführt.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.2_03_7-9	Teilfunktionen müssen im LROP festgelegt werden
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Unter der Ziffer 06 in den Sätzen Sätze 4 und 5 seien einer Reihe von Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen, jedoch keinem Grundzentrum mittelzentrale Teilfunktionen. Im Satz 6 der Ziffer 03 wird in punkto Zuständigkeit für die zentralörtliche Einordnung der Städte und Gemeinden eingangs ausgeführt: "Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen". Dies bedeute im Umkehrschluss, dass die Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen für ein Grundzentrum im Landes- Raumordnungsprogramm erfolgen muss. Bedauerlicherweise sei diese Festlegung jedoch aus nicht dargelegten Gründen immer noch nicht in den aktuellen Änderungsvorschlag des LROP aufgenommen worden.	Das Netz der Ober und Mittelzentren wird wegen seiner herausragenden landesweiten Bedeutung für eine ausgeglichene und nachhaltige Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend räumlich festgelegt. Die räumliche Festlegung bezieht sich auf den landes- und regionalbedeutsamen Zusammenhang der Siedlungs- und Standortstrukturen. Dies gilt auch für die Zuweisung oberzentraler Teilfunktionen an Mittelzentren.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.2_03_8	Grundzentraler Verflechtungsbereich
2.2_03_8-1	Festlegung sinnvoll
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Festlegung, dass bei Zentralen Orten aller Hierarchiestufen das gesamte jeweilige Gemeinde- bzw. Stadtgebiet den grundzentralen Verflechtungsbereich darstellt, sei nachvollziehbar bzw. wird begrüßt.	Kenntnisnahme.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.2_03_8-2	Ergänzungsvorschlag zur Festlegung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird angeregt, das Gemeindegebiet als Mindestbereich eines möglichen Verflechtungsbereiches zu definieren bzw. ergänzend "gewachsene Strukturen" zu berücksichtigen. Dies bilde die Wirklichkeit wesentlich besser ab als die Festlegung auf die Grenzen der Gebietskörperschaften. Des Weiteren wird angeregt, zusätzlich auch das "jeweilige Stadtgebiet" als grundzentralen Verflechtungsbereich festzulegen, sofern der entsprechende Zentrale Ort das	Die Sicherung der Daseinsvorsorge durch die Kommunen ist ein umfassender Versorgungsauftrag zur Deckung des allgemeinen Grundbedarfs der eigenen Bevölkerung. Er ergibt sich auch aus dem kommunalverfassungsrechtlichen Auftrag der Daseinsvorsorge in § 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz. Die Versorgungsstrukturen werden wesentlich durch die kommunale Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung

Stadtrecht besitzt. Vergleichbare Formulierungen fänden sich im Hinblick auf Kongruenzräume bereits in Abschnitt 2.3, Ziffer 03, Satz I und 2.

bestimmt. Jede Gemeinde oder Samtgemeinde hat dabei die Verantwortung für ihr eigenes Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet, aber auch für Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen der Nachbargemeinden. Diese Aufgabenstellung bedingt, dass der zentralörtliche Verflechtungsbereich der Grundzentren mit den politischen Grenzen der Kommunen übereinstimmen muss, damit entsprechende Maßnahmen von den Kommunen ergriffen werden können.
Ein grundzentraler Verflechtungsbereich, der sich auf das Gebiet einer Nachbargemeinde erstrecken würde, stände in einem unauflösbaren Widerspruch hierzu.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.2_03_8-3 Einzelfallbezogene Bestimmung erforderlich

Sachargument

Da die grundzentralen Verflechtungsbereiche nach den derzeitigen raumordnungsrechtlichen Regelungen auf Landesebene nur für das Kongruenzgebot im Rahmen raumordnerischer Beurteilungen von Einzelhandelsgroßprojekten rechtlich relevant seien, wäre - sofern an der Zielsetzung festgehalten wird - eine einzelfallbezogene Bestimmung für Vorhaben sachgemäß und erforderlich.

Erwiderung

Die Sicherung der Daseinsvorsorge durch die Kommunen ist ein umfassender Versorgungsauftrag zur Deckung des allgemeinen Grundbedarfs der eigenen Bevölkerung. Er ergibt sich auch aus dem kommunalverfassungsrechtlichen Auftrag der Daseinsvorsorge in § 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz. Die Versorgungsstrukturen werden wesentlich durch die kommunale Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung bestimmt. Jede Gemeinde oder Samtgemeinde hat dabei die Verantwortung für ihr eigenes Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet, aber auch für Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen der Nachbargemeinden. Diese Aufgabenstellung bedingt, dass der zentralörtliche Verflechtungsbereich der Grundzentren mit den politischen Grenzen der Kommunen übereinstimmen muss, damit entsprechende Maßnahmen von den Kommunen ergriffen werden können.
Ein grundzentraler Verflechtungsbereich, der sich auf das Gebiet einer Nachbargemeinde erstrecken würde, stände in einem unauflösbaren Widerspruch hierzu. Eine einzelfallbezogene Bestimmung könnte daran nichts ändern und wäre daher nicht sachgerecht. Im Übrigen knüpfen die Regelungen für das Kongruenzgebot grundzentral an die Festlegungen in Abschnitt 2.2 Ziffer 03 an.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.2_03_8-5 Festlegung ersatzlos streichen

Sachargument

Mit der Festlegung ist eine weitere Erschwerung der Entwicklung der Grundzentren verbunden. Die vorgeschlagene Regelung wird daher weiter abgelehnt.

Erwiderung

Die Sicherung der Daseinsvorsorge durch die Kommunen ist ein umfassender Versorgungsauftrag zur Deckung des allgemeinen Grundbedarfs der eigenen

		<p>Bevölkerung. Er ergibt sich auch aus dem kommunalverfassungsrechtlichen Auftrag der Daseinsvorsorge in § 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz. Die Versorgungsstrukturen werden wesentlich durch die kommunale Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung bestimmt. Jede Gemeinde oder Samtgemeinde hat dabei die Verantwortung für ihr eigenes Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet, aber auch für Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen der Nachbargemeinden. Diese Aufgabenstellung bedingt, dass der zentralörtliche Verflechtungsbereich der Grundzentren mit den politischen Grenzen der Kommunen übereinstimmen muss, damit entsprechende Maßnahmen von den Kommunen ergriffen werden können.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
2.2_03_8-6	Ausnahmeregelung notwendig	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Den grundzentralen Verflechtungsbereich eines zentralen Ortes ausnahmslos maximal auf sein Gemeindegebiet zu beschränken, könne im Widerspruch zu den realen funktionsbezogenen Verflechtungen stehen, die sich u.a. aus räumlichen Entfernungen zum Grundzentrum ("kurze Wege"), ÖPNV-Anbindungen, gewachsene Strukturen, sozialräumliche Verflechtungen, Verkehrsbeziehungen und Pendlerströmen ergeben würden. Deshalb solle an dieser Stelle eine Ausnahmemöglichkeit geschaffen werden.</p>	<p>Die Sicherung der Daseinsvorsorge durch die Kommunen ist ein umfassender Versorgungsauftrag zur Deckung des allgemeinen Grundbedarfs der eigenen Bevölkerung. Er ergibt sich auch aus dem kommunalverfassungsrechtlichen Auftrag der Daseinsvorsorge in § 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz. Die Versorgungsstrukturen werden wesentlich durch die kommunale Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung bestimmt. Jede Gemeinde oder Samtgemeinde hat dabei die Verantwortung für ihr eigenes Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet, aber auch für Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen der Nachbargemeinden. Diese Aufgabenstellung bedingt, dass der zentralörtliche Verflechtungsbereich der Grundzentren mit den politischen Grenzen der Kommunen übereinstimmen muss, damit entsprechende Maßnahmen von den Kommunen ergriffen werden können. Jede denkbare Ausnahmeregelung stände in einem unauflösbaren Widerspruch hierzu.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
2.2_03_9	Mehrere grundzent. Verflechtungsbereiche	
2.2_03_9-1	Festlegung grundzentraler Verflechtungsbereiche ist nicht praktikabel	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Den Auftrag an die Träger der Regionalplanung, bei einer Festlegung von mehr als einem Zentralen Ort in einem Gemeindegebiet die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche im RROP zu bestimmen, sei unter Berücksichtigung gewachsener räumlich-struktureller Verflechtungen - nicht praktikabel.</p>	<p>Die Sicherung der Daseinsvorsorge durch die Kommunen ist ein umfassender Versorgungsauftrag zur Deckung des allgemeinen Grundbedarfs der eigenen Bevölkerung. Er ergibt sich auch aus dem kommunalverfassungsrechtlichen Auftrag der Daseinsvorsorge in § 4 des Nds.</p>	

Da die grundzentralen Verflechtungsbereiche nach den derzeitigen raumordnungsrechtlichen Regelungen auf Landesebene nur für das Kongruenzgebot im Rahmen raumordnerischer Beurteilungen von Einzelhandelsgroßprojekten rechtlich relevant sind, sei eine entsprechend einzelfallbezogene Bestimmung für Vorhaben sachgemäß und empfehlenswert.

Kommunalverfassungsgesetz. Entsprechend ist die niedersächsische Raumordnung so ausgelegt, dass es in jeder Gemeinde oder Samtgemeinde mindestens ein Grundzentrum geben soll, um so eine flächendeckende grundzentrale Versorgung für die Bevölkerung sicherzustellen. Der grundzentrale Versorgungsauftrag ist nicht teilbar.

Eine einzelfallbezogene, Vorhaben-abhängige Bestimmung des grundzentralen Verflechtungsbereich wäre nicht sachgerecht. Darüber hinaus verweist die Regelung zum grundzentralen Kongruenzgebot in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 1 auf den grundzentralen Verflechtungsbereich in Abschnitt 2.2. Da die Festlegung zum grundzentralen Kongruenzgebot Zielqualität hat, muss der grundzentrale Kongruenzraum und damit auch der grundzentrale Verflechtungsbereich räumlich konkret abgegrenzt werden. Soweit die Festlegung von grundzentralen Standorten leistbar ist, wird auch die Festlegung entsprechender Verflechtungsbereiche für leistbar gehalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.2_03_9-2

Eingriff in die kommunale Planungshoheit

Sachargument

Wenn in einer Gemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt sind, könnten die Verflechtungsbereiche innerhalb der Gemeinde durch die Gemeinde, ggfs. in Abstimmung mit der Regionalplanung, bestimmt werden. Warum die Raumordnung hier in die kommunale Planungshoheit eingreifen müsse, sei nicht ersichtlich.

Erwiderung

Bereits in der Begründung zu Kapitel 2.2 01 LROP 2012 ist ausgeführt, dass mit der Festlegung der Zentralen Orte untrennbar die Zuordnung von Verflechtungsbereichen verbunden ist. Hinsichtlich der Grundzentren wird in der Begründung zu 2.2 01 Satz 6 LROP 2012 weiter dargelegt, dass Grundzentren einen auf das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag für die allgemeine tägliche Grundversorgung haben. Hierfür sollen sie über ein standortgebundenes Eigenpotenzial an Bevölkerung und Arbeitsplätzen verfügen.

Der grundzentrale Versorgungsauftrag ist unteilbar. Im Interesse einer leistungsfähigen Daseinsvorsorge mit tragfähigen Standortstrukturen ist die Bündelung aller zur Deckung des Grundbedarfs erforderlichen Einrichtungen und Angebote an einem Zentralen Ort geboten. Hierzu gehören insbesondere öffentliche Einrichtungen und Dienste, Geschäfte und Betriebe, Angebote der schulischen, medizinischen und sozialen Grundversorgung und ÖPNV-Anbindungen zu den nächst gelegenen größeren Zentren. Der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums ist maximal das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet. Bei mehr als einem Grundzentrum in der Gemeinde bzw. Samtgemeinde richtet sich der Versorgungsauftrag an dem jeweils zugeordneten teillörtlichen (grundzentralen) Verflechtungsbereich aus. Aus Planungs- und Systemlogischen Gründen obliegt dem Träger der Regionalplanung die Festlegung der Grundzentren

	ebenso wie die Bestimmung der grundzentralen Verflechtungsbereiche.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.2_03_9-3	Zustimmung zu teillörtlichen Verflechtungsbereichen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass nunmehr die Bestimmung teillörtlicher grundzentraler Verflechtungsbereiche durch die Regionalplanung im Benehmen mit den Kommunen erfolgen solle und die Methoden dazu freigestellt seien.	Kenntnisnahme.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.2_03_9-4	Überschneidungen von Kongruenzräumen sollte möglich sein
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es sei schwierig, für jede Gemeinde mit mehreren Grundzentren eine eindeutige Abgrenzung der jeweiligen Verflechtungsbereiche zu definieren, da die Realitäten und Entwicklungspotenziale nicht grenzscharf sind. Daher sollten Überschneidungen von Kongruenzräumen innerhalb des Gemeindegebietes nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	Die grundzentralen Verflechtungsbereiche sind räumlich trennscharf zu bestimmen. Bei der Anwendung des Kongruenzgebotes sind bis zu 30 % Kaufkraftabzug von außerhalb der räumlich trennscharf bestimmten Kongruenzräume möglich.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.2_03_9-5	Einvernehmensregelung gefordert
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Formulierung "im Benehmen" solle durch "im Einvernehmen" ersetzt werden, um der gemeindlichen Ebene mehr Mitspracherecht und Einflussnahme Möglichkeit gegenüber der Regionalplanung der Landkreise zu geben.	Die Festlegung der Grundzentren ist Aufgabe der Regionalplanung. Untrennbar damit verbunden ist die Bestimmung der jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche durch den Träger der regionalplanung, weshalb eine Benehmensherstellung mit den Gemeinden zur Optimierung der Planung sachgerecht ist.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.2_05_2	Erreichbarkeiten
2.2_05_2-1	Neufassung wird begrüßt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Neufassung von Abschnitt 2.2 Ziffer 05 Satz 2 wird begrüßt bzw. es wird ihr zugestimmt. So wird bspw. argumentiert, diese Änderung könne für die Gemeinde im Hinblick zur Nähe zum Oberzentrum zukunftsweisend sein und entsprechende Vorteile bei der Zuordnung zur mittelzentralen Funktion mit sich ziehen. Im Verfahren zur Änderung des RROP solle die Bedeutung für die Gemeinde bei tatsächlich erfolgreicher Ausrichtung nach Norden verdeutlicht werden.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	

2.2_05_2-2	Streichung Erreichbarkeitsräume wird begrüßt	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die Streichung der im Entwurf 2014 enthaltenen sog. Erreichbarkeitsräume (Anhang 7) als Bezugsräume zur Abgrenzung funktionsbezogener mittel- und oberzentraler Verflechtungsbereiche werde begrüßt bzw. sei sinnvoll oder folgerichtig.	Kenntnisnahme	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.2_05_2-3	Keine Streichung der Erreichbarkeitsräume	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Auf die Streichung der Erreichbarkeitsräume könne verzichtet werden, da sie überwiegend die realen Gegebenheiten widerspiegeln.	Die Festlegung der Erreichbarkeitsräume in Anlage 7 des LROP Entwurfs 2014 erfolgte nach einem niedersachsenweit einheitlichen und transparenten Verfahren zur Ermittlung der MIV-basierten Erreichbarkeit der Mittel- bzw. Oberzentren. Dem Entwurf 2014 zufolge sollten Erreichbarkeitsräume als Grundlage zur Festlegung von funktionsbezogenen Verflechtungsbereichen, welche funktionspezifisch durch weitere Kriterien zu ergänzen gewesen wären, dienen. Dieses vorgeschlagene Verfahren der mittelzentralen Erreichbarkeitsräume wurde von einer überwältigenden Mehrheit der Verfahrensbeteiligten aus verschiedensten Gründen abgelehnt. Ein wesentlich vorgebrachtes Argument gegen die Einführung von mittelzentralen Erreichbarkeitsräumen war, sie würden die realen Gegebenheiten nicht widerspiegeln.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
2.2_05_2-4	Mögliche Schwächung des LROP	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Der Steuerungscharakter des LROP als übergeordnetes Planungsinstrument könne durch die Verlagerung auf die unteren Landesplanungsbehörden geschwächt werden.	Die LROP-Regelungen zu den funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereichen in Kapitel 2.2 05 des LROP- Entwurfs 2015 haben rahmensetzenden Charakter. Sie ermöglichen der nachfolgenden raumordnerischen Planungsebene bei der Ausrichtung von Art und Umfang zentralörtlicher Einrichtungen und Angebote, der Abgrenzung der Verflechtungsbereiche sowie der Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte die jeweiligen regionalen Erfordernisse zu berücksichtigen. Eben weil das LROP als übergeordnetes Planungsinstrument hier "nur" rahmensetzenden Charakter hat, kann es durch die vorgeschlagene Regelung nicht geschwächt werden.	

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.2_05_2-5 **Regelungen hinsichtlich Überlappungen fehlten**

Sachargument

Es wird bemängelt, dass in Abschnitt 2.2 Ziffer 05 des LROP keine Regelungen für den Umgang mit sich überlagernden Verflechtungsräumen benachbarter Ober- und Mittelzentren im LROP festgelegt werden bzw. gefordert, solche Regelungen ins LROP aufzunehmen.

Erwiderung

Der Umgang mit sich überlagernden Verflechtungsräumen benachbarter Ober- und Mittelzentren ist bereits in der LROP-Begründung 2012 in Kapitel 2.2 03 geklärt. So ist dort ausgeführt:

"Angesichts eines dichten Netzes von 11 Oberzentren, die zugleich mittelzentrale Versorgungsaufgaben leisten, sowie 85 Mittelzentren, davon 6 mit oberzentralen Teilfunktionen und 4 im Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen, werden sich in Niedersachsen die Verflechtungsbereiche in den Randbereichen regelmäßig nicht trennscharf an den Gemeindegrenzen bestimmen lassen. D.h. einzelne Gemeinden können dem Verflechtungsbereich zweier oder mehrerer Ober- bzw. zweier oder mehrerer Mittelzentren zugeordnet sein. Soweit sich die Verflechtungsbereiche benachbarter Ober bzw. Mittelzentren in einzelnen Gemeinden insofern "überlagern", kann eine Entflechtung dergestalt vorgenommen werden, dass einzelne Ortsteile bzw. Siedlungsgebiete der Gemeinde entweder dem Verflechtungsbereich des einen oder des anderen Ober- bzw. Mittelzentrums zugeordnet werden.

Die Erforderlichkeit einer eindeutigen Bestimmbarkeit von Verflechtungsbereichen im Sinne einer konkreten Abgrenzung besteht besonders im Rahmen der Prüfung des Kongruenzgebotes gemäß Ziffer 2.3 03 Sätze 1 und 2 bei Einzelhandelsgroßprojekten."

Zu besseren Verständnis und Nachvollzug der Verordnung soll dieser Begründungsteil redaktionell in die Begründung zu 2.2 05 verschoben werden.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

2.2_05_2-6 **Regelung sei unrealistisch**

Sachargument

Die Regelung sei unrealistisch, da sie viele ausschlaggebende Kriterien unberücksichtigt lässt. So schränke sie die weitere Einzelhandelsentwicklung ein.

Erwiderung

Die Regelung 2.2 05 Satz 2 schließt keine Kriterien aus. Entsprechend der LROP-Begründung 2012 zu 2.2 01 ist mit der Festlegung der Zentralen Orte untrennbar die Zuordnung von Verflechtungsbereichen verbunden. Kriterien und Richtwerte für die Festlegung der Ober- und Mittelzentren im LROP sind insbesondere Bevölkerung und Arbeitsmarktzentralität. Weitere Kriterien für die Festlegung von Ober- und Mittelzentren sind folgende Tatbestände bzw. Zentren prägenden Einrichtungen zur Deckung des spezialisierten höheren bzw. gehobenen Bedarfs:

- positives Wanderungssaldo,
- Einwohnerdichte am Zentralen Ort,
- hohe Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort
- Einrichtungen des Gesundheitswesens am Zentralen Ort,
- Behördenstandorte am Zentralen Ort,
- Bildungs- und Forschungseinrichtungen am Zentralen Ort,
- überregionale Verkehrsinfrastruktur.

Vor dem Hintergrund dieser Kriterien und Richtwerte ist die Größe des jeweiligen funktionsbezogenen Verflechtungsbereiches unter Berücksichtigung gewachsener Strukturen bestimmbar aus den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben des betreffenden Oberzentrums bzw. Mittelzentrums und dem räumlichen Abstand zu benachbarten Oberzentren bzw. Mittelzentren sowie den regionalen Erfordernissen.

Im Interesse einer flächendeckenden Versorgungsstruktur mit möglichst kurzen Wegen soll die Herleitung der mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche auch Erreichbarkeiten berücksichtigen. Eine ausschließliche Orientierung an Verwaltungsgrenzen wird den tatsächlichen überörtlichen Verflechtungen über Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinweg in der Regel nicht gerecht. Weitere relevante Kriterien, wie z.B. ÖPNV Anbindungen, Pendlerbeziehungen und sozialräumliche Verflechtungen, können ebenfalls Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich der Regelungen zur Festlegung einzelhandelsbezogener Verflechtungsbereiche - Kongruenzräume - ist auf die Ausführungen zu 2.3 03 zu verweisen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.2_05_2-7

Keine landesweit einheitlichen Kriterien

Sachargument

Die Verlagerung der Zuständigkeit, funktionsbezogen mittelzentrale Verflechtungsbereiche festzulegen, auf die Träger der Regionalplanung bzw. die unteren Landesplanungsbehörden, sei nicht praktikabel. Eine rechtssichere, landesweit einheitliche Festlegung von Verflechtungsbereichen sei durch die Möglichkeit der Anwendung unterschiedlicher Kriterien methodisch und fachlich nicht gegeben.

Erwiderung

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum LROP Entwurf 2014 zeigt, dass aufgrund der bestehenden heterogenen Raumstrukturen eine verbindliche Abgrenzung von ober- und mittelzentralen Bezugsräumen zur Festlegung von Verflechtungsbereichen eine Vielzahl von Einzelfragen hervorruft, die im Interesse einer einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterienanwendung auf Ebene der Landesraumordnung nur eingeschränkt oder gar nicht berücksichtigt werden können. Wie in den Begründungen zum LROP 2012 und LROP-Entwurf 2015 jedoch ausgeführt, ist die Größe des jeweiligen funktionsbezogenen Verflechtungsbereiches vor dem

	<p>Hintergrund der Kriterien und Richtwerte</p> <ul style="list-style-type: none"> · Bevölkerung · Arbeitsmarktzentralität · positives Wanderungssaldo, · Einwohnerdichte am Zentralen Ort, · hohe Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort, · Einrichtungen des Gesundheitswesens am Zentralen Ort, · Behördenstandorte am Zentralen Ort, · Bildungs- und Forschungseinrichtungen am Zentralen Ort, · überregionale Verkehrsinfrastruktur <p>und unter Berücksichtigung gewachsener Strukturen bestimmbar aus den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben des betreffenden Oberzentrums bzw. Mittelzentrums und dem räumlichen Abstand zu benachbarten Oberzentren bzw. Mittelzentren sowie den regionalen Erfordernissen.</p> <p>Um auch diesen teilträumlich unterschiedlichen Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • gewachsene Strukturen, • räumliche Abstände und • regionale Erfordernisse <p>gerecht werden zu können, muss es die Möglichkeit der begründeten einzelfallweisen Anwendung von Kriterien geben. Auch dies schließt die landesweit einheitliche Festlegung von Verflechtungsbereichen aus.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>	
<p>2.2_05_2-8</p>	<p>Kritik an zu enger Regelung</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Es wird kritisiert, Grundzentren würden im Bildungsbereich nur Schulen der Sekundarstufe I und im Gesundheitsbereich nur Hausärzte zugestanden werden.</p>	<p>Gem. 2.2 05 S. 4 LROP-Entwurf 2015 sind in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen, täglichen Grundbedarfs zu sichern und zu entwickeln. Unberührt von diesem kommunalen Sicherungs- und Entwicklungsauftrag bleibt für Träger von Daseinsvorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit bestehen, sich in Grundzentren anzusiedeln. Die Entscheidungen dieser Träger richten sich nach Kriterien der Tragfähigkeit und nur insofern nach Vorgaben der Raumordnung, als das die Sicherung und Entwicklung anderer Zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>	
<p>2.2_05_2-9</p>	<p>Ergänzung "gewachsene Strukturen" positiv</p>

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Ergänzung der Regelung um das Kriterium "gewachsene Strukturen" wird begrüßt.		Kenntnisnahme.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.2_05_2-10	Regelung sei unverständlich und unpraktikabel	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Das planungsrechtliche Instrumentarium würde durch die Änderungen nur noch komplizierter und undurchsichtiger. Eine Bestimmung der Verflechtungsbereiche über die Erreichbarkeit sei wirklichkeitsfremd. Auch sei nicht nachvollziehbar, wie die funktionsbezogenen Verflechtungsbereiche der Ober- und Mittelzentren in ihrer Vielfalt in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden könnten.</p>		<p>Die funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sollen nicht ausschließlich über Erreichbarkeitskriterien bestimmt werden. Wie in den Begründungen zum LROP 2012 und LROP-Entwurf 2015 ausgeführt, ist die Größe des jeweiligen funktionsbezogenen Verflechtungsbereiches vor dem Hintergrund der Kriterien und Richtwerte</p> <ul style="list-style-type: none"> · Bevölkerung · Arbeitsmarktzentralität · positives Wanderungssaldo, · Einwohnerdichte am Zentralen Ort, · hohe Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort, · Einrichtungen des Gesundheitswesens am Zentralen Ort, · Behördenstandorte am Zentralen Ort, · Bildungs- und Forschungseinrichtungen am Zentralen Ort, · überregionale Verkehrsinfrastruktur <p>und unter Berücksichtigung gewachsener Strukturen bestimmbar aus den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben des betreffenden Oberzentrums bzw. Mittelzentrums und dem räumlichen Abstand zu benachbarten Oberzentren bzw. Mittelzentren sowie den regionalen Erfordernissen.</p> <p>Um die unterschiedlichen funktionsbezogenen Verflechtungsbereiche im Regionalen Raumordnungsprogramm räumlich konkretisiert für seinen Bereich als Ziel der Raumordnung festzulegen, kann der Träger der Regionalplanung diese Verflechtungsbereiche zu einem gesamtheitlichen Verflechtungsbereich zusammenziehen.</p> <p>Die Verflechtungsbereiche, ob funktionsbezogen oder gesamtheitlich, werden sich in den Randbereichen regelmäßig nicht trennscharf an den Gemeindegrenzen bestimmen lassen. D.h. einzelne Gemeinden können dem Verflechtungsbereich zweier oder mehrerer Ober- bzw. zweier oder mehrerer Mittelzentren zugeordnet sein. Soweit sich die Verflechtungsbereiche benachbarter Ober bzw. Mittelzentren in einzelnen Gemeinden insofern "überlagern", kann eine Entflechtung dergestalt vorgenommen werden, dass einzelne Ortsteile bzw. Siedlungsgebiete der Gemeinde entweder dem Verflechtungsbereich des einen oder des anderen Ober- bzw. Mittelzentrums zugeordnet werden.</p>

	Soweit bei der Abgrenzung der funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche in nachvollziehbarer Weise zumindest mit Erreichbarkeiten und gewachsene Strukturen eine Auseinandersetzung stattgefunden hat, gilt der Grundsatz als erfüllt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.2_05_2-11	Ablehnung der Einzelfallentscheidung durch uLp.-Behörde
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Beibehaltung des Grundsatzes zur Ausgestaltung im Einzelfall auf der Ebene der unteren Landesplanungsbehörde wird abgelehnt, z.B. weil dort die gleichen Hindernisse wie auf der Ebene der obersten Landesplanungsbehörde bestehen würden. Auch sei die Herleitung von mittel- bzw. oberzentralen Verflechtungsbereichen insoweit nicht praktikabel, als es hierbei regelmäßig zu einer Überschneidung von Verflechtungsbereichen kommen würde und benachbarte untere Landesplanungsbehörden damit in einen unlösbaren Ziel- bzw. Interessenkonflikt gerieten. Aufgrund der kleinteiligen Organisationsstruktur der Regionalplanung in Niedersachsen erscheine diese Vorgehensweise als nicht zielführend. Die Definition insbesondere der mittelzentralen und eigenständigen - oberzentralen Verflechtungsbereiche solle nach einheitlichen, nachvollziehbaren und ausdifferenzierten Kriterien durch die Landesplanung des Landes Niedersachsen erfolgen.	Das Beteiligungsverfahren zum LROP Entwurf 2014 hat gezeigt, dass aufgrund der bestehenden heterogenen Raumstrukturen eine verbindliche Abgrenzung von ober- und mittelzentralen Bezugsräumen zur Festlegung von Verflechtungsbereichen nicht allen Belangen gerecht wird. Zudem ruft eine solche Abgrenzung eine Vielzahl von Einzelfragen hervor, die im Interesse einer einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterienanwendung auf Ebene der Landesraumordnung nur eingeschränkt bzw. mangels Daten auch gar nicht berücksichtigt werden können. Die Überlagerung von Kongruenzräumen Zentraler Orte verschiedener Stufe ist der Regelfall. D.h. die Kongruenzräume der Mittelzentren überlagern diejenigen der Grundzentren, die Kongruenzräume der Oberzentren überlagern diejenigen der Mittelzentren. Aber auch die Überlagerung von Kongruenzräumen von Mittel- oder Oberzentren gleicher Stufe ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei nahe beieinander liegenden Mittel- bzw. Oberzentren. In den Überlappungsbereichen können die in der Begründung zu 2.3 03 Satz 4 beschriebenen Entflechtungsregeln angewandt werden. Verpflichtend ist dies jedoch nicht. Erforderlich ist in jedem Fall eine besondere Abstimmung. Insgesamt sind keine besonderen Umsetzungsprobleme erkennbar, wenn sich Kongruenzräume benachbarter Mittel- oder Oberzentren überlagern, oder der Kongruenzraum den Zuständigkeitsbereich eines Trägers der Regionalplanung überschreitet.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.2_05_2-12	Einzelfallentscheidung durch uLpIB wird begrüßt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die im LROP-Entwurf 2015 enthaltene zweite Option, eine auf ein Einzelvorhaben bezogene Festlegung mittel- bzw. oberzentraler Verflechtungsbereiche im Rahmen raumordnerischer Beurteilungen von Einzelhandelsgroßprojekten in der Funktion als untere	Kenntnisnahme.

Landesplanungsbehörde vorzunehmen zu können, sei sinnvoll und wird begrüßt.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.2_05_2-13	Abstimmung uLpIB führe zu Verfahrensverlängerungen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird angeführt, dass bei einer Abgrenzung durch die untere Landesplanungsbehörde dann die von der Überlagerung betroffenen benachbarten unteren Landesplanungsbehörden mit zu beteiligen wären. Dies sei verfahrenstechnisch äußerst problematisch und könne u. U. zu einer Verlängerung von Verfahren führen.	Die Auffassung, dass die Abstimmung mit anderen unteren Landesplanungsbehörden zu Verfahrensverzögerungen führen kann, wird nicht geteilt. Sofern die Festlegung eines mittel- bzw. oberzentralen Verflechtungsbereiches durch den Träger der Regionalplanung erfolgt, findet die Abstimmung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RROP statt. Handelt es sich um eine anlassbezogene Bestimmung durch die untere Landesplanungsbehörde, um die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für ein Vorhaben anwenden zu können, kann die Abstimmung im Rahmen der ohnehin zum Vorhaben stattfindenden Beteiligung, z.B. als Teil eines Bauleitplan- oder Raumordnungsverfahrens, erfolgen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.2_05_2-14	Keine Aussagen zu grenzüberschreitenden Verflechtungsbereichen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Eine Vorgehensweise zur Festlegung grenzüberschreitender Verflechtungsbereiche werde im LROP-Entwurf gar nicht thematisiert. Würden die Träger der Regionalplanung in den RROP's Verflechtungsräume ausweisen, die über Ländergrenzen hinweggehen, stelle sich die Frage nach der "Rechtmäßigkeit" bzw. nach der Bindungswirkung dieser Festlegungen, da diese eigentlich "nur" als nachrichtliche Darstellung erfolgen könnten. Ob sich einvernehmliche bzw. akzeptable Abgrenzungen erzielen ließen und ob überhaupt genügend große Mittelbereiche abgegrenzt werden könnten, sei offen. Wenn die gegenseitige Versorgungsfunktion auch über Ländergrenzen hinweg Anerkennung finden solle, wäre hier eine Regelung auf Landesebene zu begrüßen.	Mit dem Entwurf 2014 sollte die grenzüberschreitende zentralörtliche Bedeutung benachbarter Mittelzentren entlang der niedersächsischen Landesgrenze für die Versorgung als ein öffentlicher Belang konkretisiert werden, damit dieser bei gegenseitigen Auswirkungen in die Prüfung und Abstimmung einbezogen wird. Da einige benachbarte Länder eine so weitgehende raumordnerische Abstimmung ablehnen bzw. auf entgegenstehende Regelungen ihrerseits hinweisen, soll der Ansatz einer gleichberechtigten, gegenseitigen Anerkennung von zentralörtlichen Funktionen für die mittelzentrale Ebene im Rahmen dieses LROP Änderungsverfahrens aufgegeben werden. Soweit eine Landesgrenzen-überschreitende Zusammenarbeit in Bezug auf die Bestimmung von Kongruenzräumen aus regionaler Sicht angestrebt wird, sollte dies auch auf regionaler Ebene abgestimmt werden. Eine Unterstützung durch die Landesraumordnung bleibt natürlich möglich und sinnvoll. Außerhalb des eigenen Planungsraums kann der Träger der Regionalplanung jedoch keine normativen Festlegungen treffen. Eine nachrichtliche Darstellung ist jedoch möglich. Die Bestimmung von landesgrenzenüberschreitenden Kongruenzräumen ist im übrigen nicht verpflichtend.

<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.2_05_2-15	Erreichbarkeiten nicht praktikabel
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Berücksichtigung von Erreichbarkeiten und gewachsenen Strukturen bei der Abgrenzung der Verflechtungsbereiche von Mittelzentren wird nach wie vor kritisch gesehen, weil zu befürchten sei, dass der Grundsatz in dieser Form nicht praktikabel sei und dass eine wie auch immer begründete Abgrenzung auf dieser Grundlage angefochten werden könnte.</p>	<p>Das Beteiligungsverfahren zum LROP 2014 ergab, dass eine landesweit einheitliche Festlegung von Verflechtungsbereichen nicht sinnvoll wäre. Wie in den Begründungen zum LROP 2012 und LROP-Entwurf 2015 ausgeführt, ist die Größe des jeweiligen funktionsbezogenen Verflechtungsbereiches vor dem Hintergrund der Kriterien und Richtwerte</p> <ul style="list-style-type: none"> · Bevölkerung · Arbeitsmarktzentralität · positives Wanderungssaldo, · Einwohnerdichte am Zentralen Ort, · hohe Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort, · Einrichtungen des Gesundheitswesens am Zentralen Ort, · Behördenstandorte am Zentralen Ort, · Bildungs- und Forschungseinrichtungen am Zentralen Ort, · überregionale Verkehrsinfrastruktur <p>und unter <u>Berücksichtigung gewachsener Strukturen</u> bestimmbar aus den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben des betreffenden Oberzentrums bzw. Mittelzentrums und dem <u>räumlichen Abstand</u> zu benachbarten Oberzentren bzw. Mittelzentren sowie den <u>regionalen Erfordernissen</u>.</p> <p>Die Verflechtungsbereiche werden sich in den Randbereichen regelmäßig nicht trennscharf an den Gemeindegrenzen bestimmen lassen. D.h. einzelne Gemeinden können dem Verflechtungsbereich zweier oder mehrerer Ober- bzw. zweier oder mehrerer Mittelzentren zugeordnet sein. Soweit sich die Verflechtungsbereiche benachbarter Ober bzw. Mittelzentren in einzelnen Gemeinden insofern "überlagern", kann eine Entflechtung dergestalt vorgenommen werden, dass einzelne Ortsteile bzw. Siedlungsgebiete der Gemeinde entweder dem Verflechtungsbereich des einen oder des anderen Ober- bzw. Mittelzentrums zugeordnet werden.</p> <p>Soweit bei der Abgrenzung der funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche in nachvollziehbarer Weise zumindest mit Erreichbarkeiten und gewachsene Strukturen eine Auseinandersetzung stattgefunden hat, gilt der Grundsatz als erfüllt.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.2_05_2-17	Verlagerung weder Ziel noch Grundsatz

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Die Verlagerung der Zuständigkeit, funktionsbezogene mittelzentrale Verflechtungsbereiche festzulegen, auf die Träger der Regionalplanung bzw. die unteren Landesplanungsbehörden werde im LROP-Entwurf weder als Ziel noch als Grundsatz der Raumordnung formuliert.		Es handelt sich nicht um eine Verlagerung der Zuständigkeit. In der derzeit geltenden LROP-Begründung heißt es bereits: "Mit der Festlegung der Zentralen Orte ist untrennbar die Zuordnung von Verflechtungsbereichen verbunden. Die Zuordnung kann einerseits einzelfallbezogen durch die untere Landesplanungsbehörde erfolgen. Andererseits kann der Träger der Regionalplanung die Verflechtungsbereiche im RROP räumlich konkretisiert als Ziel der Raumordnung festlegen. Anhand der vorgenannten Kriterien und Richtwerte ist die Größe des jeweiligen Verflechtungsbereiches dabei bestimmbar aus - den zentralörtlichen Funktionen des betreffenden Mittel- oder Oberzentrums, - dem räumlichen Abstand der benachbarten Mittel- oder Oberzentren, - den zentralörtlichen Funktionen der benachbarten Mittel- oder Oberzentren."	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
2.2_05_2-18	Regelung wirklichkeitsfremd		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Eine Bestimmung der Verflechtungsbereiche ausschließlich über die Erreichbarkeit sei wirklichkeitsfremd. Dies gelte sowohl für Grund-, Mittel- als auch für Oberzentren. Von daher sei nicht nachvollziehbar, warum das Kongruenzgebot weiterhin Beachtung finden solle, insbesondere bei Grundzentren.		Verflechtungsbereiche werden nicht ausschließlich über das Kriterium "Erreichbarkeit" bestimmt. Wie in den Begründungen zum LROP 2012 und LROP-Entwurf 2015 ausgeführt, ist vielmehr die Größe des jeweiligen funktionsbezogenen Verflechtungsbereiches vor dem Hintergrund der Kriterien und Richtwerte <ul style="list-style-type: none"> • Bevölkerung • Arbeitsmarktzentralität • positives Wanderungssaldo, • Einwohnerdichte am Zentralen Ort, • hohe Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort, • Einrichtungen des Gesundheitswesens am Zentralen Ort, • Behördenstandorte am Zentralen Ort, • Bildungs- und Forschungseinrichtungen am Zentralen Ort, • überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhöfe, Häfen, GVZ, etc.) und unter Berücksichtigung gewachsener Strukturen bestimmbar aus den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben des betreffenden Oberzentrums bzw. Mittelzentrums und dem räumlichen Abstand zu benachbarten Oberzentren bzw. Mittelzentren sowie	

	den regionalen Erfordernissen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.2_05_2-19	Berücksichtigung § 5 Abs. 4 Satz 1 NROG durch die u.Lpl-Behörde unklar
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es sei nicht klar, wie die unteren Landesplanungsbehörden dem § 5 Absatz 4 Satz 1 NROG ("In den Verflechtungsbereichen der Zentralen Orte mit oberzentralen Funktionen ist eine gemeinsame Regionalplanung anzustreben.") entsprechen sollen und untereinander die Verflechtungsbereiche festlegen würden.	Die Formulierung im NROG zielt auf eine gemeinsame Regionalplanung ab, nicht auf eine Abstimmung bei der Festlegung von Verflechtungsbereichen. Eine Abstimmung unterer Landesplanungsbehörden bei der Beurteilung von Vorhaben mit Planungsraumgrenzen-überschreitenden Auswirkungen bzw. benachbarter Träger der Regionalplanung bei der Aufstellung von RROP ist langjährige Praxis. Sofern die Festlegung eines mittel- bzw. oberzentralen Verflechtungsbereiches durch den Träger der Regionalplanung erfolgt, findet die Abstimmung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RROP statt. Handelt es sich um eine anlassbezogene Bestimmung durch die untere Landesplanungsbehörde, um die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für ein Vorhaben anwenden zu können, kann die Abstimmung im Rahmen der ohnehin zum Vorhaben stattfindenden Beteiligung, z.B. als Teil eines Bauleitplan- oder Raumordnungsverfahrens, erfolgen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.2_05_2-20	Inkonsistente Festlegung von mittelzentralen Verflechtungsbereichen in Oberzentren
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Insgesamt erschiene die Festlegung der mittelzentralen Verflechtungsbereiche auch innerhalb der Oberzentren nicht konsistent. Oberzentren würden in besonderer Weise die Versorgung mit hochwertigem Bedarf sicherstellen, gleichwohl gäbe es Abgrenzungen von Verflechtungsbereichen nur gemeinsam mit den Mittelzentren, also auch nur mittelzentrale Versorgungsbereiche. Dies würde der Bedeutung der Oberzentren und deren Aufgabe nicht gerecht. Außerdem stelle sich die Frage, warum etwa für die Stadtstaaten Hamburg und Bremen mittelzentrale Versorgungsbereiche auch innerhalb der Oberzentren angenommen worden wären, dieser Ansatz aber nicht konsequent für das niedersächsische Landesgebiet übernommen worden sei.	Der LROP-Entwurf 2014 hat im Hinblick auf die Versorgungsfunktion Einzelhandel nur mittelzentrale Verflechtungsbereiche angenommen. Das LROP-Entwurf 2015 unterscheidet - auch in Bezug auf die Versorgungsfunktion Einzelhandel - zwischen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereichen bzw. Kongruenzräumen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.2_05_2-30	FIS-RO Daten und Arbeitshilfe werdend begrüßt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Dass die oberste Landesplanungsbehörde die Träger der Regionalplanung und unteren Landesplanungsbehörden durch Bereitstellung von Daten und eine Arbeitshilfe unterstützen wird, wird	Kenntnisnahme.

begrüßt.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.2_05_2-31	Hinweis auf Arbeitshilfe
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Angeregt wird ein klarstellender Hinweis, dass die Arbeitshilfe verbindlich zu berücksichtigen sei.	<p>Die Arbeitshilfe als unverbindliches Angebot soll ausschließlich dem besseren Verständnis der Regelungen in der LROP- Verordnung und ihrer Begründungen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels dienen. In diesem Sinne soll sie bekannte Fragestellungen und Fallkonstellationen aus der Planungs- und Beurteilungspraxis aufgreifen, sinnvolle Vorgehensweisen und Methodiken benennen, Hinweise zu verfügbaren Daten geben, auf Querbezüge und Wechselwirkungen der Regelungen in der Verordnung und deren Begründungen verweisen und Best-Practise-Beispiele geben. Die Arbeitshilfe kann und soll nicht die Begründung zum Landes-Raumordnungsprogramm ersetzen.</p> <p>Es liegt nahe, dass sich aus der Arbeitshilfe zu Fragen der Ermittlung und Festlegung von Kongruenzräumen entsprechende Erkenntnisse für die Ermittlung und Festlegung von mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereichen ergeben werden.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.2_05_2-32	Arbeitshilfe zeitnah
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Arbeitshilfe zur Bestimmung von Verflechtungsbereichen sollte zeitnah zur Verfügung gestellt werden.	<p>Die Arbeitshilfe, an deren Struktur und Inhalt bereits gearbeitet wird, soll nach Erlangen der Rechtskraft des LROP unverzüglich fertig gestellt und sobald als möglich zur Verfügung gestellt werden. Jedoch soll die Arbeitshilfe als unverbindliches Angebot ausschließlich dem besseren Verständnis der Regelungen in der LROP- Verordnung und ihrer Begründungen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels dienen. In diesem Sinne soll sie bekannte Fragestellungen und Fallkonstellationen aus der Planungs- und Beurteilungspraxis aufgreifen, sinnvolle Vorgehensweisen und Methodiken benennen, Hinweise zu verfügbaren Daten geben, auf Querbezüge und Wechselwirkungen der Regelungen in der Verordnung und deren Begründungen verweisen und Best-Practise-Beispiele geben.</p> <p>Es liegt aber nahe, dass sich aus der Arbeitshilfe zu Fragen der Ermittlung und Festlegung von Kongruenzräumen entsprechende Erkenntnisse für die Ermittlung und Festlegung von mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereichen ergeben werden.</p>

<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen	
2.2_05_2-33	Arbeitshilfe zur Abgrenzung der Verflechtungsbereiche
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Der Begriff Verflechtungsbereich sollte in der Arbeitshilfe definiert werden.	<p>Die Arbeitshilfe als unverbindliches Angebot soll dem besseren Verständnis der Regelungen in der LROP-Verordnung und ihrer Begründungen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels dienen. In diesem Sinne soll sie bekannte Fragestellungen und Fallkonstellationen aus der Planungs- und Beurteilungspraxis aufgreifen, sinnvolle Vorgehensweisen und Methodiken benennen, Hinweise zu verfügbaren Daten geben, auf Querbezüge und Wechselwirkungen der Regelungen in der Verordnung und deren Begründungen verweisen und Best-Practice-Beispiele geben. Die Arbeitshilfe kann und soll nicht die Begründung zum Landes-Raumordnungsprogramm ersetzen.</p> <p>Es liegt aber nahe, dass sich aus der Arbeitshilfe zu Fragen der Ermittlung und Festlegung von Kongruenzräumen entsprechende Erkenntnisse für die Ermittlung und Festlegung von mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereichen und somit auch für das Verständnis des Begriffs an sich ergeben werden.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.2_05_2-41	Festlegung im RROP nicht praktikabel
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die räumlich konkrete Festlegung von funktionsbezogenen Verflechtungsbereichen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen sei nicht praktikabel bzw. nicht für alle zentralörtlichen Funktionen angemessen.</p> <p>Als Gründe werden u.a. angeführt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass es räumlich wirksame Funktionen gebe, die einem schnelleren Wandel als andere unterworfen wären, weshalb der Abgrenzung durch die untere Landesplanungsbehörde der Vorzug zu geben sei, - dass es aufgrund einer Vielzahl an mittel- und oberzentralen Funktionen zu sich überlappenden Verflechtungsbereichen komme, was nicht praktikabel sei, - dass es dem Träger der Regionalplanung verwehrt sei, Verflechtungsbereiche auf dem Gebiet benachbarter Planungsräume festzulegen, - dass Abgrenzungen, die über die Planungsraumgrenze hinausgehen, somit mit einem erheblichen Abstimmungsaufwand und regionalpolitischem Konfliktpotenzial verbunden seien 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das LROP benennt ausdrücklich beide Möglichkeiten - die räumlich konkrete normative Festlegung im RROP oder die Abgrenzung durch die untere Landesplanungsbehörde - und steht den vorgetragenen Überlegungen insofern auch nicht entgegen.</p>

und - eine Aufspaltung der Zuständigkeiten für die Festlegung von Ober- und Mittelzentren (im LROP) und deren Verflechtungsbereiche (in RROP) fachlich und rechtlich kritisch gesehen werde.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.2_05_2-42	Ergänzung des Grundsatzes 05 S. 2 um "insbesondere"
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Der Grundsatz der Raumordnung solle dahingehend formuliert werden, dass bei der Abgrenzung der jeweiligen Verflechtungsbereiche "insbesondere" die Erreichbarkeiten und gewachsenen Strukturen zu berücksichtigen wären. Neben den beiden genannten Kriterien existierten weitere, die für die Abgrenzung eines sachgerechten Verflechtungsraumes heranzuziehen seien (zum Beispiel Pendlerbeziehungen, Attraktivität von Zentren, sozialräumliche Verflechtungen und demografische Situation).	Verflechtungsbereiche werden nicht "insbesondere", d.h. per se mit stärkerem Gewicht über die Kriterien "Erreichbarkeit" und "gewachsene Strukturen" bestimmt. Wie in den Begründungen zum LROP 2012 und LROP-Entwurf 2015 ausgeführt, ist die Größe des jeweiligen funktionsbezogenen Verflechtungsbereiches vor dem Hintergrund der Kriterien und Richtwerte <ul style="list-style-type: none"> · Bevölkerung · Arbeitsmarktzentralität · positives Wanderungssaldo, · Einwohnerdichte am Zentralen Ort, · hohe Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort, · Einrichtungen des Gesundheitswesens am Zentralen Ort, · Behördenstandorte am Zentralen Ort, · Bildungs- und Forschungseinrichtungen am Zentralen Ort, · überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhöfe, Häfen, GVZ, etc.) und unter Berücksichtigung gewachsener Strukturen bestimmbar aus den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben des betreffenden Oberzentrums bzw. Mittelzentrums und dem räumlichen Abstand zu benachbarten Oberzentren bzw. Mittelzentren sowie den regionalen Erfordernissen. Im Interesse einer flächendeckenden überörtlichen Versorgungsstruktur mit möglichst kurzen Wegen soll die Herleitung der mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche auch Erreichbarkeiten berücksichtigen. Weitere relevante Kriterien, wie z.B. ÖPNV Anbindungen, Pendlerbeziehungen und sozialräumliche Verflechtungen, können ebenfalls Berücksichtigung finden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.2_05_4	Versorgungsaufträge_Nahversorgung
2.2_05_4-1	Nahversorgungsregelung positiv
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird begrüßt, dass der Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms in Ziffer 05, vierter Spiegelstrich, dahingehend geändert wurde, dass auch außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und	Kenntnisnahme.

Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung mit aufgenommen und die Formulierung "wohnortbezogene Nahversorgung" gestrichen wurde. Durch die neu getroffenen Festlegungen könne unter fachlich begründeten Voraussetzungen die Nahversorgung auch in peripher gelegenen Räumen weiterhin gewährleistet werden.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.2_05_4-3	Begifflichkeiten Nahversorgung definieren
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
In Plansatz 2.2 05 Satz 4 - vierter Spiegelstrich - werde von der Sicherung einer "flächendeckenden Nahversorgung" gesprochen. Hierzu wäre es zur besseren Handhabung in der Praxis wünschenswert, die Begrifflichkeiten "flächendeckende Nahversorgung" bzw. "ortsteilbezogene Nahversorgung", von der in der Begründung ebenfalls gesprochen wird, näher zu definieren. Dies gelte ebenso für den "allgemeinen Grundbedarf" (dritter Spiegelstrich), der ggf. zum Begriff der Nahversorgung abgegrenzt werden könnte.	Nähere Ausführungen soll die Arbeitshilfe geben.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.2_05_4-4	Forderung nach Förder-Anreizen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Hier stelle sich in Bezug auf Satz 4 die Frage nach möglichen Anreizsystemen zur Förderung einer flächendeckenden Sicherung der Nahversorgung.	Die Verteilung und Gestaltung von Fördermitteln ist nicht Gegenstand von Raumordnungsplänen. Zudem sollte der Anreiz für die Träger der Regionalplanung, von der Ermächtigung dieser Ausnahmeregelung im Einzelfall Gebrauch zu machen, der Erhalt und die Entwicklung einer am gegebenen Bedarf sachgerecht ausgerichteten flächendeckenden Nahversorgung sein.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.2_07_2	Streichung Mittelzentren außerhalb Niedersachsens
2.2_07_2-1	Streichung positiv
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird begrüßt, dass der planerische Ansatz zur Einbeziehung grenzüberschreitender zentralörtlicher Bedeutungen benachbarter Mittelzentren entlang der niedersächsischen Landesgrenze aufgegeben wurde.	Kenntnisnahme.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.2_07_2-2	Streichung negativ
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die im ersten Entwurf neu aufgenommenen Orte	Es gehört zur Aufgabe der Raumordnung,

mittelzentraler Bedeutung in benachbarten Bundesländern, so auch von Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Billstedt und Hamburg-Neugraben, seien im vorliegenden 2. Entwurf wieder entfallen. Die Streichung wird bedauert, da damit der Blick über die Landesgrenzen hinweg und somit auch die sinnvoll verdeutlichten länderübergreifend wirksamen Verflechtungen der Versorgungsstrukturen verloren gehen würden. Besonders anschaulich würde dies am Beispiel des Zentrums Hamburg-Neugraben, dessen Bedeutung auch für das Umland sich durch zahlreiche Stadtentwicklungsprojekte im Einzugsbereich zukünftig noch steigern würde. Um eine nochmalige Prüfung der Darstellung benachbarter Mittelzentren wird gebeten.

Planungsraumgrenzen-überschreitende Beziehungen zu berücksichtigen und Grenzräume in ihrer Entwicklung nicht zu benachteiligen. Die grenzüberschreitende zentralörtliche Bedeutung benachbarter Mittelzentren entlang der niedersächsischen Landesgrenze für die Versorgung sollte daher als ein öffentlicher Belang konkretisiert werden, damit dieser bei gegenseitigen Auswirkungen in die Prüfung und Abstimmung einbezogen wird. Da einige benachbarte Länder eine so weit gehende raumordnerische Abstimmung abgelehnt bzw. auf entgegenstehende Regelungen ihrerseits hingewiesen haben, soll der Ansatz einer gleichberechtigten, gegenseitigen Anerkennung von zentralörtlichen Funktionen für die mittelzentrale Ebene im Rahmen dieses LROP Änderungsverfahrens aufgegeben werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.2_07_2-3 **Formulierungsvorschlag**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird angeregt, anstelle des Satzes: "Die Mittelzentren in den Städten ... haben für das niedersächsische Umland mittelzentrale Bedeutung. " eine Formulierung analog zu den Oberzentren (2.2 03 6) zu wählen: "Almelo, Barntrop,... Bremen-Vegesack, ... haben für das niedersächsische Umland mittelzentrale Bedeutung. ", da Bremen-Vegesack genauso wie Hamburg-Harburg, Hamburg- Bergedorf, Hamburg-Billstedt und Hamburg-Neugraben-Fischbek keine eigene Stadt sei.</p> <p>Es wird gebeten, die Oberzentren Bremen und Bremerhaven aus 2.2 07 2 zu streichen, da sie unter 2.2 06 3 bereits mit oberzentraler Bedeutung aufgeführt wären. Auch für diese Oberzentren würde dann der Satz 2.2 05 5 "Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten," gelten.</p>	<p>Zahlreiche Einwendungen wurden gegen Abschnitt 2.2 Ziffer 07 Satz 2 des LROP-Entwurfs 2014 begründet vorgebracht, so dass dieser Satz bereits im Entwurf 2015 nicht mehr enthalten war.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.2_99 **Über LROP-Änderung hinausgehende Stellungnahmen**

2.2_99-1 **Erläuterung Begriff "zeitgemäß"**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>In Abschnitt 2.2, Ziffer 02 ist festgelegt, dass alle Gemeinden für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln sollen. Diese Festlegung beziehe sich nicht auf</p>	<p>In der Arbeitshilfe Einzelhandel soll der Begriff "zeitgemäß" im Zusammenhang mit Einzelhandelsprojekten näher erläutert werden.</p>

<p>Einzelhandelsprojekte, die in Abschnitt 2.3 behandelt werden. Es wird angeregt, den Begriff "zeitgemäß" im Zusammenhang mit Einzelhandelsprojekten in der Begründung oder der zu erstellenden Arbeitshilfe näher zu erläutern.</p>	
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen</p>	
2.2_99-2	Wann Fortschreibung des Zentrale-Orte-System(s)?
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Unter Bezugnahme auf die Zusammenfassung der im Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2014 eingegangenen Stellungnahmen und Erwiderung vom 10. 11. 2015, in der ausgeführt wird, dass eine Überprüfung des zentralörtlichen Systems nicht Thema des laufenden LROP-Verfahrens ist und in einem erneuten Verfahren stattfinden müsste, wird um Mitteilung gebeten, wann das Ministerium eine Fortschreibung beabsichtige.</p>	<p>Es gibt zurzeit keine konkreten Pläne, das LROP erneut zu ändern und dabei auch das Zentrale-Orte-System zu überprüfen.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>	
2.2_99-3	Zentrale-Orte-System straffen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Sowohl durch den demografischen Wandel als auch vor dem Hintergrund der immer knapper werdenden Mittel der öffentlichen Haushalte sei eine stärkere Bündelung von Infrastruktureinrichtungen auf leistungsfähige Zentren unablässig. Das System des Zentralen-Orte-Konzeptes (ZOK) sollte weiter gestrafft werden, um zu verhindern, dass durch den vorhersehbaren Rückbau von Infrastrukturen die Zentren ihre Funktion verlieren, zumal gerade für Investitionsentscheidungen sowohl der Wirtschaft als auch des Handels eine Planungssicherheit unumgänglich sei.</p>	<p>Die Anregung, den Funktionsverlust Zentraler Orte zu verhindern, ist grundsätzlich sachgerecht. Für eine mögliche Straffung des Zentralen-Orte-Konzeptes bedarf es aufbauend auf einer gründlichen Analyse eindeutiger politischer Handlungsaufträge.</p> <p>Die Anregung kann im Rahmen eines folgenden LROP-Änderungsverfahrens bei konzeptioneller Überprüfung des ZOK aufgegriffen werden.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>	
2.2_99-4	Entwicklung von Grundzentren zu Mittelzentren in den RROP
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird gefordert, im LROP die Möglichkeit zu eröffnen, dass im RROP Grundzentren zu Mittelzentren entwickelt werden können.</p>	<p>Das Netz der Ober und Mittelzentren wird wegen seiner herausragenden landesweiten Bedeutung für eine ausgeglichene und nachhaltige Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) abschließend räumlich festgelegt. Die räumliche Festlegung bezieht sich auf den landes- und regionalbedeutsamen Zusammenhang der Siedlungs- und Standortstrukturen.</p> <p>Grundzentren hingegen werden von den Trägern der Regionalplanung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) festgelegt und haben einen auf das Gemeinde- bzw.</p>

	<p>Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag für die allgemeine tägliche Grundversorgung.</p> <p>Die Festlegung der Zentralen Orte im LROP und in den RROP`s soll gewährleisten, dass in allen Teilen des Landes ein ausgeglichenes und gestuftes Netz an Ober-, Mittel- und Grundzentren erhalten bleibt bzw. entwickelt wird, das durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsstrukturen verflochten ist. Eine Ermächtigung an die Träger der Regionalplanung, Grundzentren zu Mittelzentren zu entwickeln, ginge immer zu Lasten dieses ausgeglichenen und gestuften zentralörtlichen Netzes und stünde somit im Widerspruch zur Entwicklung der Daseinsvorsorge und des Zentralen-Orte-Systems. Dementsprechend bestimmt das LROP 2012 in 2.2 02 S. 2, dass die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln ist.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels
------------	--

2.3_00	Abschnitt 2.3 allgemein
---------------	--------------------------------

2.3_00-1	Regelungen werden ausdrücklich begrüßt
-----------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
---------------------	-------------------

Es werden die Zielformulierungen der Ziffern 01 bis 09 ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme
--	---------------

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_00-2	Neue Regelungen werden allg. abgelehnt
-----------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
---------------------	-------------------

Regelungen zum Einzelhandel, die über die bereits bestehenden Vorschriften hinausgehen, würden abgelehnt. Die Regelungen zur Zulässigkeit des Einzelhandels blieben weiterhin durch Vorgaben der Erreichbarkeit und der Nähe zu gewachsenen Strukturen schwierig und würden das Misstrauen gegenüber der örtlichen bzw. regionalen Planungsebene verdeutlichen. Auf die Einführung von einschränkenden Vorgaben, die auch einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit darstellen, sei zu verzichten.	Regelungen die über die bereits bestehenden Vorschriften hinausgehen, sind nicht geplant. Bei den Regelungen zu einem Kongruenzgebot geht es um die Wiederherstellung des vor dem Urteil des Nds. OVG vom 15.3.2012 bestehenden Zustandes. Die Festlegung zu Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sowie die Ausnahmeregelung zum Integrationsgebot bewirken eine erleichterte raumordnerische Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten.
---	--

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_00-3	Flächendeckend Einzelhandelsgroßprojekte
-----------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
---------------------	-------------------

<p>Heutige Einzelhandelsvorhaben seien nahezu flächendeckend Einzelhandelsgroßprojekte, da kleinere Einheiten nicht mehr errichtet würden. Eine Einzelhandelsentwicklung, auf die alleine die Gemeinden Einfluss nehmen können, gebe es damit nicht mehr.</p>		<p>Die Einstufung eines Vorhabens als Einzelhandelsgroßprojekt ist eine Frage des Einzelfalles und richtet sich gemäß der Definition im LROP nach den Bestimmungen des § 11 (3) BauNVO.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>		
2.3_00-4	Marktkräfte erschweren Versorgung	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Die umfangreichen Regelungen zu den Versorgungsstrukturen des Einzelhandels zeigten, dass hier die Kräfte des Marktes in eine andere Richtung strebten, als es die gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung, vor allem der immobilen Bevölkerungsteile, erfordere.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>		
2.3_00-5	Ausnahmeregelungen übersichtlicher strukturieren	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Die Festlegungen zu den Ausnahmeregelungen im LROP sollten übersichtlicher strukturiert und in der geplanten Arbeitshilfe detailliert erläutert werden.</p>	<p>Eine Erläuterung in der Arbeitshilfe ist vorgesehen. Eine bessere Strukturierung in VO und Begründung wird geprüft.</p>	
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>		
2.3_00-6	Grundsatz zu 01 positiv	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>2.3, Nr. 01, Satz 1 formuliert folgenden neuen Grundsatz der Raumordnung: "Zur Herstellung dauerhafter gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden." Dieser Grundsatz zur Einzelhandelssicherung in allen Teilbereichen würde grundsätzlich begrüßt. Umfang und Qualität der Angebote seien jedoch an der zentralörtlichen Einstufung zu orientieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>		
2.3_00-7	Großflächiger Einzelhandel auch in GZ	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Es wird gefordert, dass auch in Grundzentren großflächiger Einzelhandel möglich sein müsse bzw. davor gewarnt, dass aufgrund der dichten Reglementierung für Grundzentren die Versorgung im Einzelhandel wegbrechen würde.</p>	<p>Einzelhandelsgroßprojekte bleiben auch weiterhin in Grundzentren grundsätzlich zulässig. Die Möglichkeit, dass das Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßprojektes das Gemeinde- oder Stadtgebiet um 30 % überschreiten kann, sichert hinreichende Ansiedlungsspielräume in der Einzelhandelsentwicklung ohne benachbarte Zentrale Orte in den Möglichkeiten ihrer Einzelhandelsentwicklung über Gebühr einzuschränken.</p>	

	<p>Erstmalig wird Grundzentren in Bezug auf aperiodische Sortimente ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, eine Vollversorgung der eigenen Bevölkerung sicherzustellen.</p> <p>Zudem schützt die ausdrückliche Beschränkung in 2.3 03 Satz 2, der zu Folge in Mittel- und Oberzentren das Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßprojektes mit periodischen Sortimenten das Gemeinde- oder Stadtgebiet nicht wesentlich überschreiten darf, insbesondere die Versorgungsfunktion der Grundzentren.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_00-8	Starre Regelungen werden beklagt
-----------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es werden die weiterhin starren Regelungen für die Ansiedlung von Einzelhandel beklagt. So wird u. a. angeführt, der LROP-Entwurf 2015 enthielte eine Vielzahl von Detailvorgaben zur Steuerung des Einzelhandels. Diese würden im alten Denken verharren und die Handlungsfähigkeit der Gemeinden sehr eng einschränken. Die Landesraumordnung solle den Gemeinden die Freiheit lassen, auf die aktuellen und die absehbaren Herausforderungen schnell und flexibel nach den örtlichen Möglichkeiten und in zügiger Abstimmung mit den Nachbarkommunen zu reagieren. Es habe sich bewährt, den Gemeinden selbst zu überlassen, wo in ihrem Gemeindegebiet sie Einzelhandelsbetriebe ansiedeln würden. Deshalb solle auf die vielen Detailregelungen zur Reglementierung der Gemeinden im Themenfeld Einzelhandel" verzichtet werden. Beibehalten werden solle lediglich die Pflicht zur interkommunalen Abstimmung.</p>	<p>Die beabsichtigen neuen Regelungen zu Standorten mit herausgehobener Bedeutung für Nahversorgung sowie die Ausnahmemöglichkeit vom Integrationsgebot dienen gerade einer erweiterten "Handlungsfähigkeit von Gemeinden. Im Interesse der Funktionsfähigkeit Zentraler Orte sowie der Investitionssicherheit für die Einzelhandelswirtschaft ist jedoch eine räumliche Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten zur Sicherung verlässlicher Rahmenbedingungen erforderlich.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.3_00-11	Hohe Regelungsdichte zum Einzelhandel
------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Ausführungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels seien sehr umfangreich und komplex. Eine übersichtlichere und vereinfachte Regelung wäre wünschenswert.</p>	<p>Eine weitere Erläuterung der Regelungen ist im Zuge der Arbeitshilfe Einzelhandel vorgesehen.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_00-12	Aufhebung der Ansiedlungsbeschränkung auf städtebaulich integrierte Lagen
------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Hinsichtlich des Konzentrations- und Integrationsgebotes solle von einer Beschränkung der</p>	<p>Die Bindung der Zulässigkeit an Zentrale Orte soll im Interesse der Sicherung der Funktionsfähigkeit der</p>

Ansiedlungsmöglichkeiten ausschließlich auf städtebaulich integrierte Lagen abgesehen werden. Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge muss ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte sowie insbesondere die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichteter, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. Anregung, die Ziele der Raumordnung so zu ändern bzw. zu verdeutlichen, dass kleineren Städten und Gemeinden mittels Ausnahmeregelung die Möglichkeit eröffnet wird, großflächige Einzelhandelsprojekte auch außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete anzusiedeln.

vorhandenen Zentralen Orte beibehalten werden.

Im Hinblick auf periodische Sortimente wird auf die neu geschaffene Möglichkeit verwiesen an regionalplanerisch festgelegten Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung auch Einzelhandelsgroßprojekte in angemessener Größenordnung anzusiedeln.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.3_00-13 Gartenbaubetriebe von den Regelungen freistellen

Sachargument

Erwiderung

Zum Abschnitt 2.3 wird gefordert, dass den ggf. betroffenen Gartenbaubetrieben und Gartenfachmärkten auch weiterhin die Möglichkeit gegeben werden müsse, sich der Nachfrage des Marktes anzupassen und sich sowohl in der Sortimentsbreite als auch auf der Fläche weiter zu entwickeln. Hierzu gehöre auch das Angebot von Waren aus produktfremden Randbereichen, die dazu dienen würden, die Existenz des Betriebes und die damit verbundenen Arbeitsplätze langfristig zu sichern.

Es ist nicht begründbar, für einzelne Sortimente Sonderregelungen zu schaffen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.3_00-20 Neue Terminologie (zentrenrelevant) positiv

Sachargument

Erwiderung

Der neuen Terminologie ("zentrenrelevante" statt "innenstadtrelevante" Sortimente) wird zugestimmt.

Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_00-21 Änderung von Überschrift und Text, um Belange des Handwerks zu berücksichtigen

Sachargument

Erwiderung

Es sollten die Überschriften und Texte so geändert werden, dass auch die Belange des Handwerks angemessen berücksichtigt werden würden.

Die Belange des Handwerkes werden die beabsichtigten Ziele und Grundsätze zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten nicht berührt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_01a Mittelzentrale Verflechtungsbereiche

2.3_01a-1 Streichung der Erreichbarkeitsräume positiv

Sachargument

Erwiderung

Der Streichung der Erreichbarkeitsräume bzw. der Festlegung, dass diese als mittelzentrale Verflechtungsbereiche für die Versorgungsfunktion Einzelhandel gelten, wird begrüßt.

Kenntnisnahme

<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_01a-2	weitere Regelungen derart sind erforderlich
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es erscheint erforderlich weitergehende Regelungen derart zu treffen, dass einerseits die vorhandene Grundversorgung in den Grundzentren mit angemessenen Erweiterungen der Gewerbebetriebe sichergestellt sei, aber andererseits keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch nicht angemessene Entwicklungen in den benachbarten Grund- und Mittelzentren erfolge. Außerdem kann die räumliche Konkretisierung der Verflechtungsbereiche für die interkommunale/regionale Abstimmung von Einzelhandelsgroßprojekten sinnvoll sein.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_02	Legaldefinition und herausgehob. Nahversorgung
2.3_02_3	Legaldefinition
2.3_02_3-1	Aufnahme Agglomerationen positiv
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die neue Regelung in Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 3 bezüglich der Agglomeration einzelner nicht raumbedeutsamer Einzelhandelsbetriebe wird begrüßt bzw. als praxisgerecht angesehen.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_02_3-2	Instrumente zur Steuerung von Einzelhandelsagglomerationen begrüßt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Ergänzung der Begründung um die Instrumente zur Steuerung von Einzelhandelsagglomerationen wird begrüßt.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_02_3-3	Aufnahme Agglomerationen berühre Planungshoheit
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Regelung zu Agglomerationen berühre den Kern gemeindlicher Selbstverwaltung und werde daher abgelehnt.	Die Bewertung, dass Agglomerationen in ihren Auswirkungen von anderen Einzelhandelsgroßprojekten nicht zu unterscheiden sind und insofern einer überörtlichen Steuerung mittels der Raumordnung zugänglich sein müssen, wird auch von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geteilt (vgl. u.a. Urteil BVerwG 10.11.2011).
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_02_3-4	Agglomerationen in der Realität nicht steuerbar
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Regelung zu Agglomerationen täusche eine	Die Regelung hat unmittelbare Auswirkungen

Steuerungsmöglichkeit vor, die in der Praxis nicht vorhanden sei. Das Ziel sei bestenfalls ein Appell an die Kommunen, bei der im eigenen Wirkungskreis stattfindenden Bauleitplanung einen Ausschluss von innenstadtrelevanten Einzelhandel in problematischen Bauleitplänen anzustreben. Konkrete Vorhaben in bestehenden Bebauungsplänen bzw. nach § 34 BauGB seien nicht betroffen.

für Bauleitpläne im Verfahren: In dem Urteil vom 10.11.2011 (4 CN9.10) weist das BVerwG darauf hin, "dass die Gemeinden (bereits) auf der Grundlage von § 2 Abs.2 BauGB gehalten sind, die Auswirkungen ihrer Planung mit Blick auf die Bandbreite der zulässigen Einzelhandelsnutzungen darauf hin zu untersuchen, ob sich mehr als nur geringfügige nachteilige Auswirkungen (insbesondere auf die raumordnerische Zentrenfunktion der Nachbarkommunen) ergeben können." (Rn 20) Im Weiteren stellt das BVerwG klar, dass die sich aus einer Agglomerationsregelung eines Raumordnungsplans ergebenden Pflichten den sich bereits gemäß §2 Abs 2 BauGB resultierenden Ermittlungspflichten entsprechen bzw. diese konkretisieren.

Bereits vorhandene Agglomerationen, die bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB beurteilt werden, unterliegen hingegen nicht den raumordnerischen Regelungen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_02_3-5

Schwierigkeiten bei der Anwendung der Agglomerationsregelung

Sachargument

Hinweis, dass es bei der Anwendung der Regelung Schwierigkeiten geben kann. Es würden Schwellenwerte bzw. nähere Definitionen für die Festlegung von Agglomerationen fehlen, zumal sich Agglomerationen von Einzelhandel sukzessiv bilden. Sofern im LROP keine näheren Regelungen getroffen würden, sollte sichergestellt werden, dass die zu erarbeitende LROP-Arbeitshilfe -Einzelhandel- entsprechend darauf eingehen wird.

Erwiderung

Die beabsichtigte Arbeitshilfe wird auch auf die Anwendung der Agglomerationsregelung eingehen.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

2.3_02_3-6

Verhinderung von Agglomerationen birgt finanzielle Risiken

Sachargument

Nach der Begründung zum Entwurf des LROP sei ein Verstoß gegen Ziele der Raumordnung "spätestens dann gegeben, wenn eine neue Einzelhandelsagglomeration außerhalb eines zentralen Siedlungsgebietes bzw. eine Einzelhandelsagglomeration mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Lagen planerisch ermöglicht wird." Dies wäre in Gewerbegebieten und Mischgebieten in der Regel der Fall. Folglich würden in diesen Gebieten handelsregulierende Änderungen von Bebauungsplänen, mit den sich daraus ergebenden Risiken auch finanzieller Art, erforderlich.

Erwiderung

Die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und damit die potentielle Gefahr der Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen richtet sich in GE- oder MI Gebieten nach den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans.

Ein Verstoß gegen Ziele der RO kann sich daher nicht "in der Regel", sondern nur einzelfallbezogen dann ergeben, wenn trotz einer bestehenden Gefahr der Entstehung einer Agglomeration keine Festsetzungen zur Unzulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen in den B-Plan aufgenommen wurden bzw. werden. "Risiken auch finanzieller Art" sind dann im Zuge einer Entscheidung nach § 1 Abs. 4 BauGB zu prüfen. Sie ergeben sich (noch) nicht aus der beabsichtigten

	<p>Festlegung im LROP.</p> <p>Die Aussage in der Begründung wird so modifiziert, dass spätestens dann, wenn eine neue Einzelhandelsagglomeration außerhalb eines zentralen Siedlungsgebietes bzw. eine Einzelhandelsagglomeration mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Lagen planerisch ermöglicht werden soll, eine Prüfung, ob ein Verstoß gegen Ziele der Raumordnung vorliegt, erforderlich ist.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

2.3_02_3-7 Agglomerationsregelung wird abgelehnt

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Eine Chancengerechtigkeit in der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge sei nur dann zu erreichen, wenn auch in den dünner besiedelten Regionen qualitätsvolle Versorgungsangebote möglich seien. Kleinere Städte und Gemeinden, die aufgrund ihrer gewachsenen Siedlungsstrukturen tatsächlich nicht über die Möglichkeiten zur ergänzenden Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten innerhalb ihrer städtebaulich integrierten Lagen verfügen würden, blieben damit von der Ansiedlung qualitätsvollen Einzelhandels faktisch ausgeschlossen. Die Regelungen könnten weder im Interesse der örtlichen Wirtschaft noch im Sinne des örtlichen und regionalen Arbeitsmarktes liegen und somit die Versorgung im ländlichen Raum gefährden. Insoweit würden erhebliche Bedenken gegen die strikte Festlegung neuer großflächige Einzelhandelsprojekte auf die zentralen Siedlungsgebiete und die Gleichstellung von Agglomerationen bestehen.</p>	<p>Im Hinblick auf periodische Sortimente wird auf die neu geschaffene Möglichkeit verwiesen an regionalplanerisch festgelegten Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung auch außerhalb von zentralen Siedlungsgebieten Einzelhandelsgroßprojekte in angemessener Größenordnung anzusiedeln.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_02_3-11 Verweis auf BauNVO wird begrüßt

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Bezugnahme des LROP-Änderungsentwurfes auf die Begriffe des § 11 Abs. 3 BauNVO in einer verbindlichen Zielvorgabe (und nicht nur in der Begründung wie im LROP 2008) wird begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_02_3-12 Verweis auf BauNVO führe zu Problemen

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Der Verweis auf § 11 Abs. 3 BauNVO mit der darin enthaltenen Regelvermutung bei der Definition von Einzelhandelsgroßprojekten bringe in der Praxis große Probleme, da diese Entscheidung eine planungsrechtliche sei, die häufig von der</p>	<p>Die Bezugnahme auf § 11 Abs.3 BauNVO bei der Definition des Begriffs "Einzelhandelsgroßprojekt" ist sachgerecht und soll beibehalten werden.</p> <p>Nach § 11 Abs. 3 der BauNVO sind großflächige</p>

Baugenehmigungsbehörde auf Basis von Gutachten ohne Beteiligung der Raumordnung getroffen werde. Die Verknüpfung im LROP mit der BauNVO sei zudem hier nicht notwendig, da atypische großflächige Einzelhandelsprojekte entsprechend § 11 Abs. 3 BauNVO mangels Auswirkungen auch raumordnerisch positiv beurteilt würden.

Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können, nur in für sie festgesetzten Sondergebieten oder in Kerngebieten zulässig.

Im Rahmen des Städtebaurechts ist § 11 Abs. 3 BauNVO zu beachten. Im Städtebau gilt deshalb für Einzelhandelsvorhaben über 800 m² Verkaufsfläche die Regelvermutung, dass sie sich auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Würde allerdings durch eine Rechtsverordnung des Landes (LROP) fachlich generell festgeschrieben, dass Vorhaben bis zu einer bestimmten Verkaufsflächengröße über 800 m² nicht raumbedeutsam sind, würde dies maßgeblich das Prüfergebnis bei der Baubehörde beeinflussen. Denn das Festschreiben der fehlenden Raumbedeutsamkeit bedeutet nichts anderes als die landesplanerische Aussage, dass solche Vorhaben generell keine schädlichen Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung haben können. Das hätte zur Folge, dass für Vorhaben mit Verkaufsflächen bis zu einer solchen bestimmten Größe allein örtliche, städtebauliche Gründe steuern können.

Damit würde die langjährige Verschränkung von Raumordnungsrecht und Städtebaurecht aufgegeben. Nur über die gemeinsame Bezugnahme von Raumordnung und Städtebau auf die Regelung des § 11 Abs. 3 BauNVO war es bislang möglich, Einzelhandelsgroßprojekte raumordnerisch und bauleitplanerisch einheitlich zu beurteilen, was zu sachgerechten Ergebnissen bei Planung und Umsetzung geführt hat. Eine Veränderung von maßgeblichen Schwellenwerten müsste daher bundesweit einheitlich im Zusammenwirken von Raumordnung und Baurecht erfolgen. Mit einer möglichen Anpassung der BauNVO hat sich der Bundestag zuletzt 2014 befasst (siehe Bundestagsdrucksache 18/1922).

Im Übrigen sind Einzelhandelsbetriebe über 800 m² Verkaufsfläche, für die die Regelvermutung nach § 11 Abs. 3 BauNVO widerlegt wurde, einer raumordnerischen Beurteilung entzogen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_02_3-13

Generelle Regelungen zur Bewertung von EGP negativ

Sachargument

Erwiderung

<p>Es wird vorgetragen, man könne mit einem pauschalen Zielansatz nie örtlich unterschiedlichen Versorgungsansprüchen gerecht werden. Einzelhandelsprojekte müssten daher in Abhängigkeit der vorhandenen Strukturen begründet und bewertet werden.</p>	<p>Die beabsichtigten Regelungen tragen diesem Gedanken hinreichend Rechnung.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>	
<p>2.3_02_3-14</p>	<p>Schwelle der Raumbedeutsamkeit von BauNVO entkoppeln</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Es wird angeregt, die Schwelle der Raumbedeutsamkeit eines Einzelhandelsgroßprojekts von der Definition des § 11 Abs. 3 BauNVO zu entkoppeln, um so zeitgemäße Betriebsformen des Einzelhandels in nicht Zentralen Orten zu ermöglichen.</p>	<p>Der Gleichklang von Bauplanungsrecht und Raumordnungsrecht soll beibehalten bleiben.</p> <p>Nach § 11 Abs. 3 der BauNVO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können, nur in für sie festgesetzten Sondergebieten oder in Kerngebieten zulässig.</p> <p>Im Rahmen des Städtebaurechts ist § 11 Abs. 3 BauNVO zu beachten. Im Städtebau gilt deshalb für Einzelhandelsvorhaben über 800 m² Verkaufsfläche die Regelvermutung, dass sie sich auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Würde allerdings durch eine Rechtsverordnung des Landes (LROP) fachlich generell festgeschrieben, dass Vorhaben bis zu einer bestimmten Verkaufsflächengröße über 800 m² nicht raumbedeutsam sind, würde dies maßgeblich das Prüfergebnis bei der Baubehörde beeinflussen. Denn das Festschreiben der fehlenden Raumbedeutsamkeit bedeutet nichts anderes als die landesplanerische Aussage, dass solche Vorhaben generell keine schädlichen Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung haben können. Das hätte zur Folge, dass für Vorhaben mit Verkaufsflächen bis zu einer solchen bestimmten Größe allein örtliche, städtebauliche Gründe steuern können.</p> <p>Damit würde die langjährige Verschränkung von Raumordnungsrecht und Städtebaurecht aufgegeben. Nur über die gemeinsame Bezugnahme von Raumordnung und Städtebau auf die Regelung des § 11 Abs. 3 BauNVO war es bislang möglich, Einzelhandelsgroßprojekte raumordnerisch und bauleitplanerisch <u>einheitlich</u> zu beurteilen, was zu sachgerechten Ergebnissen bei Planung und Umsetzung geführt hat. Eine Veränderung von maßgeblichen Schwellenwerten müsste daher bundesweit einheitlich im Zusammenwirken von</p>

	<p>Raumordnung und Baurecht erfolgen. Mit einer möglichen Anpassung der BauNVO hat sich der Bundestag zuletzt 2014 befasst (siehe Bundestagsdrucksache 18/1922).</p> <p>Im Hinblick auf periodische Sortimente wird im Übrigen auf die neu geschaffene Möglichkeit verwiesen, an regionalplanerisch festgelegten Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung auch in nicht Zentralen Orten Einzelhandelsgroßprojekte in angemessener Größenordnung anzusiedeln.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.3_02_3-21	Anwendung für Erweiterungen in Verordnung selbst regeln
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die klarstellenden Ausführungen in der Begründung, dass die Regelungen nicht nur für neue, sondern auch für die Erweiterung von bestehenden Einzelhandelsgroßprojekten gelten, sollten in die Verordnung selbst aufgenommen werden.	Eine Aufnahme in die VO ist nicht erforderlich, da diese Bewertung bereits ständiger Rechtsprechung entspricht (u.a. OVG NI 27.11.2006).
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.3_02_3-22	Anwendung für Erweiterungen auch in Arbeitshilfe verbindlich regeln
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Klarstellung in der Begründung , dass für die raumordnerische Beurteilung das Einzelhandelsgroßprojekt als Gesamtvorhaben in der Gestalt nach Realisierung der Erweiterung oder Nutzungsänderung maßgeblich ist, sollte auch in der Arbeitshilfe verbindlich gemacht werden.	Eine solche Erläuterung ist vorgesehen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_02_3-23	Anwendung für Erweiterungen fehlt eine "Aufgreifschwelle"
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
In den Ausführungen würden keine Angaben gemacht, ob bei jeder Erweiterung eines bereits bestehenden Einzelhandelsgroßprojektes eine erneute raumordnerische Beurteilung des Vorhabens zu erfolgen hat, oder ob diese erst ab einem bestimmten Schwellenwert erforderlich ist. Das für eine raumordnerisch zu beurteilende notwendige Maß einer Erweiterung oder Nutzungsänderung sollte in der angekündigten Arbeitshilfe definiert werden.	Eine erneute raumordnerische Beurteilung ist grundsätzlich nur erforderlich, wenn die beabsichtigte Erweiterung eine Änderung der Bauleitplanung erforderlich macht. Erweiterungen, die den Festsetzungen eines Bebauungsplans entsprechen, bedürfen nicht einer (erneuten) raumordnerischen Beurteilung.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_02_3-24	Deutliche Differenzierung Neuansiedlung vs. angemessene Bestandsentwicklung

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>Im Sinne einer angemessenen Regelungswirkung zwischen Neuansiedlungen und angemessenen Bestandsentwicklungen solle deutlich differenziert werden, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Situation der Einzelhandelsentwicklung in Niedersachsen sehr unterschiedlich sei, mit den Ballungszentren einerseits bis hin zu kleinen ländlichen Gemeinden. Daher solle der mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Planungsebene mehr Handlungsspielraum eingeräumt werden. • Im ländlichen Raum müsse örtlich individuell zwischen den anerkannten Zielen der Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs einerseits sowie dem Ziel einer ausreichenden Nahversorgung andererseits abgewogen werden können. • Der wirtschaftlich darstellbare Flächenbedarf von Einzelhandelsbetrieben auch mit zentrenrelevantem Sortiment sei in historisch kleinteilig strukturierten gewachsenen Stadtzentren nicht immer realisierbar. • Örtliche Einzelhandelskonzepte mit klaren Vorgaben für Verträglichkeitsprüfungen bei zentrenrelevanten Einzelhandelsprojekten außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs würden eine den individuellen örtlichen Verhältnissen gerecht werdende Abwägung der verschiedenen Belange gewährleisten. 		<p>Die beabsichtigte Ausnahmeregelung zum Integrationsgebot trägt der Stellungnahme Rechnung. Eine völlige Aufgabe des Integrationsgebotes ist hingegen im Interesse des gebotenen Schutzes der Funktionsfähigkeit Zentraler Orte sowie der Ortsmitten und Innenstädte nicht sachgerecht.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
2.3_02_3-25	Einführung geeigneter Regeln für Erweiterungen und Nutzungsänderungen		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>Da die Regelung in 02 bei jeder Erweiterung oder Nutzungsänderung zu einer Einstufung als neues Projekt führe, welches an die Ziele der Raumordnung anzupassen sei, wird vorgeschlagen solchen Projekten einen geeigneten Entwicklungshorizont im Rahmen geeigneter Regeln und näher zu bestimmender Kriterien zu eröffnen.</p>		<p>Eine erneute raumordnerische Beurteilung ist grundsätzlich nur erforderlich, wenn die beabsichtigte Erweiterung eine Änderung der Bauleitplanung erforderlich macht. Erweiterungen oder Nutzungsänderungen, die den Festsetzungen eines Bebauungsplans entsprechen, bedürfen nicht einer (erneuten) raumordnerischen Beurteilung.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
2.3_02_3-31	Wohnungsnah Nahversorgung unterliege Planungshoheit der Gemeinden		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>Die Zulassung von Betrieben zur wohnortnahen Nahversorgung sollte weitgehend der Planungshoheit der Gemeinden überlassen bleiben.</p>		<p>Einzelhandelsvorhaben, die der wohnortbezogenen Nahversorgung dienen und nicht nach § 11 Abs.3 BauNVO zu beurteilen sind, unterliegen ausschließlich der Planungshoheit der Gemeinden. Das ist auch im derzeit geltenden LROP so geregelt.</p> <p>Die neue Regelung in Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Sätze 4-7 des LROP-Entwurfs 2015 zielt hingegen auf Einzelhandelsgroßprojekte ab, die nicht die Merkmale von Betrieben zur wohnortbezogenen Nahversorgung</p>	

	unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit erfüllen, z.B. weil sie auch eine Versorgungsfunktion mit periodischen Sortimenten für benachbarte Ortsteile wahrnehmen. Diese Betriebe können überörtliche Auswirkungen haben und unterliegen daher der raumordnerischen Steuerung.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_02_3-32	Nahversorgung_keine Vorgabe für Randsortimente
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
In der Begründung zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 2 und 3 werden Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung definiert. Eine Vorgabe in Bezug auf nahversorgungsrelevante Sortimente, z.B. max. 10% Verkaufsfläche für nicht-nahversorgungsrelevante Randsortimente, finde sich dort nicht.	Eine entsprechende Klarstellung wird in die Begründung aufgenommen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
2.3_02_3-33	Regelung zu Nahversorgung positiv
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die im Einzelfall bei Vorhaben der Nahversorgung mögliche Überschreitung der Verkaufsflächenschwelle von 800 qm sei zu begrüßen.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_02_3-40	Wohnortbezogene Nahversorgung_Einengung der BauNVO
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Durch die nähere Beschreibung der "Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung", die nach LROP-Begründung keine Einzelhandelsgroßprojekte sein sollen, und die Fokussierung auf fußläufige Erreichbarkeit werde §11 Abs. 3 der BauNVO relativiert bzw. eingeschränkt. Teilweise wird näher ausgeführt, dass die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 3 BauNVO entbehrlich sei, wenn von einem großflächigen Lebensmittelmarkt außerhalb der Zentren, der die Funktion eines integrierten Nahversorgers erfülle, keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Daher bedürfe es in diesen Fällen auch keiner raumordnerischen Steuerung. In diesem Zusammenhang wird gefordert, einen Widerspruch von Raumordnungsrecht und Städtebaurecht zu vermeiden.	Ein Widerspruch zwischen Raumordnungs- und Städtebaurecht besteht nicht und ist auch nicht beabsichtigt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_02_3-41	Fußläufigkeit_Regelung werde nur Situation in Großstädten gerecht
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Formulierungen zur wohnungsnahen Grundversorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten würden der Situation in hoch verdichteten Großstadtwohnsiedlungen gerecht, nicht aber dem Interesse einer zumindest wohnortnahen	Maßgeblich ist letztendlich § 11 Abs.3 BauNVO. Im Hinblick auf periodische Sortimente wird auf die neu geschaffene Möglichkeit verwiesen, an regionalplanerisch festgelegten "Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung"

Grundversorgung im ländlichen Raum bzw. in Räumen mit disperser Siedlungsstruktur.
Teilweise wird angeführt, dass die Anforderungen an einen "Betrieb zur wohnortbezogenen Nahversorgung" in kleinen Gemeinden oder auch in Ortsteilen von Städten nur äußerst schwer bzw. gar nicht zu erreichen seien, da im fußläufigen Einzugsbereich eines solchen Standortes die Einwohnerzahl zu gering sei, um einen modernen Lebensmittelmarkt wirtschaftlich tragen zu können.

auch in nicht Zentralen Orten Einzelhandelsgroßprojekte in angemessener Größenordnung anzusiedeln.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_02_3-42 Fußläufigkeit - Schwellenwert 70% zu hoch

Sachargument

Der in der Begründung angegebene Schwellenwert, wonach ein im Wesentlichen fußläufiges Einzugsgebiet dann vorliegt, wenn 70% der Käuferschaft den Betrieb fußläufig erreichen können, wird abgelehnt bzw. als nicht nachvollziehbar bezeichnet. Teilweise wird eine Reduzierung auf 50% vorgeschlagen.

Erwiderung

Zum Nachweis der Nahversorgungsfunktion wird in der Begründung ein überwiegendes fußläufiges Einzugsgebiet definiert, d.h. dass mehr als 50 % der Käuferschaft den Betrieb fußläufig erreichen können müssen.

Abwägungsvorschlag: folgen

2.3_02_3-43 Schwellenwert 70% Fußläufigkeit unbegründet

Sachargument

Die Begründung zu Ziff. 03 des Abschnittes 2.3 des LROP 2008 habe das Vorliegen eines "Einzelhandelsbetriebes zur wohnortbezogenen Nahversorgung", der nicht der raumordnerischen Steuerung unterliegt, u.a. von einem "überwiegend fußläufigen Einzugsbereich" abhängig gemacht. Warum diese Quote nun im Änderungsentwurf 2015 auf mehr als 70 % erhöht werden soll, gehe aus dessen Begründung nicht hervor.

Erwiderung

Zum Nachweis der Nahversorgungsfunktion wird in der Begründung ein überwiegendes fußläufiges Einzugsgebiet definiert, d.h. dass mehr als 50 % der Käuferschaft den Betrieb fußläufig erreichen können müssen.

Abwägungsvorschlag: folgen

2.3_02_3-44 Fußläufigkeit_Rechtsprechung sieht Grenze bei 50%

Sachargument

In der Rechtsprechung (OVG Lüneburg i28.9.2015, 1 MN 144/15) werde eine fußläufige Erreichbarkeit angenommen, wenn mehr als 50% der Käuferschaft aus dem fußläufig erreichbaren Einzugsgebiet des Vorhabens stammt.

Erwiderung

Zum Nachweis der Nahversorgungsfunktion wird in der Begründung ein überwiegendes fußläufiges Einzugsgebiet definiert, d.h. dass mehr als 50 % der Käuferschaft den Betrieb fußläufig erreichen können müssen.

Abwägungsvorschlag: folgen

2.3_02_3-46 Erreichbarkeit mit dem Auto berücksichtigen

Sachargument

Eine "angemessene Erreichbarkeit" (wie in Abschnitt 2.2 Ziffer 02 Satz 1 beschrieben) umfasse in der Realität auch die Erreichbarkeit mit dem Auto, z.B. weil ein Großteil der Kunden schon wegen des erforderlichen

Erwiderung

Als Maßstab der Fußläufigkeit wird nach wie vor im Einklang mit der Rechtsprechung eine Distanz von 700 - bis max 1000m als sachgerecht beurteilt. Auf diese Weise kann eine hinreichende räumlich / funktionale

<p>Transports der Waren selbst dann das Auto zum Einkaufen benutzen würde, wenn das Lebensmittelgeschäft fußläufig erreichbar wäre. Es wird vorgeschlagen, ergänzend eine zeitliche Verkehrsische von 10-15 Minuten in den Begründungstext aufzunehmen.</p>	<p>Nähe zu umgebender Wohnbebauung gewährleistet werden.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>	
<p>2.3_02_3-47 Nahversorgung nicht nur bei fußläufiger Erreichbarkeit</p>	
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Nahversorgung sei nicht nur bei überwiegend fußläufiger Erreichbarkeit anzunehmen, sondern auch in den Fällen, in denen der Standort eines modernen Lebensmittelmarktes in wesentlich geringerer Entfernung zu erreichen ist als ein solcher Markt im nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereich.</p>	<p>Als Maßstab der Fußläufigkeit wird nach wie vor im Einklang mit der Rechtsprechung eine Distanz von 700 - bis max. 1000m als sachgerecht beurteilt. Auf diese Weise kann eine hinreichende räumlich / funktionale Nähe zu umgebender Wohnbebauung gewährleistet werden.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>	
<p>2.3_02_3-48 Fokussierung auf fußläufige Erreichbarkeit vernachlässige Anliegen der wohnortnahen Grundversorgung</p>	
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Die Fokussierung ausschließlich auf die überwiegend fußläufige Erreichbarkeit vernachlässige bei dispersen Siedlungsstrukturen das berechnigte Anliegen der wohnortnahen Grundversorgung, ohne dass der Zentrenschutz dies erfordern würde. Wenn dadurch das Zentrengefüge als Grundnetz der wohnungsnahen Grundversorgung nicht beeinträchtigt, sondern im Sinne einer flächendeckenden Nahversorgung lediglich ergänzt wird, sei dies nicht nur aus städtebaulicher, sondern auch aus raumordnerischer Sicht zu begrüßen.</p>	<p>Als Maßstab der Fußläufigkeit wird nach wie vor im Einklang mit der Rechtsprechung eine Distanz von 700 - bis max 1000m als sachgerecht beurteilt. Auf diese Weise kann eine hinreichende räumlich / funktionale Nähe zu umgebender Wohnbebauung gewährleistet werden.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>	
<p>2.3_02_3-49 Wohnortnahe Versorgung als schützenswerter Belang im Städtebaurecht</p>	
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Das Anliegen, bei dispersen Siedlungsstrukturen nicht nur die fußläufige wohnungsnah, sondern auch die wohnortnahe Versorgung mit nahversorgungsrelevanten (periodischen) Sortimenten zu ermöglichen und das Netz der Zentren im Sinne der verbrauchernahen Grundversorgung zu ergänzen, sei im Städtebaurecht als berechtigter und damit als schützenswerter Belang anerkannt (OVG Münster am 30.07.2015 (Az.2 D 38/14.NE)). Wenn nicht nur die wohnungsnah, d.h. im Wesentlichen fußläufige, sondern auch die wohnortnahe Versorgung im dispers besiedelten Raum im Städtebaurecht als schützenswerter Belang gelte und dem entsprechend ein moderner großflächiger Lebensmittelmarkt unter den o.g. Ausnahmeveraussetzungen als integrierter und damit als schützenswerter Nahversorgungsstandort anerkannt werde, sei nicht einzusehen, dass die raumordnerische</p>	<p>Die Ermächtigung der Gemeinden, Einzelhandel einschließlich der wohnortnahen Versorgung selbst regeln zu dürfen bedeutet keine Ausschließlichkeit der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Regelungsmöglichkeiten über das Städtebaurecht schließen eine ergänzende raumordnerische Steuerung nicht aus. Die ergänzende raumordnerische Steuerung ist erforderlich, weil die gemeindliche Planungsebene allenfalls begrenzt in der Lage ist, überörtliche bzw. überregionale, verbindliche (Nah-)Versorgungsmodelle zu regeln. Einzelhandelsansiedlungen haben in aller Regel auch Auswirkungen auf die Ansiedlungschancen in einem Nachbarort. Auch und gerade bei einer Tendenz zu immer größer werdenden Lebensmittelmärkten, die in der Folge immer größere Einzugsgebiete aufweisen, muss sichergestellt bleiben, dass auch ein benachbarter Zentraler Ort seinen</p>

Steuerung über landes- und regionalplanerische Vorgaben, die der kommunalen Bauleitplanung lediglich einen konkretisierungsbedürftigen Rahmen setzen soll, dies unnötig erschwere.

Versorgungsauftrag für sein Gemeindegebiet wahrnehmen kann. Nur im Wege einer raumordnerischen Prüfung, die die Auswirkungen eines Vorhabens in einen regionalen Kontext stellt, kann ein tragfähiges flächendeckendes Nahversorgungsnetz gerade auch im ländlichen Raum sicherstellt werden. Insofern muss sichergestellt sein, dass auch künftig eine wirksame Steuerung des großflächigen Einzelhandels über die Raumordnung erfolgen kann. Sonst droht die Gefahr, dass sich die Ausdünnung des Netzes an Nahversorgungsstandorten zusätzlich beschleunigt und vermehrt verkehrsgünstig gelegene Standorte auf der grünen Wiese zu Ungunsten der Zentren im ländlichen Raum in Anspruch genommen werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_02_3-51 Nahversorgungsstandorte im Ortskern häufig nicht möglich

Sachargument

Erwiderung

Es wird angeführt, dass gewachsene, meist ländliche Siedlungsstrukturen mit erhaltenswerter Bausubstanz häufig keine neuen, wirtschaftlich tragfähigen Nahversorgungsstandorte im bebauten Ortskern ländlicher Siedlungen zulassenn würden. Um die Versorgung der Bevölkerung insbesondere in den Nahversorgungsschwerpunkten langfristig und nachhaltig zu sichern, sei deshalb ein Ausweichen an den meist relativ nahe gelegen Ortsrand und damit eine weniger günstige fußläufige Erreichbarkeit nicht zu vermeiden.

Die Qualifizierung eines großflächigen Betriebes als Nahversorger setzt gemäß § 11 Abs.3 BauNVO den Nachweis eines überwiegenden fußläufigen Einzugsbereiches voraus. Damit sind Standorten am Ortsrand engere Grenzen gesetzt, da es dort oftmals an der notwendigen Mantelbevölkerung mangelt.

Davon unberührt bleibt die Ermächtigung gemäß Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 4 zur regionalplanerischen Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung, welche auch ganze Ortsteile und damit ggf. auch deren Ortsränder mit umfassen kann.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_02_3-52 keine weitere Verschärfung der fußläufigen Erreichbarkeit

Sachargument

Erwiderung

Es wird angeregt, zumindest keine weiteren Verschärfungen in Bezug auf die fußläufige Erreichbarkeit von Einzelhandelsbetrieben zur wohnungsnahen Nahversorgung vorzusehen.

Dies ist auch nicht beabsichtigt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_02_3-61 Widerlegung BauNVO Formulierung uneindeutig

Sachargument

Erwiderung

Die Formulierung in der Begründung zu Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Sätze 2 und 3 in Bezug auf die Widerlegung der Regelvermutung des §11 Abs. 3 BauNVO sei nicht eindeutig. Für nicht-Einzelhandelsgroßprojekte würden die Ziffern 03-09 zur Zulässigkeit eigentlich nicht gelten, allerdings heiße es in der Begründung, dass gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 hier insbesondere die Ziele der Raumordnung zur Steuerung des großflächigen

Die missverständlichen Formulierungen in der Begründung werden bereinigt.

Einzelhandels beachtlich seien.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
2.3_02_3-62	Widerlegung BauNVO durch randlich gelegene GZ
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Grundsätzlich sei eine Widerlegung der Regelvermutung gemäß §11 Abs. 3 BauNBO evtl. für randlich liegende Grundzentren denkbar, deren Kongruenzraum allein aufgrund der räumlichen Lage überschritten wird, das entsprechende Vorhaben aber nicht nur unwesentliche Auswirkungen widerlegen kann.	Eine Widerlegung der Regelvermutung ist vor allem dann möglich, wenn das entsprechende Vorhaben hinsichtlich Zweckbestimmung, Warenangebot und Einzugsbereich Merkmale einer Atypik aufweist und konkret Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung widerlegen kann. Es handelt sich nicht um eine Ausnahme vom raumordnerischen Kongruenzgebot; eine Widerlegung der Regelvermutung unter Verweis auf die Lage im Kongruenzraum ist nicht möglich. Den Belangen von Grundzentren, die innerhalb ihres Kongruenzraums eine Randlage einnehmen, wird dadurch entsprochen, dass bis zu 30% des Umsatzes eines Vorhabens mit Kaufkraft außerhalb des Kongruenzraums erzielt werden kann.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.3_02_4	Herausgehobene Nahversorgung
2.3_02_4-1	Herausgehobene Nahversorgung wird begrüßt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Regelungen zu Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung werden begrüßt bzw. als sachgerecht angesehen.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_02_4-2	Höhere Flexibilität
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Regelungen zu Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung würde eine höhere Flexibilität ermöglichen.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_02_4-3	Formulierung schwer verständlich
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Formulierung zu den herausgehobenen Nahversorgungsstandorten sei schwer verständlich und sollte redaktionell überarbeitet werden.	Die Formulierung wird redaktionell überarbeitet und erhält eine eigene Ziffer (Abschnitt 2.3 Ziffer 10), um die Verständlichkeit zu verbessern. Eine weitere Erläuterung für die Praxis wird im Zuge der Erstellung der Arbeitshilfe Einzelhandel erfolgen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
2.3_02_4-4	Hoher Aufwand

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Anwendung der Regelungen zu Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung führe zu einem hohen planerischen Aufwand.		Die Sicherung und Entwicklung tragfähiger Versorgungsstrukturen ist eine Kernaufgabe kommunaler Selbstverwaltung. Die regionalplanerische Regelung soll insofern auf bereits bestehenden kommunalen Konzepten zur Nahversorgung aufsetzen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.3_02_4-5	Einvernehmensregelung gefordert	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Dass die Träger der Regionalplanung die Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung lediglich im Benehmen mit den Gemeinden (vgl. Satz 5), nicht im Einvernehmen festzulegen haben, wird kritisiert. An dieser Stelle würde die kommunale Nahversorgungsplanung in den Randbereichen der Gemeindegebiete auf Ebene der Regionalplanung ggf. entgegen dem Willen der Gemeinde betrieben. Dieses Vorgehen stelle einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar und könne so nicht akzeptiert werden.		Eine Benehmensregelung wird als sachgerecht angesehen, weil die Festlegung lediglich eine Ermächtigung darstellt und keine Versorgungsaufträge oder Planungspflichten auslöst. Letztlich wird eine Festlegung aber in Übereinstimmung mit gemeindlichen Konzepten zur Nahversorgung in Frage kommen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
2.3_02_4-6	Schwerfälligkeit	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Anwendung der Regelung zu Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung führe durch den damit verbundenen Aufwand zu einer Schwerfälligkeit, die unter Umständen nicht flexibel genug sei, um auf ein kurzfristiges Marktgeschehen (z.B. in Form eines konkreten Ansiedlungsinteresses) zu reagieren.		Die Regelung sollte zur nachhaltigen Sicherung von tragfähigen Versorgungsstrukturen dem Charakter der Regionalplanung entsprechend nicht reaktiv sondern initiativ und vorausschauend angewendet werden. Diese Anwendung orientiert sich insofern am raumordnerischen Umgang mit dem Zentrale Orte Konzept.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.3_02_4-7	Zusätzliche bürokratische Hürde	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Diese Regelung stelle eine zusätzliche bürokratische Hürde für die Versorgung mit Gütern des periodischen (täglichen) Bedarfs dar.		Es handelt sich nicht um eine zusätzliche Regelung, sondern um eine Ermächtigung der Träger der Regionalplanung Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung auszuweisen, an denen unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen vom Kongruenz-, Konzentrations- und Integrationsgebot möglich sind.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.3_02_4-8	Kriterien beschränken die Verwirklichung der Ziele	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>

<p>Es zeige sich, dass durch die vorgegebenen Kriterien nur ein sehr enger Rahmen für die Festlegung der Standorte im ländlichen Raum bestehen würde. Die meisten Einzelhandelsgroßbetriebe befänden sich bereits am Rand der Ortslagen. Ein weiterer Aspekt der sich in der Praxis gezeigt hätte, sei, dass sich der unternehmerische Anspruch bezüglich der Einzugsbereiche und die Anforderungen der raumordnerischen Belange nicht decken würden und eine Vereinbarkeit dieser Interessen nur bedingt gegeben sei. Dies bedeute konkret, dass Investoren auch im ländlichen Raum nach Einzelhandelsstandorten mit einem möglichst großen Einzugsbereich für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb suchen würden. Diese Standorte seien jedoch in der Praxis im ländlichen Raum nur sehr begrenzt umsetzbar, da sich die Umsetzung auf die Zentralen Orte beschränken würde. Eine Standortsuche unterhalb der Großflächigkeit (<800 qm) fände kaum noch statt. Diese Entwicklung zeige die Wichtigkeit, im ländlichen Raum eine Struktur neben den Zentralen Orten für Einzelhandelsgroßprojekte zu schaffen. Die hinterlegten Kriterien der Standorte jedoch würden in einem sehr kleinteilig gegliederten Raum die Verwirklichung der Ziele enorm beschränken.</p>	<p>Ein weitere Lockerung ist vor dem Hintergrund des gebotenen Schutzes der Funktionsfähigkeit Zentraler Orte nicht beabsichtigt.</p>
---	---

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_02_4-9 Regelung zu Nahversorgung-Agglomerationen wird begrüßt

<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Die Regelung und Klarstellung zu Agglomerationen des großflächigen Einzelhandels in den Sätzen 3 bis 5 wird begrüßt. Vor dem Hintergrund der sich stetig vergrößernden Verkaufsfläche von Lebensmittel- und Drogerieanbietern und deren inzwischen zum Regelfall gewordener Zusammenfassung zu Nahversorgungszentren sei diese Ergänzung des LROP bei aktuellen Planungsaufgaben dienlich. Jedoch fehle die regionalplanerische Grundlage für die Festlegung von Standorten und Einzugsbereichen für Nahversorgungs- Agglomerationen.</p>	<p>Eine besondere Regelung bzw. Ermächtigung zur Festlegung von Nahversorgungsagglomerationen ist nicht beabsichtigt und auch nicht sachgerecht.</p> <p>Aus dem Regelungsgefüge ergibt sich, dass bei der Prüfung wesentlicher Beeinträchtigungen benachbarter Zentraler Orte auch agglomerierende Wirkungen zu berücksichtigen sind.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_02_4-10 Anforderungen vertretbar

<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Die mit der Ausweisung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung verbundenen Hürden werden als vertretbar erachtet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_02_4-11 Einzelhandels-Konzept als Basis wird begrüßt

<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Dass die Festlegung nur auf Basis eines regionalen Einzelhandelskonzeptes möglich ist, werde im Sinne</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

des Abstimmungsgebots und Beeinträchtigungsverbots begrüßt.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_02_4-12	Einzelhandels-Konzept als ungeeignetes Instrument abgelehnt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Regionale Einzelhandelskonzepte verbindlich als Grundlage vorzugeben, sei bedenklich, weil die wohnortnahe Versorgung auf einer sehr kleinräumigen Ebene organisiert sei. Auf Basis von Einzelhandelskonzepten, die auf der regionalen Ebene verankert sind, ließe sich eine differenzierte Beurteilung derartiger Standorte und eine bedarfsgerechte Steuerung der Nahversorgung nur eingeschränkt realisieren.	Das Vorliegen eines regionales Einzelhandelskonzeptes als zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Ziffer 2.3 02 Sätze 4-7 kann entfallen. Es soll aber weiterhin daran festgehalten werden, dass die Festlegung im RROP auf einer konzeptionellen Grundlage erfolgt (gesamträumliches Planungskonzept). Diese konzeptionelle Grundlage kann sich aber auch ergeben aus der raumordnerischen Bewertung gemeindlicher Einzelhandelskonzepte, die auch das Thema Nahversorgung hinreichend behandeln.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
2.3_02_4-13	Abstimmungsverfahren bzw. Einzelhandelskooperationen statt Einzelhandels-Konzepte
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird ein größeres Maß an Flexibilität und Handlungsspielraum mit der Möglichkeit der Weiterentwicklung bestehender Standorte gefordert, um der Intention des LROP, eine flächendeckende Nahversorgung zu sichern, gerecht werden zu können. Insbesondere könnten bewährte regionale Instrumente wie Einzelhandelskooperationen hier vorrangig genutzt werden. Im Rahmen von Einzelhandelskooperationen würden bereits erprobte, praktikable und gut funktionierende Abstimmungen einzelhandelsbezogener Vorhaben stattfinden, in deren Rahmen Einzelhandelsgroßprojekte hinsichtlich ihrer Verträglichkeit abgestimmt und Nahversorgungslücken identifiziert werden können. Die Erfahrung zeige, dass auch aktuelle nahversorgungsrelevante Einzelhandelsdaten/-analysen und Abstimmungen auf regionaler Ebene mit den Städten und Gemeinden sowie weiteren einzelhandelsrelevanten Akteuren wie der Industrie- und Handelskammer oder dem Nds. Handelsverband im Zuge der Aufstellung eines RROP ausreichend wären. Deshalb würde angeregt, den Passus "auf Grundlage eines regionalen Einzelhandelskonzeptes" zu streichen.	Das Vorliegen eines Regionalen Einzelhandelskonzeptes als zwingend Voraussetzung für die Festlegung herausgehobener Nahversorgungsstandorte kann entfallen. Eine ausschließliche Steuerung der Nahversorgung über vorhandene Einzelhandelskooperationen und einzelfallbezogene Abstimmungen wird aber als nicht hinreichend angesehen. Ein nachhaltiges Netz an tragfähigen Nahversorgungsstandorten bedarf einer gesamträumlichen Planung auf konzeptioneller Grundlage.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen	
2.3_02_4-14	Kosten Einzelhandels-Konzept
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Mit der Anwendung der Regelungen zu herausgehobenen Standorten für die Nahversorgung	Die Regelungen stellen eine Ermächtigungsgrundlage da, die vom Träger der

<p>seien hohe Kosten für die Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes verbunden.</p>	<p>Regionalplanung nicht umgesetzt werden muss.</p> <p>Grundlage für die Regelungen können auch bereits vorhandene qualifizierte gemeindliche Einzelhandelskonzepte sein, in denen das Thema Nahversorgung behandelt wird.</p> <p>Das Vorliegen eines regionalen Einzelhandelskonzeptes soll insofern keine zwingende Voraussetzung sein.</p>
---	---

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_02_4-15	Verflechtungsbereiche für Gemeinden ohne Grundzentrum
--------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird die Frage gestellt, wie der Verflechtungsbereich in einer Gemeinde ohne Grundzentrum zu definieren sei. Es wird angeführt, dass in solchen Fällen der Verflechtungsbereich zur Deckung des allgemeinen Grundbedarfs durch die Festlegung der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung übernommen würde. Der Verflechtungsbereich der Nahversorgungsstandorte solle in Gemeinden ohne ausgewiesenen zentralen Ort deckungsgleich mit dem Gemeindegebiet sein bzw. bei mehreren solcher Standorte in gleicher Weise festgelegt werden, wie es in (Samt-) Gemeinden mit mehreren zentralen Orten der Fall sei. Dieser Sachverhalt solle in Abschnitt 2.3 in den Sätzen 4 bis 7 der Ziffer 02 aufgenommen werden.</p>	<p>In seltenen Fällen in denen eine (Einheits-) Gemeinde nicht über ein Grundzentrum verfügt, kann die Deckung des für die Grundversorgung besonders bedeutsamen periodischen Bedarfs in der Regel auch an Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung gewährleistet werden. Hierauf kann in geeigneter Weise in der Arbeitshilfe hingewiesen werden.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_02_4-16	Nur nicht "wesentliche" Beeinträchtigung
--------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>In Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 5 sollte vor "beeinträchtigen" das Wort "wesentlich" ergänzt werden: "Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orten nicht wesentlich beeinträchtigen und [...]".</p>	<p>Geringe, nur unwesentliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit Zentraler Orte durch Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürften kaum zu vermeiden sein.</p> <p>Dies entspricht dann auch dem Wortlaut des Beeinträchtigungsverbotes.</p>

Abwägungsvorschlag: folgen

2.3_02_4-17	Herausgehobene Nahversorgung nicht an schädlichen Standorten
--------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es sollte sichergestellt sein, dass diese Festlegungen auf Standorte, die festgestellt den Zielen der Raumordnung widersprechen oder deren schädliche Auswirkungen nachgewiesen sind, keine Anwendung finden.</p>	<p>Da die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, scheidet solche Standorte für eine regionalplanerische Festlegung von vorne herein aus, die aufgrund des vorhandenen Einzelhandelsbesatzes bereits als raumunverträglich bewertet werden müssen.</p> <p>Allgemein sind auch für diese Standorte</p>

		agglomerierende Wirkungen im Sinne der Ziffer 2.3 02 Satz 3 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Größenordnung aperiodischer Randsortimente.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.3_02_4-18	Hinweis auf das REZK Region Bremen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Bezogen auf die Umsetzung dieser Regelung wird auf das Regionale Zentren- und Einzelhandelskonzept Region Bremen mit den Regelungen zu Standorttyp "Standort zur Nahversorgung" hinweisen.</p> <p>Es wird auch darauf hingewiesen, dass bei einer Anwendung dieser Regelung beim RZEHK Region Bremen erheblicher Anpassungsbedarf bestehen würde, da in einem formalen Änderungsverfahren die im REZHK Region Bremen zu definierenden Standorte sowie ihre jeweils zu versorgenden Bereiche abgestimmt werden müssten und diese anschließend in die jeweiligen RROP's der Landkreise aufzunehmen wären. Des Weiteren bestünde bei den lokalen Einzelhandelskonzepten der Kommunen ebenfalls umfangreicher Anpassungsbedarf.</p>	Kenntnisnahme	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.3_02_4-19	Gewährleistung einer Entwicklung bestehender Nahversorgungseinrichtungen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Vorschriften über Einzelhandelsgroßprojekte seien in Bezug auf die Nahversorgung wesentlich zu eng gefasst und teilweise widersprüchlich. Sie seien im Kern darauf ausgerichtet, neue Ansiedlungsvorhaben zu verhindern und den vorhandenen Bestand zu ordnen. Um die Nahversorgung der eigenen Bevölkerung in einem Grundzentrum zu gewährleisten, sei es nach den heutigen Marktanforderungen erforderlich, eine (Weiter-)Entwicklung von bestehenden Nahversorgungseinrichtungen zu gewährleisten, auch wenn es Einzelhandelsgroßprojekte seien. Hier bedarf es einer eindeutigen Aussage im Landesraumordnungsprogramm.</p>	<p>Die Einwendung kann nicht nachvollzogen werden, da es ausdrückliches Ziel des LROP ist, zu einer weiteren Flexibilisierung bei der Ansiedlung oder Erweiterung von sog. Nahversorgern zu kommen.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.3_02_4-21	Schwelle 90% period. Sortimente zu hoch	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Die Begrenzung auf "mind. 90 % der Verkaufsfläche periodische Sortimente" sollte überdacht werden, da die in Rede stehenden Märkte (Discounter, kleiner Verbrauchermarkt) häufig aperiodische Sortimente mit mehr als 10 % führten. Der Wert könne auf 80% oder 70% reduziert werden, ohne dass zusätzliche Märkte diese Regelung in Anspruch nehmen könnten.</p>	<p>Die 90% - Grenze für aperiodische Randsortimente ist sachgerecht, praxistauglich und sollte beibehalten werden. Eine Auswertung von landesweit verfügbaren Daten zu Betrieben des Lebensmittel-Einzelhandels zeigt, dass der Non-Food-Anteil in Bezug auf die Verkaufsfläche bei durchschnittlich 6% liegt, d.h. das im Schnitt auf 94% der Verkaufsfläche Lebensmittel</p>	

	<p>angeboten werden. Weitere periodische Randsortimente (z.B. Drogeriewaren) sind in dem Wert noch gar nicht enthalten, weil sie nicht zu den Lebensmitteln zählen.</p> <p>Eine Absenkung der Grenze von 90% für Randsortimente stünde im Widerspruch zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen von benachbarten Zentralen Orten. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Deckelung des Randsortiments nur für aperiodische Sortimente gilt, andere periodische Randsortimente (z.B. Drogeriewaren in Discountern oder Verbrauchermärkten) fallen nicht darunter.</p> <p>Die 90% - Grenze für aperiodische Randsortimente ist somit geeignet, typische Betriebe, die der Nahversorgung dienen, von übrigen Einzelhandelsgroßprojekten abzugrenzen</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.3_02_4-22	Überschreitung zu versorgender Bereich
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Formulierung in der Begründung, dass es sachgerecht ist, "dass das Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich gar nicht, d.h. auch nicht nur unwesentlich überschreiten darf" wird kritisiert.	Eine nicht mehr als unwesentliche Überschreitung des zu versorgenden Bereiches mit sog. Streuumsätzen bleibt von der zitierten Formulierung unberührt, da diese regelmäßig im Rahmen der Ermittlung des Einzugsgebietes nicht berücksichtigt werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_02_4-23	Konflikte zu versorgender Bereich / Kongruenzraum
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Da das Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich nicht, d.h. auch nicht nur unwesentlich, überschreiten darf (Ersatz für Kongruenzgebot), könne es möglicherweise zu Konflikten mit dem grundzentralen Kongruenzraum, dem Gemeinde-/Samtgemeindegebiet, kommen.	Für Grundzentren gilt , dass der Kongruenzraum das jeweilige Gemeinde- oder Samtgemeindegebiet ist. Für Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte ist analog jeweils ein zu versorgender Bereich zu bestimmen. Dabei ist unvermeidlich, dass sich Kongruenzräume für die gesamte Einzelhandelsversorgung mit den zu versorgenden Nahversorgungsbereichen überschneiden. Konflikte können sich nur dann ergeben, wenn die durch die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung gebundene Kaufkraft die Funktionsfähigkeit des Grundzentrums beeinträchtigt. Daher legt Satz 5 fest, dass Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nur dann im RROP festgelegt werden dürfen, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit von Grundzentren nicht beeinträchtigt wird.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	

2.3_02_4-24	Verzicht auf Bestimmung der zu versorgenden Bereiche	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die im Zusammenhang mit der Festlegung von Nahversorgungsstandorten geforderte Bestimmung zu "versorgender Bereiche" in Satz 7 sei rechtlich nicht möglich, nicht sachgerecht und auch entbehrlich. Schon aus der Definition dieser Standorte ergebe sich, dass sie im Wesentlichen der Nahversorgung, also primär der Stadtteil- bzw. ortsteilbezogenen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs dienen und keine größeren Einzugsbereiche abdecken sollen. Nicht lösbar sei die in der Begründung geforderte einvernehmliche Abgrenzung im RROP bei Standorten, die in benachbarte Planungsräume hineinreichen.	Die Festlegung eines zu versorgenden Bereiches ist notwendig, da auch für diese Vorhaben eine verträgliche Dimensionierung gesichert werden muss und insofern das Kongruenzgebot nicht greift. Eine Abstimmung von zu versorgenden Bereichen, die in andere Planungsräume hineinreichen ist eine weitere Option, die im gegenseitigen Einvernehmen auch umsetzbar ist. Die Umsetzbarkeit der Regelung insgesamt wird damit nicht in Frage gestellt.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
2.3_02_4-25	Einzelfallbezogene Ermittlung der Versorgungsbereiche	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
An möglichen infrage kommenden Standorten im Planungsraum sei schon jetzt erkennbar, dass sich der potenzielle zu versorgende Bereich ohnehin nur auf die kleinräumige, ortsteilbezogene Ebene beziehen würde. Eine einzelfallbezogene Ermittlung der Versorgungsbereiche im Zuge der raumordnerischen Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten wäre daher zu bevorzugen.	Eine sachgerechte und abgewogene Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im RROP erscheint nur möglich, wenn gleichzeitig auch der zu versorgende Bereich festgelegt wird, da nur auf diese Weise eine sachgerechte interkommunale Abstimmung sowie eine Prüfung des Nichtbestehens wesentlicher Beeinträchtigungen Zentraler Orte erfolgen kann.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
2.3_02_4-26	Neue Regelung überschreitet den Regelungsgehalt der Raumordnung	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die Neuregelungen ließen nunmehr erkennen, dass schrittweise ein zu versorgender Einzelhandelsbereich für Grundzentren eingeführt werden solle und mit der Festlegung von Gebieten mit "Herausragender Bedeutung für die Nahversorgung (vgl. Begründung zu Ab. 2.3 Ziffer 02 Satz 7 LROP-E) sogar unterhalb der Ebene der Grundzentren ein landesweites Regelungsbedürfnis gesehen würde. Diese sehr weitreichende Beeinflussung der lokalen Versorgungsstrukturen würden deutlich den Regelungsinhalt der Raumordnung überschreiten. Sie wendeten sich auch gegen den Wettbewerb der Kommunen, der letztlich eine bedeutende Triebfeder für eine stetige Fortentwicklung der Gemeinden darstellen würde. Anregung, Regelungen für die Nahversorgung der gemeindlichen Planungshoheit zu überlassen.	Ein raumordnerisches Regelungsbedürfnis wird auch für die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung aufgrund der möglichen überörtlichen Auswirkungen gesehen. Andererseits ist es offensichtlich, dass eine sinnvolle Anwendung der Regelung nur in enger Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde erfolgen kann.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.3_03	Kongruenzgebot	
2.3_03_0	Kongruenzgebot allgemein	
2.3_03_0-1	Kongruenzgebot wichtig	

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Wichtigkeit des Kongruenzgebotes für die überregionale Einzelhandelssteuerung wird betont bzw. dessen Notwendigkeit anerkannt.		Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.3_03_0-2	Berücksichtigung Umsätze Tourismus	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Berücksichtigung der Umsätze mit Touristen und Tagesgästen sollte zumindest in der Begründung erläutert werden.		Weitere Aussagen zur Berücksichtigung der Kaufkraft von Touristen werden in die Arbeitshilfe aufgenommen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen		
2.3_03_0-3	Kongruenzgebot streichen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die neue Regelung im LROP, wonach das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den maßgeblichen "Verflechtungsbereich" des Vorhabenstandortes nicht wesentlich überschreiten darf (Kongruenzgebot), solle mit Blick auf die Entwicklung des Online-Einkaufs und des sich ändernden Kaufverhaltens, der Schwierigkeit, Verflechtungsbereiche festzulegen, der laufenden Veränderung von Verflechtungen und dem Ziel der Gemeinden, die Versorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger eigenständig vor Ort sicherzustellen, nicht (mehr) in das LROP aufgenommen werden.		Die (Wieder-)Aufnahme eines Kongruenzgebotes in das LROP wird zum vorsorgenden Schutz der Funktionsfähigkeit aller Zentraler Orte sowie integrierter Versorgungsstandorte gerade vor dem Hintergrund der beschriebenen Rahmenbedingungen weiterhin für erforderlich gehalten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
2.3_03_0-4	Definition Kongruenzraum	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Der Begriff Kongruenzraum sollte (besser) definiert werden. Es würden Unklarheiten in der Abgrenzung zwischen der Funktion "Versorgungsstruktur" in der mittelzentralen Verflechtung und dem Kongruenzraum mit der Funktion (Einzelhandelsversorgung) bestehen. Für die Praxis wird eine juristisch sichere und wissenschaftlich nachvollziehbare Unterscheidung bei abweichenden räumlichen Ausdehnungen als schwierig angesehen. Die Festlegung eines Versorgungsbereiches würde argumentativ und damit ggf. rechtlich substantiell geschwächt werden.		Eine Definition erfolgt in der Begründung zu Ziffer 2.3 03 Sätze 1-10 Weitere Erläuterungen zum Begriff Kongruenzraum erfolgen im Rahmen der Arbeitshilfe Einzelhandel.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.3_03_0-5	Keine einheitlichen Kongruenzräume für ein Vorhaben	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Angeregt wird, grundsätzlich keine einheitlichen Kongruenzräume für ein Vorhaben festzulegen, sondern		Die Kongruenzräume sollen dem übergeordneten Versorgungsauftrag entsprechend einheitlich für die

<p>sie sortimentsspezifisch zu ermitteln und jeweils für Sortimente bzw. Sortimentsgruppen, bezogen auf das jeweilige Projekt und den Zentralen Ort, festlegen zu lassen. Dieses Vorgehen lege der Satz 6 bereits ansatzweise nahe, sollte aber noch deutlicher vorgegeben werden.</p>	<p>Versorgungsfunktion Einzelhandel ermittelt werden. Eine sortimentsspezifische Betrachtung kann hinreichend im Vergleich des Kongruenzraum mit dem vorhabensbezogenen Einzugsbereich und damit der Prüfung der 30% - Schwelle erfolgen.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.3_03_0-6	Abschließende Beurteilung des Kongruenzgebotes derzeit nicht möglich
-------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Weder die konkreten Daten, noch die Inhalte der Arbeitshilfe seien bislang bekannt. Allein aus diesem Grunde sei an dieser Stelle keine abschließende Beurteilung über die Anwendbarkeit der geplanten Festlegungen in der Praxis möglich.</p>	<p>Die Anwendbarkeit der vorgesehen Festlegungen ergibt sich aus der LROP-Verordnung sowie der Begründung. Die Arbeitshilfe soll lediglich dem besseren Verständnis der Regelungen des LROP zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels dienen. Ferner sollen zur Unterstützung der unteren Landesplanungsbehörden über das Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO) landesweite Daten zu Erreichbarkeiten zur Verfügung gestellt werden, die zur Abgrenzung der Kongruenzräume herangezogen werden können, aber nicht müssen.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_0-7	Sachgerechte und rechtssichere Anwendung des Kongruenzgebotes ist zu bezweifeln
-------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Ohne aktive Koordinierung auf höherer Planungsebene und ohne konkrete einheitliche Vorgaben für die Vorgehensweise in der Praxis sei die für eine sachgerechte Umsetzung erforderliche einheitliche Abstimmung mit benachbarten unteren Landesplanungsbehörden und Trägern der Regionalplanung schwer zu realisieren. Als kritisch angesehen würden auch die differenzierte Anwendung des Kongruenzgebotes im Falle des grundzentralen Kongruenzgebotes als Ziel der Raumordnung und im Falle des aperiodischen mittel- und oberzentralen Kongruenzgebotes als Grundsatz der Raumordnung. Die Übertragung der Festlegung des maßgeblichen Kongruenzraumes für aperiodische Sortimente in Mittel- und Oberzentren auf die Ebene der unteren Landesplanungsbehörden und Träger der Regionalplanung lasse wesentliche Fragen für die praktische Umsetzung offen.</p>	<p>Eine Koordinierung soll durch die oberen Landesplanungsbehörden erfolgen. Gewisse Spielräume bei der Festlegung durch die untere Landesplanungsbehörde sind dabei zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten durchaus sachgerecht. Die grundlegende Differenzierung des Kongruenzgebotes in eine Grundsatzregelung für Mittel- und Oberzentren und eine Zielregelung für Grundzentren gilt nur für aperiodische Sortimente. Für periodische Sortiment soll das Kongruenzgebot auch in Mittel- und Oberzentren Zielqualität haben.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_0-8	Kongruenzgebot wird abgelehnt
-------------------	--------------------------------------

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Die Regelungen zum "Kongruenzgebot" (Ziffer 03) würden der Aufgabe einer Entwicklung und Erhaltung bedarfsgerechter Versorgungsstrukturen im ländlichen Raum nicht gerecht und daher als Ziel der Raumordnung weiterhin abgelehnt.		Die (Wieder-)Aufnahme eines Kongruenzgebotes in das LROP wird zum vorsorgenden Schutz der Funktionsfähigkeit aller Zentraler Orte sowie integrierter Versorgungsstandorte gerade für die Entwicklung und die Erhaltung bedarfsgerechter Versorgungsstrukturen in ländlichen Räumen für erforderlich gehalten.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
2.3_03_0-9	Kein tragfähiger Vorschlag zur Umsetzung des Kongruenzgebotes		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Es sei zu bedauern, dass die Landesregierung keinen tragfähigen Vorschlag zur Umsetzung des Kongruenzgebotes mache und insbesondere die besondere Position der Mittelzentren bei der Ansiedlung großflächigen Einzelhandels nicht berücksichtige.		Die Regelung wird der besonderen Funktion der Mittelzentren insbesondere für die Versorgung der Bevölkerung mit aperiodischen Sortimenten gerecht, indem die Träger der Regionalplanung bzw. die Unteren Landesplanungsbehörden den regionalen Erfordernissen entsprechend Kongruenzräume ermitteln können. Da zudem das Kongruenzgebot für aperiodische Sortimente als Grundsatz der Raumordnung festgelegt werden soll, können bei der Prüfung von konkreten Einzelhandelsgroßprojekten die besonderen Umstände des Einzelfalls angemessen Berücksichtigung finden.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
2.3_03_0-10	Trennung zwischen grund- und mittel/oberzentralen Versorgungsfunktionen wichtig		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Die Trennung der grundzentralen und mittelzentralen Versorgungsfunktionen in Mittelzentren sei wichtig. Verflechtungsräume der mittelzentralen Versorgungsfunktion (gehobener bzw. aperiodischer Bedarf) würden nicht selten gleichzeitig auch für Berechnungen der grundzentralen Versorgungssituation eines Mittelzentrums herangezogen, so dass in die grundzentrale Versorgungsstruktur der Grundzentren eingegriffen würde. Die grundzentrale Versorgungsfunktion der Mittelzentren sollte durch entsprechende Festlegungen auch eindeutig auf das eigene Versorgungsgebiet beschränkt werden, um eine Überschneidung grundzentraler Versorgungsgebiete zu vermeiden.		Die angesprochene differenzierte Regelung für periodische Sortimente (grundzentraler Versorgungsauftrag) und aperiodische Sortimente (mittel- und oberzentraler Versorgungsauftrag) ist bereits Bestandteil des LROP.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen			
2.3_03_0-11	Kongruenzgebot nicht nachvollziehbar		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Es sei nicht nachvollziehbar, warum das Kongruenzgebot weiterhin Beachtung finden soll, insbesondere bei Grundzentren.		Das Kongruenzgebot soll benachbarte Zentrale Orte vor einem übermäßigem Kaufkraftabzug durch die Ansiedlung von überdimensionierten	

	Einzelhandelsgroßprojekten schützen. Es soll damit bereits vorsorgend im Vorfeld schädlicher Auswirkungen im Sinne des Beeinträchtigungsverbotes wirken.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_03_0-12	Kongruenzgebot in dieser Komplexität schwer verständlich
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die neuerlichen Differenzierungen des Regelungswerkes zu den Kongruenzgeboten seien, neben den sowohl gesamtvorhaben- als auch sortimentsbezogenen Prüfungen des Vorhabenumsatzes mit der jeweiligen Schwelle von maximal 30% Kaufkraftzufluss von außerhalb sowie der in 2. 3. 03 final jetzt mit den Sätzen 9 und 10 enthaltenen Ermächtigung für die Regionalplanung, auch in Grundzentren größere Vorhaben gangbar zu machen, in der praktischen Anwendung äußerst diffizil und kaum transparent vermittelbar, zumal die Konzentrations-, Integrations-, Abstimmungs- und Beeinträchtigungsgebote mit jeweils weiteren Bestimmungsparametern noch hinzukommen würden.	Grundsätzlich ist zwischen den standortbezogenen Zielen (Integrationsgebot / Konzentrationsgebot), den auf eine richtige Dimensionierung ausgerichteten Zielen (Kongruenzgebot / Beeinträchtigungsverbot) sowie dem prozessorientierten Abstimmungsgebot zu unterscheiden. Das Beeinträchtigungsverbot ist eher auf Gefahrenabwehr ausgerichtet, während das Kongruenzgebot vorsorgend Zentrale Orte vor übermäßigen Kaufkraftabzügen schützen soll. Die zitierten Sätze 9 und 10 stellen eine Ausnahmeregelung dar, die nur unter den genannten Rahmenbedingungen anwendbar. Die 30 % Schwelle wird bereits in der Begründung hinreichend erläutert. Weitere Anwendungshinweise sollen in der beabsichtigten Arbeitshilfe Einzelhandel erfolgen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_03_0-13	Verhältnis zwischen kommunalen und regionalen Einzelhandelskonzepten
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Innerhalb des Punktes 2.3 Ziffer 3 würde vielfach auf das Vorhandensein eines regionalen Einzelhandelskonzeptes abgestellt. Hier stelle sich grundsätzlich die Frage, in welchem Verhältnis die kommunalen zu den regionalen Einzelhandelskonzepten stehen? Finden bspw. abgestimmte kommunale Einzelhandelskonzepte bei dem Fehlen von regionalen Einzelhandelskonzepten Berücksichtigung?	Das Argument kann nicht nachvollzogen werden. In Abschnitt 2.3 Ziffer 03 wird an keiner Stelle auf das Vorhandensein eines regionalen Einzelhandelskonzeptes abgestellt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_03_0-14	Strategischer Ansatz des Landes nicht nachvollziehbar
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Durch die Neuformulierung (Entfall der Sätze 1 und 2) des Kongruenzgebots sei der inhaltliche Aspekt der Kongruenz des Gesamteinzelhandelsbesatzes verloren gegangen. Es würde weder deutlich, welche Zielvorstellungen mit der Neuregelung erreicht werden sollen noch wie diese auf der Basis der neuen LROP-Vorgaben zum Einzelhandel erreicht werden sollen.	Die Zielvorstellung des Kongruenzgebotes ergibt sich aus der Begründung zum LROP. Demnach regelt das Kongruenzgebot, dass das Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßprojektes dem Versorgungsauftrag des jeweiligen Zentralen Ortes entspricht und der Umsatz im Wesentlichen durch Kaufkraft aus dem maßgeblichen Kongruenzraum erwirtschaftet wird. Das

Insgesamt sei nicht nachvollziehbar, welchen strategischen Ansatz das Land bei der Überarbeitung des Kongruenzgebotes als Vorgabe z. B. für den großflächigen Einzelhandel verfolge.

Kongruenzgebot schützt die Zentralen Orte vor einem Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen Zentralen Orten. Das Kongruenzgebot wirkt somit vorsorgend im Vorfeld schädlicher Auswirkungen auf integrierte Versorgungsstandorte und sichert flächendeckend die Tragfähigkeitsvoraussetzungen von Einzelhandelsgroßprojekten in allen Zentralen Orten.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_0-75	Kritik an der Übertragung weiterer Pflichten
--------------------	---

Sachargument

Ohne eine Anpassung des entsprechenden finanziellen Ausgleichs würde die Übertragung weiterer Pflichten auf die im übertragenen Wirkungskreis handelnden kommunalen Körperschaften kritisch gesehen. Mit der vorliegenden Übertragung weiterer Pflichten, der Ermittlung maßgeblicher Kongruenzräume, könnten im Einzelfall beispielsweise personal- und kostenintensive gutachterliche Untersuchungen verbunden sein. In diesem Zusammenhang sei auch unklar, ob für die in Abschnitt 2.3, Ziffer 03, Satz 4 genannten Leistungen Gebühren auf Grundlage der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) zu erheben seien.

Erwiderung

Die beabsichtigte Regelung stellt diesbezüglich die Rechtslage wieder her, die vor dem "Garbsen"-Urteil des OVG vom 15.3.2012 galt. Insofern werden keine neuen Anforderungen formuliert. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass kostenintensive Gutachten erforderlich werden, da Daten zu den zugrunde liegenden Kriterien in der Regel schon hinreichend konkret vorliegen.

Für eine Gebührenerhebung gemäß AllGO wird kein Raum gesehen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_1	Kongruenzgebot GZ
-----------------	--------------------------

2.3_03_1-2	Einzelfallbezogene Ermittlung der Verflechtungsbereiche sachgemäß
-------------------	--

Sachargument

Auch für die grundzentrale Ebene würde eine einzelfallbezogene Ermittlung der grundzentralen Verflechtungsbereiche für sachgemäß gehalten.

Erwiderung

Für die grundzentrale Ebene wird grundsätzlich der grundzentrale Verflechtungsbereich, in der Regel also das eigene Gemeindegebiet, als maßgeblichen Bezugsraum für das Kongruenzgebot für sachgerecht erachtet. Dies entspricht auch dem umfassenden Versorgungsauftrag der Kommunen zur Deckung des allgemeinen Grundbedarfs der eigenen Bevölkerung. Er ergibt sich auch aus dem kommunalverfassungsrechtlichen Auftrag der Daseinsvorsorge in § 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz. Die Versorgungsstrukturen werden wesentlich durch die kommunale Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung bestimmt. Jede Gemeinde oder Samtgemeinde hat dabei die Verantwortung für ihr eigenes Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet, aber auch für Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen der Nachbargemeinden. Soweit in einer Gemeinde mehrere Grundzentren liegen, sind die grundzentralen Verflechtungsbereiche durch den Träger der Regionalplanung zu bestimmen (vgl. Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9).

<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_03_1-3	Keine Berücksichtigung mehrerer GZ in einer Gemeinde
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Formulierung lasse unberücksichtigt, dass in einem Gemeindegebiet mehrere grundzentrale Verflechtungsbereiche vorhanden sein können (vgl. 2.2 03 Satz 9).	Die Formulierung in Ziffer 2.3 03 Satz 1 wird so angepasst, dass eine Ziffer 2.2 03 Satz 8/9 entsprechende Verfahrensweise sichergestellt ist.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
2.3_03_1-4	Verbindliche Abgrenzung im RROP nicht möglich
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Insbesondere in Gemeinden mit mehreren Grundzentren sowie Grundzentren im Grenzbereich zu benachbarten Planungsräumen sei eine verbindliche Abgrenzung im Regionalen Raumordnungsprogramm nicht leistbar.	Soweit die Festlegung von grundzentralen Standorten leistbar ist, wird auch die Festlegung entsprechender Verflechtungsbereiche für leistbar gehalten. Verflechtungen über Planungsraumgrenzen hinweg sind auf grundzentraler Ebene grundsätzlich über die 30 % Schwelle berücksichtigungsfähig.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_03_1-5	Regelung streichen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Das Kongruenzgebot grundzentral solle gestrichen werden, da insbesondere bei Grundzentren eine Bestimmung der Verflechtungsbereiche über die Erreichbarkeit wirklichkeitsfremd sei.	Es liegt ein Missverständnis vor, da auf grundzentraler Ebene das Erreichbarkeitskriterium nicht maßgeblich ist. Maßgeblich ist vielmehr ausschließlich das eigene Gemeindegebiet.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_03_1-6	Regelung entbehrlich
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Weil die im bisherigen Entwurf (dort Anhang 7) vorgesehenen Erreichbarkeitsräume entfielen, würde die Beachtung des Kongruenzgebotes für Grundzentren entbehrlich erscheinen.	Es liegt ein Missverständnis vor, da auf grundzentraler Ebene das Erreichbarkeitskriterium nicht maßgeblich ist. Maßgeblich ist vielmehr ausschließlich das eigene Gemeindegebiet.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_03_1-7	Regelung positiv
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird begrüßt, dass die Nahversorgung durch das Kongruenzgebot auf grundzentraler Ebene gesichert werden soll.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_03_1-8	Bestandsentwicklung an etablierten Standorten soll möglich bleiben
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>

<p>Bestehenden großflächigen Einzelhandelseinrichtungen eines Grundzentrums, deren Einzugsgebiete die grundzentralen Verflechtungsbereiche wesentlich überschreiten, würden jede Entwicklungsperspektiven genommen und lediglich auf den Bestandsschutz reduziert werden. Diese Reduzierung könne jedoch weder im Interesse der örtlichen Wirtschaft noch im Sinne des örtlichen und regionalen Arbeitsmarktes liegen und würde die Versorgung im ländlichen Raum gefährden. Anregung, etablierten Standorten eine weitere Entwicklung, auch über die bestehenden Bebauungspläne hinaus, zu ermöglichen.</p>	<p>Der grundzentrale Auftrag zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs betrifft bezüglich der Einzelhandelsversorgung im Wesentlichen Sortimente des periodischen Bedarf. Im Rahmen des Kongruenzgebotes sind in Grundzentren aber auch Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten raumverträglich, die in ihrer Größenordnung auf die örtliche Nachfrage abzielen. Sie sind erst dann nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, wenn sie mehr als 30% ihres Umsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums (in der Regel das Stadt- oder Gemeindegebiet) erzielen und so in einem wesentlichen Umfang Kaufkraft aus benachbarten Zentralen Orten und deren Kongruenzräumen abziehen..</p> <p>Schon das derzeit geltende LROP (Abschnitt Ziffer 03 Sätze 9 und 10 im LROP-Entwurf 2015) enthält bereits Ermächtigungsgrundlagen, um im erforderlichen Einzelfall auch in Grundzentren größere Vorhaben zu ermöglichen, z.B. zur Erweiterung bestehender Betriebe, bei fehlenden Flächenverfügbarkeiten für Ansiedlungen oder beim Fehlen realisierbarer Standortalternativen, beispielsweise für alteingesessene, mittelständisch geführte Familienbetriebe. Im Einzelfall können Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte statt im Mittel- oder Oberzentrum im Grundzentrum festgelegt werden; der maßgebliche Kongruenzraum zur Beurteilung des Vorhabens ist dann der des Mittel- oder Oberzentrums. Zu den Einzelheiten siehe Begründung zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 9 und 10 des LROP-Entwurfs.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_2	Kongruenzgebot grundzentral MZ+OZ
-----------------	--

2.3_03_2-2	Regelung werde dem tatsächlichen Einkaufsverhalten nicht gerecht
-------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Man gibt zu bedenken, dass diese Regelung dem tatsächlichen Einkaufsverhalten an mittel- und oberzentralen Standorten nicht gerecht würde. Besonders bestehende Pendlerbeziehung und die daraus resultierenden Umsätze am Arbeits-, aber nicht am Wohnort, würden nicht ausreichend berücksichtigt.	Besondere Verflechtungen auf der Grundlage ausgeprägter Pendlerbeziehungen können bei der Ermittlung der Kongruenzräume als weiteres wesentliches Kriterium berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_2-3	Mitversorgung benachbarter Ortsteile durch OZ
-------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Regelung in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 2 (Kongruenzgebot grundzentral für Mittel- und Oberzentren), wonach das Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßprojektes das Gemeinde- oder Stadtgebiet als Kongruenzraum nicht wesentlich	Die Regelungen im überarbeiteten LROP-Entwurf tragen den hier ausgeführten Bedenken bereits Rechnung. Eine Versorgung angrenzender Stadtteile durch großflächige Anbieter ist ausdrücklich mit der angesprochenen Regelung vereinbar, da angrenzende

überschreiten darf, stehe den Entwicklungszielen einiger Oberzentren, z.B. der Landeshauptstadt Hannover, in Bezug auf die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs entgegen. Im jeweiligen Einzelhandels- und Zentrenkonzept sei differenziert dargelegt, wie die Versorgung mit Lebensmittelangeboten bevölkerungsnah quantitativ und qualitativ sichergestellt werden könne. Daher gebe es ein Standortnetz bestehend aus Kleinanbietern in den Stadtteilzentren, Discountern, Supermärkten und großflächigen Anbietern. Gerade die großflächigen Anbieter im Stadtgebiet würden nicht nur den Standortstadtteil, sondern auch darüber hinaus angrenzende Stadtteile oder auch Stadt-/Ortsteile angrenzender Gemeinden versorgen, ohne dass es zu wesentlichen Auswirkungen auf ausgeglichene Versorgungsstrukturen in der Stadt oder den Nachbarkommunen gekommen sei. Die Ansiedlung solcher großflächigen Betriebe in integrierten Lagen müsse auch zukünftig möglich sein.

Stadtteile zum eigenen Kongruenzraum (Stadt- bzw. Gemeindegebiet) gehören.
Eine Versorgung von Ortsteilen angrenzender Gemeinden ist ebenfalls möglich, sofern ein Vorhaben in erster Linie der Versorgung der eigenen Bevölkerung dient und nicht erst dadurch tragfähig wird, dass übermäßig Kaufkraft aus Nachbargemeinden abgezogen wird. Diese Zielsetzung drückt sich in der Festlegung in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 5 aus, wonach eine wesentliche Überschreitung des Kongruenzraumes gegeben ist, wenn mehr als 30% des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb erzielt würde.

In Bezug auf die Landeshauptstadt Hannover ist festzustellen, dass nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten nur im A-Zentrum, dem B-Zentrum sowie den sieben C-Zentren zulässig sein sollen. Es ist absolut nicht erkennbar, dass bei Ansiedlungen großflächiger Einzelhandelsbetriebe an diesen Standorten mehr als 30% des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des Stadtgebietes erzielt würde. Somit besteht kein Widerspruch zwischen dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Hannover und der im LROP vorgesehenen Regelung zum Kongruenzgebot für Mittel- und Oberzentren in Bezug auf periodische Sortimente.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_2-4	Neuformulierung Klammerzusatz
-------------------	--------------------------------------

Sachargument

Es wird angeregt, den Klammerinhalt "Kongruenzgebot grundzentral" durch "Kongruenzgebot periodisch mittel- und oberzentral" zu ersetzen. Diese Formulierung würde der Art und Weise des Klammerinhaltes in Satz 3 ("Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral") entsprechen.

Erwiderung

Das Kongruenzgebot in Satz 2 bezieht sich auf den grundzentralen Versorgungsauftrag von Mittel- und Oberzentren. Demzufolge entspricht die Formulierung der Art und Weise des Klammerinhaltes in Satz 1, in dem das Kongruenzgebot für Grundzentren normiert wird.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.3_03_2-5	Regelung positiv
-------------------	-------------------------

Sachargument

Diese Regelung sei positiv, da so die Grundzentren im Verflechtungsbereich um Ober- und Mittelzentren eine Stärkung in der Versorgung mit Waren im periodischen, also alltäglichen Bereich, erfahren.

Erwiderung

Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3	Kongruenzgebot aperiodisch MZ+OZ
-----------------	---

2.3_03_3-1	Ermittlung durch untere Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien sinnvoll	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Die Regelung, dass Kongruenzräume für Mittel- und Oberzentren in Bezug auf aperiodische Sortimente von den unteren Landesplanungsbehörden bzw. Trägern der Regionalplanung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien zu ermitteln sind, wird begrüßt bzw. als folgerichtig angesehen.</p> <p>Die anzuwendenden Kriterien seien sinnvoll, da sie die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen. Diese Regelung eröffnet die Chance einer besseren Abstimmung und Koordination in der Region, da die Akteure aktiv eingebunden werden und der Region keine Kongruenzräume vom Land "übergestülpt" werden. Auch ist für die Abgrenzung eine Abstimmung mit den benachbarten Mittel- und Oberzentren notwendig, die befürwortet wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3-2	Ermittlung der Kongruenzräume durch untere Landesplanungsbehörde bedenklich	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Der zentralörtliche Versorgungsauftrag eines Oberzentrums sei in Kap. 2.2 Abs. 05 Satz 4 LROP eindeutig definiert: Danach sind in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs zu sichern und zu entwickeln. Da in dem geänderten LROP-Entwurf materiell-rechtlich keine Kongruenzräume niedersachsenweit einheitlich ermittelt wurden, sei es methodisch und fachlich zweifelhaft, dass die einzelnen unteren Landesplanungsbehörden in Niedersachsen nach jeweils eigenen Kriterien derartige Kongruenzräume für die im LROP abschließend festgelegten Mittel- und Oberzentren bestimmen sollen. Weitere vorgebrachte Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zuständigkeit der, i. d. R. zur jeweiligen Kreisverwaltung gehörenden, unteren Landesplanungsbehörde beschränke sich auf die Fläche des Landkreises. Der Einzugsbereich von aperiodischen Sortimenten in großflächigen Einzelhandelsprojekten gehe teilweise erheblich über das Kreisgebiet hinaus. • Bei der Neuansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten sei die Einhaltung des Kongruenzgebots ohnehin gutachterlich auf aktueller Erhebungsgrundlage nachzuweisen, 	<p>Die Ermittlung der mittel- und oberzentralen Kongruenzräume durch die Unteren Landesplanungsbehörden wird für sachgerecht angesehen. Nur auf regionaler Ebene können alle maßgeblichen Parameter identifiziert und im Rahmen der räumlichen Abgrenzung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Methodik bzw. die zugrundeliegende Kriterien müssen insofern auch nicht völlig landeseinheitlich sein, sie können vielmehr durchaus regionalspezifische Besonderheiten berücksichtigen.</p> <p>Auch für Kongruenzräume die Bereiche außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches umfassen, liegen den Unteren Landesplanungsbehörden hinreichende Kenntnisse vor, bzw. werden seitens der obersten Landesplanungsbehörde zur Verfügung gestellt, um die Kongruenzräume sachgerecht ermitteln zu können.</p>	

<p>sowohl für das Projekt insgesamt als auch für seine Einzelsortimente.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Bezug auf Oberzentren sei davon auszugehen, dass die unter Satz 4 aufgelisteten Kriterien für die Ermittlung des maßgeblichen Kongruenzraums durch die Landesplanung bereits generell berücksichtigt wurden und im Ergebnis daraus bereits die von anderen Zentralen Orten abweichende Einstufung als Oberzentrum resultiere. • Der systematische Konflikt zwischen einem für längere Zeiträume wirksamen RROP und einer wohl weiterhin anhaltenden Entwicklungsdynamik im Einzelhandel sei nur mit flexiblen Instrumenten lösbar. 	
---	--

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3-3	Kongruenzgebot leider nur Grundsatz	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es wird bedauert, dass das Kongruenzgebot für aperiodische Sortimente für Mittel- und Oberzentren lediglich als Grundsatz festgelegt ist, obgleich die Kongruenzräume einzelfallbezogen durch die unteren Landesplanungsbehörden festzulegen sind.	Eine Festlegung mit Zielcharakter ist nicht möglich, da die Anforderungen an eine hinreichende Bestimmtheit nur dann erfüllbar gewesen wären, wenn die Kongruenzräume unmittelbar im LROP festgelegt worden wären.	

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3-4	Differenzierung MZ und OZ klarstellen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es wird eine klare Differenzierung zwischen oberzentraler und mittelzentraler Versorgung gefordert. Teilweise wird darauf verwiesen, dass - soweit eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Zentrenkategorien als möglich angesehen werde, dies weder im Text der Regelung noch der Begründung deutlich würde und daher der Klarstellung bedürfe.	In der Begründung zu 2.3 03 Sätze 3 und 4 ist benannt, dass es mittel-und oberzentrale Kongruenzräume gibt. Ggf. zu prüfen, ist ob dies hier noch ausdrücklicher erfolgen kann. Weitere Erläuterungen hierzu werden im Zuge der Arbeitshilfe folgen.	

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3-5	Begründung der Verantwortungsverlagerung vom Land auf u.Lpl.B. u. Tr. d. Rpl. weder nachvollziehbar noch schlüssig	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die Begründung, dass der maßgebliche Kongruenzraum mangels landesweit einheitlicher, auf Ebene der Landesplanung abschließend bestimmbarer Faktoren sowie der Kleinteiligkeit der Regionalplanung in Niedersachsen nicht im LROP verbindlich abgegrenzt werden könne, sei nicht nachvollziehbar. Ebenfalls sei nicht schlüssig, dass im LROP das Kongruenzgebot nur noch als Grundsatz der Raumordnung festgelegt wird,	Es ist klarzustellen, dass die Festlegung der grundzentralen Kongruenzräume abschließend im LROP erfolgt. Die Erkenntnis, dass sich mittel- und oberzentrale Kongruenzräume nicht abschließend im LROP bestimmen lassen, ist Ergebnis des 1. Beteiligungsverfahrens. Ohne Konkrete Festlegung der	

während die Träger der Regionalplanung die Kongruenzräume als Ziele der Raumordnung festlegen sollen bzw. können - entweder für konkrete Einzelvorhaben oder gesamthaft konzeptionell für den gesamten Planungsraum.

Kongruenzräume ist ein Ziel der RO nicht begründbar. Soweit Träger der Regionalplanung Kongruenzräume im RROP festlegen, ist daher die Formulierung eines Zieles im Ggs. zum LROP möglich. Soweit untere Landesplanungsbehörden für konkrete Einzelvorhaben Kongruenzräume bestimmen, stellen diese keine Ziele der Raumordnung dar. Diese können nur gesamthaft konzeptionell im RROP festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3-6 Einbeziehung weiterer Kriterien positiv

Sachargument

Erwiderung

Die Neuregelung wird in Bezug auf die Einbeziehung weiterer Kriterien als nur Erreichbarkeit begrüßt.

Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3-7 Unklarheiten und Bedenken hinsichtlich Ermittlung der Kongruenzräume

Sachargument

Erwiderung

Im Hinblick auf die Ermittlung mittel- oder oberzentraler Kongruenzräume bestünden angesichts der Komplexität der Mindestkriterien und des Umgangs mit Überlagerungen Unklarheiten und Bedenken. Es seien umfassende Analyseschritte zu erwarten, die gegebenenfalls in der kommunalen Praxis nur begrenzt handhabbar seien, insbesondere im Hinblick auf die absatzwirtschaftliche Bestimmung der Marktgebiete der Zentralen Orte. Auch die Entflechtung des Überschneidungsraumes beziehungsweise die anteilige Berechnung der Kaufkraft sei angesichts der Kleinräumigkeit der Analysen von der Handlungsebene der Regionalplanung aus nur schwierig umzusetzen. Dies gelte insbesondere bei Überschneidungen von Mittelzentren benachbarter Landkreise, im Falle derer die jeweiligen Zuständigkeiten der Landkreise zu berücksichtigen seien.

Die Komplexität der Mindestkriterien zur Bestimmung von mittel- bzw. oberzentralen Kongruenzräumen ist sicherlich hoch. Die angesprochene Bestimmung von Marktgebieten Zentraler Orte wird dabei wohl nur auf der Grundlage entsprechend qualifizierter kommunaler Einzelhandelskonzepte erfolgen können, über die Mittel- und Oberzentren nach den Erkenntnissen des ML überwiegend bereits verfügen, bzw. eine Erarbeitung zumindest vorgesehen ist. Eine für die Anwendung des Grundsatzes handhabbare Bestimmung wird aber auch aufgrund des Erreichbarkeitskriteriums ggf. kombiniert mit administrativen Grenzen möglich sein.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass sich mittel- bzw. oberzentrale Kongruenzräume überlagern können.

Eine Entflechtung von sich überlagernden Kongruenzräumen z.B. durch die anteilige Berechnung von Kaufkraft kann sachgerecht sein. Sie ist aber nicht verpflichtend.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3-8 Kongruenzgebot benachteilige MZ

Sachargument

Erwiderung

Die Herabstufung des Kongruenzgebotes für Mittel- und Oberzentren hinsichtlich der aperiodischen Sortimente zu einem Grundsatz sollte nicht dazu führen dürfen, dass Mittelzentren gegenüber Oberzentren insofern im Nachteil sind, als dass kaum noch Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten angesiedelt werden könnten, die den maßgeblichen Kongruenzraum wesentlich

Eine Benachteiligung der Mittelzentren gegenüber den Oberzentren ist nicht vorgesehen und auch nicht ersichtlich. Sowohl Mittel- als auch Oberzentren ist es möglich den Grundsatz bei Geltendmachung besonderer Umstände des Einzelfalles im Zuge der Abwägung zu überwinden.

Auf der anderen Seite darf nicht verkannt werden, dass

<p>überschreiten. Oberzentren könnte es gegenüber Mittelzentren leichter fallen, den Grundsatz abzuwägen und das jeweilige Einzugsgebiet zu begründen. Mittelzentren könnten hingegen mit dieser Grundsatzformulierung die Entwicklungsmöglichkeiten bezüglich Einzelhandelsgroßprojekten mit aperiodischen Sortimenten genommen werden bzw. diese könnten noch weiter eingeschränkt werden.</p>	<p>Oberzentren aufgrund ihrer in der Regel größeren Kaufkraftpotentiale im Kongruenzraum, auch größere Einzelhandelsgroßprojekte als Mittelzentren ansiedeln können. Dies gilt aber auch im Verhältnis von Mittelzentren mit kaufkraftstarken bzw. kaufkraftschwachen Kongruenzräumen untereinander und entspricht im übrigen der Rechtslage vor dem Urteil des OVG NI vom 15.3.2012.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3-9	Kongruenzgebot in dieser Form aus dem LROP streichen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es sei feststellen, dass aufgrund der geringen Steuerungswirkung sowie der geringen rechtlichen Bindungswirkung als Grundsatz der Raumordnung im LROP der dazu notwendige Planungs- und Abstimmungsaufwand, den die jeweiligen Träger der Regionalplanung betreiben müssten, unverhältnismäßig sei. In dieser Form werde das Kongruenzgebot im LROP für entbehrlich gehalten werden und das Land solle das Kongruenzgebot aus dem LROP streichen.</p>	<p>Für die überwiegende Zahl der potentieller Anwendungsfälle hat das Kongruenzgebot Zielcharakter. Nur für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten in Mittel- oder Oberzentren weist das Kongruenzgebot Grundsatzcharakter auf. Die rechtliche Bindungswirkung ist mithin überwiegend sehr hoch.</p> <p>Die Bestimmung des mittel- bzw. oberzentralen Kongruenzraumes ist Aufgabe der Unteren Landesplanungsbehörde bzw. des Trägers der Regionalplanung. Der Aufwand hierzu wird aufgrund der derzeitigen Einschätzung, dass alle wesentliche Bestimmungsfaktoren in der Regel vorliegen. bzw. über die Arbeitshilfe verfügbar gemacht werden können, als vertretbar eingestuft.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.3_03_3-10	Verlagerung auf untere Landesplanungsbehörde - Arbeitsaufwand
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Mit der Verlagerung der Aufgabe, Kongruenzräume für Mittel- und Oberzentren in Bezug auf aperiodische Sortimente festzulegen, auf die unteren Landesplanungsbehörden bzw. Träger der Regionalplanung, gehe ein erhöhter Arbeitsaufwand einher.</p>	<p>Hinsichtlich des Arbeitsaufwandes ist darauf zu verweisen, dass dieser zum großen Teil vom Vorhabenträger eines Einzelhandelsgroßprojektes zu leisten ist, nur die Bestimmung des mittel- bzw. oberzentralen Kongruenzraumes ist Aufgabe der Unteren Landesplanungsbehörde bzw. des Trägers der Regionalplanung. Der Aufwand hierzu wird aufgrund der derzeitigen Einschätzung, dass alle wesentliche Bestimmungsfaktoren in der Regel vorliegen. bzw. über die Arbeitshilfe verfügbar gemacht werden können, als vertretbar eingestuft.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3-11	Bestimmung Kongruenzraum nicht vorhabenbezogen, sondern 1x allgemein festlegen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Formulierung in der Begründung zu Abschnitt 2.3, Ziffer 03, Satz 4, wonach für aperiodische Sortimente in Mittel- und Oberzentren der Kongruenzraum "im</p>	<p>Der Kongruenzraum eines Mittel- und Oberzentrums soll unbeeinflusst von konkreten Planvorhaben im Rahmen einer gesamthaften Auseinandersetzung</p>

Einzelfall" von der zuständigen unteren Landesplanungsbehörde zu ermitteln ist, erwecke den Eindruck, als ob der Kongruenzraum situativ und ggf. vorhabenbezogen jeweils neu festgelegt wird. Der Kongruenzraum sollte jedoch möglichst unbeeinflusst von konkreten Planvorhaben im Rahmen einer gesamthafem Auseinandersetzung einmal für das jeweilige Mittel- bzw. Oberzentrum festgelegt werden.

einmal für das jeweilige Mittel- bzw. Oberzentrum festgelegt bzw. ermittelt werden.

Besondere Umstände eines konkreten Vorhabens sind demnach nicht bei der Bestimmung des Kongruenzraumes, sondern bei der Frage der Raumverträglichkeit einer Überschreitung des Kongruenzraumes durch das Einzugsgebiet des Vorhabens zu bewerten.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3-12

Keine landesweit einheitlichen Kriterien und Maßstäbe

Sachargument

Es wird befürchtet, dass eine landesweit einheitliche und rechtssichere Festlegung von Kongruenzräumen durch die einzelnen Träger der Regionalplanung bzw. unteren Landesplanungsbehörden durch die Möglichkeit zur Anwendung unterschiedlicher Kriterien und Maßstäbe nicht gegeben ist.

Erwiderung

Bei den weitaus überwiegenden potentiellen Anwendungsfällen wird der Kongruenzraum bereits im LROP abschließend festgelegt.

Bei der Bestimmung der ober- und mittelzentralen Kongruenzräume für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten durch die Unteren Landesplanungsbehörden bzw. Träger der Regionalplanung wird eine vergleichbare Umsetzung durch

- die beabsichtigte Arbeitshilfe,
- die im Einzelfall erforderliche interkommunale Abstimmung, bzw. Beteiligung benachbarter Träger der Regionalplanung sowie
- die Aufsichts- bzw. Genehmigungsfunktion der oberen Landesplanungsbehörden

hinreichend gewährleistet. Eine absolute Einheitlichkeit der Methodik ist nicht erforderlich. Die Berücksichtigung auch regionaler Kriterien ist sachgerecht.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3-13

Zusammenarbeit untere Laplanungsbehörde

Sachargument

Durch Vorhaben können verschiedene Landkreise berührt werden. In diesen Fällen wäre eine Abstimmung bzw. Zusammenarbeit der unteren Landesplanungsbehörden (z.B. durch Erarbeitung gemeinsamer Konzepte) erforderlich, was in der Praxis schwierig werden könnte.

Erwiderung

Eine Abstimmung unterer Landesplanungsbehörden bei der Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten bzw. benachbarter Träger der Regionalplanung bei der Aufstellung von RROP ist langjährige Praxis. Insofern ist nicht ersichtlich, warum die Abstimmung bei der Bestimmung von Kongruenzräumen auf unüberwindbare Hindernisse stoßen soll, zumal die Erarbeitung von gemeinsamen Konzepten zwar ggf. sinnvoll aber nicht zwingend erforderlich ist, um das Kongruenzgebot auch bei Landkreisgrenzen überschreitenden Kongruenzräumen anwenden zu können.

<i>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</i>	
2.3_03_3-14	Verflechtungsbereiche außerhalb Planungsraum kaum beurteilbar
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Bei der fallbezogenen Ermittlung des Kongruenzraumes seien Einzugsbereiche außerhalb des Planungsraumes von der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde kaum beurteilbar.	Eine Abstimmung zwischen unteren Landesplanungsbehörden bei der Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten bzw. benachbarter Träger der Regionalplanung bei der Aufstellung von RROP ist langjährige Praxis. Maßgebliche Kriterien für die Ermittlung der Kongruenzräume wie die Erreichbarkeiten oder die Marktgebiete werden im Zuge der Arbeitshilfe planungsgrenzenübergreifend zur Verfügung gestellt. Insofern ist nicht ersichtlich, warum die grenzüberschreitende Abstimmung bei der Bestimmung von Kongruenzräumen auf unüberwindbare Hindernisse stoßen sollte.
<i>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</i>	
2.3_03_3-15	Bestimmung des Kongruenzraums nur in Benehmen mit Zentralen Ort
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Bestimmung der Kongruenzräume soll im Benehmen mit dem jeweiligen Mittel- bzw. Oberzentrum erfolgen.	<p>Sofern Kongruenzräume durch das RROP festgelegt werden, ist die Benehmensherstellung durch das Aufstellungsverfahren gewährleistet.</p> <p>Soweit der Kongruenzraum durch die Untere Landesplanungsbehörde ermittelt wird, ergibt sich eine Abstimmung bzw. Benehmensherstellung über die Abgrenzung der Kongruenzräume mit den jeweiligen Mittel- und Oberzentren spätestens im Zuge des Abstimmungsverfahrens zur raumordnerischen Beurteilung eines konkreten Einzelhandelsgroßprojektes. Zu empfehlen ist aber eine frühzeitigere Einbindung der jeweiligen Mittel- und Oberzentren, wenn z.B. die Kongruenzräume im Rahmen vorhandener regionaler Einzelhandelskooperationen bestimmt werden.</p> <p>Eine Klarstellung wird diesbezüglich in die Begründung aufgenommen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</i>	
2.3_03_3-16	Bestimmung der Kongruenzräume nur im Einvernehmen mit den Gemeinden
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird beanstandet, dass, wie auch auf Ebene der grundzentralen Kongruenzräume, die Ermittlung und Festlegung der Kongruenzräume ausschließlich durch den Träger der Raumordnung, nicht aber im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen soll. Dies stelle einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar und könne so nicht akzeptiert werden.	<p>Die grundzentralen Kongruenzräume werden bereits abschließend durch das LROP bestimmt.</p> <p>In Fällen, in denen in einer Gemeinde mehrere Grundzentren bestehen, sind die teilörtlichen Verflechtungsbereiche, die dann auch maßgeblich für die teilörtlichen Kongruenzräume sind, gemäß Ziffer 2.2</p>

	<p>03 Satz 9 im Benehmen mit den Gemeinden zu bestimmen.</p> <p>Die Bestimmung der mittel-und oberzentralen Kongruenzräumen soll ebenfalls im Benehmen mit den betroffenen und den benachbarten Zentralen Orten erfolgen. Eine Einvernehmensregelung scheidet hier aufgrund der zu erwartenden widerstreitenden überörtlichen Auswirkungen aus.</p> <p>Ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist nicht ersichtlich.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.3_03_3-17	Verlagerung auf untere Landesplanungsbehörde kritisch in Bezug auf kreisfreie Städte
--------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Verlagerung der Aufgabe, Kongruenzräume für Mittel- und Oberzentren in Bezug auf aperiodische Sortimente festzulegen, auf die unteren Landesplanungsbehörden bzw. Träger der Regionalplanung, wird als kritisch angesehen, da kreisfreie Städte eigene Regionalplanungsräume darstellen. Dies könnte zu einer Beschränkung von Mittelzentren gegenüber Oberzentren beitragen.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des LROP Abschnittes 2.3 nicht dazu führen dürften, dass § 5 Abs. 2 NROG "aufgeweicht" und eine Pflicht zur Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms "durch die Hintertür" eingeführt würde.</p>	<p>Auch die Bestimmung der oberzentralen Kongruenzräume kreisfreier Städte wird in Abstimmung mit benachbarten unteren Landesplanungsbehörden erfolgen. Eine Beschränkung von Mittelzentren gegenüber Oberzentren ist insofern nicht ersichtlich.</p> <p>Durch den Gesetzgeber wurde in Niedersachsen geregelt, dass kreisfreie Städte (und die ihnen gleichgestellte Stadt Göttingen) für ihr Gebiet Träger der Regionalplanung sind, obwohl ihr Planungsraum nur das Gebiet der jeweiligen Stadt umfasst und keinen überörtlichen Zuschnitt hat. Damit wurde räumlichen Planungen dieser Städte gesetzlich eine "regionale" Dimension zuerkannt. Kreisfreie Städte können aber nach § 5 Abs. 2 NROG von der Aufstellung eines RROP absehen können. Dieser Tatbestand bleibt von der neuen Regelung unberührt.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3-18	Anwendung der Kriterien nur soweit Daten vorhanden
--------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es könnten aufgrund fehlender Daten nicht alle oben genannten Kriterien zur Ermittlung der Kongruenzräume herangezogen werden. Z.B. seien die grenzüberschreitenden Verflechtungsräume nicht flächendeckend bekannt. Es wird gefordert, dass Satz 4 insofern mit dem Satzteil "... sofern entsprechende Daten zur Verfügung stehen" enden sollte.</p>	<p>Da hinreichende Grundlagen für die Bestimmung der Kongruenzräume in allen Fällen zur Verfügung stehen, ist der Zusatz entbehrlich. Informationen zu grenzüberschreitenden Verflechtungen aufgrund verkehrlicher Erreichbarkeiten werden über das FIS RO zur Verfügung gestellt.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.3_03_3-19	Dezidierte Betrachtung der Sortimente potenziert die zu erbringende gutachterliche Leistung
--------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Vor dem Hintergrund, dass künftig projektbezogen	Kongruenzräume sind nicht einzelfallbezogen sondern

aperiodische Kongruenzräume immer wieder neu ermittelt werden müssten, wird darauf hingewiesen, dass diese dezidierte Betrachtung der Sortimente für jedes Einzelhandelsgroßprojekt mit einer Potenzierung der gutachterlichen Leistung einhergehen würde.		einmal einheitlich über alle Sortimente zu ermitteln. Gutachterliche Leistungen sind insofern nur zur Beurteilung von Vorhaben erforderlich und obliegen insofern dem jeweiligen Investor bzw. der entsprechenden Ansiedlungskommune.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.3_03_3-20	Festlegung durch untere Landesplanungsbehörde führe zu Interessenkonflikten	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Bei der Ermittlung des Kongruenzraumes durch die untere Landesplanungsbehörde seien in Bezug auf Einzugsbereiche außerhalb des Planungsraumes Interessenkonflikte zu befürchten.		Die Ermittlung des Kongruenzraumes unterscheidet sich in diesem Punkt nicht von anderen raumordnerischen Aufgabenstellungen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.3_03_3-21	Unmittelbare und differenzierte Regelung im LROP gefordert	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Der in der Praxis voraussichtlich problematischen Abgrenzung zwischen einer Vielzahl von grund-/mittel-/oberzentralen Verflechtungsbereichen für unterschiedliche Betriebe und Sortimente sei dabei durch flexible - in der Planungspraxis anwendbare und zu umsetzbaren Ergebnissen führende - Regelungen im LROP Rechnung zu tragen. Zum Erhalt ausgewogener Handelsstrukturen und der Funktion der Zentralen Orte als Versorgungsschwerpunkte würde eine unmittelbare und differenzierte Regelung im LROP für erforderlich gehalten.		Kongruenzräume sind nicht einzelfallbezogen sondern einmal einheitlich über alle Sortimente zu ermitteln. Zur Berücksichtigung auch regionaler Faktoren wird eine Ermittlung durch die Träger der Regionalplanung / unteren Landesplanungsbehörden für sachgerecht erachtet.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.3_03_3-22	Kongruenzräume über Landesgrenzen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es müsse noch rechtlich und methodisch geklärt werden, wie mit der Festlegung Landesgrenzen-überschreitender Kongruenzräume umzugehen ist. Dies gelte insbesondere dann, wenn der Zuständigkeitsbereich eines Trägers der Regionalplanung überschritten wird.		Eine Landesgrenzen überschreitende Festlegung von Kongruenzräumen in einem RROP ist nicht möglich. Allerdings könnte z.B. ein auf der Grundlage des Erreichbarkeitskriteriums ermittelter Teil eines Kongruenzraumes jenseits der Landesgrenze nachrichtlich im RROP dargestellt werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.3_03_3-23	Bestimmung Kongruenzräume nur im Benehmen mit den Gemeinden	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird gebeten, den Zusatz aufzunehmen, dass jede Festlegung durch die untere Landesplanungsbehörde sowie auch durch die Träger der Regionalplanung nur im Benehmen mit der betreffenden Gemeinde vorgenommen werden könne.		Die Begründung wird in Bezug auf die Ermittlung durch untere Landesplanungsbehörden entsprechend ergänzt. In Bezug auf einer Festlegung im RROP ist eine Ergänzung nicht erforderlich, da sich eine Benehmensherstellung bereits durch das RROP Aufstellungsverfahren gesichert ist.

<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
2.3_03_3-24	Bestimmung sortimentsbezogener Kongruenzräume
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Bei der Ermittlung von Erreichbarkeitsräumen für den konkreten Einzelfall würden Probleme bei der notwendigen Abgrenzung unterschiedlicher Kongruenzräume differenziert nach Teilumsätzen für die jeweils unterschiedlichen Sortimente eines Vorhabens gesehen. Planerisch sei es nicht sinnvoll, Kongruenzräume nur im Einzelfall und das auch noch jeweils für unterschiedliche Kernsortimente festzulegen, insofern würde daraus eine Planungspflicht für die Unteren Landesplanungsbehörden erwachsen, sich gesamthaft konzeptionell mit dem Thema zu beschäftigen.	Die mittel- und oberzentralen Kongruenzräume sind nicht vorhabens- und damit sortimentsbezogen sondern für ein Mittel- bzw. Oberzentrum generalisierend zu bestimmen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_03_3-25	Kongruenzräume aperiodisch mittel- und oberzentral positiv
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es würde begrüßt, statt mittelzentraler Erreichbarkeitsräume die Bildung maßgeblicher Kongruenzräume für die aperiodischen mittel- und oberzentralen Sortimente festzulegen.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_03_3-26	Keine Gleichsetzung von Ober- und Mittelzentren
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Regelungen würden der besonderen Funktion der Oberzentren auch im Hinblick auf den Einzelhandel nicht gerecht. Die Gleichbehandlung von Mittel- und Oberzentren bei der Thematik Einzelhandel führe letztlich zu einer Schwächung der Oberzentren und damit auch des Zentrale-Orte-Systems.	Auf der Grundlage des LROP Entwurfs 2015 erfolgt keine Gleichbehandlung zwischen Mittel- und Oberzentren mehr. Soweit Oberzentren gegenüber Mittelzentren im Hinblick auf die Einzelhandelsversorgung eine größere Ausstrahlung besitzen kann dies nunmehr bei der Abgrenzung des oberzentralen Kongruenzraums berücksichtigt werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_03_3-27	Regelung nicht praktikabel
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die vorgesehene Regelung in Satz 3 erscheine in der aktuellen Formulierung aus mehreren Gründen nicht praktikabel: Der Bezug auf die periodischen Sortimente der einzelnen Vorhaben stelle eine Verkomplizierung von Genehmigungsverfahren und gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die unternehmerische Freiheit dar. Es sei zudem nicht schlüssig dargelegt, wie eine (teil-) sortimentsbezogene Regelung insbesondere bei Mischsortimenten praktikabel erfolgen solle.	Die Differenzierung in periodische und aperiodische Sortimente ist im Hinblick auf das Ziel einer wohnortnahen Grundversorgung mit periodischen Sortimenten geboten. Eine mangelnde Praktikabilität ist nicht zu erkennen, da in der Regel spätestens auf Ebene des Bebauungsplans eine differenzierte Festsetzung von konkreten Sortimenten auch bei Vorhaben mit mehreren Kern- bzw. Randsortimenten ("Mischsortimenten") erfolgt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3-28 **Regelung nicht praktikabel, da keine Definition von "höherer spezialisierter Bedarf"**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Bestimmung der Kongruenzräume für Oberzentren bzw. Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion (als Einkaufsort) mit ihrem Angebot für den "höheren spezialisierten Bedarf" über Kreis- und Landesgrenzen hinaus, sei nicht praktikabel. Dieser "höhere spezialisierte Bedarf" würde im Entwurf der LROP-Änderung nicht definiert; es werde lediglich zwischen periodischem und aperiodischem Bedarf unterschieden. Es stelle sich hier z. B. die Frage, mit welchen Warensortimenten ein Mittelzentrum mit entsprechender oberzentraler Teilfunktion kreisangehörige Mittelzentren oder gar Mittelzentren in anderen Landkreisen konfliktfrei versorgen solle.	Eine Definition des höheren spezialisierten Bedarfs für die Versorgungsfunktion Einzelhandel bzw. einzelne Warensortimente ist weder praktikabel noch rechtssicher möglich und erfolgt daher nicht im LROP. Soweit der Kongruenzraum auf der Grundlage der in Ziffer 2.3 03 Satz 4 genannten Kriterien auch Gebiete von benachbarten Städten bzw. Gemeinden mit Mittelzentren umfasst, wird die Bestimmung in der Regel überlagernd zum Kongruenzraum des jeweils benachbarten Mittelzentrums erfolgen. Ansiedlungen stehen in den betroffenen Zentralen Orten insofern in einem Wettbewerb zueinander.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3-71 **Bestimmung Kongruenzraum durch Träger Regionalplanung keine Pflicht**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es sollte klarstellend darauf hingewiesen werden, dass mit Ziffer 2. 3. 03 S. 4 nicht zwingend gemeint ist, dass die Kongruenzräume im regionalen Raumordnungsprogramm festzulegen sind, dies aber durchaus erfolgen kann.	Kongruenzräume sind nicht zwingend im RROP festzulegen. Dies ist der Begründung bereits eindeutig zu entnehmen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3-72 **Forderung nach Bestimmung der Kongruenzräume im RROP**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Aufgrund der möglichen Überlappungen der Kongruenzräume über Landkreisgrenzen hinweg, sollten die Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.	Eine zwingende Festlegung ist nicht vorgesehen. Eine abgestimmte Vorgehensweise mit benachbarten Trägern der Regionalplanung bei Landkreisgrenzen überschreitenden Kongruenzräumen erscheint aber sachgerecht.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3-73 **Festlegung im RROP aufgrund kreisgrenzenüberschreitender Verflechtungsbereiche nicht realistisch**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Festlegung von Kongruenzräumen von Mittel- und Oberzentren in Bezug auf aperiodische Sortimente scheitert schon daran, dass fast alle Mittel- und Oberzentren Einzugsbereiche hätten, die über die entsprechenden Landkreisgrenzen hinaus gehen und somit entsprechende Festlegungen im RROP gar nicht darstellbar seien.	Ober- und mittelzentrale Kongruenzräume können zweifellos über Landkreisgrenzen hinausgehen. Eine Festlegung im LROP ist daher nicht in jedem Fall vollständig möglich und wird daher im LROP auch nicht als verpflichtend vorgegeben.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3-74 **Festlegung als Ziel im RROP nicht mit Grundsatz im LROP vereinbar**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
---------------------	-------------------

<p>Die in der Begründung genannte Möglichkeit für die Träger der Regionalplanung, das Kongruenzgebot für neue Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten in Mittel- und Oberzentren im Regionalen Raumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung zu regeln, sei nicht mit der in Satz 3 lediglich als Grundsatz formulierten Festlegung vereinbar.</p>		<p>Die Regionalplanung hat die Berechtigung, über das LROP hinausgehende Regelungen zu treffen, sofern und soweit das LROP dem nicht ausdrücklich entgegensteht. Hierzu zählt auch die Möglichkeit, Grundsätze der Raumordnung zu Zielen der Raumordnung zu verschärfen. Im Hinblick auf das Kongruenzgebot für neue Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten in Mittel- und Oberzentren ist auf landesplanerischer Regelungsebene zwar nicht mehr als ein Grundsatz der Raumordnung begründbar. Dies soll aber gerade nicht die Möglichkeit der Regionalplanung einschränken, ihrerseits das Kongruenzgebot als Ziel der Raumordnung festzulegen.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>		
2.3_03_3-80	Arbeitshilfe wird begrüßt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Eine unterstützende Arbeitshilfe der obersten Landesplanungsbehörde wird begrüßt.		Kenntnisnahme
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>		
2.3_03_3-81	Arbeitshilfe erforderlich	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Festlegung von Kongruenzräumen für Mittel- und Oberzentren in Bezug auf aperiodische Sortimente sei fachlich sehr anspruchsvoll. Daher sei die in der Begründung angekündigte Arbeitshilfe zwingend erforderlich.		Kenntnisnahme
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>		
2.3_03_3-82	Arbeitshilfe zeitnah benötigt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es sei erforderlich, dass die in der Begründung angekündigte Arbeitshilfe zeitgleich mit Inkrafttreten der Änderungen des LROP den Trägern der Regionalplanung zur Verfügung steht und auf Anfrage eines Trägers der Regionalplanung die oberste Landesplanungsbehörde die Festlegungen auch im Einzelfall begleitet.		Es wird angestrebt die Arbeitshilfe zeitnah zum Inkrafttreten des LROP zur Verfügung zu stellen. Überdies stehen die oberste und die oberen Landesplanungsbehörden bei der Bestimmung der ober- und mittelzentralen Kongruenzräume beratend zur Verfügung.
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>		
2.3_03_3-83	Weitere Ausführungen zur Arbeitshilfe erforderlich	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Weitere Ausführungen zur Arbeitshilfe seien zwingend erforderlich.		Kenntnisnahme
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>		
2.3_03_3-84	FIS-RO und Arbeitshilfe genügen nicht	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>

<p>Die Bereitstellung entsprechender Daten über das Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO) sowie die Unterstützung der unteren Landesplanungsbehörden durch eine Arbeitshilfe würden alleine nicht ausreichen, um die auftretenden formellen und materiellen Probleme regional sachgerecht bewältigen zu können.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>		
2.3_03_3_b	Kriterium Erreichbarkeiten	
2.3_03_3_b-1	Regelung in der Form nicht sinnvoll	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Die verkehrliche Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte nur anhand von MIV-Erreichbarkeiten in Bezug auf das vorhandene Straßennetz anhand von Fahrzeiten zu ermitteln, sei nicht sinnvoll.</p>		<p>Die Verwendung des bestehenden Erreichbarkeitsmodells liefert in den meisten Fällen sachgerechte Ergebnisse. Eine Einbeziehung weiterer Parameter wie etwa des ÖPNV begegnet zusätzlichen methodischen Schwierigkeiten, ist oftmals mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden und liefert oftmals keine signifikant abweichenden Ergebnisse. Grundsätzlich ist es aber möglich, auch andere als MIV Erreichbarkeiten bei der Bestimmung der mittel- und oberzentralen Kongruenzräume zu berücksichtigen.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>		
2.3_03_3_b-2	Befürchtung Wiedereinführung der Erreichbarkeitsräume	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Aufgrund der Darstellungen in der Begründung ("Die Erreichbarkeit bildet ein wesentliches Beurteilungskriterium...") sei zu befürchten, dass durch die Hintertür der angebotenen Arbeitshilfe die ehemals von der obersten Landesplanungsbehörde vorgesehenen Erreichbarkeitsräume wieder eingeführt werden. Unter anderem werde dadurch das planungsrechtliche Instrumentarium noch komplizierter und undurchsichtiger.</p>		<p>Die Einstufung der Erreichbarkeit als wesentliches Kriterium bei der Bestimmung von Verflechtungsbereichen und damit von Kongruenzräumen ist allgemein anerkannt und soll beibehalten werden. Allerdings sind nach dem LROP Entwurf 2015 zum einen nunmehr weitere Kriterien zu berücksichtigen und zum anderen können sich die mittel- und oberzentralen Kongruenzräume nunmehr auch überlagern. Den wesentlichen Kritikpunkten aus dem 1. Beteiligungsverfahren wird damit Rechnung getragen.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>		
2.3_03_3_b-3	Gründe für besondere Probleme und Rechtsunsicherheiten bei der Bestimmung der Erreichbarkeitsräume	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Eine Aufteilung von Städten, Gemeinden und Samtgemeinden durch sog. "Erreichbarkeitsräume" stimme nicht mit der Lebenswirklichkeit überein und behindere die weitere Entwicklung des Einzelhandels. Besondere Probleme sowie Rechtsunsicherheiten ergeben sich für die Unteren Landesplanungsbehörden durch die Ungleichzeitigkeit der Planungen in den</p>		<p>Die Einstufung der Erreichbarkeit als wesentliches Kriterium bei der Bestimmung von Verflechtungsbereichen und damit von Kongruenzräumen ist allgemein anerkannt und soll beibehalten werden. Allerdings sind nach dem LROP Entwurf 2015 zum einen nunmehr weitere Kriterien zu berücksichtigen und zum anderen können sich</p>

Regionen und oder das Fehlen von gesamthaften Planungen einzelner Regionen, der Anwendung unterschiedlicher Kriterien zur Ermittlung der Erreichbarkeitsräume sowie durch komplexe Abstimmungserfordernisse an den jeweiligen Rändern der Regionen, insbesondere auch zu anderen Bundesländern bzw. Nachbarstaaten. Nicht zuletzt müssen solche Planungen auch den Maßstäben des OVG Lüneburg genügen, d.h. eine verbindliche und rechtssichere Grundlage für Planungen von Kommunen und Investoren darstellen.

die mittel- und oberzentralen Kongruenzräume nunmehr auch überlagern. Den wesentlichen Kritikpunkten aus dem 1. Beteiligungsverfahren wird damit Rechnung getragen.

Zur Abstimmung grenzüberschreitender Kongruenzräume stehen bewährte Instrumente und Verfahren zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3_b-4 FIS-RO_auch oberzentrale Erreichbarkeit

Sachargument

Erwiderung

Es wird darum gebeten, dass im Geoinformationssystem der obersten Landesplanungsbehörde nicht nur eine Karte für den mittel- und oberzentralen Erreichbarkeitsraum, sondern speziell auch den oberzentralen Erreichbarkeitsraum eingestellt wird.

Im GiS System der obersten Landesplanungsbehörde werden auch Karten mit ausschließlich oberzentralen Erreichbarkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3_c Kriterium grenzüberschreitende Verflechtungen

2.3_03_3_c-3 Aufgabe der obersten Landesplanungsbehörde

Sachargument

Erwiderung

Sinnvollerweise solle eine Abstimmung mit anderen Bundesländern nicht dem jeweiligen Träger der Regionalplanung überlassen werden. Dies würde als originäre Aufgabe der obersten Landesplanungsbehörde angesehen.

Die Festlegung von landesgrenzenüberschreitenden Kongruenzräumen im RROP ist nicht möglich. Die Bestimmung von landesgrenzenüberschreitenden Kongruenzräumen ist im übrigen nicht verpflichtend. Soweit diese aus regionaler Sicht angestrebt wird, erscheint dies auch auf regionaler Ebene abgestimmt werden. Eine Unterstützung durch die Landesraumordnung bleibt natürlich möglich und sinnvoll.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_03_3_c-4 Grenzüberschreitende Abstimmung sinnvoll

Sachargument

Erwiderung

Eine die Ländergrenzen überschreitende Betrachtung werde begrüßt bzw. sei sachgerecht. Es sollte jedoch dabei sichergestellt werden, dass eine grenzüberschreitende Betrachtung nicht allein von Niedersachsen ausgehe, sondern auch von den angrenzenden Zentren außerhalb Niedersachsens Beachtung finde. Ein frühzeitiger Austausch der Planungsaktivitäten und die Anwendung gleichwertiger Analysemethoden wären als unabdingbare Voraussetzung zu sehen.

In der Begründung wird die Bedeutung einer wechselseitigen grenzüberschreitenden Betrachtung von Kongruenzräumen im Sinne ausgeglichener Versorgungsstrukturen dargelegt. Auch der im Zuge des LROP-Änderungsverfahrens neu in das Abstimmungsgebot in Abschnitt 2.3 Ziffer 07 aufgenommene Satz 3 hebt die Bedeutung einer grenzüberschreitenden Abstimmung hervor. Das Land ist weiterhin der Auffassung, dass es Aufgabe der Raumordnung ist, Planungsraumgrenzenüberschreitende Beziehungen zu berücksichtigen, auch um Grenzräume in ihrer Entwicklung nicht zu benachteiligen und begrüßt alle

	Aktivitäten zum Austausch und zur Abstimmung über Landesgrenzen hinweg.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_03_3_d	Kriterium Marktgebiete
2.3_03_3_d-61	Formulierung zu Marktgebieten missverständlich
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Ausführungen zu Marktgebieten seien missverständlich und sollten weiter präzisiert werden. So verfüge zum Beispiel im aperiodischen Bereich das Sortiment Möbel über ein anderes Marktgebiet als das Sortiment Schuhe. Unklar sei, ob ein geplantes Einkaufszentrum dann über mehrere Marktgebiete verfüge.	Der Begriff Marktgebiet wird im LROP zur Beschreibung der Kundenherkunft von Mittel- und Oberzentren Orte benutzt, er kennzeichnet also einen (überörtlichen) Bereich aus dem signifikante Kundenströme kommen, die in einem Mittel- oder Oberzentrum einkaufen. Marktgebiete werden in kommunalen Einzelhandelsentwicklungskonzepten ermittelt und abgegrenzt. Marktgebiete werden grundsätzlich generalisierend über alle Sortimente bestimmt, also nicht sortimentsbezogen differenziert. Davon zu unterscheiden ist die Ermittlung von vorhabenbezogenen Einzugsgebieten. Diese kennzeichnen den Bereich, aus dem signifikante Kundenströme kommen, die in einem Einzelhandelsgroßprojekt Umsätze generieren. Gemäß der Begründung zu 2.3 03 Satz 6 ist das Kongruenzgebot für alle Kernsortimente zu prüfen. d.h. dass ggf. für alle Kernsortimente ein differenziertes Einzugsgebiet zu ermitteln ist.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_03_3_d-62	Überschneidungen von Marktgebieten
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es lägen mitunter Überschneidungen der Marktgebiete vor, was nicht sachgerecht wäre. Hier sei zur Präzisierung eine Ergänzung im LROP erforderlich.	Die Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren können sich durchaus überlagern. Eine Präzisierung ist insofern nicht erforderlich.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.3_03_3_d-63	Sich verändernde Marktgebiete erforderten stetige Aktualisierung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
In Abhängigkeit von dem sich verändernden Einzelhandelsangebot könnten sich auch Marktgebiete zentraler Orte ändern, so dass Einzelhandelskonzepte veraltet sein können, weshalb eine stetige Aktualisierung der Einzelhandelskonzeption erforderlich sei. Welcher Institution obliegt es, die Aktualität eines Einzelhandelskonzepts zu bewerten?	Marktgebiete Zentraler Orte sind einerseits nicht statisch, andererseits ist ihre Abgrenzung im allgemeinen aber auch nicht von einzelnen Anbietern abhängig, so dass sie sich nicht kurzfristig ändern. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Frage der Aktualität kein bedeutsames Hindernis bei der Bestimmung von Kongruenzräumen darstellt. Sollte dies unter besonderen Umständen doch der Fall sein, wäre es denkbar, diese besonderen Umstände in die Abwägung des Grundsatzes einzustellen.

<i>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</i>	
2.3_03_3_d-64	Hoher Aufwand durch Einzelhandelskonzepte
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Mit der Anwendung des Kongruenzgebots sei erheblicher planerischer Aufwand verbunden, insb. in Gestalt von Einzelhandelskonzepten.	In der Begründung zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 4 und 5 ist festgehalten, dass kommunale Einzelhandelskonzepte als Grundlage zur Abgrenzung von Marktgebieten nur Berücksichtigung finden sollen, sofern sie bereits vorliegen. Weiter heißt es: "Eine Pflicht zur Aufstellung solcher Konzepte ist mit der Festlegung ausdrücklich nicht verbunden."
<i>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</i>	
2.3_03_3_e	Überlagerung Kongruenzräume
2.3_03_3_e-21	Klärungsbedarf zu Überlagerung Kongruenzräume
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es müsse noch rechtlich und methodisch geklärt werden, wie mit der Überlagerung von Kongruenzräumen umzugehen ist. Dies gelte insbesondere dann, wenn der Zuständigkeitsbereich eines Trägers der Regionalplanung überschritten wird.	<p>Die Überlagerung von Kongruenzräumen Zentraler Orte verschiedener Stufe ist der Regelfall. D.h. die Kongruenzräume der Mittelzentren überlagern diejenigen der Grundzentren, die Kongruenzräume der Oberzentren überlagern diejenigen der Mittelzentren.</p> <p>Aber auch die Überlagerung von Kongruenzräumen von Mittel- oder Oberzentren gleicher Stufe ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei nahe beieinander liegenden Mittel- bzw. Oberzentren.</p> <p>In den Überlappungsbereichen können die in der Begründung zu 2.3 03 Satz 4 beschriebenen Entflechtungsregeln angewandt werden. Verpflichtend ist dies jedoch nicht. Erforderlich ist in jedem Fall eine besondere Abstimmung.</p> <p>Insgesamt sind keine besonderen Umsetzungsprobleme erkennbar, wenn sich Kongruenzräume benachbarter Mittel- oder Oberzentren überlagern, oder der Kongruenzraum den Zuständigkeitsbereich eines Trägers der Regionalplanung überschreitet.</p>
<i>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</i>	
2.3_03_3_e-22	Entflechtung der Überlagerung problematisch
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Im Falle von Überlagerungen von Kongruenzräumen würden besondere Schwierigkeiten bei der planerischen Entscheidung, ob gemäß LROP die überlagernden Bereiche für Vorhaben in allen betroffenen Mittel oder Oberzentren anrechenbar sind oder ob jeweils im Einzelfall eine Entflechtung der Überlagerung und nach welchen belastbaren Kriterien vorgenommen werden soll, gesehen.	<p>In den Überlappungsbereichen können die in der Begründung zu 2.3 03 Satz 4 beschriebenen Entflechtungsregeln angewandt werden. Verpflichtend ist dies jedoch nicht. Die Entflechtungsregeln werden insofern nur Anwendung finden, wenn sie sachgerecht und begründbar sind.</p> <p>Besondere Schwierigkeiten sind somit nicht erkennbar.</p>

<i>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</i>	
2.3_03_3_e-23	Entflechtung führe zu Streitigkeiten_Land entziehe sich
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Entflechtung von Kongruenzräumen würde insb. bei unterschiedlich starken Zentren zu Fehlbewertungen und Streitigkeiten führen. Das Land entziehe sich hier dem Abstimmungsprozess.	In den Überlappungsbereichen können die in der Begründung zu 2.3 03 Satz 4 beschriebenen Entflechtungsregeln angewandt werden. Verpflichtend ist dies jedoch nicht. Die Entflechtungsregeln werden insofern nur Anwendung finden, wenn sie sachgerecht und begründbar sind. Die dafür maßgeblichen Faktoren können nur auf regionaler Ebene sinnvoll bewertet und entschieden werden. Das Land steht aber in jedem Fall beratend zur Verfügung. Soweit die Bestimmung der Kongruenzräume im RROP erfolgen soll, wären die oberen Landesplanungsbehörden zudem in ihrer Funktion als Genehmigungsbehörde beteiligt.
<i>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</i>	
2.3_03_3_e-40	Kongruenzräume von Mittelzentren nicht auf Gebiet von Oberzentren
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Kongruenzräume von Mittelzentren sollten sich im Sinne des Zentrale Orte-Prinzips nicht auf das Gebiet eines Oberzentrums erstrecken dürfen.	Die Bestimmung des Kongruenzraum eines Mittelzentrums dergestalt, dass sich dieser Kongruenzraum auf das zentrale Siedlungsgebiet eines Oberzentrums erstrecken würde, wäre mit dem Zentrale-Orte-System entsprechend der Ziele und Grundsätze in Abschnitt 2.2 sowie mit dem Grundsatz in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 4, dass bei der Bestimmung sowohl der zentralörtliche Versorgungsauftrag der Standortgemeinde auch die zentralörtlichen Versorgungsaufträge benachbarter Zentraler Orte zu berücksichtigen sind, nicht vereinbar. Einer gesonderten Festlegung dazu bedarf es nicht.
<i>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</i>	
2.3_03_5	Überschreitung Schwellenwert
2.3_03_5-2	30%-Grenze nicht nachvollziehbar; Arbeitshilfe
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Das Land weise in seiner Erwiderung zu den Stellungnahmen lediglich darauf hin, dass diese Schwelle "eine seit langem in der niedersächsischen Planung und Bewertungspraxis etablierte Größe" sei. Diese Einschätzung werde durch das Land nicht näher belegt und könne nicht nachvollzogen werden. Anregung, im Rahmen der Erarbeitung der geplanten LROP- Arbeitshilfe der Frage systematisch nachzugehen, ob die 30%-Grenze im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung tatsächlich als sachgerecht einzustufen sei.	Das Kongruenzgebot schützt gerade im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung vor einem übermäßig hohen Kaufkraftabzug durch überdimensioniert große Einzelhandelsgroßprojekte.
<i>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</i>	

2.3_03_5-4	Ausnahmeregelung für Grenzraum Niedersachsen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es wird eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Begrenzung des außerhalb des maßgeblichen Verflechtungsbereiches generierten Umsatzes auf 30% für den Grenzraum zu den Niederlanden aufgrund der tatsächlichen Einkaufsströme gefordert.	Eine Ausnahmeregelung wird nicht für erforderlich angesehen, da die Berücksichtigung tatsächlicher bzw. zu erwartender Kaufkraftströme nach den selben Kriterien berücksichtigt werden kann wie bei tatsächlichen bzw. zu erwartender Kaufkraftströme innerhalb Niedersachsens.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.3_03_5-5	Künftige Prüfung anhand von Beispielen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die Zielsetzung sei nachvollziehbar. Eine künftige Prüfung und kritische Bewertung dieses Prozentsatzes anhand von Praxisbeispielen sei allerdings erforderlich.	Kenntnisnahme	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.3_03_5-8	Festlegung als Ziel der Raumordnung in Bezug auf den auf nachfolgenden Ebenen zu bestimmenden Kongruenzraum problematisch	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die inhaltliche Zielfestlegung in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 5 des LROP zu einem erst noch auf Ebene der unteren Landesplanungsbehörden/ Träger der Regionalplanung zu ermittelnden Kongruenzraum wird als sehr problematisch angesehen. Eine abschließende Stellungnahme zu der Grenzwertfestlegung in diesem Abschnitt sei ohne Kenntnis der räumlichen Ausdehnung des Kongruenzraums nicht möglich.	Das Kongruenzgebot setzt das Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßprojektes ins Verhältnis zum vom Zentralen Ort zu versorgenden Kongruenzraum. Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 5 definiert, wann das Einzugsgebiet den jeweiligen Kongruenzraum mehr als nur unwesentlich überschreitet. Demnach liegt eine wesentliche Überschreitung vor, wenn mehr als 30% des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums erzielt würde. Für diese Definition ist es unerheblich, ob der Kongruenzraum im LROP oder im RROP festgelegt oder ob er durch die untere Landesplanungsbehörde bestimmt wird. Da die Kongruenzräume von Mittel- und Oberzentren in Bezug auf aperiodische Sortimente im LROP nicht abschließend räumlich festgelegt sind, sondern diese Aufgabe erst auf nachfolgender Ebene durch die Träger der Regionalplanung oder die unteren Landesplanungsbehörden wahrgenommen wird, ist das Kongruenzgebot in diesen Fällen nur als Grundsatz normiert (Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 3). Die Definition, ab wann eine wesentliche Überschreitung des Kongruenzraums vorliegt, ändert sich dadurch nicht. Durch die Ausgestaltung als Grundsatz gibt es aber die Möglichkeit, ein Einzelhandelsgroßprojekt auch bei wesentlicher Überschreitung des Kongruenzraums zuzulassen, wenn gewichtige entgegenstehende Gründe eine solche Abwägung rechtfertigen.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
2.3_03_5-9	Schwelle zu hoch	

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Wie auch in der Bauleitplanung und Regionalplanung etabliert und somit bei vorangegangenen Einzelhandelsgutachten zugrunde gelegt wäre bereits ab einer sog. Relevanzgrenze von 10 % Umsatzverteilung mit erheblichen Einwirkungen in Bereichen anderer Versorgungszentren zu rechnen, sodass hier aus dem Kongruenzgebot heraus ein geringerer Schwellenwert anzusetzen sei.		Das Kongruenzgebot stellt nicht auf Umsatzumverteilungen ab sondern auf Kaufkraftumlenkungen. Insofern kann hierbei auch nicht auf die Rechtsprechung zu Frage wesentlicher Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche etc. abgestellt werden, in welcher sich ein Schwellenwert von 10 % als Maß für eine kritische Umsatzumverteilung herausgebildet hat.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
2.3_03_5-10	Schwelle zu starr		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Für die neue Regelung, wonach neue Einzelhandelsgroßprojekte nur möglich sein sollen, wenn das Einzugsgebiet den maßgeblichen Verflechtungsbereich des Vorhabenstandortes nicht wesentlich (= mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes) überschreiten darf, sei- zumindest für Bestandsbetriebe - viel zu starr. Bei dieser starren Regelung würde jegliche Entwicklungsmöglichkeit mittelständischer Betriebe gestoppt.		Für die Erweiterung bestehender Betriebe in Mittel- oder Oberzentren ist darauf hinzuweisen, dass die Notwendigkeit von Anpassungen an das Marktgeschehen im Rahmen der Abwägung des Grundsatzes berücksichtigt werden können. Für die Erweiterung bestehender Betriebe in Grundzentren ist auf die Ermächtigung gemäß Ziffer 2.3 03 Sätze 9 und 10 zu verweisen.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
2.3_03_5-11	Abweichungsmöglichkeiten durch Öffnungsklausel vorsehen		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Hinsichtlich der 30%-Grenze würden sich durch die Tatsache, dass das Kongruenzgebot für aperiodische Sortimente in Mittel- und Oberzentren nur noch Grundsatz der Raumordnung ist, mehr Spielräume bei der Anwendung ergeben. Es wird angeregt, Abweichungsmöglichkeiten auf der Grundlage eines verbindlichen, regional abgestimmten Einzelhandelskonzeptes, wie Z. B. des bestehenden Raumplanerischen Vertrages zum RZEHK Region Bremen, im Sinne einer Öffnungsklausel vorzusehen.		Soweit der Anregung zufolge Abweichungsmöglichkeiten von der 30% Grenze nur dann eröffnet werden, wenn ein verbindliches regionales Einzelhandelskonzept vorliegt, würde das Kongruenzgebot für aperiodische Sortimente in Mittel- und Oberzentren Zielqualität bekommen müssen, soweit kein regionales Einzelhandelskonzept vorliegt. Da jedoch die zugrundeliegenden Kongruenzräume im LROP nicht verbindliche festgelegt werden sollen, würde einer solchen Zielfestlegung die Bestimmtheit fehlen.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
2.3_03_8	Periodische bzw aperiodische Sortimente		
2.3_03_8-1	Klarstellung sinnvoll		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Die klarstellenden Begriffsbestimmungen in Ziffer 03 Satz 7 und 8 des LROP-Entwurfs werden für die praktische Anwendung als sinnvoll erachtet.		Kenntnisnahme.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
2.3_03_8-3	Sollte weder Ziel noch Grundsatz sein		

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Bei Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 7 und 8 handele es sich lediglich um erläuternde Definitionen der unterschiedlichen Sortimente. Sie sollten weder Ziel noch Grundsatz der Raumordnung sein.		Das Kongruenzgebot beinhaltet unterschiedliche Regelungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Sortimenten und Einzelhandelsgroßprojekten mit aperiodischen Sortimenten. Die Regelungen für die Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Sortimenten haben zudem Zielcharakter. Aus Gründen der rechtlichen Bestimmtheit sollen daher die Definition periodischer und aperiodischer Sortimente als Bestandteil der Festlegung in der VO verbleiben.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
2.3_03_8-4	Fehlende Definition	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es sei nicht definiert, welche einzelnen Sortimente, Z. B. Lebensmittel, Drogeriewaren, Apothekerwaren, Blumen, Schreibwaren, Zeitschrift, Tiernahrung, zum periodischen Bedarf gehören würden. Je nach Zusammensetzung der Sortimente würden sich deutliche Unterschiede bei der Kaufkraftberechnung, die wiederum die Grundlage für die Berechnung der Umsatzherkunft bildet, ergeben. Die Sortimente des periodischen Bedarfs sollten klar definiert werden, alle anderen Sortimente würden entsprechend dem aperiodischen Bedarf zugerechnet.		Die periodischen Sortimente sind in Ziffer 2.3 03 Satz 7 sowie der Begründung dazu hierzu hinreichend konkret definiert.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.3_03_10	Ausnahme Kongruenzgebot	
2.3_03_10-1	Ausnahmeregelung sachgerecht	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es sei nicht zu verkennen, dass sich an aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung eher ungeeigneten Standorten in der Vergangenheit großflächige Einzelhandelseinrichtungen entwickelt haben, die wesentliche Struktureffekte gerade für ländliche Regionen haben und wichtige Versorgungsfunktionen übernehmen. Sofern diesen Betrieben jede Erweiterungsmöglichkeit genommen wird und sie damit nicht mehr am allgemeinen Marktwachstum teilnehmen können, würden sie u.U. dauerhaft nicht bestehen können. Dies würde dann den Wert bereits getätigter Investitionen unangemessen herabsetzen. Insofern seien die Festlegungen sachgerecht.		Kenntnisnahme.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.3_03_10-2	Inhalte aus Begründung als Ziel formulieren	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird angeregt, die Inhalte aus der Begründung zu Ziffer 3, Sätze 3 und 4 (bezugnehmend zur Begründung Ziffer 3, Sätze 09 und 10) deutlich als Ziel,		Eine Formulierung als Ziel hätte keine weitergehende Auswirkung als die bereits bestehende Regelung.

insbesondere für die Entwicklung von alteingesessenen mittelständisch geführten Familienbetrieben und beim Fehlen von realisierbaren Standortalternativen, zu formulieren.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.3_05	Integrationsgebot
2.3_05-1	Ausnahmeregelung vom Integrationsgebot positiv
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird begrüßt, dass ausnahmsweise Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Sortimenten auch außerhalb städtebaulich integrierter Lagen jedoch im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig sein können. Teilweise wird auch explizit begrüßt, dass für die Zulässigkeit dieser Vorhaben keine starre Verkaufsflächenobergrenze im LROP definiert wird.	Eine "Verkaufsflächenobergrenze" kann sich infolge der Prüfung von Kongruenzgebot sowie Beeinträchtigungsverbot ergeben.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_05-2	Ausnahme Integrationsgebot sei Chance für zukunftsfähige Nahversorgung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die aufgenommene Ausnahmeregelung könne als Möglichkeit gesehen werden, neuen tragfähigen und zukunftsfähigen nahversorgungsrelevanten Einzelhandel, der u.a. durch steigenden Flächenbedarf (Verkaufsflächengröße) gekennzeichnet sei, anzusiedeln.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_05-3	Ausnahmeregelung positiv, jedoch klarstellende Ergänzung notwendig
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Regelung zu 05 Satz 3 sei dem Grunde nach zu begrüßen, um städtebaulichen Situationen gerecht zu werden, die sich mit dem Standardinstrumentarium des LROP nicht fassen lassen. Es solle jedoch klarstellend ergänzt werden, inwieweit die Regelung auch für bereits bestehende Einzelhandelsgroßprojekte gilt. Die Regelung müsse auch für bestehende Projekte zur Anwendung kommen, wenn die Voraussetzungen aus Satz 3 vorliegen.	In VO und Begründung ist hinreichend erläutert, dass die Regelungen nur für neue Einzelhandelsgroßprojekte incl. Erweiterungen oder Nutzungsänderungen greifen. Da der bauplanungsrechtliche Bestandschutz nicht angefasst werden soll, bleiben bestehende Einzelhandelsgroßprojekte von der Regelung ungerührt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.3_05-4	Ausnahme Integrationsgebot nur bei Versorgungsdefiziten
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Ausnahme vom Integrationsgebot sollte nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn sie zur Behebung (drohender oder bestehender Versorgungsengpass) beitrage. Diese Anforderung sollte in der Verordnung bzw. in der Begründung formuliert werden. Damit solle gewährleistet werden, dass diese	Drohende oder bestehende Versorgungsengpässe wären als Kriterium zu unbestimmt, da es an Maßstäben mangelt, ab wann von einem Engpass gesprochen werden kann (Kann z.B. bei Vorhandensein eines Kiosks oder eines kleinflächigen "Tante-Emma-Ladens" von einem Versorgungsengpass ausgegangen werden?). Eine solche Formulierung würde unter

Ausnahmeregelung nicht zum Tragen kommen kann, wenn die Versorgung schon durch Einzelhandelsprojekte in städtebaulich integrierter Lage gesichert ist.
 In einer Stellungnahme wird angeregt, die Begründung um die folgende Formulierung zu ergänzen:
 "Dabei ist die mangelnde Verfügbarkeit von Bestandsflächen sowie potenziell entwickelbaren Flächen innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen nachvollziehbar zu belegen. Vor allem muss ein Defizit bei der flächendeckenden Nahversorgung in methodisch einwandfreier und nachvollziehbarer Weise nachgewiesen werden, und die großflächige Einzelhandelsplanung muss sich bezogen auf das ermittelte Defizit hinsichtlich der Verkaufsflächengröße dimensionsgerecht darstellen."

Umständen auch den Eindruck erwecken, dass die Raumordnung eine wettbewerbsbeeinflussende und EU-rechtswidrige Bedarfsprüfung und Kontingentierung vornehmen würde. Das ist aber gerade nicht gemeint. Gleichwohl soll die Begründung im Sinne des Vorschlags dergestalt angepasst werden, dass sich die städtebaulichen Konzepte, die Grundlage für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung sind, auch mit der Versorgungssituation auseinandersetzen müssen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.3_05-5

Ausnahme Integrationsgebot wird kritisiert

Sachargument

Erwiderung

Die vorgesehene Ausnahmeregelung zum Integrationsgebot wird kritisch gesehen. Dies wird z.B. damit begründet, dass

- die Regelung zur Folge hätte, dass sich großflächiger Einzelhandel an den Ein- und Ausfallstraßen zum Zentralen Ort - innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes - ansiedeln könne,
- die Hürden für eine Ausnahme nicht hoch genug gesetzt seien und zu befürchten sei, dass die Ausnahmemöglichkeit regelmäßig und nicht nur ausnahmsweise genutzt werde,
- die Regelung wegen der gemeindlichen Ausgestaltungsmöglichkeit (Ermessen) als zu unscharf erachtet werde, als dass die Festlegung als Ziel der Raumordnung einer gerichtlichen Überprüfung standhalten könnte.

Die Ansiedlung wird in der Regel nur möglich sein, wenn die Kommune die entsprechenden bauleitplanerischen Voraussetzungen schafft.

Auch sei die Standortsuche und bauliche Integration von Einzelhandelsgroßprojekten mit periodischen Kernsortimenten regelmäßig eine städtebauliche Herausforderung für Kommunen und oft nur mittelfristig lösbar. Die Ausnahmeregelung schwäche die kommunalen Bemühungen und Realisierungschancen, die für die zentralen Versorgungsbereiche wichtigen großen Lebensmittelmärkte an diesen Standorten anzusiedeln, zumal die Grundstücks-, Planungs- und Baukosten hier häufig höher liegen würden als an städtebaulich nicht integrierten Standorten.

Mit diesem Ziel könne die "reine Lehre" des Städtebaus und damit auch der § 34 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO sowie 1 BauGB unterlaufen werden, da hiermit die Ansiedlung peripherer Einkaufszentren forciert würde und eine Verödung der Innenstadt die

Folge sein könnte.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_05-6	Alternative Zielabweichungsverfahren zur Ausnahme Integrationsgebot
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Für die beabsichtigten Regelungen in Fallen, bei denen die zentralen Versorgungsbereiche aus städtebaulicher Sicht keine Standorte mehr ermöglichen, könnte im Rahmen einer Atypik auch mit den bestehenden Regelungen eine Lösung gefunden werden. So aber werde die Atypik zum Regelfall gemacht.	Der Bedarf nach einer derartigen Regelung stellt auch unter Berücksichtigung der genannten engen Voraussetzungen keine atypische Situation im Sinne der Voraussetzungen eines Zielabweichungsverfahrens mehr dar. Da andererseits die Ansiedlung von Einzelhandelsprojekten mit periodischem Kernsortiment in städtebaulich integrierten Lagen der Regelfall bleiben soll, wird die formulierte Ausnahmeregelung für angemessen erachtet.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_05-9	Ausnahmeregelung auch für aperiodische Kernsortimente
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird angeregt, die Ausnahmeregelung auch auf die aperiodischen Kernsortimente zu erweitern, indem der Begriff "periodische" durch "zentrenrelevante" Sortimente ersetzt werden soll. Teilweise wird zur Begründung angeführt, dass wenn es in raumordnerischer Hinsicht für vertretbar gehalten würde, Sortimente des periodischen Bedarfs, die gleichzeitig eine starke Bedeutung für den "Handelsplatz Innenstadt" haben, außerhalb der integrierten Lagen ausnahmsweise zuzulassen, so müsse dies auch für Sortimente des aperiodischen Bedarfs mit geringerer Relevanz für die vorhandenen Siedlungs- und Versorgungsstrukturen gelten.	Die gewählte Ausnahmeregelung erfolgt in der Abwägung des notwendigen Schutzes der städtebaulich integrierten Lagen einerseits sowie dem Interesse an einer verbrauchernahen Versorgung mit periodischen Sortimenten einerseits. Eine weitere Öffnung für zentrenrelevante aperiodische Sortimente würde das Integrationsgebot nahezu aushebeln und damit dem gewollten Schutz der Innenstädte und Ortsmitten zuwiderlaufen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.3_05-10	Voraussetzungen f. Ausnahme Integrationsgebot direkt in VO
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es könnte daran gedacht werden, die Voraussetzungen, wie sie in der Begründung zu diesem Plansatz genannt werden (z.B. das Vorliegen einer städtebaulichen Konzeption), in den Text der Verordnung zu überführen.	Das Vorliegen einer städtebaulichen Konzeption soll als Voraussetzung bereits in der VO benannt werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
2.3_05-13	Standorte am Ortsrand nur im Einvernehmen mit benachbarter Kommune
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird befürchtet, dass die Regelung dazu führt, dass Standorte am äußersten Ortsrand, an überregionalen Verbindungsstraßen zu den Nachbarkommunen gelegen, mit Einzelhandelsgroßprojekten beplant	Den Belangen der Nachbargemeinde wird hinreichend durch die Festlegung des Kongruenzgebotes sowie des Beeinträchtigungsverbotes Rechnung getragen.

werden. Daher sollte zum Schutz benachbarter Kommunen der Voraussetzungskatalog dahingehend ergänzt werden, dass das Einvernehmen der benachbarten Kommune erforderlich sei, wenn der Standort an den Ortsrand, in direkter Ausrichtung zu angrenzenden Naqchbarkommunen, gewählt werden soll.		
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
2.3_05-14	Festlegung der Orte im LROP	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Alternativ könne das Land die Orte festlegen, für die diese Ausnahme vom Integrationsgebot gelten soll.	Die Frage der Zulässigkeit einer Ausnahme vom Integrationsgebot soll nicht landesweit einheitlich sondern bezogen auf die besonderen Umstände des Einzelfalls von den unteren Landesplanungsbehörden entschieden werden.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
2.3_05-19	Hinweis auf das REZK Region Bremen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Bezogen auf die Umsetzung dieser Regelung wird auf das Regionale Zentren- und Einzelhandelskonzept Region Bremen mit den Regelungen zu Standorttyp 2: "Standort zur Nahversorgung" hingewiesen.	Kenntnisnahme	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.3_05-21	Inhaltliche Anforderungen an Konzepte	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es sei empfehlenswert, wenn in den Einzelhandelskonzepten bzw. städtebaulichen Entwicklungskonzepten abgestimmte, neue Potenzialstandorte oder Standorte für geplante Erweiterungen von Betrieben mit periodischem Kernsortimente außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche (Stadt-/Ortszentrum, Stadtteilzentrum, Nahversorgungszentrum) festgelegt würden.	Kenntnisnahme	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
2.3_05-22	B-Plan kein städtebauliches Konzept	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Eine inn Aufstellung befindliche Bauleitplanung könne nicht die Funktion einr städtebaulichen Konzeption erfüllen bzw. stelle keinen hinreichend begründbaren Anlass dar, um Ausnahme in Anspruch zu nehmen, z.B. weil eine Bauleitplanung nicht die gesamte Stadt oder Gemeinde , sondern nur den begrenzten Geltungsbereich des Vorhabens im Blick habe.	Die Ansicht wird geteilt.	

<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
2.3_05-25	Verwendung und Klarstellung des Begriffs "zentrenrelevant" wird begrüßt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die einheitliche Verwendung und Klarstellung des Begriffes "zentrenrelevant", inkl. Erläuterungen im Begründungstext zu Absatz 2.3 Ziffer 05, wird begrüßt.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_05-26	Wunsch nach Auflistung zentrenrelevanter Sortimente
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird eine Auflistung der zentrenrelevanten Sortimente (wie im LROP 2008) als Richtschnur gewünscht, um die "städtebaulich" wirklich wichtigen Sortimente auch weiterhin als zentrenrelevant zu definieren. Im Sinne einer Stärkung und Erhaltung der innerstädtischen und zentralörtlichen Versorgungsfunktion sei es nicht zielführend, dass Städte und Gemeinden Sortimente als nicht-zentrenrelevant begründen können, nur weil sie heute nicht mehr in der jeweiligen Innenstadt vorhanden seien.	Eine entsprechende Liste zentrenrelevanter (Leit-) Sortimente ist in der LROP - Begründung weiterhin enthalten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_05-27	Neue Begründungsformulierung zu zentrenrelevanten "Sortimentslisten"
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird angeregt, in der Begründung die Formulierung "In der Regel gelten folgende Sortimente als zentrenrelevant" durch folgende Formulierung zu ersetzen: "Für eine rechtsfeste Sortimentsliste muss diese an die Gegebenheiten vor Ort angepasst und vom Rat verabschiedet werden. Folgende Liste mit an vielen Orten zentrenrelevanten Sortimenten kann als Prüfungsgrundlage dienen."	Ein substantieller Unterschied zu der bereits verwendeten Formulierung ist nicht erkennbar. Die angeregte Formulierung sollte aber zur weiteren Erläuterung in die Begründung aufgenommen werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_05-28	Keine Vorgaben über zentrenrelevante Waren
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es sollten keine Vorgaben über die Sortimentsabgrenzung zentrenrelevanter Waren festgelegt werden, da hierdurch die Planungshoheit der Gemeinden eingeschränkt werden würde.	Verbindliche Vorgaben werden im LROP nicht getroffen, da die Listen zentrenrelevanter Sortimente letztendlich von der jeweiligen Stadt / Gemeinde zu beschließen sind. Die Aufnahme zentrenrelevanter Leitsortimente ist aber zur Orientierung wie auch im Interesse des Schutzes von integrierten Versorgungsstandorten in Nachbargemeinden erforderlich.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_05-30	Begriff BIDs in Begründung ersetzen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>

<p>In der Begründung zu Abschnitt 2.3, Ziffer 05, Sätze 1 und 2 werden Strategien und Maßnahmen zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen aufgelistet. So werden "Business Improvement Districts" (BIDs) erwähnt. Um den generellen Zuspruch für sämtliche Formen privater Quartiersinitiativen auf der Grundlage des § 171 f BauGB zu verdeutlichen, sollte der Begriff "BIDs" durch "Private Initiativen zur Stadtentwicklung" ersetzt werden.</p>	<p>Da die Sätze 1 und 2 in Abschnitt 2.3, Ziffer 05, nicht verändert werden, besteht schon aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit, die Begründung zu diesen Sätzen anzupassen.</p> <p>Im Übrigen werden in der Begründung bereits auch andere private Initiativen angeprochen.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.3_05-31	Erreichbarkeit mittels E-Mobilität bedenken
------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Bei Einzelhandelsgroßprojekten sollte besonderes Augenmerk auf die damit im Zusammenhang stehenden Verkehrsflüsse gelegt werden. Hier sei aus Sicht einer Klimaschutzleitstelle empfehlenswert, auch die Erreichbarkeit mittels E-Mobilität (E-Ladesäulen für PKW und E-Bikes) zu bedenken.</p>	<p>Abschnitt 2.3 hat die Versorgungsstrukturen des Einzelhandels zum Gegenstand. Ziel der Regelungen ist die möglichst gute Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Angebot an Waren und Dienstleistungen des Einzelhandels in zumutbarer Entfernung zum Wohnort. Aus welcher Energiequelle sich ein Fahrzeug, mit dem die Wegstrecke zu einem Einzelhandelsgroßprojekt zurückgelegt wird, speist, ist in Bezug auf die Versorgungsstrukturen unerheblich. Grundsätzliche Regelungen zu E-Ladesäulen sind nicht Gegenstand dieses LROP-Entwurfs. Die Anregung kann im Rahmen eines folgenden LROP-Änderungsverfahrens aufgegriffen werden.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.3_05-32	Ausnahmeregelung erfüllt ihren Zweck nur zum Teil
------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Bestimmung kann somit ihren Zweck, eine flächendeckende wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Drogeriewaren auch dann zu gewährleisten, wenn in den integrierten Lagen eine Neuansiedlung z.B. aufgrund geringer Flächenverfügbarkeit nicht möglich ist, nur zum Teil erfüllen. Sie schließt alle Außenbereichsvorhaben aus, auch wenn sie in einem räumlichen Zusammenhang mit der Wohnbebauung bzw. Wohngebieten stehen und eine Einbindung in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs vorhanden ist. Eine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich bei ansonsten gleichen Voraussetzungen widerspricht dem eigentlichen Ansinnen der Ausnahmeregelung, eine flächendeckende wohnortnahe Versorgung zu ermöglichen. Diese Regelungslücke für Außenbereichsvorhaben ist durch eine Korrektur des Entwurfes zu schließen.</p>	<p>Ansiedlungen im Außenbereich sollen durch die Ausnahmeregelung im Interesse der Bündelung zentralörtlicher Einrichtungen nicht ermöglicht werden (siehe auch Konzentrationsgebot)</p> <p>Der Sicherung einer wohnortnahen Versorgung außerhalb Zentraler Ort dient darüber hinaus die Ermächtigung zur regionalplanerischen Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung gemäß Ziffer 2.3 03 Satz 4-7.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

2.3_05-33	Obergrenze für sonstige zentrenrelevante Randsortimente
------------------	--

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>Im Gegensatz zu den Regelungen in Ziffer 02 Satz 4 sowie Ziffer 06 seien hier keine Obergrenzen für die Größenordnung von Randsortimenten eingeführt (in Ziffer 02 und Ziffer 06 jeweils 10%). Zur Vermeidung unerwünschter Effekte für die Innenstädte und Ortsmitten solle in Ziffer 05 Satz 3 eine Obergrenze für sonstige zentrenrelevante Randsortimente ergänzt werden. Damit würde sichergestellt, dass - wie bezweckt - Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels von der Ausnahmeregelung profitieren können, andererseits aber sonstige zentrenrelevante Sortimente bis auf echte Randsortimente - dem Integrationsgebot entsprechend - weiterhin den Innenstädten und Ortsmitten vorbehalten bleiben.</p>		<p>Da eine Erforderlichkeit der Ausnahmeregelung nur für periodische Kernsortimente gesehen wird, sollten anderen zentrenrelevante Kernsortimente ausdrücklich von der Ausnahmeregelung ausgenommen werden.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen			
2.3_05-41	Integrationsgebot wird begrüßt		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>Die grundsätzliche Bindung der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsprojekten an das sog. Integrationsgebot wird dem Grunde nach unterstützt.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
2.3_05-42	Integrationsgebot wird abgelehnt		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>Die Regelungen zum "Integrationsgebot" (Ziffer 05) würden der Aufgabe einer Entwicklung und Erhaltung bedarfsgerechter Versorgungsstrukturen im ländlichen Raum nicht gerecht und daher als Ziele der Raumordnung weiterhin abgelehnt.</p>		<p>Auch bzw. gerade in ländlichen Räumen übernehmen die bestehenden Innenstädte und Ortsmitten wichtige und schützenswerte Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
2.3_05-43	Ausnahmeregelung vom Integrationsgebot stellt in der Praxis den Regelfall dar		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>Es sei nicht nachvollziehbar, dass praktisch für jeden wohnungsnahen Nahversorgungsstandort im Siedlungsgebiet eines Mittelzentrums die Ausnahmeregelung den Regelfall darstelle.</p>		<p>Es gibt in Niedersachsen auch Mittelzentren mit disperser Siedlungsstruktur, für die die geschaffene Ausnahmeregelung vom Integrationsgebot häufiger Anwendung finden mag. In der Regel werden nds. Mittelzentren von der Ausnahmeregelung aber nur im Einzelfall Gebrauch machen müssen.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
2.3_06	Zentrenrelevante Randsortimente		
2.3_06-1	Beibehaltung der Ausnahmeregelung wird begrüßt		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>Die Beibehaltung dieser Ausnahmeregelung wird begrüßt, da sich beispielsweise große moderne Möbelmärkte mit 800qm Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente</p>		<p>Kenntnisnahme</p>	

stark eingeschränkt sehen würden.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_06-2	Begriff regionales Einzelhandelskonzept unklar
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Der Begründungstext lasse trotz redaktioneller Änderungen leider weiterhin unklar, was genau unter regionalen Einzelhandelskonzepten zu verstehen ist bzw. wie sie sich von kommunalen Konzepten unterscheiden. Keinen Aufschluss gäben auch Erläuterungen zu Ziffer 07 Satz 2 (Abstimmungsgebot), in denen von interkommunal abgestimmten Einzelhandelskonzepten die Rede ist.</p> <p>Ein regionales Einzelhandelskonzept setze an der Schnittstelle zwischen Regionalplanung und kommunaler Planung an und habe das Ziel, zwischen örtlichen und überörtlichen Interessen zu vermitteln. D.h. ein rein auf das eigene Gemeindegebiet beschränktes Einzelhandelskonzept umfasse nicht mehrere Kommunen und sei somit kein regionales, sondern ein lokales, d.h. (einzel)kommunales Konzept. Streiffälle ergäben sich z.B. bei kreisfreien Städten, die selbst Träger der Regionalplanung sind, aber oftmals nur ein Einzelhandelskonzept für ihr eigenes Stadtgebiet erarbeiteten.</p>	<p>Regionale Einzelhandelskonzepte umfassen mindestens den Planungsraum eines Trägers der Regionalplanung. Da auch kreisfreie Städte Träger der Regionalplanung sind, kann in diesen Ausnahmefällen das Einzelhandelskonzept nur das jeweilige Stadtgebiet umfassen. Voraussetzung ist allerdings, dass es interkommunal, d.h. auch mit benachbarten Trägern der Regionalplanung abgestimmt ist.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_06-3	Zentrenrelevante Randsortimente nur mit Bezug zum Kernsortiment
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Begründung zu Abschnitt 2.3, Ziffer 06 sollte darauf eingehen, dass die zentrenrelevanten Randsortimente einen Bezug zum Kernsortiment des Betriebes aufweisen müssen.</p>	<p>Im LROP lassen sich hierzu keine allgemeingültigen Bezüge herleiten bzw. festlegen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.3_07	Abstimmungsgebot
2.3_07-1	Berücksichtigung gewachsener Strukturen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es sollte nicht lediglich auf Erreichbarkeiten, sondern auch auf andere Kriterien, die der Berechnung eines Kongruenzraumes zugrunde liegen, abgestellt werden. Es wird angeregt, in Analogie zu Abschnitt 2.2, Ziffer 05, Satz 2 folgende Formulierungsänderung vorzunehmen: "Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzübereichern soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen."</p>	<p>Abschnitt 2.3 Ziffer 07 Satz 3 legt fest, dass bei der grenzüberschreitenden Abstimmung Erreichbarkeiten zu berücksichtigen sind. Weitere Kriterien können ebenfalls angewendet werden; dem steht die Regelung nicht entgegen.</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierungsänderung in Analogie zu Abschnitt 2.2 Ziffer 05 Satz 2 ist sachgerecht und soll übernommen werden.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
2.3_07-2	Regionale Einzelhandelskonzepte
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>

<p>Nach dem Plansatz sollten regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. In der Begründung werde festgestellt, dass für die Arbeit der Regionalplanung Bestandserhebungen- und Bewertungen dafür zwingende Voraussetzungen seien. Wenn das Land diese Erhebungen für zwingend erforderlich hielte, sollte es ihre Erstellung als zielförmigen Plansatz festlegen und ihre Erstellung finanziell fördern.</p>		<p>Die "letztlich zwingende Bestandserhebung und -bewertung" bezieht sich gemäß der Begründung nicht auf die Erstellung regionaler Einzelhandelskonzepte gemäß Satz 2, sondern auf die interkommunale Abstimmung neuer Einzelhandelsgroßprojekte gemäß Satz 1. Sie obliegt daher in der Regel dem Vorhabenträger im Rahmen der Vorlage entsprechender Verträglichkeitsgutachten.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>		
2.3_09a	Streichung Handlungspflicht Agglomerationen	
2.3_09a-1	Streichung Handlungspflicht positiv	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Der Streichung der Handlungspflicht zu Agglomerationen in der Ziffer 09 des LROP-Änderungsentwurfs 2014 wird zugestimmt, u.a. weil damit ein unverhältnismäßiger Aufwand und ein rechtliches Risiko für Gemeinden einhergegangen wären.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>		
2.3_09a-2	Forderung nach erneuter Aufnahme ins LROP	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird die erneute Aufnahme der Handlungspflicht (Agglomerationsregelung) gegenüber den Städten und Gemeinden gefordert.</p>		<p>Gemäß Ziffer 2.3 02 Satz 3 sind ausdrücklich auch Agglomerationen als Einzelhandelsgroßprojekte zu bewerten. Sie unterliegen daher genauso wie andere Einzelhandelsgroßprojekte den raumordnerischen Ge- und Verboten. Insofern entstehen auch bei der nunmehr erfolgten Regelung Handlungspflichten für Städte und Gemeinden (vgl. hierzu Begründung 2.3 02 Satz 2 und 3).</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>		
2.3_09a-3	Streichung nicht nachvollziehbar begründet	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Die Streichung der alten Ziffer 09 werde nicht deutlich und nachvollziehbar begründet. Die Regelung in Ziffer 02 Satz 3, die ebenfalls auf Agglomerationen abziele, habe einen anderen Charakter als die Regelungen in der alten Ziffer 09. In Ziffer 02 Satz 3 werde herausgearbeitet, dass auch Agglomerationen aus einzelnen, als nicht raumbedeutsam eingestuftten Betrieben eine raumbedeutsame Wirkung entfalten können und diese Agglomerationen somit als Einzelhandelsgroßbetrieb zu werten seien. Die ehemalige Ziffer 09 hätte jedoch noch eine andere Stoßrichtung gehabt. Sie habe die Gemeinden beauftragt, ein Entstehen, eine Verfestigung oder eine Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen aktiv zu verhindern.</p>		<p>Gemäß LROP Ziffer 2.3 02 Satz 3 sind ausdrücklich auch Agglomerationen, von denen raumbedeutsame Auswirkungen ausgehen können, als Einzelhandelsgroßprojekte zu bewerten. Sie unterliegen daher genauso wie andere Einzelhandelsgroßprojekte den raumordnerischen Ge- und Verboten.</p> <p>Gemäß Urteil des BVerwG vom 10.11.2011 haben Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung die auch die Auswirkungen von (möglichen) Agglomerationen in den Blick zu nehmen. Hieraus können auch Handlungspflichten im Rahmen der Bauleitplanung resultieren, ob dem Entstehen, der Verfestigung oder Erweiterung entgegenzuwirken.</p>

	Insofern bestehen auch bei der nunmehr erfolgten Regelung Handlungspflichten für Städte und Gemeinden (vgl. hierzu Begründung 2.3 02 Satz 2 und 3 mit den dort genannten Handlungsoptionen).
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_99	Über LROP-Änderung hinausgehende Stellungnahmen
2.3_99-1	Einzelhandelsgroßprojekte auch außerhalb Zentraler Orte
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Einzelhandelsgroßprojekte sollten auch außerhalb Zentraler Orte/zentraler Siedlungsbereiche zuegelassen werden können.	Zum Schutz der Funktionsfähigkeit Zentraler Orte soll die Raumverträglichkeit neuer Einzelhandelsgroßprojekte auf die zentralen Siedlungsgebiet der Zentralen Orte beschränkt bleiben. Hinzuweisen ist auf die neue Ausnahmeregelung gemäß Ziffer 2.3 02 Satz 4-7, für Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischem Kernsortiment, die unter den dort genannten engen Voraussetzungen eine Raumverträglichkeit auch außerhalb Zentraler Orte ermöglicht.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.3_99-2	Integrationsgebot problematisch
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Das Integrationsgebot (2.3 05 Satz 1) könne sich in der Praxis als problematisch erweisen, da die Größe von heutigen Einzelhandelsprojekten städtebauliche Strukturen zerstören könne.	Aus diesem Grund soll mit dem vorgelegten Entwurf das seit dem Jahr 2002 geltende Integrationsgebot um eine Ausnahmemöglichkeit ergänzt werden, um gewachsene städtebauliche Strukturen erhalten zu können.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_99-50	Ziel 2.3 09 (FOC Lüneburger Heide) streichen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Das Ziel sollte jetzt nach Realisierung des Projektes DOC Soltau gestrichen werden, um die Entstehung eines neuen FOC (im Falle einer Schließung des DOC Soltau) rechtlich auszuschließen.	Das Ziel soll aus Gründen der Rechtssicherheit und des Bestandschutzes weiter Bestand haben.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
2.3_99-51	Forderung nach Erweiterung des FOC in der Lüneburger Heide
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Der Kreistag des Landkreises Heidekreis fordert in seiner Resolution vom 25.09.2015 eine Erweiterung auf mind. 20.000qm.	Dier Erweiterung eines konkreten Einzelhandelsgroßprojektes kann nicht Gegenstand des laufenden LROP Änderungsverfahrens sein.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
2.3_99-53	Abwägungsmaterial zum FOC in der Lüneburger Heide nicht berücksichtigt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>

<p>Es werde eine Befassung mit und eine Berücksichtigung des zum DOC vorliegenden umfangreichen Abwägungsmaterials vermisst.</p>	<p>Der obersten Landesplanungsbehörde sind insb. die Monitoring- und Controlling-Berichte zum DOC bekannt. Es wird kein Anlass gesehen, die bestehende Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 2.3 Ziffer 09 für ein Hersteller-Direktverkaufszentrum in der Lüneburger Heide zu ändern, da sie erst vor wenigen Jahren ins LROP aufgenommen wurde. Im Rahmen des raumordnerischen Vertrages wurde ein Monitoringkonzept vereinbart, um für einen Zeitraum von 10 Jahren die tatsächlichen Auswirkungen des DOC auf Einzelhandel und Tourismus im Einzugsbereich zu untersuchen. Ein erstes Zwischenfazit des Monitorings ist, dass sich die raumordnerischen Regelungen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des DOC bewährt haben, weshalb diese Regelungen als angemessen und zielführend gelten und auch künftig beibehalten werden sollen. Letztlich stünde eine Anpassung der Ausnahmeregelung auch im Widerspruch der auf 10 Jahre angelegten Konzeption des regionalen Monitorings. Im Übrigen ist die o.g. Regelung auch nicht Gegenstand des laufenden LROP-Änderungsverfahrens.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_99-54	Einzelhandelsgroßprojekte in der Tourismusregion Harz	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Es wird die Frage aufgeworfen, warum gleichgelagerte Erleichterungen wie für die Region Lüneburger Heide hinsichtlich der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten nicht auch für die überregional bedeutsame Tourismusregion des Harzes und Harzvorlandes gelten.</p>	<p>Der Begründung des LROP ist zu entnehmen, dass im Vergleich zu anderen Tourismusregionen die hohe Dichte an Freizeitgroßeinrichtungen in der Lüneburger Heide als besondere Standortgunst bewertet worden ist.</p> <p>Im übrigen ist darauf zu verweisen, dass die entspr. Regelungen nicht Gegenstand der laufenden Änderung sind.</p>	

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

2.3_99-61	Abwägung Dodenhof positiv	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Die getroffene Abwägung, keine Sonderregelungen zum Einzelhandelsprojekt Dodenhof zu treffen, wird begrüßt. Eine Sonderregelung würde die Ziele der Raumordnung zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten ad absurdum führen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1	Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz (inkl. Torferhaltung)	
--------------	--	--

3.1.1_05_1	Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten erhalten (Grundsatz)	
3.1.1_05_1-01	Die Regelung wird begrüßt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Regelung unter 3.1.1 05 Satz 1, die besagt, dass Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden sollen, wird ausdrücklich begrüßt.		Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_05_1-02	Begründung (Begr.) passt nicht	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Ausführungen begründen nicht Ziffer 05 Satz 1 und stehen nicht mit diesem in Zusammenhang. Sie müssen deshalb ersatzlos gestrichen werden.		Die Begründung geht u. a. darauf ein, dass in Torfkörpern viel Kohlenstoff gespeichert ist, der infolge der mit der Entwässerung verbundenen Torfmineralisation als THG emittieren kann. Diese Ausführungen machen deutlich, warum die Regelung aufgenommen wurde.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_05_1-03	Begr. ergänzen: Nutzungsart "Torfabbau"	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Im vorletzten Absatz ist bei der Klammer zur Nutzungsart "Torfabbau" einzufügen.		Die angesprochenen Nutzungsarten im vorletzten Absatz der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Satz 1 sind eine beispielhafte Aufzählung. Auch wenn diese "nur" unterschiedliche Intensitäten einer landwirtschaftlichen Nutzung anspricht, ist durch "z. B." deutlich gemacht, dass dies nur ein Ausschnitt und keine abschließende Aufzählung ist.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_05_1-04	LW-Klausel aus Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 auch in Ziffer 05 aufnehmen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
In Abschnitt 3. 1.1 Ziffer 05 steht der Hinweis auf die Nutzungsgewährung im Rahmen der guten fachlichen Praxis nur in der Begründung. Der Text zu Ziffer 05 in der aktuellen Entwurfsfassung gibt diese Nutzungsgewährung nicht her. Es wird um Ergänzung entsprechend der Ziffer 06 Satz 2 gebeten.		Von den Grundsätzen des Abschnittes 3.1.1 Ziffer 05 Sätze 1 und 2 kann begründet abgewichen werden, daher ist hier eine weitergehende Klarstellung i. S. einer Landwirtschaftsklausel nicht erforderlich.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_05_1-05	Begr. ergänzen: zu Bandbreite CO2-Äquivalente	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die angegebene Bandbreite von abgegebenen CO2-Äquivalenten ist zu begründen, den verschiedenen Nutzungsformen zuzuordnen und mit einer nachvollziehbaren Quelle zu hinterlegen.		Eine Begründung der angegebenen Bandbreite von abgegebenen CO2-Äquivalenten und deren Zuordnung zu verschiedenen Nutzungsformen würde den Rahmen der LROP-Begründung sprengen. Die gewünschten, ergänzenden Informationen sind in verschiedenen Fachbeiträgen des LBEG, Herr Dr. Höper, veröffentlicht

		und können dort nachgelesen werden. Da an die unterschiedlichen Nutzungsarten keine dezidiert unterschiedlichen Festlegungen geknüpft werden, ist die pauschale Angabe in der LROP-Begründung als Begründung zur Festlegung im Allgemeinen vollkommen ausreichend.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen		
3.1.1_05_1-06	Begr. ergänzen: Verlust der Bodeneigenschaften	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Bei der Beschreibung der Veränderung der Bodeneigenschaften durch Nutzung ist zu ergänzen, dass durch die Nutzung "Torfabbau" sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen.	In diesem Teil der Begründung wird keine Nutzung - nicht Landwirtschaft und nicht Torfabbau - explizit angesprochen. Es soll lediglich ein grundsätzlicher, sachlicher Einblick in die Zusammenhänge gegeben werden - ohne Branchenbezug.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_05_1-07	Fokus auf kohlenstoffhaltige Böden nicht erläutert	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es "wird angenommen, dass angesichts der nachteiligen Auswirkungen von Klimaveränderungen auf unterschiedliche Schutzgüter grundsätzlich ein öffentliches Interesse daran bestehe, kohlenstoffreiche Böden möglichst langfristig zu erhalten. Warum sich das öffentliche Interesse vor allem auf Böden richten sollte, welche Kohlenstoff enthalten, wird nicht erläutert."	Das öffentliche Interesse besteht aufgrund der nachteiligen Auswirkung von Klimaveränderungen grundsätzlich an Maßnahmen zum Klimaschutz. Das LROP bietet die Möglichkeit, raumbedeutsame Maßnahmen zum Klimaschutz zu regeln. Andere Maßnahmen müssen über das jeweilige Fachrecht geregelt werden. Der Schutz kohlenstoffhaltiger Böden ist dabei ein Aspekt von vielen zur Erhöhung des Klimaschutzes. Es gibt daneben weitere Festlegungen zum Klimaschutz im LROP und auch weitere Maßnahmen im Fachrecht.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_05_1-08	LROP-Entwurf bezieht sich nur auf torfhaltige Böden	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Zudem bezieht sich der Entwurf nur auf torfhaltige Böden und nicht generell auf kohlenstoffhaltige Böden."	Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Satz 1 des LROP-Entwurfs 2015 bezieht sich auf Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt (diese werden in der entsprechenden Begründung zum LROP-Entwurf 2015 definiert, es handelt sich im Wesentlichen um Hoch- und Niedermoore, Moorgley, Organomarschen, kultivierte Moore und überlagerte Torfe); diese sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Satz 2 sowie Ziffer 06 beziehen sich auf Torfböden / Moore.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_05_1-09	Warum kohlenstoffhaltige Böden nur "möglichst langfristig" erhalten?	

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>"Nicht nachvollziehbar ist die Einschätzung, dass sich das öffentliche Interesse (nur) auf einen "möglichst langfristigen" Erhalt richtet. Warum sollte sich das öffentliche Interesse nicht darauf richten, kohlenstoffreiche Böden - wie nach einer Wiedervernässung - "für immer" verfügbar zu haben? Welche Zeitspanne versteht das öffentliche Interesse unter langfristig? Bei einer Torfmächtigkeit von 1 ,50 m und einer von Ihnen selbst angenommenen Torfzehrung von 1 - 3 cm pro Jahr wäre der Torf in 50 - max. 150 Jahren gänzlich verschwunden. Würde hingegen der Torfabbau genehmigt, bliebe eine Resttorfaufgabe erhalten und die Fläche würde wiedervernässt. Neue Torfmoose könnten sich entwickeln. Mithin kann ein möglichst langfristiger Erhalt nur erreicht werden, indem Moore (auch landwirtschaftlich genutzte) wiedervernässt werden. In dem Zusammenhang spielt es keine Rolle, ob dies den Flächeneigentümern - wie ausgeführt wird - durch ein LROP nicht auferlegt werden kann. Entscheidend ist, dass das im Entwurf zur Änderung des LROP formulierte Ziel mit den dort formulierten Maßnahmen nicht erreicht werden kann."</p>		<p>Die angesprochene Textstelle in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 des LROP-Entwurfs 2015 formuliert einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Die dortige Wortwahl "möglichst langfristig" beinhaltet auch "für immer". Eine Torfgewinnung bedeutet zunächst einen wesentlich beschleunigten Torfabbau. Die dauerhafte Torferhaltung ist somit nur gegeben, wenn man die Jahrzehnte des beschleunigten Torfabbaus während der Rohstoffgewinnungsphase bei der Betrachtung ausblendet. Dies verfälscht eine Klimabilanzierung entsprechend zugunsten des Torfabbaus.</p> <p>Die VR Torferhaltung (3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015) können nicht die vorhandene entwässerungsbedingte Torfzehrung steuern. Sie können aber raumbedeutsamen Nutzungen entgegenstehen, die die Torfzehrung noch wesentlich beschleunigen würden. Konkrete Maßnahmen zur Verringerung der Torfzehrung kann die Raumordnung und mithin das LROP hingegen nicht festlegen.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
3.1.1_05_1-10	Ziel, kohlenstoffhaltige Böden zu erhalten, kann mit Maßnahmen des LROP nicht erreicht werden		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>Das im Entwurf zur Änderung des LROP formulierte Ziel mit den dort formulierten Maßnahmen könne nicht erreicht werden.</p>		<p>Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 des LROP-Entwurfs 2015 formuliert einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung, kein Ziel.</p> <p>Die in 3.1.1 Ziffer 06 festgelegten VR Torferhaltung können nicht die vorhandene entwässerungsbedingte Torfzehrung steuern. Sie können aber raumbedeutsamen Nutzungen entgegenstehen, die die Torfzehrung noch wesentlich beschleunigen würden. Konkrete Maßnahmen zur Verringerung der Torfzehrung kann die Raumordnung und mithin das LROP hingegen nicht festlegen.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
3.1.1_05_1-11	Rückentwicklung von Moorwäldern zu ursprünglichen Mooren kann von Privatbesitzern nicht verlangt werden		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>Eine Entwicklung von Moorwäldern (insbesondere alte, langjährig abgetorfte und drainierten Moorwälder ohne heutigen Moorkörper) zum ursprünglichen Moor ist nur schwer durchzuführen und unter einem immensen Kostenaufwand möglich. Dies kann nicht vom privaten Walbesitzer verlangt werden. Außerdem entzieht die</p>		<p>Die Regelungen des LROP-Entwurfs fordern keine Entwicklung von Moorwäldern zu ursprünglichen Moor. Vielmehr wird in der Begründung darauf eingegangen, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich bleibt:</p>	

Rückentwicklung alter Moorstandorte in Moore, ohne Wald und forstliche Nutzung, den Waldbesitzern die Nutzungsmöglichkeit ihres Eigentums.

- Die Begründung zu 3.1.1 05 Satz 2 macht deutlich, dass "Moorentwicklung nur auf freiwilliger Basis und unter Berücksichtigung rechtmäßig ausgeübter Nutzungen möglich ist. Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische und eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung sind auf diesen Böden weiter möglich."
- Und auch in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 und der zugehörigen Begründung ist klargestellt, dass "Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegensteht."

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_05_1-13

Zweifel an Erhalt und Entwicklung natürlicher Senken nach ROG

Sachargument

Durch die Zulassung intensiver Landwirtschaft in den Vorranggebieten Torferhaltung werden so ca. 25t CO₂-Äquivalente pro Hektar und Jahr wissentlich in die Atmosphäre entlassen im Vergleich zur naturnahen Nutzung, sodass eine Speicherung von CO₂ durch Moorentwicklung unmöglich gemacht wird. Daher wird bezweifelt, ob so, wie nach ROG (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 Alt. 2) vorgegeben, die Voraussetzungen für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe erfüllt werden können.

Erwiderung

Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 des LROP-Entwurfs 2015 formuliert einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung, kein Ziel. Der Grundsatz ist aber bei entsprechenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und fördert daher die Erhaltung kohlenstoffreicher Böden im Allgemeinen.

Raumordnung richtet sich an öffentliche Stellen, nicht an den einzelnen Landnutzer. Das LROP kann daher Landwirtschaft und ihre Intensität nicht steuern.

Die in 3.1.1 Ziffer 06 festgelegten VR Torferhaltung können nicht die vorhandene entwässerungsbedingte Torfzehrung steuern. Sie können aber raumbedeutsamen Nutzungen entgegenstehen, die die Torfzehrung noch wesentlich beschleunigen würden. Konkrete Maßnahmen zur Verringerung der Torfzehrung kann die Raumordnung und mithin das LROP hingegen nicht festlegen.

Der LROP-Entwurf trägt somit im Rahmen des Möglichen zum Klimaschutz durch Erhaltung kohlenstoffreicher Böden, insbesondere der Moore, bei.

§ 2 Abs. 2 ROG beinhaltet die gesetzlichen Grundsätze der Raumordnung, die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Es ist Wesen der Planung, dass dabei Abwägungsprozesse unter widerstreitenden Belangen vorgenommen werden. Somit kann das ROG nicht vorgeben, dass ein bestimmter Belang sich an

	jeder Stelle des Planungsraums auf eine bestimmte Art und Weise vollkommen durchsetzt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_05_1-14	Befürchtung des Verbots der Entwässerung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Durch die Nennung der Entwässerung als beschleunigenden Faktor bei der Degeneration lassen befürchten, dass diese nicht mehr zulässig sein wird. Dies muss entkräftet werden.	In der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 werden Planungen und Maßnahmen aufgezählt, die i. d. R. die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen und somit von den Vorranggebieten Torferhaltung unberührt bleiben. Hier wird u. a. die Erneuerung und Instandsetzung von Dränungen sowie die Unterhaltung des dazu notwendigen Ausbauzustandes des Entwässerungssystems genannt. Die Befürchtung ist somit bereits entkräftet.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_05_1-15	Voraussetzungsparameter sind nicht geeignet
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die in der Begründung als Voraussetzung genannten Parameter Humus-Horizont mit 8% Gehalt zur Breite von 10 cm im Bereich von 2 Metern Tiefe ist nicht geeignet, um eine ausreichend bestimmte Gebietskulisse zu definieren. Dies ist eine unkalkulierbare Grundlage die einen Mangel in der Öffentlichkeitsbeteiligung darstellt, da betroffene Grundeigentümer nicht in der Lage sind, Anregungen und Bedenken geltend zu machen und bei der Umsetzung nachfolgender Maßnahmen vor vollendete Tatsachen gestellt werden.	Bei den in der Begründung zu 3.1.1 Ziffer 05 Satz 1 genannten Kriterien für Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt handelt es sich um die bodenkundliche Definition für solche Böden und damit um die Grundlage, die bei bodenkundlichen Kartierungen Anwendung findet. Die Böden sind entsprechend dieser fachlichen Standards klassifiziert. Da es sich bei der Regelung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist die Befürchtung, vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden, gegenstandslos, da es im vorliegenden Fall überhaupt erst weiterer Planungen und Maßnahmen benötigt, um konkrete Auswirkungen festzustellen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_05_1-16	Moorentwicklung ist implizit noch enthalten
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Durch die Ausführungen zur Moorentwicklung mit direkten Vorgaben in der Begründung wird deutlich, dass zwar der Begriff im Regelungstext entfallen ist, die Intention jedoch erhalten bleibt. Dies muss entsprechend geändert werden.	Der LROP-Entwurf 2015 unterscheidet sich bezüglich der "Moorentwicklung" wesentlich vom LROP-Entwurf 2014: Dort waren Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung (VR TEuME) zur Festlegung vorgesehen. Der LROP-Entwurf 2015 enthält nur Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE), die Gebietskulisse ist entsprechend deutlich verringert. Das liegt u.a. daran, dass die VR TEuME auch Bereiche enthielten, die abgetorft und für eine Wiedervernässung vorgesehen waren (Moorentwicklung). Die LROP-Begründung kann allein aus rechtssystematischen Gründen keine Vorgaben machen. Sie dient der Erläuterung der Regelungen im Verordnungstext des LROP.

	Die angesprochene Textstelle der Begründung (zu 3.1.1 Ziffer 05 Satz 2 letzter Absatz LROP-Entwurf 2015) stellt klar, dass Moorentwicklung nur auf freiwilliger Basis und unter Berücksichtigung rechtmäßig ausgeübter Nutzungen möglich ist. Da das LROP Moorentwicklung nicht verbietet (und auch nicht verbieten könnte), soll diese Klarstellung beibehalten werden.
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_05_1-21	gewollter Torfabbau auf Flächen, die weder VRR-Torf noch VR TE sind
----------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Der Stellungnehmer möchte seine Flächen für den Torfabbau veräußern, sie liegen weder in den verbleibenden VRR-Torf noch in den VR TE des LROP-Entwurfs 2015:</p> <p>"Im Moment sind unsere Flächen laut Karte weder von dem Torferhaltungsgebiet, noch dem Gebiet "verbleibende Abtorfung" zuzuordnen. Was ist für die o.a. Flächen geplant?"</p> <p>(Es geht z.B. um Flächen im Campemoor.)</p>	<p>Auf Flächen innerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) steht i.d.R. (s. Ausnahmeregelungen) dieser Vorrang einem Torfabbau entgegen, außerhalb nicht. Torfabbau ist auch außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) genehmigungsfähig.</p> <p>Außerhalb der VR TE erfolgt die Zulassung eines Torfabbaus daher nach den einschlägigen fachrechtlichen Regelungen (z.B. Genehmigung nach Naturschutzrecht, Wasserrecht), ohne dass das VR TE die Zulassung verhindert.</p> <p>Auf Flächen, die im LROP weder VRR-Torf noch VR TE sind, ist der Torfabbau also aus Sicht der Landes-Raumordnung kein vorrangiger Belang, es steht ihm jedoch auch kein auf die Torferhaltung weisendes Ziel entgegen.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_05_2	Moore entwickeln als Kohlenstoffspeicher und weitere Funktionen (Grundsatz)
-------------------	--

3.1.1_05_2-01	Erreichbarkeit der Wiedervernässung besiedelter Gebiete
----------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Ob und wie eine Wiedervernässung des teilweise besiedelten Gebietes erreicht werden kann, um die naturschutzfachlichen Ziele zu erreichen, ist angesichts der gewählten Formulierung im LROP fraglich.</p>	<p>Der LROP-E 2015 wurde aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen geändert. Ein wesentlicher Punkt war dabei die Streichung des ursprünglich geplanten Vorrangs "Moorentwicklung". Moorentwicklung ist im LROP-Entwurf 2015 nicht mehr Ziel der Raumordnung.</p> <p>Bei dem früheren Ansatz 2014 ging es im Übrigen um Klimaschutz und Schaffung von CO₂-Senken. Ein Wiedervernässung der besiedelten Gebiete war niemals angedacht, Überlagerungen der Vorranggebietskulisse mit Siedlungsbereichen wurden daher bereits im ersten Entwurf aus der VR-Kulisse herausgeschnitten.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_05_2-02	Streichung der Ausführungen zu neg. Folgen der LW auf Torf in Begründung aufheben
----------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>

<p>Die in der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Satz 2 vorgenommene Streichung zu den negativen Entwicklungen der Torfflächen im landwirtschaftlichen Nutzungsbereich sollte aufgehoben werden.</p>	<p>Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 und die Beibehaltung von VRR-Torf gemäß Abschnitt 3.2.2 sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>	
<p>3.1.1_05_2-03</p>	<p>Die Regelung wird begrüßt</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Die Ausführungen in Abschnitt 3.1.1 05 Satz 2 werden begrüßt.</p>	<p>Das Begrüßen einer Regelung erfordert keine inhaltliche Erwiderung.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>	
<p>3.1.1_05_2-04</p>	<p>Streichung "Moorentwicklung" wird bedauert</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Es wird bedauert, dass der Begriff "Moorentwicklung" gestrichen wurde. Eine Moorentwicklung sei ohnehin nur auf Flächen möglich, deren Besitzer mit einer entsprechenden Entwicklung von Moorlebensräumen einverstanden sind, verspricht aber eine echte und langfristige Festlegung von klimaschädlichen Gasen und eine Erfüllung der Ziele des LROP hinsichtlich des Klimaschutzes.</p>	<p>Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>	
<p>3.1.1_05_2-05</p>	<p>Vorschlag für den Anbau von Pflanzen auf nach Torfabbau wiedervernässten Flächen</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Auf nach Torfabbau wiedervernässten Flächen sollten entweder Torfmoose (Sphagnum) oder säureresistente mehrjährige Energiepflanzen angebaut werden. Die Sphagnum könnten als Torfersatz dienen. Es könnten sich naturnahe Ökosysteme entwickeln. Vielleicht könne Niedersachsens Einfluss im Bundesrat bezüglich Regelungen in Bundeszuständigkeit die Entwicklung der Torfabbauflächen in diese Richtung ermöglichen und damit Eingang ins LROP finden.</p>	<p>Es bestehen grundsätzlich die angesprochenen Nutzungen auf wiedervernässten Moorflächen, auch nach Torfabbau. Sie befinden sich vielfach jedoch noch in einem Experimentierstadium und finden zumindest bislang noch keinen verarbeiteten Einsatz. Die Landesregierung unterstützt jedoch diese Entwicklungen. Da es sich nicht um einen der Raumordnung zugänglichen Regelungsbereich handelt, erfolgt über die bereits in der LROP-Begründung befindlichen Hinweise hinaus keine Aufnahme ins LROP.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>	
<p>3.1.1_05_2-06</p>	<p>Moorentwicklung wird angesprochen, ansonsten im LROP-Entwurf aber aufgegeben</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Es "wird mit der Moorentwicklung ein Aspekt angesprochen, der mit dem aktuellen Entwurf zur Änderung des LROP aufgegeben wurde. Dieser</p>	<p>Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und</p>

<p>aufgegebene Aspekt wird sogar als wesentlicher Teil der niedersächsischen Klimapolitik herausgestellt. Wie verhalten sich die "niedersächsische Klimapolitik" und der Entwurf zur Änderung des LROP nun zu diesem Aspekt?"</p>	<p>Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>	
<p>3.1.1_05_2-07</p>	<p>Begr. widerspricht Ziel, Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten langfristig zu erhalten</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Dem Ziel, Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten möglichst langfristig zu erhalten, wird massiv widersprochen, indem in der Begründung jegliche Nutzung durch Landwirtschaft, Erwerbsgartenbau und ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt werden soll. Mit diesen Festsetzungen wird die Landesregierung den dargestellten Zielen des Klimaschutzes nicht gerecht. Es wird gefordert, dass im LROP zumindest Schranken für eine Intensivierung der Landbewirtschaftung enthalten sind (z.B. kein Vorflutausbau, keine neuen drainagen, Einschränkungen der N- und Ca-Düngung).</p>	<p>Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses.</p> <p>Im Übrigen kann die Landes-Raumordnung keinen Einfluss auf die genehmigungsfreie Bewirtschaftung privater, landwirtschaftlicher Flächen nehmen. Raumordnung führt auch keine Maßnahmen z. B. im Rahmen eines Projektes durch. Dieses obliegt der jeweiligen Fachplanung</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>	
<p>3.1.1_05_2-08</p>	<p>Moorschutz/-entwicklung im Programm "Nds. Moorlandschaften" (MU) ausbauen</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Auch wenn der Wegfall der Kulisse " Moorentwicklung" eine Abschwächung im Bereich Klimaschutz darstellen kann, geht der Stellungnehmer davon aus, dass der Moorschutz und die Moorentwicklung gleichermaßen im Programm "Niedersächsische Moorlandschaften" weiter ausgebaut werden, um die, insbesondere aus Gründen des Klimaschutzes wünschenswerte, Bedeutung und Relevanz des Moorschutzes deutlich zu machen.</p>	<p>Der LROP-E und das Programm "Niedersächsische Moorlandschaften" bauen inhaltlich nicht aufeinander auf. Die beiden Programme können aber trotzdem gegenseitig dazu beitragen, die jeweiligen Zielsetzungen zu realisieren.</p> <p>Die verschiedenen Landesaktivitäten zum Themkomplex "Moor" zeigen, dass die Landesregierung dem Thema eine große Bedeutung beimisst.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>	
<p>3.1.1_05_2-09</p>	<p>Ergebnisse Moorschutzprogramm im LROP verankern</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>"Es wird erwartet, dass das Land über die verbleibenden Ansätze der Biotopvernetzung und der Fortschreibung des Moorschutzprogramms das Thema Moorentwicklung zunächst, auch unter Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft, umfassend fachlich erarbeitet und somit den wichtigen Beitrag zum Klima-, Boden- und Naturschutz leistet. Nach Abschluss dieser Verfahren sollte dann überlegt werden, inwieweit die Ergebnisse im Landes-Raumordnungsprogramm verankert werden können."</p>	<p>Die verschiedenen Landesaktivitäten zum Themkomplex "Moor" zeigen, dass die Landesregierung dem Thema eine große Bedeutung beimisst.</p> <p>Das Moorschutzprogramm (1981/1986) wird von dem Programm "niedersächsische Moorlandschaften" quasi fortgeführt. Das LROP-Änderungsverfahren sieht erstmalig die Sicherung kohlenstoffhaltiger Böden aus Klimaschutzgründen vor.</p> <p>Der LROP-E und das Programm "Niedersächsische Moorlandschaften" bauen inhaltlich nicht aufeinander</p>

	<p>auf. Die beiden Programme können aber trotzdem gegenseitig dazu beitragen, die jeweiligen Zielsetzungen zu realisieren.</p> <p>Inwieweit sich bei einer späteren LROP-Fortschreibung Änderungsbedarf ergibt, ist zu gegebener Zeit zu prüfen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_05_2-10	Streichung Moorentwicklung wird abgelehnt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Streichung Moorentwicklung wird ausdrücklich abgelehnt, da dadurch jegliche Form von Landwirtschaft freigestellt wird. Dies würde zur Vernichtung der Torfe unter den landwirtschaftlichen Flächen und damit zu bedeutend höheren Klimagasemissionen führen.</p>	<p>Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses.</p> <p>Im Übrigen kann die Landes-Raumordnung keinen Einfluss auf die genehmigungsfreie Bewirtschaftung privater, landwirtschaftlicher Flächen nehmen. Raumordnung führt auch keine Maßnahmen z. B. im Rahmen eines Projektes durch. Dieses obliegt der jeweiligen Fachplanung.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_05_2-11	langfristige Prozesse nur in enger Abstimmung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Moorentwicklung und der Förderung nachhaltiger, klimaschonender Nutzungen in Vorranggebieten Torferhaltung, entsprechende langfristige Prozesse nur in enger Abstimmung mit Landeigentümern, Pächtern und anderen Nutzern durchgeführt werden können.</p>	<p>Moorentwicklung ist mit dem LROP-E 2015 nicht mehr Ziel der Raumordnung. Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses.</p> <p>Im Übrigen führt die Landes-Raumordnung keine Maßnahmen durch. Dieses obliegt der jeweiligen Fachplanung. Im Rahmen von konkreten Projekten und Maßnahmen muss dann die Abstimmung mit Landeigentümern, Pächtern und anderen Nutzern erfolgen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_05_2-12	Korrektur des Satzes zur Verbesserung des Verständnisses
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Der Satz 2 in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 sollte zur Verbesserung des Verständnisses korrigiert werden. Viele Moore haben Bedeutung für den Artenschutz,</p>	<p>Im naturwissenschaftlichen Sinn ist der vorgebrachte Aspekt nachvollziehbar. Es sind jedoch die natürlichen Funktionen der Moore, die ihre Bedeutung für den</p>

Artenschutz ist aber keine natürliche Funktion von Mooren.	Artenschutz begründen. Der Satz wird daher der Einfachheit halber beibehalten; Missverständnisse sind nicht zu befürchten.
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_05_2-13	Landschaftsbild im Verordnungstext
----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
In der Begründung wurden die Aspekte Landschaftsbild und Erholungseignung gestrichen. Dies ist aber ein wichtiges Thema im Kontext der Multifunktionalität von Mooren und sollte im Verordnungstext stehen: "Moore sollen nach Möglichkeit dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen sowie ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt gerecht werden können, sie somit dem Erhalt der biologischen Vielfalt dienen und als charakteristisches Merkmal der niedersächsischen Landschaft erhalten bleiben.	Der Vorschlag würde eine fachliche Anreicherung dahingehend bedeuten, dass die Aspekte der Landschaftsplanung sehr umfassend wiedergegeben werden. Dies ist jedoch Aufgabe bei Betrachtung der Moore durch die Landschaftsplanung selbst und somit landschaftsplanerischen Vorgaben und Konventionen vorbehalten. Dort sind auch innerfachliche Konflikte zu lösen. Auftrag der Festlegungen im LROP war bezüglich der Moore neben dem Klimaschutz die Erhaltung der biologischen Vielfalt; dies wird im LROP-Entwurf 2015 über den Begriff Artenschutz und die entsprechenden Erläuterungen in der Begründung hinreichend abgedeckt.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_05_2-14	Aufforderung Ziel Moorentwicklung endgültig aufzugeben
----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird gefordert, das Ziel "Moorentwicklung" endgültig aufzugeben bzw. Ziffer 05 Satz 2 so zu ergänzen, dass Maßnahmen der Moorentwicklung ausschließlich auf freiwilliger Basis der jeweils Beteiligten ergriffen werden dürfen. Es wird befürchtet, dass durch eine vom Landkreis verordnete Gebietskulisse über Auflagen doch Zwangsmaßnahmen erfolgen.	Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses. Die Regelung in Abschnitt 3.1.1 05 Satz 2 stellt einen Grundsatz der Raumordnung dar, kein Ziel! Damit ist die Regelung der Abwägung zugänglich. Die vorgesehene Begründung zu dieser geplanten Festlegung macht bereits deutlich: "Moorentwicklung ist nur auf freiwilliger Basis und unter Berücksichtigung rechtmäßig ausgeübter Nutzungen möglich. Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische und eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung sind auf diesen Böden weiter möglich." Im Übrigen führt die Landes-Raumordnung keine Maßnahmen durch. Dieses obliegt der jeweiligen Fachplanung.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.1_05_2-15	freiwillige Moorentwicklung wird kritisiert
----------------------	--

--	--

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Eine Moorentwicklung nur auf freiwilliger Basis wird kritisch gesehen. Daher sollten hier feste Vorgaben erfolgen.		Das LROP ist nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Es kann daher auch nicht die Art und Intensität der Flächennutzung steuern und auch keine Wiedervernässungsmaßnahmen veranlassen. Im Übrigen führt Raumordnung weder Maßnahmen durch noch koordiniert sie sie, begleitet oder finanziert sie. Dies obliegt der Fachplanung.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_05_2-16	Moorentwicklung sollte wieder aufgenommen werden	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Moorentwicklung sollte aus naturschutzfachlicher und-rechtlicher Sicht wieder aufgenommen werden. U.a. wird darauf hingewiesen, dass freiwillige Maßnahmen nicht in dem zur Zielerreichung erforderlichen Maß erfolgen.		Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses. Das LROP ist nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Es kann daher auch nicht die Art und Intensität der Flächennutzung steuern und auch keine Wiedervernässungsmaßnahmen veranlassen. Im Übrigen führt Raumordnung weder Maßnahmen durch noch koordiniert sie sie, begleitet oder finanziert sie. Dies obliegt der Fachplanung.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_05_2-17	Hochmoorregeneration auf kultivierten Ackerflächen sei nicht möglich	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Hochmoorregeneration einer kultivierten Ackerfläche mit durchbrochener Stauschicht nicht funktionieren würde.		Moorentwicklung ist nicht mehr Teil der Regelungen in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 des LROP-Entwurfs. Das noch im Entwurf 2014 in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 1 vorgesehene Ziel der Raumordnung Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung wurde aufgrund der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren 2014 zurückgenommen. Im Entwurf 2015 ist daher nur noch die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung vorgesehen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_05_2-18	Wie viele Jahre dauert Moorentwicklung in Deutschland länger als in anderen Gebieten	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird die Frage gestellt, wie viele Jahre die Moorentwicklung in Deutschland länger dauert als in anderen Gebieten.		Moorentwicklung ist nicht mehr Ziel des LROP-Entwurfs. Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung

	<p>von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses. Im Übrigen führt die Landes-Raumordnung keine Maßnahmen durch. Dieses obliegt der jeweiligen Fachplanung. Insofern kann die Frage nicht auf Basis raumordnerischer Festlegungen beantwortet werden.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_05_2-19	Vernässung werde benachbarte landwirtschaftliche Flächen in Mitleidenschaft ziehen
----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine "Vernässung" einzelner Flächen die landwirtschaftliche Nutzung auf benachbarten Flächen in Mitleidenschaft ziehen bzw. den Aufwand und Ressourcenverbrauch zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte erhöhen werde.</p>	<p>Moorentwicklung ist nicht mehr Teil der Regelungen in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 des LROP-Entwurfs. Die vorgesehene Begründung zu dem geplanten Grundsatz in Abschnitt 3.1.1 05 Satz 2 stellt klar, dass "Moorentwicklung nur auf freiwilliger Basis und unter Berücksichtigung rechtmäßig ausgeübter Nutzungen möglich ist. Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische und eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung sind auf diesen Böden weiter möglich." Das noch im Entwurf 2014 in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 1 vorgesehene Ziel der Raumordnung Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung wurde aufgrund der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren 2014 zurückgenommen. Im Entwurf 2015 ist daher nur noch die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung vorgesehen. Im Übrigen führt die Raumordnung weder Maßnahmen durch noch koordiniert, begleitet oder finanziert sie sie.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_05_2-20	Verhältnis von Tierhaltung/Energieerzeugung zu Fläche werde verschlechtert
----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Eine der wenigen Nachteile in dieser Region - das enge Verhältnis von Tierhaltung / Energieerzeugung durch nachwachsende Rohstoffe zu Fläche werde mit dieser Maßnahme weiter verschlechtert.</p>	<p>Moorentwicklung ist nicht mehr Teil der Regelungen in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 des LROP-Entwurfs. Das noch im Entwurf 2014 in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 1 vorgesehene Ziel der Raumordnung Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung wurde aufgrund der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren 2014 zurückgenommen. Im Entwurf 2015 ist daher nur noch die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung vorgesehen. Zudem wird in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 klargestellt, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen steht. In der Begründung wird die Vereinbarkeit mit verschiedenen Nutzungen detailliert dargestellt. Demnach ist eine Fortsetzung der bisherigen Nutzung</p>

	möglich.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_05_2-21	Prüfen, ob Reduzierung von Treibhausgasen mit wesentlich effektiveren Maßnahmen möglich sei
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es sei um ein Vielfaches günstiger für die Reduzierung von Treibhausgasen sich z.B. in einem östlichen europäischen Staat zu engagieren. Hier würde man für die gleichen finanziellen Mittel ein Vielfaches an Moorfläche "wiedervernässen" können. Weiterhin würden hier keine Futtermittelimporttransporte und Gülleexporttransporte hervorgerufen werden. Dieses alternative Engagement müsse vom Land Niedersachsen geprüft werden (es wird auf eine Anlage der Internationalen Klimaschutzinitiative verwiesen). Die Frage müsse daher lauten, ob es tatsächlich um die höchstmögliche Vermeidung von Treibhausgasen gehe, wenn mit dem gleichen Geld in Weißrussland mindestens das Fünzigfache an Treibhausgasen vermindert werde. Oder soll der Wert der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit weniger als 10.000 € pro Hektar angesetzt werden? Der jetzige Marktwert sei jedenfalls wesentlich höher. Es wird daher gefordert, ein Engagement in wesentlich effektivere Umweltmaßnahmen zu prüfen. Außerdem komme es durch die zwangsläufige Erhöhung von Futtermittelimporttransporten und Gülleexporttransporten zu einem erhöhten Treibhausgasausstoß sowie zu einem erhöhten Ressourcenverbrauch. Weiterhin sinke dadurch das Ansehen in der Bevölkerung weiter und die Straßen werden belastet.</p>	<p>Moorentwicklung ist nicht mehr Teil der Regelungen in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 des LROP-Entwurfs. Das noch im Entwurf 2014 in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 1 vorgesehene Ziel der Raumordnung "Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung" wurde aufgrund der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren 2014 zurückgenommen. Im Entwurf 2015 ist daher nur noch die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung vorgesehen. Zudem wird in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 klargestellt, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen steht. In der Begründung wird die Vereinbarkeit mit verschiedenen Nutzungen detailliert dargestellt. Demnach ist eine Fortsetzung der bisherigen Nutzung möglich.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_05_2-22	Wieviel schwerer sei es natürliche Torfmoose wachsen zu lassen als in anderen Gebieten?
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird gefragt, wieviel schwerer es sei durch den Umstand der zwangsläufig anfallenden NH3-Immissionen natürlicherweise Torfmoose wachsen zu lassen, als in anderen Gebieten?</p>	<p>Moorentwicklung ist nicht mehr Teil der Regelungen in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 des LROP-Entwurfs. Das noch im Entwurf 2014 in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 1 vorgesehene Ziel der Raumordnung "Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung" wurde aufgrund der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren 2014 zurückgenommen. Im Entwurf 2015 ist daher nur noch die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung vorgesehen. Zudem wird in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 klargestellt, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen steht. In der Begründung wird die Vereinbarkeit mit verschiedenen Nutzungen detailliert dargestellt.</p>

	Demnach ist eine Fortsetzung der bisherigen Nutzung möglich.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_05_2-23	Moorentwicklung ist nicht gewollt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Stallneu- oder Umbauten, auch in großem Abstand von Moorentwicklungsflächen, seien wegen NH3-Immisionen zu vermeiden, weil sie den Erhaltungs- oder Entwicklungszielen Moor widersprechen. Landwirtschaftliche Flächen befinden sich aber im "biogasanlagen"- und tierreichsten Gebiet Deutschlands. "Alleine durch den Bestandsschutz und weiteren Betrieb bestehender Anlagen würde damit die jahrzehntelange zwangsläufige NH3-Immision das Entwicklungsziel erschweren oder verhindern." Weiterhin befänden sich in der Nähe die Nachweisflächen (keine Moorflächen) für diese Anlagen, die wegen der gebotenen Kreislaufwirtschaft mit dem anfallenden Dünger gedüngt werden und zwangsläufig weitere NH3-Immisionen verursachen. Es wird nicht gewollt, dass in dem schlechtesten Gebiet Deutschlands zur Moorentwicklung durch die NH3-Immisionen bestehender Biogasanlagen und Viehställe eine vorrangige Moorentwicklung stattfindet. Es müsse zuerst dort entwickelt werden, wo die Umstände dafür gut sind.</p>	<p>Moorentwicklung ist nicht mehr Teil der Regelungen in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 des LROP-Entwurfs. Das noch im Entwurf 2014 in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 1 vorgesehene Ziel der Raumordnung Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung wurde aufgrund der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren 2014 zurückgenommen. Im Entwurf 2015 ist daher nur noch die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung vorgesehen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_05_2-24	künftige Genehmigungsverfahren für Torfabbau werden erschwert
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Künftige Genehmigungsverfahren für den Torfabbau werden durch die geplante Regelung in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 erschwert.</p>	<p>Die Zulassung von Torfabbau erfolgt auf Grundlage des Naturschutzrechts (§§ 10 ff. NAGBNatSchG) oder des Wasserrechts (wasserrechtliche Planfeststellung oder -genehmigung).</p> <p>Bei einer Genehmigung nach Naturschutzrecht handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, bei der letztlich nur entgegenstehende Ziele der Raumordnung entscheidungserheblich sind. Dies trifft auf den in Rede stehenden Grundsatz der Raumordnung, Böden mit hohem Kohlenstoffgehalten zu erhalten und Moore in bestimmter Weise zu entwickeln (3.1.1 Ziffer 05 LROP-Entwurf 2015), nicht zu. Das Genehmigungsverfahren bei Zulassungen nach Naturschutzrecht wird daher nicht erschwert.</p> <p>Bei einer Planfeststellung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, in die auch entscheidungsrelevante Grundsätze der Raumordnung einzustellen sind. Dies trifft bezüglich des in Rede stehenden Grundsatzes auf Torfabbauvorhaben zu. Als</p>

	<p>Grundsatz der Raumordnung ist dieser Belang zu berücksichtigen und einer Abwägung zugänglich. Das bedeutet, dass der Grundsatz in 3.1.1 Ziffer 05 (LROP-Entwurf 2015) bei wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen für Torfabbau entscheidungslenkend sein kann, aber nicht sein muss. Dies liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Das Genehmigungsverfahren bei Zulassung nach Wasserrecht wird demzufolge nicht in unzulässiger Weise erschwert.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>	
<p>3.1.1_05_2-25</p>	<p>Regelungsvorschläge</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>"Es wird vorgeschlagen, Plansatz 3.1.1 Ziffer 05 wie folgt zu fassen: 1 Böden mit hohem dauerhaft von ihm gespeicherten Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten bleiben. 2 Diesem Erhaltungsgebot kann beim Abbau von Bodenschätzen dadurch genügt werden, dass eine Folgenutzung anzustreben ist, die geeignet ist, die durch den Abbau verloren gegangene CO₂-Speicherfähigkeit wieder herzustellen (z.B. mittels Wiedervernässen beim Torfabbau). Aus Satz 2 wird Satz 3 Eingefügt wird Satz 4: 4Das Raumordnungsziel des möglichst vollständigen Abbaus von Rohstofflagerstätten hat Vorrang vor Satz 1 und Satz 3."</p>	<p>Der raumordnerische Grundsatz in 3.1.1 Ziffer 05 Satz 1 LROP-Entwurf 2015 bezieht sich auf alle Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten, nicht nur auf Hochmoorböden, die für eine Abtorfung in Frage kämen. Es ist unklar, worauf der Umformulierungsvorschlag zu Satz 1 abzielt. Da eine inhaltsgleiche Bedeutung zum Satz 1 des LROP-Entwurfs 2015 angenommen wird, wird die dortige, abgestimmte Regelung beibehalten. Der vorgeschlagene Satz 2 zielt darauf ab, Torfabbau auf Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten zu ermöglichen. Da es sich bei der Regelung in 3.1.1 Ziffer 05 LROP-Entwurf 2015 um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung handelt, besteht bereits eine hinreichende Öffnung für die Zulassung weiteren Torfabbaus. Inhaltlich kann dem Satz nicht zugestimmt werden, da der Abbau von Torf durch Rohstoffgewinnung gegenüber der sonstigen entwässerungsbedingten Torfzehrung (durchschnittlich 1-3 cm pro Jahr) eine wesentliche Beschleunigung der Torfzehrung darstellt. Der vorgeschlagene Satz 4 sieht ein Ziel der Raumordnung vor, das pauschal dem Torfabbau ein höheres Gewicht gibt als der ansonsten in der Ziffer angestrebten Erhaltung und Entwicklung von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten und insbesondere Mooren. Dieses ist inhaltlich nicht gewollt, da es die Festlegung der Ziffer 05 in 3.1.1 des LROP-Entwurfs 2015 wesentlich konterkariert. Die generelle Privilegierung des Torfabbaus erschiene auch planungsrechtlich schwierig, da für das ganze Land schlussabgewogen festgestellt werden müsste, dass dieser Vorrang berechtigt ist - das erscheint unrealistisch und ist, wie beschrieben, auch inhaltlich nicht gewollt. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass es sich bei Entscheidungen über die Zulassung von Torfabbau nach Naturschutzrecht um gebundene Entscheidungen handelt. Ein Grundsatz der Raumordnung (wie in 3.1.1 Ziffer 05 LROP-Entwurf 2015) steht daher einer Zulassung von Torfabbau nach Naturschutzrecht nicht</p>

	hingegen. Bei wasserrechtlichen Planfeststellungen ergibt sich die Verpflichtung, Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen; der in Rede stehende Grundsatz der Raumordnung steht also auch bei wasserrechtlichen Genehmigungen nicht pauschal der Zulassung von Torfabbau entgegen. Die vorgeschlagenen Formulierungen werden daher nicht übernommen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06	Vorranggebiete Torferhaltung
3.1.1_06-03	Rücknahme Moorentwicklung wird bedauert
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die grundsätzliche Rücknahme der Vorrangfestlegung der Moorentwicklung sei aus klimaökologischer Sicht zu bedauern.	Die Flächen der VR TEuME, die nun in der zeichnerischen Darstellung zu VR TE verkleinert wurden, beinhaltet unter dem Aspekt "Moorentwicklung" überwiegend genehmigte Abbauflächen mit Folgenutzung Wiedervernässung. Da die Wiedervernässung auf den Vorgaben der Abbaugenehmigung beruht und erfolgt auch unabhängig davon, ob das LROP eine Regelung zur Moorentwicklung enthält.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06-04	Streichung Moorentwicklung begrüßt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Streichung der Moorentwicklung wird begrüßt.	Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses. (vgl. Sachargument 3.1.1_06_1-01)
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06-05	Gebiete mit großen Mächtigkeiten z. T. nicht dargestellt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Gebiete mit großen Torfmächtigkeiten seien nicht als VR TE dargestellt. Es wird die Beantragung von Torfabbauvorhaben auf diesen Flächen und eine weitere Flächenverknappung befürchtet. Flächen im Außenbereich der Gemeinde Edewecht, aber auch im Norden von Westerstede unmittelbar östlich und südlich angrenzend an das Naturschutzgebiet "Stapeler Moor" wären nun nicht mehr als Vorranggebiete für Torferhaltung	Gemäß der Definition der Vorranggebiete Torferhaltung in der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 1 sind die Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 ha. Die Herausnahme von Flächen im Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens erfolgte aufgrund sachgerechter Hinweise und Erkenntnisse, dass die der Kulisse zugrunde liegenden Kriterien auf einer konkret identifizierbaren Fläche nicht erfüllt sind.

gekennzeichnet. Für diese Flächen könnten weiterhin Torfabbauanträge gestellt werden, die dann als privilegierte Vorhaben (§ 35 (1) Nr.4 BauGB) genehmigt werden müssten. Die bereits herrschende Flächenknappheit würde sich dadurch noch weiter verstärken und es würde vermehrt Flächendruck auf die Landwirtschaft und die Baumschulwirtschaft ausgeübt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06-06 **Geplante Maßnahmen unterstützen Speicherfunktion nicht, verlangsamen nur die Torfzehrung**

Sachargument

"Der Entwurf zur Änderung des LROP führt aus, dass Emissionen deutlich reduziert werden können, wenn die Mineralisation bzw. Torfzehrung verlangsamt und die Speicherfunktion unterstützt wird. Durch die geplanten Maßnahmen wird die Speicherfunktion aber nicht unterstützt. Die Mineralisation bzw. Torfzehrung wird auch nicht verhindert, sondern nur verlangsamt. Für die Zeit nach Beendigung der Torfzehrung lässt der Entwurf zur Änderung des LROP kein Konzept erkennen, wie eine - finanzierbare - Speicherfunktion entwickelt werden könnte. Der Torf wäre auf natürlichem Wege gänzlich aufgezehrt. Es bliebe - anders als nach Torfabbau - keine Resttorfauflage. Somit ist das im Entwurf formulierte Schutzziel, der "Schutz kohlenstoffhaltiger Böden", mit den geplanten Maßnahmen gar nicht erreichbar."

Erwiderung

Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 des politischen Abstimmungsprozesses.

Es ist richtig, dass entwässerte Torfböden aufgrund der natürlichen Prozesse mineralisieren. Ohne Anhebung der Wasserstände und Wiedervernässung kann dieser Prozess nicht aufgehalten bzw. umgekehrt und eine Senkenfunktion entwickelt werden.

Ob der Schutz kohlenstoffhaltiger Böden, wie vorgetragen, nicht erreichbar ist, bleibt abzuwarten. Der LROP-Entwurf 2014 sah erstmalig derartige Regelungen zur Torferhaltung aus Klimaschutzgründen vor. Ein solches Umdenken braucht Zeit, um sich zu etablieren und in den kommenden Jahren zu manifestieren. Die Auswertung des Beteiligungsverfahrens hat deutlich gemacht, dass mehr als im Entwurf 2015 geregelt heute nicht möglich ist. Die "Zulassung" nur solcher Nutzungen, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen, eröffnet zumindest einen Handlungsspielraum und ein Zeitfenster zur Entwicklung von z. B. Torfersatzstoffen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06-07 **Unklar, warum Landesregierung Kehrtwende von VRR-Torf zu VR TE vornimmt**

Sachargument

Es werde angeführt, dass Hoch- und Niedermoore bedeutsame Kohlenstoffspeicher seien und sie und ihre Entwicklung daher einen wesentlichen Teil der niedersächsischen Klimaschutzpolitik darstellten. Es sei nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen und auf Basis welcher neuen Erkenntnisse die angeführte "niedersächsische Klimapolitik" im LROP 2012 noch eine Ausweisung von Vorranggebieten für Torfgewinnung für geboten hielt, sie aber nun, nur 2 Jahre später, eine Kehrtwende vollzieht und den Status

Erwiderung

Der Grund liegt in einer höheren Gewichtung bestimmter, bei der Planung zu berücksichtigender Belange, im vorliegenden Fall vor allem Klimaschutz, aber z.B. auch Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz, im Einzelfall auch Hochwasserschutz. Diesen Belangen ist i.d.R. mit einer Torferhaltung besser gedient als mit einem Torfabbau.

Es steht dem Plangeber frei, seine Planung aufgrund Änderungen der zugrunde liegenden Konzeption zu ändern.

beinahe sämtlicher Vorranggebiete für Torfgewinnung ändert in Vorranggebiete Torferhaltung.	
---	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06-08	ROG als Grundlage für Festlegung; Widerstreit mit anderen Zielen
--------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
---------------------	-------------------

"Sofern zur Legitimation des zweiten Entwurfs zur Änderung des LROP ausgeführt wird, dass § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 Alt. 2 ROG von den Ländern verlange, die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Speicher für klimaschädliche Stoffe zu schaffen, überzeugt dies nicht. Unter der Geltung der (...) angeführten Vorschrift waren die konträren Festlegungen im LROP 2012 ohne weiteres möglich. Ferner ist nicht ersichtlich, ob das angeführte Ziel mit anderen im § 2 ROG formulierten Zielen im Widerstreit stehen könnte.
Wurde abgewogen, welchem Ziel in welchem Umfang der Vorzug zu geben ist?"

Bei den in § 2 ROG genannten Grundsätzen handelt es sich um Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung, die als Orientierungshilfe für Festlegungen im Landesraumordnungsprogramm dienen sollen. Es handelt sich daher nicht um verbindliche Zielvorgaben. Letztlich obliegt es dem Plangeber, diese Grundsätze auszugestalten und inhaltliche Akzente zu setzen. Die Konkretisierung kann dabei durch die Festlegung von Grundsätzen oder Zielen erfolgen. Die hier enthaltene Konkretisierung als Ziel steht damit in keinem Widerspruch zu den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG.
Auch liegt kein unzulässiger Widerspruch gegenüber Festlegungen im LROP 2012 vor, da es dem Plangeber freisteht, seine Planungen aufgrund Veränderungen in der zugrundeliegenden Konzeption zu ändern und die Planung entsprechend anzupassen.
Die in § 2 ROG enthaltenen Grundsätze stehen gleichwertig nebeneinander und sind in die Abwägung der in 3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015 enthaltenen Festlegungen eingeflossen. Letztlich rechtfertigten insbesondere die Belange Klimaschutz, aber auch der Arten-, Biotop-, Landschafts- und Hochwasserschutz, eine Festlegung zur Torferhaltung.

Die Abwägung ist immanenter Bestandteil der raumordnerischen Planung und wurde auch bezüglich der in Rede stehenden Festlegungen vorgenommen, wie ausweislich der verschiedenen Verfahrensdokumente (Verordnungstext, Begründung inkl. Umweltbericht und Erwiderungen zu den Stellungnahmen zum LROP-Entwurf 2014 und 2015) zweifelsfrei erkennbar ist.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06-09	Vorwurf der Verhinderung des Torfabbaus / Verhinderungsplanung
--------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
---------------------	-------------------

Die explizite Erwähnung "z.B. industrielle Abtorfung" (in der Begründung zu 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 1 und 2) zeige, dass der neue Entwurf zur Änderung des LROP einzig darauf abziele, die industrielle Abtorfung zu verhindern."

Eine Verhinderungsplanung, die zu einem faktisch kompletten Ausschluss des Torfabbaus im gesamten Planungsraum führt, wäre der Raumordnung verwehrt. Dass es um Klimaschutz geht und dass industrieller Torfabbau nicht gänzlich verhindert werden soll, zeigt die Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) in Verbindung mit der Aufnahme einer klimaschutzbezogenen Kompensation im LROP-E 2015.

		<p>Im Vergleich dazu war im LROP-E 2014 noch die Streichung aller VRR-Torf geplant war - jedoch hätten sich selbst im LROP-Entwurf 2014 noch viele Abbaumöglichkeiten für den Torfabbau ergeben. Diese sind somit nach LROP-Entwurf 2015 noch ausgedehnt. In den VRR-Torf sind Neugenehmigungen aus raumordnerischer Sicht zulässig, darüber hinaus aber auch in den in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) festgelegten VRR-Torf und auf Flächen, die nicht anderweitig mit einem anderen, entgegenstehenden Vorrang (sog. weiße Flächen) belegt sind.</p> <p>Es ergeben sich somit hinreichende Möglichkeiten auch für zukünftigen Torfabbau in Niedersachsen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06-11	VR TE reduzieren aus allgemeinen naturschutzfachlichen Gründen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>"Gebiete, die für die Torferhaltung ausgewiesen sind, sollten zugunsten des bestehenden natürlichen Bestandes reduziert werden, um nicht die Gehölzsituation aus Gagelstrauch und bienenrelevanter Arten und Sträucher (z.B. Faulbaum) zu gefährden."</p>		<p>Die Festlegung als VR Torferhaltung hat keine der befürchteten Auswirkungen auf die Vegetation. Raumordnung kann keine Maßnahmen (z.B. zur Wiedervernässung) veranlassen noch führt sie diese durch.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06-14	Sätze 2 und 3 alt (LROP-E 2014) beibehalten	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>"Die gegenüber LROP-Entwurf 2014 gestrichenen Sätze 2 und 3 sollten weiterhin bestehen bleiben, da dies auch Grundlage der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft bei der Nutzung dieser Flächen sein sollte." / Die Streichung widerspricht außerdem den in diesem Entwurf dargestellten Zielen des Klimaschutzes. So sei es unbedingt notwendig, bestehende Senken-Funktion von Torfkörpern zu erhalten und fördern.</p>		<p>Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06-15	Aufnahme eines neuen Satz 13 zu Abbaugenehmigungen/Erhalt Hochmoorkörper erbeten	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird darum gebeten, in Abschnitt 3.1.1 06 folgenden neuen Satz 13 aufzunehmen: "Abbaugenehmigungen sind nur unter der Prämisse des geschlossenen Erhalts von größtmöglichen Hochmoorkörpern zu erteilen."</p> <p>Begründung: Aufgrund der besonderen Parzellierung des VRR-Torf 15.4 durch die Kolonatsstruktur zu je ca. 10 ha ist das Entstehen eines "Flickenteppichs" von abgebauten und</p>		<p>Die ehemaligen VRR-Torf Nr. 15.3 und 15.4 sind gemäß LROP-Entwurf 2015 als sog. IGEK-Gebiet / Konzeptgebiet vorgesehen. Mit diesem Ansatz soll bei problematischen Konfliktlagen wie dem vorgenannten Gebiet die Einbeziehung aller lokaler/regionaler Belange und die Erarbeitung von sachgerechten Lösungen und Kompromissen vor Ort ermöglicht werden.</p> <p>Die Anregung wird in der Begründung zur o.g. Regelung ergänzt.</p>

nicht abgebauten Flächen zu befürchten. Dieses kann für dort ansässige Milchviehbetriebe zu einer Existenzbedrohung führen, da in dem Fall keine ausreichenden zusammenhängenden Flächen mehr zur Verfügung stehen würden.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen	
3.1.1_06-16	Aufnahme eines neuen Grundsatzes bzgl. Entwässerungsbauwerken
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Wegen der großen Bedeutung des Themas rege ich an, einen diesbezüglichen Grundsatz der Raumordnung ins LROP aufzunehmen. Danach sollten die Steuerungen entsprechender Siedlungsbauwerke dahingehend überprüft werden, ob sie neben der unerlässlichen Berücksichtigung von Nutzungsaspekten (insbesondere Landwirtschaft und Siedlung) auch Aspekte des Klima-, Wasser-, Boden- und Naturschutzes nach heutigem Wissensstand berücksichtigen. Sollte dies nicht der Fall sein, sollten Änderungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angestrebt werden.	Der Betrieb wasserbaulicher Einrichtungen dient vielfach der Gebietsentwässerung zum Schutz der Menschen und Nutzungen vor Wasser, aber auch grundsätzlich um eine Besiedlung von Gebieten zu ermöglichen. Die spezifische Errichtung und Steuerung von wasserwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen wie z. B. Sied- und Schöpfwerken und die Prüfung der dabei relevanten Aspekte und Belange muss über die Fachplanung bzw. über fachgesetzliche Regelungen erfolgen. Darüber hinaus würde die Aufnahme eines - wie gefordert - neuen Grundsatzes neue Betroffenheiten (z. B. Wasser- und Bodenverbände, Anlagenbetreiber, Bevölkerung etc.) auslösen und ein weiteres, drittes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06-17	vollumfängliche Beteiligungsmöglichkeit für Kommunen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Da eine Abgrenzung der VR Torferhalt auf Ebene des Landes im Maßstab 1:5000.000 zu Ungenauigkeiten führt und eine abschließende Abgrenzung auf Ebene der Regionalplanung stattfindet, wird erwartet, dass den Kommunen bei der Konkretisierung der räumlichen Abgrenzung vollumfängliche Beteiligungsmöglichkeiten eingeräumt werden.	Gemäß § 10 ROG sowie NROG § 3 Abs. 2 ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die Öffentlichkeit zu beteiligen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06-18	bauliche Anlagen scheinen grundsätzlich nicht vereinbar mit dem Ziel Torferhalt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird angeregt, die Vereinbarkeit mit den sonstigen in § 35 Abs. 1 BauGB genannten privilegierten Nutzungen zu prüfen, da bauliche Anlagen grundsätzlich nicht mit dem Ziel Torferhalt vereinbar scheinen.	Die in der Begründung zu 3.1.1 Ziffer 06 (Satz 2) LROP-Entwurf 2015 genannten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB stehen einer Festlegung als VR Torferhaltung nicht entgegen, da sie die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06-19	neuen Satz einfügen

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Es wird gefordert einen neuen Satz 13 unter Ziffer 06 einzufügen: "Abbaugenehmigungen sind nur unter der Prämisse des geschlossenen Erhalts von größtmöglichen Hochmoorkörpern zu erteilen.". Dies wird begründet mit der kulturhistorischen Bedeutung der Siedlungsform "Deutsche Hochmoorkultur".		Die kulturhistorischen Aspekte sind nicht Hintergrund der Festlegung von VR Torferhaltung, sondern der globale Klimaschutz. Die Äußerung wurde in Bezug auf das Marcardsmoor getätigt. Die Begründung zum entsprechenden Konzeptgebiet (zu 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 ff. LROP-Entwurf 2015) wird entsprechend ergänzt.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen			
3.1.1_06-20	Torfabbau für Moorentwicklung		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
"Die Landesregierung hat sich ausdrücklich von dem Ziel der Moorentwicklung auf Druck der Landwirtschaft verabschiedet. Für die Moorentwicklung hat die Torfindustrie als einziger Wirtschaftszweig praktikable Antworten geliefert, denn - wie die Landesregierung selbst feststellt - findet Moorentwicklung nur auf Torfabbauflächen dank der Kompensation im Anschluss an den Abbau auf Kosten der Industrie statt."		Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses. Die Leistungen der Torfwirtschaft zur Wiedervernässung werden im LROP-Entwurf 2015 durch die Beibehaltung von VRR-Torf und die klimaschutzbezogene Kompensation einbezogen.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
3.1.1_06-21	Hinweis auf potenzielle mittelbare Folgen der Ausweisung von VR TE		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Es wird auf potenzielle mittelbare Folgen der Ausweisung von Vorranggebieten Torferhalt aufmerksam gemacht, sollten vom Land Mittel zum Erwerb und zur Entwicklung von Moorflächen vorgesehen werden. "Dies könnte durch höhere Nachfragekonkurrenzen zu Preiserhöhungstendenzen für Pachtflächen der Landwirte führen. Entsprechenden Tendenzen müsste durch Sicherungsmechanismen von Seiten des Landes entgegengewirkt werden."		Moorentwicklung ist nicht mehr Bestandteil des LROP. Etwaige Moorentwicklungsprojekte sind dementsprechend nicht im Zusammenhang mit dem LROP zu sehen. Im Übrigen führt Raumordnung weder Maßnahmen durch noch koordiniert sie sie, begleitet oder finanziert sie. Dies obliegt der Fachplanung.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
3.1.1_06-22	Ausschluss bestimmter Gebiete für Torfabbau ist positiv		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Der Ausschluss bestimmter Gebiete für Torfabbau ist positiv zu sehen.		Kenntnisnahme.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
3.1.1_06-23	Widerspruch: Ausschlussgebiete für Torferhalt - bestehenbleiben genehmigter Abbaugebiete		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Es werden Gebiete für die Torferhaltung ausgeschlossen (z. B. NATURA 2000), gleichzeitig		Es ist eine Aufgabe der Raumordnung, Raumnutzungskonflikte zu entflechten. Überlagerungen	

bleibt genehmigter Abbau weiterhin bestehen. Es fraglich, warum ein Ausschluss erfolgt. Es muss zwingend geltendes Recht beachtet werden.

von Zieldarstellungen (Vorranggebieten) sind daher mit Bedacht zu wählen. In Bezug auf mögliche Überlagerungen der VR TE mit anderen VR-Festlegungen ist festzustellen, dass jene VR oftmals die Ziele der VR Torferhaltung bereits unterstützen - z.B. ein geschütztes Hochmoor in einem VR Biotopverbund. Eine überlagerte VR-Darstellung erübrigt sich dadurch. Würden die Ziele der VR hingegen nicht übereinstimmen, wäre eine Überlagerung unzulässig. Die Klimaschutzfunktion der zur Festlegung als VR TE geeigneten Böden ist nicht so überwiegend, dass dafür bestehende umweltschützende oder Infrastruktur-Festlegungen wie VR Natura 2000 oder VR Hauptverkehrsstraßen zurückgenommen werden, zumal oftmals höherrangiges Recht (auch der EU- oder Bundesebene) entgegenstünde. Genehmigte Torfabbauten haben Bestandsschutz - eine Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung auf diesen Gebieten würde hierauf keinen Einfluss nehmen können. In der dreispaltigen Lesefassung zum LROP-Entwurf 2015 sind auf den Seiten 69/70 in der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 06 Sätze 1 und 2 die für eine Überlagerung ausgeschlossenen Belange erläutert. Eine ausführlichere, noch detailliertere Beschreibung ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06-24	Moorregeneration durch Torfabbau als Klimaschutzmaßnahmen aufführen
--------------------	--

Sachargument

Erwiderung

Es wird darauf hingewiesen, die Tatsache, dass bereits großflächige Torfabbaugelände der Moorregeneration als Nachfolgenutzung überführt worden sind bzw. nach erfolgtem Abbau überführt werden, im Kapitel zu Klimaschutzmaßnahmen rund um die landwirtschaftliche Nutzung in Vorranggebieten für Torferhaltung sowie in künftigen Vorranggebieten zur Rohstoffsicherung Torf aufgeführt werden.

Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses.

Die Leistungen der Torfwirtschaft zur Wiedervernässung werden im LROP-Entwurf 2015 durch die Beibehaltung von VRR-Torf und die klimaschutzbezogene Kompensation einbezogen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06-25	Moorentwicklung sollte durch Fördermaßnahmen ausgebaut werden
--------------------	--

Sachargument

Erwiderung

Moorentwicklung sollte durch Fördermaßnahmen ausgebaut werden. Das Ziel der klimaneutralen Landwirtschaft als wesentlicher Nahrungsmittelproduzent kann nur mit einer gleichzeitigen Moorentwicklung erreicht werden.

Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses.

	Die Durchführung einer Moorentwicklung, Fördermaßnahmen und ähnliches unterliegen nicht der Regelungsmaterie der Raumordnung.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06-26	Es wird keine Bestandsaufnahme durchgeführt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die fehlende Verwendung aktuellen Kartenmaterials sowie der Verzicht auf eine Bestandsaufnahme führt zu fehlerhaften Ausweisungen. So kann keine Planung aufgebaut und Akzeptanz erwartet werden.	Die Gebietskulisse der Vorranggebiete Torferhaltung beruht auf dem LROP-Maßstab 1:500.000 entsprechenden Fachdaten des LBEG. Veränderungen der Gebietskulisse vom Entwurf 2014 zum Entwurf 2015 beruhen u.a. auf konkreten Flächenhinweisen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2014, die durch das LBEG geprüft wurden. Für das Beteiligungsverfahren 2015 wird analog verfahren.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06-27	Handwerkliche Fehler nicht ausreichend analysiert
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die handwerklichen Fehler des ersten LROP-Entwurfs wurden nicht ausreichend analysiert und diagnostiziert. Es sind weiter Fehler in der VR-Torferhaltkulisse enthalten.	Die Gebietskulisse der Vorranggebiete Torferhaltung beruht auf dem LROP-Maßstab 1:500.000 entsprechenden Fachdaten des LBEG. Veränderungen der Gebietskulisse vom Entwurf 2014 zum Entwurf 2015 beruhen u.a. auf konkreten Flächenhinweisen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2014, die durch das LBEG geprüft wurden. Für das Beteiligungsverfahren 2015 wird analog verfahren.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06-28	Schaffen eines Klimas der Rechtsunsicherheit
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Durch die Vorranggebiete Torferhalt auf Flächen, die die Kriterien nicht erfüllen, wird ein Klima der Rechtsunsicherheit geschaffen, das investitionshemmende Wirkung hat. Damit wird der Wirtschaftsstandort geschwächt.	Die Gebietskulisse der Vorranggebiete Torferhaltung beruht auf dem LROP-Maßstab 1:500.000 entsprechenden Fachdaten des LBEG. Veränderungen der Gebietskulisse vom Entwurf 2014 zum Entwurf 2015 beruhen u.a. auf konkreten Flächenhinweisen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2014, die durch das LBEG geprüft wurden. Für das Beteiligungsverfahren 2015 wird analog verfahren.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06-29	öffentliche Flächen müssen Beispiel setzen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Es darf nicht sein, dass Privatpersonen in der Nutzung ihrer Flächen eingeschränkt werden, das Land und die Landkreise aber auf ihren Flächen Torfabbau betreiben (Beispiel Esterweger Dose). Die öffentliche Hand muss vorbildlich vorgehen."	Die Forderungen übersteigen den Regelungsbereich der Raumordnung. Im Hinblick auf befürchtete Bewirtschaftungseinschränkungen ist auf die Regelung in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 LROP-Entwurf 2015, die

		zugehörige Begründung und zugehörige Sachargumente und Erwiderungen in diesem Papier zu verweisen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06-30	Vorranggebiete Torferhaltung werden abgelehnt	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es wird jede Zuordnung bzw. Ausweisung als Vorranggebiet Torferhaltung abgelehnt.	Kenntnisnahme	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06-31	Plädierung für ein freiwilliges Programm zur Torferhaltung mit finanziellem Ausgleich	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es wird für ein freiwilliges Programm zur Torferhaltung mit entsprechendem finanziellem Ausgleich der zu erwartenden Mindererträge plädiert.	<p>Aufgrund der Stellungnahmen aus dem Bereich der Landwirtschaft wurde im LROP-E 2015 in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 der Satz 2 aufgenommen, die sog. Landwirtschaftsklausel. In der Begründung zu Satz 2 wird klargestellt, welche Planungen und Maßnahmen aus Sicht der Raumordnung von der Festlegung der VR TE in der Regel unberührt bleiben. Grundsätzlich wird dadurch eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung wie bisher beschrieben. Ertragsverluste infolge der Regelungen zu VR TE dürften daher unwahrscheinlich sein.</p> <p>Darüber hinaus plant die Raumordnung weder konkrete Maßnahmen noch führt sie solche durch oder koordiniert sie.</p> <p>Neben den geplanten LROP-Regelungen zur Torferhaltung befasst sich das Niedersächsische Umweltministerium im Projekt "Niedersächsische Moorlandschaften" mit dem Thema Moorentwicklung. Dazu sind konkrete Maßnahmen und Projekt auf freiwilliger Basis mit der Landwirtschaft geplant.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06-32	Beitrag zum Klimaschutz ist zumutbar, sofern es zu einem Stopp des Torfabbaus kommt	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es sei den Bürgern zumutbar, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Etwaige Regressforderungen der Torfindustrie sind vor dem Hintergrund des klimatischen Nutzens als unproblematisch einzustufen. Auf den geschützten Flächen sollten zum sinnvollen Klimaschutz Sanddeckkulturen geschaffen werden.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die LROP-Änderung Entschädigungsansprüche auslöst. Gültige Torfabbaugenehmigungen haben Bestandsschutz.</p> <p>Zu Sanddeckkulturen sh. z.B. Sachargument 3.1.1_06_2-04 .</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		

3.1.1_06-33	Herstellung von Nutzflächen hält Verträge von 1920 ein und ist weniger klimaschädlich als Wiedervernässung	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Zur Einhaltung der Verträge von 1920 auf der Esterweger Dose sollten die Flächen der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Eine nach dem Abbau durchgeführte Wiedervernässung ist klimaschädlich, eine Sanddeckkultur wäre besser geeignet.	<p>Sanddeckkulturen (ca. 15 - 20 cm Sandüberdeckung) stellen einen intensiven Eingriff in das natürliche Bodengefüge dar. Sie wurden vor allem auf hofnahen Flächen zur Verbesserung der Trittfestigkeit des Hochmoorgrünlandes angelegt. Die Mächtigkeit der Sandauflage und die Nutzungsart sind entscheidend bei der Beurteilung der konservierenden Eigenschaften einer Sanddeckkultur. Die liegenden Torfe können durch Bodenbearbeitung an die Oberfläche geholt und dort mineralisiert werden, so dass Kohlendioxid freigesetzt wird. In der Praxis sind Sanddeckkulturen oft tiefer drainiert als Grünland.</p> <p>Sanddeckkulturen führen somit nicht automatisch zu einer hinreichenden Konservierung des Kohlenstoffs in den abgedeckten Torfschichten und werden daher nicht pauschal als zulässige Nutzung aufgeführt. In der Praxis erscheint das Genehmigungserfordernis für die Anlage von Sanddeckkulturen unterschiedlich; zumindest bislang überwog wohl die Ansicht, dass keine Genehmigung erforderlich sei. In diesem Fall spielen die Ziele der Raumordnung, da die Maßnahme durch Private durchgeführt wird, keine Rolle. Selbst bei einer Genehmigungspflicht wäre zunächst zu prüfen, ob das Fachrecht, auf dessen Grundlage die Genehmigung erteilt werden soll, eine Beachtung der Ziele der Raumordnung vorschreibt und ob die Maßnahme raumbedeutsam ist. Erst wenn auch diese Fragen zukünftig eindeutig mit "ja" beantwortet werden, würden die VR Torferhaltung bei der zukünftigen Anlage von Sanddeckkulturen eine Rolle spielen.</p> <p>Sofern der Torf bereits abgebaut ist, ist eine Wiedervernässung mittel- bis langfristig für den Klimaschutz als wesentlich günstiger einzuschätzen als eine landwirtschaftliche Folgenutzung (da keine weitere Torfzehrung stattfindet, günstigenfalls sogar eine aktive Senke für Kohlenstoff entsteht).</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06-34	Befürchtung künftiger Änderungen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Auch wenn derzeit eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist, wäre eine zukünftige einschränkende Verordnung nicht auszuschließen.	Raumordnung kann Art und Intensität der Landbewirtschaftung nicht steuern.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06-35	Flächenreduzierung der VR TE wird begrüßt	

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>"Positiv ist, dass sich durch die reduzierte Flächendarstellung der VR TE insbesondere an den Siedlungsrändern die Ausgangslage für die gemeindliche Siedlungsentwicklung verbessert, d. h. diesbezüglich Ziele der Raumordnung einer Siedlungsentwicklung hier nicht länger entgegen stehen."</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06-36	Aussageschärfe sachlicher Art bei Festsetzungen mit Zielcharakter sei bei Vorranggebieten Torferhalt nicht der Fall	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>"Auch auf der obersten Planungsstufe muss bei Festlegungen mit Zielcharakter eine Aussageschärfe sachlicher Art vorhanden sein, die als Handlungsanweisung für nachgeordnete Planung bestimmbar ist (Runkel L § 3 Rn 52). Dies ist bei "Vorranggebieten Torferhalt" nicht der Fall. Im übrigen sind Ziele mit rein negativem Inhalt unzulässig. Es ist nicht ersichtlich, welche positiven Planungsansatz das LROP für die Vorranggebiete Torferhaltung vorsieht. Das Ziel der Moorentwicklung ist offenbar aufgegeben. Desweiteren ist die Planung "Torferhaltung" nicht vollzugsfähig, da ihr unüberwindbare rechtliche und tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (Runkel § 3 Rn. 54)."</p>		<p>Die Zielfestlegung "Vorranggebiete Torferhaltung" (VR TE) ist hinreichend konkret und erfüllt die Bestimmtheitsanforderungen.</p> <p>Der positive Planungsansatz ergibt sich daraus, dass nur die in der Anlage 2 genannten Gebiete als Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt werden. Weiterhin wurden in 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 6 ff. (LROP-Entwurf 2015) Ausnahmen festgelegt, wann ein Torfabbau auch in VR TE zulässig ist. Mit der Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung ist darüber hinaus keine Verhinderungsplanung verbunden. Ausweislich der Begründung zu 3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015 bleiben die genannten Planungen und Maßnahmen, zu denen insbesondere auch die vorhandene ackerbauliche Nutzung gehört, von der Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung unberührt. Für den Torfabbau verbleiben hinreichende Abbaumöglichkeiten außerhalb der VR TE, was bereits mit der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau im LROP-Entwurf dokumentiert ist.</p> <p>Des Weiteren ergibt sich ein positiver Planungsansatz der VR TE dadurch, dass sie zugunsten des globalen Klimaschutzes festgelegt werden.</p> <p>Unüberwindbare tatsächliche und rechtliche Hindernisse bestehen im Hinblick auf die Festlegung von "Vorranggebieten Torferhaltung" nicht, da die Vorranggebiete so festgelegt sind, dass für nachgeordnete Planungsträger hinreichend bestimmte Vorgaben für die Konkretisierung der Vorranggebiete Torferhaltung auf den nachfolgenden Planungsebenen geschaffen wurden.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06-37	fehlende Effizienz und Zweckmäßigkeit der Vorranggebiete Torferhalt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird aufgezeigt, dass die Landesregierung die</p>		<p>Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der</p>

Torfzehrung durch landwirtschaftliche Nutzung zutreffend als nicht über das LROP steuerbar betrachtet. Es würde auch in den Erwiderungen zum Entwurf 2014 eingeräumt, dass auch zukünftig auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen "eine kontinuierliche, entwässerungsbedingte Torfzehrung stattfindet". Durch die Billigung einer kontinuierlichen Torfzehrung bei gleichzeitiger deutlicher Einschränkung des industriellen Torfabbaus werde die Zweckmäßigkeit der Vorranggebiete grundsätzlich in Frage gestellt, da der langfristige kontinuierliche Abbauprozess des Torfs nicht verhindert werden könne.

Ein effektiver Schutz kohlenstoffreicher Torfmasse sei auf diesem Wege nicht möglich. "Der Einwand der beschleunigten Freisetzung im Falle eines Torfabbaus verfängt nur zum Teil, da bei einer Erweiterung des zeitlichen Betrachtungsrahmens wiedervernässte Abbaufächen sogar Kohlenstoffdioxid binden können, was Böden, in welchen der Torf durch die landwirtschaftliche Nutzung ausgezehrt ist nicht mehr tun können." Das mit der Planung angestrebte Ziel sei folglich nicht erreicht. Somit fehle der Planung die Erforderlichkeit.

Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 des politischen Abstimmungsprozesses.

Es ist richtig, dass entwässerte Torfböden aufgrund der natürlichen Prozesse mineralisieren. Ohne Anhebung der Wasserstände und Wiedervernässung kann dieser Prozess nicht aufgehalten bzw. umgekehrt und eine Senkenfunktion entwickelt werden.

Ob der Schutz kohlenstoffhaltiger Böden, wie vorgetragen, nicht erreichbar ist, bleibt abzuwarten. Der LROP-Entwurf 2014 sah erstmalig derartige Regelungen zur Torferhaltung aus Klimaschutzgründen vor. Ein solches Umdenken braucht Zeit, um sich zu etablieren und in den kommenden Jahren zu manifestieren. Die Auswertung des Beteiligungsverfahrens hat deutlich gemacht, dass mehr als im Entwurf 2015 geregelt heute nicht möglich ist. Die "Zulassung" nur solcher Nutzungen, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen, eröffnet zumindest einen Handlungsspielraum und ein Zeitfenster zur Entwicklung von z. B. Torfersatzstoffen.

"Unwesentlich" ist eine Torfzehrung im üblichen Maße (durchschnittlich 1-3 cm pro Jahr), da diese durch die VR Torferhaltung allein nicht gestoppt werden kann. "Wesentlich" beschleunigt ist eine Torfzehrung, die deutlich darüber liegt. Beispiel: Ein Torfabbau, der über 20 Jahre läuft und dabei 1,20 m Torf abbaut sowie Oberboden beseitigt, beseitigt im Durchschnitt 6 cm Torf pro Jahr. Dies ist zweifelsfrei als wesentliche Beschleunigung (Verdoppelung bis Versechsfachung der vorherigen Rate) anzusehen.

Das Beispiel zeigt die positive Wirkung der Vorranggebiete Torferhaltung, damit ist die Erforderlichkeit gegeben.

Die Funktion nach Torfabbau wiedervernässter Bereiche als potenzielle Senke für Kohlenstoff kann erst nach Beendigung des Abbaus richtig einsetzen. Maßnahmen zur klimaschonenden Landbewirtschaftung können hingegen viel schneller einsetzen, was die positive Wirkung der Festlegungen in 3.1.1 und 3.2.2 der LROP-Änderung auf den globalen Klimaschutz nochmals unterstreicht.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06-38	Umstellung auf klimaschonende Bewirtschaftungsweisen sei wenig konkret und unrealistisch
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Aus der Begründung Teil C, Buchstabe e (S. 27), ergebe sich, dass auf den Böden wirtschaftender Landnutzer neue Wege aufgezeigt und Umstellungen auf klimaschonende Bewirtschaftungsweisen	Die Umsetzung entzieht sich dem Regelungsbereich der Raumordnung. Die betreffende Stelle im LROP soll v.a. aufzeigen, dass klimaschonendere Bewirtschaftungsweisen, die die Torfzehrung

unterstützt werden sollen. Das sei nur wenig konkret und auch fernab einer realistischen Verwendung der zur Rohstoffgewinnung gekauften bzw. gepachteten Torfgebiete. Eine klimaschonende Bewirtschaftungsweise bedeute nicht, dass die Ziele des Torferhalts erreicht werden können.	vermindern, gewünscht sind.
---	-----------------------------

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06-39 Schutzziele werden nicht substantiiert und begründet

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Die Schutzziele für die Vorranggebiete Torferhaltung (Vermeidung der Treibhausgasfreisetzung sowie Schätzung der biologischen Vielfalt - Begründung Teil A, Punkt 2) wird nicht substantiiert und auch nicht begründet:</p> <p>1) Wessen Klimabilanz ist von den geplanten Maßnahmen nennenswert tangiert. Ob und in welcher Höhe tritt eine Verbesserung ein? Wurde berücksichtigt, dass Torfsubstrat als Blumenerde verwendet wird womit weiteres CO2 gebunden wird? Ist die Ausweisung (ausschließlich in Niedersachsen) dazu geeignet, den Klimawandel zu verhindern (und in welchem Umfang). Wie wird durch den Schutz kohlenstoffhaltiger Böden die biologische Vielfalt geschützt (welche Tiere und Pflanzen konkret und in welchem Umfang)? Welche naturschutzfachlichen, klimaökologischen und bodenkundliche Gründe sind genau gemeint, dass Torfkörper zu natürlichen Senken für klimaschädliche Stoffe entwickelt werden? Wann wurden diese Gründe von wem festgelegt?"</p>	<p>In der Stellungnahme werden Vorranggebiete mit Schutzgebieten verwechselt. Schutzgebiete werden nach Fachrecht festgesetzt bzw. ausgewiesen. Vorranggebiete der Raumordnung stehen Planungen und Maßnahmen entgegen, die die vorrangige Nutzung unmöglich machen oder erschweren würden.</p> <p>Die Belange des Torfabbaus und der torfverwendenden Wirtschaftszweige (insbes. Erwerbsgartenbau) wurden wie andere Belange, z.B. Land- und Forstwirtschaft oder auch Siedlungsentwicklung, bei der Festlegung angemessen berücksichtigt.</p> <p>Entscheidungserheblich für die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung (VR TE) ist der im Boden gebundene Kohlenstoff, der, zu CO2 oxidiert, als Treibhausgas zur globalen Klimaerwärmung beitragen kann. Durch die Festlegung der VR TE soll vermieden werden, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die Torfzehrung noch wesentlich beschleunigen.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_0 Verschiedene Belange zu VR TE (z. B. Wasserwirtschaft, Landwirtschaft)

3.1.1_06_0_1 Wasserwirtschaftliche Belange

3.1.1_06_0_1-01 Teufelsmoor Schleusensteuerung

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Der Wasserhalt im Teufelsmoor wird in raumbedeutsamer Weise von der Steuerung der Ritterhuder Schleuse beeinflusst. Die Schleusensteuerung basiert auf einer Regelung aus den 1950er Jahren, in denen der Klima- und Umweltschutz noch gar kein Thema war. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf die Zehrung der hier verbreiteten Moorböden mit den bekannten Folgen für Klima und Umwelt. Wegen der großen Bedeutung des Themas wird angeregt einen diesbezüglichen Grundsatz der Raumordnung ins LROP aufzunehmen, wonach die Steuerungen entsprechender Sielbauwerke dahingehend überprüft werden, ob sie</p>	<p>Der Betrieb wasserbaulicher Einrichtungen dient vielfach der Gebietsentwässerung zum Schutz der Menschen und Nutzungen vor Wasser, aber auch grundsätzlich um eine Besiedlung von Gebieten zu ermöglichen.</p> <p>Die spezifische Errichtung und Steuerung von wasserwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen wie z. B. Siel- und Schöpfwerken und die Prüfung der dabei relevanten Aspekte und Belange muss über die Fachplanung bzw. über fachgesetzliche Regelungen erfolgen.</p>

neben der unerlässlichen Berücksichtigung von Nutzungsaspekten (insbesondere Landwirtschaft und Siedlung) auch Aspekte des Klima-, Wasser-, Boden- und Naturschutzes nach heutigem Wissensstand berücksichtigen. Sollte ein Grundsatz nicht möglich sein, sollten alternativ Änderungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angestrebt werden."

Darüber hinaus würde die Aufnahme eines - wie gefordert - neuen Grundsatzes neue Betroffenheiten (z. B. Wasser- und Bodenverbände, Anlagenbetreiber, Bevölkerung etc.) auslösen und ein weiteres, drittes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_0_1-02 Hochwasserschutz, Wassermanagement

Sachargument

Durch die großräumig beabsichtigte Torferhaltung bzw. Moorentwicklung wird Konfliktpotenzial mit den Zielen des Hochwasserschutzes und der Umsetzung der Ziele der EG-WRRL gesehen. Im Zusammenhang mit dem Wasserabfluss dienenden Anlagen (Schöpfwerke, Hochwasserentlastungsanlagen usw.) und satzungsgemäßen Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände werden Auswirkungen auf das Wassermanagement sowie Erschwernisse für Nutzer und zusätzliche Kosten z. B. für Gewässerunterhaltung befürchtet.

Erwiderung

Der Betrieb wasserbaulicher Einrichtungen dient vielfach der Gebietsentwässerung zum Schutz der Menschen und Nutzungen vor Wasser, aber auch grundsätzlich um eine Besiedlung von Gebieten zu ermöglichen. Dabei müssen die Wasser- und Bodenverbände ihre satzungsmäßigen Aufgaben erfüllen.

Die spezifische Errichtung und Steuerung von wasserwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen wie z. B. Siel- und Schöpfwerken und die Prüfung der dabei relevanten Aspekte und Belange muss über die Fachplanung bzw. über fachgesetzliche Regelungen erfolgen.

Dabei ist "Moorentwicklung" kein Ziel mehr des LROP-E 2015. Die Streichung der Moorentwicklung, aber auch die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses. In der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 ist erläutert, dass die Erneuerung und Instandsetzung von Dränungen, die Unterhaltung des dazu notwendigen Ausbaustandes des Entwässerungssystems, soweit diese Maßnahmen zur Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodennutzung erforderlich sind und die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen, in der Regel von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt bleiben.

Im Übrigen sind die Sicherheit und der Schutz von Leib und Leben von Mensch und Tier höher zu bewerten als die Torferhaltung.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_0_1-04 für die Moorentwicklung ist eine Reduzierung der Nitratreinträge notwendig

Sachargument

Künstliche Gewässer (Kanalsysteme und Seen) im Landkreis Aurich, weisen geringe Fließaktivitäten auf.

Erwiderung

Die Raumordnung führt weder Maßnahmen durch noch koordiniert sie sie, begleitet oder finanziert sie. Dies

Dadurch ist die Belastung durch Einträge wie Gärs substrat besonders hoch. Dies erschwert die angestrebte Entwicklung von Mooren in naturnahen Zustand. Gärreste dürfen deshalb nur in der Vegetationsperiode auf die Ländereien verbracht werden. Durch mehr Messstellen sollen Emitenten besser identifiziert werden können. Damit werden diejenigen geschützt, die sich an die gesetzlichen Vorgaben halten.

Zusätzlich sollten die Kanäle auf die Möglichkeit der Anlage von Schilf- und Rohrkolbenzonen geprüft werden, um die Selbstreinigungskräfte zu verstärken.

obliegt der Fachplanung. Somit kann über das LROP keinen Einfluss auf die Ausführung von Düngungen, die Messung der Nitratreinträge sowie die Bepflanzung von Kanälen genommen werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_0_2	Landwirtschaftliche / Forstwirtschaftliche Belange allgemein
3.1.1_06_0_2-00	Einschränkungen für die Landwirtschaft / Forstwirtschaft / den Gartenbau durch VR Torferhaltung befürchtet

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es werden (weiterhin) Einschränkungen für die Landwirtschaft (oder Forstwirtschaft oder für den Gartenbau) durch die Festlegung von VR Torferhaltung befürchtet.</p> <p>Damit verbundene geäußerte Bedenken sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Arbeitsplätzen, - Existenzgefährdung einzelner Betriebe, - Wertminderung der Flächen, - sinkende Verfügbarkeit an nutzbaren Flächen, - ansteigende Pachtpreise, sinkende Pachteinnahmen, - Gefährdung der Ernährung der Bevölkerung, - Einschränkungen für die weitere Entwicklung des Betriebs, - Verbot regelmäßig erforderlicher bodenwendender Maßnahmen, - bedarfsgerechte Entwässerung nicht mehr möglich, - Ausweichen auf zusätzliche, entferntere Gebiete aufgrund schlechter Erträge, - Genehmigungsvorbehalte, - Beeinträchtigung der Hochwertigkeit des Futters, - befürchtete Wiedervernässung und Unterschützstellung des Vorranggebiets, - Beweidung nicht mehr möglich und ähnliche. 	<p>Die mit dem Argument vorgebrachten Argument wurden bereits von vielen Landwirten und dem Landvolk im Beteiligungsverfahren 2014 vorgetragen.</p> <p>Im LROP-Entwurf 2015 wurde daher in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 eine sog. Landwirtschaftsklausel aufgenommen. In der zugehörigen Begründung wird darauf eingegangen, welche die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung in der Regel unberührt bleiben. Diese sind in mehreren Spiegelstrichen konkretisiert.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_0_2-01	Herausnahme landwirtschaftlicher / forstwirtschaftlicher Flächen aus VR Torferhaltung gefordert
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird die Herausnahme landwirtschaftlich und/oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen aus den VR TE gefordert.</p>	<p>Im LROP-Entwurf 2015 wurde daher in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 eine sog. Landwirtschaftsklausel aufgenommen. In der zugehörigen Begründung wird darauf eingegangen, welche die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und</p>

	<p>Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung in der Regel unberührt bleiben. Diese sind in mehreren Spiegelstrichen konkretisiert.</p> <p>Im Übrigen erfolgt eine Herausnahme von Flächen, aufgrund sachgerechter Hinweise und Erkenntnisse, dass die der Kulisse zugrunde liegenden Kriterien nicht erfüllt sind, so z. B. dass die Torfmächtigkeit von > 1,30 m auf einer konkret identifizierbaren Fläche nicht gegeben ist.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_0_2-02	Forderung VR Landwirtschaft anstatt VR TE
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird gefordert, anstelle von VR TE für diese zumeist landwirtschaftlich genutzten Flächen einen Vorrang Land- und Forstwirtschaft festzulegen.	Die Forderung nach Vorranggebieten Landwirtschaft wurde bereits im Beteiligungsverfahren zum LROP-Entwurf 2014 vorgetragen - vielfach von Privatpersonen (Landwirte). Auf Ebene der Landes-Raumordnung werden aber weder Vorranggebiete noch Vorbehaltsgebiete Land- und Forstwirtschaft festgelegt. (Vgl. dazu auch unter 0-52 und 0-54.)
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_0_2-03	Schutzabstände/Pufferzonen zu landwirtschaftlichen Betrieben
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird gefordert, bei der Ausweisung der VR TE aus Immissionsschutzgründen Schutzabstände zu landwirtschaftlichen Betrieben vorzusehen.	Die Ausführungen des LROP-E 2015 zu 3.1.1 06 Satz 2 besagen, dass die benannten Nutzungen - gemäß letztem Spiegelstrich auch Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 - dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegenstehen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_0_2-04	Zukünftige Nutzungseinschränkungen in VR TE befürchtet
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es werden aus den Kulissen im Rahmen zukünftiger Festlegungen Einschränkungen in der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen befürchtet.	Im LROP-Entwurf 2015 wurde daher in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 eine sog. Landwirtschaftsklausel aufgenommen. In der zugehörigen Begründung wird darauf eingegangen, welche die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung in der Regel unberührt bleiben. Diese sind in mehreren Spiegelstrichen konkretisiert. Dies gilt auch für Vorranggebiete Torferhaltung der Regionalen Raumordnungsprogramme.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_0_2-05	Wertminderung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch VR TE

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Eine Ausweisung als Vorranggebiete Torferhalt kann eine deutliche Wertminderung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und eine Herabstufung der Kreditwürdigkeit nach sich ziehen. Somit wird die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe durch derartige Planungen als gefährdet angesehen.</p>		<p>Das LROP ist nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Es kann daher auch nicht die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung steuern und auch keine Wiedervernässungsmaßnahmen veranlassen.</p> <p>Im Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und des politischen Abstimmungsprozesses wurde im LROP-Entwurf 2015 in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 folgende Regelung aufgenommen: "Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen, steht dem raumordnerischen Vorrang nicht entgegen." Aus Sicht der Raumordnung kann auf den verbleibenden Vorrangflächen Torferhaltung wie bisher gewirtschaftet werden.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06_0_2-06	Weiterhin umfangreiche landwirtschaftliche Flächen in VR TE; Reduzierung war eher statistischer Effekt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>"Bei der Ermittlung des Flächenumfangs der Vorranggebiete Torferhalt wurden die Kriterien in Bezug auf die Nicht-Ausweisung von bereits genehmigten Abtorfungsflächen und Vorranggebieten Biotopverbund erweitert. Dies führt zu einer rein statistischen Flächenreduktion der Gesamtausweisung ohne Bedeutung für die Landwirtschaft. Dies ist bei der Beurteilung des Umfangs der Ausweisung von Vorranggebieten Torferhaltung auf landwirtschaftlichen Flächen zu berücksichtigen - die entsprechend geringer ausfällt."</p>		<p>Die Überarbeitung der Kulisse von Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung (VR TEuME) des LROP-Entwurfs 2014 hin zu den Vorranggebieten Torferhaltung (VR TE) des LROP-Entwurfs 2015 geschah nicht mit der Zielsetzung, die landwirtschaftlich genutzte Fläche in den VR zu verringern. Der vermutete Konflikt zwischen der Festlegung und den Nutzungen auf den Flächen wurde inhaltlich behandelt: Im LROP-Entwurf 2015 wurde daher in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 eine sog. Landwirtschaftsklausel aufgenommen. In der zugehörigen Begründung wird darauf eingegangen, welche die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung in der Regel unberührt bleiben. Diese sind in mehreren Spiegelstrichen konkretisiert.</p> <p>Im Übrigen erfolgt eine Herausnahme von Flächen, aufgrund sachgerechter Hinweise und Erkenntnisse, dass die der Kulisse zugrunde liegenden Kriterien nicht erfüllt sind, so z. B. dass die Torfmächtigkeit von > 1,30 m auf einer konkret identifizierbaren Fläche nicht gegeben ist.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06_0_2-07	nachhaltige Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung	

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird gefordert, die nachhaltige Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung in den Auslegungshinweisen eindeutig zu manifestieren, damit erforderliche Investitionen auch für kommende Generationen umsetzbar und rentabel sind.		Im LROP-Entwurf 2015 wurde daher in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 eine sog. Landwirtschaftsklausel aufgenommen. In der zugehörigen Begründung wird darauf eingegangen, welche die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung in der Regel unberührt bleiben. Diese sind in mehreren Spiegelstrichen konkretisiert.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen		
3.1.1_06_0_2-08	Unverständnis über Einschränkung der Entscheidungsfreiheit	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"Es ist nicht nachzuvollziehen, warum den Landwirten die Entscheidung über die eigenen Nutzungsflächen entzogen wird. Daher wird sich bei der Betriebsführung gegen jegliche Einflußnahme von außen ausgesprochen."		Die befürchteten Einschränkungen haben mit dem LROP-Entwurf 2015 keine Grundlage. Im LROP-Entwurf 2015 wurde in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 eine sog. Landwirtschaftsklausel aufgenommen. In der zugehörigen Begründung wird darauf eingegangen, welche die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung in der Regel unberührt bleiben. Diese sind in mehreren Spiegelstrichen konkretisiert. Raumordnung richtet sich an öffentliche Stellen, nicht an den einzelnen Landbewirtschafter. Sie nimmt daher auch keinen Einfluss auf die Betriebsführung.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06_0_2-09	Dialog mit Geschäftsbanken suchen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Der Gesetzgeber wird gebeten, mögliche Wertminderungen für Grundeigentümer durch die Ausweisung von Vorranggebieten Torferhaltung auszuschließen, indem er den Dialog mit den Geschäftsbanken sucht und über die Folgen der Ausweisung informiert, damit die Banken ihre Geschäftsbedingungen gegenüber den betroffenen Bürgern nicht zu deren Ungunsten auslegen. Die Bonität der Eigentümer betroffener Grundstücke dürfe sich durch die Festsetzung von Vorranggebieten Torferhaltung nicht verschlechtern.		Das LROP ist eine Verordnung der Landesregierung, kein Gesetz. Die Raumordnung kann nicht den Gesetzgeber binden, bestimmte Dinge zu tun oder zu unterlassen. Die Vorschläge fußen auf befürchteten wirtschaftlichen Einschränkungen durch die Festlegungen des LROP. Im LROP-Entwurf 2015 wurde daher in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 eine sog. Landwirtschaftsklausel aufgenommen. In der zugehörigen Begründung wird darauf eingegangen, welche die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung in der Regel unberührt bleiben. Diese sind in mehreren Spiegelstrichen konkretisiert.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06_0_2-10	freiwillige Maßnahmen nicht zu Lasten land- und forstwirtschaftlicher Flächen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>

<p>Da Moorentwicklung nach dem LROP Entwurf 2015 auf der Grundlage freiwilliger Maßnahmen weiterverfolgt werden kann, wird angeregt dafür Flächen zu wählen, die sich nicht in land- und forstwirtschaftlicher Nutzung befinden (darunter fallen auch Flächen, die noch nie urbar gemacht wurden bzw. inzwischen aus der Nutzung herausgefallen sind). Als Grund wird die Verringerung der Fläche zur Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufgeführt.</p>	<p>Als Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses wurden die VR TEuME zu VR TE weiterentwickelt, womit "Moorentwicklung" kein Ziel mehr des Entwurfs 2015 ist. Im Übrigen führt die Raumordnung selber weder Maßnahmen durch noch koordiniert oder finanziert sie sie. Dies ist den jeweiligen Fachplanungen vorbehalten.</p> <p>Die Vorschläge des Stellungnehmers resultieren aus befürchteten Einschränkungen für die Bewirtschaftung von Flächen.</p> <p>Im LROP-Entwurf 2015 wurde daher in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 eine sog. Landwirtschaftsklausel aufgenommen. In der zugehörigen Begründung wird darauf eingegangen, welche die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung in der Regel unberührt bleiben. Diese sind in mehreren Spiegelstrichen konkretisiert.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_0_2-11 Forderung nach Entschädigung der entstehenden Nachteile

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Nachteile, die der Landwirtschaft durch die Festlegungen entstehen, müssen entschädigt werden. Nach §§ 39 ff. des BauGB sei die planerische Beseitigung von Baurecht innerhalb von 7 Jahren nach seiner Schaffung regelmäßig entschädigungspflichtig. In Bezug auf § 42 Abs. 1 und 2 BauGB wird dargelegt, dass im Zuge der LROP-Änderung bereits im Jahre 2016 Rechte zur Nutzung von Grundstücken entzogen werden, die, bspw. im Falle der Vorranggebiete Rohstoffsicherung der Rohstoffart Torf, erst im Jahre 2012 geschaffen worden sind. Die 7 Jahres Frist, nach der solche Änderungen gegebenenfalls entschädigungslos möglich waren, sei lange noch nicht abgelaufen, so dass ganz erhebliche Entschädigungsansprüche anfallen werden, die auszugleichen seien. Diese müssten in die Abwägungen und auch in die Haushaltsplanung des Landes für das Jahr 2017 eingestellt werden. Hieran fehle es bislang völlig. Insofern drohe auch ein Abwägungsausfall.</p>	<p>Die Vorschläge des Stellungnehmers resultieren aus befürchteten Einschränkungen für die Bewirtschaftung von Flächen.</p> <p>Im LROP-Entwurf 2015 wurde daher in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 eine sog. Landwirtschaftsklausel aufgenommen. In der zugehörigen Begründung wird darauf eingegangen, welche die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung in der Regel unberührt bleiben. Diese sind in mehreren Spiegelstrichen konkretisiert.</p> <p>Bezüglich Torfabbau ist festzuhalten, dass genehmigte Torfabbauten auch in Vorranggebieten Torferhaltung Bestandsschutz genießen; bestehende Abbaurechte werden durch das LROP nicht entzogen. Deshalb resultieren daraus auch keine Entschädigungsansprüche.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_0_2-12 Kulturlandschaft Moor mit landwirtschaftlicher Nutzung

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die landwirtschaftliche Nutzung schafft Freiflächen für Brut- und Rastvögel. Die Kultivierung von Mooren hat zu</p>	<p>Kenntnisnahme. Von "Moorverbrauch" ist im LROP keine Rede. Die</p>

den heutigen beliebten Kulturlandschaften geführt, das ist kein Moorverbrauch sondern eine Veränderung.	Veränderungen der Moore in der Vergangenheit sind bei heutigen Planungen zu berücksichtigen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_0_2-13	landwirtschaftliche Praxis muss nicht in das LROP aufgenommen werden
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Festgelegte Maßnahmen zur Bodenerosionsvermeidung und Bodenverdichtungsvermeidung sind landwirtschaftliche Praxis und müssen demnach nicht in das LROP aufgenommen werden. Das betrifft auch die Grundsätze ordnungsgemäßer Bewirtschaftung. Es ist insgesamt abzulehnen, bestehendes Fachrecht über das LROP abzusichern. Raumordnung hat nicht die Aufgabe, Detailfragen zu klären, sondern den groben Rahmen des Wirtschaftens und Lebens im Land abzustecken.	Das LROP regelt kein Fachrecht und kann dies rein rechtssystematisch auch nicht. Insoweit die Regelungen zu 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 angesprochen werden, wird dort nur klargestellt, inwieweit sich landwirtschaftliches Fachrecht und Festlegungen der Raumordnung (hier: VR Torferhaltung) nicht gegenseitig beeinflussen. Raumordnung führt auch keine Maßnahmen z. B. im Rahmen eines Projektes durch. Dieses obliegt der jeweiligen Fachplanung.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
3.1.1_06_0_2-14	Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet bleiben
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die zukünftige Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in geplanten Vorranggebieten Torferhaltung müsse weiterhin gewährleistet bleiben, daher werden größere Abstände zu den Hofstellen gefordert.	Im Rahmen der Konkretisierung auf Ebene der Regionalplanung kann dieses Argument Berücksichtigung finden. Aufgrund des LROP-Maßstabs bildet allein die Strichstärke des zugehörigen Planzeichens in der Realität eine Breite von 500 m ab; dies eröffnet auf der nachfolgenden Planungsebene (RROP) entsprechende Möglichkeiten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_0_2-15	Auflagen führen zu einer schlechteren Wettbewerbsfähigkeit
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die sich aus dem LROP-Entwurf 2015 ergebenden Auflagen (insbesondere bürokratische) führen zu einer schlechteren Wettbewerbsfähigkeit.	Das Argument fußt auf befürchteten Einschränkungen für die (landwirtschaftliche) Nutzbarkeit der Flächen in VR Torferhaltung. Im LROP-Entwurf 2015 wurde daher in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 eine sog. Landwirtschaftsklausel aufgenommen. In der zugehörigen Begründung wird darauf eingegangen, welche die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung in der Regel unberührt bleiben. Diese sind in mehreren Spiegelstrichen konkretisiert. Raumordnung kann keine Bewirtschaftungsauflagen o.ä. veranlassen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_0_2-16 Betroffenheitsanalyse durch Landwirtschaftskammer Niedersachsen gefordert

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird gefordert, dass vor der Verabschiedung der geplanten Änderungen eine umfassende Betroffenheitsanalyse durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfolgt. Dies müsse auch eine Analyse des Istzustands sowie eine realistische Folgenabschätzung beinhalten.</p>	<p>Das LROP ist nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Es kann daher auch nicht die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung steuern und auch keine Wiedervernässungsmaßnahmen veranlassen. Aufgrund der im Beteiligungsverfahren zum LROP-Entwurf überwiegend geäußerten großen Bedenken hinsichtlich der Moorentwicklung und der politischen Diskussion ist die Moorentwicklung nicht mehr Ziel des überarbeiteten LROP Entwurfs 2015. Aus Sicht der Raumordnung kann auf den verbleibenden Vorrangflächen Torferhaltung wie bisher gewirtschaftet werden. Im überarbeiteten LROP-Entwurf (Verordnung und Begründung) ist daher klargestellt worden, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von der raumordnerischen Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung unberührt bleiben. Dies gilt auch für eine Vielzahl von Vorhaben, so dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe ebenfalls nicht eingeschränkt werden.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_0_2-17 Landwirtschaft trägt zur Reduzierung von CO2 Emissionen bei

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Eine uneingeschränkte Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen sei für die Betriebe unbedingt notwendig. Dies wird damit begründet, dass die Landwirtschaft in der Vergangenheit nachweislich durch eine veränderte Wirtschaftsführung zu einer Reduzierung der CO2 Emissionen beigetragen hat.</p>	<p>Die Höhe der THG-Emissionen hängt von der von der Art der Flächenbewirtschaftung ab. Ackerbauflächen emittieren stärker als Grünlandflächen und intensiv genutzte emittieren mehr als extensiv genutzte Flächen. Ein weiterer Faktor ist der Wasserstand, dessen Anhebung ebenfalls zu einer Reduktion der THG-Emission führt.</p> <p>Die Landwirtschaftsklausel in 3.1.1 06 Satz 2 und die zugehörige Begründung stellen klar, dass eine landwirtschaftliche Nutzung aus Sicht der Raumordnung dem VR Torferhaltung nicht entgegensteht, wenn sie die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt.</p>

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.1_06_0_2-18 Hydrogeologisches Gutachten gefordert

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird ein hydrogeologisches Gutachten gefordert, um die Entwässerung für landwirtschaftliche Betriebe auch in Zukunft sicherzustellen.</p>	<p>Die Landwirtschaftsklausel in 3.1.1 06 Satz 2 und die zugehörige Begründung stellen klar, dass eine landwirtschaftliche Nutzung aus Sicht der Raumordnung dem VR Torferhaltung nicht entgegensteht, wenn sie die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt.</p>

	Speziell zur Entwässerung sind in der Begründung zu 3.1.1 06 Satz 2, 6. Spiegelstrich nachfolgende Planungen und Maßnahmen benannt, die von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt bleiben: " - Erneuerung und Instandsetzung von Dränungen, die Unterhaltung des dazu notwendigen Ausbauzustandes des Entwässerungssystems, soweit diese Maßnahmen zur Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodennutzung erforderlich sind und die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen"
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_0_2-19	rechtliche Prüfung gefordert, ob erhebliche Eingriffe in die Bodennutzung mit § 17 BBodSchG vereinbar ist
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird ausdrücklich um eine rechtliche Prüfung gebeten, ob der mit der Änderung des LROP vorgenommene erhebliche Eingriff in die Bodennutzung mit § 17 Bundesbodenschutzgesetz vereinbar ist.	Der "erhebliche Eingriff in die Bodennutzung" fußt auf befürchteten Bewirtschaftungseinschränkungen. Im LROP-Entwurf 2015 wurde daher in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 eine sog. Landwirtschaftsklausel aufgenommen. In der zugehörigen Begründung wird darauf eingegangen, welche die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung in der Regel unberührt bleiben. Diese sind in mehreren Spiegelstrichen konkretisiert. Der befürchtete "erhebliche Eingriff in die Bodennutzung" ist somit nicht gegeben. Da Raumordnung Art und Intensität der Landnutzung nicht steuern kann, kann das LROP einen solchen Eingriff nicht verursachen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_0_2-20	Beeinträchtigungen von Nachbarflächen durch freiwillige Vernässungsmaßnahmen ausschließen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird zu Bedenken gegeben, dass (freiwillige) Vernässungsmaßnahmen oft angrenzende und benachbarte Flächen in deren Nutzung beeinträchtigen. Dies müsse ausgeschlossen werden.	Die Entwicklung von Mooren ist im Grundsatz in 3.1.1 05 Satz 2 angesprochen. In der zugehörigen Begründung heißt es: <i>"Moorentwicklung ist nur auf freiwilliger Basis und unter Berücksichtigung rechtmäßig ausgeübter Nutzungen möglich. Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische und eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung sind auf diesen Böden weiter möglich."</i> Im Übrigen führt Raumordnung weder Maßnahmen durch noch koordiniert sie sie, begleitet oder finanziert sie. Dies obliegt der Fachplanung.

<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_0_2-21	Freiwillige Wiedervernässung: Finanzielle Auswirkungen benennen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Der Stellungnehmer fordert, die mit einer freiwilligen Wiedervernässung einhergehenden finanziellen Auswirkungen zu benennen.	Die Landesraumordnung führt weder Maßnahmen durch noch koordiniert sie sie, begleitet oder finanziert sie. Dies obliegt der Fachplanung.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_0_2-22	Notwendiger Erhalt der Grünlandbewirtschaftung zum Erhalt des Torfs
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die bäuerliche Landwirtschaft im Umfeld der Moore in Ostfriesland produziert Lebensmittel naturnäher als Agrarfabriken (Produktion sehr nahe am Ökostandard). Der Mangel an Grünland darf sich nicht noch weiter verschärfen. Sie prägt das Landschaftsbild und verzehrt bei eingehaltenem Grünlandumbruchverbot nicht die angegebenen 1-3 cm Torf pro Jahr. Damit der Bewuchs durchgängig erfolgen kann, bleiben Grünländer in einem feuchten Zustand. Zusätzlich sind die Moorschichten durch eine bewachsene Humusschicht und einem hohen Wasserstand im Moorkissten geschützt.	Im LROP-Entwurf 2015 wurde die Moorentwicklung aus den Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung gestrichen. Zudem wurde in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 ergänzt, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen steht. In der Begründung wird dies näher ausgeführt. Dabei wird die Grünlandnutzung als in der Regel die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planung und Maßnahme definiert. Die Festlegungen tragen somit nicht zu einem verschärften Mangel an Grünland bei.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_0_2-23	Betroffenheiten für Landnutzer (vor Ort) untersuchen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Wenngleich die nunmehr vorgenommenen Änderungen die "Betroffenheiten" in der Landwirtschaft abschwächen, greift der neue Entwurf erheblich in die Rechte der Landnutzer ein. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass die "Betroffenheiten" nach wie vor nicht benannt werden. Im Gegenteil, im Rahmen der Begründung Teil A, Ziff. 4 soll der Satz, der den wirtschaftenden Landnutzern "erhebliche Betroffenheiten" attestierte, sogar gestrichen werden. Eine Ermittlung der Auswirkungen der Vorranggebietsausweisung auf die Landwirtschaft und den Erwerbsgartenbau vor Ort unterbleibt (nach wie vor). Dabei handelt es sich doch bei den in Rede stehenden Belangen um wesentliche Grundsätze der Raumplanung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 ROG)."	Das LROP ist nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Es kann daher auch nicht die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung steuern und auch keine Wiedervernässungsmaßnahmen veranlassen. Im Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und des politischen Abstimmungsprozesses wurde im LROP-Entwurf 2015 in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 folgende Regelung aufgenommen: "Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen, steht dem raumordnerischen Vorrang nicht entgegen." Aus Sicht der Raumordnung kann auf den verbleibenden Vorrangflächen Torferhaltung wie bisher gewirtschaftet werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_0_2-24 LROP darf Beregnungsbrunnen nicht entgegenstehen

Sachargument

Es wird gefordert, dass das LROP der Genehmigung neuer Beregnungsbrunnen nicht entgegenstehen darf.

Erwiderung

Im LROP-Entwurf 2015 wurde in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 eine sog. Landwirtschaftsklausel aufgenommen. In der zugehörigen Begründung wird darauf eingegangen, welche die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung in der Regel unberührt bleiben. Diese sind in mehreren Spiegelstrichen konkretisiert.

Beregnungsbrunnen werden zwar nicht explizit erwähnt; die Regelung gilt für sie aber gleichermaßen wie für die anderen aufgeführten Maßnahmen z.B. zu Dränungen / zur Entwässerung.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.1_06_0_2-25 Auswirkungen auf die Genehmigung des Baus von Gebäuden / Ställen

Sachargument

Abschnitt 3.1.1 Ziffer 04 wird vermutlich künftig als Grundlage zur Versagung der Baugenehmigung z. B. für Ställe führen (Beeinträchtigung der Betriebsentwicklung).
Bereits jetzt diene der LROP-Entwurf zur Versagung von Baugenehmigungen.

Erwiderung

Abschnitt 3.1.1 Ziffer 04 ist ein Grundsatz der Raumordnung und unterliegt somit der Abwägung. Eine Versagung von Baugenehmigungen ist damit nicht unmittelbar verbunden. Zudem wird in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung u. ä., die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen steht. In der Begründung wird dies näher erläutert. Demnach gelten land- und forstwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB, sofern Bodenaushub und Entwässerungsmaßnahmen auf der Vorhabenfläche auf das notwendige Maß beschränkt bleiben, nicht als Maßnahme, die die Torfzehrung wesentlich beschleunigt. Sie sind somit ausdrücklich zulässig.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_0_2-26 Bewirtschaftung auf nassen Standorten ist keine Alternative

Sachargument

Eine künftige Bewirtschaftung von wiedervernässten Flächen bspw. mit Paludikulturen oder Wasserbüffeln kommt als Alternative (auch aufgrund mangelnder Erfahrung) für den Stellungnehmer nicht in Frage.

Erwiderung

Das LROP ist nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Es kann daher auch nicht die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung steuern und auch keine Wiedervernässungsmaßnahmen veranlassen. Zudem wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren zum LROP-Entwurf 2014 überwiegend geäußerten großen Bedenken hinsichtlich der Moorentwicklung und der politischen Diskussion die Moorentwicklung als Ziel im überarbeiteten LROP-

	Entwurf 2015 bereits gestrichen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_0_2-27	landwirtschaftliche Flächen innerhalb von Flurbereinigungsgebieten aus Verordnung nehmen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird gefordert, alle Flächen aus der LROP-Verordnung zu nehmen, die innerhalb eines Flurbereinigungsgebiets liegen. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wurde ein Wertermittlungsrahmen festgelegt, der auf der Bodenpunktzahl basiert. "Da die Beiträge zum Flurbereinigungsverfahren nach dem Wert der Flächen berechnet werden, sind die zukünftigen Beitragsbescheide juristisch anfechtbar. Ein freiwilliger Flächentausch wird nicht mehr möglich sein, da natürlich niemand Flächen haben möchte die sich im Vorranggebiet für Torfentwicklung befinden. Auch dann nicht, wenn sie hofnah liegen. Die bereits vom Amt für Landentwicklung geführten Plan-Wunschgespräche wären hinfällig und müssten wiederholt werden."	Im LROP-Entwurf 2015 wurde daher in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 eine sog. Landwirtschaftsklausel aufgenommen. In der zugehörigen Begründung wird darauf eingegangen, welche die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung in der Regel unberührt bleiben. Diese sind in mehreren Spiegelstrichen konkretisiert. Die befürchteten Einschränkungen sind damit nicht gegeben. Daher sind auch die geforderten Flächen nicht aus der Kulisse der VR Torferhaltung zu entfernen. Anders verhält es sich mit den "Flurbereinigungen für Klima und Umwelt" (FKU): Da Wiedervernässung nicht Ziel des LROP-Entwurfs 2015 ist, erfolgt hier auch eine räumliche Trennung zu den Gebieten der FKU.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_0_2-28	Zerstückelung von Ackerparzellen sollte rückgängig gemacht werden
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es muss möglich sein, die durch die Dauergrünlanderhaltungsverordnung entstandene Zerstückelung der Ackerparzellen (Bildung von Ersatzgrünland) rückgängig zu machen.	Auf Ebene der Landes-Raumordnung mit einem Maßstab von 1:500.000 ist eine derartige Regelung nicht möglich. Zudem kann nicht in Regelungen des Fachrechts eingegriffen werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_0_2-29	Berücksichtigung widersprechender Belange in Behördenentscheidungen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es sei im Wortlaut des Änderungsentwurfs immer noch nicht erkennbar, inwieweit die der Nutzungsextensivierung oder Entwicklung naturnaher Moore widersprechende Belange landwirtschaftlicher Betriebe und Grundeigentums in Behördenentscheidungen zu berücksichtigen sind.	Im LROP-Entwurf 2015 wurde daher in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 eine sog. Landwirtschaftsklausel aufgenommen. In der zugehörigen Begründung wird darauf eingegangen, welche die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung in der Regel unberührt bleiben. Diese sind in mehreren Spiegelstrichen konkretisiert.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_0_2-30	keine Beeinträchtigungen für landwirtschaftliche Nutzung schriftlich festhalten
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird gefordert, dass die landwirtschaftliche Nutzung	Aufgrund der Stellungnahmen aus dem Bereich der

auf keinen Fall Nachteile durch die Ausweisung von Vorranggebieten Torferhaltung erfährt. Es sollte schriftlich festgehalten werden, dass es keine Beeinträchtigungen geben wird.	Landwirtschaft wurde im LROP-E 2015 in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 der Satz 2 aufgenommen, die sog. Landwirtschaftsklausel. In der Begründung zu Satz 2 wird klargestellt, welche Planungen und Maßnahmen aus Sicht der Raumordnung von der Festlegung der VR TE in der Regel unberührt bleiben. Grundsätzlich wird dadurch eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung wie bisher beschrieben.
---	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_0_2-31	Vorschlag für Torferhaltung: Bau von Windenergieanlagen und extensive Grünlandnutzung
------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Für den Torferhalt wird vorgeschlagen, anstelle der Ausweisung von Vorranggebieten Torferhaltung auf den Moorflächen Windenergieanlagen zu bauen und mit einer extensiven Auflage zur Grünlandnutzung zu versehen. So könnten die Landwirte von den Einnahmen sowie der Naturschutz profitieren.	In der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 sind Planungen und Maßnahmen benannt, die in der Regel von den Festlegungen der VR TE unberührt bleiben. Im letzten Spiegelstrich dieser Aufzählung sind Windenergieanlagen genannt. Von daher ist die Möglichkeit gegeben in den Torferhaltungsgebieten Windenergieanlagen zu errichten. Allerdings darf dies nicht so fehlinterpretiert werden, dass damit in besondere Eignung von Moorflächen für Nutzung von Windenergieanlagen festgestellt würde.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_0_2-32	konkrete Auswirkungen von VR TE auf landwirtschaftliche Nutzung erläutern
------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird eine konkrete Aussage über die mit der Ausweisung von Vorranggebieten Torferhalt einhergehenden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen gefordert. U.a. werden folgende Fragen gestellt: - Sind Modernisierungen möglich? - Was bedeutet die Ausweisung der VR TE für die Bewirtschaftung? - Welche Auflagen gehen damit einher? - Welche Bewirtschaftungen sind dann noch möglich? - Welche Einbußen sind daraus zu erwarten? - Welche Entschädigungen werden für Erwerbsminderungen geplant?	Das LROP ist für Privatpersonen nicht unmittelbar verbindlich. Relevant kann es werden, wenn es um raumrelevante Planungen und Maßnahmen geht und das zugehörige Fachrecht eine sog. Raumordnungsklausel wie z. B. im Baurecht enthält. Für das Ziel "Torferhaltung" des LROP stellt die Regelung in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 klar, welche Nutzungen dem Vorrang Torferhaltung nicht entgegenstehen. Für genehmigungsfreie Bewirtschaftungsformen entfaltet das LROP keine Wirkung. Auflagen sind i. d. R. Teil eines Verwaltungsaktes bzw. einer Genehmigungsentscheidung nach zugehörigem Fachrecht; dieses obliegt nicht der Raumordnung.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_0_2-33	Ertragsverluste mit einhergehender Intensivierung der Nutzflächen/ Verlagerung ins Ausland befürchtet
------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird befürchtet, dass die Maßnahmen des LROPs zu Ertragsverlusten bei Futterflächen, "nachwachsenden Rohstoffen", Gemüse usw. führen. Dafür wäre ein	Aufgrund der Stellungnahmen aus dem Bereich der Landwirtschaft wurde im LROP-E 2015 in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 der Satz 2 aufgenommen, die sog.

Ausgleich, indem an anderen Standorten mehr erzeugt wird, notwendig. Da es keine Brachflächen gebe, die neu in landwirtschaftliche Nutzung genommen werden können, müsse auf bestehenden Flächen mit erhöhtem Aufwand (z.B. Düngung, Bodenbearbeitung) mehr erzeugt werden (Gesetz des sinkenden Ertragszuwachses). Wenn das in Deutschland nicht möglich sei, werde auf Flächen im Ausland ausgewichen, wo mit weniger Auflagen und lascheren Kontrollen gearbeitet werde.

Landwirtschaftsklausel. In der Begründung zu Satz 2 wird klargestellt, welche Planungen und Maßnahmen aus Sicht der Raumordnung von der Festlegung der VR TE in der Regel unberührt bleiben. Grundsätzlich wird dadurch eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung wie bisher beschrieben. Ertragsverluste infolge der Regelungen zu VR TE dürften daher unwahrscheinlich sein.

Am Ende handelt es sich auch heute schon um ureigenste betriebliche Entscheidungen eines Landwirtes, woher er Futtermittel bezieht oder ob er sie selber produziert. Die Raumordnung hat darauf keinerlei Einfluss.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_0_2-34 Kompensation von Ertragsverlusten durch Futtermittelproduktion in abgeholzten Regenwäldern

Sachargument

Erwiderung

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Ertragsverluste auch die Abholzung von Regenwäldern gefördert werde, da dort Futtermittel als "Kompensation" erzeugt werden müssten, was weder ressourcenschonend noch förderlich für die Reduzierung der Treibhausgase sei.

Aufgrund der Stellungnahmen aus dem Bereich der Landwirtschaft wurde im LROP-E 2015 in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 der Satz 2 aufgenommen, die sog. Landwirtschaftsklausel. In der Begründung zu Satz 2 wird klargestellt, welche Planungen und Maßnahmen aus Sicht der Raumordnung von der Festlegung der VR TE in der Regel unberührt bleiben. Grundsätzlich wird dadurch eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung wie bisher beschrieben. Ertragsverluste infolge der Regelungen zu VR TE dürften daher unwahrscheinlich sein.

Am Ende handelt es sich auch heute schon um ureigenste betriebliche Entscheidungen eines Landwirtes, woher er Futtermittel bezieht oder ob er sie selber produziert. Die Raumordnung hat darauf keinerlei Einfluss.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_0_2-35 Forderung einer schriftlichen Bestätigung, dass keine Bewirtschaftungseinschränkungen für Landwirtschaft eintreten

Sachargument

Erwiderung

Es wird eine schriftliche Bestätigung dafür gefordert, dass durch das neue LROP keine Bewirtschaftungseinschränkungen oder Auflagen für die Landwirtschaft resultieren. Wenn dies nicht möglich sei, wird nach dem Grund dafür gefragt.

Das Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen ist im ROG und NROG geregelt. Danach ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit ausschließlich durch öffentliche Bekanntmachungen vorgesehen. Einzelanschreiben an Private zum Umgang mit ihren jeweiligen Anregungen oder Bedenken sind gesetzlich nicht vorgesehen und auch nicht üblich. Bei einem landesweiten Planungsverfahren, in dem (wie im vorliegenden Fall) Tausende von Stellungnahmen eingehen können, ist dies auch nicht leistbar. Wie mit den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens 2014

	<p>umgegangen wurde, ergibt sich aus dem überarbeiteten LROP-Änderungsentwurf 2015, der öffentlich bekannt gemacht wurde und Gegenstand einer erneuten Beteiligung war, und einer zusammenfassenden Übersicht zum Umgang mit Anregungen und Bedenken, die im Internet verfügbar war. Eine Übersicht zum Umgang mit Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren 2015 zum geänderten Planentwurf wird zu gegebener Zeit ebenfalls im Internet veröffentlicht.</p> <p>Letztlich wird als Ergebnis des Verfahrens und der Gesamtabwägung zu gegebener Zeit die Änderung des LROP als Verordnung im Nds. GVBl. verkündet und ferner öffentlich bekannt gemacht, wo der festgestellte Plan mit seiner Begründung und weiteren Unterlagen in Papierform öffentlich einsehbar ist und wo er im Internet einsehbar ist (vergl. § 11 ROG, § 3 Abs. 7 NROG u. § 4 Abs. 3 NROG).</p> <p>Im LROP Entwurf 2015 ist in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 eine Regelung vorgesehen, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, dem Vorrang Torferhaltung nicht entgegensteht. In der entsprechenden Begründung sind die Planungen und Maßnahmen aufgezählt, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen. Demnach ist keine Einschränkung der bisherigen Wirtschaftsweise vorgesehen. Unabhängig davon ist das LROP nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Es kann daher auch nicht die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung steuern.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_0_2-36	Flächenverlust sei unverhältnismäßige Belastung
------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es sei eine unverhältnismäßige Belastung für lebensmittelerzeugende Betriebe, die sich nicht an einer CO₂-neutralen Energieerzeugung (Biogas) beteiligen, dass sie durch einen staatlichen Eingriff Flächen verlieren und aufgrund der schlechteren Wettbewerbsfähigkeit bei den erneut steigenden Pachtpreisen nicht konkurrieren können.</p>	<p>Mit der Regelung geht kein Flächenverlust einher. Der Torf soll auf den Flächen lediglich erhalten bleiben, Moorentwicklung ist im LROP-Entwurf 2015 nicht mehr Ziel der Raumordnung. Gemäß Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 im LROP-Entwurf 2015 steht eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, dem Vorrang Torferhaltung nicht entgegen. Dies wird in der dazugehörigen Begründung näher ausgeführt.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_0_2-37	Befürchtung von geringeren Ernten
------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen sowie das Erschweren der landwirtschaftlichen Erzeugung</p>	<p>Aufgrund der Stellungnahmen aus dem Bereich der Landwirtschaft wurde im LROP-E 2015 in Abschnitt</p>

werde eine Situation wie im nachfolgenden Erntejahr 2012 auslösen. Aufgrund der "schlechten" (nassen) Witterung erfolgte beim Mais eine geringere Ernte, woraufhin "tonnenweise Brotrögen in die Biogasanlagen gelangte", was moralisch schwer zu ertragen sei.

3.1.1 Ziffer 06 der Satz 2 aufgenommen, die sog. Landwirtschaftsklausel. In der Begründung zu Satz 2 wird klargestellt, welche Planungen und Maßnahmen aus Sicht der Raumordnung von der Festlegung der VR TE in der Regel unberührt bleiben. Grundsätzlich wird dadurch eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung wie bisher beschrieben. Ertragsverluste infolge der Regelungen zu VR TE dürften daher unwahrscheinlich sein.

Am Ende handelt es sich auch heute schon um ureigenste betriebliche/betriebswirtschaftliche Entscheidung, ob er, wie beschreiben, Getreiden zur Brotherstellung verkauft oder es eher für die Energieerzeugung nutzt. Die Raumordnung hat darauf keinerlei Einfluss.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_0_2-38 gesellschaftlich geförderte Weidehaltung werde verhindert bzw. massiv erschwert

Sachargument

Bei Milchkuhbetrieben werde die gesellschaftlich geförderte Weidehaltung verhindert bzw. massiv erschwert. Dadurch sinke das Ansehen der Landwirte in der Öffentlichkeit. Die Weidekuhhaltung werde verhindert/erschwert, weil es durch die Vernässung zu unvermeidlichen Trittschäden kommen würde, das Futter für die Milcherzeugung nicht geeignet sei/Energie- und Eiweißmangel im Grundfutter, Entwicklung von verschmähten Pflanzen sowie Giftpflanzen.

Erwiderung

Das LROP ist nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Es kann daher auch nicht die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung steuern und auch keine Wiedervernässungsmaßnahmen veranlassen. Moorentwicklung ist darüber hinaus nicht mehr Ziel der Regelungen im LROP-Entwurf 2015. Im Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 wird deutlich gemacht, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, mit dem Vorrang Torferhaltung vereinbar ist. In der Begründung werden Erläuterungen hierzu beigefügt die u. a. deutlich machen, dass eine Grünlandnutzung die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt und somit im Sinne der Regelung möglich ist.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_0_2-39 dauerhafte Entwurmung und Rinderhaltung auf der Weide sei nicht/nur bedingt möglich

Sachargument

Eine notwendige dauerhafte Entwurmung (mit Wirkstoffwechsel) sei nicht möglich, da bei Weidekuhhaltung für die Milch Wartezeiten eingehalten werden müssten. Außerdem sei die (Jung-)Rinderhaltung auf der Weide nur bedingt möglich. Neben Trittschäden komme es zu einer Förderung von minderwertigem und giftigem Futter, welches sicherlich in diesem Gebiet nicht mit Pflanzenschutzmitteln bekämpft werden dürfe. Hierbei werde es zwangsläufig zu einer massiven "Verwurmung der Rinder kommen, da die Würmer und

Erwiderung

Das LROP ist nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Es kann daher auch nicht die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung steuern und auch keine Wiedervernässungsmaßnahmen veranlassen. Moorentwicklung ist darüber hinaus nicht mehr Ziel der Regelungen im LROP-Entwurf 2015. Im Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 wird deutlich gemacht, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, mit dem Vorrang Torferhaltung

<p>Leberegeln unter diesen feuchten Bedingungen optimale Verhältnisse vorfinden. "Die Rinder müssten intensiv medikamentös behandelt werden, damit sie daran nicht elendig zu Grunde gehen." Dies könne nicht toleriert werden. Das werde zwangsläufig zu einer wesentlichen Kontaminierung der Böden mit diesen Entwurmungsmitteln führen bzw. mit den Abbauprodukten der eingesetzten Wirkstoffe.</p>	<p>vereinbar ist. In der Begründung werden Erläuterungen hierzu beigefügt die u. a. deutlich machen, dass eine Grünlandnutzung die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt und somit im Sinne der Regelung möglich ist.</p>
---	---

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_0_2-40	Konkurrenz um Flächen für Futter steige, Vorzüglichkeit der Weidehaltung sinke
------------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Durch den Wegfall landwirtschaftlicher Erzeugung auf vielen Flächen werde die Konkurrenz von Futter auch in Gebieten angeheizt, die nicht "unter Moorschutz stehen", was bedeutet, dass dort intensiver gewirtschaftet und Futter erzeugt werde. Dadurch sinke die Vorzüglichkeit der Weidehaltung gegenüber der Schnittnutzung auch hier (höherer Ertrag aufgrund fehlender Weideverluste).</p>	<p>Das LROP ist nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Es kann daher auch nicht die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung steuern und auch keine Wiedervernässungsmaßnahmen veranlassen. Moorentwicklung ist darüber hinaus nicht mehr Ziel der Regelungen im LROP-Entwurf 2015. Im Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 wird deutlich gemacht, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, mit dem Vorrang Torferhaltung vereinbar ist. In der Begründung werden Erläuterungen hierzu beigefügt die u. a. deutlich machen, dass eine Grünlandnutzung die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt und somit im Sinne der Regelung möglich ist. Ein Flächenverlust wird durch die Vorrangfestlegung nicht initiiert.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_0_2-41	eiweißreiches Futter gehe durch Vernässung verloren
------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Durch die Vernässung von Grünlandflächen gehe viel eiweißreiches Futter verloren. Das müsse durch Eiweißfutterimport ausgeglichen werden, sofern die landwirtschaftliche Erzeugung nicht in anderen Gebieten verdrängt werden soll. Dadurch steige der Sojaschrotimport. "Der Landwirtschaftsminister prangert aber genau diesen Sojaschrotimport bei uns an. Das ist unakzeptabel."</p>	<p>Das LROP ist nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Es kann daher auch nicht die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung steuern und auch keine Wiedervernässungsmaßnahmen veranlassen. Moorentwicklung ist darüber hinaus nicht mehr Ziel der Regelungen im LROP-Entwurf 2015. Im Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 wird deutlich gemacht, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, mit dem Vorrang Torferhaltung vereinbar ist. In der Begründung werden Erläuterungen hierzu beigefügt die u. a. deutlich machen, dass eine Grünlandnutzung die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt und somit im Sinne der Regelung möglich ist.</p>

<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_0_2-42	Verlagerung landwirtschaftlicher Erzeugung ins Ausland
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Wer in Deutschland großflächig landwirtschaftliche Erzeugung verhindert, der verlagert diese Erzeugung ins Ausland. Das ist eine für uns unkontrollierte Erzeugung mit höchstwahrscheinlich niedrigeren Umwelt-, Tierschutz- und Sozialstandards. Das will keiner in Deutschland und muss verhindert werden. Viel besser lässt sich eine Moorvernässung im Ausland kontrollieren ..., als eine Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten."	Das LROP ist nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Es kann daher auch nicht die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung steuern und auch keine Wiedervernässungsmaßnahmen veranlassen. Moorentwicklung ist darüber hinaus nicht mehr Ziel der Regelungen im LROP-Entwurf 2015. Im Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 wird deutlich gemacht, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, mit dem Vorrang Torferhaltung vereinbar ist. In der Begründung werden Erläuterungen hierzu beigefügt die u. a. deutlich machen, dass eine Grünlandnutzung die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt und somit im Sinne der Regelung möglich ist.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_0_2-43	negative Folgen für die regionale Wirtschaft
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Etwaige für die Landwirtschaft negative Entscheidungen und Maßnahmen hätten in manchen Regionen aufgrund der hohen Abhängigkeit der Wirtschaft von der Landwirtschaft negative Folgen für die gesamte regionale Wirtschaft.	Das LROP ist nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Es kann daher auch nicht die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung steuern und auch keine Wiedervernässungsmaßnahmen veranlassen. Moorentwicklung ist darüber hinaus nicht mehr Ziel der Regelungen im LROP-Entwurf 2015. Im Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 wird deutlich gemacht, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, mit dem Vorrang Torferhaltung vereinbar ist. In der Begründung werden Erläuterungen hierzu beigefügt. Eine Fortsetzung dre bisherigen Bewirtschaftung ist daher problemlos möglich wie auch Entwicklungen der Betriebe. Da keine negativen Folgen für die Landwirtschaft zu befürchten sind, sind auch keine daraus resultierenden negativen Folgen für die jeweilige regionale Wirtschaft zu befürchten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_0_2-90	Begründung Teil A ergänzen um Forstwirtschaft und Gartenbau
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Die Begründung, Teil A, Ziff. 4 erwähnt die	Beim Teil A handelt es sich um den allgemeinen Teil der

Landwirtschaft. Der Gartenbau inklusive Erwerbsgartenbau und die Forstwirtschaft werden hingegen nicht genannt. Dabei sollen doch auch vorgenannte Nutzungen künftig möglich bleiben. Die Begründung Teil A ist auch insofern zu ergänzen."

Begründung, der aufgrund seines zusammenfassenden Charakters nicht so detailliert sein kann wie die fachliche Einzelbegründung. Die im LROP behandelten Torfflächen werden weit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und im Bereich der Landwirtschaft wurde - erkennbar an der Vielzahl der Stellungnahmen zum LROP-Entwurf 2015 wie auch 2015 - auch die größte Konfliktlage gesehen, weshalb an jener Stelle an der verkürzten Darstellung festgehalten wird. Dies ändert an den inhaltlichen Ausführungen insbes. zu 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 LROP-Entwurf 2015 (dort werden Gartenbau und Forstwirtschaft erwähnt) nichts.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_0_2-91 Unklar, was eine klimaschonende Bewirtschaft ist

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Was genau wird unter einer nachhaltigen, klimaschonenden Bewirtschaftungsweise in der Landwirtschaft verstanden?	Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 des LROP-Entwurfs 2015 legt fest, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen steht. In der Begründung zu dieser Regelung wird aufgeführt, welche landwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen in der Regel von den Festlegungen von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt bleiben, da sie die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_0_3 Siedlungsgebiete

3.1.1_06_0_3-01 Siedlungsentwicklung in Gemeinden mit hohem Anteil Moorflächen

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die gemeindliche Planungshoheit, insbesondere in Gemeinden mit hohem Mooranteil, sei ausreichend zu berücksichtigen, so dass auch dort noch eine Weiterentwicklung und Ausweisung neuer Bauflächen in ausreichendem Maß(e) möglich ist, selbst, wenn dies nur auf Moorflächen möglich ist.	Bei der Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) wurden Überlagerungen mit vorhandenen Siedlungsgebieten weitestgehend, soweit es der LROP-Maßstab zuließ, bereinigt, dabei wurden auch bereits deutliche Abstände zu den Siedlungsbereichen eingehalten. Dabei ist die Maßstäblichkeit des LROP (Maßstab 1:500.000, d.h. 1 mm in der Karte entspricht 500 m in der Realität) zu berücksichtigen. Zudem ergeben sich hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten - und von daher ausreichende planerische Gestaltungsspielräume für die Siedlungsflächenentwicklung - in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.1_06_0_3-02 Einschränkungen für die Sicherung und Entwicklung von Siedlungsstrukturen befürchtet

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
---------------------	-------------------

<p>"Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten Torferhaltung mit Auswirkungen zu rechnen sind, die einer nachhaltigen Sicherung und Entwicklung vorhandener Siedlungsgebiete entgegenstehen können. Entwicklungsflächen werden stark eingeschränkt."</p>	<p>Bei der Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) wurden Überlagerungen mit vorhandenen Siedlungsgebieten weitestgehend, soweit es der LROP-Maßstab zuließ, bereinigt, dabei wurden auch bereits deutliche Abstände zu den Siedlungsbereichen eingehalten. Dabei ist die Maßstäblichkeit des LROP (Maßstab 1:500.000, d.h. 1 mm in der Karte entspricht 500 m in der Realität) zu berücksichtigen. Zudem ergeben sich hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten - und von daher ausreichende planerische Gestaltungsspielräume für die Siedlungsflächenentwicklung - in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.1_06_0_4	Klimaschutz
---------------------	--------------------

3.1.1_06_0_4-01	LROP-Entwurf 2015 gegen THG-Reduktion gerichtet
------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Der vorgelegte LROP-Entwurf 2015, für ein LROP, das 2016 verabschiedet wird, sei im Vergleich zum Entwurf von 2014 definitiv rückwärts/gegen die Reduktion der THG gerichtet und wird als nicht vorbildlich beurteilt.</p>	<p>Die Herausnahme der Moorentwicklung ist Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses.</p> <p>Die Flächen der Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung (VR TEuME) des LROP-Entwurfs 2014, die zu den Vorranggebieten Torferhaltung (VR TE) des LROP-Entwurfs 2015 weiterentwickelt wurden, beinhalteten unter dem Aspekt "Moorentwicklung" überwiegend genehmigte Abbauflächen mit Folgenutzung Wiedervernässung. Da die Wiedervernässung auf den Vorgaben der Abbaugenehmigung beruht und auch unabhängig davon erfolgt, hat es in diesen Zusammenhängen i.d.R. keine Auswirkungen, ob das LROP eine Regelung zur Moorentwicklung enthält.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_0_4-02	zukunftsweisender und nachhaltiger Ansatz des Entwurfs 2014 aufgegeben
------------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Trotz des stattfindenden Klimawandels und des Verlustes an Artenvielfalt sind mit dem vorgelegten Entwurf LROP 2015 die notwendigen Vorgaben zur Verhinderung der Freisetzung klimaschädlicher Gase aus Moorbodenbewirtschaftung und Schaffung von CO₂-Senken durch Moorentwicklung, sowie die Sicherung der Biodiversität im Vergleich zum LROP Entwurf 2014 zurückgenommen worden." Der zukunftsweisende und nachhaltige Ansatz des LROP-Entwurfs 2014 sei somit aufgegeben worden. Die Aussage im LROP-Entwurf 2015 "Da sie (... Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten) bedeutsame Kohlenstoffspeicher sind, sind sie und</p>	<p>Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses.</p> <p>Im Übrigen führt die Landes-Raumordnung keine Maßnahmen durch. Dieses obliegt der jeweiligen Fachplanung.</p>

ihre Entwicklung ein wesentlicher Teil der niedersächsischen Klimaschutzpolitik." sei eine Erklärung ohne konkrete Maßnahmen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_0_4-03 Wiedervernässung bringt geringen Klimanutzen, verursacht aber hohe Betroffenheiten

Sachargument

Insgesamt ist die Differenz der CO₂-Emissionen auf extensiv genutzten Grünlandflächen nur geringfügig höher als auf naturnahen Moorstandorten. Für diesen geringen Unterschied sollen jedoch die hohen Methanemissionen bei der Wiedervernässung in Kauf genommen werden, obwohl Methan deutlich klimaschädlicher ist als CO₂.
 Eine Extensivierung von Grünlandflächen ohne Wiedervernässung reduziert zwar die Treibhausgasemissionen, führt aber auch zu deutlichen Ertrags- und Qualitätsminderungen. Bei Wiedervernässung ist noch einmal eine weitere Emissionsreduktion zu verzeichnen, aber die Ertragsfähigkeit sinkt weiter, Flächen sind kaum noch befahrbar, eine Weidehaltung würde zu einer Narbenzerstörung führen. Die Folgen wären regionaler Futtermangel und Stallhaltung. Futtermittel müssten unter hohen Transportemissionen geliefert werden. Zudem ist die Reduktion der Emissionen eher langfristig zu sehen. Eine Einhaltung der Klimaziele von Paris ist damit nicht möglich.

Erwiderung

Die Streichung der Moorentwicklung und die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses.

 In der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 des LROP-Entwurfs 2015 ist erläutert, dass die Erneuerung und Instandsetzung von Dränungen, die Unterhaltung des dazu notwendigen Ausbauzustandes des Entwässerungssystems, soweit diese Maßnahmen zur Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodennutzung erforderlich sind und die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen, in der Regel von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt bleiben.

 Im Übrigen kann die Landes-Raumordnung keinen Einfluss auf die genehmigungsfreie Bewirtschaftung privater, landwirtschaftlicher Flächen nehmen. Raumordnung führt auch keine Maßnahmen z. B. im Rahmen eines Projektes durch. Dieses obliegt der jeweiligen Fachplanung

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_0_4-04 kultivierte Moore haben nur geringe Treibhausgasemissionen

Sachargument

Kultivierte Moore haben nur eine geringe Emission von Klimagasen und sind nicht in der gewünschten Weise renaturierbar.

Erwiderung

Die Kultivierung von Mooren erfordert in der Regel (bis auf zukünftige nasse Bewirtschaftungsformen, "Paludikulturen") deren Entwässerung. Dadurch erfolgt eine Mineralisation des Torfes und in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität (z. B. intensive Ackerbewirtschaftung oder extensive Grünlandbewirtschaftung) eine Freisetzung Treibhausgas- (THG-) -Emissionen.

 Moorentwicklung ist nicht Ziel des LROP-Entwurfs 2015. Eine Renaturierung kann durch den LROP-Entwurf 2015 nicht veranlasst werden.
 Eine Renaturierung kultivierter Moore ist - auch ohne vorherigen Torfabbau - möglich, bedarf aber bestimmter Maßnahmen (z.B. Abschieben von nährstoffreichem Oberboden).

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_0_4-05

Tiefpflügen, Kühlen und Sanddeckkulturen sollte zum Klimaschutz möglich sein

Sachargument

Es sollte erwogen werden, Tiefpflügen und Kühlen wieder zu ermöglichen, da die Flächen nach der Umwandlung geringere Klimagasemissionen aufweisen. Sanddeckkulturen, Sandmischkulturen u. ä. sind eine weitere Möglichkeit, Treibhausgasemissionen deutlich zu reduzieren.

Erwiderung

Sanddeckkulturen (ca. 15 - 20 cm Sandüberdeckung) werden i.d.R. zur Umwandlung von Grünland in Ackerland durchgeführt. Sie stellen einen intensiven Eingriff in das natürliche Bodengefüge dar.

Sanddeckkulturen wurden vor allem auf hofnahen Flächen zur Verbesserung der Trittfestigkeit des Hochmoorgrünlandes angelegt, indem die Torfe mit 15 bis 20 cm Sand überdeckt wurden. Der Schutz ist nicht vollständig. Die Mächtigkeit der Sandauflage und die Nutzungsart sind entscheidend bei der Beurteilung der konservierenden Eigenschaften einer Sanddeckkultur. Die liegenden Torfe können durch Bodenbearbeitung an die Oberfläche geholt und dort mineralisiert werden, so dass Kohlendioxid freigesetzt wird. In der Praxis sind Sanddeckkulturen oft tiefer drainiert als Grünland. Sanddeckkulturen reduzieren folglich nicht zwangsläufig und dauerhaft die THG-Emissionen aus Moorböden. Sie können zwar die Befahrbarkeit von Moorböden verbessern, diese ist aber auch z.B. mit Zwillingsbereifung (Stand der Technik der 1960er Jahre) und standortangepassten Maschinen auch über weite Nässebereiche gut möglich (u.a. soll im Rahmen des Programms Niedersächsische Moorlandschaften diese Thematik in entsprechenden Vorhaben bearbeitet werden).

(Im Vergleich dazu:

Bei der Baggerkühlung ist die Sandüberdeckung etwa 30 - 50 cm stark, das Bodengefüge wird gestört und verändert.

Sandmischkulturen wurden früher nach Abtorfung oder auf Mooren mit mittlerer bis geringer Mächtigkeit angelegt, indem die Torfschicht mit liegenden Sanden tief gepflügt wurde. Die Standorte werden in der Regel ackerbaulich genutzt. Unter der humosen sandigen Ackerkrume findet man noch heute die durch das Pflügen schräg gestellten Sand- und Torfbalken.)

[Quellen: Stellungnahme Fachreferat und Entwurf der Broschüre "Nieders. Moorlandschaften"]

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_0_5

Windenergie

3.1.1_06_0_5-01

Überlagerung Windenergieanlagen mit VR TE

Sachargument

Es wird gefordert, die Überlagerung aufzulösen und auf die Festlegung eines VR TE in konkreten Bereichen zu

Erwiderung

In der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 wird aufgeführt, dass der Bau von Anlagen zur Nutzung

verzichten.
 Beispiele:
 Im Bereich des Landkreis Cuxhaven südl. des "Hadelner Kanals" zwischen den Gemeinden Odisheim und Stinstedt überlagert sich ein geplantes VR TE mit dem im RROP-E 2015 festgelegten "VR WE Odisheim/Stinstedt". Die Samtgemeinde Land Hadeln hat zu diesem Vorranggebiet kürzlich den Feststellungsbeschluss zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.
 Im LK Osterholz: Vorranggebiet Windenergienutzung S 3 nord ("Viehsteige")
 Gemeinde Hagen im Bremischen: Flächen südlich und östlich der Ortschaft Uthlede der Gemeinde Hagen im Bremischen und damit auch Bereiche des sowohl im seinerzeitigen RROP 2012 als auch im RROP-Entwurf 2014 des Landkreises Cuxhaven ausgewiesenen "Vorranggebietes Windenergienutzung" (hier am Beispiel Windpark Uthlede) sollten überprüft werden, um Überlagerungen und Interessenkonflikte zu vermeiden.

der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt. Somit ist die Windenergienutzung gemäß der Regelung mit den Vorranggebieten Torferhaltung vereinbar.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_0_6

Torfabbau

3.1.1_06_0_6-01

Öffnungsklausel für bestehende Genehmigungen

Sachargument

Erwiderung

In Abschnitt 3.1.1, Ziffer 06, Sätze 1 und 2 fehlt weiterhin eine Öffnungsklausel für bestehende Genehmigungen. Genehmigte Torfabbauteile genießen lediglich Bestandsschutz.

Die Flächen der genehmigten Torfabbauteile wurden aus der Kulisse der VR Torferhaltung herausgeschnitten; VR Torferhaltung stehen insoweit einer Verlängerung der Abbaugenehmigungen nicht entgegen.

Sollten sich trotzdem noch Abbauteile in VR Torferhaltung befinden, genießen diese Bestandsschutz, sowohl im LROP als auch in RROP. Bestandsschutz heißt, dass der Abbau entsprechend der Genehmigung erfolgen kann. Das bedeutet aber auch, dass der Abbau in dem von der Genehmigung vorgegebenen Zeitrahmen begonnen bzw. abgeschlossen werden müsste. Ansonsten überwiegt das Ziel der Raumordnung (VR TE) vor dem Hintergrund des höheren Stellenwertes des Klimaschutzes.

Sofern mit dem Abbau begonnen wurde und es bei der geforderten Öffnungsklausel um zeitliche Verlängerungsanträge aufgrund widriger Witterungsbedingungen geht, wäre zu prüfen, ob eine solche Abbauverlängerung unter die Ausnahme in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 6 LROP-Entwurf 2015 fiele, da ansonsten die Wiedervernässung gefährdet wäre. Soweit es sich nur noch um Herrichtungsarbeiten zur Hochmoorregeneration handelt, findet kein Torfabbau und somit keine wesentlich beschleunigte Torfzehrung mehr statt, solche Verlängerungsanträge in VR

	Torferhaltung können aus raumordnerischer Sicht daher problemlos zugelassen werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_0_6-02	Regelungen für Verlängerungen / Änderungen an bestehenden Torfabbaugenehmigungen in VR TE gefordert
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird gefordert, eine Regelung für bestehende Torfabbaugenehmigungen aufzunehmen. Es steht zu befürchten, dass betroffene Unternehmen, die im Vorrang Torferhaltung liegen, bei notwendigen Änderungen an den bestandskräftigen Genehmigungen rechtlich scheitern (die Lagerstätte kann dann nicht komplett ausgebeutet werden und die Renaturierung wird gefährdet). Zwar führt die Landesregierung an, dass alle betroffenen Flächen aus dem Vorrang Torferhaltung herausgenommen worden seien, es besteht aber immer noch die Gefahr, dass die Regionalplanung die Flächen gegen den Torfabbau überplant. Daher wäre eine entsprechende textliche Aufnahme, dass Änderungen an bestandskräftigen Abbaugenehmigungen auch in Vorranggebieten Torferhaltung ohne Einschränkungen möglich sind, eine geeignete grundsätzliche Lösung für die Problematik. Eine Alternative dazu wäre eine Regelung, die es der Regionalplanung untersagt, bestandskräftig genehmigte Abbauflächen für die Dauer des Abbaus mit entgegenstehender Ausweisung zu belegen.</p>	<p>Die Flächen der genehmigten Torfabbauten wurden aus der Kulisse der VR Torferhaltung herausgeschnitten; VR Torferhaltung stehen insoweit einer Verlängerung der Abbaugenehmigungen nicht entgegen.</p> <p>Sollten sich trotzdem noch Abbauten in VR Torferhaltung befinden, genießen diese Bestandsschutz, sowohl im LROP als auch in RROP. Bestandsschutz heißt, dass der Abbau entsprechend der Genehmigung erfolgen kann. Das bedeutet aber auch, dass der Abbau in dem von der Genehmigung vorgegebenen Zeitrahmen begonnen bzw. abgeschlossen werden müsste. Ansonsten überwiegt das Ziel der Raumordnung (VR TE) vor dem Hintergrund des höheren Stellenwertes des Klimaschutzes.</p> <p>Sofern mit dem Abbau begonnen wurde und es bei der geforderten Öffnungsklausel um zeitliche Verlängerungsanträge aufgrund widriger Witterungsbedingungen geht, wäre zu prüfen, ob eine solche Abbauverlängerung unter die Ausnahme in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 6 LROP-Entwurf 2015 fiele, da ansonsten die Wiedervernässung gefährdet wäre. Soweit es sich nur noch um Herrichtungsarbeiten zur Hochmoorregeneration handelt, findet kein Torfabbau und somit keine wesentlich beschleunigte Torfzehrung mehr statt, solche Verlängerungsanträge in VR Torferhaltung können aus raumordnerischer Sicht daher problemlos zugelassen werden.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_0_6-03	Verlängerungsoption für bestehende Genehmigungen gefordert
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird angeregt, bestehenden Torfabbaugenehmigungen auch eine Option zur zeitlichen Verlängerung zu ermöglichen. Das gibt den Unternehmen Planungssicherheit, wenn vor dem Hintergrund nicht beeinflussbarer Faktoren (Veränderungen des Marktes, Witterungsverhältnisse) der Rohstoffabbau nicht im Zeitrahmen der bestehenden Genehmigung erfolgen kann.</p>	<p>Die Flächen der genehmigten Torfabbauten wurden aus der Kulisse der VR Torferhaltung herausgeschnitten; VR Torferhaltung stehen insoweit einer Verlängerung der Abbaugenehmigungen nicht entgegen.</p> <p>Sollten sich trotzdem noch Abbauten in VR Torferhaltung befinden, genießen diese Bestandsschutz, sowohl im LROP als auch in RROP. Bestandsschutz heißt, dass der Abbau entsprechend der Genehmigung erfolgen kann. Das bedeutet aber auch, dass der Abbau in dem von der Genehmigung vorgegebenen Zeitrahmen begonnen bzw.</p>

	<p>abgeschlossen werden müsste. Ansonsten überwiegt das Ziel der Raumordnung (VR TE) vor dem Hintergrund des höheren Stellenwertes des Klimaschutzes.</p> <p>Sofern mit dem Abbau begonnen wurde und es bei der geforderten Öffnungsklausel um zeitliche Verlängerungsanträge aufgrund widriger Witterungsbedingungen geht, wäre zu prüfen, ob eine solche Abbauverlängerung unter die Ausnahme in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 6 LROP-Entwurf 2015 fiele, da ansonsten die Wiedervernässung gefährdet wäre.</p> <p>Soweit es sich nur noch um Herrichtungsarbeiten zur Hochmoorregeneration handelt, findet kein Torfabbau und somit keine wesentlich beschleunigte Torfzehrung mehr statt, solche Verlängerungsanträge in VR Torferhaltung können aus raumordnerischer Sicht daher problemlos zugelassen werden.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_0_6-04	"Nicht-erschöpfender Torfabbau" (1 Stich Weißtorf mit landwirtschaftlicher Folgenutzung) muss weiter möglich sein
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Neben dem erschöpfenden Abbau von Torf und der nachfolgenden Nutzung der Flächen für den Naturschutz muss auch zukünftig der Abbau von einem Stich Weißtorf, der gerade für die Baumschulen sehr wichtig ist, möglich sein. Diese Abbauflächen müssen wie bisher weiter landwirtschaftlich genutzt werden können. Ein ausschließlich erschöpfender Torfabbau würde den Flächendruck für die Landwirtschaft und die Baumschulen noch weiter erhöhen."</p>	<p>Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) stehen genehmigungsbedürftigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entgegen, die die Torfzehrung wesentlich beschleunigen. Torfabbau stellt i.d.R. eine die Torfzehrung wesentlich beschleunigende Nutzung von Torfböden dar und ist deshalb in VR TE grundsätzlich unzulässig (vgl. Ausnahmeregelungen in 3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015).</p> <p>Es bestehen jedoch hinreichende Möglichkeiten für Torfabbau außerhalb der VR TE.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen	
3.1.1_06_0_6-05	Neugenehmigungen für Torfabbau sollten in begrenztem Umfang möglich sein
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird aufgeführt, dass eine grundsätzliche Ablehnung des Torfabbaus nicht zielführend sei. Von daher sollte der Torfabbau in begrenztem Umfang auch durch Neugenehmigungen zulässig sein.</p>	<p>Eine Verhinderungsplanung, die zu einem faktisch kompletten Ausschluss des Torfabbaus im gesamten Planungsraum führt, wäre der Raumordnung verwehrt. Dass es um Klimaschutz geht und dass industrieller Torfabbau nicht gänzlich verhindert werden soll, zeigt die Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) in Verbindung mit der Aufnahme einer klimaschutzbezogenen Kompensation im LROP-E 2015. Im Vergleich dazu war im LROP-E 2014 noch die Streichung aller VRR-Torf geplant war - jedoch hätten sich selbst im LROP-Entwurf 2014 noch viele Abbaumöglichkeiten für den Torfabbau ergeben. Diese sind somit nach LROP-Entwurf 2015 noch ausgedehnt. In den VRR-Torf sind Neugenehmigungen aus raumordnerischer Sicht zulässig, darüber hinaus aber</p>

auch in den in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) festgelegten VRR-Torf und auf Flächen, die nicht anderweitig mit einem anderen, entgegenstehenden Vorrang (sog. weiße Flächen) belegt sind.
Es ergeben sich somit hinreichende Möglichkeiten auch für zukünftigen Torfabbau in Niedersachsen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_0_6-11 Ungleichbehandlung Torfwirtschaft mit Landwirtschaft

Sachargument

Die Torfunternehmen nehmen für sich die gleichen Gründe für eine erhebliche Betroffenheit in Anspruch wie die Landwirtschaft. Obwohl die Unternehmen deutlich schlimmer betroffen sind, wird ihnen keine Übergangsregelung zugebilligt, um die aktuellen Investitionen zu sichern. Die Landwirtschaft hingegen bekommt sogar die Möglichkeit, nicht nur weiter so zu wirtschaften wie bisher, sondern auch darüber hinauszugehen. Dabei wird es sogar weiter möglich sein, die Entwässerung der Torfflächen für die Landwirtschaft auszubauen, zu erneuern usw.. Die Ungleichbehandlung mit der Landwirtschaft soll scheinbar damit begründet werden, dass die Torfzehrung unter Abbau deutlich höher sei als unter Landwirtschaft. Schon eine überschlägige Rechnung der rund 7 Mio m³ jährlicher Abbaumenge in der Bundesrepublik auf einer Abbaufäche von 11.500 ha führt zu einer durchschnittlichen Abbaumächtigkeit von jährlich 6 cm. Bei einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, die auf dem überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Flächen stattfindet, ist nach aktuellen Erkenntnissen mit Mächtigkeitsverlusten in einer Größenordnung von 2 bis 3 cm zu rechnen. Die Argumentation, dass der Abbau zu einer wesentlich beschleunigten Torfzehrung führt, ist offensichtlich kaum haltbar. Zudem hat die Torfindustrie im Gegensatz zur Landwirtschaft mit dem NABU-IVG-Konzept einen Vorschlag vorgelegt, der zu deutlich mehr Klimaschutz führt als die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung. Eine derart unterschiedliche Wertung berechtigter wirtschaftlicher Interessen ist nicht zu rechtfertigen. Mit der gleichen Begründung, mit der eine Ausnahmeklausel für die Landwirtschaft aufgenommen wurde, hätte auch für die Torfindustrie eine solche aufgenommen werden müssen. Dieses ganze Vorgehen zeigt, dass es ursprünglich nur um eine Verhinderungsplanung gegen die Torfindustrie ging, mit der Ausweisung von einigen wenigen Vorrangflächen für die Torfgewinnung wird jetzt darüber hinweggetäuscht.

Erwiderung

zu "Torfabbau generell":

Eine Verhinderungsplanung, die zu einem faktisch kompletten Ausschluss des Torfabbaus im gesamten Planungsraum führt, wäre der Raumordnung verwehrt. Dass es um Klimaschutz geht und dass industrieller Torfabbau nicht gänzlich verhindert werden soll, zeigt die Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) in Verbindung mit der Aufnahme einer klimaschutzbezogenen Kompensation im LROP-E 2015. Im Vergleich dazu war im LROP-E 2014 noch die Streichung aller VRR-Torf geplant war - jedoch hätten sich selbst im LROP-Entwurf 2014 noch viele Abbaumöglichkeiten für den Torfabbau ergeben. Diese sind somit nach LROP-Entwurf 2015 noch ausgedehnt. In den VRR-Torf sind Neugenehmigungen aus raumordnerischer Sicht zulässig, darüber hinaus aber auch in den in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) festgelegten VRR-Torf und auf Flächen, die nicht anderweitig mit einem anderen, entgegenstehenden Vorrang (sog. weiße Flächen) belegt sind.
Es ergeben sich somit hinreichende Möglichkeiten auch für zukünftigen Torfabbau in Niedersachsen.

zu "Übergangsregelung und Sicherung von Investitionen":

Ergänzend zu oben Gesagtem wird auf folgende Entwicklung der Abbaufächen (in ha) lt. SCHMATZLER 2012 hingewiesen:

Jahr	2012	2017	2022	2027	2032	2037	2040
Niedersachsen	11.497	9.377	6.121	3.781	2.157	839	839
(alle Landkreise)							

Diese Zahlen betrachten allein die Entwicklung der zu

jenem Zeitpunkt genehmigten Abbauflächen, also unter der Annahme, dass keine weiteren Abbauflächen genehmigt würden.

Mit dem LROP-Entwurf 2015 werden 4.400 ha Torfflächen für die Torfgewinnung gesichert, für die bislang keine Genehmigungen vorliegen und auf denen somit noch kein Abbau stattfindet.

zu "Ungleichbehandlung der Torfindustrie im Vgl. zur Landwirtschaft":

Torfzehrung entwässerter Moore lässt gleichwohl die Möglichkeit einer Lösungsfindung in den kommenden Jahren zu. Wird der Torf aber für die Rohstoffgewinnung abgebaut, ist er viel schneller "weg" und steht für klimaschützende, konservierende Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung. Die Beibehaltung von 4.400 ha VRR-Torf entgegen der Planungsabsichten und der ursprünglichen Planung des LROP-Entwurfs 2014 zeigt, dass die Stellungnahmen der Torfindustrie und des Erwerbsgartenbaus ernst genommen wurden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_0_6-12 Abbauflächen verlieren an Wert

Sachargument

Es wird aufgezeigt, dass Flächen auf denen kein Torfabbau mehr möglich wäre, für die Eigentümer und Pächter praktisch wertlos werden würden und sämtliche Investitionen auf einen unbedeutenden Restwert verloren gingen. Dies könne zur Insolvenz führen.

Erwiderung

Die Flächen der genehmigten Torfabbauten wurden aus der Kulisse der VR Torferhaltung herausgeschnitten; VR Torferhaltung stehen insoweit einer Verlängerung der Abbaugenehmigungen nicht entgegen.

Sollten sich trotzdem noch Abbauten in VR Torferhaltung befinden, genießen diese Bestandsschutz, sowohl im LROP als auch in RROP. Bestandsschutz heißt, dass der Abbau entsprechend der Genehmigung erfolgen kann. Das bedeutet aber auch, dass der Abbau in dem von der Genehmigung vorgegebenen Zeitrahmen begonnen bzw. abgeschlossen werden müsste. Ansonsten überwiegt das Ziel der Raumordnung (VR TE) vor dem Hintergrund des höheren Stellenwertes des Klimaschutzes.

Sofern mit dem Abbau begonnen wurde und es bei der geforderten Öffnungsklausel um zeitliche Verlängerungsanträge aufgrund widriger Witterungsbedingungen geht, wäre zu prüfen, ob eine solche Abbauverlängerung unter die Ausnahme in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 6 LROP-Entwurf 2015 fiele, da ansonsten die Wiedervernässung gefährdet wäre. Soweit es sich nur noch um Herrichtungsarbeiten zur Hochmoorregeneration handelt, findet kein Torfabbau

und somit keine wesentlich beschleunigte Torfzehrung mehr statt, solche Verlängerungsanträge in VR Torferhaltung können aus raumordnerischer Sicht daher problemlos zugelassen werden.

Eine Verhinderungsplanung, die zu einem faktisch kompletten Ausschluss des Torfabbaus im gesamten Planungsraum führt, wäre der Raumordnung verwehrt. Dass es um Klimaschutz geht und dass industrieller Torfabbau nicht gänzlich verhindert werden soll, zeigt die Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) in Verbindung mit der Aufnahme einer klimaschutzbezogenen Kompensation im LROP-E 2015. Im Vergleich dazu war im LROP-E 2014 noch die Streichung aller VRR-Torf geplant war - jedoch hätten sich selbst im LROP-Entwurf 2014 noch viele Abbaumöglichkeiten für den Torfabbau ergeben. Diese sind somit nach LROP-Entwurf 2015 noch ausgedehnt. In den VRR-Torf sind Neugenehmigungen aus raumordnerischer Sicht zulässig, darüber hinaus aber auch in den in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) festgelegten VRR-Torf und auf Flächen, die nicht anderweitig mit einem anderen, entgegenstehenden Vorrang (sog. weiße Flächen) belegt sind. Es ergeben sich somit hinreichende Möglichkeiten auch für zukünftigen Torfabbau in Niedersachsen.

Wenn es sich bei dem angesprochenen Torfabbau um einen noch nicht genehmigten Torfabbau in VR Torferhaltung handelt, ist zunächst zu prüfen, ob er unter eine Ausnahme nach 3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015 fällt. Wenn nicht, ist das raumordnerische Ziel der Torferhaltung vor dem Hintergrund des höheren Stellenwertes für den Klimaschutz höher zu gewichten als das Interesse Einzelner an der Zulassung eines bestimmten Torfabbaus.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_1	VR TE
-------------------	--------------

3.1.1_06_1-01	Streichung Moorentwicklung begrüßt
----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Streichung der Moorentwicklung wird begrüßt.	Die Streichung ist Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und der politischen Diskussion. (vgl. Sachargument 3.1.1_06-04)

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_1-02	Neben Torferhaltung auch andere Belange einzustellen
----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>

Bei einer Entscheidung über den Schutz der Moore und vorhandene Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher einerseits, sind die bestehenden Abbaugenehmigungen bzw. Belange der Landwirtschaft andererseits ebenfalls in die Entscheidung einzustellen.	Die Auswertung der Stellungnahmen und Abwägung der vorgetragenen Belange ist wesentlicher Bestandteil des Änderungsverfahrens. Die Änderungen des LROP-Entwurfs 2015 gegenüber dem Entwurf 2014 zeigen, dass die Belange der Landwirtschaft (Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2) und der Torfindustrie (Abschnitt 3.2.2 05) berücksichtigt wurden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
3.1.1_06_1-03	Torferhaltung wird begrüßt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Erhaltung des Torfkörpers als Kohlenstoffspeicher wird im Hinblick auf den Klimawandel grundsätzlich begrüßt bzw. akzeptiert.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_1-04	Kenntnisnahme Streichung Moorentwicklung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Streichung der "Moorentwicklung" wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_1-05	Änderungen im Themenfeld werden begrüßt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Änderungen im Zusammenhang mit dem Themenfeld Torferhaltung werden begrüßt. Die Thematik werde dadurch klarer kommuniziert und es werde Missverständnissen vorgebeugt.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_1-06	Reduzierung der Kulisse wird begrüßt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Reduzierung der Kulisse wird begrüßt bzw. zustimmend zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_1-07	Ausnahmen für Torfabbau in VR TE werden abgelehnt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse und vorhandener Alternativen zur Bodenverbesserung, für gärtnerische Erde oder für medizinische Zwecke ist Torfabbau nicht mehr vertretbar."	Die Planungsabsichten und der LROP-Entwurf 2014 sahen ursprünglich die Streichung aller VRR-Torf vor. Durch den jetzigen Ansatz im LROP-Entwurf 2015 wurde den Stellungnahmen der Torfindustrie und der Baumschulen bzw. des Produktionsgartenbaus Rechnung getragen. Gleichzeitig wird zusammen mit den zahlreichen schon genehmigten Abbauvorhaben ein geordnetes Auslaufen des Torfabbaus angestrebt.

		Torfabbau zu medizinischen Zwecken umfasst nur geringe Mengen. Darüber hinaus ist der Status Kur- und Heilbad häufig an eine solche regionalspezifische medizinische Behandlungsform geknüpft. Daher überwiegt auch das öffentliche Interesse an fortgesetztem Torfabbau zu Kurz- und Heilzwecken als ortstypisches Heilmittel.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_1-08	Reduzierung der Kulisse wird abgelehnt / kritisch gesehen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Die starke Reduzierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Torferhaltung, die in der zeichnerischen Darstellung deutlich wird, ist schon deshalb nicht begründet, weil sich unter den nun nicht mehr mit aufgenommenen Bereichen Flächen mit großen Torfmächtigkeiten befinden." / Die Reduzierung der Kulisse der VR Torferhaltung wird abgelehnt / kritisch gesehen.	Auf der Grundlage von inhaltlich verwertbaren und räumlich lokalisierbaren Angaben zur Nichterfüllung der Kriterien von mind. 1,30 Torfmächtigkeit und einer Mindestgröße von 25 ha aus den Stellungnahmen zum LROP-Entwurf 2014 wurde die Kulisse der Vorranggebiete Torferhaltung angepasst. Erhebliche Flächenreduzierungen ergaben sich auch durch die Herausnahme von Flächen, die der "Moorentwicklung" zuzuordnen waren, wie auch Flächen des Biotopverbundes.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06_1-09	VR TE verzichtbar vor Hintergrund 3.1.1 06 Satz 2 und Torfabbau	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die neue Flächenkulisse für VR TE wird gänzlich für verzichtbar gehalten, zumal dem Torfabbau weiterhin Raum gegeben werden soll.	Durch den jetzigen Ansatz im LROP-Entwurf 2015 wurde den Stellungnahmen der Torfindustrie und der Baumschulen bzw. des Produktionsgartenbaus Rechnung getragen. Gleichzeitig wird zusammen mit den zahlreichen schon genehmigten Abbauvorhaben ein geordnetes Auslaufen des Torfabbaus angestrebt. Es ist zu berücksichtigen, dass außerhalb der VR Torferhaltung umfangreiche Flächen für den Torfabbau weiterhin zur Verfügung stehen.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06_1-11	Zulässigkeit landwirtschaftlicher Folgenutzung in VR TE bei genehmigten Torfabbauten	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Sofern die den Unternehmen erteilten Bodenabbaugenehmigungen eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorsehen, muss diese auch unter neuen LROP zulässig bleiben. Dies gilt auch für die "Kuhlung", die der neue Entwurf zur Änderung des LROP untersagen möchte. Eine klarstellende Erwähnung wird angeregt."	Die Regelungen des LROP können keine rückwirkende Wirkung erzielen, da bestehende Genehmigungen Bestandsschutz haben. Aufgrund dieser Tatsache entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Hinweises. Das bedeutet aber auch, dass innerhalb des in der Genehmigung genannten Zeitraumes mit der Maßnahme begonnen werden muss. Verlängerungsanträge und Neugenehmigungen fallen i. d. R. unter die neuen LROP-Regelungen.	

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1-12 VR TE zu klein und häufig unlogisch

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die festgelegten VR TE seien flächenmäßig - auch unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien - zu klein und häufig unlogisch bzgl. der Landschaftskulisse.	Da die Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) aus Bodendaten abzüglich entgegenstehender Nutzungen / anderweitiger Festlegungen resultieren, zeichnet sich das Kartenbild eines VR TE, anders als bei vielen anderen Festlegungen, nicht zwangsläufig an der Oberfläche ab. Gebiete, die "zu klein" sind im Sinne von zu klein für eine Darstellung in Anlage 2 des LROP, werden nicht als VR TE festgelegt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_1-13 Es wird die Möglichkeit einer Festlegung analog 3.1.2 02 Satz 4 gefordert

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die verpflichtende Übernahme der Zielfestlegung VR TE in die RROP sollte durch die Möglichkeit einer erweiterten Festlegung analog zu Ziffer 3. 1.2 02 Satz 4 (VR Biotopverbund) ergänzt werden.	Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4 LROP-Entwurf 2015 besagt: "Sie [die im LROP festgelegten VR Biotopverbund] sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen." Eine Festlegung für die VR Torferhaltung, die es - vergleichbar der angesprochenen Festlegung zu VR Biotopverbund - den Trägern der Regionalplanung ermöglicht, vorhandene Planzeichen für die Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm zu verwenden, ist nicht möglich, da es für die RROP bislang kein Planzeichen gibt, das die Inhalte des VR Torferhaltung hinreichend abdeckt. Überlagerungen mit anderen Planzeichen sind in RROP möglich, solange sich kein Zielkonflikt ergibt.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1-14 keine Bedenken gegen VR Torferhaltung

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es bestehen keine Bedenken gegen die Festlegung von Vorranggebieten zur Torferhaltung.	Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_1-15 Maßnahmen außerhalb VR TE eigenständig beurteilen

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird gefordert, dass Maßnahmen auf	Die Regelungen zu den Vorranggebieten Torferhaltung

raumrelevanten Flächen mit einer Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m außerhalb bestehender Vorranggebiete Torferhaltung unter den Maßgaben der Festlegungen zum Planzeichen "Torferhalt" eigenständig beurteilt werden müssen.	gelten nur für die im LROP festgelegten Gebiete sowie die zukünftig in den RROP festgelegten Gebiete. Außerhalb der Vorranggebiete entfalten die Regelungen keine Wirkung.
--	--

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.1_06_1-16	Der Zweck der Regelung bleibt unklar
----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Was soll mit den Vorranggebieten Torferhaltung erreicht werden?	Die Regelung dient dem Klimaschutz. CO2-haltige Böden emittieren Treibhausgase. Auf den Vorranggebieten kann zwar die "natürlich" stattfindende Torfzehrung auf den zumeist entwässerten Flächen mit vertretbarem Aufwand kaum beeinflusst werden, sie soll aber nicht noch durch entsprechende Maßnahmen, Vorhaben oder Bearbeitung erhöht bzw. beschleunigt werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_1-17	verbesserte Umsetzbarkeit
----------------------	----------------------------------

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Der neue Entwurf enthält deutliche Verbesserung in Bezug auf die Umsetzbarkeit. So wird die Umsetzung und Entwicklung auf Ebene der Regionalplanung realistischer.	Kenntnisnahme.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_1-18	Begrüßung der Einbeziehung überlagerter Torfböden
----------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Aufnahme von überlagerten Torfböden in die Vorranggebiete Torferhaltung wird unterstützt. Die intensive Nutzung, Düngung und tiefgehende Entwässerung hat starke Bodensackungen und Torfzersetzungen zur Folge, die den naturschutzfachlichen Wert der Flächen sehr stark reduziert.	Kenntnisnahme.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_1-19	Alternativen bleiben unberücksichtigt
----------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es bleibt unklar, wie die zukünftige Landwirtschaft auf Moorböden sein soll. Es werden Gutachten vom LBEG, vom von Thünen-Institut und die wissenschaftlichen Arbeiten von Dr. Chudy (Uni Rostock) nicht in die Abwägung einbezogen. Es wird nicht nach Alternativen gesucht.	Raumordnung kann die Landbewirtschaftung nicht steuern. Die zukünftige Landbewirtschaftung von Moorböden kann somit nicht über das LROP geregelt werden. Die angesprochenen Aspekte übersteigen somit den Regelungsbereich der Raumordnung.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_1-20	Gebietskulisse erscheint willkürlich
----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>

<p>Die kleinräumige Gebietskulisse scheint völlig willkürlich gewählt zu sein und ganz anderen Zielen zu dienen als dem Torferhalt. Denkbar wäre die Schaffung von Saumstrukturen und Übergangsräumen am Rande eines Torfabbaugesbietes, Ausweisung von Schutzgebieten und andere Zielsetzungen durch die Hintertür.</p>	<p>Vorranggebiete sind keine Schutzgebiete. "Saumstrukturen" und "Übergangsräume" scheinen sich weniger auf Erfordernisse des Klimaschutzes als auf naturschutzfachliche Belange zu beziehen. Die Festlegung der VR Torferhaltung basiert auf klaren, dem Klimaschutz dienenden Kriterien, daraus ergibt sich die festgelegte Gebietskulisse.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>	
<p>3.1.1_06_1-21</p>	<p>fehlende Folgenabschätzung</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Es liegt keine Folgenabschätzung für die betroffenen Flächen vor. Es ist im Änderungswurf nicht erkennbar, inwieweit die der Nutzungsextensivierung, Wiedervernässung oder Entwicklung naturnaher Moore widersprechende Belange der Betriebe und Grundeigentümer zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Das LROP ist nicht unmittelbar für Privatpersonen bindend. Es kann daher auch nicht die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung steuern und auch keine Wiedervernässungsmaßnahmen veranlassen. Zudem wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren zum LROP-Entwurf 2014 überwiegend geäußerten großen Bedenken hinsichtlich der Moorentwicklung und der politischen Diskussion die Moorentwicklung als Ziel im überarbeiteten LROP-Entwurf 2015 bereits gestrichen.</p> <p>Raumordnung veranlasst auch keine konkreten Maßnahmen zur Moorentwicklung oder führt diese durch. Dementprechend ist die geforderte Folgenabschätzung im LROP nicht möglich.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>	
<p>3.1.1_06_1-22</p>	<p>Existierende Torfflächen werden durch Vorgaben des Landkreises geschützt</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Existierende Einzelflächen, die Torf enthalten, werden durch Vorgaben des zuständigen Landkreises geschützt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>	
<p>3.1.1_06_1-23</p>	<p>Moorerhaltung unter aktiver Teilnahme der Eigentümer</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Die Förderung der Moorerhaltung mit der Möglichkeit zur aktiven Teilnahme durch Grundeigentümer (das Eigentum an der Fläche schätzen) wird befürwortet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>	
<p>3.1.1_06_1-41</p>	<p>Organisches Material im Boden halten: Definition "weitgehend"?</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>"Unklar ist die Begründung, dass die Torferhaltung darauf abziele, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Interessant wäre es zu erfahren, welche Vorstellung das Ministerium von "weitgehend" hat. Gibt es hierzu konkrete Zahlen? An Ort und Stelle</p>	<p>Die Torferhaltung als raumordnerische Festlegung kann keine absolute, vollständige Erhaltung des Torfs erzwingen, da sich dies zum einen dem Regelungsbereich der Raumordnung entzieht (Raumordnung kann Art und Intesität der Landbewirtschaftung nicht steuern; zudem gilt der</p>

"im Boden halten" ist - wie bereits ausgeführt - durch den vorliegenden neuen Entwurf zur Änderung des LROP sicherlich nicht zu erreichen. In 50 - max. 150 Jahren ist die Torfzehrung abgeschlossen. Erreicht wird also nur eine geringfügige zeitliche Verschiebung, aber kein endgültiges "Halten"."

Bestandsschutz), zum anderen ist die Schwelle der Raumbedeutsamkeit anzuwenden. Dies ist ein unbestimmter Rechtsbegriff wie die in Rede stehenden Begriffe; deren Verwendung ist zulässig. Ihre Auslegung ist im konkreten Einzelfall zu treffen.

Wie zügig eine Torfaufgabe aufgezehrt ist, hängt von der Torfmächtigkeit und der Geschwindigkeit der Torfzehrung ab: Es sind auch Moore mit mehr als 4 m Mächtigkeit als VR TE festgelegt, die insbesondere bei schonenderen Bewirtschaftungsweisen wie z.B. extensiver Grünlandbewirtschaftung (Annahme: Torfzehrung ca. 1 cm pro Jahr) auch nach Jahrhunderten noch nicht aufgezehrt sein werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_1-42 Frage, ob eine Ausweisung nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB überhaupt zulässig sei

Sachargument

Es wird im Angesicht der Tatsache, dass die nachfolgende Raumordnungs- und Flächennutzungsplanung an die Vorgaben des LROP gebunden ist, ob überhaupt eine Ausweisung nach § 5 Absatz 2 Nr. 9 BauGB (Flächen für die Landwirtschaft) zulässig sei oder ob nicht eine Ausweisung nach § 5 Absatz 2 Nr. 10 BauGB (Flächen für Maßnahmen zum Schutz des Bodens) zwingend geboten wäre. Es wird vorgeworfen, dass diese Frage in der Abwägung nicht korrekt behandelt wurde.

Erwiderung

Die Umsetzung der VR TE in der Bauleitplanung ist abhängig davon, welche Zielsetzung mit den Planzeichen verfolgt wird. Eine Ausweisung als "Flächen für die Landwirtschaft" erscheint insbesondere vor dem Hintergrund des 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 LROP-Entwurf 2015 denkbar.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_1-43 Bitte um stärkere Berücksichtigung der Kommunen bei der Zukunft vorhandener Torfgebiete

Sachargument

Es wird darum gebeten, die Überlegungen der Kommunen bei der Festlegung von Planungszielen hinsichtlich der Zukunft vorhandener Torfgebiete stärker als bisher zu berücksichtigen.

Erwiderung

Die Planungsoptionen der Kommunen wurden neben anderen berücksichtigungspflichtigen und -würdigen Belangen in die Abwägung eingestellt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_1-44 Bitte um Erläuterung zur Schrumpfung der Gebietskulisse

Sachargument

Aus den vorliegenden Unterlagen sei nicht ersichtlich, wie es zu einer Schrumpfung der Gebietskulisse komme. Daher wird um eine Erläuterung gebeten.

Erwiderung

Auf der Grundlage von inhaltlich verwertbaren und räumlich lokalisierbaren Angaben zur Nichterfüllung der Kriterien von 1,30 Torfmächtigkeit und einer Mindestgröße von 25 ha aus den Stellungnahmen zum LROP-Entwurf 2014 sowie durch Entflechtung mit weiteren Raumnutzungen (wie Naturschutzgebieten, Vorranggebieten Biotopverbund) und Herausnahme von Flächen, die der Moorentwicklung zuzurechnen waren, wurden die Vorranggebiete Torferhaltung aus der Kulisse der Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung des LROP-Entwurfs 2014 hergeleitet. Dies geht aus der Begründung zum LROP-Entwurf 2015

	und dem Papier mit den Erwidernungen zu den Stellungnahmen zum LROP-Entwurf 2014 hervor.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_1-45	Regelung ist nicht erforderlich
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Das LROP kann keinen Einfluss auf die Nachfrage nehmen, die unverändert fortbesteht (und ggf. durch Importe kompensiert wird). Das wird im Entwurf auf S. 22 auch dargestellt, aber es wird nicht dargelegt, welche Konsequenzen zur Vermeidung der entwässerungsbedingten Emissionen gezogen werden sollen. Der Erwidernungsentwurf zu den Stellungnahmen zum LROP-Entwurf 2014 geht darauf nur sehr ausweichend ein (Behauptung, dass veränderte Nutzungsformen Emissionen reduzieren, die Mineralisation bzw. Torfzehrung verlangsamt und die Speicherfunktion unterstützt werden). Es wird nicht gesagt, welche rechtlichen Instrumente den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen, um die mit der Torfzehrung verbundenen Wirtschaftsreformen zu unterbinden. Es wird im Entwurf 2015 offen eingeräumt, dass die Verlangsamung der Torfzehrung auf landwirtschaftlichen Flächen nur auf Basis freiwilliger Maßnahmen der Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer erreicht werden könne. Es scheinen Ziele formuliert zu werden, ohne diese Ziele ernsthaft erreichen zu können. Somit ist das Erforderlichkeitsprinzip nicht erfüllt und die Änderung nicht erforderlich.	Die Verwendung von Torf und Torfersatzstoffen entzieht sich dem Regelungsbereich der Raumordnung. Das LROP kann deshalb dazu keine Festlegungen treffen. Die Festlegungen der VR Torferhaltung werden aus Gründen des Klimaschutzes getroffen. Damit werden Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten mit landesweit bedeutsamen kohlenstoffreichen Böden verhindert, die zu einer erheblichen Freisetzung von Treibhausgasen führen würden. So trägt die Festlegung wirksam zum Klimaschutz bei und ist damit zulässig. Da dem Torfabbau genügend Abbaupotenziale außerhalb der VR TE verbleiben und auch weiterhin Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau festgelegt werden, handelt es sich auch nicht um eine Verhinderungsplanung.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_1-51	Abwägungsfehler: Warum Schutz kohlenstoffhaltiger Böden, aber nicht kohlenstoffhaltiger Bodenschätze?
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Aus dem zweiten Entwurf zur Änderung des LROP ist nicht ersichtlich, ob abgewogen wurde, ob und warum der Schutz von Böden, die kohlenstoffhaltig sind, angezeigt ist, nicht aber der Schutz von kohlenstoffhaltigen Bodenschätzen (Öl, Gas, Kohle). Ferner geht aus dem Entwurf nicht hervor, ob Sie Alternativen ermittelt und abgewogen haben, um das Ziel - den Schutz kohlenstoffhaltiger Böden - zu erreichen."	Die angesprochenen kohlenstoffhaltigen Bodenschätze unterliegen dem Bergrecht, das bislang über keine Raumordnungsklausel verfügt, also den raumordnerischen Festlegungen wenig zugänglich ist. Diesbezügliche Regelungen obliegen daher - zumindest bisher - in erster Linie dem Fachrecht. Bei der Zielsetzung, raumordnerische, flächenhafte Festlegungen zugunsten des Klimaschutzes zu treffen, drängen sich Planungsalternativen zur Festlegung der VR Torferhaltung nicht auf. Niedersachsen als moorreichstes Bundesland kommt bei der Erhaltung kohlenstoffreicher Böden eine besondere Bedeutung zu. Dem wird mit dem LROP-Entwurf Rechnung getragen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_1-52	Abwägungsfehler: Schutz anderer kohlenstoffhaltiger Böden?

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Gibt es andere kohlenstoffhaltige Böden, die geschützt werden könnten?"</p> <p>"Die Ausführungen, dass Hoch- und Niedermoore zusammen einen Flächenanteil von ca. 59 % an den "Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten" haben, lassen unbeantwortet, ob sich dies allein auf Niedersachsen bezieht. Es erschließt sich nicht, warum die restlichen 41 % der "Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten" nicht geschützt werden?"</p>	<p>Die Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten werden in der Begründung zu 3.1.1 Ziffer 05 LROP-Entwurf 2015 erläutert. Die Zahlen beziehen sich auf Niedersachsen, da, wie aus der Begründung hervorgeht, die "Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten" vom LBEG für Niedersachsen ermittelt wurden.</p> <p>Die angeführten Moorböden speichern im Vergleich zu anderen kohlenstoffhaltigen Böden besonders viel Kohlenstoff je Flächeneinheit. Dies liegt zum einen daran, dass der Kohlenstoffgehalt vergleichsweise hoch ist, zum anderen, dass die Moore zum Teil über Jahrtausende Kohlenstoff angereichert und zu mehreren Metern mächtigen Torfschichten aufgebaut haben. Das Potenzial an Treibhausgasemissionen ist daher aus Moorböden besonders hoch. Daher werden die Hoch- und Niedermoore, soweit die Kriterien (landesweite Bedeutsamkeit und keine entbtgegenstehenden Nutzungen / Festlegungen) erfüllt sind, als VR Torferhaltung festgelegt.</p> <p>Für die Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten gilt der einer Abwägung zugängliche Grundatz der Raumordnung in 3.1.1 Ziffer 05 LROP-Entwurf 2015; nur für die VR TE gelten die Zielfestlegungen in 3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_1-53 Abwägungsfehler? Überprüfung auf Verhältnismäßigkeit

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Schließlich bleibt unklar, ob eine Überprüfung (...) auf (...) Verhältnismäßigkeit stattgefunden hat."</p>	<p>Die Festlegungen zu Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten in 3.1.1 Ziffer 05 LROP-Entwurf 2015 und zu VR Torferhaltung in 3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015 wurden nach angemessener Abwägung mit anderen planerischen Belangen getroffen. Die Verhältnismäßigkeit wurde gewahrt, wie aus anderen Erwiderungen in diesem Papier ebenfalls ersichtlich ist.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_1-54 Abwägungsfehler: keine Differenzierung zwischen entwässerten und intakten Mooren

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Ein offensichtlicher Abwägungsfehler liegt darin, dass der (...) vorgelegte zweite Entwurf zur Änderung des LROP nicht zwischen bereits entwässerten und noch intakten Mooren differenziert. Bei nahezu allen vom Entwurf unter Vorrang Torferhaltung gestellten Gebieten handelt es sich um entwässerte Moore. Aufgrund der Entwässerung baut sich der Torf quasi von alleine ab. Aufgrund des Luftzutritts erfolgt die sog. natürliche Oxidation. Folglich ist es bei bereits entwässerten Mooren nicht zielführend, diese lediglich mit dem</p>	<p>Die insbesondere im Hinblick auf den Klimaschutz problematische Torfzehrung ist bekannt. Raumordnung kann aber Art und Intensität der Landbewirtschaftung nicht steuern. Sie richtet sich an öffentliche Stellen. Sie kann auch keine Maßnahmen zur Wiedervernässung veranlassen oder führt diese durch. Daher bleibt unklar, welche Regelungen die Raumordnung ansonsten treffen sollte, um der Torfzehrung zu begegnen. Ein Torfabbau stellt sich über Jahrzehnte hinsichtlich des Treibhausgasausstoßes ungünstiger dar als eine</p>

<p>Vorrang Torferhaltung zu belegen. Ohne weiteres Zutun von außen werden die bereits entwässerten Moore nicht erhalten werden. Vielmehr werden sie nach und nach verschwinden. Im Anschluss ist aber - anders als beim Torfabbau - keine Wiedervernässung geplant und unter dem Gesichtspunkt einer Finanzierbarkeit auch nicht ohne weiteres möglich. Der kohlenstoffhaltige Boden ist verschwunden. Auf der Fläche kann ohne Verbleib einer Resttorfauflage und ohne Wiedervernässung kein neuer kohlenstoffhaltiger Boden entstehen."</p>	<p>Torfzehrung durch fortgesetzte Entwässerung. Dies ist das Zeitfenster, in dem positive Maßnahmen für den Klimaschutz greifen können, z.B. durch nasse Bewirtschaftungsformen / Paludi-Kultur. Die VR Torferhaltung können eine solche Umstellung nicht veranlassen, unterstützen diese aber. Die Festlegung der VR Torferhaltung und die damit verbundenen Beschränkungen z.B. für den industriellen Torfabbau sind somit zulässig vor dem Hintergrund, dass außerhalb der VR Torferhaltung noch erhebliche Abbaufächenpotenziale für den Torfabbau zur Verfügung stehen, u.a. in den beibehaltenen VR Rohstoffgewinnung für den Torfabbau.</p>
---	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1-55	Abwägung rechtsfehlerhaft, habe nicht stattgefunden
----------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Wir weisen noch einmal darauf hin, dass eine rechtsfehlerfreie Abwägung aus der Ermittlung, der Einstellung und der Abwägung der abwägungsrelevanten Belange besteht. Eine solche hat bislang nicht - auch nicht mit dem überarbeiteten Entwurf - stattgefunden." (z.B. im Zusammenhang mit durch die Festlegung von VR Torferhaltung befürchteten Einschränkungen für Landnutzer, insbes. Erwerbsgartenbau).</p>	<p>Bei den Festlegungen zugunsten der Torferhaltung wurden die dem Allgemeinwohl dienenden Belange des Klimaschutzes und des Naturschutzes ordnungsgemäß mit entgegenstehenden Belangen und Nutzungsinteressen abgewogen. Hierbei wurden auch Belange des Erwerbsgartenbaus berücksichtigt. Aufgrund der Stellungnahmen aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaus wurde im LROP-E 2015 in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 der Satz 2 aufgenommen, die sog. Landwirtschaftsklausel. Durch diese Klausel und in der Begründung zu Satz 2 wird klargestellt, welche Planungen und Maßnahmen aus Sicht der Raumordnung von der Festlegung der VR TE in der Regel unberührt bleiben. Grundsätzlich wird dadurch eine Fortsetzung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, erwerbsgärtnerischen und forstlichen Bodennutzung wie bisher beschrieben. Abwägungsdefizite sind nicht ersichtlich.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_1-56	Abwägungsfehler - Unklarheit über die möglichen Ausweisungen auf nachfolgenden Planungsebenen
----------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es bleibt unklar, ob in Beachtung der LROP-Vorgaben auf Ebene der Bauleitplanung eine Ausweisung nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB (Flächen für die Landwirtschaft) zulässig ist oder ob stattdessen eine Ausweisung nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (Flächen für Maßnahmen zum Schutz des Bodens) geboten ist. Die "immensen Nutzungskonflikte", die auf Seite 173 des Umweltberichts genannt sind, müssen in der Abwägung genannt werden. Eine Festlegung mit Zielcharakter muss eine Aussageschärfe haben, die als Handlungsanweisung für nachgeordnete Planung</p>	<p>Die Umsetzung der VR TE in der Bauleitplanung ist abhängig davon, welche Zielsetzung mit den Planzeichen verfolgt wird. Eine Ausweisung als "Flächen für die Landwirtschaft" erscheint insbesondere vor dem Hintergrund des 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 LROP-Entwurf 2015 denkbar.</p> <p>Der Umweltbericht als Teil der Begründung ist auch Teil der Dokumentation über die Abwägung. Die VR Torferhaltung sind hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar, um den Charakter eines Ziels der</p>

bestimmbar ist.	Raumordnung aufzuweisen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_1-57	Ziele mit rein negativem Inhalt sind unzulässig
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es ist nicht ersichtlich, welchen positiven Planungsansatz das LROP für die Vorranggebiete Torferhaltung vorsieht, da die Moorentwicklung aufgegeben wurde.	Die Ausweisung von Vorranggebieten Torferhaltung dient dem Klimaschutz. Durch die Beschränkung der Nutzung der Gebiete auf Planungen und Maßnahmen, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen, sollen die CO2-Emissionen von kohlenstoffhaltigen Böden reduziert werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_1-58	Planung ist nicht vollzugsfähig
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Planung ist nicht vollzugsfähig, da ihr unüberwindbare rechtliche und tatsächliche Hindernisse entgegenstehen.	Die Äußerung wird im Zusammenhang mit den vorstehenden Sachargumenten getätigt; sh. daher dortige Erwiderungen. Es bleibt ansonsten unklar, was die unüberwindbaren rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse sein sollen. Sofern auf befürchtete Bewirtschaftungseinschränkungen oder Wiedervernässungen abgehoben wird, sh. die diesbezüglichen Regelungen und zugehörigen Begründungen und Sachargumente mit Erwiderungen zu 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 1 und 2 LROP-Entwurf 2015.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_1-60	Natur-, Umwelt- und Bodenschutz kann nicht Aufgabe der Raumordnung sein
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Die Umsetzung der Änderungen im LROP zum Schutz kohlenstoffhaltiger Böden im Allgemeinen und von Torfkörpern bzw. der Moorentwicklung im Besonderen mit dem Ziel klimaschädliche Stoffe zu binden, kann nicht Gegenstand einer Verordnung zur Raumplanung sein. Insoweit fehlt es bereits an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die Ziele der Verordnung zum LROP. Natur-, Umwelt- und Bodenschutz kann nicht Aufgabe der Raumordnung sein. Diesbezüglich ist allenfalls auf die Ermächtigungsgrundlagen aus den entsprechenden Gesetzen zum BNatSchG, BBodSchG etc. zu verweisen. Die entsprechende Gesetzgebungskompetenz dieser Rechtsmaterien liegt im Übrigen beim Bund. Des Weiteren legt das BBodSchG bereits fest, dass die gute landwirtschaftliche Praxis den Boden ausreichend schützt. (...) Die Raumplanung ist ein Instrument zur weiträumigen Entwicklung und Sicherung von größeren	Raumordnung veranlasst keine konkreten Maßnahmen (z.B. zur Wiedervernässung) oder führt diese durch. Insoweit sind Natur-, Umwelt- und Bodenschutz nicht Aufgabe der Raumordnung. Gleichwohl sind dies Belange, die gem. § 2 Abs. 2 ROG in die Raumordnung einzubeziehen sind (die Ermächtigungsgrundlagen der genannten Fachgesetze sind Grundlagen für die jeweiligen Fachplanungen, die von der fachübergreifenden Raumordnung koordiniert werden). Erhaltung und Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe ist z.B. in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 ROG als Grundsatz der Raumordnung normiert. Raumordnung kann insoweit Festlegungen treffen, die Gebiete vor entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen frei hält. Dies geschieht z.B. durch die VR Torferhaltung des LROP-Entwurfs 2015. Es ist richtig: Raumordnung hat insoweit keinen unmittelbaren Eingriffscharakter.

Gebietseinheiten zur dauerhaften Nutzung des Lebensraumes ohne unmittelbaren Eingriffscharakter zu haben."	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen	
3.1.1_06_1-61	Akzeptanz für verbleibende VR TE wenn unvermeidbare Torfzehrung durch landwirtschaftliche Nutzung nach fachrechtlichen Vorgaben verbleiben darf
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird darauf hingewiesen, dass verbleibende ausgewiesene "Vorranggebiete Torferhaltung" - soweit die fachlichen Vorgaben tatsächlich nachgewiesen werden - akzeptiert werden können, nachdem eine unvermeidbare Torfzehrung durch eine in diesen Gebieten erfolgende landwirtschaftliche Nutzung nach fachrechtlichen Vorgaben verbleiben darf.	Aufgrund der Stellungnahmen aus dem Bereich der Landwirtschaft wurde im LROP-E 2015 in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 der Satz 2 aufgenommen, die sog. Landwirtschaftsklausel. In der Begründung zu Satz 2 wird klargestellt, welche Planungen und Maßnahmen aus Sicht der Raumordnung von der Festlegung der VR TE in der Regel unberührt bleiben. Grundsätzlich wird dadurch eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung wie bisher beschrieben.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_1-62	VR TE seien aus sachlicher Sicht eine Fehlentscheidung und aus rechtlicher Sicht angreifbar
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Streichung großer Teile der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Torf und die faktische Umwidmung eines großen Teils der Flächen des Vorranggebietes Torfabbau zu Vorranggebieten Torferhaltung zugunsten des Klima- und Naturschutzes seien aus sachlicher Sicht eine Fehlentscheidung und aus rechtlicher Sicht angreifbar.	Der LROP-Entwurf stellt eine ausgewogene Konzeption u.a. zwischen den Belangen des Klimaschutzes (Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung (VR TE)), der Landwirtschaft und anderen Landbewirtschaftern (Klarstellung zu Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 LROP-Entwurf 2015) und des Torfabbaus (Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf)) dar. Im gültigen LROP wurden die Belange des Klimaschutzes noch nicht durch flächenhafte raumordnerische Festlegungen einbezogen. Dies wird nun mit den VR TE nachgeholt. Die Sichtweise, dass dies eine Fehlentscheidung sei, ist aus einseitigen Nutzungsinteressen (Torfabbau) bedingt, die im LROP-Entwurf 2015 aber bereits angemessen berücksichtigt werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_1-90	zwar konkrete Flächennennung jedoch ohne Angaben zu Torfmächtigkeiten oder Bodenbearbeitung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es werden zwar Flächen konkret benannt, aber es erfolgt diesbezüglich keine konkrete Aussage zu vorhandenen Torfmächtigkeiten oder erfolgter Bodenbearbeitung (z. B. gekühlt, tiefgeplügt).	Auf S. 68 des 3-Spalten-Papieres sind in der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 06 Satz 1 LROP-Entwurf 2015 die Kriterien benannt. Demnach sind Torfflächen mit mindestens 1,30 m Torfmächtigkeit in die Kulisse VR TE aufgenommen worden. Soweit in Stellungnahmen des ersten

		<p>Beteiligungsverfahrens konkrete Angaben zu erfolgter Bodenbearbeitung gemacht wurden und diese flächenmäßig eindeutig identifizierbar waren, sind sie seitens des LBEG überprüft worden und sofern bestätigt nicht Teil der VR TE. Mit entsprechenden Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zum LROP-Entwurf 2015 wird nun gleichermaßen verfahren.</p> <p>Beinhalten die Stellungnahmen jedoch keine auf die Kriterien bezogenen Angaben, ist auch eine darauf gestützte Forderung nach Entfernung aus der Kulissee der VR TE nicht haltbar.</p> <p>Bezüglich befürchteter Bewirtschaftungseinschränkungen ist auf die Regelung in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 LROP-Entwurf sowie die dazu gehörigen Sachargumente und Erwiderungen in diesem Papier hinzuweisen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06_1_1	zu einzelnen Gebieten/Mooren VR TE	
3.1.1_06_1_1-01	konkrete Flächenangabe: Kriterien für VR TE nicht erfüllt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es werden Flächen hinreichend konkret bezeichnet (Flurstücksnummern oder DENILI-Nrn. oder Kartenausschnitt), auf denen die Kriterien für eine Festlegung von VR TE nicht erfüllt seien (insbes. Torfmächtigkeiten).		Da eine konkrete, lokalisierbare Flächenangabe dazu vorliegt, kann und wird diese analog dem Vorgehen im ersten Beteiligungsverfahren geprüft und die Karte basierend auf dem Prüfergebnis angepasst werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen		
3.1.1_06_1_1-02	St. Jürgensland - Niedermoor	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Warum führt der dortige Bodentyp Niedermoor mit Knickmarschauflage zu einer Darstellung VR TE?		Wenn die Kleiaufgabe unter 40 cm beträgt und die Torfmächtigkeit 1,30 cm oder mehr, ist der Verbleib in der Kulissee der VR Torferhaltung gerechtfertigt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06_1_1-03	Gem. Steinau, südl. Hadelner Kanal - Kriterien nicht erfüllt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
In der Gemeinde Steinau seien Bereiche südl. des Hadelner Kanals bereits großflächig abgetorft und sollten daher nicht als VR Torferhaltung festgelegt werden.		Die Flächenangaben sind nicht hinreichend konkret und belegt, um sie aus den VR Torferhaltung herauszunehmen. Es bestehen zudem hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten im Regionalen Raumordnungsprogramm.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_1_1-05	Großes Uchter Moor (Darlatenmoor, Seemoor) - Torfabbau	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>

<p>"Eine Teilfläche des VR TE Darlatenmoor, nördlich der Kreisstraße 39 ist durch den geplanten und genehmigungsreifen Torfabbau der Fa. Torf- und Humuswerk Uchte überlagert. Dieser Teil ist aus dem Vorranggebiet Torferhaltung herauszunehmen, da ansonsten die moor- und klimaschutzkonforme Wiederherrichtung der Abbauflächen nur unvollständig umgesetzt werden kann."</p>	<p>Die angesprochene Fläche eignet sich zur Festlegung als VR Torferhaltung, da die Kriterien (insbes. mind. 1,30 m Torfmächtigkeit) erfüllt sind.</p> <p>Die Einschränkungen für Torfabbau durch die Festlegung von VR Torferhaltung wurden in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt. Der LROP-Entwurf 2015 sieht neben VR Torferhaltung die Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau vor.</p> <p>Den Belangen der Torfwirtschaft wird mit dem LROP-Entwurf 2015 hinreichend Rechnung getragen. Auf die Festlegung als VR Torferhaltung in diesem Bereich wird daher nicht verzichtet.</p> <p>Bezüglich der Möglichkeiten für einen Torfabbau in VR Torferhaltung wird auf die Ausnahmeregelungen in 3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015 hingewiesen.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-06 Hohes Moor bei Kirchdorf mit Sienmoor - Kriterien nicht erfüllt

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Beibehaltung des VR TE für das Sienmoor sei nicht nachvollziehbar, da stichprobenartige Messungen für den Bereich Sienmoor ergeben haben, dass keine ausreichenden Moormächtigkeiten auf zusammenhängender Fläche mehr vorhanden sind. Es wird daher die Streichung des VR TE im Bereich des Sienmoores gefordert.</p>	<p>Die Kriterien zur Festlegung als VR Torferhaltung sind nicht mehr hinreichend erfüllt, die Darstellung entfällt daher.</p>

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.1_06_1_1-07 Großes Borsteler Moor - Kriterien z.T. nicht erfüllt

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Das Belassen des VR TE auf einem Flächenstreifen am westlichen Rand des Borsteler Moores sei in Zweifel zu ziehen, da zumindest bereichsweise Hochmoormächtigkeiten < 1,30m seien. Der Landkreis Nienburg fordert daher eine erneute Kontrolle der Hochmoormächtigkeiten nach den bekannten Kriterien (H > 1,30 m, A > 25 ha) für dieses Gebiet und je nach Ergebnis eine entsprechende Aufnahme oder Löschung als VR TE.</p>	<p>Die Flächenangaben sind nicht hinreichend konkret und belegt, um sie aus den VR Torferhaltung herauszunehmen. Es bestehen zudem hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten im Regionalen Raumordnungsprogramm.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-08 Lichtenmoor (LK NI) - Überlagerung mit Projektgebiet FKU

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Die Beratungen im Arbeitskreis Lichtenmoor sind zur Vorbereitung des Flurbereinigungs-Verfahrens auf einem guten konsensorientierten Weg. Eine Teilfläche des VR TE am südlichen Rand des Lichtenmoors ist in der Gebietskulisse für die künftige Flurbereinigung enthalten (Projektgebiete "Flurbereinigung Klima und</p>	<p>Das Projektgebiet "Flurbereinigung Klima und Umwelt" wurde in diesem Bereich im Vergleich zum Bearbeitungsstand des LROP-Entwurfs 2015 erweitert. Bei der Erstellung der Kulisse VR TE wurden diese Projektgebiete generell herausgenommen. Dies wird auch bezüglich des angesprochenen VR TE</p>

Umwelt"). Die Beibehaltung dieses VR TE läuft dem neuen Ansatz der "Flurbereinigung Klima und Umwelt" zuwider und sollte daher gelöscht werden."		nachvollzogen. Das VR TE am südlichen Rand des Lichtenmoors entfällt, da es komplett vom Projektgebiet Klima und Umwelt überlagert wird.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen		
3.1.1_06_1_1-09	Hanlaxmoor (LK NI) - Kriterien z. T. nicht erfüllt	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Für Teilflächen des Hanlaxmoor liegen dem Landkreis Nienburg Kenntnisse über nicht ausreichende Moormächtigkeiten vor. Eine Präzisierung der Gebietsgrenzen muss auf der Maßstabsebene des RROP möglich sein.	Die Flächenangaben sind nicht hinreichend, um eine Konkretisierung bereits im Landes-Raumordnungsprogramm vorzunehmen. An die Träger der Regionalplanung ist der Auftrag gerichtet, die VR Torferhaltung des LROP bei Übernahme in das Regionale Raumordnungsprogramm zu konkretisieren; dies trifft auch für den vorliegenden Fall zu.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen		
3.1.1_06_1_1-10	Friesenwerder Moor (LK Harburg, Gem. Seevetal) - Überlagerung mit Klei (ROKK-Fortschreibung)	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Die VR TE im Bereich des Friesenwerder Moors in der Gemeinde Seevetal überlagern sich mit gut geeigneten Kleivorkommen, die im Rahmen des Raumordnungskonzepts Küste (ROKK) ermittelt wurden. Die Kleivorkommen sind der vom LBEG zur Verfügung gestellten BÜK50 entnommen. Der Entwurf des LROP hat eine aktualisierte, jedoch noch nicht veröffentlichte Fassung der Bodenkarte zur Grundlage. Auch wenn der Nutzung aktueller Daten grundsätzlich zugestimmt wird, kann die o. g. Vorrangfestlegung ohne Veröffentlichung der aktualisierten Bodendaten nicht nachvollzogen werden."	Laut LROP (2012) sollen aus Gründen der Anpassung an die Folgen des Klimawandels für die langfristig erforderlich werdenden Erhöhungen der Küstenschutzdeiche Kleivorkommen gesichert werden. Die Arbeiten dazu laufen unter der Federführung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Abstimmung mit den betroffenen Landkreisen. Maßnahmen, die langfristig die Sicherheit von Menschen und Tieren sowie der besiedelten Bereiche vor Überflutungen gewährleisten sollen, sind prioritär zu verfolgen. Das betroffene VR Torferhaltung wird daher gestrichen. Flächen, die nicht für die Kleigewinnung benötigt werden, können im RROP wieder in die Torferhaltung aufgenommen werden.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen		
3.1.1_06_1_1-11	Bereich Wesermünde (CUX) - Kriterien nicht erfüllt	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Für den Bereich Wesermünde wird eine nochmalige genaueste Überprüfung der Kulisse gefordert, da die Kriterien nicht erfüllt seien.	Die Flächenangaben sind nicht hinreichend konkret und belegt, um sie aus den VR Torferhaltung herauszunehmen. Es liegen jedoch aus anderen Stellungnahmen konkretere Flächenangaben vor, die eine Beurteilung der Kriterienerfüllung zulassen.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen		
3.1.1_06_1_1-12	Gemeinde Wardenburg, Landkreis Oldenburg, Bereiche Benthullener Moor Harbern - Kriterien nicht erfüllt	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	

<p>"In der Gemeinde Wardenburg sind wieder alle Flächen im Bereich Benthullen Harbern aufgenommen und als VR TE vorgesehen. In mühseliger Kleinarbeit ist unter Beteiligung der örtlichen Landwirte seinerzeit zusammen mit der Gemeinde Wardenburg und dem Landkreis Oldenburg nachgewiesen worden, dass diese Flächen durch die zwischenzeitliche Bearbeitung durch Kühlen, Tiefpflügen oder Übersanden nicht mehr mit entsprechenden Moorkörpern ausgestattet sind und insofern überhaupt keine Bedeutung für die von der Landesregierung vorgetragenen Ziele zur Torferhaltung haben." / Es wird eine Karte aus dem Landschaftsplan vorgelegt mit Informationen, wo keine Hochmoorböden mehr vorliegen.</p>	<p>Soweit flächenkonkrete Informationen vorliegen, dass auf Flächen die Kriterien zur Festlegung als VR Torferhaltung nicht erfüllt sind (Torfmächtigkeit, Flächengröße), werden diese Flächen aus der Kulisse herausgeschnitten.</p> <p>Nach Informationen des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) handelt es sich bei den im Landschaftsplan dargestellten Flächen, auf denen kein Hochmoorboden mehr vorläge, überwiegend um Sanddeckkulturen über mächtigen Torfen. Die Kriterien zur Festlegung als VR Torferhaltung sind damit weiterhin erfüllt; diese Gebiete entfallen nicht.</p> <p>Es bestehen hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten für die nachfolgenden Planungsebenen.</p>
---	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-13 VR TE Darlatener Moor / Heeder Moor - Kriterien nicht erfüllt

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Bereits zum ersten Entwurf wurde auf den Bereich des Darlatener Moores/Heeder Moores hingewiesen, der auch im jüngsten Entwurf wieder unter den Vorrang gestellt wurde. Dieser Bereich ist nicht nur geprägt von einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Die Flächen sind teilweise auch tiefgepflügt. Nach Auskunft der Grundeigentümer liegt in diesem Bereich eine 1,30 m Torfschicht bei weitem nicht überall vor."</p>	<p>Die Flächenangaben sind nicht hinreichend konkret und belegt, um sie aus den VR Torferhaltung herauszunehmen, zumal eine intensive landwirtschaftliche Nutzung einer Festlegung als VR Torferhaltung nicht entgegensteht. Es bestehen zudem hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten im Regionalen Raumordnungsprogramm.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-14 Hankhauser Moor, Gemeinde Rastede, LK Ammerland (VRR-Torf 61.1, 61.2, 61.3): als VR TE statt VRR-Torf festlegen

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird gefordert, aufgrund fehlender Torf-Abbaumöglichkeiten und wegen der Ablehnung des dortigen Torfabbaus die VRR-Torf 61.1, 61.2 und 61.3 zu streichen und stattdessen als VR TE festzulegen. U.a. gebe es dort Vorkommen von Rote-Liste-Vogelarten.</p>	<p>Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) sind letztmalig mit der LROP-Änderung 2012 überprüft und neu festgelegt worden. Dabei wurden u.a. auch Aspekte des Arten- und Biotopschutzes einbezogen. Aus überwiegenden Gründen des Klimaschutzes werden die VRR für den Torfabbau Nr. 61.2 und 61.3 im LROP-Entwurf 2015 erheblich reduziert und im Umfeld VR Torferhaltung festgelegt, sofern die Kriterien zur Festlegung als VR Torferhaltung erfüllt sind (insbes. eine Torfmächtigkeit von mind. 1,30 m gegeben ist).</p> <p>Für das VRR-Torf Nr. 61.1 im Hankhauser Moor liegt ein abgeschlossenes Integriertes Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) gemäß LROP 2012 vor, das unterschiedliche Belange einbezogen und das Einvernehmen der obersten Landesplanungsbehörde bekommen hat. Damit ist ein Ziel der Raumordnung des LROP 2012 umgesetzt.</p>

		Im Beteiligungsverfahren zum LROP-Entwurf 2015 wurde jedoch für das Gebiet 61.1 "Hankhauser Moor" eine dort besonders ausgeprägte Konfliktlage vorgetragen. Deshalb soll die Festlegung als VRR-Torf zukünftig gänzlich entfallen. Es wird jedoch im LROP auch keine dem Torfabbau entgegenstehende Festlegung getroffen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen		
3.1.1_06_1_1-15	LK Osnabrück, östlich L80, an Kreisgrenze Vechta/Osnabrück, Torfschicht für Kies-Nassabbau teilweise zerstört	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>"Das Vorranggebiet Torferhaltung östlich der Landesstraße L80 (Damme-Hunteburg), direkt südlich der Kreisgrenze Vechta/Osnabrück im Landkreis Osnabrück gelegen, wurde in 2015 in Teilen abgetorft und zerstört, um einen Kies-Nassabbau (Kieswerk Hunteburg-Schwege) neu zu begründen. Durch Gerichtsbeschluss in 2015 wurde inzwischen die Abbaugenehmigung des Landkreises Osnabrück als grob fehlerhaft gestoppt und für unwirksam erklärt. Als vorgezogene Erschließung wurde aber leider inzwischen die Torfdeckschicht (lt. LROP: Torferhaltung!) in Teilen abgegraben und das Schutzgut Torferhaltung bereits stark beschädigt."</p>		<p>Da keine detaillierteren Informationen vorliegen, in welchen Bereichen des Vorranggebiets Torferhaltung die Torfschicht entfernt ist, ist dies im Rahmen der Konkretisierung bei der Übernahme der Fläche in das Regionale Raumordnungsprogramm zu berücksichtigen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06_1_1-16	Sienmoor, LK Nienburg bei Uchte	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Kriterien für das Sienmoor (Landkreis Nienburg) nicht erfüllt.</p>		<p>Die Kriterien zur Festlegung als VR Torferhaltung sind nicht mehr hinreichend erfüllt, die Darstellung entfällt daher.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen		
3.1.1_06_1_1-17Gr oßes	Moor bei Uchte/Darlatenmoor - vollständiger Vorrang Torferhalt gefordert	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>"Die im Entwurf 2014 zentral, südlich für Vorrang Torferhalt und Moorentwicklung dargestellten Flächen sind im aktuellen Entwurf komplett als Vorrang für Rohstoffgewinnung (mit Gebietsnummer 139.2) und zum größten Teil als Vorrang für Torferhalt gestrichen. Von der Kreisverwaltung wird argumentiert, dass diese Streichung den Abbauantrag nicht betrifft, da er entscheidungsreif sei. Wir würden allerdings nun davon ausgehen, dass der vorliegende Torfabbau-Antrag nicht genehmigungsfähig ist. Daher müssten diese Flächen mit Sicherheit die Kriterien des Vorrangs Torferhalt erfüllen. Wir beantragen, diese Flächen vollständig zum Vorrang Torferhalt zu erklären und darin den Torfabbau</p>		<p>Die Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) folgt klaren Kriterien (bereits vorhandenes VRR-Torf im LROP 2012, i.d.R. Überlagerung mit Abbaufächen des sog. NABU-IVG-Konzepts). Dies trifft auch für das VRR-Torf 139.2 zu, es wird daher weiterhin als VRR-Torf und nicht als VR Torferhaltung festgelegt, unabhängig von der Genehmigungsfähigkeit eines dort liegenden Torfabbauantrags.</p>

aus Klimaschutzgründen abzulehnen. Sollte der jetzige Entwurf beibehalten und der Abbauantrag dennoch genehmigungsfähig sein, beantragen wir hiermit, die Ziele "zusätzlichen Torferhalt bei Abbau" nach dem NABU-IVG-Konzept konkret umzusetzen."

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-18 Hohes Moor - nördliche Zweidrittel sollten als VR TE dargestellt sein

Sachargument

"Hier wurde aus dem Entwurf der Bereich des Hohen Moores komplett als Vorrang f. Torferhalt gestrichen. Die nördlichen Zweidrittel dieses Moores im LK Nienburg erfüllen die Kriterien für Torferhalt und sollten als Vorrang für Torferhalt dargestellt werden. Diese Flächen sind bedeutsamer für Torferhalt als die im Sienmoor dargestellten Flächen mit Vorrang Torferhalt."

Erwiderung

Laut Daten des LBEG (Bodenschätzungsdaten) werden in dem Gebiet die Kriterien für die Festlegung als VR Torferhaltung nicht erfüllt. Der Träger der Regionalplanung kann im Regionalen Raumordnungsprogramm VR Torferhaltung ergänzen auch unter Berücksichtigung anderer Kriterien (z.B. andere Torfmächtigkeit als 1,30 m).

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-19 Großes Borsteler Moor und Siedener Moor - wesentlich geeignetere Flächen gestrichen

Sachargument

"Hier blieb im Entwurf 2015 lediglich eine Fläche am Westrand des Großen Borsteler Moores mit Vorrang Torferhaltung übrig. Diese ist komplett Intensivacker. Die wesentlich geeigneteren Flächen westlich davon sind gestrichen. Das ist nicht nachvollziehbar, da es hier große Bereiche Moorwald bzw. Grünland auf Hochmoor gibt."

Erwiderung

Nach den vorliegenden Daten werden die Kriterien für eine Festlegung als VR Torferhaltung nicht erfüllt. Die angeführten Punkte belegen ebenfalls nicht die Erfüllung der Kriterien (Torfmächtigkeit über 1,30 m). Auf Ebene der Regionalplanung können VR Torferhaltung ergänzt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-20 Lichtenmoor - VR TE sinnvoll

Sachargument

"Hier wurden über 90% der in 2014 vorgeschlagenen Flächen Torferhalt und Moorentwicklung gestrichen. Nur ein kleiner Rest am Südrand verbleibt laut Entwurf mit Vorrang Torferhalt, obwohl auch diese Flächen laut Entwurfstext nicht festgelegt werden sollen, da sie im Projektgebiet des "Arbeitskreis Flurbereinigung Lichtenmoor" liegen. Die Festsetzung dieser Fläche ist aber aus Gründen des Torferhalts mit Vorrang sinnvoll (Klimaschutz). Das gilt aber auch für weitere Flächen im Lichtenmoor: Die westlichen Flächen, nördlich des NSG "Holtorfer Moor", erfüllen die Vorrang-Kriterien und sollten mit Vorrang Torferhalt belegt werden, zumal sie sich fast komplett im Eigentum des Landes Niedersachsen befinden."

Erwiderung

Bei der Festlegung der VR Torferhaltung wird eine Überlagerung mit den Flurbereinigungsgebieten "Klima und Umwelt" nicht zugelassen, um sowohl eine inhaltliche Trennung zur Moorentwicklung zu vollziehen und um keine eventuellen Zielkonflikte zwischen Flurbereinigung und LROP entstehen zu lassen. Die beschriebenen, für eine Festlegung als VR Torferhaltung vorgeschlagenen Flächen liegen in einem solchen Flurbereinigungsgebiet. Die angesprochene Fläche südlich des NSG Lichtenmoor lag bei Entwurfserstellung noch außerhalb des Flurbereinigungsgebiets und konnte daher als VR Torferhaltung festgelegt werden; die Fläche des Flurbereinigungsgebiets wurde hier jedoch mittlerweile größer gefasst, so dass diese Fläche nicht mehr als VR Torferhaltung festgelegt wird. Die VR Torferhaltung können auf Ebene der Regionalplanung ergänzt werden.

<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_1_1-21	Campemoor: Teilfläche wg. Torfabbau nicht als VR TE festlegen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Im Bereich des Campemoores wurde dem Erdenwerk Wietinghausen im Jahre 2010 eine Abbaugenehmigung erteilt. Um den Fortbestand des Werkes zu sichern und die bereits getätigten Investition in dem Gebiet zu begründen, wurden Erweiterungen des Abbaus geplant. Ein Teil der Erweiterung fällt nach der aktuellen Planung allerdings jetzt in das Vorranggebiet Torferhalt. Der Antrag für diese 13, 5 ha wurde am 14. März 2014 gestellt. Die geplanten Abbauflächen grenzen direkt an die bestehenden Abbauflächen an. Die Vorflutsituation des bestehenden Abbaus gibt gerade die Möglichkeit, durch die Erweiterung um die jetzt in Frage stehende Fläche, eine größere zusammenhängende renaturierte Moorfläche entstehen zu lassen. Dieses ist im Interesse des Moor- und Klimaschutzes, da sonst in dem Bereich keinerlei entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden könnten.</p> <p>Zudem muss die Ausweisung der Fläche 1 gemäß beiliegender Karte in Frage gestellt werden, denn bei näherer Betrachtung handelt sich gerade nicht um eine Fläche von zusammenhängenden 25 ha. Durch die Zerschneidung durch Wege, Gewässer und im Norden durch eine Feldbahn handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Gebiet, das lediglich eine Größe von ca. 7 ha hat. Daher möchten wir dringend anregen, die Fläche (...) aus dem Vorranggebiet Torferhalt zu streichen." / "Die Hofstellen Campemoor 27, 31 und 37 sowie der Kinderhof Solveig Hof, Campemoor 28 sind hiervon direkt betroffen. Die betreffenden Grundstücke sind in dem anliegenden Ortsplan kenntlich gemacht. [...] Für das dargestellte Vorranggebiet Torferhaltung in Campemoor wird auf Grund der Ortskenntnisse und der Aussagen der Grundeigentümer die Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m in bestimmten Bereichen in Zweifel gestellt."</p>	<p>Die angesprochene Fläche eignet sich zur Festlegung als VR Torferhaltung, da die Kriterien (insbes. mind. 1,30 m Torfmächtigkeit) erfüllt sind.</p> <p>Die Durchschneidung mit einer Straße oder anderer linienförmiger Infrastruktur stellt für die Festlegung eines VR Torferhaltung kein Hindernis dar, da ein Torfkörper beiderseits der Infrastruktur gemeinsam betrachtet werden kann. Für die Träger der Regionalplanung bestehen hinreichende Möglichkeiten der Konkretisierung, bei der z.B. eine durchtrennende Straße herausgeschnitten werden kann.</p> <p>Die Einschränkungen für Torfabbau durch die Festlegung von VR Torferhaltung wurden in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt. Der LROP-Entwurf 2015 sieht neben VR Torferhaltung die Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau vor.</p> <p>Den Belangen der Torfwirtschaft wird mit dem LROP-Entwurf 2015 hinreichend Rechnung getragen. Auf die Festlegung als VR Torferhaltung in diesem Bereich wird daher nicht verzichtet.</p> <p>Bezüglich der Möglichkeiten für einen Torfabbau in VR Torferhaltung wird auf die Ausnahmeregelungen in 3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015 hingewiesen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_1_1-22	Rüdershausener Moor (Ovelgönne): Teilfläche wg. Torfabbau nicht als VR TE festlegen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Im Rüdershauser Moor (Ovelgönne) wurde für die blau markierten Flächen am 14.3.2014 ein Abbauantrag gestellt. Es handelt sich um die Erweiterung um 20 ha eines bestehenden Abbaus. Im LROP 2012 befindet sich die Fläche noch im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung, jetzt wurde dort Vorrang Torferhalt geplant.</p>	<p>Die angesprochene Fläche eignet sich zur Festlegung als VR Torferhaltung, da die Kriterien (insbes. mind. 1,30 m Torfmächtigkeit) erfüllt sind.</p> <p>Die Einschränkungen für Torfabbau durch die Festlegung von VR Torferhaltung wurden in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt. Der LROP-Entwurf 2015 sieht neben VR Torferhaltung die</p>

Der Abbau dieser Fläche ist mit den lokalen Behörden und Naturschützern bereits vor einiger Zeit besprochen worden, es handelt sich dabei um eine sinnvolle Erweiterung der angrenzenden bereits erfolgreich renaturierten Flächen mit guter Moorentwicklung durch die Firma Gramoflor. Ein Abbau ermöglicht das Entstehen eines zusammenhängenden, großflächigen Moorkomplexes und ist daher unter Moorschutzaspekten wünschenswert. Die Renaturierungsgenese wird seit 2007 durch Monitoring durch die Ingenieurgesellschaft für Ökologie Umweltschutz und Landschaftsplanung Hofer und Pautz dokumentiert. Trotz intensiver landwirtschaftlicher Vornutzung stellt sich sukzessive Moorentwicklung ein, was anhand nahezu flächendeckender Etablierung von Pioniermoosarten und tlw. Bulttorfmoosen gesehen werden kann. Dieses Monitoring soll auf die zum Abbau beantragten Erweiterungsflächen ausgedehnt werden, so dass hier ein noch umfassenderes Bild erworben werden kann. Die Erkenntnisse zur Moorentwicklung auf landwirtschaftlich vorgezogenen Flächen sind für alle, die sich mit Moorschutz und Abbau beschäftigen, äußerst wertvoll und könnten möglicherweise auch in die Arbeiten zum Niedersächsischen Moorschutzprogramm einfließen. Die Fortsetzung dieses Projektes wäre nicht möglich, wenn die geplante Ausweisung als Vorranggebiet Torferhalt umgesetzt wird. Wir bitten daher dringend um Herausnahme der (...) Flächen aus dem geplanten Vorranggebiet Torferhalt."

Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau vor. Den Belangen der Torfwirtschaft wird mit dem LROP-Entwurf 2015 hinreichend Rechnung getragen. Auf die Festlegung als VR Torferhaltung in diesem Bereich wird daher nicht verzichtet. Bezüglich der Möglichkeiten für einen Torfabbau in VR Torferhaltung wird auf die Ausnahmeregelungen in 3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015 hingewiesen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-23	Großes Wildenlohsmoor - Alpenrosenstraße: Teilfläche wg. Torfabbau nicht als VR TE festlegen
------------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Im nördlichen Teilbereich des VR TE liegt eine Antragsfläche der Firma Brill (...). Südlich davon sind sowohl Abbaugelände als auch im Westen umgeborene Bereiche erfasst. Damit ist die Ausweisung insgesamt zu überarbeiten und entspricht nicht den von dem Ministerium gesetzten Kriterien. Der Konfliktbereich mit der Antragsfläche beläuft sich auf 9, 5 ha. Der Antrag wurde am 17.3.2014 eingereicht. Darüber hinaus wird der Raum durch eine hohe Dichte an Gartenbaubetrieben geprägt, die mit dem regional gewonnenen Rohstoff beliefert werden."</p>	<p>Die angesprochene Fläche eignet sich zur Festlegung als VR Torferhaltung, da die Kriterien (insbes. mind. 1,30 m Torfmächtigkeit) erfüllt sind. Die Einschränkungen für Torfabbau durch die Festlegung von VR Torferhaltung wurden in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt. Der LROP-Entwurf 2015 sieht neben VR Torferhaltung die Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau vor. Den Belangen der Torfwirtschaft wird mit dem LROP-Entwurf 2015 hinreichend Rechnung getragen. Auf die Festlegung als VR Torferhaltung in diesem Bereich wird daher nicht verzichtet. Bezüglich der Möglichkeiten für einen Torfabbau in VR Torferhaltung wird auf die Ausnahmeregelungen in 3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015 hingewiesen.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-24	Adorf Bourtanger Moor: Teilfläche wg. Torfabbau nicht als VR TE festlegen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Die Firma Brill plant seit längerem eine für den Fortbestand des Unternehmens wichtige Ergänzung der Abbaustätten und hat am 14. März 2014 einen entsprechenden Antrag gestellt. Da der Bereich durch landwirtschaftliche Kultivierungsmaßnahmen stark überprägt ist und sich die gekühlten Flächen stetig vermehren, haben sich die ursprünglichen Abbauplanungen hier schon entsprechend stark reduziert. Von der verbliebenen Antragskulisse ragen 3,5 ha in das Vorranggebiet Torferhalt (...). Der Abbauantrag sieht eine Wiedervernässung der Flächen vor, so dass ein Initial für weitere Maßnahmen in der Region gegeben werden könnte. Wir bitten um Herausnahme der 3,5 ha aus dem geplanten Vorranggebiet Torferhalt."</p>	<p>Die angesprochene Fläche eignet sich zur Festlegung als VR Torferhaltung, da die Kriterien (insbes. mind. 1,30 m Torfmächtigkeit) erfüllt sind.</p> <p>Die Einschränkungen für Torfabbau durch die Festlegung von VR Torferhaltung wurden in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt. Der LROP-Entwurf 2015 sieht neben VR Torferhaltung die Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau vor.</p> <p>Den Belangen der Torfwirtschaft wird mit dem LROP-Entwurf 2015 hinreichend Rechnung getragen. Auf die Festlegung als VR Torferhaltung in diesem Bereich wird daher nicht verzichtet.</p> <p>Bezüglich der Möglichkeiten für einen Torfabbau in VR Torferhaltung wird auf die Ausnahmeregelungen in 3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015 hingewiesen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_1_1-25	Nördliches Vehnemoor - Jeddelloh II: Teilfläche wg. Torfabbau nicht als VR TE festlegen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Im östlichen Teilbereich des Vorranggebiets Torferhalt liegt eine Antragsfläche der Firma Brill, die Überschneidung beträgt 11,6 ha. Der Antrag wurde am 12.3.2014 gestellt.</p> <p>Das Gebiet zeichnet sich durch einen Mix aus gekühlten landwirtschaftlichen Flächen und Rest-Torfflächen sowie intensive Landwirtschaft und verbuschte Bereiche aus. Daher ist insgesamt die Eignung des Gebiets als Vorranggebiet Torferhalt in Frage zu stellen. Die geforderten Mindestmoormächtigkeiten von 1,30 m werden sich nur noch in den wenigstens Flächen finden lassen, ein Torferhalt wird ohne gezielte Abbauplanung mit entsprechender Wiedervernässung nicht zu erreichen sein. Daher bitten wir mindestens um Herausnahme der (...) Fläche."</p>	<p>Es werden keine hinreichend lokalisierbaren Angaben zur Nichterfüllung von Kriterien der Festlegung von VR Torferhaltung gemacht, die eine Reduzierung des VR ermöglichen. Zudem stehen eine intensive Landwirtschaft oder Verbuschung einer Festlegung als VR TE nicht entgegen. Wiedervernässung ist nicht Bestandteil des LROP-Entwurfs 2015. Die Fläche wird somit beibehalten.</p> <p>Die Einschränkungen für Torfabbau durch die Festlegung von VR Torferhaltung wurden in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt. Der LROP-Entwurf 2015 sieht neben VR Torferhaltung die Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau vor.</p> <p>Den Belangen der Torfwirtschaft wird mit dem LROP-Entwurf 2015 hinreichend Rechnung getragen. Auf die Festlegung als VR Torferhaltung in diesem Bereich wird daher nicht verzichtet.</p> <p>Bezüglich der Möglichkeiten für einen Torfabbau in VR Torferhaltung wird auf die Ausnahmeregelungen in 3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015 hingewiesen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_1_1-26	Klostermoor: Teilfläche wg. Torfabbau nicht als VR TE festlegen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Das Klostermoor ist bereits bei der Aktualisierung des LROP 2012 ein Streitthema gewesen. Ohne weitere</p>	<p>Es werden keine Argumente vorgebracht, dass die Kriterien für eine Festlegung als VR Torferhaltung nicht</p>

Begründung wurde diese Fläche aus rein politischen Erwägungen nicht als Vorranggebiet für die Torfgewinnung ausgewiesen. Die Landwirtschaft vor Ort zerstört bekanntermaßen seit Jahren bewusst durch Kuhlung das Moor, um Ackerflächen zu schaffen und andere Nutzungen zu verhindern. Dieses führte bereits vor einigen Jahren dazu, dass der Landkreis eine Schutzgebietsverordnung erlassen wollte, um die weitere Zerstörung zu verhindern. Ein Torfabbau war in dieser Verordnung ausdrücklich nicht ausgeschlossen, da die Naturschutzbehörde in einem Abbau mit anschließender Wiedervernässung eine Option für die Moorentwicklung sah. Auch bei den Gesprächen zwischen NABU und IVG, spielte dieses Moor eine große Rolle und wurde als eines der Pilotgebiete für eine mögliche Umsetzung des Konzepts gehandelt. Das NABU-IVG-Konzept (NIK) sieht einen Bereich für Moorsanierung mit Rohstoffnutzung von 415 ha (...) vor. Die Überschneidung mit dem VR TE beträgt im Norden rund 90 ha und im südlichen Teil rund 100 ha. Wir fordern eine Herausnahme dieser 190 ha aus dem geplanten Vorranggebiet Torferhalt, um die Umsetzung des NABU-IVG-Konzepts zu ermöglichen. Das Moor würde unter Klima- und Moorschutzgesichtspunkten profitieren können. Die Diskussionen der letzten Jahre vor Ort haben bereits gezeigt, dass die Landwirtschaft nicht bereit ist, Maßnahmen zu ergreifen, die den Zielen dieses LROPs dienen würden."

erfüllt seien. Die Festlegung wird daher beibehalten. Eine Festlegung als VR Rohstoffgewinnung für den Torfabbau scheidet aus, da die Fläche bislang nicht als VRR-Torf festgelegt ist (Ergebnis der Abwägung zum LROP 2012: Die im damaligen Änderungsverfahren (einschl. Beteiligungsverfahren 2010) genannten Belange, insbesondere vorgebrachte gewässerkundliche und wasserwirtschaftliche Bedenken und eine unverhältnismäßige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Agrarstruktur und der gemeindlichen Entwicklungs- und Planungsspielräume, führten dazu, dass auf den Festlegungsvorschlag des LROP-Entwurfs 2010, ein neues VRR auszuweisen, verzichtet wurde). Der Umsetzung des NABU-IVG-Konzepts bleibt außerhalb der VR Torferhaltung genügend Raum.

Die Einschränkungen für Torfabbau durch die Festlegung von VR Torferhaltung wurden in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt. Der LROP-Entwurf 2015 sieht neben VR Torferhaltung die Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau vor. Den Belangen der Torfwirtschaft wird mit dem LROP-Entwurf 2015 hinreichend Rechnung getragen. Auf die Festlegung als VR Torferhaltung in diesem Bereich wird daher nicht verzichtet. Bezüglich der Möglichkeiten für einen Torfabbau in VR Torferhaltung wird auf die Ausnahmeregelungen in 3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015 hingewiesen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-27 Langes Moor - Ahrensdorf: Teilfläche wg. Torfabbau nicht als VR TE festlegen

Sachargument

"Die Firma Stadtsholte hat in dem (...) Bereich einen Abbau genehmigt bekommen. Die Systematik des LROP sieht vor, diese Bereiche aufgrund der sich dadurch ergebenden Moormächtigkeit von unter 1,30m nicht als Vorranggebiete Torferhalt auszuweisen, so dass dieser Bereich nicht im LROP dargestellt werden sollte."

Erwiderung

Die Genehmigung des Abbaus geschah parallel zur Entwurfserstellung 2015 und konnte daher noch nicht berücksichtigt werden. Dies wird nun nachvollzogen, die Abbaufäche entfällt aus VR Torferhaltung.

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.1_06_1_1-28 Elisabethfehn: Teilfläche wg. Torfabbau nicht als VR TE festlegen

Sachargument

"Das Vorranggebiet Torferhalt ist mit einer Größe von 35 ha nur knapp oberhalb der Grenze von 25 ha mit landesweiter Bedeutung. In dieser Fläche befindet sich allerdings noch im westlichen Bereich ein bestehender Sandabbau entsprechend dem Naherholungskonzept des LK Cloppenburg (...). Gemäß der eigenen Vorgaben des Ministeriums muß diese Fläche aus der Darstellung

Erwiderung

Die Kriterien für eine Festlegung als VR Torferhaltung sind nicht hinreichend erfüllt, die Fläche entfällt daher.

herausgenommen werden. Die dann übrig bleibende Fläche dürfte für die 25 ha Grenze nicht mehr erfüllen und sollten aus der Kulisse der Vorranggebiete Torferhalt insgesamt gestrichen werden."

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.1_06_1_1-29 Verdenermoor: Moorauflage unter 1,30 m

Sachargument

"Verdenermoor: Nach Aussagen der dort ansässigen Grundeigentümer ist eine Moorauflage von > 1,30 m in diesem Gebiet großflächig nicht mehr vorhanden. Daher muss dieser Bereich aus dem Vorranggebiet Torferhaltung herausgenommen werden."

Erwiderung

Die Angaben in der Stellungnahme sind nicht hinreichend konkret, um eine Nichterfüllung der Kriterien zur Festlegung als VR Torferhaltung lagegenau zu belegen. Vor dem Hintergrund der Konkretisierungsmöglichkeiten der Träger der Regionalplanung verbleibt daher die Fläche in der Kulisse der VR Torferhaltung.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-30 Posthausener Moor

Sachargument

"Posthausen: Der anliegenden Karte kann entnommen werden, dass das Gebiet östlich der L155 (Völkersen-Ottersberg) als Vorranggebiet Torferhaltung gekennzeichnet ist. Diese Einschätzung ist nicht korrekt, da in der Vergangenheit fast der gesamte Bereich (bis auf drei gekennzeichnete Flächen (M=Moor)) durch Kuhlen ackerbaulich nutzbar gemacht wurde. Somit entspricht dieser Bereich nicht mehr den vorgegebenen Kriterien als Vorranggebiet Torferhaltung. Eine Anpassung des Gebietes halten wir ebenfalls im Bereich nördlich Steinberg und Grasdorf für erforderlich: Wie den Flächenkennzeichnungen auf der Karte zeigen, sind auch dort große Bereiche aufgrund von Kuhlungen (S=Sand) nicht mehr als Moor-Standorte gemäß den Vorgaben anzusehen."

Erwiderung

Die Fläche östlich der L155 (Hellweger Moor) erfüllt die Kriterien nicht mehr hinreichend und entfällt daher. Die anderen genannten Flächen erfüllen die Kriterien ebenfalls nicht und entfallen, soweit maßstäblich erkennbar.

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.1_06_1_1-31 In Overlahe und Hülsberg/Ostland sind die Kriterien nicht erfüllt

Sachargument

In Overlahe und mindestens teilw. auch in der Hochmoorsiedlung Hülsberg/Ostland sind die Kriterien aufgrund der örtlichen Flächennutzung nicht erfüllt. / "Die Gemeinde [Overlahe] hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 05.11.2014 auf den Seiten 8 und 9 deutlich gemacht, dass die Flächen - soweit man diese anhand des verfügbaren Kartenmaterials konkretisieren konnte - landwirtschaftlich genutzt werden und wie seinerzeit beschrieben tiefgekühlt, tiefgepflügt oder übersandet worden sind. Im Übrigen erfüllen die ausgewiesenen Flächen in Overlahe ebenfalls nicht die genannten Kriterien für die Auswahl eines

Erwiderung

Auf Maßstabsebene des LROP ist nur für Teile der VR Torferhaltung in diesem Bereich erkennbar, dass die Kriterien zur Festlegung nicht mehr erfüllt sind. Diese Teile entfallen aus der Kulisse der VR Torferhaltung.

Vorranggebietes "Torferhaltung", so dass die Vorranggebiete ersatzlos zu streichen sind."

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.1_06_1_1-32

LK CLP Schwaneburger Moor Torfabbau Stadtsholte

Sachargument

"Bei dem in Buchstabe C der Anlage zur Stellungnahme des LK CLP dargestellten VR TE handelt es sich um Flächen, auf denen die Fa. Stadtsholte zukünftig Torfabbau zur Biotopvernetzung bzw. Hochmoorregeneration plant. Wie bereits in der Email des LK vom 05.03.2015 zur raumordnerisch befristeten Untersagung der durch die Fa. Stadtsholte beantragten Genehmigung auf Torfabbau im Langen Moor ausgeführt wurde, ist es das Ziel der UNB, aufbauend auf dem Nds. Moorschutzprogramm im Bereich des Schwaneburger Moores eine Vernetzung der beiden Naturschutzgebiete sowie eine Verbesserung des Wasserhaushalts der beiden isolierten Mooregebiete mit entsprechenden positiven Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen der moortypische Arten und Lebensgemeinschaften vorzunehmen. Wirtschaftliche Basis für eine Umsetzung dieser Zielvorstellung ist der Torfabbau mit einer anschließenden Wiedervernässung der Torfabbauflächen. Dadurch ist zum einen eine kostenneutrale Umsetzung des Moorschutzprogramms für die öffentliche Hand möglich, zum anderen verbessern sich in einer vorentwässerten Landschaft durch eine Absenkung des Geländeniveaus mittels Torfabbau auch die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiedervernässung des Gebietes. Wenn zukünftig auf den Torfabbau verzichtet werden muss, bestehen erhebliche Zweifel, dass die öffentliche Hand finanziell zu einer Umsetzung der überaus sinnvollen natur- und klimaschutzfachlichen Ziele im Schwaneburger Moor der Lage ist. In Anbetracht dieses Sachverhaltes hat die UNB mit dem Ziel einer Umsetzung des Moorschutzprogramms der Fa. Stadtsholte empfohlen, im Schwaneburger Moor Flächenerwerb zu tätigen und bei Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen die Erteilung von Torfabbaugenehmigungen in Aussicht gestellt. Dadurch hat die Fa. Stadtsholte eine vertrauensschutzwürdige Position hinsichtlich der Erteilung der Torfabbaugenehmigungen erlangt. Die Lage der Eigentumsflächen der Fa. Stadtsholte ergibt sich aus Anlage 4 der E-mail vom 05.03.2015, die der LK zur Veranschaulichung der Verhältnisse vor Ort als Anhang beigefügt hat. Diese Darstellung soll lt. LK verdeutlichen, dass zusammen mit den Flächen den nds. Landesflächen ein Biotopverbund zwischen den beiden Naturschutzgebieten geschaffen werden könnte. Der

Erwiderung

Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) stehen einer Wiedervernässung nicht entgegen. Durch die Wiedervernässung würde die Torfzehrung erheblich verlangsamt, im günstigen Fall gestoppt oder es entsteht sogar eine aktive Senke für Treibhausgase. Die hier angestrebte Vernetzung von Moorflächen durch Hochmoor-Regeneration auf Wiedervernässungsflächen kann auch auf VR TE durchgeführt werden, das in Rede stehende VR TE wird daher beibehalten. Das öffentliche Interesse am Klimaschutz durch Torferhaltung überwiegt das Interesse an dem Torfabbau auf diesen Flächen. Das VR TE steht einer Biotopvernetzung nicht entgegen; die Biotopvernetzung kann auf denselben Flächen mit anderen als den bislang vorgesehenen Mitteln realisiert werden (z.B. durch Lenkung von Kompensationsmaßnahmen; u.a. ist auch klimaschutzbezogene Kompensation nach 3.2.2 Ziffer 05 LROP-Entwurf 2015 denkbar).

Eine Festlegung von VR Biotopverbund kommt nur in Betracht, wo die Kriterien erfüllt sind (z.B. ausgewiesenes Naturschutzgebiet, FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet usw.). Dies trifft für die in Rede stehenden Flächen nicht zu; eine Festlegung als VR Biotopverbund im LROP kommt daher nicht in Frage. Es besteht die Möglichkeit, die Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) als VR Biotopverbund festzulegen.

von der Fa. Stadtsholte geplante Torfabbau ist daher ein bedeutsamer Beitrag zur Realisierung des bisher im LROP-E dargestellten Vorranggebiets "Biotopverbund", der aus naturschutzfachlicher Sicht Vorrang haben sollte.

Durch die Streichung der Vorrangfunktion Biotopvernetzung und die Beibehaltung des VR TE können der Fa. Stadtsholte zukünftig keine Torfabbaugenehmigungen zur Umsetzung naturschutzfachlicher Zielvorstellungen mehr erteilt werden. Diese Abwägungsentscheidung bezeichnet der LK aufgrund des geschilderten Sachverhaltes als nicht nachvollziehbar.

Er weist darauf hin, dass es sich bei den von der Fa. Stadtsholte erworbenen Flächen im Schwaneburger Moor weitgehend um übersandete Hochmoorflächen mit einer Ackernutzung handelt. Diese Flächen unterliegen daher nicht dem Grünlandumbruchverbot auf Hochmoorflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz. Aufgrund der neueren Rechtsprechung des OVG Niedersachsen gilt dies auch für Hochmoorgrünlandflächen, sofern sie kein geschützter Landschaftsbestandteil o.ä. sind. Diese Einschränkung kommt bei den Flächen der Fa. Stadtsholte nach Einschätzung des LK nicht zum Tragen. Einer Umwandlung bzw. Kuhlung dieser Flächen stünde somit nichts entgegen. Mit der Kuhlung wäre eine Mineralisation des Torfes verbunden, die längerfristig mindestens genauso viele Treibhausgase wie eine Abtorfung freisetzen würde. Bei der für den Fall einer Abtorfung durchzuführenden Wiedervernässung und Ersatzmaßnahmen für den Klimaschutz würden letztendlich weniger Treibhausgase entstehen. Für den Fall, dass der Fa. Stadtsholte eine wirtschaftliche Verwertung der Flächen für den Torfabbau verwehrt wird, könnte ich es ihr nicht verdenken, wenn sie diese zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit kühlen würde. Durch die Beibehaltung des VR TE wird daher das Ziel des Klimaschutzes konterkariert.

Es wird gefordert, dass das VR TE ersatzlos gestrichen und durch das Vorranggebiet "verbleibende Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf" oder durch das Vorranggebiet "Biotopvernetzung" ersetzt wird."

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-33 | **LK CLP fordert VR TE im Bereich der überlagernden Mülldeponie zu verkleinern**

Sachargument

Der Südteil des im Kreuzungsbereich der B 72 und 401 in der Nähe des Küstenkanals dargestellten VR TE wird von der zentralen Mülldeponie des Landkreises Cloppenburg und einem nordwestlich angrenzenden Gewerbegebiet eingenommen. Deren Lage ist der Anlage zur LK-Stellungnahme (Buchstabe D) zu

Erwiderung

Die VR Torferhaltung des LROP-Entwurfs 2015 überlagern sich nicht mit der Deponie oder dem Gewerbegebiet. Die sonstigen Flächenangaben sind nicht hinreichend konkret, um eine Konkretisierung des VR Torferhaltung bereits im LROP vorzunehmen. Es besteht eine hinreichende Konkretisierungsmöglichkeit

entnehmen. Es wird gefordert, das Vorranggebiet entsprechend zu verkleinern. Außerdem umfasst das Gebiet das Areal eines befestigten Lagerplatzes der Straßenmeisterei sowie diverse tiefgepflügte und übersandete Ackerflächen.		der Regionalplanung.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen		
3.1.1_06_1_1-34	LK CLP VR TE im Bereich des ehem. VRR-Torf 80.6 genehmigter Torfabbau sowie Nassaussandung	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Der LK weist darauf hin, dass sich im bisherigen VRR 80.6 ein genehmigter Torfabbau sowie ein Nassaussandung befinden, die von einem VR TE überlagert werden. Die Lage des Gebietes ist in der Anlage zur Stellungnahme des LK unter Buchstabe E dargestellt. Der LK fordert, das Vorranggebiet entsprechend zu verkleinern.	Die Kriterien für eine Festlegung als VR Torferhaltung sind auf diesen Flächen nicht mehr erfüllt, die Festlegung wird insoweit zurückgenommen.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen		
3.1.1_06_1_1-35	VR TE östlich von Worpswede sowie im Bereich Gemeinde Grasberg - Kriterien nicht erfüllt, prüfen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Bei der Ausweisung der Vorranggebiete östlich von Worpswede sowie im Bereich der Gemeinde Grasberg ist die vorgegebene Moormächtigkeit von mindestens 1,30m überwiegend nicht mehr anzutreffen. Das ist auf die Maßnahmen der Moorkolonisation in den vergangenen 250 Jahren mit Torfabbau und Tiefumbrüchen zurückzuführen. Diese Flächen sind daher allein aus dem Grunde, weil die eigenen Vorgaben zur LROP-Änderung nicht einschalten werden, in jedem Falle von der beabsichtigten Ausweisung wieder auszunehmen" / "Die Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Gemarkung Seehausen in der Gemeinde Grasberg im Landkreis Osterholz wäre dadurch akut gefährdet. Ein Gebiet mit zusammenhängenden Flächen von mehr als 1,30 m Moormächtigkeit auf mindestens 25 ha ist in der genannten Gemarkung und Gemeinde nicht vorhanden."	Die Flächenangaben sind nicht hinreichend konkret und belegt, um sie aus den VR Torferhaltung herauszunehmen (zu pauschal für große Flächen). Es bestehen zudem hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten im Regionalen Raumordnungsprogramm.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_1_1-36	VR TE im Bereich Schwanewede und St. Jürgensland streichen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Die im Schwaneweder Bereich und im St. Jürgensland der Gemeinden Lilienthal und Ritterhude ausgewiesenen Bereiche sind als überschlickte Moorbereiche bzw. Organo-Marschen anzusehen. Hier findet auch bei Fortsetzung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung keinerlei CO ₂ -Freisetzung bzw. Moorzehrung statt. Hierauf hat auch die	Das Kriterium für eine Festlegung als VR Torferhaltung ist auch bei überdeckten Torfaufgaben erfüllt, soweit die Torfmächtigkeit über 1,30 m beträgt. Sofern bereits keine Torfzehrung stattfindet, sind die Flächen zudem für eine Torferhaltung besonders geeignet. Die Flächen bleiben daher als VR Torferhaltung	

<p>Kreisverwaltung Osterholz in ihrer Stellungnahme zur ersten Planung im Herbst 2014 schon zutreffend hingewiesen. Allein aus diesem Grunde sind die betroffenen Flächen nicht geeignet, um als Vorranggebiete ausgewiesen zu werden, und deshalb in jedem Falle aus der Gebietskulisse wieder zu entfernen".</p>	<p>festgelegt, sofern nicht anderweitige Hinweise vorgebracht wurden, die die Nichterfüllung der Kriterien belegen.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-40	VR TE SG Nordhümmling östlich Kuhdammmoor - Ausweisung nicht erforderlich
------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Lage: östlich Kuhdammmoor (Nähe Küstenkanalableiter/Grenzbereich Neuscharrel/Friesoythe) "Von dem VR-Gebiet I wird in erster Linie die Waldfläche eines öffentlichen Trägers sowie der Rand eines Naturschutzgebietes betroffen. Der Erhalt dieser Fläche ist daher durch die Vorgaben des Waldgesetzes sowie durch die Schutzbestimmungen des NSG Melm und Kuhdammmoor gesichert, so dass eine VR-Ausweisung als nicht erforderlich angesehen wird."</p>	<p>Die VR Torferhaltung sind nur außerhalb von Naturschutzgebieten festgelegt, so auch in diesem Fall (ans NSG angrenzend). Das Waldgesetz stellt keine der Torferhaltung gleichstehende Festlegung dar. An der Festlegung als VR Torferhaltung wird daher festgehalten.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-41	VR TE SG Nordhümmling Ohetal - nochmalige Überprüfung
------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Lage: Ohetal, Gemarkung Hilkenbrook "Beim Flächenareal des VR-Gebietes 2 im Ohetal in der Gemeinde Hilkenbrook handelt es sich um eine Sandmischkultur, die seit mehr als 50 Jahren intensiv bewirtschaftet werden. Eine Einschränkung der Bewirtschaftungsform wird aufgrund der sog. Landwirtschaftsklausel nicht erfolgen. Es muss für die verbliebenen und betroffenen Idw. Betriebe des Ortes sichergestellt werden, dass auch ihre Entwicklungsfähigkeit nicht durch Restriktionen eingeschränkt wird. Aufgrund der Bodenstruktur wird außerdem angezweifelt, dass die Voraussetzungen für eine Ausweisung als VR-Gebiet (kohlenstoffhaltiger Böden) gegeben ist. Daher wird um eine nochmalige Überprüfung gebeten."</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass die Kriterien zur Festlegung als VR Torferhaltung nicht mehr erfüllt sind. Die Fläche entfällt aus VR Torferhaltung.</p>

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.1_06_1_1-42	VR TE SG Nordhümmling Lücke östliches Melmmoor und Kuhdammmoor - ausreichende Beteiligung
------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Lage: Lücke zwischen östliches Melmmoor und Kuhdammmoor "Begrüßt wird zunächst, dass die im Westen des Gebietes liegenden Flächen des Idw. Betriebes Seeger aus dem ursprünglich vorgesehenen Areal herausgenommen wurden und somit zu einer</p>	<p>Die VR Torferhaltung werden nur außerhalb von NSG festgelegt, so auch in diesem Fall (NSG angrenzend). Die Beteiligung der Gemeinde zur Neuaufstellung oder Änderung des RROP ergibt sich aus dem Gesetz.</p>

Verkleinerung des Gebietes führen. Im Süden überschneiden sich die Flächen mit dem Randbereich des NSG Melm- und Kuhdammmoor. Eine genaue Gebietsabgrenzung ist aufgrund des Maßstabes von 1 : 500. 000 nicht zu erkennen. Der Gemeinde ist zum späteren Zeitpunkt eine ausreichende Beteiligung zur Festlegung der Gebietsabgrenzung im Rahmen des RROP des Landkreises einzuräumen."

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.1_06_1_1-43 VR TE SG Nordhümmling Osten der Gemarkung Bockhorst - Reduzierung der Fläche

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Lage: Osten der Gemarkung Bockhorst zwischen Hauptstr. und NSG Esterweger Dose "Die Samtgemeinde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass ein Großteil der ursprünglich vorgesehenen VR-Gebiete aus der Gebietskulisse herausgenommen wurde. Laut Entwurf 2015 verbleibt es allerdings bei dem östlich der Hauptstr. als Lückenschluss zwischen dem NSG " Esterweger Dose und der Landesstraße 30 vorgesehenen VR-Gebiet Nr. 4. Die flächenmäßige Ausdehnung in Richtung Norden/Ortskern wird dahingehend kritisiert, dass offensichtlich vorhandene Betriebsstrukturen überplant werden (sh. anl. Plan), so dass vorhandene Betriebe in ihrer Entwicklung gefährdet werden. Eine Reduzierung der Gebietsfläche sowie eine spätere Beteiligung bei der Konkretisierung der Flächen im Rahmen des RROP wird gefordert."</p>	<p>Landwirtschaftlich genutzte Flächen stehen einer Festlegung als VR Torferhaltung nicht entgegen. Eine Überlagerung mit Hofstellen kann im LROP maßstabsbedingt gegeben sein. Diese Überlagerungen können im RROP bei der Konkretisierung der VR Torferhaltung bereinigt werden. Die Beteiligung zur Neuaufstellung oder Änderung des RROP richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-44 VR TE SG Nordhümmling Nordwesten der Gemarkung Breddenberg - Reduzierung des Gebiets

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Lage: Nordwesten der Gemarkung Breddenberg bzw. Osten der Gemeinde Surwold "Das VR-Gebiet 5 liegt im Grenzbereich der Gemeinden Breddenberg/Surwold und Esterwegen. In den Gemarkungen Breddenberg und Surwold werden Gebäude- und Betriebsstrukturen überplant (sh. anl. Plan), die zu einer Beeinträchtigung der betrieblichen Entwicklung der Betroffenen führen können. Auch hier wäre entsprechend über eine Reduzierung des Gebietes nachzudenken sowie eine Beteiligung der Gemeinden an der später vorgesehenen Konkretisierung der Gebietsabgrenzung im Rahmen des RROPs sicherzustellen."</p>	<p>Landwirtschaftlich genutzte Flächen stehen einer Festlegung als VR Torferhaltung nicht entgegen. Eine Überlagerung mit Hofstellen kann im LROP maßstabsbedingt gegeben sein. Diese Überlagerungen können im RROP bei der Konkretisierung der VR Torferhaltung bereinigt werden. Die Beteiligung zur Neuaufstellung oder Änderung des RROP richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Festlegung als VR Torferhaltung wird daher beibehalten.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-45 VR TE SG Nordhümmling Umfeld Freizeitsee Surwold-Börgermoor - Reduzierung des Gebiets

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
"Das VR-Gebiet 6 erstreckt sich über den vorhandenen Freizeitsee der Gemeinde Surwold einschl. eines großräumigen Umfeldes. Die Festlegung widerspricht den Planungen der Kommune. Eine entsprechende Stellungnahme zur Änderung bzw. Reduzierung der Gebietsabgrenzung wird hierzu konkretisierend von der Gemeinde Surwold fristgerecht eingereicht."		Die Kriterien für eine Festlegung als VR Torferhaltung sind nicht mehr erfüllt. Das Gebiet wird aus der Kulissee entfernt.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen			
3.1.1_06_1_1-46	VR TE SG Nordhümmling Surwold südwestlich Straße Wollbrouk - ausreichende Beteiligung		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
"Das VR-Gebiet 7 erstreckt sich über ldw. Flächen westlich der Straße Wollbrouk. Unter Hinweis auf die Landwirtschaftsklausel darf die bisher ausgeübte ldw. intensive Nutzung der Flächen nicht eingeschränkt werden. Auch betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten ansässiger Betriebe sind zu sichern. Aufgrund des Maßstabes ist die exakte Gebietsabgrenzung nicht erkennbar, "Bei der späteren Festlegung und Konkretisierung im RROP ist die Kommune entsprechend zu beteiligen. Eine weitergehende detaillierte Stellungnahme zum VR-Gebiet 7 wird von der Gemeinde Surwold fristgerecht eingereicht."		Die Fläche liegt nicht westlich, sondern etwa 2 km südlich der Straße Wollbrouk. Die Möglichkeit der Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung ist im LROP-Entwurf aufgenommen. Die Beteiligung zur Neuaufstellung oder Änderung des RROP richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen			
3.1.1_06_1_1-47	Varlinger Moor und Hanlaxmoor - VR TE begrüßt		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
"Die Flächen im Hanlaxmoor sind mit Vorrang Torferhalt festgesetzt. Das wird von uns begrüßt."		Kenntnisnahme	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
3.1.1_06_1_1-48	VR TE südöstlich der Stadt Wiesmoor - Kriterien nicht erfüllt		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Lage: südöstlicher Bereich der Stadt Wiesmoor angrenzend an die Gemeinde Friedeburg Das Kriterium einer Moormächtigkeit von 1,30 m sei aufgrund der Bodenverhältnisse nicht erfüllt und von daher ersatzlos zu streichen.		Die Flächenangaben sind nicht hinreichend konkret und belegt, um sie aus den VR Torferhaltung herauszunehmen (zu pauschal für große Flächen). Es sind jedoch weitere Stellungnahmen eingegangen, die eine genauere Betrachtung und Überprüfung der Flächen in diesen Bereichen zulassen. Es bestehen zudem hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten im Regionalen Raumordnungsprogramm.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen			
3.1.1_06_1_1-49	VR TE Nr. 15.4 Stadt Wiesmoor - Prüfung erforderlich		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	

<p>"Die Ausdehnung der in der zeichnerischen Darstellung umrissenen Flächen des Vorranggebietes 15.4 ist in Anbetracht des Vorhandenseins von relevanten Moormächtigkeiten zu prüfen und gegebenenfalls zu reduzieren, weil das Kartenmaterial keine genaue Abgrenzung der Flächen zulässt."</p>	<p>Das VR Torferhaltung im Bereich des bisherigen VR Rohstoffgewinnung für den Torfabbau Nr. 15.4 ist nach den vorliegenden Daten (LBEG-Bodendaten sowie insbes. Flächenabgrenzung im RROP-Entwurf des Landkreises Aurich, abzüglich bereits abgetorfte Flächen) abgegrenzt worden. Es bestehen hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten für die nachfolgenden Planungsebenen.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_1_1-50 VR TE Stadt Wiesmoor Grundstücksfläche von L 12 ausgehend - Streichung VR TE

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Um ortsrandnahe Flächen in eine städtebauliche Betrachtungsweise für eine weitere Wohnbebauung für den Ortsteil Marcardsmoor einzubeziehen, ist eine von der L 12 aus gesehen ausreichend tiefe Grundstücksfläche westlich der L 12 herangrenzend bis an die K 134 (spiegelbildlich zur auf der anderen Kanalseite liegenden Siedlung "An der Schleuse" gesehen) von einem Vorranggebiet Torferhaltung freizuhalten. Es wird diesbezüglich auf die Stellungnahme vom 16.12.2014 verwiesen."</p>	<p>Eine Berücksichtigung ist im LROP maßstabsbedingt nicht möglich. Die Konkretisierungsmöglichkeiten des Trägers der Regionalplanung sind hinreichend, um der Forderung entgegen zu kommen.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-51 VR TE Stadt Oldenburg - Abgrenzung aus BÜK50 nehmen

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Vorranggebiete Torferhaltung werden für die Stadt Oldenburg im Stadtwesten nördlich und östlich, angrenzend an das Everstenmoor und im Nordosten östlich der BAB A 29, dargestellt. Hier sollten sowohl die Abgrenzungen der Erdhochmoore als auch der Erdniedermoore aus der Bodenübersichtskarte (BÜK 50) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) übernommen werden (s. Textkarte 13 aus dem Vorentwurf Landschaftsrahmenplan Stadt Oldenburg). Diese Flächen sind in der Programmkulisse "Niedersächsische Moorlandschaften" des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) enthalten. Bei der Abgrenzung der Erdhochmoore sind zusätzlich die Bereiche des Moorplackens als auch Flächen östlich des Großen Bornhorster Sees betroffen. Erdniedermoore befinden sich vorrangig im Bereich der Donnerschweer Wiesen und der Blankenburger Klostermark."</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich auf Moorböden, geben aber keine Informationen zur Torfmächtigkeit. Eine Festlegung als VR Torferhaltung kommt auf dieser Basis nicht in Frage.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-52 Hülsberg-Vehneemoor Gemeinde Bösel - Kriterien nicht erfüllt

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Daher wird - wie von der Gemeinde seinerzeit vorgeschlagen - ausdrücklich begrüßt, dass das bereits</p>	<p>Auf Maßstabsebene des LROP ist nur für Teile der VR Torferhaltung in diesem Bereich erkennbar, dass die</p>

<p>im Entwurf fertiggestellte Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) für das Gebiet Hülsberg/Vehneemoor (VRR 80. 3) Grundlage bzw. wesentlicher Bestandteil eines Konzeptes für das Gebiet Hülsberg / Vehneemoor werden soll (Seite 74 u. 75). Dennoch lösen die vorgesehenen Regelungen für die in der letzten Oldenburgischen Hochmoorsiedlung aus- bzw. angesiedelten landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin erhebliche wirtschaftliche Betroffenheiten aus und werden den Höfen nach und nach ihre Lebensgrundlage nehmen. Dies ist jedoch allein schon durch den geänderten Entwurf weiter abzumildern, da - soweit auf dem unzureichenden Kartenmaterial erkennbar - eine Reihe der dort planerisch als Vorranggebiet "Torferhaltung" ausgewiesenen Flächen die Auswahlkriterien (Torfmächtigkeit von mehr als 1, 30 m und/oder eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 ha) nicht mehr erfüllen. Andere Flächen sind in Sandmischkulturen umgewandelt worden, so dass auch hier eine Moorentwicklung nicht mehr möglich ist."</p>	<p>Kriterien zur Festlegung nicht mehr erfüllt sind. Diese Teile entfallen aus der Kulisse der VR Torferhaltung.</p> <p>Bezüglich befürchteter Betroffenheiten landwirtschaftlicher Betriebe s. unter anderen Sachargumenten zu 3.1.1 Ziffer 06.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.1_06_1_1-53	VR TE LK Wesermarsch - Kriterien nicht erfüllt
------------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Darüber hinaus wurde die Gebietskulisse der Vorranggebiete zum Torferhalt zwar von 102.000 ha auf insgesamt 40.000 ha deutlich reduziert, jedoch im Landkreis Wesermarsch letztendlich nur geringfügig verkleinert, sodass weiterhin geschätzt rd. 6.000 ha der diesbezüglich ausgewiesenen Torerhaltsflächen verbleiben. In diesem Zusammenhang bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für den Vorrangstatus (1,30m Torfmächtigkeit und mindestens 25 ha zusammenhängende Fläche) tatsächlich erfüllt sind und bedarf einer örtlichen Überprüfung."</p>	<p>Es werden keine flächenkonkreten Angaben gemacht, die eine Qualifizierung der Kulisse der VR Torferhaltung ermöglichen. Es ist auf die Konkretisierungsmöglichkeiten der Träger der Regionalplanung hinzuweisen.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-54	VR TE SG Nordkehdingen Gemeinde Oederquart und Wischhafen - Kriterien nicht erfüllt
------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Hinsichtlich der Flächen, die für Torferhaltung und Moorentwicklung dargestellt werden, sollen eine Moormächtigkeit von mindestens 1, 30 m und zusammenhängend eine Fläche von mindestens 25 ha ausmachen. Weder die in der Gemeinde Oederquart noch die in der Gemeinde Wischhafen dargestellten Flächen können diese Anforderungen erfüllen. Flächen mit Moormächtigkeit von mindestens 1, 30 m sind an beiden Standorten nur in geringem Umfang noch vorhanden. Ich bitte um Prüfung und Berichtigung. / "...auch fehlt aus meiner Sicht die Grundlage für die Flächenausweisung da der schützenswerte Weißtorf in</p>	<p>Die Kriterien für eine Festlegung als VR Torferhaltung sind nicht mehr hinreichend erfüllt, das Gebiet wird daher aus der Kulisse entfernt.</p>

diesem Gebiet schon vor Jahrzehnten abgebaut wurde. Darüber hinaus wurden viele der intensiv Land und Obstbauwirtschaftlich genutzten Flächen in diesem Gebiet tief gekuhlt und der, nach dem Torfabbau übriggebliebene Humose, mit Lehm durchsetzte Unterboden mit einer Lehmschicht überzogen und noch weiter durchmischt. Damit haben wir es in diesem Gebiet heute mit einem Boden zu tun, der mit reinem Torf nur noch wenig zu tun hat und das Gebiet von daher nicht als Torferhaltungsgebiet auszuweisen ist."

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.1_06_1_1-55 Flächen aus VR TE in der Gemeinde Rhede ausschließen

Sachargument

"Allerdings gilt für die im südlichen Gemeindegebiet ausgewiesenen Bereiche (siehe Anlage 1) weiterhin, dass die dort dargestellten Flächen größtenteils im Rahmen des "Emslandplanes" oder nachträglich auf private Initiative hin kultiviert wurden und als Sanddeckkulturen, Sandmischkulturen oder als Baggerkuhlung einzustufen sind."

Entwicklungsflächen Rhede (Ems): "Die in der Anlage 1 blau dargestellte Fläche ist als Potentialfläche für die weitere Ortsentwicklung der Gemeinde Rhede (Ems) von hoher Bedeutung. Da insbesondere die Gemeinde Rhede (Ems) schon durch eine Vielzahl von Landschafts- und, Naturschutzgebiete in ihrer Entwicklung stark eingeschränkt ist, wird eine weitere Schutzgebietsausweisung insbesondere die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes A 31 sowie die zukünftige erforderliche Ausweisung von Baugebieten negativ beeinflussen, wenn nicht sogar verhindern. Dieses kann nicht akzeptiert werden."

Campingplatz Neuengland: "Das Vorranggebiet beinhaltet den über Bauleitplanung abgesicherten Campingplatz Neuengland. Dieses widerspricht den vorrangigen Zielen der Torfentwicklung und ist dementsprechend zwingend aus dem Vorranggebiet herauszunehmen. Ebenso muss die zukünftige Entwicklung des Campingplatzes berücksichtigt werden und somit eine Pufferzone um den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 19 "Campingplatz Neuengland" von mindestens 200 m einzurichten."

Sportanlage Neurhede: "Der Sportplatz Neurhede befindet sich derzeit innerhalb des Vorranggebietes. Hier ist ebenfalls ein starker Widerspruch zu den Entwicklungszielen des Moorschutzes und der derzeitigen und auch zukünftigen Nutzung als Sportplatz zu verzeichnen. Somit ist diese Fläche aus

Erwiderung

Die Flächen der geplanten Siedlungsentwicklung und des Campingplatzes sind nicht in der Kulisse der VR Torferhaltung enthalten. Der Sportplatz kann im Rahmen der Konkretisierung im Regionalen Raumordnungsprogramm herausgeschnitten werden.

Die sonstigen Flächenangaben sind nicht hinreichend konkret und belegt, um sie aus den VR Torferhaltung herauszunehmen (zu pauschal für große Flächen). Es bestehen zudem hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten im Regionalen Raumordnungsprogramm.

dem Vorranggebiet zu entnehmen."	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen	
3.1.1_06_1_1-56	Fläche aus VR TE in der Stadt Papenburg ausschließen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Lage: Fläche östlich des Golfplatzes "Die nordwestliche Ecke des Vorranggebietes liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 "Golfplatz". Die Nutzung wurde auf der Fläche auch entsprechend umgesetzt. Aufgrund dieser Festsetzung ist ein Torfabbau nicht möglich, der Bereich sollte aus dem Vorranggebiet herausgenommen werden. Im südlichen Bereich befinden sich angrenzend an das Vorranggebiet landwirtschaftliche Betriebe, die auf den innerhalb des Vorranggebietes liegenden Flächen eine intensive Bewirtschaftung betreiben. Auch diese Flächen sollten außerhalb des Vorranggebietes liegen. Sofern die zuvor genannten Hinweise berücksichtigt werden, gibt es keine Bedenken gegen die Darstellung der Fläche als Vorranggebiet Torferhalt."	Ein Golfplatz wie auch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung stehen einer Festlegung als VR Torferhaltung nicht entgegen. Es werden keine Angaben gemacht, die belegen, dass die Kriterien zur Festlegung als VR Torferhaltung nicht erfüllt werden. Das angesprochene VR Torferhaltung wird daher beibehalten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_1_1-57	VR TE in der Gemeinde Hude im Bereich Siedlungsband bzw. der landwirtschaftlichen Betriebe an der L866 ausdrücklich abgelehnt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Die in der zeichnerischen Darstellung vorgenommene räumliche Festlegung dieser Vorranggebiete berücksichtigt die vorhandenen Siedlungsbereiche und landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde Hude (Oldb) nicht. Gegenüber dem Entwurf aus 2014 sind die Gebiete im Hauptort Hude sogar noch über den Geestrandgraben hinaus nach Westen vergrößert worden. Die Siedlungsbereiche einschl. möglicher, tw. im Flächennutzungsplan vorgesehener Erweiterungen in Richtung des Geestrandgrabens, und die landwirtschaftlichen Betriebe werden teilweise von der zeichnerischen Darstellung überdeckt bzw. durchschnitten. Um die Entwicklungsfähigkeit der Siedlungsbänder und landwirtschaftlichen Betriebe auch künftig nicht einzuschränken, ist mit der zeichnerischen Darstellung ein Mindestabstand zu diesen Bereichen bzw. Betrieben einzuhalten."	Die Gebiete VR Torferhaltung wurden in jenem Bereich im Entwurf 2015 gegenüber der Entwurfsfassung 2014 nicht vergrößert. Überlagerungen mit Siedlungsbereichen sind bei den angesprochenen Flächen im LROP-Maßstab nicht erkennbar. Die Siedlungsbereiche an der L 866 sind herausgeschnitten. Die VR Torferhaltung nordöstlich von Hude (Oldenburg) reichen nicht über den Randgraben in Richtung Kernort Hude hinaus. Die Forderungen sind mit der bestehenden Kulisse der VR Torferhaltung somit bereits umgesetzt. Es bestehen hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten für die nachfolgenden Planungsebenen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
3.1.1_06_1_1-58	VR TE im Bereich der Gemeinde Surwold streichen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Lage: südlich der B401 und östlich der L51 "Die gesamte Fläche des Freizeitsees in Börgermoor	zum Freizeitsee in Börgermoor: Die Kriterien für eine Festlegung als VR Torferhaltung sind nicht mehr erfüllt. Das Gebiet wird aus der Kulisse

mit Umfeld, der im Zuge der Bauarbeiten für die Mercedes-Teststrecke entstanden ist und heute der Naherholung dient und für Freizeitaktivitäten genutzt wird, ist unverständlicherweise als Vorranggebiet Torferhaltung ausgewiesen.

Südlich vom Freizeitsee sind darüber hinaus Flächen, die bereits vor 50 Jahren gekuhlt oder tief gepflügt worden sind und seitdem als Ackerflächen genutzt werden, erfasst. Im Übrigen liegen diese Flächen im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Surwold, zu dem auch ein an dieser Stelle eingerichtetes "Baufenster" für die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden gehört."

Lage: westlich der L51, südlich der Straße "Querkanal"

"Bei diesen Flächen handelt es sich zu 85% um Ackerland, das entweder tief gepflügt oder gekuhlt worden ist und heute ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird. Daneben sind 10% der Flächen Weideland (ebenfalls tief gepflügt oder gekuhlt), das auch landwirtschaftlich genutzt wird. Der Rest ist Wald. Anzumerken ist hier, dass mit großer Wahrscheinlichkeit die in der Begründung, Teil C, genannten Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung nicht vorliegen. Die Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m ist hier nicht gegeben, außerdem wird stark bezweifelt, dass hier eine bestehende oder entwicklungsfähige Funktion als natürliche Senke für klimarelevante Stoffe gegeben ist."

Lage: nördlich der Esterweger Straße, zwischen den Straßen "Lerchenweg" und "Grenzweg", das Vorranggebiet befindet sich überwiegend in der Gemeinde Breddenberg

"Diese Flächen sind gekuhlt oder tief gepflügt und werden ausschließlich als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Wie oben schon dargestellt bestehen auch hier erhebliche Zweifel am Vorliegen der Kriterien zur Festlegung als Vorranggebiet."

entfernt.

zur Fläche südlich der Straße "Querkanal": Die Kriterien für eine Festlegung als VR Torferhaltung sind offenbar nicht mehr gegeben. Die Fläche wird aus der Kulisse VR Torferhaltung entfernt.

zur Fläche nördlich der Esterweger Straße, zwischen den Straßen "Lerchenweg" und "Grenzweg": Landwirtschaftlich genutzte Flächen stehen einer Festlegung als VR Torferhaltung nicht entgegen. Eine Überlagerung mit Hofstellen kann im LROP maßstabsbedingt gegeben sein. Diese Überlagerungen können im RROP bei der Konkretisierung der VR Torferhaltung bereinigt werden. Die Beteiligung zur Neuaufstellung oder Änderung des RROP richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Festlegung als VR Torferhaltung wird daher beibehalten.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.1_06_1_1-59

teilweise Streichung und Zerteilung des VR TE des Baden-Uesener Moores wird abgelehnt

Sachargument

Die Ausweisung des Baden-Uesener-Moores als Vorranggebiet Torferhalt wird von der Stadt Achim begrüßt. Allerdings wird eine Verkleinerung und Zerteilung des Vorranggebiets in vier Einzelflächen sowie die Aufgabe kleinerer Gebietsausweisungen abgelehnt.

Erwiderung

Die Streichung von Flächen der VR Torferhaltung und Moorentwicklung des LROP-Entwurfs 2014 beruhte in diesem Bereich v.a. auf Hinweisen aus Stellungnahmen und einbezogenen weiteren bodenkundlichen Daten, die die Nichterfüllung der Kriterien (insbes. 1,30 m Torfmächtigkeit) belegen. Eine Beibehaltung der Kulisse der VR Torferhaltung und Moorentwicklung als VR Torferhaltung kommt daher auch in diesem Bereich

	nicht in Frage.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_1_1-60	mehrere VR TE in der SG Werlte - Streichung bzw. Prüfung gefordert
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>zu VR Torferhaltung in der Samtgemeinde Werlte:</p> <p>Lage: Fläche 1 Gewerbegebiet Werlte:</p> <p>"Ein wesentlicher Teil dieser Fläche erfasst das Gewerbe- und Industriegebiet der Gemeinde Werlte. Unter anderem ist der komplette Geltungsbereich des seit 2013 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 96 "Industriegebiet Flachspohl IV" betroffen. Darüber hinaus verläuft durch diese Fläche die Trasse der geplanten Fortführung der Ortskernentlastungsstraße Werlte. Die Straße ist unverzichtbarer Bestandteil des Verkehrskonzeptes der Gemeinde Werlte und dient unter anderem der Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes. Hierzu ist bereits ein Bauteilplanverfahren eingeleitet, das neben der Ortskernentlastungsstraße auch weitere Flächen zur Abrundung des Gewerbegebietes umfasst. Die geplante Ortskernentlastungsstraße dient nicht nur der Entwicklung des Gewerbegebietes sondern insbesondere der Bestandssicherung vorhandener Betriebe. Die in den als Vorranggebiet ausgewiesenen Bereichen befindlichen landwirtschaftlichen Flächen sind bereits vor Jahren mit öffentlichen Mitteln tiefgepflügt und für eine landwirtschaftliche Nutzung kultiviert worden. Sowohl die Samtgemeinde Werlte als auch die Gemeinde Werlte sprechen sich vehement gegen eine Ausweisung der betroffenen Teilfläche aus."</p> <p>Lage: Fläche 2 Werlte-Ostenwalde, Theykenmeer</p> <p>"Dieses Gebiet umfasst wesentliche Teile des Naturschutzgebietes Theykenmeer. Sofern in Randbereichen landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen sind, muss eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet bleiben. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken gegen eine Ausweisung zur Torferhaltung und Moorentwicklung."</p> <p>Lage: Fläche 3 Lorup, Loruper Beeke</p> <p>"Die in den Karten zum Entwurf des Landesraumordnungsprogramms ausgewiesenen Flächen für Vorranggebiete zur Torferhaltung und Moorentwicklung (Wiedervermässung usw.) in der Gemeinde</p>	<p>Für die genannten Flächen 1 bis 3 sowie 6 bis 8 ergibt sich keine Überlagerung mit VR Torferhaltung des LROP-Entwurfs 2015.</p> <p>Zu Fläche 4 (Lorup, Hassmoor) und Zu Fläche 5 (Lahn, Mittelradde): Es werden keine hinreichend lagekonkreten Aspekte vorgebracht, die belegen, dass die Kriterien zur Festlegung als VR Torferhaltung nicht mehr erfüllt sind. Die Festlegung des VR Torferhaltung wird daher beibehalten. Es bestehen hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten der nachfolgenden Planungsebenen.</p>

Lorup sind wirklichkeitsfremd. Im Bereich der Loruper Beeke sind im Landesraumordnungsprogramm große Flächen ausgewiesen, die in den 1970er-Jahren mit erheblichen öffentlichen und privaten Mitteln kultiviert wurden. Moorböden sind hier in keinster Weise mehr vorhanden. Viele ortsansässige Landwirte besitzen in den vorgenannten Bereichen große Ackerflächen, die für die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe unerlässlich sind. Eine Wiedervernässung der in der Gemeinde Lorup geplanten Vorranggebiete zur Torferhaltung und Moorentwicklung hätte zudem für nachgelagerte Flächen unmittelbare Auswirkungen. Eine wie in den Karten zum Landesraumordnungsprogramm dargestellte Ausweisung der Vorranggebiete zur Torferhaltung und Moorentwicklung lehnen sowohl die Samtgemeinde Werlte als auch die Gemeinde Lorup aus den vorgenannten Gründen ab."

Lage: Fläche 4 Lorup, Hassmoor

"Die in den Karten zum Entwurf des Landesraumordnungsprogramms ausgewiesenen Flächen für Vorranggebiete zur Torferhaltung und Moorentwicklung (Wiedervernässung usw.) in der Gemeinde Lorup sind wirklichkeitsfremd. Im Bereich der Ohe sind im Landesraumordnungsprogramm große Flächen ausgewiesen, die in den 1970er-Jahren mit erheblichen öffentlichen und privaten Mitteln kultiviert wurden. Moorböden sind hier in keinster Weise mehr vorhanden. Viele ortsansässige Landwirte besitzen in den vorgenannten Bereichen große Ackerflächen, die für die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe unerlässlich sind. Eine Wiedervernässung der in der Gemeinde Lorup geplanten Vorranggebiete zur Torferhaltung und Moorentwicklung hätte zudem für nachgelagerte Flächen unmittelbare Auswirkungen. Eine wie in den Karten zum Landesraumordnungsprogramm dargestellte Ausweisung der Vorranggebiete zur Torferhaltung und Moorentwicklung lehnen sowohl die Samtgemeinde Werlte als auch die Gemeinde Lorup aus den vorgenannten Gründen ab."

Lage: Fläche 5 Lahn, Mittelradde

"Die in den Karten zum Entwurf des Landesraumordnungsprogramms ausgewiesenen Flächen für Vorranggebiete zur Torferhaltung und Moorentwicklung (Wiedervernässung usw.) in der Gemeinde Lahn sind wirklichkeitsfremd. Im Bereich der Mittelradde sind im Landesraumordnungsprogramm große Flächen ausgewiesen, die in den 1970er-Jahren

mit erheblichen öffentlichen und privaten Mitteln kultiviert wurden. Moorböden sind hier in keiner Weise mehr vorhanden. Viele ortsansässige Landwirte besitzen in den vorgenannten Bereichen große Ackerflächen, die für die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe unerlässlich sind. Eine Wiedervernässung der in der Gemeinde Lahn geplanten Vorranggebiete zur Torferhaltung und Moorentwicklung hätte zudem für nachgelagerte Flächen unmittelbare Auswirkungen. Eine wie in den Karten zum Landesraumordnungsprogramm dargestellte Ausweisung der Vorranggebiete zur Torferhaltung und Moorentwicklung lehnen sowohl die Samtgemeinde Werlte als auch die Gemeinde Lahn aus den vorgenannten Gründen ab."

Lage: Fläche 6 Lahn, Dosenmoor/Lahner Heide

"In dem Vorranggebiet befinden sich einige intensiv genutzte Ackerflächen, die in den letzten Jahrzehnten tiefgepflügt oder gekuhlt wurden. Bei Wiedervernässung dieses Gebietes würden auch die angrenzenden Ackerflächen beeinträchtigt werden und erhebliche Einschränkung der Bewirtschaftung zu Folge haben. Dies wird seitens der Samtgemeinde Werlte und der Gemeinde Lahn abgelehnt. Soweit es sich um bereits vorhandene Schutzgebietsflächen handelt, bestehen seitens der Samtgemeinde Werlte keine Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet."

Lage: Fläche 7 Rastdorf, Rastdorf-Nord

"Die in den Karten zum Entwurf des Landesraumordnungsprogramms ausgewiesenen Flächen für Vorranggebiete zur Torferhaltung und Moorentwicklung (Wiedervernässung usw.) in der Gemeinde Rastdorf sind wirklichkeitsfremd. Im Bereich der Rittveengraben sind im Landesraumordnungsprogramm große Flächen ausgewiesen, die in den 1970er-Jahren mit erheblichen öffentlichen und privaten Mitteln kultiviert wurden. Moorböden sind hier in keiner Weise mehr vorhanden. Viele ortsansässige Landwirte besitzen in den vorgenannten Bereichen große Ackerflächen, die für die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe unerlässlich sind. Eine Wiedervernässung der in der Gemeinde Rastdorf geplanten Vorranggebiete zur Torferhaltung und Moorentwicklung hätte zudem für nachgelagerte Flächen unmittelbare Auswirkungen. Eine wie in den Karten zum Landesraumordnungsprogramm dargestellte Ausweisung der Vorranggebiete zur Torferhaltung und

Moorentwicklung lehnen sowohl die Samtgemeinde Werlte als auch die Gemeinde Rastdorf aus den vorgenannten Gründen ab."

Lage: Fläche 8 Vrees, Marka

"In dem Vorranggebiet befinden sich einige intensiv genutzte Ackerflächen, die in den letzten Jahrzehnten tiefgepflügt oder gekuhlt wurden. Bei Wiedervernässung dieses Gebietes würden auch die angrenzenden Ackerflächen beeinträchtigt werden und erhebliche Einschränkung der Bewirtschaftung zu Folge haben. Dies wird seitens der Samtgemeinde Werlte und der Gemeinde Vrees abgelehnt. Soweit es sich bereits um vorhandene Schutzgebietsflächen handelt, bestehen seitens der Samtgemeinde Werlte keine Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet."

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-61 | IGEK Hülsberg: als VRR-Torf festlegen

Sachargument

"Die Kulisse für das IGEK ist nicht ganz eindeutig. Von der Größe der drei VR TE ausgehend (300 ha) nehmen die Konfliktgebiete mit 46 ha eine untergeordnete Rolle ein.
Es wurde im April 2014 ein Abbauantrag für 63 ha (Flächen der 1. Priorität) gestellt. Das IGEK wurde nach Einwänden des Landkreises noch einmal nachgebessert und bereits im April 2013 zur Genehmigung eingereicht, wobei allen Bedenken Rechnung getragen wurde.
Es wurde allerdings dann nicht mehr bearbeitet, weil bisher keiner sich bei den Behörden zuständig fühlte: Am 10. Dezember 2014 kam die Mitteilung des Landkreises, man sei nicht mehr zuständig und habe das IGEK an die zuständige Stelle weitergeleitet. Dieses kann eigentlich nur das Ministerium sein. Da das IGEK entscheidungsreif ist und nur noch die Genehmigung fehlt, sollte dieser Mangel schnellstens behoben werden und die Fläche als Vorranggebiet Torfgewinnung ausgewiesen werden, wie alle anderen fertigen IGEKs auch."

Erwiderung

Für das Integrierte Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) für das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) Nr. 80.3 "Hülsberg/Vehnemoor" konnte das Einvernehmen der obersten Landesplanungsbehörde bislang nicht erteilt werden, da wasserrechtliche Bedenken bestanden, die noch nicht gänzlich ausgeräumt sind. Die oberste Landesplanungsbehörde darf nicht gegen geltendes Recht handeln und kann daher das Einvernehmen nicht ohne Weiteres erteilen. Deshalb kann das VRR auch nicht so behandelt werden, als gebe es ein abgeschlossenes IGEK.
In Anrechnung der für das IGEK - und damit für die Umsetzung eines Ziels des LROP 2012 - bereits geleisteten Arbeiten wurde der Bereich bezüglich VR Torferhaltung als Konzeptgebiet aufgenommen, so dass unter den in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 beschriebenen Ausnahmen ein Torfabbau auch in den dortigen VR Torferhaltung zugelassen werden kann, sofern die in der Regelung enthaltenen Bedingungen eingehalten werden.

Nach Überarbeitung der Kulisse der VR Torferhaltung nach der Beteiligung zum LROP-Entwurf 2015 liegen noch etwa 150 ha im Bereich des bisher als VRR-Torf 80.3 festgelegten Gebiets.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-62 | Ostermoor erfüllt Kriterien nicht

Sachargument

Erwiderung

<p>Viele Flächen im Ostermoor im Landkreis Cloppenburg erfüllen die Kriterien für Vorranggebiete Torferhaltung nicht. Bei dem weitaus überwiegenden Teil des Gebiets handelt es sich um Sandmischkultur mit Ackernutzung. Moormächtigkeiten > 1,30 m sind höchstens in Relikten, welche bereits unter Schutz stehen, vorhanden. / "Die Darstellung eines Vorranggebiets Torferhalt für den Flächenkomplex nördlich des Scharreler Damms muss deshalb gestrichen werden."</p>		<p>Die Angaben sind für den angesprochenen großräumigen Bereich zu pauschal, als dass sie eine Nichterfüllung der Kriterien zur Festlegung als VR Torferhaltung belegen. Es sind jedoch weitere Stellungnahmen eingegangen, die eine genauere Betrachtung und Überprüfung der Flächen in diesen Bereichen zulassen. Es bestehen zudem hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten im Regionalen Raumordnungsprogramm.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>		
3.1.1_06_1_1-63	Gemarkungen Ostersode und Meinershagen in der Gemeinde Worpsswede erfüllen die Kriterien nicht	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Die Gemarkungen Ostersode und Meinershagen in der Gemeinde Worpsswede im Landkreis Osterhok enthalten keine zusammenhängenden Gebiete von mehr als 1,30 Torfmächtigkeit und mindestens 25 ha mehr. Es hat u. a. Aufwertungen durch Sandmischkulturen und Tiefumbruch gegeben.</p>	<p>Die Angaben sind für den angesprochenen relativ großräumigen Bereich zu pauschal, als dass sie eine Nichterfüllung der Kriterien zur Festlegung als VR Torferhaltung belegen.</p>	
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>		
3.1.1_06_1_1-64	Gemarkung Adolphsdorf in der Gemeinde Grasberg erfüllt die Kriterien nicht	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>In der Gemarkung Adolphsdorf in der Gemeinde Grasberg im Landkreis Osterholz seien die Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung nicht erfüllt.</p>	<p>Die Angaben sind für den angesprochenen relativ großräumigen Bereich zu pauschal, als dass sie eine Nichterfüllung der Kriterien zur Festlegung als VR Torferhaltung belegen.</p>	
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>		
3.1.1_06_1_1-65	Vorranggebiet Torferhalt Wolfsbruchermoor - Kriterien nicht erfüllt	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Das Vorranggebiet Torferhalt Wolfsbruchermoor hat auf der gesamten Fläche keine Moormächtigkeit von 1,30 m (größtenteils abgetorft und später dann per Hand übergekuhlt).</p>	<p>Die Kriterien für eine Festlegung als VR Torferhaltung sind nicht mehr hinreichend erfüllt, das Gebiet wird daher aus der Kulissee entfernt.</p>	
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen</p>		
3.1.1_06_1_1-66	Flächen im Gebiet "Vehner Moor" erfüllen Kriterien nicht	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Die im Eigentum des Stellungnehmers befindlichen Flächen im Vehner Moor am Küstenkanal weisen keine Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m auf. Die Flächen sind gekuhlt oder tiefgepflügt. Dasselbe gilt für die zugepachteten Flächen.</p>	<p>Die Flächen sind anhand der Angaben der Stellungnahme nicht identifizierbar. Es sind jedoch weitere Stellungnahmen eingegangen, die eine genauere Betrachtung und Überprüfung der Flächen in diesem Bereich zulassen. Zudem wird auf die Konkretisierungsmöglichkeiten der nachfolgenden Planungsebenen hingewiesen.</p>	

<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_1_1-67	Flächen im Ortsteil Sedelsberg, Gemeinde Saterland erfüllen Kriterien nicht
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Flächen im Ortsteil Sedelsberg der Gemeinde Saterland (Landkreis Cloppenburg) erfüllen die Kriterien für Vorranggebiete Torferhaltung nicht. Sie sind zudem gekuhlt, tiefgepflügt und haben hohe Sandauflagen.	Die Flächen sind anhand der Angaben der Stellungnahme nicht hinreichend identifizierbar. Es wird auf die Konkretisierungsmöglichkeiten der nachfolgenden Planungsebenen hingewiesen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_1_1-71	IGEK Gnarrenburger Moor: (weiter) als VRR-Torf festlegen (ggf. verkleinern)
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Das Gnarrenburger Moor ist als Vorranggebiet Torferhalt mit der Option der Erstellung eines IGEKs ausgewiesen. Es handelt sich bei diesem Moor um die wichtigste Rohstofflagerstätte des Landes, die auch noch die Möglichkeit bietet, über einen großflächigen zusammenhängenden Abbau große Wiedervernässungsflächen zu bekommen. Das Moor war im LROP 2012 ein Vorranggebiet für die Torfgewinnung und ist auch als NABU-IVG-Fläche vorgesehen. Damit erfüllt es eigentlich die Kriterien, die von der Landesregierung aufgestellt wurden, um ein Vorranggebiet für die Torfgewinnung auszuweisen. Dennoch wurde ein Vorranggebiet Torferhalt mit der Abbaumöglichkeit über die Erstellung eines IGEKs vorgesehen. Es handelt sich um eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung mit anderen aktuellen Vorranggebieten für die Torfgewinnung. Für eine Fläche von 105ha wurde am 8. 5. 2013 ein Abbauantrag eingereicht (Torfwerk Sandbostel, nördliche Flächen). Der Erörterungstermin hat bereits stattgefunden und der Landkreis möchte die Genehmigung erteilen. Für den Block von 130 ha in der Mitte liegt seit dem 13. 3. 2014 ein Antrag beim Landkreis (Torfwerk Sandbostel) vor, der noch nicht entscheidungsreif ist. Die beiden südlichen Flächen werden von der Deutschen Torfgesellschaft beplant, ein formaler Antrag wurde im März 2014 eingereicht und betrifft 33ha.</p> <p>Vor Ort findet seit mittlerweile fast 2 Jahren ein Runder Tisch statt, der eigentlich in der letzten Sitzung über ein Entwicklungskonzept, das im Auftrag und auf Kosten des Landkreises erstellt wurde, entscheiden sollte. Da die Vertreter der Landwirtschaft und der Bürgerinitiative jedoch trotz der gemeinsam verabschiedeten Gnarrenburger Erklärung, die auch die Möglichkeit eines Torfabbaus vorsieht, plötzlich keinem Konzept mehr zustimmen wollen, in dem Torfabbau vorkommt, ist der Runde Tisch mehr oder weniger gescheitert. Die Torfindustrie hat das Projekt konstruktiv begleitet und war viele Kompromisse eingegangen. Das Vorgehen zeigt, dass es nicht möglich ist, eine</p>	<p>Die angesprochene Fläche eignet sich zur Festlegung als VR Torferhaltung, da die Kriterien (insbes. mind. 1,30 m Torfmächtigkeit) erfüllt sind.</p> <p>Die Einschränkungen für Torfabbau durch die Festlegung von VR Torferhaltung wurden in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt. Der LROP-Entwurf 2015 sieht neben VR Torferhaltung die Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau vor.</p> <p>Den Belangen der Torfwirtschaft wird mit dem LROP-Entwurf 2015 hinreichend Rechnung getragen. Auf die Festlegung als VR Torferhaltung in diesem Bereich wird daher nicht verzichtet.</p> <p>Bezüglich der Möglichkeiten für einen Torfabbau in VR Torferhaltung wird auf die Ausnahmeregelungen in 3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015 hingewiesen.</p>

einvernehmliche Lösung vor Ort zu finden, wenn einzelne Teilnehmer die Rechte haben, durch ein "Veto" das gesamte Verfahren zum Stillstand zu bringen. Angesichts der großen Rohstoffvorkommen, die zur Versorgung des deutschen Gartenbaus einen erheblichen Beitrag leisten könnten, ist es zwingend erforderlich, dass die Landesregierung konsequent ist und ein Vorranggebiet für die Torfgewinnung ausweist, zu diskutieren wäre allenfalls eine Verkleinerung in den Bereichen, die besonders nah an der Bebauung sind."

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-72 | **IGEK Gnarrenburger Moor: Grenzen des VR nach sachlichen Kriterien (Torfmächtigkeiten) ziehen**

Sachargument

"Ganz gleich ob ein Vorranggebiet für Torferhalt oder ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Torf ausgewiesen wird, sind die Grenzen des Vorranggebietes zu korrigieren. Die im aktuellen Entwurf dargestellten Grenzen zerschneiden beispielsweise die unserem aktuellen Torfabbauantrag zu Grunde liegenden Flächen, ohne dass wir hierfür eine Logik erkennen können. Die Antragsflächen weisen eine gute Torfmächtigkeit auf, was nicht zuletzt durch die Berücksichtigung im Torfabbauantrag dokumentiert ist. Wir fordern, dass die Grenzen des Vorranggebietes nach sachlichen Kriterien (Torfmächtigkeiten) gezogen werden und damit die Grenzen des neuen Vorranggebietes deckungsgleich mit den Grenzen des IVG-Nabu-Konzepts sind."

Erwiderung

Die VR Torferhaltung wurden nach sachlichen Kriterien abgegrenzt: Eingangsgröße sind Hoch- und Niedermoore mit einer Torfmächtigkeit ab 1,30 m gem. Bodendaten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Der VR-Festlegung entgegenstehende Nutzungen wurden, soweit im LROP-Maßstab erkennbar, herausgeschnitten (Siedlungen, VR Autobahn / Hauptverkehrsstraße / Eisenbahnstrecke, EU-Vogelschutz-, FFH- und Naturschutzgebiete usw.). Die LROP-Festlegung kann maßstabsbedingt ab 25 ha Flächengröße getroffen werden. Durch Stellungnahmen aus der Beteiligung zum LROP-Entwurf 2014 und weitere LBEG-Bodendaten wurde die Kulisse bei der Überarbeitung zum LROP-Entwurf 2015 hin qualifiziert. Abgetorfte Bereiche wurden herausgeschnitten. Daraus ergibt sich die Abgrenzung gemäß LROP-Entwurf 2015. Sowohl der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau wie auch dem NABU-IVG-Konzept liegen zum Teil andere (z.B. wirtschaftlichkeitsbezogene wegen des Torfabbaus) Kriterien zugrunde, die Abgrenzungen sind daher nicht identisch und es wäre auch falsch, sie pauschal identisch festzulegen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-81: | **IGEK Marcardsmoor: zumindest VR TE verkleinern**

Sachargument

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde vertreten, dass sich Änderungen am zuvor vorgelegten Entwurf nur auf Flächen beziehen würden, die bereits im Verfahren seien. Mit der Aufnahme des Marcardsmoors als Vorranggebiet Torferhalt mit IGEEK-Verfahren wurde in einem einzigen Fall von dieser Aussage abgewichen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso zu Lasten der Industrie Änderungen an dem Entwurf des LROP vorgenommen werden, auf der

Erwiderung

Die angesprochene Fläche des bisherigen VR Rohstoffgewinnung für den Torfabbau Nr. 15.4 eignet sich zur Festlegung als VR Torferhaltung, da die Kriterien (insbes. mind. 1,30 m Torfmächtigkeit) erfüllt sind. Die Einschränkungen für Torfabbau durch die Festlegung von VR Torferhaltung wurden in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt. Der LROP-Entwurf 2015 sieht neben VR Torferhaltung die

anderen Seite jedoch zu Gunsten der Industrie keine Vorranggebiete Torfgewinnung aufgenommen werden können für Flächen, die vorher nicht im Verfahren waren.

Im Marcardsmoor liegen aktuell die Abbauanträge von drei Firmen vor: AWT (9 ha, Antrag vom 7. 3.2014 (...)), Torfwerk Marcardsmoor (75 ha, Antrag vom 7. 3. 2014 (...)) und Over (Over I (...), Antrag vom 4. 6. 2012 über 35 ha und Over II (...), Scopingtermin am 10. 6. 2014 über 54 ha). Alle Anträge wurden zu einem Zeitpunkt gestellt, als die Landesregierung offensichtlich nicht geplant hatte, hier ein entgegenstehendes Vorranggebiet Torferhalt auszuweisen, da es sich nach dem ersten Entwurf um eine "weiße Fläche" handeln sollte.

Der Flächenerwerb und die Vorbereitung der Anträge erfolgten bereits seit 2009, zu diesem Zeitpunkt handelte es sich um Vorranggebiete Torfgewinnung im LROP und im RROP. Es handelt sich bei den Anträgen mit Ausnahme von Over II um entscheidungsreife Anträge.

Besonders bei dem Antrag Over I kommt erschwerend hinzu, dass das Landwirtschaftsministerium den Antrag bereits auf Vereinbarkeit mit dem LROP-Entwurf geprüft hatte und mit Mail vom 29. 8.2014 dem Landkreis Aurich mitgeteilt hatte, dass eine Vereinbarkeit mit der Landesplanung gegeben sei. Damit wurde ein Vertrauenstatbestand geschaffen, der sicherlich bei Nichterteilung einer Genehmigung zu berechtigten Schadensersatzforderungen führen wird. Derzeit läuft eine Klage auf Erteilung der Abbaugenehmigung beim Verwaltungsgericht Oldenburg (Az. 5 A 741/15). Da die in Frage stehenden Flächen die einzigen Erweiterungsmöglichkeiten der Firma Over darstellen und die aktuellen Vorräte bis auf wenige Hektar erschöpft sind, handelt es sich um eine existenzbedrohende Situation.

Das Unternehmen hat einen Großteil der zur Verfügung stehenden Mittel in diesen Abbau gesteckt und ohne eine Genehmigung nur noch die Perspektive eines Insolvenzverfahrens.

Auch die Firma AWT hat bereits Klage gegen den Landkreis eingereicht. Die Gesellschafter des Torfwerks Marcardsmoor befinden sich diesbezüglich noch in der Entscheidungsphase.

Da es vor Ort Widerstand von einer Bürgerinitiative gab, wurde am 30.09.2014 rein politisch motiviert eine befristete Untersagung raumbedeutender Planungen und Maßnahmen beschlossen sowie ein Verfahren zur Änderung des RROP eingeleitet mit dem Ziel, ein Vorranggebiet Torferhalt auszuweisen. Da dieses so ziemlich der einzige Grund für das Änderungsverfahren ist, handelt es sich eindeutig um eine Verhinderungsplanung, die derzeit auch juristisch überprüft wird. Die neu hinzugekommene Meinungsänderung der Landesregierung ist beispiellos

Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau vor.

Den Belangen der Torfwirtschaft wird mit dem LROP-Entwurf 2015 hinreichend Rechnung getragen. Auf die Festlegung als VR Torferhaltung in diesem Bereich wird daher nicht verzichtet.

Bezüglich der Möglichkeiten für einen Torfabbau in VR Torferhaltung wird auf die Ausnahmeregelungen in 3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015 hingewiesen.

Das VR Torferhaltung im Bereich des ehemaligen VR Rohstoffgewinnung Nr. 15.3 (nördlich des Kanals), das im LROP-Entwurf 2015 festgelegt ist, hat eine Größe von ca. 35 ha und eignet sich somit hinsichtlich des Größenkriteriums zur Festlegung. Durch Berücksichtigung weiterer abgebauter Bereiche, auf die hier hingewiesen wird, wird jedoch das Größenkriterium von 25 ha unterschritten und dieses VR Torferhaltung entfällt.

und wird kaum zur Befriedung vor Ort beitragen können. Die bereits entstandenen erheblichen Kosten werden alle beteiligten Unternehmen einklagen, wenn es nicht zu einer Rücknahme der LROP-Planung kommen sollte. Wir erwarten entweder die Herausnahme der Flächen aus der Landesplanung, oder die Ausweisung eines Vorranggebiets für die Torfgewinnung. Das Land muss bei der Abwägung auch die Interessen der Wirtschaft berücksichtigen. Alle Anträge haben eine lange Vorbereitungszeit, es wurden auf Wunsch der Bürger und des Landkreises zahlreiche Änderungen an den Abbauplanungen vorgenommen, die zu einer Antragsstellung führten, die in die Phase der Änderung des LROP fielen. Ohne diese Rücksichtnahme, hätte mindestens ein Teil der Anträge bereits vor 2013 genehmigt sein können. Nur die Tatsache, dass eine Bürgerinitiative sich Kompromissen und sinnvollen Lösungen, die zu einer Wiedervernässung der Flächen nach dem Abbau führen werden, verschließt, kann nicht Grund sein, die berechtigten Interessen der Industrie zu ignorieren. Das gesamte Moor würde in seinen Entwicklungsmöglichkeiten profitieren, wenn die Flächen abgebaut und wiedervernässt würden. In unmittelbarer Nähe der geplanten Abbaufelder finden sich bereits Abbaufelder sowie ehemalige, bereits renaturierte Abbaufelder. Es könnten zusammenhängende Moorflächen entstehen, welche zum Klimaschutz beitragen würden.

Fragwürdig ist zudem, dass die Landesregierung die selbst gesetzte Mindestgröße eines Vorranggebiets Torferhalt umgeht, indem Moorflächen zusammengezogen werden, die jedoch räumlich getrennt sind. Das jetzt als Marcardsmoor bezeichnete Vorranggebiet bestand vorher aus zwei Gebieten (15.3 und 15.4). Die Fläche 15.3 (Düvelshorn, Wiesmoor Nord) beläuft sich im Entwurf auf 35 ha, von denen der nördliche Teil größtenteils bereits gekuhlt/abgebaut ist und damit gar nicht die Voraussetzungen für eine Ausweisung erfüllt. Sobald dieser Bereich aus der Darstellung herausgenommen wurde, ist bei dem gewählten Maßstab die Fläche mit dann unter 25 ha kaum noch zu erkennen. Es würde daher naheliegen, mindestens diesen Bereich aus der Ausweisung herauszunehmen, wenn trotz allem an der Ausweisung des Marcardsmoors festgehalten werden sollte."

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.1_06_1_1-82	Nördlicher Teil Marcardsmoor (VRR-Torf 15.3 - Wiesmoor Nord, Düvelshorn) gekuhlt / abgebaut, erfüllt Kriterien zur Festlegung als VR TE nicht
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Der Zustand dieses Moorkomplexes legt eigentlich überhaupt keine Darstellung im LROP nahe. Dieser als	Das VR Torferhaltung im Bereich des ehemaligen VR Rohstoffgewinnung Nr. 15.3 (nördlich des Kanals), das

Wiesmoor Nord, Düvelshorn bekannte Bereich beläuft sich im LROP auf 35 ha, von denen der nördliche Teil größtenteils bereits gekuhlt/abgebaut ist und damit gar nicht die Voraussetzungen für eine Ausweisung erfüllt. Sobald dieser Bereich aus der Darstellung herausgenommen wurde, ist bei dem gewählten Maßstab die Fläche mit dann unter 25 ha kaum noch zu erkennen. Es würde daher naheliegen, mindestens diesen Bereich aus der Ausweisung herauszunehmen, wenn trotz allem an der Ausweisung des Marcardsmoors festgehalten werden sollte."

im LROP-Entwurf 2015 festgelegt ist, hat eine Größe von ca. 35 ha und eignet sich somit hinsichtlich des Größenkriteriums zur Festlegung. Durch Berücksichtigung weiterer abgebauter Bereiche, auf die hier hingewiesen wird, wird jedoch das Größenkriterium von 25 ha unterschritten und dieses VR Torferhaltung entfällt.

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.1_06_1_1-90 VR TE Bergedorfer Straße, Gemeinde Worpswede - Kriterien nicht erfüllt und Gewerbeflächenentwicklungskonzept beachten

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird nach wie vor bezweifelt, dass auf Flächen westlich der Bergedorfer Straße in der Gemeinde Worpswede eine mindestens 1,30 m mächtige Torfschicht vorhanden ist. Außerdem wird Einspruch gegen die VR TE erhoben, sofern hiervon Flächen des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts betroffen sind (dies ist der Fall entlang der Bergedorfer Straße) sowie vorhandene bzw. geplante Siedlungsflächen überlagert werden.	Es besteht keine Überlagerung von VR Torferhaltung mit Flächen des erwähnten Gewerbeflächenentwicklungskonzepts. Die Flächenangaben (zu Torfmächtigkeiten) sind nicht hinreichend konkret und belegt, um sie aus den VR Torferhaltung herauszunehmen (zu pauschal für große Flächen). Es bestehen zudem hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten im Regionalen Raumordnungsprogramm.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-91 VR TE "Achtfussgraben" in Börger - Kriterien nicht erfüllt

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Das VR TE "Achtfussgraben" in der Gemeinde Börger entspricht nicht den Vorgaben, die das LROP an "Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten" stellt. "So handelt es sich bei dem Areal um tiefgepflügte oder gekuhlte Flächen, welche für den Ackerbau genutzt werden. Die vorhandenen Moorflächen sind klein, unzusammenhängend und weisen darüber hinaus keine Torfmächtigkeit von 1,30 m auf. Daher ist u. E. auch keine Wiedervernässung möglich."	Die Kriterien zur Festlegung als VR Torferhaltung sind nicht mehr hinreichend erfüllt, das Gebiet entfällt daher.

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.1_06_1_1-92 Gebiete in der Ortschaft Posthausen sind zu streichen

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Durch Bodenproben ist nachgewiesen, dass die für eine Festlegung als Torferhaltung notwendige Mächtigkeit der Moorschicht nicht gegeben ist. Die in der Begründung als Auswahlkriterium genannte Mächtigkeit von 1,30 Metern besteht in der Ortschaft Posthausen weitestgehend nicht. Es bestehen großflächige Unterbrechungen der Moore. Dies begründet die Herausnahme der Flächen Torferhaltung	Die Siedlungsbereiche sind aus den VR Torferhaltung herausgeschnitten, soweit im Maßstab des LROP erkennbar. Die dadurch bedingten Unterbrechungen der VR Torferhaltung sind in der Zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfs 2015 enthalten. Die Forderungen sind mit der bestehenden Kulisse der VR Torferhaltung somit bereits umgesetzt. Es bestehen hinreichende

und Moorentwicklung für die Ortschaft Posthausen."	Konkretisierungsmöglichkeiten für die nachfolgenden Planungsebenen, falls noch Überlagerungen mit einzelnen Gebäuden bestehen sollten. Auch die geforderten Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortschaft sind über die getroffenen Festlegungen und die Konkretisierungsmöglichkeiten hinreichend gegeben.
--	---

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.1_06_1_1-93 Streichung von Gebieten bei Nordkehdingen

Sachargument	Erwiderung
"In den betroffenen Gebieten in Nordkehdingen nördlich des Fasanenweges entlang der Bundesstraße 495, Wolfsbruchermoor und südlich der Straße Kajedeich bis zum Bruch (Kanalreihe), Oederquart wurde der Torf zu 80-90 % abgebaut und anschließend wurden die Flächen gekuhlt. Eine zusammenhängende Fläche von 25 ha und 1,30 m Torfmächtigkeit liegt nicht vor."	Die Kriterien für eine Festlegung als VR Torferhaltung sind nicht mehr hinreichend erfüllt, die Gebiete werden daher aus der Kulissee entfernt.

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.1_06_1_1-94 VR TE Gemeinde Ovelgönne - Streichung nachdrücklich gefordert

Sachargument	Erwiderung
"Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde sind die Flächen als Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Torf) dargestellt. Die beabsichtigte künftige Darstellung im LROP widerspricht den Planungszielen der Gemeinde Ovelgönne fundamental. Vor diesem Hintergrund soll eine Ausweisung als "Vorranggebiet-Torferhalt" entfallen.[...]Für die betroffene Fläche ist bereits im März 2014 ein Antrag auf Torfabbau gestellt worden. Der erweiterte Torfabbau führt zu einer Arrondierung des vorhandenen Abbaus und wird künftig eine großflächige Renaturierung begünstigen. Renaturierungserfolge können u. a. durch eine angrenzende / dazwischenliegende Renaturierungsfläche bereits belegt werden. Hinweisen möchten wir auch darauf, dass die Teilfläche Torferhalt mit ca. 20 ha deutlich kleiner als die von der Landesregierung gesteckte Untergrenze für Gebiete zum Torferhalt (> 25 ha) ist. Wir bitten noch einmal nachdrücklich von der Ausweisung als "Vorranggebiet-Torferhalt" abzusehen."	Die angesprochene Fläche eignet sich zur Festlegung als VR Torferhaltung, da die Kriterien (insbes. mind. 1,30 m Torfmächtigkeit) erfüllt sind. Die Einschränkungen für Torfabbau durch die Festlegung von VR Torferhaltung wurden in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt. Der LROP-Entwurf 2015 sieht neben VR Torferhaltung die Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau vor. Den Belangen der Torfwirtschaft wird mit dem LROP-Entwurf 2015 hinreichend Rechnung getragen. Auf die Festlegung als VR Torferhaltung in diesem Bereich wird daher nicht verzichtet. Bezüglich der Möglichkeiten für einen Torfabbau in VR Torferhaltung wird auf die Ausnahmeregelungen in 3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015 hingewiesen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-95 VR TE in St. Jürgensfeld streichen

Sachargument	Erwiderung
"Diese Zuordnung ist fachlich falsch, da es sich um überschlickte Niedermoorflächen handelt. Niedermoorflächen in dieser Qualität und auch sonst, sind für Torfabbau gänzlich ungeeignet. Darüber hinaus ist die Moormächtigkeit mit einer Tiefe von mehr als	Das Kriterium für eine Festlegung als VR Torferhaltung ist auch bei überdeckten Torfaufgaben erfüllt, soweit die Torfmächtigkeit über 1,30 m beträgt. Sofern bereits keine Torfzehrung stattfindet, sind die Flächen zudem für eine Torferhaltung besonders

1,30 m zum größten Teil nicht vorhanden.
Wir fordern sie daher auf, die Flächen im St.
Jürgensfeld, aus der Gebietskulisse zu entfernen."

geeignet.
Die Flächen bleiben daher als VR Torferhaltung festgelegt, sofern nicht anderweitige Hinweise vorgebracht wurden, die die Nichterfüllung der Kriterien belegt.

Die Flächenangaben (bezüglich Torfmächtigkeiten) sind nicht hinreichend konkret und belegt, um sie aus den VR Torferhaltung herauszunehmen (zu pauschal für das große VR Torferhaltung). Es bestehen zudem hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten im Regionalen Raumordnungsprogramm.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-96 VR TE südlich Bahrenbostel und nördlich Waldgebiet "Großes Holz" - Kriterien nicht erfüllt

Sachargument

"Die südlich von Bahrenbostel zur Torferhaltung verbleibenden Vorranggebiete haben sich gegenüber der ersten Planung jedoch nahezu gar nicht verringert. Vielmehr mussten wir feststellen, dass sogar neue Flächen in die Gebietskulisse aufgenommen wurden; so nördlich des Waldgebietes "Großes Holz". Dieses ist völlig unverständlich. [...] Dabei erfüllen die Flächen, respektive die im "Darlatenmoor", eindeutig nicht die von der Landesregierung gesteckten Vorgaben von einer durchgängigen Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m auf einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 25 Hektar. So hatten wir bereits im Rahmen unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf einer Änderung des LROP vom 11.11.2014 darauf hingewiesen, dass die "Moore" in der Vergangenheit abgetorft, (mit öffentlichen Geldern) melioriert und in eine intensiv landwirtschaftliche und erwerbsgartenbauliche Nutzung überführt wurden."

Erwiderung

Die Kulisse der VR Torferhaltung des LROP-Entwurfs 2015 wurde im angesprochenen Bereich an keiner Stelle über die Kulisse der VR Torferhaltung und Moorentwicklung des LROP-Entwurfs 2014 hinaus ausgedehnt.
Die Angaben sind zu pauschal für einen großräumigen Bereich, um sie zur Qualifizierung der Kulisse der VR Torferhaltung zu verwenden. Es liegen für den Bereich aber andere, flächengenaue Angaben vor, die berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-97 Bewirtschaftete Schläge im Bereich des sog. "Millionengrab" (Darlatener / Heeder Moor)

Sachargument

"Mit Schreiben vom 23.12.2014 hatten wir Ihnen zudem die sachverständige Stellungnahme von (...) übermittelt. Dieser hatte u.a. die von unserer Mandantschaft bewirtschafteten Schläge mit der Bezeichnung "Millionengrab" untersucht. (...) Die Fläche liegt (nach wie vor) vollständig in der Vorranggebietskulisse. (...) stellte im Rahmen seiner Untersuchungen fest, dass
- die bodenphysikalischen Ergebnisse der untersuchten Standorte eine stark degradierte Krume ausweisen,
- die bodenchemischen Ergebnisse durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt sind und

Erwiderung

Für die Festlegung als VR Torferhaltung ist der gebundene Kohlenstoff entscheidend, nicht die aktuelle Vegetation oder Nutzung des Bodens, die sich selbstverständlich auch auf die Bodeneigenschaften auswirkt. Auch eine langjährige intensive ackerbauliche Nutzung führt nicht automatisch dazu, dass eine Fläche die Kriterien zur Festlegung als VR Torferhaltung nicht mehr erfüllt.
Es wird darauf hingewiesen, dass im LROP-Entwurf 2015 klargestellt wird, dass eine Festlegung von VR Torferhaltung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen oder

<p>- die Flächen von den natürlichen Bedingungen eines Hochmoorhorizontes weit abweichen. In Anbetracht dessen sind die Vorranggebiete zum Torferhalt "Darlatenmoor" / "Heerder Moor" aus dem Entwurf zum LROP herauszunehmen. Die Gebiete mögen von Ihnen für eine Moorentwicklung mit einhergehender Wiedervernässung in Betracht gezogen worden sein - für einen Erhalt scheiden sie jedoch aus. So kann man nichts erhalten, was nicht vorhanden ist."</p>		erwerbsgärtnerischen Nutzung nicht entgegensteht.
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>		
3.1.1_06_1_1-98	VR TE in Gemarkung Schlußdorf, Gemeinde Worpswede, LK Osterholz - Kriterien nicht erfüllt	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Ein Gebiet mit zusammenhängenden Flächen von mehr als 1,30 m Moormächtigkeit auf mindestens 25 ha ist in der genannten Gemarkung und Gemeinde nicht vorhanden."	Die Angaben sind für den angesprochenen relativ großräumigen Bereich zu pauschal, als dass sie eine Nichterfüllung der Kriterien zur Festlegung als VR Torferhaltung belegen.	
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>		
3.1.1_06_1_1-99	VR TE im Bereich Samtgemeinde Börde Lamstedt im Bereich Meheniederung/Mehetal der Gemarkung Hollen - Kriterien nicht erfüllt	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Nach Erkenntnissen aus laufenden Flurbereinigungsverfahren im Bereich der Samtgemeinde Börde Lamstedt scheinen insbesondere im Bereich Meheniederung / Mehetal Gemarkung Hollen diese Mächtigkeiten nicht vorzuliegen und sind trotzdem diese Ausweisungen beabsichtigt."	Das angesprochene Teilstück des dortigen VR Torferhaltung ist zu klein, um im LROP-Maßstab erkennbar zu sein (ca. 7 ha). Es wird auf die Konkretisierungsmöglichkeiten der nachfolgenden Planungsebenen hingewiesen, die hierfür hinreichend sind.	
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>		
3.1.1_06_1_1-100	VR TE im Bereich Bützflethermoor/Asselermoor unmittelbar südlich B495 im Bereich Wolfsbruchermoor - Streichung gefordert	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Die Ausweisung eines VR-"Torfentwicklung" in den Bereichen Bützflethermoor / Asselermoor (ca. 45 ha) bzw. unmittelbar südlich der B 495 im Bereich Wolfsbruchermoor (ca. 25 ha) sollte aufgegeben werden. Diese kleinräumigen Bereiche schließen bebaute Flächen einerseits ein bzw. sind in Verbindung mit unmittelbar angrenzenden Siedlungsstrukturen untrennbar mit dem derzeitigen Entwässerungssystem über Gräben und Polder verknüpft. Deshalb muss in diesen Bereichen zukünftig zwingend die uneingeschränkte Unterhaltung und Anpassung des Entwässerungssystems gewährleistet bleiben."	Die Festlegung der VR Torferhaltung führt nicht zu einer Einschränkung bestehender notwendiger Entwässerungssysteme, insbesondere auch für besiedelte Bereiche. Überlagerungen der VR Torferhaltung mit Siedlungsstrukturen sind, soweit im LROP-Maßstab erkennbar, im LROP-Entwurf 2015 nicht vorgenommen worden. Sofern auf nachfolgenden Planungsebenen Überlagerungen erkennbar werden, können diese im Rahmen der Konkretisierung entflochten werden.	
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>		
3.1.1_06_1_1-101	VR TE nordwestlich Stade im Bereich Stader Moor - Kriterien nicht erfüllt	

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"Für das VR "Torferhaltung" ausgewiesene Gebiet nordwestlich Stade im Bereich Stader Moor (ca. 150 ha) sind nach diesseitiger Auffassung die Voraussetzungen für eine Ausweisung nicht gegeben infolge nicht vorhandener ausreichender Moormächtigkeiten."		Die Flächenangaben sind nicht hinreichend konkret und belegt, um sie aus den VR Torferhaltung herauszunehmen. Es bestehen zudem hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten im Regionalen Raumordnungsprogramm.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_1_1-102	VR TE westlich Stade im Bereich Stader Moor - Kriterien nicht erfüllt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"Für das westlich davon ausgewiesene VR "Torferhaltung" mit ca. 70 ha bestehen ebenfalls erhebliche Zweifel an den fachlichen Voraussetzungen dieser Ausweisung. Denn erhebliche Flächenanteile weisen keine Mooraufgaben auf in Verbindung mit bereits langjährig dort erfolgender Ackernutzung auf Geeststandorten."		Die Flächenangaben sind nicht hinreichend konkret und belegt, um sie aus den VR Torferhaltung herauszunehmen, zumal eine intensive landwirtschaftliche Nutzung einer Festlegung als VR Torferhaltung nicht entgegensteht. Es bestehen zudem hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten im Regionalen Raumordnungsprogramm.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_1_1-103	VR TE westlich des NSG "Oederquarter Moor" - Kriterien nicht erfüllt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"Das westlich des NSG "Oederquarter Moor" ausgewiesene ca. 60 ha große VR-"Torferhaltung" wurde in der Vergangenheit bereits weitestgehend abgetorft und teilweise gekuhlt. Es liegen danach allenfalls noch Torfaufgaben von weniger als 0,5 m vor, die Flächennutzung erfolgt als Intensiv-Grünland auf drainierten Flächen. Eine ausreichende fachliche Grundlage zur Ausweisung scheint nicht gegeben."		Die Kriterien für eine Festlegung als VR Torferhaltung sind nicht mehr hinreichend erfüllt, das Gebiet wird daher aus der Kulissee entfernt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen		
3.1.1_06_1_1-104	VR TE zwischen Groß Sterneberg und Hammaher Moor - Kriterien nicht erfüllt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"Das zwischen Groß Sterneberg und Hammaher Moor ausgewiesene VR "TE" umfasst ca. 130 ha. Die intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen stellen wesentliche Grundlage für dort ansässige Futterbaubetriebe mit entsprechend ausgerichteter Nutzungsintensität dar. Auch für das westlich gelegene ca. 40 ha große VR-Gebiet bestehen Zweifel an den gegebenen Voraussetzungen der Ausweisung."		Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung steht einer Festlegung als VR Torferhaltung nicht entgegen. Es werden keine Angaben gemacht, die belegen, dass die Kriterien zur Festlegung als VR Torferhaltung nicht mehr erfüllt sind. Die Flächen bleiben daher in der Kulissee VR Torferhaltung.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_1_1-105	VR TE nördlich der Ortslage Essel - zwingende Überprüfung geboten	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"Das VR "TE" nördlich der Ortslage Essel (ca. 150 ha)		Die Angaben sind nicht hinreichend lokalisierbar und für

umfasst erhebliche Anteile ackerbaulich genutzter Flächen auf anstehendem Mineralboden, teilweise nach in der Vergangenheit erfolgter Abtorfung. In diesem Gebiet ist eine deutliche Überprüfung der Voraussetzungen und ggf. eine Neuabgrenzung des jetzigen Flächenumfangs zwingend geboten."	das großflächige Gebiet zu pauschal, um eine Qualifizierung des VR Torferhaltung bereits im LROP vorzunehmen. Es wird auf die Konkretisierungsmöglichkeiten der nachfolgenden Planungsebenen hingewiesen.
---	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-106 VR TE östlich der Siedlungslage Ahlerstedt-Ahrensmeer - Kriterien nicht erfüllt

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Das östlich der Siedlungslage Ahlerstedt-Ahrensmeer ausgewiesene ca. 30 ha große VR "TE" erfüllt nach in der Vergangenheit vorgenommener Abtorfung und Tiefpflügen sowie im Rahmen der dort gegebenen Entwässerung nicht mehr die genannten Voraussetzungen für eine Ausweisung."	Die Kriterien zur Festlegung als VR Torferhaltung sind nicht mehr erfüllt, das Gebiet entfällt daher.

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.1_06_1_1-107 VR TE südöstlich von Agathenburg - Kriterien nicht erfüllt

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Das südöstlich von Agathenburg ausgewiesene ca. 100 ha große Gebiet wird als Intensivgrünland bzw. Acker genutzt und ist weitestgehend drainiert. Torfaufgaben von mehr als 1 m dürften nicht gegeben sein, so dass es an der selbst gesetzten Voraussetzung zur Ausweisung fehlen dürfte."	Die Flächenangaben sind nicht hinreichend konkret und belegt, um sie aus den VR Torferhaltung herauszunehmen, zumal eine intensive landwirtschaftliche Nutzung einer Festlegung als VR Torferhaltung nicht entgegensteht. Es bestehen zudem hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten im Regionalen Raumordnungsprogramm.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-108 VR TE nördlich der Ortslage Dammhausen - Kriterien nicht erfüllt

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Das nördlich der Ortslage Dammhausen ausgewiesene ca. 250 ha große Gebiet wird von der Entwässerung der Siedlungslage Dammhausen geprägt mit entsprechend ausgebauten Vorflutern sowie einer offenen Flächenentwässerung. Besonders der nach Norden hin gelegene Bereich erfüllt nach diesseitiger Auffassung nicht die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung. Für den südlich ausgewiesenen Bereich ist die südliche Abgrenzung zur Siedlungslage Heitmannshausen deutlich nach Norden zu verschieben, bevor entsprechende Torfaufgaben tatsächlich anstehen."	Die Festlegung der VR Torferhaltung führt nicht zu einer Einschränkung bestehender notwendiger Entwässerungssysteme, insbesondere auch für besiedelte Bereiche. Für den Bereich nördlich Dammhausen wird nicht weiter belegt, inwiefern die fachlichen Voraussetzungen zur Festlegung als VR Torferhaltung nicht erfüllt sein sollen. Für den südlichen Bereich sind die Angaben nicht hinreichend lokalisierbar und für das großflächige Gebiet zu pauschal, um eine Qualifizierung des VR Torferhaltung bereits im LROP vorzunehmen. Es wird auf die Konkretisierungsmöglichkeiten der nachfolgenden Planungsebenen hingewiesen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-109 VR TE in Gemarkungen Meyenburg und Aschwarden der Gemeinde Schwanewede im LK Osterholz - Kriterien nicht erfüllt

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>"Die Existenz unseres landwirtschaftlichen Betriebs in den Gemarkungen Meyenburg und Aschwarden der Gemeinde Schwanewede im Landkreis Osterholz wäre dadurch akut gefährdet. Ein Gebiet mit zusammenhängenden Flächen von mehr als 1,30 m Moormächtigkeit auf mindestens 25 ha ist in den genannten Gemarkungen nicht vorhanden."</p>		<p>Die Flächenangaben sind nicht hinreichend konkret und belegt, um sie aus den VR Torferhaltung herauszunehmen, zumal eine intensive landwirtschaftliche Nutzung einer Festlegung als VR Torferhaltung nicht entgegensteht. Es bestehen zudem hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten im Regionalen Raumordnungsprogramm.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
3.1.1_06_1_1-110	Samtgem. Land Hadeln Überlagerung mit VR Wind gem. 38. FNP-Änderung		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>In die Gebietskulisse "Torferhaltung" nach wie vor einbezogen ist eine Fläche südlich des "Hadelner Kanals" zwischen den Gemeinden Odisheim und Stinstedt und damit auch ein Teilbereich des im Entwurf 2015 des Regionalen Raumordnungsprogramms für den LK CUX ausgewiesenen "VR Windenergienutzung". Die Samtgemeinde Land Hadeln hat zu diesem VR kürzlich den Feststellungsbeschluss zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Zur Vermeidung künftiger Interessenkonflikte bzw. planungsrechtlicher Zielkonflikte sollte eine Überlagerung des VR Windenergie mit einem weiteren verbindlichen Ziel der Raumordnung von vornherein ausgeschlossen werden."</p>		<p>Eine Überlagerung von VR Torferhaltung mit (VR) Windenergienutzung ist möglich: Im LROP-Entwurf 2015 wird klargestellt, dass die Festlegung VR Torferhaltung einer Windenergienutzung nicht automatisch entgegen steht. An der Festlegung wird daher festgehalten.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
3.1.1_06_1_1-111	VR TE Gemarkung Neurhede und Borsum westlich und östlich entlang der Hauptstraße/Neurhede Straße - Kriterien nicht erfüllt		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>"Die Ausweisung eines Vorranggebietes Torferhaltung auf dem Gebiet der Gemarkungen Neurhede und Borsum in 26899 Rhede/Ems lehne ich ab. (...) Ich weise darauf hin, dass der Zuschnitt des Vorranggebietes westlich und östlich entlang der Hauptstraße/Neurhede Straße Flächen einbezieht, die kein Moor sind. Dieser Fehler ist zu korrigieren."</p>		<p>Das VR Torferhaltung liegt nur östlich der genannten "Hauptstraße". Die Angaben sind nicht hinreichend konkret und lokalisierbar, um eine Qualifizierung des VR Torferhaltung vorzunehmen.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
3.1.1_06_1_1-112	Im LK CLP/Gem. Saterland Überlagerung mit "Sandabbaugebiet/Wasserfreizeit" gem. 12. FNP-Änderung		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>"Für den mittleren Bereich des entfallenden Vorranggebietes Rohstoffgewinnung 74.5 ist beabsichtigt, in Kürze zwei Torfabbauanträge zu stellen. Diese Anträge liegen im Geltungsbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung "Sandabbaugebiet/Wasserfreizeit" der Gemeinde</p>		<p>Das VR Torferhaltung erfüllt die Kriterien zur Festlegung nicht mehr hinreichend und wird daher aus der Kulisse entfernt.</p>	

Saterland vom 19.04.2004 und sehen für das Gebiet den Torfabbau und die Nassaussandung zur Herstellung einer Wasserfläche für eine zukünftige Erholungsnutzung vor. (...) Im genehmigten RROP 2005 des LK CLP ist dieser Bereich als Vorrang bzw. Vorsorgegebiet Rohstoffgewinnung und als regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt dargestellt worden. Der Bodenabbau erfolgt sukzessive von West nach Ost. Der westl. Teil des VR ist gegenwärtig eine Wasserfläche. Auf dem östl. Teil ist der Torf bereits abgebaut worden. Der Bodenabbau ist daher schon so weit fortgeschritten, dass aufgrund des mit dem Nassabbau verbundenen irreversiblen Eingriffs das mit dem VR TE verfolgte Klimaschutzziel nicht mehr erreicht werden kann. Ein Belassen dieses Gebietes in der Kulisse VR TE wird daher für völlig verfehlt gehalten, zumal der nördlich angrenzende Bereich als Vorranggebiet "verbleibende Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf" dargestellt wurde. Der unmittelbar nördl. daran angrenzende Teil des VR TE weist auf 3/4 der Fläche keine Torfaufgabe mehr auf. Bei Abwägung des geschilderten Sachverhaltes und um nicht die seit langem verfolgte Umsetzung der Wasserfreizeit Saterland in Frage zu stellen, sind das VR TE im Geltungsbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Saterland und das nördlich an das Vorranggebiet "verbleibende Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf" angrenzende Gebiet daher ersatzlos zu streichen."

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.1_06_1_1-113	Campemoor Siedlung mit angrenzenden Flächen im Nachbarort - als Vollerwerbslandwirtschaft zurückgeben
-------------------------	--

Sachargument

"Da es wohl nicht richtig war keinen vorläufigen Torfabbauantrag zuzustimmen und das LROP mit immer neuen und mehr Erschwernissen für aktive Vollerwerbslandwirtschaft auftritt stelle ich folgende Forderungen an das LROP:
Das die gesamte Campemoor Siedlung mit den angrenzenden Nachbarorts Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung als Vollerwerbslandwirtschaft zurück gegeben wird. Ca. 1500 ha."

Erwiderung

Durch die Festlegung von VR Torferhaltung wird eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt, dies wird im LROP-Entwurf 2015 klargestellt. Es werden keine Kriterien belegt, die eine Qualifizierung der dortigen VR Torferhaltung zulassen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_1-114	bewachsene Moore im Randbereich der Siedlungsflächen Campemoor als VR TE aufnehmen
-------------------------	---

Sachargument

"Im Randbereich der Siedlungsflächen liegen etwa weitere 1500 ha bewachsene Moore. vorhanden mit Baum und Buschbestand. Diese sollten in ein

Erwiderung

Die Kriterien für eine Festlegung als VR Torferhaltung richten sich nach den im Boden gebundenen Kohlenstoff (mind. 1,30 m Torfmächtigkeit), nicht nach

<p>Torferhaltungsgebiet ausgewiesen werden. So könnte langfristig die Campemoor Siedlung mit ihren Menschen und landwirtschaftlichen Betrieben geschützt werde. Ebenfalls könnte ein großes Gebiet für Torferhaltung und Naturschutzbelange gesichert sein."</p>	<p>der aktuellen Flächennutzung. Da nicht belegt wird, ob die Kriterien zur Festlegung als VR Torferhaltung erfüllt sind, kann im LROP keine Festlegung als VR Torferhaltung auf Grundlage dieser Hinweise erfolgen.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_2	Kriterien VR TE allgemein
---------------------	----------------------------------

3.1.1_06_1_2-01	Überlagerung VR TE mit Hofstellen, Siedlungsbereichen
------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Im LROP-E 2015 sind VR TE mit zahlreichen Hofstellen und einige Siedlungsbereiche überlagert bzw. bis an die Haus- oder Hofgrenzen heran geplant. Grundsätzlich sind ausreichende Abstände (>500 Meter) zu vorhandenen Hofstellen und/oder Siedlungsbereichen einzuhalten. Dies ist spätestens in der Umsetzung durch die regionale Raumordnung sicherzustellen."</p>	<p>In der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 ist die Absicht des Landes, Überlagerungen mit z. B. Siedlungsgebieten zu entflechten bzw. zu vermeiden, deutlich gemacht worden, indem solche Flächen aus den VR TE "ausgeschnitten" wurden. Im Zuge der Konkretisierung auf Ebene der Regionalplanung kann dieses Vorgehen entsprechend detaillierter fortgeführt werden.</p> <p>Abstandsregelungen sind nicht vorgesehen. Im Übrigen sollten Betroffenheiten der Landwirtschaft mit dem neuen Satz 2 in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015 weitestgehend entschärft sein.</p> <p>3.1.1 Ziffer 06 Satz 4 LROP-Entwurf 2015 schreibt vor, die VR TE in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_2-02	Überlagerung VR TE mit Autobahnen und Hauptverkehrsstraßen
------------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Konflikte bei Überlagerung von VR TE mit Autobahnen und Hauptverkehrsstraßen wurden zwar verringert, aber dennoch kommt es auch weiterhin noch zu Konflikten, z. B. infolge von Linienänderungen. Die Freihaltung eines engen Korridors innerhalb der VR TE reicht nicht aus, da sich Trassen im Verlauf verschiedener Planungsschritte bzw. Planverfahren mehrfach deutlich verschieben können.</p>	<p>Im LROP-Entwurf 2015 wurde in der Begründung (zu Ziffer 06 Sätze 1 und 2, 3-Spalten-Papier S. 70 unten, letzter Spiegelstrich) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass "die Vorranggebiete Torferhaltung landesweit bedeutsamen linienförmigen Infrastrukturvorhaben nicht entgegen stehen. Maßstabsbedingte Überlagerungen sowie Konkretisierungen von Infrastrukturplanungen in den genannten Vorranggebieten, die sich auf nachfolgenden Planungsstufen ergeben, sind gleichermaßen zu behandeln. Das gilt auch für in Bundesgesetzen festgelegte Infrastrukturvorhaben." Damit macht der Ordnungsgeber seine Absicht deutlich, dass auch zukünftige Änderungen der dem jetzigen Planungsstand entsprechend im LROP-Entwurf dargestellten Linienführungen genauso zu behandeln sind wie in dieser zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfs.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_1_2-03	Kriterien ergänzen um "für TE wertvolle Flächen"
------------------------	---

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Die Kriterien zur Festlegung von VR TE sollten um alle für die Torferhaltung wertvollen Flächen erweitert werden. So würden weitere Entscheidungsmöglichkeiten gegeben werden, wenn die Kriterien 1,30 m Mächtigkeit und 25 ha Flächengröße für die landesweit bedeutsamen Torfkörper nicht erfüllt werden.		Der Landes-Raumordnung liegen keine, über die genannten Kriterien hinausgehenden Kenntnisse über "für die Torferhaltung wertvolle Flächen" vor. Eine Einschätzung der Reichweite und der Auswirkungen einer so allgemein gehaltenen Formulierung ist daher nicht möglich. Eine Schlussabgewogenheit, wie sie für Ziele der Raumordnung erforderlich ist, wäre fraglich. Im Übrigen erfolgen die Festlegungen zur Torferhaltung aus Gründen des Klimaschutzes - so auch die Wahl der zugrunde liegenden Kriterien, wohingegen die Bezeichnung "für die Torferhaltung wertvolle Flächen" eher nach einer schwerpunktmäßig naturschutzfachlichen Ausrichtung klingt.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
3.1.1_06_1_2-04		Ausschluss von Niedermooren gefordert	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Es wird gefordert, sämtlich Niedermoorböden aus den VR TE auszuschließen, da sie sich nicht für einen wirtschaftlichen Torfabbau eignen und ihre Aufnahme daher widersinnig sei. Dies gilt auch für überschlickte Moorflächen bzw. Organo-Marschen.		Die Sicherung landesweiter bedeutsamer Torfkörper erfolgt aus Klimaschutzgründen. So gesehen sind auch Niedermoore sicherungswürdige natürliche Kohlenstoffspeicher, die potenziell Treibhausgase emittieren können.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
3.1.1_06_1_2-05		Kriterien 1,30m 25 ha nicht oder nur teilweise erfüllt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Die für die Moore der VR TE vorgegebenen Kriterien: 1,30 m Mächtigkeit und Fläche größer als 25 ha, werden nicht oder nur teilweise erfüllt.		Sofern eine konkrete, lokalisierbare Flächenangabe dazu vorliegt, kann und wird diese analog dem Vorgehen im ersten Beteiligungsverfahren geprüft werden. Eine allgemeine Aussage ohne Flächenbezug ist jedoch nicht prüfbar.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
3.1.1_06_1_2-06		Ausschluss der Überlagerung von VR TE mit anderen Kulissen nicht nachvollziehbar	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Überlagerung VR TE mit anderen Kulissen ausgeschlossen wurde. Es wird um Konkretisierung der einer Überlagerung entgegenstehenden Nutzungskonflikte gebeten.		Es ist eine Aufgabe der Raumordnung, Raumnutzungskonflikte zu entflechten. Überlagerungen von Zieldarstellungen (Vorranggebieten) sind daher mit Bedacht zu wählen. In Bezug auf mögliche Überlagerungen der VR TE mit anderen VR-Festlegungen ist festzustellen, dass jene VR oftmals die Ziele der VR Torferhaltung bereits unterstützen - z.B. ein geschütztes Hochmoor in einem VR Biotopverbund. Eine überlagerte VR-Darstellung erübrigt sich dadurch. Würden die Ziele der VR hingegen nicht übereinstimmen, wäre eine Überlagerung unzulässig. Die Klimaschutzfunktion der zur Festlegung als VR TE	

	<p>geeigneten Böden ist nicht so überwiegend, dass dafür bestehende umweltschützende oder Infrastruktur-Festlegungen wie VR Natura 2000 oder VR Hauptverkehrsstraßen zurückgenommen werden, zumal oftmals höherrangiges Recht (auch der EU- oder Bundesebene) entgegensteht.</p> <p>In der dreispaltigen Lesefassung zum LROP-Entwurf 2015 sind auf den Seiten 69/70 in der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 06 Sätze 1 und 2 die für eine Überlagerung ausgeschlossenen Belange erläutert. Eine ausführlichere, noch detailliertere Beschreibung ist nicht erforderlich.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_2-07 Kriterium einer Mächtigkeit von mindestens 1,30 m nicht begründet

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Das Kriterium einer Torfmächtigkeit von mindestens 1,30 m in der Begründung sei nicht begründet und erscheint willkürlich. Auch Torfböden mit geringerer Mächtigkeit seien aus Klimaschutzgründen erhaltenswert. So würden Flächen mit Hochmoortorfmächtigkeiten von über 50 cm den Kriterien "Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten" entsprechen und müssten unbedingt in die Kulisse einbezogen werden. Die Karten müssten entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Mit dem Kriterium 1,30 m erfolgt eine Identifikation der <u>landesweit</u> für die Minderung von THG-Emissionen <u>bedeutsamen</u> Flächen.</p> <p>Darüber hinaus steht es den Trägern der Regionalplanung frei, auf ihrer Ebene weitere Flächen im RROP festzulegen und sich dafür entsprechende Kriterien zu geben.</p> <p>Im Übrigen enthält der Grundsatz in Abschnitt 3.1.1 05 Satz 1 die Regelung, dass Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden sollen.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_2-08 erschwerte Lesbarkeit der Karte durch Überlagerung mit anderen Planzeichen

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Trotz der Verkleinerung der VRG Torferhaltung und der Streichung der Funktion Moorentwicklung besteht weiterhin die vielfache Oberlagerung und Überlappung von zeichnerischen Festlegungen, welche die Lesbarkeit der Plankarte erschweren. Es stellt sich die Frage, inwieweit die Torfkörper nicht bereits durch andere Vorrangfestlegungen (Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung) gesichert werden.</p>	<p>Die Überlagerung von Planzeichen war leider nicht zu vermeiden, gleichwohl war es Ziel, mit der gewählten Signatur eine hinreichende Lesbarkeit zu gewährleisten.</p> <p>Vorrangfestlegungen (Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung) entstammen den RROP. Dass im Einzelfall gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt werden wie mit den VR TE ist möglich, kann aber die mit dem LROP-Entwurf geplante Sicherung der landesweit bedeutsamen Torfkörper nicht ersetzen.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_1_2-09 schlechte Lesbarkeit des Kartenmaterials

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Lesbarkeit des Kartenmaterials sei schlecht.</p>	<p>Bedenken gegen den Maßstab und Forderungen nach</p>

Außerdem sei die Karte im Maßstab zu ungenau, als das an ihr eine angepasste Bauleitplanung der Gemeinde ausgerichtet werden könne. Die Grenzen müssten wesentlich schärfer dargestellt werden. Außerdem wird bemängelt, dass kein aktuelles Kartenmaterial genutzt wird und keine Bestandsaufnahme durchgeführt wurde. Unzutreffende Kartengrundlagen seien inakzeptabel und stellen die Ernsthaftigkeit und Seriosität der Planung in Frage.

parzellenscharfen Karten zu den VR-Kulissen kann nicht gefolgt werden, da sich Planunterlagen zum LROP einschl. zeichnerischer Darstellung innerhalb des gesetzlich normierten Rahmens halten müssen. Dieser fordert eine "überörtliche" Raumordnungsplanung und "großräumige" Ordnung des Raums (§ 1 ROG) mit einem gestuften gesamträumlichen Planungssystem aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet und hieraus zu entwickelnden regionalen Raumordnungsplänen für Teilräume des Landes (§ 8 ROG), welche u. a. Rahmen für die örtliche Bauleitplanung setzen, die den Zielen der Raumordnung angepasst sein muss (§ 1 BauGB, § 4 ROG). Das LROP als übergeordneter Raumordnungsplan des Landes weist daher zulässigerweise in der zeichnerischen Darstellung einen geringen Detaillierungsgrad auf. Eine räumliche Konkretisierung erfolgt durch die RROP und ggf. Bauleitpläne. In Niedersachsen gibt es

- das LROP im Maßstab 1:500.000, d. h., 1 mm auf der Karte entspricht 500 m in der Realität (dieser Maßstab wird bereits seit 1994 verwendet),
- die RROP im Maßstab 1:50.000, d. h., 1 mm auf der Karte entspricht 50 m in der Realität sowie
- die kommunalen Bauleitpläne mit dem Flächennutzungsplan für das gesamte (Samt-)Gemeindegebiet und den Bebauungsplänen für Teilflächen der Gemeinden in entsprechend detaillierteren Maßstäben.

Mit einer parzellenscharfen Darstellung des LROP i. M. 1: 5.000, die (auf Basis der DGK 5 bzw. AK 5) mehr als 10.000 Kartenblätter erfordern würde, würde der Konkretisierungsspielraum nachfolgender Planungsebenen unzulässig auf Null reduziert und seitens des Landes rechtswidrig in die Planungshoheit der jeweiligen kommunalen Träger eingegriffen. Ergänzend wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts (OVG) verwiesen. Das Nds. OVG hat zu einem Regionalen Raumordnungsprogramm mit Normenkontroll-Urteil vom 30.07. 2015, 12 KN 220/14 folgendes ausgeführt: "Angesichts des Charakters des Raumordnungsplans als überörtliche rahmensetzende Planung, [...], sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG bei der Aufstellung der Raumordnungspläne private Belange nur abzuwägen, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Wegen des nur groben Rasters der raumordnerischen Abwägung und der damit verbundenen Ungenauigkeiten kann der Plangeber sich darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise, als

Gruppenbelange zu berücksichtigen, [...]. Darüber hinausgehende individuelle Betroffenheiten sind nicht Gegenstand der Abwägung im Rahmen eines regionalen Raumordnungsplans, sondern bleiben der Feinsteuerung im Verfahren auf Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Genehmigung [...] vorbehalten [...]."

Diese Ausführungen gelten erst recht für das LROP, das als landesweiter Raumordnungsplan den Rahmen für die nachfolgende RROP-Planungsebene sowie die spätere bauleitplanerische Feinsteuerung und konkrete Zulassungsverfahren setzt, und bei dem daher der Planungsmaßstab zwangsläufig noch gröber ist als auf RROP-Ebene. Es ist nicht nur zulässig, sondern im Hinblick auf die Planungshoheit der für nachfolgende Planungsebenen zuständigen Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung sogar geboten, sich auf der LROP-Planungsebene auf eine Berücksichtigung von Belangen zu beschränken, die auf der Maßstabsebene 1:500.000 erkennbar sind. Daher können im aktuellen LROP-Änderungsverfahren private Eigentümerbelange nur pauschal und typisierend, nicht aber flurstücksgenau, betrachtet und in die Abwägung einbezogen werden. Eine Konkretisierung der raumordnerischen Zeichnerischen Darstellung bis auf den Maßstab der Bauleitplanung steht nicht im Einklang mit den gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen. Dem Teilnahmeverfahren lag ordnungsgemäßes Kartenmaterial zu Grunde, dessen Maßstab der gesetzlichen Funktion des LROP entspricht und auf dieser Planungsebene großräumig die Identifizierung betroffener Gebiete erlaubt. Eine unzulässige Verkürzung von Teilnahmerechten ist zudem nicht gegeben, da sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung jedermann unabhängig von eigenen Betroffenheiten zum LROP-Entwurf äußern konnte und bei Konkretisierung der LROP-Festlegung auf nachfolgenden Planungsstufen in den dafür vorgesehenen Verfahren ebenfalls Beteiligungsmöglichkeiten bestehen. Dennoch wurden Stellungnahmen mit Bezug zur zeichnerischen Darstellung, soweit sie sich hinreichend verorten ließen, unabhängig von Maßstabsfragen in die Überprüfung der Vorranggebietskulissen einbezogen.

Es wurde für die Festlegung der VR Torferhaltung das - dem Maßstab des LROP angemessene - aktuellste verfügbare Kartenmaterial zugrunde gelegt. Diese Festlegungen wurden über die zwei Teilnahmen zum LROP-Entwurf 2014 und 2015 qualifiziert.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_1_2-10

Gebietskulisse wird generell angezweifelt

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es sei nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage Torfmächtigkeiten mit entsprechender Flächenrelevanz ermittelt wurden. Daher wird die Gebietskulisse angezweifelt. Die Gebietskulisse sei nach wie vor fachlich falsch. Es wird davon ausgegangen, dass die Kulisse des Entwurfs 2014 unverändert in den Entwurf 2015 übernommen wurde.		Die Gebietskulisse der Vorranggebiete Torferhaltung beruht auf dem LROP-Maßstab 1:500.000 entsprechenden Fachdaten des LBEG. Veränderungen der Gebietskulisse vom Entwurf 2014 zum Entwurf 2015 beruhen u.a. auf konkreten Flächenhinweisen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2014, die durch das LBEG geprüft wurden. Für das Beteiligungsverfahren 2015 wird analog verfahren.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06_1_2-11	eine Raumbedeutsamkeit ist bereits ab 10 ha gegeben	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Kohlenstoffreiche Böden sollten bereits ab einer Fläche von 10 ha in der Vorranggebietskulisse erfasst werden, da diese raumbedeutsam sind. Ergänzungsmöglichkeiten auf regionaler und lokaler Ebene werden erfahrungsgemäß nicht genutzt.		Flächen mit 10 ha Größe lassen sich im Landes-Raumordnungsprogramm maßstabsbedingt nicht darstellen: 1 Quadratmillimeter in der Karte sind bereits 25 ha in der Realität. Inwieweit Ergänzungsmöglichkeiten durch nachfolgende Planungsebenen nicht genutzt würden, kann für VR Torferhaltung nicht gesagt werden, da es sich um ein neues Planzeichen handelt. Für andere Planzeichen (z.B. im Bereich Natur und Landschaft) gilt jedoch, dass dort sehrwohl des Öfteren Festlegungen getroffen werden, die über ein rechtlich normiertes Mindestmaß hinausgehen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_1_2-12	Bestandsaufnahme erforderlich	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird dringend gefordert, vor weiteren Planungen seitens des Ministeriums eine Bestandsaufnahme des Gebiets durchzuführen, um den Istzustand festzustellen. Es müsste eine aktuelle bodenwissenschaftliche Untersuchung für alle Gebiete erfolgen. Teilweise wird gefordert, die Situation vor Ort zu prüfen. Ohne diese Bestandsaufnahme könne keine vernünftige Abwägung stattfinden.		Die Abwägung kann für den Maßstab des LROP auf Basis der vorhandenen Daten hinreichend genau vorgenommen werden, eine Bestandserfassung durch einzelne Untersuchungen vor Ort ist nicht notwendig und wäre für ein LROP ein unangemessen großer Aufwand. Sofern die Forderung auf befürchteten Bewirtschaftungseinschränkungen fußt, wird auf die entsprechenden Sachargumente und Erwiderungen verwiesen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_1_2-13	Bitte um Information zu der zugrunde liegenden Karte	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird um Angaben gebeten, welche Karte zu den Moorkommen aus welchem Jahr verwendet wurden.		Es handelt sich um digitale Datensätze des LBEG, also nicht um Kartenblätter mit bestimmten Erstellungsdaten. Es wurden auch mehrere Datensätze kombiniert. Deshalb lassen sich nicht einzelne Jahresangaben machen.

<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_1_2-14	gekühlte und tiefgepflügte Flächen sollten nicht als Vorranggebiet Torferhaltung ausgewiesen werden
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Gekühlte oder tiefgepflügte Flächen sollten nicht als Vorranggebiet Torferhaltung ausgewiesen werden.	Gekühlte der tiefgepflügte Flächen erfüllen die Kriterien zur Festlegung als VR Torferhaltung i.d.R. nicht mehr. Sofern die Informationen hinreichend lokalisierbar mitgeteilt wurden, werden diese Flächen daher aus der Kulisse VR Torferhaltung herausgeschnitten, sofern im LROP-Maßstab 1:500.000 erkennbar. Für Flächen oder Agglomerationen von Flächen, die unter 25 ha bleiben und daher nicht aus den VR TE des LROP entfernt werden, bestehen hinreichende Konkretisierungsmöglichkeiten auf den nachfolgenden Planungsebenen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen	
3.1.1_06_1_2-15	Flächen wurden gekühlt und / oder tiefgepflügt, sind Sandmischkulturen u. ä.
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Einzelne Flächen wurden gekühlt, tiefgepflügt und / oder werden als Sandmischkultur mit hohen Sandauflagen betrieben. Teilweise wird angeführt, dass die Flächen mit einer Kleischicht überschlickt oder abgetorft wurden.	Sofern Stellungnahmen zur Torfmächtigkeit oder zum Zustand der Flächen (z. B. gekühlt) auf konkrete identifizierbare Flächen bezogen wurden, erfolgte eine Prüfung durch das LBEG. Im Fall der Bestätigung wurden die Flächen ausgeschnitten; dies wird aufgrund der Maßstabebene des LROP (M 1:500.000) jedoch nur sichtbar ab Flächengrößen von 25 ha.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_1_2-16	Notwendige Berücksichtigung der topografischen Lage
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es sei bei der Festlegung von VR Torferhaltung notwendig, die topografische Lage zu berücksichtigen (Gebiete unterhalb des Meeresspiegels sind auf Entwässerung angewiesen) die nicht zwangsweise im Zusammenhang mit einer bestimmten Nutzung zu sehen ist. Dabei ist auch die Deichsicherheit zu beachten (Küstenschutz erhalten und weiterentwickeln).	Eine vorhandene Entwässerung kann beibehalten werden und auch im Rahmen der Regelung in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 LROP-Entwurf 2015 weiterentwickelt werden. In den Küstenbereichen ist die Torfzehrung durch Entwässerung besonders problematisch, da so die Oberfläche immer weiter unter den Meeresspiegel absinkt und die Überflutungsgefahr entsprechend steigt. Daher besteht auch aus Gründen des Küstenschutzes ein Interesse an der Torferhaltung. Die Festlegung wird daher gerade auch bei Gebieten unterhalb des Meeresspiegels beibehalten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
3.1.1_06_2	Regelungen zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen
3.1.1_06_2-01	Regelungen werden begrüßt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Klarstellungen zur land- und forstwirtschaftlichen	Kenntnisnahme

Nutzung in VR TE in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 werden begrüßt bzw. akzeptiert.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_2-02	Regelungen werden abgelehnt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Regelungen (3.1.1 06 S. 2) werden abgelehnt.	Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_2-03	Konsequenzen für Landwirtschaft nicht absehbar
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die großflächigen Ausweisungen im Raum Jaderberg und im Bereich des Jaderkreuzmoores östlich der Landesstraße L 864 sowie im Bereich des geplanten Windparks Bollenhagen sollen beibehalten werden. Dieses lehnt die Gemeinde Jade ab, da trotz LW-Klausel die endgültigen Konsequenzen für die Nutzung in den Mooregebieten und insbesondere für die Landwirtschaft und dessen Bewirtschaftungsformen nicht absehbar sind.	Die Regelung in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2 zu land- und forstwirtschaftlichen sowie erwerbsgärtnerischen Nutzungen in den VR TE wird von landwirtschaftlich Interessenverbänden (z. B. Landvolk) mitgetragen. Das geäußerte Misstrauen erscheint daher unbegründet.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_2-04	Deckkulturen nicht ausschließen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
In der Landes-Raumordnung sind per se das Tiefpflügen, Kühlen und Sandmischkulturen ausgeschlossen. Es wird gefordert, dass Deckkulturen wie Sand oder Kleiauflagen (30 bis 50 cm) als Klimaschutzmaßnahme anerkannt werden und somit auch in den RROP im Rahmen von Bodenmanagement Berücksichtigung finden müssen.	<p>Sanddeckkulturen (ca. 15 - 20 cm Sandüberdeckung) stellen einen intensiven Eingriff in das natürliche Bodengefüge dar. Sie wurden vor allem auf hofnahen Flächen zur Verbesserung der Trittfestigkeit des Hochmoorgrünlandes angelegt. Die Mächtigkeit der Sandauflage und die Nutzungsart sind entscheidend bei der Beurteilung der konservierenden Eigenschaften einer Sanddeckkultur. Die liegenden Torfe können durch Bodenbearbeitung an die Oberfläche geholt und dort mineralisiert werden, so dass Kohlendioxid freigesetzt wird. In der Praxis sind Sanddeckkulturen oft tiefer drainiert als Grünland.</p> <p>Sanddeckkulturen führen somit nicht automatisch zu einer hinreichenden Konservierung des Kohlenstoffs in den abgedeckten Torfschichten und werden daher nicht pauschal als zulässige Nutzung aufgeführt. In der Praxis erscheint das Genehmigungserfordernis für die Anlage von Sanddeckkulturen unterschiedlich; zumindest bislang überwog wohl die Ansicht, dass keine Genehmigung erforderlich sei. In diesem Fall spielen die Ziele der Raumordnung, da die Maßnahme durch</p>

	Private durchgeführt wird, keine Rolle. Selbst bei einer Genehmigungspflicht wäre zunächst zu prüfen, ob das Fachrecht, auf dessen Grundlage die Genehmigung erteilt werden soll, eine Beachtung der Ziele der Raumordnung vorschreibt und ob die Maßnahme raumbedeutsam ist. Erst wenn auch diese Fragen zukünftig eindeutig mit "ja" beantwortet werden, würden die VR Torferhaltung bei der zukünftigen Anlage von Sanddeckkulturen eine Rolle spielen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_2-05	Definition der guten fachlichen Praxis gem. BNatSchG gefordert
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Der neue Satz 2 (Landwirtschaft in VR TE) kann nur akzeptiert werden, wenn eine Definition der guten fachlichen Praxis erfolgt, die den Vorgaben des BNatSchG entspricht. In Verweis auf §5 BNatSchG, in dem u. a. gefordert wird, dass eine Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen muss und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden muss, ist eine dauerhafte Ackernutzung auf Torfböden nicht zulässig.	Raumordnung kann Art und Intensität der Landbewirtschaftung nicht steuern. Die Definition der guten fachlichen Praxis erfolgt daher über das Fachrecht, nicht über die Raumordnung.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_2-06	Klarstellung was nicht ordnungsgemäße Landwirtschaft ist
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es muss deutlich klargestellt werden, welche derzeitigen Nutzungen nicht der ordnungsgemäßen Fachlichen Praxis zuzuordnen sind und zukünftig nicht weiter möglich sein werden, da sie nicht mit den Anforderungen des § 5 BNatschG zu vereinbaren sind und zudem dem Klimaschutz zuwider laufen.	Die Ausführungen des LROP-E 2015 zu 3.1.1 06 Satz 2 besagen, dass die benannten Nutzungen dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegenstehen. Ziel ist es, darauf hinzuweisen, dass dies die raumordnerische Sicht ist und keine allgemeingültige Aussage. Es soll deutlich werden, dass über Fachrecht durchaus andere, weitergehendere Regelungen möglich sind, die durch die raumordnerischen Festlegungen nicht eingeschränkt werden können. Raumordnung kann Art und Intensität der Landbewirtschaftung nicht steuern. Die Definition der guten fachlichen Praxis erfolgt daher über das Fachrecht, nicht über die Raumordnung.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_2-07	Landwirtschaft darf keinen Freibrief erhalten
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Der Text in der Begründung zum LROP-E 2014, der die schlechten Erhaltungszustände der niedersächsischen Moore, aufgrund der jahrelangen Kultivierung, landwirtschaftlicher Nutzung und Entwässerung beschreibt, sollten nicht gestrichen werden und der	Die Ausführungen im LROP-E 2014 sind allgemein bekannt, der Entwurf war zu entfrachten. Zudem wird mit 3.1.1 06 Satz 2 ausgeführt, dass eine Landwirtschaftliche Nutzung aus raumordnerischer Sicht möglich bleibt.

Landwirtschaft statt dessen ein "Freibrief" für die zukünftige Nutzung der Torfflächen erteilt werden.	Raumordnung kann Art und Intensität der Landbewirtschaftung nicht steuern. Die Definition der guten fachlichen Praxis erfolgt daher über das Fachrecht, nicht über die Raumordnung.
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_2-08 Spiegelstriche gehen über nachhaltige Nutzung hinaus

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die in der Begründung (3-Spalten-Papier S. 71 unten) dargestellte "in der Regel unberührt bleibende" landwirtschaftliche Nutzung geht über eine nachhaltige Nutzung hinaus und wird in dieser Form nicht mitgetragen. Das öffentliche Interesse zum Flächenerhalt sollte hier den wirtschaftlichen Interessen aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft stärker entgegen gestellt werden. So sollten die "fachrechtlichen Vorgaben" einer ackerbaulichen Nutzung von Torfflächen überprüft werden.	Die Prüfung der fachrechtlichen Vorgaben einer landwirtschaftlichen / ackerbaulichen Nutzung von Torfflächen kann nur auf Fachebene und nicht auf Ebene der Raumordnung erfolgen. Die Vorgaben der Raumordnung sind "nur" für Behörden verbindlich. Für Private können sie bei der Planung von genehmigungsbedürftigen, raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen über die behördliche Antragsprüfung bzw. Genehmigungsentscheidung relevant werden. Die Frage der Nachhaltigkeit einer privaten Nutzung müsste über zugehöriges Fachrecht oder zugehörige untergesetzliche Regelwerke geklärt werden. Im Übrigen besteht nicht nur ein öffentliches Interesse am Klimaschutz und damit an der Torferhaltung, sondern auch an von der heimischen Landwirtschaft qualitativ hochwertig und in ausreichender Menge produzierten Lebensmitteln und den daraus ersultierenden positiven Effekten auf die regionale Wertschöpfung und Wirtschaftskraft.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_2-09 Freistellung der Spiegelstriche entbehrt jeglicher fachlichen Grundlage

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische und eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung ist weiter möglich. Dies entbehrt jeder fachlichen Grundlage. Die Freistellung jeglicher Nutzung durch Landwirtschaft, Erwerbsgartenbau und ordnungsgemäße Forstwirtschaft steht im Widerspruch zu dem Ziel Böden, mit hohen Kohlenstoffgehalten zum Schutz des Klimas zu erhalten.	Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses. Raumordnung kann Art und Intensität der Landbewirtschaftung nicht steuern.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_2-10 Hoher volkswirtschaftlicher Schaden durch intensive Nutzung

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die derzeit in Teilbereichen ausgeübte Praxis der Nutzung unter Einschluss von intensiver Grünland- und Ackernutzung, die in der	Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und

Begründung auch freigestellt wird, bedeutet hohen Torfschwund und klimaschädliche CO ₂ -Emissionen in erheblichem Umfang. Die intensive Nutzung von Moorböden ist für Emissionen infolge Oxidation verantwortlich, die der Volkswirtschaft einen enormen Schaden zufügen (pro t/CO ₂ -Aquiv. = ca. 80,00 €).		Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06_2-11	Satzteil "Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt" streichen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird gefordert, den Satzteil "die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt" zu streichen.		Um dem Ziel der Torferhaltung Rechnung zu tragen, kann zwar die "natürlich" stattfindende Torfzehrung auf den zumeist entwässerten Flächen mit vertretbarem Aufwand kaum beeinflusst werden, sie soll aber nicht noch durch entsprechende Maßnahmen, Vorhaben oder Bearbeitung erhöht bzw. beschleunigt werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_2-12	Offen, was "in der Regel" bedeutet	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"in der Regel": Die Formulierung impliziert, dass es Ausnahmen gibt. Welche sind das? Unter welchen Voraussetzungen greifen die Ausnahmen?"		Das "in der Regel" bezieht sich darauf, dass die dort aufgelisteten Planungen und Maßnahmen die Torfzehrung in der Regel nicht wesentlich beschleunigen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06_2-13	Offen, was "nicht wesentlich beschleunigende" bedeutet	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"nicht wesentlich beschleunigende": Was ist wesentlich, was ist unwesentlich beschleunigend?"		Es handelt sich um zulässige, hinreichend auslegbare unbestimmte Rechtsbegriffe. "Unwesentlich" ist eine Torfzehrung im üblichen Maße (durchschnittlich 1-3 cm pro Jahr), da diese durch die VR Torferhaltung allein nicht gestoppt werden kann. "Wesentlich" beschleunigt ist eine Torfzehrung, die deutlich darüber liegt. Beispiel: Ein Torfabbau, der über 20 Jahre läuft und dabei 1,20 m Torf abbaut sowie Oberboden beseitigt, beseitigt im Durchschnitt 6 cm Torf pro Jahr. Dies ist zweifelsfrei als wesentliche Beschleunigung (Verdoppelung bis Versechsfachung der vorherigen Rate) anzusehen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06_2-14	Bedeutung "vorhandene ackerbauliche Nutzung"	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"vorhandene ackerbauliche Nutzung": Im Umkehrschluss sind nicht vorhandene landwirtschaftliche Nutzflächen nicht erfasst. Somit gibt es keine neuen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen auf		Auf Vorranggebieten Torferhaltung ist eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung zulässig, sofern sie die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt. Hierzu zählt bspw. die

Moor, wenn diese als Vorranggebiet Torferhaltung ausgewiesen werden."	Grünlandbewirtschaftung, so dass durchaus auch künftig eine landwirtschaftliche Nutzung auf Vorranggebieten Torferhaltung möglich ist. Eine neue ackerbauliche Nutzung beschleunigt hingegen die Torfzehrung wesentlich und ist somit nicht zulässig. Eine bereits vorhandene ackerbauliche Nutzung wirkt sich nicht zusätzlich auf die ohnehin derzeit stattfindende Torfzehrung aus und ist deshalb zulässig.
---	---

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_2-15	LW-Nutzung wird trotz LW-Klausel eingeschränkt
----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Auch wenn mit der Landwirtschaftsklausel eine landwirtschaftliche Nutzung in VR TE grundsätzlich gestattet wird, wird sie durch deren nähere Begründung eingeschränkt, so dass mittelbar im Rahmen von planfeststellungspflichtigen oder einzelnen genehmigungspflichtigen Vorhaben Auswirkungen auch auf den Betrieb, betriebliche Erweiterungen und die Nutzung der Flächen bestehen." / "Außerdem sei es nicht ausreichend, dass Landwirtschaft weiter betrieben werden darf. Insbesondere die Futterbaubetriebe seien für die Produktion von hochwertigen Grundfutter für Milchviehherden auch weiterhin auf die jetzige Intensität angewiesen."	Raumordnung kann Art und Intensität der Landbewirtschaftung nicht steuern. Die Festlegung von VR Torferhaltung kann daher auch keine Nutzungsextensivierung auferlegen. Bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit von Planungen und Maßnahmen in VR TE ist zunächst zu prüfen, ob 1.) überhaupt eine Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens vorliegt, 2.) das dafür anzuwendende Fachrecht überhaupt die Beachtung der Ziele der Raumordnung vorschreibt, 3.) das Vorhaben im konkreten Einzelfall als raumbedeutsam zu beurteilen ist, 4.) das Vorhaben unter keine Ausnahmeregelung (z.B. Klarstellung nach 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 LROP-Entwurf 2015) fällt. Erst wenn diese Fragen alle mit "ja" beantwortet sind, steht ein VR Torferhaltung dem Vorhaben entgegen. Eine Vielzahl landwirtschaftlicher Vorhaben fällt zumeist nicht unter die Raumbedeutsamkeit (z.B. Stallbauten) und bliebe daher auch ohne ergänzende Regelungen in VR TE aus raumordnerischer Sicht genehmigungsfähig. Die befürchteten Einschränkungen können daher nicht nachvollzogen werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_2-16	Welche Torfzehrungsraten werden als unwesentlich angesehen
----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Es bleibt unklar, welche Torfzehrungsraten als unwesentlich angesehen werden, sodass die Nutzung von entwässerten Moorböden dem raumordnerischen Vorrang der Torferhaltung nicht entgegensteht. Hier fehlt es an einer ausreichend verbindlichen Definition, etwa durch Bezugnahme auf eine fachlich anerkannte Methodik zur Ermittlung wesentlich beschleunigter Torfzehrungsraten auf Moorböden."	Es handelt sich um zulässige, hinreichend auslegbare unbestimmte Rechtsbegriffe. "Unwesentlich" ist eine Torfzehrung im üblichen Maße (durchschnittlich 1-3 cm pro Jahr), da diese durch die VR Torferhaltung allein nicht gestoppt werden kann. "Wesentlich" beschleunigt ist eine Torfzehrung, die deutlich darüber liegt. Beispiel: Ein Torfabbau, der über 20 Jahre läuft und dabei 1,20 m Torf abbaut sowie Oberboden beseitigt, beseitigt im Durchschnitt 6 cm Torf pro Jahr. Dies ist zweifelsfrei als wesentliche Beschleunigung (Verdoppelung bis Versechsfachung der vorherigen Rate) anzusehen.

<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_2-17	Wortlaut sollte sich an § 35 BauGB orientieren
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Systematik der landwirtschaftlichen Öffnungsklausel wird hinterfragt. Deutlich werde der Bezug zu § 35 BauGB, sodass sich auch der Wortlaut des Satzes 02 der Ziffer 06 an den Paragraphen orientieren sollte.	Die Verknüpfung zum BauGB ist in der Begründung zu 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 LROP-Entwurf 2015 hinreichend gegeben. Die Wortwahl ist neben dem BauGB aber auch an den anderen berührten Fachrechtsbereichen zu orientieren.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen	
3.1.1_06_2-18	Grünlandumbruch widerspricht guten fachlichen Praxis
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es fehle im Hinblick auf die Begründung zu den Auswirkungen auf die Torfwirtschaft und die Landwirtschaft eine ausreichende Definition der "guten fachlichen Praxis" der landwirtschaftlichen Nutzung. Es sollte ein Bezug zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG hergestellt und klargestellt werden, dass auf Moorstandorten ein Gründlandumbruch zu unterlassen bzw. verboten sei, da er einer guten fachlichen Praxis widerspricht.	Raumordnung kann Art und Intensität der Landbewirtschaftung nicht steuern. Die Definition der guten fachlichen Praxis erfolgt daher über das Fachrecht, nicht über die Raumordnung.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_2-19	starke Einschränkungen für die Landwirtschaft am Rand von Mooregebieten
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird zu Bedenken gegeben, dass durch die Landwirtschaftsklausel starke Einschränkungen für die Landwirtschaft am Rande von Moor- und Torfgebieten erwartet werden. Dies müsse durch geeignete Formulierungen im LROP verhindert werden.	Aufgrund der Stellungnahmen aus dem Bereich der Landwirtschaft wurde im LROP-E 2015 in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 der Satz 2 aufgenommen, die sog. Landwirtschaftsklausel. In der Begründung zu Satz 2 wird klargestellt, welche Planungen und Maßnahmen aus Sicht der Raumordnung von der Festlegung der VR TE in der Regel unberührt bleiben. Grundsätzlich wird dadurch eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung wie bisher beschrieben.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_2-20	Erneuerung der Grasnarbe muss ermöglicht werden
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Erneuerung der Grasnarbe (bspw. alle 10 Jahre) ist für die qualitative Erzeugung von Grundfutter notwendig. Sie darf nicht ausgeschlossen werden.	Gemäß Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 ist die Grünlandnarbenerneuerung eine Maßnahme, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt. Damit steht sie gemäß dieser Regelung dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen. Unabhängig davon werden durch eine Grünlanderneuerung hohe Treibhausgasemissionen ausgelöst. Diese sind nicht nur an ein Pflügen gekoppelt, sondern auch an andere Boden lockernde Verfahren. Insofern sollte eine Grünlanderneuerung auf

	Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt nur im Einzelfall zur Lösung spezieller Probleme erfolgen. Ansonsten sind Grünlandpflegemaßnahmen anzuwenden und weiter zu entwickeln.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_2-21	ackerbauliche Nutzung setzt falsches Signal
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die intensive landwirtschaftliche Nutzung insbesondere in Form von Ackerbau beschleunigt die Torfzehrung (Belüftung des Bodens, Düngung) wesentlich. Die Nennung der ackerbaulichen Nutzung als mögliche Nutzung setzt ein falsches Signal. Es wäre dringend notwendig deutlich zu machen, dass Moore in der Regel ausschließlich Grünlandstandorte sind.	Gemäß der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 ist nur die vorhandene ackerbauliche Nutzung auf Vorranggebieten Torferhaltung zulässig. Dies ist damit begründet, dass durch sie keine im Vergleich zum derzeitigen Zustand erhöhte Torfzehrung zu erwarten ist. Eine neue ackerbauliche Nutzung auf Vorranggebieten Torferhaltung ist hingegen nicht zulässig. Die Regelung ist das Ergebnis eines intensiven Abwägungsprozesses und Berücksichtigung aller Belange.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_2-22	Unklar, ob Ackerbau möglich ist
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es ist unklar, ob der Ackerbau als die Torfzehrung wesentlich beschleunigende Maßnahme verstanden wird. Ackerbewirtschaftung muss ohne übermäßige Kompensation möglich sein.	Gemäß der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 ist nur die vorhandene ackerbauliche Nutzung auf Vorranggebieten Torferhaltung zulässig. Dies ist damit begründet, dass durch sie keine im Vergleich zum derzeitigen Zustand erhöhte Torfzehrung zu erwarten ist. Eine neue ackerbauliche Nutzung auf Vorranggebieten Torferhaltung ist hingegen nicht zulässig. Die Regelung ist das Ergebnis eines intensiven Abwägungsprozesses und Berücksichtigung aller Belange. Durch die Raumordnung wird keine zusätzliche Kompensation für Ackerbewirtschaftung ausgelöst.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_2-23	Unklar, ob Bebauung nach § 35 BauGB möglich ist
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Eine Bebauung in Form des § 35 BauGB muss zur betrieblichen Entwicklung weiterhin und ohne übermäßige Kompensationsmaßnahmen möglich sein.	Gemäß Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 sind land- und forstwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB keine Planung oder Maßnahme, die die Torfzehrung wesentlich beschleunigt. Dies gilt sofern der Bodenaushub und die Entwässerungsmaßnahmen auf Vorhabenflächen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. Damit ist eine entsprechende Bebauung auf Vorranggebieten Torferhaltung möglich.

	Die Raumordnung verursacht für diese Vorhaben keine zusätzlichen Kompensationsbedarfe.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
3.1.1_06_2-24	Jedwede landwirtschaftliche Bodennutzung muss zulässig sein
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Jedwede landwirtschaftliche Bodennutzung muss auf den Vorranggebieten Torferhaltung zulässig sein.	Raumordnung kann Art und Intensität der Landbewirtschaftung nicht steuern. Die Zulässigkeit richtet sich daher in erster Linie nach Fachrecht.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_2-25	Ausschluss von Tiefumbrüchen ist zu überdenken
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Der Ausschluss von Tiefumbrüchen (Kuhlung, Sanddeckkulturen u. ä.) sollte überdacht werden. Nach aktuellen Erkenntnissen des LBEG emittieren kultivierte Moore aufgrund der Überdeckung wesentlich weniger CO ₂ als renaturierte Flächen. Die Sauerstoffmangelproduktion auf renaturierten Flächen sollte der CO ₂ -Bindung von Kulturpflanzen gegenübergestellt werden.	<p>Sanddeckkulturen (ca. 15 - 20 cm Sandüberdeckung) stellen einen intensiven Eingriff in das natürliche Bodengefüge dar. Sie wurden vor allem auf hofnahen Flächen zur Verbesserung der Trittfestigkeit des Hochmoorgrünlandes angelegt, Die Mächtigkeit der Sandauflage und die Nutzungsart sind entscheidend bei der Beurteilung der konservierenden Eigenschaften einer Sanddeckkultur. Die liegenden Torfe können durch Bodenbearbeitung an die Oberfläche geholt und dort mineralisiert werden, so dass Kohlendioxid freigesetzt wird. In der Praxis sind Sanddeckkulturen oft tiefer drainiert als Grünland.</p> <p>Sanddeckkulturen führen somit nicht automatisch zu einer hinreichenden Konservierung des Kohlenstoffs in den abgedeckten Torfschichten und werden daher nicht pauschal als zulässige Nutzung aufgeführt.</p> <p>In der Praxis erscheint das Genehmigungserfordernis für die Anlage von Sanddeckkulturen unterschiedlich; zumindest bislang überwog wohl die Ansicht, dass keine Genehmigung erforderlich sei. In diesem Fall spielen die Ziele der Raumordnung, da die Maßnahme durch Private durchgeführt wird, keine Rolle. Selbst bei einer Genehmigungspflicht wäre zunächst zu prüfen, ob das Fachrecht, auf dessen Grundlage die Genehmigung erteilt werden soll, eine Beachtung der Ziele der Raumordnung vorschreibt und ob die Maßnahme raumbedeutsam ist. Erst wenn auch diese Fragen zukünftig eindeutig mit "ja" beantwortet werden, würden die VR Torferhaltung bei der zukünftigen Anlage von Sanddeckkulturen eine Rolle spielen.</p> <p>Eine Kuhlung beschleunigt die Torfzehrung wesentlich durch stärkere Belüftung des Bodens und soll daher nicht pauschal für als mit VR TE verträglich erklärt werden.</p> <p>Eine Methanbildung geschieht auf wiedervernässten</p>

	<p>Flächen v.a. in der Anfangszeit vor Beginn des Torfwachstums und bei zu hoch überstauten Flächen. Binnen weniger Jahre überwiegen jedoch die positiven Effekte des Torfwachstums, die Torfzehrung wird gestoppt, günstigenfalls entsteht eine aktive Senke für Treibhausgase.</p> <p>Kulturpflanzen der Landwirtschaft werden jährlich geerntet. Damit wird der darin gebundene Kohlenstoff zügig wieder freigesetzt, sofern die Pflanzen nicht z.B. als Baustoff über lange Zeit konserviert werden. Eine Bindung von Kohlenstoff kann hier ebenfalls, wie bei den Mooren, nur über Ablagerung im Boden erfolgen (Erhöhung des Kohlenstoffgehalts).</p> <p>So liegt es auf der Hand, dass eine Hochmoorregeneration für die Klimabilanz günstiger ausfällt als eine Bewirtschaftung entwässerter Moore. Ist der Hochmoorregeneration jedoch ein Torfabbau vorgeschaltet, wird dabei eine solche Menge Kohlenstoff freigesetzt, dass es Jahrhunderte benötigt, bis diese Mengen durch das regenerierte Moor wieder gebunden sind.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_2-26	Streichen der Ziffer 06 Satz 2
----------------------	---------------------------------------

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Regelungen reichen zum Erhalt der wertvollen und einzigartigen Moorlandschaften nicht aus. Deshalb sollte Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 gestrichen werden.	Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_2-27	Verbot der Kuhlung sollte überdacht werden
----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Das allgemeine Verbot der Kuhlung sollte überdacht werden. Dieser Sachverhalt sollte viel differenzierter formuliert werden, da eine auf dem entsprechenden Standort durch gute fachliche Praxis durchgeführte Kuhlung den Erhalt eines Vorranggebiets Torferhaltung fördern würde. Eine durch die Kuhlung geschaffene Sandschicht als Deckschicht hat unzweifelhaft einen verminderten Abbau der Torffläche zur Folge. Daher sollte z.B. nach vorheriger Prüfung der entsprechenden Fläche wenigstens auf Antrag eine Genehmigung zur Kuhlung möglich sein.	<p>Sanddeckkulturen (ca. 15 - 20 cm Sandüberdeckung) stellen einen intensiven Eingriff in das natürliche Bodengefüge dar. Sie wurden vor allem auf hofnahen Flächen zur Verbesserung der Trittfestigkeit des Hochmoorgrünlandes angelegt, Die Mächtigkeit der Sandauflage und die Nutzungsart sind entscheidend bei der Beurteilung der konservierenden Eigenschaften einer Sanddeckkultur. Die liegenden Torfe können durch Bodenbearbeitung an die Oberfläche geholt und dort mineralisiert werden, so dass Kohlendioxid freigesetzt wird. In der Praxis sind Sanddeckkulturen oft tiefer drainiert als Grünland.</p> <p>Sanddeckkulturen führen somit nicht automatisch zu einer hinreichenden Konservierung des Kohlenstoffs in den abgedeckten Torfschichten und werden daher nicht pauschal als zulässige Nutzung aufgeführt. In der Praxis erscheint das Genehmigungserfordernis</p>

		<p>für die Anlage von Sanddeckkulturen unterschiedlich; zumindest bislang überwog wohl die Ansicht, dass keine Genehmigung erforderlich sei. In diesem Fall spielen die Ziele der Raumordnung, da die Maßnahme durch Private durchgeführt wird, keine Rolle. Selbst bei einer Genehmigungspflicht wäre zunächst zu prüfen, ob das Fachrecht, auf dessen Grundlage die Genehmigung erteilt werden soll, eine Beachtung der Ziele der Raumordnung vorschreibt und ob die Maßnahme raumbedeutsam ist. Erst wenn auch diese Fragen zukünftig eindeutig mit "ja" beantwortet werden, würden die VR Torferhaltung bei der zukünftigen Anlage von Sanddeckkulturen eine Rolle spielen.</p> <p>Eine Kulhlung beschleunigt die Torfzehrung wesentlich durch stärkere Belüftung des Bodens und soll daher nicht pauschal für als mit VR TE verträglich erklärt werden.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_2-28	höchstens Bestandsschutz für bestehende Nutzungen regeln	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Sofern eine Streichung von Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 nicht möglich ist, sollte ersatzweise die Erwähnung des Bestandsschutzes für bestehende Nutzungen vorgeschlagen werden.	<p>Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses.</p> <p>Für genehmigte Vorhaben besteht Bestandsschutz; dies ergibt sich aus der Rechtssystematik von selbst und benötigt keiner expliziten Erwähnung.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_2-29	Änderung der Formulierung gefordert: aufgezählte Planungen und Maßnahmen seien nicht abschließend, daher "insbesondere" einfügen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es wird angeführt, dass die in der Begründung aufgeführten Planungen und Maßnahmen nicht abschließend sondern nur exemplarisch sein können. Folgender Formulierungsvorschlag wird angebracht: "bleiben insbesondere...".	Die Klarstellung ist nicht notwendig, da es sich um keine abschließende Aufzählung handelt.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_2-30	"Zulässig" statt "in der Regel"	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es wird dargelegt, dass die Regelvermutung in der Begründung ("In der Regel...") verfehlt sei, denn die aufgeführten Planungen und Maßnahmen beschleunigen die Torfzehrung nicht. Außerdem werden atypische Fallgestaltungen seitens des Ministeriums	Das "in der Regel" bezieht sich darauf, dass die dort aufgelisteten Planungen und Maßnahmen die Torfzehrung in der Regel nicht wesentlich beschleunigen.	

nicht aufgezeigt, seien aber auch nicht ersichtlich. Folglich sollten die aufgeführten Spiegelstriche als zulässig "festgeschrieben" werden.

Eine pauschale Zulässigkeit kann die Raumordnung nicht erteilen; diese richtet sich nach den jeweils anzuwendenden Fachgesetzen. Die Raumordnung kann nur feststellen (und das wird an jener Stelle der Begründung getan), inwieweit die Festlegung Planungen und Maßnahmen nicht entgegensteht.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_2-31 Erneuerung der Grasnarbe vermindert die CO2 Emissionen

Sachargument

Erwiderung

Die Erneuerung der Grasnarbe reduziert den CO2 Ausstoß.

Die Grünlandnarbenerneuerung wird in der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 als Maßnahme bezeichnet, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt und somit im Sinne der Regelung zulässig ist.
Unabhängig davon werden durch eine Grünlanderneuerung hohe Treibhausgasemissionen ausgelöst. Diese sind nicht nur an ein Pflügen gekoppelt, sondern auch an andere Boden lockernde Verfahren. Insofern sollte eine Grünlanderneuerung auf Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt nur im Einzelfall zur Lösung spezieller Probleme erfolgen. Ansonsten sind Grünlandpflegemaßnahmen anzuwenden und weiter zu entwickeln.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_2-32 Ackerflächen müssen weiter als Acker genutzt werden können

Sachargument

Erwiderung

Flächen, die in der Vergangenheit als Acker geführt wurden, sollen auch künftig in der gewohnten Wirtschaftsweise genutzt werden.

Gemäß der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 beschleunigt die vorhandene ackerbauliche Nutzung, sofern sie allen fachrechtlichen Vorgaben entspricht, die Torfzehrung nicht wesentlich. Damit steht sie gemäß der Regelung dem Vorranggebiet Torferhaltung nicht entgegen und kann weiter praktiziert werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_2-33 "Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt" wird kritisch gesehen

Sachargument

Erwiderung

Der Zusatz, dass die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt werden darf, wird nach wie vor kritisch gesehen. Zum Beispiel wird aufgeführt, dass das zu einem Verbot nötiger Entwässerungsunterhaltung führen würde.

Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses.
In der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 wird die Erneuerung und Instandsetzung von Dränungen sowie die Unterhaltung des dazu notwendigen Ausbaustandes des Entwässerungssystems als Maßnahmen aufgezählt, die

	die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt. Somit sind diese Maßnahmen im Sinne der Regelung zulässig, soweit diese zur Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodennutzung erforderlich sind.
--	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_2-34	Landwirtschaftsklausel sei bloße Worthülse
----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
---------------------	-------------------

<p>Im Umweltbericht steht auf S. 166, dass Nutzungen die die beschleunigte Torfzehrung zur Folge haben, auf Vorranggebieten Torferhaltung nicht stattfinden dürfen. Auf S. 155 des Umweltberichtes steht, dass bei einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung eine kontinuierliche Torfzehrung bis hin zum vollständigen Verschwinden des Torfs zur Folge hat. Vor diesem Hintergrund ist der Hinweis auf den Erhalt der Möglichkeit einer der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft nur eine Worthülse. Es ist zudem unklar, was darunter verstanden wird und damit vereinbar ist (Drainage, ackerbauliche Nutzung, intensive Bewirtschaftung, überörtliche Entwässerung u. ä.?).</p>	<p>Grundsätzlich stellt der Umweltbericht die umweltfachlichen Folgen der Regelungen im LROP dar. Er hat keine Regelungsfunktion, es gilt die Festlegung in der Verordnung. Unabhängig davon ist jedoch ohnehin kein Widerspruch erkennbar.</p> <p>Entwässerte und kultivierte Moorböden setzen CO2 frei (siehe auch S. 155 Umweltbericht). Die Erhaltung von torfhaltigen Böden (Vorranggebiet Torferhaltung) kann diesen Prozess nicht verhindern. Ziel ist es lediglich, ihn zum Schutz des Klimas nicht wesentlich zu beschleunigen. Deshalb wird im LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 geregelt, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, dem Vorrang Torferhaltung nicht entgegen steht. In der Begründung zu dieser Regelung sind zur Klarstellung Planungen und Maßnahmen u. a. aus der Landwirtschaft aufgezählt worden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen.</p>
---	---

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_2-35	Torferhalt könnte allenfalls durch eine komplette Wiedervernässung mit vorheriger Moorsanierung erreicht werden
----------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
---------------------	-------------------

<p>"Meine Flächen sollen nach den planerischen Vorstellungen der Landesregierung eine Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen; nachhaltige, klimaschonende Bewirtschaftungsweisen sollen gefördert werden, Nutzungen, die eine Entwässerung erfordern, sollen vermieden werden. Diese Zielaussagen sind m. E. nicht nur wenig konkret, sondern auch völlig unreal, da eine kontinuierliche Torfzehrung stattfindet. Der Torferhalt könnte allenfalls durch eine komplette Wiedervernässung mit vorheriger Moorsanierung erreicht werden."</p>	<p>Es ist Wesen der Raumordnung, übergeordnete Regelungen zu treffen. Raumordnung veranlasst keine konkreten Maßnahmen z.B. zur Wiedervernässung oder führt diese durch. Insoweit ist nachvollziehbar, dass sie als wenig konkret erscheint.</p> <p>Die Erhaltung von torfhaltigen Böden (Vorranggebiet Torferhaltung) kann den Prozess der kontinuierlichen Torfzehrung nicht verhindern. Ziel ist es lediglich, ihn zum Schutz des Klimas nicht wesentlich zu beschleunigen. Deshalb wird im LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 geregelt, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, dem Vorrang Torferhaltung nicht entgegen steht. In der</p>
---	---

	Begründung zu dieser Regelung sind zur Klarstellung Planungen und Maßnahmen u. a. aus der Landwirtschaft aufgezählt worden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_2-36	"immense Nutzungskonflikte" in Abwägung benennen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird darauf hingewiesen, dass zwar eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibe, andererseits würden in der Vorranggebietskulisse "immense Flächennutzungskonflikte mit Landnutzungen" (Umweltbericht S. 173) befürchtet. Es wird gefordert diese Nutzungskonflikte in der Abwägung zu benennen.	Diese Flächennutzungskonflikte wurden sowohl im LROP-Entwurf 2014 als auch 2015 thematisiert. Aufgrund der Beteiligung zum Entwurf 2014 und der politischen Abstimmungsprozesse sind deshalb die Regelungen in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 LROP-Entwurf 2015 aufgenommen worden. Der Umweltbericht stellt die Umweltauswirkungen der Regelungen dar, kann aber keine Regelungen treffen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
3.1.1_06_2-37	Landwirtschaft der guten fachlichen Praxis sei mit Vorrang Torferhalt nicht möglich
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird darauf hingewiesen, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft mit den Vorschlägen der Torferhaltung (und auch Biotopverbund) nicht möglich wäre.	Raumordnung kann Art und Intensität der Landbewirtschaftung nicht steuern. Die Definition der guten fachlichen Praxis erfolgt daher über das Fachrecht, nicht über die Raumordnung.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_2-51	Regelung führt zu keiner Torferhaltung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Landesregierung hat sich ausdrücklich von dem Ziel der Moorentwicklung auf Druck der Landwirtschaft verabschiedet. Gleichzeitig wurde sich allerdings auch von dem Ziel der Torferhaltung verabschiedet, denn mit der Öffnungsklausel für die Landwirtschaft wird erreicht, dass die entwässerten landwirtschaftlichen Moore sich weiterhin zersetzen und keinerlei Entwicklung stattfindet, die für den Klimaschutz positiv wäre. Es ist unumstritten, dass die einzige Möglichkeit eines echten Klimaschutzes, mit der der Torf erhalten werden könnte, die Vernässung der Fläche ist. Zum Teil wird darauf hingewiesen, dass das auf dem Großteil der Flächen völlig unrealistisch sei.	Es ist Wesen der Raumordnung, übergeordnete Regelungen zu treffen. Raumordnung veranlasst keine konkreten Maßnahmen z.B. zur Wiedervernässung oder führt diese durch. Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses. Die Erhaltung von torfhaltigen Böden (Vorranggebiet Torferhaltung) kann den Prozess der kontinuierlichen Torfzehrung nicht verhindern. Ziel ist es lediglich, ihn zum Schutz des Klimas nicht wesentlich zu beschleunigen. Deshalb wird im LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 geregelt, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, dem Vorrang Torferhaltung nicht entgegen steht. In der Begründung zu dieser Regelung sind zur Klarstellung

	Planungen und Maßnahmen u. a. aus der Landwirtschaft aufgezählt worden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_2-99	Ergänzung der Regelung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Forderungen nach Ergänzung der Regelung in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 LROP-Entwurf 2015 (Zitat):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach einigen Jahren der landwirtschaftlichen Nutzung entstehen durch die unterschiedlichen Setzungen des Untergrundes sehr unebene Oberflächen, die die Bewirtschaftung mit Maschinen sehr erschweren oder gar unmöglich macht. Daher ist auch in Zukunft die Möglichkeit der Narbenerneuerung durch Neuansaat mit Umbruch unerlässlich. • Die der guten fachlichen Praxis entsprechende Düngung ist explizit zu erwähnen, damit Anwendungsprobleme in der Praxis möglichst vermieden werden. • Aufgenommen werden sollten die für die LW-Betriebe eigentlich privilegiert zulässigen Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (vgl. § 35 (1) Nr. 6 BauGB). Privilegierte Betriebe, deren Hofstellen im Vorranggebiet "Torferhaltung" liegen, wären demnach im Vergleich zu allen anderen vergleichbaren Betrieben im Außenbereich einseitig benachteiligt, da Biogasanlagen regelmäßig nur im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des Betriebes zugelassen werden können. • Die qualitative Erzeugung von Grundfutter kann nur durch regelmäßige Erneuerung der Narbe erfolgen. Über einige Jahre kann dies mit einer regelmäßigen Grasnachsaat stattfinden; trotzdem muss aber immer wieder mal der Boden gewendet und die Fläche eingeebnet werden. Die für einen Betrieb zwingend notwendige Bearbeitung der Flächen muss uneingeschränkt weiter möglich sein. • Zur Ertragssteigerung und zur Ernte eines guten Grundfutters müsse auch das Übersanden des Grünlandes in der Fläche möglich bleiben. 	Die angesprochenen Punkte werden als einzelne Sachargumente jeweils inhaltlich erwidert (s. entsprechende Stellen in diesem Papier).
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_2_1	Ergänzung/Streichung von Spiegelstrichen in der Begründung zur LW-Klausel
3.1.1_06_2_1-01	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft nur bis 0,5 m Torfmächtigkeit möglich
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>

<p>Bei Moormächtigkeiten von über 3 m (wie z. B. im Gnarrenburger Moor) ist keine standortangepasste und damit ordnungsgemäße Forstwirtschaft möglich. Hilfreich wäre daher der Hinweis, dass Erstaufforstungen nur bis 0, 50 m Moormächtigkeit diese Kriterien erfüllen.</p>	<p>Rd. 105.000 ha Wald stocken in Niedersachsen auf Moorstandorten. Meist handelt es sich hierbei um standortangepassten Moorwald, der auf nassen, entwässerten und z.T. degenerierten Standorten mit unterschiedlichen Moormächtigkeiten stockt. Vielfach liegen die Moormächtigkeiten bei > 50cm. Die Nutzungsansprüche der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Moorstandorten sind insgesamt gering. Meist werden Wälder auf Mooren nicht oder nur sehr extensiv bewirtschaftet. Die forstwirtschaftliche Nutzung unterstützt wesentliche Ziele des Klimaschutzes. Eine moor- und klimaschonende Holznutzung naturnaher Wälder auf Moorböden fördert das Kohlenstoff-Bindungsvermögen der Waldbestände durch stetigen Holzzuwachs und liefert zugleich den klimafreundlichen Rohstoff Holz. Bei weitgehend intakten Wasserverhältnissen ist die Kohlenstoff-Speicherfunktion gewährleistet. Insbesondere entwässerte Bereiche, in denen eine Wasserstandsanhhebung nicht aussichtsreich ist oder die nur geringe Torfmächtigkeiten aufweisen, werden forstlich genutzt. Die Fortführung einer nachhaltigen, klimaneutralen Waldbewirtschaftung auf geeigneten Flächen, die Entwicklung zu naturnah ausgeprägten Bruch- und Moorwäldern einschließlich der natürlicher Waldentwicklung, die Erhöhung der Naturnähe der Baumartenzusammensetzung auf nicht standortgerecht bestockten Flächen, möglichst in Verbindung mit Verbesserungen des Wasserhaushalts sowie die aktive Revitalisierung von Waldmooren müssen im Vordergrund stehen. Vor diesem Hintergrund wird die Aufnahme eines Hinweises / einer Regelung zu Erstaufforstungen (in der Begründung) aus forstwirtschaftlicher Sicht für überflüssig gehalten, da die Aussage darüber, ob eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von entwässerten Mooren möglich ist, nicht vorrangig von der Moormächtigkeit abhängt. Vielmehr sind Kriterien, wie Bestockung, Erschließung, Befahrbarkeit und die in Frage kommenden angepassten Arbeitsverfahren im Einzelfall ausschlaggebend. Eine Erstaufforstung kommt aus forstwirtschaftlicher Sicht unabhängig davon und wenn überhaupt nur in Einzelfällen in Betracht.</p>
---	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_2_1-02 Kurzumtriebsplantagen

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Kurzumtriebsplantagen sollten nicht mit aufgelistet werden, da sie auf nährstoffarmen Hochmoorböden nur mit zusätzlicher Düngung ausreichend Biomasse erzeugen. Dies würde bekanntermaßen zu einer nicht unerheblichen Beschleunigung der Torfzehrung führen."</p>	<p>Kurzumtriebsplantagen (KUP) werden in der Regel extensiv geführt und stellen deshalb eine geeignete Nutzungsform für Hochmoorstandorte dar. Außerdem kann der Anbau von KUP auf Moorstandorten eine alternative Nutzungsmöglichkeit für wiedervernässte Standorte bieten. Im Vergleich zu intensiv genutzten</p>

		und stark drainierten Moorstandorten können durch Anhebung des mittleren Wasserstandes die Treibhausgasemissionen deutlich gesenkt werden. Eine Düngung kann unter Umständen in der Startphase sinnvoll sein. Danach werden Kurzumtriebsplantagen in aller Regel nicht gedüngt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_2_1-03	Vereinbarkeit/Zulässigkeit von WEA mit VR TE nicht nachvollziehbar	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es ist nicht nachvollziehbar, warum Anlagen zur Nutzung der Windenergie zu den zulässigen Vorhaben in VR TE gehören sollen. Bei den heutigen Dimensionen der Windräder ist damit ein nicht unerheblicher Flächenverbrauch verbunden - für die Anlage selber und die Erschließung. "Anlagen zur Nutzung der Windenergie" sind daher aus der Auflistung zu streichen.	Die Benennung von Windenergieanlagen im letzten Spiegelstrich der Begründung zu 3.1.1 06 Satz 2 auf S. 72 des 3-Spalten-Papieres zu den in VR TE zulässigen Nutzungen bedeutet nicht, dass VR TE besonders geeignet seien für die Windenergienutzung; in vielen Fällen ist eher das Gegenteil anzunehmen. Ein völliger Ausschluss kann jedoch nicht auf LROP-Ebene begründet werden, da im Einzelfall eine Kompatibilität mit dem Vorrang der Torferhaltung vorstellbar sei. Der für eine Windenergie-Anlage und ihre Erschließung in Anspruch genommene Anteil eines Torfkörpers gemessen an der Größe mancher VR TE ist eher als gering einzustufen. Darüber hinaus soll der für einen Maßnahme entnommene Torf, in der Fläche verbleiben. In der mit einer Überbauung verbundenen Versiegelung kann aufgrund des damit verbundenen Abdeckung und des Schutzes des Torfes vor Sauerstoffkontakt aus reiner Torferhaltungssicht auch ein positiver Aspekt zugeordnet werden.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_2_1-04	Nachsaat, wenden, einebnen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die qualitative Erzeugung von Grundfutter kann nur durch regelmäßige Erneuerung der Narbe erfolgen. Über einige Jahre kann dies mit einer regelmäßigen Grasnachsaat stattfinden; trotzdem muss aber immer wieder mal der Boden gewendet und die Fläche eingeebnet werden. Die für einen Betrieb zwingend notwendige Bearbeitung der Flächen muss uneingeschränkt weiter möglich sein.	Gemäß der Begründung zu 3.1.1 06 Satz 2 1. Spiegelstrich bleibt die Grünlandnutzung einschließlich Narbenerneuerung in der Regel von VR TE unberührt: Die sog. Landwirtschaftsklausel sieht Grünlandnutzung einschließlich Grünlandnarbenerneuerung vor. Unabhängig davon werden durch eine Grünlanderneuerung hohe Treibhausgasemissionen ausgelöst. Diese sind nicht nur an ein Pflügen gekoppelt, sondern auch an andere Boden lockernde Verfahren. Insofern sollte eine Grünlanderneuerung auf Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt nur im Einzelfall zur Lösung spezieller Probleme erfolgen. Ansonsten sind Grünlandpflegemaßnahmen anzuwenden und weiter zu entwickeln.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06_2_1-05	Aufnahme Düngung	

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Die der guten fachlichen Praxis entsprechende Düngung ist explizit zu erwähnen, damit Anwendungsprobleme in der Praxis möglichst vermieden werden.		Raumordnung kann Art und Intensität der Landbewirtschaftung nicht steuern. Grundsätzlich ist hier auf die Regeln der guten fachlichen Praxis zu verweisen, die den Bereich Düngung mit einschließen. Anwendungsprobleme in der Praxis können nur im Rahmen der Grundsätze und Regelungen zur Düngung selbst geklärt werden.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
3.1.1_06_2_1-06		Aufnahme Biogasanlagen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Aufgenommen werden sollten die für die LW-Betriebe eigentlich privilegiert zulässigen Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (vgl. § 35 (1) Nr. 6 BauGB). Privilegierte Betriebe, deren Hofstellen im Vorranggebiet 'Torferhaltung' liegen, wären demnach im Vergleich zu allen anderen vergleichbaren Betrieben im Außenbereich einseitig benachteiligt, da Biogasanlagen regelmäßig nur im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des Betriebes zugelassen werden können.		Aus fachlicher Sicht muss der Stellungnahme zugestimmt werden. Es ist nicht begründbar, warum Bestandsanlagen die Möglichkeit einer Effizienzsteigerung durch Erweiterung oder Umbau vorenthalten werden soll. Aus Sicht des Klima- und Gewässerschutzes ist es sehr widersprüchlich, dass weder eine Erweiterung des Gärrestlagers (wie von der DüngeVO gefordert) noch neue Anlagen oder Erweiterungen möglich sind. Damit ist auch ein verstärkter Einsatz von Gülle in Biogasanlagen deutlich erschwert. Da die Schutzstandorte insbesondere in Milchvieh-starken Regionen zu finden sind, wäre das Güllepotenzial und damit die Möglichkeit zur Treibhausgasminderung in diesen Regionen über die Vergärung verbaut. Daher werden die Biogasanlagen in die Begründung zu 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 LROP-Entwurf 2015 (Regelungen u.a. zur Landwirtschaft in VR TE) aufgenommen. Die Vereinbarkeit wird aber auf solche Anlagen beschränkt, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Gewerbliche Anlagen verfügen über ausreichende Standortpotenziale außerhalb der VR TE.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen			
3.1.1_06_2_1-07		Neuansaat mit Umbruch aufnehmen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Nach einigen Jahren der landwirtschaftlichen Nutzung entstehen durch die unterschiedlichen Setzungen des Untergrundes sehr unebene Oberflächen, die die Bewirtschaftung mit Maschinen sehr erschweren oder gar unmöglich macht. Daher ist auch in Zukunft die Möglichkeit der Narbenerneuerung durch Neuansaat mit Umbruch unerlässlich.		Gemäß der Begründung zu 3.1.1 06 Satz 2 1. Spiegelstrich bleibt die Grünlandnutzung einschließlich Narbenerneuerung in der Regel von VR TE unberührt. Unabhängig davon werden durch eine Grünlanderneuerung hohe Treibhausgasemissionen ausgelöst. Diese sind nicht nur an ein Pflügen gekoppelt, sondern auch an andere Boden lockernde Verfahren. Insofern sollte eine Grünlanderneuerung auf Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt nur im Einzelfall zur Lösung spezieller Probleme erfolgen. Ansonsten sind Grünlandpflegemaßnahmen anzuwenden und weiter zu	

	entwickeln.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_2_1-08	Erneuerung von Drainagen unterbinden
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Eine Erneuerung von Drainagen sollte unterbunden werden, da die negativen Auswirkungen inzwischen bekannt sind.	Die Drainage-Erneuerung ist für die Bewirtschaftung der Flächen wichtig. Eine schritt- oder phasenweise Anhebung der Wasserstände kann nur auf freiwilliger Basis und in Abstimmung mit den Akteuren vor Ort einschließlich der Ober- und Unterlieger erfolgen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_2_1-09	Betriebliche Erweiterung von Hofstellen und Stallbauten in Mooren
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Hinsichtlich betrieblicher Erweiterungen für Hofstellen in Mooren wird im Sinne des § 35 BauBG gefordert, dass bei vorhandener Tierhaltung ggfs. Erweiterungen oder Veränderungen der Betriebsgebäude auch in den Bereichen möglich ist, die als VR TE festgelegt werden sollen; z. T. reichen VR TE bis auf wenige Meter an Hofgebäude heran.	Allein die Strichstärke des für die Abgrenzung der VR TE verwendeten Planzeichens eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten (1 mm in der Karte entspricht in der Realität 500 m). Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob ein geplantes Vorhaben als raumbedeutsam einzustufen ist. Anlagen zur Tierhaltung sind in den Katalog der i.d.R. zulässigen Vorhaben in VR TE aufgenommen (s. Begründung zu 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 LROP-Entwurf 2015), sofern sie im Außenbereich einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Für gewerbliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bestehen außerhalb der VR TE ausreichende Standortpotenziale.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_2_1-10	Konkretisierung/Klarstellung Flächenentwässerung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Im Zusammenhang mit 3.1.1 Ziffer 06 wird eine allgemeine, aber konkretisierende Ergänzung für notwendig gehalten, mit deren Hilfe klargestellt wird, dass die für eine landwirtschaftliche Nutzung notwendige Entwässerung der Flächen sowie der ordnungsgemäße Wasserabfluss im Umfeld inkl. des dafür erforderlichen Ausbaus und der Unterhaltung von Vorflutern durch die VR TE nicht in Frage gestellt werden. / Auch die Anpassung der vorhandenen Entwässerungssysteme ggf. über die zulässige Erneuerung und Erhaltung von Drainagen etc. sollte weiterhin grundsätzlich möglich bleiben, um insbesondere die Anpassung der Vorflutssysteme langfristig zu gewährleisten. Es wird darauf hingewiesen, dass die verbliebenen Vorranggebiete Torferhalt entwässerungstechnisch mit	Gemäß der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 ist die Erneuerung und Instandsetzung von Dränungen sowie die Unterhaltung des dazu notwendigen Ausbaustandes des Entwässerungssystems die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen und damit im Sinne der Regelung zulässig sind. Dies gilt sofern diese Maßnahmen zur Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodennutzung erforderlich sind.

Siedlungsbereichen unmittelbar verknüpft sind.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_2_1-11	kleine bis mittlere Betriebe gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ergänzen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
In der Aufzählung der den VR TE aus Raumordnungssicht nicht entgegenstehenden Maßnahmen (Landwirtschaftsklausel ab S. 71 in der Begründung der Regelungen) sollten bei den land- und forstwirtschaftlichen sowie erwerbsgärtnerischen Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2) auch jene Betriebe ergänzt werden, die aufgrund ihrer zu geringen Flächenausstattung bei kleinerer bis mittlerer Betriebsgröße nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 beurteilt werden. Viele dieser Betriebe, die aufgrund ihrer Größenordnung durchaus als kleiner bis mittlerer Familienbetrieb eingestuft werden können, könnten aufgrund einer pauschalierten Raumbedeutsamkeit erhebliche Probleme bei Betriebserweiterungen haben.	Nach den Regelungen des BauGB sind sog. privilegierte Bauvorhaben (dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende) baurechtlich anders zu beurteilen als Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB. Die gewerbliche Landwirtschaft wird daher standortmäßig als offener und flexibler eingeschätzt als die privilegierte ortsgebundene Landwirtschaft. Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 4 Bau GB unterliegen dem Zulassungsvorbehalt des § 35 (3) Satz 2 und 3 BauGB, die Standorte können baurechtlich beplant werden und es gibt mehr Standortmöglichkeiten, weil der Betrieb nicht an die Hofstelle gebunden ist. Dies erkläre die Differenzierung. Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Satz 4 BauGB sind daher bewusst nicht in die Auflistung zulässiger Nutzungen aufgenommen worden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_2_1-12	zusätzlicher Satz im LROP im letzten Spiegelstrich
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Der letzte Spiegelstrich der Begründung listet die Unterhaltung, Instandsetzung und den bedarfsgerechten Ausbau von bestehenden Wirtschaftswegen und Straßenseitengräben sowie Anlagen zur Nutzung von Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf. Es wird angeregt, diese Punkte in einen zusätzlichen Satz im LROP aufzulisten, da diese sich nicht in die Systematik einfügen würden.	Der die Wege betreffende Punkt passt hinreichend zu dem Spiegelstrich; eine weitere Ausdifferenzierung erfolgt daher an dieser Stelle nicht. Die Windenergienutzung passt nicht in die dortige Systematik und wird daher zukünftig als eigener Spiegelstrich aufgeführt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen	
3.1.1_06_2_1-13	Aufnahme von Spiegelstrichen der Begründung in den Verordnungstext
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird gefordert Spiegelstriche in der Begründung in den Verordnungstext aufzunehmen, um die Aussagen verbindlich zu machen und eine höhere Rechtssicherheit der Bürger gegenüber den Behörden herzustellen. Die Spiegelstriche umfassen: - die Erneuerung und Instandsetzung von Dränungen, die Unterhaltungen des dazu notwendigen Ausbauzustandes des Entwässerungssystems, soweit für die Landwirtschaft notwendig und die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, - der Bau von land- und forstwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs, 1 Nr. 1 und 2 BauGB, - sowie die Unterhaltung, Instandsetzung und der	Die geforderten Punkte sind in der Begründung zu 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 LROP-Entwurf 2015 enthalten, da sie die Regelung in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 LROP-Entwurf 2015 erläutern. Eine Aufnahme in der Verordnungstext ist entbehrlich, da die in der Begründung aufgeführten Spiegelstriche die Regelung hinreichend erläutern. Eine Aufnahme in den Verordnungstext hätte daher keine andere Rechtsfolge. Der Verordnungstext würde jedoch überfrachtet, was nicht gewollt sein kann.

bedarfsgerechten Ausbau von bestehenden Wirtschaftswegen und Straßenseitengraben	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_2_1-14	Ergänzung der Regelung um Freistellung zum Tausch von Ackerstandorten mit Grünland
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Wünschenswert wäre die ausdrückliche Freistellung zum Tausch von Ackerstandorten mit Grünland bei Erhalt des betrieblichen Grünlandanteils (genehmigter Grünlandumbruch mit mind. gleichgroßer Ersatzfläche). Die Freistellungen der Landwirtschaft sind unbedingt zu erhalten, da die wirtschaftlichen Folgen der ursprünglichen Fassung im ersten Entwurf in unserer Region immens wären!"	In 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 LROP-Entwurf 2015 und der zugehörigen Begründung wird klargestellt, welchen Planungen und Maßnahmen die VR Torferhaltung i.d.R. nicht entgegenstehen. Raumordnung richtet sich an öffentliche Stellen. Sie kann Art und Intensität der Landbewirtschaftung nicht steuern. Sofern also für den angesprochenen privaten "Tausch" von Acker- und Grünlandflächen keine Genehmigung benötigt wird, kann dieser den Regelungen der Raumordnung nicht unterfallen. Sofern eine Genehmigung benötigt wird, wäre zu prüfen, ob das Fachrecht eine Beachtung der raumordnerischen Ziele vorschreibt und ob die Maßnahme als raumbedeutsam einzustufen ist. Erst wenn diese Fragen mit "ja" beantwortet sind, ist das Ziel VR TE bei der geplanten Maßnahme zu beachten. Dann wäre zu prüfen, ob das VR TE der Maßnahme tatsächlich (im konkreten Einzelfall) entgegensteht (wesentliche Beschleunigung der Torfzehrung). Nur wenn auch diese Frage noch mit "ja" beantwortet wird, würde sich eine Unzulässigkeit der Maßnahme ergeben. Dies wird nach hiesiger Auffassung als seltener Einzelfall eingeschätzt, bei dem dann das Entgegenstehen der VR TE auch seine klimaschutzbedingte Berechtigung hat. Eine pauschale Freistellung des angesprochenen "Tauschs" erfolgt daher nicht.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_2_1-15	Forstwirtschaftliche Nutzung nennen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
In Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 soll bei der Freistellung von Erneuerung und Instandsetzung von Entwässerungssystemen auch explizit die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung genannt werden.	Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_2_1-16	Ergänzung um Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Begründung zur "Landwirtschaftsklausel" soll um die Zulässigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Vorhaben im Außenbereich ergänzt werden, die nach §	Nach den Regelungen des BauGB sind sog. privilegierte Bauvorhaben (dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende) baurechtlich anders zu beurteilen als

35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB planungsrechtlich eingestuft werden. Als Begründung wird aufgeführt, dass sie sich in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Torfzehrung nicht von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unterscheiden.

Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Die gewerbliche Landwirtschaft wird daher standortmäßig als offener und flexibler eingeschätzt als die privilegierte ortsgebundene Landwirtschaft. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Bau GB unterliegen dem Zulassungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB, die Standorte können baurechtlich beplant werden und es gibt mehr Standortmöglichkeiten, weil der Betrieb nicht an die Hofstelle gebunden ist. Dies erkläre die Differenzierung. Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Satz 4 BauGB sind daher bewusst nicht in die Auflistung zulässiger Nutzungen aufgenommen worden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_2_1-17 Unterscheidung für die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird hinterfragt

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Eine Unterscheidung für die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB kann nicht nachvollzogen werden. Es wird hinterfragt, wieso diese Unterscheidung im Zusammenhang mit der Bebaubarkeit auf der Gebietskulisse erfolgt ist. Die baurechtliche Einordnung (privilegiert oder nicht privilegiert) habe letztlich für die Auswirkungen in dem jeweiligen Gebiet keine Auswirkungen.	Nach den Regelungen des BauGB sind sog. privilegierte Bauvorhaben (dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende) baurechtlich anders zu beurteilen als Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Die gewerbliche Landwirtschaft wird daher standortmäßig als offener und flexibler eingeschätzt als die privilegierte ortsgebundene Landwirtschaft. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Bau GB unterliegen dem Zulassungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB, die Standorte können baurechtlich beplant werden und es gibt mehr Standortmöglichkeiten, weil der Betrieb nicht an die Hofstelle gebunden ist. Dies erkläre die Differenzierung. Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Satz 4 BauGB sind daher bewusst nicht in die Auflistung zulässiger Nutzungen aufgenommen worden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_2_1-18 Ergänzung um Flächenberechnung, inkl. Frostschutzberechnung

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es müsse klargestellt werden, dass ein zulässiger Acker- und Erwerbsgartenbau auch die bedarfsgerechte Flächenberechnung inkl. Frostschutzberechnung umfasst. Letztere spielt u.a. für den Anbau von Heidelbeeren eine herausragende Rolle.	Da Gartenbau inkl. erwerbsgärtnerischem Anbau von Moorbeetkulturen in der Auflistung der Begründung zu 3.1.1 Ziffer 06 (Satz 2) LROP-Entwurf 2015 im dritten Spiegelstrich aufgeführt ist, erübrigt sich die detailliertere Darstellung, die hier gefordert wurde. Die notwendige Bewässerung ist daher in der Regelung mit umfasst.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_2_1-19 Wenn nicht Instandhaltung und Erneuerung von Dränagen zugelassen werde, würde eine Wiedervernässung "durch die Hintertür" eingeführt

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird unterstellt, dass die ursprünglich angestrebte Wiedervernässung aufgrund der Untersagung von Erneuerungs- und Instandhaltungsmaßnahmen von	In der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 werden Maßnahmen und Planungen aufgezählt, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen und damit

<p>Dränagen" durch die Hintertür" wieder eingeführt werde. Das wäre, aufgrund des damit verbundenen Überschreitens der Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums, aus rechtlicher Sicht nicht möglich und würde diametral allen öffentlichen Bekundungen aus dem Ministerium widersprechen. Insofern müssten die Erneuerung und Instandsetzung von bestehenden Dränagen und Entwässerungssystemen uneingeschränkt zulässig sein und bleiben, auch wenn damit eine Torfzehrung im Einzelfall einhergeht.</p>	<p>gemäß der Regelung zulässig sind. In dieser Aufzählung wird explizit auch die Erneuerung und Instandsetzung von Dränungen sowie die Unterhaltung des dazu notwendigen Ausbauzustandes des Entwässerungssystems genannt, soweit diese Maßnahmen zur Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodennutzung erforderlich sind und die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt wird.</p>
---	---

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_2_1-20 wenn möglich Verzicht auf Drainagen

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es sollte auf extensivem Grünland geprüft werden, ob eine Drainage noch erforderlich ist.</p>	<p>Dies ist durch den jeweiligen Flächeneigentümer / Bewirtschafter im Einzelfall zu prüfen. Inwieweit eine Zulässigkeit besteht, regelt sich über das Fachrecht.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_2_1-21 bedarfsgerechter Ausbau von Gewässern

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Der bedarfsgerechte Ausbau von Gewässern muss für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft weiter möglich sein.</p>	<p>Der Ausbau von Gewässern wird nicht über die Regelungen zu VR Torferhaltung geregelt. Die Aufrechterhaltung von notwendiger Entwässerung ist in der Begründung zu 3.1.1 Ziffer 06 (Satz 2) LROP-Entwurf 2015 als i.d.R. in VR TE zulässige Planung oder Maßnahme aufgeführt.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_2_1-22 Sanddeckkulturen müssen auch in Naturschutzgebieten erlaubt sein

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Sofern das Land nicht in der Lage ist, die betroffenen Flächen in Naturschutzgebieten aufzukaufen oder zu tauschen, sind dort Sanddeckkulturen zuzulassen (diese dienen der Torferhaltung deutlich besser als die "normale" Bewirtschaftung).</p>	<p>Sanddeckkulturen (ca. 15 - 20 cm Sandüberdeckung) stellen einen intensiven Eingriff in das natürliche Bodengefüge dar. Sie wurden vor allem auf hofnahen Flächen zur Verbesserung der Trittfestigkeit des Hochmoorgrünlandes angelegt. Die Mächtigkeit der Sandauflage und die Nutzungsart sind entscheidend bei der Beurteilung der konservierenden Eigenschaften einer Sanddeckkultur. Die liegenden Torfe können durch Bodenbearbeitung an die Oberfläche geholt und dort mineralisiert werden, so dass Kohlendioxid freigesetzt wird. In der Praxis sind Sanddeckkulturen oft tiefer drainiert als Grünland.</p> <p>Sanddeckkulturen führen somit nicht automatisch zu einer hinreichenden Konservierung des Kohlenstoffs in den abgedeckten Torfschichten und werden daher nicht pauschal als zulässige Nutzung aufgeführt. In der Praxis erscheint das Genehmigungserfordernis für die Anlage von Sanddeckkulturen unterschiedlich;</p>

		zumindest bislang überwog wohl die Ansicht, dass keine Genehmigung erforderlich sei. In diesem Fall spielen die Ziele der Raumordnung, da die Maßnahme durch Private durchgeführt wird, keine Rolle. Selbst bei einer Genehmigungspflicht wäre zunächst zu prüfen, ob das Fachrecht, auf dessen Grundlage die Genehmigung erteilt werden soll, eine Beachtung der Ziele der Raumordnung vorschreibt und ob die Maßnahme raumbedeutsam ist. Erst wenn auch diese Fragen zukünftig eindeutig mit "ja" beantwortet werden, würden die VR Torferhaltung bei der zukünftigen Anlage von Sanddeckkulturen eine Rolle spielen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_2_1-23	Aufnahme Kleiauftrag	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird darauf hingewiesen, dass auch ein Kleiauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen möglich sein müsse, um den Ertrag zu steigern.		Ein Kleiauftrag erscheint ähnlich zu beurteilen wie eine Sanddeckkultur (sh. vorstehend).
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_3	Förderung nachhaltiger, klimaschonender Nutzungen	
3.1.1_06_3-01	Grundsatz in 3.1.1 06 Satz 3 ergänzen um "Freiwilligkeit"	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Der Grundsatz in Abschnitt 3.1.1 06 Satz 3 sollte wie folgt gefasst werden:</p> <p>"Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung <i>auf freiwilliger Basis</i> nachhaltige, klimaschonende Nutzungen gefördert werden; <i>freiwillige Umstellungen bzw. Änderungen auf Teilflächen dürfen keine externen Effekte für umliegende, nicht umgestellte Flächen zur Folge haben.</i>"</p> <p>Begründung der geforderten textl. Ergänzung: Um langfristig die Torfzehrung in den Vorranggebieten Torferhaltung zu verlangsamen, sollen dem angepasste Nutzungen und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen auf freiwilliger Basis unterstützt werden. Zur Vermeidung von Zielkonflikten muss sichergestellt sein, dass eine freiwillige Umstellung auf Teilflächen keine externen Effekte für die umliegenden, nicht geänderten Flächen zur Folge hat.</p>		Die Landes-Raumordnung entwickelt weder Maßnahmen noch führt sie welche durch, begleitet diese oder überprüft deren Umsetzung und Erfolg. Dies erfolgt meist auf Ebene der Fachbehörden z. B. im Zuge der Umsetzung des Programms "Niedersächsische Moorlandschaften". Dabei sind die Beteiligung von Akteuren / Betroffenen vor Ort sowie die Abstimmung mit ihnen üblich. So wurde auch in der Diskussion um den LROP-Entwurf 2014, wiederholt deutlich gemacht, dass klimaschonende(re) Nutzungen, sofern sie beispielsweise Anpassungen der Wasserstände erfordern, nur in Abstimmung mit den Akteuren vor Ort bzw. mit Ober- und Unterliegern umgesetzt werden können.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_3-02	Begrüßung der Förderung von nachhaltigen klimaschonenden Nutzungen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Förderung von nachhaltigen klimaschonenden		Kenntnisnahme.

Nutzungen in den Vorranggebieten wird begrüßt. Die Förderung soll angemessen zu den entsprechenden Nachteilen erfolgen. Darüber hinaus dürfen andere Betriebe in den Gebieten sowie Landwirte auf Betrieben mit ähnlicher Bodenausstattung außerhalb der Vorranggebiete nicht benachteiligt werden.	Die Raumordnung kann keine solchen Details zu Förderprogrammen und -maßnahmen regeln wie z.B. die Höhe einer Förderung; dies geschieht über die entsprechenden Regelwerke (z.B. Programm "Niedersächsische Moorlandschaften") und Maßnahmenplanungen vor dem Hintergrund der geltenden Gesetze (z.B. auch des Wasserhaushaltsgesetzes) und untergesetzlichen Vorschriften.
---	--

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_4	VR TE in RROP zu übernehmen und näher festzulegen
-------------------	--

3.1.1_06_4-01	Konkretisierung der VR TE im RROP
----------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird die Möglichkeit zur Konkretisierung der VR TE-Abgrenzungen auf der Ebene der Regionalplanung (RROP) gefordert.	Gemäß Abschnitt 3.1.1 06 Satz 4 sind die VR TE in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Dies entspricht der geforderten Möglichkeit zur Konkretisierung.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_4-02	Siedlungsinseln müssen vom Vorranggebiet ausgeschlossen werden
----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird gefordert, dass vorhandene Siedlungsinseln (u.a. rund um Borchel) in den Regionalen Raumordnungsprogrammen von dem Vorranggebiet Torferhaltung ausgeschlossen werden. Die Formulierung "vorhandene Siedlungsgebiete" in der Begründung müsse sich auch auf Siedlungsinseln beziehen, die bauplanungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 zuzuordnen sind.	Gemäß der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 1 und 2 werden Vorranggebiete Torferhaltung u. a. nur dort festgelegt, wo keine Überlagerung mit vorhandenen Siedlungsgebieten vorliegt. Da keine einschränkende Definition des Begriffs erfolgt, gilt dies für alle Formen der Siedlung. Sie wurden somit bereits maßstabsgerecht aus der Vorranggebietskulisse herausgeschnitten. Etwaige weitere notwendige Anpassungen können auf Basis dieser Regelung im Zuge der Konkretisierung auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.1_06_4-03	Abweichung auf Ebene der Regionalplanung ermöglichen
----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Eine Abweichung auf Ebene der Regionalplanung von den im Anhang 2 dargestellten Flächen muss möglich sein, sofern in den dargestellten Bereichen die Vorgaben einer Torfmächtigkeit von 1,3 m und einer Mindestgröße von 25 ha nicht tatsächlich erfüllt werden. Die zuständigen regionalen Planungsbehörden müssen dazu mit entsprechenden Hinweisen in die Lage versetzt werden.	Es soll eine entsprechende Klarstellung in der Begründung zur Regelung in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 4 erfolgen.

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.1_06_4-04	bei der Konkretisierung in den RROPs muss die Landwirtschaft beteiligt werden
----------------------	--

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Bei der maßstäblichen Konkretisierung und flächenbezogenen Ergänzungen der VR Torferhaltung muss die Landwirtschaft beteiligt werden, z. B.:		Bei der Fortschreibung von Regionalen Raumordnungsprogrammen ist gemäß § 10 Abs. 1 ROG sowie § 3 Abs. 2 NROG eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.	
<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Fachbehörde, • ortsansässige Landwirte, • berufsständische Vertretung. 			
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
3.1.1_06_4-05	Darstellung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft muss möglich bleiben		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Es müsse sichergestellt werden, dass bei den verbleibenden Vorranggebieten Torferhalt in den angepassten RROPs eine Darstellung auch als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft möglich bleibt.		Die Überlagerung eines Vorranggebiets mit anderen Planzeichen des Raumordnungsplans ist möglich, sofern der vorrangige Zweck der Festlegung dieser Überlagerung nicht entgegensteht. Da die VR Torferhaltung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegenstehen, ist eine Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft in den Regionalen Raumordnungsprogrammen denkbar, liegt aber im planerischen Ermessen des jeweiligen Trägers der Regionalplanung.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen			
3.1.1_06_4-07	Auswirkungen für Privatpersonen im Rahmen der Konkretisierung auf Ebene RROP		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Es wird darauf hingewiesen, dass es doch zu Auswirkungen auf Privatpersonen kommen werde, da Vorranggebiet Torferhalt 1:1 in die RROPs übertragen werden müssten.		Ziele der Raumordnung richten sich an öffentliche Stellen, nicht an den einzelnen Landbewirtschaftler. Dies gilt auch für Regionale Raumordnungsprogramme und somit auch für die VR Torferhaltung in den RROPen. Es bleibt unklar, welche Auswirkungen deshalb befürchtet werden (zu einzelnen befürchteten Auswirkungen sh. unter anderen Argumenten und Erwiderungen).	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
3.1.1_06_5	Weitere VR TE in den RROP		
3.1.1_06_5-01	Unzumutbar der Landwirtschaft weitere Flächen zu entziehen		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Eine weitere Ausweisung auch von Flächen mit geringerer Torfmächtigkeit auf Ebene der Regionalplanung wird für unzumutbar erachtet. Es wird eine Satzergänzung gefordert, wonach Festlegungen in RROP nach den Kriterien des LROP erfolgen müssen.		Seitens der Landesregierung werden nur die landesweit und aus Klimaschutzgründen bedeutsamen Torfvorkommen gesichert. Die dem zugrunde liegenden Kriterien sind in der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 06 Sätze 1 und 2 dargelegt. Der Träger der Regionalplanung hat für sein Gebiet die	

		<p>kommunale Planungshoheit und kann sich selber eigene Kriterien geben und eine weitergehende Planung vornehmen.</p> <p>Die geforderte Festlegung wäre ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_5-02	Möglichkeit weiterer VR TE in RROP wird kritisiert	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Den Landkreisen sollte keine Möglichkeit gegeben werden, die Kulissen zu erweitern.</p> <p>Ansonsten müsste ihnen zumindest ebenso die Möglichkeit gegeben werden, Flächen aus den festgelegten Kulissen wieder herauszunehmen.</p>	<p>Seitens der Landesregierung werden nur die landesweit und aus Klimaschutzgründen bedeutsamen Torfvorkommen gesichert. Die dem zugrunde liegenden Kriterien sind in der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 06 Sätze 1 und 2 dargelegt.</p> <p>Diese Flächen sind auf Ebene der Regionalplanung zu konkretisieren und näher festzulegen. Verfügen die Träger der Regionalplanung über Informationen/Kenntnisse, dass die Kriterien stellenweise lokal nicht erfüllt sind, können Flächenkorrekturen vorgenommen werden.</p> <p>Im Übrigen hat der Träger der Regionalplanung für sein Gebiet die kommunale Planungshoheit und kann sich selber eigene Kriterien geben und eine weitergehende Planung vornehmen.</p> <p>Die geforderte Festlegung wäre ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_5-03	Regelung wird begrüßt	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Die neue Regelung in Ziffer 06 Satz 5, wonach die Träger der Regionalplanung darüber hinaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere VR TE festlegen können, wird begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06_5-04	weitere VR TE nur im Benehmen der Gemeinden und der Landwirtschaft	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Es muss sichergestellt werden, dass die Träger der Regionalplanung weitere Vorranggebiete Torferhaltung im RROP nur im Benehmen der Gemeinden und der Landwirtschaft festlegen können.</p>	<p>Im Zuge der Fortschreibung von Regionalen Raumordnungsprogrammen ist gemäß § 10 ROG und § 3 NROG eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen. Die im Beteiligungsverfahren hervorgebrachten Belange sind ordnungsgemäß abzuwägen. Eine Benehmensregelung ist hingegen gesetzlich nicht vorgesehen und kann daher nicht durchgeführt werden.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_5-05	Festlegung von Übergangsfristen	

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Für die freiwerdenden Flächen, die aus dem LROP gestrichen werden und noch nicht in den RROP ausgewiesen können, müssen entsprechende landesplanerische Regelungen in Form von Übergangsfristen festgelegt werden, damit in der "regelungsfreien" Zeit keine Fehlentwicklung drohe.</p>	<p>Seitens der Landesregierung werden nur die landesweit und aus Klimaschutzgründen bedeutsamen Torfvorkommen gesichert. Die dem zugrunde liegenden Kriterien sind in der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 06 Sätze 1 und 2 dargelegt. Die aus der Vorranggebietskulisse herausgestrichenen Bereiche erfüllen die landesweiten Kriterien nicht und sind aus Sicht des Landes dementsprechend auch nicht mit Hilfe von Übergangsregelungen zu schützen.</p> <p>Eine Festlegung weiterer Vorranggebiete auf Ebene der Regionalplanung würde nach Festlegung weiterer, regionaler Kriterien erfolgen. Das LROP ermöglicht dies in Form eines Grundsatzes (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 5). Dieser unterliegt der Möglichkeit der Abwägung, so dass die Träger der Regionalplanung sich ggf. mit entsprechender Begründung auch ausschließlich auf die räumliche Konkretisierung der landesweiten Vorranggebiete Torferhaltung beschränken können.</p> <p>Eine Festlegung von Übergangsfristen ist vor diesem Hintergrund nicht angebracht.</p> <p>Die nachfolgenden Planungsebenen haben die notwendigen Planungsinstrumente zur Verfügung, um Fehlentwicklungen auch auf Flächen außerhalb von Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms zu vermeiden.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_5-06

Regelung auf Ebene des RROP wenig aussichtsreich

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Der Verweis auf die Ebene der Regionalplanung ist wenig hilfreich. Der Klimaschutz ist eine nationale / internationale Aufgabe und muss vom LROP angegangen werden. Vor Ort ist hingegen die Torf- und Baumschulwirtschaft noch einflussreicher. Die Zulassung von weiteren Torfabbauten führt zu erheblichen Belastungen und noch mehr Flächendruck.</p>	<p>Es ist unbestritten, dass der Klimaschutz eine global zu lösende Aufgabe ist, die auf allen Ebenen einbezogen werden muss. Das Landes-Raumordnungsprogramm trägt hinsichtlich der Raumordnung auf Landesebene mit der laufenden Änderungen einen verstärkten Teil zum Klimaschutz bei.</p> <p>Der Belang des Klimaschutzes ist neben anderen relevanten Belangen auch auf regionaler und lokaler Planungsebene zu berücksichtigen. Die Abwägung der relevanten regionalen Belange untereinander ist Aufgabe des Trägers der Regionalplanung bei der Festlegung raumordnerischer Ziele und Grundsätze. Auf die Gewichtung der Belange kann seitens des Landes kein Einfluss genommen werden, da die Aufstellung und Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms im eigenen Wirkungskreis stattfindet.</p> <p>Insoweit Torfabbau angesprochen wird, ist bei allen</p>

		Festlegungen zu berücksichtigen, dass der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ein grundsätzlich mit dem Eigentum zustehendes Recht ist, das somit unter dem Schutz des Grundgesetzes steht und nur aus überwiegenden öffentlichen Gründen eingeschränkt werden kann. Raumordnerische Festlegungen mit dem Zweck einer generellen Verhinderungsplanung sind unzulässig.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_5-07	Im 2. Satz der Begründung "ergänzt" durch "angepasst" ersetzen.	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Nach Abschnitt 3. 1.1 Ziffer 06 Satz 4 und 5 sind die landesweit bedeutsamen VR TE in den RROP maßstäblich zu konkretisieren. Sie können durch die Träger der Regionalplanung ergänzt werden. Hier wird um Austausch des Wortes "ergänzt" gegen "angepasst" gebeten. Die Wortwahl Ergänzung bei der Konkretisierung unterstützt die Bestrebung, die Gebietskulisse über den Vorschlag des Landes hinaus noch zusätzlich zu vergrößern.	<p>Seitens der Landesregierung werden nur die landesweit und aus Klimaschutzgründen bedeutsamen Torfvorkommen gesichert. Die dem zugrunde liegenden Kriterien sind in der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 06 Sätze 1 und 2 dargelegt.</p> <p>Diese Flächen sind auf Ebene der Regionalplanung zu konkretisieren und näher festzulegen. Verfügen die Träger der Regionalplanung über Informationen/Kenntnisse, dass die Kriterien stellenweise lokal nicht erfüllt sind, können Flächenkorrekturen vorgenommen werden.</p> <p>Im Übrigen hat der Träger der Regionalplanung für sein Gebiet die kommunale Planungshoheit und kann sich selber eigene Kriterien geben und eine weitergehende Planung vornehmen. Die geforderte Festlegung wäre ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_5-08	Möglichkeit für die Träger der Regionalplanung weitere Vorranggebiete Torferhaltung festzulegen streichen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die Möglichkeit, dass die Träger der Regionalplanung weitere Vorranggebiete Torferhaltung festlegen können, sollte ersatzlos gestrichen werden.	<p>Der Träger der Regionalplanung für sein Gebiet die kommunale Planungshoheit und kann sich selber eigene Kriterien geben und eine weitergehende Planung vornehmen.</p> <p>Die geforderte Streichung hätte somit keine inhaltlichen Auswirkungen, sondern hätte nur zur Folge, dass die Klarstellung entfiel. Dies ist nicht beabsichtigt, der Satz wird daher beibehalten.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_6	aus hydrolog. u. w. Gründen zulässiger Torfabbau	
3.1.1_06_6-01	Streichung des Satzes gefordert	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	

"Je nach Beschaffenheit des Reliefs und der hydrologischen Gesamtsituation eines Gebietes kann die Renaturierung ohne Oberflächennivelllement erfolgen und dann kleinteilige Aspekte unterschiedlicher Moorstadien (nasse, Regenerationsstadien neben trockeneren Heidestadien) widerspiegeln, z. B. bei alten Handtorfstichen. Selbst wenn die hydrologische Situation es erfordern würde, ein Nivelllement vorzunehmen, ist das durch landschaftspflegerische Maßnahmen möglich und bedarf nicht des Torfabbaus. Entscheidend für eine erfolgreiche Renaturierung sind vor allem die hydrologischen Verhältnisse und nicht ein nivelliertes Gelände!"

Es wird daher die Streichung des Satzes 6 (in 3.1.1 Ziffer 06 des LROP-Entwurfs 2015) gefordert.

Ein kleinräumiges Nivelllement ist nicht Inhalt der Ausnahmeregelung.

Die angesprochene Ausnahme ermöglicht in VR Torferhaltung die ausnahmsweise Zulassung von Torfabbau, wenn er "aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um eine angestrebte Wiedervernässung zu erreichen". Die Regelung bezieht sich also auf Bereiche, die an vorhandene Torfentnahmen angrenzen und einer angestrebten Wiedervernässung entgegenstehen, solange sie nicht beseitigt würden.

Wird die Ausnahmeregelung nicht eingeführt, würden also Torfblöcke in ansonsten abgetorften Bereichen stehen bleiben, die aus der umgebenden Landschaft herausragen, also besonders gut belüftet sind und so einer besonders starken Torfzehrung durch Oxidation ausgesetzt sind. Der Torf würde ungenutzt zersetzt und besonders viel CO₂ freigesetzt. Es ist daher aus Gründen des Klimaschutzes besser, diesen Torf vor der unvermeidlichen Zersetzung noch einer (z.B. gartenbaulichen) Nutzung zuzuführen.

Auch aus Sicht des Naturschutzes ist die Entfernung solcher Torfblöcke vorzuziehen, da dann mit der Wiedervernässung und Hochmoorregeneration des Gesamtgebiets begonnen werden kann. Auf den trockenen Restblöcken würden sich ansonsten zügig Gehölze ansiedeln, die sich auch in die wiedervernässten Bereiche aussamen, soweit möglich, dort die Verdunstungsrate erhöhen, so die Wiedervernässung erschweren und zugleich durch die Beschattung torfbildende Moose verdrängen, also die Hochmoorregeneration erheblich erschweren oder sogar verhindern.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Ausnahmeregelung des Satzes 6 eng gefasst ist. Eine seitliche Entwässerung eines Hochmoorkörpers neben einer tiefer gelegenen (abgebauten) Fläche reicht oft nur wenige, vielleicht dutzende bis maximal vielleicht 100 m weit. Dies ist abhängig von den konkreten hydrologischen Verhältnissen. Die Regelung kann daher nicht dazu missbraucht werden, in einer "Salomitaktik" die Festlegung von VR Torferhaltung durch die sukzessive Zulassung von Torfabbau zu unterlaufen.

An der Ausnahmeregelung wird daher festgehalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_6-02

Torfabbau zum Niveaueausgleich wird abgelehnt

Sachargument

Erwiderung

Ein Torfabbau zum Niveaueausgleich zur Wiedervernässung wird abgelehnt bzw. kritisch

Die angesprochene Ausnahme ermöglicht in VR Torferhaltung die ausnahmsweise Zulassung von

gesehen.

Torfabbau, wenn er "aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um eine angestrebte Wiedervernässung zu erreichen". Die Regelung bezieht sich also auf Bereiche, die an vorhandene Torfentnahmen angrenzen und einer angestrebten Wiedervernässung entgegenstehen, solange sie nicht beseitigt würden.

Wird die Ausnahmeregelung nicht eingeführt, würden also Torfblöcke in ansonsten abgetorften Bereichen stehen bleiben, die aus der umgebenden Landschaft herausragen, also besonders gut belüftet sind und so einer besonders starken Torfzehrung durch Oxidation ausgesetzt sind. Der Torf würde ungenutzt zersetzt und besonders viel CO₂ freigesetzt. Es ist daher aus Gründen des Klimaschutzes besser, diesen Torf vor der unvermeidlichen Zersetzung noch einer (z.B. gartenbaulichen) Nutzung zuzuführen.

Auch aus Sicht des Naturschutzes ist die Entfernung solcher Torfblöcke vorzuziehen, da dann mit der Wiedervernässung und Hochmoorregeneration des Gesamtgebiets begonnen werden kann. Auf den trockenen Restblöcken würden sich ansonsten zügig Gehölze ansiedeln, die sich auch in die wiedervernässten Bereiche aussamen, soweit möglich, dort die Verdunstungsrate erhöhen, so die Wiedervernässung erschweren und zugleich durch die Beschattung torfbildende Moose verdrängen, also die Hochmoorregeneration erheblich erschweren oder sogar verhindern.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Ausnahmeregelung des Satzes 6 eng gefasst ist. Eine seitliche Entwässerung eines Hochmoorkörpers neben einer tiefer gelegenen (abgebauten) Fläche reicht oft nur wenige, vielleicht dutzende bis maximal vielleicht 100 m weit. Dies ist abhängig von den konkreten hydrologischen Verhältnissen. Die Regelung kann daher nicht dazu missbraucht werden, in einer "Salamitaktik" die Festlegung von VR Torferhaltung durch die sukzessive Zulassung von Torfabbau zu unterlaufen.

An der Ausnahmeregelung wird daher festgehalten.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_6-03

Aufnahme Definition Wiedervernässung

Sachargument

Erwiderung

"Eine Definition des Begriffs "Wiedervernässung" sollte im LROP aufgenommen werden."

Die Begründung zu 3.1.1 Ziffer 06 Satz 6 LROP-Entwurf 2015 stellt klar, dass es um die Wiederherstellung einer Senkenfunktion geht, also eine Hochmoorregeneration einsetzen soll. Die Definition ist hinreichend.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.1_06_6-04	Anregung einer Verknüpfung mit IGEKs	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Bei dieser Regelung fehle die Einbindung und Anknüpfung an das unter Ziffer 06 Satz 10 zu entwickelnde "Integrierte Gebietsentwicklungskonzept", das auch Flächen für die Moorentwicklung enthalten sollte. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass beim Fehlen einer solchen Verknüpfung Moorentwicklungsbereiche und Entwicklungsbereiche des Gebietskonzepts unvereinbar gegenüber stehen würden, sodass eine entsprechende Verknüpfungsregelung angeregt werde.	Die IGEK-Regelung betrifft wenige, konkret benannte Einzelfälle. Ein IGEK hätte die Auswirkungen und Belange eines Torfabbaus nach der in Rede stehenden Ausnahmeregelung mit zu berücksichtigen. Die befürchtete Kollision beider Ausnahmeregelungen (nach Satz 6 und Satz 10 in 3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015) ist daher nicht erkennbar.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_6-05	Landschaftsrahmenplan als Bewertungsgrundlage	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es sollte in der Begründung ein Hinweis erfolgen, dass die Landschaftsrahmenplanung eine Bewertungsgrundlage für die Eignung eines Gebietes zur Abtorfung aus naturschutzfachlicher Sicht gibt. Bei der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne sollte gezielt auf das Thema eingegangen werden.	Es handelt sich um Regelungen und Bezüge zur Fachplanung des Naturschutzes, die nicht raumordnerisch geregelt werden können. Die Landschaftsrahmenplanung gibt Hinweise bezüglich vieler Planungen und Maßnahmen, nicht nur des Torfabbaus. Eine explizite Erwähnung erscheint daher hier nicht notwendig, zumal für die fachübergreifende Raumordnung andere Fachplanungen und somit deren Planwerke gleichermaßen zu berücksichtigen sind, die ebenfalls nicht aufgezählt werden.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_7	Ausnahme Torfabbau zu Kur- und Heilzwecken	
3.1.1_06_7-01	Mengenmäßige Beschränkung und Nachweis über Entnahmen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die Entnahme zur Aufrechterhaltung von Kurbetrieben ist genauer festzulegen und mengenmäßig zu beschränken. Teilweise wird eine jährliche Mengengrenzung gefordert. Es wird ein Nachweis über die Nutzung ausschließlich zu Heilzwecken gefordert. Es wird eine ortsnahe Kompensation der Entnahmen, die Moorentwicklung zum Ziel haben muss, gefordert. Die Nutzung zu reinen Wellnesszwecken muss sicher ausgeschlossen werden.	Da die Entnahme von Torf als natürliches ortstypisches Heilmittel ein bei landesweiter Betrachtung sehr untergeordneter Anteil der Torfentnahmen ist (wenige Hektar landesweit), sind die geforderten Spezifizierungen nicht notwendig. Zum Teil betreffen sie auch Bereiche (Überwachung der Genehmigung), die über die Regelungskompetenz der Raumordnung hinausgehen. Die Kompensation richtet sich nach den Regelungen des Naturschutzrechts sowie ggf. zukünftig zusätzlich nach den Regelungen der klimaschutzbezogenen Kompensation für Torfabbau gemäß 3.2.2 Ziffer 05 LROP-Entwurf 2015.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_7-02	keine Verwendung durch weitere / neue Betriebe	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	

Die Verwendung von Torf durch weitere bzw. neue Heilbetriebe ist zu untersagen.		Eine reine Bestandsschutzregelung widerspräche dem Gleichbehandlungsgrundsatz.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_8	Schwarztorfabbau für Torfbrandklinker	
3.1.1_06_8-01	Die Regelung wird begrüßt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird begrüßt, dass mit 3.1.1 06 Satz 8 die Möglichkeit der Nutzung von Schwarztorf als Brennstoff für die Produktion der Torfbrandklinker eingeräumt wurde.		Kenntnisnahme.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06_8-02	Mengenmäßige Beschränkung und Nachweis über Entnahmen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Ausnahme zur Genehmigung des Torfabbaus für die Herstellung von Spezialklinkern ist genauer festzulegen und mengenmäßig zu beschränken. Teilweise wird eine jährliche Mengenbegrenzung gefordert. Ein Nachweis über die Nutzung ausschließlich für die Herstellung von Spezialklinkern ist zu führen. Es ist darauf hinzuwirken, den Torf für den Klinkerbrand durch andere Stoffe zu ersetzen. Es wird eine ortsnahe Kompensation, die Moorentwicklung zum Ziel haben muss, gefordert.		Da die Entnahme von Schwarztorf als Brennstoff für die Herstellung von Spezialklinkern ein bei landesweiter Betrachtung sehr untergeordneter Anteil der Torfentnahmen ist, sind die geforderten Spezifizierungen nicht notwendig. Zum Teil betreffen sie auch Bereiche (Überwachung der Genehmigung), die über die Regelungskompetenz der Raumordnung hinausgehen. Ersatzstoffe, die zu einem für die Denkmalpflege gleichen Ergebnis hinsichtlich der "Torfbrandklinker" führen, sind derzeit nicht erkennbar. Die Kompensation richtet sich nach den Regelungen des Naturschutzrechts sowie ggf. zukünftig zusätzlich nach den Regelungen der klimaschutzbezogenen Kompensation für Torfabbau gemäß 3.2.2 Ziffer 05 LROP-Entwurf 2015.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_8-03	keine Verwendung durch weitere / neue Betriebe	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Der Industriezweig soll nicht durch weitere Ziegeleien ausgebaut werden.		Eine reine Bestandsschutzregelung widerspräche dem Gleichbehandlungsgrundsatz.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_8-04	Bitte um Unterstützung für einen Betrieb	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Ein europäisch einzigartiger Traditionsbetrieb ist abgebrannt, es wird im Rahmen der Möglichkeiten um Unterstützung für den historisch entsprechenden Wiederaufbau gebeten.		Eine solche Unterstützung ist nicht durch raumordnerische Regelungen möglich.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_9	Möglichst Randbereiche des Torfkörpers nutzen	

3.1.1_06_9-01	Forderung einer ortsnahe Kompensation von Entnahmen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es wird gefordert, in Satz 9 die ortsnahe Kompensation von Eingriffen, die durch die Freistellungen in den Sätzen 7 und 8 verursacht werden, zu ergänzen. Ziel der Kompensation muss Moorentwicklung sein.	Die Kompensation richtet sich nach Naturschutzrecht. Damit ergibt sich bereits ein enger Rahmen für Kkompensation (Funktionsbezug, Naturraumbezug). Sofern ein Torfabbau unter die klimaschutzbezogene Kompensation nach 3.2.2 Ziiffer 05 LROP-Entwurf 2015 fällt, sind die dortigen Regelungen ergänzend anzuwenden. Diese Regelungen werden als hinreichend erachtet.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_9-02	"soll möglichst" ersetzen durch "ist"	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es wird gefordert, die Worte "soll möglichst" im Satz 09 der Ziffer 06 durch das Wort "ist" zu ersetzen. Aufgrund der besonderen Parzellierung (u.a. des Vorranggebiets Nr. 15.4) müsse verhindert werden, dass ein Flickenteppich von abgebauten und nicht abgebauten Flächen entsteht, welcher u.a. auch zu einer Existenzbedrohung für Milchviehbetriebe führen könnte.	Die Regelung aus Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 9 LROP-Entwurf 2015 ist nicht nur im genannten Einzelfall anzuwenden, sondern gilt für alle entsprechenden Ausnahmen, landesweit. Bei landesweiter Betrachtung erscheint eine Festlegung als Ziel der Raumordnung (wie vorgeschlagen) nicht praktikabel, da sie eine nicht gewollte Verhinderung einer Vielzahl jener Vorhaben bedeuten könnte, für die die Ausnahmen vorgesehen sind.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_9-03	Abbaugenehmigungen nur bei Erhalt größtmöglicher Hochmoorkörper	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"In Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 sollte folgender Satz hinzugefügt werden: "Abbaugenehmigungen sind nur unter der Präsmissе des geschlossenen Erhalts von größtmöglichen Hochmoorkörpern zu erteilen." - Aufgrund der besonderen Parzellierung des Vorranggebietes 15.4 durch die Kolonatsstruktur zu je 10 ha ist das Entstehen eines "Flickenteppiches" von abgebauten und nichtabgebauten Flächen zu befürchten. Mit der Festlegung ist eine Unterstreichung des Satzes 9 möglich."	Die Regelung aus Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 9 LROP-Entwurf 2015 ist nicht nur im genannten Einzelfall anzuwenden, sondern gilt für alle entsprechenden Ausnahmen, landesweit. Die vorgeschlagene Festlegung als Ziel der Raumordnung (wie vorgeschlagen) ist nicht möglich, da sie für ein Ziel der Raumordnung zu unbestimmt und auch nicht hinreichend bestimmbar ist: Es bleibt unklar, wann der "größtmögliche Erhalt" eines Moorkörpers noch gegeben ist und wann nicht mehr. Im Ergebnis könnte die vorgeschlagene Ergänzung eine pauschale Verhinderung all jener Vorhaben bedeuten, für die die Ausnahmen in den Sätzen zuvor eingeführt werden. Dies ist nicht gewollt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen der Konkretisierung und der möglichen Ergänzung der VR Torferhaltung des Landes-Raumordnungsprogramms um regionale VR Torferhaltung sowie mit den Festlegungsmöglichkeiten zu VR Rohstoffgewinnung für den Torfabbau planerische Gestaltungsmöglichkeiten haben, um die Forderung im jeweiligen Einzelfall räumlich konkret umzusetzen.	

		Bezüglich des Einzelfalls Marcardsmoor wird zudem die Begründung zum Konzeptgebiet (3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015) entsprechend ergänzt, dass die Entstehung eines "Flickenteppichs" vermieden werden soll.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_10	Konzeptgebiete	
3.1.1_06_10-01	Torfabbau in den Konzeptgebieten wird abgelehnt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Ein Torfabbau innerhalb der VR TE im Gnarrenburger Moor, Marcardsmoor und Vehnemoor wird abgelehnt.		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gebiete, für die in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 ein Integriertes Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) vorgesehen wird, eignen sich gleichermaßen besonders für einen Torfabbau wie für die Torferhaltung. Zudem bestehen deutliche Interessenskonflikte zwischen Torfabbau und Landwirtschaft.</p> <p>Es wäre daher nicht sachgerecht, den Torfabbau in diesen Gebieten durch eine Festlegung als Vorranggebiet Torferhaltung (VR TE) im LROP gänzlich auszuschließen. Mit den IGEKs soll die Option geöffnet werden, auf Basis regionaler Abstimmung Torfabbau in diesen Gebieten vorsehen zu können.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06_10-02	zu den Konzepten/IGEKS: nur unabhängige Gutachter, nur auf bestehenden Abbaugenehmigungen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>"Die Konzepte/IGEKS sind eine Möglichkeit in den genannten Gebieten einer Konfliktlösung näher zu kommen. Sie müssen durch einen unabhängigen, nicht unternehmensfinanzierten Gutachter erstellt werden. Insgesamt darf dies nur Bereiche, für die bereits gültige Abbaugenehmigungen vorliegen, betreffen."</p>		<p>Kenntnisnahme (bezüglich der Unterstützung der IGEKS).</p> <p>Das genaue Prozedere für die Erstellung der IGEKS ist vom Einzelfall abhängig. Es soll den regionalen Gegebenheiten und den bereits in allen vorgesehenen IGEK-Gebieten laufenden Abstimmungsprozessen entsprechen. Eine starre, landesweite formale Normierung ist daher weder benötigt noch hilfreich. Auch der Adressat für die Erstellung eines IGEKS ist daher nicht festzuschreiben: Hier sind Akteure der öffentlichen Hand (z. B. Landkreis) ebenso denkbar wie Private (Unternehmen der Torfwirtschaft oder Bürgerinitiative). Die Zeitschiene ergibt sich ebenfalls über die Interessenslagen vor Ort.</p> <p>Eine landesseitige Vorfestlegung bezüglich des Torfabbaus in den IGEKS, die diesen auf bestimmte Flächen beschränkt, ist dabei nicht zielführend, um eine regionale Abstimmung zu erreichen. Daher wird keine solche Festlegung im LROP getroffen.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_10-03 **IGEKs als VRR-Torf festlegen**

Sachargument

"Nach den ausgesprochen negativen Erfahrungen, die die Landesregierung, die betroffenen Landkreise und die Unternehmen der integrierten Gebietsentwicklungskonzepte (IGEK) gemacht haben, verwundert es sehr, dass in diesem Entwurf nun neue IGEEK-Flächen aufgenommen werden. Die Begründung, warum für Marcardsmoor und Gnarrenburg IGEEKs gefordert werden, überzeugt auch entsprechend wenig. Da vor Ort Konflikte bestehen, wird von der Landesregierung keine Entscheidung über einen Abbau getroffen, sondern die Entscheidung nach unten, in den Konfliktherd hinein verlagert. Dabei sollte gerade die Entfernung zur Basis hilfreich sein, ausgerechnet in diesen Flächen, die anerkanntermaßen für die zukünftige Rohstoffgewinnung von höchster Priorität sind, eine Entscheidung für einen Abbau zu treffen. Wir fordern daher, dass sich die Landesregierung der Verantwortung für die volkswirtschaftlichen Belange und die Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbaren Pflanzen stellt und alle jetzt vorgesehenen IGEEK-Flächen als Vorranggebiete für die Torfgewinnung ausweist."

Erwiderung

Die Gebiete, für die in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 ein Integriertes Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) vorgesehen wird, eignen sich gleichermaßen besonders für einen Torfabbau wie für die Torferhaltung. Zudem bestehen deutliche Interessenskonflikte zwischen Torfabbau und Landwirtschaft. Ebenso, wie es nicht sachgerecht wäre, den Torfabbau in diesen Gebieten durch eine Festlegung als Vorranggebiet Torferhaltung (VR TE) im LROP gänzlich auszuschließen, wäre es nicht sachgerecht, nur Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) festzulegen. Mit den IGEEKs soll die Option geöffnet werden, auf Basis regionaler Abstimmung Torfabbau in diesen Gebieten vorsehen zu können.

Die Belange, die für weiteren Torfabbau sprechen, wurden in die Abwägung über die LROP-Änderung eingestellt. Es bestehen außerhalb der VR TE hinreichend Möglichkeiten für weiteren Torfabbau. Es besteht zum derzeitigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit, die Konzeptgebiete der VR TE als VRR-Torf auszuweisen, um eine ausreichende Versorgung mit Torf sicherzustellen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_10-05 **Vorgaben für die IGEEKs machen**

Sachargument

"Soweit an der Idee der IGEEKs festgehalten werden sollte, reichen die geringen Vorgaben des LROPs nicht aus. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass auf diese Weise die IGEEKs als Verhinderungs- oder Verzögerungsinstrument genutzt wurden. Bei der Raumordnung handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe. Entsprechend muss noch einmal im Text verdeutlicht werden, dass eine Verpflichtung der Landkreise zur sofortigen Erstellung besteht und dass die Kosten ebenfalls von der Planungsbehörde zu tragen sind. Die Erfahrung mit IGEEKs zeigt, dass die Erstellung schnell und preiswert möglich ist, wenn der Staat die Kosten trägt. Wenn ein Unternehmen die Kosten freiwillig übernommen hat, steigen die Kosten aufgrund einer Unmenge an Datenerfassungen und Forderungen der Teilnehmer in den Bereich von weit über 100.000 Euro. Die Dauer wird bestimmt von denjenigen, die kein Interesse an einer zügigen Entscheidung haben. Dieses ist unzumutbar. Der Umfang und die Dauer müssen klar geregelt werden. Wenn keine Einigung vor Ort gefunden werden kann,

Erwiderung

Das genaue Prozedere für die Erstellung der IGEEKs ist vom Einzelfall abhängig. Es soll den regionalen Gegebenheiten und den bereits in allen vorgesehenen IGEEK-Gebieten laufenden Abstimmungsprozessen entsprechen. Eine starre, landesweite formale Normierung ist daher weder benötigt noch hilfreich. Auch der Adressat für die Erstellung eines IGEEKs ist daher nicht festzuschreiben: Hier sind Akteure der öffentlichen Hand (z. B. Landkreis) ebenso denkbar wie Private (Unternehmen der Torfwirtschaft oder Bürgerinitiative). Die Zeitschiene ergibt sich ebenfalls über die Interessenslagen vor Ort.

Ziel des IGEEKs ist nicht, möglichst zügig einen Torfabbau zu ermöglichen, sondern vor Ort eine Abstimmung zu erreichen, welche Bereiche sich wie entwickeln sollen, unter der übergeordneten Zielsetzung der Torferhaltung. Dabei kann Torfabbau für untergeordnete Teile in Vorranggebieten Torferhaltung (VR TE) eine Möglichkeit sein. Dafür wird die Regelung in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 getroffen.

muss ein Korrektiv eingefügt werden, damit eine sachliche Entscheidung auf fachlicher Basis auch gegen die Interessen von Abbaugegnern möglich ist. Schließlich sollte es bei der Erstellung eines IGEKs um die Ermöglichung eines zeitnahen Abbaus gehen und nicht um die Verhinderung, dieses ist ja aufgrund der Ausweisung eines Vorranggebiets Torferhaltung schließlich zunächst der grundsätzliche Fall. Aus unserem Verständnis heraus kann es nur um die Aufteilung der Fläche zwischen den unterschiedlichen Nutzungen gehen und nicht darum, eine Nutzung in der Fläche gerade zu verhindern. Diese Aufteilung muss anhand eindeutig definierter Kriterien erfolgen. Alles andere wäre nicht justitiabel und eine Landesplanung sollte gerichtlich überprüfbar und an klaren Fakten orientiert sein. Auch muss klargestellt werden, dass eine Flächengröße von bis zu 49% für den Abbau als untergeordneter Teil des betroffenen Gebiets gilt. Die Umsetzung der IGEKs im RROP muss sofort erfolgen, es ist nicht zumutbar, noch einmal warten zu müssen, bis die nächste Fortschreibung des RROP ansteht. Da das IGEK Ergebnis eines Abwägungsprozesses ist, dürfte ein komplettes RROP-Änderungsverfahren mit den entsprechend langen Fristen nicht notwendig sein. Auch dieses muss geregelt werden. Hinzu kommt, dass die ohnehin durch uns abgelehnte zeitliche Staffelung nach Vorranggebiet Rohstoffsicherung und Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgeschlossen sein muss."

Die maximal für Torfabbau in VR TE der Konzeptbereiche in Anspruch genommene Fläche wird durch den unbestimmten Rechtsbegriff "untergeordnet" hinreichend beschrieben. Die Begründung zum LROP-Entwurf 2015 stellt klar, dass "untergeordnet" flächenmäßig wie auch funktional zu beurteilen ist; Maßstab ist dabei das betroffene VR TE, auf das sich die Ausnahmeregelung ja bezieht.

In 3.1.1 Ziffer 06 Satz 11 LROP-Entwurf 2015 wird festgelegt, dass die Festlegung der im IGEK für den Torfabbau vorgesehenen Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm zeitnah erfolgen soll. Eine "sofortige" Festlegung soll und kann den Trägern der Regionalplanung nicht auferlegt werden, da nicht im Vorhinein beurteilt werden kann, in welchem Prozessstadium der RROP-Aufstellung oder -Änderung sich der Träger gerade befindet und welche Folgen für andere planerische Erwägungen eine zwangsweise "sofortige" diesbezügliche RROP-Änderung nach sich ziehen würde.

Die differenzierte Festlegung von VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung ist an strenge Bedingungen der Bedarfsermittlung usw. geknüpft, die einen Missbrauch dieser Regelung und dadurch bedingte Versorgungsengpässe ausschließen sollen (vgl. entsprechende Sachargumente zu 3.2.2).

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_10-06 Torfabbauanträge aus IGEK-Verpflichtung herausnehmen, ggf. als VRR-Torf festlegen

Sachargument

Bei den IGEKs dieses Entwurfs handelt es sich um Gebiete, in denen schon nennenswerte, größtenteils entscheidungsreife Anträge vorliegen. Die IGEKs 2012 betrafen Flächen, in denen noch keine Anträge gestellt wurden, so dass die Erarbeitung des Konzepts auch eher Sinn machte, um das betroffene Gebiet aufzuteilen und damit die Anträge vorzubereiten. Die jetzigen IGEKs verhindern oder verzögern somit die Erteilung bereits lange vorbereiteter Genehmigungen. Es handelt sich um eine Restriktion, die nachträglich hinzukommt, die keinen Sinn macht. Alle Argumente, die in diesen Bereichen auszutauschen waren, sind bereits in den Scoping- und Erörterungsterminen ausgetauscht worden. Der Flächenzuschnitt ist Ergebnis von geologischen Erkundungen, ökologischen Kartierungen, hydrologischen Gutachten, Gesprächen mit der Genehmigungsbehörde und Erkenntnisse aus bestehenden Runden Tischen u. a.. Ein IGEK-Verfahren würde kaum neue Erkenntnisse bringen oder zu anderen Ergebnissen führen. Die Torfuntemehmen sind entweder Flächeneigentümer oder haben Pachtverträge

Erwiderung

Die Belange, die für eine Zulassung des Torfabbaus sprechen, wurden bei der Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) in die Abwägung angemessen eingestellt. Die IGEK-Regelung in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 ist vor dem Hintergrund getroffen worden, Torfabbau in bestimmten VR TE zu ermöglichen - also zugunsten der Belange der Torfindustrie.

Die Belange des Klimaschutzes spielen bei der Zulassung von Torfabbau-Vorhaben aufgrund bislang fehlender räumlicher Festlegungen keine entscheidungserhebliche Rolle; daher wird die Auffassung nicht geteilt, dass ohne VR TE (und hier die IGEK-Gebiete) alle Belange schon hinreichend im Zulassungsverfahren betrachtet werden.

Im Gegensatz zu Torfabbau-Genehmigungsverfahren, die immer nur Teilflächen des Moorkomplexes betrachten, soll das IGEK einen räumlich und inhaltlich umfassenden Ansatz darstellen, also weder nur

abgeschlossen, so dass sie in den betroffenen Flächen den zivilrechtlichen Zugriff bereits haben. Sonst hätten Sie die Anträge nicht stellen können. Die direkte Betroffenheit der Landwirtschaft ist damit ausgeschlossen, da diese keinen Zugriff auf die Antragsflächen mehr hat.

Problematisch ist nur, dass es vor Ort Widerstand gibt, der fachlichen Argumenten nicht zugänglich ist. Z. B. die Erfahrung mit dem Runden Tisch in Gnarrenburg hat gezeigt, dass eine Bürgerinitiative selbst wenn ein Konzept vom Landkreis beauftragt und unter fachlichen Gesichtspunkten erarbeitet wurde, einem integrierten Abbau, der sogar einen untergeordneten Flächenanteil betrifft, niemals zustimmen würde und dieses auch öffentlich zu Protokoll gibt. Insoweit ist es müßig, auf eine Einigung vor Ort zu hoffen. Damit steht unter fachlichen Gesichtspunkten schon fest, auf welchen Flächen MINDESTENS ein Abbau stattfinden kann und soll. Es ist also eine unverhältnismäßige Härte, jetzt nachträglich noch ein IGEK für die Antragsflächen zu fordern. Daher müssen mindestens diese Antragsflächen aus der IGEK-Verpflichtung herausgenommen werden und entweder keine Planung auf Landesebene erhalten oder zum Vorranggebiet Torfgewinnung werden.

Teilflächen noch nur Teilaspekte betrachten. Anders als vom Stellungnehmer dargestellt steht somit nicht fest, welche Flächen sich mindestens für den Torfabbau eignen - dies mag aus unternehmerischer Sicht zutreffen, ggf. jedoch nicht aus Sicht eines regional abgestimmten Konzepts.

Der Stellungnehmer befürchtet das Scheitern der IGEKs, bevor sie überhaupt erarbeitet werden konnten. Daher wird diese Auffassung nicht geteilt und an der Regelung festgehalten.

Die Festlegung zu IGEKs stellt keine unverhältnismäßige Härte dar, sondern die Option, eine regionale Abstimmung über die weitere Entwicklung bestimmter Hochmoor-Gebiete zu treffen unter Berücksichtigung verschiedener Belange, u.a. der Landwirtschaft, des Torfabbaus, des Klimaschutzes und des Naturschutzes.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_10-07 Auf Festlegung der Konzeptgebiete als VR TE verzichten

Sachargument

Auch für die über Fläche, die über entscheidungsreife Torfabbauanträge hinaus geht, könnte auf Regelungen auf Landesebene verzichtet werden und sollte kein Vorrang Torferhaltung ausgewiesen werden, so dass vor Ort Lösungen gefunden werden können (die Entscheidung ist ja so oder so nach unten delegiert worden). Weder den Abbauunternehmen noch den Landkreisen ist mit einer derart unsicheren, unklaren IGEK-Verpflichtung geholfen.

Erwiderung

Ohne die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung (VR TE) kann der Klimaschutz in Zulassungsentscheidungen - insbesondere bei den gebundenen Entscheidungen nach Naturschutzrecht - bislang kein angemessenes Gewicht erhalten. Dies wird über die LROP-Änderungen in 3.1.1 und 3.2.2 (klimaschutzbezogene Kompensation für Torfabbau) gewährleistet. Daher soll auch in den IGEK-Gebieten nicht auf die Festlegung von VR TE verzichtet werden.

Die IGEK-Regelung in 3.1.1 Ziffer 06 LROP-Entwurf 2015 ist nicht unklar. Sie lässt Spielräume für die Ausgestaltung der Modalitäten vor Ort, was aufgrund der Unterschiedlichkeit der Konzeptgebiete angebracht ist.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_10-08 Regelung wird begrüßt

Sachargument

Es wird begrüßt, dass unter den in Ziffer 06 Satz 10 genannten Bedingungen ein Torfabbau ausnahmsweise zulässig ist.

Erwiderung

Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_10-09 | **Wieso kann Torfabbau für bestimmte Nutzungen nicht in VRR erfolgen**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird die Frage gestellt, warum in den Vorranggebieten Torferhaltung ein Torfabbau für bestimmte Nutzungen im Rahmen der Sätze 6 bis 10 zulässig ist und diese nicht mit Torf aus Vorranggebieten Torfabbau realisiert werden können.	<p>Für die in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 genannten Gebiete (IGEKGebiete, Konzeptgebiete) ergibt sich eine besondere Eignung sowohl für die Torferhaltung als auch für die Torfgewinnung. In den Konzeptgebieten haben verschiedene Unternehmen zum Teil mit erheblichem zeitlichem Vorlauf Investitionen getätigt und z. B. Flächen erworben, Pachtverträge geschlossen oder Torfabbauanträge erarbeitet. Insofern sind dies auch im Beteiligungsverfahren vorgetragene Belange, die neben weiteren von anderen Interessenvertretern zu würdigen sind.</p> <p>Für die Einbeziehung aller regionalspezifischen Belange erscheint für die genannten Konzeptgebiete daher die Erstellung eines regional abgestimmten Konzeptes sachgerecht. Im Rahmen des Konzeptes können dann Flächen für den Torfabbau identifiziert werden, die allerdings nur einen untergeordneten Teil des Vorranggebiets Torferhaltung ausmachen dürfen.</p> <p>Eine Entflechtung in Vorranggebiete Torferhaltung und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) auf Ebene des LROP erscheint zumindest derzeit vor dem Hintergrund der aufgezeigten Interessenskonflikte als weniger geeignete Alternative gegenüber der Möglichkeit, eine regionale Abstimmung über die konkrete Flächennutzung vor Ort zu erreichen.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_10-10 | **keine Genehmigung aktueller Torfabbauanträge**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Aktuelle Torfabbauanträge sollten vor Rechtskraft des LROP in den Konzeptgebieten nicht weiterbearbeitet werden. Alternativ sollte eine landesplanerische Untersagung ausgesprochen werden."	<p>Eine raumordnerische Untersagung kann bei entgegenstehenden in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im jeweiligen Einzelfall geprüft und ausgesprochen werden.</p> <p>Eine nicht-Weiterbearbeitung wäre hingegen unzulässig.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_10-11 | **Landvolk muss dem Konzept ausdrücklich zustimmen**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Das Konzept darf nicht allein von dem Landkreis und der Unteren Naturschutzbehörde beschlossen werden. Das Landvolk als Vertreter der wesentlichen Nutzergruppe (Landwirtschaft) muss ausdrücklich zustimmen, ansonsten würde der Konsens vor Ort und das Modellprojekt zur Entwicklung einer	<p>Ausweislich der Begründung zu 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 ff. LROP-Entwurf 2015 sind die Belange der Landwirtschaft bei der Erstellung des IGEKs einzubeziehen.</p> <p>Die Modalitäten einer Beschlussfassung werden durch das LROP nicht reglementiert.</p>

klimaschonenden Landbewirtschaftung gefährdet."	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen	
3.1.1_06_10-12	Torfabbau darf ausschließlich der Herstellung der Voraussetzungen dienen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Es muss klargestellt werden, dass die kleineren Torfabbaumöglichkeiten ausschließlich der Herstellung der Voraussetzungen für die vorgesehene Flächenentwicklung dienen dürfen."	Das genaue Prozedere für die Erstellung der IGEKs ist vom Einzelfall abhängig. Es soll den regionalen Gegebenheiten und den bereits in allen vorgesehenen IGEK-Gebieten laufenden Abstimmungsprozessen entsprechen. Eine starre, landesweite formale Normierung ist daher weder benötigt noch hilfreich. Auch der Adressat für die Erstellung eines IGEKs ist daher nicht festzuschreiben: Hier sind Akteure der öffentlichen Hand (z. B. Landkreis) ebenso denkbar wie Private (Unternehmen der Torfwirtschaft oder Bürgerinitiative). Die Zeitschiene ergibt sich ebenfalls über die Interessenslagen vor Ort.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_10-13	Wiedervernässung nach dem Abbau führt zu starken Einschränkungen für die Landwirtschaft
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Durch die Regelung zur Wiedervernässung entstehen starke Einschränkungen für die Landwirtschaft bis hin zu einem Abzug der Produktion aus diesen Gebieten. Dahinter verbirgt sich ein sehr hohes Konfliktpotenzial."	Die Regelungen zur klimaschutzbezogenen Kompensation sollen aus dem überwiegenden Interesse am globalen Klimaschutz beibehalten werden. Es ergibt sich nicht zwangsläufig ein Entzug landwirtschaftlicher Fläche durch die klimaschutzbezogene Kompensation. (S. auch unter 3.2.2 bezüglich der klimaschutzbezogenen Kompensation, die auch für die zu erstellenden IGEKs gelten soll.)
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_10-14	IGEK mit Blick auf andernorts gestrichene IGEK kritisch; i. Ü. auch andernorts Interessenkonflikte die dort auch IGEK erfordern würden
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 10 bis 12 beschriebene Sonderregelung für die drei genannten Gebiete, aufgrund der besonders ausgeprägten Interessenkonflikte zwischen Torfabbau, Landwirtschaft und Torferhaltung ein IGEK durchzuführen bzw. zuzulassen, wird mit Blick auf die andernorts gestrichenen Möglichkeiten hinterfragt. Auch in anderen Gebietskulissen VRR Torf bestehen zum Teil erhebliche Interessenkonflikte, die mit einem gemeinsam getragenen IGEK entschärft werden könnten. Das betrifft auch die Festlegungen in 3.2.2 Ziffer 06 (hier Sätze 8-12 alt).	Bei den verbleibenden IGEK-Gebieten wird über das IGEK überhaupt erst ein Torfabbau möglich; primär handelt es sich um ein VR Torferhaltung, das einem Torfabbau entgegensteht. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) hingegen sind bereits von vornherein für die Sicherung als Torfgewinnungsflächen vorgesehen. Mit dem LROP-Entwurf 2015 werden erheblich weniger VRR-Torf festgelegt als bisher. Die Anzahl der Konfliktsituationen durch die Festlegung von VRR-Torf dürfte sich durch die LROP-Änderung entsprechend reduzieren. Die Gebiete, für die bislang die Erstellung von IGEKs

	<p>vorgesehen war, werden durch den LROP-Entwurf 2015 ebenfalls anders zugeschnitten, so dass auch hier die Konfliktlage verändert wird.</p> <p>Etwaige verbliebene Interessenskonflikte in VRR-Torf können ggf. im jeweiligen Einzelfall über die Genehmigungsverfahren entschärft werden.</p> <p>Es ist den Akteuren unbenommen, auch für VRR-Torf ein IGEK zu erstellen, um vor Ort einen Ausgleich von Interessen herzustellen und um zu mehr Akzeptanz für die jeweiligen Planungen und Vorhaben zu kommen. Ein VRR-Torf zwingt schließlich nicht zum Torfabbau, sondern hält die Fläche nur von entgegenstehenden Nutzungen frei.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_10-15	Landkreise sollen sofort auf eigene Kosten IGEK erstellen; Ausführungen dazu im LROP ergänzen; Ergebnisse nicht noch in RROP übernehmen müssen
-----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Wenn die IGEK-Verpflichtung beibehalten werden sollte, reichen die im LROP-Entwurf enthaltenen Ausführungen nicht aus. Es ist notwendig, im LROP klar festzuhalten, dass eine Verpflichtung der Landkreise zur sofortigen Erstellung besteht und dass die Kosten ebenfalls von der Planungsbehörde zu tragen sind. Es handelt sich eindeutig um eine hoheitliche Aufgabe. Die Erfahrung mit IGEKs zeigt, dass bei einer Erstellung durch ein Abbaunternehmen die Arbeiten dafür bis zur Erteilung der Genehmigung annähernd 10 Jahre andauern und eine größeren sechsstelligen Euro-Betrag kosten können. Eine Erstellung sei schnell und preiswert, wenn der Staat die Kosten trägt, denn der Umfang des einzigen vom Land gezahlten IGEKs sei minimal im Verhältnis zu dem von den Abbaunternehmen erstellten IGEK. Wenn ein Unternehmen die Kosten freiwillig übernommen hat, stiegen die Kosten aufgrund einer Unmenge an Datenerfassungen und Forderungen der Teilnehmer ins Unverhältnismäßige.</p> <p>Die Dauer wird bestimmt von denjenigen, die kein Interesse an einer zügigen Entscheidung haben. Die Umsetzung des IGEKs im RROP muss sofort erfolgen, es sei nicht zumutbar, noch einmal warten zu müssen, bis die nächste Fortschreibung des RROP ansteht. Da das IGEK Ergebnis eines Abwägungsprozesses ist, dürfte ein komplettes RROP-Änderungsverfahren mit den entsprechend langen Fristen nicht notwendig sein. Auch dieses muss geregelt werden."</p>	<p>Das genaue Prozedere für die Erstellung der IGEKs ist vom Einzelfall abhängig. Es soll den regionalen Gegebenheiten und den bereits in allen vorgesehenen IGEK-Gebieten laufenden Abstimmungsprozessen entsprechen. Eine starre, landesweite formale Normierung ist daher weder benötigt noch hilfreich. Auch der Adressat für die Erstellung eines IGEKs ist daher nicht festzuschreiben: Hier sind Akteure der öffentlichen Hand (z. B. Landkreis) ebenso denkbar wie Private (Unternehmen der Torfwirtschaft oder Bürgerinitiative). Die Zeitschiene ergibt sich ebenfalls über die Interessenslagen vor Ort.</p> <p>Ziel des IGEKs ist nicht, möglichst zügig einen Torfabbau zu ermöglichen, sondern vor Ort eine Abstimmung zu erreichen, welche Bereiche sich wie entwickeln sollen, unter der übergeordneten Zielsetzung der Torferhaltung. Dabei kann Torfabbau für untergeordnete Teile in Vorranggebieten Torferhaltung (VR TE) eine Möglichkeit sein. Dafür wird die Regelung in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 getroffen. Die maximal für Torfabbau in VR TE der Konzeptbereiche in Anspruch genommene Fläche wird durch den unbestimmten Rechtsbegriff "untergeordnet" hinreichend beschrieben. Die Begründung zum LROP-Entwurf 2015 stellt klar, dass "untergeordnet" flächenmäßig wie auch funktional zu beurteilen ist; Maßstab ist dabei das betroffene VR TE, auf das sich die Ausnahmeregelung ja bezieht.</p> <p>In 3.1.1 Ziffer 06 Satz 11 LROP-Entwurf 2015 wird festgelegt, dass die Festlegung der im IGEK für den Torfabbau vorgesehenen Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm zeitnah erfolgen soll. Eine</p>

	<p>"sofortige" Festlegung soll und kann den Trägern der Regionalplanung nicht auferlegt werden, da nicht im Vorhinein beurteilt werden kann, in welchem Prozessstadium der RROP-Aufstellung oder -Änderung sich der Träger gerade befindet und welche Folgen für andere planerische Erwägungen eine zwangsweise "sofortige" diesbezügliche RROP-Änderung nach sich ziehen würde.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>	
<p>3.1.1_06_10-16</p>	<p>Korrektiv einfügen, wenn keine Einigung zum IGEK vor Ort erzielt wird</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>"Wenn keine Einigung vor Ort gefunden werden kann, muss ein Korrektiv eingefügt werden, damit eine sachliche Entscheidung auf fachlicher Basis auch gegen die Interessen von Abbaugegnern möglich ist. Schließlich sollte es bei der Erstellung eines IGEKs um die Ermöglichung eines zeitnahen Abbaus gehen und nicht um die Verhinderung, dieses ist ja aufgrund der Ausweisung eines Konzeptgebietes grundsätzlich der Fall, von dem ja die Ausnahme zugelassen werden soll, hier im volkswirtschaftlichem Interesse einen Torfabbau zu ermöglichen. Aus unserem Verständnis heraus kann es nur um die Aufteilung der Fläche zwischen den unterschiedlichen Nutzungen gehen und nicht darum, eine Nutzung in der Fläche gerade zu verhindern. Diese Aufteilung muss anhand eindeutig definierter Kriterien erfolgen. Auch muss klargelegt werden, dass eine Flächengröße von bis zu 49% für den Abbau noch als untergeordneter Teil der Vorrangfläche gilt."</p>	<p>Das genaue Prozedere für die Erstellung der IGEKs ist vom Einzelfall abhängig. Es soll den regionalen Gegebenheiten und den bereits in allen vorgesehenen IGEK-Gebieten laufenden Abstimmungsprozessen entsprechen. Eine starre, landesweite formale Normierung ist daher weder benötigt noch hilfreich. Auch der Adressat für die Erstellung eines IGEKs ist daher nicht festzuschreiben: Hier sind Akteure der öffentlichen Hand (z. B. Landkreis) ebenso denkbar wie Private (Unternehmen der Torfwirtschaft oder Bürgerinitiative). Die Zeitschiene ergibt sich ebenfalls über die Interessenslagen vor Ort.</p> <p>Ziel des IGEKs ist nicht, möglichst zügig einen Torfabbau zu ermöglichen, sondern vor Ort eine Abstimmung zu erreichen, welche Bereiche sich wie entwickeln sollen, unter der übergeordneten Zielsetzung der Torferhaltung. Dabei kann Torfabbau für untergeordnete Teile in Vorranggebieten Torferhaltung (VR TE) eine Möglichkeit sein. Dafür wird die Regelung in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 getroffen. Die maximal für Torfabbau in VR TE der Konzeptbereiche in Anspruch genommene Fläche wird durch den unbestimmten Rechtsbegriff "untergeordnet" hinreichend beschrieben. Die Begründung zum LROP-Entwurf 2015 stellt klar, dass "untergeordnet" flächenmäßig wie auch funktional zu beurteilen ist; Maßstab ist dabei das betroffene VR TE, auf das sich die Ausnahmeregelung ja bezieht.</p> <p>In 3.1.1 Ziffer 06 Satz 11 LROP-Entwurf 2015 wird festgelegt, dass die Festlegung der im IGEK für den Torfabbau vorgesehenen Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm zeitnah erfolgen soll. Eine "sofortige" Festlegung soll und kann den Trägern der Regionalplanung nicht auferlegt werden, da nicht im Vorhinein beurteilt werden kann, in welchem Prozessstadium der RROP-Aufstellung oder -Änderung sich der Träger gerade befindet und welche Folgen für andere planerische Erwägungen eine zwangsweise "sofortige" diesbezügliche RROP-Änderung nach sich</p>

	ziehen würde.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_10-17	IGEKG meistens auf gestellten Abbauantrags- bzw. erworbenen Flächen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Bei allen IGEKG-Verfahren handelt es sich um nachträglich hinzukommende Restriktionen bei bereits vorgelegten Anträgen und bereits erworbenen Flächen. Die Flächen der bereits gestellten Anträge sind das Ergebnis von Gesprächen mit dem Landkreis darüber, wo ein Abbau vorstellbar wäre und von Bohrungen und Untersuchungen, wo ein Abbau hydrologisch usw. umsetzbar wäre. Die Flächen wurden entweder bereits von der Torfindustrie erworben oder es bestehen Verträge mit den Eigentümern. Daher steht unter fachlichen Gesichtspunkten damit schon fest, auf welchen Flächen MINDESTENS ein Abbau stattfinden kann und soll. Es ist also eine Farce, jetzt noch Jahre und Zehntausende Euro zu investieren, um auf das gleiche Ergebnis zu kommen, das anhand der Abbauanträge schon belegt wurde. Daher muss bei einem IGEKG von vornherein feststehen, dass diese Antragsflächen für den Abbau vorgesehen sind.</p> <p>Hinzu kommt, dass eine zeitliche Staffelung nach Vorranggebiet Rohstoffsicherung und Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgeschlossen sein muss."</p>	<p>Ziel des IGEKGs ist nicht, möglichst zügig einen Torfabbau zu ermöglichen, sondern vor Ort eine Abstimmung zu erreichen, welche Bereiche sich wie entwickeln sollen, unter der übergeordneten Zielsetzung der Torferhaltung. Dabei kann Torfabbau für untergeordnete Teile in Vorranggebieten Torferhaltung (VR TE) eine Möglichkeit sein. Dafür wird die Regelung in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 getroffen. Die maximal für Torfabbau in VR TE der Konzeptbereiche in Anspruch genommene Fläche wird durch den unbestimmten Rechtsbegriff "untergeordnet" hinreichend beschrieben. Die Begründung zum LROP-Entwurf 2015 stellt klar, dass "untergeordnet" flächenmäßig wie auch funktional zu beurteilen ist; Maßstab ist dabei das betroffene VR TE, auf das sich die Ausnahmeregelung ja bezieht.</p> <p>In 3.1.1 Ziffer 06 Satz 11 LROP-Entwurf 2015 wird festgelegt, dass die Festlegung der im IGEKG für den Torfabbau vorgesehenen Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm zeitnah erfolgen soll. Eine "sofortige" Festlegung soll und kann den Trägern der Regionalplanung nicht auferlegt werden, da nicht im Vorhinein beurteilt werden kann, in welchem Prozessstadium der RROP-Aufstellung oder -Änderung sich der Träger gerade befindet und welche Folgen für andere planerische Erwägungen eine zwangsweise "sofortige" diesbezügliche RROP-Änderung nach sich ziehen würde.</p> <p>Die differenzierte Festlegung von VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung ist an strenge Bedingungen der Bedarfsermittlung usw. geknüpft, die einen Missbrauch dieser Regelung und dadurch bedingte Versorgungsengpässe ausschließen sollen (vgl. entsprechende Sachargumente zu 3.2.2).</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_06_10-18	In Konzeptgebieten keine Differenzierung in Sicherungs- u. Gewinnungsgebiete
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>In Konzeptgebieten (IGEKG) soll eine Differenzierung in Vorranggebiet Rohstoffsicherung und Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die differenzierte Festlegung von VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung ist an strenge Bedingungen der Bedarfsermittlung usw. geknüpft, die einen Missbrauch dieser Regelung und dadurch bedingte Versorgungsengpässe ausschließen sollen (vgl. entsprechende Sachargumente zu 3.2.2).</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_10-19

Verzicht auf Umsetzung abgeschlossener IGEKs im RROP gefordert

Sachargument

Erwiderung

Es sei unklar, ob die in der Begründung zu Abschnitt 3. 1. 1 Ziffer 6 Sätze 1 bis 2 genannten abgeschlossenen IGEKs ebenfalls noch der Umsetzung in ein regionales Raumordnungsprogramm bedürfen, wie dies für neu aufzustellende IGEKs gefordert wird oder nicht. Es müsse klargestellt werden, dass eine Überplanung in Form einer Differenzierung in Gebiete für Rohstoffgewinnung und -sicherung durch ein RROP nicht mehr erforderlich sei, da in den bestehenden Konzepten bereits ein Ausgleich zwischen den bestehenden Interessen hergestellt worden sei und auch die zeitliche Dimension bereits Berücksichtigung gefunden habe. Im naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werde die fachgerechte Umsetzung unter naturschutz- und wasserrechtlichen Aspekten ohnehin geprüft, so dass auch hier eine zusätzliche planerische Vorgabe durch die Träger der Regionalplanung nicht erforderlich sei. Die Überplanung eines genehmigten IGEKs durch die regionale Raumplanung würde darüber hinaus dem vom Verordnungsgeber vorgegebenen Ziel des Interessenausgleichs zuwider laufen, da bei der Aufstellung des RROP die politischen Interessen der Planungsträger unverhältnismäßig aufgewertet würden, was diese letztendlich zu einer reinen Verhinderungsplanung ermächtigt. Insofern wird für die genannten Gebiete eine Klarstellung, dass für diese Gebiete keine abweichende oder differenzierende Planung durch die regionalen Planungsträger möglich ist oder die ersatzlose Streichung dieser Differenzierungsmöglichkeit für den Rohstoff Torf, hilfsweise eine Ausnahme im Hinblick auf die Differenzierungsmöglichkeit für den Rohstoff Torf, gefordert.

Aus praktischer Sicht würden sich Probleme im Hinblick auf die vorgesehene Umsetzung eines IGEKs im RROP (Abschnitt 3. 1. 1 Ziffer 6 Satz 11) ergeben. "Die RROPs werden von den Landkreisen in einem meist mehrjährigen Verfahren aufgestellt und haben eine Gültigkeit von 10 Jahren. Wird nun ein IGEK innerhalb der Laufzeit eines RROP abgeschlossen, so müsste vor dessen Umsetzung das RROP erneut geändert werden, um die Flächen im RROP entsprechend festzulegen. Dies stellt für die Landkreise eine erhebliche Belastung dar und würde darüber hinaus die Verfahrensdauer und -kosten erheblich vergrößern. Alternativ müsste das IGEK im Wege eines Zielabweichungsverfahrens genehmigt werden, was wiederum erheblichen Aufwand auf Antragsteller- und Behördenseite verursacht. Auch die Dauer der Verfahren wird durch die komplexen Vorgaben und die langen Laufzeiten der RROPs

Die in den drei abgeschlossenen IGEKs vorgesehenen Torfabbauf Flächen sind im LROP-Entwurf als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) festgelegt. Insoweit besteht eine Verpflichtung für die Träger der Regionalplanung, diese Festlegung zu übernehmen und zu konkretisieren (vgl. 3.2.2 LROP). Dies ist allein aus Maßstabsgründen erforderlich und soll und kann daher nicht entfallen.

Die differenzierte Festlegung von VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung ist an strenge Bedingungen der Bedarfsermittlung usw. geknüpft, die einen Missbrauch dieser Regelung und dadurch bedingte Versorgungsengpässe ausschließen sollen (vgl. entsprechende Sachargumente zu 3.2.2). Hierzu sollen keine weitergehenden Einschränkungen für die Regionalplanung getroffen werden.

Eine Verhinderungsplanung ist unzulässig.

erheblich verlängert. Im Ergebnis führt die Pflicht zur Umsetzung eines IGEKs in ein RROP zu einer im Hinblick auf den Zweck völlig unverhältnismäßigen Verlängerung des Verfahrens, da alle wesentlichen Konflikte bereits im IGEK bearbeitet werden und die rechtlichen Vorgaben im Genehmigungsverfahren selbst geprüft werden. Da ein IGEK auch für die Torfunternehmen meist bereits mit einer konkreten Zeitplanung versehen ist, bedarf es keiner weiteren zeitlichen Überplanung durch ein RROP, das zudem durch die unklare Verfahrensdauer für die Umsetzung die Zeitplanung des IGEKs unmöglich machen würde. Dies führt bei den Unternehmen zu nicht mehr kalkulierbaren Risiken und Kosten, die für die Sicherung der Flächen, die Bereitstellung und Erhaltung der Infrastruktur sowie den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen aufzuwenden sind."

Da es sich lediglich um drei genau bezeichnete mögliche IGEKs handele, die bereits einen Ausgleich zwischen den betroffenen Interessen anstreben, erscheint die getroffene Vorgabe noch unverhältnismäßiger, zumal auch bei einem RROP die entsprechenden Interessen in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Entsprechend wird für diese im Gesamtumfang eher nachrangigen Gebiete eine vereinfachte Verfahrensregelung sowie ein genereller Verzicht auf die Pflicht einer Umsetzung eines IGEK im RROP gefordert.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_10-20 **keine Differenzierung zwischen bereits begonnen oder abgeschlossenen IGEKs**

Sachargument

Es wird festgestellt, dass der Entwurf zur Änderung des LROP keine Differenzierung zwischen bereits begonnenen oder abgeschlossenen, aber noch nicht genehmigten IGEKs und noch nicht begonnenen IGEKs treffe, so dass hier bereits eine fehlende Berücksichtigung des Vertrauensschutzes von Antragstellern, die sich bereits im Verfahren befinden zu konstatieren sei, vor allem im Hinblick auf die nicht unerheblichen Kosten, die bei den, zumeist privat finanzierten IGEKs, anfallen. Daher wird nach einer entsprechenden Differenzierung, die dies berücksichtigt und Unternehmen Vertrauensschutz gewährt, gefordert.

Erwiderung

Die in den drei abgeschlossenen IGEKs vorgesehenen Torfabbauflächen sind im LROP-Entwurf als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) festgelegt. Damit ist den Interessen der Torfabbauunternehmen, die diese IGEKs erstellen ließen, in Anrechnung der getätigten Investitionen zur Umsetzung eines Ziels der Raumordnung genüge getan.

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.1_06_10-21 **konkrete Obergrenze für Torfabbau gefordert**

Sachargument

Die Vorgabe, dass der Abbau nur einen untergeordneten Teil des Vorranggebietes einnehmen darf, sei zu unbestimmt. Auch die Erläuterungen, die hier einen deutlich bedeutsameren Teil fordern, seien

Erwiderung

Ziel des IGEKs ist nicht, möglichst zügig einen Torfabbau zu ermöglichen, sondern vor Ort eine Abstimmung zu erreichen, welche Bereiche sich wie entwickeln sollen, unter der übergeordneten Zielsetzung

für eine Bestimmbarkeit nicht präzise genug. Zur Vermeidung von Konflikten und zur abschließenden Klärung dieser Streitfrage wird eine konkrete Obergrenze gefordert, wobei derzeit von 49% auszugehen sei.

der Torferhaltung. Dabei kann Torfabbau für untergeordnete Teile in Vorranggebieten Torferhaltung (VR TE) eine Möglichkeit sein. Dafür wird die Regelung in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 getroffen. Die maximal für Torfabbau in VR TE der Konzeptbereiche in Anspruch genommene Fläche wird durch den unbestimmten Rechtsbegriff "untergeordnet" hinreichend beschrieben. Die Begründung zum LROP-Entwurf 2015 stellt klar, dass "untergeordnet" flächenmäßig wie auch funktional zu beurteilen ist; Maßstab ist dabei das betroffene VR TE, auf das sich die Ausnahmeregelung ja bezieht.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_10-22	Forderung nach einheitlichen und transparenten Regelungen zur Aufstellung von IGEKs
-----------------------	--

Sachargument

Es wird eine einheitliche und transparente Regelung zu den zu erstellenden IGEKs gefordert. Ein landeseinheitlicher Leitfaden wird dafür vorgeschlagen. Dieser sollte den Umfang der erforderlichen Untersuchungen klar definieren und auch begrenzen und deutlich machen, dass auch bei abweichenden Interessen die Umsetzung eines IGEKs möglich werde, also ausdrücklich keine Einstimmigkeit im Hinblick auf das Ergebnis des IGEK gefordert wird. Außerdem wird eine Klarstellung gefordert, dass die Träger der Regionalplanung zur Aufstellung und vor allem auch zur Finanzierung der Gebietsentwicklungskonzepte verpflichtet sind.

Erwiderung

Das genaue Prozedere für die Erstellung der IGEKs ist vom Einzelfall abhängig. Es soll den regionalen Gegebenheiten und den bereits in allen vorgesehenen IGEK-Gebieten laufenden Abstimmungsprozessen entsprechen. Eine starre, landesweite formale Normierung ist daher weder benötigt noch hilfreich. Auch der Adressat für die Erstellung eines IGEKs ist daher nicht festzuschreiben: Hier sind Akteure der öffentlichen Hand (z. B. Landkreis) ebenso denkbar wie Private (Unternehmen der Torfwirtschaft oder Bürgerinitiative). Die Zeitschiene ergibt sich ebenfalls über die Interessenslagen vor Ort.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_10-23	IGEK sind Ungleichbehandlung gegenüber VR Rohstoffgewinnung
-----------------------	--

Sachargument

"Die Forderung nach einem IGEK nur für das Gnarrenburger Moor sowie zwei weitere Gebiete (Hülsberg und Marcardsmoor) ist eine Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen zukünftigen Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung, die kein IGEK erstellen müssen."

Erwiderung

Die Gebiete, für die in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 ein Integriertes Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) vorgesehen wird, eignen sich gleichermaßen besonders für einen Torfabbau wie für die Torferhaltung. Zudem bestehen deutliche Interessenskonflikte zwischen Torfabbau und Landwirtschaft. Ebenso, wie es nicht sachgerecht wäre, den Torfabbau in diesen Gebieten durch eine Festlegung als Vorranggebiet Torferhaltung (VR TE) im LROP gänzlich auszuschließen, wäre es nicht sachgerecht, nur Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) festzulegen. Mit den IGEKs soll die Option geöffnet werden, auf Basis regionaler Abstimmung Torfabbau in diesen Gebieten vorsehen zu können.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_10-27	Verpflichtung, dass IGEK durch Landkreise unverzüglich zu erstellen
-----------------------	--

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>"Sollte es sodann dennoch zur Erstellung eines IGEK kommen, fordern wir eine weitergehende Klarstellung, dass eine Verpflichtung der Landkreise zur unverzüglichen Erstellung dieser IGEKs besteht und die Kosten als Planungskosten für die Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe staatlicherseits zu tragen sind."</p>		<p>Das genaue Prozedere für die Erstellung der IGEKs ist vom Einzelfall abhängig. Es soll den regionalen Gegebenheiten und den bereits in allen vorgesehenen IGEK-Gebieten laufenden Abstimmungsprozessen entsprechen. Eine starre, landesweite formale Normierung ist daher weder benötigt noch hilfreich. Auch der Adressat für die Erstellung eines IGEKs ist daher nicht festzuschreiben: Hier sind Akteure der öffentlichen Hand (z. B. Landkreis) ebenso denkbar wie Private (Unternehmen der Torfwirtschaft oder Bürgerinitiative). Die Zeitschiene ergibt sich ebenfalls über die Interessenslagen vor Ort.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_10-28	IGEK nach Maßgabe fachlicher Kriterien	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>"Maßgabe für das IGEK sollten fachliche Kriterien (Nutzungsmöglichkeiten und -ansprüche an die Flächen) sein."</p>		<p>Gemäß der Begründung zu 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 ff. LROP-Entwurf 2015 sind bei der IGEK-Erstellung die Belange des Torfabbaus, des Klimaschutzes, des Naturschutzes sowie die Interessen der Landwirtschaft und der Bevölkerung einzubeziehen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen		
3.1.1_06_10-29	Ablehnung, dass mangels Einigungswillen einzelner Interessensgruppen ggf. kein IGEK, daher praktikable Spielregeln aufstellen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>"Es ist abzulehnen, dass mangels Einigungswillen einzelner Interessensgruppen möglicherweise gar kein Konzept aufgestellt werden kann. (...) Obwohl wir [ein Torfabbauunternehmen] selbst im Gnarrenburger Moor einer der größten Flächeneigentümer sind, haben wir uns kompromissbereit gezeigt und eine Einigung angestrebt. Das Vorgehen in diesem Gremium [Runder Tisch] hat jedoch einmal mehr gezeigt, dass eine einvernehmliche Lösung vor Ort nicht möglich sein wird, wenn auf Einstimmigkeit gesetzt wird und somit einzelnen Gruppen die Möglichkeit gegeben wird, konzeptionelle Entwicklungen komplett zu verhindern. Daher ist es umso wichtiger, dass praktikable Spielregeln für die Erstellung eines IGEKs aufgestellt werden."</p>		<p>Das genaue Prozedere für die Erstellung der IGEKs ist vom Einzelfall abhängig. Es soll den regionalen Gegebenheiten und den bereits in allen vorgesehenen IGEK-Gebieten laufenden Abstimmungsprozessen entsprechen. Eine starre, landesweite formale Normierung ist daher weder benötigt noch hilfreich. Auch der Adressat für die Erstellung eines IGEKs ist daher nicht festzuschreiben: Hier sind Akteure der öffentlichen Hand (z. B. Landkreis) ebenso denkbar wie Private (Unternehmen der Torfwirtschaft oder Bürgerinitiative). Die Zeitschiene ergibt sich ebenfalls über die Interessenslagen vor Ort.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_10-30	Vertrauensschaden für Torfunternehmen durch LROP-Änderung - Übergangsregelungen nicht vorhanden	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>"Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch eine große Zahl von Abbauanträgen der niedersächsischen</p>		<p>Die geplanten Änderungen am LROP sind nicht rechtswidrig. Ein rechtlicher Vertrauensschaden ist nicht</p>

Torfunternehmen bei den jeweils zuständigen Behörden anhängig. Die Erteilung einer Abbaugenehmigung, auf die zum jetzigen Zeitpunkt nach § 10 NAGBNatSchG sowie den jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogrammen bzw. dem LROP ein gebundener Anspruch besteht, wird durch den Änderungsentwurf und die von Ihnen vorgesehene Raumplanänderung unmöglich. Ihre Bestrebungen greifen daher auch in Genehmigungsprozesse ein, die zum jetzigen Zeitpunkt bereits positiv beschieden und abgeschlossen sein könnten. Sofern bei einer Neuregelung an Sachverhalte angeknüpft werden soll, die in die Vergangenheit zurückreichen, so ist darüber hinaus auch dem Vertrauen Rechnung zu tragen, das die Betroffenen in den Fortbestand der derzeitigen Ordnung setzen (vgl. BVerfGE 53, 257 (309), NJW 1980, 692; BVerfGE 71, 230 (252), NJW 1986, 1669 sowie BVerfGE 95, 64 (82), NJW 1997, 722). Der von Ihnen vorgelegte Entwurf zur Änderung des LROP 2012 ist eine deutliche Abkehr von der bisherigen Zielsetzung und bricht das Vertrauen der Unternehmer in das gerade erst vor drei Jahren verabschiedete LROP. Alle von den Unternehmen getätigten Investitionen wären daher als nutzlose Aufwendungen bzw. als Vertrauensschaden zu betrachten. Wie ein solcher Vertrauensschaden der Torfunternehmen kompensiert werden soll, ergibt sich aus dem Änderungsentwurf an keiner Stelle. Es finden sich nicht einmal Übergangsregelungen zur Schonung von Torfunternehmen, für die eine Verabschiedung der Änderung des Raumordnungsprogrammes existenzvernichtend wäre. Der Gesetzgeber hat aber zwischen dem Ausmaß des Vertrauensschadens des Einzelnen und der Bedeutung des gesetzlichen Anliegens eine Abwägung vorzunehmen, die in einer möglichst schonenden Übergangsregelung ihren Niederschlag zu finden hat (vgl. BVerfGE 58, 81 (121), NJW 1982, 155 sowie BVerfGE 70, 101 (114), NVwZ 1985, 893). Hieran fehlt es. Die geplanten Änderungen sind daher bereits rechtswidrig."

gegeben: Für eine Zulassung ist immer die Rechtslage zum Zeitpunkt der Genehmigung entscheidend. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung nach früherer Rechtslage. Dies unterfällt dem Bereich des unternehmerischen Risikos, das der Unternehmer tragen muss, nicht der Staat und somit der Steuerzahler.

Für die Torfwirtschaft insgesamt fällt das Auslaufen des Torfabbaus in Niedersachsen schonend aus: Es bestehen außerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung hinreichend Abbaumöglichkeiten. Mit dem LROP-Entwurf 2015 werden sogar erhebliche Flächen (ca. 4.000 ha) an Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) weiterhin raumordnerisch gesichert. Diese Flächen eignen sich besonders für den Torfabbau, wie das NABU-IVG-Konzept aufgezeigt hat. Die Ausführungen zur Rechtswidrigkeit entbehren damit einer Grundlage.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_10-31 **IGEK Hankhauser Moor**

Sachargument

Im Hinblick auf die bereits erteilte Genehmigung der obersten Landesbehörden für das IG EK für das Gebiet 61. 1 sei die Erforderlichkeit einer zusätzlichen Planung durch die Träger der regionalen Planung in Frage zu stellen, da durch das IG EK bereits umfangreiche und abschließende Planungen durchgeführt worden sind. Eine Überplanung eines IG EK durch einen regionalen Planungsträger sei nicht nur nicht erforderlich, sondern würde auch die Umsetzung des IG EK gefährden. "Insofern sollte für die regionalen Planungsträger eine

Erwiderung

Die in den drei abgeschlossenen IG EKs vorgesehenen Torfabbauf lächen sind im LROP-Entwurf 2015 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) festgelegt. Insoweit besteht eine Verpflichtung für die Träger der Regionalplanung, diese Festlegung zu übernehmen und zu konkretisieren (vgl. 3.2.2 LROP). Dies ist allein aus Maßstabsgründen erforderlich und soll und kann daher nicht entfallen. Für das Gebiet 61.1 "Hankhauser Moor" soll aufgrund der dort besonders ausgeprägten Konfliktlagen die

Bindungswirkung für das genehmigte IGEK festgelegt werden oder die Differenzierungsmöglichkeit für die Gebiete innerhalb des IGEKs aufgehoben werden."	Festlegung als VRR-Torf zukünftig gänzlich entfallen. Es wird jedoch im LROP auch keine dem Torfabbau entgegenstehende Festlegung getroffen. Für diesen Bereich ist daher eine Planung auf regionaler und gemeindlicher Ebene umso mehr angezeigt.
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_10_1	Gnarrenburger Moor
----------------------	---------------------------

3.1.1_06_10_1-01	Konzeptgebiet für Gnarrenburger Moor kritisch
-------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Das Konzeptgebiet Gnarrenburger Moor und die Erstellung eines IGEK wird kritisch gesehen, insbesondere für die Torfindustrie. Es wird angeregt darauf zu verzichten.	Der Ansatz ermöglicht bei problematischen Konfliktlagen im Bereich der Rohstoffgewinnung Torf die Einbeziehung aller lokaler/regionaler Belange und die Erarbeitung von sachgerechten Lösungen vor Ort. Die Regelung wird daher beibehalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_10_1-02	IGE K für Gnarrenburger Moor positiv wahrgenommen
-------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Ein vorgeschaltetes IGEK wird als positiv befunden, da es eine positive Entwicklungsgestaltung unter Einbeziehung der vor Ort tätigen Akteure bietet. Folglich werden die Regelungen zum IGEK, die Verschneidung zur Ausweisung im RROP sowie der Genehmigungsvorbehalt begrüßt.	Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_10_1-03	Es gibt keine Kompromissbereitschaft
-------------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Ein vorgelegtes Konzept eines Planungsbüros zum Gnarrenburger Moor unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessenslagen wurde am Runden Tisch von einigen Teilnehmern abgelehnt mit der Begründung, man wolle keinen Torfabbau. Dies zeige, dass es keine Kompromissbereitschaft gibt und somit die LROP-Regelung keine geeignete Lösung ist.	Das von einem Planungsbüro im Auftrag des Landkreises in Erarbeitung befindliche Konzept kann ein IGEK nach 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 darstellen. Die vorliegenden Bestandteile des Konzepts zeigen, dass eine fachliche Grundlage für das IGEK gegeben ist. Torfabbau kann als Teil des Konzepts möglich sein. Die Option einer regionalen Lösungsfindung soll nicht von vornherein ausgeschlossen werden, deshalb wird an der IGEK-Regelung des LROP-Entwurfs 2015 festgehalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_10_1-04	Vorschlag der Nutzung des Elverich-Konzeptes als Grundlage für eine neue Regelung
-------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Das Elverich-Konzept, dass ein Planungsbüro für das Gnarrenburger Moor für den Runden Tisch erstellt hat, soll als Abwägungsmaterial für das LROP genutzt	Das von einem Planungsbüro im Auftrag des Landkreises in Erarbeitung befindliche Konzept kann ein IGEK nach 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015

werden. Auf Grundlage des Konzeptes sollen Vorranggebiete für Torfabbau ausgewiesen werden.

darstellen. Die vorliegenden Bestandteile des Konzeptes zeigen, dass eine fachliche Grundlage für das IGEK gegeben ist. Torfabbau kann als Teil des Konzeptes möglich sein.

Die Option einer regionalen Lösungsfindung soll nicht von vornherein ausgeschlossen werden, deshalb wird an der IGEK-Regelung des LROP-Entwurfs 2015 festgehalten.

Für die in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 genannten Gebiete (IGEK-Gebiete, Konzeptgebiete) ergibt sich eine besondere Eignung sowohl für die Torferhaltung als auch für die Torfgewinnung.

Eine Entflechtung in Vorranggebiete Torferhaltung und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) auf Ebene des LROP erscheint zumindest derzeit vor dem Hintergrund der aufgezeigten Interessenskonflikte als weniger geeignete Alternative gegenüber der Möglichkeit, eine regionale Abstimmung über die konkrete Flächennutzung vor Ort zu erreichen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_10_1-05 IGEK Gnarrenburger Moor: kein besonders konfliktträchtiges Gebiet, Bevölkerung mit Torfabbau einverstanden, kein Widerspruch Landwirtschaft

Sachargument

Erwiderung

"Auch die angeführte Begründung, es handele sich hierbei [beim IGEK-Gebiet Gnarrenburger Moor] um ein besonders konfliktträchtiges Gebiet, kann nicht unkommentiert bleiben. Es gibt hierzu keine objektiven Untersuchungen, vielmehr wird von einer sehr kleinen Gruppe von Aktivisten Stimmung gemacht, die sich zwar gegen den Torfabbau positioniert, aber ansonsten keine klaren Ziele wie Klimaschutz oder Moorschutz verfolgt. In einer Umfrage der Bremervörder Zeitung spiegelt sich wider, (Artikel vom 31. 10. 2015 (...)), dass ein großer Teil der Bevölkerung sich mit dem seit Jahrzehnten stattfindenden Torfabbau einverstanden erklärt. Der bereits vorhandene Torfabbau hat in der Vergangenheit die Bevölkerung nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt und die bereits heute vorgelegten Entwürfe (Zukunftskonzept (...)) einer Aufteilung der Moorflächen zeigen deutlich, dass dieses auch in der Zukunft nicht der Fall sein wird. Ein Großteil der für einen Torfabbau in Frage kommenden Flächen befindet sich bereits im Eigentum torfgewinnender Unternehmen, so dass in diesen Bereichen auch kein relevanter Widerspruch von Seiten der Landwirtschaft kommen darf."

Seitens der Landwirtschaft wurden beim Erörterungstermin Bedenken gegen großräumigen Torfabbau im Gnarrenburger Moor vorgebracht, u.a. unter Hinweis auf den hohen Pachtflächenanteil. Festzustellen ist, dass der Protest gegen Torfabbau im Gnarrenburger Moor überdurchschnittlich ausgeprägt ist.

Für die in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 genannten Gebiete (IGEK-Gebiete, Konzeptgebiete) ergibt sich eine besondere Eignung sowohl für die Torferhaltung als auch für die Torfgewinnung.

Eine Entflechtung in Vorranggebiete Torferhaltung und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) auf Ebene des LROP erscheint zumindest derzeit vor dem Hintergrund der aufgezeigten Interessenskonflikte als weniger geeignete Alternative gegenüber der Möglichkeit, eine regionale Abstimmung über die konkrete Flächennutzung vor Ort zu erreichen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_10_1-06 IGEK Gnarrenburger Moor: vorhandene Ergebnisse Planungsbüro zum Zukunftskonzept berücksichtigen

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es "sollten die Ergebnisse des Planungsbüros Landschaft + Freiraum, Ludger Elverich, in einem möglichen IGEK Berücksichtigung finden. Das Planungsbüro hat im Auftrag des Landkreises in 2015 ein Zukunftskonzept für das Gnarrenburger Moor erstellt und dem Runden Tisch vorgestellt. Da einzelne Interessensgruppen jedoch einfach nur eine Verhinderungstaktik verfolgen und keinerlei Kompromissbereitschaft zeigen, ist dieses ausgewogene Konzept jedoch leider vom Runden Tisch nicht verabschiedet worden, was wir sehr bedauern, auch wenn unsere Interessen an vielen Stellen nicht berücksichtigt wurden."</p>	<p>Das von einem Planungsbüro im Auftrag des Landkreises in Erarbeitung befindliche Konzept kann ein IGEK nach 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 darstellen. Die vorliegenden Bestandteile des Konzepts zeigen, dass eine fachliche Grundlage für das IGEK gegeben ist. Torfabbau kann als Teil des Konzepts möglich sein.</p> <p>Die Option einer regionalen Lösungsfindung soll nicht von vornherein ausgeschlossen werden, deshalb wird an der IGEK-Regelung des LROP-Entwurfs 2015 festgehalten.</p> <p>Für die in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 genannten Gebiete (IGEK-Gebiete, Konzeptgebiete) ergibt sich eine besondere Eignung sowohl für die Torferhaltung als auch für die Torfgewinnung.</p> <p>Eine Entflechtung in Vorranggebiete Torferhaltung und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) auf Ebene des LROP erscheint zumindest derzeit vor dem Hintergrund der aufgezeigten Interessenskonflikte als weniger geeignete Alternative gegenüber der Möglichkeit, eine regionale Abstimmung über die konkrete Flächennutzung vor Ort zu erreichen.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_10_1-07 Erläuterung des Konzeptes

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es muss eine genauere Erläuterung zu den Konzepten erfolgen und die Gnarrenburger Erklärung ausführlich dargestellt werden.</p>	<p>Das genaue Prozedere für die Erstellung der IGEKs ist vom Einzelfall abhängig. Es soll den regionalen Gegebenheiten und den bereits in allen vorgesehenen IGEK-Gebieten laufenden Abstimmungsprozessen entsprechen. Eine starre, landesweite formale Normierung ist daher weder benötigt noch hilfreich. Auch der Adressat für die Erstellung eines IGEKs ist daher nicht festzuschreiben: Hier sind Akteure der öffentlichen Hand (z. B. Landkreis) ebenso denkbar wie Private (Unternehmen der Torfwirtschaft oder Bürgerinitiative). Die Zeitschiene ergibt sich ebenfalls über die Interessenslagen vor Ort.</p> <p>Ziel des IGEKs ist nicht, möglichst zügig einen Torfabbau zu ermöglichen, sondern vor Ort eine Abstimmung zu erreichen, welche Bereiche sich wie entwickeln sollen. Dabei kann Torfabbau für untergeordnete Teile in Vorranggebieten Torferhaltung (VR TE) eine Möglichkeit sein. Dafür wird die Regelung in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 getroffen. Die maximal für Torfabbau in VR TE der Konzeptbereiche in Anspruch genommene Fläche wird durch den unbestimmten Rechtsbegriff "untergeordnet" hinreichend beschrieben. Die Begründung zum LROP-</p>

		<p>Entwurf 2015 stellt klar, dass "untergeordnet" flächenmäßig wie auch funktional zu beurteilen ist; Maßstab ist dabei das betroffene VR TE, auf das sich die Ausnahmeregelung ja bezieht.</p> <p>In 3.1.1 Ziffer 06 Satz 11 LROP-Entwurf 2015 wird festgelegt, dass die Festlegung der im IGEK für den Torfabbau vorgesehenen Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm zeitnah erfolgen soll. Eine "sofortige" Festlegung soll und kann den Trägern der Regionalplanung nicht auferlegt werden, da nicht im Vorhinein beurteilt werden kann, in welchem Prozessstadium der RROP-Aufstellung oder -Änderung sich der Träger gerade befindet und welche Folgen für andere planerische Erwägungen eine zwangsweise "sofortige" diesbezügliche RROP-Änderung nach sich ziehen würde.</p> <p>In 3.1.1 Ziffer 06 Satz 12 LROP-Entwurf 2015 wird klargestellt, dass die Klimaschutzbezogene Kompensation auch für Torfabbauten auf Basis dieser Konzepte gilt.</p> <p>Es wäre nicht sachgerecht, in einem landesweiten Raumordnungsprogramm einzelfallbezogen so dezidierte Darstellungen vorzunehmen, wie es eine ausführliche Darstellung der Gnarrenburger Erklärung wäre.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_06_10_1-08	IGEK Gnarrenburger Moor: Betrachtungsraum sollte wie im Zukunftskonzept gesamter Moorkomplex sein	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es "sollte der Betrachtungsraum für das IGEK - wie bereits im Zukunftskonzept durchgeführt - der gesamte betroffene Moorkomplex Gnarrenburger Moor sein."	<p>Die Integrierten Gebietsentwicklungskonzepte (IGEK) nach 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 stellen eine Ausnahmeregelung zu den VR Torferhaltung dar und beziehen sich im LROP daher auf diese VR. Das LROP steht dem nicht entgegen, wenn die Akteure des IGEK eine größere Abgrenzung wählen. Dies hat viele Vorteile, z. B. die umfänglichere Einbeziehung und Berücksichtigungsmöglichkeit für mehrere Belange.</p> <p>Mit dem vom Landkreis beauftragten, in Erarbeitung befindlichen Zukunftskonzept werden die fachlichen Grundlagen für das IGEK im Gnarrenburger Moor geliefert.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_06_10_2	Marcardsmoor	
3.1.1_06_10_2-01	Hinweis, dass Gebiet zu Beginn der Abbauplanung im Jahr 2006 VRR-Torf war	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	

Die Firma AWT strebt seit 9 Jahren einen Torfabbau an. Zu Beginn der Planungen im Jahre 2006 handelte es sich bei den in Frage kommenden Flächen um Vorrangflächen für den Torfabbau. Auch im LROP 2012 sowie im RROP von 1992 wurden diese als Vorranggebiet für die Torfgewinnung dargestellt.

Planungen können sich aufgrund Änderungen an der zugrunde liegenden Konzeption ändern. Für die Zulassung von Vorhaben ist immer die Rechtslage bei Zeitpunkt der Genehmigung entscheidend. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zulassung allein mit der Begründung, dass diese früher möglich gewesen sei.

Für die in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 genannten Gebiete (IGEK-Gebiete, Konzeptgebiete) ergibt sich eine besondere Eignung sowohl für die Torferhaltung als auch für die Torfgewinnung. In den Konzeptgebieten haben verschiedene Unternehmen zum Teil mit erheblichem zeitlichem Vorlauf Investitionen getätigt und z. B. Flächen erworben, Pachtverträge geschlossen oder Torfabbauanträge erarbeitet. Insofern sind dies auch im Beteiligungsverfahren vorgetragene Belange, die neben weiteren von anderen Interessenvertretern zu würdigen sind.

Für die Einbeziehung aller regionalspezifischen Belange erscheint für die genannten Konzeptgebiete daher die Erstellung eines regional abgestimmten Konzeptes sachgerecht. Im Rahmen des Konzeptes können dann Flächen für den Torfabbau identifiziert werden, die allerdings nur einen untergeordneten Teil des Vorranggebiets Torferhaltung ausmachen dürfen.

Eine Entflechtung in Vorranggebiete Torferhaltung und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) auf Ebene des LROP erscheint zumindest derzeit vor dem Hintergrund der aufgezeigten Interessenskonflikte als weniger geeignete Alternative gegenüber der Möglichkeit, eine regionale Abstimmung über die konkrete Flächennutzung vor Ort zu erreichen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_10_2-02 Torfindustrie hat sich über die bisherigen Planungsjahre mehrfach konstruktiv eingebracht

Sachargument

Die Torfindustrie hat sich seit 2010 konstruktiv der Diskussion mit der Verwaltung und den Anwohnern gestellt. Es fanden unzählige Sitzungen mit dem Stadtrat statt. Schließlich wurden ein Arbeitskreis sowie ein Runder Tisch ins Leben gerufen. Hierzu wurden verschiedene Experten aus Deutschland und den benachbarten Niederlanden zu dem Thema der Sicherheit pfahlgegründeter Gebäude eingeladen und Informationsabende mit den Anwohnern organisiert.

Erwiderung

Das Engagement kann zu einer sachgerechten, regionalen Lösungsfindung beitragen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_10_2-03 Abbauanträge nach langer Vorbereitungszeit gestellt; diese 9 ha aus dem IG EK herausnehmen; Verhinderungsplanung des LK

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Nach langer Vorbereitungszeit und vielen Gesprächen mit dem LK zu den Einzelheiten des Antrags wurde am 07.03.2014 ein Antrag für die 9 ha Torfabbau gestellt. Der Antrag ist komplett fertiggestellt und auch nach Ansicht des LK entscheidungsreif. Es wurde vor Ort eine befristete Untersagung raumbedeutender Planungen und Maßnahmen beschlossen sowie ein Verfahren zur Änderung des RROP eingeleitet mit dem Ziel, ein VR-TE Torferhalt auszuweisen. Dies wird als Verhinderungsplanung des LK angesehen; es wurde Klage gegen den LK eingereicht. Es wird angeregt, auf die Ausweisung eines Vorranggebiets Torferhalt mit IGEK-Verpflichtung im Marcardsmoor zu verzichten bzw. mindestens für den Teil des Moores, wo ein Abbauantrag über 9 ha besteht. Das Genehmigungsverfahren läuft bereits und die IGEK-Erstellung wäre ein absoluter Rückschritt für alle Beteiligten. Die bisherige Situation hatte bereits die Planung der Landkreisebene überlassen, wo das Verfahren zur Bearbeitung des RROPs ebenfalls schon stattfindet. Wir haben im Vertrauen auf die bisherige Planung und den Verlauf des LROP-Änderungsverfahrens so hohe Investitionen getätigt, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung unumgänglich ist, falls eine Genehmigung der gestellten Anträge an der jetzt plötzlich vorgesehenen LROP-Änderung scheitern sollte. Für einen Abbau von 9 ha wäre die Hürde eines nachträglichen IGEK-Verfahrens deutlich zu hoch."</p>	<p>Planungen können sich aufgrund Änderungen an der zugrunde liegenden Konzeption ändern. Für die Zulassung von Vorhaben ist immer die Rechtslage bei Zeitpunkt der Genehmigung entscheidend. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zulassung allein mit der Begründung, dass diese früher möglich gewesen sei.</p> <p>Für die in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 genannten Gebiete (IGEK-Gebiete, Konzeptgebiete) ergibt sich eine besondere Eignung sowohl für die Torferhaltung als auch für die Torfgewinnung. In den Konzeptgebieten haben verschiedene Unternehmen zum Teil mit erheblichem zeitlichem Vorlauf Investitionen getätigt und z. B. Flächen erworben, Pachtverträge geschlossen oder Torfabbauanträge erarbeitet. Insofern sind dies auch im Teilnahmeverfahren vorgetragene Belange, die neben weiteren von anderen Interessenvertretern zu würdigen sind.</p> <p>Für die Einbeziehung aller regionalspezifischen Belange erscheint für die genannten Konzeptgebiete daher die Erstellung eines regional abgestimmten Konzeptes sachgerecht. Im Rahmen des Konzeptes können dann Flächen für den Torfabbau identifiziert werden, die allerdings nur einen untergeordneten Teil des Vorranggebiets Torferhaltung ausmachen dürfen.</p> <p>Eine Entflechtung in Vorranggebiete Torferhaltung und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) auf Ebene des LROP erscheint zumindest derzeit vor dem Hintergrund der aufgezeigten Interessenskonflikte als weniger geeignete Alternative gegenüber der Möglichkeit, eine regionale Abstimmung über die konkrete Flächennutzung vor Ort zu erreichen.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_10_2-05 Kernflächen der VRR 15.3 und 15.4 von Abbau freihalten

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Der Kern des VRR 15.4 und Bereiche des VRR 15.3 sind entsprechend des beiliegenden Kolonatsplanes von Torfabbaumaßnahmen frei zu halten. Das wird begründet mit der kulturhistorischen Bedeutung dieser Siedlungsform, wie auch im Rahmen einer Petition an den Niedersächsischen Landtag und in zahlreichen Stellungnahmen wie auch der städtischen Stellungnahme zum RROP des Landkreises dokumentiert.</p> <p>Die Ausdehnung der in der zeichnerischen Darstellung umrissenen Flächen des VRR 15.4 ist in Anbetracht des Vorhandenseins von relevanten Moormächtigkeiten zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, weil das</p>	<p>Im Bereich der bisherigen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) Nrn. 15.3 und 15.4 sind gemäß LROP-Entwurf 2015 Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) als sog. IGEK-Gebiete oder Konzeptgebiete (nach 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015) vorgesehen. Mit diesem Ansatz soll bei problematischen Konfliktlagen wie dem vorgenannten Gebiet die Einbeziehung aller lokalen/regionalen Belange und die Erarbeitung von sachgerechten Lösungen vor Ort ermöglicht werden. Gemäß Abschnitt 3.1.1 06 Satz 4 des LROP-Entwurfs 2015 sind die Vorranggebiete Torferhaltung in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher</p>

Kartenmaterial keine genaue Abgrenzung der Flächen zulässt."

festzulegen.

Aufgrund Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren zum LROP-Entwurf 2015 wurde festgestellt, dass das VR Torferhaltung im Bereich des bisherigen VRR Nr. 15.3 Flächen umfasste, die die Voraussetzung zur Festlegung als VR Torferhaltung nicht mehr erfüllen, da sie bereits abgetorft sind. Die verbleibende Fläche unterschreitet das Größenkriterium von 25 ha, daher entfällt dieses VR TE aus dem LROP-Entwurf. Auch für das VR TE im Bereich des VRR Nr. 15.4 erfolgte eine Prüfung auf Basis der zum LROP-Entwurf 2015 eingegangenen Stellungnahmen.

Für die in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 genannten Gebiete (IGEK-Gebiete, Konzeptgebiete) ergibt sich eine besondere Eignung sowohl für die Torferhaltung als auch für die Torfgewinnung. In den Konzeptgebieten haben verschiedene Unternehmen zum Teil mit erheblichem zeitlichem Vorlauf Investitionen getätigt und z. B. Flächen erworben, Pachtverträge geschlossen oder Torfabbauanträge erarbeitet. Insofern sind dies auch im Beteiligungsverfahren vorgetragene Belange, die neben weiteren von anderen Interessenvertretern zu würdigen sind.

Für die Einbeziehung aller regionalspezifischen Belange erscheint für die genannten Konzeptgebiete daher die Erstellung eines regional abgestimmten Konzeptes sachgerecht. Im Rahmen des Konzeptes können dann Flächen für den Torfabbau identifiziert werden, die allerdings nur einen untergeordneten Teil des Vorranggebiets Torferhaltung ausmachen dürfen.

Eine Entflechtung in Vorranggebiete Torferhaltung und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) auf Ebene des LROP erscheint zumindest derzeit vor dem Hintergrund der aufgezeigten Interessenskonflikte als weniger geeignete Alternative gegenüber der Möglichkeit, eine regionale Abstimmung über die konkrete Flächennutzung vor Ort zu erreichen.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Festlegung der VR TE im LROP jedoch in erster Linie aus Klimaschutzgründen geschieht, nicht zur Sicherung von kulturhistorischen Siedlungsformen.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.1_06_10_2-06 Einbeziehung der Landwirtschaft

Sachargument

Erwiderung

"Bei jeder geplanten Maßnahme muss eine Einbeziehung der Landwirtschaft erfolgen. Mögliche Folgen für die Landwirtschaft:

Raumordnung veranlasst keine Maßnahmen oder führt sie durch.

- starke Nutzungsänderungen und -beschränkungen
- Verringerung der Wettbewerbsfähigkeit durch Produktionsauflagen
- Ausgleich für die Produktionsbeschränkungen kann oftmals die betriebliche Weiterentwicklung nicht gewährleisten
- Ausweichen der Landwirtschaft auf andere Bereiche erhöht die Konkurrenzwirkung"

Bei der Erstellung der IGEKs sind die Belange der Landwirtschaft ausweislich der Begründung zu 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 ff. LROP-Entwurf 2015 einzubeziehen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_10_2-08 Torfabbau nur nördlich des Schutzgebietes Klinge und südlich des Grünen Wegs

Sachargument

Erwiderung

"Um Landwirtschaft uneingeschränkt weiter betreiben zu können und das typische Landschaftsbild zu erhalten, sollte Torfabbau nur nördlich des Schutzgebietes Klinge und südlich des "Grünen Wegs" genehmigt werden. Zudem wird so ausreichend Abstand zu den Häusern gehalten und eine hydrologische Schutzzone von ca. 500 m geschaffen."

Die Aspekte können im Rahmen der Erstellung des IGEKs eingebracht werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_10_2-09 tatsächliche Moorentwicklung ist einzuleiten

Sachargument

Erwiderung

"Im Landkreis Aurich sind viele spontane Moorentwicklungsflächen zu finden (v. a. auf ehemaligen Handtorfstichen). Dabei wurde zunächst ein Graben ausgehoben zur Entwässerung der obersten Meter. Direkt neben dem Graben wurde die Humusschicht entfernt und im Graben abgelegt, genauso wie die obere Weißtorfschicht. Durch das Abstechen des Schwarztorfs bis zu max. 1 Meter Tiefe entstand ein neuer Graben zur Entwässerung des nächsten Streifens, der dann im Folgejahr verfüllt wurde usw. So bleiben die Samenanteile der Torfmoose im Weißtorf enthalten, der als Kulturfläche dient. Dies wurde gezielt durch Neuansaat von Gräsern genutzt und nach kurzer Zeit konnte die Fläche wieder zur Beweidung oder Mahd benutzt werden. Dies ist von Vorteil für den Wiesenvogelschutz, der in der Mähseason bei der Nahrungssuche zu beobachten ist. Diese Vorgehensweise mit einem Wasserstand von 1-5 cm unter der Geländeoberfläche beugt auch einer Mückenplage vor.
Der Nitratreintrag muss eliminiert werden durch eine Einschränkung des Maisanbaus am Randbereich der Geest (50 m breiter Schwarzerlengürtel als Schutz zur Entfernung des Nitrats aus der oberen Wasserschicht). Zur Entwicklung von Moorflächen im Marcardsmoor ist zunächst der Bewuchs inklusive Wurzelwerk sparsam abzulösen und zu entfernen. Der Humus sollte auf der Fläche verbleiben. Der Wasserstand wird auf 1-5 cm unter Grund eingestellt, hierbei kann das Graben- und

Die Stellungnahme äußert detaillierte Aspekte, die für eine Regelung der Landes-Raumordnung zu spezifisch sind bzw. sich der Regelungsmaterie der Raumordnung entziehen (Hinweis auf Fachrecht). Sie können in ein IGEK eingebracht werden.

Vorfluternetz genutzt werden. Die Flächen können nach dem Ende der Bewirtschaftung als Torfmoosproduktionsstätte wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Nach 5-6 Jahren kann das Moor als aktive Kohlenstoffsene dienen. Danach werden die Emissionen erhöht. Die unteren Pflanzenteile werden zusammengedrückt und die Huminsäuren fermentiert. So entsteht Weißtorf. Zur Wiederherstellung der positiven Effekte einer Kohlenstoffsene sollte die obere Moorschicht geerntet werden. Dieses Frischmoos kann als wertvolles Substrat im Gartenbau eingesetzt werden. Zur Ernte wird ein fester Untergrund benötigt. Dafür ist der Erhalt des Oberbodens sehr wichtig. Durch ein angepasstes Grabennetz kann der Wasserspiegel während der Wachstumsphase angemessen hoch gehalten und zur Ernte so weit abgesenkt werden, dass die Befahrung möglich ist. Die Moorflächen müssten von anderem Bewuchs freigehalten werden. Hierdurch entstehen weitere Arbeitsplätze. Auch die Gebäudestabilität bleibt erhalten."

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.1_06_10_2-10 | **kein industrieller Torfabbau im Marcardsmoor**

Sachargument

Es wird gefordert, dass ein weiterer industrieller Torfabbau im Marcardsmoor nicht mehr möglich ist. Dieser gefährde die bäuerliche, extensive Landwirtschaft im Marcardsmoor, welche den Schwarztorf erhält und überwiegend extensive Grünlandwirtschaft betreibt. Letztere schütze den Hochmoorhorizont mit einer 20-30 cm tiefen Kulturbodenschicht und Moorschichtenwasserkissen. Daher trete Torfzehrung kaum auf. In dieser Region seien außerdem wertvolle historische Strukturen und Alleen vorhanden, die ein Alleinstellungsmerkmal für das Marcardsmoor darstellen und daher unter Schutz gestellt werden müssen.

"Die im Ortsteil Voßbarg der Gemeinde Wiesmoor ausgewiesenen Flächen unterliegen der Nutzung als Grünland. Auch dieses sollte der bäuerlichen Landwirtschaft für ihre Existenzsicherung erhalten bleiben.

Die Flächen des Vorranggebietes 26 in Wiesmoor-Mullberg wurden von der Stadt Wiesmoor dem Torfabbau zugeführt, um eine weitere Entwicklung des Innenbereiches zu ermöglichen. Durch die Zuweisung in der aktuellen Vorlage des LROP wird diese Planung zunichte gemacht. Im Ortsteil Bentstreek sind bereits Flächen aus der Austorfung entlassen worden und werden jetzt als Maisanbaugebiet genutzt. Im Vorranggebiet 38 wurde das reichliche Vorkommen von geschützten Brutvogelarten nachgewiesen. Daher muss bei der Wiedervernässung gezielt darauf

Erwiderung

Im Bereich der bisherigen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) Nrn. 15.3 und 15.4 sind gemäß LROP-Entwurf 2015 Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) als sog. IGEK-Gebiete oder Konzeptgebiete (nach 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015) vorgesehen. Mit diesem Ansatz soll bei problematischen Konfliktlagen wie dem vorgenannten Gebiet die Einbeziehung aller lokalen/regionalen Belange und die Erarbeitung von sachgerechten Lösungen vor Ort ermöglicht werden. Gemäß Abschnitt 3.1.1 06 Satz 4 des LROP-Entwurfs 2015 sind die Vorranggebiete Torferhaltung in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

Aufgrund Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren zum LROP-Entwurf 2015 wurde festgestellt, dass das VR Torferhaltung im Bereich des bisherigen VRR Nr. 15.3 Flächen umfasste, die die Voraussetzung zur Festlegung als VR Torferhaltung nicht mehr erfüllen, da sie bereits abgetorft sind. Die verbleibende Fläche unterschreitet das Größenkriterium von 25 ha, daher entfällt dieses VR TE aus dem LROP-Entwurf. Auch für das VR TE im Bereich des VRR Nr. 15.4 erfolgte eine Prüfung auf Basis der zum LROP-Entwurf 2015 eingegangenen Stellungnahmen.

Für die in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 genannten Gebiete (IGEK-Gebiete, Konzeptgebiete)

geachtet, dass ausreichende Grünlandflächen in extensiver Nutzung erhalten bleiben, damit diese Bestände weiterhin eine Nahrungsgrundlage haben. Von weiterem Torfabbau, wie im IGEK der Firma AWT, jetzt Torfwerk Marcardsmoor GmbH, ist abzusehen." Außerdem gefährden die aktuell gestellten Anträge auf Torfabbau die Wohnbebauung und Infrastruktur. Darüber hinaus seien die Bedingungen für Torfmooskulturen in Marcardsmoor ideal. "Aktuell befinden sich hektarweise Ländereien mit Besatz von Flatterbinsen und Flutrasen, sowie mesophilem Grünland im Besitz des ansässigen Torfabbau-Unternehmens. Diese Flächen sollten für die Paludikultur genutzt werden, um das weitere Bestehen der Firma mit einem geänderten Rohstoff zu ermöglichen. Torfabbau ist schließlich nicht nachhaltig, Torfmoosanbau hingegen schon. Außerdem haben Torfabbauer so die Option aktiv etwas für den Umweltschutz zu tun." Außerdem wird der Schutz des Bestandes an Raseneisenstein, welcher sehr selten ist, vorgeschlagen.

ergibt sich eine besondere Eignung sowohl für die Torferhaltung als auch für die Torfgewinnung. In den Konzeptgebieten haben verschiedene Unternehmen zum Teil mit erheblichem zeitlichem Vorlauf Investitionen getätigt und z. B. Flächen erworben, Pachtverträge geschlossen oder Torfabbauanträge erarbeitet. Insofern sind dies auch im Beteiligungsverfahren vorgetragene Belange, die neben weiteren von anderen Interessenvertretern zu würdigen sind. Für die Einbeziehung aller regionalspezifischen Belange erscheint für die genannten Konzeptgebiete daher die Erstellung eines regional abgestimmten Konzeptes sachgerecht. Im Rahmen des Konzeptes können dann Flächen für den Torfabbau identifiziert werden, die allerdings nur einen untergeordneten Teil des Vorranggebiets Torferhaltung ausmachen dürfen.

Eine Entflechtung in Vorranggebiete Torferhaltung und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) auf Ebene des LROP erscheint zumindest derzeit vor dem Hintergrund der aufgezeigten Interessenskonflikte als weniger geeignete Alternative gegenüber der Möglichkeit, eine regionale Abstimmung über die konkrete Flächennutzung vor Ort zu erreichen.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Festlegung der VR TE im LROP jedoch in erster Linie aus Klimaschutzgründen geschieht, nicht zur Sicherung von kulturhistorischen Siedlungsformen. Hier ist auch an fachrechtliche Maßnahmen (z.B. Unterschutzstellung nach Naturschutzrecht) zu denken.

Die vorgetragenen detaillierten Aspekte zu örtlichen Begebenheiten können in das IGEK eingebracht werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.1_06_10_3	Hülsberg/Vehnmoor
3.1.1_06_10_3-01	Modellgebiet Gebiet Hülsberg / Vehnmoor (80.3) nachvollziehbar / wird begrüßt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Das in Ziff. 3.1.1 06 Satz 10-12 formulierte Ziel im Gebiet Hülsberg / Vehnmoor (80.3) ist nachzuvollziehen, auf der Basis eines IGEK einen Torfabbau auf einem untergeordneten Teil des VR TE zuzulassen. Diese Regelung ermöglicht die Fortführung und ggf. auch den Abschluss des IGEK nach neuen Kriterien, das zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der allg. Planungsabsichten zur Änderung und Ergänzung des LROP im Entwurf bereits fertiggestellt war.	Mit dem Ansatz der IGEKs soll bei problematischen Konfliktlagen die Einbeziehung aller lokaler / regionaler Belange und die Erarbeitung von sachgerechten Lösungen vor Ort ermöglicht werden. Dies trifft auch auf das vorgenannte Gebiet zu. Für das IGEK, das für das VRR-Torf 80.3 erarbeitet wurde, konnte bislang kein Einvernehmen erteilt werden. Es ist daher anders zu behandeln als die drei abgeschlossenen IGEKs. Die bereits geleisteten Arbeiten können jedoch Grundlage für ein IGEK sein, das unter den im LROP-Entwurf bestimmten Voraussetzungen einen Torfabbau auch innerhalb von

	VR Torferhaltung in dem Gebiet ermöglichen kann.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_06_10_3-02	IGEK für Gebiet "80.3 Hülsberg" sollte bereits genehmigten IGEEKs gleichgestellt werden, weil Voraussetzungen für Genehmigungserteilung vorliegen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Die Bodenabbauanträge umfassen die Flurstücke [...] in der Flur [...] der Gemarkung Bösel im Landkreis Cloppenburg. Die Gesamtfläche beträgt ca. 62,9 ha. Im LROP 2012 waren unter anderem diese Flurstücke als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung "80.3 Hülsberg" ausgewiesen. Es ist vorgesehen, dass ein IGEEK für dieses Gebiet zu erstellen ist, um die unterschiedlichen Nutzungsinteressen in Ausgleich zu bringen. Das Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 548 ha und erstreckt sich über die Landkreise Ammerland und Cloppenburg. Das IGEEK wurde unter Beteiligung und Abstimmung der Landkreise, der Regierungsvertretung Oldenburg, sowie weiteren Interessengruppen. In der Zeit von 2007 bis 2012 durch das Planungsbüro [...] erstellt. Die Kosten in Höhe von rund EUR 80.000 wurden vollständig von [...] getragen. Der Landkreis Cloppenburg machte Einwände gegen das vorgelegte IGEEK geltend, da ein Ausbau von Gewässern für eine landwirtschaftliche Folgenutzung nicht genehmigungsfähig sei. Um den Einwand des Landkreises Cloppenburg zu entkräften, fand am 06. 11. 2012 eine Besprechung bei der Regierungsvertretung in Oldenburg statt. Notwendige Änderungen zur Lösung der wasserrechtlichen Probleme wurden daraufhin abgestimmt. Das Büro [...] hat das IGEEK Konzept, insbesondere die hydrologischen Planungen entsprechend der besonderen Situation der Landwirtschaft und des Gebäudeschutzes angepasst und zur Entscheidung vorgelegt. Die in der Erwiderung zum Entwurf auf Seite 96 Ziffer 5 getroffenen Aussagen sind insofern unrichtig, dass die Bedenken des Landkreises nicht ausgeräumt worden seien. Richtig ist vielmehr, dass dieser keine weiteren Einwände nach der Anpassung durch das Büro [...] im April 2013 mehr erhoben hat.</p> <p>Das angepasste IGEEK ist bereits im April 2013 der Regierungsvertretung Oldenburg und dem Landkreis Cloppenburg vorgelegt worden. Seitens des Amtes für Landesentwicklung Weser-Ems ist das IGEEK nachweislich an die oberste Landesplanungsbehörde weitergeleitet worden. Eine Entscheidung in dieser Sache ist bisher nicht erfolgt. Gesprächsanfragen seitens des Unternehmens an den Landkreis zu Klärung möglicher offener Fragen wurden mit Verweis auf Personalmangel und dem zu erwartenden Entwurf für ein neues LROP abgelehnt. Entsprechend ist festzustellen, dass ein fertiges IGEEK, zu welchem nach der hydrologischen Anpassung keine weitere Einwände</p>	<p>Für die Zulassung eines Vorhabens gilt immer die Rechtslage zum Genehmigungszeitpunkt. Getätigte Investitionen unterfallen in den Bereich des unternehmerischen Risikos. Ein Anspruch auf eine Zulassung, nur weil diese früher genehmigungsfähig gewesen sei, besteht nicht. Es liegt kein rechtlicher Vertrauensschaden vor.</p> <p>Für die in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 LROP-Entwurf 2015 genannten Gebiete (IGEEK-Gebiete, Konzeptgebiete) ergibt sich eine besondere Eignung sowohl für die Torferhaltung als auch für die Torfgewinnung. In den Konzeptgebieten haben verschiedene Unternehmen zum Teil mit erheblichem zeitlichem Vorlauf Investitionen getätigt und z. B. Flächen erworben, Pachtverträge geschlossen oder Torfabbauanträge erarbeitet. Insofern sind dies auch im Beteiligungsverfahren vorgetragene Belange, die neben weiteren von anderen Interessenvertretern zu würdigen sind.</p> <p>Für die Einbeziehung aller regionalspezifischen Belange erscheint für die genannten Konzeptgebiete daher die Erstellung eines regional abgestimmten Konzeptes sachgerecht. Im Rahmen des Konzeptes können dann Flächen für den Torfabbau identifiziert werden, die allerdings nur einen untergeordneten Teil des Vorranggebiets Torferhaltung ausmachen dürfen.</p> <p>Eine Entflechtung in Vorranggebiete Torferhaltung und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) auf Ebene des LROP erscheint zumindest derzeit vor dem Hintergrund der aufgezeigten Interessenskonflikte als weniger geeignete Alternative gegenüber der Möglichkeit, eine regionale Abstimmung über die konkrete Flächennutzung vor Ort zu erreichen.</p> <p>Das VRR 80.3 wurde zuletzt mit dem LROP 2012 reduziert und dabei bereits auf die im IGEEK zum Abbau vorgesehene Fläche verkleinert. Für das IGEEK konnte bislang das Einvernehmen der obersten Landesplanungsbehörde nicht erteilt werden, da der Landkreis wasserrechtliche Bedenken gegen das IGEEK anführte. Die VRR-Fläche ist daher im LROP-Entwurf 2015 nicht als VRR-Torf, in Teilen jedoch als Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt. Für diese Bereiche wird mit dem LROP-Entwurf 2015 eine IGEEK-Regelung in Bezug auf die VR Torferhaltung</p>

mehr erhoben worden sind, seit April 2013 sowohl beim LK Cloppenburg als auch bei der Regierungsvertretung in Oldenburg vorlagen und diese offensichtlich weder bearbeitet noch weitergeleitet worden sind. Für den Fall, dass durch die Nichtbearbeitung nun eine Schlechterstellung aufgrund des neuen LROP erfolgen sollte, sind etwaige Schadenersatzansprüche bzw. Amtshaftungsansprüche zu prüfen. Eine Nichtgleichstellung mit bereits genehmigten IGEKs würde eine unzumutbare Härte darstellen, da ggf. sämtliche Aufwendungen dafür nutzlos wären. Es ist davon auszugehen, dass kein weiteres entscheidungsreifes IGEK zu einem anderen Gebiet vorliegt, so dass es sich bei dem IGEK zum Gebiet 80.3 um einen Einzelfall handeln dürfte, der sowohl aufgrund der geringen Gesamtgröße der Abbauflächen sowie der fehlenden Vergleichbarkeit mit anderen Planungen, von untergeordneter Bedeutung ist. Eine Abwägung zwischen dem Ausmaß des Vertrauensschadens der[...] und der Bedeutung des gesetzlichen Anliegens kann in diesem Einzelfall daher nur zugunsten des Vertrauensschutzes ausfallen, zumal gerade für dieses Gebiet im Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 10 bis 12 ein IGEK gefordert wird, so dass das Anliegen des Antragstellers deckungsgleich mit dem im Änderungsentwurf formulierten Ziel ist. In der Begründung wird unter Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 10 bis 12 bereits die Möglichkeit angeführt, dass das vorliegende IGEK "Grundlage oder ein wesentlicher Bestandteil" eines Konzeptes für das Gebiet sein kann. Angesichts der unter Abschnitt 3.1.1 Ziffer 6 Satz 12 festgelegten Gültigkeit des NABU/IVG-Konzeptes wird deutlich, dass hier bereits im Bereich der Kompensation das Konzept erheblich nachzubessern wäre. Darüber hinaus wird die Umsetzung von einer entsprechenden Ausweisung im RROP abhängig gemacht wobei vor allem auch die Torfgewinnungsflächen auf einen "untergeordneten" Teil der Oesamtfläche festgelegt werden. Die vorgeschriebene Interessenabwägung berücksichtigt hier das Interesse des Antragstellers zu wenig und sieht lediglich eine mögliche Integration der umfangreichen Planungsarbeiten in ein neues Konzept, woraus keinerlei Anspruch abzuleiten ist. Im Ergebnis wird das entscheidungsreif vorliegende IGEK so gestellt wie ein Neuantrag, worin ein Abwägungsfehler zu sehen ist, da der Vertrauensschutz nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wird. Das IGEK für das Gebiet "80.3 Hülberg" ist entsprechend vielmehr den bereits genehmigten IGEKs gleichzustellen, weil die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung vorlagen und noch immer vorliegen. [...] Als Schaden wären bei einer entsprechenden Nichtgenehmigung des Abbaus bzw. des IGEKs sämtliche dafür getroffene Aufwendungen, insbesondere die Kosten für die Erstellung des IGEK sowie Kosten für die Sicherung der Flächen durch Kauf

vorgesehen: Ein Abbau ist auf Basis eines IGEKs nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in untergeordnetem Umfang möglich. Das vorgelegte IGEK für das VRR 80.3 kann Grundlage für ein solches IGEK im Bereich der VR Torferhaltung Hülberg / Vehnemoor sein. Eine Beibehaltung des VRR-Torf im LROP wäre vor dem geschilderten Hintergrund problematisch, zumal die LROP-Entwürfe 2014 und 2015 für bedeutende Teile der Flächen Festlegungen vorsahen, die einem Torfabbau im Wesentlichen entgegenstehen.

Aufgrund Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren zum LROP-Entwurf 2015 erfolgte eine Prüfung der VR TE. Im Ergebnis entfallen im Bereich des bisherigen VRR-Torf Nr. 80.3 Hülberg / Vehnemoor zwei kleinere VR TE, da sie die Kriterien zur Festlegung nicht mehr hinreichend erfüllen. Die Überlagerungsfläche zwischen dem bisherigen VRR 80.3, für das ein IGEK zu erstellen war, und einem VR TE beträgt nun noch ca. 150 ha. Dies wird als zumutbar angesehen vor dem Hintergrund eines Gesamtumfangs des VRR-Torf 80.3 von bislang 565 ha.

bzw. Pacht anzuführen."	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.1_99	über die Änderungen des LROP in Abschnitt 3.1.1 hinausgehende Stellungnahmen
3.1.1_99-01	Erwähnung der Landwirtschaft in Ziffer 01 positiv
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Erwähnung der Landwirtschaft ist positiv und sollte bei der Erarbeitung des Konzeptes unterstrichen werden.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_99-02	Unklare Bedeutung "klimaökologisch bedeutsame Freiflächen" in Ziffer 01
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
In den Sätzen 2 und 3 ist unklar, was klimaökologisch bedeutsame Freiflächen bedeuten. Falls so indirekt Moorschutz herbeigeführt werden soll so sollte die Sätze gestrichen und eine geeignetere Formulierung gefunden werden. Es darf keinen Interpretationsspielraum geben.	Die angesprochene Regelung ist nicht Bestandteil des LROP-Änderungsentwurfs, sie ist Bestandteil des gültigen Landes-Raumordnungsprogramms. Sie beinhaltet den Auftrag an die Träger der Regionalplanung, klimaökologisch bedeutsame Freiflächen zu sichern und zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sollen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen. Es geht also um eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels. So werden zum Beispiel bei Zunahme der Durchschnittstemperaturen und der Tropennächte vermehrt klimatische Ausgleichsräume für dicht besiedelte Bereiche benötigt, um die Gesundheit der Bevölkerung hinreichend sicherzustellen. Dieser Belang wird an jener Stelle des LROP als Grundsatz der Raumordnung verankert. Daran soll aufgrund des Vorstehenden festgehalten werden. Die konkretere Ausgestaltung bleibt nachfolgenden Planungsebenen überlassen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.1_99-03	fehlende Definition und Beschreibung zum Begriff Freiraumfunktion
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Zum Begriff Freiraumfunktion in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 01 Sätze 4 und 5 fehlt eine detaillierte Definition und Beschreibung. Falls damit direkt oder indirekt spätere Auflagen implementiert werden sollen, wird das strikt abgelehnt und eine neutrale Bewertung des Begriffs gefordert.	Die angesprochene Regelung ist nicht Bestandteil des LROP-Änderungsentwurfs, sie ist Bestandteil des gültigen Landes-Raumordnungsprogramms. Sie beinhaltet den Auftrag an die Träger der Regionalplanung, die Freiräume zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln und die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbunds zu sichern und zu entwickeln. Es geht bei der Regelung also um die Sicherung und Entwicklung von Funktionen (z.B. klimatischer Ausgleich, Erholungsräume) insbesondere im Zusammenspiel mit dicht besiedelten Räumen.

		Raumordnung richtet sich an öffentliche Stellen und kann Art und Intensität der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung nicht steuern und dementsprechend auch keine Auflagen für die Bewirtschaftung machen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.1_99-04	Errichtung landwirtschaftlicher Bauten ermöglichen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
In Abschnitt 3.1.1 Ziffer 03 Satz 2 sollen siedlungsnahe Freiräume für Freiraumfunktionen vorgehalten werden. Wenn dies ein Verbot zur Errichtung von landwirtschaftlichen Bauten beinhaltet, so muss der Satz aus dem LROP entfernt werden, da sie eine Betriebsentwicklung verhindern.	Die angesprochene Regelung ist nicht Bestandteil des LROP-Änderungsentwurfs, sie ist Bestandteil des gültigen Landes-Raumordnungsprogramms. Sie beinhaltet den Auftrag an die Träger der Regionalplanung, bei entsprechenden Erfordernissen Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen. VR Freiraumfunktionen dienen der Sicherung vielfältiger Funktionen des Freiraums (z.B. klimatischer Ausgleich und Erholungsräume) gerade im Zusammenspiel mit großräumig dicht besiedelten Bereichen. An der Festlegung soll daher festgehalten werden. Inwieweit eine Festlegung von VR Freiraumfunktionen zu Einschränkungen für bauliche Entwicklungen führen kann, ist zumindest abstrakt im Rahmen der jeweiligen konkreten Festlegung im entsprechenden Raumordnungsplan zu prüfen. Dazu findet eine gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung statt.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.1_99-05	Entsiegelung sollte der Rückführung in die landwirtschaftliche Produktion dienen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Das begrüßenswerte Ziel der Entsiegelung sollte dahingehend geprüft werden, ob es Möglichkeiten der Rückführung in die landwirtschaftliche Produktion gibt. Falls das der Fall ist, sollte das zwingend erfolgen."	Die angesprochene Forderung ist nicht Bestandteil des LROP-Änderungsentwurfs. Die Anregung fordert konkrete Maßnahmen, die über die Regelungskompetenz der Raumordnung hinausgehen. Der angesprochene Aspekt ist vielmehr im konkreten Einzelfall einer entsprechenden Planung oder Maßnahme zu prüfen.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2	Natur und Landschaft (inkl. Biotopverbund)	
3.1.2-1-01	Klimaschutzfunktion des Waldes mehr beachten	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Die Klimaschutzfunktion des Waldes wird in der vorliegenden Änderung der LROP nicht ausreichend beachtet. Wälder nehmen große Mengen des Treibhausgases CO ₂ auf. Bei nachhaltig bewirtschafteten Wäldern ist die Schutzleistung noch wesentlich höher. Diese Schutzleistung des Waldes	Die angeführten Leistungen des Waldes werden z.B. im Rahmen der Umweltprüfung in abstrahierter Form angemessen berücksichtigt. Es bleibt unklar, wie eine verstärkte Berücksichtigung des Aspekts im LROP aussehen sollte. Es ist darauf hinzuweisen, dass auf Ebene der Regionalplanung mehrere Planzeichen	

beim Schutzgut Klima, Luft sollte im LROP berücksichtigt werden."

Festlegungen mit Bezug zum Wald ermöglichen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Baumbestand nur so lange mehr CO₂ bindet als abgibt, wie das Wachstum die Zerfallsprozesse (sei es durch Verwesung / Verrottung oder Verwertung von entnommenem Material) überwiegt. Ein Moorstandort mit mächtigen Torfschichten hat je Flächeneinheit oftmals deutlich mehr Kohlenstoff gebunden als ein Wald. Deshalb liegt der Fokus des LROP bezüglich flächenbezogener Festlegungen zum Klimaschutz zumindest zunächst auf torfmächtigen Standorten - auch, weil es zum Schutz des Waldes bereits fachgesetzliche Regelungen gibt (Walderhaltungsgrundsatz der Waldgesetze).

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2-1-02 | **LROP ergänzen um Regelung, dass NSG-Schutz nur in Ausnahmefällen notwendig ist**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Wir halten es für notwendig klar zu stellen, dass ein NSG Schutz insbesondere wegen erheblichen Fläche nur in Ausnahmefällen notwendig ist. Eine entsprechende Ergänzung wäre zu prüfen."	Eine solche Regelung wäre im Naturschutzrecht zu treffen und würde die Regelungskompetenz der Raumordnung übersteigen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2-1-03 | **3.1.2 Ziffer 02 Satz 2 LROP ändern**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"In Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 2 steht der Satz "Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen verbunden werden." Der ausschließliche Fokus und die Festlegung auf extensiv genutzte Flächen zur Verbindung der Lebensräume ist zu streichen, da erst die konkreten fachlichen Zielsetzungen aus den naturschutzfachlichen Fachplanungen darlegen können, welches Bewirtschaftungsmuster für den jeweiligen Biotopverbund zielführend ist. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: "Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch eine der Funktionalität Rechnung tragende Nutzungsstruktur verbunden werden"."	Der Inhalt der Anregung ist nachvollziehbar, daher wird der Satz geändert. In Anpassung an die nachfolgenden Texte und zum leichteren Verständnis wird statt der vorgeschlagenen folgende Formulierung gewählt: "Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden."

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.2-1-04 | **Fachliche Kompetenzen zur Natur auch bei Gemeinde, nicht nur bei Landkreisen**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es sollten die fachlichen Kompetenzen der niedersächsischen Gemeinden zum schutzwürdigen Naturinventar beteiligt werden und nicht allein den Landkreisen überlassen bleiben, da hier ebenso viel	Bei der LROP-Änderung werden die Gemeinden ebenso wie die Landkreise beteiligt. Die naturschutzfachliche Kompetenz der Gemeinden ist damit gleichfalls im LROP-Änderungsverfahren präsent.

Wissen zu Natur und Landschaft örtlich abgefragt werden kann.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
3.1.2-1-05	Extensives Grünland erhalten
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Extensives Grünland sollte einvernehmlich mit Milchviehbetrieben als Nahrungsareal für Wiesenvögel erhalten werden (...)."	Das LROP richtet sich an öffentliche Stellen und kann Art und Intensität der Landbewirtschaftung nicht regeln. Die Umsetzung der Forderung kann über die Landwirtschafts- und Naturschutzpolitiken und -rechtsetzungen geschehen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.2_02	VR Biotopverbund
3.1.2_02-01	auf Festlegung VR Biotopverbund verzichten
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Auf die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund sollte (weitgehend) verzichtet werden.	Der Aufbau eines Biotopverbundes ist nicht nur eine Aufgabenstellung aus dem Bundesnaturschutzgesetz, die hier landesplanerisch abgesichert werden soll, sondern auch Auftrag aus dem Raumordnungsgesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 2. Halbsatz ROG): "den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen". Daher wird an den vorgesehenen Regelungen festgehalten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_02-02	kein Regelungsbedarf für Biotopverbund im LROP (vorhandene Schutzgebiete ausreichend)
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird kein Regelungsbedarf zum Biotopverbund im LROP gesehen (z.T. unter Hinweis auf vorhandene Regelungen zu "Natura 2000" und der EU-Wasserrahmenrichtlinie).	Der Aufbau eines Biotopverbundes ist nicht nur eine Aufgabenstellung aus dem Bundesnaturschutzgesetz, die hier landesplanerisch abgesichert werden soll, sondern auch Auftrag aus dem Raumordnungsgesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 2. Halbsatz ROG): "den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen". Daher wird an den vorgesehenen Regelungen festgehalten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_02-03	Inanspruchnahme (landwirtschaftlicher) Flächen für Biotopverbund
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Für den Biotopverbund wird Fläche / werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen (, die jedoch für die Landwirtschaft benötigt werden). Zum Teil wird die Herausnahme aus dem VR Biotopverbund gefordert.	Die Festlegung als VR Biotopverbund im LROP-Entwurf ergibt sich aus bereits bestehenden Schutzgebieten im weiteren Sinne, prioritären Fließgewässerabschnitten und landesbedeutsamen Querungshilfen. Einen zusätzlichen Flächenbedarf ergibt sich somit aus

	<p>der Festlegung im LROP nicht direkt. Die Festlegung von Verbindungselementen (Habitatkorridoren) erfolgt auf Ebene und mit den Instrumenten der Regionalplanung.</p> <p>Im Übrigen können auch landwirtschaftlich genutzte Flächen dem Biotopverbund dienen.</p> <p>Sofern konkrete Flächen bezeichnet werden, wird relativ häufig der Bereich "Südradde" (für den Teil im Landkreis Cloppenburg) genannt. Die "Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka" sind gemäß Kabinettsbeschluss vom 26.06.2007 als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet worden. Damit sind die Kriterien zur Festlegung als VR Biotopverbund des LROP erfüllt.</p> <p>Zur Schonung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll mit 3.1.2. Ziffer 05 eine Festlegung ins LROP aufgenommen werden, die - im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten - eine Bündelung von Kompensationsmaßnahmen in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten vorsieht.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.2_02-04	Inanspruchnahme von Fläche für Biotopverbund, deutlich mehr als Natura 2000	
	<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
	Die in die Zeichnerische Darstellung aufgenommenen Vorranggebiete Biotopverbund basieren unter anderem auf den Gebieten des Natura 2000-Netzes, die bisher schon als "Vorranggebiete Natura 2000" festgelegt waren. Hinzu kommen weitere für die Biotopvernetzung maßgebliche Landschaftstypen. Insgesamt werde damit die mit einem Vorrang für Natur und Landschaft belegte Fläche erheblich ausgeweitet.	Die VR Natura 2000 des LROP umfassen ca. 10,7 % der Landfläche Niedersachsens, die VR Biotopverbund des LROP-Entwurfs 2015 ca. 12,6 % der Landfläche Niedersachsens. Der Flächenzuwachs ist also gering und umfasst zudem nur bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne und Förderkulissen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.2_02-05	frühzeitige Beteiligung / enge Abstimmung erforderlich	
	<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
	"Wie sich die beabsichtigte Festlegung der neuen Vorranggebiete Biotopverbund in der Praxis auswirkt, wird sich voraussichtlich erst bei der konkreten Umsetzung zeigen. Zur Vermeidung von Konflikten ist eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Betroffenen / eine enge Abstimmung mit der Landwirtschaft / den Wasser- und Bodenverbänden usw. erforderlich." (Z.T. erfolgt ein Verweis auf freiwillige Vereinbarungen / Verträge, die hoheitlichen Maßnahmen vorgezogen werden sollten.)	Die Raumordnung veranlasst keine Maßnahmen zur Biotopvernetzung. Die weitere Beteiligung Betroffener ergibt sich bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen, z.B. aus den jeweiligen Vorschriften für Genehmigungsverfahren.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.2_02-06	Festlegung zu VR Biotopverbund wird begrüßt	
--------------------	--	--

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Festlegung zu VR Biotopverbund wird begrüßt. / Die Ausweisung von Biotopverbundflächen zur Vernetzung der Kerngebiete wird begrüßt.		Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.2_02-07	Festlegung Querungshilfen wird begrüßt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Festlegung von Querungshilfen als VR Biotopverbund wird begrüßt.		Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.2_02-08	Festlegung (bestimmter) Gebiete als VR Biotopverbund wird begrüßt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Festlegung (z.T. bestimmter, bezeichneter) Gebiete als VR Biotopverbund wird begrüßt.		Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.2_02-09	für bestimmte Flächen gibt es bereits einen Biotopverbund	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird geschildert, dass es für bestimmte (z.T. konkret benannte) Flächen bereits einen (funktionierenden) Biotopverbund gibt.		Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.2_02-10	Herausnahme von Flächen (oder Linien) aus VR Biotopverbund wird begrüßt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Herausnahme von (z.T. konkret benannten) Flächen aus den VR Biotopverbund (gegenüber der LROP-Entwurfassung 2014) wird begrüßt.		Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.2_02-11	Herausnahme von Flächen aus VR Biotopverbund wird abgelehnt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Herausnahme von Flächen / Linien (z.T. konkret benannt) aus dem VR Biotopverbund gegenüber der LROP-Entwurfassung 2014 wird abgelehnt. (Dies stehe einem wirkungsvollen Biotopverbund entgegen.)		Die Herausnahme von Flächen und Linien aus den VR Biotopverbund bei der LROP-Entwurfsüberarbeitung (2014 auf 2015) geschah zur Bereinigung von Datenfehlern. Die einbezogenen Gebietskategorien sind gleich geblieben. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Träger der Regionalplanung sowohl Kerngebiete des Biotopverbundes ergänzen sollen als auch durch die LROP-Änderung den Auftrag bekommen sollen, für eine Vernetzung der Kerngebiete zu sorgen. Das LROP kann, der Planungsebene angemessen, nur Kerngebiete und Verbindungselemente mit mindestens landesweiter Bedeutung festlegen. Dies wird mit der LROP-Änderung getan.

<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_02-12	Fördermittel für Biotopverbund erwartet
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Der Stellungnehmer geht davon aus, dass bei Festlegung dieses Biotopverbundes durch das Land Niedersachsen und anschließende Übernahme in das Regionale Raumordnungsprogramm bei der Herrichtung bzw. Optimierung des Biotopverbandes Fördermittel des Landes Niedersachsen bereitgestellt werden.	Das LROP legt keine Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbunds fest. Die Festlegung des LROP ist daher nicht durch Fördergelder hinterlegt. Es stehen jedoch verschiedene Fördertöpfe zur Verfügung (z.B. zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie) oder sind im Aufbau (z.B. Programm "Niedersächsische Gewässerlandschaften"), die direkt oder durch Synergien den Biotopverbund fördern.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.2_02-13	Ziele der VR Biotopverbund definieren, sonst Ablehnung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es "wird nicht zwischen dem Schutz von FFH-Lebensraumtypen, gesetzlich geschützten Biotopen und geschützten Teilen von Natur und Landschaft und der Wirksamkeit des Biotopverbundes unterschieden. Wie aktuelle Beispiele aus Niedersachsen (z. B. Wildkatze) zeigen, ist die Wirksamkeit des Biotopverbundes nicht zwingend an bestimmte Biotoptypen innerhalb der Verbundelemente gebunden. Die Ziele des Biotopverbundes müssen klar definiert sein - eine Einrichtung eines raumordnerisch festgelegten Biotopverbundsystems um seiner selbst willen wird abgelehnt."	Die Raumordnung kann nicht allein die Wirksamkeit des Biotopverbunds her- oder sicherstellen. Die Raumordnung veranlasst auch keine Maßnahmen zur Biotopvernetzung oder führt sie durch. Dies obliegt den Fachplanungen. Die geforderten Zieldefinitionen obliegen somit ebenfalls der Fachplanung, da diese z.B. vor dem Hintergrund von Zielarten und -artengruppen für den Biotopverbund zu treffen sind. Dies übersteigt den Regelungsbereich und die Maßstabsebene der Landes-Raumordnung und kann daher im LROP nicht geschehen. Die genauere (fachliche wie maßstäbliche) Ausgestaltung des Biotopverbunds bleibt den nachfolgenden Planungsebenen überlassen. Die im LROP-Entwurf dargestellten Flächen des Biotopverbunds werden anhand ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und sonstiger naturschutzfachlicher Kulissen als landesweit bedeutsame Kerngebiete des Biotopverbunds betrachtet. Da bisher kein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen vorliegt, wird dem Biotopverbund auf diese Weise in einem ersten Schritt Rechnung getragen. Bei Vorlage eines landesweiten Biotopverbundkonzepts können die Aussagen des LROP bedarfsweise differenziert und ergänzt werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_02-14	Begründung zu Biotopverbund ergänzen um trilaterale Wattenmeer-Kooperation
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
In die Begründung solle als Beispiel für Verbundsysteme neben dem "Grünen Band" das trilaterale Wattenmeer-Kooperationsgebiet eingefügt werden.	Der Vorschlag kann die Begründung sinnvoll ergänzen.

<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
3.1.2_02-15	Begründung zu Biotopverbund ergänzen um Fachhinweise zum Schutz wandernder Tierarten
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"In der Begründung fehlen nach wie vor Fachhinweise zum Aspekt des Schutzes wandernder Tierarten im Rahmen eines Biotopverbundes. Da die Begründung auch als Auslegungshilfe und Arbeitshilfe für die Träger der regionalen Raumordnung formuliert wird, sollte dort näher beschrieben und in den Fachhinweisen der Anlage zur Begründung (Teil E) bezogen auf verschiedene Artengruppen konkretisiert werden, dass der Biotopverbund auch zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen gemäß den räumlich-funktionalen Ansprüchen wandernder Tierarten dienen soll. Das Verbundsystem soll in diesem Zusammenhang den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten. Biotopverbund bedeutet auch die Gewährleistung ökologischer Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Biotoptypen, z. B. für Tierarten mit im Lebenszyklus wechselnden Habitatansprüchen oder solchen, die Lebensraumkomplexe besiedeln. Aus Perspektive des Wattenmeeres und der angrenzenden Küstenregion sind dabei marine Säuger, wandernde Vogelarten, Brutvogelarten und wandernde Fischarten einzubeziehen."</p>	<p>Bei der Biotopvernetzung sind auch Tiere zu berücksichtigen (s. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 1 LROP). Aufgrund der vorliegenden landesweiten Datenlage bleibt insbesondere die Begründung Teil E (des LROP-Entwurfs 2014) zunächst auf Biotoptypen beschränkt, die als Planungsgrundlage für weitergehende Vernetzungen für bestimmte Arten und Artengruppen dienen. Die Tierarten wurden in einem einleitenden, gegenüber der Entwurfsfassung 2014 ergänzten Begründungsteil zur Biotopverbund-Regelung aufgenommen.</p> <p>Weitergehende Aspekte des Schutzes wandernder Tierarten sind zudem eher bei Fachplanungen des Naturschutzes denn bei der Raumordnung zu behandeln.</p> <p>Da bisher kein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen vorliegt, kann dem Biotopverbund im LROP nur in einem ersten Schritt Rechnung getragen werden. Bei Vorlage eines landesweiten Biotopverbundkonzeptes durch die Naturschutzfachplanung können die Aussagen des LROP bedarfsweise ergänzt werden. Zu einem umfassenden Biotopverbundkonzept wird auch eine zugehörige, spezielle Zielartenliste gehören.</p> <p>Durch die Aufnahme des Fließgewässerverbundes der prioritären Gewässer für die WRRL-Umsetzung in die Kulisse des Biotopverbunds im LROP werden bereits jetzt die überregionalen Wanderwege für die Fischfauna mit den Laich- und Aufwuchsgebieten abgedeckt.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_02-16	Ergänzung der Begründung begrüßt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>In die Begründung wurde der Aspekt "Anpassung an den Klimawandel" durch Biotopverbund aufgenommen. Dies wird sehr begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.2_02-17	Biotopverbund nur auf regionaler / lokaler Ebene festlegen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Da eine genauere Betrachtung der Gebiete notwendig sei, die nur auf regionaler Ebene erfolgen kann, sollte folglich, wenn überhaupt, eine Festlegung von VR Biotopverbund nur auf regionaler Ebene geschehen. / Das regionale / lokale Wissen zum Naturschutz solle</p>	<p>Die Pflicht zur Schaffung eines Biotopverbunds besteht auch auf Landesebene, daher wird an der Festlegung festgehalten. Die weitere Vernetzung kann allein aufgrund der Datenlage derzeit nur auf regionaler und lokaler Ebene erfolgen. Dies wird auch über die</p>

einbezogen werden.	geplanten Festlegungen zum Biotopverbund im LROP abgebildet: Das LROP legt nur Kerngebiete fest; der Vernetzungsauftrag ergeht an die nachfolgenden Planungsebenen. Da bisher kein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen vorliegt, wird dem Biotopverbund auf diese Weise in einem ersten Schritt Rechnung getragen. Bei Vorlage eines landesweiten Biotopverbundkonzepts können die Aussagen des LROP bedarfsweise differenziert und ergänzt werden.
--------------------	---

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.2_02-18	LROP und Bauleitplanung enthalten genügend Umweltbelange; Biotopverbund daher nur als Grundsatz festlegen
--------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Aus Sicht des Stellungnehmers enthalten das LROP und die kommunale Bauleitplanung (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB) schon jetzt ausreichend bedeutsame umweltbezogene Belange, die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Die neuen Formulierungen sind daher als Grundsatz zu fassen.	Die Schaffung des Biotopverbunds ist gesetzlicher Auftrag (§ 20 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 zweiter Halbsatz Raumordnungsgesetz). Daher wird an der Festlegung als Ziel der Raumordnung festgehalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02-19	VR Biotopverbund (ggf. nur bestimmte) streichen wg. fehlender Informationen
--------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Aufgrund von fehlenden Auskünften über den Biotopverbund und nicht nachvollziehbaren Auflagen sowie intensiver land- und forstwirtschaftlicher Nutzung von (bestimmten) Gebieten wird eine Herausnahme aus dem Biotopverbund erwartet.	Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen führt, wird durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des LROP-Entwurfs 2015 begegnet. Eine - auch intensive - land- oder forstwirtschaftliche Nutzung bedingt nicht, dass sich das Gebiet nicht als Kerngebiet des Biotopverbunds eignet (Beispiel: großräumige EU-Vogelschutzgebiete z.B. für den Rotmilan). Sofern die Flächen die Kriterien zur Aufnahme in die VR Biotopverbund erfüllen, wird an der Festlegung festgehalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02-20	Sicherung und Entwicklung der Gebiete über freiwillige Vereinbarungen gefordert
--------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Für den Biotopverbund sollte in die Erläuterungen aufgenommen werden, dass die Sicherung und Entwicklung dieser Gebiete grundsätzlich - soweit nicht bereits durch Verordnungen nach Naturschutzrecht geschützt - über freiwillige Vereinbarungen und Verträge mit der Landwirtschaft umgesetzt werden	Die Planungen und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Gebiete obliegen in erster Linie der Fachplanung und -verwaltung und entziehen sich der Regelungskompetenz der Raumordnung.

sollte.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.2_02-21	VR Biotopverbund führen zu hohen gesellschaftlichen Kosten
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Festlegung VR Biotopverbund führe zu enormen gesellschaftlichen Kosten.	Es bleibt unklar, woher die Kosten resultieren sollen. Eine Biotopvernetzung stärkt die Widerstandsfähigkeit von Arten, gerade auch vor dem Hintergrund des Klimawandels, wodurch ihr volkswirtschaftlicher Nutzen dauerhaft gesichert werden kann.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_02-22	VR Biotopverbund rechtswidrig, da nicht geprüft wurde, welche Biotope vernetzt werden
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Da von Ihnen nicht geprüft wurde, ob und welche Biotope verbunden werden, ist die entsprechende Festsetzung rechtswidrig." (Angesprochen wird im Zusammenhang insbes. die Festlegung der prioritären Fließgewässer nach EU-WRRL als VR Biotopverbund.)	Fließgewässer bedingen eine Durchgängigkeit (zumindest in Richtung Meer) und bilden daher regelmäßig wesentliche Achsen von Biotopvernetzungen. Da das LROP nur Kerngebiete des Biotopverbunds festlegt, verbunden mit dem Auftrag an nachfolgende Planungsebenen, für eine Vernetzung zu sorgen, hat es nicht den Anspruch, bereits in den VR Biotopverbund einen ausreichenden Funktionsbezug (Artengruppen des Waldes, des feuchten und trockenen Offenlandes, der Fließgewässer) zu beinhalten. Dies kann erst durch die nachfolgende Vernetzung geschehen. Da bisher kein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen vorliegt, wird dem Biotopverbund im LROP in einem ersten Schritt Rechnung getragen. Bei Vorlage eines landesweiten Biotopverbundkonzeptes durch die Naturschutzfachplanung können die Aussagen des LROP bedarfsweise ergänzt werden. Zu einem umfassenden Biotopverbundkonzept wird auch eine zugehörige, spezielle Zielartenliste gehören. Durch die Aufnahme des Fließgewässerverbunds der prioritären Gewässer für die WRRL-Umsetzung in die Kulisse des Biotopverbunds im LROP werden aber bereits die überregionalen Wanderwege für die Fischfauna mit den Laich- und Aufwuchsgebieten abgedeckt. Den Fließgewässern kommt hinsichtlich des Verbunds der Naturräumlichen Regionen eine besondere Funktion zu. Sie sind das Rückgrat des landesweiten Biotopverbunds. Dies bringt auch § 21 Abs. 5 BNatSchG zum Ausdruck.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_02-23	Begriff "Gewässer" anstelle "Fließgewässer" verwenden
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Bezeichnung "Fließgewässer" sei nicht korrekt, da es sich bei den Oberflächengewässern z. T. um	Der Begriff "Fließgewässer" wird in diesen Zusammenhängen gemäß Sprachgebrauch der für die

künstliche (AWB) oder um erheblich veränderte Gewässer (HMWB) handelt. Der Begriff "Fließgewässer" suggeriere eine falsche Bedeutung, nämlich dass es sich bei diesen Gewässern um natürliche Gewässer mit einer Quelle im Oberlauf handle. Es sollte daher unabhängig von einer Ausweisung/Einstufung grundsätzlich nur noch der Begriff "Gewässer" oder ggf. "Oberflächengewässer" verwendet werden.

WRRL zuständigen Stellen ergänzt um Wasserkörper, so dass die Textstelle in der Begründung heißt: "die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie "

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.2_02-24 | **'Pufferzonen' aus dem LROP streichen**

Sachargument

Es wird gefordert, "Pufferzonen" aus dem LROP-E. zu streichen, da diese entlang der Biotopverbundflächen unnötig seien.

Erwiderung

Die Forderung bezieht sich auf eine bestehende Regelung, die im LROP-Entwurf nicht zur Änderung vorgesehen ist. Sie könnte Bestandteil einer nachfolgenden LROP-Änderung sein. Die Pufferzonen in 3.1.2 Ziffer 08 (bisläng 05) Satz 4 LROP (-Entwurf 2015) beziehen sich auf die in der Ziffer aufgeführten Gebietstypen, nicht pauschal auf die VR Biotopverbund. Je nach Schutzzweck des Gebiets planerisch abzusichern. Die Festlegungen haben für sich keine ausreichende Außenwirkung, daher ist die Einbeziehung von Pufferzonen, je nach Einzelfall, ggf. notwendig.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02-25 | **Hinweis auf Fachgutachten für ein landesweites Biotopverbundkonzept Thüringen**

Sachargument

Es wird auf ein Fachgutachten hingewiesen für ein landesweites Biotopverbundkonzept Thüringen hingewiesen und um Berücksichtigung auch auf den nachfolgenden Planungsebenen gebeten.

Erwiderung

Beim Vergleich der Karten sind bereits einige durchgängige Kerngebiete oder Korridore festzustellen, die entweder im LROP-Entwurf als VR Biotopverbund festgelegt werden oder auf die Bezug genommen wird (z.B. Grünes Band, Fließgewässer, Waldverbund südlich des Harzes / in Richtung Harz). Eine weitergehende Berücksichtigung erscheint auf Ebene des LROP zumindest derzeit nicht möglich, auch vor dem Hintergrund der Unterschiedlichkeit beider Pläne (Thüringen: Fachgutachten zum Biotopverbund mit Differenzierung in Lebensraumgruppen, LROP Niedersachsen: verbindliche, Festlegungen zum Biotopverbund ohne Differenzierung in Lebensraumgruppen in einem fachübergreifenden Planwerk). Die Informationen wurden jedoch auch dem zur Aufstellung eines Landschaftsprogramms Niedersachsen zuständigen Ressort und der Fachbehörde für Naturschutz zur Verfügung gestellt. Die Berücksichtigungspflicht für nachfolgende Planungsebenen ergibt sich bereits aus der nachbarschaftlichen Abstimmung für die an Thüringen angrenzenden Planungsräume.

<i>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</i>	
3.1.2_02-26	Unklarheit über die Bedeutung des Vorranggebietes Biotopverbund
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es ist nicht klar, was die Ausweisung von Vorranggebieten Biotopverbund für die Landwirtschaft bedeutet.	<p>Die im LROP-Entwurf dargestellten Flächen des Biotopverbunds werden anhand ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und sonstiger naturschutzfachlicher Kulissen als landesweit bedeutsame Kerngebiete des Biotopverbunds betrachtet. Da bisher kein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen vorliegt, wird dem Biotopverbund auf diese Weise in einem ersten Schritt Rechnung getragen. Bei Vorlage eines landesweiten Biotopverbundkonzepts können die Aussagen des LROP bedarfsweise differenziert und ergänzt werden.</p> <p>Die genauere (fachliche wie maßstäbliche) Ausgestaltung des Biotopverbunds bleibt den nachfolgenden Planungsebenen überlassen.</p> <p>Die Raumordnung kann nicht allein die Wirksamkeit des Biotopverbunds her- oder sicherstellen. Die Raumordnung veranlasst auch keine Maßnahmen zur Biotopvernetzung oder führt sie durch. Dies obliegt den Fachplanungen.</p> <p>Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen führt, wird durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des LROP-Entwurfs 2015 begegnet. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.</p> <p>Die Möglichkeiten für die Bewirtschaftung oder Nutzung von Flächen in VR Biotopverbund richten sich daher maßgeblich nach den dort betroffenen Schutzgebieten oder Förderkulissen und den zugehörigen fachrechtlichen Regelungen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</i>	
3.1.2_02_3-1	zu konkreten Gebieten VR Biotopverbund
3.1.2_02_3-1-01	Aufnahme bestimmter Fließgewässer in VR Biotopverbund gefordert
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird gefordert, bestimmte Fließgewässer als Vorranggebiet Biotopverbund in Anlage 2 (Zeichnerische Darstellung) LROP festzulegen (z.B., um eine biologische Durchgängigkeit und Vernetzung mit einem Hauptfließgewässer zu erreichen und so	Es werden nur Gebiete in die Kulisse der VR Biotopverbund aufgenommen, die die Kriterien erfüllen (in der Begründung zum LROP-Entwurf aufgeführte Schutzgebiete bzw. Förderkulissen). Die genannten Fließgewässerabschnitte erfüllen -

Vorgaben nach EU-WRRL umzusetzen); im Einzelnen z.B.:

- den "Calbechter Bach" (Bereich Stadt Salzgitter),
- den "Vechtaer Moorbach", über die bisherigen Bestandteile des Moorbachs und der "Schlochterbäke" hinaus, mit seinem übrigen Mittel- und Unterlauf über den "Fladderkanal" hinaus bis zur Hase unter Anbindung des NSG Polder Lösche (Bereich LK Vechta),
- die Oberläufe des "Handorfer Mühlenbachs", auch um das FFH-Gebiet Dammer Berge anzubinden, (Bereich LK Vechta),
- die im Verfahren befindliche Umverlegungsstrecke des noch verrohrten Abschnitts des "Handorfer Mühlenbachs" sollte ausdrücklich durch das LROP begünstigt und zugelassen werden (Bereich LK Vechta),
- LK Harburg: Die Rücknahme von Fließgewässern als Verbundelemente bei Kakenstorf, Appel, südlich von Heidenau, bei Meckelfeld und Hoopte ist nicht nachvollziehbar und entsprechend zu begründen,
- über den Trittstein Bülter See eine natürliche Verbindung zwischen Geeste- und Lune-Niederung (LK Cuxhaven).

zumindest derzeit - diese Kriterien noch nicht. Ihre Aufnahme in die VR Biotopverbund wäre daher zum derzeitigen Zeitpunkt unsachgemäß. Der in das LROP aufgenommene Verbund der prioritären Gewässer für die WRRL-Umsetzung besitzt eine landesweite Bedeutung für den Biotopverbund (vgl. auch § 21 Abs. 5 BNatSchG), die sich aus dem Zusammenspiel verschiedener zugrundeliegender Kriterien ergibt. Zu den Kriterien gehört z.B. die Zugehörigkeit von Gewässerabschnitten zu FFH-Gebieten sowie zum Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem. Des Weiteren werden auch die überregionalen Wanderwege für die Fischfauna mit den Laich- und Aufwuchsgebieten abgedeckt. Bedeutsame Bereiche, die nicht von dieser Gewässerkulisse abgedeckt werden, sollen auf Ebene der Regionalplanung ergänzt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-1-02 LK Celle, NSG Lutter, Lutter-Gewässersystem

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Der beabsichtigte Biotopverbund scheint Flächen zu betreffen, die südöstlich des NSG Breites Moor bzw. östlich des Haberlandbachs liegen."</p> <p>"Uns scheint die Darstellung des Kerngebietes des repräsentativen Schutzvorhabens "Lutter" nicht korrekt abgebildet zu sein. Die Darstellung bezieht sich nach unserem Eindruck auf das gesamte Einzugsgebiet des Lutter-Gewässersystems, dessen Kerngebiet das derzeitige NSG ist. Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum nicht nur das NSG Bestandteil des Biotopverbundsystems sein soll und Flächen westlich der Ortschaft Luttern und nordöstlich der Ortschaft Beedenbostel dazu kommen sollen."</p> <p>"Das als "Vorranggebiet Biotopverbund" dargestellte Gebiet nordöstlich von Beedenbostel und westlich des NSG Lutter überlagert auch das zum Repowering vorgesehene Windenergieprojekt."</p>	<p>Versehentlich wurde für einige der Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (GR-Gebiete) im LROP-Entwurf nicht nur - wie auch in der Begründung zum LROP festgehalten - das Kerngebiet des jeweiligen Gebiets gesamtstaatlicher Bedeutung dargestellt, sondern dessen Gesamtgebiet. Dies trifft auch auf die genannten Bereiche zu. Es handelt sich um einen Datenfehler, der bereinigt wird.</p>

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.2_02_3-1-03 LK Celle, FFH-Gebiet/NSG Lachte

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Der Biotopverbund sieht nach der Kartendarstellung in Anlage 1 einen Biotopverbund entlang des Flusses</p>	<p>Zum Bereich an der Lachte: Die Flächen des VR Biotopverbund, die in diesem</p>

Lachte vor. Allerdings ist dieser Biotopverbund deutlich über die Abgrenzung des FFH-Gebietes (und auch Naturschutzgebietes Lachte) hinaus ausgewiesen. Es stellt sich hier aber die Frage, ob die vorgesehene Abgrenzung auch erforderlich ist. Teilbereiche der Flächen werden durch Landesstraßen und eine Eisenbahnlinie vom FFH-Gebiet getrennt. Außerdem sind im Plan auch die Orte Eldingen, Bargfeld und Luttern als Biotopverbundfläche gekennzeichnet. Möglicherweise beruht die Ausweisung der Flächen auf einer veralteten Kartendarstellung. Die Grenzen des Biotopverbundes müssen daher auf die jeweiligen Kerngebiete zurückgenommen werden."

Bereich über FFH-Gebiet und NSG hinausgehen, sind Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten, das ebenfalls in die VR Biotopverbund des LROP aufgenommen wurde. Die Darstellung ist insoweit korrekt und wird beibehalten.

Zum Bereich an der Lutter (Orte Eldingen, Bargfeld, Luttern):
Versehentlich wurde für einige der Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (GR-Gebiete) im LROP-Entwurf nicht nur - wie auch in der Begründung zum LROP festgehalten - das Kerngebiet des jeweiligen Gebiets gesamtstaatlicher Bedeutung dargestellt, sondern dessen Gesamtgebiet. Dies trifft auch auf die genannten Bereiche zu. Es handelt sich um einen Datenfehler, der bereinigt wird.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.2_02_3-1-04 Verlauf des Bornbachs korrigieren (LK Vechta)

Sachargument

Erwiderung

"Fehlerhaft und offenkundig veraltet erscheint die LROP-Darstellung, wo aktuell der "Bornbach" (Hunte-Nebengewässer Nr. 19.00) im Landkreis Vechta und Osnabrück verläuft. Zur Lösung der Dümmer-Problematik (Phosphat-Belastung) wurde der Bornbach vor mehreren Jahren in den Dümmerandkanal umgeleitet und mündet seither nicht mehr traditionell in die Hunte oberhalb des Dümmer, sondern inzwischen unterhalb des Dümmer ein. Die Darstellung im LROP sollte überprüft und korrigiert werden."

Der Hinweis ist berechtigt. Die Zeichnerische Darstellung wird korrigiert.

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.2_02_3-1-05 Elbtalaue

Sachargument

Erwiderung

Es wird aus gemeindlicher Sicht abgelehnt, dass die Gemeinde Amt Neuhaus bis auf die Ortsteile flächendeckend in der Anlage 2 als Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen ist.

Die Festlegung als VR Biotopverbund im LROP-Entwurf ergibt sich aus bereits bestehenden Schutzgebieten im weiteren Sinne, prioritären Fließgewässerabschnitten und landesbedeutsamen Querungshilfen. In diesem Fall liegt das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue zugrunde, das als Großschutzgebiet ein landesweit bedeutsames Kerngebiet des Naturschutzes und des Biotopverbunds ist.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-1-06 Aufnahme weiterer Gebiete in VR Biotopverbund im LK Cuxhaven

Sachargument

Erwiderung

"Es gibt Gebiete im Landkreis Cuxhaven, die nachweislich bereits derzeit eine hohe Bedeutung für

Die im LROP-Entwurf dargestellten Flächen des Biotopverbunds werden anhand ihrer Zugehörigkeit zu

den Biotopverbund aufweisen - und auch als überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes zu betrachten sind -, in der Zeichnerischen Darstellung jedoch nicht als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt sind. Hierbei handelt es sich vor allem um den Bereich Polder Bramel Ost in der Geeste-Niederung, um das Gebiet des Stinstedter Sees und um großflächige Kompensationsflächen in der Osterstader Marsch. Es ist sinnvoll und erforderlich, diese Gebiete in die Gebietskulisse der Vorranggebiete Biotopverbund aufzunehmen.

Die großflächigen Vorranggebiete Natur und Landschaft im RROP 2012 sind i.d. R. als überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes zu betrachten. Bei den drei genannten Bereichen trifft dies ohne Zweifel zu. Bei Bedarf kann dies in einer Karte dargestellt werden."

bestimmten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und sonstiger naturschutzfachlicher Kulissen als landesweit bedeutsame Kerngebiete des Biotopverbundes betrachtet (s. Begründung zum LROP). Da bisher kein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen vorliegt, wird dem Biotopverbund auf diese Weise in einem ersten Schritt Rechnung getragen. Seitens der Naturschutzfachplanung ist ein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen zu erstellen (Landschaftsprogramm). Dabei sind auch weitere Flächen mit einer landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund zu benennen. Die Festlegungen des LROP können bei zukünftigen Änderungsverfahren auf dieser Grundlage bedarfsweise differenziert und ergänzt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-1-07 Flächen im LK Vechta in VR Biotopverbund aufnehmen

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Im Landkreis Vechta kommen insbesondere die Erweiterung des Waldkomplexes Herrenholz/ Freesenholz, die Erweiterung des Bereiches Goldenstedter Moor/Vechtaer Moor/Huntetal, Wulfenauer Mark, das Rüschenborfer Moor/Dammer Moor/Großes Moor einschl. Wrtenfelde sowie der Niederungsbereich Vördener Aue/Flote als weitere Schwerpunkträume für den Biotopverbund in Betracht."</p>	<p>Die im LROP-Entwurf dargestellten Flächen des Biotopverbundes werden anhand ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und sonstiger naturschutzfachlicher Kulissen als landesweit bedeutsame Kerngebiete des Biotopverbundes betrachtet (s. Begründung zum LROP). Da bisher kein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen vorliegt, wird dem Biotopverbund auf diese Weise in einem ersten Schritt Rechnung getragen. Seitens der Naturschutzfachplanung ist ein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen zu erstellen (Landschaftsprogramm). Dabei sind auch weitere Flächen mit einer landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund zu benennen. Die Festlegungen des LROP können bei zukünftigen Änderungsverfahren auf dieser Grundlage bedarfsweise differenziert und ergänzt werden.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-1-08 Großes Barnstorfer Moor (LKe Vechta, Diepholz) in VR Biotopverbund aufnehmen

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Der gesamte Hochmoorkomplex "Großes Moor bei Barnstorf" (Lkr. Vechta / Diepholz) stellt laut NLWKN / Staatl. Vogelschutzwaite ein Gastvogelgebiet "internationaler Bedeutung" dar! Bisläng sind im LROP-Entwurf nur Teilflächen des Gesamtkomplexes für den Biotopverbund dargestellt (NSG Goldenstedter Moor, NSG Drebbersches Moor), die bereits langjährig als NSG gesichert sind und nur zu kleineren Teilen dieses</p>	<p>Die im LROP-Entwurf dargestellten Flächen des Biotopverbundes werden anhand ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und sonstiger naturschutzfachlicher Kulissen als landesweit bedeutsame Kerngebiete des Biotopverbundes betrachtet (s. Begründung zum LROP). Da bisher kein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen vorliegt, wird dem Biotopverbund auf diese Weise in</p>

international bedeutsame Rastvogelgebiet ausmachen. Das reicht naturschutzfachlich nicht mehr aus und ist überholt. Mit dem derzeit sukzessiven Auslaufen des industriellen Torfabbaus ist es geboten, rechtzeitig und langfristig alle Flächen des Gr. Moores bei Barnstorf zu sichern! Entsprechend fordern wir jetzt die Darstellung des Gesamtgebietes im LROP für den flächenhaften Biotopverbund."

einem ersten Schritt Rechnung getragen. Seitens der Naturschutzfachplanung ist ein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen zu erstellen (Landschaftsprogramm). Dabei sind auch weitere Flächen mit einer landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund zu benennen. Die Festlegungen des LROP können bei zukünftigen Änderungsverfahren auf dieser Grundlage bedarfsweise differenziert und ergänzt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-1-09 | Campemoor (LK Vechta) im Westteil als VR Biotopverbund festlegen

Sachargument

Erwiderung

"Hochmoorkomplex Campemoor (Landkreis Vechta): Das jetzt entfallende Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torfabbau) Nr. 146 Campemoor wird heute bereits sukzessive und nach erfolgtem industriellen Torfabbau renaturiert. Im Westteil des derzeit industriell abgetorften Hochmoorkomplexes Campemoor, von der Kreisgrenze Osnabrück/Vechta in Richtung Nordnordost bis zur Ortslage Ahe/Hinnenkamp, sollte jetzt ebenfalls als flächenhaftes Vorranggebiet Biotopverbund eingestuft werden. Die rechtskräftig bestehenden Abtorfungsgenehmigungen (inkl. der Auflage zur anschließenden Renaturierung) bleiben davon unberührt. Der Wegfall der früheren Nr. 146 (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung) macht die Neueinstufung jetzt erst möglich und alles dient dann der Erhaltung der biologischen Vielfalt und dem Klimaschutz."

Die im LROP-Entwurf dargestellten Flächen des Biotopverbunds werden anhand ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und sonstiger naturschutzfachlicher Kulissen als landesweit bedeutsame Kerngebiete des Biotopverbundes betrachtet (s. Begründung zum LROP). Da bisher kein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen vorliegt, wird dem Biotopverbund auf diese Weise in einem ersten Schritt Rechnung getragen. Seitens der Naturschutzfachplanung ist ein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen zu erstellen (Landschaftsprogramm). Dabei sind auch weitere Flächen mit einer landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund zu benennen. Die Festlegungen des LROP können bei zukünftigen Änderungsverfahren auf dieser Grundlage bedarfsweise differenziert und ergänzt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-1-1-01 | ehem. Munitionsdepot Oxstedt (Nat. Naturerbe) in VR Biotopverbund aufnehmen

Sachargument

Erwiderung

Da die Flächen des Nationalen Naturerbes im Bereich der Stadt Cuxhaven um die Flächen des ehemaligen Munitionsdepots Oxstedt erweitert wurden, wird angeregt, auch diese Flächen in die VR Biotopverbund aufzunehmen.

Die Kulisse für die Übertragung der 3. Tranche des Nationalen Naturerbes liegt noch nicht abschließend vor. Dies ist aber Voraussetzung für die Aufnahme in die VR Biotopverbund. Die Flächen werden deshalb in dieser LROP-Änderung nicht in die VR Biotopverbund aufgenommen. Dies kann einem nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten bleiben. Die Flächen können von nachfolgenden Planungsebenen als weitere Kerngebiete des Biotopverbunds ergänzt werden (vgl. Auftrag in 3.1.2 Ziffer 04 Satz 1 LROP-Entwurf 2015).

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-1-1-02 | ehem. Standortübungsplatz Vörden/Feldflughafen Wittenfelde; LKe Vechta und Osnabrück (Nat. Naturerbe) in VR Biotopverbund aufnehmen

Sachargument

Erwiderung

<p>"Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat den ehemaligen Standortübungsplatz "Vörden / Feldflughafen Wittenfelde", Landkreis Vechta und Osnabrück, als Nationales Naturerbe (3. Tranche) mit 213 ha verbindlich als Vorrangfläche für Naturschutz eingestuft. Hier halten wir eine entsprechende Darstellung im LROP als flächenhaften Teil des Biotopverbundes für dringend notwendig."</p>	<p>Die Kulisse für die Übertragung der 3. Tranche des Nationalen Naturerbes liegt noch nicht abschließend vor. Dies ist aber Voraussetzung für die Aufnahme in die VR Biotopverbund. Die Flächen werden deshalb in dieser LROP-Änderung nicht in die VR Biotopverbund aufgenommen. Dies kann einem nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten bleiben. Die Flächen können von nachfolgenden Planungsebenen als weitere Kerngebiete des Biotopverbunds ergänzt werden (vgl. Auftrag in 3.1.2 Ziffer 04 Satz 1 LROP-Entwurf 2015).</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-1-1-03 ehem. Truppenübungsplatz Schwanewede (Nat. Naturerbe) in VR Biotopverbund aufnehmen

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird angeregt, den ehemaligen Truppenübungsplatz Schwanewede als Vorranggebiet Biotopverbund darzustellen: "Mittlerweile hat der Bund das Gebiet als Teil der 3. Tranche Nationales Naturerbe veröffentlicht (Presseerklärung vom 18.06. 15, s. auf den Seiten des BfN). Zwar steht in der Begründung zum LROP-Entwurf 2015, dass alle Flächen des Nationalen Naturerbes als Biotopverbundflächen dargestellt werden, in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2 zum LROP) gibt es aber in Schwanewede keine Eintragung. Somit stimmen Plan und Begründung des LROP in diesem Punkt nicht mehr überein. Der Truppenübungsplatz Schwanewede ist 460 ha groß und liegt überwiegend in Niedersachsen. Wegen der grenzüberschreitenden naturschutzfachlichen Bedeutung bittet die Oberste Naturschutzbehörde des Landes Bremen nach wie vor um eine Ausweisung im LROP, die der durch den Bund nunmehr gewährleisteten Vorrangfunktion für Natur und Landschaft gerecht wird."</p>	<p>Die Kulisse für die Übertragung der 3. Tranche des Nationalen Naturerbes liegt noch nicht abschließend vor. Dies ist aber Voraussetzung für die Aufnahme in die VR Biotopverbund. Die Flächen werden deshalb in dieser LROP-Änderung nicht in die VR Biotopverbund aufgenommen. Dies kann einem nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten bleiben. Die Flächen können von nachfolgenden Planungsebenen als weitere Kerngebiete des Biotopverbunds ergänzt werden (vgl. Auftrag in 3.1.2 Ziffer 04 Satz 1 LROP-Entwurf 2015).</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-1-10 Flächen um das NSG Holtorfer Moor (Sonnenborstel) im LK Nienburg in VR Biotopverbund aufnehmen

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Sonnenborstel, NSG Holtorfer Moor: "Hier ist das vorgeschlagene VR-Gebiet zu klein dargestellt. Hinzukommen sollten: a) Der Grünlandkomplex nördl. des NSG Holtorfer Moor, b) Die zentralen Wiedervernässungsflächen zwischen den NSGs "Holtorfer Moor" und "Weißer Graben". c) Der gesamte Südrand des Lichtenmoores, soweit er im RROP als "Vorrang für Natur und Landschaft" ausgewiesen ist.</p>	<p>Die im LROP-Entwurf dargestellten Flächen des Biotopverbunds werden anhand ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und sonstiger naturschutzfachlicher Kulissen als landesweit bedeutsame Kerngebiete des Biotopverbundes betrachtet (s. Begründung zum LROP). Da bisher kein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen vorliegt, wird dem Biotopverbund auf diese Weise in einem ersten Schritt Rechnung getragen. Seitens der Naturschutzfachplanung ist ein</p>

<p>Zu a): Der Grünlandkomplex wurde nicht im aktuellen Entwurf als "VR für Torferhaltung" vorgeschlagen. Er ist zu über 90% im Eigentum des Landes Niedersachsen. Das Land hat diese Flächen erworben, um sie vor dem Zugriff der Torfindustrie zu bewahren und hier natürliche Entwicklung zu ermöglichen.</p> <p>Zu b): In den Wiedervernässungsflächen ist zum größten Teil der Torf bereits abgebaut. Der größte Teil der Flächen befindet sich bereits in der Wiedervernässung in Richtung Moorentwicklung. Hier hat sich ein national bedeutsamer Kranichrastplatz entwickelt. Überdies ist der größte Teil dieser Flächen im Eigentum des Landkreises Nienburg.</p> <p>Zu c): Dieses Gebiet besteht aus einem Wechsel von Übergangsmooren, Wald und Grünland. Hier ist kein Torfabbau vorgesehen. In diesem Gebiet gibt es große Dichte an geschützten Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen. Hier gibt es letzte Populationen von Tagfalterarten mit Rote Liste 1-Status."</p>	<p>umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen zu erstellen (Landschaftsprogramm). Dabei sind auch weitere Flächen mit einer landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund zu benennen. Die Festlegungen des LROP können bei zukünftigen Änderungsverfahren auf dieser Grundlage bedarfsweise differenziert und ergänzt werden.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-1-11	Stöckse, NSG Krähenmoor, Krähe (LK Nienburg): weitere Flächen in VR Biotopverbund aufnehmen
------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Die Fläche westlich der K 46 sollte bis zur im Entwurf dargestellten Vorrangfläche ebenfalls mit Vorrang Biotopverbund dargestellt werden, da in dieser Fläche mehrere wertvolle Klein-Moore liegen. Lediglich am Ortsrand Stöckse im Südosten wäre eine Rücknahme der Grenze des VR bis zur NSG-Grenze akzeptabel."</p>	<p>Die im LROP-Entwurf dargestellten Flächen des Biotopverbunds werden anhand ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und sonstiger naturschutzfachlicher Kulissen als landesweit bedeutsame Kerngebiete des Biotopverbundes betrachtet (s. Begründung zum LROP). Da bisher kein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen vorliegt, wird dem Biotopverbund auf diese Weise in einem ersten Schritt Rechnung getragen. Seitens der Naturschutzfachplanung ist ein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen zu erstellen (Landschaftsprogramm). Dabei sind auch weitere Flächen mit einer landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund zu benennen. Die Festlegungen des LROP können bei zukünftigen Änderungsverfahren auf dieser Grundlage bedarfsweise differenziert und ergänzt werden.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-1-12	Stöckse, NSG Krähenmoor, Krähe (LK Nienburg): VR Biotopverbund verkleinern
------------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Forderungen zum VR Biotopverbund in dem Bereich: - "Im weitläufigen Waldgebiet "Die Krähe" östlich Nienburg findet viel Erholungsnutzung statt." - "Das bestehende Entsorgungszentrum Krähe ist vollständig von VR Biotopverbund umgeben, benötigt aber räumliche Entwicklungsspielräume, die aus dem</p>	<p>Die Festlegung im Waldgebiet Krähe resultiert aus bestehenden Naturschutzgebieten und Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre</p>

VR Biotopverbund entfernt werden sollten."

- Kulturdenkmal "Wölper Burg": hat eine hohe kulturelle Bedeutung; eine gleichzeitige Festlegung als VR Biotopverbund erscheint unvereinbar.
- Ortsumfahrung Nienburg-Rohrsen: Es wird gebeten, einen ausreichenden Abstand des VR Biotopverbund zur landesplanerisch festgestellten Variante einzuhalten, damit die Umsetzung der Planung nicht behindert wird.
- Im Osten der NSG Krähenmoor I und II und Bunkenmoor intensive landwirtschaftliche Nutzung, daher Zielerreichung Biotopverbund in Frage zu stellen und Flächen aus VR herausnehmen.
- Am südwestlichen Rand des NSG Bunkenmoor Forsthaus und ein Wohngebäude im VR Biotopverbund: herausnehmen.

Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen. Die Möglichkeiten für die Nutzung von Flächen in VR Biotopverbund richten sich daher maßgeblich nach den dort betroffenen Schutzgebieten oder Förderkulissen und den zugehörigen fachrechtlichen Regelungen.

Die Festlegung der VR Biotopverbund im LROP schränkt daher die Erholungsnutzung nicht ein.

Die Festlegungen des LROP werden im Maßstab 1:500.000 getroffen; das heißt, 1 mm in der Karte entspricht 500 m in der Realität. Somit verbleibt ein ausreichender Konkretisierungsspielraum für die nachfolgenden Planungsebenen, um, soweit notwendig, Überlagerungen mit Gebäuden, technischen Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur und entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten im angemessenen Umfang aus der Festlegung herauszunehmen.

Die Festlegung von VR Biotopverbund kann vor diesem Hintergrund auch Kulturdenkmäler umfassen.

Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung steht einer Festlegung als VR Biotopverbund nicht entgegen, sofern die Kriterien für die Festlegung erfüllt werden. Dies kann z.B. insbesondere bei EU-Vogelschutzgebieten der Fall sein.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-1-13

Hanlaxmoor (LK Nienburg): Bereiche in VR Biotopverbund aufnehmen

Sachargument

Hanlaxmoor:
 "Hier ist im Entwurf LROP keine VR-Fläche für Biotopverbund dargestellt, dafür aber eine sinnvolle Fläche mit Vorrang Torferhaltung.
 Wir beantragen, die Heideflächen im Nordwesten der vom Land als VR für Torferhaltung vorgeschlagenen Flächen als VR für Biotopverbund festzusetzen.
 Begründung: Diese Flächen stellen einen Lebensraum dar, der besonders durch das Nebeneinander von feuchtem Grünland und größeren Heideflächen von großer Bedeutung für Biotopverbund ist. Er ergänzt sinnvoll die südlich angrenzenden wertvollen Biotope in der Region Hannover."

Erwiderung

Die im LROP-Entwurf dargestellten Flächen des Biotopverbunds werden anhand ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und sonstiger naturschutzfachlicher Kulissen als landesweit bedeutsame Kerngebiete des Biotopverbundes betrachtet (s. Begründung zum LROP). Da bisher kein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen vorliegt, wird dem Biotopverbund auf diese Weise in einem ersten Schritt Rechnung getragen. Seitens der Naturschutzfachplanung ist ein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen zu erstellen (Landschaftsprogramm). Dabei sind auch weitere Flächen mit einer landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund zu benennen. Die Festlegungen des LROP können bei zukünftigen Änderungsverfahren auf dieser Grundlage bedarfsweise differenziert und ergänzt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-1-14	Wildes Moor östlich Rehburg (LK Nienburg) in VR Biotopverbund aufnehmen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Das "Wilde Moor" östl. Rehburg erfüllt die Kriterien für Biotopverbund. Es ist mindestens so wertvoll wie das mit Vorrang Biotopverbund dargestellte Varlinger Moor. Wir beantragen die Darstellung mit Vorrang Biotopverbund für das "Wilde Moor"."	Die im LROP-Entwurf dargestellten Flächen des Biotopverbunds werden anhand ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und sonstiger naturschutzfachlicher Kulissen als landesweit bedeutsame Kerngebiete des Biotopverbundes betrachtet (s. Begründung zum LROP). Da bisher kein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen vorliegt, wird dem Biotopverbund auf diese Weise in einem ersten Schritt Rechnung getragen. Seitens der Naturschutzfachplanung ist ein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen zu erstellen (Landschaftsprogramm). Dabei sind auch weitere Flächen mit einer landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund zu benennen. Die Festlegungen des LROP können bei zukünftigen Änderungsverfahren auf dieser Grundlage bedarfsweise differenziert und ergänzt werden.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2_02_3-1-15	Lichtenmoor (LK Nienburg): Teile aus VR Biotopverbund herausnehmen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Südlich NSG Lichtenmoor besteht eine rechtskräftige Torfabbau-Genehmigung. Diese Bereiche sollten aus VR Biotopverbund herausgenommen werden.	Torfabbau steht einer Festlegung als VR Biotopverbund nicht automatisch entgegen: Torfabbau mit anschließender Wiedervernässung kann z.B. Ziele und Schutzzwecke eines FFH- oder Naturschutzgebiets oder das Niedersächsische Moorschutzprogramm umsetzen. Diese Flächen eignen sich zur Aufnahme in die VR Biotopverbund.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2_02_3-1-16	Steimbke östl. Lichtenhorster Straße (LK Nienburg) aus VR Biotopverbund herausnehmen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die landwirtschaftlich genutzten Bereiche werden aktuell in einem Arbeitskreis zur Vorbereitung eines Flurbereinigungsverfahrens und einer Neuausweisung eines NSG im Lichtenmoor beraten. Daher wird beantragt, diese Flächen vorläufig nicht als VR Biotopverbund auszuweisen.	Bei den Flächen des VR Biotopverbund in diesem Bereich handelt sich um Flächen des Moorschutzprogramms und um bestehende Naturschutzgebiete. Diese sind auch bei einem Flurbereinigungsverfahren zu berücksichtigen und eignen sich zur Aufnahme in die VR Biotopverbund. An der Festlegung wird daher festgehalten.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2_02_3-1-17	Hohes Moor Sienmoor (LK Nienburg): Teilbereiche aus VR Biotopverbund herausnehmen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Aufgrund der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Zielerreichung für Teilflächen dieses VR	Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung steht einer Festlegung als VR Biotopverbund nicht entgegen,	

in Frage zu stellen; daher sind Teilbereiche aus dem VR herauszunehmen.	sofern die Kriterien für die Festlegung erfüllt werden (in diesem Fall: Flächen des Moorschutzprogramms, Naturschutzgebiet).
---	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-1-18	Steinbrink Uchter Moor Nordwest (LK Nienburg): Teilflächen aus VR Biotopverbund herausnehmen
------------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Aufgrund der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Zielerreichung für Teilflächen dieses VR in Frage zu stellen; daher sind Teilbereiche aus dem VR herauszunehmen.	<p>Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung steht einer Festlegung als VR Biotopverbund nicht entgegen, sofern die Kriterien für die Festlegung erfüllt werden (in diesem Fall: EU-Vogelschutzgebiet, Flächen des Moorschutzprogramms, Naturschutzgebiet).</p> <p>Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen führt, wird durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des LROP-Entwurfs 2015 begegnet.</p> <p>Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.</p> <p>Die Möglichkeiten für die Bewirtschaftung oder Nutzung von Flächen in VR Biotopverbund richtet sich daher maßgeblich nach den dort betroffenen Schutzgebieten oder Förderkulissen und den zugehörigen fachrechtlichen Regelungen.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-1-19	Hauskämpfen Uchter Moor Süd (LK Nienburg): Teilflächen aus VR Biotopverbund herausnehmen
------------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Aufgrund der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Zielerreichung für Teilflächen dieses VR in Frage zu stellen; daher sind Teilbereiche aus dem VR herauszunehmen.	<p>Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung steht einer Festlegung als VR Biotopverbund nicht entgegen, sofern die Kriterien für die Festlegung erfüllt werden (in diesem Fall: EU-Vogelschutzgebiet, Flächen des Moorschutzprogramms, Naturschutzgebiet).</p> <p>Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen führt, wird durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des LROP-Entwurfs 2015 begegnet.</p> <p>Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu</p>

		sorgen. Die Möglichkeiten für die Bewirtschaftung oder Nutzung von Flächen in VR Biotopverbund richtet sich daher maßgeblich nach den dort betroffenen Schutzgebieten oder Förderkulissen und den zugehörigen fachrechtlichen Regelungen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2_02_3-1-20	Uchte, Uchter Moor Ostrand (LK Nienburg): Teilbereiche aus VR Biotopverbund herausnehmen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Aufgrund der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Zielerreichung für Teilflächen dieses VR in Frage zu stellen; daher sind Teilbereiche aus dem VR herauszunehmen.	<p>Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung steht einer Festlegung als VR Biotopverbund nicht entgegen, sofern die Kriterien für die Festlegung erfüllt werden (in diesem Fall: EU-Vogelschutzgebiet, Flächen des Moorschutzprogramms, Naturschutzgebiet).</p> <p>Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen führt, wird durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des LROP-Entwurfs 2015 begegnet.</p> <p>Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.</p> <p>Die Möglichkeiten für die Bewirtschaftung oder Nutzung von Flächen in VR Biotopverbund richtet sich daher maßgeblich nach den dort betroffenen Schutzgebieten oder Förderkulissen und den zugehörigen fachrechtlichen Regelungen.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2_02_3-1-21	Winzlar, außerhalb FFH-Gebiet / NSG (LK Nienburg): Teilflächen aus VR Biotopverbund herausnehmen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Aufgrund der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Zielerreichung für Teilflächen dieses VR in Frage zu stellen; daher sind Teilbereiche aus dem VR herauszunehmen.	<p>Auf geringen Teilflächen ragt im angesprochenen Bereich die Festlegung VR Biotopverbund im LROP-Entwurf 2015 über das dortige FFH- und Naturschutzgebiet hinaus, da sich dort ein Gebiet gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Naturschutzgroßprojekt des Bundes) befindet.</p> <p>Versehentlich wurde für einige der Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (GR-Gebiete) im LROP-Entwurf nicht nur - wie auch in der Begründung zum LROP festgehalten - das Kerngebiet des jeweiligen Gebiets gesamtstaatlicher Bedeutung</p>	

	dargestellt, sondern dessen Gesamtgebiet. Dies trifft auch auf die genannten Bereiche zu. Es handelt sich um einen Datenfehler, der bereinigt wird.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
3.1.2_02_3-1-30	Naturschutzgroßprojekt (GR-Gebiet) Grünes Band: mit welcher Fläche wird gearbeitet?
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Die Diskussion um das Naturschutzgroßprojekt [gemeint offenbar: GR-Projekt Grünes Band] laufen seit mehreren Jahren. Die Festlegung einer konkreten Fläche ist bisher noch nicht abgeschlossen. Somit ist folgerichtig keine Gebietsausweisung möglich. Mit welcher Fläche wird hier gearbeitet? Oder kann davon ausgegangen werden, dass es sich nur noch um eine Planung in Thüringen handelt?"	Das Grüne Band erfüllt Landesgrenzen-übergreifende Biotopverbund-Vernetzungsfunktionen. Das Naturschutzgroßprojekt "Grünes Band" ist nicht hinreichend konkretisiert, als dass eine Festlegung im LROP erfolgen kann. In die VR Biotopverbund wurde daher im angesprochenen Bereich kein Gebiet gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (GR-Gebiet) aufgenommen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
3.1.2_02_3-1-31	Gemeinde Geeste: GI-Flächen und vorhandene Siedlung im VR Biotopverbund
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird darauf hingewiesen, dass in der Gemeinde Geeste neben den Flächen des Naturschutzgebietes auch die Flächen eines privaten Unternehmers (GI-Flächen) und Teilbereiche einer vorhandenen Siedlung (Hesepor Torfwerk) als Biotopverbund dargestellt wurde. "Hier ist bei der Übernahme in das Regionale Raumordnungsprogramm eine klare Abgrenzung erforderlich. Die Industrie- und Wohnflächen müssen bestehen bleiben und als solche kenntlich sein, damit sie nach Bedarf auch weiterentwickelt werden können."	In der Gemeinde Geeste befinden sich FFH-, EU-Vogelschutz- und Naturschutzgebiete wie auch Flächen des Moorschutzprogramms. Die Festlegung der VR Biotopverbund ist damit gerechtfertigt. Die Festlegungen des LROP werden im Maßstab 1:500.000 getroffen; das heißt, 1 mm in der Karte entspricht 500 m in der Realität. Somit verbleibt ein ausreichender Konkretisierungsspielraum für die nachfolgenden Planungsebenen, um, soweit notwendig, Überlagerungen mit Gebäuden, technischen Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur und entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten im angemessenen Umfang aus der Festlegung herauszunehmen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.2_02_3-1-32	Stadt Oldenburg: FFH-Gebiete in VR Biotopverbund aufnehmen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"In dem Biotopverbund sollten jedoch alle Natura-2000-Gebiete sowie alle ausgewiesenen Naturschutzgebiete in ihrer gesamten Abgrenzung einbezogen werden. Für die Stadt Oldenburg heißt das, dass die Haarenniederung in ihrer gesamten FFH-Abgrenzung einschließlich der geschützten Niederungsbereiche, der Osternburger Kanal als Teil des FFH-Gebietes Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe - FFH 012 und das Naturschutzgebiet "Alexanderheide" ergänzt werden sollten."	Das FFH-Gebiet "Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe" (FFH 012) ist in der Zeichnerischen Darstellung enthalten. Das Naturschutzgebiet "Alexanderheide" wurde 2014 verordnet und ist nicht dargestellt. Das Gebiet kann auf regionaler Ebene ergänzt werden.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.2_02_3-1-33 NSG Auenlandschaft Hohenrode (LK Schaumburg) in VR Biotopverbund aufnehmen

Sachargument	Erwiderung
Die Aufnahme des großflächig ausgewiesenen Naturschutzgebietes (§ 23 BNatSchG) NSG HA 222 "Auenlandschaft Hohenrode" (Abl. LK SHG Nr. 11/2014, 31. 10.2014) in die Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds [VR Biotopverbund] wird angeregt.	Das Naturschutzgebiet "Auenlandschaft Hohenrode" wurde erst während des LROP-Änderungsverfahrens verordnet und ist nicht dargestellt. Das Gebiet kann auf regionaler Ebene ergänzt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-1-34 VR Biotopverbund im Bereich Geversdorf-Iltzörden auf nicht bereits geschützten Flächen

Sachargument	Erwiderung
"Im Bereich Geversdorf-Iltzörden bewirtschaften wir 24 ha drainiertes intensives Grünland zur Milchviehfütterung, das zur Biotopvernetzung ausgewiesen werden soll. (...) Die Flächen unterliegen keinem Status der Naturschutzgebiete oder sonstigem Schutzstatus, weil es sich um neu angesäetes intensives Grünland handelt auf das wir angewiesen sind. Hiermit fordern wir Sie auf, den Biotopverbund nur auf tatsächlich bereits geschützte Flächen zu beziehen und unseren Bereich aus dem Vorranggebiet Biotopverbund herauszunehmen."	Im Bereich Geversdorf-Iltzörden ist entlang der Oste ein flächiges VR Biotopverbund im LROP-Entwurf festgelegt. Dieses resultiert aus dem bestehenden Naturschutzgebiet "Schnook, Außendeichflächen bei Geversdorf" und einem Ausläufer des FFH-Gebiets "Untereibe". Das linienförmige VR Biotopverbund in diesem Bereich ist die Oste, hier prioritäres Fließgewässer nach WRRL. Die Kriterien zur Festlegung des VR Biotopverbund sind damit erfüllt, die Festlegung wird beibehalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-1-35 VR Biotopverbund ausweiten im Schwaneburger Moor (LK Cloppenburg)

Sachargument	Erwiderung
Im Schwaneburger Moor (LK Cloppenburg) könnte mithilfe des Torfabbaus und unter Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum des Landes Niedersachsen eine Biotopvernetzung aufgebaut werden. Das dortige VR Torferhaltung gemäß LROP-Entwurf 2015 stünde dem entgegen, daher solle die Fläche als VR Biotopverbund (oder Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau) festgelegt werden.	Die im LROP-Entwurf dargestellten Flächen des Biotopverbunds werden anhand ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und sonstiger naturschutzfachlicher Kulissen als landesweit bedeutsame Kerngebiete des Biotopverbundes betrachtet (s. Begründung zum LROP). Da bisher kein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen vorliegt, wird dem Biotopverbund auf diese Weise in einem ersten Schritt Rechnung getragen. Seitens der Naturschutzfachplanung ist ein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen zu erstellen (Landschaftsprogramm). Dabei sind auch weitere Flächen mit einer landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund zu benennen. Die Festlegungen des LROP können bei zukünftigen Änderungsverfahren auf dieser Grundlage bedarfsweise differenziert und ergänzt werden. Das angesprochene Gebiet erfüllt die Kriterien zur Aufnahme in die VR Biotopverbund - zumindest bislang - nicht. Die nachfolgenden Planungsebenen werden durch 3.1.2 Ziffer 04 Satz 2 LROP-Entwurf 2015 beauftragt, Habitatkorridore zur Vernetzung der Kerngebiete festzulegen. Es ist denkbar, dabei auch Flächen im

	Schwaneburger Moor einzubeziehen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_02_3-1-36	Wohngebäude im VR Biotopverbund (LROP-E. 2014) in der Gemeinde Ottersberg, im Bereich des Quelkhorner Moores im südöstlichen Randbereich des VR
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Im Bereich des Quelkhorner Moores ist ein Wohngebäude im planerischen Außenbereich vorhanden, und zwar im südöstlichen Randbereich des Vorranggebietes Biotopverbund. Im Entwurf 2014 wurde dies von dem Vorranggebiet Biotopverbund überlagert. Aufgrund der Maßstäblichkeit kann nicht beurteilt werden, inwiefern dieser Belang im Entwurf 2015 berücksichtigt wurde. Der Flecken Ottersberg beruft sich darauf, dass dies nicht "Ziel der Festlegung" war und entsprechend korrigiert wurde/wird."	Da die Überlagerung im LROP-Entwurf 2015 aufgrund der Maßstäblichkeit nicht festzustellen ist, kann sie im Rahmen der Konkretisierung durch die nachfolgenden Planungsebenen erfolgen, soweit eine räumliche Entflechtung der Nutzung mit dem Vorranggebiet notwendig ist.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.2_02_3-1-51	Biotopverbundfläche nicht vorhanden
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Eine Biotopverbundfläche bei Barßel-Reekenfeld ist laut Stellungnehmer nicht vorhanden (und zudem Teil eines Windparks).	Es handelt sich um eine Fläche aus dem Niedersächsischen Moorschutzprogramm, die für den Naturschutz als wertvoll eingestuft wurde.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_02_3-1-99	Fließgewässer Dadau (LKe Vechta, Diepholz) als flächenhaftes VR Biotopverbund festlegen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Das prioritäre Fließgewässer "Dadau" (Hunte-Nebengewässer Nr. 56.00), zumeist Kreisgrenze der Landkreise Vechta und Diepholz, sollte zumindest zwischen dem "NSG Böller Moor/Lange Lohe" flussaufwärts als flächenhafter Biotopverbund ausgewiesen werden, um die beiden benachbarten, großflächigen und herausragend bedeutsamen Hochmoorkomplexe "Lohner Moor / Aschener Moor" sowie "Großes Moor bei Barnstorf" (jeweils beiderseits der Kreisgrenze Vechta und Diepholz) dauerhaft mit einer Vorrangfunktion flächenhaften Biotopverbund zur Verbesserung der biologischen Vielfalt zu sichern. Ein linearer Biotopverbund nur des Gewässers ist hier unzureichend, zumal dort im Mosaik auch Flächen für Torferhalt liegen. Wir bitten um Nachbesserung."	Es werden nur Gebiete in die Kulisse der VR Biotopverbund aufgenommen, die die Kriterien erfüllen (in der Begründung zum LROP-Entwurf aufgeführte Schutzgebiete bzw. Förderkulissen). Für eine flächenhafte Darstellung eines VR Biotopverbund in diesem Bereich fehlt es an Grundlagendaten und der notwendigen Schlussabgewogenheit für eine Zieldarstellung im LROP. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass mit dem LROP-Entwurf die Konkretisierung der VR Biotopverbund als Auftrag an die Träger der Regionalplanung festgelegt werden soll.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_02_3-2	zu Auswirkungen VR Biotopverbund allgemein
3.1.2_02_3-2-01	Verkehrsverbindungen erschwert durch VR Biotopverbund
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>

Durch die Darstellung von Biotopverbindungen werde eine erforderliche Ertüchtigung bestehender Verkehrsverbindungen oder Neubauten / Erweiterungen an gleicher Stelle, die diese Biotopverbindungen queren, erschwert. Hier sei dem Status quo bestehender und wichtiger Verkehrsverbindungen ein Vorrang einzuräumen.

Bestehende Verkehrsinfrastruktur hat Bestandsschutz. Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu bestimmten Einschränkungen führt, wird durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des LROP-Entwurfs 2015 begegnet. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen nur bestehende Schutzgebiete und Förderkulissen zusammen und ergänzen diese um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen. Die Möglichkeiten für eine Ertüchtigung, für Erweiterungen oder Neubauten an gleicher Stelle für die Verkehrsinfrastruktur in VR Biotopverbund richtet sich daher maßgeblich nach den dort betroffenen Schutzgebieten oder Förderkulissen und den zugehörigen fachrechtlichen Regelungen. Ein pauschaler Vorrang für die Verkehrsinfrastruktur kann daher bereits vor dem Hintergrund der bestehenden fachrechtlichen Regelungen nicht durch das LROP festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-2-02 Querungshilfen und Biotopverbundsystem

Sachargument

Erwiderung

Die Darstellung der Querungshilfen führt noch nicht zu einem schlüssigen Biotopverbundsystem.

Die Festlegung der Querungshilfen erhebt nicht den Anspruch, ein schlüssiges Biotopverbundsystem für das Land darzustellen. Mit der LROP-Änderung sollen vielmehr im Wesentlichen Kerngebiete des Biotopverbunds planerisch festgelegt werden. Über die Festlegung wird darüber hinaus zum einen die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen (und somit die in sie getätigten Investitionen) planerisch abgesichert. Zum anderen sieht der LROP-Entwurf in 3.1.2 Ziffer 04 Satz 2 vor, dass nachfolgende Planungsebenen die Habitatkorridore (Vernetzungselemente) zur Verknüpfung der im LROP festgelegten Kerngebiete des Biotopverbunds festlegen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.2_02_3-2-03 Windenergie und VR Biotopverbund: Einschränkungen befürchtet

Sachargument

Erwiderung

Es wird angeführt, dass ein VR Biotopverbund entweder bestehende oder geplante Anlagen zur Windenergienutzung oder auch Konzentrationszonen oder Vorranggebiete Windenergienutzung überlagert und somit Vorhabensträger betreffe bzw. die Windenergienutzung durch die Festlegung VR Biotopverbund eingeschränkt werde. Dieser Konflikt solle vermieden werden, Einschränkungen für die Windenergienutzung durch die VR Biotopverbund werden abgelehnt.

Bestehende Anlagen haben Bestandsschutz. Die Zulässigkeit geplanter Anlagen wird durch die Überlagerung mit einem VR Biotopverbund nicht tangiert. Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen führt, wird durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des LROP-Entwurfs 2015 begegnet. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame

	<p>Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.</p> <p>Die Möglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen in VR Biotopverbund richten sich daher maßgeblich nach den dort betroffenen Schutzgebieten oder Förderkulissen und den zugehörigen fachrechtlichen Regelungen.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.2_02_3-2-04	Landwirtschaft und VR Biotopverbund: Einschränkungen befürchtet
------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es werden Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung in Flächen des VR Biotopverbund befürchtet [zum Teil als zukünftige Entwicklung; zum Teil werden Enteignungs-ähnliche Eingriffe befürchtet]; dies umfasst auch die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe und Befürchtungen, dass bei Vorhaben weitergehende Untersuchungen als bisher zur Darlegung einer Verträglichkeit usw. vorzulegen sind. Zum Teil wird vorgebracht, dass der (finanzielle) Wert der genutzten (landwirtschaftlichen / Eigentums-) Flächen durch die Festlegung verringert werde. Zum Teil wird angeführt, dass in Folge der landwirtschaftlichen Betriebe auch die dörflichen Strukturen / das Erscheinungsbild der Dörfer leiden wird.</p> <p>Daher wird die Festlegung von VR Biotopverbund (zumindest auf landwirtschaftlich genutzten Flächen) abgelehnt oder die Herausnahme (bestimmter) Flächen aus den VR Biotopverbund gefordert.</p>	<p>Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen führt, wird durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des LROP-Entwurfs 2015 begegnet. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.</p> <p>Die Möglichkeiten für die Bewirtschaftung oder Nutzung von Flächen in VR Biotopverbund richten sich daher maßgeblich nach den dort betroffenen Schutzgebieten oder Förderkulissen und den zugehörigen fachrechtlichen Regelungen.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-2-05	Forstwirtschaft und VR Biotopverbund: Einschränkungen befürchtet
------------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es werden Einschränkungen für die forstwirtschaftliche Nutzung in Flächen des VR Biotopverbund befürchtet. Daher wird die Festlegung von VR Biotopverbund (zumindest auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen) abgelehnt.</p>	<p>Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen führt, wird durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des LROP-Entwurfs 2015 begegnet. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.</p> <p>Die Möglichkeiten für die Bewirtschaftung oder Nutzung von Flächen in VR Biotopverbund richten sich daher maßgeblich nach den dort betroffenen Schutzgebieten oder Förderkulissen und den zugehörigen fachrechtlichen Regelungen.</p>

<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_02_3-2-06	Siedlungsentwicklung und VR Biotopverbund: Einschränkungen befürchtet
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es werden Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung im Zusammenhang mit VR Biotopverbund befürchtet. (Die Festlegung (bestimmter) VR Biotopverbund wird daher abgelehnt.)	<p>Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu neuerlichen Einschränkungen der Siedlungsentwicklung führt, wird durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des LROP-Entwurfs 2015 begegnet.</p> <p>Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.</p> <p>Die Möglichkeiten für die Siedlungsentwicklung in VR Biotopverbund richten sich daher maßgeblich nach den dort betroffenen Schutzgebieten oder Förderkulissen und den zugehörigen fachrechtlichen Regelungen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_02_3-2-07	Rohstoffgewinnung und VR Biotopverbund: Einschränkungen befürchtet
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es werden Einschränkungen für die Rohstoffgewinnung im Zusammenhang mit VR Biotopverbund befürchtet. (Die Festlegung (bestimmter) VR Biotopverbund wird daher abgelehnt.)	<p>Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu neuerlichen Einschränkungen der Rohstoffgewinnung führt, wird durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des LROP-Entwurfs 2015 begegnet.</p> <p>Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.</p> <p>Die Möglichkeiten für die Rohstoffgewinnung in VR Biotopverbund richten sich daher maßgeblich nach den dort betroffenen Schutzgebieten oder Förderkulissen und den zugehörigen fachrechtlichen Regelungen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_02_3-2-08	Landwirtschaft und VR Biotopverbund: fehlende Schutzwürdigkeit von Gebieten
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Vorranggebiete Biotopverbund sollen auch in Bereichen festgelegt werden (z.B. im Landkreis Göttingen), die von intensiver Landwirtschaft geprägt sind. Ein schutzwürdiger Biotopverbund sei hier nicht erkennbar, eine erhöhte Naturschutzwürdigkeit dieses Gebietes nicht festgestellt.	Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen. Die naturschutzrechtliche Schutzwürdigkeit richtet sich daher nach den Schutzzwecken und

		<p>Erhaltungszielen bzw. Förderzwecken des jeweiligen in den VR Biotopverbund aufgenommenen Gebiets. Mehrere ausgedehnte EU-Vogelschutzgebiete umfassen auch großräumig intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (z.B. in den Landkreisen Göttingen und Holzminden). Da auch die EU-Vogelschutzgebiete in die Vorranggebiete Biotopverbund aufgenommen sind, sind dementsprechend diese landwirtschaftlich genutzten Flächen mit enthalten. Die Möglichkeiten für die Bewirtschaftung oder Nutzung von Flächen in VR Biotopverbund richten sich maßgeblich nach den dort betroffenen Schutzgebieten oder Förderkulissen und den zugehörigen fachrechtlichen Regelungen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.2_02_3-2-09	Kartierung von VR Biotopverbund	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Gegen die Kartierung der VR Biotopverbund werden Einwände erhoben.		Durch die Festlegung von VR Biotopverbund werden keine Kartierungen veranlasst.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.2_02_3-2-10	Einschränkungen durch VR Biotopverbund werden nicht hingenommen / abgelehnt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Alle über die bestehenden Regelungen (zu dem jeweiligen Schutzgebiet, das in die VR Biotopverbund aufgenommen wurde) hinaus gehenden Einschränkungen werden nicht hingenommen / abgelehnt.		<p>Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen führt, wird durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des LROP-Entwurfs 2015 begegnet. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen. Die Möglichkeiten z.B. für die Bauleitplanung, Bewirtschaftung oder Nutzung in VR Biotopverbund richten sich daher maßgeblich nach den dort betroffenen Schutzgebieten oder Förderkulissen und den zugehörigen fachrechtlichen Regelungen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.2_02_3-2-11	Be- und Entwässerung und VR Biotopverbund	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird gefordert: Die Be- und Entwässerung darf nicht eingeschränkt werden darf. Eine Ausweitung von Schutzgebieten und Förderkulissen zu Lasten der Be- und Entwässerung ist daher nicht zielführend.		Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Einschränkungen (von Bewirtschaftungen und Nutzungen, das umfasst auch die Be- und Entwässerung) führt, wird durch eine

		<p>entsprechende Klarstellung in der Begründung des LROP-Entwurfs 2015 begegnet.</p> <p>Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.</p> <p>Die Möglichkeiten z.B. für die Be- und Entwässerung in VR Biotopverbund richten sich daher maßgeblich nach den dort betroffenen Schutzgebieten oder Förderkulissen und den zugehörigen fachrechtlichen Regelungen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen		
3.1.2_02_3-2-12	Schifffahrt und VR Biotopverbund: Einschränkungen befürchtet / Funktionen der Wasserstraßen wahren	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Beispiel Weser: "Die Bundeswasserstraße Weser und seine Kanalstrecken sowie die 5,0 m breite Uferstreifen haben den einer Bundeswasserstraße entsprechenden technischen Ausbaustandard. Maßnahmen zum Biotopverbund sind hier deshalb nur nachrangig unter Wahrung der Sicherung der Funktion als Bundeswasserstraße möglich. Vielmehr muss gewährleistet bleiben, dass die Bundeswasserstraße entsprechend der verkehrlichen Erfordernisse weiterhin technisch ausgebaut werden kann."</p>		<p>Zur Sicherung der Wasserstraßen gibt es entsprechende Festlegungen im Abschnitt 4 des LROP bzw. als Vorranggebiet Schifffahrt in der Zeichnerischen Darstellung des LROP. Diese Festlegungen werden durch die VR Biotopverbund nicht überregelt.</p> <p>Die lineare Darstellung eines VR Biotopverbund bereitet keinerlei Probleme, da die Schifffahrt wie die Vernetzungsfunktion des Gewässerkörpers auf die Durchgängigkeit angewiesen ist. Flächige Darstellungen im Bereich der Wasserstraßen fußen auf Schutzgebieten, mit denen sich die Schifffahrtsfunktion bereits arrangiert. Einschränkungen für die Schifffahrt sind durch die Festlegung von VR Biotopverbund daher nicht zu erwarten.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen		
3.1.2_02_3-2-13	In besiedelten Bereichen Auswirkungen einer geordneten Siedlungsentwicklung auf den Biotopverbund hinnehmen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Zur Ausweisung des landesweiten Biotopverbundes wird angeregt, dass in besiedelten Lagen Auswirkungen aus einer geordneten Siedlungsentwicklung auf den dargestellten Biotopverbund hinzunehmen sind.</p>		<p>Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen führt, wird durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des LROP-Entwurfs 2015 begegnet.</p> <p>Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung wird durch ein VR Biotopverbund daher nicht automatisch ausgeschlossen. Die Vereinbarkeit einer</p>

	Siedlungsentwicklung mit VR Biotopverbund richtet sich daher maßgeblich nach den dort betroffenen Schutzgebieten oder Förderkulissen und den zugehörigen fachrechtlichen Regelungen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen	
3.1.2_02_3-2-14	VR Biotopverbund widerspricht Klimaschutzziele
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Eine weitere Ausweitung von Flächen (über existierende Schutzgebiete hinaus) sei nicht akzeptabel und widerspricht den Klimaschutzziele.	Es bleibt unklar, woher ein Widerspruch zu den Klimaschutzziele rühren soll, da erhebliche negative Auswirkungen eines Biotopverbunds auf den Klimaschutz nicht zu erkennen sind. Sofern die Aussage auf der Annahme basiert, dass aus der Festlegung Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung (z.B. für eine Biogasanlage) resultieren, wird auf die entsprechenden Erwiderungen zu dieser Befürchtung verwiesen. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen. Dies wird weiterhin als akzeptabel erachtet, da eine weitergehende Flächenfestlegung unterbleibt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_02_3-2-15	Fließgewässer im Sinne des Gewässerschutzsystems behandeln und entwickeln
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Der Stellungnehmer schildert, dass im VR Biotopverbund bestimmte Fließgewässer aus dem Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem enthalten sind. Diese Gebiete sind im Sinne dieses Systems zu behandeln und zu entwickeln.	Die Forderung ist im Sinne der VR Biotopverbund und mit der Festlegung vereinbar.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
3.1.2_02_3-2-16	Militärische Nutzung und VR Biotopverbund: Einschränkungen befürchtet
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Auch wenn die Ausweisung keinen Schutzgebietscharakter im naturschutzrechtlichen Sinn beinhaltet, werden hier Teilflächen von militärisch genutzten Flächen mit einem bestimmten Nutzungsziel belegt, dass gegebenenfalls Vorrang vor anderen Nutzungen haben soll. Für die Bundeswehr könnte dies dazu führen, dass die Belange der Truppe, insbesondere bei Nutzungsänderungen auf den Vorrangflächen, auf deutlich höhere Raumwiderstände treffen würden. Die Flächen sollten als Sperrgebiet für besondere öffentliche Zwecke festgelegt werden; eine parallele	Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen führt, wird durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des LROP-Entwurfs 2015 begegnet. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.

Festlegung als Vorbehaltsgebiete wird nicht mitgetragen."

Für militärisch genutzte Gebiete (Übungsplätze) existiert eine Vereinbarkeit zwischen der Bundeswehr und dem Land Niedersachsen, die der Umsetzung der Verpflichtungen zur naturschutzrechtlichen Sicherung der entsprechenden (Natura 2000-) Gebiete dient. Die Festlegung von VR Biotopverbund schafft keine darüber hinaus gehenden Verpflichtungen oder Einschränkungen für die militärische Nutzung. An der Festlegung dieser großräumigen und naturschutzfachlich wertvollen Kerngebiete als VR Biotopverbund wird daher festgehalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-2-17 VR Schifffahrt und VR Biotopverbund: unklare Bedeutung der Überlagerung, Klarstellungen nötig

Sachargument

Erwiderung

"Sind durch die Festlegungen dieser Bereiche als Vorranggebiet Biotopverbund die Vorranggebiete Schifffahrt aufgehoben, weil die Karte geändert wurde? Es werden keinerlei Festlegungen akzeptiert, die die hoheitlichen Belange der Schifffahrt in unverhältnismäßiger Weise einschränken. Insbesondere die Zufahrten zu den bedeutenden Seehäfen und die durch die Schifffahrt stark frequentierten Bereiche müssen als Vorranggebiete für die Schifffahrt, auch in ihrer Wirkung, erhalten bleiben. Zudem bedarf es einer ausdrücklichen Klarstellung, was in Bereichen gilt, die zwei Vorranggebieten dienen (z.B. im Bereich der Weser, der Ems und der Elbe)."

Zur Sicherung der Wasserstraßen gibt es entsprechende Festlegungen im Abschnitt 4 des LROP bzw. als Vorranggebiet Schifffahrt in der Zeichnerischen Darstellung des LROP. Diese Festlegungen werden durch die VR Biotopverbund nicht überregelt. Die lineare Darstellung eines VR Biotopverbund bereitet keinerlei Probleme, da die Schifffahrt wie die Vernetzungsfunktion des Gewässerkörpers auf die Durchgängigkeit angewiesen ist. Flächige Darstellungen im Bereich der Wasserstraßen fußen auf Schutzgebieten, mit denen sich die Schifffahrtsfunktion bereits arrangiert. Einschränkungen für die Schifffahrt sind durch die Festlegung von VR Biotopverbund daher nicht zu erwarten.

"Es wird davon ausgegangen, dass mit den VR Biotopverbund keine weiteren Regelungen verbunden sind, die den Schiffsverkehr oder den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraßen beeinträchtigen."

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.2_02_3-2-31 Wirkung der VR Biotopverbund im LROP bleibt unklar

Sachargument

Erwiderung

"Da für die meisten Gebietskategorien, die in die VR Biotopverbund des LROP aufgenommen wurden, bereits eine Verpflichtung zur Sicherung (auch planerischen Sicherung, in den RROP) besteht, ist unklar, welche besonderen fachlichen Aspekte auf der Prüfebene durch die zusätzliche Zielsetzung der Sicherung des Biotopverbunds jetzt noch hinzukommen sollen. Damit ist eine Bewertung der Konsequenzen im Beteiligungsverfahren weiterhin nicht möglich. Offenbar soll dieses Problem dadurch umgangen werden, dass den Trägern der regionalen Raumordnung jetzt ausdrücklich entsprechende Flexibilität bei der Wahl des Sicherungsinstruments im RROP eingeräumt wird."

Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen. Die Konkretisierungsmöglichkeiten der VR Biotopverbund in den RROP wurden in den LROP-Entwurf 2015 aufgenommen, um eine Lesbarkeit der Zeichnerischen Darstellung der RROP weiter zu gewährleisten. Die Auswirkungen der Festlegung der VR Biotopverbund sind mit dem Entwurf der Änderung der

Damit bleibt aber die unmittelbare Wirkung des LROP-Vorrangs "Biotopverbund" und die damit verbundenen Unsicherheiten für die Betroffenen bis zur Umsetzung in den RROP bestehen."	LROP-Verordnung und zugehöriger Begründung für die Planungsebene des Landes hinreichend konkret erfasst und beschrieben.
--	--

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.2_02_3-2-32	Raumordnerische Festlegungen zu Natur und Landschaft haben zu Bewirtschaftungsauflagen geführt
------------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"In vielen Fällen haben die raumordnerischen Festlegungen von Vorranggebieten Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Natura 2000 etc., die zukünftig wesentliche Bestandteile des Vorranggebietes Biotopverbund sein sollen, im Wege ihrer Sicherung sehr wohl zu neuen Bewirtschaftungsauflagen bzw. Einschränkungen oder Belastungen der Grundeigentümer, Landbewirtschafter und -nutzer geführt. Diese Befürchtungen werden dadurch unterstützt, dass gemäß Abschnitt 3.1.2 Ziffer 08 Satz 1 bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Satz 4 Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz aufgeführt sind. Diese sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Landkreise um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden. Es fehlen Hinweise zur rechtlichen Legitimation, fachlichen Herleitung und zum Rahmen der Ausgestaltung, wie z.B. Größe, Lage und Ausformung der zusätzlichen Gebiete mit ihren Auflagen und Bewirtschaftungsvorgaben."</p>	<p>Nicht die jeweilige raumordnerische Festlegung hat zu Bewirtschaftungsauflagen oder Einschränkungen oder Belastungen für die Grundeigentümer, Landbewirtschafter oder -nutzer geführt, sondern die fachrechtliche Sicherung z.B. per Schutzgebietsverordnung. Die rechtliche Legitimation für Festlegungen im Bereich Natur und Landschaft ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 Raumordnungsgesetz (ROG), insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 zweiter Halbsatz ROG: "den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen." Die geforderten Hinweise und Informationen zur Ausgestaltung der zusätzlichen Gebiete kann naturgemäß vor deren Planung und Festlegung nicht nachgekommen werden; sie sind zudem den Planwerken der jeweils zuständigen Planungsebene zu entnehmen. Es gilt jedoch auch für die Regionalen Raumordnungsprogramme, dass eine Festlegung in einem Raumordnungsplan keine Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen für den einzelnen Landnutzer bewirken kann, da sich die Raumordnung an öffentliche Stellen richtet.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-2-33	Produktenfernleitungen (Pipelines) im VR Biotopverbund
------------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine Produktenfernleitung im VR Biotopverbund befindet. Um die Leitung sind Schutzstreifen von Bebauung freizuhalten; Arbeiten im Bereich der Leitung sind abzusprechen usw.</p>	<p>Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen. Die Möglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen in VR Biotopverbund richten sich daher maßgeblich nach den dort betroffenen Schutzgebieten oder Förderkulissen und den zugehörigen fachrechtlichen Regelungen.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.2_02_3-2-34	VR (Biotopverbund) schließt eine Bebauung aus
------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Ein Vorranggebiet schließt eine Bebauung aus." [Wird im Zusammenhang mit VR Biotopverbund vorgebracht.]	Ein Vorranggebiet schließt nicht pauschal eine Bebauung aus. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer (raumbedeutsamen) Bebauung mit dem Vorranggebiet ist zunächst dessen Zweck zu betrachten. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen. Die Möglichkeiten für eine Bebauung in VR Biotopverbund richten sich daher maßgeblich nach den dort betroffenen Schutzgebieten oder Förderkulissen und den zugehörigen fachrechtlichen Regelungen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-2-51

"Landwirtschaftsklausel" für VR Biotopverbund gefordert

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Der Hinweis in der Begründung, nach dem diese Festlegungen [VR Biotopverbund] nicht zu weiteren Nachteilen für Grundeigentümer und Bewirtschafter über bereits bestehendes Recht hinaus führen, ist nicht ausreichend verbindlich. Daher fordern wir analog zu den Vorranggebieten Torferhaltung auch hier eine ausdrückliche Regelung über die Vereinbarkeit einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus mit der Zielsetzung des landesweiten Biotopverbundes ein."</p> <p>"Es ist für die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter nicht hinnehmbar, dass sich nur beiläufig in der Begründung ein Hinweis findet, dass die LROP-Vorranggebiete Biotopverbund nicht zu weiteren Nachteilen für Grundeigentümer und Bewirtschafter über bereits bestehendes Recht hinaus führen. Hier sehen wir insbesondere die Genehmigungsfähigkeit des privilegierten Bauens im Außenbereich in Gefahr, befürchten Kollisionen mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar-Struktur wie z. B. Flurbereinigungen und Wegebau sowie Konflikte mit relevanten Nutzungsänderungen wie z. B. Aufforstungen, Anlage von Kurzumtriebsplantagen usw.. Zu Konfliktlösung und als Zeichen der Ernsthaftigkeit der Ausführungen in der Begründung wird eine entsprechende Landwirtschaftsklausel analog zur Regelung unter Abschnitt 3. 1. 1. Ziffer 06 Satz 2 gefordert. Der Ordnungsgeber sollte damit klarstellen, dass eine ordnungsgemäße Nutzung einschließlich der zur Erhaltung dieser Nutzung erforderlichen baulichen Vorhaben für die Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betrieb mit den Zielen des Planzeichens "Vorrang Biotopverbund" in</p>	<p>Die Klarstellung in der Begründung ist vollkommen ausreichend.</p> <p>Mit den Vorranggebieten Torferhaltung wird ein bislang raumordnerisch vielfach kaum geregelter Bereich (räumlich wie inhaltlich) mit Festlegungen belegt. Um hier keine ungewollten Härten für die Landnutzer entstehen zu lassen, die aus Unsicherheiten bei der Auslegung der Festlegungen im neuen Regelungsbereich entstehen könnten, war eine Klarstellung auch im Regelungsteil des LROP bezüglich VR Torferhaltung geboten.</p> <p>Für die VR Biotopverbund trifft dies jedoch nicht zu: Es ist räumlich wie inhaltlich klargestellt, dass sich die VR Biotopverbund des LROP auf bestehende Schutz- und Fördergebietenkulissen und deren jeweils eigenes Regelungsregime beziehen. Unsicherheiten z.B. bei der Beurteilung von Vorhaben durch Genehmigungsbehörden können sich daher nicht ergeben. Die Klarstellung in der Begründung reicht dabei vollkommen aus, da der Verordnungstext mit Hilfe der Begründung auszulegen ist.</p> <p>Eine generelle Freistellung für Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau würde vielmehr zu falschen Schlüssen bezüglich der Bewirtschaftbarkeit der Schutzgebietsflächen führen, da sich über die Schutzgebietsverordnungen z.B. schon Auflagen ergeben haben können. Das LROP darf diese (bezüglich Natura 2000 allein schon zur Umsetzung des Unionsrechts) keinesfalls überregeln.</p> <p>Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich das LROP nicht an Landnutzer wendet, sondern an öffentliche Stellen.</p>

<p>Einklang steht, sofern nicht nach Fachrecht (z. B. in FFH-Gebieten) bereits strengere Vorgaben bestehen."</p>	<p>Darüber hinaus stellt sich die Frage, für welche anderen Regelungen des LROP eine solche Klarstellung bezüglich Land- und Forstwirtschaft und Gartenbau (und ggf. weitere Interessensgruppen) dann aus Gleichbehandlungsgründen ebenfalls angebracht erschiene. Es wäre nicht zweckdienlich, den LROP-Verordnungstext mit Klarstellungen, die keinen eigenen Regelungsgehalt treffen, zu überfrachten.</p> <p>Daher wird die Aufnahme der Klarstellung in den Verordnungstext abgelehnt.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-2-53	Zulässigkeit der Überlagerung linienförmiger Biotopverbund und Windenergienutzung sollte aufgenommen werden
------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Zulässigkeit der überlagernden Festlegung von linienförmigen Vorranggebieten Biotopverbund und Vorranggebieten Windenergienutzung sollte im Plansatz mit aufgenommen oder zumindest in der Begründung erwähnt werden.</p>	<p>Auf Ebene des LROP ergibt sich die Zulässigkeit maßstabsbedingt von selbst: Die linienförmigen VR Biotopverbund beinhalten im LROP zunächst nur den Gewässerkörper. Terrestrische Windenergieanlagen werden dort nicht errichtet. Auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms ist die Darstellung zu entflechten oder die Vereinbarkeit der Überlagerung darzulegen. Diese Notwendigkeit ergibt sich wiederum von selbst (aus dem Festlegungszweck der Planzeichen heraus); eine Festlegung im LROP oder eine Ergänzung der Begründung des LROP erscheint nicht notwendig.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-2-99	Keine Bewirtschaftungs-/ Nutzungseinschränkungen durch VR Biotopverbund werden begrüßt
------------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Aussage in der Begründung, dass landesweite Vorranggebiete Biotopverbund nicht zu neuen Bewirtschaftungsauflagen, Einschränkungen oder Belastungen für Grundeigentümer, Landnutzer wie z.B. der Rohstoffwirtschaft führen, da sie nicht über die bestehenden Schutzgebietsverordnungen, Schutzzwecke und Erhaltungsziele oder Förderzwecke hinausgehen, wird begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.2_02_3-3	Kriterien VR Biotopverbund
3.1.2_02_3-3-01	zu viele (Fließ-) Gewässer im VR Biotopverbund

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird aus der Stellungnahme zum LROP-Entwurf 2014 wiederholt: Es seien alle (Fließ-) Gewässer als VR Biotopverbund</p>	<p>Aufgrund eines Datenfehlers waren im LROP-Entwurf 2014 zu viele Gewässer als Vorranggebiete Biotopverbund in der Zeichnerischen Darstellung des</p>

<p>festgelegt, auch künstlich angelegte, die z.B. vorwiegend der Be- und Entwässerung dienen, bzw. solche, die einen geringen naturschutzfachlichen Wert aufweisen. Es wird gefordert, eine entsprechende Klarstellung in das LROP aufzunehmen.</p>	<p>dargestellt: Es waren alle berichtspflichtigen Fließgewässer der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) enthalten, nicht nur die prioritären Fließgewässer, die auch ausweislich der Begründung für eine Aufnahme in die VR Biotopverbund vorgesehen waren und sind. Die Zeichnerische Darstellung des LROP-Entwurfs 2015 ist entsprechend korrigiert. Einer Klarstellung z.B. zu den Be- und Entwässerungsfunktionen dieser Gewässer bedarf es daher nicht.</p>
---	---

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.2_02_3-3-02	Ablehnung der Aufnahme bestimmter Fließgewässer in VR Biotopverbund (fehlende Schutzwürdigkeit / fehlende rechtliche Vorgaben)
------------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es sind auch Fließgewässer in die VR Biotopverbund aufgenommen, für die kein Schutzgebiet bzw. keine Förderkulisse als Grundlage der Darstellung vorhanden ist. (Die Aufnahme dieser Gewässer wird daher abgelehnt.)</p>	<p>In die VR Biotopverbund sind neben bestimmten sonstigen Schutzgebieten und Förderkulissen die prioritären Fließgewässer nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgenommen, für die Niedersachsen besondere EU-rechtliche Verpflichtungen erfüllen muss und Fördergelder investiert. Es ergeben sich Synergien zum Naturschutz, da diese Gewässer z.T. die Eigenschaften von Kerngebieten haben und Vernetzungsfunktionen übernehmen. Diese prioritären Fließgewässer sollen daher ein Bestandteil der VR Biotopverbund sein.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-3-03	Ablehnung der Aufnahme bestimmter Fließgewässer in VR Biotopverbund (wg. Überlagerungen, befürchteter Einschränkungen)
------------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Festlegung von bestimmten / konkret benannten Fließgewässern als (linienförmige) VR Biotopverbund wird abgelehnt (z.B. Hadelner Kanal in den Gemeinden Odisheim, Osterbruch und Steinau; Fluss Oste in den Gemeinden Belum, Neuhaus (Oste), Geversdorf und Oberndorf; Fluss Medem in Otterndorf, Ihlienworth, Neuenkirchen und Neuenkirchen-Pedingworth (Samtgemeinde Hadeln, LK Cuxhaven)).</p>	<p>In die VR Biotopverbund sind neben bestimmten sonstigen Schutzgebieten und Förderkulissen die prioritären Fließgewässer nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgenommen, für die Niedersachsen besondere EU-rechtliche Verpflichtungen erfüllen muss und Fördergelder investiert. Es ergeben sich Synergien zum Naturschutz, da diese Gewässer Vernetzungsfunktionen übernehmen. Diese prioritären Fließgewässer sollen daher ein Bestandteil der VR Biotopverbund sein. Die Darstellung im LROP ist linienförmig. Erst bei der Konkretisierung im Rahmen der Darstellung in den RROP ergibt sich eine flächenhafte Festlegung. Eine befürchtete Ausdehnung z.B. auf Siedlungsflächen ist somit durch das LROP nicht gegeben.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-3-04	Biotopverbund (linienförmig) auf Auen ausdehnen
------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>

<p>"Die Aue ist näherungsweise als landseitiger Wirkungsbereich eines Fließgewässers zu verstehen, der natürlicherweise von der Gewässerdynamik (Überschwemmungen und Grundwasser)beeinflusst und geprägt wird.</p> <p>Um einen wirksamen Biotopverbund über die linienförmigen Gewässer herstellen zu können und damit dem Geist der WRRL und dem Ziel des Vorranggebietes gerecht zu werden, müssen die Gewässer als Ökosysteme mit ihren direkt zusammenhängenden Auen gesehen werden. Weder im Verordnungstext noch in der zeichnerischen Darstellung des (linienförmigen) Biotopverbunds wird Bezug auf die Aue genommen (nur in der Begründung). Es muss aber auch schon auf überregionaler Ebene zum einen der Biotopverbund möglichst konkretisiert werden, um es den regionalen Verwaltungen zu erleichtern, die regionalen Ziele auch in den RRÖP verankern zu können. Gleichermaßen muss auch bei überregionalen Planungen schon erkennbar sein, welche raumordnerischen Festlegungen vorhanden sind."</p> <p>"Die Vorranggebiete für linienförmigen Biotopverbund sind deshalb flächenhaft mit ihrer Aue darzustellen - und zwar schon auf Ebene des LROP und nicht erst auf Ebene der Regionalplanung. Die Datenlage zu Gewässern ist vergleichsweise gut, so dass die Festlegungen bereits auf Landesebene erfolgen können."</p>	<p>Eine Ausdehnung der linienförmigen VR Biotopverbund zu flächenförmigen VR Biotopverbund im LROP ist zumindest derzeit nicht möglich.</p> <p>Abgesehen davon, dass vielerorts der Überschwemmungs- oder Auenbereich, der für eine Abgrenzung der VR Biotopverbund herangezogen werden kann, im Maßstab des LROP eine flächige Darstellung nicht erkennen ließe, fehlt es hierfür auf Landesebene an einer Schlussabgewogenheit, die für ein Ziel der Raumordnung erforderlich ist: Aufgrund des Umfangs der Flächen ist nicht hinreichend feststellbar, wo inwieweit Nutzungen und Planungen der Festlegung faktisch entgegen stehen, so dass dort eine Festlegung als VR Biotopverbund nicht möglich ist. Die Festlegung von VR Biotopverbund wäre somit fehlerhaft und könnte z.B. auch zu unangemessenen Einschränkungen der gemeindlichen Selbstbestimmung (Bauleitplanung) führen.</p> <p>Der Konkretisierungsauftrag an die Träger der Regionalplanung (3.1.2 Ziffer 02 Satz 4 LROP-E. 2015) ist somit bereits eine weitgehende Festlegung zugunsten eines Biotopverbunds entlang der Fließgewässer.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-3-05 VR Biotopverbund ergänzen um historisch alte Waldstandorte

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die VR Biotopverbund sollten um historisch alte Waldstandorte ergänzt werden.</p>	<p>Die Datenlage ist derzeit nicht ausreichend, um eine Schlussabgewogenheit über die Flächen herzustellen. Diese ist für eine Festlegung als VR Biotopverbund jedoch notwendig. Die VR Biotopverbund können deshalb - zumindest derzeit - nicht wie gefordert ergänzt werden.</p> <p>Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Träger der Regionalplanung sowohl Kerngebiete des Biotopverbundes ergänzen sollen als auch durch die LROP-Änderung den Auftrag bekommen sollen, für eine Vernetzung der Kerngebiete zu sorgen. Das LROP kann, der Planungsebene angemessen, nur Kerngebiete und Verbindungselemente mit mindestens landesweiter Bedeutung festlegen. Dies wird mit der LROP-Änderung getan.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-3-06 VR Biotopverbund ergänzen um besonders geschützte Biotope im Wald

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die VR Biotopverbund sollten ergänzt werden um besonders geschützte Biotop im Wald.		Die Datenlage ist derzeit nicht ausreichend, um eine Schlussabgewogenheit über die Flächen herzustellen. Diese ist für eine Festlegung als VR Biotopverbund jedoch notwendig. Die VR Biotopverbund können deshalb - zumindest derzeit - nicht wie gefordert ergänzt werden. Zudem ist fraglich, ob die Flächen maßstabsbedingt im LROP darstellbar sind. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Träger der Regionalplanung sowohl Kerngebiete des Biotopverbundes ergänzen sollen als auch durch die LROP-Änderung den Auftrag bekommen sollen, für eine Vernetzung der Kerngebiete zu sorgen. Das LROP kann, der Planungsebene angemessen, nur Kerngebiete und Verbindungselemente mit mindestens landesweiter Bedeutung festlegen. Dies wird mit der LROP-Änderung getan.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2_02_3-3-07	VR Biotopverbund ergänzen um Bereiche mit besonderer Bedeutung gemäß der landesweiten Biotopkartierung	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die VR Biotopverbund sollten ergänzt werden um Bereiche mit besonderer Bedeutung gemäß der landesweiten Biotopkartierung.		Die Datenlage ist derzeit nicht ausreichend, um eine Schlussabgewogenheit über die Flächen herzustellen. Diese ist für eine Festlegung als VR Biotopverbund jedoch notwendig. Die VR Biotopverbund können deshalb - zumindest derzeit - nicht wie gefordert ergänzt werden. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Träger der Regionalplanung sowohl Kerngebiete des Biotopverbundes ergänzen sollen als auch durch die LROP-Änderung den Auftrag bekommen sollen, für eine Vernetzung der Kerngebiete zu sorgen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2_02_3-3-08	Wälder als VR Biotopverbund aufnehmen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird vorgeschlagen, die bestehenden Waldflächen/Wälder in den Biotopverbund einzubeziehen. Gerade im hiesigen Raum (Beispiel: Weserbergland) wiesen die Wälder eine erhebliche Bedeutung im Biotopverbundsystem auf. Zugleich könnten damit auf der Ebene des LROP deutliche Lücken im Biotopverbundsystem verringert werden.		Das LROP legt neben den Querungshilfen nur Kerngebiete des Biotopverbunds fest. Es wäre nicht sachgerecht, allen Wäldern des Landes pauschal eine landesweite Bedeutung als Kerngebiete des Biotopverbunds beizumessen. Die Träger der Regionalplanung sollen ergänzende Kerngebiete (3.1.2 Ziffer 04 Satz 1 LROP-Entwurf 2015) sowie müssen Habitatkorridore als Verbindungselemente (3.1.2 Ziffer 04 Satz 2 LROP-Entwurf 2015) im Regionalen Raumordnungsprogramm als VR Biotopverbund festlegen. Sofern sich aus

	regionaler Sicht eine hinreichende Bedeutung der Wälder ergibt, können sie daher im RROP als VR Biotopverbund festgelegt werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_02_3-3-09	Wildkatzenwechsel als Querungshilfen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird angeregt, beim Thema "Querungshilfen" überregional bekannte Wildkatzenwechsel-Korridore zu berücksichtigen.	Die im LROP-Entwurf zur Festlegung als VR Biotopverbund vorgesehenen Punkte sind Bereiche, in denen Querungshilfen mit zumindest landesweiter Bedeutung vorhanden oder in Planung sind. Die Festlegung von sämtlichen bekannten Wildkatzen-Wechseln würde keine hinreichende Bestimmtheit der Festlegung ergeben, da dort in aller Regel keine Planungen für eine Querungshilfe mit zumindest landesweiter Bedeutung vorliegen. Für eine Berücksichtigung oder Beachtungspflicht bestimmter Wildwechsel (nicht nur z.B. der Wildkatze) im Rahmen einer planerischen Absicherung ist das Regionale Raumordnungsprogramm zudem der angemessenere Maßstab. Bei der Planung der Querungshilfen, die im LROP planerisch abgesichert werden sollen, wurden bekannte Wildwechsel berücksichtigt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_02_3-3-10	VR Biotopverbund ergänzen um NSG
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Naturschutzgebiete sollten als VR Biotopverbund festgelegt werden.	Naturschutzgebiete werden, soweit maßstabsbedingt erkennbar, im LROP-Entwurf 2015 als VR Biotopverbund festgelegt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
3.1.2_02_3-3-11	VR Biotopverbund ergänzen um wertvolle Bereiche für Brut- und Rastvögel
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Wertvolle Bereiche für Brut- und Rastvögel sollten als VR Biotopverbund festgelegt werden.	Die Datenlage ist derzeit nicht ausreichend, um eine Schlussabgewogenheit über die Flächen herzustellen. Diese ist für eine Festlegung als VR Biotopverbund jedoch notwendig. Die VR Biotopverbund können deshalb - zumindest derzeit - nicht wie gefordert ergänzt werden. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Träger der Regionalplanung sowohl Kerngebiete des Biotopverbundes ergänzen sollen als auch durch die LROP-Änderung den Auftrag bekommen sollen, für eine Vernetzung der Kerngebiete zu sorgen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	

3.1.2_02_3-3-12	VR Biotopverbund ergänzen um größere zusammenhängende Naturwaldbereiche	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Größere zusammenhängende Naturwaldbereiche sollten als VR Biotopverbund festgelegt werden.	<p>Die Datenlage ist derzeit nicht ausreichend, um eine Schlussabgewogenheit über die Flächen herzustellen. Diese ist für eine Festlegung als VR Biotopverbund jedoch notwendig. Die VR Biotopverbund können deshalb - zumindest derzeit - nicht wie gefordert ergänzt werden.</p> <p>Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Träger der Regionalplanung sowohl Kerngebiete des Biotopverbundes ergänzen sollen als auch durch die LROP-Änderung den Auftrag bekommen sollen, für eine Vernetzung der Kerngebiete zu sorgen.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2_02_3-3-13	VR Biotopverbund ergänzen um (raumbedeutsame) Kompensationsflächen(pools)	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
(Raumbedeutsame) Kompensationsflächen / Kompensationsflächenpools sollten als VR Biotopverbund festgelegt werden.	<p>Die Datenlage ist derzeit nicht ausreichend, um die Flächen darzustellen. Diese ist für eine Festlegung als VR Biotopverbund jedoch notwendig. Die VR Biotopverbund können deshalb - zumindest derzeit - nicht wie gefordert ergänzt werden. Zudem ist fraglich, ob die Flächen maßstabsbedingt im LROP darstellbar sind.</p> <p>Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Träger der Regionalplanung sowohl Kerngebiete des Biotopverbundes ergänzen sollen als auch durch die LROP-Änderung den Auftrag bekommen sollen, für eine Vernetzung der Kerngebiete zu sorgen. Das LROP kann, der Planungsebene angemessen, nur Kerngebiete und Verbindungselemente mit mindestens landesweiter Bedeutung festlegen. Dies wird mit der LROP-Änderung getan.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2_02_3-3-14	Vogelschutzgebiete nicht als VR Biotopverbund festlegen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Bei EU-Vogelschutzgebieten sei eine Festlegung als VR Biotopverbund entbehrlich, da es sich um großräumige Habitate handelt (und Vögel aufgrund ihrer Flugfähigkeit keine Verbindungskorridore bräuchten).	<p>Die EU-Vogelschutzgebiete genießen bereits eine vergleichsweise hohe naturschutzrechtliche Sicherung und haben europäische Bedeutung. Sie eignen sich daher besonders als Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds (und ggf. zugleich als "Trittsteine", d.h. als Verbindungselemente) und werden dementsprechend als VR Biotopverbund im LROP festgelegt.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2_02_3-3-15	Biotopachsen von bundesweiter Bedeutung in VR Biotopverbund des LROP	

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Biotopachsen von bundesweiter Bedeutung (z.B. des BfN) sollten im LROP dargestellt werden.		Eine Darstellung von Biotopverbundachsen o.ä. hätte bei der bestehenden Datenlage keine hinreichende Schlussabgewogenheit für eine Zieldarstellung. In der zeichnerischen Darstellung des LROP werden nur Ziele der Raumordnung dargestellt; eine ergänzende nachrichtliche Darstellung aller möglichen Biotop-Verbindungskorridore würde die Darstellung überfrachten. Die Darstellung bleibt somit auf raumordnerische Festlegungen beschränkt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2_02_3-3-16	VR Biotopverbund nicht dort festlegen, wo LRP keine regionale Bedeutung sieht	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"Weiterhin aufrechterhalten werden die Einwendungen zu Bestandteilen des in Anlage 2 des Entwurfs festgelegten VR Biotopverbund, die im aktuellen Landschaftsrahmenplan des Landkreises keine regionale Bedeutung für den Biotopverbund haben."		Sofern die Kriterien für die Festlegung im LROP erfüllt sind, ist die Festlegung gerechtfertigt, unabhängig von den Darstellungen im LRP. Dies kann sich auch aus den unterschiedlichen Maßstäben ergeben zwischen einer landesweiten und einer regionalen Betrachtung. Zudem sind bei den in die VR Biotopverbund eingegangenen Gebietstypen nicht immer bereits hohe naturschutzfachliche Wertigkeiten vorhanden (z.B. Flächen Nationales Naturerbe oder des Moorschutzprogramms oder so genannte "Entwicklungs-Naturschutzgebiete" z.B. nach Torfabbau).
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2_02_3-3-17	VR Biotopverbund sollte bestehende Schutz- und Förderkulissen nicht überschreiten	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Der VR Biotopverbund sollte bestehende Schutzgebiete (Natura 2000, NSG,...) und Förderkulissen (LIFE+, Moorschutzprogramme) nicht überschreiten.		Dies ist der Fall. Es werden nur Gebiete in die Kulisse der VR Biotopverbund aufgenommen, die die Kriterien erfüllen (in der Begründung zum LROP-Entwurf aufgeführte Schutzgebiete bzw. Förderkulissen).
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen		
3.1.2_02_3-3-18	VR Biotopverbund zu differenziert / kleinräumig festgelegt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"Die sehr differenzierte Form der Festlegung und Darstellung der Vorranggebiete Biotopverbund halte ich nicht für sachgerecht. Vor dem Hintergrund, dass im LROP bisher nur Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt sind und auf eine wenigstens grobe Festlegung von sonstigen Gebieten internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung als Vorranggebiet Natur und Landschaft verzichtet wird, halte ich die detaillierte Festlegung von sehr kleinräumigen Vorranggebieten Biotopverbund in der LROP-Änderung für nicht angemessen. Es können Flächen identifiziert werden, die kleiner 5 ha		Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen. Vielfach stellen gerade kleine Flächen wertvolle Trittsteine des Biotopverbunds dar, deshalb wurde auf ihre Darstellung nicht verzichtet, da sie die Kriterien für eine Festlegung als VR Biotopverbund erfüllen.

sind, in Einzelfällen wurden sogar verinselt liegende Teilflächen mit ca. 0,25 ha Größe gefunden. Diese sind mit dem bloßen Auge zum Teil kaum erkennbar. Eine landesweite Bedeutung kann solchen Flächen sicher nicht beigemessen werden. Auf eine Aufnahme dieser Kleinstflächen in das LROP sollte verzichtet werden. Eine genaue Festlegung kann nur in den RROP erfolgen."

Die Kleinflächigkeit und Detailgenauigkeit der Flächen ist zulässig, da die zugrunde liegenden Daten entsprechend detailliert sind. Es wird nicht für sinnvoll erachtet, die Daten für das LROP zu vergrößern. Die Grenzen der Darstellung ergeben sich hinreichend durch die Grenzen der Lesbarkeit in der Karte. Der maßstabsbedingte Konkretisierungsspielraum für die nachfolgenden Planungsebenen ist trotzdem vorhanden - allerdings entsprechend eingeschränkt, sofern auf detailliert vorliegende Schutzgebietsabgrenzungen Bezug genommen wird. Es ist richtig, dass in den RROP eine genauere Festlegung erfolgt; dies wird in 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4 LROP auch festgelegt (VR Biotopverbund in die RROP "zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen").

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-3-19 Gebiete im VR Biotopverbund: Es erscheint fälschlicherweise alles schützenswert

Sachargument

Erwiderung

"Die Auflistung lässt von der Einstufung beginnend bis hin zu den einzelnen Typen den Schluss zu, dass im Grunde alles schützenswert ist."

Die Auflistung in der Begründung des LROP listet Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds auf; sie sagt nichts über die weitere Schutzwürdigkeit der Gebiete aus (diese richtet sich nach Naturschutzrecht). Mit den VR Biotopverbund des LROP sind gut 12 % der Landfläche Niedersachsens erfasst, also ein eher geringer Teil des Landes. Dies veranschaulicht auch die Zeichnerische Darstellung.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.2_02_3-3-20 Korrekte Einordnung von Flächen wegen des Kartenmaßstabs nicht überprüfbar, daher Sorge, dass Abgrenzungen nicht aktuell oder genügend gebietsscharf

Sachargument

Erwiderung

"Eine genauere Überprüfbarkeit der korrekten Einordnung [der Fließgewässer] lässt sich anhand der sehr schlechten Karten nicht bewerkstelligen. Somit bleibt die Sorge groß, dass die Schaffung eines solchen Vorranggebietes zum Teil auf nicht aktuellen oder genügenden gebietsscharfen Abgrenzungen beruht."

Die Festlegung erfolgt im Maßstab 1:500.000, das heißt, 1 mm in der Karte entspricht 500 m in der Realität. Die Darstellung ist dafür hinreichend genau. Die räumliche Konkretisierung ist den nachfolgenden Planungsebenen überlassen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.2_02_3-3-21 VR Biotopverbund nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen festlegen

Sachargument

Erwiderung

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte kein VR Biotopverbund festgelegt werden (Festlegung erscheint insoweit unnötig).

Die Festlegung erscheint notwendig, u.a. zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags aus dem Bundesnaturschutzgesetz, einen Biotopverbund zu schaffen (§ 20 BNatSchG; s. auch entsprechende Erwiderungen). Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame

	<p>Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.</p> <p>Dabei können auch landwirtschaftlich genutzte Flächen inbegriffen sein; es wäre nicht begründbar, warum diese Flächen nicht mit festgelegt werden sollten, sofern sie die Kriterien zur Aufnahme in die VR Biotopverbund erfüllen.</p> <p>Sofern die Ablehnung auf Befürchtungen zu Nutzungseinschränkungen von Flächen beruht, s. Erwiderungen zu entsprechenden Sachargumenten.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-3-22	Moorschutzprogramm im VR Biotopverbund
------------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"In der Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Sätze 3 und 4 sind die wesentlichen Bausteine (Kerngebiete) des Biotopverbundes genannt. Dazu zählen auch die für den Naturschutz bedeutsamen Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms. Nach unserer Kenntnis soll das Langzeitprogramm "Niedersächsische Moorlandschaften" die Fortschreibung des Moorschutzprogramms aus den Jahren 1981/1986 übernehmen. Werden diese Gebiete in der weiteren Entwicklung Bestandteil der Vorranggebiete Biotopverbund?"</p>	<p>Das Programm "Niedersächsische Moorlandschaften" weist bislang keine konkreten Flächen auf, die sich für eine Festlegung als VR Biotopverbund eignen. Es stellt lediglich eine Kulisse kohlenstoffreicher Böden dar. Es ist offen, inwieweit sich über das Programm weitere Kernflächen entwickeln könnten und ob diese sich zu einem späteren Zeitpunkt für die Aufnahme in die VR Biotopverbund des LROP eignen.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.2_02_3-3-23	Keine VR Biotopverbund, wo eine Freileitung gebaut wird
------------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Wo eine 380-KV-Freileitung gebaut wird sollten keinesfalls weitere Vernetzungen (von z.B. FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten & Biotopen) vorgenommen werden. Es wäre sonst keine weitere Entwicklung der Räume möglich. Es wäre ein Korridor von ca. 4.000 m Breite ratsam.</p>	<p>Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen.</p> <p>Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen führt, wird durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des LROP-Entwurfs 2015 begegnet.</p> <p>Die Möglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen oder Leitungen in VR Biotopverbund richten sich daher maßgeblich nach den dort betroffenen Schutzgebieten oder Förderkulissen und den zugehörigen fachrechtlichen Regelungen.</p> <p>Da also keine Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen durch die raumordnerische Festlegung entstehen, ist die Entwicklung in den</p>

		Bereichen nicht weiter eingeschränkt. Der Forderung wird daher nicht gefolgt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2_02_3-3-24	Prioritäre Fließgewässer im VR Biotopverbund: schafft Schutzstatus, Vernetzung welcher Biotope?	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Ausweislich Ihrer Begründung haben Sie sämtliche prioritären Fließgewässer gemäß WRRL eins zu eins in das Vorranggebiet übernommen, ohne eine weitere fachliche Prüfung durchzuführen. Der Begriff "Biotopverbund" oder auch nur der Begriff "Biotop" findet sich jedoch in der gesamten WRRL nicht, ebenso wenig in dem entsprechenden Leitfaden des NLWKN. Anders als Sie es in Ihrer Begründung schreiben, schaffen Sie daher sehr wohl einen Schutzstatus, den es vorher nicht gab. Welche Biotope sollen konkret [durch bestimmte Fließgewässer] verbunden werden?"	<p>Die VR Biotopverbund enthalten nicht nur Schutzgebiete (im weiteren Sinne), sondern auch Förderkulissen. Dazu zählen die prioritären Fließgewässerabschnitte zur Umsetzung der WRRL. Hier ergeben sich bei der Förderung Synergien für den Naturschutz, insbesondere für die Biotopvernetzung. Es muss keine aktuelle naturschutzfachliche Wertigkeit vorliegen.</p> <p>Fließgewässer bedingen eine Durchgängigkeit (zumindest in Richtung Meer) und bilden daher regelmäßig wesentliche Achsen von Biotopvernetzungen.</p> <p>Da das LROP nur Kerngebiete des Biotopverbunds festlegt, verbunden mit dem Auftrag an nachfolgende Planungsebenen, für eine Vernetzung zu sorgen, hat es nicht den Anspruch, bereits in den VR Biotopverbund einen ausreichenden Funktionsbezug (Artengruppen des Waldes, des feuchten und trockenen Offenlandes, der Fließgewässer) zu beinhalten. Dies kann erst durch die nachfolgende Vernetzung geschehen.</p> <p>Der in das LROP aufgenommene Verbund der prioritären Gewässer für die WRRL-Umsetzung besitzt eine landesweite Bedeutung für den Biotopverbund, die sich aus dem Zusammenspiel verschiedener zugrundeliegender Kriterien ergibt (vgl. auch § 21 Abs. 5 BNatSchG). Zu den Kriterien gehört z.B. die Zugehörigkeit von Gewässerabschnitten zu FFH-Gebieten sowie zum Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem. Des Weiteren werden auch die überregionalen Wanderwege für die Fischfauna mit den Laich- und Aufwuchsgebieten abgedeckt.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2_02_3-3-25	Naturschutzbereiche an Ems, Hunte und Aller ausbauen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Die Naturschutzbereiche für Bruchwälder und Auen im Bereich Ems, Hunte und Aller sollten noch stärker ausgebaut und ermöglicht werden."	Die Raumordnung veranlasst keine Maßnahmen. Die Forderung richtet sich an die Naturschutzfachbehörden sowie ggf. weitere Akteure im Naturschutz, übersteigt aber die Regelungskompetenz der Raumordnung.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.2_02_3-3-26	Bestehende Biotopverbundsysteme ergänzen	

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"Die bestehenden Biotopverbundsysteme sind im Raum Weser-Ems im Vergleich zu Ostniedersachsen unterrepräsentiert und sollten wie im Fall der Tinner Dose und der Hümmling-Bäche weiträumig ausgeweitet werden können."		Es fehlen derzeit Daten, um weitergehende Festlegungen zu Biotopverbundsystemen im LROP zu treffen, als die im LROP-Entwurf 2015 vorgesehenen. Es ist aber auf die Ergänzungsmöglichkeiten der nachfolgenden Planungsebenen hinzuweisen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2_02_3-3-27	Was bedeutet "landesweite Bedeutung"?	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird gefragt, was - im Zusammenhang mit den Festlegungen zu VR Biotopverbund - "landesweite Bedeutung" sei. (Es wird dabei befürchtet, dass sich dahinter neue Auflagen für die Landbewirtschaftung verbergen könnten.)		Eine landesweite Bedeutung kommt Flächen zu, deren Bedeutung über die Region (Teilraum des Landes) hinausgeht, so dass eine planerische Festlegung auf Landesebene gerechtfertigt ist. Hierfür kommen also Schutzgebietstypen von internationaler Bedeutung (z.B. Natura 2000-Gebiete) oder zumindest landesweiter Bedeutung (z.B. Naturschutzgebiete) in Frage. Der Begriff "landesweite Bedeutung" rechtfertigt die Festlegung, kann für sich jedoch keine Bewirtschaftungsauflagen o.ä. bedeuten. Zum Verhältnis der Festlegung VR Biotopverbund zur Landbewirtschaftung wird bereits in der Begründung zum LROP-Entwurf eingegangen; s. auch bei den entsprechenden Sachargumenten in diesem Papier.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.2_02_3-3-51	Standorte Querungshilfen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"Die gewählten Standorte für Querungshilfen wirken recht willkürlich gewählt und lassen oftmals nicht erkennen, woraus sich ihre landesweite Bedeutung ergeben soll." (Insoweit bestehen Bedenken.)		Die Standorte der Querungshilfen sind jene, an denen die Straßenbauverwaltung (NLStBV) Querungshilfen mit zumindest landesweiter Bedeutung errichtet hat oder zu errichten plant. Sie sind in planerischen Auswahlprozessen ermittelt worden. Das Bundesprogramm Wiedervernetzung ist einbezogen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2_02_3-3-52	Querungshilfen an der A7 im LK Harburg in Frage gestellt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"Im Landkreis Harburg sind zwei punktuelle Querungshilfen über die A 7 nördlich und westlich von Evendorf dargestellt. Das Erfordernis sowie die Realisierungschancen von zwei Querungshilfen in derart dichter Abfolge werden in Frage gestellt. Darüber hinaus zeigt sich der Bereich aufgrund verschiedener Raumnutzungsansprüche als nur bedingt geeignet. Es handelt sich um bauleitplanerisch gesicherte großflächige Anlagen an der Autobahn (Tank- und Rastanlage, Solarpark Dohle), vorhandene Siedlungen, intensive landwirtschaftliche		Die Vorgaben des Bundesprogramms Wiedervernetzung hinsichtlich der prioritären Wiedervernetzungsabschnitte basieren auf großräumigen, bundesweit verfügbaren Datengrundlagen. Die konkrete Lage der im LROP-Entwurf dargestellten Punkte ist daher auf der Grundlage örtlicher Daten zu konkretisieren und entsprechend im RROP zu berücksichtigen. Die beiden konkret angesprochenen Punkte "östlich Wilsede bei Evendorf – Lüneburger Heide" repräsentieren mehrere mögliche Bereiche zwischen den Anschlussstellen

Nutzungen sowie raumordnerische Festlegungen zur Windenergienutzung (geplante und bestehende Windenergieanlagen), zu Bahntrassen und Landesstraßen.

Auch aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist die Darstellung der Querungshilfen an der A 7 im Bereich der Anschlussstelle Evendorf hinsichtlich ihrer Lage genauer zu prüfen. Eine Querungshilfe über die A 7 zur Verbindung der Waldgebiete westlich und östlich der Autobahn ist ein wichtiger Aspekt zur Funktionssicherung des Biotopverbunds. Diesbezüglich ist in Abb. 4-2 des Landschaftsrahmenplans [des LK Harburg] eine Darstellung erfolgt (Verbundachse länderübergreifender Bedeutung für Waldlebensräume), die im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des RROP 2025 für den Landkreis Harburg aufgegriffen und als Querungshilfe im Biotopverbund festgelegt wird."

Bispingen und Garlstorf, die der Wiederanbindung des westlich der A7 gelegenen Natura 2000- und Naturschutzgebiets Lüneburger Heide in südöstlicher Richtung dienen. Als Ziele sind hier insbesondere die Wiedervernetzung von Großsäugerkorridoren und wertvollen Wald- und Trockenlebensräumen zu nennen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-3-53 Querungshilfe an A 31 östlich Emden entfernen

Sachargument

"Die Querungshilfe über die A 31 östlich von Emden ist aus dem LROP zu entfernen, da hier für die wertgebenden Arten keine Notwendigkeit besteht. Im Allgemeinen bewegen sich Vögel unabhängig von derartigen Bauwerken. Im Gegenteil werden Prädatoren gestärkt."

Erwiderung

Die Querungshilfe an der A 31 östlich von Emden (FFH) – Fehntjer Tief soll in erster Linie der Vernetzung von Feuchtlebensräumen und den daran gebundenen Tierarten, insbesondere den in den angrenzenden Natura 2000-Gebieten relevanten Arten und Lebensraumtypen, dienen. Im Rahmen der in den kommenden Jahren vorgesehenen Erneuerung der Brücke über das Fehntjer Tief wird geprüft, inwieweit die Ziele des Bundesprogramms Wiedervernetzung hier realisiert werden können. Eine Vergrößerung der lichten Weite sowie die Anlage durchgängiger Uferbermen wird angestrebt. Auf Grund der angrenzenden Vorranggebiete Natur und Landschaft sind hier keine Konflikte mit anderen Planungen und Nutzungen zu befürchten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-3-54 Zwei Querungshilfen im LK Heidekreis an der A7 ergänzen

Sachargument

"Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis 2013 (LRP) sieht, zur Minderung des Zerschneidungseffektes durch die Anlage von geeigneten ökologischen Verbindungswegen, zwei weitere Querungshilfen [zusätzlich zur im LROP-Entwurf festgelegten] vor.

Zur Schaffung von geeigneten Durchlässen und Übergängen sowie zur Vernetzung der vorhandenen Wildpopulationen legt das Zielkonzept des LRP im Bereich der Bundesautobahnen zwei Wildbrücken über die A 7 im Bereich Timmerloh und im Bereich Krelinger / Westenholzer Bruch sowie eine Wildbrücke über die A

Erwiderung

Das LROP legt Querungshilfen mit landesweiter oder höherer Bedeutung fest. Die genannten Wildbrücken gehören - zumindest bislang - nicht dazu. Es besteht die Möglichkeit, diese auf nachfolgenden Planungsebenen festzulegen.

In der Begründung zum LROP-Entwurf wird darauf hingewiesen, dass unter anderem die prioritären Wiedervernetzungsabschnitte nach dem Bundesprogramm Wiedervernetzung sowie Ergänzungen aus landesweiter Sicht für die Festlegung der Vorranggebiete Biotopverbund zu Grunde gelegt wurden. Die genannten Bereiche werden aus bundes-

27 im Bereich Nünningen / Helmsen fest (siehe LRP Kapitel 5.3.3, 5.3.7 und Karte 5a).
Ich bitte um eine Übernahme der beiden weiteren Querungshilfen in das LROP als Vorranggebiete Biotopverbund."

und landesweiter Sicht ebenfalls als wichtige Wiedervernetzungsabschnitte gesehen, sind jedoch gegenüber den dargestellten Bereichen nur in nachrangiger Priorität zu sehen. Eine Finanzierung von Querungshilfen im bestehenden Straßennetz ist zunächst nur für die im Bundesprogramm Wiedervernetzung genannten prioritären Wiedervernetzungsabschnitte gesichert. Es spricht nichts gegen die Aufnahme weiterer Vorranggebiete Biotopverbund. Eine Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen aus Straßenbaumitteln des Bundes kann jedoch hierfür nicht in Aussicht gestellt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-3-71 Funktion der Auen der Fließgewässer in Begründung hervorheben

Sachargument

Erwiderung

"Ihre Funktionen für den Biotopverbund gemäß § 21 Absatz 5 BNatSchG erfüllen die Fließgewässer in Verbindung mit ihren Auen, was auch in der Begründung zum Entwurf der Änderungsverordnung stärker zum Ausdruck kommen sollte.
Die weitere Auenabgrenzung ist im Zuge der Landschaftsrahmenplanung zu leisten (sh. z.B. Landschaftsrahmenplan Uelzen) und kann nach gesamtplanerischer Abwägung in die Regionalplanung integriert werden. Mit Blick darauf, dass sich aktuell viele Landschaftsrahmenpläne in Fortschreibung befinden, sollte in der Begründung darauf hingewiesen werden, dass es im Kontext dieser Regelung sinnvoll ist, bei der Landschaftsrahmenplanung gezielt auf dieses Thema einzugehen."

Der Hinweis auf die Auen ist in der Begründung zum LROP enthalten. Dass das Thema in der Landschaftsrahmenplanung behandelt werden soll, ist im Regelungskontext dieser Fachplanung festzuhalten, nicht im LROP.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_3-3-72 Überschwemmungsgebiete in Begründung zu VR Biotopverbund begrüßt

Sachargument

Erwiderung

Der Hinweis auf die Berücksichtigung der Überschwemmungsgebiete wird begrüßt.

Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.2_02_3-3-73 Auswirkungen auf Landbewirtschaftung durch Berücksichtigung ÜSG in Begründung zur Konkretisierung VR Biotopverbund?

Sachargument

Erwiderung

"Welche Auswirkungen wird die Berücksichtigung der Überschwemmungsgebiete auf die Bewirtschaftung haben?"

Raumordnungspläne richten sich an öffentliche Stellen, nicht an Landbewirtschaftler. Ein Raumordnungsplan kann keine Bewirtschaftungsauflagen, Nutzungseinschränkungen o.ä. an die Landbewirtschaftler richten. Insoweit sind Auswirkungen der Nennung in der LROP-Begründung nicht erkennbar.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.2_02_3-74 **Programm "Niedersächsische Gewässerlandschaften" in Begründung ergänzen**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Hinsichtlich der Kulisse der Vorranggebiete Torferhaltung wird in der Begründung zu der Änderungsverordnung Bezug auf das Landesprogramm "Niedersächsische Moorlandschaften" genommen. Dies erscheint in Anbetracht der gemeinsamen Zielsetzungen der Programme ein sinnvoller Hinweis für die nachgelagerte Planungsebene zu sein. Dementsprechend sollte in der Begründung [zum VR Biotopverbund] auch der Bezug zu dem Programm "Niedersächsische Gewässerlandschaften" hergestellt werden."	Der Verweis stellt eine sinnvolle Verknüpfung zu einem Landesprogramm des Naturschutzes dar. Die Begründung des LROP-Entwurfs wird entsprechend ergänzt.

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.2_02_4 **Darstellung VR Biotopverbund in RROP**

3.1.2_02_4-01 **VR Rohstoffgewinnung / VR Rohstoffsicherung ergänzen**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Die aufgeführten Vorranggebiete für Regionale Raumordnungsprogramme zur Sicherung des Biotopverbundes sind unvollständig. Insbesondere die Bedeutung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung wird dadurch nicht anerkannt. Die Nutzung ausschließlich der genannten Kategorien würde deshalb zu einer nicht notwendigen Überplanung von Rohstoffflächen mit weiteren Planungskategorien führen, obwohl dies zur Sicherung des Biotopverbundes nicht notwendig wäre. Deshalb schlagen wir vor, in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4 die Kategorie "Vorranggebiete Rohstoffgewinnung / Vorranggebiete Rohstoffsicherung" zu ergänzen."	Rohstoffgewinnung kann insbesondere durch die Folgenutzung Naturschutz die Biotopvernetzung unterstützen. Soweit es die Schutzzwecke und Erhaltungsziele bzw. Förderzwecke der zugrunde liegenden Schutzgebiete oder Förderkulissen zulassen, kann Rohstoffgewinnung in VR Biotopverbund stattfinden. Überlagerungen der VR Biotopverbund (bzw. der Planzeichen, mit denen diese im RROP umgesetzt werden) mit VR Rohstoffgewinnung oder VR Rohstoffsicherung sind daher nicht pauschal ausgeschlossen. Eine Umsetzung eines VR Biotopverbund des LROP allein durch ein VR Rohstoffgewinnung oder VR Rohstoffsicherung wäre allerdings nicht sachgerecht, da bei diesen Planzeichen eine (ggf. zukünftige) Rohstoffgewinnung vor allen anderen Nutzungen vorrangig ist und diese einer Biotopvernetzung auch entgegen stehen kann. Das Ziel der Raumordnung der VR Biotopverbund des LROP wäre daher nicht rechtssauber umgesetzt.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_4-02 **Aufzählung der VR, mit denen Biotopverbund im RROP umgesetzt werden kann, wird begrüßt**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die neue Aufzählung der unterschiedlichen Vorranggebiete, mit denen die Vorranggebiete Biotopverbund auch im RROP dargestellt werden können, wird positiv zur Kenntnis genommen. (Z.T. wird auf eine bereits erfolgende Darstellung in RROP hingewiesen.)	Kenntnisnahme

<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.2_02_4-03	Konkretisierung der VR Biotopverbund in den RROP wird unterstützt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Konkretisierung der Festlegung der Vorranggebiete Biotopverbund auf Ebene der Regionalplanung wird (z.B. seitens einer Gemeinde) unterstützt.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.2_02_4-04	Ergänzung "Auen" in der Begründung wird begrüßt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
In der Begründung der Regelungen zum Biotopverbund wurden die Auen ergänzt (als weitere Gebietskategorie neben Überschwemmungsgebieten, die berücksichtigt werden sollen bei der Konkretisierung der linienförmigen VR Biotopverbund des LROP in flächige VR Biotopverbund in den RROP). Diese Ergänzung wird begrüßt.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.2_02_4-05	Übernahme Biotopverbund als räumliche Konkretisierung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Wir bedauern, dass die Übernahme des Biotopverbundes nicht als räumliche Konkretisierung in den das LROP übernommen wurde. Dies hätte zu einer besseren Gleichstellung der Naturschutzplanung zu wirtschaftlichen Planungen beigetragen."	Die VR Biotopverbund des LROP sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen (3.1.1 Ziffer 02 Satz 4 LROP-Entwurf 2015), dabei können vorhandene Planzeichen der RROP für Vorranggebiete aus dem Bereich Natur und Landschaft verwendet werden. Insofern ist die geforderte räumliche Konkretisierung der VR Biotopverbund Bestandteil des LROP-Entwurfs; der Forderung wird bereits entsprochen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
3.1.2_02_4-06	Erweiterung Biotopverbund in RROP wird abgelehnt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Unter Ziffer 04 sollen in den regionalen Raumordnungsprogrammen ergänzende Kerngebiete und Habitatkorridore auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden, demnach würde sich die Kulisse des Biotopverbundes erweitern. Da es bereits vielfache Auflagen durch Schutzgebiete gibt, wird die Erweiterung des Biotopverbunds abgelehnt.	Die Vernetzung ist Kernaufgabe bei der Schaffung des Biotopverbunds, die gesetzlicher Auftrag ist (§ 20 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 zweiter Halbsatz Raumordnungsgesetz). Daher wird an der Festlegung inkl. Auftrag an nachfolgende Planungsebenen festgehalten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_02_4-07	Naturschutzfachliche Konzepte im Rahmen der Konnexität durch Land angemessen vergüten
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Der zusätzliche Planungsaufwand für die Erstellung	Die Forderung richtet sich an die Fachplanung. Die

naturschutzfachlicher Konzepte zur Festlegung geeigneter Habitatkorridore sollte seitens des Landes im Rahmen der Konnexität angemessen vergütet werden.	Aufgaben (Vernetzung im Rahmen des Biotopverbunds) sind bereits Pflichtaufgabe der Naturschutzverwaltung, dazu zählt auch die Identifizierung der Vernetzungserfordernisse in naturschutzfachlichen Konzepten (Pflicht zur Landschaftsrahmenplanung!). Die Festlegung im LROP schafft keinen zu vergütenden Mehraufwand.
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_02_4-08	VR Biotopverbund in RROP soll nicht zu Einschränkungen für Landwirtschaft führen
----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die nunmehr neu eingefügte räumliche Festlegung der Vorranggebiete "Biotopverbund" (Abschnitt 3. 1.2) dürfe nicht dazu führen, dass auf der nachgelagerten Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme eine neue Kulisse für Einschränkungen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen entsteht.	Raumordnung richtet sich an öffentliche Stellen, insoweit kann sie keine Auflagen oder Einschränkungen für die Landnutzung machen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.2_03	Funktionsfähigkeit Querungshilfen
-----------------	--

3.1.2_03-01	Zielsetzung Funktionsfähigkeit Querungshilfen wird abgelehnt
--------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Das formulierte Ziel, dass Maßnahmenplanungen, die sich auf Vorranggebiete Biotopverbund beziehen, die Anbindung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen dürfen, könne so nicht akzeptiert werden.	Bund und Land investieren erhebliche (v.a. finanzielle) Mittel in die Planung und Realisierung der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Querungshilfen als Teil des Biotopverbundes. Ein Verzicht auf die planerische Absicherung der Funktionsfähigkeit der Querungshilfen wäre eine Gefährdung des Erfolgs aus diesen Investitionen. Die geplante Festlegung zur Absicherung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen ist daher ein öffentlicher Belang, der andere Belange überwiegt.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_03-02	ergänzen: Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds (nicht nur der Querungshilfen)
--------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird vorgeschlagen, 3.1.2 Ziffer 03 um die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds zu ergänzen. Ziffer 03 hieße dann: "Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete Biotopverbund auswirken, dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes oder der Querungshilfen nicht beeinträchtigen."	Die Festlegung der VR Biotopverbund, wie auch in 3.1.2 Ziffer 03, im LROP-Entwurf 2015 erfolgt als Ziel der Raumordnung und setzt somit eine Schlussabgewogenheit voraus. Eine generelle Festlegung zu "Planungen und Maßnahmen, die sich auf Vorranggebiete Biotopverbund auswirken" (v.a. ohne die Einschränkung "erheblich"), erscheint vor diesem Hintergrund als zu stringent bzw. in der Vielzahl der möglichen Fallkonstellationen als derzeit nicht hinreichend abprüfbar, um eine Festlegung mit Zielcharakter zu treffen. Den VR Biotopverbund ist allerdings ihr Vernetzungsauftrag immanent. Insofern ergibt sich für erhebliche Einwirkungen von raumbedeutsamen

	Planungen und Maßnahmen auf VR Biotopverbund von selbst, aus der Festlegung heraus, ein entsprechendes Prüferfordernis und ggf. auch eine Unvereinbarkeit des Vorhabens mit der VR-Festlegung. Die im LROP festgelegten VR Biotopverbund dürfen somit in ihrer Funktion als Kerngebiete des Biotopverbunds nicht derartig eingeschränkt werden, dass sie diese Funktion nicht mehr wahrnehmen können, denn in diesem Moment würde gegen das Ziel der Raumordnung verstoßen. Der Funktionsbezug wird dabei über die Kulisse an Schutz- oder Fördergebieten, die hinter der jeweiligen Festlegung eines VR Biotopverbund steht, hergestellt. Die Funktion des Biotopverbund-Kerngebiets ist als Ziel der Raumordnung dann berührt, wenn der Schutzzweck / das Erhaltungsziel des Gebiets in Frage gestellt wird.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_03-03	Funktionsbezug der Querungshilfen geht aus LROP nicht hervor
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Aus dem LROP geht der Funktionsbezug der Querungshilfen nicht hervor [gemeint ist: dient die jeweilige Querungshilfe dem Biotopverbund z.B. von Wald- oder Offenlandarten?].	Der Funktionsbezug der Querungshilfen, also ob z.B. Wald- oder Offenland-Lebensräume oder beides zugleich über die Querungshilfe verknüpft werden soll, kann auf Ebene der Landes-Raumordnung offen bleiben. Die Festlegung im LROP soll die Funktion der Querungshilfe sichern, unabhängig davon, welchen Funktionsbezug sie nach ihrer konkreten Vorhabensplanung ausüben soll. Für den Maßstab des LROP ist diese Festlegung auch ohne diesen konkreteren Funktionsbezug hinreichend bestimmt, da die Auswirkungen von Planungen und Maßnahmen auf die Querungshilfe auch bei abstrahierter Betrachtung ausreichend einzuschätzen sind.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.2_03-04	nicht nur auf Biotopverbund, sondern auf Querungshilfen beziehen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Abschnitt 3.1.2, Ziffer 03: Die Formulierung erscheint korrekturbedürftig. Angesprochen werden nur Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete Biotopverbund auswirken. Gemeint muss m. E. aber sein, dass sich generell keine Planungen und Maßnahmen auf die Querungshilfen auswirken dürfen. Die in der Begründung genannten potenziellen Planungen und Maßnahmen sollten weder die Vorranggebiete Biotopverbund noch die Funktionsfähigkeit von Querungshilfen nach dem Bundesprogramm Wiedervernetzung beeinträchtigen. Ich schlage daher vor, den Satz wie folgt zu ändern: 'Planungen und Maßnahmen dürfen nicht die Anbindung und die Funktionsfähigkeit von vorhandenen oder als Bedarf dargestellter Querungshilfen an	Die Querungshilfen werden in 3.1.2 Ziffer 03 LROP-Entwurf als (im LROP punktförmige) Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt; insoweit sind die Folgen der vorgeschlagenen Formulierung im Bezug auf die Querungshilfen selbst gleich zu denen der Formulierung im LROP-Entwurf. Für eine bessere Verständlichkeit wird der Satz wie folgt umformuliert: "Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen."

Fernstraßen beeinträchtigen."	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen	
3.1.2_04	VR Biotopverbund in RROP, Habitatkorridore
3.1.2_04-01	Zielsetzung Habitatkorridore zur Vernetzung nicht realisierbar
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Forderung, in den RROP geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf der Basis von naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen, sei aus gemeindlicher Sicht so nicht realisierbar.	Es bleibt unklar, warum sich keine Realisierbarkeit ergeben sollte. Es ist zu vermuten, dass die Stellungnehmerin - eine Gemeinde mit sehr hohem Flächenanteil in VR Biotopverbund - keine Möglichkeiten für weitere Biotopvernetzung in ihrem Gebiet sieht. Das ist auch nicht notwendig, da in diesem Fall das im VR Biotopverbund enthaltene Kerngebiet des Biotopverbundes auf dem Gemeindegebiet aus landesweiter Sicht voraussichtlich eine bereits hinreichende Vernetzung darstellt, dort also im RROP keine Habitatkorridore festzulegen wären. Für andere Landesteile ist dies so jedoch nicht pauschal übertragbar. Die Vernetzung zwischen den Kerngebieten des Biotopverbunds muss nicht zwangsläufig durch eine räumliche Verbindung geschehen, es sind auch Trittsteine in die Betrachtung einzubeziehen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_04-02	Maßnahmen zur Vernetzung abstimmen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Alle Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieses Zieles [der Vernetzung] führen sollen, sind intensiv und umfänglich mit der Gemeinde und den land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen sowie den betroffenen Eigentümer abzustimmen."	Die Raumordnung veranlasst keine Maßnahmen zur Biotopvernetzung.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.2_04-03	Maßnahmen zur Vernetzung abstimmen, benachbarte landwirtschaftliche Flächen in Abwägung einbeziehen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Eine Biotopvernetzung muss mit entsprechendem Maßnahmenkatalog ausgestattet sein. Hier sind die Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen in den Abwägungsprozess einzubeziehen."	Die Raumordnung veranlasst keine Maßnahmen zur Biotopvernetzung. Bei der Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen und bei der Planung und Umsetzung konkreter Vernetzungsvorhaben sind die einschlägigen Bestimmungen einzuhalten, die, je nach Vorhaben und Ebene, z.B. eine Beteiligung von Interessenvertretern der Landwirtschaft oder der Eigentümer und Nutzer von Flächen vorsehen.

<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_04-04	Habitatkorridore nicht benötigt, da in der Region Vogelschutz(gebiete)
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Bei den Vogelschutzgebieten in der Region handele es sich um großräumige Habitats, die keine Habitatkorridore benötigen.	Die Vernetzung zwischen den Kerngebieten des Biotopverbunds muss nicht zwangsläufig durch eine räumliche Verbindung geschehen, es sind auch Trittsteine in die Betrachtung einzubeziehen. Im Umfeld großflächiger Kerngebiete ist möglicherweise gar keine zusätzliche planerische Absicherung einer Vernetzung notwendig.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.2_04-05	"Wildkatzenwegeplan" aus Begründung zu Habitatkorridoren streichen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird gefordert, den "Wildkatzenwegeplan" des BUND e.V. aus der Begründung zu Ziffer 04 Satz 2 (Habitatkorridore) zu streichen (, auch für den Fall, dass es sich um eine beispielhafte Aufzählung handeln sollte).</p> <p>Es werden wirtschaftliche Einschränkungen (für die Rohstoffgewinnung) befürchtet.</p> <p>"Der Plan hat nicht die benötigte Qualität: Er ist eine sehr vage und stark auf Vermutungen basierende hypothetische Berechnung (anders als z.B. bekannte Wildwechsel), die nicht von einem wissenschaftlich anerkannten Institut vorgenommen wurde. Die im LROP vorgesehenen Flächen und Verbundmöglichkeiten, welche auch von der Wildkatze genutzt werden können, reichen aus. Daher soll der Hinweis auf den "Wildkatzenwegeplan" gestrichen werden."</p>	<p>Für den Bereich des Biotopverbunds gibt es bislang wenige planerische Grundlagen, zumal auf übergeordneten planerischen Ebenen. Der Wildkatzenwegeplan des BUND e.V. identifiziert auf Ebene des Bundes fachlich wünschenswerte Verbindungen zwischen Waldbereichen. Er ist entsprechend grobmaßstäblich und kann für detailliertere Betrachtungen nur Anhaltspunkte liefern. Berechnungen können eine Grundlage für die Herleitung von Verbindungselementen im Biotopverbund sein. Eine reine Orientierung an genutzten Verbindungen würde eine Weiterentwicklung unmöglich machen.</p> <p>Die fachlich hinreichende Qualität des Wildkatzenwegeplans ist insoweit nicht in Frage gestellt.</p> <p>In anderen Stellungnahmen wird zudem die Nennung des Bundesprogramms "Wiedervernetzung" des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie des Wildkatzenwegeplans des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) begrüßt. Es wird dort darauf hingewiesen, dass beide Fachkonzepte u.a. auf Fachdaten der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) basieren und übergeordnete Aussagen liefern, die auf regionaler Ebene im Zuge der Landschaftsrahmenplanung konkretisiert werden können, um dann auch Eingang in die Regionalplanung zu finden.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die Nennung des Programms "Wiedervernetzung" wie des "Wildkatzenwegeplans", die übrigens bereits in der Begründung zum LROP-Entwurf 2014 enthalten waren, Teil einer nicht abschließenden Aufzählung möglicher Grundlagendaten für die Biotopvernetzung sind. Die Begründung des LROP ist eine Hilfe bei der Auslegung der Festlegungen im Verordnungsteil des LROP. Es ist nicht erkennbar, wie eine Nennung in der</p>

	<p>Begründung Einschränkungen für andere Nutzungen verursachen soll, ohne dass es eine entsprechende Regelung im Verordnungsteil gibt. Der LROP-Entwurf sieht im Verordnungsteil diesbezüglich nur den Auftrag vor, Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten des Biotopverbunds festzulegen. Die genannten Programme / Pläne sind daher nicht zwingend anzuwenden. Die befürchteten Einschränkungen sind daher unbegründet.</p> <p>Bedenken, dass die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen (u.a. auch für die Rohstoffgewinnung) führt, wird durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des LROP-Entwurfs 2015 begegnet. Die Vorranggebiete Biotopverbund fassen bereits bestehende Schutzgebiete im weiteren Sinne, prioritäre Fließgewässerabschnitte und landesbedeutsame Querungshilfen zusammen und werden ergänzt um den Auftrag an öffentliche Stellen, für eine Vernetzung zu sorgen. Die Möglichkeiten für die Bewirtschaftung oder Nutzung von Flächen in VR Biotopverbund richtet sich daher maßgeblich nach den dort betroffenen Schutzgebieten oder Förderkulissen und den zugehörigen fachrechtlichen Regelungen.</p> <p>Die Festlegung der VR Biotopverbund im LROP beinhaltet zunächst im Wesentlichen nur Kernflächen; für eine weitergehende Festlegung der Vernetzungselemente (Habitatkorridore) fehlen derzeit die Datengrundlagen und die Schlussabgewogenheit für eine landesweite Zieldarstellung. Die im LROP festgelegten Biotopverbundflächen reichen für eine Biotopvernetzung (z.B. für die Wildkatze) nicht aus.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_04-06	"Wildkatzenwegeplan" und Bundesprogramm "Wiedervernetzung" in Begründung: wird begrüßt
--------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Die Nennung des Bundesprogramms "Wiedervernetzung" des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie des Wildkatzenwegeplans des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) wird begrüßt. Beide Fachkonzepte basieren u.a. auf Fachdaten des NLWKN und liefern übergeordnete Aussagen, die auf regionaler Ebene im Zuge der Landschaftsrahmenplanung konkretisiert werden können, um dann auch Eingang in die Regionalplanung zu finden."</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.2_04-07 Einführung neues PlanZ VR Biotopverbund ohne Vorteile

Sachargument

"Aus hiesiger Sicht stellt sich die Frage, ob die Einführung eines neuen Planzeichens "Biotopverbund" Vorteile bringt. Der bestehende Planzeichenkatalog sollte in jedem Fall ausgeschöpft werden können."

Erwiderung

Mit 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4 LROP-Entwurf 2015 sowie mit der Begründung zu 3.1.2 Ziffer 04 Satz 1 LROP-Entwurf 2015 wird die Forderung bereits umgesetzt. Das Planzeichen Biotopverbund wird zusätzlich angeboten.

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.2_04-08 weitere PlanZ der RROP für Biotopverbund geeignet

Sachargument

"Der bestehende Planzeichenkatalog sollte in jedem Fall ausgeschöpft werden können. Für den Aufbau und den Erhalt des Biotopverbundes sind die Flächenkategorien "Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" und "Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet" mit Blick auf wald- und offenlandgebundene Arten von höchster Bedeutung."

Erwiderung

Mit 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4 LROP-Entwurf 2015 sowie mit der Begründung zu 3.1.2 Ziffer 04 Satz 1 LROP-Entwurf 2015 wird die Forderung bereits umgesetzt, sofern sie sich auf die Verwendung bestehender Vorranggebiets-Planzeichen bezieht. Das Planzeichen Biotopverbund wird zusätzlich angeboten.
Die VR Biotopverbund des LROP müssen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen mit passenden Vorranggebieten aus den Planzeichen-Bereichen Natur und Landschaft bzw. Freiraum konkretisiert werden. Vorbehaltsgebiete genügen für die Konkretisierung von Vorranggebieten Biotopverbund des LROP nicht, können aber, soweit mit dem Ziel vereinbar und sinnvoll, zusätzlich festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.2_04-09 "Landschaftsrahmenplanung" statt "naturschutzfachlicher Konzepte"

Sachargument

Abschnitt 3.1.2, Ziffer 04: "Für die unteren Naturschutzbehörden besteht die Verpflichtung einen Landschaftsrahmenplan für ihren Zuständigkeitsbereich aufzustellen. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Landschaftsrahmenplanung gehört auch die planerische Umsetzung des Biotopverbunds nach §§ 20, 21 BNatSchG. Die Landschaftsplanung ist das Instrument zur Lösung innerfachlicher Konflikte des Naturschutzes und zur räumlich differenzierten Darstellung der Ziele des Biotopverbunds. Ich empfehle daher, die Formulierung für die Träger der Regionalplanung klar zu stellen und anstelle "auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte" die Formulierung "auf Basis der Landschaftsrahmenplanung" aufzunehmen."

Erwiderung

Die Landschaftsrahmenpläne (als für die nachfolgende Planungsebene relevanteste Naturschutz-Fachplanung) werden in der Begründung zur entsprechenden Passage des LROP-Entwurfs an erster Stelle genannt. Da jedoch nicht flächendeckend hinreichend aktuelle Pläne der Landschaftsplanung vorliegen, werden in der Begründung als Hinweis auch andere Pläne und Programme genannt. Diese werden im Verordnungstext unter dem Begriff "naturschutzfachliche Konzepte" zusammengefasst.
Um klarzustellen, dass für die Identifizierung der Habitatkorridore des Biotopverbunds in erster Linie auf Landschaftsrahmenpläne zurückgegriffen werden soll, wird in der Begründung zu Ziffer 04 Satz 2 mit Einfügung der Worte "aber auch" eine Priorisierung der naturschutzfachlichen Konzepte verdeutlicht.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.2_04-10 in Begründung nur auf naturschutzfachlich abgestimmte Pläne verweisen

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Der Verweis in der Begründung auf nicht naturschutzfachlich abgestimmte Pläne der Forstwirtschaftsverwaltung erscheint ungeeignet, da Wald für Offenlandarten auch Ausbreitungsmöglichkeiten limitieren kann. Geeignet sind ausschließlich umfassende Ansätze, die andere Fachplanungen nicht liefern können."</p>	<p>Die Nennung von Plänen der Forstwirtschaftsverwaltung (Landeswaldprogramm, forstliche Rahmenplanung), die übrigens bereits in der Begründung zum LROP-Entwurf 2014 enthalten waren, sind Teil einer nicht abschließenden Aufzählung möglicher Grundlagendaten für die Biotopvernetzung.</p> <p>Die Begründung des LROP ist eine Hilfe bei der Auslegung der Festlegungen im Verordnungsteil des LROP. Die dort genannten Programme / Pläne sind daher nicht zwingend anzuwenden.</p> <p>Sofern hinreichend aktuelle Daten der Landschaftsplanung zur Biotopvernetzung vorliegen, wird allein aus praktischen Erwägungen der Verwendbarkeit und Eindeutigkeit heraus der Planungsträger diesen naturschutzfachlich abgestimmten Plänen Vorzug geben. Liegen Pläne der Landschaftsplanung für den Biotopverbund jedoch nicht hinreichend vor, gibt die LROP-Begründung den Hinweis auf die forstlichen Pläne, die Naturschutzbelange im Bereich des Waldes (auch der Offenlandarten, z.B. der Waldmoore) regelmäßig mit abdecken. Ihre Nennung in der Begründung soll daher beibehalten werden.</p> <p>Um klarzustellen, dass für die Identifizierung der Habitatkorridore des Biotopverbunds in erster Linie auf Landschaftsrahmenpläne zurückgegriffen werden soll, wird in der Begründung zu Ziffer 04 Satz 2 mit Einfügung der Worte "aber auch" eine Priorisierung der naturschutzfachlichen Konzepte verdeutlicht.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_04-11 Programm "Wiedervernetzung" und "Wildkatzenwegeplan" verhindern Vorhaben

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Wenn als fachliche Grundlage BfN-Programme zur "Wiedervernetzung" oder "Wildkatzenwegepläne" von privaten Naturschutzverbänden dienen sollen, die weder festgelegt noch abgeschlossen sind, kann damit jedes Vorhaben verhindert werden."</p>	<p>In anderen Stellungnahmen wird die Nennung des Bundesprogramms "Wiedervernetzung" des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie des Wildkatzenwegeplans des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) begrüßt. Es wird dort darauf hingewiesen, dass beide Fachkonzepte u.a. auf Fachdaten der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) basieren und übergeordnete Aussagen liefern, die auf regionaler Ebene im Zuge der Landschaftsrahmenplanung konkretisiert werden können, um dann auch Eingang in die Regionalplanung zu finden.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die Nennung des Programms "Wiedervernetzung" wie des "Wildkatzenwegeplans", die übrigens bereits in der Begründung zum LROP-Entwurf 2014 enthalten waren, Teil einer nicht abschließenden Aufzählung möglicher Grundlagendaten für die Biotopvernetzung sind.</p>

	Die Begründung des LROP ist eine Hilfe bei der Auslegung der Festlegungen im Verordnungsteil des LROP. Es ist nicht erkennbar, wie eine Nennung in der Begründung Vorhaben verhindern können soll, ohne dass es eine entsprechende Regelung im Verordnungsteil gibt. Der LROP-Entwurf sieht im Verordnungsteil diesbezüglich nur den Auftrag vor, Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten des Biotopverbunds festzulegen. Die genannten Programme / Pläne sind daher nicht zwingend anzuwenden. Die befürchteten Einschränkungen sind daher unbegründet.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_04-12	Auftrag an Regionalplanung zur Ergänzung VR Biotopverbund als Ziel, nicht als Grundsatz formulieren
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Der Arbeitsauftrag zur Ergänzung des Biotopverbundes an die Regionalplanung sollte insgesamt stringenter als Ziel und nicht als Soll-Grundsatz verfasst werden.	Vor dem Hintergrund des bestehenden fachrechtlichen Auftrags des BNatSchG und dass die Regionalplanung im eigenen Wirkungsbereich stattfindet, soll den Planungsträgern ein planerischer Gestaltungsspielraum überlassen bleiben. Die Festlegung bestimmter Gebiete mit naturschutzfachlicher Bedeutung ist bereits als Ziel der Raumordnung Auftrag an die Träger der Regionalplanung (3.1.2 Ziffer 05, zukünftig Ziffer 08, LROP). Auch kann das Vorhandensein hinreichend aktueller Daten, die die Festlegung ermöglichen, ebenso nicht über die Raumordnung bestimmt werden wie das tatsächliche Vorhandensein von entsprechenden Kerngebieten (mit regionaler oder höherer Bedeutung, die über die LROP-Festlegung hinausgehen) an sich. Vor diesem Hintergrund wird an einer Festlegung als Grundsatz festgehalten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_04-13	Konkretisierung VR Biotopverbund in RROP: erfolgt z.T. ungenau
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Die Konkretisierung der VR Biotopverbund soll in den RROP erfolgen. Aber auch dort wird zum Teil zu undifferenziert und teilweise ungenau oder gar falsch kartiert und eingeordnet. Für diesen Bereich ist eine dezidierte Unterscheidung und Untersuchung der jeweiligen Vorranggebiete vonnöten, da im Einzelfall das Vorhanden-/ Nichtvorhandensein einzelner kleiner Gebietsmerkmale den Unterschied ausmachen kann, ob es sich um einen Biotopverbund handelt oder nicht."	Die Kritik richtet sich an fachliche Grundlagen. Die Kartierungen richten sich dabei nach fachlichen Konventionen. Raumordnerische Festlegungen, zumal Ziele der Raumordnung mit der entsprechend strengeren Bindungswirkung, bedingen entsprechend hinreichende Kenntnisse über die Ausstattung im Planungsraum. Die geäußerte Kritik kann daher die Möglichkeit der Festlegungen auf nachfolgenden Planungsebenen nicht grundsätzlich in Frage stellen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_04-14	Klarstellung gefordert, dass Habitatkorridore nur terrestrische Maßnahme

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die Einführung von "Habitatkorridoren" eine terrestrische Maßnahme darstellt und nicht darauf gerichtet ist, Seeschiffahrtsstraßen zu reglementieren.	Im LROP sind Vorranggebiete Schifffahrt festgelegt. Sollten aquatische / marine Biotopvernetzungen vorgesehen werden, haben sich entsprechende Festlegungen, Planungen und Maßnahmen an dieses übergeordnete Ziel der Raumordnung zu halten. Einschränkungen für die Schifffahrt sind daher nicht zu befürchten. Eine Klarstellung, dass Biotopvernetzung nur terrestrisch erfolgen soll, ist daher weder benötigt noch sachgerecht. Der in das LROP aufgenommene Verbund der prioritären Gewässer für die WRRL-Umsetzung besitzt eine landesweite Bedeutung für den Biotopverbund, die sich aus dem Zusammenspiel verschiedener zugrundeliegender Kriterien ergibt (vgl. auch § 21 Abs. 5 BNatSchG). Zu den Kriterien gehört z.B. die Zugehörigkeit von Gewässerabschnitten zu FFH-Gebieten oder zum Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem. Des Weiteren werden auch die überregionalen Wanderwege für die Fischfauna mit den Laich- und Aufwuchsgebieten abgedeckt.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_04-15	Festlegung VR Biotopverbund zugleich als VB Landwirtschaft
--------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird gefordert, den regionalen Planungsträgern bei Einbeziehung weiterer land- oder forstwirtschaftlicher Flächen aufzugeben, diese gleichzeitig als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (bzw. Wald) darzustellen. So soll die enge Verzahnung der Bewirtschaftung mit den Naturschutzziele dargestellt werden, so dass Entwicklungen mit den Nutzern dann auch abgewogen werden.	Diese Möglichkeit der Überlagerung der Planzeichen besteht, liegt aber im eigenen Wirkungskreis des jeweiligen Trägers der Regionalplanung. Eine entsprechende landesweite Festlegung erscheint nicht sachgerecht, da die Vielzahl der Einzelfälle, in denen die Festlegung greifen würde, eine hinreichende Abwägung über die Schlüssigkeit der Festlegung nicht erlaubt. Die geforderte Abwägung mit den Belangen der Nutzung und Nutzer ist zudem zwingender Bestandteil des Planungsvorgangs bei der Festlegung durch die nachfolgenden Planungsebenen, auch ohne die Darstellung als Vorbehaltsgebiete (allein aufgrund der vorhandenen Nutzungen).

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_04-16	In Begründung aufnehmen: Berücksichtigung agrarstruktureller Belange / Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe bei der Festlegung von Verbindungskorridoren
--------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Bei der Festsetzung von Verbindungskorridoren sind die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen und besonders für die landwirtschaftliche Nutzung geeignete Flächen zu schonen (vergl. § 15 Abs. 3 BNatSchG). Aus unserer Sicht sollte in der Begründung auch der Passus	Da die Raumordnung keine Bewirtschaftungsauflagen oder Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbunds veranlasst, kann sie diesbezüglich auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe nicht einschränken. Die Aufnahme eines (weiteren)

aufgenommen werden, dass die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden."

entsprechenden Passus' erscheint daher nicht notwendig.
 Die Realisierung der Habitatkorridore wird in der Praxis in erster Linie von der Flächenverfügbarkeit limitiert werden. Das bedeutet, dass in Bereichen, in denen die agrarstrukturellen Belange besonders schwer wiegen, bereits von selbst eine geringere Inanspruchnahme von Flächen zu erwarten ist. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Umsetzung der Verbindungskorridore zu einem wesentlichen Teil über Kompensationsmaßnahmen laufen wird, für die die angeführte Regelung in § 15 Abs. 3 BNatSchG und die vorgesehene Festlegung in 3.1.2 Ziffer 05 LROP bereits gilt bzw. gelten wird.
 Es ist des Weiteren auch auf die Beteiligungsmöglichkeiten bei den Festlegungen und Planungen der nachfolgenden Planungsebenen hinzuweisen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_04-17	Einschränkungen für Landwirtschaft durch Habitatkorridore befürchtet
--------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Mit welchen Bewirtschaftungsbeschränkungen und Entwicklungshemmnissen ist in diesen Fällen für die landwirtschaftlichen Betriebe und Flächennutzungen zu rechnen?"	Da die Raumordnung keine Bewirtschaftungsauflagen oder Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbunds veranlasst, kann sie diesbezüglich auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe nicht einschränken. Die Realisierung der Habitatkorridore wird in der Praxis in erster Linie von der Flächenverfügbarkeit limitiert werden. Das bedeutet, dass in Bereichen, in denen die agrarstrukturellen belange besonders schwer wiegen, bereits von selbst eine geringere Inanspruchnahme von Flächen zu erwarten ist. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Umsetzung der Verbindungskorridore zu einem wesentlichen Teil über Kompensationsmaßnahmen laufen wird, für die die angeführte Regelung in § 15 Abs. 3 BNatSchG und die vorgesehene Festlegung in 3.1.2 Ziffer 05 LROP bereits gilt bzw. gelten wird. Es ist des Weiteren auch auf die Beteiligungsmöglichkeiten bei den Festlegungen und Planungen der nachfolgenden Planungsebenen hinzuweisen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.2_05	Kompensationsmaßnahmen in Flächenpools und VR Biotopverbund
-----------------	--

3.1.2_05-01	Regelungen zur Steuerung der Kompensation werden begrüßt
--------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die vorgesehenen Regelungen zur Bündelung von Kompensationsmaßnahmen in für den Biotopverbund festgelegten Gebieten und in Flächenpools werden begrüßt, z.T. aufgrund einer möglichen räumlichen Entzerrung zwischen Eingriffs- und Ausgleichsort.	Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.1.2_05-02

Bündelung Kompensation führt zur Verarmung der Landschaft, daher Ziffer 05 streichen

Sachargument

"Die Eingriffsregelung kann nicht dazu dienen, den Biotopverbund zu unterstützen. Sie ist vollkommen losgelöst von einem Biotopverbund rein sachorientiert abzuarbeiten.
Der Grundsatz [zur Bündelung der Kompensationsmaßnahmen, Ziffer 05] kann dazu führen, dass die Landschaft außerhalb des Biotopverbundes ausgeräumt wird und verarmt. Gerade dies würde dazu führen, dass der Biotopverbund nicht gewährleistet werden kann, weil die verarmten "Zwischenräume" von vielen Arten nicht überwunden werden können. Das widerspricht nicht nur grundsätzlich der Zielsetzung des LROP, sondern auch konkret dem Ziel, einen funktionierenden Biotopverbund einzurichten.
Vor diesem Hintergrund ist Ziffer 05 zu streichen."

Erwiderung

Die Regelungen zum Biotopverbund führen nicht zu einer Verarmung übriger Landschaftsteile hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes. Neben fachrechtlichen Vorgaben, die diesen Entwicklungen entgegen treten sollen, ist z.B. in 3.1.2 Ziffer 06 (bisher Ziffer 03) LROP festgelegt:
"Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen."

Darüber hinaus stellen fachrechtliche Vorschriften zur Eingriffsregelung sicher, dass Mindeststandards der Kompensation gewahrt bleiben, die vielfach für eine relative Eingriffsnähe der Kompensation sorgen (Funktionsbezug, Naturraumbezug). Die Festlegungen des LROP sind den gesetzlichen Regelungen nachgeordnet.

Da es sich zudem bei der geplanten Festlegung in 3.1.2 Ziffer 05 LROP-Entwurf 2015 um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der also einer Abwägung zugänglich ist, kann z.B. im Einzelfall eine Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen in an naturnaher Substanz verarmten Gebieten mehr Gewicht haben als eine Bündelung in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten oder in Flächenpools. Der Grundsatz lässt den nachfolgenden Planungsebenen einen hinreichenden Entscheidungsspielraum.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Bündelung von Kompensationsmaßnahmen einen wesentlichen Baustein zur Umsetzung des Biotopverbunds darstellen kann.

An 3.1.2 Ziffer 05 wird deshalb festgehalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_05-03

Steuerung Kompensation: Formulierung finden, die Planungsebenen weniger einschränkt

Sachargument

"Wir halten es für angebracht, bei Ziffer 05 auf die Sollvorschrift zu verzichten und eine Formulierung zu wählen, welche der örtlichen Planungsebene mehr Entscheidungsspielraum einräumt."

Erwiderung

Es handelt sich bei der geplanten Festlegung in 3.1.2 Ziffer 05 LROP-Entwurf 2015 um einen Grundsatz der Raumordnung, der also einer Abwägung zugänglich ist. So kann z.B. im Einzelfall eine Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf anderen Flächen ein

	<p>höheres Gewicht haben als eine Bündelung in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten oder in Flächenpools. Der Grundsatz lässt den nachfolgenden Planungsebenen einen hinreichenden Entscheidungsspielraum, die Planungshoheit der Kommunen ist hinreichend gewahrt. Eine raumordnerische Festlegung, die weitere Entscheidungsspielräume lässt als ein Grundsatz der Raumordnung, gibt es nicht.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_05-04	Steuerung Kompensation: Planungshoheit nicht einschränken
--------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Planungshoheit der Kommunen / der nachfolgenden Planungsebenen sollte nicht eingeschränkt werden. Der Kommune / nachfolgenden Planungsebene sollte es überlassen werden, ob sie Kompensationsmaßnahmen in den Gebieten des Biotopverbundes oder anderen, z. B. gemeindeeigenen Flächen, durchführt. Hier sollten die Kommunen aus Flexibilitäts- und Kostengründen nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer starren Regelung, die Kompensationsmaßnahmen ausschließlich in den Gebieten des Biotopverbundes durchzuführen, dies zu einer enormen Steigerung der Grundstückspreise in diesem Gebiet führen kann. Somit werde die ohnehin schon angespannte Finanzlage der Kommunen weiter belastet.</p>	<p>Es handelt sich bei der geplanten Festlegung in 3.1.2 Ziffer 05 LROP-Entwurf 2015 um einen Grundsatz der Raumordnung, der also einer Abwägung zugänglich ist. So kann z.B. im Einzelfall eine Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf anderen Flächen ein höheres Gewicht haben als eine Bündelung in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten oder in Flächenpools. Der Grundsatz lässt den nachfolgenden Planungsebenen einen hinreichenden Entscheidungsspielraum, die Planungshoheit der Kommunen ist hinreichend gewahrt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Regelung die raumordnerische Bündelung von Kompensationsmaßnahmen nicht nur in Flächen des Biotopverbunds, sondern auch in Flächenpools - die die Gemeinde selbst schaffen kann - angestrebt wird. Die vorgebrachten Bedenken sind insoweit ohne Grundlage. An 3.1.2 Ziffer 05 wird deshalb festgehalten.</p>

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.1.2_05-05	Steuerung Kompensation: artenschutzrechtliche Belange und/oder Funktionsbezug (ergänzen)
--------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird kritisiert, dass der gesetzlich vorgeschriebene Funktionsbezug der Eingriffskompensation aufgegeben werde.</p> <p>"Ich rege an, zur Vermeidung von Umsetzungsschwierigkeiten bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und einem Bedeutungsverlust des Funktionsbezuges zwischen Eingriff und Kompensation, die Änderungsverordnung in Abschnitt 2 bb) Ziffer 5 durch die in der Begründung aufgeführte Passage "unter Wahrung artenschutzrechtlicher Belange und unter Wahrung des Funktionsbezuges zwischen Eingriff und Kompensation" zu ergänzen."</p>	<p>Die Festlegungen des LROP sind den gesetzlichen Regelungen nachgeordnet, deshalb bleiben die artenschutzrechtlichen Vorschriften und der Funktionsbezug durch die LROP-Änderung unberührt. Die zitierte Textstelle steht zwecks Klarstellung in der Begründung, sie ergibt sich inhaltlich aus dem Bundesnaturschutzgesetz. Ein veränderter Regelungsgehalt ergibt sich daher nicht, wenn die Passage in den Verordnungstext aufgenommen wird. Um den Verordnungstext nicht noch zu verlängern und zu verkomplizieren, wird von der Ergänzung abgesehen.</p>

<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_05-06	"Schonung landwirtschaftlicher Flächen": wird nicht unterstützt / wird abgelehnt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Die in der Begründung aufgeführte spezielle "Schonung" landwirtschaftlicher Flächen durch nachgeordnete Planungsebenen können wir jedoch nicht unterstützen."	Kenntnisnahme. Die Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Fläche im Rahmen der Eingriffsregelung ist ein gesetzlicher Auftrag aus § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.2_05-07	vorrangige Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in einem Flächenpool keine Schwierigkeit
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die vorrangige Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in einem Flächenpool stellt für den Stellungnehmer keine Schwierigkeit dar.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.1.2_05-08	Bündelung Kompensation in Teilräumen des Landes nicht zielführend, da großflächig Biotopverbund-Flächen vorhanden
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Der Ansatz, zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen, Kompensationsmaßnahmen vornehmlich in diese Gebietskulisse zu legen, ist zwar grundsätzlich nicht falsch, sei aber in diesem Zusammenhang nicht zielführend, da sich diese Gebiete [in Teilräumen Niedersachsens] konzentrieren [z.B. an der Küste fast flächendeckend auf die besonders ertragreiche Marsch].	Hier handelt es sich um eine lokale Betrachtungsweise, die nur für bestimmte Teilräume Niedersachsens gilt, in denen sich weiträumige Schutzgebiete konzentrieren (z.B. Nationalparke, große EU-Vogelschutzgebiete), die auch land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen in großem Umfang umfassen. In diesen Fällen ist damit zu rechnen, dass der Grundsatz der Bündelung von Kompensation in 3.1.2 Ziffer 05 LROP für einen dort gelegenen Betrachtungspunkt kaum zu neuen Flächeninanspruchnahmen durch Maßnahmen (und damit einhergehende Einschränkungen z.B. der Flächenverfügbarkeit) führt, da sich die Maßnahmen über einen entsprechend großen Raum verteilen können. Bei Betrachtung für das gesamte Land schont die vorgesehene Regelung die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.1.2_05-09	Schonung landwirtschaftlicher Flächen weiter ausführen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Zu 3.1.2 05, Begründung: Der Halbsatz "... insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen." Ist sehr zu begrüßen, sollte jedoch konkreter in die Ausführungen des LROP aufgenommen werden. Es muss aus einer derartigen Formulierung klar ersichtlich	Die Raumordnung kann keine Auflagen oder Beschränkungen für die Landwirtschaft erlassen. Eine weitergehende Regelung, dass erst alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, bevor landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen wird, würde den Regelungsbereich der Raumordnung überschreiten und unzulässig in das

sein, dass erst alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, bevor ein landwirtschaftliches Grundstück für derartige Überplanungen in Anspruch genommen wird. Zudem erlaubt "notwendiger Umfang" einen weiträumigen Interpretationsspielraum. Dieses hat der Landwirtschaft nicht zum Nachteil zu gereichen. Da Kompensationsmaßnahmen vorwiegend in Flächenpools und auch in den benannten Gebieten für Biotopverbund gestaltet werden sollen, gilt es zu befürchten, dass es weitere Auflagen und Beschränkungen für die Landwirte bestehen."	Fachrecht eingreifen.
---	-----------------------

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_05-10	Schonung forstwirtschaftlicher Flächen ergänzen
--------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Wir weisen darauf hin, dass es auch wertvolle forstwirtschaftliche Flächen gibt, die es zu berücksichtigen und hinsichtlich einer anderen Nutzung als einer forstwirtschaftlichen Nutzung zu schonen gilt. Wir fordern die Änderung des Satzes dahingehend: 'Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten umgesetzt werden.'"	Der Hinweis ist eine sinnvolle Ergänzung. Der LROP-Entwurf wird entsprechend ergänzt.

Abwägungsvorschlag: folgen

3.1.2_05-11	Konzentration von Kompensationsmaßnahmen verringert Wert dieser Flächen
--------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Eine weitere Konzentration von A/E Maßnahmen verschlechtert die Werthaltigkeit der betroffenen Flächen im Biotopverbund weiter und ist abzulehnen."	Die Flächen, die in die VR Biotopverbund des LROP aufgenommen sind, besitzen bereits eine gesteigerte Wertigkeit für den Naturschutz; deshalb handelt es sich um Kerngebiete des Biotopverbunds. Es ist zur Schonung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen insgesamt daher von Vorteil die Kompensation auch in diese Flächen zu lenken, um Bewirtschaftungseinschränkungen andernorts geringer zu halten. Der Wert der Flächen richtet sich nach tatsächlichen Auflagen bzw. Bewirtschaftungseinschränkungen, die aus Schutzgebietsverordnungen oder konkret festgesetzte Kompensationsmaßnahmen resultieren können, nicht jedoch aus der raumordnerischen Festlegung. Daher wird an der Lenkung der Kompensation mit 3.1.2 Ziffer 05 LROP festgehalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_05-12	Kompensationsmaßnahmen lieber dort, wo auch der Eingriff geschieht
--------------------	---

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es sei wichtig, auch dort für Ausgleich zu sorgen, wo der Eingriff in die Natur geschieht.		Der Funktionsbezug der Kompensation ist über das Naturschutzrecht geregelt. Da die Verordnung des LROP dem Gesetz nachgeordnet ist, gilt der Funktionsbezug uneingeschränkt weiter und sorgt dafür, dass regelmäßig ausreichende Teile der Kompensation nahe dem Ort des Eingriffs erfolgen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen		
3.1.2_05-13	Nutzungseinschränkungen für Landwirtschaft durch Kompensation-Flächenpools befürchtet	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es werden Einschränkungen für die Landwirtschaft / die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Kompensation-Flächenpools erwartet.		Solche Einschränkungen resultieren aus den Kompensations-Flächenpools, nicht jedoch aus der allgemeinen raumordnerischen Festlegung im LROP. Es wird darauf hingewiesen, dass Kompensationsmaßnahmen in der Regel nur mit Zustimmung des Eigentümers (oder nach Verkauf der Fläche) auf einer Fläche festgesetzt werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2_05-14	"Schonung landwirtschaftlicher Flächen" definieren	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"Bezüglich der in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05 angesprochenen Schonung landwirtschaftlich wertvoller Flächen fehlt es unseres Erachtens an einer Definition dieses Begriffes, die in Abschnitt 3.2.1 vorgenommen werden könnte. Die Festlegung von Regelungen zur Reduzierung des Verlustes von für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur bedeutsamen Flächenpotenzialen einerseits und die Regelungen zu Flächenpoolmodellen andererseits sind aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen."		Die Begründung zum LROP-Entwurf nimmt für diese Festlegung Bezug auf § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Diese Definition ist für die Landes-Raumordnung vollkommen ausreichend; zumal vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Regelung zur Kompensation um einen Grundsatz der Raumordnung handelt (mit entsprechend geringerer Bindungswirkung als bei einem Ziel der Raumordnung).
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.1.2_05-15	Flächenpools in Gebieten mit geringer Flächenkonkurrenz umsetzen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Falls durch Kompensationsmaßnahmen in Flächenpools tatsächlich Flächenkonkurrenz und Intensivierung der Landwirtschaft vermindert werden soll (Bezug auf Zitat aus dem LROP-Entwurf), sei es zwingend erforderlich, dass diese Flächenpools in Gebieten mit geringer Flächenkonkurrenz umgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Kompensation in Flächenpools in den Landkreisen Emsland, Cloppenburg, Vechta und Oldenburg die Flächenkonkurrenz und Intensivierung der Landwirtschaft verschärft werde.		Die Festlegung der Flächen der Flächenpools erfolgt durch die jeweiligen Akteure, insbesondere Landkreise oder Gemeinden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		

3.1.2_98	Planungsrelevante Einzelinformationen zu Biotopverbund-Biotoptypen (Begründung Teil D)	
3.1.2_98-01	Entfernung bestimmter Wald-Biotoptypen aus Liste gefordert	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>"Die in der Liste aufgeführten Lebensraum- und Biotoptypen umfassen auch solche, die natürlich nur kleinflächig und daher isoliert vorkommen (z. B. LRT9180, 9170, 9150).</p> <p>Für einige der in der Liste genannten Biotoptypen besteht keine Rechtsgrundlage, diese einer Schutzkategorie zuzuordnen, da sie weder geschützte Biotope noch Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie sind. Die Biotoptypen WQE, WQB, WCE, WDB können in bestimmten Ausprägungen den Ansprüchen an in der Liste ebenfalls genannten Lebensraumtypen genügen.</p> <p>Erfüllen Biotope diese Anforderungen nicht, besteht auch kein gesetzlicher Schutz, der eine Aufnahme in die Kulisse der Vorranggebiete rechtfertigen würde. Die oben genannten Biotoptypen sind daher aus der Liste zu entfernen."</p>	<p>Die Liste der Biotopverbund-Biotoptypen wurde von der Fachbehörde für Naturschutz erstellt, um den nachfolgenden Planungsebenen Hilfestellung für eine Prioritätensetzung im Biotopverbund zu geben. Diese Prioritätensetzung bezieht sich insbesondere auf die Benennung ergänzender Kerngebiete des Biotopverbundes auf regionaler Ebene sowie auf die Identifizierung von Trittsteinen im Verbund der Kerngebiete. Die rechtliche Schutzwürdigkeit ist keine zwingende Voraussetzung zur Aufnahme von Biotoptypen in diese Liste. Die geforderten Streichungen sind daher nicht vorzunehmen.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2_98-02	Satz mit Bezug zur FFH-RL streichen, da rechtlich noch nicht geklärt	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>"Die fachliche Begründung zum Änderungsentwurf begründet die Ausweisung von Vorrangflächen für Biotopverbund damit, dass zur Umsetzung der FFH-Richtlinie auch in den Vorkommen von Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000-Gebieten ein günstiger Erhaltungszustand bewahrt oder wiederhergestellt werden müsse, um der FFH-Richtlinie gerecht zu werden. Hierzu wird angemerkt, dass sich das Verschlechterungsverbot für FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000 Gebieten auf die Ebene der biogeographischen Region bezieht und nicht auf die einzelner Naturräume. Inwiefern sich daher ein Verschlechterungsverbot für Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten herleiten lässt, ist derzeit rechtlich nicht geklärt."</p> <p>Seitens des Stellungnehmers wird daher angeregt, den Satz zu streichen.</p>	<p>Der angesprochene Teil der Begründung (Teil E, Planungsrelevante Einzelinformationen "Biotopverbund-Biotoptypen") gibt naturschutzfachliche Hilfestellung bei der Prioritätensetzung im landesweiten Biotopverbund. Dabei ist auch der Bezug auf die Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen außerhalb der FFH-Gebiete von besonderer Bedeutung, da solche Flächen eine wichtige Funktion als Trittsteine im Verbund der Kernflächen des Biotopverbundes besitzen können.</p> <p>Die VR Biotopverbund des LROP-Entwurfs 2015 sichern hingegen nur Kernflächen des Biotopverbunds planerisch ab.</p> <p>Die Begründung des LROP hat erläuternden, nicht regulativen Charakter.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.1.2_98-03	Schutz wandernder Tierarten ergänzen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>In der Begründung Teil E fehle der Aspekt des Schutzes wandernder Tierarten: "Marine Säugetiere sind auf einen Wattenmeerverbund/ Nordseeverbund bis in die Ausschließliche Wirtschaftszone angewiesen.</p>	<p>Bei der Biotopvernetzung sind auch Tiere zu berücksichtigen (s. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 1 LROP). Aufgrund der vorliegenden landesweiten Datenlage bleibt Begründung Teil E (des LROP-</p>	

Zugvogelarten beispielsweise benötigen national und regional einen Wattenmeerverbund und Offenland-Feuchtverbund bedeutender Rastgebiete mit den Küstengebieten der norddeutschen Küstenländer sowie den Auen der Flußgebiete von Ems, Weser und Elbe. International ist der Bezug zum gesamten ost-atlantischen Vogelzugweg, dem Netz der Ramsar-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete herzustellen. Anadrome Fischarten benötigen eine Durchgängigkeit der Fließgewässersysteme."

Entwurfs 2014) zunächst auf Biotoptypen beschränkt, die als Planungsgrundlage für weitergehende Vernetzungen für bestimmte Arten und Artengruppen dienen. Die Tierarten wurden in einem einleitenden, gegenüber der Entwurfsfassung 2015 ergänzten Begründungsteil zur Biotopverbund-Regelung aufgenommen.

Weitergehende Aspekte des Schutzes wandernder Tierarten sind zudem eher bei Fachplanungen des Naturschutzes denn bei der Raumordnung zu behandeln.

Da bisher kein umfassendes Biotopverbundkonzept für Niedersachsen vorliegt, wird dem Biotopverbund im LROP in nur einem ersten Schritt Rechnung getragen. Durch die Aufnahme des Fließgewässerverbundes der prioritären Gewässer für die WRRL-Umsetzung in die Kulisse des Biotopverbundes im LROP werden aber bereits die überregionalen Wanderwege für die Fischfauna mit den Laich- und Aufwuchsgebieten abgedeckt.

Bei Vorlage eines landesweiten Biotopverbundkonzepts durch die Naturschutzfachplanung (Landschaftsprogramm), können die Aussagen des LROP bedarfsweise ergänzt werden. Zu einem umfassenden Biotopverbundkonzept wird auch eine spezielle Zielartenliste für den Biotopverbund gehören.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.1.2_98-04

LRT außerhalb FFH-Gebieten nicht unter Schutz stellen

Sachargument

Erwiderung

"Die Vorgaben in den planungsrelevanten Einzelinformationen dahingehend, dass die in der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) auch außerhalb der FFH-Gebiete unter Schutz gestellt werden sollen erscheint überzogen und als Abkehr von der bisherigen Praxis."

Der angesprochene Teil der Begründung (Teil E, Planungsrelevante Einzelinformationen "Biotopverbund-Biotoptypen") gibt naturschutzfachliche Hilfestellung bei der Prioritätensetzung im landesweiten Biotopverbund. Dabei ist auch der Bezug auf die Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen außerhalb der FFH-Gebiete von besonderer Bedeutung, da solche Flächen eine wichtige Funktion als Trittsteine im Verbund der Kernflächen des Biotopverbundes besitzen können. Die VR Biotopverbund des LROP-Entwurfs 2015 sichern hingegen nur Kernflächen des Biotopverbunds planerisch ab. Die Begründung des LROP hat erläuternden, nicht regulativen Charakter.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.1

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

3.2.1_1

Streichung des Kapitels wird bedauert

Sachargument

Erwiderung

Der Abschnitt 3.2.1 wurde ersatzlos gestrichen. Dies wird bedauert, es werden Gründe für die

Der Abschnitt 3.2.1 wurde nicht gestrichen. Der Abschnitt wird bei der Fortschreibung des LROP nicht

Wiederaufnahme aufgezählt.		verändert. Deshalb ist er nicht in der Lesefassung der Änderungen und Ergänzungen des LROP, in der nur die geänderten Abschnitte dargestellt sind, aufgeführt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.1_2	Aquakultur ist ebenfalls zu nennen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
In Abschnitt 3.2.1 Ziffer 05 sollte die Aquakultur ergänzt werden. Es ist ein Handlungsziel, die Ausweitung und positive Entwicklung der Aquakultur in Deutschland sicherzustellen (Nationaler Strategieplan Aquakultur an dessen Erstellung auch Niedersachsen beteiligt war).	Die angesprochene Regelung ist nicht Gegenstand des LROP-Änderungsentwurfs. Eine entsprechende Änderung (Ergänzung) der Regelung würde absehbar das Erfordernis einer erneuten Beteiligung zum LROP-Entwurf nach sich ziehen. Der vorgeschlagenen Änderung wird nicht ein solch starkes Gewicht zugemessen, als dass das Interesse an dieser Änderung (Ergänzung) das Interesse des Planungsträgers an einem zügigeren Abschluss des LROP-Änderungsverfahrens überwiegen könnte. Von der Aufnahme dieser Änderung in den LROP-Änderungsentwurf wird daher abgesehen. Die vorgeschlagene Änderung (Ergänzung) könnte Gegenstand eines nachfolgenden LROP-Änderungsverfahrens werden.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung (inkl. Torfabbau)	
3.2.2-01	Rohstoffsicherung, Rohstoffgewinnung: keine Bedenken	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Zum Bereich Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.2.2-02	Änderungen zum Thema Rohstoffgewinnung /-abbau werden abgelehnt	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die geänderten Aussagen im LROP-Entwurf zum Thema Rohstoffgewinnung /-abbau werden (aus gemeindlicher Sicht) abgelehnt.	Kenntnisnahme	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.2.2_05	Beibehaltung VRR-Torf, NABU-IVG-Konzept	
3.2.2_05-01	Beibehaltung von VRR-Torf wird begrüßt	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (wenn auch nur im reduzierten Umfang) wird begrüßt.	Kenntnisnahme	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.2.2_05-02	an Streichung aller VRR-Torf festhalten	

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>Entgegen dem ursprünglichen Entwurf 2014 erfolgt nun im Entwurf 2015 keine vollständige Streichung der VRR-Torf. Dies wird teilweise bedauert.</p> <p>Es wird angeregt, am grundsätzlichen Ziel einer landesweiten Streichung aller bisherigen VRR-Torf festzuhalten.</p>		<p>Im ersten Beteiligungsverfahren stellt sich heraus, dass ein realistischer (geordneter) Ausstieg des Torfabbaus eine Beibehaltung von einigen Torf-Vorrangflächen erfordert. Hierzu legte der Verband der Torfabbauindustrie (IVG) in enger Zusammenarbeit mit dem NABU ein Konzept, das sog. NABU-IVG-Konzept, vor. Eine Verschneidung der letztmalig im LROP 2012 raumordnerisch abgewogenen Torfvorranggebiete mit den Abbaugebieten bzw. Suchräumen des NABU-IVG-Konzepts ergab -statt einer kompletten Streichung- nun eine Reduzierung der LROP-Torfvorranggebiete, oft sogar mit reduziertem Flächenumfang.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
3.2.2_05-03	Einvernehmli. Abstimmung der Torfabbauflächen mit Gemeinden gefordert		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>Je nach konkreter Betroffenheit sowie nach den örtlichen Verhältnissen (z. B. bei vorhandenen Gartenbaubetrieben) wird ein Torfabbau in den entsprechenden Gebieten von den Gemeinden ausdrücklich gewünscht oder aber auch abgelehnt. Es sei deshalb erforderlich, verbindliche Festlegungen für die jeweils in Betracht kommenden Flächen nur im Einvernehmen mit den betroffenen Städten und Gemeinden zu treffen.</p>		<p>Ein Einvernehmen mit betroffenen Städten und Gemeinden zur Festlegungen von Torfvorranggebieten im LROP ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Gemäß Raumordnungsgesetz (s. § 10 Abs.1 ROG) sind die in Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und seiner Begründung zu geben. Gemäß Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (s. §3 Abs. 5 NROG) sind die vorgebrachten Anregungen und Bedenken mit diesen zu erörtern.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
3.2.2_05-04	Reduzierung VRR-Torf kritisch gesehen, wirtschaftliche Aspekte, Verlust Arbeitsplätze, Verlagerung Abbau ins Ausland		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>Die Reduzierung der Vorranggebiete zum Torfabbau wird kritisch gesehen. Es werden Flächen im Ausland in Anspruch genommen. Es wird eine Abwanderung der Unternehmen aus Niedersachsen erfolgen. Verlust an Know-how und regionaler Wertschöpfung und von qualifizierten Arbeitsplätzen in ländlichen Regionen. Außerdem müsse mittelfristig eine Umstellung auf andere oder zuzukaufende Grundstoffe bzw. eine eventuelle Existenzaufgabe erfolgen. Es stünden keine Ausweichflächen mehr zur Verfügung.</p>		<p>Auch ohne die reduzierten Vorranggebiete für den Torfabbau gehen die Rohstoffreserven für Torf in Niedersachsen kontinuierlich weiter zurück, so dass in den kommenden Jahrzehnten eine Umstrukturierung der niedersächsischen Torfindustrie notwendig wird. Außerdem besteht weiterhin die Möglichkeit außerhalb der Torf-Vorranggebiete des LROP Abbauanträge zu stellen, insbesondere in abbauwürdigen Bereichen, wo raumordnerische oder andere Belange einem Torfabbau nicht entgegenstehen.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
3.2.2_05-05	verbleibende VRR-Torf reichen nicht aus / weitere VRR-Torf gefordert		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>Die verbleibenden VRR-Torf reichen nicht aus. Die jetzt</p>		<p>Im ersten Beteiligungsverfahren stellt sich heraus, dass</p>	

ausgewiesenen ca. 4.000 ha verbleibende VRR-Torf reichen (bei weitem) nicht aus, um in Zukunft den Bedarf zu decken. Bei Bedarfsprognosen ist zu berücksichtigen, dass nie 100 Prozent der Vorranggebiete in Abbauggebiete umgesetzt werden können. Bei den Vorranggebieten handelt es sich eher um "Suchräume". In einer Umfrage des IVG wurde 2012 nachgewiesen, dass von den heute genehmigten Abbauflächen von ca. 11.500 ha im Jahr 2026 nur noch 4.000 ha im Abbau sein werden. Selbst wenn über die bereits verwendeten Stoffe hinaus neue Torfersatzstoffe gefunden werden sollten, ist es unrealistisch, dass diese die fehlenden Mengen Torf innerhalb von ein bis zwei Jahrzehnten ausgleichen werden. Mit den vorgesehenen ca. 4.000 ha VRR-Torf können zusammen mit den genehmigten Flächen von dem Bedarf gerade zwei Drittel gedeckt werden (soweit die VRR-Torf überhaupt als Abbauflächen realisiert werden können).

Daher wird die Aufnahme weiterer VRR-Torf gefordert. (Nach NABU-IVG-Konzept kommen mehr Flächen in Frage als jetzt vorgesehen). Außerdem wird bemängelt, dass bei der Reduzierung der Abbauflächen der Bedarf nicht in angemessener Weise berücksichtigt wurde.

ein realistischer (geordneter) Ausstieg des Torfabbaus eine Beibehaltung von einigen Torf-Vorrangflächen erfordert. Hierzu legte der Verband der Torfabbauindustrie (IVG) in enger Zusammenarbeit mit dem NABU ein Konzept, das sog. NABU-IVG-Konzept, vor. Eine Verschneidung der letztmalig im LROP 2012 raumordnerisch abgewogenen Torfvorranggebiete mit den Abbaugebieten bzw. Suchräumen des NABU-IVG-Konzepts ergab -statt einer kompletten Streichung- nun eine Reduzierung der LROP-Torfvorranggebiete.

Auch ohne die reduzierten Vorranggebiete für den Torfabbau gehen die Rohstoffreserven für Torf in Niedersachsen kontinuierlich weiter zurück, so dass in den kommenden Jahrzehnten eine Umstrukturierung der niedersächsischen Torfindustrie notwendig wird. Außerdem besteht weiterhin die Möglichkeit außerhalb der Torf-Vorranggebiete des LROP Abbauanträge zu stellen, insbesondere in abbauwürdigen Bereichen, wo raumordnerische oder andere Belange einem Torfabbau nicht entgegenstehen.

Im Forum "Nachhaltiger Torfersatz aus nachwachsenden Rohstoffen für den Gartenbau" (sog. "Torfersatzforum") wird nach alternativen Substratausgangsstoffen gesucht. Ergebnisse werden hier in den nächsten Jahren erwartet.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05-06

verbleibende VRR-Torf reichen nicht aus: Torf-Importe werden zunehmen, Preissteigerungen für Konsumenten

Sachargument

Die fehlenden Mengen an Torf werden zwangsläufig durch Importe gedeckt. Bereits heute wirtschaften manche Substrathersteller ausschließlich mit Importtorf oder haben bzw. planen die Verlagerung von Torfgewinnung und Verarbeitung komplett ins Baltikum. Nahezu alle größeren deutschen Torfunternehmen sind spätestens seit Beginn der Diskussionen um das LROP im Baltikum aktiv, eine Entwicklung, die ohne die Änderung des LROP nicht stattgefunden hätte. Die etwas höheren Transportkosten werden durch geringere Abbaukosten, geringere Flächen- und Personalkosten ausgeglichen. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Wettbewerbsverhältnisse sich ändern, wenn keine Konkurrenz durch deutschen Torf mehr besteht. Die Preise steigen automatisch. Dieses geht letztlich auf Kosten der Versorgung des deutschen Gartenbaus, dem ein wichtiger Standortvorteil mit der regionalen Rohstoffversorgung verloren geht und der am Ende die Preissteigerung an den Konsumenten weitergibt.

Erwiderung

Auch ohne die reduzierten Vorranggebiete für den Torfabbau gehen die Rohstoffreserven für Torf in Niedersachsen kontinuierlich weiter zurück, so dass in den kommenden Jahrzehnten eine Umstrukturierung der niedersächsischen Torfindustrie notwendig wird. Entwicklungen legen dar, dass diese Umstrukturierung lange vor dem LROP-Entwurf 2015 begonnen hat. Außerdem besteht weiterhin die Möglichkeit außerhalb der Torf-Vorranggebiete des LROP Abbauanträge zu stellen, insbesondere in abbauwürdigen Bereichen, wo raumordnerische oder andere Belange einem Torfabbau nicht entgegenstehen. Im Forum "Nachhaltiger Torfersatz aus nachwachsenden Rohstoffen für den Gartenbau" (sog. "Torfersatzforum") wird nach alternativen Substratausgangsstoffen gesucht. Hier spielen auch Aspekte, wie die vom Stellungnehmer befürchtete Preissteigerung für den Konsumenten eine Rolle. Ergebnisse werden hier in den nächsten Jahren erwartet.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.2.2_05-07 **VRR-Torf reichen nicht aus: nicht genügend Torfersatzstoffe**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Nach unserer Auffassung kann es aber bei den meisten in Baumschulbetrieben produzierten Pflanzen kurzfristig nicht gelingen, bei ausreichender Kultursicherheit mehr als 30% Torfersatzstoffe einzusetzen. Nach ausreichender Erforschung der Torfersatzstoffe auf deren Eignung zur Verwendung in gärtnerischen Kultursubstraten muss der Markt für Ersatzstoffe erst wachsen und sich dem stark steigendem Bedarf anpassen. Die thermische Verwertung wichtiger Rohstoffe sehen wir auch zukünftig als große Konkurrenz an. Die Verwendung bestimmter Torfersatzstoffe, wie z.B. Kokosmaterialien, birgt enorme Risiken in der öffentlichen Akzeptanz als auch in der Ökobilanz. Aus den oben genannten Gründen sind wir nach wie vor der Überzeugung, dass Torf noch über einen längeren Zeitraum einen umfangreichen Anteil bei der Herstellung von verlässlichen Kultursubstraten haben wird. Insbesondere um die Pufferung des pH-Wertes sowie eine gleichmäßige, sparsame Wasserführung zu gewährleisten. Um einen geordneten Übergang zu mehr Torfersatzstoffen zu gewährleisten, schätzen wir den Bedarf für den Gartenbau wesentlich höher ein als die nunmehr vorgesehenen 4.500 Hektar."</p> <p>Die hohe strategische Bedeutung des Torfs zur Sicherstellung der Nahrungsproduktion und zur Absicherung der rund 340. 000 Arbeitsplätze im Erwerbsgartenbau sei in der Abwägung und der Bedarfsermittlung nicht in ausreichendem Umfang berücksichtigt worden.</p>	<p>Dem Einwand, die hohe strategische Bedeutung des Torfs zur Sicherstellung der Nahrungsproduktion und zur Absicherung der rund 340. 000 Arbeitsplätze im Erwerbsgartenbau sei im LROP-Entwurf in der Abwägung nicht in ausreichend berücksichtigt, kann nicht gefolgt werden, weil nach dem ersten Beteiligungsverfahren die ursprüngliche Streichung aller Torfvorranggebiete aufgrund dieser und anderer vorgebrachten Bedenken gefolgt wurde. Der überarbeitete LROP-Entwurf sieht nun unter Berücksichtigung des vom Industrieverband Garten (IVG) in enger Zusammenarbeit mit dem NABU entwickelten Konzepts (NABU-IVG-Konzept) einen realistischen (geordneten) Ausstieg des Torfabbaus vor. Eine Verschneidung der letztmalig im LROP 2012 raumordnerisch abgewogenen Torfvorranggebiete mit den Abbaugebieten bzw. Suchräumen des NABU-IVG-Konzepts ergab -statt der ursprünglichen kompletten Streichung- nun eine Reduzierung der LROP-Torfvorranggebiete.</p> <p>Außerdem besteht weiterhin die Möglichkeit außerhalb der Torf-Vorranggebiete des LROP Abbauanträge zu stellen, insbesondere in abbauwürdigen Bereichen, wo raumordnerische oder andere Belange einem Torfabbau nicht entgegenstehen.</p> <p>Auch ohne die reduzierten LROP-Vorranggebiete für den Torfabbau gehen die Rohstoffreserven für Torf in Niedersachsen kontinuierlich weiter zurück, so dass in den kommenden Jahrzehnten eine Umstrukturierung in den niedersächsischen Torfabbau-, Baumschul- und Gartenbausektoren notwendig wird. Entwicklungen legen dar, dass diese Umstrukturierung bereits begonnen hat.</p> <p>Im Forum "Nachhaltiger Torfersatz aus nachwachsenden Rohstoffen für den Gartenbau" (sog. "Torfersatzforum") wird nach alternativen Substratausgangsstoffen gesucht. Hier spielen auch Aspekte, wie sie in der Stellungnahme vorgetragen werden eine Rolle. Ergebnisse werden hier in den nächsten Jahren erwartet.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05-08 **Bedarf an VRR-Torf unklar**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es ist fraglich, warum die Gesamtfläche, die sich aus der Überlagerung der bisherigen VRR-Torf mit dem	Die im überarbeiteten LROP-Entwurf verbliebenen Torfvorranggebiete sind durch Verschneidung der

<p>NABU-IVG-Konzept ergibt und deshalb nun als VRR-Torf verbleiben soll, genau eine ausreichende Menge an Torf ergibt.</p>	<p>letztmalig im LROP 2012 raumordnerisch abgewogenen Torfvorranggebiete mit den Abbaugebieten bzw. Suchräumen des NABU-IVG-Konzepts entstanden. Zu berücksichtigen ist auch, dass weiterhin die Möglichkeit besteht außerhalb der Torf-Vorranggebiete des LROP Abbauanträge zu stellen, insbesondere in abbauwürdigen Bereichen, wo raumordnerische oder andere Belange einem Torfabbau nicht entgegenstehen. Insofern kann aus dem Gesamtflächenumfang der LROP-Vorrangflächen keine Rückschlüsse auf eine "ausreichende Menge an Torf" geschlossen werden.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05-09	VRR-Torf des LROP 2012 beibehalten
--------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Flächen sollen als VRR-Torf beibehalten werden bzw. die VRR-Torf des LROP 2012 sollen beibehalten werden.</p>	<p>Kohlenstoffhaltige Böden, insbesondere die Torfkörper der Moore haben eine wichtige Funktion für den Klimaschutz. Deshalb werden die VRR-Torf im LROP zu Gunsten der Torferhaltung reduziert.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05-11	Streichung VRR-Torf gefährdet Baumschulen
--------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Streichung der Vorranggebiete für den Torfabbau gefährde die langfristige Existenzsicherung der Baumschulen in Niedersachsen. Sie sind auf die Verfügbarkeit ausreichender Mengen an Weißtorf als Substratausgangsstoff angewiesen. Es wird daher für eine Fortsetzung des Torfabbaus plädiert.</p>	<p>Auch ohne die reduzierten Vorranggebiete für den Torfabbau gehen die Rohstoffreserven für Torf in Niedersachsen kontinuierlich weiter zurück, so dass in den kommenden Jahrzehnten eine Umstrukturierung der niedersächsischen Torfindustrie notwendig wird. Die Weißtorfreserven sind dabei schon heute fast erschöpft, so dass aktuell rund 50 % des in Niedersachsen benötigten Weißtorfs vorwiegend aus dem Baltikum importiert werden, Tendenz steigend.</p> <p>Im LROP geht es um Klimaschutz, industrieller Torfabbau soll nicht gänzlich verhindert werden. Dies zeigt die Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) in Verbindung mit der Aufnahme einer klimaschutzbezogenen Kompensation im LROP-E 2015. Im Vergleich dazu war im LROP-E 2014 noch die Streichung aller VRR-Torf geplant war - jedoch hätten sich selbst im LROP-Entwurf 2014 noch viele Abbaumöglichkeiten für den Torfabbau ergeben. Diese sind somit nach LROP-Entwurf 2015 noch ausgedehnt. In den VRR-Torf sind Neugenehmigungen aus raumordnerischer Sicht zulässig, darüber hinaus aber auch in den in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) festgelegten VRR-Torf und auf Flächen, die nicht anderweitig mit einem anderen, entgegenstehenden Vorrang (sog. weiße</p>

	<p>Flächen) belegt sind. Es ergeben sich somit hinreichende Möglichkeiten auch für zukünftigen Torfabbau in Niedersachsen.</p> <p>Im Forum 'Nachhaltiger Torfersatz aus nachwachsenden Rohstoffen für den Gartenbau' (sog. 'Torfersatzforum') wird nach alternativen Substratausgangsstoffen gesucht. Ergebnisse werden hier in den nächsten Jahren erwartet.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.2.2_05-13	Für Kompensationsverpflichtungen beim Torfabbau Ausgleichsleistungen anbieten
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Um den Flächendruck (z.B. auf die Landwirtschaft) zu verkleinern, könnten Ausgleichsleistungen für naturräumliche Kompensation helfen. Diese Möglichkeit sollte daher auch in der Begründung des LROP-Änderungsentwurfs aufgegriffen werden.	Nach Satz 5 in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 ist eine Kombination aus klimaschutzbezogener und naturschutzrechtlicher Kompensation zulässig. So kann falls aus naturschutzfachlichen Gründen eine "Hochmoorregeneration" als Kompensationsmaßnahme festgelegt wird, diese Fläche auch auf die Klimaschutzkompensation angerechnet werden. Die LROP-Begründung enthält entsprechende Erläuterungen. Damit wurde der Anregung bereits gefolgt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
3.2.2_05-14	Die Reduzierung der VRR-Torf werden begrüßt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Reduzierung der VRR-Torf im LROP werden begrüßt.	Kenntnisnahme.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05-15	VRR-Torf sind Flickenteppich; Herleitung nicht erkennbar
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Leider ist bei der Auswahl der zukünftigen Vorranggebiete "Rohstoffgewinnung Torf" aber nicht erkennbar, dass diese auf einer großräumigen Beurteilung und Betrachtung des jeweiligen Naturraumes basiert. Ähnlich einem Flickenteppich wurden relativ viele kleine Flächen ausgewählt, deren besondere Eignung sich im Vergleich zu den Nachbarflächen nicht unbedingt erschließt. Es wird große Unzufriedenheiten unter den benachbarten Grundstückseigentümern geben, da die Gründe für die Festsetzung nicht nachvollzogen werden können." / Insbesondere in der Begründung fehle eine transparente Darstellung zur Ausweisung von lediglich 4500 ha als Vorranggebiete für den Torfabbau. Insofern wird ein transparentes Verfahren zur Ermittlung der als Vorranggebiet Torfabbau auszuweisenden Gebiete sowie eine am tatsächlichen Bedarf orientierte Größe	<p>Die jetzige Gebietskulisse der VRR-Torf stellen eine Verschneidung der VRR-Torf des LROP 2012 mit den Abbaugebieten bzw. Suchräumen des NABU-IVG-Konzeptes dar. An der Erstellung dieses Konzeptes war der Industrieverband Gartenbau (IVG) zu denen auch Mitglieder aus der Torfabbauindustrie zählen, beteiligt.</p> <p>Das Rohstoff-Kapitel (Abschnitt 3.2.2) des LROP wurde zuletzt umfassend im letzten Fortschreibungsverfahren zum LROP 2012 behandelt. Hierbei wurden die VRR des LROP auf fachlicher Grundlage der Rohstoffsicherungskarten einer raumordnerischen Abwägung unterzogen. Die Rohstoffsicherungskarten werden von der für Rohstoffe zuständigen Fachbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) herausgegeben.</p>

gefordert.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.2.2_05-16	Berechnungsgrundlage für Ausgleichsmaßnahme nicht eindeutig
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Ausgleichsmaßnahme ist aus dem derzeitigen Entwurf nicht eindeutig erkennbar.	Wie in der Begründung zu Ziffer 05 im Abschnitt 3.2.2 beschrieben, basiert die Berechnungsgrundlage für die Höhe der klimaschutzbezogenen Kompensation auf einer Bilanzierung aus dem NABU-IVG-Konzept, welches vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom LBEG für fachlich nachvollziehbar beurteilt wurde.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.2.2_05-17	Wiedervernässung beeinträchtigt benachbarte landwirtschaftliche Nutzung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Es ist vorgesehen, die Torfabbauf Flächen wie auch die Kompensationsflächen zur zukünftigen Moorentwicklung in der Zukunft wieder zu vernässen. Das hat zwangsläufig Auswirkungen auf die benachbarten Wirtschaftsflächen. Durch veränderter Wasserstände sind landwirtschaftliche wie auch private Flächen betroffen. Deshalb wird jegliche Einflussnahme von außerhalb auf die landwirtschaftlichen Flächen der Betriebe abgelehnt. Die Einkommensentwicklung auf den Höfen ist seit Jahren problematisch und darf nicht durch derartige Maßnahmen von außerhalb negativ beeinflusst werden."	Durch Torfabbau werden die Flächen tiefer gelegt und die Wiedervernässung auf einem tieferen Niveau als auf benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt. Eine Beeinträchtigung der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nicht gegeben. Außerdem sind die in den Abbaufeldern verbleibenden Schwarztorfe kaum wasserdurchlässig, so dass die Verwallungen um die Wiedervernässungsflächen diese wirkungsvoll abschirmen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05-18	Es wird nur behauptet, die LROP-Änderung führe nicht zu unzumutbaren Auswirkungen auf die Torfindustrie
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Es wird lediglich behauptet, dass der Entwurf zur Änderung des LROP nicht zu unzumutbaren Auswirkungen für die Torfindustrie führe. Welche Auswirkungen hat der Änderungsentwurf konkret? Inwiefern sind diese nach Einschätzung des Entwurfsverfassers nicht unzumutbar? An der Formulierung, es seien noch erhebliche Flächen Niedersachsens mit Abtorfungsgenehmigungen belegt, wird deutlich, dass dem Entwurf des LROP keine tragfähige Abwägung zugrunde liegen kann. Denn entscheidend sind nicht die abbaubaren Flächen, sondern das gewinnbare Torfvolumen. Dieses wurde aber offensichtlich nicht ermittelt. Mithin kann gar nicht beurteilt werden, welche genehmigten Abtorfungsmöglichkeiten den niedersächsischen Unternehmen derzeit zur Verfügung stehen, so dass auch keine Aussage zur Zumutbarkeit getroffen werden	Im ersten Beteiligungsverfahren stellt sich heraus, dass ein realistischer (geordneter) Ausstieg des Torfabbaus eine Beibehaltung von einigen Torf-Vorrangflächen erfordert. Hierzu legte der Verband der Torfabbauindustrie (IVG) in enger Zusammenarbeit mit dem NABU ein Konzept, das sog. NABU-IVG-Konzept, vor. Eine Verschneidung der letztmalig im LROP 2012 raumordnerisch abgewogenen Torfvorranggebiete mit den Abbaugebieten bzw. Suchräumen des NABU-IVG-Konzepts ergab -statt einer kompletten Streichung- nun eine Reduzierung der LROP-Torf-vorranggebiete. Zu dieser Entscheidung haben die in der Stellungnahme aufgeführten Belange der torfgewinnenden / -verarbeitenden Betriebe und deren Mitarbeiter/innen, Lieferanten und Kunden beigetragen. Auch ohne die reduzierten Vorranggebiete für den

kann." Außerdem werden die Auswirkungen in Teil A der Begründung Punkt 4 auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der torfgewinnenden und -verarbeitenden Betriebe nicht genannt. Zudem fehle die Nennung der Auswirkungen für die Lieferanten und Kunden der torfgewinnenden und -verarbeitenden Betriebe.

Torfabbau gehen die Rohstoffreserven für Torf in Niedersachsen kontinuierlich weiter zurück, so dass in den kommenden Jahrzehnten eine Umstrukturierung der niedersächsischen Torfindustrie notwendig wird. Außerdem besteht weiterhin die Möglichkeit außerhalb der Torf-Vorranggebiete des LROP Abbauanträge zu stellen, insbesondere in abbauwürdigen Bereichen, wo raumordnerische oder andere Belange einem Torfabbau nicht entgegenstehen.

Insofern führt die Reduzierung der VRR-Torf im LROP-Entwurf nicht zu unzumutbaren Auswirkungen für die Torfindustrie. Fachliche Grundlage für die VRR des LROP ist die Rohstoffsicherungskarte des LBEG. Sie ist keine Rohstoffpotentialkarte. Insofern gibt es keine landesweite flächendeckende Karte, die das "gewinnbare Torfvolumen" darstellt.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05-19 Abtorfung von Torflagerstätten auf ein Minimum begrenzen

Sachargument

Erwiderung

"Die Abtorfung von Torflagerstätten sind auf ein Minimum zu begrenzen, um bestehende Rückzugsgebiete von Wirbeltieren (z.B. Brachvogel) und Wildkräutern (z.B. Königsfarn) nicht zu gefährden, sondern deren Standort weiträumig zu sichern und ggf. kleinräumig zu vernässen."

Bei den vorgetragenen Anregungen handelt es nicht um raumordnerische Belange. Sie können im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu einem Abbauvorhaben einzelfallbezogen, den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05-20 Nachweis über Kompensationsflächen bei Abbaugenehmigung, tlw. Renaturierung mit Beginn des Abbaus

Sachargument

Erwiderung

Bei Wiedervernässung wäre eine klimaschutzrelevante Kompensation der abgebauten Torfmenge erst in Jahrhunderten zu erwarten, der Effekt wäre also gleich Null. Im Entwurf wird die zusätzliche Kompensation nach NABU-IVG-Modell als möglich angegeben. Es wird nicht deutlich, dass diese Flächen hierfür bei der Abbaugenehmigung nachgewiesen werden müssen. Das ist aber notwendig! Man hat den Eindruck: ein effektiver Klimaschutz bei Torfabbau wird möglicherweise auf künftige Generationen verschoben. Des Weiteren wird gefordert, dass nicht nur der Nachweis der Renaturierungsflächen vorliegen muss, sondern neben der Verpflichtung zur Renaturierung bereits bei Abbaubeginn mit der Renaturierungsmaßnahme begonnen werden sollte. Hierzu wird eine Ergänzung der Begründung angeregt.

Wie in der Begründung zu Ziffer 05 im Abschnitt 3.2.2 beschrieben, basiert die Berechnungsgrundlage für die Höhe der klimaschutzbezogenen Kompensation auf einer Bilanzierung aus dem NABU-IVG-Konzept, welches vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom LBEG für fachlich nachvollziehbar beurteilt wurde. Demnach wird durch Hochmoorregeneration auf der Kompensationsfläche eine Klimaneutralität im Vergleich zur der auf dieser Fläche aktuell stattfinden Nutzung nach 4 bis 6 Jahrzehnten erreicht. Gemäß Satz 6 in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 ist der Nachweis für die klimaschutzbezogene Kompensation zusammen mit der naturschutzrechtlichen Kompensation vorzulegen. Weitergehende Erläuterung sind in der Begründung zu Satz 6 enthalten. Der Realisierungszeitpunkt der Hochmoorregeneration wurde als raumordnerischer Grundsatz (s. Satz 7) festgelegt, um hier Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Hochmoorregenerationsmaßnahmen zu ermöglichen.

	Daher kann der Forderung, einen festen Zeitpunkt in die Begründung aufzunehmen, nicht gefolgt werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.2.2_05-21	Die Klimaschutzbezogene Kompensation bzw. deren Verpflichtung wird begrüßt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Klimaschutzbezogene Kompensation bzw. die Verpflichtung zum Ausgleich klimarelevanter Emissionen, wenn künftig der Abbau von Torf aus rechtlichen Gründen genehmigt werden soll, wird begrüßt	Kenntnisnahme.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05-22	unkontrollierter Torfabbau wird befürchtet
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird aufgeführt, dass teilweise Flächen, die vorher als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung bzw. -erhalt vorgesehen waren, nun mit keiner landesplanerischen Regelung belegt seien. Da folglich auf diesen Flächen der Torfabbau nach § 35 I Nr. 4 BauGB zu beurteilen ist, werde ein unkontrollierter Abbau befürchtet.	Das LROP steuert den Rohstoffabbau außerhalb der Vorranggebiete nicht. Somit ist es bereits jetzt möglich, Torfabbauanträge außerhalb der VRR-Torf zu stellen. Diese Situation wird mit dem vorliegenden LROP-Entwurf nicht geändert.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05-23	hydrologische Schutzzonen erforderlich
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird gebeten, dass bei etwaigen Torfabbaugenehmigungen mehrere hundert Meter breite hydrologische Schutzzonen zum Schutz von Gebäuden und Flächen der Landwirtschaft und des Gartenbaus erforderlich sind.	Bei der vorgetragenen Anregung handelt es <u>nicht</u> um ein raumordnerischen Belang. Schutzabstände sind in den einzelnen Abbaugenehmigungen zu regeln. Dort werden - je nach Gegebenheiten - auch Vorkehrungen für eine Beweissicherung getroffen, falls durch den Torfabbau Schäden auftreten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.2.2_05-25	klimabezogene Zusatzkompensation erhöht die Flächenknappheit
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Durch eine klimabezogene Zusatzkompensation würde die Flächenknappheit landwirtschaftlicher Nutzfläche erhöhen (Folge: Preisanstieg für Fläche, negative Auswirkungen auf umliegenden landwirtschaftlichen Flächen). Dies wird abgelehnt.	Die Beantragung eines Torfabbauvorhabens ist an die Flächenverfügbarkeit gebunden, auch für eine klimabezogene Zusatzkompensation. Diese ist privatrechtlich geregelt, so dass ein Abbaunternehmen nur dann Zugriff auf die Flächen bekommen wird, wenn diese durch die Grundeigentümer, in der Regel Landwirte, zur Verfügung gestellt werden. In Gebieten mit hohem Flächendruck sind schon heute Abbauvorhaben vielfach nicht umsetzbar.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05-26	Infragestellen der signifikanten Verminderung der Emissionen

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Es wird infragegestellt, ob eine Zusatzkompensation eine signifikante Verminderung der Treibhausgasemissionen bedeuten würde.		Wie in der Begründung zu Ziffer 05 im Abschnitt 3.2.2 beschrieben, basiert die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Klimaschutzbezogenen Kompensation auf einer Bilanzierung aus dem NABU-IVG-Konzept, welches vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom LBEG für fachlich nachvollziehbar beurteilt wurde. Demnach wird durch Hochmoorregeneration auf der Kompensationsfläche eine Klimaneutralität im Vergleich zur der auf dieser Fläche aktuell stattfindenden Nutzung nach 4 bis 6 Jahrzehnten erreicht	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
3.2.2_05-27	Torfabbau (generell) sukzessiv beschränken		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Dem Klimaschutz auf Landesebene sollte ein höheres Gewicht beigemessen und der Torfabbau sukzessive beschränkt werden. Im Sinne des Klimaschutzes sollte der Abbau von Torf auf bestehende Abbaurechte beschränkt und möglichst auf eine vorzeitige Beendigung des Abbaus hingewirkt werden, so wie am Beispiel eines RROP Entwurfs vorgesehen.		Eine Beschränkung <u>nur</u> auf bestehende Abbauanträge mag bei Betrachtung eines regionalen Raumes möglich sein, aber bei einer landesweiten Betrachtung hat sich herausgestellt, dass dies nicht ausreicht. Daher ist, um einen realistischen und geordneten Ausstieg des Torfabbaus auf Landesebene zu ermöglichen, nach starker Reduzierung, eine Beibehaltung einiger Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf vorgesehen.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
3.2.2_05-28	verschiedene Möglichkeiten zur Renaturierung		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Zu Gebieten mit einer Abtorfungsgenehmigung mit der festgelegten Folgenutzung "Wiedervernässung" wird darauf hingewiesen, dass renaturierte Hochmoore auch rekultivierte Flächen mit (extensiver) Landwirtschaft sein können. Eine Differenzierung der Hochmoor-Renaturierung in "Renaturierung mit Wiedervernässung", "Renaturierung ohne Wiedervernässung" und "Rekultivierung auf Resttorfen" findet in der Praxis häufig nicht statt.		In Bezug auf die Klimarelevanz von Renaturierungen kompensiert ausschließlich eine Renaturierung mit Wiedervernässung in Teilen und langfristig den Torfabbau. Eine Renaturierung ohne Wiedervernässung erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Rekultivierte Flächen sind durch abgesenkte Wasserstände gekennzeichnet, die weiterhin und langfristig zu Emissionen führen. Rekultivierungen sind deshalb generell nicht als Renaturierungen anzusprechen.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
3.2.2_05-29	Torfabbau erhöht den landwirtschaftlichen Flächenverlust		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Torfabbau führt zu einem Pachtflächenverlust. Landwirte sind jedoch häufig von Pachtflächen existenziell abhängig. Außerdem sind landwirtschaftliche Betriebe, vor dem Hintergrund aktuell dramatischer Milchpreise, nicht in der Lage mit den von Torfabbauunternehmen gebotenen Flächenpreisen zu konkurrieren.		Die Beantragung eines Torfabbauvorhabens ist an die Flächenverfügbarkeit gebunden. Diese ist privatrechtlich geregelt, so dass ein Abbauunternehmen nur dann Zugriff auf die Flächen bekommen wird, wenn diese durch die Grundeigentümer zur Verfügung gestellt werden. In Gebieten mit hohem Flächendruck sind schon heute Abbauvorhaben vielfach nicht umsetzbar.	

	Grundsätzlich kann die Raumordnung hierauf keinen Einfluss nehmen. Sie hat jedoch die Anzahl der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf reduziert. Die komplette Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sowie die weiträumige Unterschutzstellung von Flächen für die Torferhaltung und Moorentwicklung aus Klimaschutzgründen wurde im Nachgang zum ersten Beteiligungsverfahren nach sorgfältiger Abwägung aller Belange angepasst.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05-30	Die Streichung einzelner VRR wird begrüßt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Streichung einzelner Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart "Torf" (wie z.B. VRR 82.1, VRR 82.2, VRR 82.3, VRR 82.4, VRR 327.1, VRR 327.2) wird begrüßt.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05-31	derzeitige Wiedervernässungspraxis ist wenig sinnvoll
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Derzeit werden bei der Renaturierung nach dem Torfabbau die internen Entwässerungsgräben verfüllt, randliche Verwallung aufgeschüttet und mit einem Überlauf versehen und die Grundfläche begradigt. So kann davon ausgegangen werden, dass keine 50 cm gewachsene Schwarztorfschichten erhalten bleiben. Diese ist für Pflanzen schlecht zu besiedeln (fehlende Humusschicht). Es entsteht eine Wasserschicht ohne jede Vegetation und Schatten und es formt sich ein Vermehrungshabitat für Mücken und daraus entstehen gesundheitliche Gefahren für Mensch und Tier.	Aufgrund umfangreicher Forschungsprojekte ist die heute praktizierte Wiedervernässung von Torfabbauflächen verlässlich planbar. Für die Herrichtung solcher Flächen liegen konkrete Handlungsvorschriften vor, die in den Abbaugenehmigungen festgeschrieben werden und eine rasche Besiedlung der hergerichteten Abbaufächen mit Vegetation gewährleisten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05-32	Torfgewinnung mit Wiedervernässung nützt dem Klimaschutz
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Nach Einschätzung des NLWKN und der UNB nutzt die Torfgewinnung mit Wiedervernässung dem Klimaschutz.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05-33	Folgeschäden an Gebäuden (Pfähle) durch Torfabbau befürchtet
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Gebäude auf Pfählen errichtet wurden und somit die Statik durch Grundwasserabsenkung im Zuge des Torfabbaus massiv gefährdet sei. Daher wird Einspruch gegen einen möglichen Torfabbau gelegt. Es sei nicht möglich, eine Versicherung gegenüber Folgeschäden an Gebäuden abzuschließen.	Es handelt sich hierbei nicht um einen raumordnerischen Belang. Diese Belange müssten im Falle eines Torfabbauvorhabens im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgetragen werden.

<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.2.2_05-34	Torfabbau nur auf Weißtorf begrenzen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird vorgeschlagen, die für die Abtorfung vorgesehenen 4500 ha sollten in jedem Falle durch eine nur auf den Weißtorf begrenzte Abtorftiefe von 80cm, eventuelle Kuhlungs- und anschließende Entwässerungsmaßnahmen in einen Zustand gebracht werden, der eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung, baumschulische bzw. gärtnerische Nutzung möglich macht.	Eine Begrenzung der Abtorfung auf den Weißtorf steht einer möglichst vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätten entgegen. Der zurückbleibende Schwarztorf ist aufgrund seiner hydrologischen Eigenschaften nicht geeignet, um darauf intensive Landwirtschaft zu betreiben. Die Kompensation des Bodenabbaus nach Naturschutzrecht ist in jedem Fall zu beachten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.2.2_05-35	Abbau von Weißtorf zulassen / von Schwarztorf nicht zulassen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Ein Ausschluss von Abbau von Weißtorf wird kritisch gesehen. Weißtorf ist - in Ermangelung geeigneter Torfersatzstoffe - für die Garten- und Baumschulbetriebe auf absehbare Zeit als Pflanzensubstrat bei der Pflanzenaufzucht von existenzieller Bedeutung. Dahingegen ist der Schwarztorf als Rohstoff für den Garten- und Baumschulsektor nicht von Bedeutung. Dessen Abbau, mit Tiefen von z.T. mehreren Metern, führt zu gravierenden Problemen (wie Beeinträchtigungen des Landschaftsbild oder hydrologische Auswirkungen in Form von Geländesenkungen und Staßenabsackungen im Gemeindegebiet). Deshalb wendet man sich gezielt gegen den Abbau des Schwarztorfes.	Eine Begrenzung der Abtorfung auf den Weißtorf steht einer möglichst vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätten entgegen. Der zurückbleibende Schwarztorf ist aufgrund seiner hydrologischen Eigenschaften nicht geeignet, um darauf intensive Landwirtschaft zu betreiben. Die Kompensation des Bodenabbaus nach Naturschutzrecht ist in jedem Fall zu beachten. Schwarztorf ist ein wichtiger Rohstoff für Substrate, die außerhalb des Garten- und Baumschulsektors eingesetzt werden (Presstopferden für den Gemüsebau).
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05-36	Reduzierung von VRR und VR TE erhöht Anteil an weißen Flächen, dadurch ungesteuerte Abbautätigkeit befürchtet
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Da im jetzigen Entwurf neben den VRR-Torf auch VR Torferhaltung reduziert wurden, wird befürchtet, dass Bereiche mit hoher Torfmächtigkeit nur noch Regelungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (privilegierte Vorhaben im Aussenbereich) unterliegen und daher ein ungesteuerte Abbautätigkeit befürchtet wird	Das LROP steuert den Rohstoffabbau außerhalb der Vorranggebiete nicht. Somit ist es bereits jetzt möglich, Torfabbauanträge außerhalb der VRR-Torf zu stellen. Diese Situation wird mit dem vorliegenden LROP-Entwurf nicht geändert.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05-38	Abtorfgenehmigung mit Folgenutzung Landwirtschaft im Verhältnis 1:1 gefordert
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Auf allen Flächen könne eine Abtorfgenehmigung erteilt werden, wenn eine Folgenutzung Landwirtschaft im Verhältnis 1:1 und nicht Nachfolge Renaturierung im Verhältnis 1:2 festgelegt werde.	Die Kompensation des Bodenabbaus nach Naturschutzrecht ist bindend.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	

3.2.2_05-39	genehmigte Abtorfflächen nur mit Folgenutzung Ackerbau und Grünlandwirtschaft	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es wird gefordert, dass bereits genehmigte Abtorfflächen mit einer Folgenutzung als landwirtschaftlicher Ackerbau, Grünlandwirtschaft und gartenbaulicher Nutzung versehen werden.	Die Kompensation des Bodenabbaus nach Naturschutzrecht ist bindend. Erteilte Abbaugenehmigungen können nur in Erweiterungs- bzw. Änderungsanträgen verändert werden. Dies ist kein Belang der Landesraumordnung.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_05-41	Entzug der Grundlage für den Torfabbau bei Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die landwirtschaftliche Nutzung, die ebenfalls Torfzehrung und CO ₂ -Emissionen verursacht, darf ungehindert weiterbetrieben werden, während dem Torfabbau die Grundlage entzogen wird.	Den vorgebrachten Bedenken, dem Torfabbau wird die Grundlage entzogen, kann nicht gefolgt werden. Eine Verhinderungsplanung, die zu einem faktisch kompletten Ausschluss des Torfabbaus im gesamten Planungsraum führt, wäre der Raumordnung verwehrt. Dass es um Klimaschutz geht und dass industrieller Torfabbau nicht gänzlich verhindert werden soll, zeigt die Beibehaltung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) in Verbindung mit der Aufnahme einer klimaschutzbezogenen Kompensation im LROP-E 2015. Im Vergleich dazu war im LROP-E 2014 noch die Streichung aller VRR-Torf geplant war - jedoch hätten sich selbst im LROP-Entwurf 2014 noch viele Abbaumöglichkeiten für den Torfabbau ergeben. Diese sind somit nach LROP-Entwurf 2015 noch ausgedehnt. In den VRR-Torf sind Neugenehmigungen aus raumordnerischer Sicht zulässig, darüber hinaus aber auch in den in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) festgelegten VRR-Torf und auf Flächen, die nicht anderweitig mit einem anderen, entgegenstehenden Vorrang (sog. weiße Flächen) belegt sind. Es ergeben sich somit hinreichende Möglichkeiten auch für zukünftigen Torfabbau in Niedersachsen.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_05-42	Missachtung der Bestandsgarantie sowie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und dem Gleichheitsgebot	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es wird darauf hingewiesen, dass die derzeitige Rechtslage für Genehmigungen für den Torfabbau nach § 10 NAGBNatSchG (Genehmigung nach Vereinbarkeit mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht) durch das LROP	Für die Zulassung eines Vorhabens ist immer die Rechtslage im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung maßgeblich. Insofern liegt es in der Natur der Sache, dass sich die Rechtslage, auch während laufender Genehmigungsverfahren, verändern kann. Es besteht	

beseitigt würde. Dies sei jedoch nur unter Beachtung der Bestandsgarantie (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG), sowie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Gleichheitsgebots (Art. 3 Abs. 1 GG) möglich.	daher kein Vertrauensschutz im Hinblick auf den unveränderten Fortbestand der Rechtslage. Verletzungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit oder des Gleichheitsgebotes gehen mit der in 3.2.2 Ziffer 05 LROP-Entwurf 2015 enthaltenen Zielfestlegung nicht einher.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.2.2_05-43	Eingereichte Abbauanträge auf Basis des LROP 2012 genehmigen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Sofern eine Beibehaltung der Vorranggebiete Torfabbau aus dem LROP 2012 nicht möglich ist, soll zumindest eine Übergangsregelung geschaffen werden, wonach die vor der Veröffentlichung des LROP Entwurfs eingereichte Abbauanträgen nach dem LROP 2012 genehmigt werden können.	Für die Zulassung eines Vorhabens ist immer die Rechtslage im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung maßgeblich. Insofern liegt es in der Natur der Sache, dass sich die Rechtslage, auch während laufender Genehmigungsverfahren, verändern kann. Es besteht daher kein Vertrauensschutz im Hinblick auf den unveränderten Fortbestand der Rechtslage.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.2.2_05-44	Teilverzicht auf Streichung der VRR Torf ändert nichts an individuellen Betroffenheiten
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Das durch einen Teilverzicht auf die Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Torf angestrebte Entgegenkommen gegenüber der Torfindustriebranche ändert nicht an konkreten individuellen Betroffenheiten. Das LROP greift in laufende Genehmigungsverfahren ein.	Für die Zulassung eines Vorhabens ist immer die Rechtslage im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung maßgeblich. Insofern liegt es in der Natur der Sache, dass sich die Rechtslage, auch während laufender Genehmigungsverfahren, verändern kann. Es besteht daher kein Vertrauensschutz im Hinblick auf den unveränderten Fortbestand der Rechtslage.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.2.2_05-45	Streichung von VRR Torf bedeutet Verlust der Inanspruchnahme von § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Bei einer Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf bleibt der Torfabbau zwar planungsrechtlich grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig. Es findet aber eine Erschwerung der Genehmigungsvoraussetzungen statt, da durch die Streichung die Rechtsfolge aus § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Zudem geht die Sperrwirkung nach § 1 Abs. 4 BauGB verloren. Zudem hat die Streichung zivilrechtliche Wirkungen für alle Grundstücke innerhalb des ehemaligen Vorranggebietes, die sich Abbauunternehmen noch nicht zivilrechtlich gesichert haben (siehe auch Sachargument 3.2.2_05-83).	Mit der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf, wird die Genehmigung des Torfabbau in diesen Vorranggebieten erschwert. Dies rechtfertigt sich insbesondere aufgrund des öffentlichen Interesses am Klimaschutz. Die durch die Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung berührten Belange wurden abgewogen und haben letztlich zu einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Förderung des Klimaschutzes geführt, sodass sich hierdurch die Vorranggebietsfestlegung Rohstoffhaltung für die Rohstoffart Torf im LROP-Entwurf 2015 mit den damit verbundenen Einschränkungen für den Torfabbau rechtfertigt.

	Bei den genannten zivilrechtlichen Folgen für Grundstücke, die Abbauunternehmen noch nicht zivilrechtlich gesichert haben, handelt es sich nicht um Folgen, die unmittelbar mit den im LROP-Entwurf getroffenen Festlegungen zusammenhängen. Im Hinblick auf zivilrechtlich bisher nicht gesicherte Flächen, bestehen unabhängig von Festlegungen im LROP lediglich Erwerbchancen. Erwerbchancen bilden keinen schutzwürdigen Vertrauenstatbestand.
--	---

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.2.2_05-46 Erwidernng zum Thema Torfimporte reichen nicht aus

<i>Sachargument</i>	<i>Erwidernng</i>
Die Erwidernng zu den Stellungnahmen zum LROP-Entwurf 2014, die sich zu dem Thema "Torfimporte aus dem Ausland" sowie den mit dem Transport verbundenen Emissionen u.ä. geäußert hatten, reichen nicht aus und verfehlen z.T. das Thema. In den LROP-Unterlagen fehlt ein Vergleichsszenario zwischen den kohlenstoffbasieren Gasemissionen bei der Fortsetzung des Torfabbaus auf den bisherigen Vorrangflächen einerseits sowie einer Steigerung der CO2-Emissionen für den Fall der Importe. Dies muss im Umweltbericht geprüft und bewertet werden.	Der Anregung ein Vergleichsszenario (CO2-Bilanzen, etc.) in den LROP (bzw. in dessen Umweltbericht) aufzunehmen kann nicht gefolgt werden, weil zu viele Prognoseunsicherheiten bestehen. Die Prognoseunsicherheit ergibt sich, z.B. weil nicht genau bekannt ist, von welchem Abbauort im Ausland die Torfimporte stammen. Des Weiteren ist es schwer beschreibbar wie und zu welchen Anteilen der Torfimport auf den hiesigen Markt verwendet wird.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05-47 Torfabbau hat bessere Klimabilanz als Landwirtschaft auf Vorranggebieten Torferhaltung

<i>Sachargument</i>	<i>Erwidernng</i>
Die Torfgewinnung beschränkt sich seit Jahrzehnten ausschließlich auf aus Naturschutzsicht degenerierten, für die landwirtschaftliche Nutzung entwässerte Flächen. Sie beschränkt sich auf lediglich 11.500 ha dieser Flächen, die Landwirtschaft nutzt rund 90 % der entwässerten Moorflächen (dies soll auch nicht geändert werden). Die landwirtschaftliche Nutzung führt letztlich zu einer endgültigen Zerstörung des Moorkörpers. Die Torfindustrie sichert hingegen durch eine Wiedervernässung nach Abschluss der Torfgewinnung auf Basis der Resttorfaufgabe dauerhafte Moorstandorte, die nahezu von Anbeginn an auch als CO2-Senken fungieren. Somit ist der Anteil der Torfindustrie an den CO2-Gesamtemissionen äußerst gering. Dies wird auch in den Erwidernngen zu den Stellungnahmen zum LROP-Entwurf 2014 nicht infrage gestellt. Eigentlich wäre es langfristig betrachtet somit eher im Interesse des Klimaschutzes, wenn	Die insbesondere im Hinblick auf den Klimaschutz problematische Torfzehrung ist bekannt. Raumordnung kann aber Art und Intensität der Landbewirtschaftung nicht steuern. Sie richtet sich an öffentliche Stellen. Sie kann auch keine Maßnahmen zur Wiedervernässung veranlassen oder führt diese durch. Daher bleibt unklar, welche Regelungen die Raumordnung ansonsten treffen sollte, um der Torfzehrung zu begegnen. Ein Torfabbau stellt sich über Jahrzehnte hinsichtlich des Treibhausgasausstoßes ungünstiger dar als eine Torfzehrung durch fortgesetzte Entwässerung. Dies ist das Zeitfenster, in dem positive Maßnahmen für den Klimaschutz greifen können, z.B. durch nasse Bewirtschaftungsformen / Paludi-Kultur. Die VR Torferhaltung können eine solche Umstellung nicht veranlassen, unterstützen diese aber. Die Festlegung der VR Torferhaltung und die damit verbundenen Beschränkungen z.B. für den industriellen Torfabbau

landwirtschaftlich genutzt Torfflächen dem Abbau mit anschließender Wiedervernässung zugeführt würden. Somit wäre die Streichung oder Nichtausweisung von Vorranggebieten für die Torfgewinnung umweltpolitisch sogar schädlich und für das Ziel, CO₂-Emissionen zu vermeiden kontraproduktiv. Richtig ist bei den bisherigen Erwiderungen lediglich festgestellt worden, dass die Freisetzung von Treibhausgasen im Falle des Torfabbaus schneller erfolgt. Im Gesamtbild ist dieser Vergleich allerdings "schief". Somit sind die Festlegungen ungeeignet und im Sinne des Planungsrechtes nicht erforderlich (keine Einhaltung des Abwägungsgebotes nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sowie Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein gutes Konzept im Sinne des Naturschutzes (Status Quo zum Torfabbau und anschließender Wiedervernässung) durch Maßnahmen außer Kraft gesetzt werden soll, deren klimaschützender Nutzwert nicht zu erkennen ist.

sind somit zulässig vor dem Hintergrund, dass außerhalb der VR Torferhaltung noch erhebliche Abbaufächenpotenziale für den Torfabbau zur Verfügung stehen, u.a. in den beibehaltenen VR Rohstoffgewinnung für den Torfabbau.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05-48

Es fehlen Kriterien für die Beibehaltung der VRR-Torf; Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes

Sachargument

"Es ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien das Land einzelne Grundeigentümer wie Torfabbauunternehmen dadurch bevorzugt, dass Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf aufrecht erhalten werden, während andere Grundstückseigentümer oder Torfabbauunternehmen durch eine Aufrechterhaltung der Streichung benachteiligt werden. Es wird eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 Grundgesetz angemahnt."

Erwiderung

Die Festlegungen werden nicht getroffen, um einzelne Unternehmen zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

Die Flächen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) werden mit dem LROP-Entwurf 2015 gegenüber dem gültigen LROP aus überwiegenden Gründen des globalen Klimaschutzes erheblich verringert mithilfe einer Qualifizierung der Flächen durch das NABU-IVG-Konzept: In den bislang festgelegten VRR-Torf ist zuletzt mit der LROP-Änderung 2012 festgelegt worden, dass ein überwiegendes raumordnerisches Interesse an der Sicherung dieser Torfvorkommen gegen anderweitige Planungen und Maßnahmen besteht. Das NABU-IVG-Konzept bringt nun die Aspekte des Klimaschutzes verstärkt ein und zudem eine Aktualisierung und detailliertere Betrachtung bezüglich möglicher Abbaufächen, die im LROP-Entwurf 2015 für eine Flächenkonkretisierung der VRR-Torf genutzt wird.

Sofern keine neuen entscheidungserheblichen Belange bezüglich der VRR-Torf, die im LROP-Entwurf zur Beibehaltung vorgesehen sind, vorgebracht werden, gilt somit das Abwägungsergebnis der LROP-Änderung 2012 fort unter Einbeziehung der vorgenannten neuen Flächenabgrenzung.

Dieses Vorgehen ist fachlich fundiert begründet und soll daher beibehalten werden.

<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.2.2_05-49	Abzuwägende Aspekte bezüglich der Wiedervernässung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Bestehende Torfabbaugenehmigungen sehen nur z.T. Wiedervernässung nach Beendigung der Abbauarbeiten vor. Zudem hängt eine erfolgreiche Wiedervernässung von hydrogeologischen Verhältnissen ab. Diese sind durch den Wasserentzug durch tiefe Gräben beeinflusst. U. U. verliegen landwirtschaftliche Flächen die für ihre Nutzung erforderliche Vorflut. Diese Interessen der Landwirtschaft an einer fortgesetzten Entwässerung sind in die Abwägung einzustellen. Sofern eine Rücksichtnahme erforderlich ist, sind solche Flächen nicht geeignet, im Sinne der Raumordnungsziele als CO ₂ -Senken angelegt zu werden. Eine ordnungsgemäße Abwägung erfordert, dass die Vorflutverhältnisse entsprechend des räumlichen Wirkungs- und Einzugsbereiches für jede einzelne Wohngebietsfläche individuell abzuklären ist. Der Begriff der Eignung als CO ₂ -Senken der festzulegenden Flächen ist nicht definiert, so dass das Land Niedersachsen bei der Bekanntgabe der Ziele eine Selbstbindung eingegangen ist.	Im überarbeiteten LROP-Entwurf 2015 wurden die VR "Torferhalt und Moorentwicklung" geändert zu VR "Torferhaltung". Folglich wurde auch das Ziel zum Thema "CO ₂ -Senke", welches sich in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 2 des LROP-Entwurfs 2014 befand, gestrichen. Die LROP-Regelungen zur klimaschutzbezogenen Kompensation schreiben eine "Hochmoorregeneration" auf der Abbaufäche nicht vor. Die Regeneration kann auch auf anderen Standorten umgesetzt werden. Insofern kann zum Thema "Folgenutzung" und Kompensation" eine ordnungsgemäße Abwägung, die sich an den örtlichen Gegebenheiten (wie z.B. den Vorflutverhältnissen) orientiert, auch weiterhin stattfinden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.2.2_05-50	Torfindustrie sollte nicht mit Restriktionen belegt werden
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Torfindustrie sollte nicht aus politischen Gründen mit Restriktionen belegt werden.	Die Streichung der Moorentwicklung, die Einführung der Regelungen zur Landwirtschaft und die Beibehaltung von VRR-Torf sind Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05-51	Ende der Torfwirtschaft in Niedersachsen werde beschleunigt, kein "sanfter Ausstieg"
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Mit diesen Planungen wird das Ende der Torfwirtschaft in Niedersachsen beschleunigt. Von einem "sanften Ausstieg" kann angesichts der drastischen Reduzierung der Abbaufächen und des vorgesehenen zusätzlichen Kompensationsaufwandes ("klimaschutzbezogene Kompensationsleistung") keine Rede sein."	Auch ohne die reduzierten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf gehen die Rohstoffreserven für Torf in Niedersachsen kontinuierlich weiter zurück. In den kommenden Jahrzehnten ist somit ohnehin eine Umstrukturierung der niedersächsischen Torfindustrie notwendig.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05-55	landkreisspezifische Begrenzung sei unverhältnismäßig

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird angeführt, dass eine landkreisspezifische Begrenzung im Rahmen des Monitorings unverhältnismäßig sei und eine Form des Protektionismus darstelle, die dem Europarecht und der darin garantierten Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit widerspreche.		Da das Monitoring beim Träger der Regionalplanung verankert wird, liegt die Betrachtungsebene zunächst beim Landkreis bzw. dem Regionalplan. Da es jedoch um eine Bedarfsermittlung geht, sind alle Bedarfe zu berücksichtigen, die aus den dort vorhandenen Rohstofflagerstätten gedeckt werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.2.2_05-56	Regelung in 3.2.2 Ziffer 05 Satz 8 wird begrüßt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Ausnahmeregelung in 3.2.2 Ziffer 05 Satz 8 wird begrüßt.		Kenntnisnahme.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.2.2_05-57	Fortgeltung von VRR Torf innerhalb des NABU-IVG-Konzeptes sollte deutlicher formuliert werden	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"Die Fortgeltung des VRR-Torf, für die Flächen innerhalb des NABU-IVG-Konzeptes, sollte jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit noch deutlicher formuliert werden."		Die Festlegungen des LROP sind hinreichend bestimmt oder bestimmbar; es ist unklar, wie die deutlichere Formulierung ausfallen sollte.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_05-60	Torfersatzforum wird begrüßt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"Wir begrüßen ausdrücklich die Installierung des Torfersatzforums und werden weiterhin mit großem Engagement in diesen Gremien mitarbeiten."		Kenntnisnahme.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.2.2_05-61	ein vollständiger Ersatz von Torf ist nicht möglich	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Insbesondere bei der Jungpflanzenanzucht ist ein vollständiger Ersatz von Torf in den gärtnerischen Substraten nicht möglich.		Um das Thema "Torfersatzstoffe" zu befördern, wurde das Forum "Nachhaltiger Torfersatz aus nachwachsenden Rohstoffen für den Gartenbau" eingerichtet. Darin wird nach alternativen Substratausgangsstoffen gesucht. Ergebnisse werden in den nächsten Jahren erwartet. Als wichtiges Kriterium für alternative Stoffe wird die CO2-Bilanz angesehen. Gleichwohl ist erkennbar, dass die bis zum Jahre 2050 genehmigten Torfabbaumengen, selbst wenn es gelingt den Anteil an Torfersatzstoffen auf 20-25 % der eingesetzten Substratmengen zu erhöhen, nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Deshalb soll diese Deckungslücke abgemildert bzw. aufgefangen werden, indem abweichend vom LROP-Entwurf 2014 die VRRTorf gemäß LROP 2012, die sich mit dem NABU-IVG-Konzept überlagern, i.d.R. beibehalten

	werden sollen und somit dort neue Torfabbauvorhaben zugelassen werden können, verbunden mit einer zusätzlichen Klimaschutzbezogenen Kompensation.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05-62	Infragestellen der Wirkung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"In den Erwiderungen zu den Stellungnahmen zum LROP-Entwurf 2014 wird dargestellt, dass Torfabbau eine maßgebliche Emissionsquelle kohlenstoffhaltiger Gase ist. Es wird jedoch nirgends dargestellt (auch nicht im Umweltbericht), was der Stopp des Torfabbau unter globalklimatischen Gesichtspunkten zur Verbesserung beitragen kann (fehlender quantitativer Vergleich). So kann keine Aussage über die Erforderlichkeit oder Verhältnismäßigkeit getroffen werden."	Eine detaillierte Prognose wäre mit zu vielen Ungewissheiten verbunden (z.B. Anteil der Torfimporte oder Anteil der Torfersatzstoffe), zumal die meisten Aspekte außerhalb des Regelungsbereichs der Raumordnung lägen. Sie ist auch nicht erforderlich. So genügen Vergleichsbetrachtungen z.B. zwischen einem Torfabbau mit einer fortgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.2.2_05-63	Ungleichbehandlung im Vergleich zur Landwirtschaft
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Durch die Regelung werden torfabbauende Unternehmen massiv eingeschränkt, während man hinnimmt, dass man die Flächeneigentümer und Landwirte nur durch freiwillige Regelungen einschränken kann."	Der LROP-Entwurf sieht Regelungen zugunsten der Torfindustrie vor, insbes. die Beibehaltung von qualifizierten (für den Abbau besonders geeigneten) VRR-Torf. Insoweit wird die vorgetragene Betrachtungsweise als einseitig angesehen und ihr nicht gefolgt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.2.2_05-64	falsche Berechnung zur Torfzehrung bei Ackerbau
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Die Torfzehrung mitteleuropäischer Moore unter Ackernutzung beträgt gemäß Eggelsmann (1981) bis zu 3 cm pro Jahr. D. h. dass eine Torfschicht von 1,50 m auch ohne Torfabbau innerhalb von 50 Jahren bis auf die Resttorfauflage aufgezehrt ist. Das ist unwesentlich länger als der Abbauperioden von 15 Jahren. Die Nachteile des Verzichtes auf Torfabbau mit Wiedervernässung bleibt bei der Argumentation des Landes unberücksichtigt. Im Gegensatz zum gesteuerten Torfabbau setzt sich die Torfzehrung ungebremst bis in die Resttorfauflage fort, während nach Torfabbau die fläche von der Resttorfauflage ausgehend als CO2-Senke wegen der Wiedervernässung sofort wieder genutzt werden kann. Beim Ackerbau verkommt die Rohstoffressource völlig ungenutzt."	Die landwirtschaftlich genutzten Moorböden sind meistens Grünland, dort liegt die Torfzehrung eher bei 1 cm pro Jahr. Aber selbst bei Ackernutzung ist der Zeitraum, der verbleibt, um torferhaltende Maßnahmen zu beginnen vorhanden, während der bei einem Torfabbau mit Beginn des Abbaus beendet ist.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	

3.2.2_05-65	Berücksichtigung von NABU-IVG berücksichtigt nicht automatisch die Belange der Abbauunternehmer	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Eine Berücksichtigung des NABU-IVG-Konzeptes beinhaltet nicht automatisch die Berücksichtigung der Belange aller betroffenen Abbauunternehmer. Stattdessen werden ohne ersichtlichen und rechtfertigenden Grund die Belange von Unternehmen weggewogen.</p>	<p>Die Festlegungen werden nicht getroffen, um einzelne Unternehmen zu bevorzugen oder zu benachteiligen.</p> <p>Die Betrachtung einzelner Unternehmen ist jedoch auch nicht die Maßstabsebene des LROP. Hier werden vielmehr die Belange der Unternehmen bzw. des Wirtschaftszweigs aggregiert und generalisiert in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Flächen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) werden mit dem LROP-Entwurf 2015 gegenüber dem gültigen LROP aus überwiegenden Gründen des globalen Klimaschutzes erheblich verringert mithilfe einer Qualifizierung der Flächen durch das NABU-IVG-Konzept: In den bislang festgelegten VRR-Torf ist zuletzt mit der LROP-Änderung 2012 festgelegt worden, dass ein überwiegendes raumordnerisches Interesse an der Sicherung dieser Torfvorkommen gegen anderweitige Planungen und Maßnahmen besteht. Das NABU-IVG-Konzept bringt nun die Aspekte des Klimaschutzes verstärkt ein und zudem eine Aktualisierung und detailliertere Betrachtung bezüglich möglicher Abbaufächen, die im LROP-Entwurf 2015 für eine Flächenkonkretisierung der VRR-Torf genutzt wird.</p> <p>Sofern keine neuen entscheidungserheblichen Belange bezüglich der VRR-Torf, die im LROP-Entwurf zur Beibehaltung vorgesehen sind, vorgebracht werden, gilt somit das Abwägungsergebnis der LROP-Änderung 2012 fort unter Einbeziehung der vorgenannten neuen Flächenabgrenzung.</p> <p>Dieses Vorgehen ist fachlich fundiert begründet und soll daher beibehalten werden.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_05-66	Erwiderung zu den Ertragsausfällen reicht nicht aus	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>"Die Erwiderung zu den Ertragsausfällen (Erwiderungspapier 2014 Kapitel 4.8.2 Nr. 14) bezieht sich nicht auf das angesprochene Thema. Die Streichung von Flächen kann zu Ertragsausfällen führen, je nachdem wie das Genehmigungsverfahren ausfällt."</p>	<p>Torfabbau ist aus Sicht der Landes-Raumordnung auch außerhalb der VRR-Torf genehmigungsfähig, sofern nicht andere Belange (wie insbes. VR Torferhaltung) einer Zulassung entgegenstehen.</p> <p>Es verbleiben somit hinreichende Torfabbaumöglichkeiten.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		

3.2.2_05-67	keine Auseinandersetzung mit dem Arbeitsplatz- und Wertschöpfungsverlust	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Die Problematik von Arbeitsplatz- und Wertschöpfungsverlust wurde nicht in die Abwägung eingestellt. Das wird bereits daran deutlich, dass kein Vergleich zwischen der Nullvariante (Verbleib beim LROP 2012) und der Entwurfsvariante dargestellt ist."	Die Belange, die für Torfabbau sprechen, wurden angemessen in die Abwägung eingestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der LROP-Entwurf 2015 die Beibehaltung qualifizierter VRR-Torf vorsieht.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_05-68	Erwiderung zu wirtschaftlichen Folgen reicht nicht aus	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Die Erwiderung zu den wirtschaftlichen Folgen der Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf (Erwiderungspapier 2014 Kapitel 4.8.2 Nr. 16) passt nicht zu den Stellungnahmen."	Die Belange, die für Torfabbau sprechen, wurden angemessen in die Abwägung eingestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der LROP-Entwurf 2015 die Beibehaltung qualifizierter VRR-Torf vorsieht.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_05-69	Rechtsanspruch auf Prüfung der Milderungsmöglichkeiten	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Es gibt zwar keinen Anspruch auf ein Abwägungsergebnis (Milderung der Auswirkung), aber es gibt einen Rechtsanspruch, die Milderungsmöglichkeiten im Rahmen der Abwägung zu prüfen. Je geringer die Milderungen ausfallen, desto größer ist die Gefahr, dass das Planungsergebnis abwägungsungerecht ist."	Kenntnisnahme	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.2.2_05-70	Endverbraucher bevormundet: kein Torf mehr für Hobbygärtner	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die Landesregierung bevormundet den Endverbraucher, indem sie nur noch so viel Torfgewinnung, wie aus ihrer Sicht für die Versorgung des Erwerbsgartenbaus notwendig ist, zulassen will und damit den Hobbygärtner, der mit Torf in Blumenerden arbeiten möchte, ausschließt.	Klimaschutz ist eine zentrale Aufgabe der Landesregierung, zu dessen Erreichung eine Vielzahl von Maßnahmen eingeleitet wird. Hierzu zählt die Ausweisung von Vorranggebieten Torferhaltung sowie die Reduzierung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf. Die Verwendung von Torf in Blumenerden wird dabei jedoch nicht verboten. Sie soll jedoch mit Hilfe von PR-Maßnahmen reduziert werden.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.2.2_05-72	Ziffer 05 Satz 9 unklar	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es bleibe unklar, was mit Flächen geschieht die kein VRR Torf mehr sind, aber als Gebiete für Torferhalt oder als entfallende VRR Torf ausgewiesen sind. Sei dort bei entsprechender Kompensation weiterhin	Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 definiert die Ziele und Grundsätze zu den Vorranggebieten Torferhaltung. Innerhalb der Gebiete ist ein Torfabbau nur im Rahmen der klar definierten Ausnahmen in den Sätzen 6-12	

<p>Torfabbau möglich? Dies müsse in Ziffer 05 Satz 9 mehr konkretisiert werden.</p>	<p>zulässig. Außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sowie der Vorranggebiete Torferhaltung kann Torfabbau zulässig sein, sofern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine entgegenstehende Belange festgestellt werden. Eine diesbezügliche Konkretisierung ist nicht erforderlich.</p>
---	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05-73	Verbot von weiterem industriellem Torfabbau gefordert
--------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird gefordert, einen weiteren industriellen Torfabbau zu verbieten.</p>	<p>Die Beibehaltung von Teilen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf resultiert aus der sorgfältigen Abwägung aller Belange im ersten Beteiligungsverfahren.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05-74	Kritik am NABU-IVG Konzept, Evaluation und Anpassung sei notwendig
--------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es werden unterschiedliche Kritikpunkte bis hin zur Ablehnung zum NABU-IVG-Konzept deutlich gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein klimaneutraler Torfabbau sei nicht möglich, - Umsetzbarkeit sei nicht ausreichend gewährleistet (ungenutzte/extensive Flächen im Umfeld der Abtorfung seien häufig in Privatbesitz und werden oftmals einer Renaturierung nicht zur Verfügung gestellt), - Konzept sieht zentrale Hochmoorflächen für Torfabbau vor, was Klimaschutzaspekten und Grundsatz 3.1.1 Ziffer 06 Satz 8 des LROP-Entwurfs widerspreche, - aufgrund der abgelegenen Lage und der naturschutzfachlichen Bedeutung seien Hochmoorflächen meist nicht landwirtschaftliche genutzt. Dies widerspreche dem Auswahlkriterium "landwirtschaftliche Vornutzung" des Konzepts für Abbauflächen. - mit dem Konzept werde bewusst die Methanproduktion in Kauf genommen, - Kritik an der Übernahme einer Vereinbarung von zwei Interessensverbänden in das LROP, - das Konzept sei zu einseitig, da Landwirtschaft und Kommunen weder mitgewirkt noch fachlich einbezogen wurden, - durch die praktisch wortgleiche Übernahme des Konzepts werde die Planungszuständigkeit der öffentlichen Hand aufgegeben - methodische Annahmen beruhen auf weltfremden hypothetischen Voraussetzungen und einem Zeithorizont von 150 Jahren - es werde nicht bestritten, dass kurz- bis mittelfristig zunächst aufgrund der erhöhten CH₄-Emission eine Verschlechterung der Klimabilanz zu erwarten sei - es sei mehr als auffällig, dass der Vorrang dort 	<p>Die als VRR-Torf festgelegten Flächen sind bis auf kleinflächige Ausnahmen landwirtschaftlich genutzt. Es werden daher durch Abbau dort keine naturnahen Hochmoore zerstört. Das gilt auch für die angeführten "zentralen Hochmoorflächen".</p> <p>Die Planungshoheit des Landes wird auch beibehalten, wenn sich die Landesregierung entschließt, ein Konzept von Verbänden in das LROP einzubeziehen.</p> <p>Die Klimaneutralität des Torfabbaus nach 4 bis 6 Jahrzehnten durch Anwendung der klimaschutzbezogenen Kompensation wurde vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) bestätigt.</p> <p>Die konkrete Umsetzung liegt in der Hand der Unternehmen in Kooperation mit den Genehmigungsbehörden.</p>

erhalten bleiben soll, wo namhafte Mitglieder der IVG aktiv sind

- ein ausgewogenes Konzept, welches auch agrarstrukturelle Belange berücksichtigt, wäre auch mit Blick auf die Nachnutzung gerechter gewesen
- Klimaneutralität nach 40 bis 60 Jahren müsse hinterfragt werden.

Aus diesen Gründen wird das Konzept abgelehnt bzw. sollte im LROP festgeschrieben werden, dass eine Evaluation und ggf. eine Anpassung nach ca. 10 Jahren erfolgt.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05-75 Verzicht auf klimaschutzbezogene Kompensation gefordert

Sachargument

Es wird gefordert auf die klimaschutzbezogene zusätzliche Kompensation zu verzichten. Eine Kompensation könne nur nachvollzogen werden, wenn die Abtorfungsfläche nach der Abtorfungsphase als landwirtschaftliche Fläche hergerichtet werde. Vorstellbar wäre auch eine in die landwirtschaftliche Produktion integrierte Kompensation für die Abtorfungszeit sowie Kompensationen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen oder ein finanzieller Ausgleich.

Erwiderung

An der klimaschutzbezogenen Kompensation wird aus überwiegenden Gründen es globalen Klimaschutzes festgehalten.
Für die klimaschutzbezogene Kompensation müssen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05-76 Reduzierung von VRR Torf zu gering

Sachargument

Es wird bemängelt, dass ein wesentlicher Teil der Reduzierung der Gebietskulisse bereits abgetorfte oder in Abtorfung befindliche Gebiete umfasse.

Erwiderung

Die verbleibenden VRR-Torf sind daher für einen Abbau besonders geeignet.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.2.2_05-77 Landwirtschaftliche Nutzung führe zu einer viel geringeren Emission von Treibhausgasen

Sachargument

"Es wird darauf hingewiesen, dass bei Torfabbau mehr klimaschädliche Gase entstehen als bei landwirtschaftlicher Nutzung. Daher sollte eine zeitliche Betrachtungsweise eingeführt werden. Es würden sich schwerwiegendere Auswirkungen bei einer akuten Freisetzung als bei einer deutlich langsameren durch landwirtschaftliche Nutzung einstellen."

Erwiderung

Dies ist im LROP-Entwurf 2015 durch die Festlegung von VR Torferhaltung und eine klimaschutzbezogene Kompensation in 3.2.2 05 berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.2.2_05-78 Streichung des Vorrangs Torfabbau führe nicht zu dessen Verhinderung

Sachargument

"Es wird vorgetragen, dass durch die Streichung des Vorrangs Torfabbau dieser nicht verhindert werde. Die

Erwiderung

Dieser Sachverhalt ist bekannt.
Eine Verhinderungsplanung wäre unzulässig.

Abbauunternehmen würden dadurch lediglich ihren Rechtsanspruch verlieren."	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05-79	landwirtschaftliche Nutzung nach Torfabbau kaum zu praktizieren
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Eine landwirtschaftliche Nutzung nach dem Torfabbau sei in der Realität kaum zu praktizieren, da aufgrund des Moorwasserstandes die ausgetorften Flächen zwingend wiederverfüllt werden müssten.	Kenntnisnahme Das LROP verlangt keine landwirtschaftliche Folgenutzung nach Abbau.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05-80	VRR-Torf nicht auf landwirtschaftlichen Flächen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Eine Ausdehnung des Torfabbaugebietes auf landwirtschaftlich genutzte Flächen ist auf gar keinen Fall zu tolerieren, da die Fläche über Abbau und Ausgleich der Landwirtschaft unwiederbringlich verlorengeht.	Naturnahe Flächen sind vom Torfabbau seit Inkrafttreten des Moorschutzprogramms 1981 ausgeschlossen. Die Reserveflächen für den Torfabbau liegen seitdem ausschließlich in landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Die Kompensation des Bodenabbaus nach Naturschutzrecht ist bindend. Es wird somit keine neue Situation geschaffen. Die Reduzierung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf ist aus Sicht der Landwirtschaft somit eine Verbesserung des Status Quo.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.2.2_05-81	Torf- und Sandabbau nicht im Einzugsgebiet von geschützten Flächen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird aufgeführt, dass alle Nutzungen, wie Torf- und Sandabbau, im direkten Einzugsgebiet von unter Schutz gestellten Flächen unterbleiben müssen, bis diese eine Entwicklungsstufe erreicht haben, die geschützten Arten eine sichere und ausreichende Nahrungsgrundlage bieten.	Die Regelungen des Naturschutzrechts werden durch die Raumordnung nicht angetastet.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05-82	Infragestellung der langfristigen Verwirklichung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Im LROP-Entwurf wird aufgeführt, die Regelungsinhalte seien auf mittel- und langfristige Verwirklichung ausgelegt (Planungssicherheit und Verlässlichkeit). Gerade dies wird durch den vorliegenden neuen Entwurf aus Sicht der torfgewinnenden und -verarbeitenden Unternehmen infrage gestellt.	Kenntnisnahme. Raumordnung ist auf mittel- bis langfristige Planungszeiträume angelegt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05-83	Streichung von VRR Torf verschlechtert Verhandlungsposition bei Grunderwerbsvorgängen

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>Die Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Torf stärkt Torfabbauunternehmen beim Grunderwerbsvorgängen (§ 9 Abs. 6 Grundstücksverkehrsgesetz - siehe OLG Celle, Beschluss vom 16.07.2012, 7 W 21/12 (L), Juris). D.h. bei einer Streichung von Vorranggebieten sinken die Chancen, bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen für den Torfabbau zu erwerben, drastisch. Dieser Eingriff in die grundstücksverkehrsrechtliche Rechtsposition ist abwägungsrelevant und kann womöglich auch nur durch Enteignung entzogen werden.</p>		<p>Die Stärkung des Grundstückserwerbs durch die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf wird nicht in Frage gestellt.</p> <p>Dennoch bestehen unabhängig von Festlegungen im LROP letztlich nur Erwerbschancen für die zum Torfabbau geeigneten Flächen. Der Erwerb dieser Flächen ist von vielen weiteren Faktoren abhängig, bei denen es sich nicht um raumordnerische Gesichtspunkte handelt und die daher auch nicht in den Kompetenzbereich der Raumordnung fallen.</p> <p>Die Erwerbschancen im Hinblick auf die für den Torfabbau geeigneten Flächen stellen keine gesicherte grundstücksverkehrsrechtliche Rechtsposition dar, in die durch die Festlegungen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf erheblich eingegriffen werden.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
3.2.2_05-84	Ein Verbot des Torfabbaus in VR Torferhaltung ist nicht sinnvoll		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>"Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung sollen dazu dienen, die Torfkörper zu erhalten oder wieder zu funktionierenden Mooren zu entwickeln. Das daraus resultierende Torfabbauverbot ist nicht erforderlich."</p>		<p>Raumbedeutsame Torfabbauvorhaben führen zu einer wesentlichen Beschleunigung der Torfzehrung und stehen daher im Widerspruch zum Ziel der VR Torferhaltung. (Sh. auch Sachargumente zu 3.1.1_06).</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
3.2.2_05-85	Notwendige Abwägung von Alternativen		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>"Substitutionsmöglichkeiten für Torfsubstrate im Erwerbsgartenbau gibt es kaum. 15 % der Torfe werden im industriellen Bereich (Aktivkohle) verwendet. Hier besteht eine Substitutionsmöglichkeit durch Braunkohle oder Koks. Die CO2-Ersparnis durch Nichtabtorfung (sofern diese überhaupt besteht) muss aber der Erzeugung klima- und umweltschädlicher Gase durch die Förderung von Braunkohle und dem Herstellen von Koks gegenübergestellt werden."</p>		<p>Raumordnung kann den bereich Torfersatz nicht regeln. Es bestehen auch andere Torfersatzstoffe als die erwähnten.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
3.2.2_05-86	Investitionsschutz		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>"In den Erwiderungen zu den Stellungnahmen 2014 wird unzulänglich auf das Thema des Investitionsschutzes eingegangen. Gerade weil bereits</p>		<p>Durch die Beibehaltung von VRR-Torf, die für einen Abbau besonders geeignet sind, im LROP-Entwurf 2015 werden die der Äußerung zugrunde liegenden Belange</p>	

2012 der geordnete Ausstieg aus dem Torfabbau geregelt worden ist, stellt sich die Frage nach dem Grund für eine Verschärfung der Ausstiegsregelungen. Aus diesem Grunde war zu erwarten, dass es bei den Regelungen aus 2012 bleiben würde. Von dem LROP ist zu erwarten, dass es eine gewisse Investitionssicherheit schafft. Zudem wird in eine Vielzahl laufender Genehmigungsverfahren eingegriffen. Der Verweis auf den Bestandsschutz genehmigter Verfahren verkennt den Eingriff in laufende Genehmigungsverfahren. Hierfür sollte ein gesamtkonzeptionelles Paket geschnürt werden."	des Torfabbaus mehr berücksichtigt. Es bestehen hinreichende Torfabbaumöglichkeiten außerhalb der VR Torferhaltung.
---	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05-87	Unverhältnismäßigkeit
--------------------	------------------------------

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Der Hinweis auf die fehlende unmittelbare Bindung des LROP gegenüber Privatpersonen zeigt, dass das eigentliche Problem der kontinuierlichen entwässerungsbedingten Torfzehrung mit der Änderung des LROP nicht in den Griff zu bekommen ist. Damit gehen die Regelungen einseitig zulasten der Torfabbauunternehmen, obwohl sie nicht erforderlich bzw. zumindest unverhältnismäßig sind."	Sh. dazu Sachargumente und Erwiderungen auch zu 3.1.1_06. Die Beibehaltung von (besonders geeigneten) VRR-Torf im LROP-Entwurf 2015 dokumentiert, dass die Belange der Torfindustrie hinreichend berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05-88	Anregung eines frühzeitigen Flächenmanagements
--------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird ein frühzeitiges Flächenmanagement, insbesondere für die großflächigen VRR, unter Beteiligung der Betroffenen vor Ort zur Entschärfung der Nutzungskonflikte angeregt. Dies müsse analog zu den weitestgehend gestrichenen Instrument der iGEKs in die LROP-Änderung aufgenommen werden.	Dies würde die Regelungen des LROP überfrachten. Vor Ort können aber selbstverständlich entsprechende Prozesse bzw. Managements durchgeführt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05-89	Anrechnung treibhausgasmindernde Wasserstandsoptimierung als Kompensationsmaßnahme
--------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird sich dafür ausgesprochen, auch treibhausgasmindernde Wasserstandsoptimierungen unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung als Kompensationsmaßnahme anrechnen zu lassen.	Die Bandbreite der Effekte für den Klimaschutz ist noch nicht hinreichend erforscht, um diese quantifizierbar in die klimaschutzbezogene Kompensation einzubeziehen. Das dortige Klimabilanzierungsmodell mit den daraus resultierenden Faktoren wird beibehalten.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05-90	Einzelfallentscheidung für VRR Torf ermöglichen
--------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es sollte der zuständigen Behörde vor Ort ermöglicht	Dies würde einer Zielfestlegung widersprechen.

werden, nach Rücksprache mit dem Eigentümer/Betreiber und der LWk Niedersachsen als Fachbehörde eine Einzelfallentscheidung nach Abwägung der einzelnen Gesichtspunkte zu treffen.	Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in den VRR niemand zum Abbau gezwungen ist. Ein Vorranggebiet sichert die Fläche nur gegen Planungen und Maßnahmen, die der vorrangigen Nutzung gem. Raumordnungsplan entgegenstünden.
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05-91 **das tiefe Niveau der Vorfluten führt erheblich zum Torfverzehr bei**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Das tiefe Niveau der Vorfluten (mitunter tiefer als der Resttorfhorizont) trägt erheblich und steigernd zum Torfverzehr der landwirtschaftlich genutzten Torfflächen bei. Wiedervernässungskonzepte sehen hingegen vor, durch Staulösungen die (Rest-)Torfflächen von der zehrenden Vorflut abzukoppeln. Wirtschaftlich ist das nur im Rahmen des Torfabbaues machbar."	<p>Moorentwicklung ist nicht Ziel des LROP-Entwurfs 2015.</p> <p>Wiedervernässungen sind als Teil der Klimaschutzbezogenen Kompensation für Torfabbau nach 3.2.2 05 LROP-Entwurf 2015 einbezogen.</p> <p>Es ist nicht prognostizierbar, welche Projekte und Maßnahmen zur Wiedervernässung zukünftig auf Basis freiwilliger Förderung auf welchen Flächenanteilen zu positiven Entwicklungen führen. Es wäre falsch, dies von vornherein auszuschließen. Daher wird der Ansicht nicht gefolgt, dass nur durch Torfabbau eine Wiedervernässung ermöglicht werden kann. Zudem setzt der Torfabbau zunächst erhebliche THG-Emissionen frei, bevor die Torfzehrung durch Wiedervernässung gestoppt wird.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05-92 **Änderung des LROP schränkt die Genehmigungsmöglichkeiten erheblich ein**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Erwiderung im Erwidernspapier 2014, Kapitel 4.8.2 Nr. 19 (Torfabbau außerhalb der VR Torferhaltung ist genehmigungsfähig) verkennt, dass die Änderung des LROP die die Genehmigungsmöglichkeiten erheblich einschränken, insbesondere durch die Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Torf.	<p>Für die Genehmigungsmöglichkeiten eines Torfabbauantrags ist danach zu differenzieren, wo der Torfabbau vorgenommen werden soll. Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Torferhaltung ist ein Torfabbau, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, weiter möglich.</p> <p>In den festgelegten Gebieten "Vorranggebiet Torferhaltung" ist ein Torfabbau grundsätzlich nicht möglich, sodass hier, sofern die vorgesehenen Ausnahmen nicht greifen, ein Torfabbau nicht genehmigt werden kann, da Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Insofern ist der Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung bereits eine Einschränkung der Genehmigungserteilung für Torfabbau immanent. Diese wurde in der Erwiderung im Erwidernspapier 2014, Kapitel 4.8.2 Nr. 19 nicht verkannt.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05-93	Aufgrund von getätigten Investitionen muss das Land mit Forderungen analog § 39 BauGB rechnen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Soweit Genehmigungsverfahrensaufwendungen im Vertrauen auf die Rechtslage nach dem LROP 2012 und früher getätigt worden sind, muss das Land mit Forderungen analog zu § 39 BauGB rechnen.	Die im LROP-Entwurf 2015 vorgenommenen Änderungen im Hinblick auf die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf gegenüber den im LROP 2012 enthaltenen Gebietsfestlegungen begründen keinen Entschädigungsanspruch analog § 39 BauGB, da kein schutzwürdiges Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der bisher gültigen Rechtslage besteht. Auch besteht kein Anspruch darauf, dass Sachverhalte nach alter Rechtslage abgeschlossen werden müssen. Mit der Veränderung von Bauleitplänen durch übergeordnete Vorgaben im LROP muss daher gerechnet werden.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_05-94	Die Möglichkeit einer Übergangsregelung ist stets zu prüfen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Mit Bezug auf die Erwiderung im Erwiderungspapier 2014, Kapitel 4.8.2 Nr. 23 wird darauf hingewiesen, dass die Übergangsregelung stets zu prüfen ist.	Übergangsregelungen für den Torfabbau wurden geprüft, sind aber vor dem Hintergrund der Beibehaltung von VRR-Torf und der darüber hinaus bestehenden Torfabbaumöglichkeiten außerhalb der VR TE für nicht notwendig erachtet worden.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.2.2_05-95	Ersatzgeldzahlungen regeln	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es sollte eine Regelung aufgenommen werden, die Ersatzgeldzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG auch für Zusatzkompensationsflächen ermöglicht.	Die Ersatzgeldzahlungen sind fachrechtlich im Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Die klimaschutzbezogene Zusatzkompensation ist nicht Bestandteil des Naturschutzrechts. Eine Anwendung der naturschutzfachlichen Ersatzgeldzahlung für eine klimaschutzbezogene Zusatzkompensation ist daher nicht sinnvoll, da dann auch die Modalitäten geregelt werden müssten, wie die klimaschutzbezogene Kompensation dann in die Realität umzusetzen ist. Dies wird nicht für praktikabel erachtet. Es würde auch ein zeitlicher Abstand entstehen, bis die Kompensation durchgeführt wird, was aus Gründen des Klimaschutzes nicht gewollt ist.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_05-96	Notwendige Ausnahmeregelungen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Es sind Ausnahmevorschriften zugunsten von Torfabbauflächen aufzunehmen, die aus Gründen des	Genehmigte Torfabbauten genießen Bestandsschutz. Erlischt die Genehmigung, entfällt auch	

genehmigungsmäßigen Bestandsschutzes oder aus anderen gewichtigen Gründen der Wiedervernetzung nicht sinnvoll zugeführt werden können."	berechtigterweise der Bestandsschutz. Genehmigte Torfabbauteile wurden aus VR TE herausgeschnitten, so dass die Festlegung einer Verlängerung des Abbaus nicht entgegensteht. Die Ausnahmen in 3.1.1 Ziffer 06 LROP-entwurf 2015 sind umfangreich und ausreichend.
---	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05_1	Torfabbau in VRR mit Faktoren / NABU-IVG-Konzept
-------------------	---

3.2.2_05_1-01	Berücksichtigung NABU-IVG-Konzept wird begrüßt
----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Berücksichtigung des NABU-IVG-Konzeptes wird begrüßt.	Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.2.2_05_1-02	Der erhöhte Kompensationsbedarf beim Torfabbau führt zu Flächendruck/-entzug in der Landwirtschaft
----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Durch die erhöhten Kompensationsanforderungen beim Torfabbau wird befürchtet, dass die diesbezügliche Flächennachfrage weiter steigt und sich hieraus Einschränkungen für die Landwirtschaft ergeben, da benötigte landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft der Bewirtschaftung entzogen werden. Hier ist es daher erforderlich, dass Regelungen gefunden werden, um einzelne Teilbereiche nicht durch eine konzentrierte Ausweisung von Kompensationsflächen dauerhaft landwirtschaftlich zu schwächen.	Die zusätzliche klimabezogene Kompensation (Hochmoorregeneration) ist nicht wie die naturschutzfachliche Kompensation an den Eingriffsort gebunden. Sie kann auch an anderen Orten, wie z.B. Flächen-, Kompensationspools bzw. in trockenen regenerierten Moorstandorten, wo keine landwirtschaftliche Nutzung (Brachflächen) stattfindet, erfolgen. Damit ist eine hohe Flexibilität für die Festlegung des Kompensationsortes gegeben. Außerdem ist eine Anrechenbarkeit der naturschutzrechtlichen Kompensation möglich, wenn als naturschutzfachliche Kompensation auch eine Hochmoorregeneration vorgesehen wird. Hierdurch kann der Verbrauch an landwirtschaftliche Fläche gering gehalten werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05_1-03	Kompensationsfaktoren bei jeder Nutzung auf 1,0 setzen
----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird gefordert, dass der Kompensationsfaktor für die klimaschutzbezogene Kompensation bei allen vier (im LROP genannten) Nutzungen auf der Kompensationsfläche auf 1,0 zu setzen ist, da alle intensiven Nutzungen sehr klimarelevant sind.	Den Faktoren für die klimaschutzbezogene Kompensation liegt eine mit dem LBEG abgestimmte Klimabilanzierung nach folgendem Prinzip zu Grunde: Auf der Kompensationsfläche soll eine Klimaneutralität im Vergleich zur aktuellen Nutzung nach 4 bis 6 Jahrzehnten erreicht werden. Die Freisetzung von Treibhausgasen auf kohlenstoffhaltigen Böden ist abhängig von der jeweiligen Bodennutzung. Sie ist auf Ackernutzung größer als z.B. auf einer extensiven Grünlandnutzung. Daher leistet eine Hochmoorregeneration auf

		Ackerstandorten pro Flächenanteil einen effektiveren Klimaschutz als auf extensiv genutzten Flächen. Damit kann der geforderten Forderung für alle vier (im LROP) genannten Nutzungen den gleichen Faktor (1,0) anzusetzen nicht gefolgt werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_05_1-04	Natürliche Torfzehrung berücksichtigen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Sofern ausgeführt wird, dass mit den Faktoren innerhalb von 4 bis 6 Jahrzehnten eine Klimaneutralität des Torfabbaus im Vergleich zur Fortsetzung der aktuellen Nutzung (Referenzsituation) erreicht werden könne, wird verkannt, dass die natürliche Torfzehrung ohne Torfabbau (...) ebenfalls in 50 bis max. 150 Jahren dazu führt, dass das CO ₂ freigesetzt wird."	Der Anmerkung kann nicht gefolgt werden, weil die Torfzehrung keine natürliche Eigenschaft von Mooren ist. Torfzehrung ist immer auf die Entwässerung von Mooren zurückzuführen und damit oft an deren landwirtschaftliche Nutzung gebunden.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_05_1-05	Verursacherprinzip der klimaschutzbezogenen Kompensation grundsätzlich zielführend	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Das Verursacherprinzip der klimaschutzbezogenen Kompensation wird grundsätzlich als zielführend erachtet."	Kenntnisnahme	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.2.2_05_1-11	Klimaschutzbezogene Kompensation nicht in abgeschlossenen IGEKs wird begrüßt	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Von den Regelungen einer zusätzlichen klimaschutzbezogenen Kompensationsleistung sind aufgrund der abgeschlossenen IGEKs ausdrücklich die im Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Satz 8 genannten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau ausgenommen. Dies wird befürwortet.	Kenntnisnahme	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.2.2_05_1-12	Klimaschutzbezogene Kompensation: Leitfaden Bodenabbau ergänzen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Gemäß Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Satz 9 sind zusätzliche klimaschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen bei allen Planungen zu beachten, bei denen neue Flächen für den Torfabbau ausgewiesen werden sollen. Dieses geht über die Ausführungen des Leitfadens Bodenabbau (Rd.Erl. des MU vom 3.1.2011 (Nds. MBl. S.41)) hinaus. Eine Anpassung des Leitfadens wäre somit erforderlich.	Der Leitfaden Bodenabbau fällt nicht in die Zuständigkeit der Raumordnung. Eine Änderung des RdErl. bleibt dem zuständigen Ressort (MU) vorbehalten.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.2.2_05_1-13	Klimaschutzbezogene Kompensation: Eingriffs-Ausgleichsbilanz mit CO₂-Werten gefordert	

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Im LROP wird über die Klimaveränderung gesprochen und der Klimaschutz durch Reduzierung von CO₂ vorangestellt. Zunächst sollte anhand der bereits gültigen Torfabbaugenehmigungen und den neu hinzukommenden Abbauflächen dargestellt werden, welche CO₂-Werte dort im Rahmen des Torfabbaus freigesetzt werden (=Eingriffsbilanz). Parallel muss eine Gegenüberstellung dergestalt erfolgen, inwieweit mit den Kompensationen diesem Prozess überhaupt entgegengewirkt wird (=Ausgleichsbilanz).</p>		<p>Die Kompensation klimarelevanter Emissionen ist erst bei künftigen Abbauanträgen zu berücksichtigen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_05_1-14	Klimaschutzbezogene Kompensation bewirkt keine nennenswerte Verminderung an THG (Ablehnung Zusatzkompensation)	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird bezweifelt, dass die vorgesehene klimaschutzbezogene Kompensation tatsächlich eine nennenswerte Verminderung an Treibhausgasen bewirkt. Kleinste Fehler in der Durchführung der Maßnahmen können das Gegenteil bewirken. Daher wird die Zusatzkompensation abgelehnt.</p>		<p>Eine Verringerung der CO₂-Freisetzungen durch angehobene Wasserstände ist durch zahlreiche Forschungsprojekte belegt.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_05_1-15	Zusätzlicher Kompensationsaufwand abgelehnt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Der zusätzlich geforderte Kompensationsbedarf wird abgelehnt.</p>		<p>Im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen von Klimaveränderungen insbesondere auf den Wasser- und Naturhaushalt, auf landwirtschaftliche Nutzungen und letztlich die Lebensbedingungen und die Gesundheit von Menschen ist es vertretbar, dass andere Nutzungsinteressen, z. B. industrielle Abtorfung, die zu einer wesentlich beschleunigten Freisetzung klimaschädlicher Stoffe führen würden, hinter den Belang des Klimaschutzes zurücktreten müssen. Hierfür wird neben der Reduzierung der für den Torfabbau festgelegten Vorranggebiete eine klimaschutzbezogene Kompensation für die verbleibenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf vorgesehen. Der geforderten Ablehnung dieser zusätzlichen klimaschutzbezogene Kompensation kann daher nicht gefolgt werden.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_05_1-16	Paludikultur als Klimaschutzkompensation neben Hochmoorregeneration vorsehen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Paludikultur soll als Klimaschutzkompensation neben der Hochmoorregeneration vorsehen werden. Der Satz 4 in 3.2.2 Ziffer 05 soll daher um die Worte "oder Paludikultur" ergänzt und das Wort "Hochmoorregeneration" durch das Wort "Moorregeneration" ersetzt werden, so dass der neue</p>		<p>Der Regelung und den dort aufgeführten Faktoren zur klimaschutzbezogenen Kompensationleistung liegt ein Modell zur Klimaschutzbilanzierung zugrunde, wonach innerhalb von 4 bis 6 Jahrzehnten eine Klimaneutralität des Torfabbaus im Vergleich zur Fortsetzung der aktuellen Nutzung auf der Kompensationsfläche erreicht</p>

<p>Satz 4 folgendermaßen lauten soll: "Die Herrichtung nach den Sätzen 2 und 3 hat so zu erfolgen, dass auf diesen Flächen eine MOORREGENERATION ODER PALUDIKULTUR mit den entsprechenden positiven Effekten für den Klima-, Arten- und Biotopschutz stattfinden kann."</p>	<p>werden kann (s.a. Begründung). Dieser Bilanz liegt als Kompensationsmaßnahme eine "Hochmoorregeneration" (die i.d.R. nicht weiteren Nutzungen unterliegt) zu Grunde, die für eine "Paludikultur", (die einer Bearbeitung / Nutzung unterliegt und wo der Fläche durch Ernte Biomasse entzogen wird) nicht gleichermaßen gelten würde.</p>
---	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05_1-17	Nabu-IVG-Konzept als einzigste Grundlage für Gebietskulisse VRR-Torf kritisiert
----------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Abschließend bleibt zu kritisieren, dass die jetzt entwickelte Gebietskulisse zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf einzig und allein auf der Grundlage eines "Positionspapiers" des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) und des Industrieverbands Garten '(IVG) erstellt wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, dass andere wichtige Interessengruppen wie eben die Landwirtschaft, aber auch die, Kommunen hierzu nicht beteiligt wurden.</p>	<p>Die jetzige Gebietskulisse der VRR-Torf stellen eine Verschneidung der VRR-Torf des LROP 2012 mit den Abbaugebieten bzw. Suchräumen des NABU-IVG-Konzepts dar. Insoweit handelt es sich um der letztmalig im LROP 2012 raumordnerisch abgewogene VRR, wo die genannten Interessengruppen umfassend beteiligt waren.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05_1-18	Hinterfragen der Klimaneutralität
----------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Klimaneutralität nach 40 bis 60 Jahren durch die Klimakompensation wird hinterfragt. Die Landwirtschaft muss sich ggf. aus der Fläche zurückziehen und ihre Produktion an anderer Stelle intensivieren.</p>	<p>Gemäß des Modells zur Klimabilanzierung, welches dem "NABU-IVG-Konzept" zugrunde liegt, kann innerhalb von 4 bis 6 Jahrzehnten eine Klimaneutralität des Torfabbaus im Vergleich zur Fortsetzung der aktuellen Nutzung (Referenzsituation) erreicht werden. Dieses Modell wurde vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als fachlich nachvollziehbar / anwendbar beurteilt. Die Intensivierung der Landwirtschaft auf einer Fläche kann nicht nur auf das Zurückziehen bzw. Reduzieren der landwirtschaftlichen Nutzung an einer anderen Stelle zurückgeführt werden.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05_1-20	Kompensation durch Wasserstandsoptimierung unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung
----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Treibhausgasmindernde Wasserstandsoptimierungen unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung sollte als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden können. 4 ha Wasserstandsoptimierung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mindert ähnlich viele Treibhausgasemissionen wie 1 ha Vollvernässung.</p>	<p>Der Regelung und den dort aufgeführten Faktoren zur Klimaschutzbezogenen Kompensationleistung liegt ein Modell zur Klimaschutzbilanzierung zugrunde, wonach innerhalb von 4 bis 6 Jahrzehnten eine Klimaneutralität des Torfabbaus im Vergleich zur Fortsetzung der aktuellen Nutzung auf der Kompensationsfläche erreicht werden kann (s.a. Begründung). Dieser Bilanz liegt als Kompensationsmaßnahme eine "Hochmoorregeneration" (die i.d.R. nicht weiteren</p>

		Nutzungen unterliegt) zu Grunde, die für eine "landwirtschaftliche Nutzung", (die i.d.R. einer Bearbeitung unterliegt und wo der Fläche durch Ernte Biomasse entzogen wird) nicht gleichermaßen gelten würde.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_05_1-21	frühzeitiges Flächenmanagement	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es sollte für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung bzw. die natürlichen Senken Klimaschutz ein frühzeitiges Flächenmanagement unter Beteiligung der Betroffenen vor Ort stattfinden (Entschärfung von Konflikten). Dabei sollte eine landwirtschaftliche und gartenbauliche Folgenutzung unter Berücksichtigung der allgemeinen Flächenknappheit bevorzugt angestrebt werden.	Ein frühzeitiges Flächenmanagement für die klimaschutzbezogene Kompensation kann unter Beteiligung der Betroffenen vor Ort zur Entschärfung von Konflikten beitragen (wie es z.B. die Ökokonten / Flächenpools im Rahmen der Eingriffsregelung bereits praktiziert haben). Dies sollte im Einzelfall vor Ort entschieden werden. Eine landesweite Regelung wäre hier nicht sachgerecht.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_05_1-22	Gleichheitsgrundsatz durch ausschließliche Regelung für Torfabbau in Frage gestellt	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz wird die Frage gestellt, warum nur die Gewinnung der Rohstoffart Torf reduziert und mit klimaschutzbezogener Kompensation belegt wird. Es müsse geprüft und abgewogen werden, ob sonstige Bodenabbauvorhaben oder Abbauvorhaben von Bodenschätzen insgesamt zu reduzieren und mit einer klimaschutzbezogenen Kompensation zu belegen sind.	Niedersachsen als moorreichstes Bundesland kommt bei der Erhaltung kohlenstoffreicher Böden eine besondere Bedeutung zu. Denn kohlenstoffhaltige Böden und insbesondere die Torfkörper der Moore haben eine wichtige Funktion für den Klimaschutz. Deshalb werden die Torfvorrangflächen des LROP reduziert und mit klimaschutzbezogener Kompensation belegt. Bei Rohstoffen ohne hohen gebundenen Kohlenstoffgehalt fehlt der sachliche Grund für eine raumordnerische Regelung zu Gunsten des Klimaschutzes. Kohlenstoffhaltigen Bodenschätze, wie Kohle, Erdöl unterliegen dem Bergrecht, das bislang über keine Raumordnungsklausel verfügt, also den raumordnerischen Festlegungen wenig zugänglich ist. Diesbezügliche Regelungen obliegen daher - zumindest bisher - in erster Linie dem Fachrecht.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_05_1-23	Prüfung von Alternativen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
In Teil A der Begründung, Punkt 3 wird aufgeführt, dass es keine Alternativen zum LROP gebe. Es wird die Frage gestellt, ob die Gewinnung anderer Bodenschätze (Sand, Kies, Kohle, Öl, Gas, etc.) als Prüfung für Alternativen zu den angeführten Schutzziele herangezogen wurde. Ziel ist es, dass das im Moorboden gebundene CO2 nicht durch die Gewinnung von Torf (max. 60% Kohlenstoffgehalt) freigesetzt werden soll. Es wird	Die angesprochenen kohlenstoffhaltigen Bodenschätze unterliegen dem Bergrecht, das bislang über keine Raumordnungsklausel verfügt, also den raumordnerischen Festlegungen wenig zugänglich ist. Diesbezügliche Regelungen obliegen daher - zumindest bisher - in erster Linie dem Fachrecht.	

gefragt, warum dann die Gewinnung von Erdöl (bis zu 87 % Kohlenstoffgehalt) sowie Braun- und Steinkohle (bis zu 94 % Kohlenstoffgehalt) weiterhin zulässig sein soll. Eine Beendigung der Gewinnung dieser Rohstoffe sollte als Alternative identifiziert und einer Abwägung zugeführt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05_1-24 Streichung von Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Satz 3

Sachargument

Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Satz 3 sollte gestrichen werden. Es ist fraglich, ob das Land als Planungsträger der Raumordnung überhaupt die Kompetenz hat, im Ergebnis die Anwendungen der naturschutzrechtlichen Kompensationsregelungen zu verschärfen (Vorrang formeller Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes vor der LROP-Verordnung). Zudem ist unklar, ob die Ersatzgeldregelung des Bundesnaturschutzgesetzes auf die Sätze in Ziffer 05 anwendbar sein soll oder nicht. Es wird übersehen, dass die Bodenabbauunternehmen die Kompensationsleistungen stets nur innerhalb der Vorranggebiete erbracht haben. Eine Überkompensation erfordert Flächen außerhalb der Vorranggebiete (sofern man den Abbau innerhalb der Gebiete nicht räumlich reduziert). Es ist fraglich, ob hierfür geeignete Flächen erworben werden können. Eine Enteignung zugunsten der Überkompensation dürfte nicht zulässig sein. Es ist eine unpraktikable Regelung die unverhältnismäßig ist.

Erwiderung

Mit Satz 3 in Abschnitt 3.2.2. Ziffer 05 wird keine Verschärfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verfolgt. Die raumordnerische Regelung zur klimabezogenen Kompensation hat keinen Bezug zum Naturschutzrecht. Eine Ersatzgeldregelung des Bundesnaturschutzrecht ist daher hier nicht vorgesehen. Ein eventuell erforderlicher Flächenbedarf für Kompensationsleistungen außerhalb der Abbaufäche (Eingriffsfläche) stellt keine unpraktikable und unverhältnismäßige Regelung dar. Sie hat sich z.B. in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, wo bei vielen Eingriffen in Natur und Landschaft als Kompensation eine Ersatzmaßnahme außerhalb des Eingriffsortes erfolgt, bewährt und stellt sich für den Vorhabensträger i.d.R. als geübte Praxis dar.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05_1-25 Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Satz 9 sollte nicht für Restabtorfungsflächen in VRR Torf gelten

Sachargument

Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Satz 9 sollte nicht für Restabtorfungsflächen innerhalb bestehender oder aufrechtzuerhaltender Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf gelten.

Erwiderung

Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Satz 9 LROP-Entwurf 2015 formuliert das Ziel:
 "Die Regelungen nach Ziffer 05 Sätze 1 bis 7 sind auch bei allen Planungen zu beachten, die neue Flächen für den Torfabbau ausweisen."
 Die Begründung zu dieser Festlegung erläutert, dass sie sich auf erstmalig oder erneut festgelegte Gebiete für den Torfabbau bezieht.
 Die Festlegung zur klimaschutzbezogenen Kompensation kann sich aus regelungssystematischen Gründen nicht auf bereits festgelegte Flächen beziehen, denn bei deren Festlegung wurde das Erfordernis einer klimaschutzbezogenen Kompensation noch nicht mit eingeplant. Bei Festlegungen zu Gebieten für den Torfabbau, die nach Inkrafttreten des geänderten LROP getroffen werden, ist hingegen der Aspekt der klimaschutzbezogenen Kompensation einzubeziehen. Für Restabbaufächen innerhalb der VRR-Torf des LROP gilt nach Inkrafttreten des geänderten LROP die

	besondere Klimaschutzbezogene Kompensationsverpflichtung gemäß den Sätzen 1-7, da zum Zeitpunkt der Zulassung die jeweilig geltende Rechtslage anzuwenden ist. Bei Restabbauflächen von bestehende / bereits zugelassenen Abbauten gilt Bestandsschutz.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.2.2_05_1-26	Einfügen des Begriffs "bis zu" in den Plansatz 3.2.2. 05 S.3
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Sollte die Regelung in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Satz 3 nicht vollständig gestrichen werden, ist vor die Hektarwerte jeweils der Begriff "bis zu" einzufügen. Die Zusatzkompensationsflächen sind aus unteren Wertannahmen für die Torfzehrung unter kultivierten Flächen abgeleitet. Bestehen Anhaltspunkte für eine stärkere Torfzehrung unter kultivierten landwirtschaftlichen Flächen, muss die Zusatzkompensation zwangsläufig niedriger ausfallen.	Gemäß des Modells zur Klimabilanzierung, welches dem "NABU-IVG-Konzept" zugrunde liegt, kann innerhalb von 4 bis 6 Jahrzehnten eine Klimaneutralität des Torfabbaus im Vergleich zur Fortsetzung der aktuellen Nutzung (Referenzsituation) erreicht werden. Dieses Modell wurde vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als fachlich nachvollziehbar / anwendbar beurteilt. Die Ergänzung der Hektarwerte in Satz 3 jeweils um den Begriff "bis zu" würde zu einer Aufweichung der Klimabilanz führen. Dieser Forderung kann daher nicht gefolgt werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.2.2_05_9	Torfabbau mit Faktoren außerhalb VRR-Torf des LROP
3.2.2_05_9-00	Klimaschutzbezogene Kompensation gilt nicht für alle Abbauvorhaben
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Nach den Festlegungen in 3.2.2 Ziffer 05 LROP-Entwurf 2015 muss die klimaschutzbezogene Kompensation nur bei einem Torfabbau in den Vorranggebieten Torfabbau des LROP sowie mit diesen gleichgesetzt auf Grundlage von Vorranggebieten in den RROP bzw. von Bauleitplanung erfolgen. Bei einem Torfabbau auf Grundlage von Einzelgenehmigungen, ggf. in Verbindung mit einem Raumordnungsverfahren, greift die zusätzliche Kompensation nicht.	Kenntnisnahme. Aus rechtssystematischen Gründen kann im LROP keine Regelung getroffen werden, die sich auf alle zukünftigen Torfabbauten (für bestehende Abbauten gilt Bestandsschutz) bezieht: Dies ist eine dem Fachrecht vorbehaltene Regelung, die auf Grundlage entsprechender gesetzlicher Regelungen in einem Bodenabbauerlass getroffen werden könnte. Das LROP kann weder die benötigten gesetzlichen Grundlagen noch den Bodenabbauerlass darstellen. Raumordnung muss immer über einen Flächenbezug verfügen. Daher kann im LROP keine weitergehende Regelung zur klimaschutzbezogenen Kompensation für Torfabbau getroffen werden als die im LROP-Entwurf 2015 vorgeschlagene.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05_9-01	NABU-IVG-Konzept für alle Torfabbauten gefordert
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird gefordert, das NABU-IVG-Konzept für alle Torfabbauten auch außerhalb der VRR-Torf	Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Satz 9 LROP-Entwurf 2015 formuliert das Ziel:

vorzusehen.

"Die Regelungen nach Ziffer 05 Sätze 1 bis 7 sind auch bei allen Planungen zu beachten, die neue Flächen für den Torfabbau ausweisen."

Die Begründung zu dieser Festlegung erläutert, dass sie sich auf erstmalig oder erneut festgelegte Gebiete für den Torfabbau bezieht.

Die Festlegung zur klimaschutzbezogenen Kompensation kann sich aus regelungssystematischen Gründen nicht auf bereits festgelegte Flächen beziehen, denn bei deren Festlegung wurde das Erfordernis einer klimaschutzbezogenen Kompensation noch nicht mit eingeplant. Bei Festlegungen zu Gebieten für den Torfabbau, die nach Inkrafttreten des geänderten LROP getroffen werden, ist hingegen der Aspekt der klimaschutzbezogenen Kompensation einzubeziehen. Dies kann im Rahmen der planerischen Abwägung Wirkungen z.B. auf den Umfang der für den Torfabbau vorgesehenen Gebiete haben.

Aus rechtssystematischen Gründen kann im LROP keine Regelung getroffen werden, die sich auf alle zukünftigen Torfabbauteile (für bestehende Abbauteile gilt Bestandsschutz) bezieht: Dies ist eine dem Fachrecht vorbehaltene Regelung, die auf Grundlage entsprechender gesetzlicher Regelungen in einem Bodenabbauerlass getroffen werden könnte. Das LROP kann weder die benötigten gesetzlichen Grundlagen noch den Bodenabbauerlass darstellen. Raumordnung muss immer über einen Flächenbezug verfügen. Daher kann im LROP keine weitergehende Regelung zur klimaschutzbezogenen Kompensation für Torfabbau getroffen werden als die im LROP-Entwurf 2015 vorgeschlagene.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05_9-02

Ungewollte Torfabbauverfahren außerhalb VRR-Torf

Sachargument

Erwiderung

Durch die Veränderungen bei der Ausweisung von Vorrangflächen für die Torfgewinnung und den Torfabbau werden Freiräume entstehen, die zu weiteren und im Grunde ungewollten Torfabbauverfahren außerhalb der Vorranggebiete Torfabbau führen. Eine Reglementierung auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) wird eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, so dass für die Regelungsvakanz mit einer Vielzahl von Abbauanträgen zu rechnen ist.

Kenntnisnahme

Aus rechtssystematischen Gründen kann im LROP keine Regelung getroffen werden, die sich auf alle zukünftigen Torfabbauteile (für bestehende Abbauteile gilt Bestandsschutz) bezieht. Dies ist eine dem Fachrecht vorbehaltene Regelung, die auf Grundlage entsprechender gesetzlicher Regelungen in einem Bodenabbauerlass getroffen werden könnte. Das LROP kann weder die benötigten gesetzlichen Grundlagen noch den Bodenabbauerlass darstellen.

Raumordnung muss immer über einen Flächenbezug verfügen. Das LROP steuert den Rohstoffabbau außerhalb seiner Vorranggebiete nicht. Daher ist es weiterhin möglich Torfabbauanträge außerhalb der VRR-Torf zu stellen. Diese Situation wird mit dem

	<p>vorliegenden LROP-Entwurf nicht geändert.</p> <p>Die geänderten LROP-Regelungen für die LROP-Torfvorranggebiete sind nach dessen Inkrafttreten anzuwenden, auch wenn eine entsprechende Reglementierung auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) eine gewisse Zeit noch in Anspruch nehmen würde.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.2.2_05_9-03	Klarstellung zur Kompensationsregelung für privilegierten Torfabbau
----------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird um eine Klarstellung, ob und wie weit die Kompensationsregelung auch für den privilegierten Torfabbau von nicht festgesetzten Vorranggebieten "Rohstoffgewinnung Torf" anzuwenden sei, gebeten.</p>	<p>Aus rechtssystematischen Gründen kann im LROP keine Regelung getroffen werden, die sich auf alle zukünftigen Torfabbauteile (für bestehende Abbauteile gilt Bestandsschutz) bezieht: Dies ist eine dem Fachrecht vorbehaltene Regelung, die auf Grundlage entsprechender gesetzlicher Regelungen in einem Bodenabbauerlass getroffen werden könnte. Das LROP kann weder die benötigten gesetzlichen Grundlagen noch den Bodenabbauerlass darstellen. Raumordnung muss immer über einen Flächenbezug verfügen. Das LROP steuert den Rohstoffabbau außerhalb seiner Vorranggebiete nicht. Daher kann die Kompensationsregelung für einen Torfabbau außerhalb von festgesetzten VRR-Torf nicht angewandt werden.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.2.2_05_10	VRR-Torf: zu einzelnen Flächen
--------------------	---------------------------------------

3.2.2_05_10-01	Hankhauser Moor, Gemeinde Rastede, LK Ammerland: Beibehaltung VRR-Torf 61.1, 61.2, 61.3 abgelehnt, tlw. stattdessen VR Torferhaltung gefordert
-----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Im geänderten Entwurf zum neuen LROP ist das Hankhauser Moor in der Gemeinde Rastede (Landkreis Ammerland) weiterhin als Vorranggebiet Torfabbau vorgesehen. Gemeinsam mit dem Landkreis Ammerland und der Gemeinde Rastede bemüht sich der NABU Rastede in Abstimmung mit dem NABU Oldenburger Land e. V. seit vielen, vielen Jahren um den Schutz dieses einzigartigen Geestrandmoores mit seinen wertvollen Brutvogelvorkommen und Grünländereien. Zum anderen haben die Flächen gegenwärtig eine Bedeutung für Wiesenvögel. Diese drückt sich in einer lokalen bis regionalen Bedeutung für Brutvögel gemäß der Karte "Avifaunistisch wertvolle Bereiche in Niedersachsen" aus. Folgende Brutvogelarten, überwiegend in mehreren Brutpaaren, sind festgestellt worden (es sind nur die selteneren bzw. gefährdeten Arten angegeben): Neuntöter, Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen,</p>	<p>Für das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) Nr. 61.1 "Hankhauser Moor" liegt seit 2007 ein Integriertes Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) vor, für das auch das Einvernehmen der Obersten Landesplanungsbehörde erteilt wurde. In diesem IGEEK wurden die Wasserstände nach einem Torfabbau untersucht und zum Gegenstand des IGEEK gemacht, so dass eine ausgedehnte Seenlandschaft mit großen Wassertiefen vermieden werden. Die avifaunistischen Wertigkeiten im Gebiet sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtlichen Prüfung bei einem Abbauantrag zu bearbeiten und auszugleichen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschnittsbildung) zu erhalten.</p> <p>Im LROP-Entwurf 2015 war, in Anrechnung der geleisteten Arbeiten zur Umsetzung eines Ziels der Raumordnung (IGEEK-Erstellung), das VRR 61.1</p>

Wachtel, Gartenrotschwanz, Wachtelkönig, Kiebitz, Kuckuck. Die überwiegend als Dauergrünland genutzten Flächen sind außerdem potenzieller Lebensraum für Bekassine und Brachvogel. Von besonderer Bedeutung ist der Hochmoorkomplex als größerer zusammenhängender Grünlandlebensraum feuchter Ausprägung, der in weiten Teilen extensiv als Dauergrünland bewirtschaftet wird. Ein Torfabbau würde den Grünlandlebensraum zerstören, weil – wie oben dargestellt - eine Nachnutzung aufgrund der hohen Wasserstände nicht möglich ist. Hier bietet sich ein großartiges Potenzial für eine klimaschonende Grünlandbewirtschaftung (Stichwort Modellregion), die durch wissenschaftliche Begleitung wertvolle Erkenntnisse zur klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung liefern könnte. Im Einzugsbereich der "Schanze", der späteren "Jade", ist ein Torfabbau wegen der dortigen Grundwasserstände ohnehin nicht denkbar. Es würde nach einem trotz dieser Verhältnisse durchgeführten Torfabbau ein riesiger See entstehen, den sowohl Gemeinde als auch Landkreis unbedingt verhindern wollen. Zum einen eignen sich diese Flächen wegen der hohen Grundwasserstände nicht für einen Torfabbau und eine landschaftsgerechte Herrichtung nach dem Abbau. So konnte die Machbarkeit der Hochmoorregeneration nach Abschluss des Torfabbaus bisher nicht abschließend nachgewiesen werden. Aufgrund der dort vorherrschenden mooreigenen Grundwasserstände käme es nach einem Torfabbau zu Überstauungen von bis zu 80 cm und mehr. Eine Hochmoorregeneration ist bei einem so hohen Wasserstand außerordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich. Auch im vorgelegten IGEK für dieses Gebiet konnte diese Problematik nicht aufgelöst werden. Aus fachlicher Sicht ist eine Hochmoorregeneration in diesem Gebiet nicht möglich, weshalb sich ein Torfabbau hier verbietet. Durch die entstehende Seenlandschaft würde das Landschaftsbild vollkommen verändert. Eine landschaftsgerechte und naturnahe Herrichtung ist damit nicht möglich, so dass die Kompensationsfähigkeit des Eingriffs durch einen Torfabbau nicht gegeben ist. Nachdem Minister Meyer am 25.05.2013 hier im Rahmen einer Besichtigung mit anschließender Podiumsdiskussion im Akademiehotel Rastede seinen Einsatz für eine Aufhebung des Vorranggebietes Torfabbau zugesagt hatte, fand sich dies auch im ersten Entwurf des LROP als Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung wieder. In den Besprechungen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen (Dr. Buschmann) mit der Torfwirtschaft (IVG) und den örtlichen NABU-Gliederungen bestand nach einer Bereisung durch die Moorregionen Niedersachsens in den folgenden Beratungen Konsens, dass das Hankhauser Moor kein Gebiet für eine Nutzung zur Torfgewinnung bleiben solle. Das vom NABU Oldenburger Land bzw. dem

gänzlich beibehalten worden: Für das VRR-Torf Nr. 61.1 im Hankhauser Moor liegt ein abgeschlossenes Integriertes Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) gemäß LROP 2012 vor, das unterschiedliche Belange einbezogen und das Einvernehmen der obersten Landesplanungsbehörde bekommen hat. Damit ist ein Ziel der Raumordnung des LROP 2012 umgesetzt. Im Beteiligungsverfahren wurde jedoch für das Gebiet 61.1 "Hankhauser Moor" eine dort besonders ausgeprägte Konfliktlage vorgetragen. Deshalb soll die Festlegung als VRR-Torf zukünftig gänzlich entfallen. Es wird jedoch im LROP auch keine dem Torfabbau entgegenstehende Festlegung getroffen.

Für die VRR-Torf 61.2 und 61.3 soll nach bisherigem LROP ebenfalls ein IGEK erstellt werden. Da diese nicht abgeschlossen sind, erfolgt keine gänzliche Beibehaltung dieser VRR-Torf im LROP-Entwurf 2015. Stattdessen wird die Fläche beider VRR-Torf anhand der Überlagerungen mit den Abbauflächen des NABU-IVG-Konzepts qualifiziert und dadurch erheblich verkleinert, was ebenfalls zur Konfliktminimierung beiträgt. Insbesondere im Umfeld des VRR-Torf 61.3 werden großflächig VR TE festgelegt, da die Kriterien hierfür erfüllt sind.

Die angeführten Belange bezüglich der Festlegung der VRR-Torf 61.2 und 61.3 wurden bereits in der LROP-Änderung 2010-2012 vorgetragen und angemessen in die Abwägung eingestellt. Daher ergibt sich kein neues Abwägungsergebnis für die Festlegung dieser beiden VRR-Torf an sich. Zu den Flächenkonkretisierungen sh. vorstehend.

Zu weiteren Aspekten, insbes. Naturschutz und Klimaschutz betreffend, sh. nachstehendes Sachargument mit Erwidern 3.2.2_05_10-02.

Auf den Flächen, die im LROP-Entwurf 2015 als VRR-Torf festgelegt sind, wird kein VR Torferhaltung (VR TE) festgelegt. Dies würde nach hiesiger Einschätzung voraussichtlich ein neues Beteiligungserfordernis auslösen. Das Interesse an einem zügigen Fortgang des Verfahrens überwiegt die Belange, die für eine Aufnahme dieser - landesweit betrachteten kleinen - Flächen in VR TE sprechen, soweit denn überhaupt die Kriterien erfüllt wären (v.a. Torfmächtigkeit, aber z.B. auch Aussparen von Siedlungsbereichen zzgl. Abständen).

NABU Rastede mitgetragene NABU-IVG-Konzept ist dann ja auch weitgehend in den Entwurf des LROP eingeflossen.
 Aus dem Vorgenannten bitten wir daher, die Gebietsnrn. 61.1., 61.2 und 61.3 wieder vollständig aus der Torfnutzung auszunehmen und stattdessen als Vorranggebiet für Torferhaltung auszuweisen.
 Soweit es erforderlich sein sollte, kann ein Brutvogelmonitoring über mehr als 10 Jahre mit z. T. steil ansteigender Tendenz wichtiger Rote-Listen-Arten vorgelegt werden.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.2.2_05_10-02 Beibehaltung VRR-Torf Nrn. 61.1 und 61.3 (LK Ammerland) abgelehnt, stattdessen VR Torferhaltung gefordert

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Beibehaltung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) Nrn. 61.1 und 61.3 "Hankhauser Moor" wird abgelehnt. Es werden entgegenstehende Gründe des Naturschutzes, des Klimaschutzes und einer geplanten Torfmoos-Kultivierung angeführt. Es wird gefordert, diese VRR-Torf stattdessen als VR Torferhaltung festzulegen. /</p> <p>"Zudem bin ich mir unserer Verantwortung für den Natur- und Landschaftsschutz bewusst und lehne die Festlegung der Vorranggebiete "Rohstoffgewinnung Torf Nr. 61.1 und 61.3" aus folgenden Gründen ab: Der Landkreis Ammerland hat sich in der Vergangenheit dafür eingesetzt, dass im Bereich der Gemeinde Rastede im Hankhauser Moor auf Torfabbauprojekte verzichtet wird. Dieser sensible Naturraum am Geestrand stellt in Bezug auf das Landschaftsbild und den Wasserhaushalt eine Besonderheit dar, die aus naturschutzfachlichen Gründen nicht angetastet werden darf. Das Integrierte Gebietsentwicklungskonzept (IGEKG) für dieses Gebiet hat die oberste Landesplanungsbehörde seinerzeit gegen den Willen der Vorortakteure (untere Landesplanungsbehörde, untere Naturschutzbehörde, Gemeinde Rastede) genehmigt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (RROP 96) sollte der Bereich der Torflagerstätte Nr. 61.1 zwar nach den damals gültigen Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms als Torflager erhalten bleiben, mit der Festlegung der II. Priorität sollte der Bereich aber vor Torfgewinnung innerhalb der Gültigkeitsdauer des RROP 96 geschützt werden. Dadurch wollte man eine räumliche Konzentration der Abbauflächen auf wenige Bereiche erreichen. Die untere Naturschutz- und Landesplanungsbehörde im LK Ammerland lehnten bereits im Jahr 2011 einen Torfabbauantrag ab, da sich die historische Grünlandnutzung in diesem Bereich zu einer Jahrzehnte wirkenden Torfabbaulandschaft mit</p>	<p>Es gilt die vorstehende Erwiderung zu Sachargument 3.2.2_05_10-01.</p> <p>Ergänzend wird erwidert: Die Flächen der Torfmoos-Kultivierung der Uni Greifswald werden in Kooperation mit jenen Torfabbaunternehmen angelegt, die auch den in Rede stehenden Abbauantrag gestellt haben; daher stehen der Abbau und die Torfmooskultivierungsversuchsflächen nicht im Widerspruch zueinander. Die Flächen liegen an dem Gewässer "Schanze", in dem Bereich des VRR 61.1, der wg. der niedrigen Wasserstände, die sich nach einem Abbau ergeben würden, im IGEK nicht mehr für einen Abbau vorgesehen ist.</p> <p>Zu den Naturschutz-Belangen: Der "naturschutzwürdige Bereich" (s. Anlage 1 der Stn.-Ergänzung des LK Ammerland) im VRR 61.3 wird nur z.T. überlagert. Der größere, nördliche Teil des Bereichs liegt außerhalb des VRR-Torf 61.3 gem. LROP-E. 2015. Die gesetzlich geschützten Biotope aus Anlage 1 liegen gänzlich außerhalb des beizubehaltenen VRR-Teils von 61.3. Der naturschutzwürdige Bereich im beizubehaltenen VRR-Teil von 61.3 ist hauptsächlich im Eigentum von Gemeinde und Domänenamt, die ja durch die Beibehaltung der VRR-Festlegung nicht zum Verkauf oder zum Torfabbau auf ihren Flächen gezwungen werden. Zum südlich gelegenen FFH-Gebiet und NSG "Barkenkuhlen im Ipwegermoor" hält der beizubehaltende Teil des VRR 61.3 einen Abstand von ca. 200 m (nächstgelegene Spitzen der Flächen zueinander). Dies wird als hinreichend eingeschätzt; ansonsten wird auf 3.2.2 Ziffer 04 Satz 3 LROP hingewiesen, der bei der Übernahme des VRR-Torf in das RROP Flächenreduzierungen ermöglicht, wenn dies erforderlich ist, um erhebliche Beeinträchtigungen für Natura 2000 zu vermeiden.</p>

raumordnungsrelevanten, wasserwirtschaftlichen Problemen wandeln würde. Auch die Gemeinde Rastede hat das baurechtlich notwendige planungsrechtliche Einvernehmen damals nicht erteilt, da in der Folgenutzung eine sehr große Wasserfläche entstehen würde und negative Auswirkungen auf den Grundwasserstand benachbarter Grundstücke und Entwässerungsprobleme befürchtet wurden. Südlich der ausgewiesenen Flächen 61.1 und 61.3 werden derzeit im Naturschutzgebiet Barkenkuhlen (NSG WE 172) mit Fördermitteln des Landes und der EU Maßnahmen zur Moorerhaltung von uns durchgeführt. Dieses stünde in einem krassen Widerspruch zu einem unmittelbar angrenzenden Torfabbau. Bereits 1996 hat die damalige Bezirksregierung Weser-Ems den Bereich "Loyermoor" als geplantes Naturschutzgebiet deklariert. Es ist mehr als bedauerlich, dass gerade diesen Flächen ein Vorrang für die Gewinnung von Torf eingeräumt werden soll. Daher fordere ich die Herausnahme der Fläche 61.1 und 61.3 als Vorranggebiet "Rohstoffgewinnung Torf" und die Festlegung als Vorranggebiet "Torferhaltung"."

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.2.2_05_10-03 Wildes Moor / Ochsentriftmoor u. Hymenmoor auf VRR 13 u. VRR 326.2 verzichten

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Die im LROP-Entwurf 2014 vorgesehene Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) Torf "Wildes Moor / Ochsentriftmoor" und "Hymenmoor" wurde begrüßt. Dem Torfabbau stehen insbesondere in Bezug auf das Gebiet "Wildes Moor / Ochsentriftmoor" eine Vielzahl von Wertigkeiten entgegen. Der LROP-Entwurf 2015 sieht nun vor, die angesprochenen Flächen wieder als VRR für die Rohstoffart Torf auszuweisen. Unter Verweis auf die besondere Wertigkeit der Flächen und den umfangreichen Ausstoß von Kohlenstoffdioxid im Zusammenhang mit dem Torfabbau wird gegen gegen die erneute Ausweisung der genannten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf aus.</p> <p>In der Zeichnerischen Darstellung zum Entwurf 2015 verbleibt nunmehr das VRR-Torf mit der Nummer 13. Dieses Gebiet ist für den Torfabbau aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ungeeignet. Auf eine Darstellung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung sollte deshalb verzichtet werden. Hierzu werden folgende Erläuterung gegeben: Das VRR im Wilden Moor bei Sellstedt grenzt unmittelbar an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Sellstedter See und Ochsentriftmoor' an. Die Abgrenzung des Gebietes ist im Internet-Geoportal des Landkreises Cuxhaven zu entnehmen. Das VRR im Wilden Moor bei Sellstedt grenzt unmittelbar an das</p>	<p>Die Flächen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) werden mit dem LROP-Entwurf 2015 gegenüber dem gültigen LROP aus überwiegenden Gründen des globalen Klimaschutzes erheblich verringert mithilfe einer Qualifizierung der Flächen durch das NABU-IVG-Konzept: In den bislang festgelegten VRR-Torf ist zuletzt mit der LROP-Änderung 2012 festgelegt worden, dass ein überwiegendes raumordnerisches Interesse an der Sicherung dieser Torfvorkommen gegen anderweitige Planungen und Maßnahmen besteht. Das NABU-IVG-Konzept bringt nun die Aspekte des Klimaschutzes verstärkt ein und zudem eine Aktualisierung und detailliertere Betrachtung bezüglich möglicher Abbauflächen, die im LROP-Entwurf 2015 für eine Flächenkonkretisierung der VRR-Torf genutzt wird.</p> <p>Sofern keine neuen entscheidungserheblichen Belange bezüglich der VRR-Torf, die im LROP-Entwurf zur Beibehaltung vorgesehen sind, vorgebracht werden, gilt somit das Abwägungsergebnis der LROP-Änderung 2012 fort unter Einbeziehung der vorgenannten neuen Flächenabgrenzung.</p> <p>Dieses Vorgehen ist fachlich fundiert begründet und soll daher beibehalten werden.</p>

Naturschutzgebiet (NSG) "Sellstedter See und Ochsentriftmoor / Wildes Moor" an. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Im Hinblick auf die näheren Bestimmungen wird auf die Verordnung zum NSG verwiesen. Die Abgrenzung des NSG ist dem Geoportal des Landkreises Cuxhaven zu entnehmen.

Einem Torfabbau im Wilden Moor bei Sellstedt stehen teilweise die Wasserverhältnisse entgegen. Angesichts der derzeitigen Verhältnisse wären vermutlich nur kleinere Teile des Gebietes überhaupt abbaubar. Eine für ein Torfabbau erforderliche Absenkung der Wasserstände würde sich auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Sellstedter See und Ochsentriftmoor" und das NSG "Sellstedter See und Ochsentriftmoor / Wildes Moor" negativ auswirken. Ein Überblick über die Situation gibt das Höhenstufenmodell im Kartendienst "Wasserwirtschaft" im Internet-Geoportal des Landkreises Cuxhaven.

Das VRR im Wilden Moor bei Sellstedt liegt in einem Vogelbrutgebiet mit potenzieller Bedeutung. Es grenzt unmittelbar an ein Vogelbrutgebiet mit nationaler Bedeutung, an ein Vogelbrutgebiet mit landesweiter Bedeutung und an ein Vogelbrutgebiet mit regionaler Bedeutung an.

Das VRR im Wilden Moor bei Sellstedt grenzt an einen Gastvogellebensraum mit nationaler Bedeutung an.

Teile des VRR Rohstoffgewinnung im Wilden Moor bei Sellstedt sind wertvoller Fledermauslebensraum, wertvoller Fischotterlebensraum, Lurchlebensraum mit potenziell landesweiter Bedeutung und Kriechtierlebensraum mit landesweiter Bedeutung. Das gesamte Gebiet weist jeweils für mindestens eine Tierartengruppe landesweite (oder vergleichbare) Bedeutung auf. Innerhalb des VRR im Wilden Moor bei Sellstedt liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope grenzen an bzw. befinden sich in räumlicher Nähe. Die Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope ist dem Kartendienst "Schutzgebiete und -Objekte" im Internet-Geoportal des Landkreises Cuxhaven zu entnehmen. Das VRR im Wilden Moor bei Sellstedt ist überwiegend dem Biotoptyp GI "Artenarmes Grünland" zuzurechnen. Es weist ein sehr hohes bis hohes Ertwicklungspotenzial für Naturschutz und Landschaftspflege auf. Der Bereich ist in der Textkarte 8-3 des Landschaftsrahmenplans Landkreis Cuxhaven als "Bereich mit besonderer Eignung für Kompensationsflächen und -maßnahmen" dargestellt.

Unmittelbar an das VRR grenzen drei Kompensationsflächenpools an; diese sind vorwiegend durch das Ziel "Vermässstes Extensivgrünland" gekennzeichnet; i. d.R. ist der Ziel-Biotoptyp auch

Bezüglich des VRR-Torf Nr. 13 wurden im Vergleich zur LROP-Änderung 2012 keine neuen entscheidungserheblichen Belange vorgetragen. Die vorgetragenen Belange wurden vielmehr mit der LROP-Änderung 2012 bereits abschließend abgewogen. Am Abwägungsergebnis der Festlegung des VRR-Torf wird festgehalten (zur Abgrenzung sh. jedoch vorstehend).

Dies gilt auch für das VRR-Torf Nr. 326.2.

Bezüglich möglicher Beeinträchtigungen von Natura 2000 wird auf 3.2.2 Ziffer 04 Satz 3 LROP hingewiesen, der bei der Übernahme des VRR-Torf in das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) Flächenreduzierungen ermöglicht, wenn dies erforderlich ist, um erhebliche Beeinträchtigungen für Natura 2000 zu vermeiden.

bereits erreicht. Im Westen des Vorranggebietes liegt der Kompensationsflächenpool "Pennhop'1, im Norden liegt der Kompensationsflächenpool "B 71-Kompensation", im Nordosten liegt der Kompensationsflächenpool "Polder Glies". Ein Torfabbau mit der hierzu erforderlichen Entwässerung würde eine mindestens teilweise Entwertung zur Folge haben und eine Kompensation an anderer Stelle voraussetzen. Hiermit wäre der Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen an anderer Stelle verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auf die Darstellung des VRR im Wilden Moor bei Sellstedt vollständig zu verzichten.

In der Zeichnerischen Darstellung zum Entwurf 2015 verbleibt nunmehr das VRR-Torf mit der Nummer 326.2. Dieses Gebiet ist für den Torfabbau aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur sehr eingeschränkt geeignet. Es wird empfohlen, auf eine Darstellung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung zu verzichten. Hierzu werden folgende Erläuterung gegeben:

Das VRR im südlichen Hymendorfer Moor ist überwiegend dem Biotoptyp GI "Artenarmes Grünland" zuzurechnen. Es weist ein sehr hohes bis hohes Entwicklungspotenzial für Naturschutz und Landschaftspflege auf. Der Bereich ist in der Textkarte 8-3 des Landschaftsrahmenplans Landkreises Cuxhaven als "Bereich mit besonderer Eignung für Kompensationsflächen und -maßnahmen" dargestellt. Der Bereich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung im südlichen Hymendorfer Moor wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. In der Regel handelt es sich um hofnahe Flächen der Landwirte in Geestland-Hymendorf.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05_10-04 Einzelne VRR-Torf aus dem LROP streichen

Sachargument

Es wird gefordert die VRR-Torf mit der Nummer 48.1, 50.1, 61.2, 61.3 aus dem LROP zu streichen.

Erwiderung

Die Flächen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) werden mit dem LROP-Entwurf 2015 gegenüber dem gültigen LROP aus überwiegenden Gründen des globalen Klimaschutzes erheblich verringert mithilfe einer Qualifizierung der Flächen durch das NABU-IVG-Konzept: In den bislang festgelegten VRR-Torf ist zuletzt mit der LROP-Änderung 2012 festgelegt worden, dass ein überwiegendes raumordnerisches Interesse an der Sicherung dieser Torfvorkommen gegen anderweitige Planungen und Maßnahmen besteht. Das NABU-IVG-Konzept bringt nun die Aspekte des Klimaschutzes verstärkt ein und zudem eine Aktualisierung und detailliertere Betrachtung bezüglich möglicher

		<p>Abbauflächen, die im LROP-Entwurf 2015 für eine Flächenkonkretisierung der VRR-Torf genutzt wird.</p> <p>Sofern keine neuen entscheidungserheblichen Belange bezüglich der VRR-Torf, die im LROP-Entwurf zur Beibehaltung vorgesehen sind, vorgebracht werden, gilt somit das Abwägungsergebnis der LROP-Änderung 2012 fort unter Einbeziehung der vorgenannten neuen Flächenabgrenzung.</p> <p>Dieses Vorgehen ist fachlich fundiert begründet und soll daher beibehalten werden.</p> <p>Bezüglich der genannten VRR-Torf wurden im Vergleich zur LROP-Änderung 2012 keine neuen entscheidungserheblichen Belange vorgetragen. Die vorgetragenen Belange wurden vielmehr mit der LROP-Änderung 2012 bereits abschließend abgewogen. Am Abwägungsergebnis der Festlegung des VRR-Torf wird festgehalten (zur Abgrenzung sh. jedoch vorstehend).</p> <p>Zu den besonderen Aspekten der VRR-Torf Nr. 61.1, 61.2 und 61.3 sh. auch unter Sachargument mit Erwiderung 3.2.2_05_10-01 und -02.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_05_10-05	LK CLP: VRR-Torf Westermoor, Bollinger Moor, Ahrensdorfer Moor, Imkehörn sachgerecht	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung der Torfindustrie im nördlichen Teil des LK CLP ist die im LROP-E 2015 vorgenommene Darstellung von VRR-Torf im Westermoor, im Bollinger Moor, im Ahrensdorfer Moor und in der Imkehörn sachgerecht, um den Torf verarbeitenden Firmen Zeit für die Umstellung auf andere Substrate einzuräumen.</p>		<p>Die Beibehaltung von VRR-Torf ist Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2014 und des politischen Abstimmungsprozesses.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.2.2_05_10-06	VRR-Torf Nr. 59.3 Westerstede - Reduzierung nicht nachvollziehbar	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>"Das in der Stadtgemeinde betreffende Vorranggebiet Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf Nr. 59. 3. wird grundsätzlich in seinem Bestand erhalten, jedoch geringfügig reduziert. Die neue landesplanerische Abgrenzung ist nicht nachvollziehbar und ist sofern näher darzulegen."</p>		<p>Die Flächen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) werden mit dem LROP-Entwurf 2015 gegenüber dem gültigen LROP aus überwiegenden Gründen des globalen Klimaschutzes erheblich verringert mithilfe einer Qualifizierung der Flächen durch das NABU-IVG-Konzept: In den bislang festgelegten VRR-Torf ist zuletzt mit der LROP-Änderung 2012 festgelegt worden, dass ein überwiegendes raumordnerisches Interesse an der Sicherung dieser Torfvorkommen gegen anderweitige Planungen und Maßnahmen besteht. Das NABU-IVG-Konzept bringt nun die Aspekte des Klimaschutzes verstärkt ein und zudem eine Aktualisierung und</p>

	<p>detailliertere Betrachtung bezüglich möglicher Abbauflächen, die im LROP-Entwurf 2015 für eine Flächenkonkretisierung der VRR-Torf genutzt wird.</p> <p>Sofern keine neuen entscheidungserheblichen Belange bezüglich der VRR-Torf, die im LROP-Entwurf zur Beibehaltung vorgesehen sind, vorgebracht werden, gilt somit das Abwägungsergebnis der LROP-Änderung 2012 fort unter Einbeziehung der vorgenannten neuen Flächenabgrenzung.</p> <p>Dieses Vorgehen ist fachlich fundiert begründet und soll daher beibehalten werden.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: folgen

3.2.2_05_10-07	VRR-Torf Nr. 15.4 und 15.3 - von Torfabbaumaßnahmen freihalten
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Der Kern des Vorranggebietes 15.4 und Bereiche des Vorranggebietes 15.3 sind aufgrund der Kolonatsstruktur von Torfabbaumaßnahmen frei zu halten. Dies wird nochmals begründet mit der kulturhistorischen Bedeutung dieser Siedlungsform."	Sh. Sachargument mit Erwiderung 3.1.1_06_10_2-05 (Vorranggebiet Torferhaltung als Konzeptgebiet / IGEK-Gebiet im Marcardsmoor).

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.2.2_05_10-08	VRR Torf Nr 61.2 Stadt Oldenburg - Streichung gefordert
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung 61.2 wurde bedauerlicherweise in reduzierter Form wieder in das LROP aufgenommen. Betroffen ist innerhalb der Stadt Oldenburg der im äußersten Nordosten gelegene Bereich Moorplacken.</p> <p>Die Darstellung eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung im Bereich Moorplacken ist aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der zu erwartenden erheblichen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Naherholung abzulehnen. Das Gebiet ist wieder zu streichen.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes wurde bereits mehrfach hinreichend dargelegt. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung 61.2 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dem FFH- und ausgewiesenen Naturschutzgebiet "Ipweger Moor/Gellener Torfmöörte" (FFH-Gebiets-Nr. 2715-301). Hier sind erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten und damit ein Torfabbau im Rahmen einer FFH-Verträglichkeit auszuschließen.</p> <p>Nach den Aussagen des aktuellen Vorentwurfs des Landschaftsrahmenplanes (LRP) der Stadt Oldenburg erfüllt der Moorplacken nach wie vor die Kriterien eines Naturschutzgebietes. Als Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung der regional besonders wertvollen, ausgedehnten Hoch- und Niedermoorgebiete mit</p>	Sh. Sachargument mit Erwiderung 3.2.2_05_10-01 und -02 sowie -03 zum generellen Vorgehen.

Moorgrünland und Waldgesellschaften vorgesehen. Entwicklungsziel ist eine Vernässung des Gebietes und weitere landwirtschaftliche Extensivierungen mit punktueller Moorrenaturierung. Das Gebiet weist ein hohes Entwicklungspotenzial auf. Aufgrund der weiteren Entwicklung von Kompensationsflächen - insbesondere die Entwicklung von hochwertigen Grünlandgesellschaften - hat die naturschutzfachliche Wertigkeit in dem Gebiet in den vergangenen Jahren zugenommen. Das Vorkommen zahlreicher Rote-Liste-Arten, streng geschützter Arten, FFH-Lebensraumtypen und besonders geschützter Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterstreichen den hohen Schutzwert. Die im Rahmen der LROP-Fortschreibung durchgeführten Erhebungen (Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2007/2008, faunistische Erfassungen zu den Tierartengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Tagfalter aus den Jahren 2008) bestätigen die naturschutzfachliche Bedeutung."

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05_10-10 **VRR-Torf nördlich der Siedlungslage Groß Sterneberg im Kehdingermoor wird abgelehnt**

Sachargument

"Die Ausweisung eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung T nördlich der Siedlungslage Groß Sterneberg im Kehdingermoor ist nicht nachvollziehbar bzw. wird abgelehnt. Der überwiegende Teil befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung und stellt die Grundlage diverser Vollerwerbsbetriebe mit Milchviehhaltung dar. U. a. in Verbindung mit dem geplanten Bau der A 20, 7. BA. wird es bereits zu erheblichen Flächenverlusten mit deutlich nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Strukturen kommen. Daneben sind bisher keinerlei Interessen erkennbar, dass seitens der Torfindustrie in diesem Bereich Interesse an einem Bodenabbau bestehen könnte."

Erwiderung

Das LROP stellt u.a. die langfristige Versorgung Niedersachsens mit Rohstoffen sicher und ist nicht an das unmittelbare Interesse von Abbaubetrieben gebunden. Die Beantragung eines Torfabbauvorhabens ist an die Flächenverfügbarkeit gebunden. Diese ist privatrechtlich geregelt, so dass ein Abbaununternehmen nur dann Zugriff auf die Flächen bekommen wird, wenn diese durch die Grundeigentümer zur Verfügung gestellt werden. In Gebieten mit hohem Flächendruck sind schon heute Abbauvorhaben vielfach nicht umsetzbar.

Die Flächen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) werden mit dem LROP-Entwurf 2015 gegenüber dem gültigen LROP aus überwiegenden Gründen des globalen Klimaschutzes erheblich verringert mithilfe einer Qualifizierung der Flächen durch das NABU-IVG-Konzept: In den bislang festgelegten VRR-Torf ist zuletzt mit der LROP-Änderung 2012 festgelegt worden, dass ein überwiegendes raumordnerisches Interesse an der Sicherung dieser Torfvorkommen gegen anderweitige Planungen und Maßnahmen besteht. Das NABU-IVG-Konzept bringt nun die Aspekte des Klimaschutzes verstärkt ein und zudem eine Aktualisierung und detailliertere Betrachtung bezüglich möglicher Abbauflächen, die im LROP-Entwurf 2015 für eine Flächenkonkretisierung der VRR-Torf genutzt wird.

	<p>Sofern keine neuen entscheidungserheblichen Belange bezüglich der VRR-Torf, die im LROP-Entwurf zur Beibehaltung vorgesehen sind, vorgebracht werden, gilt somit das Abwägungsergebnis der LROP-Änderung 2012 fort unter Einbeziehung der vorgenannten neuen Flächenabgrenzung.</p> <p>Dieses Vorgehen ist fachlich fundiert begründet und soll daher beibehalten werden.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05_10-11	VRR-Torf Nr. 48.1 und 50.1 streichen
-----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Die Wiederaufnahme von großflächigen Teilräumen der Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (Torf) 48.1 und 50.1 wird seitens der Gemeinde abgelehnt. Aus kommunaler Sicht steht diese Zielsetzung, trotz der Vorgaben für die Abbaunutzung innerhalb dieser Vorranggebiete, im Widerspruch zu den großräumig erfolgten Festlegungen von Vorranggebieten für die Torferhaltung."</p>	<p>Die Flächen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) werden mit dem LROP-Entwurf 2015 gegenüber dem gültigen LROP aus überwiegenden Gründen des globalen Klimaschutzes erheblich verringert mithilfe einer Qualifizierung der Flächen durch das NABU-IVG-Konzept: In den bislang festgelegten VRR-Torf ist zuletzt mit der LROP-Änderung 2012 festgelegt worden, dass ein überwiegendes raumordnerisches Interesse an der Sicherung dieser Torfvorkommen gegen anderweitige Planungen und Maßnahmen besteht. Das NABU-IVG-Konzept bringt nun die Aspekte des Klimaschutzes verstärkt ein und zudem eine Aktualisierung und detailliertere Betrachtung bezüglich möglicher Abbauflächen, die im LROP-Entwurf 2015 für eine Flächenkonkretisierung der VRR-Torf genutzt wird.</p> <p>Sofern keine neuen entscheidungserheblichen Belange bezüglich der VRR-Torf, die im LROP-Entwurf zur Beibehaltung vorgesehen sind, vorgebracht werden, gilt somit das Abwägungsergebnis der LROP-Änderung 2012 fort unter Einbeziehung der vorgenannten neuen Flächenabgrenzung.</p> <p>Dieses Vorgehen ist fachlich fundiert begründet und soll daher beibehalten werden.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05_10-12	Auf VRR 48.1 und VRR 61.1 verzichten
-----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es ist in keinster Weise nachvollziehbar, warum ausgerechnet das Vorranggebiet 61.1 "Hankhausermoor" weiterhin für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden soll. Das Hankhausermoor ist naturschutzfachlich höchst wertvoll und bildet einen landschaftlich einzigartigen Lebens- und Erholungsraum, den es dauerhaft zu erhalten gilt. Ein Torfabbau würde nicht nur das Landschaftsbild</p>	<p>Die Flächen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) werden mit dem LROP-Entwurf 2015 gegenüber dem gültigen LROP aus überwiegenden Gründen des globalen Klimaschutzes erheblich verringert mithilfe einer Qualifizierung der Flächen durch das NABU-IVG-Konzept: In den bislang festgelegten VRR-Torf ist zuletzt mit der LROP-Änderung 2012 festgelegt worden, dass ein</p>

erheblich zerstören sondern darüber hinaus auch unerwünschte hydrologische Folgen für die vorhandenen Wohnnutzung im Außenbereich, die vorhandenen Straßen und weitere Infrastruktureinrichtungen nach sich ziehen. Für das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 61. 1 "Hankhausermoor" zeigte schon die Vergangenheit, das ein sehr aufwendig erarbeitetes IGEK wegen des kommunalpolitisch versagten Einvernehmens der Gemeinde Rastede nicht den gewünschten Erfolg herbeiführen konnte. Die Erarbeitung des IGEK hatte seinerzeit zum Ergebnis gehabt, dass sehr große Teile dieser Torflagerstätte wegen der Bedingungen des Bodenwasserhaushaltes wirtschaftlich nicht abbaubar sind und somit auch nicht für die Rohstoffgewinnung raumordnerisch gesichert werden müssten. Die mit einem Teilabbau verbundenen landschaftlichen Veränderungen -es würden zu einem sehr großen Teil Wasserflächen entstehen- erfordern darüber hinaus einen Paradigmenwechsel in meiner kommunalen Bauleitplanung, zu dem es bisher weder planerisch noch politisch gekommen ist. Aufgrund der aktuellen Diskussionen in meinen politischen Gremien ist eine Zustimmung zum Torfabbau auch zukünftig weiterhin nicht zu erwarten.

Das in der Begründung zum geänderten Entwurf ebenfalls herangezogene NABU-IVG-Konzept ist aus gemeindlicher Sicht ebenso wenig als Entscheidungsgrundlage über die (weitere) Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung geeignet wie das IGEK:

Das NABU-IVG-Konzept wurde ohne Beteiligung der betroffenen Gemeinden erarbeitet, sodass die von Ihnen beigemessene Funktion als Entscheidungsgrundlage der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG widerspricht.

Darüber hinaus bleibt unklar, warum ausgerechnet diese beiden Vorranggebiete erhalten bleiben sollen, während im restlichen Land weitestgehend alle anderen Vorranggebiete entfallen. Die Begründung zum geänderten Entwurf kann diese Fragestellung nicht beantworten, sodass sich der Verdacht aufdrängt, dass keine sachlichen Gründe hierfür vorliegen! Insofern liegt keine geeignete Entscheidungsgrundlage vor, die die (weitere) Ausweisung der Vorranggebiete 48. 1 "Jaderkreuzmoor" und 61. 1 "Hankhausermoor" begründen könnte.

Es wird daher gefordert, auf die Ausweisung der Vorranggebiete 48.1 "Jaderkreuzmoor" und 61.1 "Hankhausermoor" vollständig zu verzichten.

überwiegendes raumordnerisches Interesse an der Sicherung dieser Torfvorkommen gegen anderweitige Planungen und Maßnahmen besteht. Das NABU-IVG-Konzept bringt nun die Aspekte des Klimaschutzes verstärkt ein und zudem eine Aktualisierung und detailliertere Betrachtung bezüglich möglicher Abbauflächen, die im LROP-Entwurf 2015 für eine Flächenkonkretisierung der VRR-Torf genutzt wird.

Sofern keine neuen entscheidungserheblichen Belange bezüglich der VRR-Torf, die im LROP-Entwurf zur Beibehaltung vorgesehen sind, vorgebracht werden, gilt somit das Abwägungsergebnis der LROP-Änderung 2012 fort unter Einbeziehung der vorgenannten neuen Flächenabgrenzung.

Dieses Vorgehen ist fachlich fundiert begründet und soll daher beibehalten werden.

Für das Gebiet 61.1 "Hankhauser Moor" soll aufgrund der dort besonders ausgeprägten Konfliktlagen die Festlegung als VRR-Torf zukünftig gänzlich entfallen. Es wird jedoch im LROP auch keine dem Torfabbau entgegenstehende Festlegung getroffen. Zum VRR-Torf 61.1 "Hankhauser Moor" sh. auch Sachargumente mit Erwidern 3.2.2_05_10-01 und -02.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

3.2.2_05_10-13

Erhalt VRR Torf im Gebiet des IGEK Hankhauser Moor begrüßt

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Der Erhalt des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung im Gebiet des IGEK Hankhauser Moor wird ausdrücklich begrüßt.		Für das Gebiet 61.1 "Hankhauser Moor" soll aufgrund der dort besonders ausgeprägten Konfliktlagen die Festlegung als VRR-Torf zukünftig gänzlich entfallen. Es wird jedoch im LROP auch keine dem Torfabbau entgegenstehende Festlegung getroffen.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
3.2.2_05_10-14		Erhalt des VRR Torf Nr. 15.4 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
<p>"Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die sonstigen Abbauflächen der [...] erschöpft sind und dadurch das Ende der Geschäftstätigkeit der Firma droht sowie das Vertrauen, dass [...] in die Ausweisung des Rohstoffgewinnungsgebiets Nr. 15.4 des LROP 2008 gesetzt hat, ist der Erhalt der Ausweisung eines Rohstoffgewinnungsgebiets für den Bereich von [...]. aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Für den Abbaubereich [...] drängt sich dies zusätzlich durch die überlange Dauer und Entscheidungsreife des Genehmigungsverfahrens beim Landkreis Aurich, die positive Stellungnahme des Landes Niedersachsen zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem LROP sowie die geringe mittlere Abbautiefe von 1,34 m auf. Zumal auch nach dem neuen LROP Entwurf, Begründung, Teil C, S. 42 folgendes anerkannt wird:</p> <p>"Da sich im Bereich Marcardsmoor das bisherige VRR-Torf 15.4 mit einer Fläche des NABU-IVG-Konzeptes überlagert, bliebe dieser Teil auch zukünftig als VRR-Torf bestehen."</p> <p>Die betroffenen Flächen befänden sich innerhalb des NABU-IVG Konzepts. Außerdem wird angeregt, für die betroffenen Flächen bzw. für vor Auslegung der Unterlagen zur Änderung der Änderungsverordnung eingeleitete Verfahren ausdrücklich die Fortgeltung des VRR-Torf aus dem LROP 2008 festzulegen.</p>		Sh. Sachargument mit Erwiderung 3.1.1_06_10_2-01.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
3.2.2_05_10-15		Streichung der VRR Torf Nr. 112.12 und Nr. 112.14 angeregt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Es wird angeregt die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf Nr. 112.12 und 112.14 zu streichen. "Die Gebiete 112.12 und 112.14 liegen im Flurbereinigungsverfahren Wesuweer Moor (Landkreis Emsland). In diesem Verfahren wurden in enger Abstimmung mit dem Landkreis Emsland für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes aufgestellt. Geplant ist hier u. a. im Gebiet 112.14 die Ausweisung einer Pufferzone zum südlich angrenzenden Naturschutzgebiet, Gewässerrandstreifen und Baumreihen. Ferner		Es soll kein Widerspruch zum Flurbereinigungsprogramm aufgebaut werden, daher entfällt die Festlegung der VRR-Torf Nrn. 112.12 und 112.14 im LROP-Entwurf. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass es sich um nur noch kleinflächige Gebietsreste der bisher festgelegten VRR-Torf handelt und der Tatsache, dass das LROP keine dem Torfabbau entgegenstehenden Festlegungen auf diesen Flächen schafft.	

befinden sich in diesem Gebiet mehrere Flächen mit Schutzstatus nach dem Naturschutzrecht. Hierzu übersende ich eine Übersichtskarte zu den Neugestaltungsgrundsätzen mit entsprechenden Darstellungen zur Kenntnis (vgl. Anlage). [...] Nunmehr sind die schwarz umrandeten Gebiete 112. 14 und 112. 12 als Rohstoffgewinnungsgebiete für Torf ausgewiesen. Es liegt der Verdacht nahe, dass es sich bei dieser Darstellung um ein Versehen handelt. Die geplante Festsetzung für die beiden Gebiete sollte daher aufgehoben werden, da sie in Konkurrenz mit der inhaltlichen Zielsetzung des Flurbereinigungsprogramms des Landes Niedersachsen steht."

Abwägungsvorschlag: folgen

3.2.2_05_10-16 **Bezeichnung "Tannhauser Moor" ändern**

Sachargument

Es wird darauf hingewiesen in der Begründung, Teil C S. 39 erster Spiegelstrich, die Bezeichnung "Tannhauser Moor" in "Tannenhausener Moor" abzuändern.

Erwiderung

Es handelt sich um einen hilfreichen Hinweis zur Korrektur.

Abwägungsvorschlag: folgen

3.2.2_05_10-17 **VRR Torf in Gemeinde Edewecht Bauernschaft Kleefeld sowie Ortschaft Husbäke wird kritisiert**

Sachargument

Es wird kritisiert, dass im Gebiet der Gemeinde Edewecht Vorrangflächen für den Torfabbau ausgewiesen werden sollen. Dies sei ein massiver Rückschritt für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung. Insbesondere der Bereich der Bauernschaft Kleefeld, zwischen Friedrichsfehn und Jeddelloh mit seiner sehr kleinteiligen Struktur und mit relativ dichter, alter Besiedlung sei für einen weiteren Torfabbau völlig ungeeignet. Eine Wiedervernässung mit dem Ziel, Moorentwicklung zu ermöglichen, sei hier fast unmöglich. Ebenso sei der Bereich in der Nähe zum NSG Vehnemoor, in der Ortschaft Husbäke, sehr problematisch. "Im NSG Vehnemoor enden Anfang des nächsten Jahrzehnts die letzten Abbaugenehmigungen. Nach teils jahrzehntelangen Verzögerungen kann nun dort die großflächige Wiedervernässung zum Abschluss gebracht werden, damit vielleicht eine Moorentwicklung wieder möglich werden. Wieso soll dann in unmittelbarer Nähe um das NSG nun wieder neu Torfabbau gestartet werden ? Genau das Gegenteil wäre nötig, eine schonende Landschaftsentwicklung und eine die Moorentwicklung im NSG nicht störende Landnutzung."

Erwiderung

Die Flächen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) werden mit dem LROP-Entwurf 2015 gegenüber dem gültigen LROP aus überwiegenden Gründen des globalen Klimaschutzes erheblich verringert mithilfe einer Qualifizierung der Flächen durch das NABU-IVG-Konzept: In den bislang festgelegten VRR-Torf ist zuletzt mit der LROP-Änderung 2012 festgelegt worden, dass ein überwiegendes raumordnerisches Interesse an der Sicherung dieser Torfvorkommen gegen anderweitige Planungen und Maßnahmen besteht. Das NABU-IVG-Konzept bringt nun die Aspekte des Klimaschutzes verstärkt ein und zudem eine Aktualisierung und detailliertere Betrachtung bezüglich möglicher Abbaufächen, die im LROP-Entwurf 2015 für eine Flächenkonkretisierung der VRR-Torf genutzt wird.

Sofern keine neuen entscheidungserheblichen Belange bezüglich der VRR-Torf, die im LROP-Entwurf zur Beibehaltung vorgesehen sind, vorgebracht werden, gilt somit das Abwägungsergebnis der LROP-Änderung 2012 fort unter Einbeziehung der vorgenannten neuen Flächenabgrenzung.

Dieses Vorgehen ist fachlich fundiert begründet und soll daher beibehalten werden.

	<p>Torfabbauten im Anschluss an vorhandene wiedervernässte Bereiche können, je nach Folgenutzung, dazu beitragen, die renaturierten Bereiche zu vergrößern oder aber zumindest Pufferzonen z.B. gegen Nährstoffeinträge zu bilden. Grundsätzlich sprechen Belange des Naturschutzes daher eher für anschließende Torfabbauten.</p> <p>Für die klimaschutzbezogene Kompensation des LROP-Entwurf 2015 (3.2.2 Ziffer 05) muss nicht zwangsläufig die Abbaufäche selbst wiedervernässt werden.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05_10-18	fehlende Gebiete, die sich noch in der Austorfung im Marcardsmoor befinden
-----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es ist aufgefallen, dass in der zeichnerischen Darstellung Gebiete im Marcardsmoor fehlen, die sich noch in der Austorfung befänden. Es handele sich dabei um das Areal südlich vom Vorranggebiet 26, zwischen dem Drosselweg und der Bentstreeker Straße, westlich begrenzt von der Mullbergstraße.</p>	<p>Sofern eine Festlegung als VR Torferhaltung vorgeschlagen wird, ist festzustellen, dass in Abturfung befindliche Bereiche in aller Regel die Kriterien zur Festlegung als VR TE nicht mehr erfüllen. Die Festlegung von VRR-Torf geschieht nach einer klaren Konzeption (sh. oben andere Sachargumente und Erwiderungen), daran wird festgehalten. Einzelne Abbaugelände werden nicht gezielt in die VRR-Torf aufgenommen, zumal die VRR-Torf zukünftige Abbaupotenziale raumordnerisch sichern sollen.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_05_10-19	Erweiterung des VRR Torf Nr. 146 (Campemoor)
-----------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es sei unverständlich, warum bestimmte Gebiete (siehe Karte) nicht in das VRR Torf Nr. 146 aufgenommen wurden. Anstehende Moormächtigkeiten seien laut einer Studie dort homogen. Nach dem Torfabbau könnte so eine homogene Fläche wiedervernässt werden. Daher wird gefordert, die betreffenden Gebiete wieder aufzunehmen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund bestehender Verkehrs- und Hofflächen sowie Siedlungsstrukturen auf ca. 90 ha in diesem Gebiet kein Torfabbau mehr möglich sei, daher stehe viel weniger Fläche zum Torfabbau zur Verfügung als angenommen.</p>	<p>Die Flächen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) werden mit dem LROP-Entwurf 2015 gegenüber dem gültigen LROP aus überwiegenden Gründen des globalen Klimaschutzes erheblich verringert mithilfe einer Qualifizierung der Flächen durch das NABU-IVG-Konzept: In den bislang festgelegten VRR-Torf ist zuletzt mit der LROP-Änderung 2012 festgelegt worden, dass ein überwiegendes raumordnerisches Interesse an der Sicherung dieser Torfvorkommen gegen anderweitige Planungen und Maßnahmen besteht. Das NABU-IVG-Konzept bringt nun die Aspekte des Klimaschutzes verstärkt ein und zudem eine Aktualisierung und detailliertere Betrachtung bezüglich möglicher Abbaufächen, die im LROP-Entwurf 2015 für eine Flächenkonkretisierung der VRR-Torf genutzt wird.</p> <p>Abgesehen von den Gebieten mit abgeschlossenen IGEKs sollen aus überwiegenden Gründen des Klimaschutzes keine weiteren VRR-Torf im LROP</p>

	<p>beibehalten werden. Dieses Vorgehen ist fachlich fundiert begründet und soll daher beibehalten werden.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass Torfabbau auch außerhalb VRR-Torf aus Sicht der Landes-Raumordnung genehmigungsfähig ist, wenn keine anderen Belange (insbes. VR Torferhaltung) entgegenstehen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.2.2_05_10-20	Betroffenheit der Antragsfläche Adorf
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Antragsfläche Adorf ist durch eine Überschneidung mit dem geplanten Vorranggebiet Torferhaltung betroffen.	Kenntnisnahme. Die Belange der Torfindustrie wurden bei der Abwägung zur LROP-Änderung hinreichend berücksichtigt, wie u.a. die Beibehaltung von VRR-Torf im LROP-Entwurf 2015 dokumentiert.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05_10-21	Hinweis auf Änderung eines Flächennutzungsplans
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Bei der derzeit angestrebten Änderung eines Flächennutzungsplanes sollen Torfabbauflächen für die Zwecke der Landwirtschaft und somit nicht für die Wiedervernässung rekultiviert werden.	Die klimaschutzbezogene Kompensation nach 3.2.2 Ziffer 05 LROP-Entwurf 2015 schreibt nicht zwangsläufig die Wiedervernässung der Abbaustelle (nach Beendigung des Abbaus) vor.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_05_10-22	Forderung nach Erhaltung des VRR Torf 327.1
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf Nr. 327.1 aufrecht zu erhalten. Neben diversen allgemeinen Sachargumenten wird aufgeführt, dass das Gebiet in weiten Teilen bereits abgetorft ist. Es ist fraglich, dass die verbliebenen Bodenvolumina so umfangreich sind, dass von hohen Kohlenstoffgehalten im Sinne der Definition in den veränderten Planungsabsichten die Rede sein kann. Die Flächen sind bei Berücksichtigung des Torfabbauteilstadiums von vornherein nicht geeignet, klimaschädliche Stoffe gebunden zu halten und weiterhin bzw. zusätzlich zu binden. Anstelle der kontinuierlichen Emission infolge landwirtschaftlicher Nutzung sollte dieser Torf als Substratstoff für den Erwerbsgartenbau sowie für die industrielle Anwendung gefördert und anschließend eine CO2 bindende Wiedervernässung durchgeführt werden. Es wird auf Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5 verwiesen, wonach das Gebiet im Prinzip Vorrang vor dem Grundsatz in 3.1.1 Ziffer 05 Satz 1 haben müsste.	Die Flächen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) werden mit dem LROP-Entwurf 2015 gegenüber dem gültigen LROP aus überwiegenden Gründen des globalen Klimaschutzes erheblich verringert mithilfe einer Qualifizierung der Flächen durch das NABU-IVG-Konzept: In den bislang festgelegten VRR-Torf ist zuletzt mit der LROP-Änderung 2012 festgelegt worden, dass ein überwiegendes raumordnerisches Interesse an der Sicherung dieser Torfvorkommen gegen anderweitige Planungen und Maßnahmen besteht. Das NABU-IVG-Konzept bringt nun die Aspekte des Klimaschutzes verstärkt ein und zudem eine Aktualisierung und detailliertere Betrachtung bezüglich möglicher Abbauflächen, die im LROP-Entwurf 2015 für eine Flächenkonkretisierung der VRR-Torf genutzt wird. Abgesehen von den Gebieten mit abgeschlossenen IGEKs sollen aus überwiegenden Gründen des

		<p>Klimaschutzes keine weiteren VRR-Torf im LROP beibehalten werden. Dieses Vorgehen ist fachlich fundiert begründet und soll daher beibehalten werden.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass Torfabbau auch außerhalb VRR-Torf aus Sicht der Landes-Raumordnung genehmigungsfähig ist, wenn keine anderen Belange (insbes. VR Torferhaltung) entgegenstehen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_08	Abbauabfolge / Differenzierung in VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung	
3.2.2_08-01	Möglichkeit der Differenzierung in VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung wird begrüßt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die erweiterte Regelungskompetenz für den Träger der Regionalplanung wird grundsätzlich begrüßt (hat ggf. jedoch zurzeit keine Relevanz).		Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.2.2_08-03	Zeitliche Abstufung des Abbaus rechtlich bedenklich: fehlende Bedarfsprognosen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"Die vorgesehene zeitliche Abstufung des Abbaus durch Gewinnungs- und Sicherungsgebiete ist rechtlich bedenklich. Kein Landkreis dürfte in der Lage sein, eine Bedarfsprognose für Torf zu erstellen. Es ist auch nicht möglich, auf Daten der Unternehmen zurückzugreifen, denn es gibt keine amtlichen Statistiken, an denen die meist kleinen Unternehmen teilnehmen müssen."		Die differenzierte Festlegung von VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung ist an strenge Bedingungen der Bedarfsermittlung usw. geknüpft, die einen Missbrauch dieser Regelung und dadurch bedingte Versorgungsengpässe ausschließen sollen (vgl. entsprechende Sachargumente zu 3.2.2). Hierzu sollen keine weitergehenden Einschränkungen für die Regionalplanung getroffen werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_08-04	Zeitliche Abstufung des Abbaus wird für Torfabbau abgelehnt	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"Für die Torfgewinnung, bei der alleine schon an der Bedarfsdeckung durch die jetzt vorgesehene Ausweisung von Vorranggebieten auf Landesebene Zweifel bestehen, dürfte eine Unterteilung in Gewinnungs- und Sicherungsgebiete nicht statthaft sein. Der Torfmarkt ist überregional, ein einzelner Landkreis kann diesen nicht überblicken. Eine entsprechende Formulierung, dass der Passus im LROP nicht für die Vorranggebiete für Torfgewinnung gilt und dass diese Flächen ohne Minderungen in die Regionalplanung übernommen werden müssen, muss unbedingt in das LROP aufgenommen werden. Torf ist kein Massenrohstoff wie Kies, Sand o. ä.. Es liegt in der Natur der Sache, dass manche Landkreise aufgrund der natürlichen, geologischen Verteilung der Rohstoffe		Die differenzierte Festlegung von VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung ist an strenge Bedingungen der Bedarfsermittlung usw. geknüpft, die einen Missbrauch dieser Regelung und dadurch bedingte Versorgungsengpässe ausschließen sollen (vgl. entsprechende Sachargumente zu 3.2.2). Hierzu sollen keine weitergehenden Einschränkungen für die Regionalplanung getroffen werden. Zum Hankhauser Moor sh. unter 3.2.2_05_10-01 und -02.

stärker betroffen sind als andere. Die Zeitregelung wurde in der Vergangenheit als Verhinderungsinstrument missbraucht.

Bestes Beispiel ist der Bereich Hankhausen, in dem Anträge in dem genehmigten IGEK-Gebiet durch die Zeitstufenregelung ausgehebelt wurden, während zeitgleich an anderer Stelle im Landkreis Anträge - auch entgegen ein entsprechendes rechtskräftiges Urteil - in der zweiten Zeitstufe genehmigt wurden."

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_08-05 Vermeidung der Entwicklung von VR Rohstoffsicherung aus VR Rohstoffgewinnung

Sachargument

Die unter Ziffer 08 genannten Voraussetzungen zur Ausweisung von "Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung" sind nicht ausreichend, weil nicht nur die ergänzende Sicherung, sondern auch ein Abschmelzen von bestehenden (aber möglicherweise noch nicht genutzten Teilen von) "Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung" möglich wäre. Da es keine raumordnerische Verpflichtung zur Intensität oder Dauer der Nutzung einer Lagerstätte gibt und geben kann (Abhängigkeit von Absatzmärkten und Kosten), wäre ein Abschmelzen von Gebieten für die Rohstoffsicherung als Negativplanung nicht mit dem Planungsrecht vereinbar. Deshalb schlagen wir folgenden zusätzlichen Satz 4 vor: Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung dürfen nicht aus bestehenden Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung entwickelt werden.

Erwiderung

Die differenzierte Festlegung von VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung ist an strenge Bedingungen der Bedarfsermittlung usw. geknüpft, die einen Missbrauch dieser Regelung und dadurch bedingte Versorgungsengpässe ausschließen sollen (vgl. entsprechende Sachargumente zu 3.2.2).

Die geforderte Ergänzung steht mit der Regelung im Widerspruch: Die VRR des LROP sind als VRR in die RROP übernommen. Die Ergänzung würde dazu führen, dass keine VR Rohstoffsicherung festgelegt werden können, was die Regelung überflüssig machte. Deshalb wird die Ergänzung nicht aufgenommen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_08-06 Die in der Begründung genannten 20 Jahre sind nicht abschätzbar

Sachargument

"Die in der Begründung genannten Voraussetzungen von 20 Jahren Rohstoffsicherheit sind nicht valide abschätzbar (z.B. Wegfall von REA-Gips aus Kohlekraftwerken wegen der politisch bestimmten Energiewende führt zu deutlich stärkerem Naturgipsbedarf)."

Erwiderung

Es ist kein Träger der Regionalplanung verpflichtet, die Regelung anzuwenden. Sollten die Bedingungen zur Regelung der Abbaufolge nicht erfüllt werden können, ist von der Regelung im RROP abzusehen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.2.2_08-21 Monitoring in kürzeren Abständen durchführen

Sachargument

Es kommt beim Thema Monitoring darauf an, dass zur Vermeidung von Engpässen, Wettbewerbsverzerrungen und Planungssicherheit für die Unternehmen die Zeitabstände, in denen Monitorings wiederholt werden, deutlich kürzer sind als die 10 Jahre, in denen ohnehin eine Überprüfung der Planung eines RROP ansteht. Sollte nämlich nach der Überprüfung des

Erwiderung

10 Jahre sind der Maximalzeitraum, denn nach 10 Jahren ist das RROP sowieso gem. NROG auf die Aktualität seiner Inhalte zu prüfen. Das Monitoring muss daher allein aus praktikablen Gründen kürzere Zeiträume aufweisen.

Planungserfordernisses kein Fortschreibungserfordernis gesehen werden, kann es bis zu 10 weiteren Jahren dauern, bis eine RROP-Neuaufstellung und ein entsprechendes Monitoring erfolgen.
Es wird daher vorgeschlagen, die Überprüfung der Rohstoffvorräte in einem kurzen Turnus von z.B. 3-5 Jahren zu wiederholen. So kann sichergestellt werden, dass der Rohstoffvorrat tatsächlich noch für einen Zeitraum von 20 Jahren sichergestellt werden kann und nicht deutlich unterhalb dieser Grenze absinkt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.2.2_08-22 Monitoring mit LBEG und Abbaunternehmen

Sachargument

Erwiderung

Es wird vorgeschlagen, dass diese Überprüfungen (=Monitorings) in enger Zusammenarbeit mit dem LBEG und den im Planungsraum tätigen (Abbau-) Unternehmen sowie betroffenen Wirtschaftsverbänden der Rohstoffwirtschaft erfolgt, weil damit sichergestellt werden kann, dass Planungshemmnisse, rohstoffgeologische Unwägbarkeiten, Nachfolgenutzungskonzeptionen und Widerstände jedweder Art Berücksichtigung finden können.

Es steht nichts dagegen, so vorzugehen.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.2.2_08-23 Differenzierung VR Rohstoffsicherung-VR Rohstoffgewinnung im LROP gefordert

Sachargument

Erwiderung

Eine Differenzierung zwischen VR Rohstoffsicherung und VR Rohstoffgewinnung wird auch für die VR Rohstoffgewinnung des LROP gefordert bzw. Einzelgebiete (wie z.B. VRR 45.3 "Vierhöfen") sollen als VR Rohstoffsicherung im LROP festgelegt werden.

Im LROP besteht zumindest bislang nicht die Notwendigkeit einer differenzierten Festlegung. Diese kann bei Betrachtung der regionalen Zusammenhänge und insbes. auch Belastungen durch Bodenabbau eingehender beurteilt werden. Deshalb bleibt die Regelung eine Option für die Regionalplanung.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_08-24 VR Rohstoffsicherung streichen, da überflüssig

Sachargument

Erwiderung

Die Differenzierungsmöglichkeit zwischen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung in den RROP wird für überflüssig gehalten. Deshalb ist im Verordnungstext des LROP der Begriff "Vorranggebiet Rohstoffsicherung" zu streichen.

Die differenzierte Festlegung von VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung ist an strenge Bedingungen der Bedarfsermittlung usw. geknüpft, die einen Missbrauch dieser Regelung und dadurch bedingte Versorgungsengpässe ausschließen sollen (vgl. entsprechende Sachargumente zu 3.2.2).

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_08-25 VRR Rohstoffgewinnung im Sinne einer qualitativen strategischen Umweltbewertung hinterfragen und reduzieren

Sachargument

Erwiderung

Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Fehlen einer zeitlichen Steuerung nicht nur die Schaffung der

Es sind auch die Belange der Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Rohstoffen in die raumordnerische

<p>Kategorien Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung erforderlich sei, sondern es im Sinne einer qualitativen strategischen Umweltbewertung in Gebieten mit einer besonderen Dichte an Bodenabbaugebieten geboten sei, die Rohstoffgewinnung durch Streichung von Vorrangflächen sozial-, landschafts- und ökologisch verträglich zu hinterfragen und die Gebietskulissen signifikant zu reduzieren.</p>	<p>Abwägung einzubeziehen.</p>
---	--------------------------------

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.2.2_08-26	bestehende Zweifel an Sicherungsmöglichkeit für Rohstoffart Torf in Vorranggebieten Rohstoffsicherung und -gewinnung
--------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Differenzierung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und -sicherung in RROPs sei identisch mit der vorherigen Zeitstufen-Regelung, da sie den Trägern der Regionalplanung erlaube Flächen für 20 Jahre aus dem Abbau herauszunehmen und für die Zukunft zu "sichern". "Dies würde bedeuten, dass diese Vorranggebiete Rohstoffsicherung die Rohstoffe aufgrund der Verfahrensdauer für die Neuaufstellung eines RROP (2 - 4 Jahre) bis ca. 2040 sichern würden. Dies ergibt sich aus der Verfahrensdauer für die Neuaufstellung eines RROP nach der Verabschiedung des LROP sowie der Vorgabe, dass der Abbau für 20 Jahre sicherzustellen ist. Dies führt entsprechend zu einer Sicherung bis mindestens 2040, so dass erst dann ein neuer Abbauantrag für diese Flächen gestellt werden könnte. Dies erstaunt vor dem Hintergrund, dass es erklärte Absicht der Landesregierung ist den Torfabbau bis 2050 auslaufen zu lassen. Insofern ist die Sinnhaftigkeit dieser Sicherungsmöglichkeit zumindest für den Rohstoff Torf insgesamt in Zweifel zu ziehen. Zudem stellt die Regelung einen Umgehungsversuch dar, die rechtswidrige Zeitstufenregelung doch durch die Hintertür noch einzuführen."</p>	<p>Die differenzierte Festlegung von VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung ist an strenge Bedingungen der Bedarfsermittlung usw. geknüpft, die einen Missbrauch dieser Regelung und dadurch bedingte Versorgungsengpässe ausschließen sollen (vgl. entsprechende Sachargumente zu 3.2.2). Hierzu sollen keine weitergehenden Einschränkungen für die Regionalplanung getroffen werden.</p> <p>Eine Verhinderungsplanung ist unzulässig.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_08-27	Monitoring sei obsolet
--------------------	-------------------------------

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird bemängelt, dass ein umfangreiches Monitoring durchgeführt werden solle, was den regionalen Planungsträgern einen erheblichen Aufwand beschere, ohne dass klar sei, welcher "Bedarf" im LROP gemeint sei. Der tatsächliche Bedarf ließe sich bereits heute nicht durch die heimische Produktion decken, was sich durch die Reduzierung der Abbaugebiete noch deutlich verschärfen sollte. Insofern sei ein Monitoring zumindest für den Rohstoff Torf ebenso obsolet wie eine Möglichkeit der langfristigen Sicherung, da die in</p>	<p>Die differenzierte Festlegung von VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung ist an strenge Bedingungen der Bedarfsermittlung usw. geknüpft, die einen Missbrauch dieser Regelung und dadurch bedingte Versorgungsengpässe ausschließen sollen (vgl. entsprechende Sachargumente zu 3.2.2). Hierzu sollen keine weitergehenden Einschränkungen für die Regionalplanung getroffen werden.</p> <p>Eine Verhinderungsplanung ist unzulässig.</p>

Abschnitt 3. 2.2 Ziffer 8 bis 10 geforderten bbauvorräte von 20 Jahren bereits durch die Reduzierung der Abbaufächen nicht mehr gewährleistet sei. Im Übrigen sei der Begriff des Bedarfes in diesem Zusammenhang zu unbestimmt, da weder ein konkretes Verfahren noch eine Bezugsgröße für dessen Ermittlung angegeben ist.		Die Angaben im LROP-Entwurf 2015 inkl. Begründung sind hinreichend konkret und bestimmbar für die Regelung, die nur eine Option für die Träger der Regionalplanung darstellt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_08-28	ersatzlose Streichung der Differenzierungsmöglichkeit von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und -sicherung für die Rohstoffart Torf	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die Differenzierungsmöglichkeit sei weder sinnvoll noch notwendig, zudem könne eine entsprechende Ausweisung als Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung in der Praxis vor allem zu einer Verhinderungsplanung missbraucht werden. Daher wird die ersatzlose Streichung dieser Möglichkeit für den Rohstoff Torf gefordert, hilfsweise eine Ausnahme im Hinblick auf die Differenzierungsmöglichkeit für den Rohstoff Torf.	Die differenzierte Festlegung von VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung ist an strenge Bedingungen der Bedarfsermittlung usw. geknüpft, die einen Missbrauch dieser Regelung und dadurch bedingte Versorgungsengpässe ausschließen sollen (vgl. entsprechende Sachargumente zu 3.2.2). Hierzu sollen keine weitergehenden Einschränkungen für die Regionalplanung getroffen werden.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_10	Bodenabbauleitplan	
3.2.2_10-01	Bodenabbauleitplan regional statt planungsraumübergreifend	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Zur Rohstoffsicherung auf Grundlage eines Bodenabbauleitplanes ist es wichtig, die Rohstoffsicherung auch nachhaltig festzulegen. Das Wort "planungsraumübergreifend" soll gestrichen werden. Dafür muss das Wort "regional" stehen. Denn es ist aus unserer Sicht erforderlich, dass die Parameter des Bodenabbauleitplanes ortsnah und damit regional stattfinden.	Eine Beschränkung der Betrachtungsweise des Bodenabbauleitplans auf die Region impliziert eine Beschränkung auf den Planungsraum des Trägers der Regionalplanung. Dies wäre nicht sachgerecht und würde zu Versorgungsengpässen führen, da nicht innerhalb eines jeden Gebiets eines Trägers der Regionalplanung ausreichende Rohstoffvorkommen aller benötigten Rohstoffarten zur Verfügung stehen. Deshalb ist es zwingend erforderlich, über den regionalen oder gar lokalen Bedarf hinauszuschauen und benachbarte Planungsräume angemessen in die Betrachtung einzubeziehen.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_10-02	Bodenabbauleitplanung müsste konkretisiert werden	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die Festlegungen zu Vorranggebieten "Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung" und Vorranggebieten "Rohstoffsicherung" sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. Wie dies im Einzelnen geschehen soll, bleibt offen. Da eine solche Planung notwendiger Weise auch und insbesondere gemeindliche Belange berücksichtigen muss (Siedlungsentwicklung etc.) und die Planungshoheit insoweit bei den Gemeinden liegt, sind	Hinweise / Konkretisierungen zum "Bodenabbauleitplan" waren bereits in den Erläuterungen zum LROP 2008 aufgeführt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden diese Hinweise, angepasst an die neue Rechtsprechung, nochmals in die Begründung aufgenommen. Demnach soll dieser unter Berücksichtigung der planungsraumübergreifenden Bedarfslage Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe die	

umfangreiche Abstimmungsprozesse mit nicht einschätzbaren Ergebnissen zu erwarten. Das Instrument der Bodenabbauleitplanung müsste daher im Hinblick auf Inhalte und Zuständigkeiten konkretisiert werden.	Entscheidungsvoraussetzungen für die Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen schaffen und nachvollziehbar machen.
--	---

Abwägungsvorschlag: folgen

3.2.2_10-03	Bodenabbauleitplan bedarf der Einbeziehung von Eigentumsverhältnissen
--------------------	--

Sachargument

Der Bodenabbauleitplan bedürfe neben der Einbeziehung sämtlicher vom Torfabbau theoretisch betroffener Flächen und damit eines umfassenden Interessenausgleichs aller betroffenen Flächeneigentümer innerhalb des Verfahrens. "Ob dies angesichts der Größe eines betroffenen Gebiets und eventueller kleinteiligen Eigentumsstrukturen resultierenden hohen Anzahl unterschiedlicher Eigentümer als realistische Perspektive angesehen werden kann, wird bezweifelt."

Erwiderung

Die Einbeziehung von Eigentumsverhältnissen übersteigt die Maßstabsebene der Raumordnung. Sie ist aber für die Erstellung eines Bodenabbauleitplans nicht notwendig.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.2.2_10-04	Die in Ziffer 09 u. 10 formulierte Ausschlusswirkung muss sich auf alle torfhaltigen Böden beziehen
--------------------	--

Sachargument

Um mit dem Instrument des Bodenabbauleitplans auf der regionalen Ebene überhaupt steuernd wirken zu können, ist es angesichts der oben beschriebenen Situation, dass bei Inkrafttreten des jetzt vorliegenden Entwurfes künftig für den Torfabbau äußerst attraktive Flächen in großer Zahl vorhanden sein werden, die weder als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung noch als Vorranggebiet Torferhaltung dargestellt sind, unabdingbar, dass die in den Ziffern 09 und 10 formulierte Ausschlusswirkung sich auf den gesamten Planungsraum, d. h. auf alle torfhaltigen Böden erstreckt. Ansonsten könnte eine nur auf die im Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung beschränkte interne Steuerung ohne weiteres von den Abbaunehmen durch den Rückgriff auf die mit keiner raumordnerischen Festlegung vorgesehenen Flächen umgangen werden.

Erwiderung

Eine solche Ausschlusswirkung könnte nur auf Basis eines gesamtplanerischen Konzepts erfolgen, für das derzeit keine landesweit hinreichenden Daten vorliegen. Eine Verhinderungsplanung wäre unzulässig.

Es ist auf die planerischen Steuerungsmöglichkeiten der nachfolgenden Planungsebenen hinzuweisen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_10-05	Es fehlt die Angabe wann Planungsräume durch Rohstoffgewinnung stark belastet sind
--------------------	---

Sachargument

Es wird nicht hinterfragt, bleibt völlig unerwähnt und damit auch unabgewogen, wie stark und wodurch denn regionale Planungsräume, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, tatsächlich belastet sind.

Erwiderung

Hinweise zu "belasteten Räumen" waren bereits in den Erläuterungen zum LROP 2008 aufgeführt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden diese Hinweise, angepasst an die neue Rechtsprechung, nochmals in die Begründung aufgenommen. Demnach kann eine

	erhebliche Belastung insbesondere vorliegen in Teilräumen mit relativ hoher Bevölkerungs- und Siedlungsdichte (z. B. in baulich verdichteten Bereichen), in denen die baulichen und sonstigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden durch die Rohstoffgewinnung bereits unzumutbar eingeschränkt sind oder ein solcher Zustand absehbar ist.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
3.2.2_10-06	Begrüßung der Regelung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Regelung in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 10 wird begrüßt.	Kenntnisnahme.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
3.2.2_99	Rohstoffgewinnung sonstiges u. über den LROP-E hinausgehende Stellungnahmen
3.2.2_99-01	alle VRR in Anlage 2 LROP darstellen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es ist eine vollständige Darstellung aller landesplanerisch festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung / Rohstoffgewinnung [hier: über dem Planzeichen Biotopverbund) in der Anlage 2 notwendig.	Die Zeichnerische Darstellung des LROP wird bezüglich der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) nur insoweit geändert, wie in der Zeichnerischen Darstellung der LROP-Änderung enthalten. Entfallende VRR sind dargestellt (es handelt sich nur um VRR für die Rohstoffart Torf). Die verbleibenden VRR-Torf sind nur zum Verständnis des Planungszusammenhangs dargestellt. Die übrigen VRR verbleiben ebenso, auch bei Überlagerungen z.B. mit VR Biotopverbund. Einer erneuten Zeichnerischen Darstellung durch den LROP-Entwurf bedarf es nicht. Die Bindungswirkung der VRR z.B. gegenüber nachfolgenden Planungsebenen bleibt ohne erneute Darstellung erhalten. Eine Differenzierung in VR Rohstoffgewinnung / VR Rohstoffsicherung ist den Trägern der Regionalplanung überlassen; das LROP legt keine VR Rohstoffsicherung fest.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
3.2.2_99-02	Streichung / Reduzierung / Aufnahme / Beibehaltung von VRR, die nicht der Rohstoffart Torf angehören
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird die Herausnahme (z.B. VRR 45.3, VRR 321) bzw. Reduzierung (VRR 115.2, VRR 125, VRR 128, VRR 138.1, VRR 138.3, VRR 138.4, VRR 145.1, VRR 145.3) Aufnahme bzw. Beibehaltung (z.B. VRR 267, VRR 1266) von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung gefordert, die nicht der Rohstoffart "Torf" angehören.	Die geforderten Streichungen und Aufnahmen von VRR sind nicht Bestandteil des LROP-Änderungsentwurfs. Die Änderungen beziehen sich lediglich auf die Rohstoffart Torf, weitere Streichungen oder Aufnahmen von Vorranggebieten sind nicht erfolgt. Eine teilweise oder vollständige Streichung der genannten Vorranggebiete wird aus Rohstoffsicht

	<p>abgelehnt. Für den weitaus größten Teil der aufgezählten Vorranggebiete liegen Genehmigungen vor und es findet dort aktuell Abbau statt. Wo der Abbau in Teilbereichen bereits vollständig abgeschlossen und die Fläche renaturiert ist, könnte eine entsprechende Konkretisierung der Vorranggebiete maßstabsbedingt nur in den Regionalen Raumordnungsprogrammen sachgerecht erfolgen, nicht aber auf der Ebene des LROP.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) im Rahmen der Änderung des LROP 2012 umfassend überprüft und aktualisiert worden ist, so dass die VRR im aktuellen Verfahren zur Änderung des LROP keiner erneuten Überprüfung bedürfen. Zudem zeigt die Erfahrung in der Vergangenheit, dass vorschnelle Streichungen von Vorrangausweisungen zu ganz erheblichen Problemen für die Unternehmen bei zukünftig ggf. erforderlichen Änderungsgenehmigungen, Erweiterungen oder Verlängerungen führen können, die damit begründet werden, dass das jeweilige Gebiet nicht mehr Vorranggebiet sei. Eine erneute Prüfung der VRR bleibt einem nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_99-03	Alternativenprüfung auf Grundlage dem tatsächlichen Bedarf an Kies	
	<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
	<p>Es wird eine nachvollziehbare und sachgerechte Alternativenprüfung, basierend auf dem tatsächlichen Bedarf an Kies, gefordert. Eine Ausweisung von VRR-Kies (wie z.B. in Hemmingen) wird bezweifelt.</p>	<p>Der geforderten Überprüfung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Kies kann nicht gefolgt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) im Rahmen der Änderung des LROP 2012 umfassend überprüft und aktualisiert worden ist, so dass die VRR-Kies im aktuellen Verfahren zur Änderung des LROP keiner erneuten Überprüfung bedürfen und daher nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Eine erneute Prüfung der VRR-Kies bleibt einem nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_99-04	Streichung einer Lagerstätte aus der Rohstoffsicherungskarte	
	<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
	<p>Es wird die Streichung einer Lagerstätte (z.B. VRR 45.3 "Vierhöfen") aus der Rohstoffsicherungskarte gefordert.</p>	<p>Die geforderten Streichung des VRR ist nicht Bestandteil des LROP-Änderungsentwurfs. Eine Streichung des genannten Vorranggebietes wird aus Rohstoffsicht abgelehnt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) im Rahmen der Änderung des LROP 2012 umfassend überprüft und aktualisiert worden ist, so dass die VRR im aktuellen Verfahren zur Änderung des LROP keiner erneuten Überprüfung</p>

		bedürfen. Zudem zeigt die Erfahrung in der Vergangenheit, dass vorschnelle Streichungen von Vorrangausweisungen zu ganz erheblichen Problemen für die Unternehmen bei zukünftig ggf. erforderlichen Änderungsgenehmigungen, Erweiterungen oder Verlängerungen führen können, die damit begründet werden, dass das jeweilige Gebiet nicht mehr Vorranggebiet sei. Eine erneute Prüfung der VRR bleibt einem nachfolgenden LROP Änderungsverfahren vorbehalten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_99-05	Streichung VRR Nr. 45.3 gefordert	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>Es wird gefordert, die Ausweisung der Sandlagerstätte (VRR 45.3) von 109 Hektar Größe je zur Hälfte VR Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung zu streichen, da es in diesem Planungsbereich gegen die Entwicklungsgrundsätze eines landesweiten Freiraum bzw. Freiraumverbundes verstoßen.</p> <p>Als Gründe dafür werden u.a. genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mängel und Unsicherheiten bei der Rohstoffbedarfsrechnung, viel zu hohe Abbauvolumen, - eine Herausnahme der Abbaufäche würde die künftige Rohstoffsicherung im Lankreis nicht gefährden, - falsche Abwägungsentscheidung <p>Bei dem Gebiet handelt es sich um ökologisch wertvolle und vielfältige Natur- und Landschaftsflächen der Hohen Geest, die vor diesem Hintergrund als Vorranggebiet "Freiraumfunktionen" auszuweisen wären.</p> <p>Es wird darum gebeten, die geplante Vorrangfläche noch einmal mit dem Landkreis Harburg mit dem Ziel einer Streichung zu erörtern. Eine Ausweisung des Vorranggebietes als Vorranggebiet Rohstoffsicherung würde eine Alternative darstellen. Im Rahmen eines Monitoringverfahrens könnten zukünftige Bedarfe überwacht und rechtzeitig erkannt werden..</p>	<p>Die geforderten Streichung des VRR ist nicht Bestandteil des LROP-Änderungsentwurfs. Eine Streichung des genannten Vorranggebietes wird aus Rohstoffsicht abgelehnt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) im Rahmen der Änderung des LROP 2012 umfassend überprüft und aktualisiert worden ist, so dass die VRR im aktuellen Verfahren zur Änderung des LROP keiner erneuten Überprüfung bedürfen. Zudem zeigt die Erfahrung in der Vergangenheit, dass vorschnelle Streichungen von Vorrangausweisungen zu ganz erheblichen Problemen für die Unternehmen bei zukünftig ggf. erforderlichen Änderungsgenehmigungen, Erweiterungen oder Verlängerungen führen können, die damit begründet werden, dass das jeweilige Gebiet nicht mehr Vorranggebiet sei. Eine erneute Prüfung der VRR bleibt einem nachfolgenden LROP Änderungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Eine Differenzierung in VR Rohstoffgewinnung / VR Rohstoffsicherung ist den Trägern der Regionalplanung überlassen; das LROP legt keine VR Rohstoffsicherung fest.</p>	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_99-06	Streichung des VRR Nr. 214.3 gefordert	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<p>"Es wird erneut darum gebeten, die Fläche für Rohstoffgewinnung zwischen Gronau und Banteln (Nr. 214. 3) nicht mehr im LROP darzustellen, da eine Wohnbauentwicklung von Banteln sinnvoll nur östlich der Gemeindeverbindungsstraße Banteln - L 482 möglich ist (Fortsetzung des Neubaugebietes nach Norden), sie aber derzeit vom im LROP dargestellten Rohstoffgewinnungsgebiet begrenzt wird. Banteln hat mit dem Bahnanschluss, der Schule und der intakten</p>	<p>Die geforderten Streichung des VRR ist nicht Bestandteil des LROP-Änderungsentwurfs. Eine Streichung des genannten Vorranggebietes wird aus Rohstoffsicht abgelehnt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) im Rahmen der Änderung des LROP 2012 umfassend überprüft und aktualisiert worden ist, so dass die VRR im aktuellen Verfahren zur Änderung des LROP keiner erneuten Überprüfung bedürfen. Zudem zeigt die Erfahrung in der</p>	

Ortsstruktur weiterhin gute Entwicklungschancen und ist insbesondere für Zuzügler und Familien mit Kindern von großer Attraktivität."	Vergangenheit, dass vorschnelle Streichungen von Vorrangausweisungen zu ganz erheblichen Problemen für die Unternehmen bei zukünftig ggf. erforderlichen Änderungsgenehmigungen, Erweiterungen oder Verlängerungen führen können, die damit begründet werden, dass das jeweilige Gebiet nicht mehr Vorranggebiet sei. Eine erneute Prüfung der VRR bleibt einem nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.
---	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_99-07 kein Abbau von Kohlenwasserstoffen aus Ölschieferlagerstätten

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Mit Bezug auf Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Sätze 12 bis 15 zu Ölschieferlagerstätten wird gefordert, keinen Abbau von Kohlenwasserstoffen zu betreiben. Nur so könne es gelingen, den weltweiten CO₂-Ausstoß zu senken. Ein Abbau widerspräche lokalen Klimaschutzkonzepten, Klimaschutzziele des LROP (Abschnitt 1.1 Ziffer 02), der Energiewende und den Klimaschutzabsichten mehrerer EU-Beschlüsse. Des Weiteren sei es aus Klimaschutzgründen geboten auf fossile Energiequellen zu verzichten. Da diese Regelung die Nutzung der fossilen Energieträger weiter ermöglichen sollte, sollten die Sätze 12 bis 15 aus dem LROP-Entwurf gestrichen werden bzw. mindestens der Satz 12 wie folgt neu gefasst werden:</p> <p>"Die beiden Ölschiefer-Lagerstätten nördlich von Hondelage, Stadt Braunschweig, und Wendhausen, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, und Schandelah, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel sind als national bedeutsame Rohstoffreserven von Nutzungen freizuhalten, die einen langfristig erforderlichen Abbau für andere Energiezwecke erschweren oder verhindern können."</p>	<p>Bei den beiden Ölschieferlagerstätten handelt es sich deutschlandweit um das größte derartige Vorkommen, dem als <u>langfristige Energiereserve nationale</u> Bedeutung zukommt. Ein großflächige Abbau liegt aufgrund derzeit erkennbaren Entwicklungen der Energieversorgung kurz- und mittelfristig noch nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Angesichts der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung, die dem Erdöl auch langfristig für die Wirtschaft beizumessen ist, sowie der hohen Importabhängigkeit kann sich diese Beurteilung jedoch bei veränderten Rahmenbedingungen, z. B. bei einer deutlichen Energieverknappung, ändern. Für eine <u>langfristige vorsorgende Sicherung</u> der verfügbaren Energiereserven ist es angezeigt, die Intensivierung baulicher Nutzungen, die einen etwaigen später erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten, vorsorglich einzuschränken, da aufgrund der lagerstättenkundlichen Konfiguration ein wirtschaftlicher Abbau nur großräumig erfolgen kann.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.2_99-08 Forderung zur Streichung von Ziffer 04

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Abschnitt 3.2.2 Ziffer 04 soll gestrichen werden. Stattdessen soll festgelegt werden, dass sich Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Natura-2000-Gebiete nicht überschneiden dürfen. So soll ein wirksamer Schutz vor den Folgen und Umweltbelastungen durch Rohstoffgewinnung erzielt werden, der nicht in Betracht gezogen wurde.</p>	<p>Die Überprüfung der VRR, die an Natura 2000 Gebiete angrenzen bzw. von diesen überlagert werden, hat zuletzt im LROP-Fortschreibungsverfahren 2012 stattgefunden. Hierfür wurde eine FFH-Prüfung im Zuge der Umweltprüfung durchgeführt. Im Ergebnis wurden die VRR den Sätzen 2 oder 3 der Ziffer 04 zugeordnet. Dabei ergaben sich folgende Konstellationen, die eine VRR-Festlegung im LROP zuließen:</p> <p>1) Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Zuge eines Bodenabbaus unterbunden werden</p>

		<p>2) Trotz räumlicher Nähe können Einwirkungen eines Bodenabbaus auf die schützenswerten Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets aufgrund natürlicher Gegebenheiten ausgeschlossen werden.</p> <p>3) Durch Bodenabbau kann die Sicherung der wertbestimmenden Bestandteile der Natura 2000-Gebiete unterstützt werden (z. B. bei Amphibienvorkommen in durch Bodenabbau entstandenen Sekundärlebensräumen).</p> <p>4) Benennung der Vorranggebiete, für die nach jetzigem Kenntnisstand eine erhebliche Beeinträchtigung durch spätere Abbauvorhaben nicht auszuschließen ist. Für diese Gebiete ist die Möglichkeit von Beeinträchtigungen dann näher zu prüfen, wenn detailliertere Angaben über geplante Abbauvorhaben innerhalb dieser Gebiete verfügbar sind. Dies wird auf der Ebene der Regionalplanung oder der Bauleitplanung, regelmäßig aber bei der Beantragung von Abbauvorhaben (Genehmigungsverfahren) der Fall sein. Nach Satz 3 kann dann im Ergebnis dieser Prüfung Reduzierungen der für die Rohstoffgewinnung vorrangig festgelegten Gebiete oder sonstige Beschränkungen der Vorrangfestlegung (z. B. hinsichtlich Abbauweise und Abbaueiträume) vorgenommen werden, da auf der Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms eine abschließende Beurteilung der Auswirkung auf Natura 2000-Gebiet nicht möglich ist.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_99-09	Probleme auf Kreisebene durch kleinflächige Änderungen der VRR aus dem LROP lösbar	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Probleme (sie werden nicht benannt) auf Kreisebene können durch kleinräumige Änderungen (der VRR) im LROP gelöst werden.	Auf Grundlage des im LROP festgelegten Konkretisierungsauftrags an die Regionalplanung (s. 3.2.2 Ziffer 02) besteht für den Landkreis im Zuge der Fortschreibung seines RROP die Möglichkeit, die LROP-Vorranggebiete in seiner Abgrenzung zu aktualisieren, insbesondere wenn Bereiche von fachlicher Stelle als "ausgebeutet" eingestuft wurden. Eine Umsetzung der im RROP aktualisierten Abgrenzung im LROP erfolgt im Gegenstromprinzip ggf. im Zuge einer nächsten LROP-Fortschreibung. Insofern kann der geforderten Änderung von VRR der Rohstoffart Kies im derzeitigen LROP-Fortschreibungsverfahren nicht gefolgt werden.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
3.2.2_99-10	Verlust an Wertschöpfung der Landwirtschaft durch Kiesabbau	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	

<p>Es wird die fehlende bzw. der Verlust an Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft durch starken Kiesabbau im Kreisgebiet beschrieben. Diese Verluste könne der Landkreis nicht allein ausgleichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>	
<p>3.2.2_99-11</p>	<p>Teile (Spielstriche) in Ziffer 06 Satz 2 sollen gestrichen werden</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Die in Ziffer 02 Satz 6 genannte Forderung nach Kompensation (1. Strichaufzählung) widerspricht dem Prinzip der Wesentlichkeit und ist im Zusammenhang des Regel-Ausnahmeverhältnisses nicht verhältnismäßig. Daher sollte diese Strichaufzählung entfallen. Die letzte Stichaufzählung in Ziffer 02 Satz 6, wonach "die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären" sei zu bürokratisch und daher zu streichen. Durch die Einvernehmensregel stehe die Flächentauschoption in der Polarisation der unterschiedlichen Ressorts (ML und MW mit LBEG). Es sei eine unzumutbare Bevormundung der Träger der Regionalplanung.</p>	<p>Die Flächentauschoption, die für nach Umfang und Qualität gleichwertige Rohstoffe erst nach Einvernehmensklärung der fachlich berührten Stellen erfolgen kann, ist geübte Praxis. Eine Ausnahme von der Übernahme von LROP-Vorranggebieten in die RROP ist i.d.R. mit großen Hürden verbunden. Der Umfang und die Qualität des zum Austausch stehenden Rohstoffes kann nur von der Fachbehörde LBEG beurteilt werden. Daher ist das Einvernehmen des LBEG weiterhin Voraussetzung für einen Flächentausch.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>	
<p>3.2.2_99-13</p>	<p>Eine vorübergehende Nutzung des VRR 90.3 für WEA ist vereinbar mit der vorrangigen Nutzung der Rohstoffgewinnung</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Es wird die Aufnahme einer Klarstellung in das LROP oder dessen Begründung beantragt, nach der Rohstoffvorranggebiete für eine vorübergehende Inanspruchnahme durch Windenergienutzung in Betracht kommen. Es wird auf die in anderen Bundesländern gängige Praxis verwiesen. So würden die Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz in ihrem "Gemeinsamen Rundschreiben Windenergie" (2013) folgendes formulieren: "Bezogen auf Vorranggebiete für Rohstoffabbau (...) ist kein pauschaler Ausschluss für die Windenergienutzung zu formulieren. Unterschiedliche Vorränge können sich überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen hergestellt werden kann, (...) Rohstoffvorranggebiete kommen für die Windenergienutzung nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird. Genehmigungen für Windenergieanlagen dürfen auf diesen Flächen nur befristet erteilt werden. Die Möglichkeit der Forderung einer Rückbauverpflichtung (...) ist dabei aufzunehmen."</p>	<p>Da eine Windenergienutzung geeignet ist, die Rohstoffgewinnung erheblich zu beeinträchtigen bzw. zu erschweren, steht somit ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung einer Windenergienutzung in der Regel mindestens so lange entgegen, bis das Ziel umgesetzt, also bis der Rohstoff abgebaut ist.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>	
<p>3.2.2_99-14</p>	<p>Bei Ausweisung von VRR (z.B. Nr. 336) Vogelschlagrisiko im Ab- und Anflugbereichen berücksichtigen</p>

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Ausweisung nach Ziffer 01 Satz 7 das jeweilig ausgehende Vogelschlagrisiko für den Flughafen Hannover geprüft werden müsse, bevor es zur Festlegung im LROP/RROP komme. Insbesondere bestehen Bedenken gegen die Ausweisung von VRR innerhalb von Anflug- und Abflugflächen des Flughafens. Hier werden neben den VRR 336 weitere VRR aus dem RROP genannt. Die nach bzw. während des Abbaus entstehenden Wasserflächen würden zu einem erhöhten Vogelaufliegen führen.</p>	<p>Den Bedenken, das VRR 336 aufgrund des Vogelschlagrisikos zu streichen, kann nicht gefolgt werden. Aus Rohstoffsicht besteht für diese Lagerstätte weiterhin eine landesweite Bedeutsamkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) im Rahmen der Änderung des LROP 2012 umfassend überprüft und aktualisiert worden ist, so dass das VRR 336 im aktuellen Verfahren zur Änderung des LROP keiner erneuten Überprüfung bedarf und daher nicht Gegenstand des Verfahrens ist. In den LROP-Beteiligungsverfahren 2010 und 2012 teilt das LBEG mit, dass der Flächenvorschlag des VRR 336 identisch sei mit der derzeit genehmigten Abbaufäche. Die Genehmigung läuft bis 2020. Weil mit dieser Genehmigung eine vollständige Ausbeutung nicht möglich sei, werde mit der Vorranggebietsfestlegung des VRR 336 eine vollständige Ausbeutung der Lagerstätte durch einen tieferen Ausbau verfolgt. Dabei würden die bestehenden offenen Wasserflächen beibehalten, so dass das Vogelschlagrisiko mit Vorranggebietsfestlegung nicht erhöht werde. Anregungen und Bedenken zu weiteren RROP-Vorranggebieten, die sich ebenfalls innerhalb der Anflug- und Abflugflächen des Flughafens befinden, sind in das derzeit laufende Neuaufstellungsverfahren des RROP der Region Hannover einzubringen.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz
--------------	---

3.2.4-01	Trinkwassergewinnungsgebiete sind nicht dargestellt
-----------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Bestehende Trinkwassergewinnungsgebiete (z.B. Surwold, Werlte, Vrees und Ahlde im Landkreis Emsland) sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP nicht dargestellt.</p>	<p>Die angesprochene Regelung ist nicht Gegenstand des LROP-Änderungsentwurfs. In Anlage 2 des gültigen LROP sind als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung nur Wassergewinnungsgebiete (WSG) dargestellt, die nicht bereits durch eine Wasserschutzgebietsverordnung gesichert sind. Die WSG-Verordnung stellt eine hinreichende Beachtung des Belangs der Trinkwassergewinnung bei Planungen und Maßnahmen sicher; eine zusätzliche raumordnerische Festlegung im LROP hätte keinen Mehrwert. Vorhandene Wasserschutzgebiete werden daher grundsätzlich nicht dargestellt.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.2.4-02	VR Trinkwassergewinnung ergänzen
-----------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass vorhandene</p>	<p>Die angesprochene Regelung ist nicht Gegenstand des</p>

<p>Wasserschutzgebiete (WSG) in Anlage 2 des LROP nicht (oder in anderem Zuschnitt) als VR Trinkwassergewinnung dargestellt werden. Dies betrifft z.B. die WSG "Loccum", "Kirchdorf", "Schwaförden", "Sulingen", "Wagenfeld", "Liebenau II / Blockhaus". Es wird gefordert, diese WSG im LROP zu ergänzen. Auch für bedeutende Grundwasservorkommen wie die Hanstedter Rinne und die Wintermoorer Rinne wird die Ergänzung als VR Trinkwassergewinnung im LROP gefordert.</p>	<p>LROP-Änderungsentwurfs. In Anlage 2 des gültigen LROP sind als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung nur Wassergewinnungsgebiete (WSG) dargestellt, die nicht bereits durch eine Wasserschutzgebietsverordnung gesichert sind. Die WSG-Verordnung stellt eine hinreichende Beachtung des Belangs der Trinkwassergewinnung bei Planungen und Maßnahmen sicher; eine zusätzliche raumordnerische Festlegung im LROP hätte keinen Mehrwert. Vorhandene Wasserschutzgebiete werden daher grundsätzlich nicht dargestellt.</p>
---	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.4-03	VR Trinkwassergewinnung erweitern
-----------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird gefordert, (bestimmte) VR Trinkwassergewinnung zu erweitern.</p>	<p>Die angesprochene Regelung ist nicht Gegenstand des LROP-Änderungsentwurfs. Sie kann Bestandteil eines zukünftigen LROP-Änderungsverfahrens sein. Für die Abgrenzung der VR Trinkwassergewinnung sind die entsprechenden hydrologischen Daten der Fachbehörden zugrunde zu legen, sie folgt damit klaren Kriterien. Die VR Trinkwassergewinnung des LROP können auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme ergänzt und / oder erweitert werden.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.4-04	VR Trinkwassergewinnung aus LROP streichen
-----------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird gefordert, ein (oder mehrere) Vorranggebiet(e) Trinkwassergewinnung aus dem LROP zu streichen (da zum Beispiel seit längerem eine Nutzung des Trinkwasservorkommens nicht mehr angestrebt werde).</p>	<p>Die angesprochene Regelung ist nicht Gegenstand des LROP-Änderungsentwurfs. Sie kann Bestandteil eines zukünftigen LROP-Änderungsverfahrens sein. Es kann jedoch weiterhin angebracht sein, das Wasservorkommen mit einer hinreichenden Qualität raumordnerisch dauerhaft über eine Festlegung als VR Trinkwassergewinnung zu sichern, auch wenn in naher Zukunft keine Nutzung angestrebt wird.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

3.2.4-05	Qualität der Gewässer, Gewässerschutz der Weser
-----------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Von besonderer Bedeutung ist der Gewässerschutz der Weser. Negative Veränderungen des Zustandes durch Einträge von Schadstoffen sind zu vermeiden. Darüber hinaus ist zudem die Qualität der Gewässer zu steigern."</p>	<p>Die Forderung gehen über die Regelungskompetenz der Raumordnung hinaus und sind fachrechtlichen Regelungen (hier: des Wasserrechts) vorbehalten.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

3.2.4-06	Effektives Hochwassermanagement bedarf genauerer Festlegung im RROP
-----------------	--

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"Die Erfordernisse eines effektiven Hochwasserrisikomanagements bedürfen einer genaueren Festlegung im zu ändernden Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises."		Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.2.4-07	Trinkwassergewinnung in öffentlicher Hand belassen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"Die Trinkwasserversorgung der Kommunen darf nicht zur privatwirtschaftlichen Gewinnschöpfung führen. Sie hat in öffentlicher Hand zu bleiben."		Diese Forderung geht über die Regelungskompetenz des LROP hinaus.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
3.2.4-08	Festlegungen zu (VR) Trinkwassergewinnung dürfen nicht zu Erschwernissen für die gemeindliche Entwicklung führen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
"Weite Teile der Samtgemeinde Werlte sind als Vorbehaltsgebiete für Trinkwassergewinnung ausgewiesen, im Bereich der Brunnen sind Vorranggebiete ausgewiesen. Grundsätzlich sieht auch die Samtgemeinde Werlte die Notwendigkeit dieser Ausweisungen. Jedoch darf dies nicht zu Erschwernissen für die gemeindlichen Entwicklungen führen, ggf. sind diese auszugleichen."		Die angesprochene Regelung ist nicht Gegenstand des LROP-Änderungsentwurfs. Sie kann Bestandteil eines zukünftigen LROP-Änderungsverfahrens sein. Die Festlegungen des LROP dienen dazu, eine dauerhafte Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sicherzustellen. Daraus evtl. resultierende Einschränkungen für die gemeindliche Entwicklung sind in der Regel vor dem Hintergrund des im Einzelfall ggf. höher zu gewichtenden Belangs der Sicherung der Trinkwasserversorgung hinzunehmen, unabhängig davon, ob Einschränkungen aus der raumordnerischen Festlegung resultieren oder aus einer Wasserschutzgebietsverordnung.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.1	Mobilität, Verkehr und Logistik	
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	
4.1.1_03		
4.1.1_03-1	Begrüßen der Änderungen in Ziffer 03	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es werden die Änderungen in Ziffer 03 begrüßt.		Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.1.1_03-3	Entwicklungen am Standort Bovenden	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die im Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 Satz 2 vorgetragene Position, dass das LROP hinsichtlich des Standortes Bovenden durch neuere Entwicklungen als überholt zu betrachten ist, wird unterstützt.		Der Standort Bovenden ist seit Jahren Bestandteil des Gesamtkonzeptes der Logistikregion Göttingen. Bei der vorgesehenen Änderung in Ziffer 03 handelt es sich um eine Konkretisierung der Logistikregion Göttingen, d.h. es handelt sich um zwei eigenständige Standorte Göttingen und Bovenden. Aus Sicht des Landes ist an

	einer langfristigen Weiterentwicklung auch am Standort Bovenden festzuhalten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.1.1_99	Über den LROP-E hinausgehende Stellungnahmen
4.1.1_99_03-1	GVZ Im VO-Text "Verden" zu "Raum Verden"
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Im VO-Text soll in der Aufzählung der GVZ-Standorte (s.S. 4, 11. Stich) "Verden" zu "Raum Verden" (entsprechend der Begründung) geändert werden.	Die Anregung das Wort "Verden" durch das Wort "Raum Verden" im 11. Spielstrich, Satz 5 der Ziffer 03 in Abschnitt 4.1.1 zu ersetzen, bezieht sich auf eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen war. Der Anregung wird nicht gefolgt, weil in Zusammenhang mit der Begründung und mit dem in nachfolgenden Satz 6 festgelegten Konkretisierungsauftrag an die Regionalplanung eine hinreichende Flexibilität für nachfolgende Planungsebenen unter Wahrung des raumordnerischen Zieles des LROP gegeben ist. Dies gilt für alle aufgeführten GVZ.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.1.1_99_03-2	Neuvorschläge / Streichung Logistikknoten bzw. GVZ
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Neuvorschläge / Streichung Logistikknoten bzw. GVZ (z. B. Walsrode, Cloppenburg, Hansapark, Ecopark, Cuxhaven, Achim/Bremer Kreuz)	nicht folgen: Im LROP-Abschnitt 4.1.1 sind redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen zu bestehenden Logistikknoten und GVZ vorgesehen. Neuvorschläge / Streichung von Logistikknoten bzw. GVZ erfordert ein neues landesweites Logistikkonzept, welches als fachliche Grundlage für die hier geforderte LROP-Änderung herangezogen werden kann. Eine Fortschreibung des Konzeptes und des LROP war nicht Planungsabsicht der laufenden LROP-Änderung
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.1.1_99_03-3	Ergänzung Zi 04 S.3 um weitere Häfen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
In Ziffer 04, Satz 3 sollen die Häfen Brake, Wilhelmshaven und Norddeich ergänzt werden, da sie ebenfalls unterstützende Funktion für die Nutzung der Windenergie im Offshorebereich haben sollen.	nicht folgen: Eine Änderung der Ziffer 04 ist im aktuellen Verfahren nicht vorgesehen. Die Regelung in Ziffer 04 Satz 3 wurde im letzten LROP-Fortschreibungsverfahren in den derzeit gültigen LROP 2012 aufgenommen. Der Hafen Norddeich wurde in die Begründung aufgenommen. Im Beteiligungsverfahren wurden zusätzliche Festlegungen als Offshore-Basisshäfen für mehrere Häfen, unter anderem auch für Wilhelmshaven und Brake gefordert. Im Ergebnis der Abwägung wurden weitergehende Festlegungen im LROP für nicht erforderlich gehalten. Häfen mit ergänzenden logistischen Funktionen von regionaler Bedeutung können in den RROP bestimmt werden. An

	diesem Abwägungsergebnis wird weiterhin festgehalten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.1.2	Schieneverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr
4.1.2-1	Keine Bedenken zu Kap. 4.1.2.
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Zu den Änderungen in Kap. 4.1.2 wird mitgeteilt, dass keine Bedenken vorliegen.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.1.2-7	Begrüßung der Regelungen in Kap. 4.1.2
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Regelungen in LROP-Abschnitt 4.1.2 werden begrüßt, unterstützt bzw. für sachgerecht gehalten	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.1.2_04	Bahnstrecken f. Hafenhinterlandverbindungen
4.1.2_04-1	Hinweise zur Fachplanung / PFV
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es werden Hinweise zu Kreuzungsbauwerken an den neuen Bahnstrecken (wie z.B. Bassum-Sulingen-LG (Rahden)), die die Fachplanung auf Ebene der Planfeststellung betreffen, gegeben.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.1.2_04-2	Neue Regelungen werden begrüßt
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die neuen Regelungen in Ziffer 04, Sätze 4 und 5 werden begrüßt.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.1.2_04-3	Neuer Streckenvorschlag für eine Hafenhinterlandverbindung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird eine Neu- bzw. Ausbaustrecke (ähnlich geführt wie der Lückenschluss der A 39) im Zuge "Hamburg - Lüneburg - Uelzen - Vorsfelde - Wolfsburg - Braunschweig - Salzgitter/Hildesheim - Göttingen" vorgeschlagen.	Die Sicherung vorhandener, aber stillgelegter Strecken ist eine strategische Maßnahme. Sie basiert auf dem Gutachten DLR 2008 zum Thema Hafenhinterland. Die im LROP-Entwurf 2015 genannten Strecken waren hierfür geeignet. Zur Verbesserung der Hinterlandanbindung Hamburgs nach Niedersachsen wurde vom Land Niedersachsen das Dialogforum Schiene Nord durchgeführt, dass in einer Empfehlung (Alpha E) mündete. Das Ergebnis wurde in den Aufstellungsprozess des Bundesverkehrswegeplans aufgenommen. Insofern gibt es keinen Anlass für eine zusätzliche Trasse in diesem Raum.

<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.1.2_04-4	Sicherung des Weiterbetriebs der Draisinenbahn
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Auf der Bahnstrecke Sulingen - Landesgrenze wird zwischen der Landesgrenze und dem Bahnhof Ströhen eine Draisinenbahn betrieben (Anbindung an touristisch relevanten "Nordpunkt NRW", gut angenommen, grenzübergreifende Bedeutung, Kopplung über den "Spurwechsel" mit der Moorbahn und dem Europäischen Fachzentrum Moor und Klima, Bedeutung für den Erholungsbereich Ströhen). Der Weiterbetrieb muss bei der Vorrangausweisung sichergestellt werden. Zudem sollen langfristig keine wesentlichen Immissionen aus dem Schienenverkehr entstehen (keine Beeinträchtigung der Bebauung, der Erholungsstruktur sowie der hochwertig entwickelten Natur und Landschaft).	Die Wiederaufnahme der Strecke Rahden – Bassum in das LROP stellt keine Änderung der raumordnerischen Widmung dieser Trasse dar, da sie bereits im RROP als Eisenbahnstrecke dargestellt ist.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.1.2_04-5	Übernahme des zukünftigen Gleisverlaufs in die zeichnerische Darstellung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Gleisanlage des Industriegleises im Gebiet der Hansestadt Stade soll aus dem dicht besiedelten Stadtbereich heraus parallel zum künftigen 5. Bauabschnitt der A 26 verlegt werden. Die Gleisanbindung ist ein wesentlicher Baustein der Hafentwicklungsstrategie für Stade und die zeichnerische Darstellung des zukünftigen Gleisverlaufs aus dem RROP Stade soll in das LROP übernommen werden (Text und zeichnerische Darstellung).	Die Bahnstrecke 1263 der Bundesschieneninfrastruktur ist bislang die einzige Schienenanbindung an das Stader Hafengebiet. Eine Herausnahme dieser vorhandenen gewidmeten Strecke aus dem LROP kann erst erfolgen, wenn eine anderweitige solide Schienenanbindung gegeben ist. Der Vorschlag bleibt somit der Prüfung in einem künftigen LROP-Fortschreibungsverfahren vorbehalten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.1.2_05	ÖPNV-ergänzende Mobilitätsangebote
4.1.2_05-1	Begrüßung der Regelungen in Ziffer 05
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Regelungen in LROP-Abschnitt 4.1.2, Ziffer 05 werden begrüßt bzw. für sachgerecht gehalten.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.1.2_05-2	Ergänzung um die Bedeutung für den Klimaschutz
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird vorgeschlagen, die Bedeutung der ÖPNV-ergänzende Mobilitätangebote nicht nur im Hinblick auf die flächendeckenden Sicherstellung der Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen der Daseinsvorsorge, sondern auch in Hinblick für den Klimaschutz (z.B. durch Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs) zu begründen.	Der erste Satz in der Begründung zu 4.1.2, Ziffer 05, Satz 2 wird folgendermaßen ergänzt: "Der Grundsatz dient <u>neben dem Klimaschutz (z.B. durch Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs)</u> insbesondere der flächendeckenden Sicherstellung der Erreichbarkeit"
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	

4.1.2_99	Über den LROP-E hinausgehende Stellungnahmen	
4.1.2_99-1	SPNV Regelung für ländliche Räume in Ziffer 06	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>In Zusammenhang mit dem neuen Grundsatz zu "ÖPNV-ergänzende Mobilitätsangebote, flexible Bedienformen" in Ziffer 05 wird eine Ergänzung der Ziffer 06 um folgenden Satz gefordert: "Auch in den ländlichen Regionen ist der schienegebundene öffentliche Personennahverkehr zu sichern, in seiner Leistungsfähigkeit zu verbessern und dauerhaft an das überregionale Eisenbahnnetz anzubinden."</p>		<p>Die geforderte Ergänzung eines raumordnerischen Ziels in Ziffer 06 würde der Intention der in Ziffer 05 neu aufgenommenen Regelung, mit der insbesondere den Aufgabenträger der Nahverkehrsplanung flexible Entscheidungen (ggfs. einzelfallbezogen) ermöglicht werden soll, widersprechen.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.1.2_99-2	Bahnstrecken, die nicht Hafenhinterlandverbindungen sind	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Es werden Eisenbahnstrecken benannt, die in das LROP neu aufgenommen oder gestrichen werden sollen.</p>		<p>Die Überarbeitung der Eisenbahnstrecken im LROP ist nur auf Hafenhinterlandverbindungen beschränkt. Die Vorschläge bleiben somit der Prüfung in einem künftigen LROP-Fortschreibungsverfahren vorbehalten.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.1.2_99-3	Herausnahme Y-Trasse	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Aufgrund des Ergebnisses des "Dialogforums Schiene Nord" (DSN) die "Alpha-E-Variante" als Vorzugsvariante für den BVWP 2015 vorzuschlagen, soll das im LROP für den Hochgeschwindigkeitsverkehr vorgesehene Vorranggebiet für eine Neubaustrecke Hannover-Hamburg/Bremen (sogenannte Y-Trasse) gestrichen werden.</p>		<p>Erst bei Aufnahme der 'Alpha-Variante (aus dem Dialogforum Schiene Nord)' und Verzicht auf die "Y-Trasse" im (an den Bundesverkehrswegeplan anschließenden) Bedarfsplan für Bundesschienenwege, der im Anschluss als Anlage zum Bundesschienenbaugesetz verabschiedet wird, ist eine Planverfestigung gegeben. Auf dieser Grundlage kann die Prüfung, ob in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren die "Y-Trasse" herauszunehmen ist, erfolgen. Die Strecken der Alpha-Variante sind ohnehin im LROP enthalten.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.1.2_99-4	Verweis auf Forderungen DSN , RROP; S-Bahn	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Es wird auf eine Stellungnahme zum RROP-Verfahren der Region Hannover; auf Forderungen und Bedingungen eines zünftigen Schienengüterverkehrs aus dem DSN; die Nahverkehrsplanung (insbesondere zu S-Bahnlinien) verwiesen.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.1.2_99-5	Übernahme der Alpha-Variante aus dem DSN	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>

Es wird die Übernahme der Alpha-Variante aus dem DSN in das LROP (z.B. in Abschnitt 4.1.2) gefordert.		Erst bei Aufnahme der 'Alpha-Variante aus dem Dialogforum Schiene Nord' im (an den Bundesverkehrswegeplan anschließenden) Bedarfsplan für Bundesschienenwege, der im Anschluss als Anlage zum Bundesschienausbaugesetz verabschiedet wird, ist eine Planverfestigung gegeben. Auf dieser Grundlage kann die Prüfung, ob in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren die "Y-Trasse" herauszunehmen ist, erfolgen. Die Strecken der Alpha-Variante sind ohnehin im LROP enthalten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.1.2_99-6	Aufnahme eines Abstimmungserfordernisses	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es wird die Aufnahme eines Hinweises auf ein Abstimmungserfordernis zu im LROP aufgeführten Eisenbahnstrecken (wie z.B. Y-Trasse) mit benachbarten Bundesländern (wie z.B. Hamburg) gefordert.	Das Raumordnungsgesetz regelt das Abstimmungserfordernis ausreichend. Darin ist auch die Abstimmungspflicht der Raumordnungspläne enthalten, d.h. das LROP wird mit den benachbarten Bundesländern über das Beteiligungsverfahren abgestimmt. Eine Aufnahme eines Hinweis auf ein Abstimmungserfordernis in das LROP erübrigt sich und ist nicht sachgerecht.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.1.2_99-7	Regelung zum Bahnhof Geeste	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
In Verbindung mit Abschnitt 4.1.2 Ziffern 05 und 06 wird vorgeschlagen: "Der Bahnhof Geeste im Ortsteil Osterbrock ist für den öffentlichen Personennahverkehr zu sichern, in seiner Leistungsfähigkeit zu verbessern und dauerhaft an das überregionale Eisenbahnnetz anzubinden."	Das LROP trifft keine Regelungen zu Bahnhöfen. Weitere Änderungen im Abschnitt 4.1.2 sind derzeit nicht vorgesehen. Zunächst muss das Ergebnis der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans abgewartet werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bundesverkehrswegeplan Stellungnahmen abgegeben werden können.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.1.2_99-8	Forderung nach einem Wohnumfeldschutz für Eisenbahnstrecken	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Das LROP sollte Grundlinien zum Schutzgut "Mensch und Gesundheit" für den Ausbau von Schienenstrecken aufnehmen. Hierfür wird auf die Wohnumfeldschutzregelungen bei Stromleitungen in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 verwiesen.	Das Schutzgut Mensch und Gesundheit wird sowohl beim Stromleitungsausbau als auch beim Ausbau des Schienennetzes über das BImSchG geregelt. Insbesondere gelten für Neu- und Ausbaumaßnahmen an der Verkehrsinfrastruktur seit 1974 hohe Anforderungen. Daher erscheint eine ähnliche Regelung in der Raumordnung für Eisenbahnstrecken nicht sachgerecht.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		

4.1.2_99-9	Begrüßung der Regelung für Fahrradverkehr	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die Regelung für Fahrradverkehr in Abschnitt 4.1.2 wird begrüßt.	Kenntnisnahme	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.1.2_99-11	Forderungen für den Fall der Nutzung der Alpha-Variante	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
<ul style="list-style-type: none"> - Die vom Dialogforum entwickelten Kriterien (insbesondere die Bedingungen für den Schutz vor Lärm und Erschütterungen, sowie die Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen) müssen im Sinne des Vertrauensschutzes verbindlich werden. - Lärmschutz gemäß der Bedingungen der Arbeitsgruppe Lärmschutz muss garantiert und vor der Erhöhung des Schienenverkehrsaufkommens auf der Amerikalinie ohne Kosten für die betroffenen Gemeinden umgesetzt sein. - Erschütterungsschutz muss garantiert und vor der Erhöhung des Schienenverkehrsaufkommens ohne Kosten für die betroffenen Gemeinden umgesetzt sein. - Der Umbau höhengleicher Bahnübergänge muss vor der Erhöhung des Schienenverkehrsaufkommens auf der Amerikalinie garantiert und ohne Kosten für die betroffenen Gemeinden umgesetzt sein (z. B. in Soltau: Straßenverbindungen K 17, L 163 Walsroder Straße, Celler Straße einschließlich höhengleichem Bahnübergang der OHE-Strecken Soltau-Celle und Soltau-Lüneburg und K 10 Wietzendorfer Straße). - Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen und zur zukunftssicheren Funktionsfähigkeit der betroffenen Gemeinden sind in Abstimmung mit diesen zu planen und durchzuführen und soweit sie unmittelbare oder mittelbare Folge der Maßnahme sind, ohne Kosten für die betroffenen Gemeinden umzusetzen. - Es erfolgt jeweils eine Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden. Eine Benehmensherstellung reicht nicht aus. - Mittelbare Erhöhungen der Schiengüterverkehrsbelastung im Gebiet der betroffenen Gemeinden sind gleichwertig zu behandeln. - Die betroffenen Gemeinden sind als verbindliches Mitglied in Projektbeirat und anderen Runden gesetzt, die die Umsetzung der Ergebnisse des Dialogforums betreiben. 	Die konkrete Einbeziehung von Kriterien muss im Zuge der Planungsverfahren thematisiert werden. Eine Festlegung im Landes-Raumordnungsprogramm hierzu wäre nicht sachgerecht.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.1.3	Straßenverkehr	
4.1.3_01		
4.1.3_01-1	Begrüßung der Regelung in Ziffer 01 (A 39,...)	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die im Fortschreibungsverfahren nicht geänderte	Kenntnisnahme	

Regelung im LROP-Abschnitt 4.1.3., Ziffer 01 werden begrüßt bzw. für sachgerecht gehalten.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.1.3_01-2	Klarstellung: E 233 betrifft nur Teilabschnitte der aufgeführten Bundesstraßen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Zur Klarstellung werden folgende Ergänzung in Ziffer 01 Satz 3 gefordert: 1.) derzeit erfolgen Planungen für einen 4-streifigen Ausbau der E 233; 2), der 4-streifige Ausbau betrifft nur Teilabschnitte der jeweiligen im LROP genannten Bundesstraßen, die sich im Verlauf der E 233 befinden.	Eine Ergänzung des Satzes 3 in 4.1.3, Ziffer 01 bezüglich des 4-streifigen Ausbaus der E 233 erübrigt sich, weil der Verlauf der E 233 als Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße, vierstreifig" in der Anlage 2 des LROP dargestellt ist. Die Klarstellung, dass die Regelung in Satz 4 (und die dazugehörige vierstreifige Darstellung in der Anlage 2) sich auf Teilabschnitte der genannten Bundesstraßen, die sich im Verlauf der E 233 befinden, bezieht, erfolgt durch folgende Ergänzung der Begründung: <u>"Der genannte Ausbau der Bundesstraßen bezieht sich nur auf Teilabschnitte, die sich im Verlauf der E 233 befinden."</u>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen	
4.1.3_04	
4.1.3_04-1	Flussquerung Darchau existenziell
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau wird als existenziell gesehen. Die im derzeitigen Fortschreibungsverfahren nicht geänderte Regelung im LROP-Abschnitt 4.1.3, Ziffer 04 wird befürwortet bzw. für sachgerecht gehalten.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.1.3_04-2	Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau nicht realisierbar
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
In Abschnitt 4.1.3 ist die Ziffer 04 mittlerweile überholt, da die geplante Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau aus diversen Gründen (wie finanziellen / wirtschaftlichen, naturschutzfachlichen) spätestens seit Sommer 2015 nicht mehr realisiert werden wird.	<u>nicht folgen:</u> Im Abschnitt 4.1.3 sind keine Änderungen (außer zwei redaktionelle Änderungen) vorgesehen. Es wird an den bestehenden Regelungen festgehalten. Die vorgeschlagenen Korrektur der Regelung bleibt der Prüfung, ob sie in einem weiteren, nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren aufgenommen wird, vorbehalten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.1.3_99	Über den LROP-E hinausgehende Stellungnahmen
4.1.3_99-1	Hinweis auf BVWP
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es werden Hinweise (wie Heraus- o. Aufnahme, etc.) zum BVWP vorgebracht.	Die Hinweise (z.B. Herausnahme der A39) zum BVWP werden an das hierfür zuständige Fachressort (MW) weitergeleitet. Eine Änderung des LROPs bezüglich der

	Aufnahme oder Herausnahme bestimmter Strecken vor Abschluss der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans ist nicht geplant. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bundesverkehrswegeplan Stellungnahmen abgegeben werden können.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.1.3_99-2	Länderübergreifende Zusammenarbeit bei Straßenbauvorhaben
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird eine stärkere länderübergreifende Zusammenarbeit bei Straßenbauvorhaben gefordert.	Die Forderung nach einer stärkeren länderübergreifenden Zusammenarbeit bei Straßenbauvorhaben wird an das zuständige Fachressort weitergeleitet.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.1.3_99-3	Vorschläge, die über die redaktionellen Änderungen hinausgehen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Vorschläge wie Aufnahme / Streichung von Regelungen, Vorranggebieten im Abschnitt 4.1.3 bzw. in der Anlage 2.	Im Abschnitt 4.1.3 sind keine Änderungen (außer zwei redaktionelle Änderungen) vorgesehen. Es wird an den bestehenden Regelungen festgehalten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.1.3_99-4	Verlegung bzw. Erhöhung der L 351 falls VRR 138.1 abgebaut wird
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Bei Abbau des VRR 138.1 wird die bereits jetzt durch LKW-Verkehr des benachbarten Abbaus belasteten Ortskerne zunehmen. Es wird daher angeregt, den Suchraum zur Verlegung der L 351, wie er im RROP 2003 des Lk Nienburg dargestellt ist, in die Begründung des LROP aufzunehmen. Sofern eine Verlegung der Landesstraße 351 nicht in die nähere Betrachtung rückt, sollte das Land Niedersachsen eine Erhöhung des Straßenkörpers im alten Ortskern "Wellie" vorsehen. Eine HQ 100-Simulation mache deutlich, dass die Weser über die L 351 tritt und den alten Ortskern von Wellie überschwemmen würde.	Die Fortschreibung des LROP bezieht sich im Abschnitt 4.1.3 lediglich auf redaktionelle Änderungen. Ortsumgehungen werden zudem nicht auf Ebene des LROP sondern in den RROP geregelt (Abschnitt 4.1.3 Ziffer 02 Satz 3). Förderungen und Mittelbereitstellungen sind nicht Gegenstand der Raumordnung. Die Forderung wird dem zuständigen Fachressort zur Kenntnis weitergeleitet.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.1.3_99-5	Lärmvorsorge / Lärmschutz bei Bauvorhaben
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird angeregt eine Regelung in den LROP aufzunehmen, die besagt, dass bei Straßenplanungen / Straßenbauvorhaben (z.B. 4-streifiger Ausbau der E 233) Lärmvorsorge ausreichend zu berücksichtigen ist und bei Ausführungen von Schutzmaßnahmen aktiver Lärmschutz Vorrang genießt.	Die Prüfung und ggfs. Sicherstellung von ausreichender Lärmvorsorge ist Aufgabe der Straßenfachplanung und des Planfeststellungsverfahrens (z.B. zum 4-streifigen Ausbau der E 233). Daher ist eine Regelung im LROP nicht sachgerecht.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.1.3_99-6 Aufnahme eines Abstimmungserfordernisses

Sachargument

Es wird die Aufnahme eines Hinweises auf ein Abstimmungserfordernis zu im LROP aufgeführten Straßen (wie z.B. A 26) mit benachbarten Bundesländern (wie z.B. Hamburg) gefordert.

Erwiderung

Das Raumordnungsgesetz regelt das Abstimmungserfordernis ausreichend. Darin ist auch die Abstimmungspflicht der Raumordnungspläne enthalten, d.h. das LROP wird mit den benachbarten Bundesländern über das Beteiligungsverfahren abgestimmt. Zusätzlich ist die Abstimmung mit benachbarten Bundesländern bei grenzübergreifenden Straßenprojekten Aufgabe der Planverfahren zu den jeweiligen Fachplanungsstufen (wie ROV, UVP, PFV). Eine Aufnahme eines Hinweis auf ein Abstimmungserfordernis in das LROP erübrigt sich und ist nicht sachgerecht.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.1.3_99-7 Aufnahme der A 21 in 4.1.3 Ziffer 01

Sachargument

Aufgrund des zu erwartenden Wachstums (TEN-Korridor Northsea-Baltic) und der heute bereits erheblichen Überlastung der A2 im Raum Hannover und Braunschweig sowie der A 30 im Großraum Osnabrück wird angeregt, neben dem in der Stellungnahme 2014 erwähnten Ausbau der A 2 und A 30 (siehe Erwiderungspapier 2014) auch die A 21 in den Abschnitt 4.1.3 Ziffer 01 aufzunehmen: "Ausbau der A 21 Ostumfahrung Hamburg mit östlicher Elbquerung bei Geesthacht bis an die vorhandene A 39 zwischen Hamburg und Lüneburg."

Erwiderung

Im Abschnitt 4.1.3 sind keine Änderungen (außer zwei redaktionellen Änderungen) vorgesehen. Es wird an der bestehenden Regelung festgehalten. Vor einer Fortschreibung des Kapitels ist die Fertigstellung des Bundesverkehrswegeplans abzuwarten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bundesverkehrswegeplan Stellungnahmen abgegeben werden können. Der Ausbau der Ortsumfahrung Hamburg auf der A 21 ist bereits Bestandteil des LROP (Abschnitt 4.1.3 Ziffer 01 Satz 2).

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.1.3_99-8 Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren A 39 Abschnitt 1

Sachargument

Da die Regelungen im LROP Einfluss auf die nachfolgenden Planungsebenen haben, wird bezüglich der Regelung zur A 39 auf Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren zum Abschnitt 1 verwiesen.

Erwiderung

Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren müssen auch in diesem geklärt werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.1.3_99-9 Forderung nach Mitteln für eine Fahrbahnerneuerung oder Ortsumgehung

Sachargument

Aufgrund der dringend benötigten Verkehrsberuhigung im Bereich der Ortsdurchfahrt Gladebeck (L 556) wird mindestens eine Fahrbahnerneuerung oder eine Ortsumgehung gefordert. Es ist unverständlich, dass hierfür keine Mittel bereitgestellt werden können. Zudem befindet sich auf dieser Strecke die direkte Verbindung zwischen den Gewerbegebieten in

Erwiderung

Die Fortschreibung des LROP bezieht sich im Abschnitt 4.1.3 lediglich auf redaktionelle Änderungen. Vor der Aufnahme bestimmter Projekte in das LROP muss zunächst die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans abgewartet werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum

Bovenden und Hardegsen.		Bundesverkehrswegeplan Stellungnahmen abgegeben werden können. Ortsumgehungen werden zudem nicht auf Ebene des LROP sondern in den RROP geregelt (Abschnitt 4.1.3 Ziffer 02 Satz 3). Förderungen und Mittelbereitstellungen sind nicht Gegenstand der Raumordnung. Die Forderung wird dem zuständigen Fachressort zur Kenntnis weitergeleitet.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.1.4	Schifffahrt, Häfen	
4.1.4_01	TEN, Hafenhinterlandanbindung-stillg. Strecken aktivieren	
4.1.4_01-1	Begrüßung der Regelung zu 4.1.4 Zi 01	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Regelungen in LROP-Abschnitt 4.1.4, Ziffer 01 werden begrüßt, unterstützt bzw. für sachgerecht gehalten		Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.1.4_01-2	Der Begriff Binnenschifffahrtsstraße sollte durch Binnenwasserstraße ersetzt werden	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Der verkehrsrechtliche Begriff "Binnenschifffahrtsstraße" in Abschnitt 4.1 Ziffer 01 Satz 3 ist durch "Binnenwasserstraße" zu ersetzen, um den Neu- oder Ausbaugedanken zu verdeutlichen.		Der Begriff Binnenwasserstraße ist legaldefiniert nach WaStrG.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen		
4.1.4_01-3	Die Formulierung darf nicht zur Blockade der zweckmäßigsten Trassenführung führen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Wie bereits zum Entwurf 2014 wird die Regelung in Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01 Satz 1 als Dopplung kritisch gesehen (Einschränkung der hafensorientierten Entwicklung) und die Beibehaltung der alten Regelung empfohlen. Die Regelung darf nicht dazu führen, z. B. eine in der Gesamtabwägung zweckmäßige Trassenführung zu blockieren.		Eine Umweltverträglichkeit der Projekte muss in jedem Fall sichergestellt werden. Mit der Regelung werden verkehrs- und umweltpolitische Ziele betont. Ziel der Raumordnung ist es, eine raum- und umweltverträgliche Variante zu finden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.1.4_01-4	Aufnahme des zukünftigen Gleisverlaufs aus dem RROP	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01 Satz 1 ist der zukünftige Gleisverlauf aus dem RROP Stade in die zeichnerische Darstellung zu übernehmen.		Die Überarbeitung der Eisenbahnstrecken im LROP ist nur auf Hafenhinterlandverbindungen beschränkt. Der Vorschlag bleibt somit der Prüfung in einem künftigen LROP-Fortschreibungsverfahren vorbehalten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.1.4_04		
4.1.4_04-1	keine Bedenken zu Ziffer 04	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>

Zu den Änderungen in Ziffer 04 werden keine Bedenken geäußert.		Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.1.4_04-2	Begrüßung Neubau der Schleuse am Schiffshebewerk Scharnebeck	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Regelung im LROP-Abschnitt 4.1.4, Ziffer 04, Satz 4 wird begrüßt bzw. für sachgerecht gehalten.		Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.1.4_04-3	Berücksichtigung ökologischer Ziele u. Maßnahmen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Der Ausbau der Mittelweser auf GMS-Standard und ggfs. die Zulassung der Befahrung mit einem ÜGMS gefährdet Ziele und Maßnahmen der Flussauenökologie, des EU Aalmanagementplans, des FFH Artenschutzes sowie der EU Wasserrahmenrichtlinie. Weiter können damit existenzielle Belange der beruflichen Flussfischerei betroffen werden. Es wird die Aufnahme von entsprechenden Hinweisen in den LROP-Abschnitt 4.1.4 gefordert.		Das LROP ist den gesetzlichen Regelungen, wie z.B. denen aus dem Naturschutzrecht, nachgeordnet. Die Behandlung der angesprochenen ökologischen Bedenken (Artenschutz, FFH- und Umweltverträglichkeit) ist Aufgabe der Planverfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren) bei einem konkreten Vorhaben (z.B. Ausbau). Dies trifft auch auf Fragen der Existenzgefährdung zu. Eine Aufnahme eines Hinweises in den LROP erübrigt sich damit.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.1.4_04-4	Begrüßung der Änderungen in Ziffer 04	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Änderungen in Ziffer 04 werden begrüßt.		Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.1.4_04-5	Verwendung der korrekten Bezeichnung	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
In Abschnitt 4.1.4 Ziffer 04 Satz 4 sollten korrekterweise die Bezeichnungen / Schreibweisen "Schiffshebewerk Lüneburg" sowie "Elbe-Seitenkanal" verwendet werden.		Die Bezeichnung "Schiffshebewerk Scharnebeck" wird beibehalten, die Bezeichnung "Elbe-Seitenkanal" wird übernommen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen		
4.1.4_04-6	Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals für üGMS	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird darum gebeten, die zum Entwurf 2014 hervorgebrachte Bitte, das bisherige Ziel zum Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals für übergroße Großmotorgüterschiffe künftig beizubehalten, noch einmal abgewogen wird. Eine Nichtbeachtung würde zu einer Herabstufung des Kanals führen, obwohl Binnenwasserstraßen eine immer größere Bedeutung zukommt (Entlastung bei steigendem Güteraufkommen, Klimaschutz). Dies sei auch vor dem Hintergrund der Ausweisung des C-Port als landesbedeutsamen		Der aktuelle Ausbaustand des Dortmund-Ems-Kanals entspricht lediglich dem des Europaschiffs. Ein Vollausbau ist aufgrund der derzeitigen Verkehrsmengen nicht ratsam (sehr hoher zeitlicher Aufwand für die planrechtliche Durchsetzung gegenüber konkurrierenden Projekten und in einem überschaubaren Zeitraum keine gesicherte Finanzierung). Ein Ausbau mindestens für GMS ist für die wirtschaftliche Entwicklung der Region jedoch unverzichtbar (Schleusenausbau und Anpassung von

Binnenhafen nur folgerichtig.		Brücken). Sofern in diesem Zusammenhang auch eine Befahrbarkeit mit dem ÜGMS zumindest in Teilen ermöglicht werden kann, soll dies auch erfolgen. Dies ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.1.4_99	Über den LROP-E hinausgehende Stellungnahmen	
4.1.4_99-1	Aufnahme der sogen. "Reststrecke" der Elbe	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird die Aufnahme der sog. Reststrecke (von Dömnitz bis Lauenburg) der Elbe in den LROP, Abschnitt 4.1.4 gefordert.		Es handelt sich um Anregungen und Bedenken zu Regelungen, deren Änderungen nicht vorgesehen sind. Sie bleiben der Prüfung, in ein weiteres nachfolgendes LROP-Änderungsverfahren aufgenommen zu werden, vorbehalten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.1.4_99-2	Ausbau der Binnenwasserstraßen und Berücksichtigung vorh. Infrastruktur	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Hinsichtlich des Schiffsverkehrs (z.B. auf der Mittelweser) soll das Ziel formuliert werden, dass bei der Weiterentwicklung der Binnenwasserstraßen (z.B. im Rahmen der Hafenhinterlandanbindung) die damit verbundenen Auswirkungen auf die vorhanden Infrastruktur (z.B. Brücken über die Wasserstraße) verträglich sein sollen.		Die Prüfung und ggfs. Sicherstellung der Verträglichkeit mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (z.B. die Binnenwasserstraßen kreuzenden Brücken) ist Aufgabe des Planfeststellungsverfahrens (z.B. zu einem Ausbau der Binnenwasserstraße). Daher ist eine raumordnerische Zielfestlegung im LROP nicht sachgerecht.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.1.4_99-3	Bedeutung / Würdigung der See- u. Binnenhäfen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird bemängelt, dass die Bedeutung der See- und Binnenhäfen (wie z.B. Hafen Papenburg und C-Port) und die damit zusammenhängende Infrastruktur und gewerblich industrielle Entwicklung im LROP nicht genügend verankert (gewichtet) ist.		Sowohl die See- und Binnenhäfen als auch die hafensorientierten wirtschaftlichen Anlagen bzw. für die Ansiedlung von hafensorientierten Wirtschaftsbetriebe sind raumordnerische Ziele im LROP festgelegt. Ein Bedeutungsmangel wird nicht gesehen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.1.5	Luftverkehr	
4.1.5-1	Seeflughafen / Marinefliegerhorst Cuxhaven-Nordholz	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wird angeregt den Seeflughafen Cuxhaven / Nordholz in das Landes-Raumordnungsprogramm, Abschnitt 4.1.5 aufzunehmen (Grund: wachsende Bedeutung aufgrund der bevorstehenden Schließung des Bremerhavener Regionalflugplatzes Luneort). Der Standort ist im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festgelegt.		Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung mit dem LROP-Entwurf nicht vorgesehen und damit nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Die drei im LROP als Vorranggebiete enthaltenen Flughäfen sind in ihrer Bedeutung und Größe klar vom Flughafen Cuxhaven / Nordholz zu unterscheiden. Dies wird sich auch durch die Verlagerung von Flugverkehren durch die Schließung des Flughafens Luneort nicht ändern.

		Bei einer Aufnahme des Flughafens in das LROP wären auch viele andere regionalbedeutsame Flughäfen mit einer vergleichbaren Bedeutung und Größe in das LROP aufzunehmen. Die Festlegung von regionalbedeutsamen Flughäfen soll jedoch auch künftig den RROP vorbehalten bleiben.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.1.5_99	Über den LROP-E hinausgehende Stellungnahmen	
4.1.5_99-1	Anreicherung von Ziffer 01 Satz 2 um eine Logistikkomponente	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
In Abschnitt 4.1.5 Ziffer 01 Satz 2 sollte eine Logistikkomponente ergänzt werden: "Der Luftverkehr ist in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden, insbesondere verkehrsträger- und standortübergreifend mit dem Schienen- und Logistikverkehr zu verknüpfen."		Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung mit dem LROP-Entwurf nicht vorgesehen und damit nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Der betroffene Satz beschäftigt sich zudem mit der Anbindung des Flughafens an weitere Verkehrssysteme, um so den Übergang zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern sicherzustellen. Das Thema Logistik ist hingegen Bestandteil des Abschnittes 4.1.1 in dem bspw. im LROP-Entwurf 2015 der Flughafen Hannover-Langenhagen als Logistikregion gestärkt wird. Ein Bedarf für eine weitere Regelung hierzu ist nicht erkennbar.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.1.5_99-2	Ergänzung der Ziffer 01 Satz 3	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Für Abschnitt 4.1.5 Ziffer 01 Satz 3 wird in Anlehnung an Abschnitt 4.1.4 Ziffer 03 Satz 1 folgende Umformulierung vorgeschlagen: "Zur Ansiedlung von flughafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern, in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch mittels einer Angebotsplanung für u. a. auch Logistikansiedlungen zu sichern."		Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung mit dem LROP-Entwurf nicht vorgesehen ist. Zu dem Vorschlag wird auf die neue Formulierung in Abschnitt 4.1.1 zur Logistikregion am Flughafen Hannover-Langenhagen verwiesen. Letztlich sollten die bereits vorhandenen Regelungen dazu beitragen, den hier angesprochenen Belang gemeinsam mit weiteren angemessen zu berücksichtigen. Mögliche weitere Formulierungen bleiben einem späteren Fortschreibungsverfahren vorbehalten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.1.5_99-3	Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Hannover-Langenhagen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
In Ergänzung zu Abschnitt 4.1.5 Ziffer 02 Satz 1-2 werden folgende Anmerkungen gemacht: Aktuell wird eine Erweiterung des Vorranggebietes Flughafen Hannover in westlicher Richtung angestrebt (inklusive den erweiterten ABP-Ost- und ABP-Westbereich). Die aktuellen Parameter im LROP/ RROP 2015 würdigen die Ausweitung dieser Gebiete noch nicht angemessen und vollumfänglich (Anregung zur		Die konkreten Regelungen des LROP sowie die geplanten Änderungen geben ausreichende Grundlagen für die Regionalplanung, die weitere Entwicklung des Logistikstandortes am Flughafen Hannover-Langenhagen in Abwägung mit den Belangen der Stadt Langenhagen zu begleiten. Dies erfolgt jedoch im eigenen Wirkungskreis der Region Hannover.

Ergänzung der zeichnerischen Anlagen und Karten). Hierzu werden insbesondere weitere Vorschläge zu den geplanten Festlegungen im RROP-Entwurf der Region Hannover gemacht (Ausweitung diverser Vorranggebiete für flughafenaffine Logistik und Dienstleistungen). Zu diesem Vorgang sollte auch ein Hinweis in das LROP aufgenommen werden. So soll auch Bestrebungen in der kommunalen Bauleitplanung entgegengewirkt werden, Logistikansiedlungen in den betroffenen Bereichen auszuschließen und auf eine offenere / flexiblere Planung hingewirkt werden. Es wird um Unterstützung bei diesem Anliegen gegenüber der Bauleitplanung gebeten.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.1.5_99-4 Bitte um Beibehaltung des Siedlungsbeschränkungsereichs

Sachargument

Es gibt in Langenhagen Bestrebungen, im Siedlungsbeschränkungsereich Wohnbebauung auszuweisen. Es wird darum gebeten, diesen unbedingt im LROP beizubehalten und entsprechend darauf hinzuwirken, dass dort keine Wohnbebauung entsteht.

Erwiderung

Der Siedlungsbeschränkungsereich ist nicht Gegenstand der Fortschreibung, eine Änderung ist dementsprechend nicht geplant. Dies muss bei der Bauleitplanung beachtet werden, die Einhaltung muss jedoch von den Genehmigungsbehörden überwacht werden.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2 Energie

4.2_0a über LROP-Änderung hinausgehende Stellungnahmen

4.2_0a-01 Begrüßung des Festhaltens an den Kraftwerksstandorten

Sachargument

An den Vorranggebieten Großkraftwerk sollte trotz der aktuellen politischen Diskussion über die weitere Nutzung der Braunkohle festgehalten werden, da die Diskussion noch nicht abgeschlossen wurde.

Erwiderung

Die konkreten Kraftwerksstandorte sind nicht Gegenstand des aktuellen LROP-Änderungsverfahrens. Lediglich der Wirkungsgrad wird mit dem neuen Entwurf geregelt. Die Neuregelung wird von dem Stellungnehmer nicht infrage gestellt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_0a-02 Hinweis auf Nutzungsänderung des Vorranggebietes Großkraftwerk Stade

Sachargument

Das Kernkraftwerk Stade ist seit November 2003 stillgelegt und befindet sich im Rückbau. Um den Eindruck zu vermeiden, es handele sich um ein in Betrieb befindliches Kraftwerk, sollte die Begründung zum Abschnitt 4.2 Ziffer 03 bei der nächsten LROP-Änderung auf die tatsächlichen Gegebenheiten eingehen.

Erwiderung

Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Grundsätzlich werden die in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 gesicherten Vorranggebiete Großkraftwerk unabhängig von der tatsächlichen Nutzung gesichert und stellen somit nicht nur vorhandene Kraftwerke dar. Dennoch ist es richtig, dass in der Begründung zum Standort Stade lediglich vermerkt ist, dass dieser "derzeit" stillgelegt ist. Die Notwendigkeit einer Korrektur bzw. Ergänzung von Begründung und Verordnung könnte in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren geprüft

	werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.2_0a-03	Abstandserfordernisse für Windenergieanlagen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es werden Abstandserfordernisse für Windenergieanlagen aufgezählt: - für Messstellen des meteorologischen Dienstes (5- bis 8-fache des Rotordurchmessers)</p>	<p>Der Vorschlag betrifft eine Thematik, die nicht Gegenstand der mit den Planungsabsichten angekündigten Änderungen war. Er kann somit nicht in das laufende Verfahren aufgenommen werden. Bereits zum LROP-Entwurf 2014 wurden verschiedene Abstandsforderungen als Stellungnahme eingereicht. In Niedersachsen wird die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme im eigenen Wirkungskreis der Regionalplanung durchgeführt. Auf dieser Ebene sind Abstandskriterien relevant, die entweder durch bundesgesetzliche Vorgaben geregelt sind oder / und vom Planungsträger entsprechend seines Planungsauftrags gesetzt werden. Das Land Niedersachsen unterstützt einen geordneten Ausbau der Windenergie, setzt jedoch keine verbindlichen Abstandskriterien. So bleibt ausreichend Flexibilität für die kommunalen Planungsträger vorhanden, um in den Landkreisen und Gemeinden vor Ort entsprechend der räumlichen Gegebenheiten und zu berücksichtigenden Belange in ausreichendem Umfang geeignete Flächen für die Windenergie zu ermitteln (siehe auch die Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie vom Landwirtschaftsministerium und dem Niedersächsischen Landkreistag sowie den Niedersächsischen Windenergieerlass).</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.2_0a-04	Höhenbegrenzung für Windenergie sollen festgelegt werden
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>In Vorrang- und Eignungsgebieten müssen Höhenbegrenzungen festgelegt werden (Streichung Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 5). Höhenbegrenzungen können zu einer besseren Verträglichkeit von Windkraft mit der Landschaft und Nutzungen in der Umgebung führen. So können Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden, die sonst nicht möglich wären. Zudem dienen Höhenbegrenzung der Akzeptanzsteigerung. § 16 Abs. 3 BauNVO verlangt zudem die Festlegung von Höhenbegrenzungen wenn die Bauten andernfalls öffentliche Belange (insbesondere das Orts- und Landschaftsbild) beeinträchtigen.</p>	<p>Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Die Regelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 5 wurde erst 2012 ins LROP aufgenommen und in dem dazugehörigen Verfahren ordnungsgemäß abgewogen. Das Land Niedersachsen unterstützt einen zügigen Ausbau erneuerbarer Energien, um so einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Generelle Vorgaben für Höhenbegrenzungen behindern eine raumverträgliche Ausbauplanung und schließen zudem u. U. einzelne Marktteilnehmer und Anlagenhersteller aus. Letzteres ist nicht zulässig. Die gültige Regelung des LROP 2012 ist ein Grundsatz, der in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen einer nachvollziehbaren Abwägung eine Höhenbegrenzung nicht ausschließt. Somit bietet die Regelung ausreichend Flexibilität für Einzelfälle, in</p>

		denen tatsächlich eine Höhenbegrenzung erforderlich ist, um eine Windenergienutzung zu ermöglichen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.2_0a-05	neue Abwägung Klimaschutz und Naturschutz bei Windenergie	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die Abwägung naturschutzrechtlicher Belange (z.B. Milanschutz) mit den Zielen des Klimaschutzes muss neu überdacht werden.	Der Vorschlag betrifft eine Thematik, die nicht Gegenstand der mit den Planungsabsichten angekündigten Änderungen war. Er kann somit auch nicht in das laufende Verfahren aufgenommen werden. Im übrigen wird auf den Windenergieerlass, speziell den Leitfaden "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen", verwiesen.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.2_0a-06	Kosten-Nutzen-Abgleich für Windenergiestandorte	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Grundsätzlich wird der Ausschluss von Waldflächen unterstützt. Es sollte jedoch ergänzend im LROP festgelegt werden, dass für jeden geplanten Standort ein volkswirtschaftlich orientierter Kosten-Nutzen-Abgleich stattfinden soll.	Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Die Regelung zur Windenergie im Wald wurde im LROP-Änderungsverfahren 2012 eingeführt. In diesem Zusammenhang hat eine intensive Abwägung von Argumenten stattgefunden. Eine erneute Änderung der Regelung ist deshalb derzeit nicht vorgesehen. Die Zuständigkeit für konkrete Standortplanung liegt bei der Regionalplanung und der Bauleitplanung der Kommunen. Kosten-Nutzen-Betrachtungen können die sachgerechte raumordnerische Abwägung auf der Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes nicht ersetzen. Als ergänzende Entscheidungsgrundlage kann eine Kosten-Nutzen-Betrachtung herangezogen werden. Entscheidend ist bei Standorten jedoch die Raumverträglichkeit und nicht das Kosten-Nutzen-Verhältnis.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.2_0a-07	Unklarheit über Ausgleichsmöglichkeiten	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die in Abschnitt 4.2 Ziffer 4 Satz 4 angesprochen Ausgleichsmöglichkeit für die vorgeschriebene Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in den besonders windhöffigen Landesteilen sollte näher konkretisiert werden. Betrifft dies Photovoltaik, Erdwärme oder Biogas?	Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Grundsätzlich ist in Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 4 beschrieben, dass es um Anlagen erneuerbarer Energien geht, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Somit ist eine Konkretisierung bereits enthalten.	

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_0a-08

Neue Regelungen zum Wohnumfeldschutz noch in diesem Verfahren

Sachargument

Genannte Argumente zur Erhöhung des Wohnumfeldschutzes sollten aufgrund der aktuell laufenden Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren noch in diesem Verfahren umgesetzt werden.

Erwiderung

Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist.
Niedersachsen ist bereits seit mehreren Jahren von dem Netzausbau und damit verbundenen Planungsverfahren betroffen. Die bestehenden Regelungen zum Wohnumfeldschutz haben sich in den vergangenen Verfahren bewährt. Sie reichen auch aus, um einige der im LROP-Verfahren genannten Forderungen umzusetzen, gleichzeitig lassen sie aber noch genug Flexibilität bei der Suche nach raumverträglichen Trassen zu. Zusätzlich wurden auf Bundesebene weitere gesetzliche Möglichkeiten zur Teilerdverkabelung durchgesetzt. Die Änderungen in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 - insbesondere in Satz 3 und Satz 19 - sollen für noch mehr Klarheit bezüglich der erforderlichen frühzeitigen Prüfung und Einbeziehung von Teilerdverkabelungsmöglichkeiten in der Planung sorgen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.2_0a-09

Forderung nach einer gerechten Beteiligung an der dezentralen Energieerzeugung

Sachargument

Es wird eine gerechte Beteiligung an den Möglichkeiten dezentraler Energieerzeugung gefordert. Durch den Ausschluss von Landstrichen oder Nutzungsarten wird die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien erschwert. Energiekonzerne können Gewinne machen während die Umsetzungsprobleme auf die land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümer abgewälzt werden. Dies konterkariert Umwelt- und Naturschutzgrundsätze und verletzt Eigentümerrechte.

Erwiderung

Das Landes-Raumordnungsprogramm kann keine Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen / -maßnahmen regeln, da die Rechtsgrundlage für das LROP, d.h. das Raumordnungsgesetz und das Niedersächsische Raumordnungsgesetz, dies nicht zulässt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_0a-10

Ausschlusskriterien für die Windkraft werden immer weiter aufgeweicht

Sachargument

Bislang harte Ausschlusskriterien werden aufgeweicht und zu weichen Kriterien umqualifiziert um so an nicht geeigneten Standorten bauen zu können.

Erwiderung

Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist.
Windkraft ist im Außenbereich gemäß § 35 BauGB privilegiert. An die Steuerung der Nutzung der Windenergie durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sind daher strenge Anforderungen gesetzt (siehe Niedersächsischer Windenergieerlass sowie Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie vom Landwirtschaftsministerium und dem Niedersächsischen Landkreistag).

	<p>Die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung obliegt in Niedersachsen den Trägern der Regionalplanung. Sie erledigen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Sofern dabei kein Ausschluss von Windenergie außerhalb der Vorranggebiete erfolgt, können Gemeinden weitere Ausweisungen vornehmen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Träger der Regionalplanung ermöglicht, dass diese Ausweisungen den regionalen Gegebenheiten und Besonderheiten entsprechen. Fachgesetzliche oder raumordnungsrechtliche Einschränkungen vorab können dazu führen, dass ausreichende Flexibilität zum Schutz regionaler Belange verloren geht. Vorgaben, die die Qualität harter Kriterien haben, schränken den Planungs- und Genehmigungsspielraum von Windenergieanlagen unmittelbar ein. Ihre Einhaltung im Rahmen einer Gesamtabwägung ist gerichtlich überprüfbar.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>	
<p>4.2_0a-11</p>	<p>mangelnde Berücksichtigung der Wald- und Forstwirtschaft</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Durch fehlende Berücksichtigung des Waldes und der Forstwirtschaft im LROP (und folglich auch in den RROP) werden Waldbelange vor Ort ungenügend berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fehlende konkrete Abstandsregelungen z. B. in den B-Plänen und zu Windenergieanlagen - Überplanung kleinerer Waldflächen, die aufgrund der LROP- / RROP-Maßstäbe nicht darstellbar sind <p>Durch den erforderlichen Infrastrukturausbau in Abschnitt 4 wird eine steigende Beanspruchung des Waldes gesehen. Es sollte deshalb eine explizite textliche Ausführung zur Bedeutung der Waldflächen als Grundlage für die Folgeplanungen geben. Wald - vor allem der Privatwald - darf nicht überproportional im Vergleich zu anderen Landnutzungsarten betroffen sein (Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03 Satz 1 wird zu oft übergangen). Wälder sind die Flächen in Deutschland und in Niedersachsen, in denen die Natur weitestgehend intakt ist (Natur-, Schutz- und Erholungsfunktion). Die Verluste sind flächig zu ersetzen und auszugleichen.</p> <p>Es gibt einen Widerspruch zwischen strikten Naturschutzregelungen die Eigentümerrechte einschränken (z. B. Windkraft im Wald in Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Sätze 8 und 9), andererseits wird Wald umfangreich durch Netzausbau in Anspruch genommen (Einschränkung der Lebensgrundlage).</p>	<p>Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Er bleibt der Prüfung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten. Aufgrund des im Vergleich zu anderen Bundesländern niedrigen Waldanteils in Niedersachsen muss dieser besonders geschützt werden. Abschnitt 3.2.1 formuliert deshalb in den Ziffern 02-04 diverse Grundsätze zum Schutz des Waldes. Ziffer 03 Sätze 1-2 formulieren den Schutz vor der Zerschneidung durch Verkehrs- und Versorgungstrassen sowie die notwendige Freihaltung von Waldrändern von störenden Nutzungen und von Bebauung. Insofern erfüllt das LROP bereits einige der genannten Forderungen. Diese Regelungen können jedoch nicht als Ziel formuliert werden, da gerade bei der Planung linienhafter Infrastrukturen eine vollständige Vermeidung von Waldflächen nicht möglich ist (im Gegensatz zur Planung von Vorranggebieten Windenergie). Hierbei muss auch mit anderen Schutzgütern sowie mit der Wirtschaftlichkeit abgewogen werden. Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung setzt jedoch strenge Maßstäbe für die Waldumwandlung und deren Kompensation, die Vorhabenträger dazu anhält, möglichst waldfreie Trassen zu planen.</p> <p>Für die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung für die Windkraft werden aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich strenge Maßstäbe gesetzt. In Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 8 setzt das LROP strenge Maßstäbe</p>

	für die Windenergienutzung im Wald, wonach im Wald nur auf vorbelasteten Flächen und nur nach Nutzung der vorhandenen Potenziale im Offenland Windenergieanlagen gebaut werden dürfen. Weitere Schutzabstände für die Windenergie werden im LROP nicht gesetzt, um den Landkreisen die Möglichkeit zu geben, entsprechend der regionalen Möglichkeiten und Besonderheiten weiche Schutzabstände zu definieren. Die Grundsätze in Abschnitt 3.2.1 sind hierbei zu berücksichtigen.
--	---

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_0a-12	weitere Argumente für die Möglichkeit der Windenergienutzung im Wald
------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
---------------------	-------------------

<p>Zusätzlich zu den bereits im Erwidernspapier zum Beteiligungsverfahren zum LROP-Entwurf 2014 wurden zum Thema Wind im Wald folgende Argumente gebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungen und Maßnahmen müssen sich am tatsächlichen Bedarf und nicht an einem angenommenen Bedarf ausrichten - Forderung nach einer Streichung der Sätze 8 und 9 - der aktuelle Bedarf für den Netzausbau Strom wird in großem Umfang Wald in Anspruch nehmen, was gravierendere ökologische Auswirkungen als Windkraftanlagen hat (hohe Schutzauflagen auf der einen Seite gegenüber scheinbar freie Nutzung auf der anderen Seite) - angesichts der großen Aufgabe der Energiewende ist die starke Einschränkung der Nutzung von Waldstandorten nicht nachvollziehbar - Verweis auf den Pariser Klimagipfel 	<p>Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist.</p> <p>Die Regelung zur Windenergie im Wald wurde im LROP-Änderungsverfahren 2012 eingeführt. In diesem Zusammenhang hat eine intensive Abwägung von Argumenten stattgefunden. Eine erneute Änderung der Regelung ist deshalb derzeit nicht vorgesehen.</p>
---	--

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_0a-13	Forderung nach dauerhafter Entschädigung
------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
---------------------	-------------------

<p>Leitungsbau im Wald muss wiederkehrend entschädigt werden, da er den Besitzern die Nutzungsgrundlage entzieht und keine ordnungsgemäße Forstwirtschaft mehr möglich ist.</p> <p>Flurschäden in der Landwirtschaft müssen entschädigt werden - dabei müssen auch die langfristigen negativen Effekte (10-20 Jahre nach der Verlegung) berücksichtigt werden. Schäden können je nach Bodentyp und Eingriffsart bspw. Minderertrag durch Bodenvermischung, eingeschränkte Befahrbarkeit und aufwändigere Bewirtschaftung sein.</p>	<p>Das Landes-Raumordnungsprogramm kann keine Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen / -maßnahmen regeln.</p> <p>Derzeit wird auf Ebene des Bundes geprüft, inwiefern wiederkehrende Entschädigungszahlungen beim Leitungsbau möglich sind.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_0a-14	200 m Abstand zu Leitungstrassen als Ziel der Raumordnung
------------------	--

--	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Regelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 13 (Entwurf 2015) soll als Ziel der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>Der Vorschlag betrifft eine Thematik, die nicht Gegenstand des des Änderungsverfahrens ist. Er bleibt der Prüfung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Die Beachtung des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit wird über das BImSchG geregelt, das hierzu auch nicht nach Innen- und Außenbereich unterscheidet (Gleichwertigkeit). Die Raumordnung regelt hingegen den Wohnumfeldschutz. Die Differenzierung in der Sicherung des Wohnumfeldschutzes ergibt sich aus den planerischen und baurechtlichen Unterschieden zwischen der Wohnnutzung im Außenbereich und im Innenbereich. Im Außenbereich ist die Wohnnutzung schwächer geschützt, weil der Außenbereich grundsätzlich nicht für die Wohnnutzung vorgesehen ist.</p> <p>Gerade durch die dispersen Siedlungsstrukturen aber auch durch andere Nutzungen und Schutzgüter kann es im Außenbereich vorkommen, dass der Abstand von 200 m zu Wohngebäuden nicht immer eingehalten werden kann. Ein Ziel der Raumordnung für den Wohnumfeldschutz könnte in manchen Gegenden zu einer Verhinderungsplanung werden. Für energiewirtschaftlich dringend benötigte Leitungen, die keine Pilotprojekte zur Teilerdverkabelung sind, könnte u. U. keine Lösung gefunden werden. Pilotprojekte zur Teilerdverkabelung könnten ein Ausmaß an Kabelabschnitten benötigen, das den Erprobungszweck deutlich übersteigt und somit u. U. die Versorgungssicherheit gefährdet. Die Wandlung des Grundsatzes in ein Ziel der Raumordnung könnte die Rechtssicherheit der Regelung gefährden. Deshalb unterliegt der Grundsatz in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 12 im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Abwägungspflicht. Die Wohnumfeldqualität im Rahmen der raumordnerischen Vorsorge und die Gleichwertigkeit des Schutzes setzen strenge Maßstäbe für die Abwägung.</p> <p>Die verschieden ausgestalteten Festlegungen im LROP hinsichtlich Abständen von Freileitungen zu Wohnnutzungen basieren auf sachlichen Unterschieden in Struktur und Funktion der betroffenen Räume, die nach dem BauGB planungsrechtlich unterschiedlich zu beurteilen sind. Dem Außenbereich nach § 35 BauGB mit lediglich Einzelhäusern und Streusiedlungen kommt ein geringerer Schutzstatus zu, als den durch gezielte städtebauliche Planung entwickelten Wohnsiedlungen oder dicht bebautem und bewohntem Innenbereich. Der Außenbereich bietet vor allem Freiraum, ist Standort für land- und fortwirtschaftliche Nutzungen und bestimmte (störende) Nutzungen, die wegen ihrer Auswirkungen</p>

	auf die Umgebung nur dort ausgeführt werden können. Im Außenbereich ist Wohnnutzung grundsätzlich nicht vorgesehen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.2_0a-15	Aussagen zu Abständen von Leitungstrassen im Außenbereich
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
In Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 6 fehlen Regelungen zu Abständen von Leitungstrassen zu schützenswerten Wohngebäuden und Tierhaltungsanlagen landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich. Für Landwirtschaft ist der Schutzabstand deutlich geringer, das ergibt nachteilige Entwicklungen. Es werden Schäden an Tieren befürchtet. Es muss hierzu eine kooperative Erörterung geben und eine verträgliche Lösung gefunden werden.	Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Regelungen zum Wohnumfeldschutz sind in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Sätze 6-13 (Entwurf 2015) geregelt. Dabei geht es um den Schutz des Wohnumfeldes, d.h. um von Menschen genutzte Gebäude. Für Wohngebäude im Außenbereich ist der Wohnumfeldschutz als Grundsatz der Raumordnung in Satz 13 bereits geregelt. Ein besonderer Schutz für landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich wäre nicht gerechtfertigt, weil sowohl landwirtschaftliche Betriebe als auch Freileitungsplanungen dem gleichen Privilegierungsstatbestand unterliegen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.2_0a-16	Forderungen zur Erdverkabelung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Unterschreitung der Bereiche des Wohnumfeldschutzes (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Sätze 6 bis 13, Entwurf 2015) soll zwingend eine Erdverkabelung erforderlich sein. • Es bedarf eindeutigerer Formulierungen zugunsten einer unterirdischen Verlegung. • Das Land soll sich weiterhin für die Forderungen nach Erdverkabelung einsetzen (insbesondere bei Siedlungsannäherungen). • Hinweis auf Problemlage bei EnLAG Projekten 16 und 18 und die neue Möglichkeit zur Teilerdverkabelung beim Projekt 16. • Forderung nach Erdverkabelung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen (vorbeugender Gesundheitsschutz, positive städtebauliche Entwicklung, Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldsituation). 	<p>Durch die Regelungen in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Sätze 6-13 ist es (bis auf die dort genannten Ausnahmen in Satz 9) nicht möglich, den 400 m Abstand zu Wohnbebauungen im Innenbereich sowie zu sensiblen Einrichtung in Freileitungstechnik zu unterschreiten. Somit ist eine Unterschreitung i. d. R. automatisch nur in Erdkabeltechnik möglich, sofern diese zulässig ist. Die Ausnahme in Satz 9 ist nach wie vor notwendig, da nicht alle Leitungsbauvorhaben in Niedersachsen Pilotprojekte für Teilerdverkabelung sind (siehe auch die Erwiderungen zum LROP-Entwurf 2014). Der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich ist hingegen nur ein Grundsatz der Raumordnung und unterliegt somit der Abwägung (die sorgfältig durchgeführt werden muss). Bei Pilotprojekten für Teilerdverkabelung ist es jedoch grundsätzlich möglich, dort Teilerdverkabelung durchzuführen. Die Entscheidung hierzu unterliegt jedoch komplexen Grundlagen und muss dem Einzelfall vorbehalten bleiben.</p> <p>Das Landes-Raumordnungsprogramm kann keine Regelungen festlegen, die die fachgesetzlichen Möglichkeiten einschränken. Für Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen gilt inzwischen der Vorrang der Erdverkabelung. Bei Höchstspannungswechselstromleitungen ist die</p>

	<p>Erdverkabelung aufgrund der nach wie vor unerprobten und somit ungeklärten technischen Risiken nur auf Pilotprojekte und nur bei Siedlungsannäherung und bestimmten naturschutzfachlichen Konflikten in Teilerdverkabelung möglich (siehe Energieleitungsausbaugesetz). Das Land Niedersachsen setzt sich weiterhin für eine Ausweitung der Teilerdverkabelungsmöglichkeiten auf alle Projekte ein. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wurden im LROP Entwurf 2015 Abschnitt 4.2 Ziffer 07 weitere Regelungen zur (Teil-) Erdverkabelung getroffen (z. B. in Satz 3 und Satz 19).</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

4.2_0a-17	fehlende Berücksichtigung des Schutzes anderer Güter bei Erdverkabelung
------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>In Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Sätze 23 und 24 werden bezüglich der Möglichkeit des Trassenbaus in Form von Erdkabeln im 110 kV-Netz nur finanzielle Aspekte und das Landschaftsbild berücksichtigt. In Satz 24 sollte auf den Schutz aller Güter, u. a. Boden und Wasser hingewiesen werden.</p>	<p>Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Er bleibt der Prüfung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 23 bezieht sich auf die Grundvoraussetzung für eine Erdverkabelung von Leitungen mit 110 kV und weniger. Dabei ist das Kriterium der Kosten entscheidend, d.h. eine Erdverkabelung soll vorgenommen werden, wenn die Mehrkosten den Faktor 2,75 nicht überschreiten. Unabhängig davon werden in den dazugehörigen Planverfahren sämtliche entgegenstehende Belange geprüft und abgewogen, so dass am Ende eine Trasse gebaut werden kann, die raum- und umweltverträglich ist und nicht gegen gesetzliche Vorgaben verstößt. Eine nachvollziehbare Abwägung aller wesentlichen Belange muss gegeben sein.</p> <p>Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 24 bezieht sich hingegen auf Leitungstrassen im Allgemeinen, d.h. auf Freileitungs- und Erdkabeltrassen. Dabei handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, d.h. er wird mit anderen entgegenstehenden Belangen, so auch dem Schutz von Böden und Wasser abgewogen.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_0a-18	Bedarf zur Erläuterung "geeigneter Leitungstrassen"
------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Zu Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 5 sollte der Begriff "geeignete Leitungstrassen" erläutert werden.</p>	<p>Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist.</p> <p>Der Begriff umfasst jedoch Leitungstrassen, deren Nutzung nach aktuellem Sachstand keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen (bspw. Naturschutz,</p>

	<p>Wohnumfeldschutz gemäß LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 6).</p> <p>Eine mögliche Überarbeitung der Begründung bleibt der Prüfung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.2_0a-19	Leitungstrassen sollen flächensparend gebaut werden
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Bei dem Bau neuer Leitungstrassen sollen flächensparende Lösungen (z. B. Mastenbauweise, gasisolierte Konverterstationen) verpflichtend sein.</p>	<p>Die Raumordnung kann keine Vorgaben zur konkreten Bauweise von Leitungen machen. Es ist zwar möglich, bestimmte Räume nur für bestimmte Techniken vorzuhalten (z. B. beim Wohnumfeldschutz), ein flächendeckendes Verbot bestimmter Technologien ist jedoch nicht möglich. Es käme einer Verhinderungsplanung gleich.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.2_0a-20	erforderlicher Hinweis zu Ausnahmen von der Nutzung vorhandener Trassen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es soll in der Begründung zu Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 5 darauf hingewiesen werden, dass der Vorrang der Nutzung einer vorhandenen Trasse entfällt, wenn diese einen landschaftlich und faunistisch sensiblen Raum durchschneidet und zumindest abschnittsweise andere Bündelungsmöglichkeiten für die Leitung bestehen und somit durch den Rückbau der alten Trasse der sensible Bereich unzerschnitten würde (Chance zur Wiederherstellung zusammenhängender kleinteiliger hochwertiger Landschaftsräume).</p>	<p>Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist.</p> <p>Die Regelung legt in erster Linie das sogenannte NOVA Prinzip (Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau) fest, d.h. sie fordert grundsätzlich, dass der Netzausbaubedarf bei Höchstspannungsleitungen in erster Linie durch neue Leiterseile oder Masterhöhungen erfolgen soll.</p> <p>Netzverstärkungsmaßnahmen im Sinne von neuen Masten, Maststandorten und Leiterseilen erfordern eine Genehmigung und damit ein Planfeststellungsverfahren, dem meistens ein Raumordnungsverfahren vorangeht. In diesem Zusammenhang werden die Raumwiderstände entlang der vorhandenen Trasse ermittelt und mit den Raumwiderständen entlang in Frage kommender Alternativtrassen abgewogen. Letztlich hat zwar die Bündelung zur Schonung unzerschnittener Freiräume hierbei Vorrang, sofern aber durch eine anderweitige Bündelung / einen anderen Trassenverlauf eine verträglichere Lösung gefunden werden kann, muss diese Möglichkeit ernsthaft geprüft werden. Dies wird bereits durch den Satz 5 sowie die dazugehörige Begründung geregelt, eine Überarbeitung in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren wird nicht als erforderlich angesehen.</p> <p>Zudem wird auf Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 4 verwiesen, wonach es Aufgabe der Träger der Regionalplanung ist, die vorhandenen Trassen auf ihre Eignung zu prüfen und ggf. auch festzulegen, dass vorhandene Trassenräume nicht für den Aus- oder</p>

	Neubau geeignet sind.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.2_0a-21	entlang der Trassenachse bestehen Baubeschränkungen etc.
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Entlang von Freileitungen müssen 50 m beidseitig der Trassenachse beachtet werden, für die Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen. Zudem wird auf die Abstandserforderungen gemäß DIN EN 50341-3-4 für den Bau von Windkraftanlagen verwiesen. Bei Baumaßnahmen im Schutzstreifen von Erdgastransportleitungen / Kabel muss ein entsprechender Mitarbeiter anwesend sein, das zuständige Unternehmen ist bei Arbeiten ab ca. 50 m nahe einer Gasleitung zu informieren.	Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Zudem bezieht sich der Hinweis auf den konkreten Bau von Leitungen bzw. Bauten entlang von Leitungstrassen und Gasleitungen, die dem jeweiligen Fachrecht unterliegen und nicht Teil der Landes-Raumordnung im Maßstab von 1:500.000 sein können. Somit wird ergibt sich insgesamt kein Regelungserfordernis im LROP.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.2_0a-22	Hinweis auf erforderliche Berücksichtigung des Richtfunks
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es werden Ansprechpartner für die Richtfunkbetreiber in Niedersachsen genannt, die bei weiteren Planungen rechtzeitig eingebunden werden sollen, um Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.	Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Zudem bezieht sich der Hinweis auf den konkreten Bau von Windkraftanlagen, die dem jeweiligen Fachrecht unterliegen und nicht Teil der Landes-Raumordnung im Maßstab von 1:500.000 sein können. Somit ergibt sich insgesamt kein Regelungserfordernis im LROP.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.2_0a-23	keine Windenergie im Wald
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Aufgrund des geringen Waldbestandes und der besonderen Funktionen und Schutzansprüche des Waldes sollen in Niedersachsen keine Windenergieanlagen im Wald errichtet werden. Zudem sollte die dreifache Anlagenhöhe als Schutzabstand zu Wäldern vorgesehen werden (Brandgefahr).	Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist. Die Regelung zur Windenergie im Wald wurde im LROP-Änderungsverfahren 2012 eingeführt. In diesem Zusammenhang hat eine intensive Abwägung von Argumenten stattgefunden. Eine erneute Änderung der Regelung ist deshalb derzeit nicht vorgesehen. Mit Ausnahme der dreifachen Anlagenhöhe als Schutzabstand zu Wäldern entspricht die Anmerkung dem Regelungsgehalt des LROP, wonach "Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden soll." (Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 8) Dem vorbeugenden Waldbrandschutz wird mit den Regelungen im Nds. Windenergieerlass bereits hinreichend Rechnung getragen. Demnach ist in Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko

	<p>(Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis) aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen – die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 Hektar umfassen – im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten. Soll dieser Abstand unterschritten werden, so muss die Windenergieanlage über eine automatische Löschanlage verfügen, die einen Vollbrand der Gondel wirksam verhindern kann.</p> <p>Ferner wird sichergestellt, dass die Funktionsfähigkeit des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS), welches eine flächendeckende Überwachung der waldbrandgefährdeten Region des Ostniedersächsischen Tieflandes leistet, nicht durch WEA eingeschränkt wird.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.2_0a-24	TA Lärm reicht nicht aus
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die TA Lärm reicht nicht als Grundlage für den Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung aus. Analog zu den Stellungnahmen zum LROP-Entwurf 2014 werden Vorschläge zum Abstand von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden gemacht.</p>	<p>Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist.</p> <p>In der Praxis wird die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Windenergieanlage durch Prognosegutachten nachgewiesen und eventuell nach Errichtung und Inbetriebnahme durch Messungen zusätzlich überprüft. Starre, undifferenzierte Abstandsregelungen auf Planungsebene können den weiteren Ausbau der Windenergienutzung beeinträchtigen. So wäre aufgrund der Unterschreitung eines vorgegebenen starren Abstands eine konkrete Anlage ggf. nicht genehmigungsfähig, obwohl die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.</p> <p>Eine landesseitige Vorgabe genereller Mindestabständen ist weder erforderlich noch sinnvoll. Pauschale Abstandsvorgaben würden den Planungs- und Abwägungsspielraum der Landkreise, Städte und Gemeinden und damit die Suche nach den verträglichsten Standorten vor Ort unnötig einschränken. Denn pauschale Abstände schützen undifferenziert auch dort, wo es im Einzelfall weniger Vorsorge bräuchte, und verengen damit den Spielraum auch für ggf. schutzbedürftigere Standorte.</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.2_0a-25	Einschränkung von Ziffer 04 durch Höchstgrenzen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Abschnitt 4.2 Ziffer 04 setzt für die dortigen Landkreise</p>	<p>Der Vorschlag betrifft eine Regelung, deren Änderung</p>

zwar Mindestwerte zur installierten Leistung aus Windenergie fest, es fehlt jedoch eine Höchstgrenze. Da deshalb mit der Fläche und der Bevölkerung nicht schonend umgegangen wird, muss diese Lücke entfernt werden.

nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs ist.
Niedersachsen setzt im Rahmen der Energiewende u. a. auf einen Ausbau der Windenergie. Im Windenergieerlass wird aufgezeigt, wie viel Fläche pro Landkreis zum Erreichen der Landesziele (20 GW bis zum Jahr 2050) rechnerisch erforderlich wären. Diese liegen über den Festlegungen zur installierten Leistung im LROP.
Windenergienutzung ist im Außenbereich baurechtlich privilegiert. Eine Steuerung bspw. durch eine Obergrenze ist nur unter strengen rechtlichen Maßgaben möglich. Landkreise haben die Möglichkeit einer solchen Steuerung durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit einer Ausschlusswirkung für den Bau von Windkraftanlagen außerhalb dieser Gebiete. Dabei müssen sie jedoch der Windenergie substanziell Raum geben, d.h. ausreichend Fläche zur Verfügung stellen. Die Möglichkeiten zur Steuerung der Windenergie sind aus Sicht des Landes ausreichend, um einen raum- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie im Dialog mit der betroffenen Bevölkerung zu ermöglichen. Eine Obergrenze ist deshalb derzeit nicht vorgesehen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.2_0a-26	fehlende Möglichkeit zur Beurteilung der Übernahme der Zielzahlen aus dem Windenergieerlass
------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Um beurteilen zu können, ob Zielzahlen aus dem Windenergieerlass in das LROP übernommen werden sollen, muss dieser zwingend (auch im Sinne der Transparenz) veröffentlicht werden.	Der Windenergieerlass wurde am 14.12.2015 vom Kabinett verabschiedet. Die Veröffentlichung ist am 24.02.2016 erfolgt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_0a-27	Die Privilegierung der Windenergie sollte aufgehoben werden
------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Privilegierung der Windenergie und die damit verbundenen Aussagen zum Klimaschutz sollte aufgehoben werden. Das BauGB muss novelliert werden.	Eine Überarbeitung des BauGB liegt außerhalb der Regelungsmöglichkeiten des LROP. Sie fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Am 1. August 2014 hat es bezüglich der Windenergieplanung eine Änderung des BauGB gegeben, dies betrifft aber nicht die Privilegierung sondern die Möglichkeit einer Länderausnahmeregelung bezüglich der Abstände zur Wohnbebauung. Niedersachsen hat von dieser Ausnahmeregelung keinen Gebrauch gemacht, weil die Entscheidung dazu der kommunalen Ebene vorbehalten bleiben soll.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_0a-28	Genehmigung von Windenergieanlagen nicht auf Ebene der Kommunen
------------------	--

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen auf Sonderflächen und Vorranggebieten (mit und ohne Ausschlusswirkung) sollte nicht mehr bei den Kommunen liegen (zurück in den Verantwortungsbereich der Genehmigungsbehörden). Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen wird immer mehr gegen die Nkom VG § 41 und 42 verstoßen.		Die Forderung, das Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen zu ändern, betrifft eine Regelungsmaterie, die außerhalb des Raumordnungsrechts liegt. Sie kann daher nicht Gegenstand des Verfahrens zur Fortschreibung des LROP sein.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
4.2_0a-29	sorgfältige Erörterung des Einzelfalls bei der Entscheidung Ausbau vor Neubau		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Die Regelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Satz 5 ist grundsätzlich aufgrund der allgemeinen Verringerung der Belastung zu begrüßen. Dennoch muss immer die lokale Betroffenheit abgewogen werden, um große einzelbetriebliche Probleme zu vermeiden (Bedarfsgerechtigkeit herausstellen / Vermeidung übermäßiger einseitiger Belastungen).		Der grundsätzliche Vorrang von Bündelung vor dem Neubau soll die Nutzung unzerschnittener Räume verringern. Dennoch sind sämtliche Belange in die Abwägung im Einzelfall einzubeziehen. Bei einer zu hohen Belastung eines Raums durch weitere Projekte ist eine Abweichung vom Bündelungsgebot durchaus möglich. Dies ist durch die Regelung nicht ausgeschlossen, die entsprechende Prüfung bleibt den konkreten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
4.2_0a-30	keine Einschränkung der Windenergie		
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Die Regelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 04 zur Nutzung besonders windhöffiger Standorte erscheint sinnvoll. Eine übermäßige Belastung einzelner Standorte muss jedoch ausgeschlossen werden. Da Windenergie andererseits für viele Landwirte ein zusätzliches Einkommen generiert, sollte es individuelle Lösungen geben. Es darf keine generellen Begrenzungen des Ausbaus geben (keine Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung), keine einseitige Belastung, keine Bevorzugung, sinnvolle Absprachen des Kompensationsbedarfs, geringer Flächenverbrauch (Repowering)		Die Planung von geeigneten Standorten für die Windenergienutzung ist sehr komplex. Neben den wirtschaftlichen Interessen der Betreiber und der Flächeneigentümer sowie der Stromabnehmer sind z. B. die Interessen der Anwohner, der Tourismuswirtschaft sowie Umwelt- und Naturschutzbelange zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist die Windenergienutzung im Außenbereich privilegiert. Ihr stehen lediglich rechtliche Einschränkungen durch entgegenstehende öffentliche Belange entgegen. Um einen raum-, sozial- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie zu gewährleisten kann der Ausbau auf geeignete Flächen konzentriert und ggf. auch beschränkt werden (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung). Die Planungsmöglichkeit hierzu haben die Träger der Regionalplanung sowie der Bauleitplanung, die hiervon im eigenen Wirkungskreis Gebrauch machen können. Diese Instrumente haben sich in der Vergangenheit bewährt. Es ist nicht möglich, diese mit Hilfe des Landes-Raumordnungsprogramms zu ändern. Im Rahmen der Planung von Windenergiegebieten gibt es Möglichkeiten der Beteiligung, so dass alle Belange ordnungsgemäß abgewogen werden. Die Frage der Kompensation muss auf der	

	Genehmigungsebene geklärt werden.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.2_0a-31	Höhenbegrenzungen für Windenergie sollen nicht festgelegt werden	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die Raumordnung soll keine Höhenbegrenzungen festlegen, dies sollten die Städte und Gemeinden tun, um die Belastung nach genauer Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten gering zu halten.	Der Vorschlag entspricht der gültigen LROP-Regelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 5. Eine Änderung dieser Regelung ist nicht vorgesehen und daher nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs. Die Regelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 5 wurde erst 2012 ins LROP aufgenommen und in dem dazugehörigen Verfahren ordnungsgemäß abgewogen. Das Land Niedersachsen unterstützt einen zügigen Ausbau erneuerbarer Energien, um so einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Es wird somit an der Regelung, dass Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, festgehalten.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.2_0a-32	Hinweis auf Vorgehen beim Versetzen von Anlagen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Ein Netzbetreiber weist darauf hin, dass bei notwendigen Anpassungen seiner Anlagen, die gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik für die technische Vorgehensweise gelten sollen. Die Kosten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und zu erstatten.	Der Hinweis bezieht sich auf die konkrete Windenergieanlagenplanung in der Nähe von Leitungstrassen u. ä., die dem jeweiligen Fachrecht unterliegen und nicht Teil der Landes-Raumordnung im Maßstab von 1:500.000 sein können.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.2_0a-33	Hinweis auf eine Ferngasleitung	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es wird auf eine Ferngasleitung hingewiesen. Maßnahmen, die deren Sicherheit beeinträchtigen können, sind untersagt. Die Inanspruchnahme des Schutzstreifens erfordert eine schriftliche Genehmigung durch den Leitungsbetreiber. Die Richtlinien zum Schutz von Ferngasleitungen wurde beigefügt.	Der Hinweis bezieht sich auf die konkrete Planung in der Nähe von Leitungstrassen u. ä., die dem jeweiligen Fachrecht unterliegen und nicht Teil der Landes-Raumordnung im Maßstab von 1:500.000 sein können.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.2_0a-34	größtmögliche Auslastung und Bündelung von Maßnahmen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es sollte darauf geachtet werden, dass der Eingriff in den Naturhaushalt und die landwirtschaftliche Nutzfläche so gering wie möglich gehalten wird. Die Vorranggebiete Großkraftwerke würden bei einer vollständigen Umsetzung einen Flächenverbrauch von 500 bis 1000 ha bedeuten. Es muss eine frühzeitige Abstimmung erfolgen.	Die Raumordnung versucht generell die Eingriffe so gering wie möglich zu gestalten und die Neuinanspruchnahme von Raum zu minimieren (siehe z. B. im Abschnitt 1.1 Ziffer 02 Satz 3 fünfter Spiegelstrich zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen). Vorranggebiete Großkraftwerke sind unveränderte Festlegungen, die dem Erfordernis Rechnung tragen, dass für Energieversorgungsinfrastruktur ausreichend	

	Flächenvorsorge getroffen ist.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.2_0b	über LROP-Änderung hinausgehende Stellungnahmen - Fracking
4.2_0b-01	Fracking ist raumbedeutsam
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen mit Hilfe von Fracking - unabhängig von der anvisierten Lagerstätte - ist als raumbedeutsam einzustufen. Es kann ein hoher bis sehr hoher Raumwiderstand erzeugt werden und hat damit automatisch eine wesentliche Verbindung zur Raumordnung (siehe Gutachten NRW, Umweltbundesamt sowie Stellungnahme des Sachverständigenrates für Umweltfragen). Dennoch enthält das LROP kein eigenes Kapitel oder Absatz hierzu. Es bedarf also einer raumordnerischen Regelung (erheblicher Eingriff in die Umwelt, Gefahren für Menschen und Umwelt, Konkurrenz zu anderen Nutzungsmöglichkeiten). NRW hat im November 2015 eine Formulierung zum Frackingausschluss in den Entwurf ihres Landesentwicklungsplans aufgenommen. Im Regionalplan Münsterland gibt es ebenfalls einen solchen Ausschluss. In Hessen wurden beantragte Aufsuchungserlaubnisse für unkonventionelle Vorkommen mit dem Verweis auf die Unvereinbarkeit mit konkurrierender Nutzung abgelehnt.</p>	<p>Mit Bekanntgabe der Planungsabsichten am 24.07.2013 und der anschließenden Veröffentlichung des ersten Änderungsentwurfs des LROP wurden die Themen der Fortschreibung des LROP bekannt gegeben. Das Thema Fracking / Gasversorgung ist nicht Gegenstand der Fortschreibung und somit der Beteiligung. Es ist nicht beabsichtigt, das Thema im laufenden Verfahren aufzuarbeiten, da derzeit keine ausreichenden Planungsgrundlagen vorliegen, die eine zeitnahe, vertiefte und sachgerechte Behandlung erlauben würden. Zunächst sollen die laufenden Verfahren zur Änderung des für Fracking maßgeblichen Fachrechts abgewartet werden. Es bleibt daher einer späteren Prüfung vorbehalten, ob und inwieweit das Thema Gegenstand in einem weiteren nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren wird.</p> <p>Die Möglichkeiten zur Umsetzung von Regelungen zur Steuerung des Fracking in der Raumordnung sind umstritten. Nach aktuellem Rechtsstand ist das Bergrecht weitgehend nicht an Ziele der Raumordnung gebunden (eine Ausnahme bilden planfeststellungspflichtige Vorhaben). Auch in der UVP-Verordnung Bergbau ist der Umgang mit Fracking noch nicht abschließend geklärt, diese wird jedoch derzeit diskutiert. Zudem sind auch Änderungen im Wasserrecht geplant. Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und den Entwurf einer Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen vorgelegt. Erst nach Abschluss der geplanten rechtlichen Änderungen kann beurteilt werden, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mögliche Bedenken (bspw. Schutz vor Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung) nicht bereits im Fachrecht abschließend bzw. ausreichend geregelt werden; • zusätzliche raumordnerische Regelungen überhaupt die gewünschte Wirkung entfalten (z. B. Berücksichtigungs- oder Beachtungspflicht im Bergrecht);

	Der Regelungsentwurf in NRW sowie das diesem zu Grunde liegende Rechtsgutachten und der Regionalplan Münster sind der obersten Landesplanungsbehörde in Niedersachsen bekannt. Es bestehen jedoch trotzdem Bedenken bezüglich der in NRW vertretenen Rechtsauffassung (Stichwort "unzulässige Verhinderungsplanung"), die auch das Gutachten nicht ausräumen konnte. Zudem kann die Frage der Notwendigkeit und der Wirkung einer solchen Regelung erst mit den o.g. ausstehenden rechtlichen Änderungen beantwortet werden. Eine mögliche zukünftige LROP-Änderung in Bezug auf Fracking ist somit nicht ausgeschlossen.
--	---

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_0b-02	Länder müssen Mindestgrundsätze für die Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen einhalten
------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Auf Europäischer Ebene wurden die Länder aufgefordert, den Bedenken der Öffentlichkeit bezüglich Hydrofrackings Rechnung zu tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 15.12.2015 (Europäisches Parlament, Bericht "Wege zu einer europäischen Energieunion") - es müssen die anspruchsvollsten Klimaschutz-, Umweltschutz- und Gesundheitsnormen bei Aktivitäten des Hydrofrackings verwendet werden; - Europäische Kommission 2014: Mindestgrundsätze für die Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen durch Hochvolumen-Hydrofracking 	<p>Die Umsetzung der genannten europäischen Vorgaben muss nicht zwangsläufig über die Raumordnung erfolgen. Bislang enthalten weder das Bergrecht noch das Wasser- oder das Naturschutzrecht Regelungen, die sich speziell mit dem Einsatz der Fracking-Technologie beschäftigen und den damit verbundenen Risiken für das Grundwasser, die Trinkwasserversorgung, Schutzgüter nach Naturschutzrecht sowie weiterer Schutzgüter ausreichend Rechnung tragen. Daher hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und der Entwurf einer Verordnung zur Einführung von UVP und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen vorgelegt, um dieses Defizit zu beseitigen.</p> <p>Zu der Frage weitergehender Regelungen über die Raumordnung wird auf die Erwiderung zu dem Sachargument zur Raumbedeutsamkeit von Fracking verwiesen.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_0b-03	Es besteht SUP Pflicht für die Aufsuchung / Gewinnung von Kohlenwasserstoffen
------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Gemäß den im Januar 2014 veröffentlichten Mindestgrundsätzen der EU-Kommission (2014/70/EU) soll vor der Erteilung von Lizenzen für die Exploration und / oder Förderung von Kohlenwasserstoffen, die zum Einsatz von Fracking führen könnte, eine strategische Umweltprüfung (SUP Richtlinie 2001/42/EG) durchgeführt werden. Diese Pflicht ist bereits in</p>	<p>Zunächst wird auf die Erwiderung zu dem Sachargument zur Raumbedeutsamkeit von Fracking verwiesen.</p> <p>Im LROP-Entwurf sind demnach keine neuen Regelungen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen vorgesehen. Hierzu wurde bereits in der von den Stellungnehmern zitierten Antwort des</p>

deutsches Recht umgesetzt. Somit muss der mögliche Einsatz der Fracking-Technik schon im Stadium der Raumordnungsplanung in der durchzuführenden SUP betrachtet werden.

In Niedersachsen führt die zuständige Bergbaubehörde (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG) keine Strategischen Umweltprüfungen für Frackingvorhaben durch.

In der SUP für das LROP 2015 wird Fracking ebenfalls nicht thematisiert, da das Thema Fracking nicht Gegenstand des Fortschreibungsverfahrens ist und die Festlegungen zur Gasversorgung unverändert bleiben sollen.

Dieses Verhalten der zuständigen Behörden in Niedersachsen sei rechtswidrig, das Mindestgebot zur SUP wird nicht eingehalten.

Landwirtschaftsministeriums folgendes festgehalten:

Die Regelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 11 des geltenden LROP, nach der zur Sicherung der Gasversorgung Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden sollen, wurde bereits im LROP 1994 getroffen.

Zwischenzeitlich wurde das LROP mehrfach in Teilen ergänzt, aktualisiert und 2008 wesentlich geändert und anschließend in der geänderten Fassung neu bekannt gemacht. Die Festlegung aus dem LROP 1994 zur Sicherung der Gasvorkommen wurde bei diesen Änderungen (unter anderer Nummerierung) beibehalten.

In Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) wurde die sogenannte Strategische Umweltprüfung (SUP) für Raumordnungspläne 2004 bundesgesetzlich eingeführt (s. Änderung des Raumordnungsgesetzes durch Artikel 2 Europarechtsanpassungsgesetz-Bau v. 24. Juni 2004, BGBl. I S. 1359). Die SUP ist verpflichtend

- für nach dem 20. Juli 2004 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen und
- für entsprechende Verfahren, die zwar bis zu diesem Termin schon eingeleitet waren, aber erst nach dem 20. Juli 2006 abgeschlossen werden konnten.

Vorher rechtmäßig ohne SUP zustande gekommene Raumordnungspläne mit den in ihnen festgelegten Zielen und Grundsätzen unterliegen keiner rückwirkenden Prüfungspflicht. Weder die SUP-Richtlinie, noch das nationale Recht fordern diesbezüglich eine "SUP-Nachholung".

Bei Planungsverfahren umfasst die SUP als integrierter Teil des Verfahrens stets nur den jeweiligen Verfahrensgegenstand. Dies ist bei Neuaufstellung eines Raumordnungsplans dessen gesamter Inhalt. Bei Änderungen eines Raumordnungsplans sind dies jedoch nur die vorgesehenen Änderungen planerischer Festlegungen. Unverändert gebliebene Festlegungen eines Raumordnungsplans

- basieren entweder auf einem ordnungsgemäßen Verfahren vor Einführung der SUP-Pflicht und bedürfen keiner nachträglichen SUP oder
- haben sofern sie aus der Zeit nach Einführung der SUP stammen bereits bei ihrer Aufnahme in den Plan eine SUP durchlaufen.

Bezüglich des LROP war erstmals eine SUP für das im

	<p>April 2005 mit Bekanntmachung allgemeiner Planungsabsichten eingeleitete und mit Verordnung vom 21.01.2008 (Nds. GVBl. S. 26) abgeschlossene Änderungsverfahren erforderlich. Sie wurde ordnungsgemäß durchgeführt und es wurde geprüft, ob und ggf. welche erheblichen Umweltauswirkungen von den seinerzeit vorgesehenen - inhaltlichen und redaktionellen - Änderungen des LROP voraussichtlich ausgehen.</p> <p>Im Rahmen der Änderung des LROP 2008 wurde im Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung gem. § 7 Abs. 5 ROG) festgestellt: "Die Festlegungen zur Gasversorgung bewirken keine weitergehenden Umweltauswirkungen, da die Festlegungen mit dem Ziel C 3.5 06 des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 identisch sind."</p> <p>Die Festlegungen zur Gasversorgung sollen weiterhin unverändert beibehalten werden.</p> <p>Die SUP-Pflicht bezieht sich im aktuellen LROP-Änderungsverfahren nur auf neu vorgesehene Regelungen bzw. Änderungen gegenüber dem bisherigen Stand, nicht auf bereits rechtskräftig festgelegte, ordnungsgemäß zustande gekommene Regelungen. Ein Verfahrensfehler liegt entgegen der Auffassung der Stellungnehmer nicht vor.</p> <p>Sollten im Rahmen einer späteren LROP-Novellierung die Planungsinhalte bezüglich der Gasversorgung geändert oder Festlegungen im Hinblick auf Fracking neu aufgenommen werden, würden solche Änderungen zu gegebener Zeit einer SUP unterzogen.</p> <p>Die Notwendigkeit zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung und Beantragung beim LBEG soll derzeit auf Ebene der Bundesgesetzgebung neu geregelt werden (siehe auch Erwiderung zu dem Argument der Mindestgrundsätze).</p>
--	--

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_0b-04	Vorschläge für die Regelung von Fracking
------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
---------------------	-------------------

Es wurden diverse Vorschläge zu Regelungstexten zum Thema Fracking in verschiedenen Abschnitten des LROP gemacht. Diese umfassen sowohl konkrete Vorschläge für ein generelles Frackingverbot als auch Vorschläge für Ausschlussgebiete für Fracking mit Rückwirkungen auf Festlegungen in anderen Fachkapiteln.

Es wird auf die Erwiderung zu dem Sachargument zur Raumbedeutsamkeit von Fracking verwiesen. Eine Übernahme der Vorschläge ist nicht ohne eine vertiefte und sachgerechte Behandlung sowie Anpassung an die Regelungskompetenz und inhaltliche Ausrichtung des niedersächsischen LROP möglich. Stellungnahmen, denen nicht gefolgt wurde, gelten als eine Materialsammlung für etwaige künftige Fortschreibungsverfahren.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_0b-05	Anmerkungen zum Fracking im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme)
------------------	---

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es wurde eine Stellungnahme zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Kenntnisnahme als Anlage vorgelegt.		Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Argumente wird auf die Erwiderung zum Sachargument zur Raumbedeutsamkeit von Fracking verwiesen. Eine Äußerung zu den RROPs ist hingegen nicht möglich, da die Landkreise diese im eigenen Wirkungskreis erstellen und die obere und oberste Landesplanungsbehörde lediglich die Rechtsaufsicht haben.
<i>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</i>		
4.2_0b-06	Ablehnung von Fracking	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Fracking wird zum Schutz des Grundwassers abgelehnt. Es besteht nach derzeitigem Kenntnisstand eine hohe und im Eintrittsfall irreversible Gefährdung für Wasser, Boden und Gesundheit. Der Landesregierung sind die bislang eingesetzten Stoffe nicht abschließend bekannt und die bekannten Substanzen sind bis auf wenige Ausnahmen weder nach Trinkwasserverordnung noch im Rahmen der Grundwasserüberwachung erfasst. Es erfolgt bislang laut LBEG kein begleitendes Umweltmonitoring und es läge keine über das Zusammenstellen einer unvollständigen Liste gefrackter Bohrungen hinausgehende Auswertung vor. Es wird von einem Stellungnehmer auf eine Resolution zur Ablehnung von Fracking verwiesen.		Der Vorschlag betrifft eine Thematik, die nicht Gegenstand der mit den Planungsabsichten angekündigten Änderungen war. Es ist nicht beabsichtigt, das Thema im laufenden Verfahren aufzuarbeiten. Zudem wird auf die Erwiderung zu dem Sachargument zur Raumbedeutsamkeit von Fracking verwiesen. Eine Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes unter Berücksichtigung der Fracking-Technologie wird derzeit auf Bundesebene angestrebt.
<i>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</i>		
4.2_0b-07	Beispiele für die Notwendigkeit einer raumordnerischen Regelung zu Fracking	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Lünne (Emsland): Dort findet eine Bohrung in geringer Nähe zur Wohnbebauung in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet (inkl. Brunnen zur Beregnung der Felder zur Lebensmittelproduktion) statt. Das Gebiet ist Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung und soll als Tourismus und Erholungsgebiet geplant werden. Dies steht einem Frackingvorhaben entgegen. • Studien aus den USA: Hälfte der Bohrungen weisen Undichtigkeiten nach 15 Jahren auf, 7 % fehlerhafte Zementierungen im Neuzustand • Vagabundierende Gase im Feld Voigtei • Gasentweichungsfläche des Speichers Engelbostel • Forschungsergebnisse der Deutschen wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle (DGMK) zeigen fragliche Langzeitbeständigkeit der 		Kenntnisnahme. Zu den Möglichkeiten der Regelung des Frackings in der Raumordnung aus Sicht des Landes Niedersachsen sowie die geplanten anderweitigen gesetzlichen Regelungen, die viele der hier genannten Probleme adressieren, wird auf die übrigen Erwiderungen verwiesen.

- Bohrlochzementierungen und -verschlüsse
- Leck der Ölkaverne Gronau (die horizontale Verschleppung war mit 600 m dreimal größer als der zur Oberfläche zurückgelegte Abstand von 200 m).
- Explosionsunglück am Yaggy-Speicheer in Arkansas (entweichendes Gas nach 12 km bei einer Leck-Tiefe von 200m)
- Aufstiege von salinem Tiefenwasser sind in der Zustandsermittlung der Wasserrahmenrichtlinie zur Flussgebietsinheit Weser auch abseits von Salzstöcken beschrieben
- die neusten Fracflüssigkeiten von Exxon haben einen geringen Chemikaliengehalt und somit eine geringere Dichte als Tiefenwässer (-> Auftrieb)
- Unfalldatenbanken wie bspw. in Texas zeigen diverse Fälle von "casing ruptures", d.h. versagende Verrohrungen mit einem Austritt von Fracflüssigkeiten weit oberhalb des Zielhorizonts
- mögliche Unfälle durch benachbarte Altbohrungen, die der Druckeinwirkung aus der Lagerstätte nicht standhält

Ein verlässliches Monitoring ist unter diesen Bedingungen nicht durchführbar und eignet sich nicht zum Ausschluss einer Beeinträchtigung.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_0b-08

Regelungen zur Gasgewinnung sind nicht aktuell

Sachargument

Die Festlegungen zur Gasgewinnung in Abschnitt 4.2 Ziffer 11 Satz 1 stammen aus dem Jahr 1994. Die damalige Situation ist nicht mit der heutigen vergleichbar:

schwindende Bedeutung der Gasförderung
 - Inlandsversorgung ist von über 20 % auf 10 %
 Inlandsproduktionsquote gesunken
 - nur 2 % des deutschen Primärenergieverbrauchs werden damit gedeckt (die Versorgungssicherheit ist nicht von der Gasförderung abhängig)
 - der Ausbau der Erdgasspeicher auf mittlerweile die doppelte Inlands-Jahresproduktion ist geeigneteres und flexibleres Instrument für die Versorgungssicherheit
 - Fracking würde keine zusätzliche Versorgungssicherheit schaffen

Neue Kenntnisse zu den Risiken der Erdgasförderung / Transport und Entsorgung des Lagerstättenwassers
 - Exxon Risikostudie: tödliche Gaskonzentration im Umkreis von 1,3 km und Gesundheitsbeeinträchtigungen bis 21 km (-->

Erwiderung

Die derzeitige Regelung im LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 11 Satz 1 ist ein Grundsatz der Raumordnung. Seine Anwendung unterliegt somit der Abwägung mit anderen Belangen. Zudem wird dort lediglich geregelt, die Erdgasvorkommen möglichst vollständig zu erschließen und zu nutzen. Dies bringt zum Ausdruck, dass man nicht abschließend sagen kann, dass die Ausbeutung aller Erdgasvorkommen in Niedersachsen möglich und raum- sowie umweltverträglich ist. Wenn im Zuge der Planung zur Ausbeutung von Erdgasvorkommen also andere Belange rechtlich klar gegen die Nutzung dieser Vorkommen sprechen, kann der Grundsatz damit "weggewogen" werden.
 Zu den geplanten gesetzlichen Regelungen zum Fracking sowie die Möglichkeiten der Regelungen in der Raumordnung wird auf die übrigen Erwiderungen verwiesen.

Niedersachsen ist von der geplanten Anpassung des Rechtsrahmens im Berg-, Wasser- und Naturschutzrecht in besonderer Weise betroffen, da

Raumbedeutsamkeit)

- alle mittelniedersächsischen Erdbeben werden als induzierte Beben in Folge der Gasförderung aufgefasst
- in Grabensedimenten in der Nähe von Gasförderplätzen wurde an mehreren Stellen erhebliche Quecksilberkontamination gefunden
- an mehreren Orten der Gasförderung wurde eine auffällige Häufung von Krebserkrankungen beobachtet (insbes. solche in Verbindung mit Benzolexposition, was einen Zusammenhang nahelegt)
- großflächige Altlasten durch Lagerstättenwasserleitungen aus Polyethylen (Quelle von Benzolkontaminationen)
- mögliche großflächige Auswirkungen durch irreguläre Druckverläufe beim Verpressen von Lagerstättenwasser
- Zweifel an der Dauerhaftigkeit von Bohrlochverschlüssen und Zementierungen (z. B. vagabundierende Gase im Feld Voigtei im Landkreis Nienburg oder Gasentweichungsfläche des Gasspeichers Engelbostel) - es wird Methan freigesetzt
- d. h. Fracking ist nicht umweltverträglich zu handhaben und es werden Umwelt- und Gesundheitsrisiken geschaffen und erreichte Erfolge beim Klimaschutz zunichte gemacht

neue Eingriffsdimensionen durch eine Änderung der Art und Weise der Gasförderung

- Ausbeutung unkonventioneller Vorkommen durch Fracking war 1994 noch nicht absehbar, hat jedoch eine höhere Eingriffsdichte als konventionelle Förderung
- Exxons Risikostudie: prognostizierte Bohrplatzdichte im Endausbau auf je 2 km² je Förderplatz (Raumbedeutsam)
- Frackingstudien (UBA 1, UBA 2, Exxon, NRW) kommen zu dem Ergebnis, dass die Risiken des Frackings derzeit nicht abschließend beurteilt werden können
- dauerhafte Belastung der Umgebung über 1-2 Jahren (jeder Bohrplatz kann mehr Fracs aufweisen, als in den vergangenen 50 Jahren in ganz Niedersachsen durchgeführt wurden)
- aktuelle Planungen (z. B. Leese Ost 1) zeigen, dass keine Rücksichtnahme auf sensible Gebiete erfolgt und nicht auf risikoarme Standorte zurückgegriffen wird
- Die Entsorgung der Flowback-Mengen ist ungeklärt

veränderte politische Ausrichtung

- politische beschlossenes 2°-Ziel steht Ausweitung der fossilen Energienutzung entgegen (allenfalls als temporäre Duldung als kleineres Übel ist die Gasnutzung akzeptabel) - dies steht einer größtmöglichen Gasförderung entgegen, da das Ziel nur erreichbar ist, wenn bis 2050 höchstens ein Drittel der bekannten fossilen Brennstoffe gefördert werden
- die EU-Kommission empfiehlt ausdrücklich die

nahezu die gesamte bundesweite Erdgasförderung in Niedersachsen stattfindet. Die niedersächsische Erdgasindustrie hat sich dabei in den letzten Jahrzehnten zu einem Garant der heimischen Energieversorgung, einem wichtigen Arbeitgeber und verlässlichen Partner in strukturschwachen Regionen entwickelt. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Landesregierung die Entscheidung der Bundesregierung, nach der die Anwendung der Frack-Technologie in konventionellen Lagerstätten unter strengen Auflagen ermöglicht werden soll. Die Erdgasförderung aus diesen sehr dichten, tief im geologischen Untergrund liegenden Sandsteinlagerstätten findet in Niedersachsen bereits seit mehr als 30 Jahren unter Einsatz der Frack-Technologie statt. Entscheidend für diese Vorhaben ist, dass sie künftig nach einem transparenten Genehmigungsverfahren und einer umfassenden Prüfung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt erfolgen, wobei der Schutz von Grund- und Trinkwasser, der Natur- und Landschaftsschutz und der Erhalts der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger im Mittelpunkt der Entscheidungsfindung zu stehen hat. Insoweit kommt der vorgesehenen Ausweitung der UVP-Pflicht auf Frack-Vorhaben sowie die Versenkung von Lagerstättenwasser besondere Bedeutung zu. Nur so kann es gelingen, die schwindende öffentliche Akzeptanz der Erdgasförderung in den betroffenen Regionen zurückzugewinnen.

Die Landesregierung lehnt die Anwendung der Fracktechnologie in unkonventionellen Lagerstätten ab. Niedersachsen würde daher von der nach dem Entwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetz vorgesehenen Möglichkeit der Zulassung von Erprobungsmaßnahmen keinen Gebrauch machen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung sind vor allem die Aussagen unterschiedlicher wissenschaftlicher Gutachten zum Thema Fracking in unkonventionellen Lagerstätten (Schiefer- bzw. Tongestein).

Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) vor der Schiefergasgewinnung, die bis heute nicht durchgeführt wurde

- trotz Erlass des Wirtschaftsministers Lies, derzeit keine Frac-Maßnahmen in unkonventionellen Lagerstätten zu genehmigen, wurden durch LBEG weitere unkonventionelle Aufsuchungsvorhaben (z. B. Feld Lauenhagen) neu genehmigt und auf Schiefergas abzielende Bergbauberechtigungen verlängert (Schaumburg-Verkleinerung). Dabei wurde auch auf den als öffentliches Interesse im Sinne von §§ 11 und 48 BBergG zu berücksichtigenden raumordnerischen Grundsatz im LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 11 verwiesen

- es ist allgemein bekannt, dass ein dezentrale, effizient, sichere und umweltfreundliche Erzeugung und Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Energien zu den territorialen Prioritäten bei der Entwicklung der EU gehören

- d.h. es ist raumordnungspolitisch umzusetzen: Ausbau erneuerbarer Energien (Alternative zu fossilen Energieträgern und Kernbrennstoffen), Ausbau und Modernisierung der Energienetze und der Energiespeicher, energiesparende Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur und des Gebäudebestandes, Erhöhung der Energieeffizienz der Verkehrsinfrastruktur und Flankierung des Ausbaus der Infrastruktur für die Elektromobilität und andere postfossile Mobilitätsformen, Steigerung der Flächeneffizienz erneuerbarer Energien

Es ergibt sich die Notwendigkeit / es ist die einzig wirklich konsequente Maßnahme, Fracking über die Festlegung von Zielen im LROP auszuschließen. Dies ist eine unabdingbare Folge der Umsetzung der Klimaschutzziele.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_0b-09

Nennung eines Beispiels

Sachargument

Durch die bestehende Förderung von Kohlenwasserstoffen und das Einpressen von Lagerstättenwasser wird das Trinkwasser der Region zwischen Elbe, Aller und Weser gefährdet. Jede Bohrung durchstößt eine eiszeitliche Rinne. Die erteilten Bewilligungen bedürfen bei neueren Maßnahmen / Betriebsplänen keiner gesonderten Beratung oder Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises oder die betroffenen Kommunen. Ein Aufsuchungsfeld überschneidet sich mit Wasserschutzgebieten sowie Vorranggebieten Trinkwassergewinnung. Probebohrungen oder Ölförderungen würden die eiszeitliche Rinne in diesem Gebiet weiter beeinträchtigen.

Erwiderung

Bezüglich der Rechtslage für die Genehmigung von Gasbohrungen und die Regelungsmöglichkeiten der Raumordnung wird auf die Erwiderung zu dem Sachargument "Fracking ist raumbedeutsam" verwiesen.

Für die Förderung wird ein erheblicher, unkontrollierbarer Einsatz von Grund- und Trinkwasser benötigt. Hierfür ist jede Möglichkeit der Mitsprache zu sichern.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.2_0b-10	Eine planerische Vorgabe für unterirdische Nutzungsarten ist notwendig
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Das Raumordnungsgesetz umfasst auch planerische Vorgaben für unterirdische Nutzungsarten. Das LROP legt auch planerische Vorgaben für konkurrierende Nutzungen im Untergrund fest, auch wenn bisher keine dreidimensionale Raumordnung vorliegt (Verweis auf Dr. Matthias Hellriegel). Zudem legt die ARL fest, dass eine vorausschauende, vorsorgende und Ressourcen schonende unterirdische Steuerung von Nutzungen im Untergrund durch die Raumordnung sinnvoll und rechtlich durchführbar ist. Dies wäre transparenter gegenüber der Öffentlichkeit als bergrechtliche Zulassungsverfahren.	Es wird auf die Erwiderung zu dem Sachargument zur Raumbedeutsamkeit von Fracking verwiesen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.2_0b-11	Das wirtschaftliche Risiko durch Fracking ist höher als der Gewinn durch die Erdölförderung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Bedeutung der Arbeitsplätze in der Branche wird überschätzt. Es gibt in Niedersachsen nur rund 5000 Beschäftigte in der Erdölförderung bzw. ölfeldbezogenen Dienstleistungen. Wenn man die Risiken von Fracking in Betracht zieht, sind deutlich bedeutsamere Branchen in Niedersachsen in Gefahr, z. B. die Milchwirtschaft oder die Getränkeindustrie.	Die derzeitigen Gesetzgebungsverfahren (siehe auch Sachargument zur Raumbedeutsamkeit von Fracking) werden voraussichtlich wichtige Schutzkriterien und Prüfvorgaben festlegen. Niedersachsen hat sich im Rahmen dieser Verfahren bereits mit Stellungnahmen eingebracht und deutlich gemacht, wie wichtig dem Land eine klare Regelung hierzu ist. Mit Abschluss der Verfahren muss geprüft werden, inwiefern zur Erreichung der niedersächsischen Forderungen noch weitere landesinterne Regelungen getroffen werden müssen und auf welcher Ebene (Fachrecht oder Raumordnung) diese ansetzen können.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.2_0b-12	Eine Steuerung auf Ebene der Baugenehmigung reicht nicht aus
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Bei Baugenehmigungen erfolgt nur eine kleinräumige Betrachtung, die deutlich unterhalb der Ebene eines Flächennutzungsplans liegt. So könnte langfristig durch Gas- oder Erdölförderung die Siedlungsentwicklung eingeschränkt sein. Des braucht deshalb eine Steuerungswirkung auf höherer Ebene, z. B. durch raumordnerische Vorgaben.	Eine UVP-Prüfung muss die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG prüfen. Zudem umfasst sie eine Öffentlichkeitsbeteiligung, in die sich die benachbarten Gemeinden einbringen können. Aus diesem Grund würde die geplante Ausweitung der UVP-Pflicht auf alle Vorhaben diesbezüglich einen positiven Effekt haben. Problematisch ist, dass vielfach Kenntnisse über die Lage und Beschaffenheit von Bohrlöchern fehlen, dies erschwert die Siedlungsplanung. Eine Verbesserung des Informationsflusses ist jedoch nicht Gegenstand der

		Raumordnung. Bezüglich der Frage der Festlegung von Regelungen zum Fracking im aktuellen LROP-Fortschreibungsverfahren wird auf die Erwiderung zum Sachargument zur Raumbedeutsamkeit von Fracking verwiesen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.2_01	Energiecluster (Ziffer 01 Satz 4)	
4.2_01-01	Begrüßung der Regelung	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die Regelung wird begrüßt.		Kenntnisnahme.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.2_01-02	Vorschlag zur Entwicklung einer Erläuterungskarte	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Es soll ergänzend eine Erläuterungskarte erstellt werden, in der "Vorranggebiete für landesbedeutsame Energiecluster" in Niedersachsen bzw. der Region Hannover im RROP aufgeführt werden. Ein entsprechender Hinweis im LROP wäre wünschenswert.		Ähnliche Vorschläge wurden bereits im Beteiligungsverfahren zum LROP-Entwurf 2014 gemacht. Die Regelung ist jedoch lediglich ein Grundsatz der Raumordnung, eine räumliche Ausweisung in der LROP-Karte ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Die inhaltliche und ggf. kartografische Konkretisierung erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. Eine Verräumlichung ergibt sich durch die Standorte der Maßnahmen, die im Rahmen der Clusterentwicklung verfolgt werden, z. B. Tiefengeothermie. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG sind Regionale Raumordnungsprogramme Änderungen und einer Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms unverzüglich anzupassen. Mit der Aufnahme der Regelung in das LROP ist die Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungsebenen somit gesetzlich vorgeschrieben.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.2_03	Wirkungsgrad Kraftwerke (Ziffer 03 Sätze 3 und 4)	
4.2_03-01	aktuelle Klimaschutzabkommen sollten berücksichtigt werden	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Aktuelle Klimaschutzabkommen weisen darauf hin, dass der Neubau von Kohlekraftwerken generell unzulässig sein sollte. Denkbar wäre allenfalls eine Begleitung des Ausbaus erneuerbarer Energien.		Die Niedersächsische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass neue konventionelle fossile Kraftwerke in den 12 Vorranggebieten für Großkraftwerke nur noch möglich sein sollen, wenn diese einen Wirkungsgrad von mindestens 55 Prozent erreichen. Dieses Ziel gilt für alle Vorrangstandorte für Großkraftwerke im Landes-Raumordnungsprogramm gleichermaßen. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass in Niedersachsen nur noch Kraftwerkstypen gebaut werden, die diesem technischen Stand entsprechen und

		damit einen geringen CO2 - Ausstoß pro Kilowattstunde verursachen. Somit wird ein wichtiger Schritt in Richtung Klimaschutzabkommen gemacht.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.2_03-02	Begrüßung der Regelung / es bestehen keine Bedenken	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es bestehen keine Bedenken gegen eine Beibehaltung der bisherigen Formulierung in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 Sätze 3 und 4. Die Regelung zum Mindestwirkungsgrad für den Neubau von Kraftwerken wird begrüßt.	Kenntnisnahme	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.2_05	Verlängerung Eignungsgebiete und Grenze der Ausschlusswirkung (Ziffer 05 Satz 9)	
4.2_05-01	Infragestellen des Bedarfs	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen erfolgt bereits vielfach in der AWZ sowie international. Ein Erprobungsbedarf, der die Grundlage für die Eignungsgebiete im Küstenmeer war, ist somit obsolet.	Offshore-Windenergie wird vielfach bereits kommerziell eingesetzt. Dennoch ergeben sich weitere Forschungsfragen und Erprobungsbedarf, bspw. zur geräuscharmen Gründung. In den kommerziellen Windparks der AWZ lässt sich eine solche Forschung nach derzeitigem Stand nicht praktikabel durchführen. Aus diesem Grund werden weiterhin Anfragen an das Land Niedersachsen nach Standorten für Forschungsvorhaben im Küstenmeer gestellt. Zudem sind immer wieder kleinere genehmigungspflichtige Änderungen an den in den Eignungsgebieten vorhandenen Windparks notwendig. Da solche Änderungen auch der Erprobung von Optimierungsmöglichkeiten dienen, wäre deren Verbot weder sinnvoll noch verhältnismäßig im Sinne der niedersächsischen Windenergieausbauziele und der Energiewende.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.2_05-02	weitere Bedenken gegen die Verschiebung der Grenze der Ausschlusswirkung	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Die geäußerten Bedenken zur Verschiebung der Grenze der Ausschlusswirkung für die Erprobung der Windenergienutzung auf See (Abschnitt 4.2 Ziffer 05 Satz 9) besteht nach wie vor. Die Erwiderung zu der Stellungnahme 2014 bezüglich des deutsch-niederländischen Vertrags zur Nutzung und Verwaltung des Küstenmeeres können diese Bedenken nicht ausräumen. Damit wird die Planungshoheit für ein großflächiges	Der Deutsch-Niederländische Vertrag zur Nutzung und Verwaltung des Küstenmeeres ist inzwischen als Gesetz ratifiziert. Die Anpassung der Grenzen der Ausschlusswirkung ist eine Folge dieses Vertrages und somit rechtskonform. Die dort künftig vorzunehmende ordnungsgemäße Abwägung und Abstimmung mit den betroffenen Gebietskörperschaften in Deutschland ist nicht in Frage gestellt. Es wird die Möglichkeit bestehen, Belange und	

Gebiet für die Windenergienutzung abgegeben, obwohl der Grenzverlauf nach wie vor umstritten ist. Eine umfassende rechtliche Prüfung ist geboten. Zumindest sollte das Land Niedersachsen seine fachliche Position zu der Frage der Windenergienutzung in diesem Gebiet im LROP dokumentieren.	Bedenken in den entsprechenden Planungsverfahren geltend zu machen. Eine fachliche Position hierzu wird es dementsprechend im LROP nicht geben. Eine niederländische Überplanung des Gebietes unterliegt vergleichbaren Planungsbedingungen wie sie das deutsche Planungsrecht verlangt.
--	--

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.2_05-03	eingeschränkte Zustimmung zur Verlängerung der zeitlichen Befristung
------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Verlängerung der zeitlichen Befristung der Eignungsgebiete Riffgat und Nordergründe (Abschnitt 4.2 Ziffer 05 Satz 10) bestehen nur dann keine Bedenken, wenn Erweiterungen oder Veränderungen (z. B. Ersatz vorhandener Anlagen durch höhere Anlagen) nicht zulässig sind.	Sinn und Zweck der Eignungsgebiete ist die Erprobung neuer innovativer Technologien für die Offshore-Windenergienutzung, wofür es nach wie vor Bedarf gibt. Diese soll nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. In welchem Umfang eine Nutzung der Eignungsgebiete für Offshore-Windenergieanlagen raumverträglich ist, ist in Raumordnungsverfahren zu prüfen. Bedenken - bspw. bezüglich der Höhe der Anlagen - können in den entsprechenden Raumordnungsverfahren geäußert werden. Die damit verbundenen Auswirkungen müssen dann ermittelt, überprüft und zusammen mit entgegenstehenden Belangen in eine Gesamtabwägung aller Belange eingestellt werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.2_05-04	Begrüßung der Beibehaltung der Befristung der Eignungsgebiete
------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird begrüßt, dass an der Befristung der Eignungsgebiete zur Erprobung der Windenergienutzung auf See in Abschnitt 4.2 Ziffer 05 Satz 9 festgehalten werden soll.	Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_05-05	zeitliche Befristung streichen
------------------	---------------------------------------

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die zeitlich Befristung der Eignungsgebiete sollte gestrichen werden	Die Frage, ob die Eignungsgebiete dauerhaft für die Erprobung der Windenergienutzung auf See freigehalten werden sollen, kann erst nach weitergehenden Prüfungen anderweitiger ggf. auch verträglicherer Lösungen und der gesamten Forschungsentwicklung im Offshore-Segment beantwortet werden. Siehe dazu auch 4.2_05_01. Auch die Prüfung, ob Nearshore-Standorte für Forschungseinzelanlagen raumverträglich wären, ist dabei zu prüfen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.2_07a	Prüfung Erdkabel (Ziffer 07 Satz 3)
----------------	--

4.2_07a-01	weitergehende Erdverkabelung
-------------------	-------------------------------------

<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass landesplanerisch über die Vorgaben des Bundes hinaus verstärkt Teilerdverkabelung zum Schutz bspw. von Siedlungen, Natur- und Landschaften sowie generell zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zum Einsatz kommen sollen.		Die Landes-Raumordnung kann nicht über die bundesgesetzlich festgeschriebenen Vorgaben zur Teilerdverkabelung bei Wechselstromfreileitungen hinausgehende Regelungen treffen. Vielmehr muss und wird die Landesregierung darauf hinwirken, dass die gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten zur Teilerdverkabelung mit in die Alternativenprüfung eingestellt werden. Hierfür schaffen die neuen Regelungen in Ziffer 07 Sätze 3 und 19 sowie bspw. die bereits bestehende Regelung zum Wohnumfeldschutz in den Sätzen 6-13 wichtige Grundlagen im Rahmen der bundesrechtlichen Möglichkeiten.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
4.2_07a-02		Bedarf einer einzelfallbezogenen Prüfung der naturschutzfachlichen Auswirkungen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Erdverkabelung kann Konflikte mit dem Naturschutz zwar u. U. lösen, sie kann aber auch naturschutzfachliche Probleme auslösen (bspw. durch die erforderliche Freihaltung der Trasse). Dies muss einzelfallbezogen geprüft werden.		Die Regelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 3 stellt lediglich eine Anpassung an neue bundesgesetzliche Regelungen zur Teilerdverkabelung dar. Im Energieleitungsausbaugesetz und im Bundesbedarfsplangesetz werden hierzu die Möglichkeiten zur Teilerdverkabelung um bestimmte naturschutzfachliche Belange erweitert. Das ersetzt selbstverständlich nicht die Abwägung der Belange und Beeinträchtigung auch im Falle einer Erdverkabelung. Die neue LROP Regelung sieht die Erdverkabelung eindeutig als <u>eine</u> Alternative, die geprüft und mit anderen Alternativen abgewogen werden muss.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
4.2_07a-03		Begrüßung der Regelung	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Die geplante Regelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 3 wird begrüßt.		Kenntnisnahme	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme			
4.2_07a-04		Formulierung als Ziel	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>	
Es wird vorgeschlagen, die Regelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 3 als Ziel zu formulieren (u. a. aufgrund der aktuellen neuen Gesetzeslage zum Erdkabelvorrang bei Höchstspannungsgleichstromleitungen).		Die Regelung dient dem Hinweis auf zu berücksichtigende Aspekte. Sie soll deutlich machen, dass die gesetzlichen Regelungen zur (Teil-) Erdverkabelung bereits auf Ebene der Raumordnung eine Rolle spielen, dies insbesondere in Bezug auf die frühzeitige Alternativenplanung (siehe Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 19).	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen			
4.2_07a-05		Hinweis auf Beweissicherungspflicht im Planfeststellungsverfahren	

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Auf die Beweissicherungspflicht bei Erdverkabelung im Planfeststellungsverfahren sollte hingewiesen werden.	Dies wird durch das entsprechende Planungsrecht ausreichend geregelt, ein Verweis hierauf im LROP ist nicht notwendig.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.2_07a-06	Verkabelung mittels Berücksichtigungspflicht festlegen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Da auch die Verkabelung zum Teil auf erheblichen Widerstand trifft, sollte diese mittels einer Berücksichtigungspflicht festgelegt werden.	<p>Im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) § 2 Abs. 2 und im Bundesbedarfsplangesetz §§ 3 und 4 wurden am 20.12.2015 neue Vorgaben zur (Teil-)Erdverkabelung festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorrang für Erdkabel bei Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen (HGÜ), • Ausweitung der Teilerdverkabelungsmöglichkeiten bei Pilotprojekten (Höchstspannungswechselstrom) auf die Querung von Bundeswasserstraßen (ab 300 m Breite) sowie bei Verstößen der Freileitung gegen bestimmte Bestimmungen im Bundesnaturschutzgesetz, <p>Zudem wurde die Möglichkeit zur Erprobung der Teilerdverkabelung auf weitere Pilotprojekte ausgeweitet. Die Möglichkeit zur Teilerdverkabelung bei Pilotprojekten bei der Querung bestimmter Wohnumfeldabstände besteht nach wie vor. Das LROP legt für Planungsvorhaben innerhalb Niedersachsens fest, wann von einer Verletzung des Wohnumfeldschutzes auszugehen ist (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Sätze 6-13).</p> <p>Für Wechselstromleitungen des Bundesbedarfsplangesetzes sowie des EnLAG sind im EnLAG die o. g. Voraussetzungen für die Teilerdverkabelung geregelt, sofern dies auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt möglich ist. Die LROP-Regelungen zum Wohnumfeldschutz sowie die im EnLAG angesprochenen Naturschutzregeln sorgen zudem dafür, dass eine Trassenführung bei Verstößen hiergegen oberirdisch nicht zulässig ist. In den Fällen, wo eine Teilerdverkabelung zulässig wäre, aber nicht zwingend erforderlich ist, wird die Abwägung im jeweiligen Planungsverfahren die verträglichere Variante herausstellen.</p> <p>Bei der Planung von HGÜ-Leitungstrassen wird es künftig nur in gesetzlich klar festgelegten Ausnahmefällen möglich sein, die Freileitungstechnik zu verwenden. Somit ist hier eine Pflicht zur</p>

	weitestgehenden Erdverkabelung bis hin zur Vollverkabelung bundesgesetzlich geregelt. Weiterer Regelungsbedarf im LROP ist diesbezüglich daher nicht mehr erforderlich.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.2_07a-07	fehlende Anpassung an gesetzliche Änderungen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Zu Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen hat das Kabinett Anfang Oktober 2015 empfohlen, diese künftig vorrangig durch Erdkabel umzusetzen. Das Gesetz wurde am 30.12.2016 verabschiedet. Somit wird für diese Technik die Erdverkabelung nicht länger erprobt, stattdessen muss es Prüfung heißen.	Das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus ist am 31.12.2015 in Kraft getreten. Der überarbeitete LROP-Entwurf ist am 10.11.2015 veröffentlicht worden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs war die Gesetzeslage somit zwar absehbar, aber noch nicht bestätigt. Zudem umfasst der Satz nicht nur Gleichstromleitungen sondern auch Wechselstromleitungen, für die nach wie vor nur eine Erprobung der Teilerdverkabelung stattfinden soll.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.2_07a-08	Empfehlung, Naturschutzrecht durch Naturschutzbelange zu ersetzen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
In Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 3 sollte das Wort "Naturschutzrecht" mit "Naturschutzbelange" ersetzt werden. Der Grundsatz enthält nur ein Berücksichtigungsgebot und unterliegt der Abwägung. Das Naturschutzrecht ist immer zu beachten.	Die Änderung des Satzes beruht u. a. darauf, dass in Planungsverfahren auffällig ist, dass mögliche Alternativen, die - bspw. aus naturschutzrechtlichen Gründen - nur mit einer Teilerdverkabelung in Frage kämen, nicht untersucht werden. Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) eröffnet jedoch in § 2 Absatz 2 mehrere Möglichkeiten zur Teilerdverkabelung. Mit Hilfe des Grundsatzes soll nun erreicht werden, dass diese Möglichkeit konsequent angewendet und bei der Suche nach Trassenalternativen berücksichtigt werden. Dabei ermöglichen das EnLAG und das Bundesbedarfsplangesetz jedoch nicht grundsätzlich die Teilerdverkabelung bei Konflikten mit Naturschutzbelangen sondern ausschließlich bei bestimmten Verstößen einer Freileitung gegen das Naturschutzrecht. Somit ist die Bezeichnung in diesem Grundsatz durchaus richtig. Damit wird nicht suggeriert, dass das Naturschutzrecht Gegenstand der Abwägung ist. Der Grundsatz verlangt vielmehr, dass bei Verstößen einer Freileitungsvariante gegen das Naturschutzrecht kein sofortiger Ausschluss dieser Trassenführung erfolgt. Stattdessen soll eine mögliche Teilerdverkabelung geprüft werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.2_07a-09	fehlende Gleichberechtigung der Landwirtschaft
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>

<p>Bei der Beurteilung für Erdkverkabelung wird nicht auf landwirtschaftliche Belange eingegangen. Die Landwirtschaft ist sowohl durch Freileitungen als auch durch Erdkabel betroffen (Verlust von Teilen der Produktionsgrundlage, zwingend erforderliche Beachtung § 3 GG).</p> <p>Das Durchschneiden von Äckern und Grünland ist eine erhebliche Belastung (Schädigung der Bodenstruktur, wirtschaftliche Nachteile, Konkurrenz), die v. a. langfristig zu betrachten ist.</p> <p>Bei der Verlegung von Erdkabeln sollte möglichst gebündelt und in wenigen Arbeitsgängen gearbeitet werden. Es muss bei den Planungen ein Dialog mit den Landwirten geführt werden.</p> <p>ERdkabel weisen beim Bau eine hohe Belastung auf, anschließend ist die Belastung relativ gering und das Landschaftsbild wird nicht geschädigt.</p>		<p>Der Satz spiegelt die bundesgesetzlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit zur Teilerdverkabelung wider. D.h. es wird dargestellt, in welchen Fällen überhaupt eine Teilerdverkabelung möglich ist und dass diese Möglichkeit bei der Planung mit zu betrachten ist. Die Entscheidung ob, auf Grundlage der bundesrechtlichen Regelungen, im Einzelfall die Freileitungs- oder die Teilerdverkabelungstechnik angewendet wird, ist den Planungs- und Genehmigungsverfahren (Raumordnungs- oder Bundesfachplanungs- sowie Planfeststellungsverfahren) für das jeweilige Vorhaben vorbehalten. Hier werden, wie alle anderen berührten und schützenswerten Belange, auch die landwirtschaftlichen Aspekte eingestellt. Eine Schlechterstellung der Landwirtschaft ist nicht ersichtlich.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.2_07c	Dörpen-Niederrhein (Ziffer 07 Satz 15)	
4.2_07c-01	Begrüßung der Änderung von Bezeichnungen	
<i>Sachargument</i>		
Die Anpassung der Leitungsbezeichnung "Dörpen/West Niederrhein" wird begrüßt.		
<i>Erwiderung</i>		
Kenntnisnahme		
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.2_07c-02	Gesetzliche Änderungen im Energieleitungsbau müssen berücksichtigt werden	
<i>Sachargument</i>		
Das neue Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus sollte in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 15 berücksichtigt werden.		
<i>Erwiderung</i>		
Eine Anpassung der Formulierungen in der Begründung auf die aktuelle Gesetzeslage ist vorgesehen. Eine Optimierung der Trassenverläufe auf Basis der neuen Gesetzeslage muss in den jeweiligen Planfeststellungsverfahren erfolgen.		
<i>Abwägungsvorschlag:</i> teilweise folgen		
4.2_07c-03	Änderung der planungsrelevanten Einzelinformationen	
<i>Sachargument</i>		
Hinweise zur Änderung der planungsrelevanten Einzelinformationen		
<i>Erwiderung</i>		
Die Hinweise werden aufgegriffen und die planungsrelevanten Einzelinformationen entsprechend geändert.		
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen		
4.2_07c-04	Darstellung der "Bürgermeistervariante"	
<i>Sachargument</i>		
Es sollte die "Bürgermeistervariante" als Vorranggebiet Leitungstrasse dargestellt werden.		
<i>Erwiderung</i>		
Es wird zunächst auf die Erwiderung zu den Einwendungen der im Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2014 eingegangenen Stellungnahmen verwiesen.		

Dort wird insbesondere folgendes ausgeführt:

- Mit der Trassensicherung auf Ebene des LROP erfolgt keine Vorwegnahme der Entscheidung, welche Trasse Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und des Planfeststellungsbeschluss sein wird. Hierfür sind vertiefte Ermittlungen und Prüfungen erforderlich, die auf Ebene des LROP nicht geleistet werden können und müssen.
- Die Entscheidung für die dargestellte Trasse ist durch die Erwägung geprägt, dass bei diesem Verlauf potenzielle wesentliche Konflikte mit europarechtlichen Naturschutzbestimmungen (Habitat- und Artenschutzrecht), die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gefährden könnten, vermieden werden. Der Abwägungsspielraum wird durch naturschutzrechtliche Vorgaben erheblich eingeschränkt.
- Relevante Beeinträchtigungen von NATURA-2000-Gebieten müssen sicher ausgeschlossen werden, bei Kenntnislücken ist vom Worst-Case auszugehen. Ein Vorhaben ist dann unzulässig, wenn relevante Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können und zumutbare Alternativen bestehen.
- Auf Ebene des LROP können bei der von den Einwendern vorgeschlagenen Trasse solche relevanten Beeinträchtigungen nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Es wird deshalb eine Trasse gesichert, die diesen entscheidungsprägenden Grund beachtet. Dass es entlang der nun zu sichernden Trasse Raumwiderstände gibt, die zu Beeinträchtigungen führen, ist unumstritten (z.B. Bauleitplanung der Gemeinden).

Ergänzende Erwiderung: Relevante Beeinträchtigungen des NSG und FFH-Gebiets "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" können ausgeschlossen werden, da Schutzzweck die Flora ist und relevante Lebensraumtypen in der Feinplanung (Maststandorte) ausgespart werden können.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.2_07d

Emden-Conneforde (Ziffer 07 Satz 15)

4.2_07d-01

Berücksichtigung des Weiterbetriebs der vorhandenen 220-kV-Leitung Emden-

Conneforde	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Der Weiterbetrieb und erst spätere Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung soll berücksichtigt werden. Die Raumverträglichkeit der Trasse hänge von dem unmittelbaren Rückbau der 220 kV-Leitung ab.	Mit dem neuen Vorranggebiet wird die Trasse für die geplante 380-kV-Leitung gesichert. Der Rückbau der 220-kV-Leitung ist nur insoweit Gegenstand des LROP, als dass das Vorranggebiet der rückzubauenden 220-kV-Leitung aus dem LROP gestrichen wird, d.h. dass dafür keine raumordnerische Sicherungsaufgabe mehr bestehen soll. Im Planfeststellungsverfahren wäre zu regeln, ob und unter welchen Bedingungen ein zeitlich begrenzter Weiterbetrieb umweltverträglich wäre.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.2_07d-02 Erdverkabelung von Emden-Conneforde	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die 380 kV-Leitung Emden-Conneforde muss in Form einer Erdverkabelung geplant und gebaut werden (gemäß des geänderten Energieleitungsbaurechts).	Die Änderungen im Energieleitungsbaurecht vom 31.12.2015 regeln den Erdkabelvorrang nur bei Hochspannungsgleichstromübertragungsleitungen (HGÜ). Für Hochspannungs-Wechselstromleitungen regelt das Gesetz lediglich die Ausweitung der Pilotprojekte für Teilerdverkabelung und die Erweiterung der Möglichkeiten zur Teilerdverkabelung, die bislang nur bei Siedlungsannäherungen angewendet werden konnte, um naturschutzfachliche Kriterien. Die Leitungstrasse Emden-Conneforde als Hochspannungs-Wechselstromleitung ist nunmehr Pilotprojekt für eine Teilerdverkabelung. Eine Vollverkabelung ist somit nicht möglich. Bei Erfüllung der gesetzlichen Kriterien im Bundesbedarfsplangesetz kann für Siedlungsannäherung sowie bei naturschutzfachlichen Konflikten eine Teilerdverkabelung genehmigt werden, sofern es hierfür einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt gibt (die Kriterien können in § 4 Bundesbedarfsplangesesetz nachgelesen werden). Eine entsprechende Berücksichtigung dieser Möglichkeit wird im Planfeststellungsverfahren erfolgen. Im LROP-Entwurf werden hierfür in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 3 sowie Satz 19 entsprechende Regelungen getroffen. Im Satz 15 wird lediglich eine raumverträgliche Trasse gesichert - mit dem Hinweis auf einen in Freileitung nicht realisierbaren Abschnitt. Mit dem neuen Vorranggebiet wird eine raumverträgliche Trasse für die geplante 380-kV-Leitung gesichert. Die Möglichkeit der Optimierung der Trassenführung auf Basis der neuen Gesetzgebung kann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.2_07d-03 Bitte um Anpassung des letzten Satzes der Begründung	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>

<p>Aus dem Satz der Begründung zu Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 15 (Trasse Emden-Conneforde) "Andererseits verlangt das Naturschutzrecht im vorliegenden Falle der Querung von FFH-Gebieten die Eingriffsminimierung durch Erdkabel" sollten die Wörter "durch Erdkabel" gestrichen werden. Eine zwingende Forderung nach einer Erdverkabelung in FFH-Gebieten ergibt sich nicht aus dem Naturschutzrecht.</p>		<p>Die Begründung wird auf Basis des seit dem 01.01.2016 geltenden Bundesrechts geändert.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen</p>		
4.2_07d-04	Hinweis auf Fehler in der Lesefassung	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>In Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 15 steht in der Lesefassung "nur als", dies ist nicht Bestandteil der Änderungsverordnung.</p>		<p>Kenntnisnahme und Korrektur</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>		
4.2_07d-05	Hinweis auf die Änderung im Bundesbedarfsplangesetz	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Die Regelung wird begrüßt mit dem Hinweis, dass die Maßnahme gemäß geändertem Bundesbedarfsplangesetz teilerdverkabelt werden kann.</p>		<p>Mit dem neuen Vorranggebiet wird eine raumverträgliche Trasse für die geplante 380-kV-Leitung gesichert. Die Möglichkeit der Optimierung der Trassenführung auf Basis der neuen Gesetzgebung kann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>		
4.2_07d-06	Ausbau darf nicht zu Lasten der Landwirtschaft gehen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Die Aufnahme der Trasse Emden-Conneforde erscheint logisch, sollte jedoch nicht zu Lasten der Landwirtschaft gehen.</p>		<p>Im Raumordnungsverfahren zu der nun festgelegten Trasse wurden alle Belange sorgfältig abgewogen. Auch im Planfeststellungsverfahren gibt es die Möglichkeit der Stellungnahme, um alle Belange im Verfahren abwägen zu können und so die Belastungen möglichst gering zu halten.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>		
4.2_07d-07	Ergänzung des unmittelbaren Rückbaus der 220 kV-Leitung	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<p>Im Rahmen der Antragskonferenz zum Planfeststellungsverfahren für die Leitung Emden Ost - Conneforde wurde mitgeteilt, dass sich wesentliche Planungsparameter ändern werden (Anzahl der Systeme, geringere Masthöhen u. ä.). Insbesondere der Rückbau der vorhandenen 220 kV-Leitung soll zeitlich verschoben werden, so dass mit einem Betrieb von zwei Leitungen über einen längeren Zeitraum zu rechnen ist. Es kommt zu einer temporären Doppelbelastung (Belang Mensch und Wohnbebauung, Avifauna, Landschaftsbild u. ä.), insbesondere dort wo die</p>		<p>Mit dem neuen Vorranggebiet wird die Trasse für die geplante 380-kV-Leitung gesichert. Die Verträglichkeit des Weiterbetriebs und späteren Rückbaus der 220-kV-Leitung ist nicht Gegenstand des LROP sondern im Planfeststellungsverfahren zu prüfen und zu regeln. Im LROP-Entwurf wird nur die Trasse für die 380-kV-Leitung gesichert, die Sicherung der 220-kV-Leitung wird zurück genommen. Zudem soll eine Ergänzung in der Begründung sowie im Prüfbericht erfolgen, die auf die zugrunde gelegte Annahme verweist, dass ein Rückbau der 220-kV-Leitung erfolgt. Zudem wird im</p>

landesplanerisch festgestellte Trasse deutlich von der Bestandstrasse abweicht. Es kommt zu Zerschneidungen von Gesamtlebensräumen und artspezifischen Funktionsräumen, insbesondere im Vogelschutzgebiet V 10 und V07. Diese wesentlichen Änderungen müssen erneut geprüft und beurteilt werden - auch vor dem Hintergrund anderer Projekte und Planungen (z. B. Ausbau der BAB A 31. Leitung Conneforde - Cloppenburg-Ost). Im Raumordnungsverfahren zur Leitung Emden Ost - Conneforde waren Natura 2000-Schutzziele und das Heranrücken an die Wohnbebauung zentrale Fragestellungen. Es muss daher im LROP ergänzt werden, dass die landesplanerische Feststellung und die Bewertung der Raumverträglichkeit unter der Vorbedingung erfolgte, dass die bestehende 220-kV-Freileitung unmittelbar nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung zurückgebaut wird (u. a. Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die Gebiete V 10, V 07, FFH 05 und FFH 10). Wenn die Planänderungen zum Gegenstand von Genehmigungsverfahren gemacht werden sollten, ist eine erneute Prüfung der Raumverträglichkeit und ggf. der FFH-Verträglichkeit erforderlich. Es ist auch eine Ergänzung der Texte im Prüfbericht erforderlich.

Prüfbericht darauf verwiesen, dass bei Änderung der Planungsprämissen eine erweiterte Prüfung der Raumverträglichkeit im Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. Dabei wird insbesondere auf die in der Stellungnahme angesprochenen Schutzgebiete hingewiesen. Eine konkrete raumordnerische Festlegung zum unmittelbaren Rückbau kann jedoch nicht erfolgen, dies ist im Planfeststellungsverfahren zu prüfen.

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

4.2_07d-08	neue gesetzliche Möglichkeiten zur Erdverkabelung sind zu berücksichtigen
-------------------	--

Sachargument

Es ist eine Änderung der Rechtslage hinsichtlich der Möglichkeit der Erdverkabelung der Leitung erfolgt. Die nun eröffneten rechtlichen Möglichkeiten zur Teilerdverkabelung zur Minimierung der Konflikte sind zu prüfen und zu nutzen.

Erwiderung

Mit dem neuen Vorranggebiet wird eine raumverträgliche Trasse für die geplante 380-kV-Leitung gesichert. Die Möglichkeit der Optimierung der Trassenführung auf Basis der neuen Gesetzgebung kann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Ein Hinweis auf diese Möglichkeit ist in der Begründung zum LROP-Entwurf bereits dargestellt. Zudem wird deutlich gemacht, dass ein Abschnitt der Trasse als Freileitung nicht raum- und umweltverträglich ist.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_07e	Neubau Wechselstrom (Ziffer 07 Satz 16)
----------------	--

4.2_07e-01	Nachweise für Alternativenprüfung
-------------------	--

Sachargument

Für alternative Trassenführungen sollen Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Nachweise zur technischen Notwendigkeit von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegt werden. Sofern alternative Trassenverläufe möglich sind, dürfen gemeindliche Entwicklungsfreiräume nicht zerschnitten werden.

Erwiderung

Grundsätzlich ist für Leitungen Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) und des Bundesbedarfsplangesetzes die Notwendigkeit bzw. der Bedarf bundesgesetzlich festgestellt worden. Im Rahmen dieser Festlegung muss jedoch beim Neubau von Leitungen (auch bei Bauvorhaben von 380-kV-Leitungen zwischen Netzverknüpfungspunkten, zwischen denen bereits eine 220-kV-Leitung besteht

	und die teilweise als "Netzverstärkung" bezeichnet werden) eine Prüfung von Alternativen stattfinden. In diesem Zusammenhang finden Antragskonferenzen und Scopingtermine statt, in denen Hinweise zum Untersuchungsrahmen gegeben werden können und die Prüfung bestimmter Trassenalternativen vorgeschlagen werden kann. Bei der Alternativenprüfung müssen alle Belange aufgezeigt und abgewogen werden.
--	---

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_07e-02	Bezeichnung Neubau sollte geändert werden
-------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
In Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 16 wird ausschließlich von Neubau gesprochen, er bezieht sich aber auch auf Projekte, die nur der Ertüchtigung / Verstärkung dienen. Es wird vorgeschlagen, die Bezeichnung auf "Neubau, Ersatz oder Ertüchtigung" oder "Erhöhung der Übertragungskapazität" zu präzisieren.	Bei den Leitungsbauvorhaben, die in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 16 genannt werden, handelt es sich um neu zu errichtende Leitungen, wobei nach einer Prüfung im Sinne von Satz 4 teilweise die Trassen von vorhandenen Leitungen genutzt werden können. Alle Projekte führen jedoch zu einer neuen Inanspruchnahme von Raum. So wird zumindest der Bau neuer Masten erforderlich sein, ggf. muss auch aufgrund von Raumwiderständen in Teilen von vorhandenen Trassenverläufen abgewichen werden. Der Begriff Neubau umfasst somit sowohl Leitungsbauvorhaben auf neuen Trassen als auch Bauvorhaben von 380-kV-Leitungen zwischen Netzverknüpfungspunkten, zwischen denen bereits eine 220-kV-Leitung besteht. Er kann - anders als der ursprünglich gewählte Begriff Neutrassierung - auch nicht fehlinterpretiert werden. Er umfasst eindeutig auch die Möglichkeit des Neubaus in vorhandener Trasse. Dies wird gestützt durch das am 30.12.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus. In der dazugehörigen Drucksache 18/6909 des Wirtschaftsausschusses des Bundes steht zu § 4 BBPIG folgende Äußerung: "Um einen Neubau im Sinne des § 4 Absatz 2 BBPIG handelt es sich, sofern eine weitergehende Übertragungskapazität durch Errichtung neuer Leitungen und neuer Masten geschaffen werden. Das heißt, der Neubaubegriff umfasst sowohl die Errichtung der Leitung in neuer Trasse als auch in bestehender Trasse."

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.2_07e-03	künftige Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes
-------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Das Bundesbedarfsplangesetz wird fortgeschrieben. Weitere Vorhaben können auf dem Gebiet des Landes	Vielfach wurde in den Stellungnahmen zum LROP-Entwurf 2014 kritisiert, dass die künftige

Niedersachsen in den kommenden Jahren zu realisieren sein.

Streckenführung von Leitungsbauvorhaben noch gar nicht bekannt sei und somit die beabsichtigte Regelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 15 (Entwurf 2014) zu unkonkret wären. Deshalb erfolgte im Entwurf 2015 eine Trennung der Vorhaben in ein Ziel der Raumordnung (Ziffer 07 Satz 16) sowie einen Grundsatz der Raumordnung (Ziffer 07 Satz 17). In Satz 17 wurden die Vorhaben der Bundesfachplanung für HGÜ-Leitungen übernommen, da hier bislang nur sehr grobe Planungsräume bekannt sind, die fast die Hälfte der Landesfläche umfassen. Auch dies wurde erneut kritisiert. Von einer zusätzlichen Aufnahme eines Hinweises auf noch nicht bekannte Vorhaben soll deshalb abgesehen werden. Es ist jedoch geplant, bei künftigen Fortschreibungsverfahren entsprechende Anpassungen an weitere Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.2_07e-04 Änderungen der Vorhabenbezeichnungen

Sachargument

Erwiderung

Mit der Änderung des Energieleitungsbaurechts vom 30.12.2015 haben sich Vorhabenbezeichnungen geändert:

- Nr. 6 Conneforde - Cloppenburg Ost - Merzen
- Nr. 7 Stade - Sottrum - Wechold - Landesbergen
- Nr. 10 Wolmirstedt - Helmstedt - Wahle
- Nr. 34 Emden Ost - Conneforde
- Nr. 37 Emden Ost - Halbmond
- Nr. 38 Dollern - Elsfleth/West

Eine entsprechende Anpassung (auch der Begründung) sollte vorgenommen werden.

Abwägungsvorschlag: folgen

4.2_07e-06 Begrüßung der Herausnahme der Leitung Emden-Osterrath

Sachargument

Erwiderung

Das Streichen der Trasse Emden-Osterrath wird begrüßt.

Kenntnisnahme. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Trasse Emden-Osterrath nicht aus dem LROP-Entwurf herausgenommen wurde. Die diesbezügliche Regelung wurde lediglich in einen Grundsatz umgeändert (zur Erläuterung siehe auch das Erwidernungspapier des LROP-Entwurfs 2014).

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_07e-08 Fehlender Hinweis auf Ausnahmeregeln zum Wohnumfeldschutz

Sachargument

Erwiderung

In der Begründung zu Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 16 fehlt ein Hinweis auf Ausnahmemöglichkeiten zum Wohnumfeldschutz (siehe Satz 9) oder Ausnahmeregelungen gemäß Naturschutzrecht. Folgende Änderung der Begründung wird zur Klarstellung vorgeschlagen: "Dies ist bspw. in der Regel der Fall, wenn die in Ziffer 07 Satz 6 festgelegten

folgen

Regelungen zum Wohnumfeldschutz nicht eingehalten werden können oder weil Schutzgebiete des Naturschutzes wesentlich beeinträchtigt werden."	
--	--

Abwägungsvorschlag: folgen

4.2_07e-09	weitere Hinweise auf Konflikte bei Leitungen (Emden-Halbmond)
-------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Mögliche Beeinträchtigung des Nationalparks Wattenmeer durch Behinderung der Wechselbeziehung zwischen Vogelschutzgebieten und dem Nationalpark durch eine im Raumordnungsverfahren zu prüfende Freileitungsvariante für die Verbindung Emden-Halbmond.	<p>Es wird in erster Linie auf die Erwiderung zu Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 15 (Entwurf 2014) verwiesen, dort steht u. a.:</p> <p>Hinweise auf Raumwiderstände, zu beachtende Belange, sinnvolle Alternativen, hohe Belastungen, Überbündelung, Forderungen u. ä. werden in den jeweils erforderlichen Planungsverfahren von dem jeweils zuständigen Planungsträger aufgenommen und sind dort Bestandteil des Abwägungsprozesses.</p> <p>Das Land setzt sich dafür ein, dass die Möglichkeit zur Teilerdverkabelung auf alle Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes erweitert wird. Derzeit ist jedoch für die Trasse Emden-Halbmond keine Teilerdverkabelung zulässig. Somit muss im derzeit stattfindenden Raumordnungsverfahren eine raumverträgliche Freileitungstrasse gefunden werden.</p>

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_07e-10	Infragestellen des Bedarfs von Leitungen
-------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Der Bedarf für Emden-Halbmond wird in Frage gestellt (scheinbare Deckung des aktuellen Bedarfs Onshore und kein großer geplanter Ausbau der Windenergie). Es wird darum gebeten, den Bedarf für die Trasse Wahle-Helmstedt-Wolmirstedt zu prüfen, da das Braunkohlekraftwerk Buschhaus ab dem 01.10.2016 lediglich für vier Jahre noch in Sicherheitsbereitschaft und anschließend vom Netz genommen werden soll.	<p>Mit der Aufnahme der Leitung Emden Ost-Halbmond in das Bundesbedarfsplangesetz zum 31.12.2015 wird der Bedarf der Leitung gesetzlich festgestellt und kann somit nicht im Rahmen der LROP-Erstellung in Frage gestellt werden.</p> <p>Unabhängig davon ist der Bedarf aus Sicht der Landesregierung nachvollziehbar. Der Verteilnetzbetreiber hat dargelegt, dass auf der 110 kV-Ebene der Onshore-Strom durch neue Parks und Repowering nicht sinnvoll abgeleitet werden kann.</p> <p>Die Trasse Wahle-Helmstedt-Wolmirstedt ist ebenfalls Bestandteil des Bundesbedarfsplangesetzes, somit kann auch diese Leitung grundsätzlich nicht im Rahmen der LROP-Erstellung in Frage gestellt werden. Die Planungen des Netzentwicklungsplans, der der Bedarfsfeststellung zugrunde liegt, sind auf 10 Jahre und mehr angelegt. Diesen Planungen werden Szenarien zugrunde gelegt, die die künftige Verteilung der Energiegewinnung prognostizieren. Hierfür wird auch eine Kraftwerksliste erstellt. In der aktuellen Kraftwerksliste zum Szenariorahmen 2030 ist die geplante Stilllegung von Buschhaus berücksichtigt. Für den bestätigten Szenariorahmen 2025 wird in den Szenarien B1 und B2 2025 noch eine</p>

		Kraftwerksleistung von 352 MW für Buschhaus angenommen. Im Szenario C 2025 wird jedoch ohne das Kraftwerk Buschhaus kalkuliert, dennoch ist auch in diesem Szenario gemäß dem zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2025 die Leitung Wahlen-Helmstedt-Wolmirstedt erforderlich.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.2_07f	Neubau Gleichstrom (Ziffer 07 Satz 17)	
4.2_07f-01	Unbestimmtheit der Planung bei HGÜ-Leitungen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Die in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 17 aufgezählten Trassen sind nicht in der Karte dargestellt. Wegen der Unbestimmtheit des Verlaufs und der ausschließlich textlichen Erwähnung wird die Regelung angezweifelt und abgelehnt. Andere verweisen zumindest darauf, dass sie deshalb keine abschließende Beurteilung der Regelung vornehmen können.		Dieses Argument wurde bereits im ersten Beteiligungsverfahren geäußert, die im Entwurf 2015 geänderte Regelung ist bereits eine Reaktion darauf. Für Maßnahmen der Bundesfachplanung zu Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen (HGÜ) sind bislang nur sehr große Untersuchungsräume bekannt. Eine Beachtung des Bedarfs und eine Berücksichtigung bei derzeit stattfindenden Planungen sowie eine enge Abstimmung mit diesen landesbedeutsamen Planungen ist dennoch nach dem jeweiligen Stand der Planung erforderlich. Die Regelung bildet nicht nur den derzeit bekannten Planungsstand ab, sondern gilt langfristig. Da jedoch bislang kaum erkennbar ist, wo die Trassen künftig tatsächlich entlangführen werden, wurde die Regelung für HGÜ-Leitungen im LROP Entwurf 2015 als Grundsatz formuliert, ohne zeichnerische, d.h. räumlich konkrete Festlegung.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.2_07f-02	Erdverkabelung ist die einzig denkbare Bauweise bei HGÜ	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
Das HGÜ-Leitungsbauvorhaben Emden-Osterrath ist allenfalls als Erdkabel denkbar. Dies könnte insgesamt auch die Akzeptanz erhöhen.		Das Sachargument wurde bereits im Beteiligungsverfahren 2014 geäußert. Hierzu ist ergänzend hinzuzufügen, dass u. a. aufgrund des jahrelangen Engagements des Landes Niedersachsen inzwischen bundesgesetzlich der Vorrang der Erdverkabelung bei HGÜ-Leitungen gilt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.2_07f-03	Nennung von Raumwiderständen bei Trassenplanungen	
<i>Sachargument</i>		<i>Erwiderung</i>
<ul style="list-style-type: none"> - der Ausbau darf nicht den Betrieb sowie die Entwicklungsfähigkeiten des Flughafens Hannover beeinträchtigen (Einhaltung bestehender Bauschutzbereiche und Höhenbeschränkungszone) - Einhaltung der Belange des Deutschen Wetterdienstes (DWD) sowie der Deutschen Flugsicherung (DFS) (z. B. 		Die genannten Belange sind im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Radar- sowie Höhenanforderungen)	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.2_07f-04	Vorgaben zum Korridor A
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird gefordert, zum Korridor A Vorgaben in das LROP aufzunehmen (bspw. zur Verlagerung des Konverterstandortes).	Die Festlegung des Standortes Emden Ost für den Konverter des Korridors A ist Gegenstand des Bundesbedarfsplangesetzes. Dies kann nicht durch das LROP infrage gestellt werden. Korridor A soll zudem 2 GW Leistung transportieren. D. h. er wird nicht allein aus der Leitung Emden Ost-Halbmond gespeist, die sowohl Offshore-Windstrom als auch Onshore-Windstrom nach Emden transportiert. Zusätzlich wird der Korridor A aus der Leitung Emden-Conneforde und Dollern-Elsfleth gespeist. Eine Verlegung des Konverterstandortes nach Halbmond würde somit vermutlich dennoch einen Leitungsbau zwischen Emden Ost und Halbmond erfordern.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.2_07h	frühzeitige Einbeziehung von Erdverkabelungsmöglichkeiten (Ziffer 07 Satz 19)
4.2_07h-01	Konsequente Umsetzung der Planung von Kabelabschnitten
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Möglichkeit der Betrachtung von (Teil-)Verkabelungsabschnitten bereits im Raumordnungsverfahren soll konsequent umgesetzt werden.	Diese Regelung soll dem Zweck dienen, künftig konsequenter eine entsprechende Prüfung durch die Übertragungsnetzbetreiber einfordern zu können.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
4.2_07h-02	Begrüßung bzw. keine Bedenken
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Formulierung zur frühzeitigen Einbeziehung der (Teil-) Erdverkabelung als Planungsalternative wird begrüßt bzw. es bestehen keine Bedenken hierzu.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.2_07h-03	Formulierung als Ziel
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird bedauert, dass die Regelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 19 nur als Grundsatz und nicht als Ziel der Raumordnung formuliert wurde.	Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmbar und abschließend abgewogen worden sein. Die (Teil-) Erdverkabelung ist jedoch nicht für alle niedersächsischen Leitungsprojekte zur Höchstspannung zulässig. Somit kann dieser Satz nicht allumfassend für alle Projekte gelten.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.2_07h-04	Eine vollständige Vermeidung der Beeinträchtigung ist nicht möglich
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>

<p>In der Begründung zu Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 19 steht, "Es ist möglich, neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen mit Hilfe der Teilerdverkabelung so zu planen, dass Beeinträchtigungen von Schutzgütern vermieden und Trassenlängen verkürzt werden." Hierdurch darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass eine Höchstspannungsleitung ohne jegliche Beeinträchtigung von Schutzgütern verlegt werden könne. Dies ist bedauerlicherweise nicht der Fall.</p>	<p>Die Anmerkung ist richtig. Es wird vorgeschlagen, den entsprechenden Satz der Begründung folgendermaßen zu ändern: "Es ist möglich, neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen mit Hilfe der Teilerdverkabelung so zu planen, dass Beeinträchtigungen von Schutzgütern verringert und Trassenlängen verkürzt werden."</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen</p>	
<p>4.2_07h-05</p>	<p>Hinweis auf die neue Gesetzeslage</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Es wurde allgemein auf die neue Gesetzeslage bezüglich der Erdverkabelung hingewiesen sowie die damit verbundenen Umplanungen bspw. bei SuedLink</p>	<p>Es wurde aufgrund der alten sowie der neuen Gesetzeslage eine entsprechende Anpassung / Ergänzung von Regelungen in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 vorgenommen, bspw. in Satz 3 und Satz 19.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>	
<p>4.2_07h-06</p>	<p>Berücksichtigung der Empfindlichkeit von Böden bei der Erdverlegung</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Falls die Verlegung von Kabeln erforderlich sind, muss eine möglichst verträgliche Lösung für die Landwirtschaft gesucht werden. Dabei darf man sich nicht auf einen Korridor beschränken. Böden mit hohem Sandanteil können (sofern eine rücksichtsvolle Verlegung erfolgt) die Kabelverlegung einigermaßen vertragen. Böden mit hohem organischen Anteil wiederum können nur unter Inkaufnahme von Dauerschäden für Erdkabel genutzt werden (möglicher Verstoß im Sinne des Bodenschutzgesetzes).</p>	<p>In den konkreten Planungsverfahren (Bundesfachplanung oder Raumordnungsverfahren sowie Planfeststellungsverfahren) werden alle relevanten Belange geprüft und verschiedene Varianten miteinander verglichen. In diesem Zusammenhang werden auch die Belange "Boden" und "Landwirtschaft" untersucht.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>	
<p>4.2_09_10</p>	<p>Kabeltrasse Norderney sowie weitere Offshore Anbindungen (Ziffern 09 und 10)</p>
<p>4.2_09_10-01</p>	<p>Die Regelung wird begrüßt</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Die Regelung zur Festlegung einer neuen Kabeltrasse zur Netzanbindung der Offshore-Windkraft wird begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme</p>	
<p>4.2_09_10-02</p>	<p>derzeit kein Bedarf für eine Anbindung über Gate III</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Der O-NEP 2024 sowie der Entwurf des O-NEP 2025 sieht aufgrund der Absenkung der Ausbauziel (EEG 2014) keine Netzanbindung über den Grenzkorridor III Wangerooog / Langeoog / Baltrum vor. Der Zeitraum für das LROP beträgt ca. 10 Jahre, in diesem Zeitraum wird demnach keine Neutrassierung erforderlich sein. Es wird vorgeschlagen, Ziffer 10 zu streichen. Hilfsweise</p>	<p>Das LROP umfasst keinen konkreten Planungszeitraum. Für die Offshore-Netzanbindung ist basierend auf den Netzentwicklungsplänen der letzten Jahre, den darin enthaltenen langfristigen Szenarien (20 Jahre) sowie dem Bundesfachplan Offshore absehbar, dass eine Netzanbindung über Gate III bei einer langfristigen Sicht erforderlich sein wird. Die</p>

wird jedoch die Ergänzung "nach Ausschöpfung der Kapazitäten" positiv gesehen.	vorsorgliche Sicherung dieser Option vor entgegenstehenden Planungen soll deshalb aufrecht erhalten werden. Zudem wird mit der Regelung der Reihenfolge des Ausbaus sichergestellt, dass zunächst konfliktärmere Korridore genutzt werden.
--	--

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_09_10-03	"Ausschöpfung" der Trasse Norderney II streichen
---------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Mit der Regelung in Ziffer 10 Satz 1, wonach vor einer Trassierung von Anbindungsleitungen im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum zunächst die Kapazitäten der Trasse Norderney II ausgeschöpft werden müssen, werden die Trassenplanungen unnötig erschwert.	Es ist grundsätzlich feststellbar, dass aus naturschutzfachlicher Sicht eine Kabelverlegung im Bereich der Insel Norderney wegen der relativ kurzen Strecke des Rückseitenwatts konfliktärmer ist als denkbare Trassen im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum. Dieses spricht dafür, über die Trasse Norderney II so viele Kabel zu verlegen, wie dieses technisch möglich ist. Andererseits kann die gebündelte Verlegung einer Vielzahl von Kabelsystemen erhebliche Beeinträchtigungen anderer Belange mit sich bringen, beispielsweise des Tourismus auf Norderney. Es ist deshalb im Zuge des Raumordnungsverfahrens für den Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum ergebnisoffen zu prüfen, ob eine räumliche Bündelung der Systeme sinnvoll ist oder ob die Verlegung über mehrere Trassen eine raumverträgliche Variante ist.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_11	Kavernen (Ziffer 11 Sätze 1 und 2)
---------------	---

4.2_11-01	keine Bedenken gegen die weiteren Änderungen
------------------	---

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Zu den weiteren Änderungen in Abschnitt 4.2 Ziffer 11 werden keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_11-02	Begrüßung der Regelung
------------------	-------------------------------

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Mit der Regelung werden Bedenken endlich aufgenommen. Die Ausführungen werden als Beweislastumkehr aufgefasst.	Die Regelung bezieht sich auf künftige Vorhaben zum Kavernenbau. Bereits erteilte Genehmigungen werden davon nicht berührt.

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.2_11-03	Ersetzung "wesentliche" durch "weitere"
------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
In Abschnitt 4.2 Ziffer 11 Satz 2 sollte das Wort "wesentliche" durch "weitere" ersetzt werden.	Das Ziel bezieht sich auf den Bau von zusätzlichen, also geplanten und noch nicht genehmigten Kavernen. Durch solche Vorhaben werden immer "weitere" im Sinne von bisher noch nicht zu erwartende

	Beeinträchtigungen hervor gerufen. Relevant im Sinne des neuen Ziels sind diese jedoch nur, wenn sie wesentlich sind. Der Anregung wird deshalb nicht gefolgt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.2_11-04	Verweis auf eine Resolution gegen Kavernen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es wird eine Resolution vorgelegt, in der folgende Gründe gegen den weiteren Bau von Kavernen in dem betroffenen Gebiet aufgezählt werden: - gerissene Förderstränge (aufgrund schadhafter Schweißnähte, die auch in weiteren Kavernen vorhanden sind), die im schlimmsten Fall zu einem Erdgasaustritt führen können, - ungeklärte Fragen der resultierenden Bodenabsenkungen, - ungeklärte Frage der Endverwahrung	Kenntnisnahme. Die Resolution unterstützt anhand aktueller Beispiele die geplante Regelung. Gleichzeitig kann der angesprochene konkrete Fall nicht mit Hilfe der Raumordnung geklärt werden, da es sich hierbei um bereits genehmigte Vorhaben handelt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.2_11-05	Beispiele für Gefahren des Kavernenbaus
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Bodenabsenkungen durch Kavernen in der für das Trinkwasser äußerst relevanten Region zwischen Elbe, Aller und Weser stellen eine potenzielle Umweltgefahr dar. Zudem wird durch die hierfür erforderliche unentgeltliche, unlimitierte Wasserentnahme in der Folge eine massive Salzbelastung des Untergrundes und der Oberflächengewässer angenommen.	Mit der vorgesehenen Neuregelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 11 Satz 2 ist der Bau von zusätzlichen Kavernen nur noch möglich und raumverträglich, wenn wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte ausgeschlossen werden.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen (Streichung VR Gorleben, Standorte Deponieklasse I)
4.3-1	keine Bedenken zu Regelungen in 4.3
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Gegen die vorgesehenen Festlegungen in 4.3 des LROP-Entwurfs 2015 bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.3-2	In 4.3 LROP neue Ziffer 04 ergänzen zum Immissionsschutz: Störfall-Verordnung
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige	Die vorgeschlagenen Regelungen sind nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs. Sie könnten Gegenstand eines weiteren LROP-Änderungsverfahrens sein. Eine Notwendigkeit für die vorgeschlagenen Regelungen wird jedoch vor dem Hintergrund der geltenden gesetzlichen Regelungen des Immissionsschutzrechts derzeit nicht gesehen. Ein ggf.

schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Ein Raumordnungsplan stellt eine raumbedeutsame Planung i. S. d. § 50 S. 1 BImSchG dar. Der Entwurf des Raumordnungsplans blendet diese zwingende rechtliche Anforderung jedoch vollständig aus. Mithin genügt er nicht den Anforderungen des § 50 S. 1 BImSchG.

Daher ist es geboten, folgendes Ziel als 4.3 Ziffer 04 aufzunehmen:

'Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude vermieden werden. Zum Schutz des Menschen dürfen die im Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS 18 "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" nicht unterschritten werden. Für Schutzgüter der Natur ist jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.'

vorhandenes Vollzugsdefizit ließe sich auch über eine Regelung im LROP nicht pauschal beheben. Sollten wie vorgeschlagen Abstandswerte vorgeschrieben werden, wäre zudem eine bundesweite gesetzliche Regelung in den genannten Gesetzesbereichen zu bevorzugen.

Der LROP-Entwurf blendet den Sachverhalt notwendiger Abstände zu Störfall-Anlagen nicht aus; diese sind jedoch im planerischen Einzelfall zu prüfen. Hinweise, dass die Festlegungen gemäß LROP-Entwurf 2015 gegen die genannte Richtlinie im konkreten Einzelfall verstoßen, liegen nicht vor.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.3_02	Radioaktive Abfälle
---------------	----------------------------

4.3_02-01	Ablehnung der Endlagerung in Schacht Konrad, Festlegung streichen
------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Stadt Salzgitter bleibt bei einer generellen Ablehnung der Endlagerung von Atommüll in der Schachtanlage Konrad. Für die Festlegung des geplanten Endlagers Schacht Konrad als Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Anlage 2 sollte die Festsetzung entfallen.	Die Festlegung eines Vorranggebiets radioaktiver Abfälle am Schacht Konrad des LROP-Entwurfs 2015 nimmt Bezug zum Planfeststellungsbeschluss für das Endlager und stellt somit nur einen bestehenden rechtlichen Zustand dar. Sie soll deshalb beibehalten werden.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.3_02-02	Ablehnung der Endlagerung in Schacht Konrad, Festlegung verändern
------------------	--

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es sollte dargelegt werden, dass das Endlager am	Die Festlegung zum Vorranggebiet Entsorgung

Schacht Konrad ausschließlich für den nationalen Bedarf eines endlagerbaren Abfallgebinderolumens in Höhe von maximal 303.000 m³ vorgesehen ist.

radioaktiver Abfälle am Schacht Konrad wurde mit dem LROP-Entwurf 2015 gegenüber dem LROP-Entwurf 2014 ergänzt, so dass nun definiert wird, dass dort nur Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung eingelagert werden sollen. Die Begründung fügt hinzu, dass der Standort nicht als Endlager für hochradioaktive Abfälle in Frage komme und zitiert den Titel des Planfeststellungsbeschlusses, u.a. die Passage: "ausschließlich für den nationalen Bedarf eines endlagerbaren Abfallgebinderolumens von maximal 303.000 m³". Die Forderung wird über die Begründung somit bereits hinreichend erfüllt.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.3_02-03 VR Entsorgung radioaktiver Abfälle in Gorleben nicht streichen

Sachargument

Erwiderung

In dem von Ihnen vorgelegten geänderten Entwurf ist nach wie vor die Streichung des "Vorranggebietes Entsorgung radioaktiver Abfälle Gorleben" enthalten. Den von Ihnen in der Begründung der Streichung angebrachten Hinweis, dass die Landesregierung den Standort Gorleben für geologisch ungeeignet hält, halte ich für wenig hilfreich im Sinne des vom Standortauswahlgesetz angestoßenen konsensorientierten Standortauswahl-Verfahrens. Aussagen zur Eignung einzelner Standorte sind damit bewusst nicht verbunden - der Standort Gorleben muss nach dem geltenden Standortauswahlgesetz wie jeder andere Standort auch in die ergebnisoffene Suche einbezogen werden und ist rechtlich bis zu einem nach den Verfahrens-Vorschriften des Standortauswahlgesetzes möglichen Ausscheiden aus dem Auswahlverfahren ein potenzieller Erkundungs- und Endlagerstandort.

Die Beibehaltung des VR Entsorgung radioaktiver Abfälle am Standort Gorleben würde eine nicht gewollte Vorfestlegung auf diesen Standort implizieren. Gorleben ist nach dem Standortauswahlgesetz wie alle anderen potenziellen Standorte eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle zu behandeln. Deshalb darf auch keine raumordnerische Festlegung für diesen Standort mehr erfolgen. Es gibt schließlich auch noch keine raumordnerischen Festlegungen für andere potenzielle Endlagerstandorte.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.3_02-04 Streichung des VR Entsorgung radioaktiver Abfälle in Gorleben wird begrüßt

Sachargument

Erwiderung

Der Wegfall des Vorranggebietes Entsorgung radioaktiver Abfälle am Standort Gorleben wird begrüßt.

Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.3_02-05 Forderung der Festlegung von Abstandswerten für Einrichtungen mit Umgang mit radioaktiven Stoffen

Sachargument

Erwiderung

"Dem Minimierungsgrundsatz des Strahlenschutzes folgend, ist eine Vermeidung unnötiger Strahlenexposition auch unterhalb von Grenzwerten geboten. Ein Umgang mit radioaktiven Stoffen ist folglich nicht mit Siedlungsgebieten oder anderen

Die vorgeschlagenen Regelungen sind nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs. Sie könnten Gegenstand eines weiteren LROP-Änderungsverfahrens sein. Eine Notwendigkeit für die vorgeschlagenen

Gebieten mit regelmäßiger Anwesenheit von Personen zu vereinbaren. Es sind zum Schutz der Bevölkerung vor vermeidbarer Strahlenexposition folgende Festlegungen als Ziel aufzunehmen:

"Eine Exposition gegenüber ionisierender Strahlung ist möglichst weitgehend zu vermeiden. Einrichtungen zum Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen sind ausschließlich im Außenbereich und mit einem Abstand von mindestens 1 km zur Wohnbebauung zulässig. Vorranggebiete Siedlungsentwicklung schließen Einrichtungen mit Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen aus."

Zudem ist als Ziel aufzunehmen: "Einrichtungen mit Umgang radioaktiver Stoffe sind im Einwirkungsbereich von Betriebsbereichen im Sinne § 3 Abs. 5a BImSchG, welche durch die Achtungsabstände, die in den Leitfäden KAS 18 und KAS 32 (in der überarbeiteten Fassung) festgelegt sind, unzulässig. Es ist jedoch mindestens ein Abstand von 1000 m einzuhalten."

Entsorgung radioaktiver Stoffe

Für Einrichtungen zur Verwahrung oder Entsorgung radioaktiver Abfälle sind entsprechender Pufferzonen von mindestens 1 km vorzusehen, welche Nutzungen regelmäßiger Anwesenheit von Personen zulassen ausschließen.

Zudem ist als Ziel aufzunehmen:

"Einrichtungen zur Verwahrung oder Entsorgung radioaktiver Abfälle sind im Einwirkungsbereich von Betriebsbereichen im Sinne § 3 Abs. 5a BImSchG, welche durch die Achtungsabstände, die in den Leitfäden KAS 18 und KAS 32 (in der überarbeiteten Fassung) festgelegt sind, unzulässig. Es ist jedoch mindestens ein Abstand von 1000 m einzuhalten.""

Regelungen wird jedoch vor dem Hintergrund der geltenden gesetzlichen Regelungen des Immissions- und Atomrechts derzeit nicht gesehen. Sollten wie vorgeschlagen Abstandswerte vorgeschrieben werden, wäre zudem eine bundesweite gesetzliche Regelung in den genannten Gesetzesbereichen zu fordern.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.3_03

Kapazitäten Abfallentsorgungsanlagen

4.3_03-01

Regelungen zu 4.3 Abfallentsorgungskapazitäten werden begrüßt

Sachargument

Erwiderung

Die vorgesehenen Regelungen in 4.3 zu Abfallentsorgungskapazitäten (insbes. der Deponieklasse I) werden begrüßt.

Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.3_03-02

Änderungen in 4.3 Abfallentsorgungskapazitäten werden begrüßt

Sachargument

Erwiderung

Die Ergänzungen / Klarstellungen in der Begründung zu den Abfallentsorgungskapazitäten insbes. der Deponieklasse I im LROP-Entwurf 2015 (im Vergleich zum LROP-Entwurf 2014) werden begrüßt / ausdrücklich begrüßt.

Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.3_03-03	keine Bedenken gg. 4.3 Kapazitäten Abfallentsorgungsanlagen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Gegen die vorgesehenen Regelungen zu Kapazitäten von Abfallentsorgungsanlagen in 4.3 Ziffer 03 LROP-Entwurf 2015 bestehen keine Bedenken. / Die vorgesehenen Regelungen werden akzeptiert. (Z.T. unter Hinweis auf die gegenüber dem LROP-Entwurf 2014 ergänzte Begründung.)	Kenntnisnahme	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.3_03-04	keine Bedenken gg. Regelung, wenn vorhandener Standort ausreicht	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Für den Stellungnehmer bestehen nur dann keine Bedenken gegen die Regelung im LROP, wenn der vorhandene Deponiestandort / die vorhandenen Deponiestandorte ausreichen; also der Planungsträger durch die Regelung nicht gezwungen wird, weitere Standorte festzulegen. (Z.B. da der Betrieb einer weiteren Deponie wirtschaftlich nicht zumutbar wäre.)	Die Regelung im LROP ist als Grundsatz der Raumordnung gefasst und zwingt somit niemanden, mehr Deponiestandorte festzulegen oder zu betreiben, als nach Abfallaufkommen notwendig. Deshalb ist in der Begründung zum LROP-Entwurf 2015 auch verdeutlicht worden, dass kein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mehr Standorte schaffen muss, als nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind, und dass ein Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein kann. Ob die vorhandenen Deponiekapazitäten ausreichen, ist bereits aufgrund der einschlägigen fachrechtlichen Maßstäbe durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger festzustellen.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme		
4.3_03-05	Festlegung zu Deponien DK I als Ziel treffen	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
"Aus unserer Sicht wurde hier leider die Chance verpasst, ein Ziel für die Raumordnung festzuschreiben. Die Festlegung als Grundsatz kann allenfalls ein Anfang sein. Die Festlegung eröffnet leider zu einfach die Möglichkeit, dass genau dieser Belang in der Abwägung untergeht."	Die allgemeine Festlegung zu Abfallentsorgungskapazitäten ist bereits als Ziel der Raumordnung gefasst. Die Konkretisierung für Abfälle der Deponieklasse I wird als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, da es sich um eine Definition von Räumen mit erhöhtem Planungsbedarf handelt, die als Ziel der Raumordnung zu starr wäre. Der Grundsatz ermöglicht den nachfolgenden Planungsebenen einen hinreichenden Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen		
4.3_03-06	kein Bedarf für Deponiekapazitäten Klasse I	
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>	
Es wird (für einen bestimmten / bezeichneten Teilraum des Landes) kein Bedarf für zusätzliche Deponiekapazitäten der Deponieklasse I gesehen.	Die Regelung im LROP ist als Grundsatz der Raumordnung gefasst und zwingt somit niemanden, mehr Deponiestandorte festzulegen oder zu betreiben, als nach Abfallaufkommen notwendig ist. Deshalb ist in	

	<p>der Begründung zum LROP-Entwurf 2015 auch verdeutlicht worden, dass kein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mehr Standorte schaffen muss, als nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind, und dass ein Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein kann.</p> <p>Ob die vorhandenen Deponiekapazitäten ausreichen, ist bereits aufgrund der einschlägigen fachrechtlichen Maßstäbe durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger festzustellen.</p>
--	---

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

4.3_03-07 Ausschlusskriterien für Deponiestandorte gefordert

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Es fehlen weiterhin Vorgaben für eine Standortauswahl für Deponieplanungen." Die Stellungnehmer kritisieren, dass die beschriebene Abwägung im Rahmen der Planfeststellungsverfahren nicht stattfindet, da den Genehmigungsbehörden dafür eine rechtliche Grundlage fehlt und das Immissionsschutzrecht naturschutzfachliche Themen nur begrenzt berücksichtigt.</p> <p>Deshalb sollten, zusätzlich zu den allgemeinen Schutzerfordernissen, landesweite Vorgaben bzw. Ausschlusskriterien für die Standortfestlegungen von Deponieraum gemacht werden, um insbesondere die Inanspruchnahmen durch private Entsorgungsträger zu vereinheitlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschluss von Standorten innerhalb von festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Trinkwassergewinnungs- bzw. -schutzgebieten sowie Wasservorranggebieten (zusätzlich ist ein Mindestabstand erforderlich). - Ausschluss von Standorten innerhalb eines festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Überschwemmungsgebietes (zusätzlich ist ein Mindestabstand erforderlich). - Ausschluss der unter den Punkten 3.1.2, neue Ziffer 08, 3. 1.3 und 3. 1., genannten Gebiete sowie von ausgewiesenen oder sichergestellten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten und Vorranggebieten für Natur und Landschaft (zusätzlich ist ein Mindestabstand erforderlich). - Einhaltung eines Mindestabstandes zu vorhandenen und ausgewiesenen Wohnbebauungen von 1000 Metern bei Deponieklasse I. - Ausschluss von Standorten in erdbebengefährdeten Gebieten und tektonisch aktiven Störungszonen. 	<p>Die Standortanforderungen an Deponien ergeben sich aus den bundesrechtlichen Vorgaben nach Anhang I Nr. 1.1 Deponieverordnung (DepV) mit den danach besonders zu berücksichtigenden Kriterien (z. B. zum Untergrund sowie zu geschützten und sensiblen Gebieten) in Verbindung mit dem übergreifenden Katalog nach § 15 Absatz 2 KrWG.</p> <p>Zu dem Wunsch nach Ausschlusskriterien im Sinne eines ergänzenden landesrechtlichen Abstandskataloges ist Folgendes festzustellen: Das Planfeststellungsverfahren ist in Verbindung mit den o. g. Vorgaben so angelegt, dass alle Umstände des Einzelfalls auf Grundlage der konkret vorliegenden Standortgegebenheiten geprüft werden. So müssen ggf. Ausbreitungsberechnungen z. B. für Staub und Schall erstellt und bewertet werden und im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt ist das tatsächliche Biotopinventar zu kartieren. Aufgrund dieser im Einzelfall vorhandenen Gegebenheiten ist die diesbezügliche Verträglichkeit und die Zulässigkeit einer Deponieplanung anhand der fachgesetzlichen Maßstäbe zu prüfen.</p> <p>Es wäre in der Sache nicht erstrebenswert und auch nicht mit dem Bundesrecht vereinbar, wenn die betreffenden Untersuchungen und Bewertungen durch starre Schutzabstände ersetzt würden. Beispielsweise macht es einen erheblichen Unterschied, ob es sich z. B. bei einer "Biotopfläche" um einen Standort mit besonderem Wert für den Pflanzenschutz handelt oder um einen Standort mit Tierarten, die gegenüber optischen oder akustischen Reizen stöempfindlich sind. Die nach der DepV bundeseinheitlich zur besonderen Berücksichtigung vorgegebenen Punkte erfassen alle relevanten Gebietskategorien (einschließlich der in der Stellungnahme genannten), die für die Standortprüfung besonders zu berücksichtigen sind.</p> <p>Dabei wird des Weiteren die bei Deponien besonders</p>

	<p>relevante Geologie und Hydrogeologie in den Fokus des Prüfverfahrens gestellt.</p> <p>Aufgrund des Verweises auf § 15 Absatz 2 KrWG ist darüber hinaus vorgegeben, dass auch der gebotene Schutz sonstiger Flächen, z. B. landwirtschaftlich genutzter Flächen, uneingeschränkt geprüft wird. Somit sind alle denkbaren von der Deponie ausgehenden Einwirkungen (z. B. Staub- und Schallimmissionen) auf die Umgebung zu ermitteln und gemessen an den allgemein dafür einschlägigen fachgesetzlichen Schutzanforderungen zu bewerten.</p> <p>Soweit auf den sogenannten Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalens Bezug genommen wird, ist zu beachten, dass dieser Erlass ausdrücklich nur für die Bauleitplanung und nicht für das Planfeststellungsverfahren von Deponien gilt, weil in letzterem die möglichen Auswirkungen einzelfallbezogen genau zu erfassen und zu bewerten sind.</p>
<p><i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen</p>	
<p>4.3_03-08</p>	<p>Kritik an unterschiedlichen Standortanforderungen an Deponien bei öffentlich-rechtlichen und privaten Betreibern</p>
<p><i>Sachargument</i></p>	<p><i>Erwiderung</i></p>
<p>Die Formulierung im Abschnitt 4. 3, neue Ziffer 03 sei nicht geeignet, die derzeitigen Probleme bei der Standortwahl von Deponien der Klasse I auszuräumen. "Diese bestehen, weil es eine sich aus der Rechtsprechung ergebene erhebliche Diskrepanz zwischen den Standortanforderungen an private Deponiebetreiber und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gibt. Standorte, die bei einem öffentlichen Entsorgungsträger ausscheiden würden, kommen hingegen für einen privaten Betreiber durchaus in Betracht und müssen genehmigt werden, weil der Abwägungsprozess der Behörden durch die Rechtsprechung eingeschränkt ist. Dies widerspricht rechtstaatlichen Grundsätzen."</p>	<p>Die Standortanforderungen an Deponien unterscheiden sich nicht bei Vorhaben öffentlich-rechtlicher und privater Betreiber, sondern ergeben sich aus den bundesrechtlichen Vorgaben nach Anhang I Nr. 1.1 Deponieverordnung (DepV) mit den danach besonders zu berücksichtigenden Kriterien hinsichtlich der Eignung des Standortes (z. B. Untergrund, besonders geschützte und sensible Gebiete) in Verbindung mit dem zusätzlich abzuprüfenden Schutzkatalog nach § 15 Absatz 2 KrWG.</p> <p>Die Stellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ermöglicht diesem jedoch, bei seiner Standortprüfung auch über die in seinem Eigentum befindlichen Flächen hinauszugehen und somit eine nahezu flächendeckende Standortsuche in seinem Entsorgungsgebiet vorzunehmen, wie es in der Vergangenheit vielfach auch zur Verbesserung der Akzeptanz durchgeführt wurde. Derart untersuchte Standorte können auch in die Darstellung untersuchter Alternativen im Rahmen der UVP einfließen.</p> <p>Da bei Vorhaben privater Betreiber zumindest anteilig eine Privatnützigkeit angenommen werden muss, ist - abweichend vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger - die Untersuchung von nicht im Eigentum befindlichen Alternativstandorten nicht weiterführend, weil diese kaum die Möglichkeit haben, einen als besonders gut bewerteten alternativen Standort über Enteignungsverfahren verfügbar zu machen.</p> <p>Die Unterschiede ergeben sich somit aus der</p>

	grundsätzlichen rechtlichen Stellung der öffentlich-rechtlichen und der privaten Vorhabenträger, wobei die erweiterte Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Vorhabenträger im Zusammenhang mit deren Stellung im Rahmen der Daseinsvorsorge zu verstehen ist.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.3_03-09	Erlass zur Standortauswahl für Deponien gefordert
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Falls eine allgemeine landesweite Regelung von Vorgaben für die Standortplanung von Deponien der Klasse I nicht über das LROP möglich ist, sollte es über einen gesonderten Erlass erfolgen. Nur mit einer nachvollziehbaren Standortauswahl ist eine Akzeptanz bei den direkt betroffenen Anwohnern zu erreichen.	Der geforderte Erlass übersteigt die Regelungskompetenz der Raumordnung. Im Übrigen ist das Planfeststellungsverfahren so angelegt, dass alle Umstände des Einzelfalles auf Grundlage der konkret vorliegenden Standortgegebenheiten geprüft werden. So müssen ggf. Ausbreitungsberechnungen z. B. für Staub und Schall erstellt und bewertet werden und im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt ist das tatsächliche Biotopinventar zu kartieren. Aufgrund dieser im Einzelfall vorhandenen Gegebenheiten ist die diesbezügliche Verträglichkeit und die Zulässigkeit einer Deponieplanung anhand der fachgesetzlichen Maßstäbe zu prüfen. Es wäre in der Sache nicht erstrebenswert und auch nicht mit dem Bundesrecht vereinbar, wenn die betreffenden Untersuchungen und Bewertungen durch starre Schutzabstände ersetzt würden. Beispielsweise macht es einen erheblichen Unterschied, ob es sich z. B. bei einer "Biotopfläche" um einen Standort mit besonderem Wert für den Pflanzenschutz handelt oder um einen Standort mit Tierarten, die gegenüber optischen oder akustischen Reizen störeffindlich sind.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.3_03-10	statt Entsorgungskapazitäten ausbauen besser wiederverwerten und vorhandene Standorte nutzen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
"Die Empfehlungen zur Einrichtung von Deponiestandorten der Klasse I orientieren sich offensichtlich nicht genügend an den Notwendigkeiten, sondern am Vorsorgegedanken für dauerhafte Müllentsorgung. Das laufende Verfahren in der Gemeinde Großenkneten (Bauernschaft Döhlen) ist ein hervorragendes Beispiel dafür, dass derartige Entwicklungen nicht gebraucht werden, sondern vielmehr auf Wiederverwertung und Nutzen von anderen vorhandenen Standorten gesetzt werden sollte."	Die Entsorgung von Abfällen als letzte Stufe der Kreislaufwirtschaft ist ein unumgänglicher Bestandteil der Abfallbehandlung und -beseitigung. Die vorgesehenen Regelungen (bezüglich Deponieklasse I als Grundsatz der Raumordnung) lassen den Planungsträgern genügend Spielraum, um die eigene Standortplanung auf den tatsächlichen Bedarf abzustimmen.

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.3_03-11 **Ablehnung des Kriteriums 35 km Entfernung**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Die Angabe einer maximalen Entfernung von 35 km für die nächste Deponie der Klasse I sei ungeeignet und wird abgelehnt. (Z.T. werden andere Entfernungsangaben wie 50 oder 75 km für Bereiche mit geringer Bevölkerungsdichte vorgeschlagen.)</p>	<p>Bereits in der Beteiligung zum LROP-Entwurf 2014 wurde die Angabe der 35 km kritisiert. Es ist hervorzuheben, dass diese Entfernung der Definition der Räume dient, für die ein Planungsbedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Klasse I besteht, und dass es sich um einen Transportradius von 35 km handelt, der in der Realität ca. 50 km Transportentfernung entspricht.</p> <p>Es handelt sich bei der Regelung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Die Planungsträger können daher begründet davon abweichen. Es verbleibt somit ein ausreichender Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung dieser Regelung auf den nachfolgenden Planungsebenen. Die Begründung des LROP-Entwurfs 2015 ist entsprechend ergänzt:</p> <p>"Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 KrWG gehalten, für ihr Entsorgungsgebiet adäquate Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder privaten Dritten für Entsorgungssicherheit zu sorgen.</p> <p>Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind durch die o. g. Regelung nicht gehalten, mit Blick auf das orientierende Kriterium der Entfernung von 35 km (Luftlinie) mehr Standorte zu schaffen, als sie nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind. So kann z. B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis ein Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein."</p> <p>Um das Vorgenannte zu unterstreichen, wird der Satz 2 in Abschnitt 4.3 Ziffer 03 des LROP-Entwurfs geändert. Die bisherige Formulierung "Besonderer Bedarf besteht hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I dort, wo..." wird geändert zu: "Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort <u>anzunehmen</u>, wo..."</p>

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

4.3_03-12 **Regelung zu Entsorgungskapazitäten DK I abschwächen**

<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Ich rege an, entweder die Begründung dahingehend zu ergänzen, dass ein Bedarf über erwartete Abfallmengen hergeleitet wird, oder die Regelungen zu notwendigen Deponiestandorten entsprechend abzuschwächen.</p>	<p>Der Bedarf an Abfallentsorgungskapazitäten insbesondere für Abfälle der Deponieklasse I wird in der Begründung zum LROP-Entwurf 2015 ausführlich dargelegt. Es ist aus fachlicher Sicht zwingend, dass sich der Deponiebedarf von den zu erwartenden</p>

	Abfallmengen ableitet. Dies wird auch über die Bezüge zum KrWG verdeutlicht. Eine Abschwächung der vorgesehenen Regelung ist somit nicht erforderlich.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
4.3_03-13	kein Bedarf für Regelung zu Abfallentsorgungskapazitäten DK I
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Beibehaltung des Grundsatzes wird nicht begrüßt. Die Landkreise werden im Bedarfsfall Regelungen und Maßnahmen treffen. Es besteht somit kein Bedarf, ein zusätzliches Instrument vorzugeben, um Bedarfe zu erkennen und abzarbeiten.	Kenntnisnahme. Da der in der Begründung zum LROP-Entwurf 2015 dargelegte Bedarf an Entsorgungskapazitäten der DK I existiert, besteht auch der Bedarf für Regelungen, die Engpässe bei den Entsorgungskapazitäten vermeiden helfen. Die vorgesehene Regelung des LROP dient dazu, dem Belang der Abfallentsorgung in Genehmigungsverfahren für Deponien zu einem ausreichenden Gewicht zu verhelfen.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
4.3_03-14	keine für neue Deponien geeignete Standorte vorhanden
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Die Deponieverordnung (DepV) legt die Anforderungen an den Standort für eine Deponie fest. Ein Suchverfahren (hier: im Landkreis) hat ergeben, dass bei den Suchkriterien die Anforderungen von keinem Standort ausreichend erfüllt werden. Deshalb werden die Regelungen zur Abfallentsorgungskapazitäten (insbes. der Deponieklasse I) als zu starr empfunden. In den Handlungs- und Entscheidungsspielraum der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werde unnötig eingegriffen.	Bereits in der Beteiligung zum LROP-Entwurf 2014 wurde die Angabe der 35 km kritisiert. Es ist hervorzuheben, dass diese Entfernung der Definition der Räume dient, für die ein Planungsbedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Klasse I besteht, und dass es sich um einen Transportradius von 35 km handelt, der in der Realität ca. 50 km Transportentfernung entspricht. Es handelt sich bei der Regelung um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Die Planungsträger können daher begründet davon abweichen. Es verbleibt somit ein ausreichender Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung dieser Regelung auf den nachfolgenden Planungsebenen. Die Begründung des LROP-Entwurfs 2015 ist entsprechend ergänzt: "Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 KrWG gehalten, für ihr Entsorgungsgebiet adäquate Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder privaten Dritten für Entsorgungssicherheit zu sorgen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind durch die o. g. Regelung nicht gehalten, mit Blick auf das orientierende Kriterium der Entfernung von 35 km (Luftlinie) mehr Standorte zu schaffen, als sie nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind. So kann z. B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis ein Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten

	Gebietskörperschaft ausreichend sein."
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
6.	Anlage 3 (Planzeichen, Art. 1 Nr. 3)
6.-01	Angleichung Anlage 3 LROP an Arbeitshilfe NLT
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Da die mit Sternchen versehenen Planzeichen der NLT Arbeitshilfe in der Anlage 3 LROP nicht angeglichen werden, führt dies zu unrechtmäßiger Planzeichenverwendung in den RRÖP. Hinweis am Beispiel des Planzeichens 4.2 "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -aufgrund besonderer Funktionen" *Dieses Planzeichen stimmt derzeit nicht mit der verbindlich vorgegebenen Darstellungsweise gem. LROP-Verordnung Anlage 3 überein. Eine Angleichung der Darstellung in der Arbeitshilfe und LROP-Anlage 3 ist angestrebt.	Mit der letzten Änderung des LROP im Jahr 2012 wurde in Anlage 3 der LROP-Verordnung in Ziffer 02 Satz 2 geregelt, dass sofern im Hinblick auf die Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen Regionaler Raumordnungsprogramme Abweichungen vom LROP-Planzeichenkatalog notwendig werden, diese mit der obersten Landesplanungsbehörde abzustimmen sind. Diese Regelung würde übergangsweise eine vom LROP-Planzeichenkatalog abweichende Darstellung einzelner Planzeichen in den RRÖP ermöglichen. Darüber hinaus soll mittelfristig eine Angleichung verschiedener Planzeichen in der NLT-Arbeitshilfe und der LROP-Anlage 3 erfolgen. Wegen der dafür nötigen Vorarbeiten und Abstimmungsprozesse soll dies aber einem späteren LROP-Änderungsverfahren vorbehalten bleiben.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> Kenntnisnahme	
7.	SUP Umweltprüfung gem. § 9 ROG
7.-01	Wälder des "Ostbraunschweigischen Hügellandes" aufnehmen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Verkannt wird die Bedeutung der Wälder des "Ostbraunschweigischen Hügellandes", wenn diese in Kapitel 1.3.7 Landschaft (Umweltbericht) unter den für Niedersachsen prägenden Landschaften keine Erwähnung finden. Dies steht eindeutig im Widerspruch zu der in der Tabelle aufgeführten "vorrangigen Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit" der europäisch bedeutsamen Wald-Lebensraumtypen 9130 (Waldmeister-Buchenwälder) und 9160 (Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder) (Begründung, Teil E (jetzt D)), derentwegen die drei FFH-Waldgebiete [im Bereich Braunschweig] gemeldet worden sind.	Der Forderung kann nachgekommen werden. Die Wälder des "Ostbraunschweigischen Hügellandes" werden im Umweltbericht ergänzt.
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
7.-02	Es sollte eine FFH-(Vor-)Prüfung durchgeführt werden
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
Es liegen FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete im Zuständigkeitsbereich des Stellungnehmers angrenzend an das Land Niedersachsen. Soweit im LROP Festlegungen getroffen werden, die geeignet sind, im Rahmen ihrer Umsetzung diese Schutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen, sind entsprechende	Eine der Maßstabsebene der Landes-Raumordnung und dem Detaillierungsgrad der Festlegungen angemessene (Vor-) Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist im Umweltbericht enthalten.

Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Durch eine Vorprüfung sollte dokumentiert werden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete ausgeschlossen werden kann.	
<i>Abwägungsvorschlag:</i> folgen	
7.-03	Im Umweltbericht ein Kapitel "Katastrophenschutz und Verteidigung" ergänzen
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>"Weiterhin möchte ich ein zusätzliches Kapitel "Katastrophenschutz und Verteidigung" im Teil H (Umweltbericht) vorschlagen. Hier sollte auf die weiteren möglichen Einschränkungen durch Belange der Bundeswehr eingegangen werden. Insbesondere auf mögliche Bauhöhenbeschränkungen durch die Luftverteidigungsanlagen (...). Entsprechende Einschränkungen der Bauhöhe oder Nutzung einzelner Flächen könnten sich auch durch die Bauschutzbereiche und/oder Zuständigkeitsbereiche der militärischen Flugplätze (...) sowie durch angeordnete Schutzbereiche (nach Schutzbereichgesetz) ergeben. Ebenso trifft dies auf die militärischen Richtfunkstrecken und die gemäß § 18a LuftVG geschützten Hubschraubertiefflugstrecken zu. Speziell mögliche Schadensersatzleistungen durch vorhandene Lärmimmissionen aufgrund des Flugbetriebs im Bereich der militärischen Flughäfen und Tiefflugstrecken werden durch die Bundeswehr nicht anerkannt."</p>	<p>Bei "Katastrophenschutz und Verteidigung" handelt es sich nicht um ein Schutzgut der Umweltprüfung (vgl. UVPG, ROG). Die Belange fließen in angemessenem Umfang beim Schutzgut Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit) ein. Einschränkungen von Bauhöhen oder Nutzungen umliegender Flächen von militärischen Anlagen fließen in den Umweltbericht ein, soweit inhaltlich und maßstabsbezogen angemessen. Der Umweltbericht kann dazu aber keinerlei Regeln festlegen, da er als Teil der Begründung keine Regelungen trifft. Dies trifft auch auf die Frage zu Schadensersatzleistungen etc. zu.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	
7.-04	Änderungen im Umweltbericht in Folge geforderter Änderungen anderer Bereiche
<i>Sachargument</i>	<i>Erwiderung</i>
<p>Es werden Änderungen im Umweltbericht vorgeschlagen. Diese Änderungsvorschläge beruhen auf Forderungen, die Regelungen zu Torferhaltung und Torfabbau (Abschnitte 3.1.1 und 3.2.2 des Landes-Raumordnungsprogramms) zu verändern (hier: gegen weiteren Torfabbau gerichtet). Zum Teil wird in den Textvorschlägen für den Umweltbericht ein Regelungsgehalt getroffen.</p>	<p>Änderungen am Umweltbericht sind vorzunehmen, soweit sich der Regelungsgehalt der Festlegungen des LROP-Entwurfs ändert und dies Umweltauswirkungen nach sich ziehen könnte. Diese notwendigen Änderungen am Umweltbericht werden auch vorgenommen. Die in der betreffenden Stellungnahme vorgeschlagenen Formulierungen können keine Anwendung finden, da die Festlegungen nicht wie dort vorgeschlagen geändert werden (vgl. auch Erwiderungen zu Sachargumenten zu den LROP-Abschnitten 3.1.1 und 3.2.2 zu Torferhaltung und Torfabbau). Zudem ist es nicht möglich, im Umweltbericht selbst Festlegungen zu treffen. Diese können sich nur im Verordnungstext des Landes-Raumordnungsprogramms wiederfinden.</p>
<i>Abwägungsvorschlag:</i> nicht folgen	

**Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen;
Zusammenfassung der Anregungen und Bedenken aus den Erörterungen - soweit die Belange nicht bereits schriftlich vorgebracht wurden - mit Erwidern**

[Stand: 22.03.2016]

Anregungen und Bedenken, zu denen eine Prüfung zugesagt wurde:

Zu Abschnitt 2.1 05

- Ergänzung um den Begriff „insbesondere“ in Bezug auf Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte (vorgetragen von einer Kommune)
 - ⇒ Prüfergebnis: folgen. Die Verordnung und Begründung sieht nunmehr vor, dass die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden soll. Damit wird dem Ansinnen sachgerecht Rechnung getragen, ohne die Intention der Regelung zu verlassen.

Zu Abschnitt 2.3 02:

- Schwellenwert 70% als Richtwert für den fußläufigen Einzugsbereich reduzieren (mehrere Landkreise, Städte und Gemeinden); Definition des Begriffs Fußläufigkeit weiter fassen (IHK)
 - ⇒ Prüfergebnis: folgen. Der in der LROP-Begründung benannte Schwellenwert soll von 70% (=wesentlich) auf 50% (=überwiegend) gesenkt werden. Durch die Lockerung des Geltungskriteriums „fußläufiger Einzugsbereich“ von wesentlich zu überwiegend werden - wie gefordert - mehr großflächige Einzelhandelsbetriebe als Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung von den raumordnerischen Regelungen befreit bleiben, ohne dass sich die Regelungsintention des LROP wesentlich verändern würde.

Zu Abschnitt 2.3 02:

- Bitte um Präzisierung der Definition Einzelhandelsgroßprojekt (Landkreis) (insb. in Bezug auf die Widerlegung der Regelvermutung gemäß §11 Abs. 3 BauNVO für Lebensmittel)
 - ⇒ Prüfergebnis: nicht folgen. Der LROP-Änderungsentwurf sieht vor, in die Verordnung und nicht nur – wie bisher – in die Begründung eine Legaldefinition zu „Einzelhandelsgroßprojekten“ im Sinne des LROP aufzunehmen. Als solche gelten nach dem LROP-Entwurf Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der BauNVO. Die Vorschrift der BauNVO enthält eine Regelvermutung, wonach ab 1200m² Geschossfläche (nicht Verkaufsfläche!) raumbedeutsame Auswirkungen angenommen werden. Diese Regelvermutung kann bei atypisch gelagerten Fällen widerlegt werden. Dies wird in der Begründung des LROP-Entwurfs dargestellt. Eine Präzisierung der LROP-Begründung, um einen Missbrauch dieser Möglichkeit zu verhindern, wird als nicht erforderlich erachtet, zumal in der LROP-Begründung bereits dargelegt wird, dass eine Widerlegung nur in wenigen, atypisch gelagerten Fällen denkbar ist. Im Übrigen wurde auch im

Erörterungstermin darauf verwiesen, dass die Herleitung einer einzelfallbezogenen Atypik für Lebensmittel schon deswegen schwierig ist, weil dem LROP mittlerweile hierzu ein feindifferenziertes Planungsmodell zugrunde liegt, welches eine Vielzahl von Vorhabenkonstellationen bereits abdeckt.

- flexible Anwendungsmöglichkeit hinsichtlich des Kriteriums 700m Fußläufigkeit (Landkreis)
 - ⇒ Prüfergebnis: nicht folgen. Damit die Ziele der Raumordnung hinreichend bestimmt sind und Bindungswirkung entfalten können, muss das LROP selbst eindeutig festlegen, welche Betriebe als „Einzelhandelsgroßprojekte“ im Sinne des LROP anzusehen sind und welche nicht. Vorhaben, die der wohnortbezogenen Nahversorgung dienen, fallen nicht hierunter. Der Maßstab dessen, was „wohnortbezogen“ bedeutet, muss seinerseits klar durch das LROP definiert sein (im LROP-Änderungsentwurf wird als Maßstab eine Gehzeit von 10 Minuten zugrunde gelegt, was einer Entfernung von 700 bis maximal 1.000m entspricht). Flexible Einschätzungsmöglichkeiten durch die jeweilige Behörde ohne klare Beurteilungskriterien würden sämtlichen Festlegungen des LROP zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels ihre Bestimmtheit und damit ihre Zielqualität entziehen.
- Differenzierung Stadt / ländlicher Raum (Landkreis)
 - ⇒ Prüfergebnis: nicht folgen. Die LROP-Regelungen lassen zu, dass regionale Gegebenheiten ausreichend berücksichtigt werden. Ziel der Raumordnung ist es, in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und zu erhalten. Dazu zählt auch die möglichst gute Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Angebot an Waren und Dienstleistungen des Einzelhandels in zumutbarer Entfernung vom Wohnort. Im Sinne der Gleichwertigkeit guter Versorgung berücksichtigt der LROP-Entwurf, dass der maßgebliche Kongruenzraum für Mittel- und Oberzentren mangels landesweit einheitlicher, auf Ebene der Landesplanung abschließend bestimmbarer Faktoren nicht im Landes-Raumordnungsprogramm verbindlich abgegrenzt werden kann. Die überörtlichen Versorgungs- und Verflechtungsbeziehungen stellen sich im ländlichen Raum anders dar als in Räumen mit nahe beieinanderliegenden Mittel- und Oberzentren. Deshalb soll im Interesse einer flächendeckenden überörtlichen Versorgungsstruktur mit möglichst kurzen Wegen die Herleitung der mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche Erreichbarkeiten berücksichtigen. Auch weitere relevante Kriterien, wie z.B. ÖPNV – Anbindungen, Pendlerbeziehungen und sozialräumliche Verflechtungen, können ebenfalls Berücksichtigung finden.
- Erforderlichkeit der Bindung an regionales Einzelhandelskonzept
 - ⇒ Prüfergebnis: folgen. Der LROP-Entwurf 2015 sieht vor, dass Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung, an denen großflächiger Einzelhandel zulässig sein kann, auf Grundlage eines regionalen Einzelhandelskonzeptes im RROP ausgewiesen werden können. In einigen Stellungnahmen ist die Bindung an ein regionales Einzelhandelskonzept kritisiert worden, weil eine differenzierte Beurteilung der Nahversorgung auf regionaler Ebene nicht möglich sei. Möglicherweise wurde aufgrund der Formulierung im LROP auch angenommen, dass ein umfassendes Einzelhandelskonzept, auch zum aperiodischen Einzelhandel, vorliegen müsse. Daher soll dem Vorschlag gefolgt und die Bindung an ein regionales Einzelhandelskonzept in der LROP-Verordnung gestrichen werden. In der Begründung soll aber weiterhin eingefordert werden, dass die Festlegung im

RROP auf einer konzeptionellen, gesamträumlichen Grundlage erfolgt. Diese konzeptionelle Grundlage kann sich aber auch ergeben aus der raumordnerischen Bewertung gemeindlicher Einzelhandelskonzepte, die auch das Thema Nahversorgung hinreichend behandeln.

Zu Abschnitt 2.3 05:

- Ausnahme vom Integrationsgebot klarer definieren (IHKs, mehrere Landkreise, Städte und Gemeinden)
 - ⇒ Prüfergebnis: teilweise folgen. Das Erfordernis einer städtebaulichen Konzeption soll nicht nur in der Begründung, sondern auch in der Verordnung deutlich gemacht werden. Darüber soll die Begründung inhaltliche und prozedurale Anforderungen an diese Konzepte benennen. Dem Anliegen wird ferner im Rahmen der Arbeitshilfe zum großflächigen Einzelhandel Rechnung getragen. Anders als in der Begründung zu einer Rechtsverordnung ist im Rahmen einer Arbeitshilfe möglich, Fallgruppen aufzuzeigen und durch Beispielfälle zu erläutern.

Zu Abschnitt 3.1.1:

- VR TE Großes Uchter Moor – vertiefte Prüfung der besonderen Funktion der Flächen durch Landkreis in Abstimmung mit BUND-Kreisgruppe
 - ⇒ Prüfergebnis: Es wurden Flächen zur Aufnahme in die VR TE vorgeschlagen, die nach Daten des LBEG die Kriterien (insbes. 1,30 m Torfmächtigkeit) nicht erfüllen. Solchen Ergänzungsvorschlägen kann nicht gefolgt werden. Die Flächen können aber in das Regionale Raumordnungsprogramm aufgenommen werden, da die Träger der Regionalplanung auf Basis anders gesetzter Kriterien (z. B. geringere Torfmächtigkeit) VR TE ergänzen können.

- Kulisse VR TE Großes Borsteler Moor (Landkreis, BUND-Kreisgruppe)

⇒ Prüfergebnis: s. vorstehend

- Kulisse VR TE Campemoor

⇒ Prüfergebnis: Genehmigte Torfabbauten wurden sowohl aus der Kulisse der VR TE als auch aus den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) herausgeschnitten. Soweit Stellungnahmen zum LROP-Entwurf 2014 verwertbare Angaben zu den Kriterien der Festlegung von VR TE enthielten (v. a. zur Torfmächtigkeit) und lokalisierbar waren, wurde die Kulisse der VR TE entsprechend reduziert.

Im Ergebnis liegen in den Randbereichen des Campemoores nach derzeitigem Arbeitsstand noch drei VR TE sowie ein größeres VRR-Torf im südlichen Bereich. Die verbliebenen Überlagerungen der Vorranggebiete mit Hofstellen können auf den nachfolgenden Planungsebenen durch Konkretisierung bereinigt werden; die Überlagerungen insbesondere mit VR TE sind im Vergleich zur bisherigen, großräumigeren Festlegung des VRR-Torf Nr. 146 im Campemoor im Übrigen bereits erheblich verringert.

Die Möglichkeiten zur Konkretisierung reichen somit aus, um geschilderte Konflikte auf nachfolgenden Planungsebenen zu entflechten.

Befürchtungen, dass die Festlegung von VR TE zu Bewirtschaftungseinschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen führt, wird im LROP-Entwurf 2015 mit einer Klarstellung zur Nutzung (Landwirtschaftsklausel) begegnet.

Einschränkungen für einen zukünftigen (noch zu genehmigenden) Torfabbau in den VR TE sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums von den Eigentümern hinzunehmen.

Zu Abschnitt 3.1.1 06, Begründung Satz 2

- Ergänzung der Aufzählung zulässiger Nutzungen in VR Torferhaltung um Sanddeckkulturen (Kreislandvolk und andere)

⇒ Prüfergebnis: Sanddeckkulturen (ca. 15 - 20 cm Sandüberdeckung) stellen einen intensiven Eingriff in das natürliche Bodengefüge dar. Sie wurden vor allem auf hofnahen Flächen zur Verbesserung der Trittfestigkeit des Hochmoorgrünlandes angelegt, Die Mächtigkeit der Sandauflage und die Nutzungsart sind entscheidend bei der Beurteilung der konservierenden Eigenschaften einer Sanddeckkultur. Die liegenden Torfe können durch Bodenbearbeitung an die Oberfläche geholt und dort mineralisiert werden, so dass Kohlendioxid freigesetzt wird. In der Praxis sind Sanddeckkulturen oft tiefer drainiert als Grünland.

Sanddeckkulturen führen somit nicht automatisch zu einer hinreichenden Konservierung des Kohlenstoffs in den abgedeckten Torfschichten und werden daher nicht pauschal als zulässige Nutzung aufgeführt.

In der Praxis erscheint das Genehmigungserfordernis für die Anlage von Sanddeckkulturen unterschiedlich; zumindest bislang überwog wohl die Ansicht, dass keine Genehmigung erforderlich sei. In diesem Fall spielen die Ziele der Raumordnung, da die Maßnahme durch Private durchgeführt wird, keine Rolle. Selbst bei einer Genehmigungspflicht wäre zunächst zu prüfen, ob das Fachrecht, auf dessen Grundlage die Genehmigung erteilt werden soll, eine Beachtung der Ziele der Raumordnung vorschreibt und ob die Maßnahme raumbedeutsam ist. Erst wenn auch diese Fragen zukünftig eindeutig mit „ja“ beantwortet werden, würden die VR Torferhaltung bei der zukünftigen Anlage von Sanddeckkulturen eine Rolle spielen!

- Zulässige Vorhaben um Vorhaben nach § 35 (1) 2 und 6 BauGB (dem gartenbaulichen Betrieb dienende Anlagen bzw. der energetischen Nutzung von Biomasse, einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienend) ergänzen (Landwirtschaftskammer, Landkreis)

⇒ Prüfergebnis:

- 1) Gemäß S. 72 des 3-Spalten-Papier (Stand 10.11.2015) ist § 35 (1) Nr. 2 bereits im letzten Spiegelstrich der Begründung zur LW-Klausel genannt.
- 2) Dazu sind drei Stellungnahmen (ID 10123, 11359, 11407) mit folgendem Sachargument eingegangen: *„Aufgenommen werden sollten die für die LW-Betriebe eigentlich privilegiert zulässigen Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (vgl. § 35 (1) Nr. 6 BauGB). Privilegierte Betriebe, deren Hofstellen im Vorranggebiet 'Torferhaltung' liegen, wären demnach im Vergleich zu allen anderen vergleichbaren Betrieben im Außenbereich einseitig benachteiligt, da Biogasanlagen regelmäßig nur im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des Betriebes zugelassen werden können.“*

Aus fachlicher Sicht wird der Stellungnahme zugestimmt. Es sei nicht begründbar, warum Bestandsanlagen die Möglichkeit einer Effizienzsteigerung durch Erweiterung oder Umbau vorenthalten werden soll. Aus Sicht des Klima- und Gewässerschutzes wäre es sehr widersprüchlich, dass weder eine Erweiterung des Gärrestlagers (wie von der DüngeVO gefordert) noch neue Anlagen oder

Erweiterungen möglich sind. Damit ist auch ein verstärkter Einsatz von Gülle in Biogasanlagen deutlich erschwert. Da die Schutzstandorte insbesondere in Milchviehstarken Regionen zu finden sind, wäre das Güllepotenzial und damit die Möglichkeit zur Treibhausgasminde­rung in diesen Regionen über die Ver­gärung verbaut.

Im letzten Spiegelstrich der Begründung wird die LW-Klausel ergänzt.

- Streichung von Wiederaufforstungsmaßnahmen aus dem Katalog zulässiger Nutzungen (Landkreis)
 - ⇒ Prüfergebnis: Rd. 105.000 ha Wald stocken in Niedersachsen auf Moorstandorten. Meist handelt es sich hierbei um standortangepassten Moorwald, der auf nassen, entwässerten und z.T. degenerierten Standorten mit unterschiedlichen Moormäch­tigkeiten stockt. Vielfach liegen die Moormäch­tigkeiten bei > 50cm. Die Nutzungs­ansprüche der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Moorstandorten sind insge­sam gering. Meist werden Wälder auf Mooren nicht oder nur sehr extensiv bewirt­schaf­tet. Die forstwirtschaftliche Nutzung unterstützt wesentliche Ziele des Klima­schutzes. Eine moor- und klimaschonende Holznutzung naturnaher Wälder auf Moorböden fördert das Kohlenstoff-Bindungsvermögen der Waldbestände durch stetigen Holzzuwachs und liefert zugleich den klimafreundlichen Rohstoff Holz. Bei weitgehend intakten Wasserverhältnissen ist die Kohlenstoff-Speicherfunktion ge­währleistet. Insbesondere entwässerte Bereiche, in denen eine Wasserstands­an­hebung nicht aussichtsreich ist oder die nur geringe Torfmäch­tigkeiten aufweisen, werden forstlich genutzt. Die Fortführung einer nachhaltigen, klimaneutralen Wald­bewirtschaftung auf geeigneten Flächen, die Entwicklung zu naturnah ausgepräg­ten Bruch- und Moorwäldern einschließlich der natürlicher Waldentwicklung, die Erhöhung der Naturnähe der Baumartenzusammensetzung auf nicht standortge­recht bestockten Flächen, möglichst in Verbindung mit Verbesserungen des Was­serhaushalts sowie die aktive Revitalisierung von Waldmooren müssen im Vorder­grund stehen. Vor diesem Hintergrund wird die Aufnahme eines Hinweises / einer Regelung zu Erstaufforstungen (in der Begründung) aus forstwirtschaftlicher Sicht für überflüssig gehalten, da die Aussage darüber, ob eine ordnungsgemäße Be­wirtschaftung von entwässerten Mooren möglich ist, nicht vorrangig von der Moor­mächtigkeit abhängt. Vielmehr sind Kriterien, wie Bestockung, Erschließung, Be­fahrbarkeit und die in Frage kommenden angepassten Arbeitsverfahren im Einzel­fall ausschlaggebend. Eine Erstaufforstung kommt aus forstwirtschaftlicher Sicht unabhängig davon und wenn überhaupt nur in Einzelfällen in Betracht.

Zu Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2

- Zur mehrfach angesprochenen Thematik der Sanddeckkulturen wurde Prüfung zuge­ sagt, ob es teilräumliche Unterschiede in Niedersachsen gebe, die eine räumlich diffe­renzierte Einstufung zuließen, und ob es rechtlich eine differenzierte Betrachtung ge­ben könne.
 - ⇒ Prüfergebnis: Es erscheint nicht möglich, eine begründbare teilräumliche Betrach­ tung bezüglich VR TE und insbesondere der Sanddeckkulturen vorzunehmen und darauf differenziertere Festlegungen zu stützen.

Zu Abschnitt 3.1.1 06 Satz 2

- Konkretisierung des Begriffs „nicht wesentliche Beschleunigung der Torfzehrung“ (Landkreis)
 - ⇒ Prüfergebnis: In der Begründung werden Planungen und Maßnahmen aufgezählt, die eine Torfzehrung in der Regel nicht wesentlich beschleunigen. Der Begriff wird über die Auflistung der Planungen und Maßnahmen hinreichend konkretisiert.

Zu Abschnitt 3.1.1 06 Satz 10

- Formaler Genehmigungsakt für IGEK unklar, u.a. Adressat, Zeitschiene für Umsetzung, (Landkreis, IHK, Vertreter der Torfwirtschaft, der Landwirtschaft und weitere)
 - ⇒ Prüfergebnis: Das genaue Prozedere für die Erstellung der IGEKs ist vom Einzelfall abhängig. Es soll den regionalen Gegebenheiten und den bereits in allen vorgesehenen IGEK-Gebieten laufenden Abstimmungsprozessen entsprechen. Eine starre, landesweite formale Normierung ist daher weder benötigt noch hilfreich. Auch der Adressat für die Erstellung eines IGEKs ist daher nicht festzuschreiben: Hier sind Akteure der öffentlichen Hand (z. B. Landkreis) ebenso denkbar wie Private (Unternehmen der Torfwirtschaft oder Bürgerinitiative). Die Zeitschiene ergibt sich ebenfalls über die Interessenslagen vor Ort.
 - ⇒ Prüfmaßstab für die Genehmigung des IGEKs durch die oberste Landesplanungsbehörde sind die sich aus dem LROP, speziell aus der vorgesehenen IGEK-Regelung, ergebenden Bedingungen (z. B. Abbaufäche nur untergeordneter Teil der VR Torferhaltung).

Zu Abschnitt 3.1.1 06 Satz 10

- Pflicht zum Abbau von zusammenhängenden Arealen regeln (Kommune, Privatperson)
 - ⇒ Prüfergebnis: Eine solche Festlegung sollte in diesem fortgeschrittenen Stadium des Änderungsverfahrens nicht mehr in den Verordnungsteil aufgenommen werden. Denkbar wäre allenfalls eine Ergänzung im zweiten Absatz der Begründung zu Satz 10. Diese könnte in etwa wie folgt lauten: „Dabei sollte bei der Auswahl von Flächen für das zukünftige VRR-Torf in dem Modellgebiet „Marcardsmoor“ (gem. Abschnitt 3.1.1 06 Satz 10 des LROP-E) und den späteren Abbaugenehmigungen darauf geachtet werden, dass der spätere Abbau aus Gründen der Beeinträchtigungsminimierung und der Wiedervernässung möglichst auf räumlich zusammenhängenden Flächen erfolgt und die Entstehung eines „Flickenteppichs“ möglichst vermieden wird.“
 - Das vorgetragene Anliegen könnte aber mindestens ebenso gut in den Abstimmungsprozess zur Erstellung eines IGEK für das Gebiet Marcardsmoor eingebracht werden. Dies hätte den Vorteil, dass ggf. über Flächentausch gesprochen werden könnte, da die Abbau-Unternehmen z. T. bereits Flächen erworben oder gepachtet haben und höchstwahrscheinlich auf Abbau der in ihrem Zugriff befindlichen Torfflächen fokussieren.
 - Die Ausnahmeregelung in Satz 10 bleibt wie vorgesehen, die Begründung wird ergänzt.

Zu Abschnitt 3.1.2:

- Aufnahme Calbechter Bach als prioritäres Fließgewässer in Biotopverbund (Kommune)

⇒ Prüfergebnis: Es werden nur Gebiete in die Kulisse der VR Biotopverbund aufgenommen, die die Kriterien erfüllen (in der Begründung zum LROP-Entwurf aufgeführte Schutzgebiete bzw. Förderkulissen). Der in das LROP aufgenommene Verbund der prioritären Gewässer für die WRRL-Umsetzung besitzt eine landesweite Bedeutung für den Biotopverbund (vgl. auch § 21 Abs. 5 BNatSchG), die sich aus dem Zusammenspiel verschiedener zugrundeliegender Kriterien ergibt. Zu den Kriterien gehört z.B. die Zugehörigkeit von Gewässerabschnitten zu FFH-Gebieten sowie zum Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem. Des Weiteren werden auch die überregionalen Wanderwege für die Fischfauna mit den Laich- und Aufwuchsgebieten abgedeckt. Bedeutsame Bereiche, die nicht von dieser Gewässerkulisse abgedeckt werden, sollen auf Ebene der Regionalplanung ergänzt werden. Der Calbechter Bach erfüllt die Kriterien nicht und wird daher nicht in die VR Biotopverbund des LROP aufgenommen.

Zu Abschnitt 3.1.2:

- Streichung des Vernetzungsauftrages, da auf der Ebene des RROP die Gefahr bestehe, dass es durch die Vernetzung zu einer Überplanung (hier: von Flächen für die Rohstoffgewinnung) kommt (Industrieverband)

⇒ Prüfergebnis: Eine solche Gefahr besteht auf der Ebene des RROP nicht, da hier eine Entflechtung und damit verbunden auch die Berücksichtigung aller Belange erfolgen muss. Zudem muss eine Überlagerung nicht nachteilig sein. So kann durch den Rohstoffabbau eine Unterstützung der Vorranggebiete Biotopverbund erfolgen.

Die Förderung der Vernetzung durch andere Nutzungen (z.B. Rohstoffabbau) wird in der Begründung nicht weiter hervorgehoben, da es unangemessen wäre, einzelne Nutzungen aufzuzählen. Viele Nutzungen können für die Umsetzung des Biotopverbunds an einer Stelle dienlich und an anderer Stelle hinderlich sein, ganz nach Arten und Artengruppen, deren Vernetzung angestrebt wird. Dies trifft auf Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Rohstoffgewinnung etc. gleichermaßen zu. Inwieweit eine jeweilige Nutzung im konkreten Einzelfall dienlich oder hinderlich ist, ist bei Betrachtung des Einzelfalls auf nachfolgenden Planungsebenen festzustellen. Dies fällt unter den allgemeinen Auftrag der Raumordnung, unterschiedliche Nutzungsansprüche an den Raum zu entflechten. Weiterer Hinweise o.ä. im LROP bedarf es aus derzeitiger Sicht nicht.

Zu Abschnitt 3.2.2 03

- Keine Ermächtigung zur Differenzierung in VR Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung für Rohstoffart Torf (Torfwirtschaft)

⇒ Prüfergebnis: Die Hürden für eine Differenzierung in VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung sind für die Träger der Regionalplanung hoch (Bedarfsermittlung, Monitoring). Bei korrekter Anwendung sind die befürchteten Versorgungsengpässe (hier: für den Rohstoff Torf) jedoch nicht zu erwarten, so dass die Regelung in der vorgeschlagenen Form beibehalten werden soll.

Zu Abschnitt 3.2.2:

- Streichung von VR Rohstoffgewinnung (Landkreis), die bereits vollständig abgebaut sind, um andere Entwicklungen zuzulassen

⇒ Prüfergebnis: Die vom Landkreis angesprochene Herausnahme / Neuabgrenzung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) betrifft VRR der Rohstoffart Kies und Sand. Diese sind nicht Bestandteil des derzeitigen LROP-Verfahrens. Zudem handelt es sich bei den vom Landkreis angeführten LROP-Vorranggebieten um Gebiete die „nur überwiegend“ abgebaut sind bzw. bei denen eine Schlussabnahme noch nicht vorliegt. Eine Beendigung einer Abbaugenehmigung setzt auch die vollständige Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahme nach dem beendeten Abbau voraus. Außerdem bedeutet eine Beendigung der Abbaugenehmigung nicht immer dass das VRR -wie im LROP gefordert- vollständig ausgebeutet ist.

Da die Genehmigung, Schlussabnahme etc. beim Landkreis erfolgt, ist eine Aktualisierung der aus dem LROP übernommen VRR primär bei einer Fortschreibung des RROP zu verfolgen. Im Zuge der Fortschreibung des RROP ist regelmäßig die Fachbehörde für die Rohstoffgewinnung, das LBEG zu beteiligen, die in der Regel die Entscheidung trifft, ob ein VRR vollständig ausgebeutet ist. Eine anschließende Herausnahme der abgebauten Fläche aus der Rohstoffsicherungskarte erfolgt i.d.R. erst nach vollständiger Ausbeutung und Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahme.

Auf Grundlage des im LROP festgelegten Konkretisierungsauftrags an die Regionalplanung besteht also für den Landkreis im Zuge der Fortschreibung seines RROP die Möglichkeit, die LROP-Vorranggebiete in seiner Abgrenzung zu aktualisieren.

Eine Umsetzung der aktualisierten Abgrenzung des VRR im Gegenstromprinzip erfolgt ggf. im Zuge der nächsten LROP-Fortschreibungsverfahren.

- Übernahme der VR Rohstoffgewinnung Torf aus dem vorliegenden IGEK 61.1 Hankhauser Moor (LK Ammerland) und IGEK 80.3 Hülsberg/Vehnmoor (LK Cloppenburg) mit entsprechender Reduzierung

⇒ Prüfergebnis:

zu abgeschlossenen Integrierten Gebietsentwicklungskonzepten (IGEK) generell: Es wird vorgeschlagen, die im LROP-Entwurf 2015 gänzlich als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) beibehaltene Fläche auf die Bereiche zu reduzieren, die im abgeschlossenen IGEK für einen Abbau vorgesehen werden. Damit könnten besonders konfliktträchtige Bereiche entfallen. Für das VRR 59.2 hat die Reduzierung bereits im LROP 2012 stattgefunden. Für das VRR 38 Neudorfer Moor südlich Wiesmoor würde sich eine deutliche Flächenreduzierung ergeben, die in den LROP-Entwurf 2016 übernommen werden soll.

zu IGEK 61.1 Hankhauser Moor: Auch das Gebiet 61.1 Hankhauser Moor war im LROP-Entwurf 2015 gänzlich zur Beibehaltung als VRR-Torf vorgesehen, da ein abgeschlossenes IGEK vorliegt. Es wurde im Beteiligungsverfahren zum LROP-Entwurf 2015 deutlich, dass dort besondere Konflikte bestehen, insbesondere mit naturschutzfachlichen Belangen, aber auch Konflikte zu besiedelten Bereichen usw. Wegen dieser besonders ausgeprägten Konfliktlagen im VRR-Torf 61.1 wird dieses, anders als im LROP-Entwurf 2015, nicht als VRR-Torf beibehalten. Es erfolgt aber im LROP auch keine Festlegung, die einem Torfabbau in diesem Gebiet entgegensteht.

zu IGEK 80.3 Hülberg / Vehnemoor: Das VRR 80.3 wurde zuletzt mit dem LROP 2012 reduziert und dabei bereits auf die im IGEK zum Abbau vorgesehene Fläche verkleinert. Für das IGEK konnte bislang das Einvernehmen der obersten Landesplanungsbehörde nicht erteilt werden, da der Landkreis wasserrechtliche Bedenken gegen das IGEK anführte. Die VRR-Fläche ist daher im LROP-Entwurf 2015 nicht als VRR-Torf, in Teilen jedoch als Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt. Für diese Bereiche wird mit dem LROP-Entwurf 2015 eine IGEK-Regelung in Bezug auf die VR Torferhaltung vorgesehen: Ein Abbau ist auf Basis eines IGEKs nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in untergeordnetem Umfang möglich. Das vorgelegte IGEK für das VRR 80.3 kann Grundlage für ein solches IGEK im Bereich der VR Torferhaltung Hülberg / Vehnemoor sein.

Eine Beibehaltung des VRR-Torf im LROP wäre vor dem geschilderten Hintergrund problematisch, zumal die LROP-Entwürfe 2014 und 2015 für bedeutende Teile der Flächen Festlegungen vorsahen, die einem Torfabbau im Wesentlichen entgegenstehen.

Zu Abschnitt 4.2 01

- Regelungen für den Ersatz nach Wegfall AKW Lingen
 - ⇒ Prüfergebnis: Grundsätzlich wird der Wegfall von Kraftwerken bei der Berechnung der Szenarien für den Netzentwicklungsplan berücksichtigt, somit wird dieser entsprechend vom Stromnetz aufgefangen werden können. Das Vorranggebiet Großkraftwerk Lingen bleibt zudem im LROP enthalten, so dass der Bau eines neuen Kraftwerkes (unter Einhaltung der Regelungen in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 Sätze 3 und 4) möglich ist. Die Entwicklung von Energieclustern steht hiermit nicht in einem Zusammenhang. In der Begründung zum LROP-Entwurf 2015 wird der Begriff Energiecluster sowie die Grundlage für die Einstufung als landesbedeutendes Energiecluster erläutert. Im Regelungstext steht eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung, weitere Energiecluster auszuweisen, so dass eine regionale Regelung für kleinere Vorhaben durchaus möglich ist. Im Beteiligungsverfahren vorgeschlagene weitere Projekte sind deutlich kleiner dimensioniert als das landesbedeutende Energiecluster Flughafen Hannover-Langenhagen. Eine Ausweisung im Rahmen der RROP ist jedoch möglich.

Zu Abschnitt 4.2 03

- Einbezug der Veränderung Kraftwerksbetrieb BKK Buschhaus in Bedarfsplanung Netzausbau
 - ⇒ Prüfergebnis: Die Trasse Wahle-Helmstedt-Wolmirstedt ist Bestandteil des Bundesbedarfsplangesetzes, somit kann auch diese Leitung grundsätzlich nicht im Rahmen der LROP-Erstellung in Frage gestellt werden. Für den bestätigten Netzentwicklungsplan 2025 wird in den Szenarien B1 und B2 2025 noch eine Kraftwerksleistung von 352 MW für Buschhaus angenommen. Im Szenario C 2025 wird jedoch ohne das Kraftwerk Buschhaus kalkuliert, dennoch ist auch in diesem Szenario die Leitung Wahle-Helmstedt-Wolmirstedt erforderlich.

Zu Abschnitt 4.2 07

- Forderung, Rückbaupflicht für die 220 kV-Bestandsleitung i. Zshg. mit dem Leitungsprojekt Emden-Conneforde im LROP zu verankern (Landkreis)

⇒ Prüfergebnis: Mit dem neuen Vorranggebiet wird die Trasse für die geplante 380-kV-Leitung gesichert. Der befristete Weiterbetrieb und Rückbauzeitpunkt der 220-kV-Leitung ist nicht Gegenstand des LROP sondern im Planfeststellungsverfahren zu regeln. Es wird jedoch zur Klarstellung ein Hinweis auf den im Zusammenhang mit dem Raumordnungsverfahren angenommenen Rückbau der 220-kV-Leitung in der Begründung und im Prüfbericht aufgenommen.

Anregungen und Bedenken aus den Beratungen, denen nicht gefolgt werden kann und Begründung, warum ihnen nicht gefolgt wird:

Zu Abschnitt 1.1

- Aufnahme von Regelungen zum Verbot der Anwendung der Fracking-Technologie, zu Abständen zwischen Anlagen der Gas- und Ölförderung und Siedlungen (Verband)
⇒ Begründung: Regelungsvorschläge zum Thema Fracking wurden zu dem Sachargument 4.2_0b-04 „Vorschläge für die Regelung von Fracking“ sehr allgemein zusammengefasst. Zunächst muss über die grundsätzliche Frage der Regelung von Fracking im LROP entschieden werden, bevor über konkrete Formulierungen diskutiert werden kann.

Zu Abschnitt 2.1

- Aufnahme eines Auftrages an die Regionalplanung zur Berücksichtigung neuer Erkenntnisse zu Gesundheitsrisiken im Havariefall einer Gasförderung (Verband)
⇒ Begründung: Vor der Festlegung eines entsprechenden Auftrages müsste zunächst die Dimension der Fallzahlen und der damit verbundenen Auswirkungsgrößen bekannt sein. Zudem werden Sicherheitsabstände i. d. R. in Form von Richtlinien, Maßnahmepaketen oder Sicherheitskonzepten festgelegt. Die Festlegung von Risikoabgrenzungen in Raumordnungsplänen kann mit einer hohen Stigmatisierung dieser Teilräume einhergehen, ohne dass damit konkrete Maßnahmen zur Reduzierung des Problems verbunden wären (lediglich Ausweisung als „gefährliches Gebiet“). Die Sicherheit für die umgebenden Schutzgüter ist durch das Genehmigungsverfahren für einen Standort sicherzustellen.

Zu Abschnitt 2.2 03:

- Keine trennscharfe Abgrenzung grundzentraler Verflechtungsbereiche (Gemeinde)
⇒ Begründung: nicht folgen. Soweit an Zentrale Orte Ziele der Raumordnung geknüpft sind, geht dies nach der Rechtsprechung zwingend mit der Festlegung eines Verflechtungsbereiches einher, weil nur so die erforderliche hinreichende Bestimmtheit gewahrt bleibt. Weil an die Grundzentren z.B. die Ziele zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels anknüpfen, werden die grundzentralen Verflechtungsbereiche im LROP prinzipiell durch das Land abgegrenzt.
Soweit das LROP den Trägern der Regionalplanung die Ermächtigung erteilt, auf Regionaler Ebene weitere Grundzentren festlegen zu dürfen, bleibt die erforderliche Bestimmtheit der Einzelhandelsziele nur gewahrt, wenn die Träger der Regionalplanung auch zu diesen weiteren Grundzentren klar abgegrenzte Verflechtungsbereiche festlegen. Eine nicht trennscharfe Abgrenzung würde der Regelungsmethodik des LROP widersprechen und den Bestimmtheitsanforderungen nicht genügen.
- Verzicht auf Festlegung grundzentraler Verflechtungsbereiche (Gemeinde) bzw. Begründung der Regelungskompetenz für Satz 9 ergänzen (Gemeinde)
⇒ Begründung: nicht folgen. Weil an die Grundzentren z.B. die Ziele zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels anknüpfen, sind nach der Rechtsprechung auch die grundzentralen Verflechtungsbereiche abzugrenzen.

Zu Abschnitt 2.2 03 Satz 7:

- Ergänzung der Begründung um Standards für die Ausweisung mittelzentraler Teilfunktion im LROP (Landkreis)
 - ⇒ Begründung. Isolierte Änderungen der Begründung sind nicht möglich, ohne eine Änderung der entsprechenden Regelung in der LROP Verordnung. Da die betreffende Regelung nicht geändert wird, sind im laufenden Änderungsverfahren keine grundlegenden, sondern nur redaktionelle Änderungen möglich. Die zur Ergänzung vorgeschlagenen Standards können in der von ML geplanten Arbeitshilfe Einzelhandel aufgegriffen werden. Die Kriterien für die Ausweisung mittelzentraler Teilfunktionen finden sich im Übrigen bereits in der LROP-Begründung.

Zu Abschnitt 2.3

- Regelung des großflächigen Einzelhandels erst ab einer Verkaufsfläche von 1200 m².
 - ⇒ Prüfergebnis: Einzelhandelsansiedlungen haben in aller Regel auch Auswirkungen auf die Ansiedlungschancen in einem Nachbarortes. Auch und gerade bei einer Tendenz zu immer größer werdenden Lebensmittelmärkten, die in der Folge auch immer größere Einzugsgebiete aufweisen, muss sichergestellt bleiben, dass auch ein benachbarter Zentraler Ort seinen Versorgungsauftrag für sein Gemeindegebiet wahrnehmen kann. Nur im Wege einer raumordnerischen Prüfung, die nicht allein das Einzelvorhaben in den Blick nimmt, sondern seine Auswirkungen in einen regionalen Kontext stellt, kann ein tragfähiges flächendeckendes Nahversorgungsnetz gerade auch im ländlichen Raum sicherstellt werden. Insofern muss sichergestellt sein, dass auch künftig eine wirksame Steuerung des großflächigen Einzelhandels über die Raumordnung erfolgen kann. Sonst droht die Gefahr, dass sich die Ausdünnung des Netzes an Nahversorgungsstandorten zusätzlich beschleunigt und vermehrt verkehrsgünstig gelegene Standorte auf der grünen Wiese zu Ungunsten der Zentren im ländlichen Raum in Anspruch genommen werden.

Wie die landesweiten Raumordnungspläne in anderen Bundesländern auch, orientiert sich das LROP bei der Frage, wann ein Einzelhandelsbetrieb raumbedeutsam ist, an der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Diese enthält eine sog. Regelvermutung, wonach angenommen wird, dass sich Betriebe mit einer Geschossfläche (nicht Verkaufsfläche!) von mehr als 1200 m² nicht nur unwesentlich auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung auswirken können, also raumbedeutsam sind. Diese Regelvermutung kann im Einzelfall widerlegt werden! Weder die BauNVO noch das LROP enthalten somit einen strikten Schwellenwert für die Raumbedeutsamkeit von Einzelhandelsgroßprojekten. In der LROP-Begründung wird sogar pauschal festgestellt, dass Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung (s.o.) nie raumbedeutsam sind, unabhängig von ihrer Verkaufsfläche.

Die Einführung eines Schwellenwertes für eine raumordnungsrelevante Verkaufsfläche von 1.200 m² würde dazu führen, dass alle Vorhaben bis 1.200 m² Verkaufsfläche überhaupt keiner raumordnerischen Prüfung und Steuerung mehr unterfallen würden. Derzeit liegen ca. 53% der Lebensmittelmärkte in Niedersachsen unterhalb der derzeitigen Schwelle zur Großflächigkeit von 800 m². Weitere 24,5 % der Betriebe bewegen sich in der Größenordnung zwischen 800 und 1.200 m² Verkaufsfläche. Lediglich 22,5 % der Betriebe weisen eine Verkaufsfläche über 1.200 m² auf. Abgesehen davon, dass damit der überwiegende Teil der Vorhaben ohne Raumverträglichkeitsprüfung angesiedelt werden könnte, wäre auch zweifelhaft,

ob sachgerechte und europarechtskonforme Gründe dafür gefunden werden könnten, warum die raumordnerische Reglementierung lediglich eines kleinen Kreises von Vorhaben noch verhältnismäßig und effektiv wäre.

Wegen des Ineinandergreifens von Raumordnungsrecht und Baurecht sollte die Verkaufsflächengrenze der in der BauNVO enthaltenen Größe entsprechen. Andernfalls kann es Vorhaben geben, die im Sinne des Baurechts als raumbedeutsam gelten, weil sie Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung haben können, die gleichzeitig im Sinne des LROP als nicht raumbedeutsam einzustufen wären.

Daher soll dem Wunsch nach Einführung einer 1200 m²-Schwelle nicht gefolgt werden und weiterhin an der Definition der BauNVO festgehalten werden.

Als sachgerechte flexible Regelungsalternativen sollen stattdessen die im Entwurf des LROP 2015 vorgesehenen Möglichkeiten der Ausweisung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sowie die Ausnahme vom Integrationsgebot weiterverfolgt werden. Sie sollen im Entwurf 2016 teilweise präzisiert und anwenderfreundlicher gemacht werden

Die Einführung eines neuen Schwellenwertes für die Raumbedeutsamkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben würde zudem zwingend ein weiteres Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

Zu Abschnitt 2.3 02 Satz 5:

- Beteiligung der Gemeinden ohne das Erfordernis der Einvernehmlichkeit (Landkreis)
⇒ Begründung: Das Einvernehmen der betroffenen Gemeinden bzw. Träger der Regionalplanung ist nur dann erforderlich, wenn die Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung und die Abgrenzung der von diesen zu versorgender Bereiche grenzüberschreitend, d.h. über den jeweiligen Regionalplanungsraum hinaus erfolgt. Außerhalb des eigenen Planungsraums kann der Träger der Regionalplanung keine normativen Festlegungen treffen. Eine nachrichtliche Darstellung ist jedoch möglich, wenn die betroffenen Nachbarkommunen ihr Einvernehmen erteilen. Ein Einvernehmen ist erforderlich, weil der Träger der Regionalplanung in diesem Fall außerhalb seines eigenen Hoheitsgebietes agiert.

Zu Abschnitt 2.3 03 Satz 5:

- Differenzierung zwischen Neuansiedlung und Bestandserweiterung (mehrere Kommunen)
⇒ Begründung: nicht folgen (Gleichbehandlungsgrundsatz). Es sind keine sachlichen Gründe für die unterschiedliche Behandlung herleitbar, weil die Auswirkungen die gleichen sind.

Zu Abschnitt 3.1.1

- Klarstellung in Bezug auf Zulässigkeit von Grasnarbenumbruch (Kreislandvolkverbände und weitere)
⇒ Begründung: Die sog. Landwirtschaftsklausel sieht Grünlandnutzung einschließlich Grünlandnarbenerneuerung vor.

Unabhängig davon werden durch eine Grünlanderneuerung hohe Treibhausgasemissionen ausgelöst. Diese sind nicht nur an ein Pflügen gekoppelt, sondern auch an andere Boden lockernde Verfahren. Insofern sollte eine Grünlanderneuerung auf Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt nur im Einzelfall zur Lösung spezieller Probleme erfolgen. Ansonsten sind Grünlandpflegemaßnahmen anzuwenden und weiter zu entwickeln.

Grünlandnarbenerneuerung bedarf i.d.R. keiner Genehmigung. Sofern es sich um nicht genehmigungspflichtige Maßnahmen handelt, können die Landwirte diese auch umsetzen/anwenden, ohne dass weiteres dazu in der LW-Klausel explizit erwähnt werden müsste.

Zur „Grünlandnarbenerneuerung“ erfolgt keine weitere Klarstellung in der Begründung und auch keine weitergehende Erläuterung des entsprechenden Spiegelstrichs der LW-Klausel.

- Detaillierte Überprüfung der Flächenkulisse anhand aktueller Messungen durch LBEG (Kreislandvolkverbände und weitere)

⇒ Begründung: Eine landesweite Neukartierung der kohlenstoffhaltigen Böden ist zurzeit nicht vorgesehen. Unabhängig davon wurden bei der LROP-Entwurfserstellung LBEG-Daten zur Torf-Mächtigkeit von 1,30 m und 2,00 m verglichen; die Unterschiede waren wenig ausgeprägt, so dass selbst bei älteren Datengrundlagen und einer seit deren Erhebung erfolgten Torfmineralisation (1- 3- cm pro Jahr) noch Torf im Boden vorhanden sein dürfte.

Darüber hinaus ist eine Überarbeitung der zeichnerischen Darstellung unter Einbeziehung der Flächenhinweise aus den Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgt. Diese Hinweise aus den Stellungnahmen hat LBEG auf Basis einer Auswertung der räumlich hochauflösenden Daten der Bodenschätzung geprüft. Dabei wurden die Schichtdaten im Hinblick auf die Verbreitung von organischen und mineralischen Böden, sowie deren Substratabfolge im Profil betrachtet. Insbesondere die Torfmächtigkeit war ein entscheidendes Kriterium zur Beurteilung der Einwendungen. Hilfreich war insbesondere, dass die Auswertung der Profile der Bodenschätzung durch die laufenden Arbeiten im Rahmen des MU-geförderten Projekts zur „Gebietskulisse von Böden mit hohem Kohlenstoffgehalten“ bereits vorbereitet wurde. Hinzu kommt, dass die Schätzungsdaten in manchen Gebieten (z. B. LK Diepholz und Nienburg) überwiegend aus den 80er/90er Jahren stammen und somit eine gute Bewertungsgrundlage darstellen. Allerdings - in anderen Bereichen Niedersachsens, wo überwiegend alte Bodenschätzungen vorliegen, war die Beurteilung der Stellungnahmen mit mehr Aufwand verbunden. Die Daten der Bodenschätzung vor 1970 sind insbesondere im Hinblick auf die Verbreitung der Moore und deren Torfmächtigkeit nicht belastbar, so dass eine Auswertung weiterer Datengrundlagen (z.B. Bohrdatenbank, analog vorliegende Kartenwerke) notwendig war.

Eine Überprüfung der Flächenkulisse auf Grundlage einer landesweiten Neukartierung der kohlenstoffhaltigen Böden ist derzeit nicht vorgesehen.

- Ablehnung der Aufstellung von IGEK (Vertreter Torfwirtschaft)
 - ⇒ Begründung: Aufgrund der verschiedenen regionalen Belange erscheint die Schaffung der Modellgebiete als geeignet, die Konflikte regional vor Ort zu lösen. Die Kritik der Torfwirtschaft richtet sich gegen

- die Gefahr, dass unverhältnismäßig viele, zusätzliche Untersuchungen auf Kosten des Unternehmens gefordert werden;
- die Gefahr, dass die IGEK dadurch übermäßig ausgedehnt/aufgebläht werden;
- die Gefahr, dass Gegner ein IGEK blockieren;
- die Gefahr des Zeitverlustes infolge des Erfordernisses, die für einen Abbau infrage kommenden, abgestimmten Flächen im RROP als VRR-Torf festzulegen;
- die Gefahr von hohen zusätzlichen Kosten zulasten der Torfabbaunternehmen.

Ein weiterer Torfabbau ist politisch nicht gewollt. Daher eröffnet die Formulierung in Satz 10 eine Ausnahme von der Regel „Torferhaltung“, sie besagt aber nicht, dass es in diesen Gebieten zwingend Torfabbau geben muss.

Die Ausnahmeregelung in Satz 10 bleibt wie vorgesehen, soll aber zunächst auf die drei Gebiete Gnarrenburger Moor, Hülsberg/Vehne Moor und Marcardsmoor beschränkt werden.

Abschnitt 3.1.2 02,

- Klarstellung, dass Überlagerung VR Windenergienutzung und VR Biotopverbund möglich ist (Landkreis)
 - ⇒ Prüfergebnis: Dies ist der Fall und wurde sowohl mündlich auf dem Erörterungstermin gesagt, als dies auch in den Er widerungen zu der Stellungnahme enthalten sein wird: Windenergienutzung ist in VR Biotopverbund nicht pauschal ausgeschlossen; die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach den Schutzgebieten, die hinter der jeweiligen Gebietsfestlegung des VR Biotopverbund steht.
- Klarstellung, dass Festlegungen keine einschränkenden Bewirtschaftungsauflagen für Landwirtschaft haben (Privatperson, ähnlich bzgl. Flächenpools Vertreter Landwirtschaft)
 - ⇒ Prüfergebnis: Die Klarstellung ist in der Begründung des LROP-Entwurfs 2015 bereits enthalten. Bezüglich Kompensations-Flächenpools kann keine solche Regelung seitens der Raumordnung getroffen werden, da die konkreten Maßnahmen in den Flächenpools durch deren Eigentümer (oftmals Kommunen) bestimmt werden, nicht durch die Raumordnung, und sich der Regelungskompetenz der Raumordnung entziehen.
- Keine Gewässersysteme benennen und statt „Fließgewässer“ Begriff „Oberflächengewässer“ verwenden (Verband)
 - ⇒ Prüfergebnis: Der Hinweis, dass der Begriff „Fließgewässer“ nicht umfassend genug sei, erscheint nachvollziehbar, auch wenn sich die Festlegung der linienförmigen VR Biotopverbund fast ausschließlich auf Fließgewässer bezieht. In Abstimmung mit dem NLWKN wird die Bezeichnung der „prioritären Fließgewässerabschnitte“ daher ergänzt um „und Wasserkörper zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“.
- Überprüfung Überlagerung Kulissee im Bereich Gemeinde Barßel mit Windenergie (Landkreis)
 - ⇒ Prüfergebnis: Vorranggebiete Biotopverbund stehen einer Windenergienutzung nicht automatisch entgegen. Sofern die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des jeweiligen, hinter der Festlegung als VR Biotopverbund stehenden Gebietes eine

Windenergienutzung zulassen, steht auch das VR Biotopverbund der Windenergienutzung nicht entgegen.

- Überprüfung Kulisse Schwaneburger Moor (Landkreis)
 - ⇒ Prüfergebnis: Als VR Biotopverbund im LROP können nur Gebiete festgelegt werden, die die Kriterien (z.B. EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet usw.) erfüllen. Dies trifft nach bisheriger Kenntnis für die Erweiterungsflächen im Schwaneburger Moor nicht zu; die Prüfung wird jedoch noch fortgeführt.

Zu Abschnitt 3.2.2.:

- Erhöhung der für den Torfabbau vorgesehenen Flächen (Vertreter Baumschulwirtschaft WE, Torfwirtschaft)
 - ⇒ Prüfergebnis: Es ist zu berücksichtigen, dass auf Flächen außerhalb der VRR-Torf Torfabbau aus Sicht der Landes-Raumordnung genehmigungsfähig ist und bleibt, sofern keine Ziele des LROP (hier insbes. VR Torferhaltung) entgegenstehen. Somit verbleibt ein ausreichender Raum für weiteren Torfabbau. Zudem handelt es sich bei den im LROP-Entwurf 2015 zur Beibehaltung als VRR-Torf vorgesehenen Flächen um Flächen, die nicht bereits abgetorft sind und deren Eignung für einen Abbau sowohl durch die Raumordnung (Festlegung als VRR-Torf im LROP 2012) als auch durch die Verbände (Abbauflächen NABU-IVG-Konzept) bestätigt ist. Die VRR-Torf sichern somit für den Torfabbau geeignete und raumverträgliche Flächen in Niedersachsen und sind somit im Vergleich zur bisherigen Festlegung weiter qualifiziert.
- Kompensationsleistungen auch durch Geld ermöglichen, um Flächendruck zu verringern (Privatperson, Kreislandvolk)
 - ⇒ Prüfergebnis: Der Flächendruck wird durch die Regelung im LROP-Entwurf 2015 bereits dadurch weitestgehend verringert, dass – auch im Vergleich zum NABU-IVG-Konzept – nicht festgelegt wird, wo die klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen zu erbringen sind. Die Ermöglichung einer Kompensationsleistung in Geld wäre zum einen rechtlich fragwürdig (übersteigt die Regelungskompetenz der Raumordnung durch den Versuch der Schaffung eigenen „Bodenabbaurechts“, da ohne Flächenbezug), zum anderen kontraproduktiv, denn wenn trotz der Freiheit, wo die Kompensation zu erbringen ist, keine Kompensationsflächen gefunden werden, ist damit zu rechnen, dass das Geld nicht für Hochmoorregeneration eingesetzt werden kann und damit die im LROP-Entwurf 2015 vorgesehene Systematik der klimaschutzbezogenen Kompensation ausfällt.
- Klarstellung, dass Klimaschutz bezogene Kompensationsmaßnahmen innerhalb Niedersachsens stattfinden sollen (Landkreis und weitere)
 - ⇒ Prüfergebnis: Im Sinne einer CO₂-Bilanz ist es möglich, eine Kompensation andernorts durchzuführen. Es wäre demnach denkbar, dass eine klimaschutzbezogene Kompensation außerhalb von Niedersachsen umgesetzt wird. Mit Blick auf den Vollzug ist eine Umsetzung in Niedersachsen zu bevorzugen, da hier ein Kontrolle des Normgebers über den Verwaltungsvollzug am ehesten möglich ist.
- Überprüfung Kulisse VRR 82 (Kreislandvolk)
 - ⇒ Prüfergebnis: Die VRR-Torf Nrn. 82.1 bis 82.4 sind im LROP-Entwurf 2015 zur kompletten Streichung vorgesehen, es liegen dann keine VRR mit der Nr. 82 mehr vor.

- Überprüfung Kulisse VR TE im Bereich des bisherigen VRR Torf Nr. 74.5 (Landkreis)
 - ⇒ Prüfergebnis: Die Überarbeitung ist noch nicht abgeschlossen. Voraussichtlich wird das VR TE auf Basis der diesbezüglichen Stellungnahmen um die angesprochenen Bereiche (geplante Wasserfreizeit etc.) verkleinert.
- Überprüfung Kulisse VRR 72.2 (Gemeinde)
 - ⇒ Prüfergebnis: Die VRR-Torf mit Nr. 72 werden im LROP-Entwurf 2015 gemäß der generellen Vorgehensweise (Beibehaltung nur bei Überlagerung mit Abbauflächen nach NABU-IVG-Konzept) verkleinert. Dadurch verbleiben der Gemeinde zukünftig größere Handlungsspielräume bezüglich der eigenen planerischen Vorstellungen.
- Ablehnung VRR 61.1 und 61.3 (Verband)
 - ⇒ Prüfergebnis: zu 61.1: Siehe oben.
Die Fläche des VRR-Torf 61.3 wird im LROP-Entwurf 2015 gemäß der generellen Vorgehensweise (Beibehaltung nur bei Überlagerung mit Abbauflächen nach NABU-IVG-Konzept) verkleinert. Dadurch verbleiben den Kommunen zukünftig größere Handlungsspielräume bezüglich der eigenen planerischen Vorstellungen.

Zu Abschnitt 3.2.2 04

- Streichung der Regelung und Ausführung, dass sich Natura-2000-Gebiet und VR Rohstoffgewinnung nicht überschneiden dürfen (Verband)
 - ⇒ Prüfergebnis: Die Regelung ist nicht Bestandteil des LROP-Änderungsentwurfs 2014 und 2015; lediglich in der Folge von vorgesehenen Streichungen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) sollen Nummern von aufgezählten VRR entfallen. Die Regelung stellt für die Maßstabebene des LROP hinreichend sicher, dass für diese VRR in Fällen, in denen sich (teilweise) Überlagerungen mit Natura 2000-Gebieten ergeben, gilt, dass ein Abbau nur dann möglich ist, wenn er so gestaltet wird, dass eine Verträglichkeit mit Natura 2000 hergestellt wird.
Eine Streichung der Regelung würde also im Ergebnis eine Verschlechterung für den Naturschutz darstellen, die vom Stellungnehmer nicht gewollt ist.
Eine pauschale Festlegung, die die Überlagerung von VRR mit VR Natura 2000 ausschließt, ist ebenfalls nicht sachgerecht. Rohstoffabbau kann in Einzelfällen der Umsetzung von Natura 2000 dienen (z. B. in FFH-Gebieten, die Hochmoor-Arten und –Lebensraumtypen dienen sollen, durch Renaturierung nach Torfabbau).

Zu Abschnitt 3.2.2 05

- Aufnahme einer Regelung, wonach klimaschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen in die VR Biotopverbund zu lenken seien sollen (Landkreis)
 - ⇒ Prüfergebnis: Für die Umsetzung der klimaschutzbezogenen Kompensation muss neben dem allgemeinen Problem der Flächenverfügbarkeit auch die Bodenbeschaffenheit derart gegeben sein, dass eine Wiedervernässung mit Hochmoorregeneration überhaupt möglich wird. Aufgrund dieser, gegenüber sonstigen Kompensationsmaßnahmen gesteigerten Anforderungen wird eine weitere Einschränkung der Verortung der klimaschutzbezogenen Kompensationsmaßnahmen über die faktischen Gegebenheiten hinaus für bislang nicht hilfreich erachtet.
Sofern die Kompensationsmaßnahmen in ungenutzte, zu trockene Moorflächen gelenkt werden, sind diese zudem vielfach bereits VR Biotopverbund, so dass sich Synergien auch ohne weitere Festlegung ergeben.

Zu Abschnitt 4.1.1 03

- Konkretisierung der Abgrenzung der Logistikregion Soltau-Fallingbostel (Kommune)
 - ⇒ Prüfergebnis: Die im LROP genannte Logistikregion Soltau-Fallingbostel ist auf Grundlage des Logistikkonzeptes Niedersachsen aus dem Jahre 2005 aufgenommen worden. Wegen des Fehlens einer aktuelleren konzeptionellen Grundlage werde es daher neben den vorgeschlagenen Präzisierungen und Klarstellungen keine inhaltliche Fortschreibung dieses niedersächsischen Logistikkonzeptes im laufenden LROP-Verfahren geben. Sofern es künftig eine Fortschreibung des niedersächsischen Logistikkonzeptes gibt, könnten zu den im LROP aufgeführten Logistikregionen auf dieser konzeptionellen Grundlage neue Standorte (Logistikknoten) aufgenommen werden. Ebenso würde dann auch überprüft, ob alle bisher benannte Standorte (Logistikknoten) beizubehalten wären.
- Ergänzung der LROP-Begründung um einen Hinweis auf ausstehende konzeptionelle Grundlagen als Begründung für beschränkte Änderungen (Privatperson)
 - ⇒ Prüfergebnis: Der Anregung wird gefolgt und die Begründung zu den Änderungen in 4.1.1 Ziffer 03 Satz 2 und 5 um den nachfolgenden Satz ergänzt:
 „Eine darüberhinausgehende Änderung der Logistikknoten und GVZ-Standorten setzt eine Überprüfung der im LROP festgelegten Standorte auf Grundlage einer Fortschreibung des niedersächsischen Logistikkonzeptes voraus.“

Zu Abschnitt 4.1.3.01

- In Satz 3 soll „vierstreifiger Ausbau“ statt „bedarfsgerechter Ausbau“ stehen. (Landkreis)
 - ⇒ Prüfergebnis: Diese Anregung wurde im Rahmen der 2. Beteiligung auf Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme als Sachargument erfasst und erwidert. Siehe Sachargument Nr. 4.1.3_01-2.

Zu Abschnitt 4.1.4 04

- Berücksichtigung des ÜMGS-Standard für DEK und KK (Landkreis)
 - ⇒ Prüfergebnis: Diese Anregung wurde im Rahmen der 2. Beteiligung auf Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme als Sachargument erfasst und erwidert. Siehe Sachargument Nr. 4.1.4_04-6.

Zu Abschnitt 4.1.5

- Aufnahme des Flughafens Nordholz (Landkreis)
 - ⇒ Prüfergebnis: Diese Anregung wurde im Rahmen der 2. Beteiligung auf Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme als Sachargument erfasst und erwidert. Siehe Sachargument Nr. 4.1.5-1.

Zu Abschnitt 4.1.2 04:

- Aufnahme des Eisenbahnabschnitts Friesoythe - Sedelsberg (Landkreis)
 - ⇒ Prüfergebnis: Eine Überprüfung kann erst zur nächsten LROP-Überarbeitung erfolgen, weil derzeit nur zu den in Ziffer 04 genannten zwei Hafenhinterlandanbindungen Aussagen im fachlichen Gutachten des DLR aus dem Jahr 2008 vorliegen. Die Strecke „Friesoythe-Sedelsberg ist hier nicht enthalten und müsste daher erst fachlich (eisenbahnplanerisch) begutachtet werden, insbesondere die Landesbedeutsamkeit der Eisenbahnstrecke und die vom Landkreis angesprochene Notwendigkeit des Lückenschlusses für die Entwicklung des Interkommunalen Industrieparks Küstenkanal C-Ports wäre zu prüfen. Der Landkreis kann die Planung in seinem RROP berücksichtigen.

Zu Abschnitt 4.2 07:

- Forderung, Satz 3 als Ziel zu formulieren (Landkreis)
 - ⇒ Begründung: Die Regelung dient dem Hinweis auf zu berücksichtigende Aspekte. Sie soll deutlich machen, dass die gesetzlichen Regelungen zur (Teil-) Erdverkabelung bereits auf Ebene der Raumordnung eine Rolle spielen, dies insbesondere in Bezug auf die frühzeitige Alternativenplanung (siehe Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 19). Gleichzeitig zwingt das Energieleitungsausbaugesetz den Vorhabenträger nicht zum Einsatz von Erdkabeln, die Festlegung als Ziel der Raumordnung könnte deshalb die Rechtssicherheit der Regelung gefährden.
- Forderung, Satz 13 als Ziel festzulegen (mehrere Kommunen)
 - ⇒ Begründung: Die Beachtung des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit wird über das BImSchG geregelt, das hierzu auch nicht nach Innen- und Außenbereich unterscheidet (Gleichwertigkeit). Die Raumordnung regelt hingegen den Wohnumfeldschutz. Die Differenzierung in der Sicherung des Wohnumfeldschutzes ergibt sich aus den planerischen und baurechtlichen Unterschieden zwischen der Wohnnutzung im Außenbereich und im Innenbereich. Im Außenbereich ist die Wohnnutzung schwächer geschützt, weil der Außenbereich grundsätzlich nicht für die Wohnnutzung vorgesehen ist.
Gerade durch die dispersen Siedlungsstrukturen aber auch durch andere Nutzungen und Schutzgüter kann es im Außenbereich vorkommen, dass der Abstand von 200 m zu Wohngebäuden nicht immer eingehalten werden kann. Ein Ziel der Raumordnung für den Wohnumfeldschutz könnte in manchen Gegenden zu einer Verhinderungsplanung werden. Für energiewirtschaftlich dringend benötigte Leitungen, die keine Pilotprojekte zur Teilerdverkabelung sind, könnte u. U. keine Lösung gefunden werden. Pilotprojekte zur Teilerdverkabelung könnten ein Ausmaß an Kabelabschnitten benötigen, das den Erprobungszweck deutlich übersteigt und somit u. U. die Versorgungssicherheit gefährdet. Die Wandlung des Grundsatzes in ein Ziel der Raumordnung könnte die Rechtssicherheit der Regelung gefährden. Deshalb unterliegt der Grundsatz in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 12 im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Abwägungspflicht. Die Wohnumfeldqualität im Rahmen der raumordnerischen Vorsorge und die Gleichwertigkeit des Schutzes setzen strenge Maßstäbe für die Abwägung.
Die verschieden ausgestalteten Festlegungen im LROP hinsichtlich Abständen von Freileitungen zu Wohnnutzungen basieren auf sachlichen Unterschieden in Struktur und Funktion der betroffenen Räume, die nach dem BauGB planungsrechtlich unterschiedlich zu beurteilen sind. Dem Außenbereich nach § 35 BauGB mit lediglich Einzelhäusern und Streusiedlungen kommt ein geringerer Schutzstatus zu, als den durch gezielte städtebauliche Planung entwickelten Wohnsiedlungen oder dicht bebautem und bewohntem Innenbereich. Der Außenbereich bietet vor allem Freiraum, ist Standort für land- und fortwirtschaftliche Nutzungen und bestimmte (störende) Nutzungen, die wegen ihrer Auswirkungen auf die Umgebung nur dort ausgeführt werden können. Im Außenbereich ist Wohnnutzung grundsätzlich nicht vorgesehen.
- Für den Korridor A sollen Vorgaben im LROP gemacht werden (Landkreis)
 - ⇒ Begründung: Die Festlegung des Standortes Emden Ost für den Konverter des Korridors A ist Gegenstand des Bundesbedarfsplangesetzes. Dies kann nicht

durch das LROP infrage gestellt werden. Korridor A soll 2 GW Leistung transportieren. D. h. er wird nicht allein aus der Leitung Emden Ost-Halbemond gespeist, die sowohl Offshore-Windstrom als auch Onshore-Windstrom nach Emden transportiert. Zusätzlich wird der Korridor A aus der Leitung Emden-Conneforde und Dollern-Elsfleth gespeist. Eine Verlegung des Konverterstandortes nach Halbemond würde somit dennoch einen Leitungsbau zwischen Emden Ost und Halbemond erfordern.

Zu Abschnitt 4.3:

- Streichung des Vorranggebietes Entsorgung radioaktiver Abfälle Schacht Konrad (Kommune)
 - ⇒ Begründung: Die Festlegung des Vorranggebietes Entsorgung radioaktiver Abfälle am Standort Schacht Konrad in Salzgitter folgt dem entsprechenden Planfeststellungsbeschluss und soll daher beibehalten werden. Über eine textliche Ergänzung des Verordnungstextes des LROP-Entwurfs 2015 gegenüber der Entwurfsfassung 2014 wurde bereits klargestellt, dass der Standort allein der Entsorgung mittel- und schwach radioaktiver Abfälle dient. Die Begründung benennt zudem die maximale Einlagerungsmenge gemäß Planfeststellungsbeschluss.

Zu Abschnitt 4.3 03

- Mehrere Landkreise bitten um verständlichere Begründung
 - ⇒ Begründung: Die Begründung im LROP-Entwurf 2015 trägt den vorgebrachten Bedenken bereits ausreichend Rechnung.

Abschnitt 4.3

- Aufnahme von Regelungen zur Einhaltung einschlägiger, allgemein anerkannter Schutzabstände zu Störfallbetrieben sowie Abstandsregelungen zu Standorten für die Lagerung radioaktiver Stoffe (Verband)
 - ⇒ Begründung: Die vorgeschlagenen Abstände sind nicht Bestandteil der LROP-Entwürfe 2014 und 2015. Im Wesentlichen ist hier das Bundesrecht einschlägig, z. B. über den § 50 BImSchG bezüglich Störfallbetrieben. Es ist zu prüfen, inwieweit hier eine raumordnerische Festlegung hilfreich sein kann. Dies kann Bestandteil eines zukünftigen LROP-Änderungsverfahrens werden.